

Die Direktoren des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was geeignet sein könnte, die Bedeutung dieser Informationen zu beeinflussen. Die Direktoren übernehmen hierfür die Verantwortung.

NEUBERGER BERMAN INVESTMENT FUNDS PLC

(Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds nach irischem Recht gegründet und von der Central Bank of Ireland gemäß den Vorschriften von 2011 zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011“) zugelassen wurde)

PROSPEKTAUSZUG FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

Dieser Prospekt ist ein Auszug des Prospekts des Fonds vom 30. Juni 2017. Dieser Prospekt ist ein Prospektauszug für Anleger in der Schweiz. Er betrifft ausschließlich das Angebot und den Vertrieb der Anteile des Fonds in der Schweiz oder von der Schweiz aus. Er enthält nur Informationen zu den in der Schweiz zugelassenen Teilvermögen und stellt keinen Prospekt nach dem anwendbaren irischen Recht dar.

30. JUNI 2017

INHALTSVERZEICHNIS

Wichtige Informationen	3
Der Fonds	3
Anschriften	10
Anlageziele Und Anlagepolitik	11
Anlagebeschränkungen	12
Anlagetechniken Der Teilfonds	17
Anlagerisiken	22
Kreditaufnahmen	48
Ausschüttungspolitik	49
Zeichnungen & Rücknahmen	51
Zwangseinziehung Von Anteilen	55
Umtauschrecht	56
Übertragung Von Anteilen	58
Vorübergehende Aussetzung Des Handels	59
Ermittlung Des Nettoinventarwerts	60
Beendigung Von Teilfonds Oder Anteilklassen	63
Geschäftsführung Und Verwaltung	64
Besteuerung	71
Gebühren Und Kosten	75
Allgemeines	79
Definitionen	86
Anhang I Anerkannte Märkte	94
Anhang Ii Informationen Zu Den Anteilsklassen	97
Anhang Iii Sonstige Wichtige Informationen Für Anleger	102
Anhang Iv Sonstige Wichtige Informationen Für Us-Personen	119
Anhang V Liste Der Delegierten Und Unterdelegierten	131

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser *Verkaufprospekt* beschreibt Neuberger Berman Investment Funds plc (der „Fonds“), einen Investmentfonds mit variablem Kapital, der in Irland als Aktiengesellschaft (*Public Limited Company*) gegründet wurde. Der Fonds wurde als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet. Das Anteilkapital des Fonds wird in verschiedene Serien von Anteilen unterteilt, die jeweils ein gesondertes Portfolio von Vermögensgegenständen darstellen („Teilfonds“). Anteile der Teilfonds können in verschiedene Klassen unterteilt werden, um unterschiedliche Zeichnungs – und/oder Rücknahmebestimmungen und/oder Dividenden und/oder Kosten und/oder Gebühren und/ oder Währungen einschließlich unterschiedlicher Gesamtkostenquoten zu ermöglichen.

Die Direktoren können jeweils mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank verschiedene Serien von Anteilen auflegen, die gesonderte Teilfonds bilden. Die Teilfonds verfolgen unterschiedliche Anlageziele und tätigen Anlagen in unterschiedlichen Arten von Anlageinstrumenten. Jeder Teilfonds ist in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik angelegt, die in der jeweiligen Anlage dargelegt sind. Jeder Teilfonds trägt seine eigenen Verbindlichkeiten, und weder der Fonds noch die vom Fonds ernannten Dienstleistungsanbieter noch die Direktoren, Konkursverwalter, Prüfer oder Liquidatoren noch sonstige Personen erhalten Zugriff auf die Vermögenswerte eines Teilfonds zur Begleichung von Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds. Nähere Angaben können Anleger dem Abschnitt „Umbrella-Struktur des Fonds“ im Kapitel „Anlagerisiken“ entnehmen.

DER FONDS

Fondsstruktur	Ein in Irland gegründeter Investmentfonds mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds.
Gründungsdatum	11. Dezember 2000
Registernummer	336425
Fondsziel	Gemeinsame Anlage von auf dem Kapitalmarkt aufgebrachten Geldern in Wertpapieren und anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß den OGAW-Vorschriften. Die Bestimmungen der Gründungsurkunde und der Satzung des Fonds dienen dem Nutzen aller <i>Anteilinhaber</i> , sind für alle verbindlich und gelten als allen Anteilinhabern bekannt; Exemplare der Gründungsurkunde und Satzung des Fonds sind wie im Abschnitt „Unterlagen zur Einsichtnahme“ beschrieben erhältlich.
Promoter/ Vertriebsstelle/ Investmentmanager	Neuberger Berman Europe Limited (weitere Einzelheiten sind den Abschnitten „Investmentmanager“ und „Vertriebsstelle“ im Kapitel Geschäftsführung und Verwaltung zu entnehmen).

TEILFONDS

Gemäß der Satzung müssen die Direktoren für jede Serie von Anteilen einen eigenen Teilfonds mit getrennter Buchhaltung wie folgt errichten:

- der Fonds führt für jeden Teilfonds getrennte Aufzeichnungen. Die Einnahmen aus der Ausgabe aller Serien von Anteilen werden dem für diese Serie von Anteilen errichteten Teilfonds gutgeschrieben und das Vermögen, die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Aufwendungen, die diesem Teilfonds zuzurechnen sind, werden ebenfalls dem betreffenden Teilfonds zugewiesen;
- Vermögenswerte, die von anderen Vermögenswerten in einem Teilfonds abgeleitet werden, werden demselben Teilfonds gutgeschrieben wie der Vermögenswert, von dem sie abgeleitet wurden; Zuwächse bzw. Minderungen des Wertes dieser Vermögenswerte werden ebenfalls dem betreffenden Teilfonds zugewiesen;
- im Falle von Vermögenswerten, die nach dem Ermessen der Direktoren nicht ohne Weiteres einem bestimmten Teilfonds bzw. bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, können die Direktoren nach ihrem Ermessen mit der

Zustimmung der Verwahrstelle in gerechter und angemessener Weise festlegen, auf welcher Grundlage diese Vermögenswerte auf die Teilfonds aufzuteilen sind; die Direktoren können diese Grundlage jederzeit ändern;

- (d) Verbindlichkeiten werden dem Teilfonds bzw. den Teilfonds zugewiesen, dem bzw. denen diese nach der Meinung der Direktoren zuzuordnen sind; falls Verbindlichkeiten nicht ohne Weiteres einem bestimmten Teilfonds bzw. bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, können die Direktoren nach ihrem Ermessen mit der Zustimmung der Verwahrstelle in gerechter und angemessener Weise festlegen, auf welcher Grundlage Verbindlichkeiten auf die Teilfonds aufzuteilen sind; die Direktoren können diese Grundlage jederzeit ändern;
- (e) die Direktoren können mit der Zustimmung der Verwahrstelle Vermögenswerte auf und aus einem bzw. mehreren Teilfonds übertragen, falls – aufgrund der Tatsache, dass ein Gläubiger gegen bestimmte Vermögenswerte des Fonds vorgeht oder aus anderen Gründen – eine Verbindlichkeit auf eine andere Weise als auf die in vorstehendem Absatz (d) beschriebene Weise oder unter ähnlichen Bedingungen zu tragen wäre; und
- (f) falls das Vermögen des Fonds, das den Zeichneranteilen anzurechnen ist, einen Jahresüberschuss erzeugt, können die Direktoren die Vermögenswerte, die diesen Jahresüberschuss repräsentieren, dem bzw. den Teilfonds zuweisen, den bzw. die sie in gerechter und angemessener Weise für angemessen halten.

Anteile der einzelnen Serien können in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank in verschiedene Klassen unterteilt werden, um unterschiedliche Dividendenbestimmungen und/oder Kosten und/oder unterschiedliche Währungen und/oder Anlagen in FDI („Financial Derivative Instruments“, Derivate) entsprechend den Anforderungen der Zentralbank zu ermöglichen. Weitere Informationen über die (eventuelle) Unterteilung der jeweiligen Serien in verschiedene Klassen für diese Zwecke können Anleger oder potenzielle Anleger in einen Teilfonds der entsprechenden Anlage entnehmen. Der Fonds behält sich das Recht vor, Anlegern in bestimmten Rechtsordnungen nur eine Klasse zum Kauf anzubieten, um die dortigen Gesetze, Usancen und Geschäftsbräuche einzuhalten. Er behält sich ferner das Recht vor, künftig weitere Klassen oder weitere Teilfonds ohne die Zustimmung der Anteilseigner zu schaffen. Der Fonds kann Standards aufstellen, die für bestimmte Klassen von Anlegern oder Transaktionen gelten, und den Kauf einer bestimmten Klasse von Anteilen zulassen oder vorschreiben. Diese Standards werden in den jeweiligen Anlagen aufgeführt. Die Schaffung zusätzlicher Klassen erfolgt in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank.

Die folgenden Teilfonds sind von der Zentralbank genehmigt worden und können gezeichnet werden:

High Yield Bond Portfolios

Neuberger Berman High Yield Bond Fund
 Neuberger Berman Short Duration High Yield Bond Fund
 Neuberger Berman European High Yield Bond Fund
 Neuberger Berman Global High Yield Bond Fund

Emerging Market Debt Portfolios

Neuberger Berman Emerging Market Debt – Local Currency Fund
 Neuberger Berman Emerging Market Debt – Hard Currency Fund
 Neuberger Berman Emerging Market Debt Blend Investment Grade Fund
 Neuberger Berman Short Duration Emerging Market Debt Fund
 Neuberger Berman Emerging Market Corporate Debt Fund
 Neuberger Berman Emerging Market Debt Blend Fund

Asian Debt Portfolios

Neuberger Berman Asian Debt – Hard Currency Fund

Fixed Income Portfolios

Neuberger Berman Global Bond Fund
 Neuberger Berman US Strategic Income Fund
 Neuberger Berman Global Bond Absolute Return Fund
 Neuberger Berman Corporate Hybrid Bond Fund
 Neuberger Berman Global Opportunistic Bond Fund

Quantitative and Multi Asset Class Portfolios

Neuberger Berman Global Dynamic Asset Allocator
 Neuberger Berman Multi-Asset Class Income Fund
 Neuberger Berman Multi-Asset Risk Premia Fund

Liquid Alternatives Portfolios

Neuberger Berman Diversified Currency Fund
 Neuberger Berman Global Credit Long Short Fund
 Neuberger Berman US Long Short Equity Fund

US Equity Portfolios

Neuberger Berman US Multi Cap Opportunities Fund
 Neuberger Berman US Small Cap Fund
 Neuberger Berman US Small Cap Intrinsic Value Fund
 Neuberger Berman US Equity Index Putwrite Fund

Global Equity Portfolios

Neuberger Berman Global Equity Fund
 Neuberger Berman Systematic Global Equity Fund
 Neuberger Berman Emerging Markets Equity Fund
 Neuberger Berman Asian Opportunities Fund
 Neuberger Berman Global Equity Index Putwrite Fund

Real Estate Portfolios

Neuberger Berman US Real Estate Securities Fund
 Neuberger Berman Global Real Estate Securities Fund

China Portfolios

Neuberger Berman China Equity Fund

China Onshore Portfolios

Neuberger Berman China Onshore Bond Fund

Multi Strategy Portfolios

Neuberger Berman Absolute Return Multi Strategy Fund

Neuberger Berman Uncorrelated Strategies Fund

Die geschlossenen Teilfonds stehen nicht mehr zur Zeichnung zur Verfügung, und der Fonds beabsichtigt, für die geschlossenen Teilfonds die Rücknahme ihrer Zulassung als Teilfonds des Fonds bei der Zentralbank zu beantragen.

DAS ANTEILKAPITAL

Das genehmigte Anteilkapital des Fonds besteht aus 500.000.040.000 Anteilen ohne Nennwert, unterteilt in 40.000 Zeichneranteile ohne Nennwert und 500.000.000.000 Anteile ohne Nennwert. Die Direktoren sind ermächtigt, zu den Bedingungen, die sie für angemessen halten, bis zu 500.000.000.000 *Anteile* ohne Nennwert am *Fonds* auszugeben.

Die Zeichneranteile berechtigen die Inhaber zur Teilnahme und Abstimmung auf Hauptversammlungen des Fonds, berechtigen die Inhaber jedoch nicht am Gewinn oder am Vermögen des Fonds zu partizipieren, mit Ausnahme einer Kapitalrückzahlung im Falle einer Liquidation. Die Anteile berechtigen die Inhaber zur Teilnahme an der Abstimmung auf Hauptversammlungen des Fonds, sowie zur gleichberechtigten Teilhabe an den Gewinnen und Vermögenswerten des Fonds (vorbehaltlich ggf. unterschiedlicher Gebühren, Kosten und Auslagen verschiedener Anteilklassen). Die Inhaber von Zeichneranteilen besitzen eine Stimme je gehaltenes Zeichneranteiles.

Der Fonds kann jeweils mit einem Beschluss mit einfacher Mehrheit (ordinary resolution) sein Kapital erhöhen, seine Anteile ganz oder teilweise zu einer kleineren Zahl von Anteilen zusammenfassen, seine Anteile ganz oder teilweise unterteilen, so dass eine größere Anzahl von Anteilen entsteht, oder Anteile entwerten, die von niemandem übernommen wurden oder zu deren Übernahme sich niemand bereit erklärt hat. Der Fonds kann sein Anteilkapital durch besonderen Beschluss (special resolution) auf gesetzlich zulässige Weise reduzieren.

Klarstellend sei angemerkt, dass für die einzelnen Klassen von Anteilen keine jeweils getrennten Pools für die einzelnen Vermögenswerte geführt werden.

ABSICHERUNG VON ANTEILKLASSEN

Der Investmentmanager und der Sub-Investmentmanager können Techniken und Mittel anwenden, um gegen Schwankungen der abgesicherten Klasse, bedingt durch Wechselkursänderungen, gegenüber der Basiswährung des Teilfonds abzusichern, mit dem Ziel, für die Abgesicherte Klasse einen ähnlichen Ertrag zu erzielen, wie bei einer Anteilklasse erzielt worden wäre, die in der Basiswährung des Teilfonds geführt wird. Obwohl der Investmentmanager und der Sub-Investmentmanager (oder ihre Vertreter) versuchen können, gegen dieses Währungsrisiko abzusichern, kann der Erfolg ihrer Maßnahmen nicht garantiert werden. In diesem Zusammenhang wird keine Devisenkurssicherung zu Spekulationszwecken durchgeführt. Bei der Planung und Umsetzung seiner Hedging-Strategie kann der Investmentmanager oder der Sub-Investmentmanager das Wechselkursrisiko der Anteile gegenüber den wichtigsten Währungen, auf die die Vermögensgegenstände des betreffenden Teilfonds lauten oder voraussichtlich lauten werden, durch Hedging absichern. Die Absicherungsgeschäfte werden umfangmäßig jedoch auf dieses Währungsrisiko beschränkt, und die Abgesicherten Klassen werden aufgrund der Absicherungsgeschäfte nicht fremdfinanziert.

Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und den Währungen der Abgesicherten Klassen können zu Wertunterschieden der auf die Währungen der Abgesicherten Klassen lautenden Anteile der abgesicherten Klassen führen. Der Investment – und der Sub-Investmentmanager werden sich bemühen, dieses Risiko durch bestimmte Techniken und Instrumente zu verringern, beispielsweise durch Devisentermingeschäfte. Anleger in den abgesicherten Klassen werden darauf hingewiesen, dass diese Strategie sie im Wesentlichen daran hindern kann, Gewinne zu erzielen, wenn die Währungen der abgesicherten Klassen gegenüber der Basiswährung an Wert verlieren. In diesem Fall unterliegen Anleger in den abgesicherten Klassen möglicherweise Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil, worin sich die Gewinne oder Verluste der jeweiligen Finanzinstrumente sowie deren Kosten widerspiegeln.

Da die Währungsabsicherungsgeschäfte ausschließlich zu Gunsten der abgesicherten Klassen erfolgen, werden deren Kosten und die zugehörigen Verbindlichkeiten und/oder vereinnahmten Beträge ausschließlich den Inhabern von Anteilen der abgesicherten Klassen zugeordnet. Entsprechend spiegeln sich die Kosten der Absicherung und die mit ihr verbundenen Verbindlichkeiten und/oder vereinnahmten Beträge im Nettoinventarwert je Anteil für Anteile in den abgesicherten Klassen wider. Absicherungsgeschäfte sind eindeutig einer bestimmten abgesicherten Klasse

zuzuordnen, und die Währungsrisiken von abgesicherten Klassen, die in verschiedenen Währungen geführt werden, dürfen nicht kombiniert oder verrechnet werden. Die Währungsrisiken der Vermögenswerte des Teilfonds dürfen nicht auf verschiedene abgesicherte Klassen verteilt werden. Existiert in einem der Teilfonds mehr als eine, auf dieselbe Währung lautende, abgesicherte Klasse und ist beabsichtigt, das Währungsrisiko dieser abgesicherten Klassen gegenüber der Basiswährung durch Hedging abzusichern, so kann der Investmentmanager oder der Sub-Investmentmanager die für diese Klassen geschlossenen Devisengeschäfte zusammenfassen und die Gewinne/Verluste aus den betreffenden Finanzinstrumenten und deren Kosten anteilig den abgesicherten Klassen des Teilfonds zuweisen. Der Investmentmanager und der Sub-Investmentmanager werden die Absicherungsgeschäfte umfangmäßig auf das Währungsrisiko der abgesicherten Klassen beschränken, und die abgesicherten Klassen werden aufgrund der Absicherungsgeschäfte im Allgemeinen nicht fremdfinanziert. Obwohl eine Abgesicherte Klasse aufgrund der Benutzung solcher Techniken und Instrumente grundsätzlich nicht gehebelt werden darf, darf der Wert solcher Instrumente bis zu – jedoch nicht über – 105 % des der betreffenden abgesicherten Klasse zurechenbaren Nettovermögens betragen. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager werden die Absicherung mindestens monatlich überprüfen und den Absicherungsgrad reduzieren, damit Positionen, die den Nettoinventarwert wesentlich um 100 % übersteigen, nicht von einem Monat zum nächsten fortgeführt werden.

Im Hinblick auf die nicht-abgesicherten Klassen findet ein Währungsumtausch, im Falle der Zeichnung, Rücknahme oder des Umtausches von Anteilen und im Hinblick auf eine Ausschüttung in Bezug auf diese Klassen zum jeweils am marktgültigen Wechselkurs statt.

Eine Beschreibung der mit der Absicherung von Währungsrisiken der Abgesicherten Klassen verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „ANLAGERISIKEN – Währungsrisiken in Bezug auf die Anteile“ im Verkaufsprospekt. Die Anleger werden außerdem darauf hingewiesen, dass die Teilfonds zusätzlich zu der oben beschriebenen Absicherung von Anteilklassen auch auf Portfolioebene abgesichert werden können, wie unter „Währungstransaktionen“ im Abschnitt mit der Überschrift „Anlagetechniken der Teilfonds“ beschrieben.

STIMMRECHTE

Vorbehaltlich der besonderen Rechte oder Beschränkungen, die jeweils für eine Anteilklasse gelten, steht jedem Anteilseigner eine Anzahl von Stimmen zu, die dem gesamten Nettoinventarwert aller von diesem Anteilseigner gehaltenen Anteile entspricht (ausgedrückt oder umgerechnet in US-Dollar und zum maßgeblichen Stichtag berechnet). Der „maßgebliche Stichtag“ in diesem Sinne ist ein Tag, der höchstens dreißig (30) Tage vor der betreffenden Hauptversammlung oder vor dem schriftlichen Beschluss liegt, je nach der Entscheidung der Direktoren. Ein Beschluss, der nach Auffassung der Direktoren einen Interessenkonflikt zwischen Anteilseigner einer Serie oder Klasse zur Folge hat oder haben könnte, gilt nur dann als ordnungsgemäß gefasst, wenn er nicht bei einer einzelnen Versammlung der Anteilseigner dieser Serie oder Klasse, sondern bei getrennten Versammlungen der Anteilseigner der jeweiligen Serien oder Klassen gefasst wurde. Alle Abstimmungen erfolgen durch persönliche Stimmabgabe oder mittels Stimmabgabe durch einen Stimmrechtsvertreter auf der jeweiligen Anteilseignerversammlung oder durch einstimmigen schriftlichen Beschluss der Anteilseigner.

ÄNDERUNG DER RECHTE DER ANTEILSEIGNER

Gemäß der Satzung können die Rechte, die mit jeder Serie oder Klasse von Anteilen verbunden sind, mit der schriftlichen Einwilligung der Inhaber von 75 % der emittierten Anteile der betreffenden Serie oder Klasse oder mittels eines besonderen Beschlusses geändert werden, der bei einer eigenen Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieser Serie oder Klasse gefasst wurde, ungeachtet dessen, ob der Fonds aufgelöst wird. Durch die Schaffung oder Ausgabe weiterer Anteile, die gegenüber bereits emittierten Anteilen gleichrangig sind, gelten die mit einer Serie oder Klasse von Anteilen verbundenen Rechte als nicht geändert, falls die Ausgabebedingungen dieser Anteile nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen. Für getrennte Hauptversammlungen gelten die Bestimmungen der Satzung über Hauptversammlungen. Abweichend besteht die erforderliche beschlussfähige Mehrheit bei einer solchen Versammlung aus zwei persönlich oder durch einen Vertreter anwesenden Personen, die Anteile der betreffenden Serie oder Klasse halten, bzw. im Falle einer Wiederholungsversammlung aus einer Person, die Anteile der betreffenden Serie oder Klasse hält, oder ihrem Vertreter.

VERANTWORTUNG DES ANLEGERS

Künftige Anleger sollten diesen Verkaufsprospekt und die jeweilige Anlage in ihrer Gesamtheit sorgfältig prüfen und sich bei ihren Rechts-, Steuer – und Finanzberatern unabhängige Beratung über folgende Punkte einholen:
(a) über die gesetzlichen Vorschriften ihres Landes in Bezug auf Kauf, Besitz, Umtausch, Rückgabe und

Veräußerung von Anteilen, (b) über bestehende Devisenbeschränkungen ihres Landes in Bezug auf Kauf, Besitz, Umtausch, Rückgabe und Veräußerung von Anteilen, (c) über rechtliche, steuerliche, finanzielle und sonstige Folgen in Zusammenhang mit Zeichnung, Kauf, Halten, Umtausch, Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen und (d) über die Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts und der jeweiligen Anlage.

Anleger sollten beachten, dass die Informationen, die in den Abschnitten „Profil eines typischen Anlegers“ in der jeweiligen Anlage enthalten sind, nur als Referenz dienen. Vor einer Anlageentscheidung sollten Anleger ihre besonderen persönlichen Umstände analysieren, einschließlich, jedoch nicht abschließend, ihrer Risikobereitschaft, ihres finanziellen Hintergrunds und ihrer Anlageziele.

Weder die Aufnahme der Anteile eines Teilfonds in das amtliche Kursblatt der Irish Stock Exchange und in den Handel auf dem Hauptwertpapiermarkt (Main Securities Market) der Irish Stock Exchange, noch die Genehmigung dieses Verkaufsprospekts gemäß der Zulassungsbestimmungen der Irish Stock Exchange Limited, stellt eine Gewährleistung oder Zusicherung der Irish Stock Exchange, hinsichtlich der Kompetenz der Dienstleistungsanbieter oder einer anderen mit dem Fonds verbundenen Partei, der Angemessenheit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder der Eignung des Fonds für Anlagezwecke dar.

ZULASSUNG DURCH DIE ZENTRALBANK – OGAW

Der Fonds ist von der Zentralbank als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Vorschriften von 1989 zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 1989“) zugelassen. Die Vorschriften von 1989 zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 1989“) wurden durch die Vorschriften von 2003 zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011“) (S.I. Nr. 352 von 2011) in der jeweils gültigen Fassung aktualisiert und geändert. Alle derzeitigen Teilfonds des Fonds unterliegen jetzt den OGAW-Verordnungen. **Die Genehmigung des Fonds durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung hinsichtlich der Performance des Fonds dar. Die Zentralbank haftet weder für die Performance, noch für Pflichtverletzungen des Fonds. Die Genehmigung des Fonds durch die Zentralbank ist weder eine Befürwortung des Fonds, noch eine Garantie für den Fonds durch die Zentralbank. Des Weiteren, ist die Zentralbank, für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts, nicht verantwortlich.**

VERTRIEBS – UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Anbieten oder der Erwerb von Anteilen kann in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung von irgendjemandem oder an irgendjemanden in Rechtsordnungen dar, in denen solche Angebote und Aufforderungen nicht rechtmäßig sind oder in denen die Personen, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreiten, nicht dazu berechtigt sind, oder an Personen, denen kein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreitet werden darf. Es liegt in der Verantwortung der Personen, die im Besitz dieses Verkaufsprospekts sind oder die aufgrund dieses Verkaufsprospekts Anteile zeichnen möchten, sich über die geltenden Gesetze und Regeln der jeweiligen Rechtsordnung zu informieren und diese einzuhalten.

Weitere Informationen über die Vertriebs – und Verkaufsbeschränkungen des Fonds in Bezug auf zukünftige Anleger in verschiedenen Rechtsordnungen sind in Anhang III und Anhang IV dieses Verkaufsprospekts enthalten (einschließlich in Bezug auf die Vereinigten Staaten).

BÖRSENNOTIERUNG

Für Anteile aller Serien und Klassen, die bereits emittiert wurden oder noch emittiert werden, kann bei der Irish Stock Exchange plc (die „Irish Stock Exchange“) die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel auf dem Hauptwertpapiermarkt (Main Securities Market) beantragt werden. Dieser Verkaufsprospekt dient als Börsenzulassungsdocument (Listing Particulars) für einen solchen Zulassungsantrag. Weder die Zulassung von Anteilen zur amtlichen Notierung und zum Handel auf dem Hauptwertpapiermarkt der Irish Stock Exchange, noch die Genehmigung dieses Verkaufsprospekts nach den Zulassungsbestimmungen der Irish Stock Exchange stellt eine Gewährleistung oder Zusicherung der Irish Stock Exchange bezüglich der Kompetenz der Dienstleistungsanbieter oder einer anderen mit dem Fonds verbundenen Partei oder bezüglich der Angemessenheit der in diesem Verkaufsprospekt

enthaltenen Angaben oder der Eignung des Fonds zu Anlagezwecken dar. Informationen über die Börsennotierung der einzelnen Teilfonds finden sich in der Anlage.

Die Direktoren gehen nicht davon aus, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für jegliche Anteile entwickeln wird.

Die Auflegung und die Notierung von Klassen innerhalb eines Teilfonds können zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen, was dazu führen kann, dass zum Zeitpunkt der Auflegung bestimmter Klassen der Handel mit dem Pool von Vermögensgegenständen, auf den sich eine Klasse bezieht, bereits begonnen hat. Finanzberichte des Fonds werden jeweils veröffentlicht. Der aktuelle geprüfte und ungeprüfte Finanzbericht wird Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

VERTRAUEN AUF DIESEN VERKAUFSPROSPEKT

Anteile werden ausschließlich auf Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt sowie dem neuesten geprüften Jahresbericht und jedem darauf folgenden Halbjahresbericht enthaltenen Informationen angeboten. Niemand wurde dazu ermächtigt, Angaben oder Zusicherungen im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen zu machen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt und in einem folgenden Halbjahres – oder Jahresbericht des Fonds enthalten sind. Falls derartige Angaben oder Zusicherungen gemacht wurden, darf nicht darauf vertraut werden, dass diese vom Fond, den Direktoren oder dem Investmentmanager genehmigt wurden. Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Erklärungen entsprechen den zum Datum dieses Verkaufsprospekts in Irland gültigen Gesetzen und Praktiken und unterliegen Änderungen. Die Übergabe dieses Verkaufsprospekts und die Ausgabe von Anteilen stellen unter keinen Umständen einen Hinweis oder eine Zusicherung dar, dass sich die Angelegenheiten des Fonds seit dem Datum dieses Verkaufsprospekts nicht geändert hätten.

Dieser Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Jede Übersetzung muss dieselben Informationen und dieselbe Bedeutungen, wie der englischsprachige Verkaufsprospekt, enthalten. Soweit Abweichungen zwischen dem englischsprachigen Verkaufsprospekt und dem Verkaufsprospekt in einer anderen Sprache bestehen, ist der englischsprachige Verkaufsprospekt maßgeblich. Dies gilt (als einzige Ausnahme) nicht für Verfahren, die aufgrund der Veröffentlichung eines nicht englischsprachigen Verkaufsprospekts angestrengt werden; hier ist die Sprache des Verkaufsprospekts, der dem Verfahren zugrunde liegt, maßgeblich. Ungeachtet dessen ist die Prospektversion in chinesischer Sprache, so lange der Fonds durch die Hong Kong Securities and Futures Commission zugelassen ist, für Anleger aus Hongkong der englischen ebenbürtig. Alle Streitigkeiten bezüglich des Inhalts dieses Verkaufsprospekts unterliegen irischem Recht.

RISIKEN

Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in den Fonds möglicherweise überdurchschnittliche Risiken birgt und nur für Personen geeignet ist, die in der Lage sind, solche Risiken einzugehen. Der Wert der Anteile kann Schwankungen unterliegen, und Anleger können unter Umständen von einem Totalverlust ihrer Anlage betroffen sein. Infolge der gegebenenfalls bestehenden Differenz zwischen Ausgabe – und Rücknahmepreis von Anteilen sollte eine Anlage in Fonds als mittelfristig bis langfristig angesehen werden. Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil des Anlageportfolios eines Anlegers darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Risikofaktoren, die Anleger berücksichtigen sollten, sind im nachstehenden Abschnitt „Anlagerisiken“ dargelegt.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Direktoren für die (Wöchentlich) Ausschüttenden Klassen, (Monatlich) Ausschüttenden Klassen und die (CG) Ausschüttenden Klassen aus dem Kapital Dividenden erklären können und dass, falls dies der Fall ist, das Kapital dieser Anteile geschmälert wird, diese Ausschüttungen durch den Verzicht auf das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum erreicht werden und dass dieser Zyklus solange fortgeführt werden kann, bis das gesamte Kapital in Zusammenhang mit diesen Anteilen abgebaut worden ist. Solche Dividendenausschüttungen können zu einem plötzlichen Rückgang des Nettoinventarwerts pro Anteil führen. Anleger in (Wöchentlich) ausschüttenden Klassen, (Monatlich) ausschüttenden Klassen und (CG) ausschüttenden Klassen sollten sich demzufolge bewusst sein, dass die Zahlung von Ausschüttungen aus dem Kapital durch den Fonds andere steuerliche Auswirkungen auf sie haben könnte als die Ausschüttung von Erträgen, und es wird Ihnen daher empfohlen, sich diesbezüglich steuerlich beraten zu lassen.

ANLAGEN UND ANHÄNGE – SONSTIGE WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER

Zukünftigen Anlegern wird geraten, die Anlagen sowie Anhang II, Anhang III und Anhang IV zu diesem Verkaufsprospekt durchzusehen. In ihnen sind wichtige Zusatzinformationen zum Fonds, den Teilfonds und den Anteilen enthalten, einschließlich der Informationen von Anhang III und IV, die mögliche Anlagebeschränkungen verschiedener Jurisdiktionen für potenzielle Anleger darlegen. Hierzu zählen, unter anderem, Informationen zu bestimmten regulatorischen und steuerlichen Aspekten der Vereinigten Staaten von Amerika.

ANSCHRIFTEN

NEUBERGER BERMAN INVESTMENT FUNDS PLC

Eingetragener Sitz:
70 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2
Irland

Direktoren:

Gráinne Alexander
Tom Finlay
Michelle Green
Andy Olding
Paul Sullivan

Investment Manager:

Neuberger Berman Europe Limited
Lansdowne House
57 Berkeley Square
London W1J 6ER England

Verwaltungsstelle:

Brown Brothers Harriman Fund
Administration Services (Ireland) Limited
30 Herbert Street
Dublin 2
Irland

Wirtschaftsprüfer:

Ernst & Young
Eingetragene Wirtschaftsprüfer
Block One, Harcourt Centre
Harcourt Street Dublin 2 Irland

Rechtsberater für irisches Recht:

Matheson
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Promoter:

Neuberger Berman Europe Limited
Lansdowne House
57 Berkeley Square
London W1J 6ER
England

Verwahrstelle

Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland)
Limited
30 Herbert Street
Dublin 2
Irland

Betreuender Broker der irischen Wertpapierbörse:

Matheson
70 Sir Jon Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Sekretär des Fonds:

Matsack Trust Limited
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Vertriebsstellen:

Neuberger Berman Europe Limited
Lansdowne House
57 Berkeley Square
London W1J 6ER
England

Neuberger Berman Asia Limited
20th Floor
Jardine House
1 Connaught Place
Central Hongkong

Neuberger Berman Singapore Pte. Limited
Level 15
Ocean Financial Centre
10 Collyer Quay
Singapore 049315

Hauptagent und Vertriebsstelle in Taiwan:

Neuberger Berman Taiwan Limited
10 F, No. 1 Songzhi Road
XinYi District
Taipei 11047
Taiwan
Republik China

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Der Fonds wurde mit dem Ziel gegründet, Anlagen in Wertpapieren und sonstigen liquiden finanziellen Vermögenswerten in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften zu tätigen. Die Anlageziele und Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sowie besondere Anlagebeschränkungen im Hinblick auf die Teilfonds sind in den Anlagen enthalten.

Der Fonds und die einzelnen Teilfonds können ihre frei verfügbaren Barmittel bis zu einer Grenze von 10 % des Nettovermögens in Geldmarktfonds anlegen.

Jeder Teilfonds darf bis zu insgesamt 10 % seines Nettovermögens (solange die Anlagen nichts anderes festlegen) in andere kollektive Anlagen anlegen. Jeder Teilfonds (in diesem Zusammenhang jeder ein „Anlegender Teilfonds“) darf in andere Teilfonds (in diesem Zusammenhang jeder ein „Empfangender Teilfonds“) anlegen, vorausgesetzt, dass kein Anlegender Teilfonds in einem empfangenden Teilfonds selbst anlegt, der Anteile an einem anderen Teilfonds hält. Auf Anlagen eines anlegenden Teilfonds in Empfangende Teilfonds werden keine Verkaufs-, Umtausch – oder Rücknahmegebühren erhoben. Darüber hinaus werden für Anlagen von einem anlegenden Teilfonds in einem empfangenden Teilfonds keine Management-Gebühren, Anlageverwaltungsgebühren oder Performance-Gebühren vom empfangenden Teilfonds erhoben, sondern die jeweiligen Management-Gebühren, Anlageverwaltungsgebühren und Performance-Gebühren werden gegebenenfalls vom anlegenden Teilfonds erhoben.

Unbeschadet der in Abschnitt 3.1 unter „Anlagebeschränkungen“ unten beschriebenen allgemeinen Anlagebeschränkungen für OGAW wird außer dem Neuberger Berman US Strategic Income Fund kein Teilfonds mehr als 10 % seines Nettovermögens in Investmentfonds anlegen, sofern in der jeweiligen Anlage nichts Gegenteiliges angegeben ist.

Einzelheiten zu den Wertpapierbeständen der einzelnen Teilfonds und Informationen zu den Teilfonds können den Anteilhabern der betreffenden Teilfonds unter bestimmten Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Anteilhabern wird empfohlen, sich mit dem Investment-Manager des entsprechenden Teilfonds in Verbindung zu setzen, um zu erfahren, ob diese Informationen für den Teilfonds erhältlich sind und (gegebenenfalls) unter welchen Voraussetzungen diese den Anteilhabern zur Verfügung gestellt werden können.

Das grundlegende Anlageziel und die grundlegende Anlagepolitik jedes Teilfonds werden, mit Ausnahme besonderer Umstände und auch dann nur mit Zustimmung der Anteilhaber durch einfachen Mehrheitsbeschluss, mindestens für die Dauer von drei (3) Jahren nach der Zulassung der Anteile dieses Teilfonds zur amtlichen Notierung und zum Handel auf dem Hauptwertpapiermarkt (Main Securities Market) der Irish Stock Exchange unverändert verfolgt. Änderungen der Anlageziele und/oder wesentlichen Anlagegrundsätze eines Teilfonds können mit Zustimmung der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds auf einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Im Falle einer Änderung der Anlageziele und/oder der Anlagepolitik stellt der Fonds den Anteilhabern einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung, um ihnen zu ermöglichen, ihre Anteile vor dem Inkrafttreten dieser Änderungen, zurückzugeben.

VERFAHRENSWEISE BEI SAMMELKLAGEN

Der Fonds kann für einen Teilfonds den Namen des Teilfonds anzeigen oder sich im Namen dieses Teilfonds an Sammelklagen beteiligen oder Prozesse anstrengen, um für einen vom Teilfonds erlittenen Schaden Ersatz zu erhalten, wenn dies nach der alleinigen Meinung des Investmentmanagers von Vorteil für den Teilfonds wäre. Ist der Fonds jedoch der Ansicht, dass für einen Teilfonds der Abschluss einer eigenen Vereinbarung vorteilhafter ist, kann er sich gegen eine Beteiligung an einer Sammelklage entscheiden. Der Fonds tritt im Rahmen einer Sammelklage nicht als Hauptkläger auf; trotzdem können bei Verfahren, unabhängig von deren Art, Kosten entstehen.

CORPORATE GOVERNANCE

Der Investmentmanager und seine Vertreter können ihre Stimmrechte an von einem Teilfonds erworbenen Aktien oder anderen Vermögensgegenständen weltweit ausüben. Der Investmentmanager und seine Vertreter werden von diesem Recht Gebrauch machen, wenn sie der Ansicht sind, dass eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung längerfristig im Interesse der Anteilhaber ist.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

1	Zulässige Anlagen
	Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf:
1.1	Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder die an einem Handelsplatz gehandelt werden, der reguliert wird, dessen Funktionsweise regelmäßig ist, anerkannt ist sowie für die Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugänglich ist.
1.2	Übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie oben beschrieben) zugelassen werden.
1.3	Geldmarktinstrumente, mit Ausnahme der die an einem geregelten Markt gehandelt werden.
1.4	Anteile von OGAW.
1.5	Anteile von Nicht-OGAW im Sinne der Guidance Note 2/03 der Zentralbank.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten.
1.7	Derivative Finanzinstrumente.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Ein OGAW darf höchstens 10 % des Nettovermögens, in anderen als den in Absatz 1 angegebenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, anlegen.
2.2	Ein OGAW darf nicht mehr als 10 % des Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (gemäß Beschreibung in Absatz 1.1) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht in Bezug auf Anlagen eines OGAW in bestimmten US-Wertpapieren, den sog. Rule 144A-Wertpapieren, vorausgesetzt, dass: – die Wertpapiere mit der Verpflichtungserklärung ausgegeben werden, dass eine Registrierung bei der US Securities & Exchanges Commission innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt; und – es sich bei den Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d.h. dass sie vom OGAW innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder annähernd zu dem Preis verkauft werden können, zu dem sie vom OGAW bewertet werden.
2.3	Ein OGAW darf höchstens 10 % des Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wobei der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Finanzinstrumente jeweils mehr als 5 % angelegt werden, 40 % nicht überschreiten darf.
2.4	Die (in Absatz 2.3 festgelegte) Obergrenze von 10 % wird auf höchstens 35 % angehoben, falls die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
2.5	Die in den Absätzen 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen bei der Berechnung der in Absatz 2.3 angegebenen Grenze von 40 % nicht berücksichtigt werden.
2.6	Ein OGAW darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens in Einlagen bei demselben Kreditinstitut anlegen. Einlagen bei einem Kreditinstitut mit Ausnahme • eines im EWR (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenen Kreditinstituts • eines in einem Unterzeichnerstaat (der kein Mitgliedstaat des EWR ist) der Basler Eigenkapitalvereinbarung (Basle Capital Convergence Agreement) von Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) zugelassenen Kreditinstituts oder • eines auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituts dürfen als zusätzliche liquide Finanzmittel 10 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Obergrenze kann auf 20 % angehoben werden, falls die Einlagen beim Trustee/der Depotbank erfolgen.
2.7	Das Kreditrisiko eines OGAW gegenüber einer Gegenpartei eines OTC-Derivates darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Obergrenze kann im Falle eines Kreditinstituts, das im EWR zugelassen ist, eines Kreditinstituts, das in einem Unterzeichnerstaat (der kein Mitgliedstaat des EWR ist) der Basler Eigenkapitalvereinbarung von Juli

2.8 2.9 2.10 2.11	1988 zugelassen ist, oder eines Kreditinstituts, das auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen ist, auf 10 % angehoben werden. Ungeachtet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.6 und 2.7 darf eine Kombination von zwei oder mehr von ein und demselben Emittenten begebenen oder mit diesem abgeschlossenen Anlagen der folgenden Art 20 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten: – Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente; – Einlagen, und/oder – Kreditrisiken von Vertragspartnern aus außerbörslichen Derivategeschäften (OTC). Die in den vorstehenden Absätzen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7 und 2.8 genannten Obergrenzen dürfen nicht kumuliert werden, so dass das mit einem einzelnen Emittenten verbundene Risiko 35 % des Nettovermögens nicht überschreitet. Konzernunternehmen gelten im Sinne der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7 und 2.8 als ein einzelner Emittent. Jedoch können bis zu 20 % des Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb ein und desselben Konzerns angelegt werden. Ein OGAW kann bis zu 100 % des Nettovermögens in verschiedenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Die einzelnen Emittenten sind im Verkaufsprospekt aufzuführen und können der folgenden Aufstellung entnommen werden: OECD-Regierungen (soweit die entsprechenden Emissionen Investment-Grade haben), die Regierung der Volksrepublik China, die Regierung Brasiliens (soweit die entsprechenden Emissionen Investment-Grade haben), die Regierung Indiens (soweit die entsprechenden Emissionen Investment-Grade haben), die Regierung Singapurs, die Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Internationale Investitionsgesellschaft, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Die Asian Development Bank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, African Development Bank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Die Weltbank), The Inter American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority, Straight-A Funding LLC. Der OGAW muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens 6 verschiedenen Emissionen emittiert worden sind, wobei die Wertpapiere aus derselben Emission 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.
3	Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)
3.1 3.2 3.3 3.4 3.5	Ein OGAW darf maximal 20 % des Nettovermögens in einen einzelnen OGA anlegen. Anlagen in Nicht-OGAWs dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Der OGA darf nicht mehr als 10 % des Nettovermögens in andere offene OGA anlegen. Investiert ein OGAW in die Anteile anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar durch die OGAW – Verwaltungsgesellschaft oder durch eine andere Gesellschaft, mit der die OGAW-Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, geleitet werden, so darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch oder den Rückkauf von Anteilen des anderen OGA keine Gebühren berechnen. Erhält der OGAW-Manager/Investmentmanager/Anlageberater im Rahmen einer Anlage in die Anteile eines anderen OGA eine Provision (einschließlich ermäßigter Provisionen), so muss diese Provision in das Vermögen des OGAW eingezahlt werden.
4	Indexabbildender OGAW
4.1 4.2	Ein OGAW darf höchstens 20 % des Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten anlegen, falls die Anlagepolitik des OGAW darin besteht, einen Index nachzubilden, der den Kriterien der OGAW-Verordnungen entspricht und von der Zentralbank anerkannt wird. Die in Absatz 4.1 festgelegte Obergrenze kann auf 35 % angehoben und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, falls außergewöhnliche Marktbedingungen dies rechtfertigen.

5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Ein Investmentfonds bzw. eine Verwaltungsgesellschaft kann in Verbindung mit allen von ihr verwalteten OGA keine stimmberechtigten Anteile erwerben, welche es ihm bzw. ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten zu nehmen.
5.2	Ein OGAW darf nicht mehr als: (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten; (ii) 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten; (iii) 25 % der Anteile ein und desselben OGA; (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben. HINWEIS: Die in den vorstehenden Absätzen (ii), (iii) und (iv) angegebenen Obergrenzen können zum Erwerbszeitpunkt unberücksichtigt bleiben, falls der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der emittierten Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.
5.3	Die Absätze 5.1 und 5.2 gelten nicht für: (i) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden; (ii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden; (iii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben werden; (iv) Aktien, die ein OGAW am Kapital einer in einem Drittstaat gegründeten Gesellschaft besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagenpolitik die in den Absätzen 2.3 bis 2.10, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und bei Überschreitung dieser Grenzen die Bestimmungen der nachstehenden Absätze 5.5 und 5.6 eingehalten werden. (v) von einer Investmentgesellschaft bzw. von Investmentgesellschaften gehaltene Aktien am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft ausschließlich bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.
5.4	Ein OGAW ist bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht zur Einhaltung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen verpflichtet.
5.5	Die Zentralbank kann neu zugelassenen OGAW gestatten, für sechs Monate, ab dem Datum ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Absätze 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2, abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung beachten.
5.6	Werden die in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Obergrenzen aufgrund vom OGAW nicht zu vertretbaren Gründen oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat der OGAW bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.
5.7	Weder eine Investmentgesellschaft noch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Trustee, der auf Rechnung eines Trusts (Unit Trust) oder einer Verwaltungsgesellschaft eines Investmentfonds (Common Contractual Fund) handelt, darf Leerverkäufe von folgenden Papieren oder Instrumenten tätigen: – Übertragbaren Wertpapieren; – Geldmarktinstrumenten*; – Anteilen von OGA; oder – Derivaten.
5.8	Ein OGAW kann auf untergeordneter Basis liquide Mittel halten.
5.9	Ein OGAW darf keine Edelmetalle oder diese repräsentierende Zertifikate erwerben. Ein OGAW kann Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten einer Körperschaft tätigen, deren Hauptgeschäftsaktivität Edelmetalle umfasst.

6	Derivate („FDIs“)
6.1	Das Gesamtrisiko des OGAW im Zusammenhang mit Derivaten darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigen.
6.2	Risikopositionen, die mit den Vermögensgegenständen verbunden sind, die den Derivaten zugrunde liegen, einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarkinstrumenten eingebetteter Derivate, dürfen in Kombination mit Risikopositionen aus unmittelbaren Anlagen die in den OGAW-Verordnungen bzw. -Richtlinien der Zentralbank festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten Derivaten, sofern der zugrunde liegende Index den in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank festgelegten Kriterien entspricht.)
6.3	OGAW können in Derivate investieren, die im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden, vorausgesetzt bei den Vertragspartnern von OTC-Transaktionen handelt es sich um Institutionen, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.
6.4	Anlagen in Derivate unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

ANFORDERUNGEN DES VERSICHERUNGAUFSICHTSGESETZES (VAG)

Das deutsche Versicherungsaufsichtsgesetz („VAG“) zusammen mit der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung) schreibt gemäß der weiteren Auslegung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) vor, dass ein Teilfonds bestimmte Mindestanforderungen bezüglich des Kreditratings seiner Anlagen erfüllen muss, um für eine Anlage durch bestimmte deutsche Versicherungsgesellschaften und andere regulierte Anleger zulässig zu sein. Wenn also im jeweiligen Anhang angegeben ist, dass ein Teilfonds den Anforderungen des VAG entspricht, so erfüllt die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds die im Folgenden dargelegten Mindestanforderungen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Einhaltung der Anforderungen des VAG keinerlei Einfluss auf die Anlageziele und -politik bzw. die Verwaltung eines Teilfonds hat, da die Anforderungen des VAG entweder weniger oder gleichermaßen restriktiv sind wie die bereits von der Anlagepolitik des Teilfonds vorgeschriebenen Anforderungen.

Gemäß den Anforderungen des VAG darf ein Teilfonds nur

(a) Schuldverschreibungen erwerben, die:

- (i) von einer Anerkannten Ratingagentur oder einer anderen Ratingagentur, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 geprüft und registriert wurde, ein Rating (**„externes Rating“**) von mindestens „Speculative Grade“ (derzeit B – von Standard & Poor’s und Fitch oder B3 von Moody’s oder ein gleichwertiges Rating einer solchen anderen Ratingagentur) erhalten haben; oder
- (ii) die vom Investmentmanager oder vom Sub-Investmentmanager im Rahmen einer Kreditrisikobewertung (**„internes Rating“**) mit dem gleichen Ergebnis bewertet wurden.

(b) Asset-backed Securities (ABS), Credit-linked Notes und ähnliche Vermögenswerte (d.h. Anlagen, deren Renditen oder Rückzahlungen mit Kreditrisiken verbunden sind, oder die zur Übertragung des Kreditrisikos eines Dritten eingesetzt werden) erwerben, die:

- (i) ein Externes Rating von mindestens „Investment Grade“ erhalten haben (derzeit ein langfristiges Rating von BBB – von Standard & Poor’s und Fitch oder Baa3 von Moody’s oder ein kurzfristiges Rating von A-3 von Standard & Poor’s, F3 von Fitch oder Prime 3 von Moody’s oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Ratingagentur); oder
- (ii) ein gleichwertiges Internes Rating erhalten haben.

Der Investmentmanager oder Sub-Investmentmanager hat in jedem Fall eine eigene Kreditrisikobewertung durchzuführen und sollte sich zur Bestimmung der Kreditwürdigkeit einer Gesellschaft oder eines Finanzinstruments nicht ausschließlich und standardmäßig auf Kreditratings verlassen.

Unbeschadet der Anforderungen der Zentralbank in Hinblick auf die Behebung absichtlicher und unabsichtlicher Verstöße gegen die Anlagepolitik, die für alle Teilfonds jederzeit Gültigkeit behält, und falls das externe – oder interne Rating eines Wertpapiers herabgesetzt wird auf ein Niveau, das unter dem oben genannten Mindestrating liegt, oder falls eine solche Herabstufung bevorsteht:

- werden der Investmentmanager oder Sub-Investmentmanager sich mindestens darum bemühen, das betroffene Wertpapier innerhalb von sechs Monaten nach der Abwertung zu veräußern, sofern das betroffene Wertpapier mehr als 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmacht;
- werden der Investmentmanager oder Sub-Investmentmanager sich mindestens darum bemühen, das betroffene Wertpapier innerhalb von sechs Monaten zu veräußern, sofern das betroffene Wertpapier weniger als 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmacht und nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Abwertung auf ein Niveau heraufgesetzt wird, das über dem entsprechenden Mindestrating liegt.

Wenn zwei oder mehr externe Ratings für eine bestimmte Schuldverschreibung zur Verfügung stehen, so wird das zweitbeste externe Rating für diese Bewertung herangezogen.

Wenn der Investmentmanager oder Sub-Investmentmanager im Rahmen einer Kreditrisikobewertung eine angemessene quantitative Analyse durchgeführt hat, die für ein Wertpapier zu einem internen Rating führt, das höher als ein externes Rating für dieses Wertpapier ausfällt, so wird das interne Rating dem externen Rating wie folgt vorgezogen:

- sofern nur ein externes Rating für ein Wertpapier zur Verfügung steht, so kann das interne Rating diesem externen Rating vorgezogen werden;
- sofern zwei externe Ratings für ein Wertpapier zur Verfügung stehen, so kann das interne Rating dem nachrangigen der beiden externen Ratings vorgezogen werden; und
- sofern drei oder mehr externe Ratings für ein Wertpapier zur Verfügung stehen, so kann das interne Rating dem zweitbesten der beiden externen Ratings vorgezogen werden.

Die Prüfung externer – und/oder interner Ratings erfolgt mindestens (i) jährlich bei Investment-Grade-Wertpapieren oder gleichwertigen, (ii) vierteljährlich bei Speculative-Grade-Wertpapieren oder gleichwertigen und (iii) häufiger, falls ungünstige Umstände auf eine entsprechende Notwendigkeit dazu hindeuten.

Sofern ein Teilfonds in anderen Investmentfonds engagiert ist, so müssen die Anlagepolitik und -beschränkungen dieser Investmentfonds den in diesem Abschnitt festgelegten Ratinganforderungen entsprechen.

ANLAGETECHNIKEN DER TEILFONDS

Der Fonds kann für ein effizientes Portfolio-Management der Vermögensgegenstände eines Teilfonds Anlagetechniken und -instrumente einschließlich Hedging gegen Marktbewegungen, Währungs – oder Zinsrisiken zu den Bedingungen und im Rahmen der Begrenzungen einsetzen, die von der Zentralbank gemäß der OGAW – Vorschriften festgelegt wurden und die nachstehend aufgeführt sind.

Der Eindeutigkeit halber werden die Teilfonds keine Wertpapierleihverträge, Repo-Verträge oder Reverse-Repo-Verträge abschließen, sofern in der Anlage zum jeweiligen Teilfonds nichts Gegenteiliges ausgewiesen ist.

NUTZUNG VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN (DERIVATEN, „FDI“)

Jeder Teilfonds darf vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ aufgeführten allgemeinen Beschränkungen derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung (u.a. zur Verringerung der Risiken oder Kosten des Teilfonds bzw. Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds) oder zur Absicherung gegen Marktschwankungen, Wechselkurs- bzw. Zinsänderungsrisiken einsetzen. Der Fonds kann für diese Zwecke verschiedene Arten von FDI einsetzen, darunter Futures, Devisentermingeschäfte, börsengehandelte Aktienoptionen, Swaptions, Credit Default Swaps, Differenzgeschäfte, Optionsscheine und Swaps.

Es besteht das Risiko, dass sich für die Teilfonds das Risiko der Volatilität des Nettoinventarwerts in dem Umfang erhöht, in dem durch einen Teilfonds Derivate zu Anlagezwecken oder zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Es wird allerdings nicht erwartet, dass ein Teilfonds über ein überdurchschnittliches Risikoprofil im Verhältnis zu seinen jeweiligen Anlageklassen aufgrund seines Einsatzes von Derivaten verfügt.

Der Fonds wendet ein Risikomanagementverfahren an. Dieses ist so gestaltet, dass es dem Fonds möglich ist, die diversen Risiken für einen Teilfonds in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten sorgfältig zu messen, zu überwachen und zu verwalten. Der Fonds wird keine Derivate nutzen, die nicht von seinem Risikomanagementverfahren abgedeckt sind. Jeder Teilfonds wurde veranschlagt zu bestimmen, ob der Commitment-Ansatz oder der Value – at-Risk-Ansatz für ihn geeigneter ist, die Risiken in Verbindung mit seinem Derivateinsatz zu verwalten. Für die Mehrheit der Teilfonds wurde der Commitment-Ansatz als geeigneterer Ansatz ausgewählt. Wenn es im Abschnitt „Risiko“ in der Teilfondsbeschreibung in der jeweiligen Anlage jedoch angegeben ist, wird der Value-at-Risk – Ansatz verwendet werden. Obwohl alle Teilfonds gehebelt sein werden, die Derivate verwenden, wird bei keinem der Teilfonds, die den Commitment-Ansatz anwenden, der Nettoinventarwert des Teilfonds durch die Hebelung überschritten werden. Eine Angabe zur erwarteten Hebelung der Teilfonds, die den Value-at-Risk-Ansatz anwenden, ist im Abschnitt „Risiko“ in der Teilfondsbeschreibung in der jeweiligen Anlage enthalten.

Eine Beschreibung des Risikomanagementverfahrens des Fonds wurde bei der Zentralbank eingereicht und von dieser freigegeben. Der Fonds wird den Anteilhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen zu Risikomanagementmethoden bereit stellen, die der Fonds für einen Teilfonds anwendet, einschließlich der geltenden Höchstbeträge sowie zu sämtlichen aktuellen Entwicklungen des Risiko-Renditeprofils in den Segmenten, auf die sich die Anlagen hauptsächlich konzentrieren. Anleger sollten zu Informationen bezüglich der mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken ebenfalls den Abschnitt „Anlagerisiken“ sowie die in der jeweiligen Anlage aufgeführten Anlageziele sowie die Anlagepolitik eines Teilfonds beachten. Sollte es zu wesentlichen Änderungen des Einsatzes von Derivaten durch einen Teilfonds kommen, der in der jeweiligen Anlage beschrieben wird, werden die Anteilhaber mindestens einen Monat zuvor hierüber schriftlich benachrichtigt.

Jede Partei einer OTC-Derivatstransaktion, bei der es sich nicht um ein maßgebliches Institut handelt, muss ein Kredit-Rating von mindestens A2 oder gleichwertig von einer anerkannten Rating-Agentur haben oder von dem *Investmentmanager* stillschweigend mit A2 bewertet werden. Alternativ kann ein Vertragspartner ohne Rating akzeptiert werden, wenn der Teilfonds gegen Verluste, zu denen es durch Fehler der Partei kommt, durch einen Rechtsträger abgesichert ist, der ein Rating von A2 erhalten hat und dies aufrechterhält.

Jeder Teilfonds stellt sicher, dass sein Gesamtrisiko hinsichtlich der OTC-Derivate den Erfordernissen des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ dieses Verkaufsprospektes und den OGAW-Vorschriften entspricht. Das betreffende Risiko des Teilfonds für die Parteien wird im Hinblick auf OTC-Derivate in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank besichert, so dass das Risiko des Teilfonds gegenüber einer Gegenpartei zu jedem Zeitpunkt weniger als 10 % ihres Nettoinventarwertes beträgt, sofern die Gegenpartei ein maßgebliches Institut ist und weniger als 5 % ihres Nettoinventarwertes, sofern die Gegenpartei kein maßgebliches Institut ist. Jeder Teilfonds wird die Sicherheiten

überprüfen um sicherzustellen, dass die als Sicherheit gestellten Wertpapiere zu jedem Zeitpunkt in die von der Zentralbank zugelassene Kategorien fallen und in Übereinstimmung mit den in diesem Verkaufsprospekt aufgestellten Erfordernissen vollständig diversifiziert sind.

Devisenterminkontrakte sind Vereinbarungen über den Tausch einer Währung gegen eine andere – z.B. der Tausch eines bestimmten Betrages in Pfund Sterling in einen bestimmten Betrag in Euro – zu einem Zeitpunkt in der Zukunft. Der Zeitpunkt (der eine beliebige vereinbarte Anzahl von Tagen in der Zukunft liegen kann), der Betrag der zu tausenden Währung sowie der Kurs, zu dem der Tausch stattfindet, werden zum Zeitpunkt des Abschlusses für die Dauer des Kontraktes festgelegt. Optionen gewähren dem Käufer das Recht – jedoch nicht die Verpflichtung –, bestimmte Vermögenswerte innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem vorher vereinbarten Preis zu kaufen (im Falle einer „Call-Option“) bzw. zu verkaufen (im Falle einer „Put-Option“). Der Fonds wird ausschließlich an Anerkannten Märkten gehandelte Aktienoptionen kaufen. Optionsscheine ähneln einer Kaufoption. Allerdings werden Optionsscheine von einem Unternehmen begeben, das die Basiswerte stellt, die Gegenstand der Option sind. Ein Swap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, bei der die eine Partei der anderen Zahlungen zu einem vereinbarten Satz leistet, während die andere Partei der ersten Partei Zahlungen auf Grundlage der Rendite leistet, die auf den Basiswerten oder Vermögenswerten, Wertpapieren, einer Währung, einem Index oder einem Zinssatz basieren. Swaptionen sind Optionen, einen Swap einzugehen, für gewöhnlich in Bezug auf einen Zinssatz. Hierbei erwirbt der Käufer der Swaption gegen Gebühr eine Option, zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt eine Swap-Vereinbarung einzugehen.

Ein Credit Default Swap („CDS“) ist ein Swap, der zur Übertragung des Ausfallrisikos eines zu Grunde liegenden Wertpapiers vom Inhaber des Wertpapiers auf den Swap-Verkäufer eingesetzt wird. Wenn ein Teilfonds zum Beispiel einen CDS kauft (möglicherweise zur Einnahme einer Short-Position hinsichtlich der Bonität des Wertpapieremittenten oder zur Absicherung einer Anlage in dem entsprechenden Wertpapier), hat der Teilfonds in dem Fall, dass der Wertpapieremittent nicht in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen in Verbindung mit dem Wertpapier nachzukommen, Anspruch auf den Erhalt des Wertes des Wertpapiers vom Verkäufer des CDS. Ein Teilfonds, der einen CDS verkauft (und hinsichtlich der Bonität des Wertpapieremittenten eine Long – Position einnimmt), erhält von dem Käufer eine Gebühr und hofft, in dem Fall, dass der Emittent des entsprechenden Wertpapiers in Bezug auf seine Zahlungsverpflichtungen nicht ausfällt, von dieser Gebühr zu profitieren. Der Investmentmanager beschäftigt ein dediziertes Derivatentwicklungsteam, das die Einhaltung der von der Zentralbank auferlegten Anlagebeschränkungen in Verbindung mit den CDS-Positionen eines Teilfonds, sein Sicherheitenmanagement und jegliche andere in dem dem CDS zu Grunde liegenden Vertrag vereinbarten Konditionen überwacht und mithilfe von proprietären quantitativen Instrumenten verschiedene Risikoaspekte, denen ein Teilfonds aufgrund seiner Positionen in CDS ausgesetzt ist, analysiert. Im Falle eines Ausfalls in Verbindung mit einem CDS muss ein Teilfonds seinen Verpflichtungen (sofern vorhanden) im Rahmen des betreffenden CDS nachkommen. Seine Risikoaussetzung hängt von verschiedenen Faktoren ab, z. B. der Größe der Position, ob er den CDS gekauft oder verkauft hat und dem Veräußerungswert des ausgefallenen Wertpapiers.

Sofern es in einer maßgeblichen Anlage angegeben ist, können die Teilfonds ebenfalls in Wandelanleihen, wandelbare Vorzugsaktien, kreditbezogene Schuldscheine (credit linked notes), indexbezogene Schuldscheine (index linked notes), strukturierte Schuldscheine und Rechte investieren. Jedes dieser Instrumente kann ein Derivat einbetten und dementsprechend gehebelt sein.

Da der Teilfonds zum Kauf von derivativen Finanzinstrumenten normalerweise nur einen Bruchteil des Vermögens verwendet, das zum direkten Kauf der entsprechenden Wertpapiere erforderlich wäre, kann das restliche Vermögen des Teilfonds in andere Arten von Wertpapieren investiert werden. Aus diesem Grund kann der *Investmentmanager* oder *Sub-Investmentmanager* versuchen, höhere Renditen durch den Kauf derivativer Finanzinstrumente und die Anlage der verbleibenden Vermögenswerte in anderen Arten von Wertpapieren zwecks Erwirtschaftung einer Überschussrendite zu erzielen.

Im Rahmen einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzte Derivate können von den Teilfonds für Zwecke der Absicherung durch Hedging eingesetzt werden. Hedging ist eine Technik, die der Minimierung des mit einer zugrunde liegenden Position verbundenen Risikos durch den Erwerb einer Gegenposition dienen soll. Die für Hedging-Zwecke übernommenen Positionen dürfen den Wert der Vermögensgegenstände, als deren Gegenposition sie dienen, nicht wesentlich übersteigen.

Falls ein Teilfonds beabsichtigt, zusätzlich zu den vorstehend genannten weitere Arten von Derivaten einzusetzen, ist die Beschreibung des Risikomesssystems so zu ergänzen, dass daraus diese Absicht hervorgeht, und diese zusätzlichen Arten von Derivaten sind der jeweiligen Anlage in Bezug auf den betreffenden Teilfonds anzugeben und zu beschreiben.

Sicherheitenmanagement

Vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften kann ein Teilfonds OTC-Derivatstransaktionen entsprechend der marktüblichen Gepflogenheiten und unter der Voraussetzung abschließen, dass im Rahmen der OTC-Derivatstransaktionen eingeholte Sicherheiten die nachstehend aufgeführten Kriterien erfüllen.

- (i) *Liquidität* – Sicherheiten (Barmittel ausgenommen) müssen hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie rasch zu einem ihrer vor dem Verkauf ermittelten Bewertung nahekommenden Preis veräußert werden können. Sicherheiten müssen den Bestimmungen von Vorschrift 74 der OGAW-Verordnungen entsprechen sowie entsprechend der Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts und der OGAW-Verordnungen verwendet werden.
- (ii) *Bewertung* – Sicherheiten müssen täglich bewertet werden. Vermögensgegenstände mit hoher Preisvolatilität sind nicht als Sicherheiten anzunehmen, es sei denn, es existieren angemessen konservative Sicherheitsabschläge („Haircuts“).
- (iii) *Emittentenbonität* – Sicherheiten müssen hochwertig sein.
- (iv) *Korrelation* – Sicherheiten müssen von einer von dem Kontrahenten unabhängigen Rechtsperson begeben werden, und es wird erwartet, dass sie keine hohe Korrelation zu der Leistung des Kontrahenten zeigen.
- (v) *Diversifizierung* – Sicherheiten müssen eine ausreichende Landes-, Markt – und Emittentendiversifizierung aufweisen. Unbare Sicherheiten werden als ausreichend diversifiziert angesehen, wenn ein Teilfonds von einem Kontrahenten einen Sicherheitenkorb erhält, in dem das Engagement bei einem Emittenten maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt. Sollte ein Teilfonds mit mehreren Kontrahenten verbunden sein, werden die einzelnen Sicherheitskörbe konsolidiert betrachtet. So soll sichergestellt werden, dass das Engagement bei einem einzelnen Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigt.

Abweichend von diesem Unterabsatz kann ein Teilfonds in vollem Umfang mittels verschiedener übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente abgesichert sein, die von einem EU-Mitgliedsstaat bzw. einer oder mehreren Landesbehörden, einem Drittland oder einer öffentlichen internationalen Einrichtung, der ein oder mehrere EU-Mitgliedsstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert wurden. Ein solcher Teilfonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen beziehen, wobei Wertpapiere aus einer Einzelemission 30 Prozent des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten dürfen. Sofern ein Teilfonds vollständig über von einem EU-Mitgliedsstaat ausgegebene oder garantierte Wertpapiere abgesichert werden soll, so wird dies im entsprechenden Anhang offengelegt. Ferner muss der Teilfonds den EU-Mitgliedsstaat, die Landesbehörden, das Drittland oder die öffentliche internationale Einrichtung offenlegen, die solche Wertpapiere ausgeben oder dafür garantieren, die von einem Teilfonds als Sicherheit für mehr als 20 % des eigenen Nettoinventarwerts akzeptiert werden können.

- (vi) *Sofort verfügbar* – Eingeholte Sicherheiten müssen jederzeit voll von den Teilfonds verwertbar sein, ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten.

Sämtliche in Bezug auf einen Teilfonds in Verbindung mit OTC-Derivatstransaktionen erhaltenen Vermögensgegenstände gelten als Sicherheiten im Sinne der OGAW-Verordnungen und entsprechen den oben aufgeführten Kriterien. Der Fonds beabsichtigt Risiken in Verbindung mit dem Sicherheitenmanagement, einschließlich operativer und rechtlicher Risiken, durch Risikomanagementverfahren zu ermitteln und zu mindern.

Im Falle einer Vollrechtsübertragung hält die Verwahrstelle oder ihr Vertreter die erhaltene Sicherheit. Bei anderen Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, der sorgfältiger Überwachung unterliegt und nicht mit dem Sicherheitsgeber in Verbindung steht.

Zulässige Sicherheitsarten

Entsprechend den obigen Kriterien kann ein Teilfonds folgende Sicherheitsarten annehmen:

- (i) Barmittel;
- (ii) Staatspapiere oder andere öffentliche Wertpapiere
- (iii) Von maßgeblichen Instituten emittierte Einlagenzertifikate;

- (iv) Unbedingte und unwiderrufliche, von maßgeblichen Instituten emittierte Akkreditive mit einer Restlaufzeit von maximal drei Monaten;
- (v) An einer Börse im EWR, in der Schweiz, in Kanada, Japan, den Vereinigten Staaten, auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland gehandelte Aktien;

Reinvestition von Sicherheiten

Als Sicherheit erhaltene Barmittel dürfen nur in die nachstehenden Instrumente reinvestiert werden:

- (i) in Einlagenzertifikaten, die von maßgeblichen Instituten emittiert wurden;
- (ii) in hochwertigen Staatsanleihen;
- (iii) in kurzfristige Geldmarktfonds (Short Term Money Market Funds), im Sinne der Definition der ESMA Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds (siehe: CESR/10-049).

Investierte Barsicherheiten dürfen nicht bei dem Kontrahenten oder einer verbundenen Rechtsperson hinterlegt werden beziehungsweise in Wertpapieren, die von dem Kontrahenten oder einer verbundenen Rechtsperson emittiert werden, investiert werden.

Reinvestierte Barsicherheiten werden entsprechend der auf unbare Sicherheiten zutreffenden Diversifizierungsanforderungen diversifiziert. Sie unterliegen den Risiken, die mit Anlagen in die oben beschriebenen Instrumente verbunden sind. Hierzu zählen unter anderem Marktrisiken, Kreditrisiken sowie Risiken in Verbindung mit festverzinslichen Wertpapieren. Weitere Informationen diesbezüglich finden sich im Abschnitt „Anlagerisiken“.

Erhaltene unbare Sicherheiten können nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.

Stresstestrichtlinien

In dem Fall, dass ein Teilfonds Sicherheiten für mindestens 30 % seines Nettovermögens erhält, führt dieser Stresstestrichtlinien ein, um sicherzustellen, dass unter regulären und außergewöhnlichen Liquiditätsverhältnissen regelmäßige Stresstests erfolgen, um es dem Teilfonds zu ermöglichen, das Liquiditätsrisiko in Verbindung mit Sicherheiten zu bewerten.

Haircut-Richtlinien

Jeder Teilfonds hat Haircut-Richtlinien hinsichtlich jeder als Sicherheit erhaltenen Anlagenklasse. Die Richtlinien berücksichtigen die Merkmale der entsprechenden Anlagenklasse, einschließlich der Bonität des Emittenten der Sicherheit, der Preisvolatilität der Sicherheit und der Ergebnisse etwaiger Stresstests, die im Einklang mit den Stresstestrichtlinien durchgeführt werden können. Der im Rahmen der Haircut-Richtlinien berichtete Wert der Sicherheit muss jederzeit dem relevanten Kontrahentenrisiko entsprechen bzw. über diesem Risiko liegen.

PER ERSCHEINEN UND IM RAHMEN VON TERMINGESCHÄFTEN GEHANDELTE WERTPAPIERE

Vorbehaltlich der oben im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Anlagebeschränkungen, können Teilfonds „per Erscheinen“ gehandelte Wertpapiere erwerben und Wertpapiere im Rahmen von Termingeschäften an – oder verkaufen. Der Preis, der üblicherweise auf Grundlage von Renditen ausgedrückt wird, wird zum Zeitpunkt des tatsächlichen Geschäftsabschlusses festgelegt, Übergabe und Zahlung der Wertpapiere erfolgen jedoch zu einem späteren Zeitpunkt. „Per Erscheinen“ und im Rahmen von Termingeschäften gehandelte Wertpapiere können vor dem Abwicklungstag verkauft werden. In der Regel handeln Teilfonds jedoch mit Wertpapieren „per Erscheinen“ und im Rahmen von Termingeschäften in der Absicht, die Wertpapiere tatsächlich entgegenzunehmen oder auszuhändigen bzw. um sich gegen Währungsrisiken abzusichern. Auf Wertpapiere, die im Rahmen eines Termingeschäfts oder eines Handels „per Erscheinen“ erworben wurden, laufen vor Lieferung keine Erträge auf. Verfügt der Teilfonds über sein Recht auf Erwerb eines „per Erscheinen“ gehandelten Wertpapiers vor dessen Erwerb oder verfügt er über sein Recht auf Übergabe oder Entgegennahme im Rahmen eines Termingeschäfts, so kann dies zu Gewinnen oder Verlusten bei dem Teilfonds führen.

DEVISENGESCHÄFTE

Teilfonds dürfen Anlagen in Wertpapieren tätigen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten, und dürfen Devisen erwerben, um Abwicklungsanforderungen zu erfüllen. Darüber hinaus können Teilfonds vorbehaltlich der vorstehend beschriebenen und der durch die OGAW-Vorschriften auferlegten Beschränkungen bezüglich des Gebrauchs von Finanzderivaten zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken eine Vielzahl von Devisengeschäften abschließen (d.h. Devisenterminkontrakte, Währungsswaps und Devisenkäufe). Devisenterminkontrakte sind Vereinbarungen über den Tausch einer Währung gegen eine andere – z.B. der Tausch eines bestimmten Betrages in Pfund Sterling in einen bestimmten Betrag in Euro – zu einem Zeitpunkt in der Zukunft. Der Zeitpunkt (der eine beliebige vereinbarte Anzahl von Tagen in der Zukunft liegen kann), der Betrag der zu tauschenden Währung sowie der Kurs, zu dem der Tausch stattfindet, werden zum Zeitpunkt des Abschlusses für die Dauer des Kontraktes festgelegt.

Devisengeschäfte, die die Charakteristika des Währungsrisikos der von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere ändern, dürfen nur zum Zweck der Risikoreduzierung, der Kostensenkung und/oder einer Steigerung der

Kapital – oder Einkommenserträge des Teilfonds durchgeführt werden. Sämtliche Devisengeschäfte müssen in Übereinstimmung mit dem Anlageziel des Teilfonds erfolgen.

Teilfonds können eine bestimmte Währung betreffende Währungsrisiken durch „Cross-Hedging“ absichern, indem sie eine mit dieser in Zusammenhang stehende Währung in die Basiswährung des Teilfonds umtauschen. Zudem werden die Landeswährungen in aufstrebenden oder sich entwickelnden Märkten oft als Korb aus wichtigen Marktwährungen wie z.B. dem US-Dollar, dem Euro oder dem japanischen Yen ausgedrückt. Teilfonds können sich im Rahmen eines Devisentermingeschäfts gegen das Währungsrisiko im Zusammenhang mit Währungen, die sich in einem solchen Korb befinden und nicht die Basiswährung des Teilfonds sind, durch den Umtausch eines gewichteten Durchschnitts dieser Währungen in die Basiswährung des Teilfonds absichern.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in die Teilfonds des Fonds birgt gewisse Risiken, die nachstehend beschrieben sind. Die Beschreibung dieser Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diesen Verkaufsprospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Teilfonds ihre jeweiligen Anlageziele erreichen werden. Einige der unten beschriebenen Risiken gelten möglicherweise für mehrere oder alle Teilfonds, während andere Risiken nur für bestimmte Teilfonds charakteristisch sind.

UMBRELLA-STRUKTUR DES FONDS

Nach irischem Recht haftet der Fonds nicht als Ganzes gegenüber Dritten, und die Möglichkeit einer gegenseitigen Haftung zwischen den unterschiedlichen Teilfonds ist ausgeschlossen. Es kann jedoch nicht grundsätzlich zugesichert werden, dass im Falle einer Klage gegen den Fonds vor den Gerichten einer anderen Rechtssystem, die Trennung der Teilfonds zwangsläufig aufrechterhalten wird. Folglich kann nicht zweifelsfrei davon ausgegangen werden, dass das Vermögen der einzelnen Teilfonds des Fonds nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten anderer Teilfonds des Fonds herangezogen wird. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts hatten die Direktoren keine Kenntnis von bestehenden Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten eines Teilfonds des Fonds.

ANTEILSKLASSENRISIKO

Innerhalb eines Teilfonds gibt es keine rechtliche Trennung der Verbindlichkeiten zwischen einzelnen Anteilsklassen. Unter gewissen Umständen, z.B. wenn eine oder mehrere abgesicherte Anteilsklassen wesentliche Verluste erleiden, wirken sich somit die Verbindlichkeiten einer Klasse auf den Nettoinventarwert anderer Klassen aus.

SCHADLOSHALTUNG

Der Fonds hat sich bereit erklärt, die Direktoren, den Investmentmanager, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen der betreffenden Verträge schadlos zu halten.

MARKTRISIKO

Die Anlagen eines Teilfonds unterliegen den gewöhnlichen Marktschwankungen und den mit Anlagen in internationalen Kapitalmärkten verbundenen Risiken. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Wertzuwachs erzielt wird. Aktienmärkte können Schwankungen unterliegen und Aktienkurse können sich erheblich ändern. Schuldverschreibungen sind anfällig für Zinssatzänderungen und können Kursschwankungen infolge verschiedener Faktoren unterliegen, insbesondere Zinssatzänderungen, Einschätzung der Kreditwürdigkeit des Emittenten durch die Marktteilnehmer und allgemeine Marktliquidität. Der Umfang dieser Kursschwankungen ist umso größer, je länger die Laufzeit der ausstehenden Wertpapiere ist. Da Anlagen in Wertpapieren auch in anderen Währungen als der Basiswährung des Teilfonds erfolgen können, kann der Wert des Vermögens eines Teilfonds auch durch Wechselkurschwankungen und Devisenkontrollbestimmungen, einschließlich Währungsbeschränkungen, beeinflusst werden.

Die Wertentwicklung von Teilfonds ist daher teilweise abhängig von der Fähigkeit des Investmentmanagers, Schwankungen von Aktienkursen, Marktzinssätzen und Wechselkursen vorherzusehen und darauf zu reagieren, geeignete Strategien zur Gewinnmaximierung umzusetzen und gleichzeitig die mit dem Anlagekapital verbundenen Risiken möglichst gering zu halten.

WERTPAPIERE MIT EIGENKAPITALCHARAKTER

Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter stellen Beteiligungen an einem Unternehmen dar und umfassen Stammaktien, Vorzugsaktien, Bezugsrechtsscheine und weitere Rechte auf den Erwerb solcher Titel. Anlagen in Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter sind im Allgemeinen Marktrisiken unterworfen, die zu Kursschwankungen führen können. Der Wert wandelbarer Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter wird ferner von den vorherrschenden Zinssätzen, der Bonität des Emittenten und Kaufoptionsbestimmungen beeinflusst. Wertschwankungen von Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter, in die der Fonds investiert, würden zu Schwankungen des Inventarwertes des Fonds führen.

FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko, dass der Emittent unter Umständen seinen Tilgungs – und Zinszahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann (Kreditrisiko); ferner können sie aufgrund von Faktoren wie Zinsschwankungen, der Marktwahrnehmung der Bonität des Emittenten und der allgemeinen Marktliquidität Kursschwankungen ausgesetzt sein (Marktrisiken). Ferner kann ein Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, die stark auf Änderungen der Zinssätze reagieren. Eine Erhöhung der Zinssätze mindert im Allgemeinen den Wert festverzinslicher Wertpapiere, während sinkende Zinssätze ihren Wert erhöhen. Entsprechend hängt die Performance solcher Teilfonds teilweise von der Fähigkeit ab, diese Schwankungen der Marktzinsen vorherzusehen und darauf zu reagieren, sowie vom Einsatz geeigneter Strategien zur Renditemaximierung bei gleichzeitiger Verringerung der damit verbundenen Risiken für das investierte Kapital.

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen ebenfalls dem Risiko, dass ihr eigenes oder das Kreditrating ihres Emittenten herabgestuft wird. Dies kann einen erheblichen Wertverfall der betroffenen Wertpapiere verursachen. Im Falle einer solchen Herabstufung kann der Wert eines Teilfonds beeinträchtigt werden. Der Investment-Manager oder der Sub-Investment-Manager ist nicht unbedingt in der Lage, die Schuldtitel von den herabgestuften Emittenten zu veräußern.

WERTPAPIERE MIT NIEDRIGEM RATING

Bei Teilfonds, die in Wertpapieren mit niedrigerem oder ohne Rating (d.h. Non-Investment Grade oder mit hoher Rendite) anlegen dürfen, ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass diese Wertpapiere auf Entwicklungen, die das Markt – und das Kreditrisiko beeinflussen, reagieren, während Wertpapiere mit höherem Rating vorwiegend auf die allgemeine Zinsentwicklung reagieren. Anleger sollten die Risiken einer Anlage in Wertpapieren mit hoher Rendite sorgfältig abwägen und sich darüber im Klaren sein, dass diese Wertpapiere im Allgemeinen nicht für kurzfristige Anlagen vorgesehen sind.

Das Verlustrisiko aufgrund der Zahlungsunfähigkeit dieser Emittenten ist wesentlich höher, da Wertpapiere mit niedrigem Rating und ohne Rating vergleichbarer Qualität normalerweise ungesichert sind und häufig gegenüber der Zahlung vorrangig zu bedienender Schulden nachrangig behandelt werden. Darüber hinaus sind hochverzinsliche Wertpapiere für die Teilfonds möglicherweise schwieriger zu veräußern oder können nur zu einem geringeren Preis veräußert werden als wenn sie rege gehandelt würden. Ferner können solche Teilfonds Schwierigkeiten bei der Bewertung bestimmter Wertpapiere zu bestimmten Zeiten gegenüberstehen.

Die beim Verkauf dieser Wertpapiere mit niedrigerem Rating oder ohne Rating erzielten Erlöse können unter diesen Umständen unter den Preisen liegen, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zugrunde gelegt wurden. Festverzinsliche Schuldverschreibungen mit niedrigerem oder ohne Rating beinhalten ferner Risiken aufgrund der Zahlungserwartungen. Zahlt der Emittent die Schuldverschreibungen vorzeitig zurück, muss der Teilfonds das Wertpapier möglicherweise durch ein Wertpapier mit geringerer Rendite ersetzen, so dass die Anleger einen geringeren Ertrag erwirtschaften. Gehen unerwartet Rücknahmeanträge beim entsprechenden Teilfonds ein, so ist er möglicherweise zum Verkauf seiner höher bewerteten Wertpapiere gezwungen, so dass die Gesamtkreditqualität seines Vermögens sinkt und der Teilfonds in stärkerem Maße den Risiken der hochverzinslichen Wertpapiere ausgesetzt ist.

DURCH EINEN FORDERUNGSPPOOL UND HYPOTHEKARISCH UNTERLEGTE WERTPAPIERE (ASSET-BACKED UND MORTGAGE-BACKED SECURITIES)

Für Teilfonds, die in diesen Wertpapieren anlegen dürfen, werden Asset Backed Securities (ABS) durch die Gruppierung bestimmter staatlicher, staatsnaher und privater Darlehen und Forderungen sowie anderer Kreditprodukte in Pools geschaffen; Mortgage-Backed Securities (MBS) sind Pools von Hypothekendarlehen, die durch verschiedene US-Behörden, z. B. die Government National Mortgage Association („GNMA“), und regierungsnahe US-Organisationen wie Fannie Mae und die Federal Home Loan Mortgage Corporation („FHLMC“) sowie durch nichtstaatliche Emittenten wie Geschäftsbanken, Sparkassen und Kreditinstitute, Hypothekenbanken und private Hypothekenversicherungsgesellschaften zum Verkauf an Investoren zusammengestellt werden. MBS berechtigen ihre Inhaber, Anteile an sämtlichen Tilgungs – und Zinszahlungen aus den den Wertpapieren zugrunde liegenden Hypotheken zu erhalten. Zu den den Wertpapieren unterlegten Hypotheken gehören herkömmliche festverzinsliche Hypothekendarlehen mit Laufzeiten von 15 oder 30 Jahren, Hypotheken mit gestaffelten Tilgungsleistungen, zinsvariable Hypotheken und Balloon Mortgages oder Hypotheken mit Restschuldzahlung. ABS werden als Pass – Through-Certificates, d.h. als Anteile an einem Forderungspool emittiert; sie repräsentieren eine ungeteilte Bruchteilsbeteiligung am zugrunde liegenden Pool; oder sie werden als Schuldtitel von Zweckgesellschaften wie Trusts emittiert, die einzig zu dem Zweck errichtet wurden, diese Vermögenswerte zu halten und diese Schuldtitel auszugeben. Wie schon aus der Bezeichnung ersichtlich, leitet ein Pass-Through-Certificate die monatlichen Tilgungs – und Zinszahlungen von einem

Pool von Hypothekendarlehen an die Inhaber der Wertpapiere. Da die im Forderungspool enthaltenen Darlehen in vielen Fällen ohne Straf – und Vorfälligkeitszahlungen vorzeitig getilgt werden können, unterliegen ABS allgemein höheren Risiken der vorzeitigen Tilgung als die meisten anderen Arten von Schuldtiteln. Das Pass-Through-Certificate ist zugleich die am weitesten verbreitete Struktur für MBS. Ein Emittent von Pass-Through-Certificates erwirbt Hypothekendarlehen entweder, indem er sie selbst vergibt, oder, indem er sie am so genannten Whole-Loan Markt erwirbt. Hypothekendarlehen mit vergleichbaren Merkmalen werden in einem Pool zusammengefasst, und ungeteilte Beteiligungen an diesem Pool werden dann als Pass-Through-Certificates verkauft. Diese ungeteilten Beteiligungen berechtigen ihre Inhaber zur anteiligen Auszahlung sämtlicher Zinszahlungen und planmäßigen oder vorzeitigen Tilgungsleistungen.

Die mit MBS verbundenen Risiken vorzeitiger Tilgung wachsen in der Regel in Zeiten sinkender Hypothekenzinsen. In Abhängigkeit von der Marktlage kann die Rendite, die ein Teilfonds aus der Reinvestition dieser vorzeitigen Rückzahlungen oder jeder geplanten Tilgungszahlung erzielt, geringer sein als die Rendite der ursprünglichen Mortgage-Backed Security. Daher sind MBS unter Umständen ein weniger effizientes Mittel zur „Festschreibung“ von Zinssätzen als andere Arten von Schuldtiteln mit denselben Laufzeiten und können auch über ein höheres Kapitalherabsetzungspotenzial verfügen.

Bei bestimmten Arten von Forderungspools, etwa bei Collateralized Mortgage Obligations oder Collateralized Debt Obligations (beide bestehend aus Schuldverschreibungen, die von Zweckgesellschaften, von selbstständigen Finanzierungstochtergesellschaften oder Trusts von Finanzinstituten, Behörden, Investmentbanken oder Gesellschaften in Verbindung mit der Bauindustrie emittiert wurden), d.h. bei Hypothekenschuldtiteln, die durch einen Pool gleich gearteter Hypothekenforderungen gesichert sind, oder bei entsprechend gesicherten Schuldtiteln, können vorzeitige Tilgungen einer Tranche von Wertpapieren vor anderen Tranchen zugeordnet werden, um das Risiko der vorzeitigen Tilgung für die anderen Tranchen zu mindern. Vorzeitige Rückzahlungen können einen Kapitalverlust für einen Teilfonds bedeuten, soweit die vorzeitig zurückgezahlten Mortgage-Backed Securities zu einem Aufgeld über ihrem Nennwert erworben wurden.

Teilfonds werden ausschließlich in übertragbare Asset-Backed Securities und Mortgage-Backed Securities investieren und gemäß den OGAW-Vorschriften maximal 10% ihres Nettovermögens in Asset – Backed und Mortgage-Backed Securities und anderen Wertpapieren anlegen, die nicht an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden.

POLITISCHE UND/ODER AUFSICHTSRECHTLICHE RISIKEN

Der Wert der Vermögensgegenstände eines Teilfonds kann durch Ungewissheiten, wie der internationalen politischen Entwicklung, Änderungen in der Politik eines Staates, Besteuerung, Beschränkungen ausländischer Investitionen und der Währungsrückführung, Währungsschwankungen und sonstigen Änderungen geltender Gesetze und Vorschriften beeinflusst werden.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DEM EURO, DER EUROZONE UND DER STABILITÄT DER EUROPÄISCHEN UNION

Die Markteinschätzungen im Zusammenhang mit der Instabilität des Euros, der möglichen Wiedereinführung von einzelnen Währungen in der Eurozone oder der möglichen vollständigen Abschaffung des Euros könnten den Wert der Anteile negativ beeinflussen.

Angesichts der anhaltenden Bedenken bezüglich des Staatsverschuldungsrisikos bestimmter Mitgliedstaaten der Eurozone können die Anlagen des Fonds in dieser Region von einer höheren Volatilität und höheren Liquiditäts-, Währungs – und Ausfallrisiken betroffen sein. Ungünstige Ereignisse wie eine Herabstufung des Kreditratings eines Staates oder der Austritt von EU-Mitgliedstaaten aus der Eurozone können sich negativ auf den Wert der Teilfonds auswirken.

Am 23. Juni 2016 entschieden sich die Briten per Referendum für den Austritt aus der Europäischen Union. Derzeit ist nicht bekannt, ob, wann und zu welchen Bedingungen Großbritannien die Europäische Union verlassen wird. Solange die Ungewissheit hierüber anhält, kann es zu einem bedeutenden Anstieg der Volatilität und zu Kurseinbrüchen auf den globalen Finanzmärkten kommen. Auch die Devisenmärkte können hiervon betroffen sein. Diese Ereignisse können ihrerseits zu einer Verschlechterung der Wirtschaftslage und zu verminderter Liquidität in bestimmten Segmenten des Marktes führen. Hiervon können nicht nur Großbritannien und Europa, sondern auch andere Länder der Welt betroffen sein. Der Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union kann zudem zu bedeutenden Änderungen der Gesetze und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in Großbritannien führen. Derzeit ist es nicht möglich, die Auswirkungen dieser Veränderungen auf den Fonds oder auf die Position der Anteilinhaber zu beziffern (obgleich diese Veränderungen dazu

führen können, dass die Managementverträge für den Fonds umstrukturiert werden müssen). Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese und andere vergleichbare Folgen des Referendums den Wert der Anteile und die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen können.

Weitere unvorhergesehene Anlage – oder Geschäftsrisiken können bezüglich der Möglichkeit bestehen, dass ein oder mehrere Gesellschafter die Eurozone oder die EU verlassen oder dass die Eurozone oder EU anderweitig nicht intakt bleibt.

LIQUIDITÄTSRISIKEN

Bestimmte Marktbedingungen, wie eine gestiegene Kursvolatilität, konzentrierte Trading-Positionen, Einschränkungen hinsichtlich der Möglichkeit, Positionen zu übertragen oder zu liquidieren sowie Veränderungen in der Regulierung einzelner Branchen bzw. der Verordnungen einer Regierung, oder wenn der Handel an einem Finanzmarkt anderweitig behindert wird, können die Liquidität der Anlagen eines Teilfonds und damit die Liquidität des Teilfonds verringern. Ferner können bestimmte Teilfonds in festverzinsliche Wertpapiere investieren. Auf solchen Märkten kann es aufgrund der in diesem Abschnitt sowie in obigem Abschnitt «Festverzinsliche Wertpapiere» dargestellten Umstände zu einer niedrigeren Liquidität kommen, was zu einer weiteren Verknappung der Liquidität eines Teilfonds führen kann.

Unter den oben dargestellten Umständen ist es dem Teilfonds eventuell nicht möglich, bestimmte Anlagen zu veräußern. Hierzu können langfristige Anlagen oder Anlagen in Produkte mit niedrigerem Kreditrating zählen, die einen negativen Effekt auf die Befähigung des Teilfonds nehmen können, Rücknahmeanträgen nachzukommen oder, wenn mehr liquide Mittel verkauft werden müssen, um Rücknahmeanträgen nachzukommen, welche die generelle Liquidität des Teilfonds negativ beeinträchtigen können. Sollten andere Marktteilnehmer versuchen, zur selben Zeit wie der Teilfonds derartige Anlagen zu veräußern, könnte dies die Situation noch verschlechtern. Am Ende könnten die Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage sein, die betroffenen Anlagen zu einem günstigen Zeitpunkt oder einem guten Preis bzw. einem Preis, der dem Preis ähnelt, zu dem ein Teilfonds die Anlagen bewertet hat, direkt zu verkaufen, was zu erheblichen Verlusten führen könnte.

Ferner können bestimmte Segmente der globalen festverzinslichen Märkte eine durch Marktereignisse oder Großverkäufe verursachte geringere Liquidität aufweisen und somit das Risiko erhöhen, dass Wertpapiere oder sonstige festverzinsliche Instrumente in diesen Zeiträumen gar nicht bzw. lediglich zu einem niedrigeren Preis veräußert werden können. Solche Ereignisse können die betroffenen Teilfonds dazu zwingen, eine wesentliche Anzahl an Rückkaufaufträgen zu erfüllen, und sich so auf den Wert der entsprechenden Teilfonds auswirken, da sich durch eine geringere Liquidität der Wert der Teilfonds-Vermögenswerte verringern könnte.

Anlagen ohne ausgeprägte Marktliquidität können starken Schwankungen bezüglich ihres Marktwertes unterliegen und es kann sich für einen Teilfonds schwierig gestalten, diese Anlagen korrekt zu bewerten. Illiquide Anlagen können ebenfalls mit Transaktionskosten verbunden sein, die höher sind als Transaktionskosten für liquide Anlagen.

Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, da er Anteile je nach Bedarf ausgeben und zurücknehmen kann. Das Anteilskapital des Fonds ist in verschiedene Anteilsserien unterteilt. Jede Anteilsserie stellt dabei ein eigenes Anlageportfolio dar. Die Teilfonds verwalten Kapital gemäß den OGAW-Richtlinien sowie gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds. Letztere sind im Verkaufsprospekt und in der jeweiligen Anlage angegeben. Für die Teilfonds gelten keine von außen auferlegten Kapitalbeschränkungen. Die Teilfonds investieren zwar in übertragbare Wertpapiere und andere liquide finanzielle Vermögenswerte, aber der Investment-Manager wendet außerdem einen geeigneten Prozess für die Kontrolle des Liquiditätsrisikos an. Dieser berücksichtigt von den Teilfonds eingesetzte Transaktionen für eine effiziente Portfolioverwaltung, damit jeder Teilfonds in der Lage ist, seine angegebenen Rücknahmekonditionen zu erfüllen. Zur Minderung potenzieller Liquiditätsrisiken schneidet die Firma ihre Kontrollen auf verschiedene Anlagestrategien, Liquiditätsbedingungen und das historische Kundenverhalten zu. Im Rahmen ihrer Risikokontrolle kann die Firma diverse Liquiditätstests einsetzen, deren Resultate zu diversen möglichen Lösungen führen können, beispielsweise zur Anpassung der Zusammensetzung des Vermögens, zum Rückgriff auf anwendbare Überziehungs – oder Kreditfazilitäten oder zur Durchführung anderer geeigneter Maßnahmen, die für ein stabiles akzeptables Liquiditätsniveau sorgen. Teilfondsspezifische Vereinbarungen werden vom Funktionsbereich Risiko des Investment-Managers, von den Portfolioverwaltern des jeweiligen Teilfonds, dem Chief Investment Officer des Fonds und den Direktoren überprüft. Das Risikoteam führt für jeden Teilfonds regelmäßig Stresstests durch, um die Portfoliozusammensetzung unter der aktuellen/potenziellen Marktlage zu testen. Stress-Szenarien werden für verschiedene hypothetische Rücknahmeszenarien durchgeführt, und die Fähigkeit der Teilfonds zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Rücknahmepflichten wird für diese Szenarien jeweils bewertet. Sollte sich bei der Analyse herausstellen, dass ein Teilfonds geringe Liquiditätskennzahlen aufweist, so wird dies vom Risikoteam mit dem Teilfondsteam besprochen und es werden Maßnahmen zur Bewertung dieser Risiken und zu ihrer bestmöglichen Minderung bewertet. Darüber hinaus werden die täglichen Liquiditätspufferberichte kontrolliert, um das Liquiditätsrisiko der einzelnen

Teilfonds zu messen. Ferner werden Marktliquiditätsfaktoren überwacht, um potenzielle Anomalien in der Marktliquidität zu erfassen.

Der Investment-Manager, die Sub-Investment-Manager und der Fonds sind bestrebt, einen angemessenen Liquiditätsgrad in den Teilfonds sicherzustellen, damit Rücknahmen von Anteilen in normalem Umfang zu normalen Marktbedingungen erfüllt werden können. Es ist jedoch möglich, dass ein Teilfonds unter den oben beschriebenen Umständen möglicherweise nicht genügend Vermögenswerte realisieren kann, um allen erhaltenen Rücknahmeanträgen nachzukommen oder der Fonds entscheidet, dass die Erfüllung eines Rücknahmeantrages in Anbetracht der Umstände nicht im besten Interesse aller Anteilseigner des Teilfonds steht. Unter derartigen Umständen kann der Fonds beschließen, Bestimmungen einer eingeschränkten Bearbeitung der Rücknahmeanträge anzuwenden, die unter „Rücknahmespezifische Informationen“ im Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“ des Verkaufsprospekts erläutert werden oder den Handel im betroffenen Teilfonds entsprechend des Abschnitts „Vorübergehende Aussetzung des Handels“ dieses Verkaufsprospekts aussetzen.

VOLKSWIRTSCHAFTEN VON SCHWELLENLÄNDERN

Sämtliche Anlage – und Handelsaktivitäten in Verbindung mit Wertpapieren umfassen das Risiko eines Kapitalverlustes. Obwohl der Investmentmanager versucht, diese Risiken zu mindern, gibt es keine Garantie dafür, dass die Anlage – und Handelsaktivitäten des Fonds zum Erfolg führen oder für Anleger keine beträchtlichen Verluste entstehen. Anlagen in Schwellenländern können erhöhte (potenziell beträchtliche) Risiken in sich bergen und Besonderheiten aufweisen, die normalerweise nicht mit Anlagen in anderen, etablierteren Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkten assoziiert werden. Derartige Risiken beinhalten, jedoch nicht beschränkt auf: (a) erhöhte soziale, ökonomische und politische Unsicherheit, einschließlich Krieg; (b) stärkere Exportabhängigkeit und daraus resultierende Bedeutung internationalen Handels; (c) erhöhtes Inflationsrisiko; (d) erhöhte Wahrscheinlichkeit staatlicher Wirtschaftsinvolvierung und -kontrolle; (e) staatliche Entscheidungen zur Einstellung der Unterstützung wirtschaftlicher Reformprogramme oder zur Einführung zentraler Planwirtschaften; und (f) bestimmte Erwägungen im Zusammenhang mit der Haltung von Fondswertpapieren und -Barmitteln bei nicht-US-amerikanischen Maklern und Wertpapierverwahrstellen. Davon abgesehen können die Spannen zwischen Geld – und Briefkursen für Wertpapiere beträchtlich sein, so dass dem Fonds erhebliche Handelskosten entstehen können. Der folgende Abschnitt legt weitere Risiken in Verbindung mit Anlagen in Wertpapieren von Schwellenländern dar:

ALLGEMEINE WIRTSCHAFTS – UND MARKTBEDINGUNGEN

Der Erfolg der Aktivitäten eines Teilfonds wird durch allgemeine Wirtschafts – und Marktbedingungen beeinflusst, z. B. Zinssätze, Kreditverfügbarkeit, Inflationsraten, wirtschaftliche Unsicherheit, Gesetzesänderungen,

Handelsschranken, Devisenkontrollen und nationale und internationale politische Umstände. Diese Faktoren können sich auf das Niveau und die Volatilität der Wertpapierpreise und die Liquidität der Anlagen des Teilfonds auswirken. Volatilität oder Illiquidität könnten die Rentabilität des Teilfonds beeinträchtigen oder zu Verlusten führen.

Die Volkswirtschaften individueller Schwellenländer können sich im Hinblick auf Aspekte wie Wachstum des Bruttoinlandsprodukts, Inflationsrate, Währungsabwertung, Kapitalreinvestition, Ressourcenunabhängigkeit und Zahlungsbilanz in günstiger oder ungünstiger Weise von entwickelten Volkswirtschaften unterscheiden. Des Weiteren sind die Volkswirtschaften von Schwellenländern in der Regel stark von internationalem Handel abhängig und waren dementsprechend in der Vergangenheit und sind möglicherweise auch zukünftig negativ von Handelsschranken, Devisenkontrollen, gesteuerten Berichtigungen relativer Währungswerte und anderen protektionistischen Maßnahmen, die von den Ländern, in denen sie aktiv sind, auferlegt oder ausgehandelt werden, betroffen. Außerdem waren diese Volkswirtschaften in der Vergangenheit und sind möglicherweise auch zukünftig negativ von den Wirtschaftsbedingungen in den Ländern, in denen sie aktiv sind, betroffen. Die Volkswirtschaften einiger dieser Länder können auf einigen wenigen Industrien basieren und höhere Verschuldungs – oder Inflationsraten aufweisen.

In bestimmten Ländern kann es zu Verstaatlichungen, Enteignungen, konfiskatorischen Besteuerungen, der Auferlegung von Quellen – oder anderen Steuern auf Ausschüttungen, Zinsen, Kapitalgewinne oder anderes Einkommen, Beschränkungen in Verbindung mit der Entfernung von Fonds oder anderen Vermögensgegenständen aus einem Teilfonds, politischen Veränderungen, staatlichen Regulierungen, sozialer Instabilität oder diplomatischen Entwicklungen (einschließlich Krieg) kommen, was sich negativ auf die Volkswirtschaften solcher Länder oder den Wert der Anlagen des Teilfonds in diesen Ländern auswirken könnte.

Wenn die Vermögensgegenstände eines Teilfonds in eng definierten Märkten oder Sektoren einer bestimmten Volkswirtschaft investiert werden, steigt das Risiko durch die fehlende Möglichkeit, Anlagen breit zu diversifizieren,

wodurch der Teilfonds in höherem Maße potenziell nachteiligen Entwicklungen innerhalb dieser Märkte oder Sektoren ausgesetzt ist.

Volatilität

Bei Schwellenländern sind Phasen extremer Volatilität wahrscheinlicher als auf entwickelten Märkten. Beispielsweise büßten zahlreiche Aktien aus Schwellenländern 1998 mehr als 80 % ein, nachdem sie im Vorjahr um mehr als 100 % gestiegen waren. Eine derartige Volatilität könnte für einen Teilfonds zu erheblichen Verlusten führen.

Wertpapiermärkte

Wertpapiermärkte in Schwellenländern können ein wesentlich geringeres Handelsvolumen aufweisen und sind in der Regel volatiler als Wertpapiermärkte entwickelter Länder. Diese Märkte können in bestimmten Phasen von geringer Liquidität geprägt sein. Schwellenländer weisen oft eine geringere Regulierung von Börsen, Maklern und notierten Unternehmen auf als Märkte entwickelter Länder. Handelsprovisionen an Börsen von Schwellenländern sind in der Regel höher als an Börsen entwickelter Länder. Darüber hinaus geht die Abwicklung von Börsengeschäften auf einigen nicht-US-amerikanischen Märkten erheblich langsamer vonstatten und hat eine höhere Scheiterrate als auf US-amerikanischen Märkten. Ferner sind einige der Anlagen eines Teilfonds möglicherweise nicht an einer Börse notiert.

Wechselkursschwankungen; Währungsaspekte

Die Vermögensgegenstände von Teilfonds, die in Schwellenländern investieren, werden in der Regel in nicht auf US-Dollar lautenden Wertpapieren angelegt, und das Einkommen oder Kapital eines solchen Teilfonds aus diesen Anlagen lautet auf die lokale Währung der Anlage, während die Anteile des Teilfonds für gewöhnlich auf eine Reihe von Währungen aus als entwickelten Ländern fokussieren. Dementsprechend können sich Wechselkursveränderungen (sofern nur teilweise oder voll ungesichert) zwischen der Währung des entsprechenden Schwellenlandes und der Währung, auf die eine Anteilsklasse lautet, auf den Wert der Anteile auswirken. Da die Devisenkurse von Schwellenländern in der Regel volatiler sind als die von entwickelten Märkten, können Veränderungen bei den Devisenkursen drastischere Auswirkungen auf den Wert von Anteilen innerhalb eines in Schwellenländern angelegtem Teilfonds haben im Vergleich zu einem Teilfonds, der in entwickelten Märkten tätig ist.

Des Weiteren nimmt ein Teilfonds auf Zeichnungen entgegen, die auf die Währungen von als entwickelt geltenden Ländern lauten und zahlt Ausschüttungen und Rücknahmeerlöse in diesen Währungen, während er jedoch in lokaler Währung anlegt. Demzufolge fallen dem Teilfonds in Verbindung mit Währungsumrechnungen zwischen verschiedenen Währungen Kosten an. Der von Devisenhändlern erzielte Gewinn basiert auf dem Unterschied zwischen den Preisen, zu denen sie verschiedene Währungen kaufen und verkaufen. Demzufolge bietet ein Händler dem Fonds, in der Regel, Währungen zu einem bestimmten Wechselkurs zum Kauf an, während er einen geringeren Wechselkurs anbietet, wenn der Fonds die Währung sofort an den Händler weiterverkaufen möchte. Aufgrund der relativ geringen Größe der Devisenmärkte von Schwellenländern kann die Spanne zwischen den Verkaufs – und Angebotskursen derartiger Währungen eines Händlers höher sein als die von Währungen entwickelter Volkswirtschaften, was für Teilfonds, die in Schwellenländern investieren, zu relativ höheren Devisenkosten führen kann. Der Fonds wickelt seine Devisengeschäfte entweder als Kassageschäfte (d. h. bar) zu dem auf dem Devisenmarkt geltenden Kassapreis oder durch den Abschluss von Termin – oder Optionskontrakten über den Kauf oder Verkauf von nicht-US-amerikanischen Währungen ab. Der Großteil der Devisentransaktionen der Teilfonds erfolgt voraussichtlich zum Zeitpunkt des Erwerbs von Wertpapieren und wird von dem im Auftrag des Teilfonds agierenden Makler oder der in seinem Auftrag agierenden Depotbank abgewickelt.

Risiko von Fehlern und Informationslücken

Unternehmen in Schwellenländern unterliegen allgemein weniger strengen und einheitlichen Bilanzierungs-, Prüfungs – und Finanzberichterstattungsstandards, Praktiken und Offenlegungsanforderungen als Unternehmen in entwickelten Ländern. Demzufolge stehen für ein Unternehmen eines Schwellenlandes in der Regel weniger öffentliche Informationen zur Verfügung. Außerdem weist die Qualität und Verlässlichkeit offizieller, von Regierungen oder Börsen in Schwellenländern publizierter Daten unter Umständen nicht denselben Standard auf, wie in entwickelten Volkswirtschaften.

Anlage – und Kapitalrückführungsbeschränkungen

In einigen Schwellenländern existieren Gesetze und Vorschriften, die derzeit direkte ausländische Investitionen in den Wertpapieren ihrer Unternehmen ausschließen. Indirekte ausländische Investitionen in den Wertpapieren von

Unternehmen, die an den Börsen dieser Länder notiert sind und dort gehandelt werden, sind in bestimmten Schwellenländern durch speziell zugelassene Anlagefonds erlaubt. In diese Anlagefonds kann der Fonds anlegen. Wenn ein Teilfonds Anlagen in derartige Anlagefonds tätigt, tragen die Anleger nicht nur die Kosten des Teilfonds, sondern auch indirekt ähnliche Kosten des zu Grunde liegenden Anlagefonds.

Zusätzlich zu den vorstehenden Anlagebeschränkungen unterliegen ausländische Anlagen in manchen Schwellenländern unter Umständen der vorherigen Zustimmung der Regierung, oder der Umfang ausländischer Investitionen kann Beschränkungen unterliegen. Ausländisches Eigentum kann außerdem durch die Satzungen einzelner Unternehmen in Schwellenländern beschränkt sein. Aus diesen und anderen Gründen stehen dem Fonds manche attraktive Wertpapiere unter Umständen nicht zur Verfügung.

Die Rückführung von Anlageerträgen, Vermögensgegenständen und Verkaufserlösen ausländischer Anleger kann in einigen Schwellenländern einer staatlichen Registrierung und/oder Zulassung unterliegen. Der Fonds kann durch die Verzögerung oder Verweigerung einer erforderlichen staatlichen Registrierung einer derartigen Rückführung oder durch in Schwellenländern geltende Quellensteuern auf Zinsen oder Ausschüttungen auf Wertpapiere im Bestand der Fonds oder Gewinne aus der Veräußerung derartiger Wertpapiere beeinträchtigt werden.

Rechtliches Risiko

Viele Gesetze, die private und ausländische Investitionen, Wertpapiertransaktionen und andere vertragliche Beziehungen in Schwellenländern regeln, sind neu und weitgehend ungeprüft. Der Fonds kann deshalb etlichen ungewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein, unter anderem unzureichendem Anlegerschutz, widersprüchlichen Gesetzen, unvollständigen, unklaren und sich ändernden Gesetzen, Unkenntnis oder Verstößen gegen Vorschriften durch andere Marktteilnehmer, fehlenden etablierten oder effektiven Rechtshilfeoptionen, fehlenden Standardverfahren oder Vertraulichkeitsgepflogenheiten entwickelter Märkte sowie mangelnder Durchsetzung bestehender Vorschriften. In bestimmten Schwellenländern, in denen der Fonds Vermögensgegenstände angelegt hat, kann es außerdem schwierig sein, ein Rechtsurteil zu erhalten und zu vollstrecken. Es gibt keine Garantie dafür, dass diese Schwierigkeit beim Schutz und der Durchsetzung von Rechten keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Fonds und seinen Betrieb hat. Darüber hinaus unterliegen die Erträge und Gewinne des Fonds möglicherweise ausländischen Quellensteuern, für die die Anteilinhaber unter Umständen keine vollständige Auslandssteuergutschrift erhalten.

Die regulatorischen Kontrollen und Corporate-Governance-Richtlinien von Unternehmen in Schwellenländern bieten Minderheitsgesellschaftern in der Regel nur wenig Schutz. Gesetze zur Bekämpfung von Betrug und Insiderhandel sind oft rudimentär. Auch das Konzept der Treuepflicht von Mitarbeitern und Direktoren gegenüber Anteilinhabern ist verglichen zu den Gepflogenheiten in entwickelten Märkten beschränkt. Geschäftsleitungen können in bestimmten Fällen ohne die Zustimmung der Anteilinhaber wichtige Maßnahmen ergreifen, und auch die Verwässerungsschutzbestimmungen können beschränkt sein.

Verwahrungsrisiken

Ein Teilfonds, der Anlagen in Schwellenländern tätigt, unterliegt bestimmten Verwahrungsrisiken, die unter „VERWAHRUNGSRISIKEN“ dargelegt sind.

VERWAHRUNGSRISIKEN

Da der Fonds in Märkten, einschließlich der Schwellenmärkte, investieren kann, in denen die Verwahr – und/ oder Abwicklungssysteme nicht vollständig entwickelt sind, können die Vermögenswerte des Fonds, die in diesen Märkten gehandelt werden und Unter-Depotbanken anvertraut wurden, weil dies erforderlich war, Risiken ausgesetzt sein, für die die Verwahrstelle nicht haftet. mit Ausnahme von Wertpapierverwahrstellen wie Clearstream, Euroclear oder DTC, bei denen die Verwahrstelle direkt beteiligt ist, werden alle Vermögenswerte der Teilfonds bei Unter-Depotbanken im weltweiten Netzwerk der Verwahrstelle verwahrt. Eine Bestellung eines Agenten oder einer Unter-Depotbank in einem derartigen Markt befreit die Verwahrstelle nicht von ihrer Haftung als Auftraggeber für die Taten oder Auslassungen des Agenten.

Bei einem „Clearing Broker“, bei dem Einschüsse in Verbindung mit Termin – und Optionskontrakten oder anderen Absicherungskontrakten hinterlegt sind, darf es sich nicht um eine Unter-Depotbank oder einen zu diesem Zweck bestellten Vertreter der Verwahrstelle handeln, und die Verwahrstelle haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen oder Verluste, die direkt oder indirekt durch den Transfer oder die Hinterlegung derartiger Einschüsse bei diesen „Clearing Broker“ entstanden sind, vorausgesetzt, die Verwahrstelle hat entsprechend den im Verwahrungsvertrag in Verbindung mit derartigen Übertragungen festgelegten korrekten Anweisungen gehandelt. Zu diesem Zweck umfasst der

Begriff „Einschüsse“ Barmittel oder andere Vermögensgegenstände eines Teilfonds, die einem derartigen Clearing Broker zur Begleichung eines zum Zeitpunkt der Übertragung fälligen Betrags übertragen werden, oder andere Beträge, die bei derartigem Clearing Broker hinterlegt und für den Handel eines Teilfonds mit derartigen Termin – und Optionskontrakten eingesetzt werden. Da diese Vermögenswerte per Übertragung der Eigentumsrechte an den Makler übergeben werden, gelten diese nach Übertragung durch den Fonds nicht mehr als Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds, und Vermögenswerte in dieser Hinsicht sind stattdessen die von den Einschusswerten unterstützten Futures und Optionskontrakte sowie das vertragliche Recht auf die Erträge der Einschusswerte durch den Makler bei Beendigung des Verhältnisses zwischen dem Makler und dem Fonds.

WÄHRUNGSRISEN

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds berechnet. Investitionen, die für Rechnung des Teilfonds gehalten werden, können jedoch in anderen Währungen erworben werden. Der Wert der Basiswährung der Investitionen eines auf eine andere Währung lautenden Teilfonds kann aufgrund von Währungsschwankungen bezüglich der betreffenden Währungen steigen oder fallen. Nachteilige Veränderungen der Wechselkurse können zu einer Verringerung der Rendite und einem Kapitalverlust führen. Ein Teilfonds kann versuchen, vollständig gegenüber seiner Basiswährung abgesichert zu sein. Transaktionen zur Absicherung gegen Fremdwährungsrisiken sind mit gewissen weiteren Risiken verbunden, insbesondere dem Risiko der Nichterfüllung durch den Vertragspartner.

Beteiligt sich ein Teilfonds an Wechselkurstransaktionen, durch die das charakteristische Wechselkursrisiko seiner Anlagen verändert wird, so kann die Performance des betreffenden Teilfonds in hohem Maße von Wechselkursschwankungen beeinflusst werden, weil die von dem Teilfonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht den Wertpapierpositionen entsprechen.

Schließt ein Teilfonds „Cross-Hedging“-Transaktionen ab (z.B. Verwendung anderer Währungen als der Währung, auf die das abzusichernde Wertpapier lautet), so ist der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass Änderungen des Wertes der zur Absicherung verwendeten Währung nicht mit Änderungen des Wertes der Währung, auf die die Wertpapiere lauten, übereinstimmen, was zu Verlusten sowohl bei der Hedging-Transaktion als auch bei den Wertpapieren des Teilfonds führen kann.

REITS

Bei Teilfonds, die in Wertpapieren von Immobilienaktiengesellschaften (Real Estate Investment Trust Securities („REITs“)) anlegen dürfen, wobei es sich um gepoolte Anlageinstrumente handelt, die vorrangig in Immobilien oder Immobiliendarlehen investieren, ist zu bedenken, dass mit dem unmittelbaren Immobilieneigentum der REITs bestimmte Risiken verbunden sind. Zum Beispiel kann der Wert von Immobilien infolge allgemeiner oder lokaler wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, eines Immobilienüberangebots und verschärften Wettbewerbs, von Erhöhungen von Grund – und Vermögenssteuern und Betriebskosten, Änderungen im Bau – und Planungsrecht, Verlusten durch Unglücksfälle oder Enteignungen, gesetzlicher Mietbeschränkungen, von Wertveränderungen aufgrund der Immobilienlage, Änderungen des Vermietungspotenzials und Zinserhöhungen schwanken. Neben Wertveränderungen des zugrunde liegenden Immobilieneigentums kann der Wert von REITs auch durch Zahlungsausfälle von Kreditnehmern oder Mietern beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus hängen REITs von einer kompetenten Verwaltung ab. Einige REITs sind nur begrenzt diversifiziert und können den mit der Finanzierung einer begrenzten Anzahl von Objekten verbundenen Risiken unterliegen. Allgemein hängen REITs von ihrer Fähigkeit ab, Cashflow für Ausschüttungen an Aktionäre oder Anteilseigner zu erwirtschaften, sie können auch Zahlungsausfällen von Kreditnehmern und der Liquidation unterliegen. Weiterhin kann die Performance von REITs beeinträchtigt werden, wenn sie keine Steuerbefreiung ihrer Erträge nach dem US-Steuergesetz erlangen oder wenn sie den Status der Freistellung von der Registrierung nach dem Gesetz von 1940 nicht aufrechterhalten können.

Die Handelbarkeit von REITs am Sekundärmarkt kann stärker eingeschränkt sein als bei anderen Aktien. Die Liquidität von REITs ist an den wichtigen US-Börsen normalerweise geringer als die der üblichen, beispielsweise im S&P 500-Index enthaltenen Aktien.

EXCHANGE TRADED FUNDS („ETFS“)

ETFs sind Investmentgesellschaften, deren Anteile an einer Wertpapierbörse gekauft und verkauft werden. ETFs investieren in einen Korb von Wertpapieren, welcher zusammengestellt wurde, um ein spezielles Marktsegment oder

einen Index nachzubilden (zu „tracken“). ETFs entstehen, genauso wie (klassischen, offenen) Investmentfonds, im Zusammenhang mit ihrem Betrieb Kosten, einschließlich Beratungskosten. Wenn ein Teilfonds in einen ETF investiert, trägt er, zuzüglich zu den direkten Kosten, die er im Zusammenhang mit seinem eigenen Betrieb zu tragen hat, einen anteiligen Anteil an den Kosten des ETF. Die Kosten eines solchen ETF können dazu führen, dass es kostspieliger ist, Anteile an dem ETF zu halten, als direkt die Anteile an den Basiswerten. Das Risiko, das mit dem Besitz von Anteilen an einem ETF verbunden ist, entspricht grundsätzlich dem Risiko, das mit einem direkten Investment in die Basiswerte verbunden ist, welche der ETF nachbilden soll, gleichwohl kann ein Mangel an Liquidität in einem ETF dazu führen, dass sein Wert volatiler ist, als der Korb von Basiswerten.

VORÜBERGEHENDE ABWEICHUNG VOM ANLAGEZIEL

Sofern dies in der jeweiligen Anlage für einen Teilfonds vorgesehen ist, kann der Teilfonds, wenn der Investmentmanager oder der Sub-Investmentmanager eine negative Marktentwicklung oder eine Verschlechterung der wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Bedingungen vorhersieht, vorübergehend von seinem Anlageziel abweichen und einen wesentlichen Teil des Vermögens in qualitativ hochwertige kurzfristige Anlagen investieren. Dies kann dazu beitragen, dass der Teilfonds Verluste vermeidet, jedoch auch mit verpassten Gelegenheiten einhergehen.

RISIKO GERINGER MARKTKAPITALISIERUNG

Bei Teilfonds, die in kleinere Unternehmen investieren dürfen, ist zu bedenken, dass Anlagen in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung mit höheren Risiken verbunden sind als Anlagen in größeren, etablierten Unternehmen, da kleine Unternehmen aufgrund ihrer Größe, begrenzter Märkte, geringerer Finanzressourcen, weniger umfangreicher Produktpaletten und eines geringeren Organisationsgrades höhere Geschäftsrisiken aufweisen. Die Wertpapiere kleiner und mittlerer Unternehmen werden oftmals außerbörslich gehandelt und können nicht in Mengen gehandelt werden, wie sie für den Handel an großen Börsen üblich sind. Daher können die Wertpapiere kleinerer Unternehmen eine niedrigere Marktstabilität aufweisen und stärkeren und unvermittelten Marktschwankungen ausgesetzt sein als die Wertpapiere größer, etablierter Unternehmen oder als der Marktdurchschnitt im Allgemeinen. In fallenden Märkten kann es schwierig sein, diese Aktien zu einem für den Teilfonds günstigen Preis zu verkaufen.

WÄHRUNGSRISEN IN BEZUG AUF DIE ANTEILE

In einem Teilfonds können abgesicherte Klassen verfügbar sein. Sie lauten auf eine andere Währung als die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds. In diesem Fall können nachteilige Wechselkursschwankungen der Basiswährung des Teilfonds gegenüber der Währung der Abgesicherten Klassen zu einer Verringerung der Rendite und/oder einem Kapitalverlust der Anteilseigner führen. Der Investmentmanager oder der Sub-Investmentmanager werden versuchen, durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung oder von FDI im Rahmen der von der Zentralbank vorgeschriebenen Bedingungen und Begrenzungen das Wechselkursrisiko der Abgesicherten Klassen gegenüber der Basiswährung des betreffenden Teilfonds oder gegenüber der Währung bzw. den Währungen, auf die die Vermögensgegenstände des betreffenden Teilfonds lauten, abzusichern und so diesem Risiko zu begegnen. Wenngleich abgesicherte Klassen durch den Einsatz solcher Techniken und Instrumente nicht generell einem Hebeleffekt ausgesetzt werden, darf der Wert derartiger Instrumente höchstens 105 % des der betreffenden abgesicherten Klasse zuzurechnenden Nettoinventarwerts betragen. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager werden die Absicherung mindestens monatlich kontrollieren und den Absicherungsgrad reduzieren, damit Positionen, die den Nettoinventarwert wesentlich um 100 % übersteigen, nicht von einem Monat zum Nächsten fortgeführt werden. Unter Umständen ist es nicht zweckmäßig oder nicht effizient, das Wechselkursrisiko der Anteile genau gegenüber der Währung bzw. den Währungen, auf die die Vermögensgegenstände des betreffenden Teilfonds lauten, durch Hedging abzusichern. Bei der Planung und Umsetzung seiner Hedging-Strategie kann der Investment-Manager das Wechselkursrisiko der Anteile gegenüber den wichtigsten Währungen, auf die die Vermögensgegenstände des betreffenden Teilfonds lauten oder voraussichtlich lauten werden, durch Hedging absichern.

Bei der Festlegung der wichtigsten Währungen, gegenüber denen das Wechselkursrisiko der betreffenden abgesicherten Klasse durch Hedging abgesichert werden soll, kann der Investmentmanager Indizes berücksichtigen, die voraussichtlich den Vermögensgegenständen des betreffenden Teilfonds in hohem Maße entsprechen.

Existiert in einem Teilfonds mehr als eine auf dieselbe Währung lautende abgesicherte Klasse und ist beabsichtigt, das Währungsrisiko dieser abgesicherten Klassen gegenüber der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds oder gegenüber der Währung oder den Währungen, auf die die Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds lauten, durch Hedging abzusichern, kann der Investmentmanager, die für diese abgesicherten Klassen geschlossenen

Devisengeschäfte, zusammenfassen und die Gewinne/Verluste aus den betreffenden Finanzinstrumenten und deren Kosten anteilig den abgesicherten Klassen des entsprechenden Teilfonds zuweisen.

Anleger sollten berücksichtigen, dass diese Strategie dazu führen kann, dass den *Anteilhabern* der betreffenden abgesicherten Klasse nur sehr eingeschränkt davon profitieren können, dass die Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des betreffenden Teilfonds und/oder gegenüber der Währung bzw. den Währungen, auf die die Vermögensgegenstände des betreffenden Teilfonds lauten, fällt. Unter solchen Umständen sind Anteilhaber dieser abgesicherten Klasse möglicherweise Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt, die die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente widerspiegeln.

Bei abgesicherten Klassen, die keine BRL – oder CLP-Klassen sind, findet im Falle einer Zeichnung, einer Rücknahme, eines Umtauschs oder einer Ausschüttung ein Währungsumtausch zu dem Wechselkurs statt, der für den Fonds verfügbar ist, und die Umtauschkosten werden von der betreffenden Abgesicherten Klasse abgezogen. Zeichnungen und Umtausche in sowie Rücknahmen, Umtausche und Ausschüttungen aus BR- und CLP-Klassen erfolgen in US-Dollar.

Auch wenn die Hedging-Strategien nicht notwendigerweise auf alle Klassen innerhalb eines Teilfonds angewendet werden, stellen die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente Vermögensgegenstände/Verbindlichkeiten des gesamten Teilfonds dar. Die Gewinne/Verluste aus den betreffenden Finanzinstrumenten und deren Kosten entstehen jedoch nur den betreffenden durch Hedging abgesicherten Klassen. Währungsrisiken einer durch Hedging abgesicherten Klasse dürfen nicht mit denen anderer Klassen kombiniert werden oder mit diesen verrechnet werden.

Nicht-abgesicherte Klassen eines Teilfonds können für die Anleger Renditen erzielen, die erheblich von den Renditen abgesicherter Klassen oder solcher Anteilklassen abweichen, die in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds geführt werden. In solchen Fällen können nachteilige Wechselkursschwankungen der Basiswährung eines Teilfonds gegenüber der Währung der jeweiligen nicht-abgesicherten Klasse zu einer Verringerung der Rendite und/oder einem Kapitalverlust für die Aktionäre solcher nicht-abgesicherter Klassen führen.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Währung einer bestimmten abgesicherten Klasse eine hohe Korrelation (negativ wie positiv) mit einer Anlage des zugrundeliegenden Teilfonds aufweisen kann. In solchen Fällen können die Schwankungen des Nettoinventarwerts des Teilfonds durch Bewegungen der Währung der entsprechenden abgesicherten Klasse verstärkt (negativ oder positiv) werden. Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass in diesen Umständen die Volatilität und das Ertragsergebnis der abgesicherten Klasse wesentlich von der Volatilität und dem Ertragsergebnis der Anteilsklassen, die auf die Basiswährung des Teilfonds lauten, abweichen können.

WÄHRUNGSRIKO FÜR ANTEILSKLASSEN IN CHINESISCHEN RENMINBI YUAN (CNY)

Die Teilfonds bieten auf Chinesischen Renminbi Yuan (CNY), der gesetzlichen Währung der Volksrepublik China, lautende Klassen an und die Anleger sollten sich bewusst sein, dass bei der Anlage in CNY zusätzliche Risiken im Vergleich zu Anlagen in anderen Währungen, entstehen können. Der CNY-Wechselkurs kann in kurzer Zeit deutlich schwanken, was unter anderem dazu führen kann, dass der Nettoinventarwert pro Anteil der auf CNY lautenden Klasse ebenfalls schwankt. Die Wechselkurse für Währungen werden im Allgemeinen durch Nachfrage und Angebot am Devisenmarkt und die jeweiligen Vorteile von Anlagen in unterschiedlichen Ländern, tatsächliche oder erwartete Änderungen der Zinssätze und andere komplexe Faktoren, gesehen aus internationaler Perspektive, bestimmt. Die Wechselkurse in der Volksrepublik China können jedoch zusätzlich durch das nicht vorhersehbare Eingreifen oder unterlassene Eingreifen durch die entsprechenden Regierungen oder Zentralbanken oder durch Währungskontrollen oder politische Entwicklungen beeinflusst werden.

Der Fonds möchte das Fremdwährungsrisiko absichern, da aber der Devisenmarkt für CNY reguliert ist, kann diese Absicherung keine perfekte Absicherung bilden. Zudem sollten sich Anleger in Teilfonds, für welche die Basiswährung der US-Dollar ist, bewusst sein, dass die Wechselkurse von CNY und US-Dollar in der Vergangenheit stets in enger Korrelation standen und dass die Absicherung im Vergleich mit dem tatsächlich abgesicherten Risiko eventuell teuer ist. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Absicherung, insbesondere durch die möglichen, nicht perfekten Absicherungen, erfolgreich ist, und sie kann sogar kontraproduktiv sein. Ebenso kann das Unterlassen der Absicherung von Fremdwährungsrisiken dazu führen, dass der Fonds die Last der Wechselkursschwankungen zu tragen hat. Der Fonds beabsichtigt derzeit nicht, das Währungsrisiko seiner Anlagen gegen die Basiswährung abzusichern.

Zudem können die Devisenmärkte in CNY ein niedrigeres Handelsvolumen aufweisen als die Währungen in stärker entwickelten Ländern und dementsprechend können die Märkte in CNY deutlich weniger liquide sein, da sie größeren Handelsspreads unterliegen, und sie können eine wesentlich höhere Volatilität aufweisen als andere Währungen. Die

Aufsicht und Regulierung des Devisenmarktes für CNY durch die Regierung ist zudem weniger entwickelt als in vielen stärker entwickelten Ländern, und es gibt ein höheres Maß an gesetzlicher Unsicherheit in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer in Bezug auf den Handel in CNY. Folglich werden die Anleger in Klassen, die auf CNY lauten, speziell auf die Einschränkungen und Grenzen unter „Rücknahmespezifische Informationen“ im Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt verwiesen, einschließlich der möglichen Auferlegung einer eingeschränkten Bearbeitung der Rücknahmeanträge durch die Direktoren auf 10 % aller am Handelstag emittierten Anteile.

KREDITRISIKO

Ein Teilfonds unterliegt einem Kreditrisiko im Hinblick auf die Emittenten von Schuldtiteln, in denen er anlegt. Dieses Risiko variiert mit dem Wert der Wertpapiere. Dieser Wert hängt von der Fähigkeit des Emittenten ab, Kapital – und Zinszahlungen aus seinen Verpflichtungen nachzukommen, oder davon, wie die Märkte diese Fähigkeit wahrnehmen. Weiterhin besitzen nicht alle der von souveränen Staaten oder politischen Institutionen, Regierungsagenturen oder ausführende Organe hiervon, begebenen Wertpapiere, in die ein Teilfonds anlegen darf, das ausdrückliche volle Vertrauen und Kreditversicherungen der jeweiligen Regierung. Sollte eine Regierung den Verpflichtungen von politischen Unterabteilungen, Regierungsagenturen oder ausführenden Organen nicht nachkommen, kann dies nachteilige Folgen für den Teilfonds haben sowie den Nettoinventarwert pro Anteil eines solchen Teilfonds negativ beeinträchtigen.

Kreditratings von anerkannten Rating-Agenturen sind relativ und subjektiv. Sie stellen keinen absoluten Qualitätsstandard dar. Obwohl solche Ratings ein allererstes Kriterium für die Auswahl von Anlagen sind, dürfen die Sub-Investmentmanager ebenfalls eigene Bewertungen von Wertpapieren und Emittenten vornehmen. Zu den hierzu zu Rate gezogenen Faktoren zählen die langfristige Fähigkeit des Emittenten, Kapitalertrag und Zinsen zahlen zu können sowie allgemeine wirtschaftliche Trends.

KONZENTRATIONSRISKO

Vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Vorschriften darf ein Teilfonds zu bestimmten Zeiten große Positionen an einer relativ begrenzten Anzahl von Emittenten, Anlagen, Branchen, Märkten oder Ländern halten, einschließlich, jedoch nicht abschließend, als Konsequenz von Preisverschiebungen seiner Anlagen, Veränderungen in der generellen Zusammensetzung des Wertpapierbestands eines Teilfonds, sowie sonstiger Faktoren. Ein Teilfonds könnte erheblichen Verlusten ausgesetzt sein, falls er eine relativ große Position eines einzelnen Emittenten oder einer bestimmten Anlageform hält, welche im Wert fallen. Die Verluste könnten sich sogar weiter erhöhen, wenn die Anlagen nicht liquidiert werden können, ohne eine nachteilige Reaktion des Marktes zu verursachen oder in sonstiger Form nachteilig von Veränderungen in Marktbedingungen oder -umständen beeinflusst werden. Wenn die Anlagen des Teilfonds in einem bestimmten Land konzentriert sind, unterliegt ein Teilfonds ferner in gesteigertem Ausmaß Marktrisiken, politischen Risiken, rechtlichen Risiken wirtschaftlichen Risiken und sozialen Risiken des dieses Landes als ein Teilfonds, der Länderrisiken über mehrere Länder diversifiziert. Daraus folgt, dass der Wert dieser Teilfonds volatil ist als der von Teilfonds, die ihre Anlagen über ein breites Spektrum von Ländern oder Anlagen diversifizieren.

VERTRAUEN AUF DEN INVESTMENTMANAGER

Der Fonds betraut den Investmentmanager mit der Umsetzung seiner Anlagestrategien. Eine Insolvenz oder Liquidation des Investmentmanagers kann sich negativ auf den Nettoinventarwert auswirken. Anleger müssen auf das Urteil des Investmentmanagers beim Treffen von Anlageentscheidungen vertrauen. Der Investmentmanager, seine leitenden Angestellten und verbundenen Unternehmen werden den Angelegenheiten des Fonds einen wesentlichen Teil ihrer Arbeitszeit widmen.

Zusätzlich gilt Folgendes:

- (a) die Teilfonds können aus rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder strategischen Gründen vom Handel ausgeschlossen werden;
- (b) der Investmentmanager oder seine verbundenen Unternehmen können innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Datum dieses Verkaufsprospekts bei einem öffentlichen Angebot von Wertpapieren hinsichtlich der von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere als Manager oder Co-Manager fungiert haben. Sie können zudem geschäftlich für ein Unternehmen auftreten, dessen Wertpapiere in einem Teilfonds enthalten sind; und
- (c) der Investmentmanager, seine verbundenen Unternehmen, Aktionäre, Geschäftsführer, Gesellschafter, leitenden Angestellten und/oder sonstigen Beschäftigten können Long – oder Short-Positionen in Bezug auf von einem

Teilfonds gehaltene Wertpapiere oder Optionen, Futures und andere derivative Instrumente besitzen, denen diese Wertpapiere zu Grunde liegen.

ANLAGETECHNIKEN

Anlagetechniken und -instrumente, die der Investmentmanager für die Zwecke einer wirksamen Portfolioverwaltung einsetzen kann, sind mit gewissen Anlagerisiken verbunden. Dies gilt insbesondere für die nachstehend aufgeführten Techniken. Soweit die Erwartungen des Investmentmanagers im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Techniken und Instrumente unzutreffend sind, kann ein Teilfonds erhebliche Verluste erleiden, was sich nachteilig auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirken würde.

TRANSAKTIONSGEBÜHREN DER TEILFONDS

Soweit im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ angegeben, können Ausgabeaufschläge, Rücknahmeabschläge oder Transaktionsgebühren für einen Teilfonds anfallen. **Auf kurze Sicht führen diese Gebühren zu einer Verringerung des Werts der Anlage. Entsprechend sollte ein Anleger seine Anlage in den Teilfonds als mittel – bis langfristig betrachten.**

KEINE MIT EINER EINLAGENSICHERUNG VERGLEICHBARE ANLAGEGARANTIE

Eine Anlage in den Fonds entspricht ihrer Art nach nicht einer Einlage auf einem Bankkonto und wird nicht durch ein staatliches, behördliches oder sonstiges Bürgschaftsprogramm geschützt, wie es möglicherweise zum Schutz von Inhabern einer Einlage auf einem Bankkonto zur Verfügung steht. Die Kurs – und Marktentwicklung der Anteile kann Schwankungen unterliegen, und Anleger können unter Umständen ihr eingesetztes Kapital ganz verlieren.

VORLÄUFIGE ZUWEISUNGEN

Da der Fonds angehenden Anlegern vor Eingang der erforderlichen Zeichnungsbeträge für diese Anteile vorläufig Anteile zuweisen kann, können dem Fonds infolge der Nichtzahlung dieser Zeichnungsbeträge Verluste entstehen, darin sind z.B. die Verwaltungskosten enthalten, die durch die Aktualisierung der Unterlagen des Fonds entstehen, in denen die vorläufig zugeteilten, jedoch letztlich nicht emittierten Anteile erfasst werden.

Der Fonds wird versuchen, dieses Risiko durch eine Entschädigung seitens der betreffenden Anleger zu verringern; es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds sämtliche maßgeblichen Verluste durch diese Entschädigung ausgleichen kann.

ABWICKLUNGSRISIKEN

Die Aktienmärkte in verschiedenen Ländern besitzen unterschiedliche Clearing-Systeme und Abwicklungsverfahren. In einigen Ländern konnten die Abwicklungen gelegentlich nicht mit dem Transaktionsvolumen Schritt halten, was die Durchführung solcher Transaktionen erschwert. Verzögerungen bei der Abwicklung könnten dazu führen, dass das Investmentvermögen eines Teilfonds vorübergehend nicht angelegt ist und keine Erträge abwirft. Wenn ein Teilfonds aufgrund von Abwicklungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Käufe zu tätigen, könnte dies dazu führen, dass er attraktive Anlagemöglichkeiten versäumt. Wenn er aufgrund von Abwicklungsproblemen nicht in der Lage ist, von ihm gehaltene Wertpapiere zu veräußern, könnte dies entweder dazu führen, dass er Verluste erleidet, wenn der Wert der von ihm gehaltenen Wertpapiere in der Folge sinkt, oder, falls er einen Vertrag über den Verkauf des Wertpapiers abgeschlossen hat, könnte dies möglicherweise zu einer Haftung gegenüber dem Verkäufer führen.

VEREINBARUNGEN ÜBER LEISTUNGSPRAMIEN

Die Vereinbarungen über Leistungsprämien beinhalten Zahlungen von leistungsbezogenen Vergütungen und könnten einen Anreiz für den Investmentmanager darstellen, risikoreichere und spekulativere Geschäfte auszuwählen, als dies ohne solche Vereinbarungen der Fall wäre. Die Zahlung der leistungsbezogenen Vergütungen erfolgt auf Grundlage der Performance; in ihr können Anlageerträge sowie realisierte und nicht realisierte Nettogewinne und -verluste zum Ende der einzelnen Berechnungszeiträume enthalten sein. Infolgedessen können leistungsbezogene Vergütungen in Bezug auf nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die in der Folgezeit auch nie realisiert werden.

VORGEHENSWEISE BEI ERFOLGSABHÄNGIGEN GEBÜHREN

Die von dem Fonds angewandte Vorgehensweise bei der Bemessung der erfolgsabhängigen Gebühren in Bezug auf bestimmte Teilfonds kann zu Ungleichheiten zwischen Aktionären bezüglich der Zahlung erfolgsabhängiger Gebühren führen (so dass einige Anleger unter bestimmten Umständen überproportional höhere erfolgsabhängige Gebühren zahlen). Sie kann auch dazu führen, dass bestimmte Aktionäre zeitweise einen höheren Anteil ihres Kapitals riskieren als andere.

ZIEL-VOLATILITÄT

Während der Fonds zwar versuchen wird, für einen Teilfonds ein bestimmtes Jahres-Volatilitäts-Ziel zu erreichen, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass dieses Ziel erreicht wird oder, dass die tatsächliche Volatilität solcher Teilfonds nicht oberhalb oder unterhalb des Ziels sein wird.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Ungeachtet der Profitabilität eines Teilfonds muss er Gebühren und Kosten einschließlich Organisations – und Angebotsauslagen, Maklerprovisionen, Management-, Verwaltungs – und Betriebskosten und Depotbankgebühren zahlen. Ein Teil dieser Auslagen kann durch Zinserträge ausgeglichen werden.

GRÜNDUNGSINVESTMENTS

Ein Teilfonds kann im Rahmen seiner Auflegung eine Zeichnung von einem verbundenen Unternehmen als Gründungsinvestment erhalten, deren Betrag erheblich sein kann. Anleger, die weitere Informationen zu dieser Zeichnung wünschen, sollten sich an den Investmentmanager wenden. Anleger werden darauf hingewiesen, dass das verbundene Unternehmen i) Investments des Anlegers vollständig oder teilweise absichern darf (sprich das Risiko des verbundenen Unternehmens in Verbindung mit der Performance des Teilfonds) und ii) sein Investment in den Teilfonds jederzeit ohne vorherige Benachrichtigung der Anteilinhaber zurücknehmen kann und nicht verpflichtet ist, bei seinen Anlageentscheidungen die Interessen anderer Anteilseigner zu berücksichtigen. Jede bedeutende Rücknahme aus dem Teilfonds erhöht indirekt den Anteil der Teilfondskosten, für die die restlichen Anteilinhaber aufkommen müssen. Die Anteilinhaber werden deshalb darauf hingewiesen, dass jegliche Rücknahme von Gründungsinvestments eines verbundenen Unternehmens nachteilige Auswirkungen auf den Wert ihres Investments haben kann.

WESENTLICHE ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

In dem Fall, dass eine wesentliche Zeichnung eines Teilfonds hinsichtlich eines Handelstags erfolgt, kann der Investmentmanager möglicherweise keine Maßnahmen treffen, durch die alle Erträge der Nettozeichnung am oder vor dem maßgeblichen Handelstag angelegt werden. Soweit die Vermögenswerte eines Teilfonds nicht am maßgeblichen Handelstag angelegt werden, kann sich dies nachteilig auf die Performance dieses Teilfonds auswirken, da sich das Risiko des Teilfonds bezüglich seiner maßgeblichen gezielten Anlagen im Hinblick auf den Anteil seiner Vermögenswerte, die in Barmitteln oder liquiden Vermögenswerten gehalten werden, verringert.

Gleichermaßen kann der Investmentmanager infolge wesentlicher Rücknahmeanträge an einen Teilfonds, die hinsichtlich eines Handelstags erfolgen, möglicherweise keine Maßnahmen treffen, ausreichende Vermögenswerte des Teilfonds zu realisieren, um den Rücknahmeanträgen am oder vor dem maßgeblichen Handelstag zu entsprechen, oder er kann dies nicht auf eine Art und Weise tun, die im besten Interesse aller Anteilinhaber des Teilfonds steht. Im Bestreben, den Rücknahmeanträgen zu entsprechen, muss der Investmentmanager die widerstrebenden Interessen des Anteilseigners, der seine Anteile zurückgibt, um im Einklang mit der Rücknahmepolitik des Fonds (entsprechend der Beschreibung im Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“) seinen Rücknahmeerlös zu erhalten und der im Teilfonds verbleibenden Anleger abwägen, die den Einfluss und die möglichen Auswirkungen von Verkäufen eines großen Teils der Vermögenswerte des Teilfonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne in Bezug auf aktuelle und zukünftige Verluste minimiert sehen wollen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Direktoren über gewisse Möglichkeiten verfügen, den Nettoinventarwert von Anteilen an einem Teilfonds zu berechnen, indem von „Swing Pricing“ Gebrauch gemacht wird und/oder Abgaben und Gebühren auf den Nettoinventarwert geltend gemacht werden können, den der zurückgebende Anleger erhält, um die Verwässerung der Anlagen des Teilfonds zu verhindern. Unter bestimmten Umständen können die Direktoren, der Satzung und den Abschnitten „Zeichnungen und Rücknahmen“ sowie „Vorübergehende Aussetzung des Handels“ entsprechend, eine eingeschränkte Bearbeitung der Rücknahmeanträge veranlassen bzw. den Handel eines Teilfonds aussetzen.

INVESTITIONEN IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA UND IN GROSSCHINA

Ein Teilfonds kann Anlagen vornehmen, die wirtschaftlich an Emittenten aus der Volksrepublik China sowie an andere Emittenten gebunden sind, die mit Großchina in Verbindung stehen. Hierzu zählen zum Beispiel Hongkong, Macau oder Taiwan. Diese Teilfonds dürfen auch bei Emittenten investieren, die börsennotiert sind oder an Anerkannten oder außerbörslichen Märkten gehandelt werden, die sich sowohl innerhalb als auch außerhalb der Region Großchina befinden. Hierzu zählen beispielsweise das Vereinigte Königreich, Singapur, Japan oder die Vereinigten Staaten von Amerika.

Investments, die mit der Volksrepublik China in Verbindung stehen, bringen bestimmte Risiken mit sich und erfordern spezielle Erwägungen, die mit angelsächsischen Märkten (d.h. Australien, Kanada, Neuseeland, das Vereinigte Königreich und den Vereinigten Staaten) nicht typischerweise verbunden sind. Beispiele hierfür sind eine stärkere staatliche Wirtschaftskontrolle, politische und rechtliche Unwägbarkeiten, durch die Behörden der Volksrepublik China auferlegte Devisenkontrollen und Währungskurskontrollen (welche die Geschäftstätigkeiten und finanziellen Ergebnisse von Unternehmen der Volksrepublik China beeinflussen können) beschlagnehmende Besteuerungen, das Risiko, dass die Regierung der Volksrepublik China sich entscheidet, wirtschaftliche Reformprogramme nicht fortzuführen, das Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögen, ein Mangel an einheitlichen Wirtschaftsprüfungs – und Buchführungsregeln, weniger öffentlich erhältliche Informationen über die Finanzwirtschaft und allgemein, mögliche Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vertraglicher Ansprüche und begrenzte Möglichkeiten, aufgrund von Währungsproblematiken, Dividenden auszuschütten, welches sich in dem Risiko des Verlustes der bevorzugten Steuerbehandlung auswirken kann. Folglich können die Anlagen eines Teilfonds in Wertpapieren mit Bezug zur VRC von einer höheren Kursvolatilität betroffen sein als Wertpapiere aus dem angelsächsischen Raum. Diese Kursschwankungen können sich aus einer größeren Zinssensitivität, der Wahrnehmung des Marktes bezüglich der Bonität des Emittenten und der allgemeinen Marktliquidität ergeben. Des Weiteren schränken diese Risikofaktoren (insbesondere hinsichtlich der Entscheidungsprozesse der Regierung der VRC und der Möglichkeit zur Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten) die Möglichkeiten des Investment-Managers und des Sub-Investment-Managers ein, Zinsbewegungen vorauszusehen. Dies kann den Wert des entsprechenden Teilfonds beeinträchtigen.

Die SSE und die SZSE können im Vergleich zu Börsen in entwickelten Märkten, niedrigere Handelsvolumina aufweisen und die Marktkapitalisierung zahlreicher börsennotierter Unternehmen ist gering im Vergleich zu der von Unternehmen, die in entwickelten Ländern notiert sind. Die notierten Eigenkapitalpapiere von vielen Unternehmen in der Volksrepublik China, wie zum Beispiel China A-Anteile und China-B-Anteile, sind dementsprechend weniger liquide und können größeren Schwankungen unterworfen sein, als in entwickelteren OECD-Ländern. China-A-Anteile sind Anteile an Unternehmen, die in der Volksrepublik China gegründet wurden und an der SSE und der SZSE notiert sind und die in Renminbi gezeichnet und gehandelt werden dürfen und die von Anlegern außerhalb der Volksrepublik China mit qualifizierten ausländischen institutionellen Anlegern (*Qualified Foreign Institutional Investors*; „QFII“) oder mit in Renminbi qualifizierten ausländischen institutionellen Anlegern (*Renminbi Qualified Foreign Institutional Investors*, „RQFII“) oder über die unten beschriebenen Stock Connect-Programme gehandelt werden (auch als „Renminbi-Stammaktien“ bzw. *Chinese Yuan common stock*) bekannt). China-B-Anteile sind Anteile an Unternehmen, die in der Volksrepublik China gegründet wurden und an der SSE und der SZSE notiert sind und die in Fremdwährungen von Investoren außerhalb der Volksrepublik China gehandelt werden dürfen (auch als „Spezielle Renminbi-Anteile“ bzw. *Chinese Yuan Special shares* bekannt).

Die Staatsaufsicht und Regulierung des Wertpapiermarktes in der Volksrepublik China („VRC“) und bezüglich notierter Unternehmen ist ebenfalls weniger entwickelt, als in vielen OECD-Ländern. Der Börsenmarkt der Volksrepublik China hat in der Vergangenheit bereits extreme Preisschwankungen erlebt und es ist nicht auszuschließen, dass derartige Preisschwankungen in Zukunft nicht auftreten werden. Die oben genannten Faktoren könnten den Kapitalzuwachs und die Wertentwicklung dieser Anlagen und den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen. Sie können sich außerdem negativ auf die Möglichkeit zur Rücknahme von Anteilen im jeweiligen Teilfonds und auf den Kurs, zu dem diese Anteile zurückgenommen werden, auswirken. Der Eigentumsnachweise an börsennotierten Wertpapieren in der Volksrepublik China besteht lediglich aus Einträgen in einer elektronischen Buchführung des Verwahrstellers und/ oder der Registerstelle der entsprechenden Börse. Die Einrichtung der Verwahrstellen und Registerstellen sind neu und nicht vollumfänglich auf Effizienz, Exaktheit und Sicherheit geprüft.

Diese Risiken sind für den chinesischen Markt in A-Anteilen noch stärker zu betonen, als für allgemeine Wertpapiermärkte in der Volksrepublik China, da der chinesische Markt in A-Anteilen Gegenstand intensiverer staatlicher Restriktionen und Kontrolle ist. Hinzu kommt, dass es sein kann, dass Informationen über chinesische Unternehmen nicht so vollständig, akkurat oder aktuell sind, wie Informationen über notierte Unternehmen aus der angelsächsischen Raum. Die über Unternehmen in der VRC verfügbaren Informationen sind außerdem unter Umständen nicht so vollständig, genau oder aktuelle wie Informationen über börsennotierte Unternehmen aus dem englischsprachigen Raum. Nach den derzeitigen Vorschriften der VRC können ausländische Investoren nur über Institutionen mit QFII –

oder RQFII-Status oder über die Stock Connect-Programme direkt am chinesischen A-Aktienmarkt investieren. Der Investment-Manager hat derzeit QFII-Status (aber keinen RQFII-Status). Es wird jedoch erwartet, dass die Teilfonds ein Engagement am chinesischen A-Aktienmarkt gegebenenfalls über Anlagen in aktiengebundenen Produkten eingehen würden, die von Finanzinstituten mit QFII – oder RQFII-Status oder über die Stock Connect-Programme emittiert werden, und dass eine Anlage auf diesem Markt nicht über eine eigene QFII – oder RQFII-Lizenz erfolgen würde.

Teilfonds können sich über bestehende oder zukünftige „Zugangsprodukte“ oder Handelsprogramme an bestimmten Emittenten in Großchina engagieren. Ein Teilfonds kann Handelsgeschäfte beispielsweise über die Stock Connect-Programme, die von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) und der Securities and Futures Commission Hong Kong zugelassen wurden, durchführen, um so Zugang zu den Aktienmärkten der Volksrepublik China und Hongkongs zu erhalten. Bei den Stock Connect-Programmen handelt es sich um Handels – und Clearingprogramme, die von der SEHK, der SSE, der SZSE und ChinaClear ins Leben gerufen wurden.

Sofern ein Teilfonds Handelsgeschäfte über die Stock Connect-Programme bzw. über ein ähnliches Zugangsprogramm, welches neu bzw. gerade entwickelt wird, abschließt, so unterliegt der Teilfonds neuen, ungewissen oder nicht getesteten Regeln und Gesetzen, die von den entsprechenden Regulierungsbehörden festgelegt werden. Ferner unterliegen aktuelle Gesetze für Anlagen eines Teilfonds in der Volksrepublik China ggf. Änderungen. Es kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass die Stock Connect-Programme oder ein beliebiges anderes Anlageprogramm nicht abgeschafft werden, und solche Änderungen können sich eventuell negativ auf einen Teilfonds auswirken.

MIT DEN STOCK CONNECT-PROGRAMMEN SHANGHAI-HONGKONG UND SHENZHEN-HONGKONG VERBUNDENE RISIKEN

Ein Teilfonds kann über das Shanghai Stock Connect-Programm in bestimmte zulässige, an der SSE notierte Aktienwerte („SSE-Wertpapiere“) und über das Shenzhen Stock Connect-Programm in bestimmte an der SZSE notierte Aktien („SZSE-Wertpapiere“, zusammen mit den SSE-Wertpapieren die „zulässigen Wertpapiere“) investieren. Hierdurch wird der betreffende Teilfonds weiteren Risiken ausgesetzt, nicht begrenzt aber insbesondere:

Quotenbeschränkungen

Die Stock Connect-Programme unterliegen Kontingentbeschränkungen (Quoten). Der Handel im Rahmen der Stock Connect-Programme ist durch eine Tagesquote („Tagesquote“) beschränkt. Für das Northbound-Trading und das Southbound-Trading gelten jeweils eigene Tagesquoten. Die Tagesquote für das Northbound-Trading beschränkt den Wert der Nettokäufe von grenzüberschreitenden Handelsgeschäften im Rahmen der Stock Connect-Programme auf eine tägliche Obergrenze. Konkret bedeutet dies, dass neue Kaufaufträge für den restlichen Tag abgelehnt werden, wenn der Restsaldo der Tagesquote für das Northbound-Trading auf null sinkt oder während des laufenden Handels oder der Eröffnungs-Call-Session überschritten wird. (Anleger können jedoch ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom Restsaldo weiter verkaufen.) Die betreffende Regierungsbehörde der VRC hat die Befugnis, zu gegebener Zeit die Tagesquote zu ändern oder eine andere Quote einzuführen. Deshalb können die Kontingentbeschränkungen die zeitgerechten Investitionsmöglichkeiten eines Teilfonds in chinesische A-Aktien über die SC-Programme begrenzen, und der Teilfonds kann seine Anlagestrategien möglicherweise nicht effektiv ausführen.

Aussetzungsrisiko

Sowohl die SEHK als auch die SSE und die SZSE behalten sich das Recht vor, das Northbound – und/oder Southbound-Trading der jeweiligen Stock Connect-Programme auszusetzen, wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und fairen Marktes und eines umsichtigen Risikomanagements erforderlich ist. Vor einer Aussetzung muss die Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde eingeholt werden. Die zuständige Regierungsbehörde der VRC kann außerdem „Circuit Breaker“ und andere Maßnahmen auferlegen oder den Northbound-Handel aussetzen. Bei einer Aussetzung im Northbound-Trading über das SC sind die Zugangsmöglichkeiten des Teilfonds zum Markt der VRC beeinträchtigt.

Unterschiedliche Handelstage

Die Stock Connect-Programme sind nur an Tagen in Betrieb, an denen sowohl der Markt der VRC als auch der Markt Hongkongs für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken in den beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Deshalb kann es vorkommen, dass Hongkong-Anleger und andere ausländische Anleger (wie der Teilfonds) an einem normalen Handelstag des Marktes der VRC nicht mit chinesischen A-Aktien handeln können. Infolgedessen kann der Teilfonds während des Zeitraums, in dem über die Stock Connect-Programme kein Handel erfolgt, dem Kursschwankungsrisiko von chinesischen A-Aktien ausgesetzt sein.

Operatives Risiko

Die Stock Connect-Programme bieten Anlegern aus Hongkong und dem Ausland einen Kanal für den Direktzugang zu den Aktienmärkten der VRC.

Die Stock Connect-Programme stützen sich auf die Funktionstüchtigkeit der betrieblichen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen in puncto Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstigen Faktoren erfüllen, die von den jeweiligen Börsen und/oder Clearingstelle festgelegt werden.

Es ist zu beachten, dass erhebliche Unterschiede zwischen den Wertpapierregeln und den Rechtssystemen Hongkongs und der chinesischen Märkte bestehen; um den Betrieb des Programms zu gewährleisten, kann es erforderlich sein, dass die Marktteilnehmer aus diesen Unterschieden entstehende Probleme weiter im laufenden Betrieb beheben müssen.

Des Weiteren erfordert die „Konnektivität“ der Stock Connect-Programme ein grenzüberschreitendes Order-Routing. Dies verlangt die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme seitens der SEHK und der Börsenteilnehmer (die SEHK hat ein neues Order-Routing-System eingerichtet, an das sich die Börsenteilnehmer anschließen müssen). Es gibt keine Garantie dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren bzw. weiterhin an Änderungen und Entwicklungen in den beiden Märkten angepasst werden. Wenn bei den betreffenden Systemen eine Funktionsstörung eintritt, könnte der Handel über die Stock Connect-Programme an beiden Märkten unterbrochen werden. Die Möglichkeit des Zugangs des Teilfonds zum chinesischen A-Aktien – Markt (und damit zur Umsetzung der Anlagestrategie) würde dadurch beeinträchtigt, wenn die Systeme nicht ordnungsgemäß wie oben beschrieben funktionieren.

Verkaufsbeschränkungen durch Front-End-Monitoring

Die Vorschriften der VRC verlangen, dass vor dem Aktienverkauf durch einen Anleger eine ausreichende Aktienanzahl auf seinem Konto vorhanden sein muss, andernfalls weisen die jeweiligen Börsen in der VRC die betreffende Verkaufsoorder zurück. Die SEHK führt für Verkaufsoorders der Teilnehmer (d.h. der Broker), die chinesische A-Aktien betreffen, im Vorfeld eine Orderprüfung durch, um zu gewährleisten, dass nicht mehr Wertpapiere verkauft werden als vorhanden sind.

Wenn ein Teilfonds von ihm gehaltene chinesische A-Aktien verkaufen möchte, verlangt die SEHK eine Bestätigung des am Verkauf der chinesischen A-Aktien beteiligten Brokers darüber, dass der Teilfonds vor der Markteröffnung am Verkaufstag („Handelstag“) eine ausreichende Anzahl der betreffenden chinesischen A-Aktien hält. Kann der Broker dies nicht vor der Markteröffnung bestätigen, kann der Verkauf dieser chinesischen A-Aktien im Auftrag des Teilfonds an diesem Handelstag nicht ausgeführt werden. Aufgrund dieser Anforderung muss der Teilfonds diese Brokerbestätigung ermöglichen, um Bestände an chinesischen A-Aktien zeitgerecht verkaufen zu können. Einige lokale Depotbanken bieten Lösungen an, die die Anleger bei der Erfüllung dieser Anforderung – ohne Übertragung der Aktien an den Broker vor dem Handelstag – unterstützen. So offerieren verschiedene lokale Depotbanken ein sogenanntes integriertes Broker/Depotbank-Modell („bundled brokerage/custodian model“), bei dem die lokale Depotbank als Unter-Depotbank des Teilfonds bestellt wird. Folglich werden für die Brokerage-Dienstleistungen der lokalen Depotbank hinreichende Beweise dafür erbracht, dass der Teilfonds genügend Aktien hält, um dem Broker die Ausführung des Verkaufs der betreffenden chinesischen A-Aktien zu ermöglichen. Mit diesem Modell kann der Teilfonds gewährleisten, dass sich alle Aktien jederzeit in Verwahrung befinden. Davon abgesehen hat die SEHK ein verbessertes Prüfmodell im Vorfeld von Handelsgeschäften (Pre-Trade Checking Model) eingeführt, mit dem Anleger zu verkaufende Aktien nicht mehr vorab an Broker liefern müssen. Die Depotbanken müssen beim CCASS (Central Clearing and Settlement System, das die HKSCC für das Clearing an der SEHK notierter oder gehandelter Wertpapiere betreibt) ein spezielles gesondertes Konto („special segregated account“) für Anleger eröffnen. Dabei wird eine eindeutige Anleger-ID generiert. Das CCASS erstellt eine aktuelle Bestandsaufnahme der Wertpapierbestände auf dem jeweiligen Konto, um die vorgeschriebene Überprüfung vor der Durchführung von Handelsgeschäften zu ermöglichen. Bei der Ausführung von Verkaufsaufträgen für Anleger, die sich für die Verwendung des erweiterten Modells entscheiden, müssen Broker zur Identifizierung die Anleger-ID angeben. Ziel des erweiterten Modells ist es, den Anlegern mehr Flexibilität für den Einsatz mehrerer Broker zu ermöglichen. Die SEHK wird außerdem mit der Einführung eines zusätzlichen nächtlichen Renminbi-Interbanken-Massenabrechnungslaufs noch eine weitere Verbesserung einführen. Diese weitere Verbesserung ermöglicht die vollumfängliche Bestätigung von Barabrechnungen in Renminbi am selben Tag und somit die Erfüllung des vereinbarten Ziels einer wahren Lieferung gegen Zahlung. Der Fonds hat derzeit das integrierte Depotbank-/Broker-Modell in Bezug auf einen Teilfonds übernommen, untersucht aber die oben genannten Verbesserungen. Der Fonds beabsichtigt die Einführung des verbesserten Pre-Trade Checking Model und die Nutzung der verbesserten Renminbi-Interbanken-Massenabrechnung in Bezug auf einen Teilfonds, sobald alle diesbezüglichen geschäftlichen und

implementierungstechnischen Fragen geklärt sind. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es keine Gewähr dafür gibt, dass derartige Vorschläge tatsächlich umgesetzt und nicht widerrufen werden. Auch kann nicht gewährleistet werden, wie effektiv und kostengünstig diese Vorgehensweise bei der Erfüllung der Vorschriften sein wird.

Gewinnabführungspflicht (Short Swing Profit Rule)

Gemäß dem Wertpapiergesetz der VRC muss ein Aktionär, der 5 % oder mehr der gesamten ausgegebenen Aktien eines in der VRC börsennotierten Unternehmens hält (ein „Großaktionär“), alle durch den Kauf und Verkauf von Aktien dieses in der VRC börsennotierten Unternehmens erzielten Gewinne an besagtes börsennotierte Unternehmen zurückzahlen, falls die beiden Transaktionen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten stattgefunden haben. Sämtliche vom Investmentmanager verwaltete Konten (einschließlich des Teilfonds) werden zur Berechnung dieser Quote aggregiert. Wenn die Gesellschaft oder ein Teilfonds durch Anlagen in chinesischen A-Aktien über die Stock Connect-Programme oder über Marktzugangsprodukte Großaktionär eines in der VRC börsennotierten Unternehmens wird, können die durch solche Anlagen erzielten Gewinne des Teilfonds eingeschränkt werden. Dies beeinträchtigt möglicherweise die Wertentwicklung des Teilfonds.

Daytrading-Restriktion

Turnaround – bzw. Daytrading ist am chinesischen A-Aktien-Markt unzulässig. Anleger können dieselben Wertpapiere nicht am selben Handelstag über die Stock Connect-Programme kaufen und verkaufen. Dies kann die Möglichkeit des Teilfonds, über die Stock Connect-Programme in chinesische A-Aktien zu investieren und zeitgerecht ein Handelsgeschäft einzugehen oder aufzulösen, beschränken.

Widerruf von zulässigen Aktien

Wenn eine Aktie aus dem Kreis der für den Handel über die Stock Connect-Programme zulässigen Aktien herausgenommen wird, kann sie nur noch verkauft werden und nicht mehr gekauft. Dies kann das Anlageportfolio oder Strategien des Teilfonds beeinträchtigen, zum Beispiel, wenn der Investmentmanager eine Aktie kaufen möchte, deren Zulässigkeit widerrufen wurde.

Clearing – und Abrechnungsrisiko

HKSCC, eine 100%-Tochter von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited, und ChinaClear haben die Verbindungen für das Clearing hergestellt und sind gegenseitige Beteiligungen eingegangen, um das Clearing und die Abrechnung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte zu erleichtern. Bei einem in einem Markt eingeleiteten grenzüberschreitenden Handelsgeschäft führt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abrechnung mit den eigenen Clearing-Partnern durch, und sie sorgt andererseits für die Erfüllung der Clearing – und Abrechnungspflichten der Clearingpartner mit der Clearingstelle der Gegenpartei.

Sollte das unwahrscheinliche Ereignis eines Zahlungsausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können, haftet HKSCC im Rahmen der Marktverträge mit Clearingpartnern der Northbound-Handelsverbindung nur insoweit, dass diese Clearingpartner bei der Durchsetzung ihrer Forderungen gegenüber ChinaClear unterstützt werden. HKSCC wird nach Treu und Glauben darauf hinwirken, die ausstehenden Wertpapiere und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren Rechtswege bzw. durch eine Liquidation von ChinaClear einzutreiben. In diesem Fall kann der Teilfonds seine Verluste aus Geschäften mit ChinaClear möglicherweise nur verspätet oder nicht vollständig eintreiben.

Beteiligung an Unternehmensmaßnahmen und Aktionärsversammlungen

HKSCC informiert CCASS-Teilnehmer über die Unternehmensmaßnahmen der zulässigen Wertpapiere. Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich des Teilfonds) müssen von den jeweiligen Brokern oder Depotbanken (d.h. CCASS-Teilnehmern) vorgegebene Vereinbarungen und Fristen einhalten. Bei einigen Arten von Unternehmensmaßnahmen von zulässigen Wertpapieren bleibt ihnen unter Umständen nur ein Geschäftstag, um tätig zu werden. Deshalb kann sich der Teilfonds möglicherweise nicht an allen Unternehmensmaßnahmen zeitgerecht beteiligen.

Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich des Teilfonds) halten über die Stock Connect-Programme gehandelte zulässige Wertpapiere durch ihre Broker oder Depotbanken. Mehrere Stimmrechtsvertreter sind auf dem Markt der VRC derzeit nicht verfügbar. Darum können die Teilfonds nicht an Versammlungen als persönlicher Stimmrechtsvertreter bezüglich der zulässigen Wertpapiere teilnehmen.

Kein Schutz durch Investor Compensation Fund

Anlagen durch die Stock Connect-Programme erfolgen über Broker und unterliegen daher einem Ausfallrisiko hinsichtlich der Verpflichtungen dieser Broker.

Für Anlagen von Teilfonds über das Northbound-Trading im Rahmen der Stock Connect-Programme besteht kein Schutz durch den Investor Compensation Fund in Hongkong oder den Securities Investor Protection Fund in China. Somit unterliegen die Teilfonds dem Ausfallrisiko des/der Broker, den/die sie für den Handel von chinesischen A-Aktien über die Stock Connect-Programme auswählen.

Staatliche Eingriffe

Die chinesischen Aktienmärkte können aufgrund staatlicher Eingriffe volatiler und instabiler sein. Die chinesische Regierung ist dafür bekannt, dass sie in die chinesischen Wertpapiermärkte in einer Weise eingreift, die Marktkurse und Liquidität erheblich beeinflussen können. Staatliche Eingriffe, wie zum Beispiel die Auferlegung von Höchstgrenzen für den Verkauf von Aktien und den Handel von Index-Futures, die Abwertung des RMB und die Kanalisierung von Kapital in Aktienwerte, können die Schwankungen auf den Aktienmärkten verstärken und zu Unsicherheit auf den Aktienmärkten führen. Die Anlagen eines Teilfonds können hiervon wesentlich betroffen sein.

Währungsrisiko

Eine weitere Abwertung des RMB kann erhebliche Auswirkungen auf die Anlagen eines Teilfonds haben. Es gibt keine Gewähr dafür, dass der RMB nicht von Abwertung betroffen sein wird. Anteilinhaber werden außerdem auf das mit dem RMB verbundene Verlustrisiko hingewiesen. Eine Abwertung des RMB könnte die Anlagen eines Teilfonds wesentlich beeinträchtigen, insbesondere wenn der betreffende Teilfonds schwerpunktmäßig in Aktienwerte von Unternehmen der Region Großchina und Unternehmen mit erheblichem Engagement in China investiert.

Regulatorisches Risiko

Die Stock Connect-Programme sind eine neue Struktur und unterliegt den Vorschriften der Regulierungsbehörden sowie den Umsetzungsrichtlinien der Börsen in der VRC und in Hongkong. Außerdem können die Regulierungsbehörden von Zeit zu Zeit neue Vorschriften im Zusammenhang mit den operativen Abläufen und der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung bezüglich grenzüberschreitender Geschäfte im Rahmen der Stock Connect-Programme bekannt geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Erfahrungswerte für diese Vorschriften gibt und damit keine Gewissheit darüber, wie diese angewandt werden. Außerdem können die derzeitigen Vorschriften geändert werden. Zudem gibt es keine Garantie für das Fortbestehen der Stock Connect-Programme. Solche Änderungen können den Teilfonds, der über die Stock Connect-Programme an den Märkten der VRC investieren kann, beeinträchtigen.

Steuerrisiko

Die Steuerbehörden der VRC kündigten temporäre Steuerbefreiungen für Kapitalgewinne an, die von Anlegern außerhalb der VRC beim Handel von zulässigen Wertpapieren im Rahmen der Stock Connect-Programme erzielt werden. Es gibt jedoch keine Gewähr dafür, dass diese zeitweiligen Steuerbefreiungen tatsächlich gewährt oder weiterhin angewandt werden. Ebenso kann nicht garantiert werden, dass diese Steuerbefreiungen nicht rückwirkend widerrufen bzw. wieder Steuern erhoben werden oder dass künftig keine neuen Steuervorschriften und -praktiken in Bezug auf die Stock Connect-Programme verkündet werden. Die Steuerpflichten eines Teilfonds in der VRC können bei Investitionen über die Stock Connect-Programme unsicher sein.

Risiken im Zusammenhang mit dem Small and Medium Enterprise (SME) Board und/oder dem ChiNext-Markt

Ein Teilfonds kann über das Shenzhen Stock Connect-Programm im Small and Medium Enterprise („SME“) Board und/oder auf dem ChiNext-Markt der SZSE anlegen. Anlagen im SME Board und/oder auf dem ChiNext-Markt können zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds und seine Anleger führen. Es gelten die folgenden zusätzlichen Risiken:

Höhere Schwankungen der Aktienkurse: Die am SME Board und/oder auf dem ChiNext-Markt notierten Unternehmen sind in der Regel Startups mit geringerem Geschäftsvolumen. Daher unterliegen sie höheren Schwankungen der Aktienkurse und Liquidität und sind mit höherem Risiko und höheren Umschlagsquoten verbunden als die auf dem Hauptparkett der SZSE notierten Unternehmen.

Überbewertungsrisiko: Die auf dem SME Board und/oder dem ChiNext-Markt notierten Aktien können überbewertet sein, und ihre außergewöhnlich hohe Bewertung ist möglicherweise nicht von Dauer. Aktienkurse können aufgrund der relativ geringeren Anzahl von in Umlauf befindlichen Aktien dieser Unternehmen anfälliger für Manipulationen sein.

Unterschiede bei der Regulierung: Die Durchführungsbestimmungen bezüglich Unternehmen, die auf dem ChiNext-Markt notiert sind, sind weniger streng im Hinblick auf Rentabilität und Aktienkapital als bei Unternehmen, die auf dem Hauptparkett und dem SME Board notiert sind.

Risiko der Aufhebung der Börsennotierung: Bei Unternehmen, die am SME Board und/oder auf dem ChiNext-Markt notiert sind, kann es häufiger und schneller zu einer Aufhebung der Börsennotierung kommen. Wenn die Börsennotierung von Unternehmen, in die ein Teilfonds investiert hat, aufgehoben wird, kann sich dies negativ auf den Teilfonds auswirken.

BESTEuerung IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

Direktinvestitionen eines Teilfonds in chinesische A-Aktien (über die Stock Connect-Programme) und chinesische B-Aktien unterliegen den Steuervorschriften der VRC. Ferner können Investments eines Teilfonds in solche eigenkapitalgebundenen Produkte durch Besteuerung der Emittenten oder Vertriebsgesellschaften der betreffenden QFIIs oder RQFIIs indirekt beeinflusst werden. Bezüglich der Steuerregeln in der Volksrepublik China, die auf die Stock Connect-Programme, QFIIs und RQFIIs sowie auf Anlagen Anwendung finden, die sich auf Kurse von QFIIs und RQFIIs beziehen, existieren gewisse Unsicherheiten. Es sollte beachtet werden, dass die Frage der Besteuerung durch die Volksrepublik China des Teilfonds und seiner Erträge und für Gewinne aus solchen Investments unklar bleibt.

Steuerregularien in der Volksrepublik China sind Änderungen unterworfen, die möglicherweise Rückwirkung haben können. Änderungen in den Steuerregularien der Volksrepublik China können einen maßgeblichen nachteiligen Effekt auf einen Teilfonds und dessen Investments haben; dies beinhaltet die Verringerung von Erlösen, Verringerung des Wertes der von dem Teilfonds getätigten Investments und möglicherweise die Verminderung von Kapital, welches vom Teilfonds investiert wurde.

Körperschaftssteuerrecht mit Bezug auf die *Enterprise Income Tax* („EIT“) in der Volksrepublik China

Obwohl die EIT-Körperschaftssteuerregularien das Ziel haben, die Anwendung bestimmter Regeln des EIT – Körperschaftssteuerrechts klarer zu gestalten, bleiben wesentliche Unsicherheiten bestehen. Solche Unsicherheiten können einen Teilfonds davon abhalten, bestimmte Steuerergebnisse zu erzielen, die von der Gesellschaft bei der Strukturierung der Investments in der Volksrepublik China angestrebt wurden. Gemäß Caishui-Rundschreiben [2014] Nr. 79, das am 14. November 2014 gemeinsam vom Finanzministerium („MOF“), der Steuerbehörde („SAT“) und der Wertpapieraufsichtsbehörde (CRSC) der Volksrepublik China herausgegeben wurde („Rundschreiben No. 79“) und am 17. November 2014 in Kraft trat, sind QFIIs und RQFIIs vorübergehend von der EIT – Körperschaftssteuer auf Kapitalgewinne aus China-A-Anteilen und anderen Gewinnen aus Anlagen in Eigenkapital ausgenommen. Allerdings sind QFIIs und RQFIIs den Gesetzen zufolge bezüglich der Kapitalgewinne EIT-körperschaftssteuerpflichtig, die vor dem 17. November 2014 erlangt wurden. Gemäß dem gemeinsam vom Finanzministerium, der Steuerverwaltung und der Wertpapieraufsicht CSRC herausgegebenen Caishui-Rundschreiben [2014] Nr. 81 („Rundschreiben Nr. 81“) und dem Caishui-Rundschreiben [2016] Nr. 127 („Rundschreiben Nr. 127“) sind Kapitalgewinne von ausländischen Anlegern aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über das Shanghai Stock Connect-Programm und das Shenzhen Stock Connect-Programm vorübergehend von der Quellensteuer der VRC befreit. Es ist nicht sicher, für wie lange diese vorübergehenden Befreiungen gelten werden, ob sie widerrufen werden und ob Steuern rückwirkend erhoben werden.

Als Konsequenz aus der Ankündigung des Rundschreibens N. 79, (i) hat der Fonds die zehnpromzentige Vorenthaltung von realisierten und nicht realisierten Gewinnen aus seinen Anlagen in Verbindung mit China-A – Anteilen und anderen Anlagen in Eigenkapitalanteile in der Volksrepublik China als Steuerrückstellung ab 17. November 2014 ausgesetzt. Dies erfolgte auf der Grundlage der vorübergehenden Befreiung sämtlicher ab dem 17. November 2014 realisierter Gewinne von der EIT-Körperschaftssteuer. (ii) Die Summe der Steuerrückstellung für nicht realisierte Gewinne der Anlagen der Teilfonds in Verbindung mit China-A-Anteilen und anderen Eigenkapitalanteilen in der Volksrepublik China, wird an die Teilfonds zurückgeführt. (iii) Die bis zum 17. November 2014 als Steuerrückstellung bezüglich der realisierten Gewinne aus ihren an chinesische A-Aktien gebundenen Anlagen und anderen Eigenkapitalanlagen in der VRC wurde für die Zahlung der jeweiligen Steuerverbindlichkeiten in der VRC angewandt. Der Restsaldo wurde gegebenenfalls als sonstige Erträge für den Teilfonds freigegeben. Die Teilfonds werden für Quellensteuern auch weiterhin Rückstellungen in Höhe von 10 % auf alle Dividendeneinnahmen aus Unternehmen der Volksrepublik China vornehmen, in die von ihnen Direktanlagen vorgenommen wurden.

Bezüglich der Stock Connect-Programme wird ein Teilfonds infolge Rundschreiben Nr. 81 und Rundschreiben Nr.127 keine Steuerrückstellung für Einkommensteuer oder Gewerbesteuer in der VRC für realisierte und nicht realisierte Gewinne aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über die Stock Connect-Programme anlegen, sofern eine Steuerrückstellung nicht aufgrund weiterer, von den Steuerbehörden der VRC erlassener Richtlinien vorgeschrieben wird. Sollte eine entsprechende Richtlinie erlassen werden, so könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds haben. Falls die jeweilige Steuerbefreiung nicht gewährt oder aber widerrufen oder außer Kraft gesetzt wird, kann der Investment-Manager nach eigenem Ermessen zusätzliche Steuerrückstellungen für die jeweiligen Kapitalgewinn-, Ertrags – und Quellensteuern für den Teilfonds anlegen.

Mehrwertsteuer in der VRC

Gemäß dem Caishui-Rundschreiben [2016] Nr. 36 („Rundschreiben Nr. 36“) wurde zum 1. Mai 2016 das Pilotprogramm der Erhebung einer Mehrwertsteuer (Mwst.) anstelle einer Gewerbesteuer im gesamten Staatsgebiet der VRC in umfassender Weise eingeführt. Alle Gewerbesteuerpflichtigen fallen unter den Geltungsbereich des Pilotprogramms bezüglich der Zahlung der Mehrwertsteuer anstelle von Gewerbesteuern. Aus dem Handel mit marktgängigen Wertpapieren erzielte Nettogewinne (d. h. Gewinne nach Abzug der Verluste) werden in der VRC generell zum Mehrwertsteuersatz von 6 % besteuert. Gemäß Rundschreiben Nr. 36, Caishui-Rundschreiben [2016] Nr. 70 und Rundschreiben Nr. 127 sind jedoch Gewinne von der Mehrwertsteuer befreit, die (a) von QFIIs erwirtschaftet werden, die inländische Unternehmen mit der Durchführung von Wertpapierhandelsgeschäften in der VRC beauftragen, oder (b) von ausländischen Anlegern (einschließlich natürlichen und juristischen Personen) aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über die Stock Connect-Programme erwirtschaftet werden.

Sofern keine spezifischen Steuerbefreiungen gelten, werden ausländische Unternehmen in der VRC mit einem Gewerbesteuersatz von 5 % für Gewinne aus dem Handel mit marktgängigen Wertpapieren, wie zum Beispiel chinesischen A-Aktien und chinesischen B-Aktien, besteuert.

Von QFIIs/RQFIIs erwirtschaftete Gewinne aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien sind gemäß Caishui-Rundschreiben [2005] Nr. 155 von der Gewerbesteuer befreit. Der Investment-Manager geht daher nicht davon aus, dass die Anlagen der jeweiligen Teilfonds der Gewerbesteuer in der VRC unterliegen.

Das derzeitige Gewerbesteuerrecht sieht jedoch keine spezielle Befreiung von der Gewerbesteuer für Zinserträge von nicht-finanziellen Institutionen vor. Daher sollten Zinsen auf Staats – und Unternehmensanleihen theoretisch der Gewerbesteuer von 5 % unterliegen. Der Gewerbesteuersatz von 5 % kann somit auf Zinserträge aus Anlagen in Anleihen erhoben werden.

Der Geltungsumfang der Gewerbesteuer schließt in der VRC erwirtschaftete Dividendenerträge oder Gewinnausschüttungen aus Anlagen in Aktien nicht ein.

Falls die Gewerbesteuer anwendbar ist, fallen außerdem weitere Zusatzsteuern an (z. B. die städtische Bausteuer, Bildungszusatzsteuer und Zusatzsteuer für lokale Bildung). Diese können sich durchaus auf um die 12 % der zahlbaren Gewerbesteuer belaufen.

Veränderungen der Steuerpolitik bzw. der Steuerregularien

Es gibt keine Garantie, dass in Zukunft die vorübergehende Befreiung im Hinblick auf die oben beschriebenen QFII, RQFII und Stock Connect-Programme und die Ausnahmeregelung für die Quellensteuer von chinesischen B-Anteilen (B-Shares) und von chinesischen Unternehmen, die außerhalb Chinas notiert sind, unter dem Körperschaftsrecht nicht widerrufen und rückwirkend gefordert werden oder dass keine neuen Steuerregularien oder eine neue Steuerpraxis in der Volksrepublik China bekanntgegeben werden, insbesondere im Hinblick auf die QFII-, RQFII – und Stock Connect-Regelungen. Derartige Unsicherheiten können sich zum Vor – oder zum Nachteil der Anteilseigner eines Teilfonds auswirken und können zu einem Anstieg oder zu einer Verringerung des Nettoinventarwertes des Teilfonds führen.

KÜNFTIGE ENTWICKLUNGEN, DIE SICH MÖGLICHERWEISE AUF DIE BESTEUERUNG VON ANTEILINHABERN AUSWIRKEN KÖNNEN

Derzeit sind diverse nationale und internationale Gesetzesentwürfe zur Besteuerung in Arbeit, die, falls sie in Kraft treten, künftig Auswirkungen auf den Fonds, einen Teilfonds und/oder Anteilinhaber haben könnten. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich nicht voraussagen, ob diese Steuergesetzesentwürfe verabschiedet werden, und falls ja, in welcher Form und wie sich dies auf den Fonds, einen Teilfonds oder die Anteilinhaber auswirken wird. Daher sollten

Anteilinhaber ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen, um die möglichen Implikationen derartiger künftiger Entwicklungen auf ihre Anlagen in einem Teilfonds abzuklären.

FATCA

Der Fonds wird von den Anteilhabern verlangen, dass sie bescheinigte Angaben zu ihrem FATCA-Status machen und weitere Formulare, Unterlagen und Informationen bezüglich ihres FATCA-Status vorlegen. Der Fonds ist unter Umständen nicht in der Lage, seine FATCA-Pflichten zu erfüllen, wenn die Anteilhaber die vorgeschriebenen Bescheinigungen oder Informationen nicht vorlegen. Unter solchen Umständen könnte der Fonds, gemäß dem FATCA in den USA, bezüglich seiner Einkünfte aus den USA, quellensteuerpflichtig werden, falls die US-amerikanische Steuerbehörde (Internal Revenue Service) den Fonds im Sinne des FATCA als „non-participating financial institution“ einstuft. Die entsprechende Quellensteuer gemäß FATCA würde die finanzielle Performance des Fonds beeinträchtigen, und dies kann negative Auswirkungen auf alle Anteilhaber haben.

GEMEINSAMER STANDARD FÜR DEN AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERFRAGEN

Der Rat der EU hat die Richtlinie 2014/107/EU, verabschiedet, mit der die Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung geändert wird. Mit dieser Richtlinie 2014 wird die Übernahme des von der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vorgeschlagenen Standards für den automatischen Informationsaustausch in Steuerfragen innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 eingeführt. Im Rahmen dieser Maßnahmen ist der Fonds unter Umständen dazu verpflichtet, Informationen in Bezug auf Anteilhaber gegenüber der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue) zu melden, einschließlich der Identität und des Wohnsitzes von Anteilhabern sowie zu den von Anteilhabern in Bezug auf die Anteile eingenommenen Erträge, Verkaufs – oder Rückgabeerlöse. Diese Angaben können daraufhin mit Steuerbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten und anderen Ländern, die den OECD-Standard für den Informationsaustausch in Steuerfragen eingeführt haben, ausgetauscht werden.

BESTEuerung IM AUSLAND

Der Fonds kann in Ländern außerhalb Irlands für Erträge und Kapitalgewinne aus seinen Anlagen steuerpflichtig sein (einschließlich der Quellensteuerpflicht). Der Fonds kann bezüglich derartiger Auslandssteuern möglicherweise nicht von einem vergünstigten Steuersatz im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern profitieren. Der Fonds ist daher unter Umständen nicht in der Lage, die Rückerstattung von Quellensteuern zu beantragen, die er in bestimmten Ländern gezahlt hat. Ändert sich diese Position und erhält der Fonds eine Rückerstattung ausländischer Steuern, so wird der Nettoinventarwert des Fonds nicht neu ausgewiesen, und der wirtschaftliche Nutzen wird auf die zum Zeitpunkt der Rückerstattung vorhandenen Anteilhaber anteilig verteilt.

SWING PRICING

Wie im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ beschrieben, können die Direktoren nach eigenem Beschluss den Nettoinventarwert eines Teilfonds „swingen“ (d. h. bereinigen), um die potenziellen Verwässerungseffekte des Handels auf den Nettoinventarwert an einem Handelstag zu mindern, an dem es Nettozeichnungen oder -rücknahmen oberhalb einer zuvor definierten Obergrenze im Teilfonds gibt. In diesen Fällen sollten sich Anleger bewusst sein, dass Swing-Pricing unter Umständen nicht immer die Verwässerung des Nettoinventarwertes durch Handelskosten verhindern kann, und dass die Bereinigungen im Nettoinventarwert auch bestimmten Anlegern gegenüber den *Anteilhabern* im Teilfonds in der Gesamtheit zugute kommen können. Beispielsweise kann ein Zeichner von Anteilen eines Teilfonds an einem Tag, an dem der Nettoinventarwert infolge von Nettorücknahmen des Teilfonds nach unten bereinigt wird, davon profitieren, indem er einen niedrigeren Nettoinventarwert je Anteil in Bezug auf seine Zeichnung zahlen muss, als es ansonsten der Fall gewesen wäre. Des Weiteren kann es im Nettoinventarwert und in der kurzfristigen Wertentwicklung des Teilfonds infolge dieser Bewertungsmethode zu stärkeren Schwankungen kommen. Durch die Anwendung des Swing-Pricing kann die Variabilität der Rendite eines Teilfonds ebenfalls zunehmen.

KREDITFAZILITÄTEN

Für eine zügige Auszahlung der Rücknahmeerlöse hat der Fonds einen Vertrag abgeschlossen (und kann weitere Verträge abschließen), in dem sich ein Kreditgeberkonsortium verpflichtet, dem Fonds eine Kreditfazilität bereitzustellen. Für jede Kreditfazilität muss der Fonds eine ständige Gebühr an die Kreditgeber zahlen, die dem Fonds die Fazilität zur Verfügung stellen. Des Weiteren fallen Zinsen und weitere Kosten an, falls der Fonds oder ein Teilfonds über die Fazilität

verfügt. Die Kosten für die Verfügung der Fazilität sind von dem oder den jeweiligen Teilfonds zu tragen, aber die ständige Gebühr wird vom Fonds auf alle Teilfonds umgelegt, unabhängig davon, ob ein einzelner Fonds von der Fazilität Gebrauch macht oder nicht.

Eine vom Fonds zur Verfügung gestellte Kreditfazilität kann durch das gesamte Vermögen des Fonds oder durch einen Teil seines Vermögens besichert werden, und ein abgesicherter Gläubiger des Fonds kann wirtschaftliche Maßnahmen in seinem eigenen Interesse unternehmen, wie zum Beispiel die vollständige oder teilweise Rückforderung eines Kredits zu einem Zeitpunkt, der für den Fonds nicht unbedingt günstig ist. Derartige Maßnahmen können wesentliche negative Auswirkungen auf den Fonds oder auf einen Teilfonds haben. Darüber hinaus könnten Maßnahmen des Fonds im Zusammenhang mit einer Kreditfazilität, die die Leistungsfähigkeit des Fonds oder eines Teilfonds beeinträchtigen oder den Wert des Fondsvermögens oder eines Teilfondsvermögens mindern, dazu führen, dass der Fonds oder der betreffende Teilfonds in Verzug gerät oder bestimmte Maßnahmen durchführt, um eine Verzugssituation zu verhindern. Dies könnte wesentliche negative Auswirkungen auf den Fonds und die Teilfonds haben. Im Falle der Abwicklung des Fonds werden gegenüber den Kreditgebern von Kreditfazilitäten geschuldete besicherte Beträge vorrangig vor den Erlösen der Anteilseigner ausgezahlt.

SPEZIELLE RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DERIVATEN („FDI“)

Allgemeines

Der Investmentmanager kann in einem Anlageprogramm eines Teilfonds von FDI Gebrauch machen. Für bestimmte Swaps, Optionen und andere FDI können verschiedene Arten von Risiken relevant werden, einschließlich Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, das Kreditrisiko der Gegenparteien, rechtliche Risiken und Transaktionsrisiken. Zusätzlich können Swaps und andere Derivate eine erhebliche wirtschaftliche Hebelwirkung beinhalten und in einigen Fällen zu einem hohen Risiko bedeutender Verluste führen. Das Gesamtengagement in Derivaten durch einen Teilfonds, der den Commitment-Ansatz anwendet, um die mit Derivaten verbundenen Risiken zu verwalten, wird zu keiner Zeit der Nettoinventarwert des Teilfonds überschritten. Teilfonds, die den Value-at-Risk-Ansatz anwenden, um die mit Derivaten verbundenen Risiken zu verwalten, können aufgrund ihrer Nutzung von Derivaten netto über 100 % ihres Nettoinventarwerts gehebelt sein. Dies kann in einigen Fällen zu bedeutenden Verlusten oder einem Totalverlust des Teilfonds führen.

Liquidität; Erfüllungsverpflichtung

Es besteht die Möglichkeit, dass die Vertragspartner, mit denen ein Teilfonds Transaktionen abschließt, nicht mehr länger als Market Maker auftreten oder die Kurse von bestimmten Instrumenten nicht mehr quotieren. Dies könnte dazu führen, dass ein Teilfonds nicht in der Lage ist, eine gewünschte Transaktion oder ein Gegengeschäft in Bezug auf eine offene Position abzuschließen, was sich negativ auf seine Leistungsfähigkeit auswirken könnte. Darüber hinaus verleihen Termin – oder Kassageschäfte im Gegensatz zu börsengehandelten Instrumenten einem Händler nicht das Recht, seine Verpflichtungen durch eine gleichwertige und gegenläufige Transaktion glattzustellen. Aus diesem Grund kann vom Fonds beim Abschluss von Termin – oder Kassageschäften verlangt werden, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wozu er in der Lage sein muss.

Erforderliche Handelsbeziehungen zu Vertragspartnern

Teilnehmer des OTC-Markts schließen üblicherweise nur mit denjenigen Vertragspartnern Transaktionen ab, von deren ausreichender Bonität sie überzeugt sind, es sei denn, der Vertragspartner stellt einen Margeneinschuss, Sicherheiten, ein Akkreditiv oder andere Kreditsicherheiten. Der Investmentmanager geht zwar davon aus, dass der Fonds in der Lage sein wird, die erforderlichen Geschäftsbeziehungen zu Vertragspartnern herzustellen, die es ihm erlauben, am OTC-Markt einschließlich des Swap-Marktes Transaktionen abzuschließen, doch es kann nicht garantiert werden, dass dies tatsächlich der Fall sein wird. Falls der Fonds nicht in der Lage sein sollte, diese Beziehungen herzustellen, würde dies seine Geschäftstätigkeit einschränken und dazu führen, dass er einen größeren Teil seiner Geschäftstätigkeit auf den Futures-Markt verlegen müsste. Darüber hinaus sind die Vertragspartner, mit denen er diese Beziehungen herzustellen hofft, nicht dazu verpflichtet, die ihm eingeräumten Kreditlinien aufrecht zu erhalten, und diese Vertragspartner könnten nach eigenem Ermessen beschließen, diese Kreditlinien zu verringern oder die Kredite zu kündigen.

Korrelations-Risiko

Obwohl der Investmentmanager der Meinung ist, dass ein Engagement in Basiswerte über den Gebrauch von Derivaten den Anteilseignern unter bestimmten Bedingungen, aufgrund reduzierter operationeller Kosten und anderer positiver

Effekte, die Nutzen bringen kann, besteht das Risiko, dass die Performance des Teilfonds nicht ganz mit der Performance korreliert, die durch Direktanlagen in die zugrunde liegenden Basiswerte erzielt worden wäre.

Futures

Futures können nur an Börsen glattgestellt werden, die über einen Sekundärmarkt für dieses Termingeschäft verfügen. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt ein liquider Sekundärmarkt für einen bestimmten Futures-Kontrakt besteht. Daher ist es unter Umständen nicht möglich, eine Futures-Position zu schließen. Im Falle nachteiliger Preisentwicklungen müsste ein Teilfonds weiterhin tägliche Barzahlungen leisten, um den erforderlichen Margeneinschuss aufrechtzuerhalten. Verfügt der Teilfonds in einem solchen Fall nicht über ausreichende Barmittel, so müsste er Wertpapiere aus seinem Bestand verkaufen, um die täglichen Margeneinschussverpflichtungen zu einem Zeitpunkt zu erfüllen, zu dem dies nachteilig sein könnte. Zudem muss ein Teilfonds möglicherweise die seinen Futures zugrunde liegenden Instrumente liefern.

Die Unmöglichkeit, Options – und Futures-Positionen zu schließen, könnte sich auch nachteilig auf die Möglichkeit der effektiven Absicherung eines Teilfonds auswirken.

Das mit dem Handel mit Futures verbundene Verlustrisiko kann bei bestimmten Strategien sowohl aufgrund der niedrigen Margeneinschussverpflichtungen als auch aufgrund der extrem hohen Hebelwirkung bei der Preisgestaltung der Termingeschäfte erheblich sein. Infolgedessen kann eine relativ geringe Preisschwankung eines Futures-Kontrakt zu einem unmittelbaren und erheblichen Verlust (aber auch Gewinn) für den Anleger führen. Sind z.B. zum Zeitpunkt des Erwerbs 10 % des Wertes des Terminkontraktes als Marge hinterlegt, so würde ein späterer Wertverlust des Futures-Kontrakts um 10 % bei einer Glattstellung zu einem Totalverlust der hinterlegten Marge, vor Abzug der Transaktionskosten, führen. Ein Verlust in Höhe von 15% würde bei einer Glattstellung zu einem Verlust in Höhe von 150 % des ursprünglichen Margeneinschusses führen. Somit kann ein Erwerb oder Verkauf eines Terminkontraktes zu Verlusten führen, die den in den Kontrakt investierten Betrag übersteigen. Der betreffende Teilfonds trägt ferner das Risiko, dass der Investmentmanager künftige Aktienmarkt-Trends unzutreffend vorhersagt.

Es ist auch möglich, dass ein Teilfonds sowohl Geld mit Futures verliert, als auch einen Wertverlust der Wertpapiere in seinem Bestand erleidet. Im Falle der Insolvenz eines Brokers, bei dem ein Teilfonds eine noch nicht glattgestellte Futures – oder ähnliche Options-Position eingegangen ist, besteht ferner das Risiko des Verlusts der hinterlegten Marge des Teilfonds innerhalb eines einzelnen Handelstages.

Futures können illiquide sein, weil bestimmte Warenbörsen Preisschwankungen bestimmter Kontrakte während eines Tages durch Vorschriften begrenzen, die als „tägliche Preisschwankungsbegrenzungen“ oder „tägliche Begrenzungen“ bezeichnet werden. Bei solchen täglichen Begrenzungen können innerhalb eines einzelnen Handelstages keine Transaktionen zu über der täglichen Begrenzung liegenden Preisen ausgeführt werden. Ist der Preis eines einzelnen Kontrakts um einen Betrag angestiegen oder gesunken, der der täglichen Begrenzung entspricht, können Positionen in diesem Kontrakt weder genommen noch geschlossen werden, bis Händler willens sind, zu oder innerhalb der Begrenzung zu handeln. Es ist ebenfalls möglich, dass eine Börse oder die CFTC den Handel hinsichtlich eines bestimmten Kontrakts aussetzt, die sofortige Liquidation und eine Abwicklung für bestimmte Kontrakte anordnet oder dass der Handel eines bestimmten Kontrakts lediglich zum Zwecke der Liquidation durchgeführt wird. Diese Beschränkung kann den Investmentmanager daran hindern, nachteilige Positionen sofort zu liquidieren und kann dem Teilfonds auf diese Weise erhebliche Verluste bringen. Dadurch kann auch die Fähigkeit eines Teilfonds zur Veräußerung seiner Anlagen beeinträchtigt werden, um eine Ausschüttung an einen ausscheidenden Anteilseigner rechtzeitig vorzunehmen. Aus diesem Grund kann der Fonds für professionelle Anleger, die durch Verzögerungen der normalen Rückgabedaten eines Teilfonds nicht wesentlich beeinflusst werden, geeigneter sein, obwohl der Fonds für alle Arten von Anlegern offen ist, und es nicht zu erwarten ist, dass seine Anlagen die Fähigkeit zur pünktlichen Erfüllung von Rückgabeverlangen beeinflussen werden.

ANLAGEN IN GEHEBELTE ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

Der Fonds und der Investmentmanager haben keinen Einfluss auf die Aktivitäten von Unternehmen und Organismen für gemeinsame Anlagen, in die ein Teilfonds investiert. Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen und Unternehmen, in die ein Teilfonds investiert, können unvorteilhafte steuerliche Positionen eingehen, übermäßig hebeln oder die Organismen für gemeinsame Anlagen auf eine sonstige Art und Weise verwalten bzw. diese können so verwaltet sein, wie es der Investmentmanager nicht geahnt hat. Sämtliche Hebelungen, die Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen und Unternehmen eingehen, in die ein Teilfonds investieren darf, können die selben Risiken beinhalten wie jene, die auftreten, wenn ein Teilfonds hebelt, entsprechend der Beschreibung im Abschnitt „Anlagerisiken“ dieses Verkaufsprospekts und dem Abschnitt „Risiko“ in der Teilfondsbeschreibung der jeweiligen Anlage.

COMMODITY POOL OPERATOR – „DE-MINIMIS-AUSNAHME“

Während bestimmte Teilfonds mit Rohstoffbeteiligungen (die für die Zwecke der CFTC u.a. Warenterminkontrakte, Warenaptionskontrakte und/oder Swaps umfassen) handeln können, einschließlich Wertpapierterminprodukten, ist der Investmentmanager im Hinblick auf diese Teilfonds von der Registrierung bei der CFTC als Terminverwalter (Commodity Pool Operator, CPO) gemäß CFTC-Regel 4.13(a)(3) ausgenommen. Deshalb ist der Investmentmanager im Gegensatz zu einem registrierten CPO nicht verpflichtet, potenziellen Anlegern ein CFTC-Offenlegungsdokument zu unterbreiten oder Anlegern geprüfte Jahresberichte vorzulegen, die den auf registrierte CPO zutreffenden Anforderungen in Verbindung mit den CFTC-Regeln entsprechen.

Das Vertrauen auf diese CFTC-Regel 4.13(a)(3), die so genannte „De-minimis-Ausnahme“, bedarf der Einschränkung des Engagements eines jeden Teilfonds auf den Rohstoffmärkten. Die CFTC-Regel 4.13(a)(3) sieht vor, dass ein Pool, für den eine derartige Ausnahme beantragt wird, in Bezug auf seine Rohstoffbeteiligungspositionen, einschließlich Positionen in Wertpapierterminprodukten, eine der beiden folgenden Auflagen erfüllen muss, ungeachtet dessen, ob die Beteiligungen zu gutgläubigen Sicherungszwecken oder anderen Zwecken abgeschlossen wurden: (a) die Summe aus Einschusszahlung, Prämien und erforderlicher Mindestsicherheit für Retail-Forex Transaktionen beträgt nicht mehr als 5 Prozent des Liquidationswertes des Poolportfolios nach Berücksichtigung nichtrealisierter Gewinne und Verluste in Verbindung mit den eingegangenen Positionen; oder (b) der Nettonominalwert derartiger Positionen beträgt nicht mehr als 100 Prozent des Liquidationswertes des Poolportfolios nach Berücksichtigung nichtrealisierter Gewinne und Verluste in Verbindung mit den eingegangenen Positionen. Zusätzliche Bedingungen in Bezug auf den Verlass auf diese Ausnahme werden in Anhang IV dargestellt.

BESONDERE RISIKEN VON OTC-DERIVATEN

Nichtvorhandensein von Vorschriften; Verschulden der Geschäftspartner

Grundsätzlich sind OTC-Transaktionen weniger durch den Staat reguliert und beaufsichtigt als Transaktionen an organisierten Börsen. Zusätzlich sind viele Schutzmechanismen, die einigen Teilnehmern an einigen organisierten Börsen gewährt werden, wie die Erfüllungsgarantie einer Börsenabrechnungsstelle, im Zusammenhang mit OTC-Derivatstransaktionen nicht vorhanden. Obwohl jede Gegenpartei, mit der ein Teilfonds eine OTC-Transaktion von Derivaten durchführt, nach den Vorgaben der Zentralbank oder darüber hinaus von einer anerkannten Rating-Agentur bewertet wird und der Teilfonds sein Gegenparteiisiko durch den Gebrauch von Sicherheiten weiter reduzieren kann, trägt der Teilfonds das Risiko, dass die Gegenpartei bei der Transaktion ihre Verpflichtungen nicht erfüllen wird. In dem Fall, dass die Gegenpartei außer Stande oder unwillig ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, kann dies einen begrenzten aber schädlichen Einfluss auf den Teilfonds haben.

Steuern

Negative Auswirkungen auf einen Teilfonds können ebenfalls durch eine Änderung der jeweiligen Steuergesetzgebung oder -praxis bzgl. der OTC-Derivate, in denen der Teilfonds angelegt hat, hervorgerufen werden, wobei dies dadurch bedingt sein kann, dass der Teilfonds unter Umständen nicht vorhersehbare Steuerschulden zu tragen hat. Es besteht auch ein Verlustrisiko wegen einer unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer bestimmten Verordnung.

Rechtlich

Im Gegensatz zu börsengehandelten Optionen, die in Bezug auf das ihnen zugrunde liegende Instrument, den Verfalltag, das Vertragsvolumen und den Ausübungspreis standardisiert sind, werden die Bedingungen von OTC-Derivaten im Allgemeinen durch Verhandlungen mit der anderen Partei des Instrumentes festgelegt. Während diese Art von Vereinbarung einem Teilfonds größere Flexibilität beim Zuschnitt des Instrumentes auf seine Bedürfnisse ermöglicht, können OTC-Derivate zu höheren rechtlichen Risiken führen als börsengehandelte Instrumente, weil das Verlustrisiko größer ist, wenn OTC-Derivate nicht als rechtlich einklagbar erachtet werden und nicht ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Darüber hinaus kann ein Rechts – oder Dokumentationsrisiko bestehen, dass die Parteien der OTC – Derivatstransaktion sich uneinig über die korrekte Auslegung seiner Bedingungen sind. Kommt es zu einer solchen Streitigkeit, können die Kosten und die Unvorhersehbarkeit des Ausgangs des Gerichtsverfahrens, dass ein Fonds zur Durchsetzung seiner vertraglichen Rechte anstrengen müsste, dazu führen, dass der Fonds beschließt, seine Ansprüche aus dem OTC-Derivatgeschäft nicht zu verfolgen. Der Fonds geht somit das Risiko ein, dass er nicht in der Lage sein wird, ihm im Rahmen der OTC Vereinbarung geschuldete Zahlungen zu erhalten, dass diese Zahlungen verzögert werden oder erst erfolgen, nachdem der Fonds die Prozesskosten getragen hat.

Terminkontrakte

Der Investmentmanager kann Terminkontrakte und Optionen darauf im Auftrag des Teilfonds abschließen, die nicht an Börsen gehandelt werden und grundsätzlich nicht reguliert sind. Es gibt keine Beschränkungen der täglichen Preisbewegungen von Terminkontrakten. Banken und andere Händler, bei denen ein Teilfonds Konten unterhält, können von dem betreffenden Teilfonds verlangen, einen Margeneinschuss hinsichtlich dieses Handels zu leisten, obwohl Margeneinschussverpflichtungen oftmals minimal oder gar nicht vorhanden sind. Die Gegenparteien der Teilfonds sind nicht verpflichtet, Märkte für solche Kontrakte aufrechtzuerhalten und diese Kontrakte können illiquide Phasen erleben, die manchmal von erheblicher Dauer sind. Es gab Phasen, in denen bestimmte Gegenparteien sich geweigert haben, Preise für Terminkontrakte zu quotieren oder sie haben Preise mit einer ungewöhnlich weiten Preisspanne quotiert (der Preis, zu dem die Gegenpartei bereit ist zu kaufen und dem Preis, zu dem sie bereit ist zu verkaufen). Arrangements über den Handel mit Terminkontrakten könnten mit nur einer oder aber mit wenigen Gegenparteien getroffen werden. Liquiditätsprobleme dürften sich weniger schwer auswirken, wenn solche Arrangements mit vielen Gegenparteien erzielt werden. Die Auferlegung von Kreditkontrollen durch staatliche Behörden kann dazu führen, dass der Handel mit Terminkontrakten auf ein geringes Volumen begrenzt wird, als der Investmentmanager anderenfalls empfehlen würde, wodurch einem Teilfonds möglicherweise ein Schaden entstehen kann. Illiquidität auf dem Markt oder Störungen des Marktes können zu erheblichen Verlusten eines Teilfonds führen. Zusätzlich kann ein Teilfonds sowohl dem Kreditrisiko in Bezug auf die Gegenpartei ausgesetzt sein, mit denen er handelt, als auch Risiken durch eine Störung in der Abwicklung. Solche Risiken können zu erheblichen Verlusten für einen Teilfonds führen.

Bewertungsrisiken

Derivative Finanzinstrumente und Devisenterminkontrakte, die nicht auf einem anerkannten Markt gehandelt werden, sollen entweder von der Gegenpartei mindestens täglich bewertet werden, wobei die Bewertung mindestens wöchentlich durch den Investmentmanager oder durch eine andere unabhängige Partei, die von der Gegenpartei unabhängig sein muss und die für diese Zwecke von der Verwahrstelle anerkannt wird, durchgeführt wird oder durch eine andere Bewertungsmethode. Wenn eine andere Bewertungsmethode verwendet wird, wird der Fonds international anerkannte Marktstandards (best practice) und die Prinzipien zur Bewertungen von OTC-Instrumenten befolgen, die von internationalen Organisationen wie IOSCO und AIMA eingeführt wurden. In dem Fall, dass der Fonds sich zur Durchführung einer anderen Bewertungsmethode entscheidet, wird der Fonds entweder eine geeignete Person, welche von den Direktoren mandatiert und zu diesem Zweck von den Direktoren und der Verwahrstelle genehmigt wird, einsetzen, oder er wird sich diese andere Bewertungsmethode von der Verwahrstelle genehmigen lassen und sie auf monatlicher Basis mit den Bewertungsergebnissen der Gegenseite abgleichen. Jegliche bedeutende Abweichung zu den Bewertungsergebnissen der Gegenpartei wird umgehend aufgeklärt und erläutert.

Anleger sollten beachten, dass häufig kein einheitlicher Kurswert für Instrumente wie OTC-Derivate existiert. Die Unterschiede in der Geld-Brief-Spanne bei OTC-Derivaten können zum Teil durch unterschiedliche Schätzungen von Preisparametern erklärt werden. Der Fonds hat Verfahren eingeführt, um Bewertungsunterschiede zwischen den Gegenparteien sowie Preisanomalien abzugleichen.

Allgemeines Aussetzungsrisiko

Es kann vorkommen, dass der Handel mit Wertpapieren an einer Börse entweder vom Emittenten selbst, von der Wertpapierbörse oder von Behörden ausgesetzt wird. Die Wahrscheinlichkeit einer solchen Aussetzung kann für Wertpapiere von Emittenten aus aufstrebenden oder weniger entwickelten Märkten höher sein als in weiter entwickelten Märkten. Handelsaussetzungen können von Zeit zu Zeit entweder für Wertpapiere von Einzelemittenten aus für den Einzelemittenten spezifischen Gründen durchgeführt werden oder seitens Börsen bzw. Regierungsbehörden als allgemeine Reaktion auf Marktereignisse angewendet werden. Aussetzungen können über längere Zeiträume andauern, in denen der Handel mit Wertpapieren und Finanzinstrumenten, denen Wertpapiere zugrunde liegen, wie z.B. Genussscheine (oder «P-Notes») oder andere derivative Finanzinstrumente, unterbrochen sein kann. Falls ein Teilfonds wesentliche Positionen an solchen ausgesetzten Wertpapieren oder Instrumenten hält, könnte dies für den Teilfonds zu Problemen bei der Glattstellung von Positionen oder der Liquiditätsbereitstellung für Anleger, sowie zu beträchtlichen Verlusten, führen.

Fremdkapitalaufnahme

Die einzelnen Teilfonds werden ggf. durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (FDI) im Rahmen ihrer Anlagentätigkeit gehebelt. Dies bringt besondere Risiken mit sich und kann das Anlagerisiko für einen Teilfonds beträchtlich erhöhen. Der Einsatz von Hebelungen ermöglicht ggf. größere Renditen und Gesamterträge, er kann aber auch zu beträchtlichen Verlusten oder sogar zu einem Totalverlust der Teilfondsanlagen führen.

UMBRELLA-INKASSOKONTEN

Die in Bezug auf einen Teilfonds vor der Ausgabe von Anteilen eingegangenen Zeichnungsgelder werden auf einem Inkassokonto der Umbrella-Ebene („Umbrella-Inkassokonto“) im Namen des Fonds gehalten. Anleger sind bis zur Ausgabe der jeweiligen Anteile ungesicherte Gläubiger des jeweiligen Teilfonds in Bezug auf den Zeichnungsbetrag. Von einem Wertzuwachs des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder sonstigen Rechten von Anteilseignern (einschließlich des Anspruchs auf Dividenden) profitieren sie erst ab der Ausgabe der Anteile. Im Falle einer Insolvenz eines Teilfonds oder des Fonds gibt es keine Garantie dafür, dass der Teilfonds oder der Fonds über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger in voller Höhe auszus zahlen.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch einen Teilfonds erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die Originalzeichnungsunterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und dass sämtliche Verfahren zur Geldwäschebekämpfung erfüllt wurden. Unbeschadet dessen, sind Anteilseigner bei Rückgabe ihrer Anteile ab dem jeweiligen Handelstag keine Anteilseigner mehr in Bezug auf die zurückgegebenen Anteile. Anteilseigner, die Anteile zurückgeben, und Anteilseigner mit Anspruch auf Ausschüttungen sind jeweils ab dem Tag der Rückgabe bzw. der Ausschüttung ungesicherte Gläubiger des jeweiligen Teilfonds und profitieren nicht von einem Wertzuwachs des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder von sonstigen Rechten der Anteilseigner (einschließlich des Anspruchs auf weitere Dividenden) in Bezug auf den Rücknahme – bzw. Ausschüttungsbetrag. Im Falle einer Insolvenz eines Teilfonds oder des Fonds während dieses Zeitraums gibt es keine Garantie dafür, dass der Teilfonds oder der Fonds über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger in voller Höhe auszus zahlen. Anteilseigner, die Anteile zurückgeben, und Anteilseigner mit Anspruch auf Ausschüttungen sollten daher dafür Sorge tragen, dass alle ausstehenden Unterlagen und Informationen zügig an die Verwaltungsstelle übermittelt werden. Anteilseigner, die dies unterlassen, handeln auf eigenes Risiko.

Im Falle der Insolvenz eines Teilfonds gelten für die Wiedererlangung von Beträgen, auf die ein anderer Teilfonds Anspruch hat, aber die infolge des Betriebs des Umbrella-Inkassokontos an den insolventen Teilfonds übertragen wurden, die Grundsätze des irischen Treuhandgesetzes und die Bedingungen der Geschäftsverfahren für das Umbrella-Inkassokonto. Es kann Verzögerungen bei der Ausführung und/oder Streitigkeiten in Bezug auf die Wiedererlangung der besagten Beträge geben, und der insolvente Teilfonds hat möglicherweise keine ausreichenden Mittel, um die gegenüber dem jeweiligen Teilfonds geschuldeten Beträge zurückzus zahlen. Dementsprechend gibt es keine Gewähr dafür, dass der besagte Teilfonds oder der Fonds die entsprechenden Beträge wiedererlangt. Des Weiteren gibt es keine Gewähr dafür, dass der besagte Teilfonds oder der Fonds unter den besagten Umständen über ausreichende Mittel verfügt, um seine ungesicherten Gläubiger auszus zahlen.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT AUSSCHÜTTUNGEN

Der Ausschüttungsbetrag und der Nettoinventarwert je Anteil für abgesicherte Anteilsklassen können durch Differenzen zwischen den Zinsen der Referenzwährung der abgesicherten Klasse und der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds geschmälert werden. Dies kann dazu führen, dass ein größerer Teil des Ausschüttungsbetrags aus dem Kapital gezahlt werden muss. Dies kann zu einer größeren Erosion des Kapitals führen als bei nicht-abgesicherten Anteilsklassen.

BEWERTUNGSRISIKO

Bei der Bewertung der Anlagen des Teilfonds können Ungewissheiten und Ermessensentscheidungen mit einfließen. Erweist sich eine solche Bewertung als falsch, so kann dies die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds beeinträchtigen.

KREDITAUFNAHMEN

Laut Satzung sind die Direktoren zur Ausübung sämtlicher Kreditbefugnisse des Fonds vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen durch die OGAW-Vorschriften und zur Belastung des Investmentvermögens des Fonds als Sicherheit für Kredite befugt.

Von den folgenden Ausnahmen abgesehen darf der Fonds keine Gelder aufnehmen, Darlehen gewähren oder als Garantiegeber für Dritte auftreten:

- (i) Devisen dürfen im Rahmen eines Back-to-Back-Kredits erworben werden (d. h. durch Aufnahme von Devisen gegen Hinterlegung eines entsprechenden Betrages einer anderen Währung), wobei in dem Fall, dass die Devisenkreditaufnahme den Wert der „Back-to-Back“-Hinterlegung überschreitet, der Mehrbetrag als Kreditaufnahme gilt und entsprechend mit anderen Kreditaufnahmen bei der nachfolgend genannten 10%-Grenze berücksichtigt wird; und
- (ii) Der Fonds darf zeitlich begrenzte Kredite bis zu einem Betrag von 10 % seines Nettoinventarwerts aufnehmen und sein Vermögen als Sicherheit für diese Kredite belasten.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

THESAURIERENDE KLASSEN

Die Direktoren haben beschlossen, sämtliche Nettoanlageerträge und realisierten Nettokapitalgewinne, die den thesaurierenden Klassen zurechenbar sind, zu akkumulieren, und haben daher nicht die Absicht, für Anteile dieser Klassen Dividenden zu erklären.

AUSSCHÜTTENDE KLASSEN

Quelle der Ausschüttungen

Gemäß der Satzung dürfen die Direktoren, Dividenden auf Anteile aus den Nettoerträgen (einschließlich Dividendenerträge und Zinserträge) und/oder den Überschuss aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste aus den Anlagen des Fonds (gemeinsam „Nettoertrag“) oder auch aus dem Kapital, beschließen. Aus dem Kapital gezahlte Dividenden führen zu einer Rückgabe oder einem Abzug eines Teils der ursprünglichen Anlage eines Anteilseigners oder von Kapitalgewinnen, die der ursprünglichen Anlage zuzurechnen sind. Derartige Dividenden können einen unmittelbaren Fall des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteile zur Folge haben.

Es ist die gegenwärtige Absicht der Direktoren, vorbehaltlich einer „De-minimis“-Grenze, mindestens 85 % der Nettoerträge, die jeder ausschüttenden Klasse zurechenbar sind, als Dividende zu erklären und auszuschütten; ausgenommen hiervon sind (i) die (wöchentlich) ausschüttenden Klassen, (ii), die (monatlich) ausschüttenden Klassen, die (iii) die (CG) ausschüttenden Klassen und (iv) andere ausschüttende Klassen eines Teilfonds, die in der jeweiligen Anlage aufgeführt sind und die Dividendenzahlungen aus dem Kapital und den Nettoeinnahmen vornehmen. Anteilseigner sollten allerdings beachten, dass es im Ermessen der Direktoren liegt zu entscheiden, keine Dividende zu erklären oder Ausschüttungen für eine ausschüttende Klasse vorzunehmen.

In Bezug auf die (wöchentlich) ausschüttenden Klassen, die (monatlich) ausschüttenden Klassen und die (CG) ausschüttenden Klassen beabsichtigen die Direktoren, eine den Anteilen dieser Klassen zuweisbare, wöchentliche, monatliche bzw. halbjährliche Dividende zu erklären und zu zahlen; dies geschieht durch eine Kombination aus Nettoertrag und Kapital sodass, falls der Nettoertrag für den entsprechenden Zeitraum weniger als der erklärte Betrag ist, die Differenz aus dem die betreffenden Anteile repräsentierenden Kapital gezahlt wird, welches den Klassen ermöglicht, regelmäßige, feste Dividenden auszuschütten. Im Falle, dass den (wöchentlich) ausschüttenden Klassen, den (monatlich) ausschüttenden Klassen und den (CG) ausschüttenden Klassen, der zuweisbare Nettoertrag den für den entsprechenden Zeitraum erklärten Betrag überschreitet, wird der Überschuss des Nettoertrags über diesen Betrag in einem Ausschüttungskonto für die entsprechenden Anteile einbehalten und bildet Teil der zahlbaren Dividende im nachfolgenden Ausschüttungszeitraum. Obwohl die vorstehenden Ausführungen die derzeitige Absicht der Direktoren in Bezug auf die Erklärung und Ausschüttung von Dividenden hinsichtlich der (wöchentlich) ausschüttenden Klassen, der (monatlich) ausschüttenden Klassen und der (CG) ausschüttenden Klassen widerspiegeln, liegt es im Ermessen der Direktoren zu beschließen, keine Dividendenerklärung abzugeben oder Dividendenzahlung vorzunehmen. Es existiert keine Garantie, dass Dividenden ausgeschüttet werden. Anleger sollten beachten, dass in Bezug auf einen Teilfonds erklärte Dividenden nicht unbedingt die Dividendencharakteristika der zugrunde liegenden Anlagen dieses Teilfonds widerspiegelt.

Ausschüttungshäufigkeit

Unter normalen Umständen beabsichtigen die Direktoren, die Dividenden wie folgt zu zahlen:

- (a) Etwaige Dividenden für (wöchentlich) ausschüttende Klassen in allen Teilfonds werden am oder vor dem letzten Geschäftstages einer jeden Woche festgesetzt und gezahlt.
- (b) Etwaige Dividenden für (monatlich) ausschüttende Klassen in allen Teilfonds werden am oder vor dem letzten Geschäftstag eines jeden Monats festgesetzt und innerhalb von drei Geschäftstagen danach gezahlt.
- (c) Etwaige Dividenden für (CG) ausschüttende Klassen werden in allen Teilfonds halbjährlich festgesetzt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festsetzung gezahlt, sofern in der jeweiligen Anlage nichts anderes angegeben ist;

- (d) Dividenden für vierteljährlich ausschüttende Anteilklassen werden vierteljährlich festgesetzt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festsetzung ausgezahlt, sofern in der jeweiligen Anlage nichts anderes angegeben ist.
- (e) Ausschüttende Klassen aller Teilfonds werden in der Häufigkeit festgesetzt und ausgezahlt, die in der entsprechenden Anlage für einen Teilfonds angegeben ist.

Vorbehaltlich zur Ausschüttung verfügbarer Erträge können die Direktoren darüber hinaus für die ausschüttenden Klassen Zwischendividenden erklären und auszahlen. Alle Anteile einer ausschüttenden Klasse, die zu dem Zeitpunkt, an dem die Direktoren die Erklärung einer Dividende in Bezug auf diese Klasse beschließen, emittiert sind, sind dividendenberechtigt.

Zahlungsmethode und andere Bedingungen

Dividenden werden per Überweisung entsprechend der vom Anteilinhaber im Zeichnungsantragsformular gemachten Angaben zum Bankkonto gezahlt, es sei denn, der Anteilinhaber hat sich dafür entschieden, dass die ansonsten in bar auszuzahlenden Dividenden automatisch in weitere Anteile der entsprechenden ausschüttenden Klasse reinvestiert werden. Dies gilt nicht für BRL – und CLP-Klassen, für die die Ausschüttungen in US-Dollar erfolgen.

Die Direktoren behalten sich das Recht vor, die Dividendenpolitik einer Anteilklasse nach eigenem Ermessen nach mindestens einem Monat im Vorfeld erfolgter, vorheriger Mitteilung an die Anteilseigner der entsprechenden Klasse zu ändern. Der vorliegende Verkaufsprospekt wird in diesem Fall unter Berücksichtigung dieser Änderungen aktualisiert. Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach der Ankündigung dieser Dividenden eingefordert werden, verfallen und werden dem betreffenden Teilfonds zugeführt.

Informationen Zu Ausschüttungen In Der Vergangenheit

Die Zusammensetzung (zum Beispiel die relativen, aus Einnahmen und Kapital gezahlten Beträge) der für die vergangenen 12 Monate eventuell gezahlten Dividenden für Teilfonds, die in Hongkong zum Vertrieb an Privatanleger zugelassen sind, können auf www.nb.com abgerufen werden.

ZEICHNUNGEN & RÜCKNAHMEN

Die Direktoren können gemäß den von ihnen für einen bestimmten Teilfonds jeweils festgelegten Bedingungen Anteile jeder Serie oder Klasse ausgeben und neue Anteilserien oder -klassen auflegen. Klarstellend wird festgehalten, dass es stets nur eine (1) Serie für jeden Teilfonds geben wird. Anteile der einzelnen Serien können in verschiedene Klassen unterteilt werden, um unterschiedliche Zeichnungs – und/oder Rücknahmebestimmungen und/oder Dividenden und/oder Kosten und/oder Gebühren zu ermöglichen. Anleger sollten beachten, dass zurzeit nicht alle im Rahmen dieses Verkaufsprospektes beschriebenen Teilfonds zur Zeichnung zur Verfügung stehen. Anleger sollten weiterführende Informationen über die Teilfonds, in die sie anlegen möchten, der jeweiligen Anlage entnehmen. Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilsklassen eines Teilfonds finden sich in Anhang II zu diesem Verkaufsprospekt.

Antragsformulare sind zusammen mit den entsprechenden Unterlagen für die Geldwäscheprävention per Telefax, oder durch etwaige elektronische Kommunikationsmittel, falls mit dem Administrator vereinbart (wobei das Original mit der Post nachzusenden ist), an die Vertriebsstelle oder gegebenenfalls, die jeweilige Untervertriebsstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle, gemäß den Angaben im Antragsformular bzw. an den Fonds an die im Antragsformular enthaltene Adresse, zu senden.

Zeichnungen von Anteilen der neuen Klassen und der Erstangebotspreis werden während der Erstangebotsfrist nach Eingang eines vollständig ausgefüllten Zeichnungsantrags und der Zeichnungsbeträge bei der Verwaltungsstelle nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen für den jeweiligen Teilfonds entgegengenommen. Diese Anteile werden am letzten Tag der Erstangebotsfrist emittiert. Die Anlagen enthalten Einzelheiten zu Erstangebotspreis und Erstangebotsfrist der Teilfonds.

Anteilseigner können vom Fonds die Rücknahme ihrer Anteile an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil an diesem Handelstag in Übereinstimmung mit dem Rücknahmeverfahren verlangen.

Zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen zu ihrem an einem Handelstag gültigen Nettoinventarwert je Anteil muss ein vollständig ausgefülltes Zeichnungs – oder Rücknahmeformular vor dem jeweiligen Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingehen.

Zeichnungs – oder Rücknahmeantragsformulare, die nach den jeweiligen Fristen eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet, sofern nicht anderweitig von den Direktoren festgelegt.

Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen können per Fax, oder auf anderem elektronischen Wege erfolgen, auf den sich mit der Verwaltungsstelle geeinigt wurde, mittels einer Übermittlung des entsprechenden Zeichnungs-bzw. Rücknahmeformulars an die Verwaltungsstelle, sofern alle laufenden Geldwäsche-Kontrollen abgeschlossen sind. Gegebenenfalls muss Rücknahmeanträgen eine Anteilsurkunde über die Anteile (ordnungsgemäß vom Anteilseigner indossiert) oder ein sonstiger Eigentumsbeweis beigelegt werden so, wie von der Verwaltungsstelle verlangt.

Anleger sollten den Verkaufsprospekt zusammen mit allen einschlägigen Dokumenten mit wesentlichen Informationen für Anleger lesen.

ZEICHNUNGSSPEZIFISCHE INFORMATIONEN

Sofern in der entsprechenden Anlage nicht anderweitig angegeben, können Zeichnungen für Anteile eines Teilfonds entweder als Zeichnung für Anteile in der Höhe eines bestimmten Barwerts oder als Zeichnung für eine bestimmte Anzahl an Anteilen entgegengenommen werden.

Zeichnungsgelder sind auf das betreffende auf dem Zeichnungsantragsformular angegebene Bankkonto zu überweisen oder durch eine Übertragung von Investmentvermögen in Übereinstimmung mit den oben beschriebenen Bestimmungen zu zahlen. Dies hat nicht später als drei (3) Geschäftstage nach dem entsprechenden Handelstag zu erfolgen.

Gehen die Zeichnungsbeträge nicht bis Geschäftsschluss am jeweiligen Fälligkeitstag als frei verfügbare Mittel beim Fonds ein, so behalten sich die Direktoren das Recht vor, die vorläufige Zuweisung der Anteile rückgängig zu machen. In diesem Fall hat der Anleger den Fonds und die Verwaltungsstelle von jeglichen Verlusten freizustellen, die dem Fonds infolge der nicht fristgerechten Zahlung des Zeichnungsbetrages entstanden sind. Für den Fall, dass die Direktoren beschließen, eine vorläufige Zuweisung nicht rückgängig zu machen, obwohl der Fonds die frei verfügbaren Mittel nicht bis zum betreffenden Zeitpunkt erhalten hat, behalten sich die Direktoren das Recht vor, ab dem dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag Zinsen (in Höhe des LIBOR + 3,5% oder zu einem anderen jeweils von den Direktoren bestimmten Zinssatz) auf diesen Zeichnungsbetrag zu berechnen. Die vor Eingang eines ausgefüllten

Zeichnungsantrags von Zeichnern erhaltenen Zeichnungsbeträge werden (unverzinst) auf einem von der Verwahrstelle im Namen des Fonds eröffneten Konto verwahrt. Die Beträge stehen nicht für Anlagezwecke zur Verfügung und bleiben solange im Eigentum des Zeichners, bis der betreffende Zeichnungsantrag vom Fonds angenommen wurde.

Zeichnungsbeträge sind in der angegebenen Währung in das in dem betreffenden Zeichnungsformular ausgewiesene Bankkonto einzuzahlen. Dies gilt nicht für BRL- und CLP-Klassen, bei denen Zeichnungen in US-Dollar bezahlt werden müssen.

Die Direktoren oder die Verwaltungsstelle als deren Bevollmächtigter können Anteile auch im Tausch gegen Vermögenswerte ausgeben, deren Besitz dem Fonds gemäß den Anlagebeschränkungen für den betreffenden Teilfonds gestattet ist. Anteile dürfen erst dann im Tausch gegen Vermögenswerte ausgeben werden, wenn sich die Direktoren von folgenden Voraussetzungen überzeugt haben:

- (a) Die Anzahl solcher im Tausch gegen Wertpapiere emittierten Anteile ist nicht größer als die Anzahl der Anteile, die – nach Bewertung der auszutauschenden Wertpapiere – gemäß der in der Satzung angeführten und im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwertes“ zusammengefassten Bewertungsbestimmungen – gegen Barzahlung emittiert worden wären.
- (b) Alle steuerlichen Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der Übertragung der betreffenden Vermögenswerte auf die Verwahrstelle für Rechnung des entsprechenden Teilfonds werden von der Person bezahlt, an die die Anteile emittiert werden sollen, bzw. – nach Ermessen der Direktoren – aus dem Vermögen dieses Teilfonds; und
- (c) Alle Vermögensgegenstände sind gemäß den Anlagezielen, den Richtlinien und den Beschränkungen eines Teilfonds als Vermögenswerte dieses Teilfonds zugelassen.

Zusätzlich muss sich die Verwahrstelle von folgenden Voraussetzungen überzeugt haben:

- (i) die Bedingungen des Tauschs beeinträchtigen die Interessen der Anteilseigner nicht wesentlich; und
- (ii) die Vermögenswerte wurden auf die Verwahrstelle übertragen.

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung und die für die jeweiligen Teilfonds geltenden Mindestbestände sind in Anhang II dieses Verkaufsprospekts ersichtlich. Die Direktoren können nach freiem Ermessen für jede Anteilklasse auf Mindestbeträge für Erstzeichnungen und auf Mindestbestände verzichten.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche kann eine genaue Überprüfung der Identität eines Zeichners erforderlich werden. Je nach Zeichnung kann diese genaue Überprüfung entfallen, wenn (a) der Zeichner die Zahlung von einem auf seinen eigenen Namen laufenden Konto bei einem anerkannten Finanzinstitut veranlasst oder (b) die Zeichnung durch einen anerkannten Vermittler erfolgt. Diese Ausnahmen gelten nur, wenn das vorstehend genannte Finanzinstitut bzw. der vorstehend genannte Vermittler seinen Sitz in einem Land hat, das von Irland als Land mit gleichwertigen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche anerkannt wird.

Der Fonds und die für den Fonds handelnde Verwaltungsstelle behalten sich vor, zur Identitätsüberprüfung eines Zeichners benötigte Angaben zu verlangen. Falls der Zeichner die zur Überprüfung benötigten Angaben verspätet oder gar nicht erbringt, können der Fonds und die für den Fonds handelnde Verwaltungsstelle die Zeichnung und den Zeichnungsbetrag ablehnen. Anteilseigner können die Rücknahme ihrer Anteile nur verlangen, wenn die Verwaltungsstelle das ausgefüllte Original-Zeichnungsantragsformular erhalten hat und sämtliche von der Zentralbank geforderten Überprüfungen zum Schutz vor Geldwäsche, in Bezug auf die betreffende Zeichnung, durchgeführt wurden.

Die Anteile werden ausschließlich als Namensanteile emittiert. Innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Registrierung wird eine schriftliche Eigentumsbestätigung an die Anteilseigner geschickt. Sofern die Direktoren nicht anderweitig entscheiden, werden keine Anteilscheine ausgestellt. Die Anzahl der Anteile wird auf einen Tausendstel-Anteil gerundet und etwaige überschüssige Geldbeträge werden dem Fonds gutgeschrieben. Die Direktoren können nach ihrem freien Ermessen einen Zeichnungsantrag für Anteile vollständig oder teilweise ablehnen.

Von einer Vertriebsstelle ermächtigte Untervertriebsstellen können zum Zwecke der erleichterten Weiterleitung dieser Zeichnungsanträge an die Verwaltungsstelle Zugangsfristen für die Anträge festlegen, die früher liegen als die oben angegebenen. Zeichnungsanträge werden jedoch durch die Verwaltungsstelle an keinem Handelstag bearbeitet, wenn nicht das entsprechende Zeichnungsantragsformular gemäß den oben ausgeführten Bestimmungen vor Handelsschluss an dem jeweiligen Handelstag vorgelegt wird. Zeichner werden außerdem darauf hingewiesen, dass sie möglicherweise keine Anteile über eine Untervertriebsstelle an Tagen erwerben können, an denen die Untervertriebsstelle nicht zum Geschäftsbetrieb geöffnet ist.

Der Fonds gibt wissentlich keine Anteile an US-Personen aus, außer im Rahmen von Transaktionen, die nicht gegen die US – Wertpapiergesetze verstoßen. Jeder Zeichner von Anteilen muss diejenigen Zusicherungen, Gewährleistungen und Unterlagen erbringen, die erforderlich sind, damit der Fonds vor der Ausgabe von Anteilen sicherstellen kann, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Weitere Informationen sind in Anhang IV enthalten.

RÜCKNAHMESPEZIFISCHE INFORMATIONEN

Anteilseigner sind, sofern die Verwaltungsstelle nach Absprache mit den Direktoren nichts Anderweitiges beschließt, nicht berechtigt, Rücknahmeanträge zurückzuziehen. Die Direktoren und die Verwaltungsstelle sind berechtigt, die Rücknahme von Anteilen so lange abzulehnen, bis die in Bezug auf die betreffenden Anteile ggf. existierenden Anteilscheine an den Fonds zurückgegeben wurden. Die Leistung von Zahlungen ist nur möglich, wenn die Originale sämtlicher Rücknahmeanträge bei der Verwaltungsstelle eingereicht wurden. Wurde ein Rücknahmeantrag per Telefax gestellt, kann die Zahlung auf das vom Anteilseigner im Originalzeichnungsantrag angegebene Konto oder auf ein anderes, der Verwaltungsstelle ggf. durch ein Originalschreiben mitgeteiltes Konto geleistet werden.

Die Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag zurückgenommen, an dem die Rücknahme durchgeführt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß der Satzung. Für die Anleger in bestimmten Teilfonds können außerdem bei einer Rücknahme von Anteilen Abgaben und Gebühren anfallen. Anleger werden diesbezüglich auf den Abschnitt „*Gebühren und Kosten*“ hingewiesen.

Der Rücknahmeerlös kann mit Zustimmung des betroffenen Anteilseigner durch die Übertragung von Fondsvermögen in Form einer Sachausschüttung an den betreffenden Anteilseigner gezahlt werden. Die zu übertragenden Vermögenswerte werden – vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Verwahrstelle und des Investmentmanagers – nach dem Ermessen der Direktoren ausgewählt. Als ihr Wert wird derjenige angenommen, der bei der Ermittlung des Rücknahmepreises der auf diese Weise zurückgenommenen Anteile verwendet wurde. Auf Verlangen des Anteilseigners muss der Fonds die Vermögensgegenstände für den Anteilseigner auf Kosten des Anteilseigners verkaufen und Barmittel an den Anteilseigner zahlen. Solche Ausschüttungen sollen sich nicht wesentlich auf die Interessen der übrigen Anteilseigner auswirken.

Gleichwohl kann, falls ein Anteilseigner an irgendeinem Handelstag die Rücknahme von Anteilen, die an diesem Handelstag 5 % oder mehr der Anzahl der emittierten Anteile in einer bestimmten Serie ausmachen und, wenn an diesem Handelstag Rücknahmeanträge von allen Inhabern an Anteilen dieser Serie zusammengekommen einen Anteil von mehr als 25 % der Anteile, die für diese bestimmte Serie emittiert worden sind, ausmachen, der Fonds, mit vorheriger Zustimmung der betroffenen Anteilseigner, unter Gesamtbetrachtung und Berücksichtigung der vorherrschenden Marktkonditionen und der besten Interessen der Anteilseigner dieser Serie, anstelle von Bargeld die zugrunde liegenden Vermögensgegenstände ausschütten. Unter diesen Umständen, stets unter dem Prinzip, dass eine derartige Ausschüttung die Interessen anderer Anteilseigner nicht wesentlich verletzt und, dass die Genehmigung der Verwahrstelle und des Investmentmanagers für die Zuweisung von Vermögensgegenständen als Bestandteil einer solchen Ausschüttung erfolgt ist, wird eine solche Ausschüttung so vorgenommen, dass diese rückgebenden Anteilseigner einen Pro-rata -Anteil an jedem Vermögensgegenstand erhalten, der von dem betreffenden Teilfonds gehalten wird.

In dem Fall, in dem der Fonds in Bezug auf einen Rücknahmeantrag von seinem Recht Gebrauch macht, anstelle von Bargeld die zugrunde liegenden Vermögensgegenstände auszuschütten, ist der betreffende Anteilseigner berechtigt, den Fonds anzuweisen, den Verkauf der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände in seinem Auftrag durchzuführen, wobei der Anteilseigner den Erlös, abzüglich aller Abgaben und Gebühren, erhält, die in Zusammenhang mit dem Verkauf der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände zu zahlen sind.

Falls die zu bearbeitenden Rücknahmeanträge aller Inhaber von Anteilen einer bestimmten Serie an einem Handelstag insgesamt mehr als den Betrag ergeben, der von den Direktoren in Bezug auf eine Serie jederzeit festgelegt und in der entsprechenden Anlage veröffentlicht werden kann – dieser Betrag ist jedoch stets Gegenstand einer Mindestgrenze von 10 % aller an einem solchen Handelstag emittierten Anteile dieser Serien (die „Rücknahmegrenze“) –, so ist der Fonds nach eigenem Ermessen berechtigt, die Rücknahme einer von den Direktoren zu bestimmenden Anzahl, der an diesem Handelstag in Umlauf befindlichen Anteile dieser Serie, die über der Rücknahmegrenze liegt, zu verweigern. In dem Fall, dass im einschlägigen Abschnitt von Anhang II zu diesem Prospekt keine Rücknahmegrenze in Bezug auf eine Serie genannt ist, beträgt die Rücknahmegrenze 10 % der Anteile einer solchen Serie, die an einem solchen Handelstag emittiert sind.

Verweigert der Fonds aus diesem Grund die Rücknahme von Anteilen, so werden alle Rücknahmeanträge am betreffenden Handelstag anteilig vermindert. Die am betreffenden Handelstag nicht zurückgenommenen Anteile, auf die sich die jeweiligen Anträge beziehen, werden jeweils gemäß den Bestimmungen der Satzung am darauffolgenden

Handelstag zurückgenommen, bis alle Anteile der Serie, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgenommen sind. In keinem Fall ist der Fonds jedoch verpflichtet, Anteile von einer bestimmten Serie zurückzunehmen, die die Rücknahmeobergrenze am betreffenden Handelstag überschreiten.

Der Rücknahmeerlös wird in der Währung ausgezahlt, die die Verwaltungsstelle bei der Zeichnung der zurückzunehmenden Anteile erhalten hatte. Eine gegebenenfalls erforderliche Währungsumrechnung wird von der Verwaltungsstelle auf Kosten des Anlegers zu dem am Rücknahmetag geltenden Wechselkurs vorgenommen. Der Rücknahmeerlös wird innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, es sei denn, die Leistung von Zahlungen wird unter den im Abschnitt „*Vorübergehende Aussetzung des Handels*“ aufgeführten Bedingungen ausgesetzt, wenngleich der Fonds versuchen wird, die Zahlungen innerhalb einer kürzeren Frist vorzunehmen, wenn möglich innerhalb von und bis zu drei (3) Geschäftstagen ab dem Stichtag. Sofern mit dem Fonds nichts anderes vereinbart wird, werden die Rücknahmeerlöse per elektronischer Überweisung auf Kosten des jeweiligen Anteilseigners auf das im Zeichnungsantragsformular des Anteilseigners angegebene Konto, oder dem Fonds vom Anteilseigner anderweitig per Originalschreiben mitgeteilte Konto des Anteilseigners, überwiesen.

Hätte die Erfüllung eines Rücknahmeantrags zur Folge, dass der Wert der Anteile des Anteilseigners an einer bestimmten Anteilklasse die Mindestbeteiligung für diese Klasse unterschreitet, so sind die Direktoren berechtigt, den Rücknahmeantrag nach ihrem Ermessen als Antrag auf Rücknahme aller Anteile dieses Anteilseigners an der jeweiligen Klasse zu behandeln oder dem Anteilseigner die Möglichkeit einzuräumen, dessen Rücknahmeantrag zu ändern oder zurückzuziehen.

BETRIEB DER ZEICHNUNGS – UND RÜCKNAHMEKONTEN

Der Fonds hat ein Inkassokonto auf der Umbrella-Ebene im Namen des Fonds eingerichtet (das „Umbrella-Inkassokonto“). Er hat jedoch keine derartigen Konten in Bezug auf die einzelnen Teilfonds eingerichtet. Alle Zeichnungen (einschließlich der vor der Ausgabe von Anteilen eingegangenen Zeichnungen), die einem Teilfonds zuzurechnen sind, und alle Rücknahmen, Dividenden oder Barausschüttungen, die aus einem Teilfonds zu zahlen sind, werden über das Umbrella-Inkassokonto kanalisiert und verwaltet.

Die Gelder auf dem Umbrella-Inkassokonto, einschließlich der bezüglich eines Teilfonds vor Ausgabe der Anteile eingegangenen Zeichnungsgelder, unterliegen nicht den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers. Solange die Ausgabe von Anteilen oder die Zahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen noch aussteht, ist der jeweilige Anleger ein ungesicherter Gläubiger des Teilfonds bezüglich der an den Teilfonds gezahlten oder von diesem fälligen Gelder.

Die auf das Umbrella-Inkassokonto eingezahlten Zeichnungsbeträge werden am vertraglichen Abwicklungsdatum auf ein Konto auf den Namen der Verwahrstelle für den jeweiligen Teilfonds eingezahlt. Beim Umbrella-Inkassokonto eingehende Zeichnungsgelder, die nicht mit ausreichenden Unterlagen versehen sind, um den Anleger oder den jeweiligen Teilfonds zu ermitteln, werden vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Geldwäschebekämpfungsvorschriften an den jeweiligen Anleger zurückgezahlt. Dabei sind die Fristen und Verfahrensweisen bezüglich des Umbrella-Inkassokontos zu beachten.

Rücknahmen und Ausschüttungen, einschließlich gesperrter Rücknahmen oder Ausschüttungen, werden bis zum Fälligkeitstermin für die Zahlung (oder bis zum entsprechenden späteren Termin, zu dem die Auszahlung der gesperrten Zahlungen zulässig ist) auf dem Umbrella-Inkassokonto gehalten. Anschließend werden sie an den zeichnenden bzw. zurückgebenden Anteilseigner ausgezahlt.

Legt der Anleger keine ausreichend richtigen und vollständigen Unterlagen bezüglich von Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividenden vor, so geschieht dies auf das Risiko des Anlegers.

Das Umbrella-Inkassokonto wurde auf den Namen des Fonds eröffnet. Die Verwahrstelle ist verantwortlich für die sichere Aufbewahrung und Aufsicht über die Gelder auf dem Umbrella-Inkassokonto und für die Gewährleistung, dass die jeweiligen Beträge auf dem Umbrella-Inkassokonto den jeweiligen Teilfonds zurechenbar sind.

Der Fonds und die Verwahrstelle haben ein Geschäftsverfahren in Bezug auf das Umbrella-Inkassokonto vereinbart. Dieses benennt die beteiligten Teilfonds, die Verfahren und Protokolle, die bei Überweisungen von Geldern vom Umbrella-Inkassokonto zu befolgen sind. Ferner wurden die täglichen Abstimmungsprozesse und die zu beachtenden Verfahren bei Fehlbeträgen in Bezug auf einen Teilfonds aufgrund der verspäteten Zahlung von Zeichnungsgeldern und/oder Transfers von einem anderen Teilfonds zuzurechnenden Geldern an einen Teilfonds aufgrund von zeitlichen Abweichungen vereinbart.

ZWANGSEINZIEHUNG VON ANTEILEN

Anteilseigner müssen den Fonds unverzüglich informieren, falls sie irische Gebietsansässige, US-Personen oder Pensionspläne werden oder keine steuerbefreiten Anleger mehr sind oder falls die von ihnen oder in ihrem Namen abgegebene Erklärung nicht mehr gültig ist. Darüber hinaus müssen Anteilseigner den Fonds unverzüglich informieren, falls sie Anteile für Rechnung oder zugunsten von irischen Gebietsansässigen, US-Personen oder Pensionsplänen oder auf eine andere Weise halten, die gegen ein Gesetz oder eine Verordnung verstößt oder nachteilige aufsichtsrechtliche, steuerliche oder finanzrechtliche Konsequenzen oder einen wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteil für den Fonds oder die Anteilseigner in ihrer Gesamtheit hat oder haben könnte. Darüber hinaus haben Anteilseigner den Fonds darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ihre Informationen oder Zusicherungen auf einem Antragszeichnungsformular nicht mehr zutreffend sind. Jeder Anteilseigner ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass dem Fonds korrekte und akkurate Informationen zur Verfügung gestellt werden und diese auf dem neusten Stand gehalten werden.

Erfährt der Fonds, dass ein Anteilseigner (a) eine US-Person ist oder Anteile für Rechnung oder zugunsten einer US-Person hält, und diese Person kein „zulässiger Anleger“ („accredited investor“, wie in Rule 501(a) von Regulation D gemäß dem Gesetz von 1933 definiert) und kein „qualifizierter Anleger“ („qualified purchaser“, wie in § 2(a)(51) des Gesetzes von 1940 definiert) ist oder (b) ein Pensionsplan ist oder Anteile für Rechnung oder zugunsten eines Pensionsplans hält; (c) Anteile hält und damit gegen ein Gesetz oder eine Verordnung verstößt oder dies nachteilige aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Konsequenzen oder einen wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteil für den Fonds oder die Anteilseigner in ihrer Gesamtheit hat oder haben könnte, oder (d) Anteile in einer Höhe hält, die nicht mindestens dem Mindestbestand entspricht, so kann der Fonds nach freiem Ermessen, geltenden Gesetzen entsprechend, nach bestem Wissen und Gewissen sowie aus sinnvollen Gründen (i) die Anteilseigner anweisen, die betreffenden Anteile innerhalb einer von Fonds festgelegten Frist an eine Person zu veräußern, die berechtigt ist, diese Anteile zu halten, oder (ii) die Anteile zu ihrem Nettoinventarwert am Geschäftstag nach dem Tag, an dem die Mitteilung an den betreffenden Anteilseigner erfolgte, oder nach Ablauf der gemäß (i) für die Veräußerung vorgesehenen Frist, zurückzunehmen.

Laut Satzung ist jede Person, die erfährt, dass sie Anteile unter Verletzung einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen hält, und ihre Anteile nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen überträgt oder zur Rücknahme übergibt oder die erforderliche Mitteilung an den Fonds unterlässt, dazu verpflichtet, die Direktoren, den Fonds, den Investmentmanager, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und die Anteilseigner (jeweils eine „freigestellte Partei“) von sämtlichen Ansprüchen, Forderungen, Verfahren, Verbindlichkeiten, Schadensersatzforderungen, Verlusten, Kosten und Auslagen freizustellen, die dieser freigestellten Partei unmittelbar oder mittelbar aus der Tatsache oder in Zusammenhang mit der Tatsache entstehen, dass die betreffende Person ihre Verpflichtungen aus den vorstehenden Bestimmungen nicht erfüllt. Die möglichen Kosten in Bezug auf die freigestellten Parteien, denen die erwähnte Haftungsfreistellung gewährleistet wird, können beträchtlich sein und den Wert des Investments in den Fonds übersteigen.

Der Fonds ist berechtigt, die Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse unter den nachstehend unter „Beendigung von Teilfonds oder Anteilklassen“ beschriebenen Umständen einzuziehen.

UMTAUSCHRECHT

Außer wenn der Handel in Anteilen unter den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Umständen und gemäß den Beschränkungen hinsichtlich bestimmter, unten genannter Klassen, vorübergehend ausgesetzt wurde, können Anteilseigner an jedem Geschäftstag den Umtausch von Anteilen jeder beliebigen Klasse am Teilfonds (die „ursprüngliche Klasse“) gegen Anteile an jeder beliebigen Klasse in jedem beliebigen Teilfonds (einschließlich demselben Teilfonds wie die ursprüngliche Klasse) beantragen. Ein vollständig ausgefülltes Umtauschformular muss vor dem entsprechenden Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein.

Anträge auf Umtausch von Anteilen müssen durch schriftliche Mitteilung an den Fonds in einer von den Direktoren zu genehmigenden Form erfolgen. Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen der ursprünglichen Klasse und die Zeichnung von Anteilen der neuen Klasse gelten für jeglichen Umtausch von Anteilen. Entsprechend wird in diesem Sinne ein Umtauschantrag als Rücknahmeantrag für die ursprüngliche Klasse und als Zeichnungsantrag für Anteile der neuen Klasse behandelt. Gegebenenfalls anfallende Umtauschgebühren sind im Abschnitt „*Gebühren und Kosten*“ und in der entsprechenden Anlage angegeben.

Rücknahmeantragsformulare sind per Post oder Telefax (wobei das Original per Post nachzusenden ist) an die Vertriebsstelle bzw. die jeweilige Untervertriebsstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle an die oben im Abschnitt „*Zeichnungen*“ angegebene Adresse zu senden. Umtauschanträge, die nach den oben genannten Fristen eingehen, werden am folgenden Geschäftstag bearbeitet. Der Preis, zu dem Anteile umgetauscht werden, wird anhand des Nettoinventarwertes je Anteil der entsprechenden Anteile zum jeweiligen Geschäftstag ermittelt.

Anteilseigner sollten sich vergewissern, dass der Nettoinventarwert der umgetauschten Anteile mindestens so hoch wie der Mindestbetrag für die Erstzeichnung für die neue Klasse ist, wenn sie den Umtausch von Anteilen als eine erste Anlage in einer neuen Klasse beantragen, wobei die Direktoren diese Vorschrift nach freiem Ermessen entweder allgemein oder im Einzelfall ändern oder aussetzen können. Falls die Anzahl von Anteilen der neuen Klasse, die beim Umtausch emittiert werden soll, keine ganze Zahl ergibt, kann der Fonds Bruchteile von neuen Anteilen ausgeben oder den entstandenen überschüssigen Betrag an die Anteilseigner zurückgeben, die den Umtausch der Anteile der ursprünglichen Klasse beantragen. Die Direktoren können nach ihrem freien Ermessen einen Umtauschantrag für Anteile vollständig oder teilweise ablehnen.

BESCHRÄNKUNGEN FÜR BESTIMMTE ANTEILSKLASSEN

ANTEILE DER KLASSE B

Anteile der Klasse B können nur gegen Anteile der Klasse B eines anderen Teilfonds getauscht werden, der weiterhin Anteile der Klasse B in derselben Währung emittiert, und die demselben CDSC (Rücknahmeabschlag) unterliegen. Der Altersaufbau der getauschten Anteile wird in die neue Klasse übertragen und zum Zeitpunkt eines solchen Tauschs ist kein CDSC zu zahlen. Keine andere Klasse darf für Anteile der Klasse B getauscht werden. Anteilseigner werden ausdrücklich auf diese Beschränkung aufmerksam gemacht, die ihre Möglichkeiten einschränkt, Anteile eines anderen Teilfonds durch Tausch zu erwerben, da Anteile der Klasse B nicht in allen Teilfonds verfügbar sind und die weitere Emission von Anteilen der Klasse B in jeglichen Teilfonds zu jeder Zeit von den Direktoren ausgesetzt werden kann und keine Garantie besteht, dass Anteile der Klasse B in jeglicher Währung weiterhin vom Fonds in irgendeinem Teilfonds angeboten werden.

ANTEILE DER KLASSE C1

Anteile der Klasse C1 können nur gegen Anteile der Klasse C1 eines anderen Teilfonds getauscht werden, der weiterhin Anteile der Klasse C1 in derselben Währung emittiert, und die demselben CDSC (Rücknahmeabschlag) unterliegen. Der Altersaufbau der getauschten Anteile wird in die neue Klasse übertragen und zum Zeitpunkt eines solchen Tauschs ist kein CDSC zu zahlen. Keine andere Klasse darf für Anteile der Klasse C1 getauscht werden. Anteilseigner werden ausdrücklich auf diese Beschränkung aufmerksam gemacht, die ihre Möglichkeiten einschränkt, Anteile eines anderen Teilfonds durch Tausch zu erwerben, da Anteile der Klasse C1 nicht in allen Teilfonds verfügbar sind und die weitere Emission von Anteilen der Klasse C1 in jeglichen Teilfonds zu jeder Zeit von den Direktoren ausgesetzt werden kann und keine Garantie besteht, dass Anteile der Klasse C1 in jeglicher Währung weiterhin vom Fonds in irgendeinem Teilfonds angeboten werden.

ANTEILE DER KLASSE C2

Anteile der Klasse C2 können nur gegen Anteile der Klasse C2 eines anderen Teilfonds getauscht werden, der weiterhin Anteile der Klasse C2 in derselben Währung emittiert, und die demselben CDSC (Rücknahmeabschlag) unterliegen. Der Altersaufbau der getauschten Anteile wird in die neue Klasse übertragen und zum Zeitpunkt eines solchen Tauschs ist kein CDSC zu zahlen. Keine andere Klasse darf für Anteile der Klasse C2 getauscht werden. Anteilseigner werden ausdrücklich auf diese Beschränkung aufmerksam gemacht, die ihre Möglichkeiten einschränkt, Anteile eines anderen Teilfonds durch Tausch zu erwerben, da Anteile der Klasse C2 nicht in allen Teilfonds verfügbar sind und die weitere Emission von Anteilen der Klasse C2 in jeglichen Teilfonds zu jeder Zeit von den Direktoren ausgesetzt werden kann und keine Garantie besteht, dass Anteile der Klasse C2 in jeglicher Währung weiterhin vom Fonds in irgendeinem Teilfonds angeboten werden.

ANTEILE DER KLASSE C

Anteile der Klasse C können nur gegen Anteile der Klasse C eines anderen Teilfonds getauscht werden, der weiterhin Anteile der Klasse C in derselben Währung emittiert, und die demselben CDSC (Rücknahmeabschlag) unterliegen. Der Altersaufbau der getauschten Anteile wird in die neue Klasse übertragen und zum Zeitpunkt eines solchen Tauschs ist kein CDSC zu zahlen. Keine andere Klasse darf für Anteile der Klasse C getauscht werden. Anteilseigner werden ausdrücklich auf diese Beschränkung aufmerksam gemacht, die ihre Möglichkeiten einschränkt, Anteile eines anderen Teilfonds durch Tausch zu erwerben, da Anteile der Klasse C nicht in allen Teilfonds verfügbar sind und die weitere Emission von Anteilen der Klasse C in jeglichen Teilfonds zu jeder Zeit von den Direktoren ausgesetzt werden kann und keine Garantie besteht, dass Anteile der Klasse C in jeglicher Währung weiterhin vom Fonds in irgendeinem Teilfonds angeboten werden.

ANTEILE DER KLASSE E

Anteile der Klasse E können nur gegen Anteile der Klasse E eines anderen Teilfonds getauscht werden, der weiterhin Anteile der Klasse E in derselben Währung emittiert, und die demselben CDSC (Rücknahmeabschlag) unterliegen. Der Altersaufbau der getauschten Anteile wird in die neue Klasse übertragen und zum Zeitpunkt eines solchen Tauschs ist kein CDSC zu zahlen. Keine andere Klasse darf für Anteile der Klasse E getauscht werden. Anteilinhaber werden ausdrücklich auf diese Beschränkung aufmerksam gemacht, die ihre Möglichkeiten einschränkt, Anteile eines anderen Teilfonds durch Tausch zu erwerben, da Anteile der Klasse E nicht in allen Teilfonds verfügbar sind und die weitere Emission von Anteilen der Klasse E in jeglichen Teilfonds zu jeder Zeit von den Direktoren ausgesetzt werden kann und keine Garantie besteht, dass Anteile der Klasse E irgendeiner Währung weiterhin vom Fonds in irgendeinem Teilfonds angeboten werden.

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Übertragungen von Anteilen müssen schriftlich in der üblichen oder in der von den Direktoren jeweils genehmigten Form erfolgen. Jeder Übertragungsantrag muss den vollen Namen und die vollständige Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers enthalten und muss vom oder im Namen des Übertragenden unterzeichnet werden. Die Direktoren oder ihre Bevollmächtigten können die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, bis der Übertragungsantrag sowie weitere von den Direktoren verlangte Dokumente, die das Übertragungsrecht des Übertragenden belegen und die Identität des Übertragungsempfängers bestätigen, am eingetragenen Geschäftssitz des Fonds bzw. an einem anderen von den Direktoren bestimmten Ort vorgelegt wird. Der Übertragende gilt so lange als Anteilseigner, bis der Name des Übertragungsempfängers in das betreffende Anteilseignerregister eingetragen wird. Falls der Übertragungsempfänger noch kein Anteilseigner ist, werden Übertragungen von Anteilen nur registriert, wenn dieser ein Zeichnungsantragsformular in Bezug auf die betreffenden Anteile zur Zufriedenheit der Direktoren ausgefüllt hat. Die Direktoren können darüber hinaus nach freiem Ermessen die Registrierung einer Übertragung ablehnen, was dazu führen würde, dass der Übertragungsempfänger Anteile mit einem Nettoinventarwert hält, der niedriger als der Mindestbetrag für die Erstzeichnung ist, oder dass der Übertragende Anteile mit einem Nettoinventarwert hält, der niedriger als der Mindestbestand für die betreffende Klasse ist.

Anteile sind grundsätzlich frei übertragbar. Die Direktoren sind jedoch berechtigt, die Eintragung einer Übertragung von Anteilen abzulehnen, (a) falls die Übertragung eine Verletzung der Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten darstellt; (b) falls nicht hinreichend nachgewiesen werden kann, dass es sich bei dem voraussichtlichen Übertragungsempfänger nicht um einen Benefit Plan handelt; (c) falls die Übertragung nach Ansicht der Direktoren gesetzwidrig wäre oder nachteilige aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Konsequenzen oder einen wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteil für den Fonds oder die Anteilseigner in ihrer Gesamtheit zur Folge hätte oder haben könnte; (d) falls kein zufrieden stellender Nachweis der Identität des Übertragungsempfängers vorliegt; oder (e) falls der Fonds Anteile zurücknehmen oder entwerten muss, um die seitens des Anteilseigner anfallende Steuer auf die Übertragung zu erreichen. Von einem vorgesehenen Übertragungsempfänger kann verlangt werden, dass er die von den Direktoren ggf. geforderten Zusicherungen, Gewährleistungen und Unterlagen in Bezug auf die vorstehenden Angelegenheiten zur Verfügung stellt. Falls der Fonds keine Erklärung in Bezug auf den Übertragungsempfänger erhält, muss der Fonds die anfallenden Steuern auf Zahlungen an den Übertragungsempfänger auf Verkauf, Übertragung, Entwertung, Rücknahme, Rückkauf von Anteilen oder anderen Zahlungen in Bezug auf Anteile abziehen, wie nachstehend im Abschnitt „Besteuerung“ beschrieben.

VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DES HANDELS

In den folgenden Fällen können die Direktoren die Ausgabe, die Bewertung, den Verkauf, den Kauf, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen und/oder die Zahlung von Rücknahmeerlösen jederzeit nach vorheriger Mitteilung an die Verwahrstelle vorübergehend aussetzen:

- (a) während eines Zeitraums, in dem ein anerkannter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der im betreffenden Teilfonds jeweils enthaltenen Anlagewerte notiert, gelistet oder gehandelt wird, außer aufgrund gesetzlicher Feiertage geschlossen ist oder in dem der Handel an einem solchen anerkannten Markt beschränkt ist oder ausgesetzt wird;
- (b) während eines Zeitraums, in dem infolge politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder währungspolitischer Ereignisse oder anderer Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches der Direktoren liegen und nicht von diesen zu verantworten sind, die Veräußerung und Bewertung von im betreffenden Teilfonds jeweils enthaltenen Anlagen nach Ansicht der Direktoren nicht auf die übliche Weise und nicht ohne Beeinträchtigung der Interessen der Anteilinhaber erfolgen oder abgeschlossen werden können;
- (c) während eines Ausfalls der Kommunikationseinrichtungen, die üblicherweise zur Ermittlung des Wertes von in dem betreffenden Teilfonds jeweils enthaltenen Anlagewerten eingesetzt werden, oder während eines Zeitraums, in dem aus einem anderen Grund der Wert von in dem betreffenden Teilfonds jeweils enthaltenen Anlagewerten nach Auffassung der Direktoren nicht unverzüglich oder eindeutig bestimmt werden kann;
- (d) während eines Zeitraums, in dem der Fonds nicht in der Lage ist, Gelder zur Leistung von Rücknahmezahlungen zu repatriieren, oder in dem die Veräußerung von im betreffenden Teilfonds jeweils enthaltenen Anlagewerten oder die Übertragung oder Zahlung von in diesem Zusammenhang benötigten Geldern nach Ansicht der Direktoren nicht zu üblichen Preisen bzw. üblichen Wechselkursen getätigt werden kann;
- (e) während eines Zeitraums, in dem infolge eines widrigen Marktumfeldes die Zahlung von Rücknahmeerlösen nach Auffassung der Direktoren nachteilige Auswirkungen auf den betreffenden Teilfonds oder die übrigen Anteilseigner in diesem Teilfonds haben kann;
- (f) während eines Zeitraums von der Ausstellung einer Einladung zu einer Versammlung der Anteilseigner zur Auflösung des Fonds oder der Beendigung eines Teilfonds bis zum und einschließlich des Datums dieser Versammlung der Anteilseigner;
- (g) während eines Zeitraums, in dem der Handel eines gemeinsamen Anlagenprogrammes, in dem der Teilfonds einen bedeutenden Teil seiner Vermögenswerte investiert hat, ausgesetzt ist;
- (h) während eines Zeitraums, in dem der Rückkauf von Anteilen nach Auffassung der Direktoren zu einer Verletzung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen führen würde; oder
- (i) während eines Zeitraums, in dem dies nach dem Ermessen der Direktoren im Interesse der Anteilseigner liegt.

Der Fonds gibt derartige Aussetzungen an seinem Sitz sowie in den von den Direktoren jeweils bestimmten Zeitungen und anderen Medien bekannt, wenn sie nach Auffassung der Direktoren voraussichtlich länger als dreißig (30) Tage andauern; ferner werden umgehend die Zentralbank, die Irish Stock Exchange sowie die Anteilinhaber benachrichtigt. Zeichnungs – und Rücknahmeanträge von Anteilseignern, die die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer beliebigen Serie oder Klasse beantragt haben, werden am ersten Handelstag nach der Aufhebung der Aussetzung bearbeitet, falls die Zeichnungs – bzw. Rücknahmeanträge nicht vor der Aufhebung der Aussetzung zurückgezogen werden. Soweit möglich werden alle angemessenen Schritte unternommen, um eine Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.

ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds und der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Teilfonds werden zum Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag gemäß den in der Satzung angeführten und nachstehend zusammengefassten Bewertungsbestimmungen von der Verwaltungsstelle in der Basiswährung bis auf zwei (2) Dezimalstellen berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird berechnet, indem der Wert des Investmentvermögens des betreffenden Teilfonds bestimmt wird und die Verbindlichkeiten der Teilfonds einschließlich aller zahlbaren und/oder aufgelaufenen und/oder voraussichtlich aus dem Investmentvermögen eines Teilfonds zahlbaren Gebühren und Kosten von diesem Betrag abgezogen werden.

Falls ein Teilfonds in verschiedene Klassen unterteilt ist, um die Möglichkeit unterschiedlicher Dividendenbestimmungen und/oder Kosten und/oder Gebührenvereinbarungen und/oder Währungen und/oder Anlagen in FDI in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank zu schaffen, wird der auf eine Klasse entfallende Betrag des Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet, indem die Anzahl der in dieser Klasse emittierten Anteile zum betreffenden Bewertungszeitpunkt ermittelt wird und die jeweiligen Gebühren und Auslagen sowie Kosten, Verbindlichkeiten und/oder Vorteile aus einem Währungsabsicherungsgeschäft oder einer Anlage in FDI, die in Bezug auf eine Klasse getätigt wurde, dieser Klasse zugerechnet werden, wobei angemessene Anpassungen für Ausschüttungen, Zeichnungen, Rücknahmen, Gewinne und Auslagen dieser Klasse vorgenommen werden und der Nettoinventarwert des Teilfonds entsprechend aufgeteilt wird. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse dividiert wird. Der einer Klasse eines Teilfonds zurechenbare Nettoinventarwert und der Nettoinventarwert je Anteil für eine Klasse werden in der Währung der entsprechenden Klasse ausgedrückt, wenn diese sich von der Basiswährung unterscheidet.

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds und der Nettoinventarwert je Anteil an jedem Teilfonds wird in Bezug auf jeden Handelstag mittels des Wertes des relevanten Vermögens oder der relevanten Verbindlichkeiten zu ihrem jeweiligen Bewertungszeitpunkt berechnet. Sie werden zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts am entsprechenden Handelstag bestimmt.

Das Währungsrisiko der Vermögensgegenstände der Teilfonds wird nicht auf die verschiedenen Klassen verteilt. Der Investmentmanager oder Sub-Investmentmanager beabsichtigt, eine Absicherung durch Hedging auf den Umfang des Währungsrisikos der einzelnen abgesicherten Klassen zu beschränken. Die Absicherung von Währungsrisiken durch Hedging darf nicht zu Spekulationszwecken eingesetzt werden. In den regelmäßigen Berichten des Fonds wird angegeben, in welcher Form Hedging-Transaktionen eingesetzt wurden.

Jeder Vermögenswert, der an einem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wird, wird an jedem Handelstag zum aktuellsten verfügbaren Handelskurs bewertet bzw., falls dieser nicht verfügbar ist oder falls Geld – und Briefkurse angegeben werden, zum aktuellsten verfügbaren Mittelkurs (d.h. der Mittelwert des notierten Geld – und Briefkurses) am betreffenden anerkannten Markt bei Geschäftsschluss an diesem anerkannten Markt. Zu diesem Zweck holt die Verwaltungsstelle Kurse von unabhängigen Quellen ein, die sie für objektive und genaue Informationsquellen hält, wie z.B. anerkannte Kursmakler und Makler, die sich auf die betreffenden Märkte spezialisiert haben. Sollte die betreffende Anlage üblicherweise an mehr als einem anerkannten Markt oder nach dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt werden, so gilt derjenige Markt als der betreffende anerkannte Markt, der laut der Entscheidung der Direktoren über das angemessenste Wertkriterium für die Anlage verfügt. Falls für eine am betreffenden anerkannten Markt notierte, gelistete oder gehandelte Anlage zum betreffenden Zeitpunkt kein Kurs verfügbar ist oder der Kurs nach Ansicht der Direktoren oder ihrer Bevollmächtigten nicht repräsentativ ist, so wird diese Anlage zu einem Wert bewertet, der von einem Sachverständigen, der zu diesem Zweck von den Direktoren oder ihren Bevollmächtigten mit der Genehmigung der Verwahrstelle ernannt wurde, sorgfältig und in gutem Glauben als der wahrscheinliche Veräußerungswert der Anlage geschätzt wurde. Wird die Anlage an einem anerkannten Markt notiert, gelistet oder gehandelt, aber außerhalb des anerkannten Marktes mit einem Aufschlag oder Abschlag erworben oder gehandelt, so wird sie mit der Genehmigung der Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags bzw. Abschlags zum Zeitpunkt ihrer Bewertung bewertet. Weder die Direktoren, noch ihre Bevollmächtigten oder die Verwahrstelle übernehmen eine Haftung für den Fall, dass es sich bei einem Kurs, den sie für den aktuellsten verfügbaren Mittelkurs hielten, nicht um diesen handelt.

Der Wert einer Anlage, die nicht regulär an einem anerkannten Markt oder nach dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wird, wird zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert durch die Direktoren (mit der Zustimmung der

Verwahrstelle) sorgfältig und in gutem Glauben nach Beratung mit der Verwaltungsstelle, oder von einem Sachverständigen, der von den Direktoren mit der Genehmigung der Verwahrstelle ernannt wurde, bewertet.

Wenn keine verlässlichen Marktkurse zur Verfügung stehen, können festverzinsliche Wertpapiere durch Verweis auf die Bewertung der Wertpapiere, die in Bezug auf das Rating, den Ertrag, das Fälligkeitsdatum und andere Merkmale als vergleichbar angesehen werden, durch Verwendung einer Methode, die von den Direktoren oder deren Bevollmächtigten aufgestellt wird, bewertet werden.

Bareinlagen und ähnliche Anlagen werden zu ihren Nominalwert zusammen mit aufgelaufenen Zinsen bewertet, falls nicht nach Ansicht der Direktoren (nach Beratung mit der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle) eine Anpassung durchgeführt werden sollte, um den angemessenen Wert dieser Anlagen widerzuspiegeln.

Anteile bzw. Aktien kollektiver Kapitalanlagen (einschließlich Anteile, die ein Teilfonds an einem anderen Teilfonds hält) werden auf der Grundlage des aktuellsten verfügbaren Nettoinventarwerts je Anteil gemäß der Bekanntgabe durch den Organismus für gemeinsame Anlagen bewertet. Falls dieser Preis nicht verfügbar ist, werden die Anteile zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert von den Direktoren (mit Zustimmung der Verwahrstelle) sorgfältig und in gutem Glauben nach Beratung mit der Verwaltungsstelle oder von einem Sachverständigen, der von der Verwaltungsstelle mit der Genehmigung der Direktoren und der Verwahrstelle ernannt wurde, bewertet.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds werden alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die auf Devisen lauten, in die Basiswährung des betreffenden Teilfonds umgerechnet, wobei die zum Bewertungszeitpunkt geltenden Marktwechselkurse verwendet werden. Falls keine derartigen Notierungen verfügbar sind, wird der Wechselkurs in Übereinstimmung mit den Grundsätzen bestimmt, die in gutem Glauben von den Direktoren festgelegt wurden.

Derivative Instrumente einschließlich Swaps, Zins-Futures-Kontrakte und andere Finanz-Futures-Kontrakte und Optionskontrakte, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, werden zum Schlusskurs bewertet, der vom betreffenden anerkannten Markt bei Geschäftsschluss an diesem anerkannten Markt bestimmt wird. Wobei in Fällen, in denen die Notierung eines Abschlusskurses am betreffenden anerkannten Markt nicht üblich ist oder ein Abschlusskurs aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist, werden diese Instrumente mit ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der von den Direktoren (mit der Zustimmung der Verwahrstelle) sorgfältig und in gutem Glauben nach Beratung mit der Verwaltungsstelle geschätzt wurde.

Gemäß den Vorschriften der Zentralbank werden OTC-Derivate mindestens täglich zum hypothetischen Veräußerungswert bewertet, der sorgfältig und in gutem Glauben von einer (zu diesem Zweck vom Fonds bestellten und von der Verwahrstelle genehmigten) kompetenten fachkundigen Person geschätzt wird oder auf anderem Wege ermittelt wird (sofern der Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird). Dieses Prüfverfahren wird in der Erklärung zum Risikomanagementverfahren näher beschrieben.

Um Markt-Timing zu verhindern und die Anleger des jeweiligen Portfolios zu schützen, haben die Direktoren mit Zustimmung der Verwahrstelle die International Data Corporation („IDC“) als kompetente Person für die Bewertung der Vermögenswerte im Bestand eines Teilfonds unter bestimmten Umständen bestimmt. IDC wird die internationale Best Practice verfolgen und sich an die Bewertungsgrundsätze für solche Instrumente halten.

Devisenterminkontrakte und Zinsswap-Kontrakte können gemäß den vorstehenden Bestimmungen bewertet werden oder alternativ durch Referenz auf frei erhältliche Marktkurse.

Anpassung von Bewertungen und Swing Pricing

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können die Direktoren mit Zustimmung der Verwahrstelle (a) die Bewertung einer notierten Anlage anpassen; oder (b) in Bezug auf einen bestimmten Vermögensgegenstand eine andere von der Verwahrstelle zugelassene Bewertungsmethode erlauben, die Anwendung findet, wenn die Direktoren unter Berücksichtigung der Währung, des jeweiligen Zinssatzes, der Laufzeit, der Marktfähigkeit und/oder anderer ihrer Ansicht nach relevanten Erwägungen der Ansicht sind, dass diese Anpassung oder alternative Bewertungsmethode erforderlich ist, um den Wert dieses Vermögensgegenstandes angemessener wiederzugeben.

Des Weiteren können an jedem Handelstag, an dem es Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen bei einem Teilfonds gibt, die tatsächlichen Kosten für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten für die Teilfonds aufgrund von Handelsgebühren, Steuern und Spannen zwischen An – und Verkaufspreisen von Vermögenswerten den Nettoinventarwert des Teilfonds zum Nachteil der Anteilinhaber des Teilfonds in der Gesamtheit beeinflussen. Die nachteilige Auswirkung, die diese Kosten auf den Nettoinventarwert haben könnten, wird als „Verwässerung“ bezeichnet.

Zur Minderung der potenziellen Verwässerungseffekte des Handels auf den Nettoinventarwert an einem Handelstag, an dem es Nettozeichnungen oder -rücknahmen oberhalb einer zuvor definierten Obergrenze im Teilfonds gibt, können die Direktoren den Nettoinventarwert eines Teilfonds nach eigenem Ermessen „swingen“ (d. h. bereinigen), um so den potenziell negativen Auswirkungen der Verwässerung entgegenzuwirken. In einem solchen Fall berechnet die Verwaltungsstelle den Nettoinventarwert für den entsprechenden Teilfonds wie oben beschrieben, und bereinigt (swingt) danach den Nettoinventarwert um einen vorab festgelegten Betrag (Swing-Faktor). Die Richtung des Swings hängt davon ab, ob es am betreffenden Handelstag Nettozeichnungen oder -rücknahmen im betreffenden Teilfonds gibt, während der Umfang des Swings auf vorab festgelegten Schätzungen der durchschnittlichen Handelskosten in der oder den Anlageklassen beruht, in die der Teilfonds investiert ist. Verzeichnet der betreffende Teilfonds zum Beispiel Nettomittelzuflüsse, wird sein Nettoinventarwert nach oben bereinigt, so dass im Endeffekt die neuen Anteilseigner die Kosten des Handels tragen, die ihre Zeichnungen erzeugt haben, indem sie einen höheren Nettoinventarwert je Anteil zahlen, als ihnen ansonsten in Rechnung gestellt worden wäre. Umgekehrt wird der Nettoinventarwert im Fall von Nettorücknahmen im Teilfonds nach unten bereinigt, so dass im Endeffekt die verkaufenden Anteilseigner die Kosten des Handels tragen, die ihre Rücknahmen erzeugt haben, indem sie einen niedrigeren Nettoinventarwert je Anteil erhalten, als es ansonsten der Fall gewesen wäre. Diese Swings (Bereinigungen) sollen nicht handelnde Anteilseigner vor den Auswirkungen von Handelskosten schützen, die durch handelnde Anleger verursacht werden.

Die Entscheidung zum Swingen des Nettoinventarwertes in Bezug auf einen Teilfonds erfolgt nach einer Abwägung der Handelsaktivität (d. h. die Höhe von Zeichnungen und Rücknahmen) im betreffenden Teilfonds an einem Handelstag gemäß Kriterien, die von Zeit zu Zeit von den Direktoren genehmigt werden. Zu diesen Kriterien gehören u. a., ob die Kosten der Anlage oder Veräußerung der Nettomittelzuflüsse in oder Nettomittelabflüsse aus einem Teilfonds an einem Handelstag nach Meinung der Direktoren zu einem bedeutenden Verwässerungseffekt führen. Swing-Pricing wird nur zu dem Zweck durchgeführt, eine Verwässerung im Interesse der Anteilinhaber eines Teilfonds in der Gesamtheit zu reduzieren, und wird einheitlich in Bezug auf einen Teilfonds und in Bezug auf alle Vermögenswerte dieses Teilfonds angewandt.

Die maximale Bereinigung unter normalen Marktbedingungen, bei denen Swing-Pricing angewandt wird, wird voraussichtlich nicht mehr als 1 % des Nettoinventarwerts am betreffenden Handelstag betragen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Faktor diesen Grad unter extremen Marktbedingungen überschreiten kann. Durch die Anwendung des Swing-Pricing kann die Variabilität der Rendite eines Teilfonds zunehmen. Die Direktoren behalten sich das Recht vor, die Bereinigung des Nettoinventarwerts ohne Bekanntgabe gegenüber den Anteilseignern zu erhöhen oder zu variieren.

Indikativer Nettoinventarwert

Der Fonds kann einen indikativen Nettoinventarwert („INIW“) durch Marktdaten berechnen, der eine Schätzung des Nettoinventarwerts pro Anteil ist. Der INIW wird in Bezug auf alle Klassen an einem Geschäftstag berechnet, der kein Handelstag für alle Teilfonds ist. Ein INIW basiert auf den zuletzt verfügbaren Preisen für Wertpapiere und andere Anlagen im Bestand eines Teilfonds. Er wird anhand der weiter oben skizzierten Methoden berechnet. Es kann zu Agio – und Disagioträgen zwischen dem INIW und den Marktpreisen der Vermögenswerte eines Teilfonds kommen. Ein INIW sollte nicht als eine Aktualisierung des bewertungstäglich berechneten Nettoinventarwerts „in Echtzeit“ angesehen werden. Der INIW ist nicht Gegenstand offizieller Geschäftsaufzeichnungen. Niemand seitens des Fonds, des Investmentmanagers und jegliche Geschäftspartner, bzw. dritte Parteien, die mit der Berechnung oder Veröffentlichung bevollmächtigt oder hierfür verantwortlich sind, garantieren die Richtigkeit der INIWs und/oder stimmen zu, INIWs zu aktualisieren, wenn festgestellt wird, dass der INIW im Wesentlichen ungenau ist. Einzelheiten bezüglich der Verfügbarkeit eines INIW für einen Teilfonds, sowie Einzelheiten eines errechneten INIW werden den Anteilseignern auf Anfrage durch den Investment Manager zur Verfügung gestellt.

Bekanntgabe

Außer in Fällen, in denen die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil in Bezug auf den Fonds unter den im obigen Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung des Handels“ beschriebenen Bedingungen vorübergehend ausgesetzt wurde, wird der Nettoinventarwert je Anteil von jedem Teilfonds am eingetragenen Sitz des Investmentmanagers bekannt gegeben. Er kann von der Verwaltungsstelle auch in der Financial Times und verschiedenen anderen Publikationen wie vorgeschrieben (vergleiche Anhang III) veröffentlicht werden und wird umgehend und unverzüglich nach der Berechnung der Irish Stock Exchange an jedem Handelstag mitgeteilt und von dieser auf ihrer Website veröffentlicht (www.ise.ie).

BEENDIGUNG VON TEILFONDS ODER ANTEILKLASSEN

Der Fonds wurde auf unbestimmte Dauer errichtet und kann in seinen Teilfonds eine beliebige Anzahl von Vermögensgegenständen halten. Der Fonds ist im Fall von (a) und (b) verpflichtet und berechtigt, jedoch im Fall von (c), (d) und (e) nicht verpflichtet, alle emittierten Anteile einer Serie oder Klasse zurückzunehmen:

- (a) falls die Anteilseigner dieses Teilfonds bzw. dieser Klasse bei einer Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieses Teilfonds bzw. dieser Klasse diese Rücknahme durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss beschließen;
- (b) falls die Rücknahme der Anteile dieses Teilfonds oder dieser Klasse durch einen schriftlichen Beschluss genehmigt wird, welcher von allen Inhabern der Anteile dieses Teilfonds oder dieser Klasse unterzeichnet wurde;
- (c) falls der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds einen Betrag in der Basiswährung, der USD 75.000.000 (oder einen anderen Betrag, der von den Direktoren in Bezug auf einen Teilfonds genehmigt werden kann) entspricht, nicht übersteigt oder diesen unterschreitet;
- (d) falls die Direktoren beschlossen haben, alle Anteile am Teilfonds gemäß der Bestimmungen im Abschnitt „Beendigung der Bestellung des Investmentmanagers, des Sub-Investmentmanagers oder eines anderen Unter-Investmentmanagers auf Initiative der Anteilinhaber“ im Abschnitt mit der Überschrift „Sub-Investmentmanager“ zurückzunehmen; oder
- (e) falls die Direktoren dies aufgrund von nachteiligen politischen, wirtschaftlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Veränderungen, die sich auf den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Klasse auswirken, für angemessen erachten.

Kündigt die Verwahrstelle ihr beabsichtigtes Ausscheiden an, und wird innerhalb von neunzig (90) Tagen nach dieser Ankündigung keine neue, für die Zentralbank annehmbare Depotbank ernannt, so beantragt der Fonds den Widerruf seiner Genehmigung bei der Zentralbank und nimmt alle emittierten Anteile aller Serien und Klassen zurück.

In allen genannten Fällen werden die Anteile des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse zurückgenommen, nachdem dies allen Inhabern der betreffenden Anteile mindestens einen Monat, höchstens jedoch drei (3) Monate im Voraus angekündigt wurde. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil am betreffenden Handelstag, abzüglich des Betrages zurückgenommen, den der Fonds nach seinem Ermessen jeweils als angemessene Rückstellung für Abgaben und Gebühren in Bezug auf die geschätzten Veräußerungskosten der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds und die Rücknahme und Entwertung der zurückzunehmenden Anteile festlegt.

Nicht amortisierte Gründungs – und Betriebskosten werden vom Fonds bzw. Teilfonds getragen.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

DIREKTOREN UND SECRETARY

Die Direktoren sind für die Durchführung der Geschäftsangelegenheiten des Fonds verantwortlich. Die Direktoren haben einige ihrer Pflichten und Befugnisse übertragen. Namentlich (a) auf die Verwaltungsstelle die Verwaltung der Angelegenheiten des Fonds einschließlich der Verantwortung für die Erstellung und Führung der Bücher und Konten des Fonds sowie für damit zusammenhängende Angelegenheiten der Fondsbuchhaltung (einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil) sowie Dienstleistungen als Registerstelle in Bezug auf die Anteilinhaber und als Transferstelle; (b) auf den Investmentmanager die Anlage, Verwaltung und Veräußerung des Investmentvermögens aller Teilfonds sowie das Risikomanagement aller Teilfonds; und (c) das Marketing, den Vertrieb und Verkauf der Anteile auf den Investmentmanager, die ihrerseits befugt sind, diese Aufgaben auf Unternehmen oder Personen zu übertragen, die sie jeweils in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank bestimmen können. Die Direktoren haben die Verwahrung des Vermögens des Fonds auf die Verwahrstelle übertragen.

Die Direktoren sind nachstehend unter Angabe ihrer Haupttätigkeitsfelder aufgeführt. Keiner der Direktoren hat einen Arbeits – oder Dienstvertrag mit dem Fonds abgeschlossen, derartige Verträge sind auch nicht geplant. Folglich übt keiner der Direktoren eine Tätigkeit in der Unternehmensleitung aus. Der Fonds stellt die Direktoren von Verlusten oder Schadensersatzforderungen, denen sie ggf. ausgesetzt sind, mit Ausnahme von Fällen, in denen diese infolge von Fahrlässigkeit, Nichterfüllung oder Säumnis, Pflichtverletzung oder Treubruch (Breach of Trust) seitens der Direktoren gegenüber dem Fonds entstehen, frei. Die Satzung sieht kein Ausscheiden der Direktoren aus Altersgründen und auch keine Ablösung der Direktoren durch Rotation vor. Die Direktoren können jedoch von den Anteilseignern durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss in Übereinstimmung mit dem Verfahren, das in dem Irish Companies Act festgelegt wurde, abgelöst werden. Die Anschrift der Direktoren ist der Sitz des Fonds.

Gráinne Alexander (irische Staatsbürgerin) ist unabhängige nicht-geschäftsführende Direktorin. Sie ist seit über zwanzig Jahren in der Investmentbranche tätig und hat Erfahrung in gehobenen Führungspositionen in den Bereichen Fondsverwaltung, Investmentstrategie, Investmentberatung und Unternehmensführung. Sie war erst europäische Partnerin bei Mercer Investment Consulting, wo sie mit dem Aufbau des Fondsgeschäfts von Mercer betraut war, und anschließend oberste Führungskraft bei dem irischen Vermögensverwaltungsunternehmen von F&C Management, F&C Ireland. Des Weiteren bekleidete sie Ämter als Direktorin der Irish Association of Investment Managers und als Direktorin von auf den Cayman-Inseln notierten Fonds. Gráinne ist Mitglied der Society of Actuaries in Irland. Sie ist nicht-geschäftsführende Direktorin bei RBC Investor Services Ireland und Direktorin von in Europa ansässigen Fondsgesellschaften von Goldman Sachs. 2013 machte sie ihren Diplom-Abschluss in Unternehmensführung am Institute of Directors.

Tom Finlay, (irischer Staatsbürger), ist Rechtsanwalt (Barrister) und arbeitete 26 Jahre lang-Februar 1975 bis Mai 2001 -für die Bank of Ireland Asset Management (die Fondsverwaltung der Bank of Ireland Group). Zuletzt war er Leiter des Irlandgeschäfts. Im Frühjahr 1990 war er direkt im Aufbau der Fondsverwaltung und der Depotbankdienstleistungen für internationale Kunden involviert. Im Mai 2001 gründete Finlay seine eigene Unternehmensberatung. Diese Firma bietet strategische Beratung zu Kundendienstleistungen und Kundenbeziehungsmanagement sowie Coaching für Führungskräfte an. Darüber hinaus wurde er zum unabhängigen Direktor einer Reihe von Unternehmen ernannt, die aus Dublins IFSC (International Financial Services Centre) heraus agieren. Finlay ist ehemaliger Vorsitzender der Irish Association of Pension Funds und wurde im Jahr 2001 ins Irish Pension Board berufen (dem gesetzlichen Organ, das verantwortlich für die Regulierung von betrieblichen Altersvorsorgeprogrammen in Irland ist). Dort hatte er eine fünfjährige Amtszeit und saß dem Policy-Komitees des Boards vor.

Michelle Green (britische Staatsbürgerin) trat im Jahr 2015 bei Neuberger Berman ein und ist General Counsel für die Regionen EMEA und Lateinamerika. Michelle Green hat fast zwanzig Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltungsbranche. Sie erlangte die Berufszulassung als Juristin im Jahr 1990 und arbeitete während der ersten sieben Jahre ihrer Karriere als Rechtsanwältin im Spezialgebiet Unternehmensrecht. Während dieser Zeit beriet sie Klienten aus dem Finanzdienstleistungssektor. Im April 1998 wechselte Frau Green als General Counsel zu Hermes Fund Managers. Während ihrer Zeit bei Hermes Fund Managers sammelte Frau Green bedeutende Erfahrungen in der Vermögensverwaltung. Ihr Spezialgebiet waren die Kontrollfunktionen für rechtliche, Compliance-bezogene und geschäftliche Risiken. Frau Green wurde außerdem zum Chief Legal and Risk Officer für die Hermes Unternehmensgruppe ernannt.

Andy Olding (britischer Staatsbürger) schloss sich im Jahr 2015 Neuberger Berman an und ist Leiter der Investmentfondsplattform des Unternehmens für die Region EMEA. Er ist verantwortlich für die Überwachung sämtlicher

Verwaltungsaufgaben. Zuvor bekleidete er das Amt des Head of Group Fund Services bei F&C Asset Management, wo er mit der Aufsicht der Fondsplattform betraut war sowie als Direktor der OGAW – und AIFM-Verwaltungsgesellschaften sowie als Mitglied in einer Vielzahl von zentralen Ausschüssen fungierte. Olding begann seine berufliche Laufbahn bei Anderson/Deloitte, wo er seine Rechnungslegungsprüfungen ablegte und im Anschluss daran arbeitete er bei Ernst & Young, wo er im Bereich Audit und Advisory für Private-Equity-Kunden tätig war. Andy Olding hat einen Universitätsabschluss vom Corpus Christi College in Oxford.

Paul Sullivan, (irischer Staatsbürger) ist ein nicht in der Unternehmensleitung tätiger Direktor (non-executive director) mehrerer in Irland angesiedelter OGAWs und Nicht-OGAWs (Einzelheiten auf Anfrage). Sullivan verfügt über mehr als vierzig Jahre in – und ausländischer Berufserfahrung im Banken – und Finanzbereich. Vor seiner Tätigkeit als nicht in der Unternehmensleitung tätiger Fondsdirektor und unabhängiger Staatsschuldenberater im Jahre 2002 war er über zehn Jahre geschäftsführender Direktor der für die Schultitel staatlicher Emittenten zuständigen irischen Behörde, der National Treasury Management Agency („NTMA“), deren Gründungsmitglied er im Jahre 1991 war. Vor seinem Einstieg bei der NTMA, war Sullivan über zehn Jahre Vizepräsident der Chase Manhattan Bank (jetzt JP Morgan) mit Tätigkeitsschwerpunkt in London und New York; während dieser Zeit hatte er einige leitende Positionen in der Verwaltung der Bereiche Treasury, Aktiv-/Passiv – Steuerung und Kapitalmärkte der Bank in Europe inne. Sullivan ist qualifizierter Volkswirt und hat jeweils in Volkswirtschaftslehre – und in Finanzwissenschaften promoviert.

Neben den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben sind nach den Zulassungsbestimmungen der Irish Stock Exchange keine weiteren Informationen erforderlich. Sekretär des Fonds ist Matsack Trust Limited.

INVESTMENTMANAGER

Gemäß einem Investmentmanager-Vertrag zwischen dem Fonds und *Neuberger Berman Europe Limited* vom 30. Juni 2009, in seiner jeweils geltenden Fassung, wurde *Neuberger Berman Europe Limited* von dem Fonds mit Anlageverwaltungs – und Anlageberatungsdiensten für den Fonds in Bezug auf alle Teilfonds des Fonds bestimmt. *Neuberger Berman Europe Limited* ist von der Financial Services Authority des Vereinigten Königreichs zur Durchführung ausgewiesener Investmentgeschäfte befugt und wird von dieser beaufsichtigt. *Neuberger Berman Europe Limited* ist bei der Securities and Exchange Commission in den USA als Anlageberater registriert.

Neuberger Berman Europe Limited wurde am 25. Mai 2005 im Vereinigten Königreich als eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited liability company*) gegründet. *Neuberger Berman Europe Limited* ist eine Tochtergesellschaft der *Neuberger Berman Group LLC*, einer managementgeführten Gesellschaft.

In diesem Abschnitt wird *Neuberger Berman Europe Limited* als „*Investmentmanager*“ und der Investmentmanager-Vertrag zwischen dem Investmentmanager und dem Fonds als „*Investmentmanager-Vertrag*“ bezeichnet.

Gemäß dem Investmentmanager-Vertrag ist weder der Investmentmanager noch seine Gesellschafter, Geschäftsführer, seine leitenden Angestellten, Beschäftigten oder ihre Vertreter haftbar für etwaige Verluste oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar von dem Investmentmanager bei der Erfüllung seiner Pflichten oder in diesem Zusammenhang verursacht werden, es sei denn, diese Verluste oder Schäden sind auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Arglist oder böswillige Absicht seitens des Investmentmanagers bei der Erfüllung seiner Pflichten zurückzuführen oder in diesem Zusammenhang entstanden. Der Investmentmanager und seine Gesellschafter, Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Beschäftigten und Vertreter haften unter keinen Umständen für konkrete Schäden (*special damages*), Folgeschäden oder mittelbare Schäden sowie für entgangene Gewinne oder Geschäftsausfall, die auf die Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Pflichten oder die Ausübung seiner Befugnisse im Rahmen der Investmentmanagervertrags zurückzuführen sind. Darüber hinaus stellt der Fonds den Investmentmanager (sowie alle seine Gesellschafter, Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Beschäftigten und Vertreter) von sämtlichen Klagen, Prozessen, Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Forderungen, Verlusten, Schadensersatzforderungen, Kosten und Auslagen frei (einschließlich Honoraren und Auslagen für Rechtsberatung und andere Dienstleistungen, die daraus unmittelbar oder mittelbar entstehen), von denen der Investmentmanager (oder dessen Gesellschafter, Geschäftsführer, leitende Angestellte, Beschäftigte und Vertreter) unmittelbar oder mittelbar betroffen ist und die ihn bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten oder in diesem Zusammenhang entstehen, es sei denn, diese sind auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Arglist oder böswillige Absicht seitens des Investmentmanagers oder eines Vertreters bei der Erfüllung seiner im Rahmen dieses Verkaufsprospekts vorgesehenen oder gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen zurückzuführen.

Der Investmentmanager-Vertrag enthält Regelungen im Hinblick auf Interessenkonflikte. Siehe hierzu nachfolgenden Abschnitt „*Allgemeines – Interessenkonflikte*“.

Der Investmentmanager-Vertrag bleibt in Kraft, bis ihn der Fonds oder der Investmentmanager mit einer Frist von neunzig (90) Tagen gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich kündigt oder bis sie der Fonds oder der Investmentmanager im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt (wie in Klausel 11 des Investmentmanager-Vertrages definiert), das länger als vierzehn (14) Tage andauert, fristlos gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich kündigt oder bis sie der Fonds oder der Investmentmanager aus anderen Gründen im Einklang mit den Bestimmungen des Investmentmanager-Vertrags kündigt.

Der Investmentmanager kann jeweils mit vorheriger Zustimmung des Fonds und der Zentralbank für einen bestimmten Teilfonds Sub-Investmentmanager bestellen. Nähere Angaben über derartige Ernennungen sind auf Anfrage vom Investmentmanager erhältlich und werden in den regelmäßigen Berichten des Fonds berücksichtigt. Die an diesen Sub-Investmentmanager/diese Sub – Investmentmanager zu zahlenden Gebühren werden von dem Investmentmanager und nicht vom Fonds getragen.

Der Investmentmanager oder der Sub-Investmentmanager können Support-Funktionen in Verbindung mit monatlichen abgleichen auf Syntel, Inc. sowie die Kreditänderungsverwaltung auf LendAmend LLC und die Kreditänderungsverwaltung und Handelsabwicklungsdienstleistungen auf Cortland Capital Market Services LLC übertragen.

Einstufung der Kunden

Gemäß den aktuellen FCA-Regeln wurde der Fonds vom Investmentmanager als professioneller Kunde (Professional Client) eingestuft.

SUB-INVESTMENTMANAGER

Mit dem Sub-Investmentmanagement-Vertrag zwischen dem Investmentmanager und Neuberger Berman Investment Advisers LLC vom 1. Januar 2016 hat der Investmentmanager Neuberger Berman Investment Advisers LLC zum Sub-Investmentmanager für die in der jeweiligen Anlage angegebenen Teilfonds ernannt.

Mit dem Sub-Investment-Management-Vertrag vom 30. Juni 2009, in seiner jeweils geltenden Fassung, zwischen dem Investmentmanager und Neuberger Berman Asia Limited hat der Investment-Manager Neuberger Berman Asia Limited zum Sub-Investmentmanager für die in der jeweiligen Anlage angegebenen Teilfonds ernannt.

Mit dem Sub-Investment-Management-Vertrag zwischen dem Investmentmanager und Neuberger Berman Singapore Pte. Limited vom 10. Oktober 2013, in seiner jeweils gültigen Fassung, hat der Investmentmanager Neuberger Berman Singapore Pte. Limited zum Sub-Investmentmanager für die in der jeweiligen Anlage angegebenen Teilfonds ernannt.

Neuberger Berman Investment Advisers LLC, Neuberger Berman Asia Limited und Neuberger Berman Singapore Pte. sind in den Vereinigten Staaten als Anlageberater registriert, die der Aufsicht der Securities and Exchange Commission unterstehen und sind hundertprozentige mittelbare Tochtergesellschaften der Neuberger Berman Group LLC. Neuberger Berman Asia Limited wird von der Hongkonger Finanzaufsicht (Hong Kong Securities and Futures Commission) reguliert und Neuberger Berman Singapore Pte. Limited wird durch die Monetary Authority of Singapore Pte. reguliert.

Neuberger Berman Investment Advisers LLC, Neuberger Berman Asia Limited und Neuberger Berman Singapore Pte. Limited werden in diesem Abschnitt als „*Sub-Investmentmanager*“ bezeichnet, und die Sub-Investmentmanager-Verträge zwischen dem Investmentmanager und dem Sub-Investmentmanager werden in diesem Abschnitt als „*Sub-Investmentmanager-Vertrag*“ bezeichnet.

Gemäß dem Sub-Investmentmanager-Vertrag sind weder der Sub-Investmentmanager noch seine Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Beschäftigten oder Bevollmächtigten für etwaige Verluste oder Schäden haftbar, die unmittelbar oder mittelbar von dem Sub-Investmentmanager bei der Erfüllung oder im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten verursacht werden, es sei denn, diese Verluste oder Schäden sind auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Betrug oder Arglist seitens des Sub-Investmentmanagers bei der Erfüllung seiner Pflichten zurückzuführen oder in diesem Zusammenhang entstanden. Der Sub-Investmentmanager haftet unter keinen Umständen für besondere Schäden (special damages), mittelbare Schäden, Folgeschäden sowie, entgangene Gewinne oder Geschäftsausfälle, die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten entstehen. Darüber hinaus stellt der Investmentmanager den Sub-Investment-Manager (und dessen Gesellschafter, Geschäftsführer, leitende Angestellte und sonstige Beschäftigte sowie deren Bevollmächtigte) von sämtlichen Klagen, Verfahren, Ansprüchen, Forderungen, Verlusten, Schadensersatzforderungen, Kosten und Auslagen frei (einschließlich Honorare und Auslagen für Rechtsberatung und andere Dienstleistungen, die daraus unmittelbar oder mittelbar entstehen), von denen der Sub-Investmentmanager (oder seine Gesellschafter, Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Beschäftigten oder Vertreter)

unmittelbar oder mittelbar betroffen sind und die ihm bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß diesem Dokument oder in diesem Zusammenhang entstehen, es sei denn, diese sind auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Betrug oder Arglist seitens des Sub-Investmentmanagers bei der Erfüllung seiner im Rahmen dieses Dokuments vorgesehenen oder gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen zurückzuführen.

Der Sub-Investmentmanager-Vertrag bleibt in Kraft, bis ihn der Investmentmanager oder der Sub-Investment-Manager mit einer Frist von neunzig (90) Tagen gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich kündigt oder bis sie der Investmentmanager oder der Sub-Investmentmanager im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt (wie in Klausel 10 des Sub-Investmentmanager-Vertrages definiert), das länger als vierzehn (14) Tage andauert, fristlos gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich kündigt oder bis sie der Investmentmanager oder der Sub-Investmentmanager aus anderen Gründen im Einklang mit den Bestimmungen des Sub-Investmentmanager-Vertrags kündigt.

Beendigung der Bestellung des Investmentmanagers, des Sub-Investmentmanagers oder anderer Sub-Investmentmanager auf Initiative der Anteilseigner

Anteilseigner, die 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds halten, können die Direktoren jederzeit schriftlich auffordern, sobald als möglich eine außerordentliche Hauptversammlung des Fonds einzuberufen und als Tagesordnungspunkt einen Vorschlag zur Beendigung der Bestellung des Investmentmanagers, des Sub-Investmentmanagers bzw. sonstiger Sub-Investmentmanager (in diesem Abschnitt nachfolgend jeweils als „Anlageberater“ bezeichnet) für den entsprechenden Teilfonds vorzusehen. Anteilseigner, die auf diese Weise die Beendigung der Bestellung eines Anlageberaters vorschlagen, haben die Direktoren aufzufordern, einen Ersatz-Anlageberater für den entsprechenden Teilfonds zu bestellen.

Der Vorschlag zur Beendigung der Bestellung des Anlageberaters gilt als angenommen, wenn er von den Anteilseignern angenommen wird, die am Tag der Hauptversammlung in Bezug auf den Teil des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds, der nicht vom Investmentmanager oder dessen verbundenen Unternehmen gehalten wird, mehr als 50 % des Nettoinventarwerts halten; ausgenommen sind Anteile, die im Rahmen einer Nominee-Vereinbarung gehalten werden. Wird der Vorschlag von den Anteilseignern des entsprechenden Teilfonds angenommen, so haben die Direktoren schnellstmöglich, dem Anlageberater mit einer Frist von sechs (6) Monaten zu kündigen und zu veranlassen, dass die unabhängigen Direktoren nach besten Kräften sicherstellen, dass alle erforderlichen Schritte bezüglich der Auswahl bzw. Bestellung eines Ersatz-Anlageberaters unternommen werden; dazu zählt auch das Einholen aller erforderlichen Zustimmungserklärungen und Genehmigungen der Zentralbank und der Irish Stock Exchange. Die unabhängigen Direktoren können unter Befolgung der Anweisungen der Direktoren nach freiem Ermessen jegliche ihnen angemessen erscheinenden Berater hinzuziehen, wobei die Kosten dieser Bestellungen vom entsprechenden Teilfonds getragen werden.

Falls die unabhängigen Direktoren des Managers nach alleinigem Ermessen und nachdem sie sich nach besten Kräften bemüht haben, der Auffassung sind, dass es nicht möglich ist, die Bestellung eines geeigneten neuen Anlageberaters vor Beendigung des betreffenden Investmentmanager-Vertrags zwischen dem Investmentmanager und dem amtierenden Anlageberater abzuschließen, haben sie die Direktoren darüber in Kenntnis zu setzen. Die Direktoren unterrichten daraufhin alle Anteilseigner des betreffenden Teilfonds mit einer Frist von mindestens einem (1) Monat von ihrer Absicht, alle Anteile des Teilfonds bei oder vor Beendigung der Bestellung des amtierenden Anlageberaters zurückzunehmen.

Einigen sich die unabhängigen Direktoren über die Bedingungen eines neuen Investmentmanager-Vertrages und auf den vorgeschlagenen neuen Anlageberater, berufen die Direktoren eine Hauptversammlung der Anteilseigner des entsprechenden Teilfonds ein, um einen Beschluss zur Annahme dieses neuen Investmentmanager-Vertrages zur Abstimmung vorzuschlagen. Die Bedingungen des neuen Investmentmanager-Vertrags gelten als angenommen, wenn sie von den Anteilseignern angenommen werden, die am Tag der Hauptversammlung in Bezug auf den Teil des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds, der nicht vom Investmentmanager oder dessen verbundenen Unternehmen gehalten wird, mehr als 50 % des Nettoinventarwerts halten. Ausgenommen sind Anteile, die im Rahmen einer Nominee-Vereinbarung gehalten werden. Falls die Anteilseigner die Bedingungen des neuen Investmentmanager-Vertrages nicht annehmen, unterrichten die Direktoren alle Anteilseigner des betreffenden Teilfonds mit einer Frist von mindestens einem Monat über ihre Absicht, alle Anteile des Teilfonds bei oder vor Beendigung der Bestellung des amtierenden Anlageberaters zurückzunehmen.

Scheidet Neuberger Berman Europe Limited als der Investmentmanager des Fonds aus und wird keine verbundene Gesellschaft an deren Stelle zum Investmentmanager des Fonds bestellt, so veranlassen die Direktoren vor oder unmittelbar nach Wirksamwerden dieser Beendigung die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung, in der eine Namensänderung des Fonds vorgeschlagen wird, so dass keine Verbindung zwischen Neuberger Berman Europe Limited (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) und dem Fonds festzustellen ist. Auf einer wegen einer

Namensänderung einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung verfügen ausschließlich die Inhaber von Zeichneranteilen über ein Stimmrecht bei der Abstimmung über die Namensänderung des Fonds. Eine derartige Namensänderung hat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Irish Companies Act 2014 und den Vorschriften der Zentralbank zu erfolgen.

VERWALTUNGSSTELLE UND REGISTERSTELLE

Der Fonds hat Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited zur Verwaltungsstelle des Fonds bestellt, deren Aufgaben die laufende Verwaltung und die Buchhaltung des Fonds, insbesondere die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds und der Anteile sowie Dienstleistungen als Register – und Transferstelle und damit in Zusammenhang stehende unterstützende Dienstleistungen umfassen.

Die Verwaltungsstelle wurde am 29. März 1995 in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registriernummer 231236 gegründet.

Der Verwaltungsvertrag vom 31. Januar 2010 zwischen dem Fonds und der Verwaltungsstelle, in seiner jeweils geltenden Fassung, bleibt in Kraft, bis ihn der Fonds oder die Verwaltungsstelle mit einer Frist von neunzig (90) Tagen gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich kündigt oder bis ihn der Fonds oder die Verwaltungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsvertrages kündigt, wonach der Verwaltungsstellenvertrag schriftlich von einer Partei gekündigt werden kann, wenn zu einem Zeitpunkt: (i) die andere Partei in die Liquidation geht (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zum Zweck der Umstrukturierung oder des Zusammenschlusses nach Bedingungen, die zuvor von der nicht-ausfallenden Partei genehmigt worden sind) oder ein Konkursverwalter oder Prüfer dieser Partei zugewiesen worden ist oder im Fall einer vergleichbaren Situation, sei es durch Anweisung einer Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts oder auf andere Art und Weise; oder (ii) die andere Partei verletzt die Bestimmungen dieses Vertrages, welche falls behebar, nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen behoben worden sind, nachdem eine schriftliche Mitteilung gemacht worden ist, wonach eine Behebung vorzunehmen gewesen wäre; oder (iii) es einer Partei im Rahmen der anwendbaren Gesetze untersagt wird, in ihrer derzeitigen Funktion weiter tätig zu sein.

Die Verwaltungsstelle ist verpflichtet, angemessene Sorgfalt bei der Erfüllung ihrer hiernach bestehenden Pflichten walten zu lassen, kann aber nicht zur Rechenschaft oder Haftung für etwaige Verluste, Schäden oder Aufwendungen, die dem Fonds oder einem Anteilseigner oder ehemaligen Anteilseigner oder einer anderen Person aufgrund von Handlungen, Unterlassungen, Fehlern oder Verzögerungen der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben, einschließlich und ohne Einschränkung jegliche Fehler oder Irrtümer bei der Anwendung des Rechts, mit Ausnahme einer Beschädigung, eines Verlust oder von Kosten, die aus vorsätzlichen strafbaren Handlungen der Verwaltungsstelle wider Treu und Glauben, Leichtsinns oder Fahrlässigkeit bei der Ausübung ihrer Pflichten und Aufgaben entstehen, herangezogen werden. Darüber hinaus hat der Fonds zugestimmt, die Verwaltungsstelle von jeder Haftung für Verluste, Ansprüche, Schäden, Verbindlichkeiten oder Ausgaben (einschließlich angemessener Ausgaben und Gebühren für Berater), die sich aus einer Handlung, Unterlassung, einem Fehler oder einer Verzögerung oder von jeglichem Anspruch, Forderung, Klage oder Prozess, in Verbindung mit oder aus der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben im Rahmen dieses Vertrages, die keine vorsätzlichen strafbaren Handlungen wider Treu und Glauben, Leichtsinns oder Fahrlässigkeit der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung dieser Pflichten und Aufgaben darstellen, freizustellen.

VERWAHRSTELLE

Der Fonds hat Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited zur Verwahrstelle für die Verwahrung aller Anlagen, Barmittel und sonstigen Vermögensgegenstände des Fonds ernannt. Die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch den Fonds sowie die Berechnung des Nettoinventarwerts und der Nettoinventarwert der Anteile durchgeführt werden und dass sämtliche erwirtschafteten Erträge sowie getätigte Anlagen der Satzung und den OGAW-Vorschriften entsprechen. Darüber hinaus ist die Verwahrstelle verpflichtet, in jedem Geschäftsjahr die Führung des Fonds zu überprüfen und den Anteilseignern darüber zu berichten.

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag erbringt die Verwahrstelle Aufbewahrungsleistungen für die Vermögenswerte des Fonds in Übereinstimmung mit den OGAW-Richtlinien und zieht alle aus besagten Vermögenswerten erwachsenen Einkünfte für den Fonds ein. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle hauptsächlich die folgenden nicht delegierbaren Pflichten:

- (i) dafür Sorge tragen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen gemäß den OGAW-Richtlinien und der Satzung ausgeführt werden;

- (ii) dafür Sorge tragen, dass der Wert der Anteile gemäß den OGAW-Richtlinien und der Satz berechnet wird;
- (iii) die Anweisungen des Fonds ausführen, sofern diese nicht im Widerspruch zu den OGAW-Richtlinien oder zur Satzung stehen;
- (iv) dafür Sorge tragen, dass die Zahlungen für Transaktionen, die Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds betreffen, innerhalb der üblichen Fristen an den jeweiligen Teilfonds überwiesen werden;
- (v) dafür Sorge tragen, dass die Einkünfte des Fonds oder von Teilfonds gemäß den OGAW-Richtlinien und der Satzung eingesetzt werden;
- (vi) das Verhalten des Fonds in jeder Bilanzierungsperiode erheben und den Anteilseignern darüber berichten; und
- (vii) sicherstellen, dass die Finanzflüsse des Fonds ordnungsgemäß im Einklang mit den OGAW-Richtlinien kontrolliert werden.

Der Verwahrstellenvertrag schreibt vor, dass die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und den Anteilhabern haftet: (i) in Bezug auf den Verlust von durch die Verwahrstelle (oder durch eine Drittpartei, an die die Aufbewahrungsfunktionen der Verwahrstelle gemäß den OGAW-Richtlinien delegiert wurden) verwahrten Finanzinstrumenten, außer wenn die Verwahrstelle nachweisen kann, dass der Verlust infolge eines äußeren Ereignisses eintrat, das sich der angemessenen Kontrolle der Verwahrstelle entzieht und dessen Folgen trotz zumutbarer gegenteiliger Anstrengungen unvermeidlich gewesen wären; und (ii) in Bezug auf sämtliche anderen Verluste, die sich infolge der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der ordnungsgemäßen Pflichten der Verwahrstelle gemäß den OGAW-Richtlinien ergeben.

Der Fonds hat sich verpflichtet, die Verwahrstelle von der Haftung für Verluste (gemäß der Definition im Verwahrstellenvertrag) freizustellen, die bei der Ausübung ihrer Pflichten als Verwahrstelle des Fonds entstehen. Hiervon ausgenommen sind jedoch Verluste (gemäß der vorstehenden Definition), bezüglich deren sich die Verwahrstelle als gegenüber dem Fonds und/oder den Anteilseignern gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags oder geltendem Recht als haftbar erweist.

Der Verwahrstellenvertrag ist so lange in Kraft, bis er von einer Vertragspartei gegenüber der anderen Partei schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt 90 Tage. Beide Parteien haben das Recht, den Verwahrstellenvertrag fristlos schriftlich gegenüber der anderen Partei zu kündigen, wenn (i) auf Anweisung einer zuständigen Regulierungsbehörde oder eines Gerichts der zuständigen Gerichtsbarkeit oder Vergleichbaren, ein Insolvenzverwalter oder Revisor für die besagte Partei bestellt wird oder wenn ein ähnliches Ereignis eintritt; (ii) wenn die andere Partei gegen die Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags verstößt und, sofern für den Verstoß Abhilfe geleistet werden kann, nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach der Zustellung einer schriftlichen Aufforderung keine Abhilfe geleistet hat; oder (iii) wenn die Verwahrstelle ihre Genehmigung für die Ausübung der Funktionen als Verwahrstelle für von der Zentralbank nach irischem Recht zugelassene gemeinsame Kapitalanlageprojekte verliert.

Wird nicht innerhalb von neunzig (90) Tagen ab dem Tag der Zustellung des Kündigungsschreibens durch die Verwahrstelle eine für den Fonds und die Zentralbank akzeptable neue Verwahrstelle als Ersatz beauftragt, so beruft der Fonds auf Verlangen der Verwahrstelle per schriftlicher Mitteilung an alle Anteilseigner, eine Hauptversammlung der Anteilseigner ein, um über die Rücknahme aller in Umlauf befindlichen Anteile und die sofort an die Rücknahme besagter Anteile anschließende Liquidation des Fonds gemäß den Bestimmungen der Satzung zu beschließen. Im Falle besagter Rücknahme endet der Auftrag der Verwahrstelle gemäß diesem Vertrag erst mit dem Widerruf der Zulassung des Fonds durch die Zentralbank.

Die Verwahrstelle darf ihre Aufbewahrungspflichten nur gemäß den OGAW-Richtlinien und unter den folgenden Voraussetzungen delegieren: (i) Die Aufgaben werden nicht in der Absicht delegiert, die Vorschriften der OGAW-Richtlinien zu umgehen; (ii) die Verwahrstelle kann nachweisen, dass ein sachlicher Grund für die Delegierung gegeben ist; und (iii) die Verwahrstelle hat bei der Auswahl und Beauftragung einer Drittpartei, an die sie ihre Aufbewahrungspflichten voll – oder teilmäßig delegiert hat, die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit angewandt und wendet auch weiterhin die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Kontrolle der besagten Drittpartei und der von besagter Drittpartei getroffenen Vereinbarungen bezüglich der an sie delegierten Angelegenheiten an. Jede Drittpartei, an die die Verwahrstelle ihre Aufbewahrungsfunktionen gemäß den OGAW-Richtlinien delegiert, kann diese Funktionen ihrerseits unterdelegieren. Hierfür gelten die gleichen Voraussetzungen wie für jede direkt von der Verwahrstelle durchgeführte Delegierung. Die Haftung der Verwahrstelle gemäß den OGAW-Richtlinien bleibt von der Delegierung ihrer Aufbewahrungsfunktionen unberührt.

Die Verwahrstelle hat die Aufbewahrung des Fondsvermögens an ihre globale Unterdepotbank Brown Brothers Harriman & Co. delegiert. Über diese Unterdepotbank hat die Verwahrstelle Zugang zum globalen Netzwerk von Unterdepotbanken der BBH&Co. Die Rechtspersonen, an die die Aufbewahrung des Fondsvermögens von Brown

Brothers Harriman & Co. zum Datum dieses Verkaufsprospekts unterdelegiert hat, sind in Anhang V aufgeführt. Die Verwahrstelle erwartet keine konkreten Interessenkonflikte infolge besagter Delegierungen. Sollte sich ein entsprechender Interessenkonflikt ergeben, so teilt die Verwahrstelle den Direktoren dies mit. Gemäß den OGAW-Richtlinien darf die Verwahrstelle keine Aktivitäten in Bezug auf den Fonds ausführen, durch die ein Interessenkonflikt zwischen ihren eigenen Interessen und (i) den Interessen des Fonds und/oder (ii) den Interessen der Anteilinhaber entstehen könnte, es sei denn, sie hat die Ausübung ihrer Aufbewahrungsaufgaben von ihren übrigen potenziellen, dazu im Widerspruch stehenden, Aufgaben gemäß den OGAW-Richtlinien getrennt und die potenziellen Konflikte werden identifiziert, gesteuert, überwacht und gegenüber den Anteilseignern offengelegt.

Aktuelle Informationen bezüglich der Verwahrstelle, ihrer Pflichten, der von der Verwahrstelle delegierten Aufbewahrungspflichten, eine Liste der Delegierten und Unterdelegierten, an die Aufbewahrungsfunktionen delegiert wurden, sowie zu etwaigen einschlägigen Interessenkonflikten, die sich ergeben können, werden den Anteilseignern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

VERTRIEBSSTELLEN

Der Fonds hat Neuberger Berman Europe Limited, Neuberger Berman Asia Limited, Neuberger Berman Taiwan Limited und Neuberger Berman Singapore Pte. Limited (die „Vertriebsstellen“) dazu bestellt, die Werbung und Vermarktung für die Anteile zu übernehmen und sich in angemessener Weise um die Werbung von Käufern für die Anteile zu bemühen.

Alle Vertriebsverträge zwischen dem Fonds und den Vertriebsstellen (die „Vertriebsverträge“) bleibt in Kraft, bis eine der Vertragsparteien ihn unter Einhaltung einer 90-tägigen Frist schriftlich gegenüber der anderen Partei aufkündigt bzw. entsprechend der Bestimmungen eines Vertriebsvertrags kündigt.

Gemäß den Vertriebsverträgen sind weder die Vertriebsstellen noch ihre jeweiligen Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Beschäftigten oder Vertreter für etwaige Verluste oder Schäden haftbar, die unmittelbar oder mittelbar von den Vertriebsstellen bei der Erfüllung ihrer Pflichten oder im Zusammenhang damit verursacht werden, es sei denn, diese Verluste oder Schäden sind auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Betrug oder Arglist seitens der Vertriebsstellen bei der Erfüllung ihrer Pflichten oder seitens einer Untervertriebsstelle oder eines von einer Vertriebsstelle ernannten Vertreters zurückzuführen oder in diesem Zusammenhang entstanden. Darüber hinaus hat sich der Fonds verpflichtet, die Vertriebsstellen (und deren Geschäftsführer, leitende Angestellte, sonstige Beschäftigte und Vertreter) von sämtlichen Klagen, Prozessen, Ansprüchen, Forderungen, Verlusten, Schadensersatzforderungen, Kosten und Auslagen (einschließlich Honoraren und Auslagen für Rechtsberatung und andere Dienstleistungen, die daraus unmittelbar oder mittelbar entstehen) freizustellen, von denen die Vertriebsstellen (oder ihre Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Beschäftigten oder Vertreter) unmittelbar oder mittelbar betroffen ist und die ihr bei oder im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertriebsvertrag entstehen, es sei denn, diese sind auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Betrug oder Arglist zurückzuführen.

DER FONDS – VERGÜTUNG

Der Fonds unterliegt Vergütungsrichtlinien, -verfahren und -praktiken (zusammen die „Vergütungspolitik“). Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und effektiven Risikomanagement konform und fördert dieses. Sie ist darauf ausgelegt, zu keinen Risiken anzuregen, die nicht mit dem Risikoprofil der Teilfonds konform sind. Die Vergütungspolitik ist mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen des Fonds und der Teilfonds konform und umfasst Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik gilt für Mitarbeiter, deren Tätigkeit eine erhebliche Auswirkung auf das Risikoprofil des Fonds oder der Teilfonds hat, und stellt sicher, dass keine Person an der Bestimmung oder Genehmigung ihrer eigenen Vergütung beteiligt ist. Die Vergütungspolitik wird jährlich überprüft.

Einzelheiten zur Vergütungspolitik des Fonds sind unter <http://www.nb.com/remuneration> verfügbar und gedruckte Exemplare sind auf Anfrage ebenfalls kostenlos erhältlich.

BESTEUERUNG

Im Folgenden werden in erster Linie bestimmte steuerliche Auswirkungen des Kaufs, der Inhaberschaft und der Veräußerung von Anteilen durch Anteilseigner, die im Sinne des Steuerrechts weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort (ordinary residence) dort haben, zusammengefasst. Es wird nicht im Detail auf die Situation von Anteilseignern eingegangen, die in Irland ansässig oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben (weil nicht beabsichtigt ist, die Anteile solchen Anteilseignern anzubieten). Diese Zusammenfassung soll keine umfassende Beschreibung aller möglicherweise relevanten Erwägungen hinsichtlich der irischen Besteuerung darstellen. Die Zusammenfassung basiert auf den irischen Steuergesetzen und der Praxis der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners), die bei Herausgabe dieses Verkaufsprospektes in Kraft sind (und steht unter dem Vorbehalt zukünftiger oder rückwirkender Änderungen). Potenzielle Anleger in Anteile sollten bezüglich der Auswirkungen auf die irische oder sonstige Besteuerung des Kaufs, der Inhaberschaft und der Veräußerung von Anteilen ihre eigenen Berater konsultieren. Die Zusammenfassung bezieht sich nur auf die Positionen von Personen, die absolute wirtschaftliche Eigentümer der Anteile sind, und gilt unter Umständen nicht für bestimmte andere Personengruppen.

BESTEUERUNG DES FONDS

Der Fonds beabsichtigt, seine Geschäfte so zu führen, dass er seinen Steuerwohnsitz in Irland hat. Auf dieser Basis ist der Fonds nach irischem Steuerrecht als „Investmentgesellschaft“ (Investment undertaking) qualifiziert und von der irischen Körperschaftsteuer auf seine Erträge und Gewinne befreit.

Unter bestimmten Umständen kann der Fonds verpflichtet sein, irische Steuern an die irische Steuerbehörde abzuführen, wie nachstehend beschrieben. Erläuterungen der Begriffe „ansässig“ und „gewöhnlich ansässig“ sind am Ende dieser Zusammenfassung zu finden.

BESTEUERUNG NICHT-IRISCHER ANTEILSEIGNER

Von Zahlungen an Anteilseigner, die im Sinne des Steuerrechts nicht in Irland ansässig sind (oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben), werden durch den Fonds keine irischen Steuern abgezogen, wenn dem Fonds die nachstehend beschriebenen Informationen vorgelegt werden.

Wenn ein Zeichnungsantrag für Anteile eingereicht wird, muss der Fonds Anschriftsdetails und die Daten des Kontos erhalten, auf das die Zahlungen für den zukünftigen Anteilseigner zu leisten sind. Wenn dem Fonds jedoch durch den Anteilseigner (oder in dessen Namen) eine irische Adresse oder ein irisches Bankkonto genannt werden, muss der Fonds auch eine Erklärung erhalten, mit der bestätigt wird, dass der Anteilseigner nicht im Sinne des Steuerrechts in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat (oder, wenn der Anteilseigner ein Intermediär ist, dass die Person, die wirtschaftlich Berechtigte der Anteile ist, im Sinne des Steuerrechts nicht in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat). Die Erklärung kann von einem Intermediär abgegeben werden, der Anteile für Anleger hält, welche keinen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland haben, sofern die Anleger nach bestem Wissen des Intermediärs keinen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland haben. Eine Erläuterung des Begriffs „Intermediär“ findet sich am Ende dieser Zusammenfassung.

Wird eine solche Erklärung auf entsprechende Aufforderung nicht eingereicht, zieht der Fonds bei Ausschüttungen, Rücknahmen, Übertragungen oder unterstellten Veräußerungen in Bezug auf diesen Anteilseigner die irische Steuer (zu einem Satz von 25 %, 33 % oder 41 %, je nach den Umständen) ab. Der Fonds wird die irische Steuer auch dann abziehen, wenn er im Besitz von Informationen ist, die darauf schließen lassen, dass die in der vorgelegten Erklärung enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht (oder nicht mehr) zutreffend sind. Ein Anteilseigner hat normalerweise keinen Anspruch auf Erstattung dieser irischen Steuer, es sei denn, der Anteilseigner ist ein Unternehmen und hält die Anteile über eine irische Zweigstelle und unter anderen beschränkten Umständen. Verlegt ein Anteilseigner sein Steuerdomizil nach Irland, so muss der Fonds hierüber in Kenntnis gesetzt werden.

Anteilseigner sind verpflichtet, den Fonds zu informieren, wenn sie im Sinne des Steuerrechts in Irland ansässig werden oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort wählen (bzw. falls die Anteilinhaber Intermediäre sind, wenn die Anteilinhaber davon Kenntnis erhalten, dass die Person, die wirtschaftlich Berechtigte der Anteile ist, möglicherweise im Sinne des Steuerrechts in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat).

Im Allgemeinen haben Anteilseigner, die nicht in Irland steueransässig sind, keine weiteren irischen Steuerverpflichtungen aus ihren Anteilen. Wenn ein Anteilseigner aber eine Gesellschaft ist, die ihre Anteile über eine

irische Zweigstelle oder Agentur hält, kann der Anteilseigner hinsichtlich des Ertrags und von Kapitalgewinnen aus den Anteilen (auf Basis einer Selbstveranlagung) der irischen Körperschaftsteuer unterliegen.

BESTEUERUNG IRISCHER ANTEILSEIGNER

Der Fonds hat angemessene Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass seine Anteilseigner nicht in Irland ansässig sind bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Der Fonds wirbt nicht aktiv für seine Anteile bei irischen Anlegern (oder in Irland), und der Fonds gibt in Irland keine Angebotsmaterialien im Zusammenhang mit seinen Anteilen aus.

Wenn jedoch eine Person, die im Sinne des irischen Steuerrechts in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, Anteile an dem Fonds erwirbt, ist diese Person verpflichtet, den Fonds zu benachrichtigen, und der Fonds kann verpflichtet sein, bei Ausschüttungen, Rücknahmen, Übertragungen oder unterstellten Veräußerungen in Bezug auf diese Anteile irische Steuern (zu einem Satz von 25 %, 33 % oder 41 % je nach Umständen) abzuziehen. Personen, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, sollten sich vor dem Erwerb von Anteilen am Fonds steuerlich beraten lassen.

STEMPELSTEUER

Auf die Ausgabe, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen fällt keine irische Stempelsteuer (oder sonstige irische Übertragungssteuer) an. Erhält ein Anteilseigner eine Ausschüttung in Sachwerten in Form von Vermögenswerten des Fonds, könnte diese möglicherweise mit der irischen Stempelsteuer belastet werden.

SCHENKUNGS – UND ERBSCHAFTSSTEUER

Die irische Kapitalerwerbssteuer (zu einem Satz von 33 %) kann auf Schenkungen oder Erbschaften von Anteilen Anwendung finden (ungeachtet des Wohn – oder Geschäftssitzes des Schenkenden oder Schenkungsempfängers), weil die Anteile als in Irland gelegene Vermögenswerte behandelt werden könnten, da sie von einem irischen Unternehmen emittiert wurden. Schenkungen und Erbschaften von Anteilen sind jedoch von der irischen Kapitalerwerbsteuer ausgenommen, wenn:

1. die Anteile sowohl zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft als auch am "Bewertungstag" (gemäß Definition im Sinne der irischen Kapitalerwerbsteuer) in der Schenkung oder Erbschaft enthalten sind;
2. die Person, von der die Schenkung oder Erbschaft entgegengenommen wird, am Datum der Verfügung weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat; und
3. die Person, die die Schenkung oder Erbschaft entgegennimmt, am Datum der Schenkung oder Erbschaft weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat.

BEGRIFFSERKLÄRUNG

Bedeutung von "Ansässigkeit" bei Unternehmen

Ein Unternehmen, dessen zentrale Verwaltung und Leitung sich in Irland befinden, gilt ungeachtet des Ortes seiner Gründung im Sinne des Steuerrechts als in Irland gebietsansässig. Eine Gesellschaft, deren zentrale Geschäftsführung und Kontrolle sich nicht in Irland befindet, die jedoch ab dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, hat ihr Steuerdomizil in Irland, außer wenn die Gesellschaft im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und dem jeweiligen anderen Land nicht als in Irland ansässig gilt.

Eine Gesellschaft, deren zentrale Geschäftsführung und Kontrolle sich nicht in Irland befindet, die jedoch vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurde, gilt als in Irland ansässig, außer unter den folgenden Voraussetzungen:

1. das Unternehmen oder ein verbundenes Unternehmen betreibt ein Gewerbe in Irland und das Unternehmen wird entweder letztlich von Personen geleitet, die in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern ansässig sind, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, oder das Unternehmen oder ein verbundenes Unternehmen wird an einer anerkannten Wertpapierbörse in der EU oder einem Land notiert, mit dem ein solches Abkommen besteht; oder
2. das Unternehmen gilt gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland gebietsansässig.

Schließlich gilt eine Gesellschaft, die vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, ebenfalls als in Irland ansässig, wenn (i) sich die Geschäftsführung und Kontrolle der Gesellschaft in einem Territorium befindet, für das ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Irland in Kraft ist (ein „relevantes Territorium“) und wenn besagte Geschäftsführung und Kontrolle, sofern in Irland ausgeübt, ausreichend gewesen wären, um das Steuerdomizil der Gesellschaft in Irland zu begründen; und (ii) die Gesellschaft nicht anderweitig nach dem Recht eines Territoriums als in dem betreffenden Territorium ansässig im Sinne des Steuerrechts ist.

Bedeutung von „Ansässigkeit“ bei natürlichen Personen

Eine natürliche Person gilt für ein Steuerjahr im Sinne des Steuerrechts als in Irland gebietsansässig, wenn sie

1. mindestens 183 Tage des jeweiligen Kalenderjahres in Irland verbringt; oder
2. insgesamt 280 Tage in Irland verbringt, wobei die Anzahl der Tage zu berücksichtigen ist, die im jeweiligen Kalenderjahr und im vorhergehenden Jahr in Irland verbracht wurden. Die Anwesenheit einer natürlichen Person in Irland von weniger als 30 Tagen in einem Kalenderjahr wird für diese „Zweijahresprüfung“ nicht berücksichtigt.

Eine natürliche Person gilt als in Irland an einem Tag anwesend, wenn diese natürliche Person zu irgendeinem Zeitpunkt an diesem Tag persönlich in Irland anwesend ist.

Bedeutung von „gewöhnlicher Aufenthaltsort“ bei natürlichen Personen

Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthaltsort“ im Unterschied zu „Ansässigkeit“ bezieht sich auf die normalen Lebensgewohnheiten einer Person und bedeutet Aufenthalt an einem Ort mit einer gewissen Regelmäßigkeit. Natürliche Personen, die während drei aufeinander folgender Steuerjahre in Irland gebietsansässig waren, werden von Beginn des vierten Steuerjahres an zu Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland. Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland gehabt hat, hat ab dem Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem sie nicht in Irland ansässig war, dort nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort. So bleiben zum Beispiel natürliche Personen, die 2015 in Irland gebietsansässig sind und dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben und Irland in diesem Jahr verlassen, noch bis zum Ende des Steuerjahres 2018 Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland.

Bedeutung von „Intermediär“

Intermediär bezeichnet eine Person, die:

1. ein Geschäft betreibt, das im Empfang von Zahlungen eines in Irland ansässigen Investmentunternehmens im Namen anderer Personen besteht oder diesen einschließt; oder
2. im Namen anderer Personen Anteile an einem Investmentunternehmen hält.

GEMEINSAMER OECD-STANDARD FÜR DEN AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERFRAGEN

Der Rat der EU hat die Richtlinie 2014/107/EU, verabschiedet, mit der die Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung geändert wird. Mit dieser Richtlinie 2014 wird die Übernahme des von der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vorgeschlagenen Standards für den automatischen Informationsaustausch in Steuerfragen innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 eingeführt. Im Rahmen dieser Maßnahmen ist der Fonds unter Umständen dazu verpflichtet, Informationen in Bezug auf Anteilinhaber gegenüber der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue) zu melden, einschließlich der Identität und des Wohnsitzes von Anteilhabern sowie zu den von Anteilhabern in Bezug auf die Anteile eingenommenen Erträge, Verkaufs – oder Rückgabeerlöse. Diese Angaben können daraufhin mit Steuerbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten und anderen Ländern, die den OECD-Standard für den Informationsaustausch in Steuerfragen eingeführt haben, ausgetauscht werden.

FATCA

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act der Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 („FATCA“) führen eine extensive Meldepflicht mit sich, über die von den Vereinigten Staaten verfügt wurde, um sicherzustellen, dass US-Personen mit Vermögenswerten außerhalb der Vereinigten Staaten den korrekten US-Steuerbetrag abführen. Im Allgemeinen sieht FATCA eine Quellensteuer von bis

zu 30 % in Bezug auf bestimmte US – Einkommensquellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie auf Bruttoerlöse aus Vermögensveräußerungen oder sonstigen Vermögensverfügungen vor, die US-Quellenzinsen generieren können oder dazu führen, dass Dividenden an ein ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution, „FFI“) gezahlt werden, es sei denn, das FFI entspricht bestimmten Pflichten, welche die Offenlegung von bestimmten Informationen über US-Anleger gegenüber dem US Internal Revenue Service („IRS“ oder der „Service“) beinhalten sowie die Auferlegung der Quellensteuer im Fall von nicht konformen Anlegern. Der Fonds ist im Sinne von FATCA ein FFI.

Irland ist mit den Vereinigten Staaten von Amerika eine zwischenstaatliche Vereinbarung (die „ZV“) hinsichtlich FATCA eingegangen, die in die Kategorie „Model 1 Agreement“ fällt. Irland hat ebenfalls Verordnungen erlassen, dass die Bestimmungen der ZV in irisches Recht überführt. Der Fonds beabsichtigt, seine Geschäftstätigkeiten so auszuüben, dass sie als im Einklang mit FATCA stehend behandelt werden, entsprechend den Bestimmungen der ZV. Der Fonds ist beim IRS für FATCA als „berichterstattendes Finanzinstitut“ (reporting financial Institution) registriert und wird den Irish Revenue Commissioners über Anteilhaber berichten, die aus FATCA-Erwägungen als US-Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder als passive ausländische Finanzunternehmen eingestuft sind, die von US-Personen kontrolliert werden. Sämtliche Informationen, die der Fonds den Irish Revenue Commissioners übermittelt, werden gemäß der ZV dem IRS mitgeteilt. Es ist möglich, dass die Irish Revenue Commissioners derartige Informationen auf Grundlage eines geltenden Doppelbesteuerungsabkommens, einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder eines Informationsaustauschprogrammes anderen Steuerbehörden weitergeben.

Der Fonds sollte, solange er den FATCA-Bestimmungen einhält, in Bezug auf seine Einnahmen aus Quellen in den USA prinzipiell nicht der FATCA-Quellenbesteuerung von 30 % unterliegen. Die FATCA-Quellenbesteuerung fällt nur für Zahlungen aus US-Quellen an den Fonds an, wenn der Fonds seiner FATCA-Registrierung sowie seinen Berichterstattungspflichten nicht entspricht und der IRS den Fonds als nicht teilnehmendes Finanzinstitut im Sinne von FATCA einstuft. Es gibt jedoch keine Garantie, dass der Fonds komplett von zukünftigen direkten oder indirekten Quellenforderungen in Bezug auf FATCA frei bleibt, die vom Fonds getragen werden müssen und daher den Nettoinventarwert pro Anteil des betroffenen Teilfonds nachteilig beeinträchtigt wird und der Fonds weiteren Quellensteuern unterliegt, einschließlich Quellensteuern, die auf US-Einkommensquellen anfallen, die außerhalb des Geltungsbereiches des FATCA liegen. Eine FATCA – Quellenbesteuerung würde die finanzielle Performance des Fonds negativ beeinträchtigen, was wiederum nachteilige Effekte auf die Anteilseigner haben könnte. Zusätzlich hierzu ist es für den Fonds im Allgemeinen erforderlich, einwandfreie Unterlagen von jedem seiner Anleger zu erhalten, um den Steuerstatus im Hinblick auf FATCA für die jeweiligen Anleger festzustellen.

Anteilseigner sollten ihre Steuerberater, hinsichtlich möglicher Auswirkungen der beschriebenen Gesetzgebung auf ihre Anlagen in einen Teilfonds, konsultieren.

GEBÜHREN UND KOSTEN

MANAGEMENT-, ANTEILSEIGNER-, VERWALTUNGS – UND VERTRIEBSGEBÜHREN

Der Investmentmanager hat für jede Klasse Anspruch auf eine Gebühr, bestehend aus einer Gebühr für die Investmentmanagement-Dienstleistungen und einer Anteilseignergebühr für die Verwaltungsdienstleistungen, die für einen Teilfonds erbracht werden, und bezahlt dem Sub-Investmentmanager aus dieser Vergütung. Die Managementgebühr, mit Ausnahme der erfolgsabhängigen Gebühren, läuft täglich auf und wird monatlich nachträglich am Ende eines jeden Kalendermonats gezahlt. Wird ein Dienstleistungsverhältnis für die Erbringung von Anlageverwaltungs – und allgemeinen Verwaltungsdienstleistungen vor einem Monatsende gekündigt, so ist der Investment-Manager zu den bis zum Kündigungstermin aufgelaufenen anteiligen Gebühren bezüglich der besagten Dienstleistungen berechtigt. Die maximale, jährlich vom Fonds zahlbare Managementgebühr in Bezug auf einen Teilfonds beträgt 2,5 % seines Nettoinventarwertes, die aktuelle Managementgebühr für jeden Teilfonds wird jedoch in der entsprechenden Anlage offengelegt. Sollte es eine Erhöhung oberhalb des Maximums an zulässigen Gebühren geben, ist die Zustimmung der Anteilinhaber erforderlich und eine Hauptversammlung wird abgehalten werden oder ein schriftlicher Beschluss wird von allen Anteilinhabern verabschiedet. Dem Investment Manager werden außerdem alle ihm, seinen Beauftragten oder der Vertriebsstelle im Zuge der Erfüllung ihrer Pflichten im Namen des Fonds entstandenen Aufwendungen von dem Fonds erstattet und er wird alle ihm erstatteten Aufwendungen an den jeweiligen Dienstleistungserbringer auszahlen.

In Bezug auf Anteile der Klassen B, C, E, C1 und C2 in sämtlichen Teilfonds hat die Vertriebsstelle für ihre Vertriebsdienstleistungen, die sie für diese Klassen erbringt, Anspruch auf eine Vertriebsgebühr zum jährlichen Satz von 1 % des Nettoinventarwerts der Klassen, für die Vertriebsdienste erbracht wurden. Diese Gebühr wird taggenau berechnet und monatlich rückwirkend am Ende eines jeden Kalendermonats gezahlt. Für alle anderen Klassen kann der *Investmentmanager* der Vertriebsstelle eine Gebühr für ihre Vertriebsdienstleistungen aus der Managementgebühr zahlen.

In Bezug auf Anteile der Klasse M in sämtlichen Teilfonds hat die Vertriebsstelle für ihre Vertriebsdienstleistungen, die sie für diese Klassen erbringt, Anspruch auf eine auf einem Jahressatz beruhende Vertriebsgebühr, die ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse ist. Diese Gebühr wird taggenau berechnet und monatlich rückwirkend am Ende eines jeden Kalendermonats gezahlt. Der Satz der Vertriebsgebühr variiert von Teilfonds zu Teilfonds und ist in den entsprechenden Anlagen angegeben.

Unbeschadet des Vorstehenden können der Investmentmanager, Sub-Investmentmanager oder die Vertriebsstelle jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen und aus ihren eigenen Mitteln gegenüber verbundenen Unternehmen oder einigen oder allen Anteilinhabern oder Vermittlern auf die Managementgebühren, die Investmentmanagementgebühren, die erfolgsabhängige Vergütung und/oder die Vertriebsgebühren vollständig oder teilweise verzichten, ihnen diese erstatten bzw. diese mit ihnen teilen. Erstattungen gegenüber Anteilinhabern oder Vermittlern können für zusätzliche an die Anteilseigner auszugebende Anteile eingesetzt werden. Anteile werden in diesem Fall zu ihrem Nettoinventarwert an die Anteilseigner emittiert.

Investitionen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen

Sollte ein Teilfonds in Aktien anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, trägt dieser Teilfonds als ein Anleger in diesen OGA entsprechend seiner Investition anteilig die Gebühren dieses OGA. Anlegern entstehen durch die mehrschichtige Anlagestruktur unter Umständen höhere Kosten. Die Teilfonds investieren in OGA, die im Allgemeinen Managementgebühren von bis zu 25 % ihres Nettoinventarwertes berechnen. Dazu kommen Zeichnungs – und Rücknahmegebühren von bis zu 3 % für die Investitionen des Teilfonds in bzw. Rücknahmen des Teilfonds aus dem OGA. In Ausnahmefällen dürfen der Investmentmanager und/oder der Sub-Investmentmanager beschließen, in OGA zu investieren, die höhere Gebühren berechnen.

Wenn ein Teilfonds allerdings in Aktien anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich der Teilfonds) investiert, die direkt oder indirekt durch den Investmentmanager oder durch eine andere Gesellschaft, mit der der Investmentmanager durch gemeinsames Management, Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Grundkapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, (ein „verbundenes Unternehmen“), geleitet wird, erhebt der Investmentmanager oder ein solches verbundenes Unternehmen weder eine Investmentmanagementgebühr noch einen Ausgabeaufschlag für ein solches Investment. Außerdem werden dem Teilfonds für Zeichnungen, Umwandlungen oder Rücknahmen keine Gebühren zu Lasten seiner Investments in solch einen OGA berechnet.

Erfolgsabhängige Gebühren

Der *Investmentmanager* darf für einen oder mehrere Teilfonds eine erfolgsabhängige Gebühr erheben. Soweit zutreffend, wird solch eine erfolgsabhängige Gebühr in den Anlagen dargelegt. Erfolgsabhängige Gebühren werden für die Anteilklassen erhoben, die mit „PF“ gekennzeichnet sind.

DEPOTBANKGEBÜHREN

Der Fonds zahlt der Verwahrstelle eine Gebühr für die Treuhand-Dienstleistungen für jeden Teilfonds, die maximal 0,02 % p. a. des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds beträgt, monatlich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist. Der Fonds hat außerdem der Verwahrstelle aus dem Vermögen des Teilfonds die Gebühren für die sichere Verwahrung, die Transaktionsentgelte und angemessene Aufwendungen zu erstatten, die zu Gunsten des Teilfonds angefallen sind, einschließlich der (nicht über den handelsüblichen Sätzen liegenden) Gebühren und angemessenen Aufwendungen aller Unter-Depotbanken, die von der Verwahrstelle beauftragt wurden. Der Fonds trägt außerdem die Kosten der Umsatzsteuer, die gegebenenfalls für Gebühren sowie alle anderen Beträge, die im Zusammenhang mit dem Fonds an die Verwahrstelle zu zahlen sind, erhoben wird. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts wird nicht angenommen, dass eine solche Umsatzsteuer zahlbar sein wird.

VERWALTUNGSGEBÜHREN

Die vom Fonds jährlich für einen Teilfonds zu zahlenden Verwaltungsgebühren betragen maximal 0,20 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds. Die Verwaltungsgebühr umfasst eine Gebühr an die Verwaltungsstelle für die Erbringung von Verwaltungsleistungen für jeden Teilfonds sowie eine Servicegebühr für Anteilinhaber, die an den Investmentmanager zahlbar ist, monatlich anfällt und monatlich nachträglich beglichen wird.

Zusätzlich zu dem als Verwaltungsgebühr zu entrichtenden Betrag hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf die Rückerstattung jedweder sonstiger Gebühren und Auslagen zu handelsüblichen Sätzen, u.a. Gebühren für Dienstleistungen als Transferstelle für die Transaktionsbearbeitung und für Dienstleistungen zur Steuerrückerstattung sowie sämtliche angemessene Auslagen, die der Verwaltungsstelle während der Ausführung ihrer Pflichten entstanden sind.

UMTAUSCHGEBÜHR

Für den Umtausch von Anteilen an einem Teilfonds in Anteile an einem anderen vom Fonds aufgelegten Teilfonds entsteht dem Fonds gegenüber keine Gebühr. Wie untenstehend im Abschnitt „*Untervertriebsstelle / Vermittlungsgebühren*“ beschrieben, sollten sich Anleger dennoch darüber bewusst sein, dass Gebühren und sonstige Servicekosten für den Umtausch von Anteilen eventuell an Intermediäre, durch die sie investieren, zahlbar sind.

ABGABEN UND GEBÜHREN

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil für Zeichnungs – oder Rücknahmeanträge können die Direktoren an jedem Handelstag, an dem die Zeichnungen oder Rücknahmen effektiv erfolgen, den Nettoinventarwert je Anteil durch Hinzurechnung bzw. Abzug von Gebühren und Abgaben zur Deckung der Transaktionskosten und als Verwässerungsschutz für den Kapitalwert des Teilfonds anpassen. Die Höhe der um jeweils erhobenen Gebühren und Abgaben bemisst sich nach den tatsächlichen Ausgaben für den Kauf oder Verkauf der Vermögenswerte des Teilfonds. Diese Gebühren und Abgaben werden zugunsten des Teilfonds einbehalten. Die Direktoren behalten sich das Recht vor, auf diese Gebühren jederzeit zu verzichten.

Wenn Swing Pricing im Zusammenhang mit einem Teilfonds an einem Handelstag gemäß Beschreibung im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ zur Anwendung kommt, werden keine weiteren Abgaben und Gebühren in Bezug auf Zeichnungen oder Rücknahmen für den betreffenden Teilfonds erhoben.

RÜCKNAHMEABSCHLAG (CDSC)

Ein Rücknahmeabschlag fällt für die folgenden Klassen zu den unten ausgewiesenen Sätzen an. Der Abschlag hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der Anteile vergangen ist, die zurückgegeben und auf den geringeren Nettoinventarwert pro Anteil am jeweiligen Handelstag aufgeschlagen werden, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet oder (ii) zurückgenommen wurden. Rücknahmeabschläge sind an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investmentmanager zu zahlen.

Anteilsklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365 – 729	730 – 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4%	3%	2%	1%	0%
E	3%	2%	1%	0%	0%
C2	2%	1%	0%	0%	0%
C, C1	1%	0%	0%	0%	0%

GRÜNDUNGSKOSTEN

Die Gründungskosten des Fonds sind getilgt.

Die Kosten für die Gründung und Organisation des Teilfonds (einschließlich der Kosten für Verhandlung und Erstellung der vom Teilfonds abgeschlossenen Verträge, der Kosten für die Erstellung und den Druck des Verkaufsprospekts und des dazugehörigen Werbematerials, der Kosten der Zulassung zur Notierung an der Irish Stock Exchange und der Gebühren und Auslagen für fachliche Berater), die aus dem Vermögen des Teilfonds zu zahlen sind, werden voraussichtlich nicht mehr als USD 100.000 betragen. Diese Kosten werden im Laufe der ersten drei (3) Geschäftsjahre des Teilfonds oder einen anderen von den Direktoren festgelegten Zeitraum abgeschrieben.

SONSTIGE GEBÜHREN, KOSTEN UND AUSLAGEN

Der Fonds und die Teilfonds tragen darüber hinaus bestimmte andere Kosten, Gebühren und Auslagen, die ihnen bei ihrer Geschäftstätigkeit entstehen, darunter Gebühren und Kosten für Banken (einschließlich der mit der Bereitstellung und Nutzung von Kreditfazilitäten verbundenen Kosten) und Makler für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren von Teilfonds, Steuern, Versicherungen, Kosten und Auslagen für ihre Buchführung und für Erstellung, Druck, Veröffentlichung und Vertrieb (in allen erforderlichen Sprachen) von Verkaufsprospekten, Anhängen und Ergänzungen, Jahres – und Halbjahresberichten und anderen Unterlagen und Informationen an gegenwärtige und potenzielle Anteilinhaber (darunter die Kosten von Entwicklung und Verbesserung von Software und elektronischen Kommunikationsverfahren zum Vertrieb dieser Unterlagen und Informationen), die Auslagen für die Veröffentlichung von Angaben zu Preisen und Renditen in den jeweiligen Medien, die Kosten und Auslagen für Genehmigungen und Registrierungen des Fonds oder von Anteilen bei Aufsichtsbehörden in verschiedenen Jurisdiktionen, einschließlich Gebühren, die von der Zentralbank auferlegt werden, die Kosten für Zulassung und Aufrechterhaltung von Zulassungen an Börsen, die Kosten für Einberufung und Abhalten von Versammlungen der Direktoren und der Anteilinhaber und Honoraren und Auslagen für Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung und andere Beratungsdienstleistungen, sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Beendigung oder Auflösung des Fonds entstehen, sowie weitere Kosten (darunter einmalige und außerordentliche Kosten und Auslagen), die jeweils entstehen können und von den Direktoren als notwendig und angemessen für den fortdauernden Geschäftsbetrieb des Fonds oder eines Teilfonds genehmigt wurden. In Verbindung mit der Registrierung des Fonds oder der Anteile zum Verkauf in bestimmten Rechtsordnungen kann der Fonds die Gebühren und Kosten von Zahlstellen, Informationsstellen und/oder Korrespondenzbanken in handelsüblicher Höhe zahlen.

Die Direktoren haben als Vergütung für ihre Dienste Anspruch auf ein Honorar, dessen Höhe von Zeit zu Zeit von den Direktoren festgelegt wird, wobei der an einen Direktor gemäß den in der Satzung angegebenen Beschränkungen in dieser Hinsicht jährlich in Bezug auf den Fonds zu zahlende Betrag der Vergütung EUR 75.000 (oder EUR 80.000 im Falle des Vorsitzenden der Gesellschaft) oder einen anderen Betrag, den die Direktoren jeweils ggf. festlegen und im aktuellen Jahres – oder Halbjahresbericht für die Anteilseigner veröffentlichen, nicht überschreiten wird. Die Direktoren sowie diese ggf. vertretende Direktoren haben Anspruch auf die Erstattung sämtlicher angemessenen Reise-, Hotel – und anderen Kosten, die ihnen beim Besuch von Versammlungen der Direktoren und der Anteilseigner oder anderer Versammlungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Fonds entstehen. Keiner der Direktoren hat einen Dienstvertrag mit dem Fonds abgeschlossen, derartige Verträge sind auch nicht vorgesehen. Keiner der Direktoren ist in der Unternehmensleitung des Fonds tätig. Michelle Green und Andy Olding werden keine Gebühr für ihre Dienste als Direktoren erhalten.

Die Auslagen jedes Teilfonds des Fonds werden vor der Zahlung von Dividenden vom Gesamtertrag des betreffenden Teilfonds abgezogen. Auslagen des Fonds, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb eines bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden auf alle Teilfonds in einer Weise aufgeteilt, die von den Direktoren festgelegt wird.

Auslagen des Fonds, die nicht unmittelbar einer bestimmten Anteilklasse zugeordnet werden können, die aber unmittelbar einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden auf alle Klassen dieses Teilfonds in einer Weise aufgeteilt, die von den Direktoren fair und angemessen festgelegt wird. In solchen Fällen werden die Auslagen in der Regel auf alle Klassen dieses Teilfonds anteilig zum Wert des Nettovermögens des Teilfonds aufgeteilt, das diesen Klassen zugeordnet werden kann. Auslagen des Fonds, die unmittelbar einer bestimmten Anteilklasse zugeordnet werden können, werden dieser Klasse zugewiesen.

Darüber hinaus bestreitet der Fonds sämtliche Gebühren oder Kosten, die an jegliche im Zusammenhang mit der Eintragung des Fonds oder eines Teilfonds bestellten Stellen in jeglichen Rechtsordnungen zu zahlen sind, wobei diese Gebühren oder Kosten die handelsüblichen Beträge nicht übersteigen dürfen.

Sofern ein Teilfonds in eine (Eigenhandels-) Strategie investiert, die von einem verbundenen Unternehmen des Investmentmanagers oder einem Dritten verwaltet werden oder in einen (Eigenhandels-) Index, können für den Teilfonds im Hinblick auf diese Anlagestrategien gegebenenfalls Gebühren fällig werden, deren Bemessung sich nach dem Wert der Vermögenswerte richtet, die gemäß diesen Anlagestrategien verwaltet werden, oder nach dem Engagement in einem solchen Index. Somit kann ein verbundenes Unternehmen des Investment-Managers oder ein Dritter von einem zusätzlichen Engagement in Anlagestrategien oder Indizes profitieren.

Der Investmentmanager kann auch als Investmentmanager oder Berater anderer Parteien als dem Fonds tätig werden. Dies beinhaltet auch Parteien, die Vertragspartei von OTC-Derivatgeschäften sind, die im Namen eines Teilfonds abgeschlossen wurden. Der Investmentmanager kann für diese Finanzdienstleistungen Vergütungen beziehen, welche nicht zu den Vermögenswerten des Teilfonds eingezahlt werden. Der Investmentmanager oder gegebenenfalls ein mit ihm verbundenes Unternehmen ist berechtigt, von Engagements in *OTC-FDI* einer Gegenpartei zu profitieren, welche bestrebt ist, ihr Engagement hierin durch Investments in Strategien oder Fonds, welche entweder vom Investmentmanager oder mit einem mit ihm verbundenen Unternehmen verwaltet werden, abzusichern. Einnahmen hieraus fließen den Vermögenswerten des Teilfonds nicht zu.

Der Investmentmanager wird jederzeit seine Verpflichtungen gegenüber dem Fonds berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für seine Verpflichtung, bei Anlagen, die zu Interessenkonflikten führen, im besten Interesse der Anteilinhaber zu handeln und sich um eine gerechte Beilegung solcher Konflikte zu bemühen. Insbesondere hat sich der Investmentmanager dazu verpflichtet, bei der Zuteilung von Anlagemöglichkeiten für den Teilfonds in einer Weise vorzugehen, die er nach Treu und Glauben für gerecht und angemessen hält.

UNTERVERTRIEBSSTELLE / VERMITTLUNGSGEBÜHREN

Anteilseigner oder Anleger müssen möglicherweise zusätzliche Gebühren und andere Bearbeitungsgebühren für die Zeichnung, Rückgabe und den Umtausch von Anteilen, an Vermittler, über die sie ihre Anlagen tätigen, in der ggf. mit den jeweiligen Vermittlern vereinbarten Höhe zahlen; dies kann dazu führen, dass verschiedene Anleger unterschiedliche Renditen mit ihren Anteilen erzielen. Bei diesen Gebühren kann es sich u.a. handeln um:

- (a) eine Erstabschlussgebühr von bis zu 5 % für alle Anteile der Klasse A, M, P und T und bis zu 3 % für Anteile der Klasse U; und
- (b) eine Umtauschgebühr von bis zu 1 % für Umtauschaufträge in Anteile der Klasse A, M und P (einschließlich Umtauschaufträge in diese Klassen innerhalb desselben Teilfonds). Zur Klarstellung wird angeführt, dass Anteilseigner, die einen Umtauschauftrag in eben aufgeführte Anteilsklassen ausführen und eine Umtauschgebühr dafür abführen, im Rahmen eines solchen Umtauschauftrags keinen Rücknahmeabschlag bzw. eine Erstabschlussgebühr abführen müssen.

Jegliche solcher Kosten oder Gebühren sind nicht zahlbar an und werden den Fonds nicht direkt begünstigen und sind dementsprechend weder in diesem Dokument noch an anderer Stelle von dem Fonds angegeben. Die Erstabschlussgebühr und Umtauschgebühr kann ggf. vom Vermittler und der Vertriebsstelle geteilt werden.

Anlegern wird geraten, die Gebühren des Vermittlers sorgfältig zu prüfen. Der Vermittler könnte verpflichtet sein, seinen Kunden angemessene Angaben zur Verfügung zu stellen (einschließlich insbesondere Angaben zu Anreizen und/ oder erhaltenen oder gezahlten Gebühren).

ALLGEMEINES

INTERESSENKONFLIKTE

Die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, der Investmentmanager, Sub-Investmentmanager, die Direktoren, die Vertriebsstellen und ihre verbundenen Unternehmen (die „beteiligten Parteien“) können jeweils als Manager, Registerstelle, Verwaltungsstelle, Trustee, Depotbank, Investmentmanager, Berater, Direktor, Derivat-Vertragspartei oder Vertriebsstelle für andere Fonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen fungieren, die ähnliche Anlageziele verfolgen wie der Fonds und/oder ein Teilfonds, oder anderweitige Beziehungen zu diesen unterhalten oder auf andere Weise im Vertrieb, der Analyse und dem Handel von Wertpapieren tätig sein. Dies kann im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs zu Interessenkonflikten mit dem Fonds oder einem Teilfonds, zu erheblichen Interessen oder Interessenkonflikten in Bezug auf Dienstleistungen oder Transaktionen mit oder für den Fonds oder einen Teilfonds seitens der beteiligten Parteien führen. Die Genannten werden in solchen Fällen jederzeit ihre Verpflichtungen aus der Satzung des Fonds und/ oder etwaigen sonstigen Vereinbarungen, die sie mit dem Fonds oder einem Teilfonds geschlossen haben oder die für sie verbindlich sind, berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für ihre Verpflichtung, bei Anlagen, die zu Interessenkonflikten führen können, unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden weitest möglich im wohlverstandenen Interesse der Anteilhaber zu handeln und sich um eine gerechte Beilegung solcher Konflikte zu bemühen.

Insbesondere hat sich der Investmentmanager dazu verpflichtet, bei der Zuteilung von Anlagemöglichkeiten für den Fonds auf eine Weise zu handeln, die er nach Treu und Glauben für gerecht und angemessen hält.

Wenn der Investmentmanager zur gleichen Zeit Teilfonds verwaltet, die lediglich Managementgebühren berechnen, und Teilfonds, die sowohl Managementgebühren als auch erfolgsabhängige Gebühren erheben, kann es zu einem Interessenkonflikt in der Form kommen, dass ein Teilfonds, der eine erfolgsabhängige Gebühr erhebt, eventuell im Vergleich zu einem Teilfonds, der lediglich eine Managementgebühr berechnet, das Potenzial höherer Rentabilität aufweist. Der Investmentmanager unterhält entsprechende Richtlinien und Verfahren zur Behebung eines potenziellen bzw. tatsächlichen Interessenkonflikts, dazu gehören u.a. Richtlinien zur Sicherstellung, dass die Anlagemöglichkeiten gerecht aufgeteilt sind und ohne Rücksicht darauf, ob einem Teilfonds eine erfolgsabhängige Gebühr berechnet wird oder nicht.

Die beteiligten Parteien können unmittelbar oder mittelbar in anderen Investmentfonds oder Depots, die in Vermögensgegenständen anlegen, die auch vom Fonds gekauft bzw. verkauft werden können, anlegen oder diese verwalten oder beraten. Vorbehaltlich der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen können die beteiligten Parteien Wertpapiere von Emittenten, an denen der Fonds Beteiligungen hat, kaufen oder verkaufen oder anderweitig in diesen investieren oder diese finanzieren. Ebenso können die Beteiligten Parteien andere Depots oder Investmentfonds, deren Anlageziele denen des Fonds ähneln oder von diesen abweichen können und die Transaktionen mit denselben Wertpapierarten, Währungen und Instrumenten wie der Fonds eingehen, verwalten, beraten oder betreuen. Die Handelsaktivitäten der beteiligten Parteien werden ohne Bezugnahme auf direkt oder indirekt vom Fonds gehaltene Positionen ausgeführt und können sich auf den Wert dieser gehaltenen Positionen auswirken oder dazu führen, dass die Interessen der beteiligten Parteien und das Interesse des Fonds sich nicht decken. Die beteiligten Parteien sind nicht dazu verpflichtet, dem Fonds Anlagemöglichkeiten anzubieten, von denen sie Kenntnis erlangen, oder dem Fonds über diesbezügliche Transaktionen oder daraus erhaltene Vorteile Rechenschaft abzulegen (oder diese mit dem Fonds zu teilen bzw. den Fonds darüber zu informieren). Sie werden derartige Gelegenheiten jedoch zwischen dem Fonds und anderen Kunden gleichmäßig aufteilen. Demzufolge können die beteiligten Parteien in Bezug auf geeignete Anlagemöglichkeiten mit dem Fonds konkurrieren.

Für den Investmentmanager kann es zu einem Interessenskonflikt kommen, bei der Feststellung, ob die Vermögenswerte eines Teilfonds, in einem eingetragenen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der von dem Investmentmanager oder einem verbundenen Unternehmen (jeweils ein „Verbundener Zugrundeliegender Fonds“) verwaltet wird, angelegt bzw. gehalten wird. Der Investment-Manager ist bestrebt, diesen Konflikt zu mindern. Hierzu verzichtet er auf von verbundenen zugrundeliegenden Fonds erhobene Anlageverwaltungsgebühren, erfolgsabhängige Gebühren oder vergleichbare Gebühren in Bezug auf besagte Anlagen oder Allokationen oder erstattet diese zurück. Der Investmentmanager und seine verbundenen Unternehmen können unmittelbar Vorteile, u.a. ein größeres Volumen an verwalteten Vermögenswerten durch den Einsatz der Vermögenswerte des Teilfonds zur Anlage in einen verbundenen zugrundeliegenden Fonds nutzen; diese Vorteile würden sich nicht ergeben, falls die Investitionen in nicht verbundene gepoolte Investmentvehikel getätigt würden.

Während die oben erwähnten vom verbundenen zugrundeliegenden Fonds erhobenen Gebühren erlassen oder rückerstattet werden, wird darüber hinaus dem entsprechenden Teilfonds ein anteiliger Betrag an beliebigen sonstigen Gebühren oder Kosten, die mit einer solchen Anlage in Verbindung stehen, gemäß den Vorgaben für Aufwendungen, die in den entsprechenden Dokumenten für jeden verbundenen zugrundeliegenden Fonds beschrieben sind, in Rechnung gestellt, und solche Gebühren müssen an den Investmentmanager, ein verbundenes Unternehmen oder eine Drittpartei ausgezahlt werden.

Darüber hinaus werden für Anlagen von einem anlegenden Teilfonds in einem empfangenden Teilfonds keine Management-Gebühren, Anlageverwaltungsgebühren oder Performance-Gebühren vom Empfangenden Teilfonds erhoben, sondern die jeweiligen Management-Gebühren, Anlageverwaltungsgebühren und Performance-Gebühren werden gegebenenfalls vom Anlegenden Teilfonds erhoben.

Der Investmentmanager und seine Bevollmächtigten sind nicht verpflichtet, Investments für den Fonds, die der Investmentmanager oder seine Bevollmächtigten im Auftrag eines oder mehrerer seiner Kunden kaufen, verkaufen oder umtauschen, zu kaufen, zu verkaufen oder umzutauschen, wenn der Investmentmanager und seine Bevollmächtigten zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung in gutem Glauben davon ausgehen, dass eine derartige Transaktion oder Anlage ungeeignet, unpraktisch oder nicht wünschenswert für den Fonds wäre. Es gilt der allgemeine Grundsatz, dass Investmentgelegenheiten den Depots, bei denen eine Involvierung in der betreffenden Investmentgelegenheit als angemessen erachtet wird, anteilmäßig auf Grundlage ihrer relativen Kapitalgröße zugeteilt werden. Der Investmentmanager und seine Bevollmächtigten können ferner andere Faktoren berücksichtigen, z. B. die Investmentprogramme der Depots, Steuerauswirkungen, rechtliche oder regulatorische Beschränkungen, die relative historische Partizipation eines Depots in dem Investment, die Schwierigkeit der Liquidation eines Investments für mehr als ein Depot, neue Depots mit beträchtlichen Beträgen investierbarer Barmittel und andere relevante Faktoren. Derartige Erwägungen können zu Allokationen innerhalb des Fonds und an einen oder mehrere andere Kunden auf anderer Grundlage als pari passu resultieren (was unter ihnen zu unterschiedlichen Wertentwicklungen führen könnte).

Der Investmentmanager oder seine Bevollmächtigten oder verbundenen Unternehmen können die Vermögensgegenstände („treuhänderisch verwaltete Vermögensgegenstände“) eines oder mehrerer Anlagenpools oder separater Depots verwalten, die dem Investmentmanager oder seinen Bevollmächtigten oder verbundenen Unternehmen die Ermessensfreiheit geben, derartige Treuhänderisch verwaltete Vermögensgegenstände mithilfe separater Depots oder anderer von dem Investmentmanager oder seinen Bevollmächtigten oder verbundenen Unternehmen (einschließlich des Fonds) verwalteter Anlagenpools verschiedenen Investmentstrategien zuzuteilen. In diesen Fällen ermitteln der Investmentmanager oder seine Bevollmächtigten oder verbundenen Unternehmen vorbehaltlich ggf. geltender Investmentrichtlinien von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen die Investmentstrategien, denen treuhänderisch verwaltete Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, sowie die Höhe derartiger Zuordnungen. Zusätzlich zur Vornahme einer anfänglichen Strategieallokation können der Investmentmanager oder seine Bevollmächtigten oder verbundenen Unternehmen in der Regel die Allokationen von treuhänderisch verwalteten Vermögensgegenständen von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen und entsprechend der Marktverhältnisse oder der Bedürfnisse der Eigentümer der treuhänderisch verwalteten Vermögensgegenstände umschichten, angleichen oder verändern. Deshalb werden treuhänderisch verwaltete Vermögensgegenstände, die im Fonds oder ggf. in Fonds, die in den Fonds investieren, angelegt sind, im Allgemeinen von dem Investmentmanager oder seinen Bevollmächtigten oder verbundenen Unternehmen geführt, und der Investmentmanager oder seine Bevollmächtigten oder verbundenen Unternehmen könnten eine Rücknahme oder andere Berichtigung einer derartigen Anlage veranlassen. Der Investmentmanager ist nicht dazu verpflichtet oder dafür verantwortlich, Anteilseigner zu benachrichtigen oder ihnen zu raten, in Bezug auf ihre eigenen Investments dieselben oder ähnliche Maßnahmen zu ergreifen. Soweit der Investmentmanager oder seine Bevollmächtigten oder verbundenen Unternehmen die Rücknahme bestimmter treuhänderisch verwalteter Vermögensgegenstände von dem Fonds oder ggf. einem anderen Fonds, der in den Fonds anlegt, veranlassen, werden die Transaktionskosten in Verbindung mit dem Verkauf der Vermögensgegenstände des Fonds zur Durchführung einer derartigen Rücknahme anteilig auf die Anteilseigner verteilt, wobei höhere Fondskosten entstehen können, insbesondere bei im Verhältnis zur Größe des Fonds bedeutenden Rücknahmevolumen. Jeder Anteilseigner ist dafür verantwortlich, den Zeitpunkt geplanter Rücknahmen selbst festzulegen.

Der Investmentmanager und seine Geschäftsführer und Mitarbeiter widmen den Aktivitäten des Fonds so viel Zeit, wie sie für notwendig und angemessen erachten. Dem Investmentmanager und seinen Bevollmächtigten und verbundenen Unternehmen ist es nicht untersagt, zusätzliche Investmentfonds zu bilden, andere Anlageberatungsbeziehungen einzugehen oder anderen Geschäftsaktivitäten nachzugehen, auch wenn derartige Aktivitäten im Wettbewerb mit dem Fonds stehen und/ oder einen erheblichen Zeit – und Ressourcenaufwand involvieren. Es könnte der Eindruck entstehen, dass diese Aktivitäten einen Interessenkonflikt erzeugen, da die Zeit und der Einsatz des Investmentmanagers, seiner Bevollmächtigten und verbundenen Unternehmen sowie deren Geschäftsführer und Mitarbeiter nicht ausschließlich den Geschäften des Fonds gewidmet, sondern zwischen den Geschäften des Fonds und solchen anderen Aktivitäten aufgeteilt werden. Zukünftige Aktivitäten des Investmentmanagers und seiner

Bevollmächtigten und verbundenen Unternehmen, einschließlich der Einrichtungen anderer Investmentfonds, können zu weiteren Interessenkonflikten führen.

Das Verhältnis zwischen dem Investmentmanager und dem Fonds ist im Investmentmanager-Vertrag zwischen dem Investmentmanager und dem Fonds beschrieben. Weder durch dieses Verhältnis noch durch die vom Fonds oder Investmentmanager erbrachten Dienstleistungen oder durch andere Angelegenheiten entstehen treuhänderische oder sonstige Pflichten auf Seiten des Fonds oder Investmentmanagers oder auf Seiten der verbundenen Unternehmen des Fonds oder Investmentmanagers, die den Fonds, den Investmentmanager oder die mit ihnen verbundenen Unternehmen daran hindern, Geschäfte im Rahmen dieser Verträge sowohl als Market Maker als auch als Makler und sowohl auf eigene Rechnung als auch im Auftrag, mit oder für verbundene Unternehmen, angeschlossene oder sonstige Kunden oder Anleger zu tätigen und allgemein im Rahmen dieser Verträge zu handeln.

Bei der Erbringung von Dienstleistungen für den Fonds sind der Investmentmanager, etwaige Sub-Investment-Manager und deren verbundene Unternehmen nicht verpflichtet, dem Fonds Informationen, Tatsachen, Angelegenheiten oder Dinge offen zu legen, falls

- (i) die Informationen durch eine sog. „Chinese Wall“ von der Person, die die betreffende Entscheidung trifft oder die betreffende Maßnahme ergreift, ferngehalten werden und
- (ii) die Offenlegung oder Nutzung der Informationen eine Pflichtverletzung, einen Vertrauensbruch oder einen Gesetzesverstoß darstellen würde und
- (iii) diese Informationen der Person, die die jeweilige Entscheidung trifft oder den jeweiligen Schritt unternimmt, nicht bekannt waren (unabhängig davon, ob diese Informationen einem leitenden Angestellten, Geschäftsführer, Gesellschafter, Mitarbeiter oder Vertreter des Investmentmanagers oder einem verbundenen Unternehmen bekannt werden).

In Bezug auf die vorstehend genannten Angelegenheiten oder infolge der vorstehend genannten Angelegenheiten sind keine weitere Offenlegung gegenüber dem Fonds und keine Zustimmung des Fonds erforderlich.

In Fällen, in denen die für die Bewertung nicht börsennotierter Wertpapiere zuständige Person eine beteiligte Partei ist, können sich die vom Fonds auf Grundlage des Nettoinventarwerts zu zahlenden Gebühren erhöhen, falls sich der Wert der Anlagen des Fonds erhöht.

Die Direktoren oder andere Beteiligte Parteien dürfen als Eigenhändler beim Verkauf oder Kauf von Vermögensgegenständen für den Fonds handeln und die Verwahrstelle darf als Depotbank und/oder Trustee in einer anderen Funktion für andere Kunden handeln und Vermögensgegenstände für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden kaufen, halten oder mit ihnen handeln, ungeachtet dessen, dass ähnliche oder identische Vermögenswerte vom Fonds oder für seine Rechnung gehalten oder gehandelt werden können. Informationen, von denen die Verwahrstelle oder ihre Gesellschafter infolge derartiger Transaktionen Kenntnis erlangen, werden so angesehen, als hätten sie keine Auswirkungen auf die Verwahrstelle, und die Verwahrstelle ist nicht verpflichtet, diese dem Fonds gegenüber offen zulegen. Weder die Verwahrstelle noch ihre Gesellschafter sind dem Fonds gegenüber in Bezug auf Gewinne oder Vergünstigungen rechenschaftspflichtig, die sie durch oder in Zusammenhang mit derartigen Transaktionen erhalten haben.

Jedoch müssen derartige Transaktionen zu üblichen Marktbedingungen und im wohlverstandenen Interesse der Anteilinhaber abgeschlossen werden. Transaktionen gelten als zu üblichen Marktbedingungen erfolgt, sofern (a) eine beglaubigte Bewertung der Transaktion durch eine von der Verwahrstelle als unabhängig und fachkundig anerkannte Person eingeholt wurde; (b) die Transaktion zu den bestmöglichen Bedingungen an organisierten Börsen gemäß deren Vorschriften erfolgt ist bzw. (c) sofern (a) und (b) nicht durchführbar sind, die Transaktion zu Bedingungen erfolgt, die nach Auffassung der Depotbank (bzw. bei Transaktionen unter Beteiligung der Verwahrstelle nach Auffassung der Direktoren) den Grundsätzen einer Ausführung zu üblichen Marktbedingungen entsprechen und im besten Interesse der Anteilseigner ist.

Ein Direktor kann sich an Transaktionen oder Geschäftsabschlüssen mit dem Fond bzw. unter Beteiligung des Fonds unter der Voraussetzung beteiligen, dass der betreffende Direktor die Direktoren vor dem Abschluss der Transaktion oder des Geschäftsabschlusses über Art und Umfang seiner wesentlichen Beteiligung daran in Kenntnis setzt. Sofern die Direktoren nichts Gegenteiliges bestimmen, ist ein Direktor berechtigt, nach vorheriger Offenlegung seiner Beteiligung sein Stimmrecht in Bezug auf Verträge, Geschäftsabschlüsse oder Vorschläge gleich welcher Art auszuüben.

Abgesehen von dieser Ausnahme zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts hat weder ein Direktor noch eine mit einem Direktor verbundene Person jegliche Anspruch (weder begünstigt noch unbegünstigt) am Anteilkapital des Fonds oder eine wesentliche Beteiligung am Fonds. Des Weiteren haben diese Personen kein wesentlichen Anspruch in den Fonds oder eine Vereinbarung oder Abmachung mit dem Fonds; davon ausgenommen ist, dass ein oder mehrere der Direktoren Zeichneranteile halten könnten. Die Direktoren bemühen sich um eine angemessene Beilegung möglicher Interessenkonflikte.

Michelle Green ist General Counsel für die Regionen EMEA und Lateinamerika bei Neuberger Berman. Andy Olding ist Leiter der Investmentfondsplattform von Neuberger Berman für die Region EMEA.

Der Investmentmanager wählt zum Zwecke der Durchführung von Käufen und Verkäufen für den Fonds auf Rechnung eines Teilfonds Makler aus, die sich zur bestmöglichen Ausführung von Transaktionen für den Fonds verpflichtet haben. Bestmögliche Ausführung bedeutet in diesem Zusammenhang: unter Berücksichtigung des Preises, der Kosten, der Geschwindigkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, der Größe und Art des Auftrags und andere in Hinblick auf die Ausführung eines Auftrages erforderlichen Erwägungen, alle angemessenen Maßnahme zu treffen, um für den Fonds das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Im Rahmen der Verwaltung der Anlagen der Teilfonds erhält der Investmentmanager möglicherweise bestimmte Analysen, statistische und sonstige Informationen von Maklern sowie Unterstützung durch diese. Der Investmentmanager kann Maklertätigkeiten an Makler vergeben, die derartige Analysen und unterstützende Tätigkeiten für den Fonds und/oder andere Kunden ausgeführt haben, über deren Anlagen der Investmentmanager entscheidet. Im Rahmen von Vereinbarungen über Provisionsnachlässe (Soft Commission Arrangements) gewährte Vergünstigungen müssen der Erbringung von Anlagedienstleistungen für den Fonds zugutekommen. Der Investmentmanager hat den Fonds über etwaige Vereinbarungen über Provisionsnachlässe in Kenntnis zu setzen; ferner sind diese in den Finanzberichten einschließlich der testierten Jahresabschlüsse des Fonds und in diesem Verkaufsprospekt zu veröffentlichen.

In Fällen, in denen der Investmentmanager oder ein Sub-Investmentmanager von einem Makler einen Teil der Maklergebühren für den Erwerb bzw. Verkauf von Wertpapieren für einen Teilfonds zurückerlangt, ist dieser Abschlag (abzüglich etwaiger angemessener und ordnungsgemäß nachgewiesener Gebühren und Auslagen, die dem Investmentmanager oder Sub-Investmentmanager bei der Festlegung dieses Abschlags unmittelbar entstehen und die mit dem Fonds vereinbart werden) in den Teilfonds einzuzahlen.

Neuberger Berman Investment Advisers LLC ist derzeit in Vereinbarungen über Provisionsnachlässe im Auftrag der von ihr verwalteten Teilfonds. Entsprechende Angaben werden in den regelmäßig erscheinenden Berichten zu finden sein.

Gelegentlich und zum Zwecke einer effizienten Verwaltung seiner Bilanz darf der Investmentmanager seine Investments in einen Teilfonds durch den Einsatz von FDI oder anderer Finanzinstrumente absichern. Eine solche Absicherung dient dem Schutz der Investition des Investmentmanagers in einen Teilfonds für den Fall, dass der betroffene Teilfonds seine Anlageziele verfehlt.

Wesentliche, nicht öffentliche Informationen

Der Investmentmanager und seine verbundenen Unternehmen (gemeinsam die „Gesellschaft“) haben fundierte Richtlinien und Verfahren implementiert, einschließlich bestimmter Informationsbarrieren innerhalb der Gesellschaft, um den Missbrauch wesentlicher, noch nicht veröffentlichter Informationen zu Emittenten von Wertpapieren („wesentliche, nicht öffentliche Informationen“) durch die Gesellschaft und ihre Mitarbeiter entsprechend den Bestimmungen des US Investment Advisers Act und anderer Bundeswertpapiergesetze im vertretbaren Ausmaß zu verhindern. Sofern die Gesellschaft, ob beabsichtigt oder nicht, im Besitz wesentlicher nicht öffentlicher Informationen über ein öffentlich gehandeltes Wertpapier oder den Emittenten eines derartigen Wertpapiers ist, dürfen die Gesellschaft und ihre Mitarbeiter laut diesen Richtlinien und Verfahren und gültigen Gesetzen generell keine Investmentberatung, hinsichtlich der Wertpapiere eines solchen Emittenten leisten oder anderweitig die Wertpapiere derartiger Emittenten handeln oder ihren Handel empfehlen, bis die der Gesellschaft vorliegenden Informationen nicht mehr als wesentliche, nicht öffentliche Informationen gelten.

Im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs können bestimmte Geschäftsbereiche innerhalb der Gesellschaft jedoch um Zugang zu wesentlichen, nicht öffentlichen Informationen ersuchen. Beispielsweise kann der Investmentmanager wesentliche, nicht öffentliche Informationen bei dem Investment-Erwerb einsetzen und von Zeit zu Zeit die Gelegenheit erhalten, im Auftrag bestimmter Kunden Mitglied eines Gläubigerausschusses oder eines ähnlichen Komitees zu werden, was ihm Zugang zu wesentlichen, nicht öffentlichen Informationen liefern kann. Die Gesellschaft unterhält Verfahren zur Regelung des Prozesses, durch welche wesentliche, nicht öffentliche Informationen bewusst von der Gesellschaft erworben werden können. Bei der Entscheidung, wesentliche, nicht öffentliche Informationen zu erwerben, versucht die Gesellschaft, die Interessen aller Kunden abzuwägen und relevante Faktoren zu berücksichtigen,

insbesondere die Tragweite eines möglicherweise eintretenden Handelsverbots, die Größe der ggf. bestehenden Position der Gesellschaft in diesem Emittenten sowie den Wert der Informationen in Bezug auf den Investment-Entscheidungsprozess. Der absichtliche Erwerb wesentlicher, nicht öffentlicher Informationen kann einen potenziellen Interessenkonflikt nach sich ziehen, da es der Gesellschaft untersagt werden kann, ihren Kunden eine Anlageberatung in Verbindung mit den öffentlichen Wertpapieren eines derartigen Emittenten zu liefern, und dadurch potenziell das Universum öffentlicher Wertpapiere, die der Investmentmanager im Auftrag des Fonds kaufen kann, oder potenziell die Fähigkeit der Gesellschaft, einschließlich des Fonds, derartige Wertpapiere zu verkaufen, eingeschränkt wird. Ähnlich kann der Investmentmanager, wenn die Gesellschaft den Zugang zu wesentlichen, nicht öffentlichen Informationen zu einem Emittenten verweigert (oder anderweitig keinen Zugang hierzu erhält bzw. diese in der Gesellschaft mitteilt), seine Anlageentscheidungen für seine Kunden, einschließlich des Fonds, im Zusammenhang mit den Wertpapieren eines derartigen Emittenten ausschließlich auf der Grundlage öffentlicher Informationen treffen, wodurch der Umfang der dem Investmentmanager in Verbindung mit derartigen Anlageentscheidungen zur Verfügung stehenden Informationen eingeschränkt wird. Bei der Entscheidung, wesentliche, nicht öffentliche Informationen zu erhalten oder nicht, versucht die Gesellschaft, ihrem Kundenstamm als Gesamtheit gegenüber fair zu handeln. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den Zugang zu wesentlichen, nicht öffentlichen Informationen, einschließlich die Mitgliedschaft in einem Gläubigerausschuss oder ähnlichen Komitee, zu verweigern.

Umsetzung der MiFID

Bei der Ausführung eines Auftrages im Namen des Fonds und der Erteilung bzw. Weiterleitung eines Auftrages an andere Institute, unterliegt ein Investmentmanager den für ihn geltenden Orderausführungsgrundsätzen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Richtlinien des Investmentmanagers zu Interessenskonflikten

Gemäß den aktuellen FCA-Regeln und den gültigen Anforderungen der SEC verfügt der Investmentmanager über Regelungen zur Beilegung von Interessenskonflikten zwischen ihm und seinen Kunden sowie zwischen verschiedenen Kunden. Der Investmentmanager wird seine Geschäfte gemäß der Regelungen zur Beilegung von Interessenskonflikten tätigen. Soweit der Investmentmanager im Falle eines speziellen Konflikts der Auffassung ist, die Regelungen zur Beilegung von Interessenskonflikten seien nicht ausreichend, wird er den Fonds über die Art des Konflikts informieren, so dass dieser in die Lage versetzt wird, über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

VERSAMMLUNGEN

Jährlich wird mindestens eine Hauptversammlung des Fonds als Jahreshauptversammlung des Fonds abgehalten. Jahreshauptversammlungen werden den Anteilseignern mit einer Frist von mindestens einundzwanzig (21) Tagen (einschließlich des Tages, an dem die Mitteilung zugestellt wird oder als zugestellt gilt, sowie des Tages, für den die Mitteilung gemacht wird) angekündigt. In der Mitteilung werden Ort, Tag und Zeitpunkt der Versammlung sowie die Beschlussvorlagen angegeben.

Anteilseigner können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte werden im Abschnitt „Stimmrechte“ im vorliegenden Verkaufsprospekt erläutert.

BERICHTE UND ABSCHLÜSSE

Die Direktoren veranlassen die Erstellung von Jahresberichten und testierten Jahresabschlüssen des Fonds und aller Teilfonds für den am 31. Dezember endenden Zeitraum eines jeden Jahres. Diese werden den Anteilseignern und dem Companies Announcements Office der Irish Stock Exchange innerhalb von vier Monaten nach Ende des betreffenden Abrechnungszeitraums und mindestens einundzwanzig (21) Tage vor der Jahreshauptversammlung übersandt. Darüber hinaus veranlassen die Direktoren die Erstellung eines Halbjahresberichts, der einen nicht testierten Halbjahresabschluss für den Fonds und jeden Teilfonds beinhaltet. Die Halbjahresabschlüsse für jeden Teilfonds werden den Anteilseignern des relevanten Teilfonds und dem Companies Announcements Office der Irish Stock Exchange innerhalb von zwei Monaten nach Ende des betreffenden Abrechnungszeitraums übersandt. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht können den Anteilseignern per E-Mail oder anderweitig auf elektronischem Wege übermittelt werden. Die Berichte können den Anteilseignern auf Anforderung jedoch auch per Post zugesandt werden. Der Investmentmanager benachrichtigt die Anteilseigner mindestens einen Monat im Voraus, sollte es Änderungen in der Art und Weise der Bereitstellung des Jahresberichts und des geprüften Jahresabschlusses, sowie der Halbjahresberichte und nicht-geprüften Halbjahresabschlüsse des Fonds geben.

LIQUIDATION

Die Satzung sieht diesbezüglich Folgendes vor:

- (a) Bei Abwicklung des Fonds verwendet der Liquidator das Vermögen des Fonds auf die Weise und in der Reihenfolge, die er für die Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger für geeignet hält.
- (b) Das für die Ausschüttung an die Anteilseigner zur Verfügung stehende Vermögen wird dann in der folgenden Reihenfolge verwendet:
 - (i) Zuerst zur Zahlung eines Betrags an die Inhaber der Anteile oder Klasse jeder Serie in der Währung, in der diese Serie oder Klasse ausgewiesen ist (oder in einer anderen, vom Liquidator ausgewählten Währung), soweit wie möglich entsprechend (zu einem vom Liquidator bestimmten Wechselkurs) dem Nettoinventarwert der Anteile dieser Serie oder Klasse, die von diesen Inhabern jeweils am Tag des Beginns der Liquidation gehalten werden, unter der Voraussetzung, dass im jeweiligen Teilfonds genügend Vermögen verfügbar ist, um eine solche vollständige Zahlung zu ermöglichen. Für den Fall, dass, wie vorstehend erwähnt, nicht ausreichend Vermögen zur Verfügung steht, um diese vollständige Zahlung zu ermöglichen, ist kein Rückgriff auf das Vermögen, das in einem Teilfonds enthalten ist, möglich.
 - (ii) Zweitens zur Zahlung von Beträgen an die Inhaber von Zeichneranteilen bis zum diesbezüglich gezahlten Nennbetrag aus dem Vermögen des Fonds, das nicht in einem Teilfonds enthalten ist und nach einem Rückgriff darauf gemäß obigem Unterabschnitt (i) noch verbleibt. Für den Fall, dass das vorstehend genannte Vermögen nicht ausreicht, um diese Zahlung vollständig zu ermöglichen, wird nicht auf das in den Teilfonds enthaltene Vermögen zurückgegriffen.
 - (iii) Drittens zur Zahlung eines etwaigen Restbetrags, der dann noch im jeweiligen Teilfonds verbleibt, an die Inhaber aller Serien oder Klassen von Anteilen, wobei diese Zahlung proportional zur Anzahl der gehaltenen Anteile der betreffenden Serie erfolgt.
 - (iv) Viertens zur Zahlung eines etwaigen Restbetrags, der dann noch verbleibt und nicht in einem der Teilfonds enthalten ist, an die Inhaber der Anteile, wobei diese Zahlung proportional zur Anzahl der gehaltenen Anteile erfolgt.
- (c) Bei Auflösung des Fonds kann der Liquidator (gleich ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder durch ein Gericht erfolgt), kraft eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses und aller sonstigen Bevollmächtigungen, die gemäß des Irish Companies Act 2014, erforderlich sind, das Vermögen des Fonds insgesamt oder teilweise im Wege einer Sachauskehrung an die Anteilseigner verteilen, unabhängig davon, ob das Vermögen aus Eigentum einer einzigen Art besteht. Für diese Zwecke kann er für eine oder mehrere Eigentumsklassen den Wert ansetzen, den er für angemessen hält; ferner kann er festlegen, wie diese Verteilung an die Anteilseigner oder die verschiedenen Anteilseignergruppen zu erfolgen hat. Die Anteilseigner können verlangen, dass die an sie im Wege einer Sachauskehrung auszuschüttenden Vermögensgegenstände zunächst liquidiert werden. Der Liquidator kann kraft derselben Bevollmächtigung gegebenenfalls einen Teil des Vermögens zugunsten der Anteilseigner auf Trustees von Trusts übertragen, die dem Liquidator kraft derselben Bevollmächtigung geeignet erscheinen, so dass die Liquidation des Fonds abgeschlossen und der Fonds aufgelöst werden kann, jedoch mit der Maßgabe, dass kein Anteilseigner gezwungen wird, Vermögensgegenstände anzunehmen, für die Verbindlichkeiten bestehen.

WESENTLICHE VERTRÄGE

Die folgenden Verträge, die in den Abschnitten „Geschäftsführung und Verwaltung“ und „Gebühren und Kosten“ im vorliegenden Verkaufsprospekt zusammengefasst werden, wurden geschlossen und sind wesentlich bzw. können dies sein:

- (a) Der Investmentmanager-Vertrag zwischen dem Fonds und Neuberger Berman Europe Limited vom 30. Juni 2009 (in seiner Fassung vom 10. Oktober 2013), auf Grundlage dessen Neuberger Berman Europe Limited für die Erbringung von Investmentmanagement und Beratungsdienstleistungen für den Fonds ernannt wurde;
- (b) Der Verwaltungsvertrag, der am 29. Januar 2010 (in der Fassung vom 20. Juni 2013) zwischen dem Fonds und der Verwaltungsstelle geschlossen wurde und auf Grundlage dessen die Verwaltungsstelle dazu bestellt wurde, im Namen des Fonds Dienstleistungen in den Bereichen Verwaltung, Buchhaltung sowie als Register – und Transferstelle für Anteilseigner zu erbringen;

- (c) Der Verwahrstellenvertrag, der am 29. Januar 2010 zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle geschlossen wurde und auf Grundlage dessen die Verwahrstelle zur Verwahrstelle für das Vermögen des Fonds bestellt wurde;
- (d) Vertriebsvertrag vom 30. Juni 2009, in seiner jeweils geltenden Fassung, auf Grundlage dessen die Neuberger Berman Europe Limited dazu bestellt wurde, Vertrieb, Platzierung und Verkauf von Anteilen durchzuführen;
- (e) Der Vertriebsvertrag vom 1. April 2013, in seiner jeweils geltenden Fassung, auf Grundlage dessen Neuberger Berman Asia Limited dazu bestellt wurde, Vertrieb, Platzierung und Verkauf von Anteilen durchzuführen;
- (f) Der Vertriebsvertrag vom 18. September 2013, in seiner jeweils geltenden Fassung, auf Grundlage dessen Neuberger Berman Taiwan Limited dazu bestellt wurde, Vertrieb, Platzierung und Verkauf von Anteilen durchzuführen;
- (g) Der Vertriebsvertrag vom 6. Januar 2014, in seiner jeweils geltenden Fassung, auf Grundlage dessen Neuberger Berman Singapore Pte. Limited dazu bestellt wurde, Vertrieb, Platzierung und Verkauf von Anteilen durchzuführen.

UNTERLAGEN ZUR EINSICHTNAHME

Exemplare der folgenden Dokumente können am eingetragenen Sitz der Verwaltungsstelle während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Handelstag eingesehen werden:

- (a) die vorstehend genannten wesentlichen Verträge;
- (b) die Gründungsurkunde und die Satzung des Fonds;
- (c) die OGAW-Vorschriften und die im Rahmen der OGAW-Vorschriften herausgegebenen Vorschriften der Zentralbank;
- (d) eine Aufstellung der Funktionen als Direktoren bzw. Gesellschafter, die jeder der Direktoren während der letzten 5 Jahre innehatte; und
- (e) den aktuellen geprüften Jahresabschluss des Fonds.

Darüber hinaus werden den Anteilseignern und potentiellen Anlegern auf Anfrage die geprüften Jahresabschlüsse des Fonds zugesandt. Die Gründungsurkunde und Satzung sowie alle Jahres – und Halbjahresberichte sind ebenfalls kostenfrei bei der Verwaltungsstelle erhältlich und können am Sitz der Verwaltungsstelle während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Handelstag eingesehen werden.

DEFINITIONEN

In diesem Verkaufsprospekt haben die nachfolgenden Begriffe und Ausdrücke die unten angegebenen Bedeutungen.

(Monatlich) Ausschüttende Klassen	Alle Klassen, hinsichtlich derer die Direktoren beabsichtigten, Dividenden aus den Nettoeinnahmen und dem Kapital, der Satzung entsprechend und so wie im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ beschrieben, monatlich zu erklären.
(Wöchentlich) Ausschüttende Klassen	Alle Klassen, hinsichtlich derer die Direktoren beabsichtigten, Dividenden aus den Nettoeinnahmen und dem Kapital, der Satzung entsprechend und so wie im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ beschrieben, wöchentlich zu erklären.
€, Euro oder EUR	Die Einheitswährung der an der Europäischen Währungsunion beteiligten Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1999 eingeführt wurde.
€, Euro oder EUR	Die alleinige Währung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Währungsunion vom 1. Januar 1999.
§ 739B	§ 739B des TCA.
Abgaben und Gebühren	Sämtliche Stempelsteuern und anderen Abgaben, Steuern, staatliche Abgaben, zu zahlenden Auflagen, Umlagen, Umtauschgebühren und -Provisionen, Übertragungsgebühren und Auslagen, Gebühren für beauftragte Stellen, Vermittlungsgebühren, Provisionen, Bankgebühren, Registrierungsgebühren sowie sonstige Abgaben und Gebühren, unabhängig davon, ob diese in Bezug auf die Einrichtung, Erhöhung oder Reduzierung des Bar – und sonstigen Vermögens des Fonds oder in Bezug auf die Bildung, den Erwerb, die Ausgabe, die Umwandlung, den Umtausch, den Kauf, das Halten, die Rücknahme, den Verkauf oder die Übertragung von durch den Fonds gehaltenen Anteilen oder Vermögenswerten, durch oder für den Fonds, oder in Bezug auf die Ausgabe oder Einziehung von Anteilscheinen des Fonds zahlbar sind oder ob sie anderweitig in Bezug auf oder vor bzw. zum Zeitpunkt einer Transaktion, eines Handelsgeschäfts oder einer Bewertung unter Umständen zahlbar geworden sind oder zahlbar werden. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Abgaben und Gebühren einen Betrag beinhalten können, um den die Direktoren die Zeichnungsbeträge oder Rücknahmeerlöse an jedem Geschäftstag, an dem effektive Zeichnungen oder Rückgaben erfolgen, anpassen können, indem sie eine Anti-Verwässerungsgebühr abziehen, um die Transaktionskosten zu decken und den Kapitalwert des Fonds zu erhalten.
Abgesicherte Klassen	Eine Anteilklasse, die in einer anderen als der Basiswährung des Teilfonds geführt wird, und in Bezug auf welche der Investmentmanager Techniken und Mittel anwendet zum Zwecke des Schutzes gegen Schwankungen der Währung der jeweiligen Anteilklasse gegenüber der Basiswährung ihres Teilfonds.
Anerkannte Ratingagentur	Standard & Poor's Ratings Group („S&P“), Moody's Investors Services („Moody's“), Fitch IBCA oder eine gleichwertige Ratingagentur, die jeweils von den Direktoren festgelegt wird.
Anerkannter Markt	Alle anerkannten Börsen und Märkte, die in Anhang I dieses Verkaufsprospekts aufgeführt sind sowie andere Märkte, die die Direktoren jeweils in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften bestimmen können und die in Anhang I dieses Verkaufsprospekts angegeben werden.
Anlage	Eine Anlage für einen Teilfonds oder eine Kategorie von Teilfonds sowie etwaige Addenda hierzu, die dazu gedacht sind, zusammen mit dem vorliegenden Dokument gelesen zu werden, mit ihm zusammen ausgelegt werden sollen und die einen Bestandteil hiervon bilden.
Anteil oder Anteile	Ein Anteil oder Anteile gleich welcher Serie oder Klasse am Kapital des Fonds (außer Zeichneranteilen), der bzw. die die Inhaber dazu berechtigt bzw. berechtigen, am Gewinn des Fonds teilzuhaben, der dem betreffenden Teilfonds – wie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben – zuzurechnen ist.
Anteile der Klasse A	Anteile jeglicher Anteilklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „A“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Anteile der Klasse B	Anteile jeglicher Anteilklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „B“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Anteile der Klasse C	Anteile jeglicher Anteilklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „C“ ausgewiesen

und bezeichnet haben.

Anteile der Klasse C1	Anteile jeglicher Anteilsklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „C1“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Anteile der Klasse C2	Anteile jeglicher Anteilsklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „C2“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Anteile der Klasse D	Anteile jeglicher Anteilsklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „D“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Anteile der Klasse E	Anteile jeglicher Anteilsklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „E“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Anteile der Klasse F	Anteile jeglicher Anteilsklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „F“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Anteile der Klasse I	Anteile jeglicher Anteilsklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „I“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Anteile der Klasse I2	Anteile jeglicher Anteilsklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „I2“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Anteile der Klasse I3	Anteile jeglicher Anteilsklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „I3“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Anteile der Klasse I4	Anteile jeglicher Anteilsklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „I4“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Anteile der Klasse I5	Anteile jeglicher Anteilsklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „I5“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Anteile der Klasse M	Anteile jeglicher Anteilsklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „M“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Anteile der Klasse P	Anteile jeglicher Anteilsklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „P“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Anteile der Klasse T	Anteile jeglicher Anteilsklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „T“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Anteile der Klasse U	Anteile jeglicher Anteilsklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „U“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Anteile der Klasse Z	Anteile jeglicher Anteilsklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „Z“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Anteilseigner	Eine Person/Personen, die im Anteilsverzeichnis des Fonds als Inhaber von Anteilen registriert ist/sind.
AUD	Die gesetzliche Währung Australiens.
Ausschüttende (CG) Klassen	Alle Klassen, hinsichtlich derer die Direktoren beabsichtigten, Dividenden aus den Nettoeinnahmen und dem Kapital der Satzung entsprechend und so wie im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ beschrieben halbjährlich zu erklären.
Ausschüttende Klassen	Alle Klassen, hinsichtlich derer die Direktoren in Übereinstimmung mit der Satzung und dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ in der entsprechenden Anlage beabsichtigen, Dividenden festzusetzen.
Basiswährung	Die Währung, in welcher der Nettoinventarwert eines jeden Teilfonds berechnet wird, wie in der entsprechenden Anlage beschrieben.
Benefit-Plan	Ein in Abschnitt 3(3) des ERISA beschriebener Mitarbeiter-Benefit-Plan, der dem Titel I des ERISA unterliegt, ein Plan, der den Bestimmungen des § 4975 des Code entspricht, oder ein Rechtsträger, dessen Vermögen wie das Vermögen eines solchen Mitarbeiter-Benefit-Plans behandelt wird.
Bewertungszeitpunkt	Bedeutet in Hinblick auf: (i) übertragbare Wertpapiere und börsenzugelassene FDI den Zeitpunkt an einem Geschäftstag, der den Geschäftsschluss auf den betreffenden Märkten für diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten widerspiegelt; (ii) Organismen für gemeinsame Anlagen den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Nettoinventarwertes (NAV) durch den betreffenden Organismus;

	(iii) OTC-Derivate und Portfolioverwaltungs-Techniken den Zeitpunkt des Geschäftsschlusses an dem betreffenden Geschäftstag; oder jeder andere Zeitpunkt, den die Direktoren jederzeit hinsichtlich eines Teilfonds festlegen können und diesen den Anteilhabern mitteilen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert bestimmt wird, immer nach dem Handelsschluss liegen.
BRL	Die gesetzliche Währung Brasiliens.
BRL-Klassen	Anteilklassen aller Teilfonds, die auf BRL lauten und für die Zeichnungen und Rücknahmen in US-Dollar erfolgen.
CAD	Die gesetzliche Währung von Kanada.
CDSC	Contingent Deferred Sales Charge (Bedingter Rücknahmeabschlag).
CFTC	U.S. Commodity Futures Trading Commission.
CHF	Die gesetzliche Währung der Schweiz.
ChinaClear	China Securities Depository and Clearing Corporation Limited.
CLP	Die gesetzliche Währung Chiles.
CLP-Klassen	Anteilklassen aller Teilfonds, die auf CLP lauten und für die Zeichnungen und Rücknahmen in US-Dollar erfolgen.
CNY	Die gesetzliche Währung der Volksrepublik China.
Code	Der United States Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung.
Commitment-Ansatz	Eine Methode zur Messung von Risiken oder des „Gesamtrisikos“ auf der Grundlage der Berechnung der Hebelung des Teilfonds. Gemäß den OGAW-Verordnungen werden bei der Berechnung Netting und Hedgings von Derivaten berücksichtigt, die ein Teilfonds möglicherweise eingegangen ist. Ein Teilfonds, der sein Gesamtrisiko mit dem Commitment-Ansatz misst, darf eine Commitment-Hebelung von höchstens 100 % aufweisen.
CPO	Commodity Pool Operator.
Direktoren	Die jeweiligen Direktoren des Fonds sowie jeder ordnungsgemäß einberufene Ausschuss dieser Direktoren.
DKK	Die gesetzliche Währung Dänemarks.
ERISA	Der United States Employee Retirement Income Security Act von 1974 in der jeweils gültigen Fassung.
Erklärung	Eine gültige Erklärung in einer von den irischen Finanzbehörden (Irish Revenue Commissioners) für die Zwecke von § 739D des TCA (in jeweils gültiger Fassung) vorgeschriebenen Form.
Erstangebotsfrist	In Bezug auf jeden Teilfonds, der in der jeweiligen Anlage angegebene Zeitraum oder ein nach dem Ermessen der Direktoren festgelegter und der <i>Zentralbank</i> und den Zeichnern mitgeteilter früherer oder späterer Zeitraum.
Erstangebotspreis	In Bezug auf jede Anteilklasse eines Teilfonds, der im jeweiligen Anhang angegebene Preis.
Eurozone	Die Mitgliedstaaten, deren nationale Währung der Euro ist.
EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie	Richtlinie des Europäischen Rates 2003/48/EG.
FCA	Financial Conduct Authority, eine der Finanzaufsichtsbehörden des Vereinigten Königreichs.
FCA-Regeln	Die von der FCA in der jeweils gültigen, neu gefassten und/oder ergänzten Fassung erlassenen Regeln und Vorschriften.
FDI	Derivative Finanzinstrumente, in der in den OGAW-Vorschriften verwendeten Bedeutung.
Finanzaufsichtsbehörde	Die Irish Financial Services Regulatory Authority.
Fonds	Neuberger Berman Investment Funds PLC.

Gattungen	Bezeichnet eine Gattung von Anteilen, die als Anteilklassen weiter unterteilt werden können.
GBP	Die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.
Gesamtrisiko	Die Risikokennzahl eines Teilfonds, die das Marktrisiko zugrunde liegender Anlagen berücksichtigt, einschließlich der impliziten Hebelung im Zusammenhang mit Finanzderivaten im Bestand des Teilfonds. Gemäß den OGAW-Verordnungen muss ein Teilfonds sein Gesamtrisiko entweder mit dem „Commitment-Ansatz“ oder mit dem „Value-at-Risk – (VaR-)Ansatz“ messen (siehe Definitionen dieser Begriffe).
Geschäftstag	Ein Tag, an dem die maßgeblichen Finanzmärkte in den Ländern geschäftsoffen sind, die für einen Teilfonds in der entsprechenden Anlage angegeben sind; oder einer der in Anhang II dieses Verkaufsprospekts in Bezug auf einen Teilfonds aufgeführten Tage.
Geschlossene Teilfonds	• Neuberger Berman Global Disciplined Growth Fund • Neuberger Berman Global Long Short Equity Fund • Neuberger Berman US Large Cap Growth Fund • Neuberger Berman Global Equity Income Fund • Neuberger Berman World Equity Fund • Neuberger Berman Long Short Multi Manager Fund • Lehman Brothers Global Value Fund • Lehman Brothers USA Value Fund • Lehman Brothers European Value Fund • Lehman Brothers Global Bond Fund • Lehman Brothers US Bond Fund • Lehman Brothers Emerging Markets Local Currency Bond Fund • Lehman Brothers US Large Cap Value Fund • Lehman Brothers Socially Responsible Investment Fund • Lehman Brothers Commodity Plus Fund • Lehman Brothers Alpha Select 2 Fund • Lehman Brothers Alpha Select 4 Fund • Lehman Brothers Global Real Estate Securities Fund Die Investoren werden darauf hingewiesen, dass der <i>Fonds</i> und die Neuberger Berman Group, welche den Investmentmanager, die Sub-Investmentmanager und die Vertriebsstelle umfasst, von Lehman-Brothers-Unternehmen unabhängige und nicht von Lehman-Brothers-Unternehmen kontrollierte Unternehmen sind.
Gesetz von 1933	Der US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 1940	Der US Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung.
GMT	Greenwich Mean Time
Handelsschluss	Zeitpunkte, die für einen Teilfonds in der entsprechenden Anlage ausgewiesen sind oder die von den Direktoren bestimmt werden können und der Verwaltungsstelle sowie den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt werden, vorausgesetzt, diese Zeitpunkte liegen vor einem Bewertungszeitpunkt.
Handelstag	Die Geschäftstage oder jeder andere Tag, den die Direktoren bestimmen können und der Verwaltungsstelle sowie den Anteilseignern im Voraus mitzuteilen sind, wobei es für jeden Teilfonds mindestens zwei (2) Handelstage pro Monat geben muss.
HKD	Die gesetzliche Währung von Hongkong.
HKSCC	Hong Kong Securities Clearing Company Limited.
ILS	Die gesetzliche Währung Israels.
Inhaber von Zeichneranteilen	Eine Person bzw. mehrere Personen, die im Anteilsverzeichnis des Fonds als Inhaber von Zeichneranteilen eingetragen ist bzw. sind.
Investment-Manager	Neuberger Berman Europe Limited oder eine andere derartige Gesellschaft oder ein anderes Unternehmen, die mit vorheriger Zustimmung der <i>Zentralbank</i> jeweils zum Investmentmanager ernannt wird.

Irischer Gebietsansässiger	Jede Gesellschaft oder sonstige Person, die für Steuerzwecke in der Republik Irland gebietsansässig ist bzw. dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Siehe Abschnitt „Besteuerung“ für eine Zusammenfassung der Begriffe Ansässigkeit und gewöhnlicher Aufenthaltsort, die von den Irish Revenue Commissioners herausgegeben wurde.
Irish Revenue Commissioners	Die zuständige Irische Steuer – und Finanzbehörde.
Irish Stock Exchange	Die Irish Stock Exchange plc.
JPY	Die gesetzliche Währung Japans.
Maßgebliches Institut	(a) Ein im EWR (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenes Kreditinstitut; (b) ein in einem Unterzeichnerstaat (der kein Mitgliedstaat des EWR ist) des Basle Capital Convergence Agreement (Basler Eigenkapitalvereinbarung) vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) zugelassenes Kreditinstitut; oder (c) ein in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut.
MiFID	Die Richtlinie für Märkte für Finanzinstrumente (Markets in Financial Instruments Directive), eine Richtlinie der Europäischen Union, die im Vereinigten Königreich am 1. November 2007 in nationales Recht überführt wurde. Die MiFID ist Teil des Europäischen Aktionsplans für Finanzdienstleistungen (European Financial Services Action Plan), dessen Ziel die Harmonisierung der europäischen Finanzmärkte ist.
Mindestbestand	In Bezug auf jeden Teilfonds der für eine Anlage in einer Anteilklasse erforderliche Mindestbestand, wie in Anhang II des vorliegenden Verkaufsprospekts näher beschrieben.
Mindestbetrag für die Erstzeichnung	In Bezug auf jeden Teilfonds der für eine Anlage in einer Anteilklasse erforderliche Mindestbetrag für die Erstzeichnung, wie in Anhang II des vorliegenden Verkaufsprospekts näher beschrieben.
Nettoinventarwert	Der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der gemäß der Beschreibung im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des vorliegenden Verkaufsprospekts berechnet wurde.
Nettoinventarwert je Anteil	In Bezug auf die einzelnen Teilfonds der Nettoinventarwert geteilt durch die Anzahl der Anteile an dem jeweiligen Teilfonds, die sich am jeweiligen Handelstag für diesen Teilfonds in Umlauf befinden oder als im Umlauf befindlich gelten, und in Bezug auf Anteilklassen vorbehaltlich etwaiger Anpassungen, die ggf. in Bezug auf die jeweilige Klasse erforderlich sind.
Nicht-abgesicherte Klassen	Eine Anteilklasse, die in einer anderen als der Basiswährung des Teilfonds geführt wird, und in Bezug auf welche der Investmentmanager keine Techniken und Mittel anwendet, um sie gegen Schwankungen der Währung der jeweiligen Anteilklasse gegenüber der Basiswährung ihres Teilfonds zu schützen.
NOK	Die gesetzliche Währung von Norwegen.
NZD	Die gesetzliche Währung von Neuseeland.
OECD	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Vorschriften.
OGAW-Vorschriften	Die Vorschriften von 2011 zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011“) (S.I. Nr. 352 von 2011) in der jeweils gültigen Fassung sowie alle gemäß diesen Vorschriften von der Zentralbank erlassenen Vorschriften, gemachten Mitteilungen, auferlegten Bedingungen und eingeräumten Ausnahmen.
OTC	Außerbörslicher („over-the-counter“) Handel.
PF-Klassen	Sämtliche Klassen, für welche die Direktoren beabsichtigen, in Übereinstimmung mit der Satzung und dem Abschnitt „Gebühren und Kosten“ der jeweiligen Anlage entsprechend eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr (Performance-Gebühr) zu erheben.
RMP-Beschreibung	Die Beschreibung des Risikomanagementverfahrens des Fonds, von der eine Kopie der Zentralbank vorgelegt und von ihr freigegeben wurde.
Satzung	Die Satzung des Fonds (Articles of Association), die jeweils in Kraft ist und die von Zeit zu Zeit abgeändert werden kann.

Schwellenland	Jedes Land, mit Ausnahme der Länder, die die Weltbank als OECD – Hoheinkommensland definiert. Bei Drucklegung dieses Verkaufsprospekts fallen folgende Länder unter diese Definition: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Irland, Island, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien und die Vereinigten Staaten von Amerika.
SEHK	Stock Exchange of Hong Kong Limited.
SEK	Die gesetzliche Währung von Schweden.
Serien	Eine Serie von Anteilen, die in Klassen unterteilt werden können.
SGD	Gesetzliche Währung von Singapur.
SSE	Die Shanghai Stock Exchange (Börse Shanghai).
Steuerbefreite Anleger	Alle folgenden irischen Gebietsansässigen: (i) eine geeignete Verwaltungsgesellschaft oder eine spezifizierte Gesellschaft gemäß § 739B; (ii) bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 739B; (iii) Lebensversicherungsgesellschaften im Sinne von § 706 des TCA; (iv) Pensionspläne gemäß § 739B; (v) andere Investmentfonds gemäß § 739B; (vi) Spezial-Investmentfonds gemäß § 739B; (vii) offene Investmentfonds (Unit Trusts) eines in § 739D(6)(e) des TCA aufgeführten Typs; (viii) Personen, die gemäß § 207(1)(b) TCA von der Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer ausgenommen sind; (ix) Personen, die in Fällen, in denen die gehaltenen Anteile Vermögen eines genehmigten Pensionsfonds, eines genehmigten Pensionsfonds mit (x) Mindesteinlage oder eines so genannten Special Savings Incentive Accounts sind, gemäß § 784A(2) des TCA oder 848E TCA zur Befreiung von der Einkommen – und Kapitalertragsteuerpflicht berechtigt sind; (xi) eine Person, die nach § 787I TCA zu einer Steuerausnahme von der Einkommenssteuer und der Kapitalertragssteuer berechtigt ist und deren gehaltene Anteile Vermögen eines PRSA (gemäß Kapitel 2A des Teil 30 des TCA) sind; (xii) Genossenschaftsbanken gemäß § 739B; (xii) der Courts Service gemäß § 739B; (xiii) eine qualifizierende Gesellschaft innerhalb der Bedeutung von § 110 TCA wie in § 739D(6)(m) referenziert; (xiv) die National Pensions Reserve Fund Commission; (xv) die National Asset Management Agency, und alle weiteren in Irland gebietsansässigen Personen, die gemäß der irischen Steuergesetzgebung oder aufgrund der Praxis oder Konzession der Irish Revenue Commissioners Anteile besitzen dürfen, ohne dass dies zur Folge hat, dass der Fonds für Zahlungen an einen Anteilinhaber oder die Übertragung von Anteilen durch einen Anteilinhaber Steuern abziehen muss, und von denen der Fonds eine gültige Erklärung besitzt.
Stock Connect-Programme	Das Shanghai Stock Connect-Programm und das Shenzhen Stock Connect-Programm.
Sub-Investmentmanager	Sub-Investmentmanager, die vom Investmentmanager mit vorheriger Zustimmung des Fonds und der Zentralbank zu gegebener Zeit für einen bestimmten Teilfonds ernannt werden und die in der jeweiligen Anlage aufgeführt werden.
Summe der Nennwerte	Misst den erwarteten Hebelungsgrad in einem Teilfonds durch Berechnung der absoluten Summe des Marktrisikos der zugrunde liegenden Wertpapiere im betreffenden Teilfonds. Die Berechnung des Risikos durch Derivate wird dabei gemäß den OGAW-Verordnungen in den Marktwert einer gleichwertigen Position im zugrunde liegenden Vermögenswert des betreffenden Derivats umgerechnet. Diese Methode i) unterscheidet nicht zwischen Finanzderivaten, die zu Anlagezwecken, für eine effiziente Portfolioverwaltung oder für Absicherungszwecke eingesetzt werden; ii) lässt kein Netting der Derivatpositionen zu, so dass kurzfristig finanzierte langfristige Derivate (z. B. Devisentermingeschäfte) und Strategien, die auf einer Kombination von Long – und Short-Positionen basieren, einen

erheblichen Hebelungsgrad ausweisen können, der nicht unbedingt das Risikoprofil des Teilfonds widerspiegelt; oder (iii) berücksichtigt sonstige Risikomerkmale der Derivate oder Vermögenswerte nicht.

SZSE	Die Shenzhen Stock Exchange (Börse Shenzhen).
TARGET	Transeuropäisches Automatisches Brutto-Echtzeit-Überweisungssystem für den Euro, angeboten von Eurosystem.
TCA	Der Taxes Consolidation Act von 1997.
Teilfonds	Ein von den Direktoren (mit vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle und der Zentralbank) eingerichtetes Portfolio von Vermögensgegenständen, das ein eigenes Sondervermögen bildet und von einer eigenen Serie von Anteilen repräsentiert wird und das in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik angelegt ist, die entsprechend der jeweiligen Anlage für den jeweiligen Teilfonds gelten.
Thesaurierende Klassen	Jede Klasse, in Bezug auf die die Direktoren bestimmt haben, den Nettoanlageerlös und den realisierten Nettokapitalgewinn, der diesen Klassen zuzuordnen ist und hinsichtlich derer keine Dividenden festgesetzt werden sollen, zu thesaurieren.
Unabhängiger Direktor	Ein Direktor, der nicht gleichzeitig Mitarbeiter des Investmentmanagers oder seiner verbundenen Unternehmen ist.
US Investment Advisers Act	Der US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung.
US\$, US-Dollar oder USD	Die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.
USA oder Vereinigte Staaten	Die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia.
VaR	Ein Ansatz für die Messung von Risiken bzw. des „Gesamtrisikos“ auf der Basis des Value-at-Risk (VaR), einer Kennzahl für den maximalen potenziellen Verlust eines Teilfonds, der sich bei einem bestimmten Konfidenzniveau über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen ergeben kann. Je nachdem, welcher VaR-Ansatz für einen Teilfonds geeignet ist, kann der VaR absolut als Prozentsatz des Vermögens des Portfolios ausgedrückt werden oder relativ, indem der VaR des Teilfonds durch den VaR seiner jeweiligen Benchmark geteilt wird; in letzterem Fall ergibt sich eine Kennzahl, die als relativer VaR bezeichnet wird. Gemäß den OGAW-Verordnungen wird der VaR bei einem Konfidenzniveau von 99 % über einen Zeithorizont von einem Monat gemessen.
Verbundener	(i) jede Person, der Direktor, leitender Angestellter (officer), Mitarbeiter, Beschäftigter oder Bevollmächtigter des Investmentmanagers ist oder eine mit einem Direktor des Fonds i.S.d. § 22 des Companies Act 2014 verbundene Person; (ii) jedes Unternehmen, das mit dem Investmentmanager i.S.d. § 599 des Companies Act 2014 in Beziehung steht bzw. in Beziehung stehen würde, wäre es in Irland gegründet worden; (iii) jede Person oder Körperschaft oder Unternehmen, Partnerschaftsgesellschaft, Konsortium, Joint-Venture, welches mit dem Investmentmanager oder einer Person oder einer Gruppe von Personen, die mit einem Direktor des Investmentmanagers i.S.d. § 220 des Companies Act 2014 verbunden sind oder durch eine Gesellschaft, die i.S.d. § 599 des Companies Act 2014 mit dem Investmentmanager in Beziehung steht oder stehen würde, wäre sie in Irland gegründet worden, in Beziehung stehen oder verbunden sind oder von diesen beherrscht oder verwaltet werden; (iv) jede Person, die ein verbundenes Unternehmen im Sinne der Bestimmungen der FCA ist.
Verkaufsprospekt	Das vorliegende Dokument und sämtliche Anhänge und Nachträge, die zusammen mit diesem Schriftstück zu lesen und auszulegen und Bestandteil dieses Schriftstückes sind.
Vermittler	Eine Person, die ein Geschäft führt, das den Erhalt von Zahlungen aus einem Organismus im Auftrag einer anderen Person oder das Halten von Anteilen in einem Organismus im Auftrag einer anderen Person beinhaltet bzw. umfasst.
Vertriebsstelle	Neuberger Berman Europe Limited, Neuberger Berman Asia Limited, Neuberger Berman Taiwan Limited, Neuberger Berman Singapore Pte. Limited oder ein anderes Unternehmen beziehungsweise eine andere Gesellschaft, welches als Vertriebsstelle eingesetzt werden kann.
Verwahrstelle	Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited oder eine andere Gesellschaft

in Irland, die zum gegebenen Zeitpunkt mit vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank als Depotbank für sämtliche Vermögenswerte des Fonds beauftragt ist.

Verwaltungsstelle

Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited oder eine andere Gesellschaft in Irland, die jeweils zur Ausführung von Dienstleistungen in den Bereichen Verwaltung, Buchhaltung sowie als Register – und Transferstelle und zur Ausführung von damit in Zusammenhang stehenden unterstützenden Dienstleistungen für den Fonds ernannt wird.

Vorwiegend

Jedes Mal, wenn das Wort „Vorwiegend“ in der Beschreibung der Anlageziele und der Anlagerichtlinien benutzt wird, bedeutet dies, dass mindestens zwei Drittel des Vermögens des betreffenden Teilfonds direkt in der in der Bezeichnung des Teilfonds genannten Währung, dem genannten Land, der genannten Art Wertpapier oder jeden anderen in der Bezeichnung genannten wesentlichen Elementen angelegt werden.

ZAR

Die gesetzliche Währung Südafrikas.

Zeichneranteile

Das ausgegebene Anteilskapital von 2 Zeichneranteilen ohne Nennwert, die zu je einem EUR ausgegeben wurden und zu Anfang als „Zeichneranteile“ ausgewiesen wurden, welche die Inhaber allerdings nicht dazu berechtigen, an dem Gewinn des Fonds teilzuhaben, der einem Teilfonds anzurechnen ist.

**Zeitpunkt der
Berechnung des
Nettoinventarwertes**

Der Zeitpunkt, der für einen Teilfonds in der jeweiligen Anlage festgelegt ist oder den die Direktoren für einen Teilfonds bestimmen können und der Verwaltungsstelle sowie den Anteilhabern im Voraus mitteilen, stets vorausgesetzt, dass dieser Zeitpunkt nach dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt liegt.

Zentralbank

Die irische Zentralbank (Central Bank of Ireland).

ANHANG I ANERKANNTE MÄRKTE

Die nachfolgende Aufstellung von Börsen/Märkten erfolgt gemäß der Anforderungen der Zentralbank, die selbst keine Liste von genehmigten Märkten herausgibt.

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Anlagegegenständen sind Anlagen in Wertpapiere und Derivate auf Wertpapiere und Derivate begrenzt, die an den folgenden Börsen und regulierten Märkten notiert sind bzw. gehandelt werden:

- (i) Alle Wertpapierbörsen oder Märkte in den EU-Mitgliedstaaten den Mitgliedstaaten des EWR oder in einem der nachfolgenden Länder: Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Hongkong, die Schweiz und die USA.
- (ii) Alle der folgenden Wertpapierbörsen oder Märkte

Ägypten	Cairo and Alexandria Stock Exchange	Kasachstan	Kazakhstan Stock Exchange
Argentina	Buenos Aires Stock Exchange Cordoba Stock Exchange La Plata Stock Exchange Mendoza Stock Exchange Rosario Stock Exchange	Katar	Doha Securities Market
Brasilien	Bahia-Sergipe-Alagoas Stock Exchange Brasilia Stock Exchange Extremo Sul Porto Alegre Stock Exchange Minas Esperito Santo Stock Exchange Parana Curitiba Stock Exchange Bernambuco e Paraiba Recife Stock Exchange Regional Fortaleza Stock Exchange Rio de Janeiro Stock Exchange Santos Stock Exchange Sao Paulo Stock Exchange	Kolumbien	Colombian Stock Exchange
Chile	Santiago Stock Exchange Valparaiso Stock Exchange	Malaysia	Kuala Lumpur Stock Exchange Bumiputra Stock Exchange
China	Shanghai Securities Exchange Shenzhen Stock Exchange	Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores
Costa Rica	Bolsa Nacional de Valores S.A.	Namibia	Namibian Stock Exchange
Ghana	Ghana Stock Exchange	Nigeria	Nigerian Stock Exchange
Indien	Bombay Stock Exchange Madras Stock Exchange Delhi Stock Exchange Ahmedabad Stock Exchange Bangalore Stock Exchange Cochin Stock Exchange Gauhati Stock Exchange Magadh Stock Exchange Pune Stock Exchange Hyderabad Stock Exchange Ludhiana Stock Exchange Uttar Pradesh Stock Exchange Calcutta Stock Exchange	Pakistan	Karachi Stock Exchange Lahore Stock Exchange
Indonesien	Jakarta Stock Exchange Surabaya Stock Exchange	Peru	Lima Stock Exchange
		Philippinen	Philippines Stock Exchange
		Russland	St. Petersburg Stock Exchange Moscow International Stock Exchange Moscow Interbank Currency Exchange (nur Dividendenpapiere)
		Sambia	Lusaka Stock Exchange
		Saudi Arabien	Riyadh Stock Exchange
		Serbien	Belgrade Stock Exchange
		Singapur	Singapore Stock Exchange SESDAQ
		Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
		Südkorea	Korea Exchange, Inc. (KRX) KRX Stock Market Division (KRX KOSPI Market) (KRX Futures Market Division (KRX Derivatives Market) KRX Kore Securities Dealers Association Automated Quotation (KOSDAQ) Division
		Sri Lanka	Colombo Stock Exchange

Israel	Tel Aviv Stock Exchange (TASE)	Taiwan	Taiwan Stock Exchange
Türkei	Istanbul Stock Exchange Dubai Financial Market Dubai International Financial Exchange	Thailand	Thailand Stock Exchange
Ukraine	Ukrainian Stock Exchange	Vereinigte Arabische Emirate	Dubai International Financial Exchange
Uruguay	ROSPIDE SOCIEDAD DE BOLSA S.A	Venezuela	Bolsa de Valores de Caracas
		Vietnam	Vietnam Stock Exchange

(iii) Die nachfolgenden Wertpapierbörsen oder Märkte:

- der von den Mitgliedern der International Capital Market Association organisierte Markt;
 - (a) die NASDAQ in den USA, (b) der Markt für Schatzpapiere der US-Regierung, der von bestimmten Wertpapierhäusern (Primary Dealers) betrieben wird, die von der Federal Reserve Bank of New York beaufsichtigt werden, und (c) der OTC – Markt (over-the-counter market) in den USA, der von der Financial Industry Regulatory Authority Inc. reguliert wird;
 - der OTC-Markt in Japan, der von der Japan Securities Dealers Association reguliert wird;
 - der französische Markt für „Titres des Créance Negotiable“ (OTC-Markt für handelbare Schuldtitel);
 - der von den „listed money market institutions“ organisierte Markt, der in der Publikation „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets (in Pfund Sterling, Fremdwährung und ungemünztem Edelmetall)“ beschrieben wird;
 - der Alternative Investment Market des Vereinigten Königreichs, der von der London Stock Exchange beaufsichtigt und betrieben wird;
 - EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automated Quotation). EASDAQ ist ein kürzlich geschaffener Markt. Das allgemeine Liquiditätsniveau ist möglicherweise nicht vorteilhaft gegenüber dem, das auf etablierteren Börsen herrscht; und
 - der außerbörsliche (over-the-counter) Markt für kanadische Regierungsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird.
- (iv) alle organisierten Börsen und Märkte im Europäischen Wirtschaftsraum, an bzw. auf denen regelmäßig Futures – oder Optionskontrakte gehandelt werden;
- (v) alle in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassenen Börsen.

DERIVATE

Bei Anlagen in Finanzderivaten („Derivate“), jeder Markt für Derivate, der in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem der folgenden OECD-Mitgliedsstaaten: Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Norwegen, Schweiz und die Vereinigten Staaten zugelassen ist, sowie die folgenden Wertpapierbörsen oder Märkte:

Bermuda	International Futures Exchange (Bermuda) Ltd
Brasilien	Bolsa de mercadorias & Futuros Hongkong SVZ Hongkong Futures Exchange
China	Shanghai Futures Exchange
Indien	The Bombay Stock Exchange (The Stock Exchange, Mumbai) The National Stock Exchange of India, Limited
Indonesien	Jakarta Futures Exchange

Korea	Korea Exchange (Futures Market Division)
Malaysia	Bursa malaysia Derivatives Berhad Kuala Lumpur Options and Financial Futures Exchange
Mexiko	Mexican Derivatives Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange Taiwan Futures Exchange
Thailand	Thailand Futures Exchange Pcl
Türkei	Turkdex (Istanbul)
Singapur	Singapore Exchange Derivatives Trading, Limited (früher SIMEX, Singapore International Monetary Exchange)
Südafrika	JSE Securities Exchange South Africa

ANHANG II INFORMATIONEN ZU DEN ANTEILSKLASSEN

ANTEILSKLASSEN

Es sind in jedem Teilfonds Anteile in den folgenden Klassen erhältlich: A, B, C, C1, C2, D, E, F, I, I2, I3, I4, I5, M, P, T, U, X und Z (die "Kategorien").

Es sind in jedem Teilfonds, in jeder Kategorie, abgesicherte und nicht-Abgesicherte Klassen verfügbar, die auf die Währungen AUD, BRL, CAD, CHF, CLP, CNY, DKK, EUR, GBP, HKD, ILS, JPY, NOK, NZD, SEK, SGD und ZAR sowie auf USD lauten.

In jeder Kategorie und in jeder Währung sind Anteile in sämtlichen Teilfonds als thesaurierende Klassen, ausschüttende Klassen, (wöchentlich) ausschüttende Klassen, (monatlich) ausschüttende Klassen und (CG) ausschüttende Klassen erhältlich.

Einzelheiten zu anderen Klassen, die für einen Teilfonds erhältlich sein können (z.B. PF Klassen), finden sich in der jeweiligen Anlage.

Vorbehaltlich einer Übergangsfrist bzw. anderen Vereinbarungen mit Anteilseignern einer Anteilsklasse zum Datum dieses Verkaufsprospekts, werden Anteile aus Klassen der Kategorien B, C2 und E nach dem Ablauf einer Frist von vier Jahren (Kategorie B Klassen), zwei Jahren (Kategorie C2 Klassen) und drei Jahren (Kategorie E Klassen) ab dem Zeitpunkt der Erstzeichnung der jeweiligen Klassen automatisch in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse T umgewandelt.

Anteile in den Anteilsklassen der Kategorien I2, I3, I4 und I5 sind nur für Finanzintermediäre oder institutionelle Anleger zugänglich, die diskretionäre oder honorarbasierte Anlageberatungsleistungen für ihre zugrundeliegenden Anleger erbringen oder andere von den Direktoren festgesetzte Voraussetzungen erfüllen. Eine Anlage in diesen Anlageklassen bedarf der Genehmigung durch die Direktoren und des Abschlusses eines eigenen Vertrags zwischen dem Anleger und dem Investment-Manager.

Anteile in Z-Klassen dürfen nur von Anlegern erworben werden, die eine gesonderte Vereinbarung mit dem Investmentmanager oder dem Fonds eingehen.

Anteile in den F-Klassen sind unter Umständen nur für einen begrenzten Zeitraum ab der Auflegung eines Teilfonds zur Zeichnung verfügbar. Am dritten Jahrestag nach der Auflegung des Teilfonds werden sämtliche Bestände in den F-Klassen an die entsprechende I-Anteilsklasse des Teilfonds übertragen. Anleger in der F-Klasse sind nach der Übertragung ihrer Bestände an die entsprechende I-Anteilsklasse zur Zahlung der Gebühren und Kosten verpflichtet, die für die Anteile der I-Anteilsklasse gelten. Diese sind im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ in der Anlage zum jeweiligen Teilfonds ausgewiesen.

Anteile der X-Anteilsklassen dürfen nur von Anlegern erworben werden, die die Mindestanlagebeträge und gegebenenfalls weitere von den Direktoren festgesetzte Voraussetzungen erfüllen. Eine Anlage in diesen Anlageklassen bedarf der des Abschlusses eines eigenen Vertrags zwischen dem Anleger und dem Investment-Manager.

MINDESTERSTZEICHNUNGSBETRAG UND MINDESTBETEILIGUNG

Anteile in sämtlichen Teilfonds unterliegen den folgenden Mindesterstzeichnungsbeträgen und Mindestbeteiligungen:

Gattung	Währung	Mindesterstzeichnungsbetrag	Mindestbeteiligung
A, B, C, C1, C2, E, M und T	AUD	1.000	1.000
	BRL	2.500	2.500
	CAD	1.000	1.000
	CHF	1.000	1.000
	CLP	500.000	500.000
	CNY	10.000	10.000
	DKK	5.000	5.000

NEUBERGER	BERMAN
-----------	--------

Gattung	Währung	Mindesterstzeichnungsbetrag	Mindestbeteiligung
	EUR	1.000	1.000
	GBP	1.000	1.000
	HKD	10.000	10.000
	ILS	5.000	5.000
	JPY	100.000	100.000
	NOK	5.000	5.000
	NZD	1.000	1.000
	SEK	5.000	5.000
	SGD	1.000	1.000
	USD	1.000	1.000
	ZAR	10.000	10.000
D	AUD	2.500.000	10.000
	BRL	6.500.000	25.000
	CAD	2.500.000	10.000
	CHF	2.500.000	10.000
	CLP	1.250.000.000	5.000.000
	CNY	25.000.000	100.000
	DKK	12.500.000	50.000
	EUR	2.500.000	10.000
	GBP	2.500.000	10.000
	HKD	25.000.000	100.000
	ILS	12.500.000	50.000
	JPY	250.000.000	1.000.000
	NOK	12.500.000	50.000
	NZD	2.500.000	10.000
	SEK	12.500.000	50.000
	SGD	2.500.000	10.000
	USD	2.500.000	10.000
	ZAR	25.000.000	100.000
F	AUD	100.000.000	100.000.000
	BRL	250.000.000	250.000.000
	CAD	100.000.000	100.000.000
	CHF	100.000.000	100.000.000
	CLP	50.000.000.000	50.000.000.000
	CNY	1.000.000.000	1.000.000.000
	DKK	500.000.000	500.000.000
	EUR	100.000.000	100.000.000
	GBP	100.000.000	100.000.000
	HKD	1.000.000.000	1.000.000.000
	ILS	500.000.000	500.000.000
	JPY	10.000.000.000	10.000.000.000
	NOK	12.500.000	50.000
	NZD	100.000.000	100.000.000
	SEK	500.000.000	500.000.000
	SGD	100.000.000	100.000.000

Gattung	Währung	Mindesterstzeichnungsbetrag	Mindestbeteiligung
	USD	100.000.000	100.000.000
	ZAR	1.000.000.000	1.000.000.000
I	AUD	2.500.000	10.000
	BRL	6.500.000	25.000
	CAD	2.500.000	10.000
	CHF	2.500.000	10.000
	CLP	1.250.000.000	5.000.000
	CNY	25.000.000	100.000
	DKK	12.500.000	50.000
	EUR	2.500.000	10.000
	GBP	2.500.000	10.000
	HKD	25.000.000	100.000
	ILS	12.500.000	50.000
	JPY	250.000.000	1.000.000
	NOK	12.500.000	50.000
	NZD	2.500.000	10.000
	SEK	12.500.000	50.000
	SGD	2.500.000	10.000
	USD	2.500.000	10.000
	ZAR	25.000.000	100.000
I2, I3, I4 und I5	AUD	2.500.000	25.000.000
	BRL	6.500.000	65.000.000
	CAD	2.500.000	25.000.000
	CHF	2.500.000	25.000.000
	CLP	1.250.000.000	12.500.000.000
	CNY	25.000.000	100.000.000
	DKK	12.500.000	125.000.000
	EUR	2.500.000	25.000.000
	GBP	2.500.000	25.000.000
	HKD	25.000.000	25.000.000
	ILS	12.500.000	50.000
	JPY	250.000.000	500.000.000
	NOK	12.500.000	50.000
	NZD	2.500.000	25.000.000
	SEK	12.500.000	50.000
	SGD	2.500.000	100.000.000
	USD	2.500.000	25.000.000
	ZAR	25.000.000	100.000.000
P	AUD	1.000	1.000
	BRL	2.500	2.500
	CAD	1.000	1.000
	CHF	1.000	1.000
	CLP	500.000	500.000
	CNY	10.000	10.000
	DKK	5.000	5.000

NEUBERGER	BERMAN
-----------	--------

Gattung	Währung	Mindesterstzeichnungsbetrag	Mindestbeteiligung
	EUR	1.000	1.000
	GBP	50.000	50.000
	HKD	10.000	10.000
	ILS	5.000	5.000
	JPY	100.000	100.000
	NOK	5.000	5.000
	NZD	1.000	1.000
	SEK	5.000	5.000
	SGD	2.000	2.000
	USD	1.000	1.000
	ZAR	10.000	10.000
U	AUD	500.000	5.000
	BRL	125.000	12.500
	CAD	500.000	5.000
	CHF	500.000	5.000
	CLP	250.000.000	2.500.000
	CNY	5.000.000	50.000
	DKK	2.500.000	25.000
	EUR	500.000	5.000
	GBP	500.000	5.000
	HKD	5.000.000	50.000
	ILS	2.500.000	25.000
	JPY	50.000.000	500.000
	NOK	2.500.000	50.000
	NZD	500.000	5.000
	SEK	2.500.000	50.000
	SGD	500.000	5.000
	USD	500.000	5.000
	ZAR	5.000.000	50.000
X	AUD	100.000.000	100.000.000
	BRL	250.000.000	250.000.000
	CAD	100.000.000	100.000.000
	CHF	100.000.000	100.000.000
	CLP	50.000.000.000	50.000.000.000
	CNY	1.000.000.000	1.000.000.000
	DKK	500.000.000	500.000.000
	EUR	100.000.000	100.000.000
	GBP	100.000.000	100.000.000
	HKD	1.000.000.000	1.000.000.000
	ILS	500.000.000	500.000.000
	JPY	10.000.000.000	10.000.000.000
	NOK	12.500.000	50.000
	NZD	100.000.000	100.000.000
	SEK	500.000.000	500.000.000
	SGD	100.000.000	100.000.000

NEUBERGER	BERMAN
-----------	--------

Gattung	Währung	Mindesterstzeichnungsbetrag	Mindestbeteiligung
	USD	100.000.000	100.000.000
	ZAR	1.000.000.000	1.000.000.000
Z	AUD	25.000.000	25.000.000
	BRL	65.000.000	65.000.000
	CAD	25.000.000	25.000.000
	CHF	25.000.000	25.000.000
	CLP	12.500.000.000	12.500.000.000
	CNY	75.000.000	100.000.000
	DKK	125.000.000	125.000.000
	EUR	25.000.000	25.000.000
	GBP	25.000.000	25.000.000
	HKD	100.000.000	25.000.000
	ILS	125.000.000	125.000.000
	JPY	2.000.000.000	250.000.000
	NOK	125.000.000	125.000.000
	NZD	25.000.000	25.000.000
	SEK	125.000.000	125.000.000
	SGD	16.000.000	100.000.000
	USD	25.000.000	25.000.000
	ZAR	250.000.000	100.000.000

ANHANG III SONSTIGE WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER

ARGENTINIEN

Die hierin angebotenen Anteile der Teilfonds wurden der Comisión Nacional de Valores („CNV“) nicht zur Genehmigung vorgelegt. Dementsprechend dürfen die Anteile in Argentinien öffentlich weder angeboten noch verkauft werden. Dieser Verkaufsprospekt (und alle hierin enthaltenen Informationen) dürfen im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot oder Verkauf von Anteilen in Argentinien nicht verwendet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

AUSTRALIEN

Dieser Verkaufsprospekt und sonstige Dokumente oder sonstiges Material im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf oder der Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf von Anteilen dürfen nicht weitergegeben oder verbreitet werden, noch dürfen Anteile angeboten oder verkauft oder zum Gegenstand einer Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht werden, unmittelbar oder mittelbar, an die Öffentlichkeit oder Personen in Australien oder an in Australien ansässige Personen, außer wenn diese Personen „Großanleger“ gemäß Definition in Abschnitt 761G des Corporations Act von 2001 (Cth) sind und wenn die Offenlegung nicht nach Kapitel 6D oder Teil 7,9 des Corporations Act von 2001 (Cth) erforderlich wäre.

BAHAMAS

Anteile der Teilfonds werden nicht auf den Bahamas angeboten oder verkauft, außer in Fällen, die kein öffentliches Angebot darstellen. Anteile der Teilfonds dürfen nicht Personen angeboten werden, die für die Zentralbank der Bahamas (die „Bank“) zu Devisenkontrollzwecken als auf den Bahamas ansässig gelten, oder an diese verkauft oder diesen anderweitig überlassen werden, ohne dass zuvor die schriftliche Genehmigung der Bank eingeholt wurde.

BELGIEN

Kraft seiner Registrierung bei der Finanzdienstleistungs – und Finanzmarktaufsicht (der „FSmA“) ist der Fonds berechtigt, Anteile an Anleger in Belgien zu verkaufen.

Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den Wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der Wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Satzung werden bei der FSmA eingereicht.

Finanzverwaltungsstelle in Belgien

Der Fonds hat BNP Paribas Securities Services S.C.A. mit eingetragenem Sitz in 3 rue d'Antin, 75002 Paris, Frankreich, und von ihrer Niederlassung in Brüssel, Boulevard Louis Schmidt 2, 1040 Brüssel, Belgien, agierend, als Finanzverwaltungsstelle des Fonds in Belgien im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Ausgaben, Rücknahmen, Umtauschtransaktionen und Übertragungen von Anteilen und im Zusammenhang mit der Zahlung von Dividenden auf die Anteile bestellt.

BRASILIEN

Die hierin angebotenen Anteile der Teilfonds dürfen in Brasilien öffentlich weder angeboten noch verkauft werden. Dementsprechend wurden oder werden die Anteile der Teilfonds nicht bei der brasilianischen Wertpapierkommission – CVM – registriert, noch wurden sie der vorstehenden Behörde zur Genehmigung vorgelegt. Dokumente in Verbindung mit den Anteilen der Teilfonds sowie die darin enthaltenen Informationen dürfen nicht in Brasilien veröffentlicht werden, da das Angebot von Anteilen der Teilfonds kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in Brasilien ist, oder in Verbindung mit einem öffentlichen Zeichnungs – oder Verkaufsangebot von Wertpapieren in Brasilien benutzt werden.

CAYMAN ISLANDS

Der Fonds beabsichtigt nicht, auf den Cayman Islands einen Geschäftssitz einzurichten oder Geschäfte zu betreiben. Dementsprechend sollte der Fonds keiner Überwachung einer Behörde der Cayman Islands unterliegen.

CHILE

Weder der Fonds noch die Anteile der Teilfonds wurden gemäß Gesetz Nr. 18.045 („Ley de mercado de Valores“) und seinen Bestimmungen bei der Superintendencia de Valores y Seguros registriert. Dieser Prospekt gilt nicht als Angebot zur Zeichnung oder zum Kauf von Anteilen der Teilfonds in der Republik Chile, mit Ausnahme von speziell identifizierten Käufern gemäß einem privaten Angebot im Sinne von Artikel 4 des Ley de mercado de Valores (ein Angebot, das nicht an die breite Öffentlichkeit oder einen bestimmten Sektor oder eine spezifische Gruppe der Öffentlichkeit gerichtet ist).

COSTA RICA

Dieser Prospekt wurde zu dem Zweck erstellt, Informationen über die Anteile der Teilfonds zu liefern, und wird in Costa Rica entsprechend den Ausnahmen der Bestimmungen zu öffentlichen Angeboten von Werten höchstens 50 Anlegern pro Fonds unterbreitet. Dieser Prospekt wird unter der Bedingung erhältlich gemacht, dass er lediglich der Benutzung durch den Empfänger dient und an keine andere Person weitergegeben werden darf und keine Teile davon vervielfältigt werden dürfen. Die Anteile der Teilfonds wurden oder werden nicht in Verbindung mit einem öffentlichen Angebot oder einer entsprechenden Vermarktung in Costa Rica angeboten.

DÄNEMARK

Kraft seiner Registrierung bei der dänischen Finanzdienstleistungsaufsicht (der „dänischen FSA“) ist der Fonds berechtigt, Anteile an Anleger in Dänemark zu verkaufen.

Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den Wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der Wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Satzung werden bei der bei der dänischen FSA eingereicht.

Vertreter in Dänemark

Der Fonds hat Nordea Bank Danmark A/S, Issuer Services, Securities Services of Hermes Hus, Helgeshøj Allé 33, Postbox 850, DK – 0900 Kopenhagen C, als seinen Vertreter in Dänemark bestellt.

Die Pflichten des Vertreters bestehen insbesondere darin, Fragen von dänischen Anlegern in Bezug auf Zeichnungen, Rücknahmen und Dividendenzahlungen an den Fonds weiterzuleiten und den aktuellen Verkaufsprospekt, Zeichnungsanträge, elektronische Exemplare der aktuellen Satzung und elektronische Exemplare des letzten Jahres – und Halbjahresberichts des Fonds auf Anfrage dänischen Anlegern zur Verfügung zu stellen.

DEUTSCHLAND

Kraft seiner Registrierung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „BaFin“) ist der Fonds berechtigt, Anteile an Anleger in Deutschland zu verkaufen.

Zahlstelle in Deutschland

Der Fonds hat J.P. Morgan AG zur Zahlstelle des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland bestellt (die „**Zahlstelle in Deutschland**“).

Rücknahme – und Umtauschanträge für die Anteile können bei der Zahlstelle in Deutschland unter folgender Adresse eingereicht werden:

J.P. Morgan AG
 Taunustor 1
 (TaunusTurm) 60310
 Frankfurt am Main
 Deutschland

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilseigner werden auf deren Wunsch über die Zahlstelle in Deutschland in Euro ausgezahlt.

Informationsstelle in Deutschland

Der Fonds hat J.P. Morgan AG auch zur Informationsstelle des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland bestellt (die „**Informationsstelle in Deutschland**“).

Bei der Informationsstelle in Deutschland an der vorstehend angegebenen Adresse sind der Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die Jahres – und Halbjahresberichte des Fonds kostenfrei erhältlich, sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form und die Abschnitt „*Unterlagen zur Einsichtnahme*“ des Verkaufsprospekt genannten Dokumente können den Geschäftsräumen der Informationsstelle in Deutschland unter der oben genannten Adresse kostenlos eingesehen werden. Weiterhin sind gegebenenfalls vorliegende Informationen für Anteilinhaber bei der Informationsstelle in Deutschland kostenlos in Papierform oder in elektronischer Form erhältlich.

Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Teilfonds, die Ausgabe – und Rücknahmepreise sowie der Zwischengewinn und der einem Anteilinhaber als für die Anteile zugeflossen geltende Gesamtertrag sind bei der Informationsstelle in Deutschland an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main kostenlos erhältlich.

Veröffentlichung von Preisen und Mitteilungen an Anteilinhaber

Die aktuellen Ausgabe – und Rücknahmepreise sind beim Investmentmanager und bei der Informationsstelle in Deutschland kostenlos erhältlich und werden in der Regel täglich unter www.morningstar.de veröffentlicht.

Des Weiteren werden etwaige Mitteilungen an Anteilinhaber auch auf einem dauerhaften Datenträger veröffentlicht.

In den folgenden Fällen werden Benachrichtigungen an die Anteilinhaber in Deutschland mittels eines dauerhaften Datenträgers sowie zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht:

- Bei einer Aussetzung von Rücknahmen der Fondsanteile;
- Bei Beendigung der Fondsverwaltung oder bei Auflösung des Fonds;
- Bei Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nicht im Einklang mit der gegenwärtigen Anlagepolitik stehen, die wesentliche Rechte der Anteilseigner berühren oder die Vergütungen betreffen, die der Fonds erhält, einschließlich einer verständlichen Darstellung der Gründe für die Änderungen und der Rechte der Anleger sowie eines Aufzeigens der Möglichkeiten, diesbezüglich weitere Informationen zu erhalten;
- Im Falle einer Verschmelzung des Fonds oder eines seiner Teilfonds, im Sinne einer Verschmelzung, die entsprechend Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG aufbereitet werden muss;
- Im Falle einer Umwandlung des Fonds oder eines seiner Teilfonds in einen Feeder-Fonds oder bei einer Umwandlung in einen Master-Fonds. Die diesbezüglichen Informationen werden entsprechend Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG aufbereitet.

Vertriebsstellen

Künftige Anleger sollten ihre Vertriebsstelle zu den vom Fonds an die Vertriebsstelle gezahlten Gebühren befragen.

EL SALVADOR

Dieser Prospekt wurde zu dem Zweck erstellt, Informationen über die Anteile der Teilfonds zu liefern. Dieser Prospekt wird unter der Bedingung erhältlich gemacht, dass er lediglich der Benutzung durch den Empfänger dient und an keine andere Person weitergegeben werden darf und keine Teile davon vervielfältigt werden dürfen. Die Anteile der Teilfonds wurden oder werden nicht in Verbindung mit einem öffentlichen Angebot oder einer entsprechenden Vermarktung in El

Salvador angeboten, und deshalb treffen die Bestimmungen des Börsengesetzes von 1994 (Ley del Mercado de Valores) in seiner gültigen Fassung in Bezug auf die Registrierungs – und Prospektbestimmungen nicht zu. Die Anteile der Teilfonds wurden deshalb weder für den öffentlichen Vertrieb in El Salvador bei der Aktienaufsichtsbehörde registriert, noch waren sie Gegenstand eines Prospekts entsprechend dem Börsengesetz. Jeder Zeichnungsantrag einer Person, bei der es sich nicht um den ursprünglichen Empfänger des Prospekts handelt, wird zurückgewiesen.

FINNLAND

Kraft seiner Registrierung bei der finnischen Finanzaufsichtsbehörde ist der Fonds berechtigt, Anteile an allen Teilfonds an Anleger in Finnland zu verkaufen.

Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den Wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der Wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung werden bei der finnischen Finanzaufsichtsbehörde eingereicht.

FRANKREICH

Kraft seiner Registrierung bei der Autorité des marchés Financiers (die „AMF“) ist der Fonds berechtigt, Anteile an Anleger in Frankreich zu verkaufen.

Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den Wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der Wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung werden bei der AMF eingereicht.

Zahl – und Informationsstelle in Frankreich

Der Fonds hat die CACEIS Bank France Investors Services Bank, eine französische Aktiengesellschaft (société anonyme) mit einem ausgewiesenen Grundkapital von EUR 310.000.000, eingetragen im Pariser Handels – und Gesellschaftsregister unter der Nummer 692 024 722 (der „Correspondant Centralisateur “), als Zahl – und Informationsstelle des Fonds in Frankreich bestellt. Der Correspondant Centralisateur hat sich verpflichtet, in seinen Geschäftsräumen in 1/3, Place Valhubert, 75013 Paris in Frankreich Folgendes für die Anleger des Fonds zur Verfügung zu stellen:

- (a) Räumlichkeiten, in denen Zeichnungs – und Rücknahmeanträge für Anteile an den Correspondant Centralisateur übermittelt werden können. Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen und anderweitige Zahlungen können auf Wunsch an Anteilinhaber über den Correspondant Centralisateur gezahlt werden;
- (b) den vorliegenden Verkaufsprospekt (einschließlich etwaiger Nachträge), die Gründungsurkunde und die Satzung des Fonds, den aktuellen Halbjahresabschluss und Jahresabschluss (kostenlos) sowie Räumlichkeiten zur Einsichtnahme in die nachstehend unter „Unterlagen zur Einsichtnahme“ aufgeführten Unterlagen.

Weitere Informationen für Anteilinhaber sind in der genannten Geschäftsstelle des Correspondant Centralisateur erhältlich.

Veröffentlichung von Preisen

Die aktuellen Anteilspreise sind beim Investmentmanager erhältlich und können, falls lokale Vorschriften dies erfordern, täglich veröffentlicht werden.

GRIECHENLAND

Der Fonds ist befugt, Anteile an bestimmten Teilfonds an Anleger in Griechenland zu verkaufen. Griechische Anleger, die am Erwerb von Anteilen interessiert sind, sollten sich an Neuberger Berman Europe Limited oder an ihren Finanzberater wenden, um zu klären, ob die Anlagen, in die sie investieren möchten, für den Verkauf in Griechenland zugelassen sind. Die Piraeus Bank S.A. wurde als Vertriebsstelle, Vertreter und Zahlstelle für den Fonds in Griechenland bestellt.

HONGKONG

Bitte beachten Sie, dass (i) Anteile von Teilfonds, die nicht durch die Hongkong Securities and Futures Commission („HKSF“) zugelassen wurden, nicht anhand dieses Verkaufsprospektes oder anderer Dokumente in Hongkong angeboten oder verkauft werden dürfen, mit Ausnahme an professionelle Anleger gemäß Definition in Teil I von Schedule 1 zum SFO und darunter erlassener Vorschriften, und (ii) keine Person im Zusammenhang mit den Anteilen eines solchen Teilfonds Werbung, eine Einladung oder ein sonstiges Dokument ausgeben oder zur Ausgabe – in Hongkong oder andernorts – besitzen darf, die bzw. das an die Öffentlichkeit in Hongkong gerichtet ist oder deren Inhalte wahrscheinlich für diese zugänglich ist oder von ihr gelesen wird (außer soweit zulässig nach den Wertpapiergesetzen von Hongkong), mit Ausnahme in Bezug auf Anteile, die nur an Personen außerhalb Hongkongs oder nur an „professionelle Anleger“ gemäß Definition in Teil 1 von Schedule 1 zum SFO und darunter erlassener Vorschriften verkauft werden oder sollen.

So lange der Fonds durch die HKSF zugelassen ist, werden Provisionen an Verkaufsagenten, die aus dem Handel von Anteilen der in Hongkong zugelassenen Teilfonds stammen, nicht aus dem Fondsvermögen oder dem jeweiligen Teilfondsvermögen gezahlt.

Obwohl es allen in Hongkong zugelassenen Teilfonds gestattet ist, Wertpapierleihvereinbarungen einzugehen, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der OGAW-Richtlinien, ist dies gegenwärtig nicht deren Absicht.

INDIEN

Das in diesem Verkaufsprospekt genannte Angebot ist kein öffentliches Zeichnungsangebot für Anteile in Indien und keinesfalls so auszulegen. Der Verkaufsprospekt dient zur ausschließlichen Nutzung durch die Person, die er übermittelt wird, und jede Verbreitung, Reproduktion oder sonstige Nutzung des Verkaufsprospekts – ganz oder teilweise – ist verboten.

INDONESIEN

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Werbung zum Kauf von Wertpapieren in Indonesien dar.

IRLAND

Irische Gebietsansässige können nach dem Ermessen des Fonds Anteile erwerben.

Anleger in Irland sollten im Vorfeld einer Anlageentscheidung bezüglich des Fonds den Verkaufsprospekt, die Dokumente mit wesentlichen Informationen für Anleger, den aktuellen Jahresbericht und, sofern danach veröffentlicht, den aktuellen Halbjahresbericht des Fonds lesen. Änderungen am Verkaufsprospekt, den Dokumenten mit wesentlichen Informationen für Anleger und der Satzung werden bei der Zentralbank registriert.

ISLAND

Dieser Verkaufsprospekt wurde in Island ausschließlich zur Nutzung durch institutionelle Anleger in Island und ausschließlich für die Zwecke der beschriebenen Anlagemöglichkeiten herausgegeben. Daher dürfen dieser Verkaufsprospekt und damit zusammenhängende Informationen nicht für andere Zwecke genutzt oder an andere Personen in Island weitergegeben werden.

Bei der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlage handelt es sich nicht um ein öffentliches Angebot von Wertpapieren. Er wurde nicht gemäß dem isländischen Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Anlagefonds Nr. 30/2003 und ergänzenden Vorschriften bei der Finanzaufsichtsbehörde zum öffentlichen Vertrieb in Island eingetragen. Die Anlage darf ausschließlich in Übereinstimmung mit Artikel 13 der Verordnung über OWAG und Anlagefonds Nr. 792/2003 mittels dieses Verkaufsprospekts angeboten oder verkauft oder auf andere Weise später weiterverkauft werden.

ISRAEL

Die in diesem Verkaufsprospekt angebotenen Anteile wurden von der Wertpapierbehörde des Staates Israel weder genehmigt noch abgelehnt und dürfen in Israel nicht mehr als 35 Angebotsempfängern, gemäß der Definition dieses Begriffs nach israelischem Recht, angeboten werden.

ITALIEN

Kraft seiner Registrierung bei der Banca d'Italia (die „BOI“) und der Commissione Nazionale per le Società e la Borsa („CONSOB“) ist der Fonds berechtigt, Anteile an Anleger in Italien zu verkaufen.

Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den Wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der Wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung werden bei der CONSOB eingereicht.

Korrespondenzbank in Italien

Der Fonds hat BNP Paribas Milan zu seiner Zahlstelle in Italien bestellt (die „Zahlstelle“). Die Zahlstelle hat sich verpflichtet, Folgendes in ihrer Geschäftsstelle unter der Adresse Piazza Lina Bo Bardi no. 3, 20124 Mailand, Italien zur Verfügung zu stellen:

- Räumlichkeiten, in denen Anträge auf Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen an die Zahlstelle übermittelt und Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen oder sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber vorgenommen werden können;
- die Gründungsurkunde und die Satzung des Fonds, den aktuellen Halbjahresabschluss und Jahresabschluss, die im Verkaufsprospekt unter „Unterlagen zur Einsichtnahme“ aufgeführten Unterlagen, die Einladung zur Jahreshauptversammlung des Fonds, den Wortlaut von auf der letzten Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüssen sowie Räumlichkeiten, in denen Anleger diese einsehen können.

Auf Anfrage übersendet die Zahlstelle den Anlegern kostenfrei Abschriften dieser Unterlagen.

JAPAN

Die Anteile wurden nicht und werden nicht gemäß Artikel 4 Abs. 1 des japanischen Wertpapiergesetzes (Gesetz Nr. 25 von 1948 in der geltenden Fassung) registriert. Daher dürfen die Anteile oder Beteiligungen an den Anteilen weder mittelbar noch unmittelbar in Japan angeboten oder verkauft werden bzw. einer japanischen Person oder zugunsten einer japanischen Person oder anderen Personen angeboten oder verkauft werden, die beabsichtigen, diese Anteile oder Beteiligungen an den Anteilen mittelbar oder unmittelbar erneut anzubieten oder weiterzuverkaufen, sofern dies nicht unter Einhaltung sämtlicher anwendbarer Gesetze, Vorschriften und Richtlinien geschieht, die von den betreffenden japanischen Regierungs – oder Aufsichtsbehörden erlassen wurden und zu der betreffenden Zeit in Kraft sind. In diesem Zusammenhang bezeichnet eine „japanische Person“ eine Person, die in Japan ansässig ist, einschließlich Unternehmen oder andere juristische Personen, die nach japanischem Recht errichtet wurden.

JERSEY

Der vorliegende Verkaufsprospekt bezieht sich auf eine Privatplatzierung und stellt kein Angebot an die Öffentlichkeit auf Jersey zur Zeichnung der in diesem Verkaufsprospekt angebotenen Anteile dar. Es wurde keine Genehmigung der Aufsichtsbehörde für das Angebot auf Jersey beantragt. Das Angebot der Anteile ist persönlich an die Person gerichtet, an die dieser Verkaufsprospekt vom oder im Namen des Fonds ausgehändigt wird, und es werden nur

Zeichnungen von dieser Personen entgegengenommen. Dieser Verkaufsprospekt darf zu keinem anderen Zweck vorgelegt oder verwendet werden und nicht an andere Personen als diejenigen, denen er ausgehändigt wurde, weitergegeben werden.

KANADA

Anleger in Kanada sollten den Verkaufsprospekt zusammen mit der in Kanada vorgeschriebenen Offenlegung im Schutzumschlag zum Verkaufsprospekt lesen.

KOLUMBIEN

Dieses Dokument stellt kein öffentliches Angebot in der Republik Kolumbien dar. Das Angebot der Teilfonds richtet sich an weniger als 100 speziell ermittelte Anleger. Die Teilfonds dürfen nicht in Kolumbien oder an kolumbianische Gebietsansässige beworben oder vermarktet werden, es sei denn, eine derartige Werbung oder Vermarktung erfolgt entsprechend der Verordnung 2555 von 2010 und anderen geltenden Vorschriften und Bestimmungen in Verbindung mit der Förderung ausländischer Fonds in Kolumbien.

Der Vertrieb dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen der Teilfonds kann in bestimmten Hoheitsgebieten beschränkt sein. Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen dienen lediglich als allgemeine Leitlinien, und es ist die Verantwortung der Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind und Anteile der Teilfonds beantragen möchten, sich hinsichtlich aller geltenden Gesetze und Bestimmungen innerhalb des betreffenden Hoheitsgebiets zu informieren und diese zu befolgen. Potenzielle Zeichner von Anteilen der Teilfonds sollten sich hinsichtlich der geltenden rechtlichen Bestimmungen, Devisenvorschriften und zutreffenden Steuern in den Ländern ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder ihres Wohnsitzes informieren.

LIECHTENSTEIN

Durch die Registrierung bei der Finanzmarktaufsicht („FMA“) ist der Fonds zugelassen zum Verkauf von Anteilen an Anleger in Liechtenstein.

Diese Angaben müssen in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt, den Wesentlichen Anlegerinformationen, dem aktuellen Jahresbericht und, falls dieser zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wurde, mit dem Halbjahresbericht des Fonds. Wesentliche Änderungen am Verkaufsprospekt, den Wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung werden bei der FMA eingereicht.

Vertreter und Zahlstelle in Liechtenstein

Der Fonds hat die Volksbank AG, Feldkircher Strasse 2, FL-9494 Schaan als Vertreter und Zahlstelle in Liechtenstein ernannt.

Der Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen und die Satzung sowie der Jahres – und Halbjahresbericht des Fonds können kostenfrei in der Liechtensteiner Geschäftsstelle des Fonds angefordert werden.

LUXEMBURG

Kraft seiner Registrierung bei der Commission de Surveillance du Secteur Financier (die „CSSF“) ist der Fonds berechtigt, Anteile an Anleger in Luxemburg zu verkaufen.

Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den Wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der Wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung werden bei der CSSF eingereicht.

Zahlstelle in Luxemburg

Der Fonds hat J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., European Bank Business Center 6, route de Treves, L2633 Senningerberg, Luxemburg, zur Zahlstelle in Luxemburg bestellt.

Die Satzung, der vereinfachte Verkaufsprospekt, der Verkaufsprospekt und der Jahres – und Halbjahresbericht des Fonds sind kostenlos bei der Zahlstelle in Luxemburg erhältlich.

MALAYSIA

Da die Genehmigung der malaysischen Securities Commission gemäß Abschnitt 212 des malaysischen Capital Markets and Services Act von 2007 weder erteilt wurde und auch nicht eingeholt wird, noch dieser Verkaufsprospekt der malaysischen Securities Commission eingereicht oder bei dieser registriert wird, werden bzw. gelten die hierin angebotenen Anteile nicht als in Malaysia ausgegeben, erhältlich oder zur Zeichnung oder zum Kauf in Malaysia angeboten, und weder dieser Verkaufsprospekt noch Dokumente oder anderes Material im Zusammenhang damit sollten in Malaysia verbreitet oder deren Verbreitung oder Umlauf in Malaysia veranlasst werden, außer an Personen

oder andere Rechtspersönlichkeiten, die unter die § 8, 9, 11, 12 oder 13 von Schedule 6 zum Capital Markets and Services Act von 2007 fallen.

MEXIKO

Die Anteile der Teilfonds sind und werden nicht im staatlichen Wertpapierregister der staatlichen mexikanischen Bankenkommission registriert und dürfen demzufolge nicht in Mexiko öffentlich angeboten oder verkauft werden. Der Fonds und jegliche Zeichner und Käufer können die Anteile der Teilfonds in Mexiko institutionellen und zugelassenen Anlegern auf Privatplatzierungsbasis gemäß Artikel 8 des mexikanischen Wertpapiergesetzes anbieten oder an diese verkaufen.

NIEDERLANDE

Kraft seiner Registrierung bei der niederländischen Autoriteit Financiële Markten (die „AFM“) ist der *Fonds* berechtigt, *Anteile* an Anleger in den Niederlanden zu verkaufen.

Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem *Verkaufsprospekt*, den Wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des *Fonds* zu lesen. Wesentliche Änderungen des *Verkaufsprospekts*, der Wesentlichen Anlegerinformationen und der *Satzung* werden bei der AFM eingereicht.

Veröffentlichung von Preisen

Die aktuellen Anteilspreise sind beim *Investmentmanager* erhältlich und werden, falls lokale Vorschriften dies erfordern, täglich veröffentlicht.

ÖSTERREICH

Kraft seiner Registrierung bei der Finanzmarktaufsicht („FMA“) ist der Fonds berechtigt, Anteile an allen Teilfonds an Anleger in Österreich zu verkaufen.

Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den Wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der Wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung werden bei der FMA eingereicht.

Zahlstelle in Österreich

Der Fonds hat die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG (die „Zahlstelle“) als Zahlstelle und steuerlichen Vertreter des Fonds in Österreich bestellt. Die Zahlstelle hat sich verpflichtet, in ihren Geschäftsräumen in OE 533, Graben 21, A-1010 Wien, Österreich, den Anlegern des Fonds Folgendes zur Verfügung zu stellen:

- (a) Räumlichkeiten, in denen Zeichnungs – und Rücknahmeanträge für Anteile an die Zahlstelle übermittelt werden können. Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen und anderweitige Zahlungen können auf Wunsch an Anteilinhaber über die Zahlstelle gezahlt werden; und
- (b) den vorliegenden Verkaufsprospekt (einschließlich etwaiger Nachträge), die Gründungsurkunde und die Satzung des Fonds, den aktuellen Halbjahresabschluss und Jahresabschluss (kostenlos) sowie Räumlichkeiten zur Einsichtnahme in die nachstehend unter „Unterlagen zur Einsichtnahme“ aufgeführten Unterlagen.

Weitere Informationen für die Anteilinhaber werden gegebenenfalls im Büro der Zahlstelle zur Verfügung gestellt.

Veröffentlichung von Preisen

Die aktuellen Anteilspreise sind beim Investmentmanager erhältlich und können, falls lokale Vorschriften dies erfordern, täglich veröffentlicht werden.

PANAMA

Die Anteile wurden und werden nicht bei der Nationalen Wertpapierkommission der Republik Panama (National Securities Commission of the Republic of Panama) gemäß Rechtsverordnung Nr. 1 (Decree Law No. 1) vom 8. Juli 1999 (das „Wertpapiergesetz von Panama“) registriert und dürfen in Panama nicht öffentlich angeboten oder verkauft werden; ausgenommen sind bestimmte Geschäfte, die von der Registrierungspflicht des Wertpapiergesetzes von Panama befreit sind. Die Anteile profitieren nicht von Steuervergünstigungen, die das Wertpapiergesetz von Panama vorsieht und unterliegen nicht den Vorschriften oder der Aufsicht der Nationalen Wertpapierkommission der Republik Panama.

PERU

Die Anteile der Teilfonds sind nicht bei der Wertpapieraufsichtsbehörde (Superintendencia del mercado de Valores, „SMV“) registriert und werden mittels eines privaten Angebots platziert. Die SMV hat die dem Anleger vorgelegten Informationen nicht geprüft. Dieses Prospekt ist zur ausschließlichen Nutzung durch institutionelle Anleger in Peru und nicht für den öffentlichen Vertrieb gedacht.

PHILIPPINEN

Die angebotenen bzw. verkauften Anteile wurden nicht bei der Securities and Exchange Commission gemäß dem Securities Regulation Code der Philippinen (der „Code“) registriert. Zukünftige Angebote oder Verkäufe der Anteile unterliegen den Registrierungsbedingungen des Codes, sofern ein Angebot bzw. Verkauf nicht gemäß dem Code von dieser Registrierungspflicht befreit ist.

PORTUGAL

Aufgrund seiner Registrierung bei der Comissão do mercado dos Valores mobiliários (die „CMVM“) ist der Fonds befugt, Anteile an Anleger in Portugal gemäß Rechtsverordnung 252/2003 vom 17. Oktober, neu veröffentlicht als Rechtsverordnung 71/2010 vom 18. Juni, in der jeweils gültigen Fassung (die „Rechtsverordnung“), und dem portugiesischen Wertpapiergesetz zu vertreiben.

Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den Wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der Wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung werden bei der CMVM eingereicht.

SCHWEIZ

Vertreter

Vertreter der Neuberger Berman Investment Funds plc (nur für den Zweck dieses Anhangs im Folgenden als der „Fonds“ bezeichnet) in der Schweiz ist BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, CH-8002 Zürich, Schweiz.

Zahlstelle

Zahlstelle des Fonds in der Schweiz ist BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, CH-8002 Zürich, Schweiz.

Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Das Statut des Fonds, der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger sowie der Jahres – und Halbjahresbericht des Fonds können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

Publikationen

- (a) Die den Fonds betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der Website der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

- (b) Die Ausgabe – und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis “exklusive Kommissionen” aller Anteilklassen werden täglich und bei Jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Website der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) publiziert.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

- (a) Der Fonds sowie seine Beauftragten können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen am Fonds in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:
- das Erstellen von Prozessen zum Zeichnen, Halten und sicheren Verwahren von Anteilen;
 - das Einrichten einer breiten Streuung von Anteilen an Bona-Fide-Investoren;
 - die Zeichnung von Anteilen als „Nominee” für verschiedene Kunden;
 - das Weiterleiten oder Bereitstellen von Marketingdokumenten, gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten und anderen Publikationen des Fonds;
 - das Beantworten von Fragen oder Weiterleiten dieser Fragen an Vertreter in der Schweiz zur Beantwortung;
 - das Bereitstellen einer Hilfestellung für zukünftige Anleger bei der Zeichnung von Aktien;
 - das Verwalten von schriftlichen Protokollen unter Artikel 24 Absatz 3 des Schweizer Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen („KAG”);
 - die Beauftragung und die Überwachung der zusätzlichen Vertriebsträger;
 - die Durchführung von Due-Diligence-Prüfung in Gebieten wie Geldwäsche, das Ermitteln von Kundenbedürfnissen und Vertriebsrestriktionen;
 - die Zusammenarbeit mit dem Investmentmanager zur Verhinderung von Aufträgen zum Zwecke des Market-Timings;
 - das Betreiben und Unterhalten einer elektronischen Vertriebs – und/oder Informationsplattform;
 - das Beauftragen eines autorisierten Wirtschaftsprüfers zur Kontrolle der Einhaltung von Pflichten als Vertriebsträger, insbesondere der für Vertriebsträger geltenden Bestimmungen, wie in den von der Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA) herausgegebenen Richtlinien zum Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen festgelegt.
 - Zentrales Kundenmanagement und zentrales Vertragsmanagement;
 - das Schulen von Beratern für Kunden im Bereich kollektive Kapitalanlagen/Investmentfonds; und
 - das Ausarbeiten von Forschungsmaterial.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

- (b) Der Fonds und seine Beauftragten können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie
- aus Gebühren des Investment-Managers, des Sub-Investment-Managers oder der Vertriebsstellen bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
 - aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;

- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Fonds und seine Beauftragte sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen im Fonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt der Fonds die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters in der Schweiz der Erfüllungsort und der Gerichtsstand begründet.

SPANIEN

Kraft seiner Registrierung bei der Comisión Nacional del mercado de Valores (die „CNMV“), ist der Fonds berechtigt, Anteile an Anleger in Spanien zu verkaufen.

Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den Wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der Wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung werden bei der CNMV eingereicht.

Veröffentlichung von Preisen

Die aktuellen Anteilspreise sind beim Investmentmanager erhältlich und veröffentlicht, falls lokale Vorschriften dies erfordern.

SÜDKOREA

Lediglich bestimmte Serien oder Anteilsklassen wurden bzw. werden beim Financial Services Committee für den Verkauf gemäß dem Financial Investment Services and Capital Markets Act (der „FSCMA“) registriert. Mit Ausnahme der gemäß FSCMA registrierten Serien und Anteilsklassen dürfen die Anteile in Korea nicht angeboten, verkauft bzw. direkt oder indirekt ausgehändigt oder in Korea ansässigen Personen (im Sinne der Definition dieses Begriffes im Foreign Exchange Transaction Act) zum Wiederangebot oder Weiterverkauf – weder mittelbar noch unmittelbar – oder in Korea ansässigen Personen angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden, es sei denn, dies ist nach geltendem koreanischen Recht und geltenden koreanischen Verordnungen gestattet.

Der Verkauf von Anteilen, die gemäß FSCMA registriert wurden, erfolgt über eine lizenzierte koreanische Vertriebsstelle sowie entsprechend FSCMA und sonstigen, geltenden koreanischen Gesetzen und Verordnungen.

SINGAPUR

Das Angebot bzw. die Einladung zu einer Zeichnung von Anteilen, das bzw. die Gegenstand dieses Verkaufsprospektes ist, bezieht sich (in Bezug auf Teilfonds, die nicht gemäß Abschnitt 287, Kapitel 289 des singapurischen Securities and Futures Act (die „eingeschränkten Teilfonds“) registriert sind) nicht auf Organismen für gemeinsame Anlagen, die gemäß Abschnitt 286 des singapurischen Securities and Futures Act, Kapitel 289 (Securities and Futures Act, das „SFA“) zugelassen oder gemäß Abschnitt 287 des SFA anerkannt ist. Die eingeschränkten Teilfonds sind nicht von der Monetary Authority of Singapore (die „MAS“) zugelassen oder anerkannt, und Anteile an eingeschränkten Teilfonds dürfen Privatanlegern nicht angeboten werden. Dieser Verkaufsprospekt und jedes andere Dokument oder Material, der bzw. das im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf von eingeschränkten Teilfonds erstellt wird, ist kein

Prospekt gemäß der Definition im SFA. Dementsprechend ist die gesetzliche Haftung nach dem SFA in Bezug auf den Inhalt von Prospekten nicht anwendbar. Sie sollten gründlich abwägen, ob die Anlage für Sie geeignet ist.

Der Verkaufsprospekt wurde nicht als Prospekt bei der MAS registriert. Daher dürfen weder dieser Verkaufsprospekt und jedes andere Dokument oder Material im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf, der Einladung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Anteilen, gleich ob mittelbar oder unmittelbar, an Personen in Singapur verteilt werden noch dürfen Anteile, gleich ob mittelbar oder unmittelbar, Personen in Singapur angeboten oder verkauft oder zum Gegenstand einer Einladung zur Zeichnung oder zum Erwerb gemacht werden. Hiervon ausgenommen sind (i) institutionelle Investoren gemäß Abschnitt 304 des SFA, (ii) relevante Personen gemäß Abschnitt 305(1) oder andere Personen gemäß Abschnitt 305(2) und in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 305 des SFA aufgeführten Bedingungen sowie (iii) relevante Personen oder andere Personen und Sachverhalte gemäß und in Übereinstimmung mit den Bedingungen anderer anwendbarer Bestimmungen des SFA.

Werden Anteile gemäß Abschnitt 305 von einer relevanten Person gezeichnet oder erworben, bei der es sich um

- (a) eine Kapitalgesellschaft handelt (die kein zulässiger Anleger (im Sinne von Abschnitt 4A des SFA) ist), deren einzige Tätigkeit im Halten von Anlagen besteht und deren gesamtes Grundkapital im Besitz einer oder mehrerer natürlichen Personen ist, von denen jede ein zulässiger Anleger ist; oder
- (b) einen Trust handelt (dessen Trustee kein zulässiger Anleger ist), dessen einziger Zweck im Halten von Anlagen besteht und dessen Begünstigte natürliche Personen sind, bei denen es sich um zulässige Anleger handelt, dürfen Wertpapiere (gemäß Definition in Abschnitt 239(1) des SFA) dieser Kapitalgesellschaft bzw. die Rechte und Beteiligungen (gleich welcher Art) der Begünstigten an diesem Trust während eines Zeitraums von sechs Monaten nachdem die Kapitalgesellschaft bzw. der Trust die Anteile entsprechend eines Angebots gemäß Abschnitt 305 des SFA erworben hat, nicht übertragen werden, außer:
 - (i) an einen institutionellen Anleger oder an eine relevante Person im Sinne von Abschnitt 305(5) des SFA oder an eine andere Person infolge eines Angebotes, auf das in den Abschnitten 275(1A) oder Abschnitt 305A(3)(i)(B) des SFA Bezug genommen wird;
 - (ii) in Fällen, in denen keine Gegenleistung für die Übertragung erbracht wurde bzw. wird;
 - (iii) in Fällen, in denen die Übertragung kraft Gesetzes erfolgt;
 - (iv) wie in Abschnitt 305A(5) des SFA beschrieben; oder
 - (v) wie in Verordnung 36 der singapurischen Securities and Futures-Verordnungen zu Angeboten von Anlagen und Organismen für gemeinsame Anlagen aus dem Jahr 2005 beschrieben

SCHWEDEN

Kraft einer öffentlichen Anordnung der Finansinspektionen (die „schwedische Finanzaufsichtsbehörde“) vom 8. August 2006 ist der Fonds berechtigt, seine Anteile an die Öffentlichkeit in Schweden zu verkaufen.

Die folgenden Informationen betreffen die Anlegern mit Wohnsitz in Schweden zur Verfügung stehenden Einrichtungen und die in Bezug auf den Handel mit Anteilen des Fonds geltenden Verfahren. Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den Wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Änderungen des Verkaufsprospekts, der Wesentlichen Anlegerinformationen, der Satzung und sonstige Informationen sind in den Geschäftsräumen von Skandinaviska Enskilda Banken AB (die „schwedische Zahlstelle“) erhältlich. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der Wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung werden bei der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde eingereicht.

Zahlstelle in Schweden

Der Fonds hat Skandinaviska Enskilda Banken AB, Sergels Torg 2, SE-106 40, Stockholm, Schweden zur schwedischen Zahlstelle bestellt.

Die Satzung, die Wesentlichen Anlegerinformationen, der Verkaufsprospekt sowie der Jahres – und Halbjahresbericht sind kostenlos bei der Zahlstelle erhältlich.

Anleger können über die schwedische Zahlstelle auch die Rücknahme von Anteilen beantragen und Zahlungen erhalten.

Veröffentlichung von Preisen

Die aktuellen Anteilspreise sind beim Investmentmanager erhältlich und können, falls lokale Vorschriften dies erfordern, täglich veröffentlicht werden.

TAIWAN

Bestimmte Teilfonds wurden von der Financial Supervisory Commission R.O.C („FSC“) zum Angebot und zum Verkauf an die Öffentlichkeit durch die Neuberger Berman Taiwan Limited (der „Hauptagent“) und ihre Handelsvertreter in Taiwan zugelassen. Diese zugelassenen Teilfonds sollen in Taiwan nur durch den Hauptagenten und seine Handelsvertreter verkauft werden. Anleger sollten das Verkaufsprospekt zusammen mit der Anlegerbroschüre vor jeder Anlage aufmerksam lesen. Die chinesische Übersetzung dieses Verkaufsprospekts, falls vorhanden, dient nur zu Referenzzwecken. Bei Abweichungen zwischen dem Verkaufsprospekt und seiner chinesischen Übersetzung ist der Wortlaut des Verkaufsprospekts maßgebend.

In Bezug auf die Teilfonds, die nicht in Taiwan registriert sind („unregistrierte Teilfonds“), dürfen solche unregistrierten Teilfonds in Taiwan nicht verkauft, emittiert oder angeboten werden. Keine natürliche oder juristische Person in Taiwan wurde autorisiert, die unregistrierten Teilfonds in Taiwan anzubieten, zu verkaufen, hinsichtlich deren Angebot und Vertrieb in Taiwan zu beraten oder anderweitig zu vermitteln.

Die unregistrierten Teilfonds können jedoch in Taiwan mittels einer Privatplatzierung an Banken, Wertpapierhäuser, Treuhandunternehmen, Finanzholding-Gesellschaften und andere qualifizierte Unternehmen oder Institute (zusammen die „Qualifizierten Institute“) und andere juristische und natürliche Personen, die bestimmte Kriterien erfüllen („Sonstige Qualifizierte Anleger“), gemäß der Privatplatzierungsbestimmungen der für Offshore-Fonds geltenden taiwanesischen Vorschriften zur Verfügung gestellt werden.

Ein Angebot oder Verkauf der Unregistrierten Teilfonds in Taiwan ist nicht zulässig. Taiwanesischen Käufer der Anteile der Unregistrierten Teilfonds können ihre Anteilsbestände außer durch Rücknahme, Übertragung an ein Qualifiziertes Institut oder Sonstige Qualifizierte Anleger, eine Übertragung kraft Gesetz oder auf sonstiger, von der FSC gestatteten Weise unter Umständen nicht verkaufen oder anderweitig darüber verfügen.

UNGARN

Dieser Verkaufsprospekt bezieht sich auf Anteile, die mittels Privatplatzierung angeboten werden. Er stellt kein Angebot und keine Einladung an die Öffentlichkeit in Ungarn zur Zeichnung oder zum Kauf von Anteilen dar bzw. ist nicht Teil eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung und ist auch nicht entsprechend ausulegen.

URUGUAY

Der Verkauf der Anteile der Teilfonds gilt als Privatplatzierung im Sinne von Abschnitt 2 des uruguayischen Gesetzes 18.627. Die Anteile der Teilfonds dürfen nicht in Uruguay öffentlich angeboten oder verkauft werden, außer in Fällen, die laut uruguayischen Gesetzen und Bestimmungen kein privates Angebot darstellen. Die Anteile der Teilfonds sind und werden nicht bei der Finanzaufsichtsbehörde der uruguayischen Zentralbank registriert. Die Teilfonds entsprechen Investmentfonds, die nicht gemäß dem uruguayischen Gesetz 16, 774 vom 27. September 1996 in seiner gültigen Fassung registrierte Investmentfonds sind.

VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

Dieser Verkaufsprospekt und die darin enthaltenen Informationen stellen kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in den Vereinigten Arabischen Emiraten (einschließlich dem Dubai International Financial Centre) dar bzw. sollen kein solches Angebot darstellen und sollten daher auch nicht entsprechend ausgelegt werden. Die Anteile werden nur einer begrenzten Anzahl an erfahrenen Anlegern in den Vereinigten Arabischen Emiraten auf deren ausdrücklichen Wunsch angeboten, die bereit und in der Lage sind, eine unabhängige Untersuchung der mit einer Anlage in diesen Anteilen verbundenen Risiken durchzuführen. Die Anteile wurden nicht von bzw. bei der Zentralbank der Vereinigten Arabischen Emirate, der Securities and Commodities Authority, der Dubai Financial Services Authority oder einer anderen maßgeblichen Zulassungs- oder Regierungsbehörde in den Vereinigten Arabischen Emiraten zugelassen oder genehmigt bzw. registriert. Der Verkaufsprospekt darf ausschließlich von dem genannten Empfänger genutzt werden und sollte nicht anderen Personen übergeben oder gezeigt werden (mit Ausnahme von Mitarbeitern, Vertretern oder Beratern im Zusammenhang mit den Erwägungen des Empfängers bezüglich dieses Verkaufsprospektes). In den Vereinigten Arabischen Emiraten werden keine Geschäfte abgeschlossen.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Der Fonds ist ein anerkannter Organismus für gemeinsame Anlagen zum Zwecke von § 264 des Financial Services and Markets Act von 2000 des Vereinigten Königreichs.

Die folgenden Informationen betreffen die Anleger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich zur Verfügung stehenden Einrichtungen und die in Bezug auf den Handel mit Anteilen des Fonds geltenden Verfahren. Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den Wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der Wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung werden bei der Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs eingereicht.

Facilities Agent im Vereinigten Königreich

Der Fonds hat Neuberger Berman Europe Limited (der „Facilities Agent“) als Facilities Agent des Fonds im Vereinigten Königreich bestellt. Der Facilities Agent hat sich verpflichtet, in seinen Geschäftsräumen in Lansdowne House, 57 Berkeley Square, London W1J 6ER. Folgendes für die Anleger des Fonds zur Verfügung zu stellen:

- (a) Räumlichkeiten, in denen die folgenden Unterlagen in englischer Sprache kostenlos eingesehen werden können und von welchen entsprechende Exemplare erhältlich sind:
 - (i) die Satzung, gemäß welcher der Fonds ursprünglich errichtet wurde, sowie ein aktualisiertes Dokument, in dem etwaige Änderungen gemäß nachstehendem Absatz (ii) enthalten sind;
 - (ii) jegliche Sonderbeschlüsse, durch welche die Satzung des Fonds geändert wurden;
 - (iii) der aktuelle Verkaufsprospekt sowie dazugehörige Nachträge;
 - (iv) die aktuellen Jahres – und Halbjahresberichte des Fonds; und
 - (v) Wesentliche Anlegerinformationen.
- (b) Einrichtungen,
 - (i) bei denen Anteilinhaber die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung von Rücknahmeerlösen abwickeln können;
 - (ii) von welchen schriftliche und mündliche Informationen in englischer Sprache über den zuletzt veröffentlichten Nettoinventarwert je Anteil des Fonds erhältlich sind; und
 - (iii) Einrichtungen, bei denen Personen, die Beschwerden hinsichtlich der Geschäftsführung des Fonds vorbringen möchten, solche Beschwerden zur Weiterleitung an den Fonds vorbringen können.

Besteuerung

Nachstehend erfolgt eine Zusammenfassung der voraussichtlichen steuerlichen Behandlung von Anteilseignern im Vereinigten Königreich auf der Grundlage der geltenden Gesetze und Praxis (die jederzeit, möglicherweise rückwirkend, geändert werden können). Diese Zusammenfassung richtet sich an Anleger, die ihre Beteiligung als ein Investment halten und nicht als Teil eines Handels, wie zum Beispiel der Handel mit Wertpapieren. Die Zusammenfassung umfasst nicht alle Aspekte der Steuergesetzgebung des Vereinigten Königreichs. Sie stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und potenziellen Anlegern wird empfohlen, den Rat ihrer eigenen Steuerberater über die steuerlichen Auswirkungen ihrer Anlage in dem Fonds einzuholen.

Anteilseigner

Vorbehaltlich ihrer persönlichen Umstände, unterfallen Anteilseigner, die für Zwecke der Steuer im Vereinigten Königreich ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, in Bezug auf Dividenden oder andere Ausschüttungen, die ihrer Natur nach Einkommen sind, der Einkommens – oder Körperschaftssteuer im Vereinigten Königreich (einschließlich fiktiver Ausschüttungen oder Ausschüttungen, die automatisch reinvestiert werden).

Anteilseigner, die natürliche Personen sind und im Vereinigten Königreich ansässig sind haben unter bestimmten Umständen einen Anspruch auf eine nicht auszahlbare Steuergutschrift, die ihre Verpflichtungen zur Zahlung von Einkommenssteuer im Vereinigten Königreich für solche Ausschüttungen vermindern könnte.

Anteilseigner, die für steuerliche Zwecke ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, sollten sich darüber bewusst sein, dass ihre Anteile, Beteiligungen an einem „Offshore-Fonds“ für die Zwecke *Offshore Funds (Tax) Regulations 2009* des Vereinigten Königreichs (die „Regulations“), darstellen. Wenn eine solche Person eine solche Beteiligung hält, wird jeder Gewinn zu Gunsten dieser Person über den Verkauf, die Rückzahlung oder anderweitige Verfügung über die Beteiligung (einschließlich einer fiktiven Veräußerung im Todesfall) zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Rückzahlung oder sonstigen Verwertung als Einkommen versteuert und nicht als Kapitalertrag, es sei denn, der Offshore-Fonds (oder die besondere Klasse von Anteilen an dem Fonds, die von dieser Person gehalten wird, die für diese Zwecke als separater „Offshore-Fonds“ gilt) hat in dem Abrechnungszeitraum, in dem diese Person die Beteiligung gehalten hat, den Status eines „Reporting Fund“ für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich gehabt.

Der Investmentmanager beabsichtigt, einen Antrag an das Vereinigte Königreich HM Revenue & Customs („HMRC“) im Hinblick auf bestimmte Klassen für die Anteile dieser Klassen zu stellen, damit diese Anteile mit Wirkung zu Beginn des Abrechnungszeitraums des Fonds am 1. Januar 2010 für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich als Anteile an einem „Reporting Fund“ behandelt werden (jeweils eine „Reporting Fund Class“). Dementsprechend wird jeder Gewinn durch Anteilseigner mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich, der beim Verkauf, der Rückgabe oder die sonstige Verfügung von beziehungsweise über Anteile an einer Reporting Fund Class zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Rückzahlung oder sonstige Verfügung realisiert werden, als Kapitalerträge und nicht als Einkommen versteuert. Im Rahmen der Regularien, ist ein Reporting Fund verpflichtet, jedem Anleger in dem Fonds einen Fondsbericht für jede Abrechnungsperiode über die Einnahmen des Fonds innerhalb dieser Abrechnungsperiode, welche der Beteiligung des Anteilinhabers an dem Fonds zugerechnet werden können (gleich, ob diese Erträge ausgeschüttet worden sind oder nicht), zur Verfügung zu stellen, und dieses berichtete Einkommen wird als zusätzliche Ausschüttung von dem Fonds an den Anleger behandelt. Ein Anteilinhaber an einer Reporting Fund Class mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich erhält daher von dem Fonds für jede Abrechnungsperiode einen Bericht über das Einkommen des Fonds für diesen Abrechnungszeitraum, welches seinen Anteilen zuzurechnen ist und wird (je nach seinem Steuerstatus im Vereinigten Königreich) möglicherweise Gegenstand einer Besteuerung im Vereinigten Königreich über dieses berichtete Einkommen, so als handelte es sich bei diesem Einkommen um eine Ausschüttung auf die Anteile.

Die Direktoren beabsichtigen nicht für irgendeine andere Klasse als die Reporting Fund Class einen Antrag auf Behandlung als Reporting Fund zu stellen. Daher sollten sich alle Anteilseigner mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich, die Anteile einer anderen Klasse als der Reporting Fund Class halten, bewusst sein, dass etwaige Gewinne, die bei Abtretung, Rücknahme oder sonstiger Verfügung über ihre Anteile (einschließlich einer fiktiven Veräußerung im Todesfall) als Einkommen und nicht als Kapitalerträge besteuert werden.

Die genauen Folgen der Besteuerung von Gewinnen, die bei einer Veräußerung der Anteile als Einkommen oder als Kapitalerträge realisiert werden, hängt von der jeweiligen steuerlichen Situation des einzelnen Anteilseigners ab. Anteilseigner, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und bei denen es sich um natürliche Personen handelt, sollten sich bewusst sein, dass Kapitalerträge mit niedrigeren Steuersätzen als Einkommen besteuert werden und Steuerbefreiungen sowie -ermäßigungen auf Veräußerungsgewinne genutzt werden können, um die Steuerpflicht hinsichtlich solcher Gewinne zu vermindern, wenn diese Erleichterungen nicht bei der Besteuerung von Gewinnen als Einkommen in Anspruch genommen werden konnten.

Anteilseigner, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind (und die gegebenenfalls auf Basis der Besteuerungsgrundlage (Remittance Basis of Taxation) zur Besteuerung das Steuerjahr wählen, in dem der Gewinn realisiert wird) unterliegen nur in dem Umfang der im Vereinigten Königreich anfallenden Steuer für Gewinne, die bei der Veräußerung ihrer Anteile realisiert werden – unabhängig davon, ob diese Gewinne grundsätzlich als Kapitalertrag oder als Einkommen besteuert werden – in dem sie verpflichtet sind, die aus dem Verkauf dieser Anteile stammenden Erträge ins Vereinigte Königreich zurückzuleiten. Anteile, die Brutto-Fonds im Vereinigten Königreich sind, sind von dieser Regelung ebenfalls ausgenommen, da sich ihre Befreiung von der britischen Steuer auf Kapitalgewinne auch auf Gewinne bezieht, die als Einkommen behandelt werden.

Anteilseigner, die sich im Anwendungsbereich der Körperschaftssteuerpflicht im Vereinigten Königreich befinden, sollten sich bewusst sein, dass, wenn ein solcher Anleger eine wesentliche Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält, und dieser Offshore-Fonds zu einem Zeitpunkt innerhalb einer Abrechnungsperiode ausfällt zu der der Anleger eine wesentliche Beteiligung hält, er seine wesentliche Beteiligung für diesen Abrechnungszeitraum so behandeln muss, als handele es sich für die Zwecke der Vorschriften zur Schuldnerbeziehung (*Loan Relationships*) (welche die Besteuerung der meisten Formen von Unternehmensschulden im Vereinigten Königreich regeln) im Körperschaftsteuergesetz des

Vereinigten Königreichs 2009 um Rechte unter einer Gläubigerbeziehung, um den „Test über qualifizierenden Anlagen“ („*qualifying investments test*“) zu bestehen. Die Anteile werden materielle Beteiligungen in einem Offshore-Fonds für diesen Zweck darstellen. Ein Offshore-Fonds erfüllt den „Test über qualifizierende Anlagen“ nicht, wenn seine Investitionen zu mehr als 60 %, gemessen am Marktwert, aus, unter anderem, Regierungs – und Schuldtiteln von Unternehmen, Geld gegen Zinsen, bestimmten Derivaten oder Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Wertanlagen bestehen, die ihrerseits den „Test über qualifizierende Anlagen“ gegebenenfalls nicht besteht. Die Anlagepolitik des Fonds ist so strukturiert, dass der Fonds den „Test über qualifizierende Anlagen“ nicht bestehen könnte. Anteilseigner, die dem Anwendungsbereich des Körperschaftssteuergesetzes im Vereinigten Königreich unterfallen, wären unter diesen Umständen gehalten, ihre Beteiligung an dem Fonds nach den Vorschriften zur Schuldnerbeziehung auszuweisen, was dazu führen würde, dass alle Einkünfte auf ihre Anteile innerhalb des einschlägigen Abrechnungszeitraums (einschließlich Gewinne und Verluste) als eingegangenes Einkommen oder Kosten auf Basis des Marktwertes besteuert oder erlassen würden. Von diesen Anteilseignern könnten daher, je nach ihren eigenen besonderen Umständen, für eine nicht realisierten Wertsteigerung ihrer Anteile eine Gebühr auf die Körperschaftsteuer im Vereinigten Königreich erhoben werden (oder sie erhalten eine Erstattung auf die Körperschaftsteuer im Vereinigten Königreich für eine nicht realisierte Verminderung des Wertes ihrer Anteile).

Falls der Fonds zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich als „close company“ (Gesellschaft, bei der die *Direktoren* mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anteile kontrollieren oder die sich im Besitz von fünf oder weniger Gesellschaftern befindet) betrachtet wird, können Anteilseigner, wohnhaft oder mit gewöhnlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich, mit Anspruch auf einen Anteil von über 10 % an den Gewinnen des Fonds bestimmten Gesetzen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung (enthalten in § 13 des Gesetzes von 1992 über die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen (*Taxation of Chargeable Gains Act – „TCGA“*) im Hinblick auf Kapitalerträge des Fonds unterliegen. Falls eine Verbindlichkeit entsteht, kann diese durch Abzug oder Löschung einer Einkommensteuer-, Kapitalertragsteuer – oder Körperschaftsteuerverbindlichkeit im Zusammenhang mit einer anschließenden Ausschüttung des vom Fonds erzielten Kapitalertrags durch den Fonds, die zu der Verbindlichkeit gemäß § 13 TCGA geführt hat, in Anrechnung gebracht werden.

Privatpersonen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort im Vereinigten Königreich werden auf die Bestimmungen der §§ 714-751 des britischen Einkommenssteuergesetzes 2007 hingewiesen, denen zufolge solche Privatpersonen einer Steuer auf nicht ausgeschüttete Erträge des Fonds unterworfen sein können.

Im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen werden darauf hingewiesen, dass die in den §§ 747-756 des britischen Einkommenssteuergesetzes 1988 (das „britische Steuergesetz“) enthaltenen „Bestimmungen über kontrollierte ausländische Unternehmen“ von wesentlicher Bedeutung für entsprechend ansässige Unternehmen sein können, die einzeln oder gemeinsam mit anderen assoziierten juristischen Personen mindestens 25 % der Anteile halten, wenn der Fonds gleichzeitig von Unternehmen oder anderen juristischen Personen kontrolliert wird, die zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich ansässig sind. Juristische Personen, die zu diesem Zweck als miteinander „assoziiert“ behandelt werden, umfassen zwei oder mehr Unternehmen, von denen eines das (die) andere(n) kontrolliert, oder die alle unter gemeinsamer Kontrolle stehen. Die Wirkung derartiger Bestimmungen könnte darin bestehen, solche im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs im Hinblick auf nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne des Fonds zu unterwerfen.

Anleger mit Wohnsitz und Domizil im Vereinigten Königreich werden auf die §§ 703-709 des britischen Steuergesetzes hingewiesen (wonach die britische Zoll – und Steuerbehörde (Her Majesty's Revenue and Customs, HMRC) Steuervorteile in Bezug auf bestimmte Transaktionen mit Wertpapieren aussetzen kann). Auf der Grundlage der derzeitigen Praxis der britischen Zoll – und Steuerbehörde gehen die Direktoren nicht davon aus, dass die Bestimmungen von § 703 bei Auflösung des Fonds anwendbar sind.

Die Übertragung von Anteilen unterliegt nicht der britischen Stempelsteuer, es sei denn, die Übertragungsurkunde wird innerhalb des Vereinigten Königreichs ausgestellt. Unter diesen Umständen fällt eine Wertstempelsteuer von 50p je Tranche von 100 GBP an. Wenn die Anteile des Unternehmens im Vereinigten Königreich notiert sind, ist eine britische Wertstempelsteuer in Höhe von 50p je Tranche von 100 GBP zu zahlen.

Der Fonds

Die Direktoren sind bestrebt, die Geschäfte des Fonds so zu führen, dass er nicht zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich ansässig wird. Dementsprechend und unter der Voraussetzung, dass der Fonds im Vereinigten Königreich kein Gewerbe betreibt (ob durch eine dort ansässige Niederlassung oder Vertretung oder nicht), unterliegt der Fonds außer einer britischen Quellensteuer keiner britischen Einkommen – oder Körperschaftsteuer. Die Direktoren und der Investmentmanager beabsichtigen, die Angelegenheiten des Fonds und des Investmentmanagers in einer solchen Weise zu verwalten, dass der Fonds auf Grund einer gesetzlichen Ausnahmeregelung (der „Investmentmanager-Befreiung“) für

Zwecke der Steuer im Vereinigten Königreich nicht so behandelt wird, als betreibe er durch die Geschäftsstelle des Investmentmanagers als „permanenter Betriebsstätte“ Handel im Vereinigten Königreich. Nichtsdestotrotz kann nicht garantiert werden, dass die Bedingungen der Investmentmanager-Befreiung zu allen Zeiten eingehalten werden können.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Diesbezügliche Informationen sind Anhang IV zu entnehmen.

VOLKSREPUBLIK CHINA

Die Anteile dürfen in der Volksrepublik China („VRC“) weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden. Dies schließt die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau bzw. Taiwan nicht mit ein. Der vorliegende Verkaufsprospekt wurde nicht bei der chinesischen Aufsichtsbehörde (China Securities Regulatory Commission, „CSRC“) bzw. anderen entsprechenden Regierungs – und Aufsichtsbehörden eingereicht, bzw. von ihnen entsprechend der geltenden Gesetze genehmigt oder verifiziert. Der vorliegende Verkaufsprospekt darf der Öffentlichkeit in der Volksrepublik China nicht zugänglich gemacht werden oder in Verbindung mit Angeboten zur Zeichnung oder zum Verkauf von Anteilen in der VRC verwendet werden. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot oder die Unterbreitung eines Kaufangebots von Wertpapieren in der VRC dar. Anteile dürfen Anlegern in den VRC nur angeboten bzw. an sie verkauft werden, wenn diese befugt sind, Käufe der angebotenen bzw. verkauften Art von Anteilen zu tätigen. Anleger in der Volksrepublik China sind dafür verantwortlich, sämtliche relevanten Genehmigungen/Lizenzen, Verifizierungen und/oder Registrierungen der staatlichen aufsichtsrechtlichen Stellen selbst zu erlangen, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, sämtliche von der CSRC, der State Administration of Foreign Exchange, der National Development and Reform Commission und/oder des Handelsministeriums geforderten Genehmigungen/Lizenzen, Verifizierungen und/oder Registrierungen sowie sämtlichen Ministry Verordnungen der Volksrepublik China zu entsprechen, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, sämtliche Devisenvorschriften und/oder Verordnungen zu ausländischen Anlagen.

VENEZUELA

Im Rahmen der Gesetze der Bolivarischen Republik Venezuela darf kein Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere in Venezuela erfolgen. Dieser Prospekt darf nicht im Hoheitsgebiet von Venezuela öffentlich verbreitet werden.

ANHANG IV SONSTIGE WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR US-PERSONEN

Die in diesem Verkaufsprospekt angebotenen Anteile wurden von der US-amerikanischen *Securities and Exchange Commission* („SEC“), der Wertpapieraufsichtsbehörde eines US-amerikanischen Bundesstaates oder einer anderen US-amerikanischen Gerichtsbarkeit oder der CFTC weder genehmigt noch abgelehnt, noch hat die SEC, eine solche Wertpapieraufsichtsbehörde oder die CFTC die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Verkaufsprospektes in seiner jeweils geänderten, neu gefassten oder ergänzten Fassung beurteilt. Gegenteilige Darstellungen stellen eine strafbare Handlung dar.

Die Anteile wurden nicht und werden nicht gemäß dem *Gesetz von 1933* oder den wertpapierrechtlichen Vorschriften eines US-amerikanischen Bundesstaates oder der Vereinigten Staaten registriert, eine solche Registrierung ist auch nicht beabsichtigt. Gegenwärtig und zukünftig werden die Anteile in den Vereinigten Staaten und an US-Personen gemäß der in Section 4(a)(2) des Gesetzes von 1933 und der darin veröffentlichten Regulation D vorgesehenen Ausnahmeregelung angeboten. Im Vertrauen auf die in Regulation S des Gesetzes von 1933 vorgesehene Ausnahmeregelung bezüglich der Registrierung werden das Angebot und der Verkauf der Anteile außerhalb der Vereinigten Staaten oder an Nicht-US-Personen nicht nach dem *Gesetz von 1933* registriert.

Ein Wiederangebot, Weiterverkauf oder die Übertragung von Anteilen des Fonds und/oder eines Teilfonds in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen (wie nachstehend definiert) kann unter bestimmten Umständen einen Verstoß gegen das Recht der Vereinigten Staaten darstellen. Dementsprechend sind künftige Anleger oder Personen, die Anteile zeichnen wollen, sowie die späteren Veräußerer und Erwerber der Anteile verpflichtet, zu bescheinigen, ob sie US-Personen sind, damit in Bezug auf die Anteile, jeden Teilfonds und den Fonds die Einhaltung der anwendbaren US-amerikanischen Gesetze gefördert wird.

Es gibt keinen öffentlichen Markt für die Anteile und es wird nicht erwartet, dass ein solcher Markt sich in der Zukunft entwickeln wird. Die Veräußerung, Übertragung, Beleihung oder anderweitige Verfügung über die in diesem Verkaufsprospekt angebotenen Anteile kann nur zu den in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Bedingungen und gemäß der Satzung erfolgen, nach denen es erforderlich ist, die vorherige schriftliche Zustimmung der Direktoren, die ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann, einzuholen.

Die Anteile unterliegen im Hinblick auf ihre Übertragbarkeit und ihren Wiederverkauf Beschränkungen und dürfen nur im Einklang mit den Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der Satzung und ansonsten vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes von 1933 sowie der anderen anwendbaren Wertpapiergesetze übertragen oder weiterverkauft werden, unabhängig davon, ob dies aufgrund einer Registrierung oder einer Ausnahme vom Registrierungserfordernis erfolgt.

Im Vertrauen auf die in Section 3(c)(7) des Gesetzes von 1940 vorgesehene Ausnahmeregelung hinsichtlich der Registrierung von bestimmten Emittenten auf der Grundlage des Status „qualifizierter Anleger“ (qualified purchaser) im Sinne von Section 2(a)(51) des Gesetzes von 1940 in Bezug auf jeden Investor, der eine US-Person darstellt, wurden und werden der Fonds und alle Teilfonds nicht gemäß dem Gesetz von 1940 registriert.

Der Investmentmanager, Neuberger Berman Asia Limited, Neuberger Berman Investment Advisers LLC und Neuberger Berman Singapore Pte. Limited sind bei der Securities and Exchange Commission („SEC“) als Anlageberater registriert.

Die Anteile werden außerhalb der Vereinigten Staaten auf Grundlage einer Befreiung von der Registrierungspflicht gemäß dem Gesetz von 1933 und dem Gesetz von 1940 angeboten. Falls sie in den Vereinigten Staaten oder US-Personen angeboten werden, werden sie einer beschränkten Anzahl von „zulässigen Anlegern“ („accredited investors“, wie in Rule 501(a) von Regulation D gemäß dem Gesetz von 1933 definiert), die gleichzeitig „qualifizierte Anleger“ („qualified purchasers“, wie in § 2(a)(51) des Gesetzes von 1940 definiert) sind, und im Vertrauen auf die Befreiung von Privatplatzierungen von den Registrierungsanforderungen des Gesetzes von 1933 gemäß § 4(a)(2) des Gesetzes von 1933 und der darin enthaltenen Regulation D und der Ausnahme in Verbindung mit der Definition eines „Anlageunternehmens“ (investment company) in § 3(c)(7) des Gesetzes von 1940.

Der Fonds wird Unternehmen, bei denen es sich um Leistungspläne handelt, nicht als Anleger zulassen. Die Anteile dürfen einer Stelle, die ein Leistungsplan (Benefit Plan) ist, nicht angeboten, verkauft oder übertragen werden. Jeder Veräußerer und Erwerber von Anteilen wird so behandelt, dass er zu vertreten und zu garantieren hat, dass es sich bei ihm nicht um einen Leistungsplan handelt und, dass er nicht zu einem Leistungsplan wird, während er die Anteile oder eine Beteiligung daran hält.

Die Direktoren können einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen durch oder für Rechnung oder zugunsten einer US – Person oder eines Benefit Plan ablehnen oder die Registrierung einer Übertragung von Anteilen für eine oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person oder eines Benefit Plan ablehnen und die zwangsweise Rücknahme oder Übertragung von Anteilen verlangen, die sich im wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person oder eines Benefit Plan befinden. Weitere Einzelheiten sind den Abschnitten „Übertragung von Anteilen“ und „Zwangsrücknahme von Anteilen“ zu entnehmen.

Im Rahmen des Angebots von Anteilen werden und dürfen außer diesem Verkaufsprospekt (einschließlich der Anhänge, Anlagen, Ergänzungen, Zusätze und Nachträge zu diesem Verkaufsprospekt) und den hierin zusammengefassten Dokumenten keine Angebotsunterlagen eingesetzt werden. Über die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen hinaus dürfen keine Darstellungen oder Informationen im Zusammenhang mit dem Fonds oder den Anteilen ab – oder herausgegeben werden. Anlegern wird geraten, sich nicht auf Informationen zu verlassen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt oder den hierin zusammengefassten Dokumenten enthalten sind.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und Daten basieren auf oder spiegeln allgemeine Informationen und Daten wider, die im Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes aktuell sind, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bestimmte in diesem Verkaufsprospekt enthaltene Informationen basieren auf oder gehen auf Informationen zurück, die von unabhängigen Dritten zur Verfügung gestellt wurden, die die Direktoren, der Investmentmanager und die ihnen nahestehenden Personen nach vernünftigem Ermessen ohne gesonderte oder unabhängige Überprüfung für korrekt und aus zuverlässiger Quelle stammend halten; dementsprechend wird im Hinblick auf die Richtigkeit und Verlässlichkeit dieser Informationen oder der ihnen gegebenenfalls zugrunde liegenden Annahmen keine Garantie übernommen, und es darf diesbezüglich keine Garantie vorausgesetzt oder abgegeben werden.

Bei bestimmten in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und Daten kann es sich um Aussagen handeln, die mit Blick in die Zukunft getroffen werden und die im Allgemeinen auf bestimmten Erwartungen, Prognosen oder erwarteten zukünftigen Ereignissen beruhen, denen Bedingungen zugrunde liegen, die sich ändern können. Angesichts der verschiedenen Risiken und Unsicherheiten, mit denen diese zukunftsbezogenen Aussagen verbunden sind, zu denen auch mögliche Interessenkonflikte gehören, können verschiedene Ereignisse oder Ergebnisse oder kann die Wertentwicklung einer Anlage in die Anteile einen wesentlich anderen Verlauf nehmen, als im Zuge dieser Zukunftsprognosen angenommen oder in Erwägung gezogen wurde.

Dieser Verkaufsprospekt und die darin enthaltenen Informationen sind ausschließlich für die Verwendung auf vertraulicher Basis durch die Personen bestimmt, an die sie im Zusammenhang mit der beabsichtigten Privatplatzierung der Anteile von oder im Namen des Fonds übermittelt werden. Durch die Annahme und Aufbewahrung dieses Verkaufsprospektes erkennen die Empfänger den vertraulichen Charakter der Inhalte dieses Verkaufsprospektes und aller beigefügten Dokumente an und verpflichten sich, diese vertraulich zu behandeln und diesen Verkaufsprospekt sowie alle diese Dokumente an die Verwaltungsstelle zurückzugeben, sofern der Empfänger keine Anteile erwirbt. Weder dieser Verkaufsprospekt noch die beigefügten Dokumente dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Fonds oder seiner Bevollmächtigten oder Vertreter ganz oder teilweise vervielfältigt oder für einen Zweck verwendet werden, der nicht dem Zweck entspricht, zu dem sie übermittelt wurden.

Unbeschadet der für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen geltenden Verschwiegenheitsbedingungen darf jeder Anleger (einschließlich der zuständigen Mitarbeiter, Vertreter oder Bevollmächtigten des Anlegers) die steuerliche Behandlung und die Steuerstruktur von Anlagen in die Anteile sowie die zugehörigen Materialien (einschließlich Gutachten oder Steuerinformationen), die dem Anleger im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung oder der Steuerstruktur übermittelt werden, uneingeschränkt weitergeben.

Weder der Fonds, ein Teilfonds, die Direktoren, die Verwaltungsstelle, der Investmentmanager, noch die den vorstehenden nahestehenden Personen geben, gegenüber Angebotsempfängern oder zukünftigen Anlegern, im Hinblick auf die Anteile Zusicherungen bezüglich der Rechtmäßigkeit einer Anlage eines solchen Angebotsempfängers oder zukünftigen Anlegers nach den anwendbaren anlagerechtlichen Bestimmungen oder ähnlichen Gesetzen, ab.

Der Investmentmanager hat gemäß Regel 4.13(a)(3) der CFTC eine Befreiung für den Fonds und (gegebenenfalls) jeden Teilfonds von der Registrierung bei der CFTC als Commodity Pool Operator in Anspruch genommen und unterliegt demzufolge nicht bestimmten regulatorischen Anforderungen in Bezug auf den Fonds und jedweden Teilfonds (die dazu dienen sollen, Anlegern bestimmte regulatorische Schutzmaßnahmen zu bieten), die in Ermangelung einer solchen Befreiung gelten würden. Zudem erbringt der Investmentmanager Beratungsleistungen für bestimmte Teilfonds hinsichtlich des Handels mit Rohstoffbeteiligungen, wobei dies in jedem Fall gemäß der Befreiung von der Registrierung als Commodity Trading Advisor nach Regel 4.14(a) (5) der CFTC geschieht. Bestimmte Sub-Investmentmanager haben gemäß Regel 4.14(a)(8) der CFTC eine Befreiung von der Registrierung bei der CFTC als Commodity Trading Advisor in

Anspruch genommen und treten in nicht registrierter Funktion in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds des Fonds auf, trotz der Tatsache, dass diese Sub-Investmentmanager als Commodity Trading Advisors registriert sind.

OBWOHL BESTIMMTE TEILFONDS MIT ROHSTOFFBETEILIGUNGEN, UNTER ANDEREM SWAPS, COMMODITY FUTURES UND/ODER WARENOPTIONSVERTRÄGEN HANDELN DÜRFEN, IST DER INVESTMENTMANAGER VON DER REGISTRIERUNG BEI DER CFTC ALS COMMODITY POOL OPERATOR („CPO“) HINSICHTLICH DIESER TEILFONDS GEMÄSS CFTC REGEL 4.13 (a) (3) BEFREIT. DAHER IST DER INVESTMENTMANAGER, ANDERS ALS EIN EINGETRAGENER CPO, WEDER ZUR BEREITSTELLUNG EINES CFTC OFFENLEGUNGSDOKUMENTS AN POTENZIELLE ANTEILINHABER VERPFLICHTET, NOCH IST ER VERPFLICHTET, DEN ANTEILINHABERN GEPRÜFTE JAHRESBERICHTE BEREITZUSTELLEN, DIE DEN ANFORDERUNGEN DER CFTC REGULARIEN FÜR REGISTRIERTE CPOS GENÜGEN.

DER INVESTMENTMANAGER IST FÜR DIE BEFREIUNG NACH CFTC REGEL 4.13(a)(3) HINSICHTLICH BESTIMMTER TEILFONDS, DIE ROHSTOFFBETEILIGUNGEN HANDELN KÖNNTEN, AUF DER GRUNDLAGE QUALIFIZIERT, DASS UNTER ANDEREM (A) SOLCHE ROHSTOFFBETEILIGUNGSPPOSITIONEN DES TEILFONDS (OB DIESE ZU GUTGLÄUBIGEN ABSICHERUNGSZWECKEN EINGEGANGEN WURDEN ODER NICHT) BESCHRÄNKT SIND, SODASS ENTWEDER: (I) DIE SUMME AUS EINSCHUSSZAHLUNG, PRÄMIEN UND ERFORDERLICHER MINDESTSICHERHEIT FÜR RETAIL-FOREX-TRANSAKTIONEN, DIE ZUR EINRICHTUNG DERARTIGER POSITIONEN ERFORDERLICH IST UND DIE ZUM ZEITPUNKT DER EINRICHTUNG DER LETZTEN POSITION ERMITTELT WURDE, NACH BERÜCKSICHTIGUNG DER NICHT REALISIERTEN GEWINNE UND VERLUSTE IN VERBINDUNG MIT DERARTIGEN EINGEGANGENEN POSITIONEN NICHT MEHR ALS 5 PROZENT DES LIQUIDATIONSWERTES DER ANLAGEN DES TEILFONDS BETRÄGT; ODER (II) DER GESAMTNETTONOMINALWERT DERARTIGER POSITIONEN (DESSER ERMITTLUNG WIE IN REGEL 4.13(a)(3) NÄHER ERLÄUTERT ERFOLGT), DER ZUM ZEITPUNKT DER EINRICHTUNG DER LETZTEN POSITION ERMITTELT WURDE, NACH BERÜCKSICHTIGUNG DER NICHT REALISIERTEN GEWINNE UND VERLUSTE IN VERBINDUNG MIT DERARTIGEN EINGEGANGENEN POSITIONEN NICHT MEHR ALS 100 PROZENT DES LIQUIDATIONSWERTES DER ANLAGEN DES TEILFONDS BETRÄGT; (B) DIE ANTEILE DES TEILFONDS GEMÄSS DEM GESETZ VON 1933 VON DER REGISTRIERUNG BEFREIT SIND UND IN DEN USA DER ÖFFENTLICHKEIT OHNE MARKETING ANGEBOTEN UND AN DIESE VERKAUFT WERDEN; (C) DER INVESTMENTMANAGER ZUM ZEITPUNKT, ZU DEM EINE US-PERSON EINE ANLAGE IN DEN TEILFONDS VORNIMMT (ODER ZU DEM ZEITPUNKT, ZU DEM DER CPO SICH ERSTMALS AUF REGEL 4.13(a)(3) STÜTZTE), VERNÜNFTIGERWEISE DAVON AUSGEHT, DASS EINE DERARTIGE ANLAGEN TÄTIGENDE US-PERSON (I) EIN „AKKREDITIERTER ANLEGER“ IM SINNE DER REGEL 501 (A) DER BESTIMMUNG D DES GESETZES VON 1933; (II) EINE TREUHANDGESELLSCHAFT, BEI DER ES SICH NICHT UM EINEN AKKREDITIERTEN ANLEGER HANDELT, DIE JEDOCH DURCH EINEN AKKREDITIERTEN ANLEGER ZU GUNSTEN EINES FAMILIENANGEHÖRIGEN EINGERICHTET WURDE; (III) EIN SACHKUNDIGER MITARBEITER IM SINNE DER REGEL 3C-5 DES GESETZES VON 1940; ODER (IV) EINE „QUALIFIZIERTE BERECHTIGTE PERSON“ IM SINNE DER CFTC REGEL 4.7(a)(2)(VIII)(A) IST; UND (D) ANTEILE DES TEILFONDS NICHT ALS ODER INNERHALB EINES HANDELSVEHIKELS AUF DEN WARENTERMIN – ODER WARENOPTIONSMÄRKTEN VERMARKTET WERDEN.

Zeichnungen durch und Übertragungen auf US-Personen

Die Direktoren können den Erwerb der Anteile durch oder im Namen von US-Personen oder die Übertragung der Anteile durch oder im Namen von US-Personen gestatten, falls:

- (a) dieser Erwerb bzw. diese Übertragung nicht gegen das Gesetz von 1933 oder die wertpapierrechtlichen Vorschriften eines Bundesstaates der USA verstößt;
- (b) dieser Erwerb bzw. diese Übertragung keine Registrierung des Fonds oder eines Teilfonds gemäß dem Gesetz von 1940 oder keine Registrierung des Investmentmanagers als CPO erforderlich macht; und
- (c) keine aufsichtsrechtlichen, steuerlichen oder finanzrechtlichen Nachteile oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteile für einen Teilfonds oder seine Anteilhaber in ihrer Gesamtheit infolge dieses Erwerbs oder dieser Übertragung entstehen.

Jeder Zeichner, der sich in den Vereinigten Staaten befindet oder eine US-Person ist, hat die Zusicherungen oder Gewährleistungen zu erbringen und die Dokumente vorzulegen, die gegebenenfalls von den Direktoren verlangt werden, um sicherzustellen, dass die entsprechenden Voraussetzungen vor der Zustimmung der Direktoren zum Verkauf bzw. zur Übertragung erfüllt sind. Die Direktoren bestimmen jeweils die Zahl der US-Personen, die für eine Beteiligung am Fonds zugelassen werden können. Die Direktoren haben beschlossen, den privaten Verkauf von Anteilen in den USA bzw. an US-Personen an eine begrenzte Zahl „zulässiger Anleger“ („accredited investors“, wie in Rule 501(a) von

Regulation D gemäß dem Gesetz von 1933 definiert), die gleichzeitig „qualifizierte Anleger“ („qualified purchasers“, wie in § 2(a)(51) des Gesetzes von 1940 definiert) sind, mit Beschränkungen und unter solchen Umständen zu gestatten, dass keine Verpflichtung zur Registrierung der Anteile gemäß dem Gesetz von 1933 oder den wertpapierrechtlichen Vorschriften eines US-Bundesstaates entsteht und weder der Fonds noch ein Teilfonds unter die Registrierungsanforderungen des Gesetzes von 1940 fallen; diese Bedingungen beinhalten die Vorlage eines Schreibens durch die betreffenden Anleger vor der Übergabe der Anteile, das bestimmte Zusicherungen und Vereinbarungen enthält.

Dementsprechend ist jeder Anleger, der eine US-Person ist, unter anderem, zusätzlich zu anderen im Hinblick auf Privatplatzierungen übliche Zusicherungen, verpflichtet darzulegen, dass er: (i) ein wie in Regulation D definierter „anerkannter Anleger“ ist; (ii) seine Anteile oder einen Teil davon nicht überträgt oder abgibt, es sei denn in Übereinstimmung mit den Beschränkungen, die in dem Prospekt und der Satzung genannt sind; (iii) die Anteile für eigene Rechnung erwirbt und nur zu Anlagezwecken, hingegen nicht mit dem Ziel des Weiterverkaufs oder des Vertriebs; als (iv) „qualifizierter Erwerber“ im Sinne des Gesetzes von 1940 handelt. Ein „qualifizierter Erwerber“ ist danach grundsätzlich jede natürliche Person, die mindestens US\$ 5.000.000 in Anlagen besitzt oder ein Unternehmen, welches für eigene Rechnung oder für Rechnung anderer qualifizierter Erwerber handelt und nach eigenem freien Ermessen mindestens US\$ 25.000.000 in Anlagen (wie im Gesetz von 1940 definiert) oder bestimmten Trusts besitzt und anlegt. Des Weiteren enthalten das Zeichnungsantragsformular und die Satzung Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung, um sicherzustellen, dass diese Bedingungen eingehalten werden.

Sofern die Direktoren nichts anderem zugestimmt haben, hat jeder nicht US-amerikanische Anleger unter anderem nachzuweisen, dass er: (i) keine US-Person ist; (ii) seine Anteile weder ganz noch teilweise übertragen oder an jemand anderen übergeben wird, es sei denn in Übereinstimmung mit den Beschränkungen, die in der Satzung und diesem Prospekt aufgestellt werden; (iii) den Direktoren sofort anzeigt, wenn er zu irgendeinem Zeitpunkt, zu dem er Anteile hält oder besitzt, US-Person wird; (iv) keine Anteile im Namen von oder zugunsten einer US Person erwirbt; (v) die Anteile für eigene Rechnung erwirbt, lediglich zu Anlagezwecken und nicht im Hinblick auf einen Weiterverkauf oder einen Vertrieb; und (vi) die Informationen über Verkaufsangebote erhalten und Angebote zum Kauf der Anteile abgegeben hat, je nachdem, zu einem Zeitpunkt, als er sich außerhalb der Vereinigten Staaten aufhielt und dass er sich außerhalb der Vereinigten Staaten aufhielt, als er den Antrag zum Kauf der Anteile abgab.

Die Direktoren können einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen durch eine US-Person oder auf Rechnung oder zugunsten einer US-Person ablehnen oder die Eintragung einer Anteilsübertragung auf eine US-Person oder auf Rechnung oder zugunsten einer US-Person zurückweisen und die zwangsweise Rückgabe oder Übertragung von im wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person befindlichen Anteile verlangen.

Eine „**US-Person**“ im Sinne dieses Verkaufsprospekts ist eine Person, die einer der folgenden Kategorien angehört: (i) (A) eine US-Person im Sinne der Verordnung S gemäß des Gesetzes von 1933; (B) eine „United States Person“ im Sinne der Definition des Codes, oder (C) eine „U.S. Person“ im Sinne der Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations“ der CFTC (jeweils näher weiter unten beschrieben); oder (ii) eine von der Definition einer „Nicht-US-Person“ im Sinne der CFTC Regel 4.7 ausgeschlossene Person (wie weiter unten in näheren Einzelheiten beschrieben). Um Zweifel auszuschließen: Eine Person ist nur dann von dieser Definition einer US-Person ausgeschlossen, wenn sie keine der nachstehend aufgeführten Definitionen einer „US-Person“ oder „United States Person“ erfüllt und gemäß CFTC Regel 4.7 als „Nicht-US-Person“ gilt. Im Folgenden werden weitere Einzelheiten zu diesen Definitionen aufgeführt.

In Bezug auf jede natürliche Person, juristische Person oder jedes Unternehmen, die oder das eine „US-Person“ gemäß Regulation S des Gesetzes von 1933 sein würde:

(a) „US-Person“ umfasst gemäß Regulation S des Gesetzes von 1933:

- (i) jede natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten;
- (ii) jede Personengesellschaft oder jedes Unternehmen, das nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten gegründet oder organisiert ist;
- (iii) Vermögen unter deren Vollstreckern oder Verwaltern eine US-Person ist;
- (iv) jedes Treuhandvermögen (Trust) unter dessen Treuhändern eine US-Person ist;
- (v) jede Vertretung oder Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens in den Vereinigten Staaten;

- (vi) jedes nicht-treuhänderisch verwaltete oder ähnliche Konto (mit Ausnahme eines Vermögens oder Treuhandvermögens (Trusts)), das von einem Händler oder sonstigem Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten wird;
- (vii) jedes treuhänderische oder ähnliche Konto (mit Ausnahme eines Vermögens oder Treuhandvermögens (Trusts)), dass von einem Händler oder sonstigem Treuhänder, der in den Vereinigten Staaten organisiert oder, gegründet ist oder (wenn es sich um eine natürliche Person handelt) mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten gehalten wird;
- (viii) eine Personengesellschaft oder ein Unternehmen, wenn:
 - sie nach dem Recht einer ausländischen Rechtsordnung gegründet oder organisiert ist; und
 - sie von einer US-Person in erster Linie zu dem Zweck der Investition in Wertpapiere, die nicht unter dem 1933 Act registriert sind, gegründet wurden, es sei denn sie ist organisiert und gegründet und im Eigentum stehend von akkreditierten Investoren (gemäß Regel 501(a) des 1933 Act), die weder natürliche Personen, Vermögen oder Treuhandvermögen (Trusts) sind.
- (b) Ungeachtet der Angaben unter 1. oben gilt, jedes treuhänderisch verwaltete oder ähnliche Konto (mit Ausnahme eines Vermögens oder Treuhandvermögens (Trusts)), welches zum Nutzen oder für Rechnung einer Nicht-US-Person von einem Händler oder anderem professionellen Treuhänder geführt wird, der in den Vereinigten Staaten organisiert, gegründet oder (wenn es sich um eine natürliche Person handelt) seinen Wohnsitz hat, nicht als eine US-Person.
- (c) Ungeachtet oben angeführter Ziffer 1, gilt ein Vermögen unter dessen professionellen Treuhändern, die als Vollstrecker oder Verwalter agieren, eine US-Person ist, nicht als eine US-Person, wenn:
 - (i) ein Vollstrecker oder Verwalter des Nachlasses, die nicht eine US-Person alleiniges oder gemeinsames Investitionsermessen in Bezug auf die Vermögenswerte des Nachlasses hat und
 - (ii) das Vermögen ausländischem Recht unterliegt.
- (d) Ungeachtet oben angeführter Ziffer 1 wird jedes Treuhandvermögen (Trust), für das ein professioneller Treuhänder als Treuhandverwalter auftritt, der eine US-Person ist, nicht als eine US-Person behandelt, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, alleiniges oder gemeinsames Ermessen über Investitionen in Bezug auf Vermögensgegenstände des Treuhandvermögens ausüben kann, und kein Begünstigter aus dem Treuhandvermögen (Trust) (und kein Treugeber, wenn der Trust widerrufbar ist) eine US-Person ist.
- (e) Ungeachtet oben angeführter Ziffer 1 wird ein Pensionsplan für Arbeitnehmer, der nach dem Recht eines anderen Landes als dem der Vereinigten Staaten gegründet und verwaltet wird und den gewöhnlichen Gepflogenheiten und Dokumentation dieses Landes unterliegt nicht als US-Person betrachtet.
- (f) Ungeachtet oben angeführter Ziffer 1 gilt jede Vertretung oder Zweigniederlassung einer US-Person außerhalb der Vereinigten Staaten nicht als eine US-Person, wenn:
 - (i) die Vertretung oder Zweigniederlassung aus validen geschäftlichen Gründen operativ ist; und
 - (ii) die Vertretung oder Zweigniederlassung auf dem Gebiet des Versicherungs – oder Bankwesens tätig ist und Gegenstand umfassender Versicherungs – beziehungsweise Bankenaufsicht im Bereich der örtlichen Gerichtsbarkeit ist.
- (g) Der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Inter – American Development Bank, der Asian Development Bank, der African Development Bank, die Vereinten Nationen und deren Agenturen, Zweigniederlassungen und Pensionspläne und andere vergleichbare internationale Organisationen, deren Agenturen, Zweigniederlassungen und Pensionspläne gelten nicht als „US-Personen“.

In Bezug auf natürliche Personen, jede US-Person oder „ansässiger Ausländer“ im Sinne der US – Einkommenssteuergesetze, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Derzeit ist der Begriff „ansässiger Ausländer“ unter den US-Einkommenssteuergesetzen so definiert, dass er grundsätzlich jede Person umfasst, die (i) Inhaber eines von der US-Einwanderungs – und Einbürgerungsbehörde ausgestellten „Ausweises für ansässige Ausländer“ ist („Green Card“) oder (ii) die den Test über die „umfassende Anwesenheit“ erfüllt. Der Test über die „umfassende Anwesenheit“ ist generell in Bezug auf ein laufendes Kalenderjahr erfüllt, wenn (i) sich die Person für mindestens 31 Tage während des betreffenden Jahres in den USA aufgehalten hat und (ii) die Summe der Tage an denen sich die betreffende Person im

laufenden Jahr in den Vereinigten Staaten befunden hat zuzüglich 1/3 der Anzahl dieser Tage während des ersten vorausgehenden Jahres und 1/6 der Anzahl dieser Tage im zweiten Vorjahr 183 Tage erreicht oder überschreitet.

In Bezug auf andere Personen als natürliche Personen: (i) ein Unternehmen oder eine Personengesellschaft die in den USA gegründet oder organisiert ist oder nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaates oder des District of Columbia, (ii) ein Treuhandvermögen (Trust) bei dem (a) ein US-Gericht in der Lage ist, die primäre Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens (Trusts) auszuüben oder (b) eine oder mehrere US-Personen befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens (Trusts) zu kontrollieren, und (iii) ein Vermögen, das kein ausländisches Vermögen ist. Ein „ausländisches Vermögen“ (foreign estate) ist als ein Vermögen definiert, dessen Einnahmen, die aus Quellen ohne die USA stammend und im Endeffekt nicht mit einem Handel oder einer Geschäftstätigkeit innerhalb der USA verbunden sind, gemäß dem US Internal Revenue Code von 1986, in seiner jeweils geltenden Fassung, nicht in den Bruttoeinnahmen einschließbar sind.

Eine „US-Person“ im Sinne der „Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations“ der CFTC vom 26. Juli 2013, 78 Fed. Reg. 45291 (26. Juli 2013) umfasst allgemein, ohne darauf beschränkt zu sein, (a) natürliche Personen, die Bewohner der USA sind; (b) Vermögen eines Verstorbenen, der zum Todeszeitpunkt Bewohner der USA war; (c) Firmen, Personengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Geschäfte, Trusts, Vereinigungen, Kapitalgesellschaften, Fonds bzw. sämtliche Unternehmen, die den aufgeführten ähneln (und die keine unter (d) oder (b) im Folgenden beschriebene juristische Person darstellen) und die jeweils gemäß den Gesetzen eines Bundesstaates der USA oder einer sonstigen Gerichtsbarkeit der USA aufgestellt oder gegründet sind oder ihren Hauptgeschäftssitz in den USA haben; (d) Altersvorsorgen einer unter (c) beschriebenen juristischen Personen für Angestellte, leitende Angestellte, oder Vorstände, es sei denn, die Altersvorsorge ist in erster Linie für die ausländischen Angestellten der juristischen Person gedacht; (e) Trusts, die den Gesetzen eines Bundesstaates der USA oder einer sonstigen Gerichtsbarkeit der USA unterstehen, sofern ein Gericht innerhalb der Vereinigten Staaten in der Lage ist, vorherrschend Aufsicht über die Verwaltung des Trusts zu erlangen; (f) Warentermin – Investmentfonds, zusammengelegte Konten, Investmentfonds oder sonstige kollektive Kapitalanlageformen, die nicht unter (c) erwähnt sind und die sich im Mehrheitsbesitz von unter (a), (b), (c), (d) oder (e) erwähnten Personen befinden, es sei denn, ein Warentermin-Investmentfonds, zusammengelegte Konten, Investmentfonds oder sonstige kollektive Kapitalanlageformen werden öffentlich ausschließlich Nicht-US-Personen angeboten, und nicht an US Personen; (g) juristische Personen (die keine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Personengesellschaften mit beschränkter Haftung oder eine vergleichbare Unternehmensform sind, bei der die Besitzer nur eingeschränkt haften), die sich direkt oder indirekt im Mehrheitsbesitz durch eine oder mehrere Personen befinden, die unter (a), (b), (c), (d) oder (e) aufgeführt sind und bei denen diese Personen unbeschränkt für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten dieser juristischen Person haften; und (h) Einzelkonten sowie Sammelkonten (gleich, ob frei verfügbar oder nicht), bei denen der wirtschaftliche Eigentümer (bzw. einer der wirtschaftlichen Eigentümer eine der unter (a), (b), (c), (d), (e) (f) oder (g) beschriebenen Personen darstellt. Im Sinne dieser Interpretation umfasst der Begriff einer „US-Person“ generell ausländische Zweigstellen einer US-Person, kraft der Tatsache, dass sie Teil bzw. ein Instrument einer U.S. Person ist.

CFTC Regel 4.7 legt gegenwärtig im entsprechenden Abschnitt fest, dass folgende Personen als „Nicht – United States-Personen“ gelten:

- (a) eine natürliche Person, die nicht in den USA ansässig ist;
- (b) eine Partnerschaft, Körperschaft oder andere Rechtsperson mit Ausnahme von Rechtspersonen, die sich auf passive Anlagen konzentrieren, die gemäß der Gesetzen eines Nicht-US-Hoheitsgebiets strukturiert sind und deren Hauptgeschäftssitz sich in einem Nicht-US-Hoheitsgebiet befindet;
- (c) ein Nachlass oder Treuhandfonds, dessen Einkommen ungeachtet seiner Quelle keiner US-Einkommensteuer unterliegt;
- (d) eine vorwiegend auf passive Anlagen ausgerichtete Rechtsperson, z. B. ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder andere ähnliche Rechtsperson, vorausgesetzt, dass Beteiligungseinheiten des Rechtsträgers, die von Personen gehalten werden, die sich nicht als Nicht-US-Personen oder anderweitig als qualifizierte berechnete Personen (im Sinne der CFTC Regel 4.7(a)(2) oder (3)) qualifizieren, insgesamt weniger als 10 Prozent des wirtschaftlichen Eigentums der Rechtsperson ausmachen und dass eine derartige Rechtsperson nicht in erster Linie zum Zweck der Erleichterung von Anlagen für Personen eingerichtet wurde, die nicht als Nicht – US-Personen gelten, in einem Pool, dessen Betreiber aufgrund der Tatsache, dass seine Teilnehmer Nicht – US-Personen sind, von bestimmten Anforderungen in Teil 4 der CFTC-Bestimmungen, befreit ist; und
- (e) ein Pensionsplan für die Mitarbeiter, Geschäftsführer oder Direktoren einer Rechtsperson, die außerhalb der USA organisiert ist und deren Hauptniederlassung sich außerhalb der USA befindet.

Besteuerung

DIESE ERÖRTERUNG DIENT AUSSCHLIESSLICH INFORMATIONSZWECKEN UND IST VOR ALLEM EINE ERÖRTERUNG DER US – STEUERLICHEN KONSEQUENZEN FÜR POTENZIELLE ANTEILSEIGNER. JEDER POTENZIELLE ANTEILSEIGNER SOLLTE SEINEN STEUERBERATER IN HINBLICK AUF DIE STEUERLICHEN ASPEKTE EINER ANLAGE IN DEN FONDS KONSULTIEREN. STEUERLICHE KONSEQUENZEN KÖNNEN JE NACH DEM BESONDEREN STATUS EINES POTENZIELLEN ANTEILSEIGNERS VARIIEREN.

DARÜBER HINAUS KÖNNEN SPEZIELLE (HIER NICHT GELISTETE) GESICHTSPUNKTE AUF PERSONEN ANWENDUNG FINDEN, DIE ZWAR KEINE DIREKTEN ANTEILSEIGNER DES FONDS SIND, ABER AUFGRUND BESTIMMTER ZURECHNUNGSREGELN ALS DIREKTE ANTEILSEIGNER BEHANDELT WERDEN.

Weder der Fonds noch einer der Teilfonds hat eine Entscheidung des IRS oder einer anderen US-Bundes – Behörde, Landesbehörde oder örtlichen Behörde in Bezug auf Fragen, die die Besteuerung des Fonds oder der Teilfonds betreffen, noch hat oder ein Teilfonds eine Stellungnahme eines Beraters in Bezug auf die steuerlichen Fragestellungen, ersucht.

Das Folgende ist eine Zusammenfassung bestimmter, potentieller US-bundessteuerlicher Konsequenzen, die für potenzielle Anteilseigner wichtig sein können. Die hierin enthaltene Besprechung ist keine vollständige Beschreibung der komplexen einschlägigen steuerlichen Vorschriften und basiert auf der Grundlage bestehender Gesetze, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsvorschriften, Entscheidungen und Praxis, die wiederum alle sowohl rückwirkenden als auch zukünftigen Veränderungen unterliegen. Der Entscheidung, in den Fonds zu investieren sollte eine Bewertung der Erfolge des Handelsprogrammes zugrunde liegen, und sie sollte nicht auf einem erwarteten US-Steuervorteil basieren.

US-Steuerstatus

Jeder Teilfonds soll für Zwecke der US-Bundessteuer als eigenständiges Unternehmen betrieben werden. In der folgenden Besprechung der US-amerikanischen Besteuerung wird davon ausgegangen, dass die Teilfonds für die US-Bundesteuern steuerlich als eigenständige Unternehmen behandelt werden.

US-Handels – oder Gewerbetätigkeit

Abschnitt 864 (b) (2) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner aktuellen Fassung (der „IRC“), bietet einen „sicheren Hafen“ (Safe Harbor) für Nicht-US-Unternehmen (mit Ausnahme von Wertpapierhändlern), die sich in den USA mit Handel von Wertpapieren auf eigene Rechnung (einschließlich Verträge oder Optionen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren) beschäftigen. Aufgrund dessen werden diese Nicht-US-Unternehmen so behandelt, dass sie in den Vereinigten Staaten kein Handel oder Gewerbe betreiben. Der Safe Harbor sieht auch vor, dass ein Nicht-US-Unternehmen (mit Ausnahme von Rohstoffhändlern), das sich in den USA mit dem Handel von Rohstoffen auf eigene Rechnung beschäftigt, nicht als US-Gewerbetreibender gilt, wenn „die Waren von einer Art sind, die üblicherweise an einer organisierten Rohstoffbörse gehandelt werden und, wenn die Transaktion von einer Art ist, die üblicherweise an einem solchen Ort abgewickelt wird“. Gemäß vorgeschlagener Verordnungen, ist ein Nicht-US-Steuerzahler (mit Ausnahme von einem Händler in Aktien, Wertpapieren oder Derivaten), der Transaktionen in den Vereinigten Staaten in Derivaten (einschließlich (i) Derivaten auf Aktien, Wertpapieren, und bestimmten Rohstoffen und Währungen, und (ii) bestimmte nennwertbezogene Verträge auf Zinsen, Aktien oder bestimmte Rohstoffe und Währungen) auf eigene Rechnung abschließt so zu behandeln, dass er in den Vereinigten Staaten kein Handel oder Gewerbe betreibt. Obwohl die vorgeschlagenen Regelungen nicht abgeschlossen sind, hat der Service in der Präambel der vorgeschlagenen Regelungen darauf hingewiesen, dass für Zeiträume vor dem Inkrafttreten der geplanten Regelungen, Steuerpflichtige sich in Bezug auf die Anwendung des § 864(b) (2) des IRC auf Derivate mit berechtigtem Grund berufen können, und dass eine Haltung im Einklang mit den vorgeschlagenen Regelungen als eine begründete Haltung angesehen werden wird.

Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen beabsichtigt jeder Teilfonds, seine Geschäfte in einer solchen Weise vorzunehmen, die den Anforderungen der Safe-Harbor-Regeln gerecht wird. Somit sollten Wertpapier – und Rohstoffhandelstätigkeiten jedes Teilfonds nicht als Handels – oder Gewerbetätigkeit in den Vereinigten Staaten zu qualifizieren sein und, außer in den Fällen, die unten genannt werden, sollten die Teilfonds nicht Gegenstand der üblichen US-Einkommenssteuer auf ihre Handelsergebnisse sein. Wenn jedoch Tätigkeiten eines bestimmten Teilfonds nicht unter die Safe-Harbour-Regeln fielen, können die Tätigkeiten dieses Teilfonds eine US-amerikanische Handels – oder Gewerbetätigkeit darstellen, so dass dieser Teilfonds Gegenstand von US – Einkommensteuer und Zweigstellengewinnsteuer auf das Einkommen und die Erträge aus diesen Tätigkeiten wäre.

Selbst wenn die Wertpapierhandelsaktivitäten eines Teilfonds keine US-Handels- oder Gewerbetätigkeit darstellen, werden realisierte Gewinne aus dem Verkauf oder der Veräußerung von Aktien oder Wertpapieren (außer Schuldtiteln ohne Eigenkapitalkomponente) von US-Immobilien Holding Corporations (wie in Abschnitt 897 des IRC definiert) („USRPHCs“), einschließlich Aktien oder Wertpapieren bestimmter Real Estate Investment Trusts („REITs“) im Allgemeinen Gegenstand einer US-Einkommensbesteuerung auf Netto-Basis. Allerdings kann eine grundsätzliche Ausnahme von dieser Regel anwendbar sein, wenn diese USRPHCs eine Anteilsklasse haben, die regelmäßig auf einem etablierten Wertpapiermarkt gehandelt wird und der betreffende Teilfonds zu keiner Zeit während der letzten fünf Jahre Zeit bis zum Zeitpunkt der Verfügung mehr als 5 % des Wertes einer regelmäßig gehandelten Klasse von Anteilen oder Klasse von Aktien an einem solchen USRPHC gehalten hat (und ihm auch nicht mehr nach bestimmten Zurechnungsregeln zugerechnet worden sind). Wenn ein Teilfonds aufgrund einer Kommanditbeteiligung an einer US-amerikanischen Personengesellschaft oder einer vergleichbaren Eigentümerbeteiligung so behandelt wird, als betriebe er eine Handels – oder Gewerbetätigkeit in den Vereinigten Staaten, würden außerdem Einkommen und Erträge aus dieser Anlage Gegenstand der US – Einkommenssteuer oder Zweigniederlassungsgewinnsteuer.

US Quellensteuer

In der Regel ist, gemäß § 881 des IRC, ein Nicht-US-Unternehmen, welches keine Handels – oder Gewerbeaktivitäten in den Vereinigten Staaten entfaltet dennoch Gegenstand einer Quellenbesteuerung zu einem Pauschalsatz von 30 % (oder niedriger auf Basis eines Steuerabkommens, falls zutreffend) über den Bruttobetrag bestimmter US-amerikanischen Einkünfte, die nicht effektiv mit einem Handel oder Gewerbe in den Vereinigten Staaten verknüpft sind. Einkünfte, die einer solchen Besteuerung unterliegen, sind von fester oder bestimmbarer jährlicher oder periodischer Natur, einschließlich Dividenden und bestimmte Zinserträge. Die Teilfonds unterliegen nicht dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den USA und Irland, im Rahmen dessen ein verringerter Quellensteuersatz für in den USA erzielten Dividenden – und Zinserträgen erhoben wird.

Bestimmte Arten von Einkommen sind ausdrücklich von der 30%igen Steuer befreit und damit ist eine Quellenbesteuerung auf Zahlungen von derartigen Einkünften an ein Nicht-US-Unternehmen nicht erforderlich. Die 30%-Besteuerung gilt nicht für Kapitalerträge mit Herkunft aus den Vereinigten Staaten (gleich, ob lang – oder kurzfristig) oder für gezahlte Zinsen auf Einlagen bei US-Banken eines Nicht-US – Unternehmens. Die 30%ige Steuer gilt auch nicht für Zinsen, die als Teilfondszinsen (Portfolio Interest) zu qualifizieren sind. Der Begriff „Teilfondszinsen“ enthält grundsätzlich Zinsen (einschließlich Erstausschüttungen) auf eine Verbindlichkeit in registrierter Form, die nach dem 18. Juli 1984 ausgegeben wurde und in Bezug auf welche die Person, die sonst verpflichtet wäre, die 30%ige Steuer abzuziehen und einzubehalten, die erforderliche Erklärung erhält, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Verbindlichkeit keine US-Person gemäß des IRC ist. Unter bestimmten Umständen können die Zinsen auf den Inhaber lautenden Verpflichtungen ebenfalls als Teilfondszinsen angesehen werden.

Die US-steuerliche Behandlung einer Ermäßigung der Gebühren von einem US-Sub-Investmentmanager an eine Nicht-US-Person ist nicht vollständig geklärt. Möglicherweise kann eine US-Quellensteuer für eine solche Ermäßigung erhoben werden. Nicht-US – Personen werden aufgefordert, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der US-amerikanischen Steuerkonsequenzen zu konsultieren, die Folge einer Investition in den Fonds und des Erhalts solcher Zahlungen sein können.

Rücknahme von Anteilen

Erträge die beim Verkauf, Umtausch oder Rücknahme von als Anlagevermögen gehaltenen Anteile, die durch Anteilseigner realisiert werden, welche nicht US-Personen im Sinne des IRC sind („Nicht-US – Anteilinhaber“), sollten in der Regel nicht unter die US-Bundes-Einkommensteuer fallen, sofern die Erträge nicht effektiv mit dem Betrieb einer Handels – oder Gewerbetätigkeit in den USA verbunden sind. Im Falle von nichtansässigen ausländischen Anlegern unterliegt ein solcher Ertrag der 30%igen US-Steuer (oder einem niedrigerem Satz aus einem Steuerabkommen), wenn (i) die betreffende Person sich im Steuerjahr für mindestens 183 Tage (auf Basis des Kalenderjahres, es sei denn, die nichtansässige ausländische Person hat zuvor ein abweichendes Steuerjahr eingeführt) in den USA aufhält und (ii) die Erträge aus US-Quellen stammen.

Im Allgemeinen ist die Quelle des Ertrages, der bei Verkauf, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen realisiert wird, durch den Wohnort des Anteilseigners bestimmt. Für die Zwecke der Bestimmung der Ertragsquelle, definiert der IRC den Aufenthalt in einer Weise, die dazu führen kann, dass eine Person, die ansonsten in Bezug auf die Vereinigten Staaten ein nichtansässiger Ausländer ist, für Zwecke der Bestimmung der Ertragsquelle als in den Vereinigten Staaten ansässig behandelt wird. Jeder potentielle Anteilseigner, der damit rechnet, sich für mindestens 183 Tage (in einem steuerpflichtigen Jahr) in den USA aufzuhalten, sollte seinen Steuerberater im Hinblick auf die mögliche Anwendung dieser Regel aufsuchen.

Für Erträge, die ein Nicht-US-Anteilseigner, der gewerblichen Tätigkeiten in den USA nachgeht, fällt beim Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen US-Einkommensteuer an, wenn diese Erträge mit der in den USA ausgeübten gewerblichen Tätigkeit dieser Person tatsächlich im Zusammenhang stehen.

Nicht-US-Anteilseigner können verpflichtet werden, gegenüber dem Fonds oder den Teilfonds bestimmte Zusicherungen in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen und den Nicht-US-Status dieser wirtschaftlichen Eigentümer zu machen, um von bestimmten US-Berichtspflichten und Sicherheitsabzügen im Fall der Rückgabe von Anteilen ausgenommen zu sein.

Steuerbefreite US-Personen

Der Begriff „steuerbefreite US-Person“ meint eine US-Person im Sinne des IRC, die von der Zahlung von US-Bundeseinkommenssteuer befreit ist. Generell ist eine steuerbefreite US-Person von der Bundes-Einkommenssteuer auf bestimmte Kategorien von Einkommen, wie Dividenden, Zinsen, Veräußerungsgewinnen und ähnlichen Erträgen aus Wertpapieren, welche durch Wertpapierinvestments oder Handelstätigkeit realisiert werden, befreit. Diese Art des Einkommens ist befreit, auch wenn sie aus einer Wertpapierhandelstätigkeit, die eine Handels – oder Gewerbetätigkeit darstellt, realisiert wird. Diese allgemeine Steuerbefreiung gilt nicht für das aus „unabhängigem Gewerbe zu versteuernde Einkommen“ (unrelated business taxable income; „UBTI“) einer steuerbefreiten US-Person. Im Allgemeinen, mit oben genannten Ausnahmen in Bezug auf bestimmte Kategorien von befreiten Handelstätigkeiten, umfasst UBTI Einkommen oder Erträge, die aus Handel oder Gewerbe stammen, deren Ausführung grundlegend in keinem Zusammenhang mit der Ausübung oder der Ausführung des Zwecks oder der Funktion stehen, für die der steuerbefreiten US-Person eine Ausnahme erteilt worden ist. UBTI umfasst ferner (i) Einkünfte, die eine steuerbefreite US-Person aus fremdfinanzierten Immobilien bezieht und (ii) Erträge, die eine steuerbefreite US-Person aus einer Verfügung über fremdfinanzierte Immobilien bezieht.

Im Jahr 1996 erwog der Kongress, ob unter bestimmten Umständen Einkünfte aus dem Besitz von Anteilen eines Nicht-US-Unternehmens als UBTI behandelt werden sollten und zwar in dem Maße, dass sie so behandelt werden, als seien sie direkt von dem Anteilseignern verdient worden. Vorbehaltlich einer engen Ausnahme für Einkünfte bestimmter Versicherungsgesellschaften hat der Kongress eine Änderung des IRC zur Einführung einer solchen Behandlung abgelehnt. Entsprechend den Grundsätzen dieser Gesetzgebung kann eine steuerbefreite US-Person, die in ein Nicht-US-Unternehmen, wie einen Teilfonds, investiert in Bezug auf nicht fremdfinanzierte Investments in Anteile kein UBTI realisieren. Die US-steuerliche Behandlung von Abschlägen auf Gebühren durch den Investmentmanager, jeglicher Sub-Investmentmanager oder der Vertriebsstelle, die zu Gunsten einer steuerbefreiten US-Person gemacht werden, ist nicht ganz klar. Steuerbefreite US-Personen sind aufgefordert, ihre eigenen Steuerberater über die steuerlichen Folgen der Investition in einen Teilfonds und den Erhalt solcher Zahlungen zu konsultieren.

Es gibt spezielle Erwägungen, die von bestimmten Begünstigten aus gemeinnützigen Stiftungen zu Lebzeiten (Charitable Remainder Trusts) welche in die Teilfonds investieren, angestellt werden sollten. Charitable Remainder Trusts sollten sich hinsichtlich der steuerlichen Konsequenzen einer solchen Investition auf ihre Begünstigten an ihre eigenen Steuerberater wenden.

US-Personen, die keine steuerbefreiten US-Personen sind

Jeder Teilfonds wird für die Zwecke der Bundes-Einkommensteuer als passive ausländische Investment-Gesellschaft („PFIC“) eingestuft werden. Es ist möglich, dass ein Teilfonds Beteiligungen an einem oder mehreren anderen PFICs halten wird (ein solcher, zugrunde liegender PFC, ist ein „Basiswert PFIC“). Darüber hinaus ist es möglich, dass ein Teilfonds oder ein Basiswert PFIC ein kontrolliertes ausländisches Unternehmen wird (controlled foreign Corporation; „CFC“). Nach den PFIC-Regeln unterliegen US-Personen im Sinne des IRC, die nicht steuerbefreite US-Personen sind („Nicht steuerbefreite US-Personen“) der US-Bundeseinkommenssteuer im Hinblick auf ihre direkte oder indirekte Investition in einen Teilfonds oder einen Basiswert PFIC nach einer von drei Methoden. Im Rahmen der Zinsgebührrmethode, ist eine nicht steuerbefreite US-Person in der Regel steuerpflichtig (bei normalen Einkommensteuersätzen) zuzüglich einer Zinsgebühr (die für eine natürliche Person nicht abzugsfähig ist), welche die Verzögerung der Steuerschuld widerspiegelt, wenn die Person ihre Anteile mit Gewinn verpfändet oder verkauft oder eine Ausschüttung von dem betreffenden Teilfonds oder dem Basiswert PFIC erhält. Darüber hinaus wird dem Nachlass einer verstorbenen nicht-steuerbefreiten US-Person kein steuerfreier „step-up“ der Bemessungsgrundlage für die von dem Verstorbenen gehaltenen PFIC – Anteile, die Gegenstand der Zinsgebührrmethode waren, zum fairen Marktwert gewährt werden.

Alternativ kann eine nicht-steuerbefreite US-Person gemäß der PFIC Vorschriften wählen, einen Teilfonds oder einen Basiswert PFIC in Bezug auf seine Anteile so behandeln zu lassen, wie einen qualifiziert wählenden Fonds (Qualified Electing Fund; „QEF“). Ein Anteilseigner, der die QEF Auswahl getroffen hat, die nur mit Zustimmung des Service

widerrufen werden kann, wird derzeit grundsätzlich nach seinem Prozentsatz an den ordentlichen Erträgen und langfristigen Nettokapitalerträgen dieses Teilfonds oder Basiswert PFICs besteuert, unabhängig davon, ob die Erträge oder Gewinne ausgeschüttet werden. Als eine Folge der QEF Auswahl sind allerdings Aufwendungen eines Teilfonds oder Basiswert PFICs, die ordnungsgemäß aktiviert werden, nicht zum Zwecke der Berechnung des einbezogenen Einkommens abzugsfähig. Wenn ein Teilfonds oder ein Basiswert PFIC in einem bestimmten Jahr einen Nettoverlust realisiert, ist es im Rahmen der QEF Regeln weder möglich, dass der Verlust zu der nicht steuerbefreiten US – Person durchgereicht wird, noch wird er gegen das Einkommen eines anderen PFIC aufgerechnet werden, in Bezug auf welches eine QEF Auswahl getroffen worden ist. Darüber hinaus kann auch ein Verlust, soweit zutreffend, nicht vorgetragen werden, um Einbeziehungen von Einnahmen in den Folgejahren im Zusammenhang mit solchen Teilfonds oder Basiswert PFICs zu reduzieren. Stattdessen kann eine Nicht-steuerbefreite US-Person ihren Verlust nur verwirklichen, indem sie ihren Gewinn oder Verlust berechnet, wenn sie ihre Beteiligung an dem Teilfonds oder Basiswert PFIC abstößt. Eine Nicht-steuerbefreite US-Person sollte auch beachten, dass sie im Rahmen der QEF Regeln einer Besteuerung von Einkommen in Bezug auf nicht realisierte Wertsteigerungen des Vermögens eines Teilfonds oder eines Basiswert PFICs unterliegen, welche Zeiträumen zuzuordnen sind, die vor dem Investment des Anteilinhabers in den PFIC liegen, falls solche Beträge von dem PFIC anerkannt werden, nachdem der Anleger die Anteile erwirbt. Außerdem werden jedwede kurzfristigen Nettokapitalerträge eines Teilfonds oder Basiswert PFICs nicht als Kapitalerträge durchgereicht, sondern als gewöhnliches Einkommen versteuert. Um einen Anteilseigner zu berechtigen, eine QEF-Auswahl zu treffen, müsste sich der PFIC damit einverstanden erklären, bestimmte steuerliche Informationen an solche Anteilseigner auf einer jährlichen Basis bereitzustellen. Die Teilfonds und der Basiswert PFICs haben, soweit vorhanden, sich nicht auf die Bereitstellung dieser Informationen verpflichtet.

Schließlich wäre, wenn die Anteile an einem Teilfonds oder an einem Basiswert PFIC „marktfähig“ sind, eine nicht steuerbefreite US-Person in der Lage zu wählen, ihre Anteile nach dem Mark-to-Market-Prinzip am Ende jedes Jahres bewerten zu lassen. Ein solcher „Mark-to-market“ Gewinn oder Verlust würde als gewöhnlich gelten. Gewöhnliche Mark-to-Market-Verluste würden nur in dem Umfang früherer Mark-to-Market-Gewinne erlaubt. Jedoch gehen die Teilfonds als Folge der Definition der Marktfähigkeit in erlassenen Verordnungen davon aus, dass die Anteile oder Anteile an Basiswert PFICs die Voraussetzungen für eine Wahl des Mark-to – Market-Prinzips erfüllen würden.

Auch wenn die PFIC Regeln gelten, wenn ein Portfolio oder ein Basiswert PFIC zugleich ein CFC ist, können zusätzlich zu den PFIC Regeln andere Regeln gelten, die dazu führen können, dass eine nicht steuerbefreite US-Person, (i) zu versteuerndes Einkommen anerkennen muss, bevor sie ausschüttungsfähigen Erträge erhalten hat oder (ii) gewöhnliches steuerpflichtiges Einkommen anerkennen, das sonst als langfristiger oder kurzfristiger Veräußerungsgewinn behandelt worden wäre.

DA NICHT-STEUERBEFREITE US-PERSONEN POTENZIELL NEGATIVEN STEUERLICHEN KONSEQUENZEN AUSGESETZT SEIN KÖNNEN, WENN SIE IN EINEN TEILFONDS INVESTIEREN UND, DA DIE VORSTEHENDE ZUSAMMENFASSUNG NUR EINEN KNAPPEN ÜBERBLICK ÜBER DIE HOCHKOMPLEXEN REGELUNGEN DARSTELLT, WIRD POTENZIELLEN ANLEGERN DRINGEND GERATEN, SICH MIT IHREN EIGENEN STEUERBERATERN IN VERBINDUNG ZU SETZEN, BEVOR SIE IN EINEN TEILFONDS INVESTIEREN.

Meldepflichten für US-Personen

US-Personen im Sinne des IRC, die 10 % oder mehr (unter Berücksichtigung einschlägiger Zurechnungsvorschriften) entweder an den gesamten kombinierten Stimmrechten oder dem Gesamtwert aller Anteilsklassen (der „10%-Betrag“) eines Nicht-US-Unternehmens wie z. B. eines Teilfonds besitzen, werden wahrscheinlich zur Berichtspflicht an den Service verpflichtet sein, die bestimmte Angaben über den einreichenden Anteilseigner, die übrigen Anteilseigner und das Unternehmen umfasst. Jede US-Person im Sinne des IRC, die innerhalb ihres Steuerjahres (A) Anteile an einem Nicht-US-Unternehmen, wie einem Teilfonds, erwirbt so, dass entweder (i) ohne Rücksicht auf Anteile, die sich bereits in ihrem Besitz befinden, sie einen 10%-Betrag erwirbt oder (ii) wenn die Anteile, die diese US-Person bereits im Besitz hat hinzugerechnet werden der Gesamtbestand dieser US-Person an einem Nicht-US-Unternehmen den 10%-Betrag überschreitet oder (B) über Anteile an einem Nicht-amerikanischen Unternehmen verfügt, so dass der Bestand dieser US-Person an einem Nicht-US-Unternehmen unter den 10%-Betrag fällt (in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung einschlägiger Zurechnungsvorschriften), wird wahrscheinlich zur Berichtspflicht an den Service verpflichtet sein, die bestimmte Angaben über den einreichenden Anteilseigner, die übrigen Anteilseigner und das Unternehmen umfasst. Die Teilfonds haben sich nicht verpflichtet, alle Informationen über die Teilfonds oder ihre Anteilseigner zu liefern die erforderlich sind, um diese Berichte vollständig liefern zu können. Darüber hinaus kann eine US-Person im Sinne des IRC, beispielsweise ein Teilfonds, die Bargeld an ein Nicht-US-Unternehmen überweist, verpflichtet sein, diese Überweisung an den Service zu melden, wenn (i) diese Person unmittelbar nach der Überweisung (direkt, indirekt oder durch Zurechnung) mindestens 10 % der gesamten Stimmrechte oder des Gesamtwertes dieser Gesellschaft hält oder

(ii) die Höhe der Barmittel, die von dieser Person (oder einer verbundenen Person) an ein solches Unternehmen in den zwölf Monaten bis zum Zeitpunkt der Überweisung überwiesen wurden, mehr als US\$ 100.000 beträgt.

Einige US-Personen, die im Laufe eines Kalenderjahres eine Beteiligung an einem ausländischen Geldkonto halten, sind in der Regel verpflichtet, das Formular FinCEN Form 114 (ein „FBAR“) bezogen auf ein solches Konto einzureichen. Das Unterlassen dieser benötigten FBAR Anzeige kann zivil – und strafrechtlich verfolgt werden. Anleger sollten ihre eigenen Berater konsultieren um zu klären, ob sie verpflichtet sind, eine FBAR Anzeige in Bezug auf eine Investition in einen Teilfonds zu erstatten.

Darüber hinaus können bestimmte US-Personen im Sinne des IRC verpflichtet sein eine Anzeige mit Formular 8886 („Anzeige über meldepflichtige Transaktionen“) zusammen mit ihrer US-Steuererklärung zu erstatten, und eine Kopie des Formblatts 8886 bei dem Amt zur Analyse von Steueroasen („Tax Shelter Analysis“) beim Service vorzulegen, wenn der Teilfonds, in dem sie angelegt sind, oder der Fonds bestimmte „meldepflichtigen Transaktionen“ im Sinne der kürzlich erteilten US-Treasury Verordnungen vornimmt. Wenn der Service nach der Einreichung der Steuererklärungen durch einen Anteilseigner ein Geschäft als eine meldepflichtige Transaktion erklärt, kann der berichtspflichtige Anteilseigner verpflichtet sein, in Bezug auf die als meldepflichtig erklärte Transaktion das Formular 8886 innerhalb von 90 Tagen nachträglich einzureichen. Anteilseigner, die verpflichtet sind diesen Bericht einzureichen, umfassen US-Personen im Sinne des IRC, wenn entweder (1) ein Teilfonds wie ein CFC behandelt wird und diese US-Person einen 10 prozentigen Stimmrechtsanteil besitzt oder (2) diese US-Person 10 % (Stimmrechte oder Wert) an einem Teilfonds besitzt und eine QEF-Auswahl in Bezug auf diesen Teilfonds trifft. In bestimmten Situationen kann zudem eine Verpflichtung zur Führung einer Liste von Personen bestehen, die an diesen meldepflichtigen Transaktionen teilnehmen, welche dem Service auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden muss. Außerdem, wenn eine US – Person im Sinne des IRC aus einer Verfügung über Anteile einen Verlust realisiert, kann ein solcher Verlust eine „meldepflichtige Transaktion“ für diesen Anteilseigner darstellen, wonach dieser verpflichtet wäre, eine Anzeige mit Formular 8886 zu erstatten. Über Steuerpflichtige, die die geforderten Veröffentlichungen nicht vornehmen, werden empfindliche Sanktionen verhängt. Die Strafe beträgt in der Regel US\$ 10.000 für natürliche Personen und US\$ 50.000 für andere Personen (und wird auf bis zu US\$ 100.000 beziehungsweise US\$ 200.000 erhöht, wenn die meldepflichtige Transaktion eine gelistete Transaktion ist). Anteilseigner, die US-Personen im Sinne des IRC sind (einschließlich der steuerbefreiten US-Personen), werden dazu aufgefordert, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der Anwendung dieser Meldepflichten und der oben erörterten Strafe in ihrer jeweiligen Situation zu ersuchen.

Erbschafts – und Schenkungssteuer

Einzelne Anteilseigner, die weder aktuelle noch ehemalige US-Bürger oder Einwohner der USA sind (wie für US – Immobilien- und Schenkungssteuerzwecke definiert) unterliegen nicht der US-Erbschafts – und Schenkungssteuer im Hinblick auf ihr Eigentum an diesen Anteilen.

Andere Jurisdiktionen

Zinsen, Dividenden und andere Einkünfte, die ein Teilfonds aus Nicht-US-Quellen realisiert sowie Veräußerungsgewinne, die aus dem Verkauf von Wertpapieren von Nicht-US-Emittenten realisiert werden, können Gegenstand von Quellensteuern und anderer Steuern in der Gerichtsbarkeit sein, aus der das Einkommen stammt. Es ist nicht möglich, den Satz der ausländischen Steuern vorherzusagen die ein Teilfonds zahlen muss, da die Höhe von Vermögenswerten, die in verschiedenen Ländern investiert werden und die Möglichkeiten des Teilfonds, diese Steuern zu senken, nicht bekannt sind.

Künftige Änderungen im anzuwendenden Recht

Die vorstehende Beschreibung der US-einkommensteuerlichen Konsequenzen einer Anlage in und den Betrieb des Fonds und der Teilfonds beruht auf Gesetzen und Regeln, die dem Wandel durch Gesetzgebungs-, Verwaltungs – oder Gerichtsverfahren unterliegen. Andere Rechtsvorschriften könnten erlassen werden, die den Fonds oder die Teilfonds zum Gegenstand von Einkommensteuer oder die Anteilinhaber zum Gegenstand erhöhter Einkommenssteuern machen würde.

FATCA

Anleger sollten sich auch den Unterabschnitt „FATCA“ im Abschnitt „Besteuerung“ durchlesen.

Sonstige Steuern

Potenzielle Anteilseigner sollten ihre eigenen Berater hinsichtlich steuerlicher Gesetze und Verordnungen anderer Rechtsordnungen konsultieren, die für sie gelten können.

DIE STEUER – UND SONSTIGEN ANGELEGENHEITEN, DIE IN DIESEM PROSPEKT ERÖRTERT WERDEN, STELLEN KEINE RECHTLICHE ODER STEUERLICHE BERATUNG FÜR POTENZIELLE ANTEILSEIGNER DAR UND DÜRFEN AUCH NICHT ALS SOLCHE BEHANDELT WERDEN.

ANHANG V
LISTE DER DELEGIERTEN UND UNTERDELEGIERTEN

**LAND, IN DEM DIE
VERMÖGENSWERTE
GEHALTEN WERDEN**

UNTERDEPOTBANK

Ägypten*	HSBC BANK EGYPT S.A.E. FOR THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Argentinien	CITIBANK, N.A. BUENOS AIRES BRANCH
Australien	HSBC BANK AUSTRALIA LIMITED FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Bahrain*	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED, BAHRAIN BRANCH FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Belgien	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
Bermuda*	HSBC BANK BERMUDA LIMITED FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Botswana	STANDARD CHARTERED BANK BOTSWANA LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
Brasilien*	CITIBANK, N.A. – SAO PAULO
Chile*	BANCO DE CHILE FOR CITIBANK, N.A.
China*	STANDARD CHARTERED BANK (CHINA) LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
China*	HSBC BANK (CHINA) COMPANY LIMITED FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Dänemark	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL), DANMARK BRANCH
Deutschland	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES – FRANKFURT BRANCH
Estland	SWEDBANK AS FOR NORDEA BANK FINLAND PLC AND NORDEA BANK AB(PUBL)
Finnland	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL), HELSINKI BRANCH
Frankreich	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
Ghana*	STANDARD CHARTERED BANK GHANA LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
Griechenland	HSBC BANK PLC – ATHENS BRANCH FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Großbritannien	HSBC BANK PLC
Hongkong	STANDARD CHARTERED BANK (HONG KONG) LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
Hongkong	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Indien*	CITIBANK, N.A. – MUMBAI BRANCH
Indonesien	CITIBANK, N.A. – JAKARTA BRANCH
Irland	CITIBANK, N.A. – LONDON BRANCH
Island*	LANDSBANKINN HF.
Israel	CITIBANK, N.A., ISRAEL BRANCH
Italien	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES – MILAN BRANCH
Japan	THE BANK OF TOKYO-MITSUBISHI UFJ LTD
Japan	MIZUHO BANK LTD

**LAND, IN DEM DIE
VERMÖGENSWERTE
GEHALTEN WERDEN**
UNTERDEPOTBANK

Kanada	RBC INVESTOR SERVICES TRUST FOR ROYAL BANK OF CANADA (RBC)
Katar*	HSBC BANK MIDDLE EAST LTD – QATAR BRANCH FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Kenia*	STANDARD CHARTERED BANK KENYA LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
Kolumbien*	CITITRUST COLOMBIA S.A., SOCIEDAD FIDUCIARIA FOR CITIBANK, N.A.
Kroatien*	ZAGREBACKA BANKA D.D. FOR UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
Kuwait*	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED – KUWAIT BRANCH FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Lettland	“SWEDBANK” AS FOR NORDEA BANK FINLAND PLC AND NORDEA BANK AB(PUBL)
Litauen	“SWEDBANK” AB FOR NORDEA BANK FINLAND PLC AND NORDEA BANK AB(PUBL)
Malaysia*	STANDARD CHARTERED BANK MALAYSIA BERHAD FOR STANDARD CHARTERED BANK
Marokko	CITIBANK MAGHREB FOR CITIBANK, N.A.
Mauritius*	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – MAURITIUS BRANCH
Mexiko	BANCO NACIONAL DE MÉXICO, S.A. (BANAMEX) FOR CITIBANK, N.A.
Namibia*	STANDARD BANK NAMIBIA LTD. FOR STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED
Neuseeland	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – NEW ZEALAND BRANCH
Niederlande	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
Nigeria*	STANBIC IBTC BANK PLC FOR STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED
Norwegen	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL), OSLO BRANCH
Norwegen	NORDEA BANK NORGE ASA FOR NORDEA BANK NORGE ASA AND NORDEA BANK AB (PUBL)
Österreich	UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
Pakistan*	STANDARD CHARTERED BANK (PAKISTAN) LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
Peru*	CITIBANK DEL PERU S.A. FOR CITIBANK, N.A.
Philippinen*	STANDARD CHARTERED BANK – PHILIPPINES BRANCH
Polen	BANK HANDLOWY W WARSZAWIE SA (BHW) FOR CITIBANK NA
Portugal	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
Rumänien	CITIBANK EUROPE PLC, DUBLIN – SUCURSALA ROMANIA FOR CITIBANK,N.A
Russland*	AO CITIBANK FOR CITIBANK, N.A.
Sambia*	STANDARD CHARTERED BANK ZAMBIA PLC FOR STANDARD CHARTERED BANK
Schweden	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL)
Schweiz	CREDIT SUISSE AG
Schweiz	UBS SWITZERLAND AG
Serbien*	UNICREDIT BANK SERBIA JSC FOR UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
Simbabwe*	STANDARD CHARTERED BANK ZIMBABWE LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
Singapur	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – SINGAPORE BRANCH

**LAND, IN DEM DIE
VERMÖGENSWERTE
GEHALTEN WERDEN**
UNTERDEPOTBANK

Slowakei	CITIBANK EUROPE PLC, POBOCKA ZAHRANICNEJ BANKY FOR CITIBANK N.A.
Spanien	BANCO BILBAO VIZCAYA ARGENTARIA SA
Spanien	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, SUCURSAL EN ESPAÑA
Sri Lanka*	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – SRI LANKA BRANCH
Südafrika	STANDARD CHARTERED BANK, JOHANNESBURG BRANCH
Südkorea*	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED – KOREA BRANCH
Swasiland*	STANDARD BANK SWAZILAND LTD. FOR STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED
Taiwan*	STANDARD CHARTERED BANK (TAIWAN) LTD FOR STANDARD CHARTERED BANK
Thailand	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – THAILAND BRANCH
Transnational (EUROCLEAR)	BROWN BROTHERS HARRIMAN & CO. (BBH&CO.) Türkei CITIBANK ANONIM SIRKETI FOR CITIBANK, N.A.
Tschechische Republik	CITIBANK EUROPE PLC, ORGANIZACNI SLOZKA FOR CITIBANK, N.A.
Uganda*	STANDARD CHARTERED BANK UGANDA LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
Ungarn	UNICREDIT BANK HUNGARY ZRT FOR UNICREDIT BANK HUNGARY ZRT AND UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
Uruguay	BANCO ITAU URUGUAY S.A. FOR BANCO ITAU URUGUAY S.A. AND ITAU UNIBANCO S.A.
USA	BROWN BROTHERS HARRIMAN & CO.
Vereinigte Arabische Emirate*	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Vietnam*	HSBC BANK (VIETNAM) LTD. FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Zypern	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES

* In diesen Ländern sind die von den Klienten gehaltenen Barmittel Verbindlichkeiten aus Einlagen der Unterdepotbank. In allen anderen Ländern sind die von den Klienten gehaltenen Barmittel Verbindlichkeiten aus Einlagen von BBH & Co. oder von deren verbundenen Unternehmen.

Diese Liste ist zum hierin angegebenen Datum gültig und kann von BBH von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Eine Kopie der aktuellen Liste kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Die Direktoren des Fonds deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ aufgeführt sind übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus was geeignet sein könnte, die Bedeutung dieser Informationen zu beeinflussen. Die Direktoren übernehmen hierfür die Verantwortung.

NEUBERGER BERMAN INVESTMENT FUNDS PLC

(Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds nach irischem Recht gegründet und von der Central Bank of Ireland gemäß den Vorschriften zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011 („European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011“) zugelassen wurde)

NEUBERGER BERMAN CHINA ONSHORE BOND FUND

ANLAGE

30. JUNI 2017

Dieses Dokument ist Bestandteil des Verkaufsprospekts vom 30. Juni 2017 (der „Verkaufsprospekt“) der Neuberger Berman Investment Funds plc (der „Fonds“) und sollte im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt gelesen werden. Im vorliegenden Dokument sind Informationen zu den folgenden Teilfonds zu finden, die allesamt ein separates Teilvermögen des Fonds darstellen:

NEUBERGER BERMAN CHINA ONSHORE BOND FUND

(der „Teilfonds“)

INHALTSVERZEICHNIS

Definitionen.....	136
Anlagerisiken.....	136
Ausschüttungspolitik.....	149
Zeichnungen.....	150
Neuberger Berman China Onshore Bond Fund.....	151

DEFINITIONEN

In dieser Anlage haben die nachfolgenden Begriffe und Ausdrücke die im Folgenden aufgeführten Bedeutungen:

Geschäftstag	für den Teilfonds einen Tag (mit Ausnahme von Samstag oder Sonntag), an dem die maßgeblichen Finanzmärkte in London, Shanghai, Shenzhen, Singapur und Hongkong geschäftsoffen sind. Sollten an einem normalen Geschäftstag für Banken in Hongkong aufgrund einer Warnung vor einem tropischen Zyklon (Stufe 8 oder höher), einer Warnung vor einem sog. „Black Rainstorm“, oder aus einem ähnlichen Grund die normalen Handelszeiten reduziert werden, so gilt ein solcher Tag nicht als Geschäftstag, außer die Direktoren entscheiden anderweitig;
Handelsschluss	für den Teilfonds 15:00 Uhr (irischer Zeit) am Geschäftstag vor dem entsprechenden Handelstag. Unter außergewöhnlichen Umständen darf ein Direktor die Annahme eines Zeichnungs – oder Rücknahmeantrages bis 16:30 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag genehmigen;
Handelstag	jeder Geschäftstag oder ein anderer Tag welcher von den Direktoren bestimmt und der Verwaltungsstelle sowie den Anteilseignern im Voraus mitgeteilt wurde, vorausgesetzt es gibt in jedem Monat für den Teilfonds mindestens zwei (2) Handelstage;
Sub-Investment-Manager	Neuberger Berman Singapore Pte Limited und Neuberger Berman Investment Advisers LLC, bzw. etwaige andere Unternehmen, die der Investment-Manager für den Teilfonds mit vorheriger Genehmigung des Fonds und der Zentralbank eingesetzt hat;
Teilfonds	der Neuberger Berman China Onshore Bond Fund; und
Zeit der Berechnung des Nettoinventarwerts	22:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag oder wenn von den Direktoren des Teilfonds anders festgelegt, an einem anderen Zeitpunkt.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds birgt gewisse Risiken, die im Folgenden sowie detaillierter im Abschnitt „Anlagerisiken“ im Verkaufsprospekt beschrieben werden. **Die Beschreibung dieser Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Anlage sowie den Verkaufsprospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen.**

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

INVESTIEREN IN DIE VOLKSREPUBLIK CHINA

Der Teilfonds wird Anlagen tätigen, die wirtschaftlich an Emittenten in der Volksrepublik China („VRC“) gebunden sind. Der Teilfonds kann auch in Emittenten investieren, die an anerkannten oder außerbörslichen Märkten gelistet sind oder gehandelt werden, sowohl innerhalb der Volksrepublik China, als auch außerhalb in anderen Ländern, wie dem Vereinigten Königreich, Singapur, Japan oder den Vereinigten Staaten.

Anlagen in Wertpapiere, die in der Volksrepublik China emittiert werden, schließen Risiken und besondere Überlegungen ein, die für gewöhnlich nicht mit Märkten im angelsächsischen Raum (d.h. Australien, Kanada, Neuseeland, dem Vereinigten Königreich und den USA) in Verbindung gebracht werden. Hierzu zählen stärkere staatliche Wirtschaftskontrollen, politische und rechtliche Unsicherheiten, Devisenkontrollen durch die Behörden der Volksrepublik China sowie Schwankungen der Wechselkurse (was die betrieblichen und finanziellen Ergebnisse von Unternehmen der Volksrepublik China beeinflussen kann), enteignungsähnliche Besteuerungsformen, das Risiko, dass die Regierung der Volksrepublik China beschließt, Wirtschaftsreformen nicht weiter umzusetzen, das Risiko von Verstaatlichung und Enteignung von Vermögenswerten, ein Mangel an einheitlichen Wirtschaftsprüfungs – und Buchhaltungsstandards, weniger öffentlich zugängliche Finanz – sowie andere Informationen, mögliche Schwierigkeiten beim Durchsetzen von vertraglichen Pflichten und Beschränkungen zur Fähigkeit, Dividenden auszuschütten, aufgrund von Problemen beim Währungsumtausch, welches das Risiko eines Verlusts von Steuervorteilen mit sich bringen kann. Entsprechend kann die Anlage des Teilfonds in festverzinsliche Wertpapiere, die in der Volksrepublik China emittiert werden, größeren Kursschwankungen ausgesetzt sein als es auf angelsächsischen Märkten der Fall ist. Dies liegt an einer höheren

Zinssensitivität, der Marktwahrnehmung der Bonität eines Emittenten und der Marktliquidität insgesamt. Außerdem reduzieren diese Risikofaktoren, besonders bezüglich der Entscheidungsfindungsverfahren der Regierung der Volksrepublik China und der Möglichkeit, Vermögenswerte zu verstaatlichen oder zu enteignen, die Fähigkeit des Investment-Managers und des Sub-Investment-Managers, Änderungen der Zinssätze vorauszuahnen, was den Wert des Teilfonds beeinflussen kann.

Die staatliche Aufsicht und Regulierung des Wertpapiermarktes der Volksrepublik China sowie börsennotierter Unternehmen ist ebenfalls nicht so entwickelt wie in vielen OECD-Staaten. Der chinesische Börsenmarkt erlebte bereits in der Vergangenheit extreme Kursschwankungen. Es ist nicht auszuschließen, dass derartige Schwankungen nicht auch in Zukunft auftreten werden. Die oben genannten Faktoren können die Entwicklung der entsprechenden Anlagen und des Nettoinventarwertes des Teilfonds, die Fähigkeit zur Rücknahme von Anteilen am Teilfonds, sowie den Preis zu dem diese Anteile zurückgenommen werden können, negativ beeinflussen. Der Eigentumsnachweis an börsennotierten Wertpapieren in der Volksrepublik China besteht lediglich aus Einträgen in ein elektronisches Register der Verwahrstelle und/oder der Registerstelle der entsprechenden Börse. Diese Einrichtungen der Verwahrstellen und Registerstellen sind neu und nicht vollumfänglich auf Effizienz, Exaktheit und Sicherheit geprüft. Außerdem sind, unter Umständen, die über chinesische Unternehmen erhältlichen Informationen nicht so vollständig, richtig oder zeitgemäß, wie die Informationen über Unternehmen die im angelsächsischen Raum börsennotiert sind.

WERTPAPIERE MIT NIEDRIGEREM RATING

Wertpapiere mit niedrigerem oder ohne Rating (d.h. Non-Investment-Grade oder High Yield) reagieren eher auf Entwicklungen die den Markt und Kreditrisiken beeinflussen als Wertpapiere mit höheren Ratings, die hauptsächlich auf Bewegungen des allgemeinen Zinssatzniveaus reagieren. Anleger sollten die betreffenden Risiken bei High-Yield-Wertpapieren sorgfältig in Erwägung ziehen und beachten, dass solche Wertpapiere generell nicht als kurzfristige Anlagen gedacht sind.

Das Risiko eines Verlustes aufgrund eines Zahlungsverzuges dieser Emittenten ist deutlich größer da Wertpapiere mit niedrigerem Rating und Wertpapiere ohne Rating vergleichbarer Qualität generell ungesichert sind und oftmals vorrangigen Zahlungen an ranghöhere Schuldner unterworfen sind. Des Weiteren kann es dem Teilfonds schwerer fallen High-Yield-Wertpapiere zu verkaufen, bzw. die Wertpapiere können möglicherweise nur zu geringeren Preisen abgesetzt werden, als wenn es der Fall wäre, dass solche Wertpapiere weitverbreitet gehandelt werden würden. Zudem besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds zu bestimmten Zeiten Schwierigkeiten beim Einschätzen des Wertes bestimmter Sicherheiten haben könnte. Die Preise die beim Verkauf solcher Wertpapiere mit niedrigerem Rating oder ohne Rating erzielt werden, können unter diesen Umständen unter den Preisen liegen, die zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds verwendet werden. Festverzinsliche Verbindlichkeiten mit niedrigerem Rating oder ohne Rating stellen aufgrund von Zahlungserwartungen auch Risiken dar. Fordert ein Emittent die Verbindlichkeiten ein, muss der Teilfonds das Wertpapier eventuell durch ein Wertpapier mit geringerem Ertrag ersetzen, was wiederum einen geringeren Ertrag für Investoren verursacht. Im Falle derartiger Nettorücknahmen, sieht der Teilfonds sich eventuell gezwungen Wertpapiere mit höherem Rating zu verkaufen, was einen Rückgang der gesamten Bonität der Vermögenswerte verursacht und den Teilfonds den Risiken von High-Yield-Wertpapieren aussetzt.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DER VOLKSREPUBLIK CHINA/ RQFII

Der Teilfonds kann Anlagen tätigen, die wirtschaftlich an Emittenten in der Volksrepublik China gebunden sind. Der Zutritt zum chinesischen Anleihenmarkt kann durch das Programm, innerhalb gewisser Anlagequoten, für in Renminbi qualifizierte ausländische institutionelle Investoren (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investors, „RQFII“) erlangt werden, die nach geltenden chinesischen aufsichtsrechtlichen Vorschriften zugelassen sind und diesen unterstehen.

Aufsichtsrechtliche Risiken in Verbindung mit RQFII

Ausländische Institutionen können Anlagen in der Volksrepublik China, mit Hilfe von oder durch einen Inhaber einer RQFII-Lizenz, tätigen. Gemäß Genehmigung und unter Einhaltung geltender chinesischer Bestimmungen und aufsichtsrechtlicher Vorschriften (die „RQFII-Verordnungen“), muss der Inhaber der RQFII-Lizenz, innerhalb gewisser Anlagequoten, agieren. Diese Vorschriften werden durch die Behörden der Volksrepublik China bestimmt, darunter befinden sich die chinesische Wertpapieraufsichtsbehörde (China Securities Regulatory Commission, „CSRC“), das staatliche Devisenamt (State Administration of Foreign Exchange, „SAFE“) und die chinesische Zentralbank (People's Bank of China, „PBOC“).

Dem Sub-Investment-Manager (Neuberger Berman Singapore Pte. Limited) wurde von der CSRC eine RQFII-Lizenz erteilt und vom SAFE eine Quote von 800 Millionen RMB zugewiesen. Laut der vom SAFE erlassenen RQFII-

Verwaltungsrichtlinie zur Quotenverwaltung kann der Sub-Investment-Manager seine RQFII-Quote über verschiedene Produkte verteilen, wie z.B. Teilfonds und andere Teilfonds des Fonds, oder unter Zustimmung vom SAFE, je nach Situation, auf andere Produkte wie offene oder geschlossene Fonds, Produkte oder Konten verteilen. Daher kann es sein, dass nicht ausschließlich der Teilfonds die RQFII-Quote des Sub-Investment-Managers nutzt. Dennoch gelten die entsprechenden Bedingungen und Beschränkungen unter den RQFII-Verordnungen für den Sub-Investment-Manager (als RQFII-Lizenzinhaber) und die RQFII-Quote insgesamt, nicht nur für Anlagen des Teilfonds. Anteilseigner sollten sich bewusst sein, dass ein Verstoß gegen die RQFII-Verordnungen durch Aktivitäten von Kontingenten an der RQFII-Quote die nicht vom Teilfonds genutzt werden, zu ihrem Widerruf oder anderen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen hinsichtlich der gesamten RQFII-Quote des Sub-Investment-Managers und somit einschließlich des Kontingents des Teilfonds führen kann. Folglich kann die Fähigkeit des Teilfonds Anlagen zu tätigen, bzw. Gelder aus der entsprechenden RQFII-Quote zurückzuführen, durch Anlagen oder die Performance anderer Investoren, die auf die RQFII-Quote des Sub-Investment-Managers zurückgreifen, negativ beeinflusst werden.

Da die RQFII-Verordnungen relativ neu und ihre Anwendung und Auslegung weiterhin relativ ungeprüft sind, besteht Unsicherheit darüber, wie sie durch die Behörden der Volksrepublik China im Endeffekt angewendet und ausgelegt bzw. wie die Aufsichtsbehörden die ihnen erteilten Befugnisse zukünftig ausüben werden. Jede Veränderung der entsprechenden Vorschriften kann einen erheblichen negativen Einfluss auf die Anlagen der Anleger im Teilfonds nehmen.

Risiken in Verbindung mit der RQFII-Quote

Wurde eine RQFII-Quote voll ausgeschöpft, kann der Sub-Investment-Manager eine Erhöhung seiner Quote beantragen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Sub-Investment-Manager eine zusätzliche RQFII-Quote erhalten wird. Die Direktoren können nach eigenem Ermessen jegliche Zeichnungen von Aktien vollständig oder teilweise ohne vorausgehende Benachrichtigung ablehnen und können dieses Ermessen ausüben, wenn die RQFII-Quote, die dem Teilfonds zugeteilt wurde, voll ausgeschöpft ist.

Wird dem Sub-Investment-Manager eine zusätzliche RQFII-Quote gestattet, kann nicht garantiert werden, dass diese ausreicht, um die gewünschten Allokationen von Anlagen des Sub-Investment-Managers für den Teilfonds umzusetzen, oder es dem Sub-Investment-Manager zu ermöglichen, dem Teilfonds eine ausreichende RQFII-Quote zuzuteilen, sodass alle Zeichnungsanträge auf Anteile am Teilfonds zugelassen werden können.

Des Weiteren sollte Anlegern bewusst sein, dass es nicht garantiert werden kann, dass die RQFII-Lizenz des Sub-Investment-Managers nicht ausgesetzt oder widerrufen wird. In diesem Fall muss der Teilfonds unter Umständen zugrundeliegende Anlagen veräußern, was wiederum die Performance des Teilfonds erheblich negativ beeinflussen kann. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Größe der RQFII-Quote, die dem Sub-Investment-Manager zugeteilt wurde, nicht von den zuständigen Behörden der Volksrepublik China reduziert oder widerrufen werden, falls der Sub-Investment-Manager nicht in der Lage ist, die Quote innerhalb von einem Jahr ab Zuteilung effektiv zu nutzen. Liegt ein Verstoß gegen die RQFII-Verordnungen vor, können aufsichtsrechtliche Sanktionen auferlegt werden, was den Widerruf der RQFII-Quote oder die Verkleinerung der zu Anlagen verfügbaren Kontingente der RQFII-Quote durch den Sub-Investment-Manager zur Folge haben kann. Dies könnte dazu führen, dass der Teilfonds davon abgehalten wird, direkt in die Volksrepublik China zu investieren, oder dass Anlagen in den nationalen chinesischen Wertpapiermarkt veräußert werden müssen, was wiederum die Performance negativ beeinflussen oder einen erheblichen Verlust verursachen kann.

Anlegern sollte bewusst sein, dass das Ermessen der Direktoren zur Ablehnung von Zeichnungsanträgen ohne jegliche Vorwarnung bei diesem Teilfonds öfter ausgeübt werden könnte, als es bei anderen Fonds der Fall ist. Dies liegt an den Begrenzungen, die dem Teilfondsmanagement durch das RQFII-Quotensystem aufgebürdet werden. Ist zum Beispiel die RQFII-Quote eines Sub-Investment-Managers ausgeschöpft, ist es dem Sub-Investment-Manager eventuell nicht möglich, weitere Zeichnungsgelder der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechend einzusetzen, außer und bis eine zusätzliche Quote zugeteilt wird. Demnach behalten sich die Direktoren, den entsprechenden Vorschriften der RQFII-Verordnungen gemäß, das Recht vor, nach ihrem Ermessen Zeichnungsanträge für den Teilfonds und unter Berücksichtigung der verfügbaren RQFII-Quote des Sub-Investment-Managers abzulehnen. Dies kann auch ohne vorausgehende Benachrichtigung erfolgen. Um mögliche Interessenkonflikte bei der Wiedereröffnung des Teilfonds nach einer Schließung zu vermeiden, werden sich die Direktoren bemühen, Anteilseigner über die bevorstehende Veränderung zu informieren, bevor Zeichnungsanträge wieder angenommen werden. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Anteilseigner ihre Anlagen in den Teilfonds zu jeder Zeit zurückgeben können, zu der keine Zeichnungen angenommen werden, sofern der Handel am Teilfonds nicht vorübergehend, entsprechend des Abschnitts „Vorübergehende Aussetzung des Handels“ im Verkaufsprospekt, ausgesetzt wurde.

Rückführungsrisiken in Verbindung mit RQFII

Die Rückführung von Geldern aus der Volksrepublik China durch den Sub-Investment-Manager bezüglich des Teilfonds wird aktuell vom SAFE überwacht. Eine Rückführung kann durch Beschränkungen im Rahmen der RQFII-Verordnungen beeinträchtigt werden. Zusätzlich kann die Rückführung von Geldern erhebliche negative Auswirkungen auf die Performance bzw. Liquidität des Teilfonds haben und die Fähigkeit des Teilfonds Rücknahmeanträgen von Anteilseignern nachzukommen beeinträchtigen. Derzeit werden Rückführungen täglich durchgeführt und unterliegen keinerlei Rückführungsbeschränkungen oder vorherigen Genehmigungen. Dennoch sollte angemerkt werden, dass die tatsächliche Dauer zur Umsetzung der entsprechenden Rückführung außerhalb der Kontrolle des Sub-Investment-Managers oder Investment-Managers liegt. Anteilseigner sollte bewusst sein, dass die RQFII-Verordnungen abgeändert und in der Zukunft Rückführungsbeschränkungen eingeführt werden könnten. Diese Rückführungsbeschränkungen könnten dazu führen, dass der Fonds, im Einklang mit dem Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung des Handels“ im Verkaufsprospekt, den Handel am Teilfonds vorübergehend aussetzen muss und somit der zurückgebende Anteilseigner die Rückgabe nicht an seinem gewählten Handelstag kann, oder dass der Anteilseignereine Verspätung beim Eingang der Rücknahmeaufträge erlebt.

Unter extremen Umständen können dem Teilfonds aufgrund begrenzter Anlagemöglichkeiten bedeutende Verluste entstehen, bzw. die Anlageziele oder Anlagestrategien können aufgrund der RQFII-Anlagebeschränkungen, eines Liquiditätsmangels des chinesischen Wertpapiermarktes, oder einer Verspätung bzw. Störung bei Durchführungen von Trades oder Glattstellungen, nicht völlig umgesetzt oder verfolgt werden.

Verwahrrisiken in Verbindung mit RQFII

Gemäß den Vorschriften der VRC für festverzinsliche Wertpapiere die auf dem Interbankenmarkt für Anleihen und den Devisenmärkten in der Volksrepublik China durch eine RQFII-Quote gehandelt werden, werden die festverzinslichen Wertpapiere des Teilfonds bei einer Depotbank vor Ort (eine „RQFII-Verwahrstelle“) durch Wertpapierkonten bei der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited bzw. der Shanghai Clearing House Co. Ltd. verwahrt. Bargeld wird auf einem Geldkonto bei der RQFII-Verwahrstelle verwahrt.

Die Verwahrstelle wird sicherstellen, dass die lokale RQFII-Verwahrstelle über angemessene Verfahren zur ordentlichen Verwahrung der Vermögenswerte des Teilfonds verfügt. Hierunter fällt die Registerführung welche die Vermögenswerte des Teilfonds im Namen des Teilfonds registriert und von anderen Vermögenswerten der RQFII-Verwahrstelle getrennt verwahrt. Laut RQFII-Verordnungen müssen sämtliche Wertpapiere des Teilfonds im Bestand eines Sub-Investment-Managers entsprechend der RQFII-Lizenz im gemeinsamen Namen des Sub-Investment-Managers und des Teilfonds zum alleinigen Nutzen des Teilfonds registriert sein. Dennoch ist es möglich, dass rechtssprechende und aufsichtsrechtliche Behörden in China dies so auslegen, dass der Sub-Investment-Manager die Partei ist, dem die Wertpapiere auf diesem Wertpapier-Handelskonto zustehen. Solche Wertpapiere können durch die Forderung eines Konkursverwalters des Sub-Investment-Managers gefährdet werden und sind eventuell nicht so gut geschützt als wenn sie im alleinigen Namen des Teilfonds registriert wären. Konkret bedeutet dies, dass die Gläubiger des Sub-Investment-Managers eventuell versuchen könnten die Kontrolle über die Vermögenswerte des Teilfonds zu erlangen, um jegliche Verbindlichkeiten zu begleichen die den Gläubigern seitens des Sub-Investment-Managers zustehen.

Anleger sollten ebenfalls beachten, dass Bareinlagen auf dem Geldkonto des Teilfonds bei der RQFII-Verwahrstelle eventuell nicht abgegrenzt werden, sondern als Verbindlichkeit seitens der RQFII-Verwahrstelle gegenüber dem Teilfonds als Kontoinhaber gelten. Sämtliche Bareinlagen werden unter Umständen mit Bareinlagen anderer Kunden der RQFII-Verwahrstelle vermischt. Im Falle eines Konkurses oder einer Liquidation der RQFII-Verwahrstelle, wird der Teilfonds ein unbesicherter Gläubiger, gleichrangig mit allen anderen unbesicherten Gläubigern und ohne Eigentumsrechte an den Bareinlagen. Der Teilfonds kann diese unter Umständen nicht oder nicht vollständig wiedererlangen. In diesem Fall könnte der Teilfonds Verluste verzeichnen. Außerdem kann der Teilfonds aufgrund von Handlungen oder Auslassungen seitens der RQFII-Verwahrstelle bei der Ausführung oder Glattstellungen von Transaktionen oder bei der Überweisung bzw. Übertragung von Geldern oder Wertpapieren, Verluste verzeichnen.

Risiko der Nichterteilung einer Zulassung durch die PBOC

Bevor für den Teilfonds in chinesische Anleihen über den chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen investiert werden kann, muss der Sub-Investment-Manager eine Zulassung bei der PBOC einholen. Es besteht keine Garantie, dass eine solche Zulassung erteilt wird, oder, wenn sie erteilt wurde, dass sie nicht widerrufen wird. Sollte die Zulassung der PBOC nicht erteilt oder widerrufen werden, können die Anlagemöglichkeiten die dem Teilfonds zur Verfügung stehen negativ beeinflusst und begrenzt werden. Dies kann einen negativen Einfluss auf die Performance des Teilfonds haben.

Währungsrisiko in Verbindung mit Renminbi (RMB)

Der Renminbi ist aktuell keine frei konvertierbare Währung und ist Devisenkontrollen und –beschränkungen unterworfen. Der Teilfonds investiert überwiegend in Wertpapiere die in RMB lautend sind; sein Nettovermögen wird jedoch in Fremdwährungen ausgedrückt. Dementsprechend können die Anlagen des Teilfonds durch Veränderungen der Wechselkurse zwischen Renminbi und anderen Währungen negativ beeinflusst werden. Es kann somit nicht garantiert werden, dass der Renminbi-Wechselkurs zukünftig nicht deutlich gegenüber dem US-Dollar und anderen Währungen schwanken wird. Wertverluste des Renminbi werden den Wert der Vermögenswerte in Renminbi reduzieren. Dies kann einen negativen Einfluss auf die Performance des Teilfonds haben.

Der Renminbi wird sowohl an den Onshore – und als auch an den Offshore-Märkten gehandelt. Obwohl sowohl der Onshore-Renminbi („CNY“) als auch der Offshore Renminbi („CNH“) dieselbe Währung darstellen, werden sie auf verschiedenen und getrennten Märkten gehandelt, die unabhängig voneinander agieren. Somit haben CNY und CNH nicht unbedingt den gleichen Wechselkurs und bewegen sich eventuell nicht in dieselbe Richtung. Wenn der Nettoinventarwert von Anteilen einer nicht auf Renminbi lautenden Anteilsklasse berechnet wird, rechnet die Verwaltungsstelle mit dem Wechselkurs des Offshore-Renminbi Marktes in Hongkong, d.h. den CNH Wechselkurs. Dieser kann höher oder niedriger sein als der Wechselkurs der auf dem Onshore-Renminbi Markt in der Volksrepublik China gilt, d.h. der CNY Wechselkurs.

Informations – und Veröffentlichungspflichten

Anforderungen zur Offenlegung von Anteilen in der Volksrepublik China gelten generell bei Anlagen in Aktien börsennotierter chinesischer Unternehmen. Etwaige Wandelanleihen im Bestand eines Investors die in Anteile an einem börsennotierten Unternehmen umgewandelt werden können fallen möglicherweise auch unter diese Regelung. Außerdem kann der Teilfonds, der durch die RQFII-Quote des Sub-Investment-Managers in die entsprechenden Wertpapiere investiert, so eingestuft werden, als handle er auf gemeinsame Rechnung mit anderen Fonds oder Teilfonds die vom Sub-Investment-Manager verwaltet werden. So kann das Risiko entstehen, dass die Anlagen des Teilfonds gemeinsam mit den Beständen anderer Fonds oder Teilfonds konsolidiert berichtet werden müssen, sollten die sich im gemeinsamen Bestand befindlichen Wertpapiere die Berichterstattungsschwelle laut den Gesetzen der Volksrepublik China auslösen. Diese beträgt aktuell 5 % aller emittierten Anteile des entsprechenden chinesischen Unternehmens. Bestimmte Anlagen des Teilfonds können hierdurch öffentlich werden und die Performance des Teilfonds negativ beeinträchtigen.

BESTEuerung IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

Die Steuerregularien in der Volksrepublik China sind Änderungen unterworfen die möglicherweise auch rückwirkend wirken. Änderungen in den chinesischen Steuerregularien können einen erheblichen nachteiligen Effekt auf den Teilfonds und dessen Anlagen haben, unter anderem Ertragsverringerungen, Wertverluste der vom Teilfonds getätigten Anlagen, sowie möglicherweise eine Verringerung des Kapitals das vom Teilfonds investiert wurde.

Besteuerung von RQFII

Die Volksrepublik China hat keinerlei Richtlinien im Bezug zu dem steuerlichen Besitz von Wertpapieren, die für chinesische Steuerzwecke durch Intermediäre gehalten werden, herausgegeben. Außerdem besteht generell ein Mangel an Richtlinien zu den Steuergesetzen der VRC bezüglich des Geltungsbereichs chinesischer Steuern in Situationen bei denen ein Intermediär rechtlich Vermögenswerte im Namen der wirtschaftlichen Eigentümer dieser Vermögenswerte hält. Entsprechend der aktuellen Verwaltungspraktik der VRC wird ein Intermediär welcher chinesische Vermögenswerte hält als Steuerzahler in der VRC für diese Vermögenswerte behandelt, ungeachtet der Tatsache, dass solche Vermögenswerte einen anderen wirtschaftlichen Eigentümer haben. Es wird somit erwartet, dass der Sub-Investment-Manager als steuerpflichtig für diese Wertpapiere angesehen wird, obwohl der Teilfonds der wirtschaftliche Eigentümer derer Wertpapiere ist, welche sich im Bestand des Sub-Investment – Managers (als RQFII-Lizenzinhaber) befinden. Im Falle einer Veröffentlichung von Richtlinien der Steuerbehörden der VRC bezüglich der Erhebung von Steuern in der VRC in Konstellationen in denen ein Intermediär steuertechnischer Besitzer von Vermögenswerten im Namen der eigentlichen Eigentümer dieser Vermögenswerte ist, könnte sich die weiter oben beschriebene steuerliche Behandlung ändern, möglicherweise auch rückwirkend.

Quellensteuer (Withholding IncomeTax, „WIT“) und Rückstellungen für die Kapitalertragssteuer

Sofern keine spezielle Ausnahmeregelung oder Vergünstigung unter den derzeitigen Steuergesetzen der VRC oder entsprechenden Steuerabkommen existieren, müssen Unternehmern ohne steuerlichen Sitz und ohne Geschäftssitz in

der Volksrepublik China WIT entrichten. Generell geschieht dies zu einem Satz von 10 %, entsprechend dem Anteil, der direkt aus passivem Einkommen in der Volksrepublik China entsteht. Passives Einkommen aus der Volksrepublik China (wie Dividendeneinnahmen oder Zinsen) kann aus Anlagen in chinesische Wertpapiere entstehen. Entsprechend muss der Teilfonds eventuell WIT oder andere chinesische Steuern auf Dividenden, Ausschüttungen und Zinsen entrichten, die aus seinen Anlagen in chinesische Wertpapiere stammen. Die Körperschaft, die solche Zinsen ausschüttet, muss die entsprechenden Steuern einbehalten. Auf der anderen Seite sind Zinsen, die aus Staatsanleihen des Finanzbüros des Staatsrates bzw. regionale Staatsanleihen stammen mit Genehmigung des Staatsrats, laut derzeitigen Steuerregularien der VRC, von der Einkommenssteuer in der Volksrepublik China befreit. Der Fonds wird eine Rückstellung von 10 % für den Teilfonds auf Dividenden und Zinsen treffen, sofern die WIT nicht an der Quelle einbehalten wird.

Spezielle Regeln bezüglich der Besteuerung von Kapitalgewinnen aus RQFII durch den Handel mit Schuldtiteln in der VRC sind noch nicht herausgegeben worden. Mangels derartiger konkreter Regelungen sollte die Einkommenssteuer in der VRC entsprechend den generellen Steuerbestimmungen der chinesischen Unternehmenssteuergesetzgebung (CIT) eingeordnet werden. Es ist möglich, dass ausländische Unternehmen, die keinen steuerlichen Sitz in der VRC haben, sowie keine dauerhafte Niederlassung in China unterhalten, möglicherweise die WIT von 10 % auf Kapitalgewinne aus dem Handel mit Schuldtiteln von Emittenten der VRC entrichten müssen. Außer, diese sind im Einklang mit derzeitigen Gesetzen und Verordnungen bzw. entsprechenden Steuerabkommen hiervon befreit oder es greift ein geringerer Satz. Die jüngste provisorische Befreiung laut Caishui-Rundschreiben 2014 Nr. 79, welches am 14. November 2014, gemeinsam durch das Finanzministerium der VRC, die staatliche Steuerverwaltung und das CSRC herausgegeben wurde, erwähnte KEINEN Handel von Anleihen in der VRC durch RQFIIs. Trotz des Steuerseminars, das durch den chinesischen Verband zur Vermögensverwaltung am 26. Februar 2015 in Beijing organisiert wurde, ist die Position der chinesischen Steuerbehörden bezüglich der Frage, ob Kapitalerträge durch Handel mit chinesischen Anleihen (außer Wandelanleihen, die vor einer Übertragung umgewandelt wurden) durch RQFIIs chinesische WIT entrichten müssen, weiterhin unklar.

Daher bleibt es unklar, ob Gewinne durch die Veräußerung von Schuldtiteln aus der Volksrepublik China entstehen und somit, ob WIT in der VRC zu entrichten ist. Dennoch haben die Steuerbehörden der VRC in der Praxis das Erheben der WIT der VRC auf Gewinne, von nicht in der VRC steuerlich ansässigen Unternehmen, durch den Handel mit Schuldinstrumenten, die durch in der VRC steuerlich ansässige Unternehmen emittiert wurden, noch nicht umgesetzt.

Aufgrund der Unsicherheit über die Handhabung der Einkommenssteuer bei Kapitalgewinnen und, um eine eventuelle Steuerschuld bei Kapitalgewinnen erfüllen zu können, behält sich der Fonds das Recht vor, Rückstellungen für die WIT auf derartige Gewinne zu treffen und diese Steuer auf Rechnung des Teilfonds einzubehalten. Aktuell unterliegt der Teilfonds einem Satz von 10 % (oder einem anderen, durch die entsprechenden Steuerberater kommunizierten Betrag). Der Teilfonds tätigt Rückstellungen für sämtliche Steuern, die für Bruttokapitalerträge gelten, realisiert und nicht realisiert, welche durch die Veräußerung von Onshore Schuldinstrumenten entstehen, die durch in China steuerlich ansässige Unternehmen emittiert wurden. Anleger sollten verstehen, dass solche Rückstellungen eventuell übermäßig oder unzureichend sein können, um die tatsächliche chinesische Steuerschuld zu begleichen, die auf die Anlagen des Teilfonds anfallen. Aufgrund der Möglichkeit, dass chinesische Steuerbehörden die aktuellen Steuerbestimmungen nicht umsetzen, dass die Steuerregularien verändert werden und die Steuern rückwirkend eingezogen werden, können die Steuerrückstellungen des Fonds durch die Verwahrstelle übermäßig oder unzureichend sein, um die tatsächliche Steuerschuld in der VRC zu begleichen, die auf die Anlagen des Unternehmens für den Teilfonds in der Volksrepublik China anfallen. Entsprechend kann der Wert und die Profitabilität des Teilfonds beeinflusst werden. Sobald ein definitiver Steuerbescheid verfügbar wird oder eine Bekanntmachung oder Bestimmungen durch die zuständige Behörde veröffentlicht werden, die definitive Bestimmungen zur Steuerbemessung verkünden, werden alle übermäßig einbehaltenen Summen, die über die anfallende Steuerschuld oder die zu erwartenden Summe für den Teilfonds hinausgehen, freigegeben und auf das Teilfondskonto überwiesen und werden Teil des Teilfondsvermögens.

Etwaige Steuerrückstellungen werden im Nettoinventarwert des Teilfonds zum Zeitpunkt der Belastung oder Freigabe solcher Rückstellungen widerspiegelt und werden somit nur einen Einfluss auf die Anteile haben, die zum Zeitpunkt der Belastung oder Freigabe solcher Rückstellungen verbleiben. Aktien die vor dem Zeitpunkt der Belastung solcher Vorkehrung zurückgekauft wurden, werden nicht durch jegliche Unzulänglichkeit der Steuervorkehrung beeinflusst. Sollte sich das Unternehmen sicher sein, dass ein Teil der Steuervorkehrung nicht benötigt wird, wird der Fonds die Verwahrstelle zur Rückleitung zurück in den Teilfonds beauftragen.

Anleger können je nach dem wie die Endergebnisse besteuert werden und wann sie die Anteile am Teilfonds gezeichnet bzw. zurückgekauft haben, einen Vorteil oder Nachteil daraus ziehen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass keinem Anteilseigner der Anteile am Teilfonds vor der Freigabe jeglicher übermäßigen Steuerrückstellungen zurückkauft, gleichgültig in welcher Form, jegliche Anteile der Steuervorkehrung oder einbehaltenen Summe zustehen, die zurück in den Teilfonds fließen. Diese Summe wird sich im Wert der Teilfondsanteile widerspiegeln. Anteilseigner über ihre steuerliche Position bezüglich einer Anlage in den Teilfonds selbst steuerliche Beratung einholen.

Gewerbesteuer

Ohne besondere Befreiungen müssen ausländische Unternehmen eine Gewerbesteuer von 5 % auf Gewinne aus dem Handel börsengängiger Wertpapiere in China entrichten.

Die aktuelle Gesetzgebung zur Gewerbesteuer sieht keine besondere Befreiung von der Gewerbesteuer auf Zinsen vor die durch Nicht-Finanzinstitute erzielt werden. Somit sollten für Zinsen sowohl auf Staats – als auch auf Unternehmensanleihen 5 % Gewerbesteuer zahlbar sein. In diesem Sinne gilt die Gewerbesteuer von 5 % auch auf Zinserträge durch Anlagen in Anleihen.

Ist Gewerbesteuer zahlbar, fallen ebenfalls Zusatzsteuern an (darunter eine Steuer zur Stadtentwicklung, ein Bildungszuschlag sowie der regionale Bildungszuschlag). Diese Zusatzsteuern können bis zu 12 % der zu zahlenden Gewerbesteuer entsprechen.

Mögliche Veränderungen der Steuerpolitik oder -regularien der Volksrepublik China

Es kann nicht garantiert werden, dass es in Zukunft keine neuen Steuerregularien und keine neue Steuerpraxis in China geben wird, insbesondere für RQFIs. Diese Unsicherheiten können für Anteilseigner des Teilfonds von Vorteil oder Nachteil sein und eine Zunahme oder Abnahme des Gesamtwerts des Teilfonds verursachen. Legt eine Steuerbehörde der VRC beispielsweise eine rückwirkende Steuer auf Kapitalgewinne auf, die der Teilfonds mittels RQFIs erzielt hat, würde der Gesamtwert des Fonds negativ beeinflusst. Die Beträge die zuvor bei einer Rücknahme an Anteilseigner ausgezahlt wurden, würden hiervon nicht berührt werden. Folglich würden die verbleibenden Anteilseigner die Nachteile aus derartigen Veränderungen erleiden.

MARKTRISIKEN BEI SCHULDITITELN IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

Erfüllungsrisiko

Anlagen in Schuldtitel setzen den Teilfonds dem Ausfallrisiko der Gegenpartei aus. Börsengehandelte Schuldtitel können einem Gegenparteirisiko ausgesetzt sein, wenngleich dieses Risiko durch ein zentralisiertes Clearing-System gemindert werden kann. Investoren sehen sich auf dem Interbankenmarkt für Anleihen unter Umständen einem höheren Gegenparteirisiko gegenüber gestellt. Der Interbankenmarkt für Anleihen ist ein außerbörsliches Notierungssystem auf dem Geschäfte zwischen zwei Gegenparteien durch ein Handelssystem verhandelt werden. Die Gegenpartei, die mit dem Teilfonds eine Transaktion tätigt, kann unter Umständen ihre Verpflichtung die Transaktion glattzustellen nicht einhalten. Auf dem Interbankenmarkt für Anleihen gibt es verschiedene Methoden zur Glattstellung, wie die Lieferung eines Wertpapiers durch die Gegenpartei nach Erhalt der Zahlung durch den Teilfonds; Zahlung durch den Teilfonds nach Lieferung des Wertpapiers durch die Gegenpartei; oder gleichzeitige Lieferung des Wertpapiers und beidseitige Zahlung. Obwohl der Sub-Investment-Manager versuchen kann für den Teilfonds günstige Bedingungen auszuhandeln, kann nicht garantiert werden, dass das Erfüllungsrisiko nicht auftritt. Erfüllt die Gegenpartei bei einer Transaktion seine Verpflichtungen nicht, erleidet der Teilfonds Verluste.

Liquiditätsrisiko

Der Schuldtitelmarkt in CNY befindet sich derzeit im Entwicklungsstadium. Die Marktkapitalisierung und das Handelsvolumen können geringer sein als auf entwickelteren Märkten. Marktvolatilität und ein möglicher Liquiditätsmangel, aufgrund des geringen Handelsvolumens am Schuldtitelmarkt in CNY, können dazu führen, dass die Kurse von Schuldtiteln, die auf solchen Märkten gehandelt werden, stark schwanken. Dies kann die Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds beeinflussen.

Die Schuldtitel in die der Teilfonds investiert sind eventuell an keiner Börse oder keinem Anleihenmarkt notiert an denen regelmäßig gehandelt wird. Auch wenn die Schuldtitel notiert sind, kann der Markt für solche Wertpapiere inaktiv sein und das Handelsvolumen niedrig ausfallen. Besteht kein aktiver Sekundärmarkt, muss der Teilfonds unter Umständen die Schuldtitel bis zum Fälligkeitsdatum halten. Gehen große Rücknahmeanträge ein, muss der Teilfonds unter Umständen Anlagen zu einem stark reduzierten Satz liquidieren, um solchen Anträgen nachzukommen, und der Teilfonds kann so im Handel solcher Wertpapiere Verluste verzeichnen.

Der Preis zu dem Schuldtitel gehandelt werden kann höher oder geringer als der ursprüngliche Zeichnungspreis, was an viele Faktoren liegt, darunter den maßgeblichen Zinssätzen. Des Weiteren kann die Spanne zwischen den Verkaufs – und Angebotskursen der Schuldtitel in die der Teilfonds investiert hoch sein. Dem Teilfonds können so große Tradingkosten entstehen, dass wenn solche Anlagen verkauft werden, Verluste verzeichnet werden können.

Risiken in Verbindung mit Kreditratings

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, deren Kreditratings durch lokale chinesische Kreditratingagenturen zugeteilt werden. Die Ratingkriterien und –methoden, die bei diesen Agenturen angewandt werden, können von den von etablierten internationalen Kreditratingagenturen angewandten Kriterien und Methoden abweichen. Daher kann es sein, dass diese Ratingsysteme keinen gleichwertigen Standard zum Vergleich von Wertpapieren bieten, die durch internationale Kreditratingagenturen eingestuft wurden.

Spiegeln Einstufungen anhand der chinesischen Kreditratings nicht die Bonität und Risiken eines Wertpapiers wider, können Investoren Verluste verzeichnen, möglicherweise auch größer als ursprünglich gedacht.

Risiko einer Herabstufung des Kreditratings

Ein Emittent eines auf RMB lautenden Schuldinstruments kann negative Veränderungen in seiner Finanzlage erleben, was wiederum einen Rückgang seines Kreditratings verursachen kann. Die negative Veränderung der Finanzlage oder der Rückgang im Kreditrating eines Emittenten kann zu einer stärkeren Volatilität und negativen Auswirkungen auf den Preis des entsprechenden auf RMB lautenden Schuldinstruments führen, sowie die Liquidität des Marktes negativ beeinflussen, was den Verkauf solcher Schuldinstrumente weiter erschwert.

Marktrisiko bei Schuldinstrumenten der Volksrepublik China

Anlagen in chinesische Schuldinstrumente können höhere Volatilität und Kursschwankungen erleben als Anlagen in Schuldinstrumente entwickelter Märkte.

Kreditrisiko von Gegenparteien bei auf RMB lautenden Schuldinstrumenten

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der chinesische Finanzmarkt sich noch entwickelt und die meisten der auf RMB lautenden Schuldinstrumente über kein Rating verfügen und verfügen werden. Auf RMB lautende Schuldinstrumente können von einer Vielzahl an Emittenten innerhalb und außerhalb Chinas begeben werden, darunter Handelsbanken, staatliche Banken mit politischem Programm, Unternehmen usw. Diese Emittenten haben möglicherweise unterschiedliche Risikoprofile und ihre Bonität kann sich unterscheiden. Außerdem sind auf RMB lautende Schuldinstrumente generell unbesicherte Schuldverpflichtungen, die durch keinerlei Sicherheiten untermauert sind. Der Teilfonds könnte als unbesicherter Gläubiger komplett dem Kredit-/Insolvenzrisiko seiner Gegenparteien ausgesetzt sein.

Zinssatzrisiko

Veränderungen in der makroökonomischen Agenda Chinas (d.h. in der Geld – und Haushaltspolitik) haben Einfluss auf die Kapitalmärkte, was auch die Preisgestaltung der Schuldinstrumente und somit auch den Ertrag des Teilfonds beeinflusst. Der Wert von auf RMB lautenden Schuldinstrumenten im Teilfonds wird generell gegensätzlich gegenüber Veränderungen der Zinssätze variieren. Dies kann den Wert des Teilfondsvermögens entsprechend beeinflussen. Gewöhnlich tendiert der Wert festverzinslicher Anlagen dazu abzunehmen, wenn Zinssätze steigen. Im Gegensatz tendiert der Wert festverzinslicher Anlagen dazu zu steigen, wenn Zinssätze sinken.

Bewertungsrisiko

Auf RMB lautende Schuldinstrumente sind dem Risiko falscher Preislegung oder unangemessener Bewertungen ausgesetzt, d.h. dem Betriebsrisiko, dass Schuldinstrumente nicht richtig bewertet werden. Bewertungen fußen überwiegend auf Bewertungen unabhängiger Quellen durch Drittparteien, sofern Preise verfügbar sind. Dementsprechend können Bewertungen gelegentlich Unsicherheit und Festlegungen mit sich bringen und unabhängige Informationen zur Preislegung können nicht zu jeder Zeit erhältlich sein.

Schuldtitel ohne Rating oder High-Yield-Schuldtitel

Gemäß RQFII-Verordnungen und den Anlagezielen des Teilfonds können die Vermögenswerte des Teilfonds in Schuldinstrumente ohne Rating oder mit einem Rating in einer niedrigeren Gattung investiert werden, die größeren Kapital – und Zinsverlusten ausgesetzt sind, als Schuldinstrumente mit höheren Ratings. Die niedrigeren Ratings bestimmter Schuldinstrumente oder Schuldinstrumente ohne Rating, die im Namen des Teilfonds gehalten werden, reflektieren eine größere Möglichkeit negativer Veränderungen in der Finanzlage eines Emittenten, oder der generellen Wirtschaftslage, oder von beidem, oder einen unerwarteten Zinsanstieg, was die Fähigkeit des Emittenten

beeinträchtigen kann, Zins – und Kapitalzahlungen nachzukommen. Derartige Schuldinstrumente haben generell ein höheres Ausfallrisiko, was sich auf den Kapitalwert der Anlage auswirken kann. Schuldinstrumente ohne Rating können eine schlechtere Liquidität als vergleichbare Schuldinstrumente mit einem Rating aufweisen, und bringen das Risiko mit sich, dass der Teilfonds das vergleichbare Kreditrating von diesen Schuldinstrumenten nicht richtig einschätzt.

FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

Das Risiko festverzinslicher Wertpapiere betrifft die Fähigkeit des Emittenten, Kapital – und Zinszahlungen innerhalb der Verpflichtung nachzukommen (Kreditrisiko) und bei vielen betrifft es auch Preisvolatilität aufgrund von Faktoren wie Zinssensitivität, Marktwahrnehmung der Kreditwürdigkeit des Emittenten und generelle Marktliquidität (Marktrisiko). Der Teilfonds wird in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die sensibel die auf Zinssätzen reagieren. Ein Zinsanstieg wird den Wert von festverzinslichen Wertpapiere generell reduzieren, während ein Rückgang der Zinssätze den Wert der festverzinslichen Wertpapiere generell steigern wird. Die Performance des Teilfonds wird also teils von der Fähigkeit abhängen, solche Schwankungen der Zinssätze auf dem Markt zu antizipieren und darauf zu reagieren, sowie angemessene Strategien anzuwenden, um Erträge zu maximieren, während man versucht, die einhergehenden Risiken für das investierte Kapital zu minimieren. Festverzinsliche Wertpapiere sind auch dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditratings der Emittenten herabgestuft werden, was eine bedeutende Abnahme im Wert solcher Wertpapiere mit sich bringen kann. Im Falle einer solchen Herabstufung kann der Wert eines Teilfonds beeinträchtigt werden. Der Investment-Manager oder der Sub-Investment-Manager ist nicht unbedingt in der Lage, die Schuldtitel von den herabgestuften Emittenten zu veräußern.

VOLKSWIRTSCHAFTEN VON SCHWELLENLÄNDERN

Sämtliche Anlage – und Handelsaktivitäten in Verbindung mit Wertpapieren umfassen das Risiko eines Kapitalverlustes. Obwohl der Investment-Manager versucht, diese Risiken zu mindern, gibt es keine Garantie dafür, dass die Anlage – und Handelsaktivitäten des Fonds zum Erfolg führen oder dass Anlegern keine beträchtlichen Verluste entstehen. Anlagen in Schwellenländern können erhöhte (potenziell beträchtliche) Risiken mit sich bringen und Besonderheiten aufweisen, die normalerweise nicht mit Anlagen in anderen, etablierteren Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkten assoziiert werden. Derartige Risiken beinhalten, sind jedoch nicht beschränkt auf: (a) erhöhte soziale, ökonomische und politische Unsicherheit, einschließlich Krieg; (b) stärkere Exportabhängigkeit und daraus resultierende Bedeutung internationalen Handels; (c) erhöhtes Inflationsrisiko; (d) erhöhte Wahrscheinlichkeit staatlicher Wirtschaftsinvolvement und -kontrolle; (e) staatliche Entscheidungen zur Einstellung der Unterstützung wirtschaftlicher Reformprogramme oder zur Einführung zentraler Planwirtschaften; und (f) bestimmte Erwägungen im Zusammenhang mit der Haltung von Fondswertpapieren und -Barmitteln bei nicht US-amerikanischen Maklern und Wertpapierverwahrställen. Davon abgesehen können die Spannen zwischen Geld – und Briefkursen für Wertpapiere beträchtlich sein, sodass dem Fonds erhebliche Handelskosten entstehen können. Der folgende Abschnitt legt weitere Risiken in Verbindung mit Anlagen in Wertpapieren von Schwellenländern dar:

Allgemeine Wirtschafts – und Marktbedingungen

Der Erfolg der Aktivitäten des Teilfonds wird durch allgemeine Wirtschafts – und Marktbedingungen beeinflusst, z.B. Zinssätze, Kreditverfügbarkeit, Inflationsraten, wirtschaftliche Unsicherheit, Gesetzesänderungen, Handelsschranken, Devisenkontrollen und nationale und internationale politische Umstände. Diese Faktoren können sich auf das Niveau und die Volatilität der Wertpapierpreise und die Liquidität der Anlagen des Teilfonds auswirken. Volatilität oder mangelnde Liquidität könnten die Rentabilität des Teilfonds beeinträchtigen oder zu Verlusten führen.

Die Volkswirtschaften einzelner Schwellenländer können sich im Hinblick auf Wachstum des Bruttoinlandsprodukts, die Inflationsrate, Währungsabwertungen, Kapitalreinvestitionen, Ressourcenunabhängigkeit und Zahlungsbilanz in günstiger oder ungünstiger Weise von entwickelten Volkswirtschaften unterscheiden. Des Weiteren sind die Volkswirtschaften von Schwellenländern in der Regel stark von internationalem Handel abhängig und waren dementsprechend in der Vergangenheit und sind möglicherweise auch zukünftig negativ von Handelsschranken, Devisenkontrollen, gesteuerten Berichtigungen relativer Währungswerte und anderen protektionistischen Maßnahmen, die von den Ländern, in denen sie aktiv sind, auferlegt oder ausgehandelt werden, betroffen. Außerdem waren diese Volkswirtschaften in der Vergangenheit und sind möglicherweise auch zukünftig negativ von den Wirtschaftsbedingungen in den Ländern, in denen sie aktiv sind, betroffen. Die Volkswirtschaften einiger dieser Länder können auf einigen wenigen Industrien basieren und höhere Verschuldungs – oder Inflationsraten aufweisen.

In bestimmten Ländern kann es zu Verstaatlichungen, Enteignungen, konfiskatorischen Besteuerungen, der Auferlegung von Quellen – oder anderen Steuern auf Ausschüttungen, Zinsen, Kapitalgewinne oder anderes Einkommen,

Beschränkungen bei der Entfernung von Geldern oder anderen Vermögensgegenständen des Teilfonds, politischen Veränderungen, staatlichen Regulierungen, sozialer Instabilität oder diplomatischen Entwicklungen (einschließlich Krieg) kommen, was sich negativ auf die Volkswirtschaften solcher Länder oder den Wert der Anlagen des Teilfonds in diesen Ländern auswirken könnte.

Wenn die Vermögenswerte des Teilfonds in eng definierten Märkten oder Branchen einer bestimmten Volkswirtschaft investiert werden, steigt das Risiko durch die fehlende Möglichkeit, Anlagen breit zu diversifizieren, wodurch der Teilfonds in höherem Maße potenziell nachteiligen Entwicklungen innerhalb dieser Märkte oder Branchen ausgesetzt ist.

Volatilität

Bei Schwellenländern sind Phasen extremer Volatilität wahrscheinlicher als in entwickelten Märkten. Beispielsweise büßten zahlreiche Aktien aus Schwellenländern 1998 mehr als 80 Prozent ein, nachdem sie im Vorjahr um mehr als 100 Prozent gestiegen waren. Eine derartige Volatilität könnte für den Teilfonds zu erheblichen Verlusten führen.

Wertpapiermärkte

Wertpapiermärkte in Schwellenländern können ein wesentlich geringeres Handelsvolumen aufweisen und sind in der Regel volatiler als Wertpapiermärkte entwickelter Länder. Diese Märkte können in bestimmten Phasen von geringer Liquidität geprägt sein. Schwellenländer weisen oft eine geringere Regulierung von Börsen, Maklern und notierten Unternehmen auf als Märkte entwickelter Länder. Handelsprovisionen an Börsen von Schwellenländern sind in der Regel höher als an Börsen entwickelter Länder. Darüber hinaus geht die Abwicklung von Börsengeschäften auf einigen nicht US-amerikanischen Märkten erheblich langsamer vonstatten und hat eine höhere Scheiterrate als auf US-amerikanischen Märkten. Ferner sind einige der Anlagen des Teilfonds gegebenenfalls nicht an einer Börse notiert.

Wechselkursschwankungen und Währungsaspekte

Die Vermögensgegenstände von Teilfonds, die in Schwellenländern investieren, werden in der Regel in nicht auf US-Dollar lautenden Wertpapieren angelegt, und das Einkommen oder Kapital eines solchen Teilfonds aus diesen Anlagen lautet auf die lokale Währung der Anlage, während die Anteile des Teilfonds auf US-Dollar, Euro, Britisches Pfund und/oder Schweizer Franken lauten. Dementsprechend können sich Wechselkursveränderungen (sofern nur teilweise oder voll ungesichert) zwischen der Währung des entsprechenden Schwellenlandes und der Währung, auf die eine Anteilsklasse lautet, auf den Wert der Anteile auswirken. Da die Devisenkurse von Schwellenländern in der Regel volatiler sind als die von entwickelten Märkten, können Veränderungen bei den Devisenkursen drastischere Auswirkungen auf den Wert von Anteilen innerhalb eines in Schwellenländern anlegenden Teilfonds haben als bei einem Teilfonds, der Anlagen in entwickelten Märkten tätigt.

Des Weiteren nimmt der Teilfonds auf US-Dollar, Euro bzw. Britisches Pfund lautende Zeichnungen entgegen und zahlt Ausschüttungen und Rücknahmeerlöse in diesen Währungen, während er jedoch in lokaler Währung anlegt. Demzufolge fallen dem Teilfonds in Verbindung mit Währungsumrechnungen zwischen verschiedenen Währungen Kosten an. Der von Devisenhändlern erzielte Gewinn basiert auf dem Unterschied zwischen den Preisen, zu denen sie verschiedene Währungen kaufen und verkaufen. Demzufolge bietet ein Händler dem Fonds in der Regel Währungen zu einem bestimmten Wechselkurs zum Kauf an, während er einen geringeren Wechselkurs anbietet, wenn das Fonds die Währung sofort an den Händler weiterverkaufen möchte. Aufgrund der relativ geringen Größe der Devisenmärkte von Schwellenländern kann die Spanne zwischen den Verkaufs – und Angebotskursen derartiger Währungen eines Händlers höher sein als die von Währungen entwickelter Volkswirtschaften, was für Teilfonds, die in Schwellenländern investieren, zu relativ höheren Umtauschkosten führen kann. Der Fonds wickelt seine Devisengeschäfte entweder als Kassageschäfte (d. h. bar) zu dem auf dem Devisenmarkt geltenden Kassapreis oder durch den Abschluss von Termin – oder Optionskontrakten über den Kauf oder Verkauf von nicht US-amerikanischen Währungen ab. Der Großteil der Devisentransaktionen des Teilfonds erfolgt voraussichtlich zum Zeitpunkt des Erwerbs von Wertpapieren und wird von dem im Auftrag des Teilfonds agierenden Makler oder der in seinem Auftrag agierenden Depotbank abgewickelt.

Risiko von Fehlern und Informationslücken

Unternehmen in Schwellenländern unterliegen allgemein weniger strengen und einheitlichen Bilanzierungs-, Prüfungs – und Finanzberichterstattungsstandards, Praktiken und Offenlegungsanforderungen als Unternehmen in entwickelten Ländern. Demzufolge gibt es für gewöhnlich auch weniger öffentlich zugängliche Informationen über ein Unternehmen in einem Schwellenland als über ein Unternehmen in einem Industriestaat. Außerdem weist die Qualität und Verlässlichkeit offizieller, von Regierungen oder Börsen in Schwellenländern publizierter Daten, unter Umständen nicht denselben Standard auf wie in entwickelten Volkswirtschaften.

Anlage – und Kapitalrückführungsbeschränkungen

In einigen Schwellenländern existieren Gesetze und Vorschriften, die derzeit direkte ausländische Anlagen in den Wertpapieren ihrer Unternehmen ausschließen. Indirekte ausländische Anlagen in den Wertpapieren von Unternehmen, die an den Börsen dieser Länder notiert sind und dort gehandelt werden, sind in bestimmten Schwellenländern durch speziell zugelassene Anlagefonds erlaubt. In diese Anlagefonds kann der Teilfonds anlegen. Wenn der Teilfonds Anlagen in derartige Anlagefonds tätigt, tragen die Anleger nicht nur die Kosten des Teilfonds, sondern auch indirekt ähnliche Kosten der zu Grunde liegenden Anlagefonds.

Zusätzlich zu den vorstehenden Anlagebeschränkungen unterliegen ausländische Anlagen in manchen Schwellenländern unter Umständen der vorherigen Zustimmung der Regierung, oder der Umfang ausländischer Anlagen kann Beschränkungen unterliegen. Ausländisches Eigentum kann außerdem durch die Satzungen einzelner Unternehmen in Schwellenländern beschränkt sein. Aus diesen und anderen Gründen stehen dem Unternehmen manche attraktive Wertpapiere unter Umständen nicht zur Verfügung.

Die Rückführung von Anlageerträgen, Vermögensgegenständen und Verkaufserlösen ausländischer Anleger kann in einigen Schwellenländern einer staatlichen Registrierung und/oder Zulassung unterliegen. Der Fonds kann durch die Verzögerung oder Verweigerung einer erforderlichen staatlichen Registrierung einer derartigen Rückführung oder durch in Schwellenländern geltende Quellensteuern auf Zinsen oder Ausschüttungen auf Wertpapiere im Bestand des Fonds oder Gewinne aus der Veräußerung derartiger Wertpapiere beeinträchtigt werden.

Rechtliches Risiko

Viele Gesetze, die private und ausländische Anlagen, Wertpapiertransaktionen und andere vertragliche Beziehungen in Schwellenländern regeln, sind neu und weitgehend ungeprüft. Der Fonds kann deshalb etlichen ungewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein, unter anderem einem unzureichenden Anlegerschutz, widersprüchlichen Gesetzen, unvollständigen, unklaren und sich ändernden Gesetzen, Unkenntnis oder Verstößen gegen Vorschriften durch andere Marktteilnehmer, fehlenden etablierten oder effektiven Rechtshilfeoptionen, fehlenden Standardverfahren oder Vertraulichkeitsgepflogenheiten entwickelter Märkte sowie mangelnder Durchsetzung bestehender Vorschriften. In bestimmten Schwellenländern, in denen der Fonds Vermögensgegenstände angelegt hat, kann es außerdem schwierig sein, ein Rechtsurteil zu erhalten und zu vollstrecken. Es gibt keine Garantie dafür, dass diese Schwierigkeit beim Schutz und der Durchsetzung von Rechten keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Fonds und seinen Betrieb hat. Darüber hinaus unterliegen die Erträge und Gewinne des Unternehmens möglicherweise ausländischen Quellensteuern, für die die Anteilseigner unter Umständen keine vollständige Auslandssteuergutschrift erhalten.

Die regulatorischen Kontrollen und Corporate-Governance-Richtlinien von Unternehmen in Schwellenländern bieten Minderheitsgesellschaftern in der Regel nur wenig Schutz. Gesetze zur Bekämpfung von Betrug und Insiderhandel sind oft rudimentär. Auch das Konzept der Treuepflicht von Mitarbeitern und Direktoren gegenüber Anteilseignern ist verglichen zu den Gepflogenheiten in entwickelten Märkten beschränkt. Geschäftsleitungen können in bestimmten Fällen ohne die Zustimmung der Anteilseigner wichtige Maßnahmen ergreifen, und auch die Kapitalverwässerungsschutzbestimmungen können beschränkt sein.

SCHULDTITEL IN SCHWELLENLÄNDERN

Alle oder ein erheblicher Teil der Vermögenswerte des Teilfonds werden in Schuldtitel aus Märkten von Schwellenländern investiert, darunter kurz – und langfristige Wertpapiere verschiedener Währungen, die kein Rating haben oder in niedrigere Kategorien von verschiedenen Kreditratingagenturen eingestuft wurden. Zusätzlich zu den generellen Risiken einer Anlage in Schwellenmärkte können Schuldtitel aus Märkten von Schwellenländern ein größeres Risiko von Verlust von Kapital und Zinsen mit sich bringen als Schuldtitel die in Industriestaaten emittiert werden, und sollten somit bezüglich der Zahlungsfähigkeit von Zinsen und Kapitalrückzahlungen des Emittenten überwiegend als spekulativ betrachtet werden. Außerdem besteht ein größeres Risiko als bei Wertpapieren, die in Industriestaaten emittiert werden, falls sich die generelle Wirtschaftslage verschlechtert. Zusätzlich kann das Einschätzen von Kreditrisiken für Schuldtitel aus Märkten von Schwellenländern größere Ungewissheit bedeuten, da Firmen in Schwellenmärkten allgemein weniger strengen und einheitlichen Bilanzierungs-, Prüfungs – und Finanzberichterstattungsstandards, Praktiken und Offenlegungsanforderungen als Unternehmen in entwickelten Ländern unterliegen. Demzufolge gibt es für gewöhnlich auch weniger öffentlich zugängliche Informationen über ein Unternehmen in einem Schwellenland als über ein Unternehmen in einem Industriestaat. Außerdem weist die Qualität und Verlässlichkeit offizieller, von Regierungen oder Börsen in Schwellenländern publizierter Daten unter Umständen nicht denselben Standard auf wie in entwickelten Volkswirtschaften. Da Investoren allgemein eine Wahrnehmung haben, dass größere Risiken mit Schuldtiteln aus Schwellenländern einhergehen, tendieren die Ertragspreise solcher Wertpapiere dazu mehr zu schwanken als jene, die in Industriestaaten emittiert werden. Der Markt für Schuldtitel ist in

Schwellenländern eventuell dünner und weniger aktiv als für Schuldtiteln aus Industriestaaten und dies kann den Verkaufspreis von Schuldtiteln aus Schwellenländern negativ beeinflussen. Außerdem können negative Informationen in den Medien und die Einschätzung der Investoren was Schuldtitel aus Märkten von Schwellenländern und die Volkswirtschaften von Schwellenländern im Allgemeinen angeht, egal ob diese auf fundierte Analysen aufbauen, dazu beitragen, dass der Wert und die Liquidität solcher Wertpapiere abnehmen. Bezüglich der Tatsache, dass der Teilfonds in Sukuk-Strukturen investieren kann, sollten sich Anleger bewusst sein, dass Anlagen in Sukuk-Strukturen weniger Liquidität und mehr Volatilität im Preis aufweisen können, als andere festverzinsliche Wertpapiere, höhere Handelskosten aufweisen und kein Rating durch eine anerkannte Ratingagentur haben können.

KREDITRISIKO

Der Teilfonds wird einem Kreditrisiko bezüglich der Schuldtitel, in die er investiert, ausgesetzt sein, da diese mit dem Wert der Wertpapiere selbst variieren. Dies variiert mit der Fähigkeit, bzw. der Marktwahrnehmung, des Emittenten, Kapital – und Zinszahlungen seiner Verpflichtungen. Außerdem werden nicht alle Wertpapiere in die der Teilfonds investieren kann und die von einer unabhängigen Regierung oder politischen Einheit, Agentur oder entsprechenden Mitteln emittiert werden, das volle Vertrauen und Bonität der entsprechenden Regierung haben. Kommt solch eine Regierung ihrer Verpflichtung gegenüber einer solchen politischen Einheit, Agentur oder Mittel nicht nach, kann dies eine negative Auswirkung auf den Teilfonds und den Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds haben.

Kreditratings von anerkannten Ratingagenturen sind relativ und subjektiv und kein absoluter Qualitätsstandard. Auch wenn diese Ratings ein erstes Kriterium zur Auswahl von Anlagen sind, stellt der Investment-Manager bzw. Sub-Investment-Manager auch seine eigenen Einschätzungen dieser Wertpapiere und Emittenten an. Unter den Faktoren, die abgewogen werden, sind die langfristige Fähigkeit des Emittenten, Kapital – und Zinszahlungen nachzukommen, sowie generelle Wirtschaftstrends.

KONZENTRATIONSRISIKO

Den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften entsprechend kann der Teilfonds zu bestimmten Zeiten große Positionen an einer relativ beschränkten Anzahl an unter anderem Emittenten, Anlagen, Branchen, Märkten oder Ländern in seinem Bestand haben. Dies resultiert aus Preisveränderungen in den Anlagen, Veränderungen in der Portfoliokomposition des Teilfonds und anderen Faktoren. Der Teilfonds könnte wesentliche Verluste erleiden, wenn es relativ große Positionen an einem einzelnen Emittenten oder in einer bestimmten Anlageform hält, die jeweils im Wert abnehmen. Der Verlust könnte sich noch verstärken, wenn die Anlagen nicht ohne eine negative Marktreaktion liquidiert werden können oder anderweitig negativ durch Veränderungen des Marktumfelds oder der auf den Märkten herrschenden Umständen negativ beeinflusst werden. Zusätzlich wird der Teilfonds eher dem Marktrisiko sowie politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Risiken des Landes ausgesetzt sein als ein Fonds, der Länderrisiken über eine Reihe an Ländern diversifiziert. In der Folge kann der Wert des Teilfonds volatiler sein als von einem Fonds, der über eine größere Anzahl an Ländern oder Anlagen diversifiziert.

VERWAHRUNGSRISIKO

Da der Fonds auch in Märkte wie Schwellenmärkte investieren kann, in denen die Verwahr – und/oder Abwicklungssysteme nicht vollständig entwickelt sind, können die Vermögenswerte des Fonds, die in diesen Märkten gehandelt werden und wie vorgeschrieben Unter-Depotbanken anvertraut wurden, Risiken ausgesetzt sein, für die die Verwahrstelle nicht haftet. Mit Ausnahme von Wertpapierverwahrstellen wie Clearstream, Euroclear oder DTC, bei denen die Verwahrstelle direkt beteiligt ist, werden alle Vermögenswerte des Teilfonds bei Unter-Depotbanken im weltweiten Netzwerk der Verwahrstelle verwahrt. Eine Bestellung eines Bevollmächtigten oder einer Unter-Depotbank in einem derartigen Markt befreit die Verwahrstelle nicht von ihrer Haftung als Auftraggeber für die Taten oder Versäumnisse des Bevollmächtigten.

Bei einer Clearing-Stelle, bei der Einschüsse in Verbindung mit Termin – und Optionskontrakten oder anderen Absicherungskontrakten hinterlegt sind, darf es sich nicht um eine Unter-Depotbank oder einen zu diesem Zweck bestellten Vertreter der Verwahrstelle handeln, und die Verwahrstelle haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen oder Verluste, die direkt oder indirekt durch den Transfer oder die Hinterlegung derartiger Einschüsse bei diesen Clearing-Stellen entstanden sind, vorausgesetzt die Verwahrstelle hat entsprechend nach den im Verwahrungsvertrag in Verbindung mit derartigen Übertragungen festgelegten korrekten Anweisungen gehandelt. Zu diesem Zweck umfasst der Begriff „Einschüsse“ Barmittel oder andere Vermögensgegenstände des Teilfonds, die einer derartigen Clearing-Stelle zur Begleichung eines zum Zeitpunkt der Übertragung fälligen Betrags übertragen werden, oder andere Beträge, die bei

derartigen Clearing-Stellen hinterlegt und für den Handel des Teilfonds mit derartigen Termin – und Optionskontrakten eingesetzt werden.

ANTEILSKLASSENRISIKO

Es existiert keine gesetzliche Trennung der Verbindlichkeiten zwischen einzelnen Anteilsklassen eines bestimmten Teilfonds. Infolgedessen gibt es gewisse Umstände, in denen die Verbindlichkeiten einer bestimmten Anteilsklasse den Nettoinventarwert einer anderen Anteilsklasse beeinflussen. Hierzu zählen beispielsweise Situationen, in denen eine oder mehrere abgesicherte Klassen erhebliche Verluste erleiden.

WITTERUNGSBEDINGTE VERZÖGERUNGEN BEI DER ABWICKLUNG

Anleger werden darauf hingewiesen, dass ungünstige Witterungsbedingungen wie tropische Wirbelsturmwarnsignale (mindestens Warnstufe 8), Regenfallwarnsignale der Alarmstufe Schwarz in Hongkong oder ähnliche Bedingungen zur Schließung von Märkten und Banken führen können. Dies kann Verzögerungen bei der Abwicklung von Barzahlungen in Bezug auf Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds zur Folge haben. Unter diesen Umständen (i) stehen dem Investment-Manager/Sub-Investment-Manager die Zeichnungsgelder unter Umständen nicht zur Anlage zur Verfügung, was sich negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken kann; und (ii) können Anleger bei Rückgabe ihrer Anteile den Rücknahmebetrag möglicherweise nicht innerhalb der Zielvorgabe von vier (4) Geschäftstagen ausgezahlt bekommen. Darüber hinaus können Verzögerungen bei der Abrechnung unter besagten Umständen zu zusätzlichen Transaktionskosten und Zinsbelastungen führen, die vom Teilfonds oder vom betreffenden Anleger zu tragen sein können.

Anleger werden auf den Abschnitt „Anlagerisiken“ des Verkaufsprospekts hingewiesen, der weitere Informationen zu den mit einer Anlage in die Teilfonds verbundenen Risiken enthält.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Unter normalen Umständen beabsichtigen die Direktoren die Dividenden wie folgt zu zahlen:

- Etwaige Dividenden für (Wöchentlich) Ausschüttende Klassen im Teilfonds am oder vor dem letzten Geschäftstag einer jeden Woche festgesetzt und gezahlt;
- Etwaige Dividenden für (Monatlich) Ausschüttende Klassen im Teilfonds werden am oder vor dem letzten Geschäftstag eines jeden Monats festgesetzt und innerhalb von drei Geschäftstagen danach gezahlt;
- Etwaige Dividenden für (CG) Ausschüttende Klassen im Teilfonds werden halbjährlich festgesetzt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festsetzung gezahlt; und
- Etwaige Dividenden für andere Ausschüttende Klassen im Teilfonds werden vierteljährlich festgesetzt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festsetzung auf den Nettoertrag der Ausschüttenden Klassen im vorherigen Quartal gezahlt.

ZEICHNUNGEN

Zeichnungen für Anteile aller Klassen werden während der Erstangebotsfrist berücksichtigt sobald, so wie im Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“ des Verkaufsprospekts beschrieben, ein vollständiger Zeichnungsantrag und Zeichnungsgelder bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind. Diese Anteile werden am letzten Tag der Erstangebotsfrist zum Erstangebotspreis emittiert.

Zeichnungen für den Teilfonds werden nur als Zeichnungen für Anteile nach ihrem Barwert angenommen. Zeichnungen für eine bestimmte Anzahl an Anteilen werden nicht angenommen.

Die Erstangebotsfrist läuft vom 3. Juli 2017, 9:00 Uhr, bis zum 2. Januar 2018, 17:00 Uhr, oder einem früheren oder späteren Zeitpunkt, der von den Direktoren festgelegt werden kann und der den Zeichnern und der Zentralbank mitzuteilen ist.

Der Erstangebotspreis für jede Anteilklasse lautet wie folgt:

AUD Klassen: 10 AUD	DKK Klassen: 50 DKK	NOK Klassen: 100 NOK
BRL Klassen: 20 BRL	EUR Klassen: 10 EUR	NZD Klassen: 10 NZD
CAD Klassen: 10 BRL	GBP Klassen: 10 GBP	SEK Klassen: 100 SEK
CHF Klassen: 10 CHF	HKD Klassen: 10 HKD	SGD Klassen: 20 SGD
CLP Klassen: 5.000 CLP	ILS Klassen: 30 ILS	USD Klassen: 10 USD
CNY Klassen: 100 CNY	JPY Klassen: 1.000 JPY	ZAR Klassen: 100 ZAR

Anschließend werden Anteile zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil an jedem Handelstag emittiert, nach Abzug einer Gebühr für Abgaben und Kosten für die Ausgabe der Anteile und wie in der Satzung vorgesehen gerundet.

Es wurde beantragt, die Anteile in jeder Klasse zur Notierung in der Official List und zum Handel am Main Securities Market der Irish Stock Exchange zuzulassen. Mit einer Notierung wird am oder um den 2. Januar 2018 gerechnet.

Ungeachtet gegensätzlicher Aussagen im Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“ des Verkaufsprospekts sollen, nicht später als ein (1) Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag, Zeichnungsgelder bezüglich des Teilfonds per Überweisung an das entsprechende Konto auf dem Zeichnungsformular gehen, oder durch Vermögensübertragung in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen.

Ungeachtet gegensätzlicher Aussagen im Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“ des Verkaufsprospekts werden Rücknahmeerlöse bezüglich des Teilfonds innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Handelstag bezahlt, außer die Zahlungen wurden, wie im folgenden Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung des Handels“ beschrieben, ausgesetzt. Der Fonds ist allerdings bestrebt, diese Zahlungen sofern möglich innerhalb einer kürzeren Zeitspanne durchzuführen (bis zu und einschließlich innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Handelstag).

Ungeachtet gegensätzlicher Aussagen im Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“ des Verkaufsprospekts steht der Teilfonds nicht für Umtausche zur Verfügung. Dementsprechend können Anteilseigner zu keiner Zeit den Umtausch von Anteilen an diesem Teilfonds für Anteile an einem anderen Teilfonds des Fonds beantragen. Ebenso können Anteilseigner keine Umwandlung von Anteilen an einem anderen Teilfonds des Fonds für Anteile an diesem Teilfonds beantragen.

Anleger sollten den Abschnitt zu Risiken in Verbindung mit der RQFII-Quote unter „RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DER VOLKSREPUBLIK CHINA/ RQFII“ über die RQFII-Quoten und deren potentiellen Einfluss auf Zeichnungen und Rücknahmen beachten.

Neuberger Berman China Onshore Bond Fund

Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel Aus den regionalen Zinssätzen der Volksrepublik China („VRC“) einen attraktiven Grad an Gesamtertrag zu erzielen (Ausschüttungen zuzüglich Wertzuwachs).

Anlagepolitik Der Teilfonds wird hauptsächlich in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investieren, die innerhalb der Volksrepublik China vom chinesischen Staat, chinesischen Regierungsbehörden oder Unternehmen emittiert werden, die ihren Hauptsitz in der Volksrepublik China haben oder den wesentlichen Teil ihrer Geschäftsaktivitäten dort ausüben und die auf die Währung der Volksrepublik China lauten oder an diese durch die RQFII (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor)-Quote gekoppelt sind. Anleger sollten sich bewusst sein, dass für den Teilfonds öffentliche Emittenten Unternehmen einschließen, die sich entweder direkt oder indirekt zu 100 % in staatlicher Hand befinden.

Alle Wertpapiere in die durch den Teilfonds investiert wird, mit Ausnahme der erlaubten Anlage in börsennotierte Wandelanleihen und Geldmarktinstrumente, werden auf internationalen anerkannten Märkten notiert sein oder gehandelt werden, ohne bestimmten Fokus auf eine bestimmte Branche oder Region. Die Wertpapiere können über ein Investment-Grade-Rating durch eine anerkannte Ratingagentur verfügen oder ohne Rating sein.

Unter normalen Marktbedingungen wird der Sub-Investment-Manager mindestens zwei Drittel des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Schuldtitel, Geldmarktinstrumente und Derivate (wie im folgenden Abschnitt „Instrumente/Anlageklassen“ erläutert wird) investieren, mit der Absicht, ein breites Feld der Performance von Zinssätzen bzw. der chinesischen Währung abzudecken. Maximal ein Drittel des Nettoinventarwerts des Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente, Schuldtitel und Derivate (wie im folgenden Abschnitt „Instrumente/Anlageklassen“ erläutert wird) investiert werden, die in asiatischen Ländern außerhalb der Volksrepublik China emittiert werden und auf CNY oder Hartwährung lauten (für diesen Teilfonds als US-Dollar, Euro, Britisches Pfund, Japanische Yen und Schweizer Franken definiert). Zusätzlich kann der Teilfonds Eigenkapitalwertpapiere halten, die öffentlich oder privat in China emittiert wurden, die sich aus der Umwandlung von Wandelschuldverschreibungen oder Umstrukturierung von Schuldtiteln ergeben.

Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager wenden einen systematischen und disziplinierten Ansatz zur Analyse von Schuldtiteln aus der Volksrepublik China und Hartwährung an. Allokationsentscheidungen zwischen staatlichen und unternehmerischen Schuldtiteln sowie Schuldtiteln der Volksrepublik China und Schuldtitel eines asiatischen Landes in Hartwährung, Geldmarktinstrumente und Derivate hängen von der Prognose des Investment-Managers und Sub-Investment-Managers zu solchen Wertpapieren ab. Diese Prognose befasst sich mit dem globalen Marktumfeld, dem Wirtschaftsumfeld der Volksrepublik China, der Attraktivität der erhältlichen Bewertungen in der Vermögenswertklasse und deren Liquidität. Anhand dieser Prognose entscheiden der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager welches Risiko der Teilfonds eingehen soll und verteilen das Vermögen entsprechend über die verschiedenen Wertpapierarten.

Kreditanalysen der Emittenten befassen sich mit Bargeldbeschaffung, der Cashflowprognose und Ereignisrisiko, sowie Überwachung traditioneller Kreditstatistiken. Für die Emittenten mit den besten Prognosen für einen Kauf werden strenge und sorgfältige unternehmerische sowie finanzielle Analysen durchgeführt. Diese Analysen werden benutzt, sodass sich eine fundierte Anlagemeinung herausbilden kann.

Entscheidungen bezüglich der Zinssatzstruktur der Anlagen des Teilfonds (d.h. die Arten und Diversität an zugrunde liegenden Zinssätzen der Anlagen) basieren auf der Prognose des Investment-Managers und Sub-Investment-Managers für die chinesische Wirtschaft, einer tiefgehenden Bewertung der Höhe und Richtung der Zinssätze und einem Vergleich der Inflationserwartungen, was sich im Anleihenertrag und dem vorherrschenden Inflationsniveau sowie dem Einfluss der prognostizierten Höhe der Aktivitäten der Realwirtschaft auf die Inflationserwartungen widerspiegelt.

Im Zentrum der Anlagephilosophie steht das qualitative Ermessen des InvestmentManagers und Sub-Investment-Managers das in jeder Phase des Anlageprozesses Anwendung findet. Ihr Ermessen befähigt sie, Informationen und Ereignisse einzubeziehen, die nicht einfach identifiziert werden können, wie beispielsweise politische Ereignisse, Veränderungen der

aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie der Einfluss von Marktpositionierungen und Absicherungen.

Um die Währungsrisiken des Teilfonds, eine Konsequenz der Anlage in Schuldtitel, handzuhaben, gehen Investment-Manager bzw. Sub-Investment-Manager eventuell Positionen an Währungen durch Derivate (wie im folgenden Abschnitt „Instrumente/Anlageklassen“ erläutert wird), was auf einem von den Fundamentaldaten angetriebenen, relativem Wertansatz basiert, der durch den quantitativen Rahmen von Indikatoren unterstützt wird, die der Investment-Manager und Sub-Investment-Manager zur Einschätzung des relativen Wertes verschiedener Währungen einsetzen. Die eingesetzten Indikatoren schließen unter anderem das Wirtschaftswachstum, Währungsstabilität, Erträge, Geldpolitik, Kapitalflüsse und Risikocharakteristika über kurz-, mittel und langfristige Anlagehorizonte ein. Der Investment-Manager bzw. Sub-Investment-Manager glauben, dass die Fähigkeit, das Währungsengagement des Teilfonds aktiv zu verwalten, ein entscheidender Faktor im Risikomanagement zu den Anlagen des Teilfonds im Zusammenhang mit den Anlagezielen ist.

Die Portfoliokonstruktion des Teilfonds misst und verwaltet das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds fortlaufend, sodass die Anlageziele des Teilfonds erreicht werden können.

Benchmark

Der J.P. Morgan JADE Broad – Aisa Diversified Broad China Index (BBG-Ticker JALBCNTR) ist eine umfassende Schuldtitelbenchmark, die die von der Volksrepublik China begebenen Onshore-Lokalwährungsanleihen nachbildet. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds nicht beabsichtigt, diesen Index nachzubilden (zu tracken). Er wird lediglich zum Vergleich der Performance angeführt.

Basiswährung

CNY

Instrumente / Anlageklassen

Der Teilfonds wird hauptsächlich in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investieren, die von Staaten, Regierungsbehörden oder Unternehmen in der Volksrepublik China emittiert werden.

Diese Schuldtitel können Anleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Anleihen aus der Umstrukturierung von Konsortialkrediten oder Bankkrediten (z.B. „Brady Bonds“), nachrangige Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen und Wertpapiere (darunter frei übertragbare und nicht abgesicherte strukturierte Wertpapiere und übertragbare Schultscheine) sein und folgende Produkte umfassen:

- Festverzinsliche Wertpapiere oder mit variablen Zinsen;
- Endfällige Schuldverschreibungen, bezüglich welcher Kapitalsummen bei Fälligkeit bezahlt werden oder Factor Debt Securities, bei denen Kapitalsummen nach einem vorgegebenen Zeitplan gezahlt werden und bei denen auch die speziellen Zinszahlungen zum Kapital anstelle einer Barzahlung hinzugefügt werden kann;
- High-Yield Schuldtitel, Investment-Grade Schuldtitel und Schuldtitel ohne Rating;
- Strukturierte Produkte, wie Credit Linked Notes und strukturierte Wertpapiere, die indirekt Zugang zu gewissen Märkten oder Wertpapieren ermöglichen;
- Zusätzlich privat emittierte Wertpapiere, die durch Vermögenswerte abgesichert sind (darunter Wertpapiere, die durch Hypotheken abgesichert sind, wie sog. „Pass-Through Certificates“, besicherte Hypothekenschuldtitel (CMO, „Collateralised Mortgage Obligations“) und Zins – und Kapitalzahlungen von speziellen Vermögenswerten (wie Wohnungs – und gewerbliche Hypotheken, Kreditkartenschulden und andere gebündelte Verbindlichkeiten); sowie
- Sukuk-Strukturen, ein islamisches Finanzierungsinstrument, das einen Anteil an wirtschaftlichen Besitz eines Vermögenswertes oder eines Bündels an Vermögenswerten. Über eine vereinbarte Zeitspanne gehört der Ertrag aus dem Cash Flow der Vermögenswerte den Sukuk Eignern. Die Eigenschaften einer Sukuk-Struktur ähnelt also konventionellen Schuldtiteln, wobei Sukuks jedoch generell auf Vermögenswerte aufbauen oder durch sie gestützt werden und keinen Zinssatz haben, sondern die entstandenen Erträge der zugrundeliegenden Vermögenswerte an die Sukukhalter weiterleiten.

Geldmarktinstrumente können Bankeinlagen einschließen, festverzinsliche Instrumente oder solche mit variable Zins (darunter Wertpapiere), Floater, Bankwechsel, Einlagezertifikate, Schuldverschreibungen und kurzlaufende Staatsoder Unternehmensanleihen, Bargeld und Barwerte (darunter Schatzanweisungen), die als Investment-Grade oder niedriger durch anerkannte Ratingagenturen eingestuft wurden oder kein Rating haben.

Investment-Grade-Wertpapiere sind hoch eingestufte Wertpapiere, generell mit einem Rating von Baa3, BBB – oder höher, durch eine oder mehrere anerkannte Ratingagenturen. High-Yield-Wertpapiere sind jedoch mittel oder geringer eingestufte Wertpapiere, generell unter

Investment-Grade und werden gelegentlich als „Ramschanleihen“ bezeichnet.

Außerdem kann der Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren, die an sich Anlagen ausgesetzt sind, die den anderen Anlagen des Teilfonds ähneln. Diese OGA können vom Investment-Manager bzw. Sub-Investment-Manager verwaltet werden, oder durch ihre Tochtergesellschaften und werden den Anforderungen der OGAW-Vorschriften bezüglich solcher Anlagen nachkommen.

Zusätzlich können die folgenden Derivate zur Absicherung, zur effizienten Portfolioverwaltung bzw. zu Anlagezwecken eingesetzt werden, entsprechend den Bedingungen und Beschränkungen der Zentralbank, die in diesem Verkaufsprospekt erläutert werden.

- Termingeschäfte, Optionen, Optionsscheine, Swaps und sog. „Swaptionen“ auf Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente, Zinssätze und Indizes (welche die Anforderungen der Zentralbank zur Verwendung durch OGAW erfüllen müssen), welche zur Gewinnerzielung benutzt werden dürfen, indem der Teilfonds dem Wertzuwachs solcher Wertpapiere, Indizes und Zinssätze ausgesetzt wird und bestehende Long-Positionen abgesichert werden.
- Kreditausfallswaps für einzelne Emittenten, Indizes (welche die Anforderungen der Zentralbank zur Verwendung durch OGAW erfüllen müssen) bzw. Wertpapierbündel, die zur Absicherung oder als Long – oder Short-Kreditpositionen benutzt werden können, um gewisse Anlageziele zu erreichen. Man geht davon aus, dass Short-Kreditoptionen überwiegend zur Absicherung eingesetzt werden, sie können aber auch für Anlagezwecke benutzt werden, wenn der Investment-Manager oder Sub-Investment-Manager eine attraktive Anlagemöglichkeit identifiziert, was aus der Analyse der Fundamentaldaten durch den Investment-Manager oder Sub-Investment-Manager hervorgeht, wenn sich die Basis eines Emittenten verschlechtert bzw. wenn ein Wertpapier überbewertet ist; und
- Devisentermingeschäfte und Zinsswaps können für Shortpositionen auf Währungen eingesetzt werden;
- Zinsswaps können für Shortpositionen auf Zinssätze eingesetzt werden;
- Termin – und nicht lieferbare Devisengeschäfte, Devisentermingeschäfte und – handel, Währungsoptionen und –Swaps, welche zur Gewinnerzielung benutzt werden, indem der Teilfonds dem Wertzuwachs von Währungen ausgesetzt wird und um bestehende Long-Währungspositionen abzusichern.

Da der Teilfonds zum Kauf von Derivaten normalerweise nur einen Bruchteil des Vermögens verwendet, das zum direkten Kauf der entsprechenden Wertpapiere erforderlich wäre, kann das verbleibende dem Investment-Manager zur Verfügung stehende Vermögen in die anderen oben aufgeführten Wertpapierarten angelegt werden. Aus diesem Grund können der Investment-Manager bzw. Sub-Investment-Manager versuchen, den Teilfonds an die Performance solcher Wertpapiere zu koppeln, um höhere Renditen zu erzielen, indem er Derivate kauft, welche genau dies ermöglichen, statt die Wertpapiere selbst zu kaufen und durch die Anlage der verbleibenden Vermögenswerte in die genannten anderen Arten von Wertpapieren eine Überschussrendite zu erzielen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Es können maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt werden. Voraussichtlich wird 1 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt.

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein.

Die voraussichtlichen prozentualen Anteile sind keine Obergrenzen und die tatsächlichen prozentualen Anteile können im Laufe der Zeit variieren, beispielsweise aufgrund der Marktlage.

Anlagebeschränkungen

- Maximal ein Drittel des Nettoinventarwerts des Teilfonds darf in Wertpapiere investiert werden, die außerhalb der Volksrepublik China emittiert wurden und auf CNY oder Hartwährung lauten (im Sinne dieses Teilfonds als US-Dollar, Euro, Britisches Pfund, Japanische Yen und Schweizer Franken definiert)
- Maximal 40 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darf in nicht Investment-Grade Wertpapiere investiert werden.
- Anlagen in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen sind je auf maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beschränkt.

Risiko

- Es wird erwartet, dass der Teilfonds bis zu 200 % des Nettoinventarwerts gehebelt sein wird, als Folge des Einsatzes von Derivaten. Anlegern sollte allerdings bewusst sein,

dass ein größerer Hebel auftreten kann. Der zu erwartende Hebel wird anhand der Summe der Nominalwerte der Derivate berechnet, wie von der Zentralbank vorgeschrieben. Diese Methode reflektiert kein Netting oder keinerlei Absicherungen, die der Teilfonds eventuell in Kraft hat. Das Gesamtrisiko des Teilfonds unterliegt einem kontinuierlichen Risikomanagement-Verfahren, das im Einklang mit den OGAW-Vorschriften an jedem Tag versucht, den relativen VaR des Teilfonds geringer als den zweifachen VaR des Index zu halten. Der VaR des Teilfonds ist eine tägliche Schätzung maximal möglicher Verluste des Teilfonds über eine Haltedauer von 20 Geschäftstagen. Man erhält den Wert durch quantitative Simulationen mit einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 % und unter Anwendung eines Beobachtungszeitraums in der Vergangenheit von mindestens 250 Geschäftstagen. Dieses Verfahren wird detailliert in der Erklärung der Risikomanagementverfahren des Fonds erläutert sowie in der entsprechenden Anlage zum Teilfonds. Der Teilfonds misst und beobachtet das Gesamtrisiko mit dem VaR-Ansatz statt durch den Commitment-Ansatz. Mit dem Commitment-Ansatz wäre der Teilfonds mit 140 % des Nettoinventarwerts gehebelt, was sich aus dem Einsatz von Derivaten ergibt. Anleger sollten wissen, dass ein größerer Hebel vorkommen kann.

- Der Investment-Manager wird diszipliniert im Namen des Teilfonds investieren und versuchen, ein typisch diversifiziertes Anlageportfolio aufrechtzuerhalten.
- Der Investment-Manager setzt Terminkontrakte auf Fremdwährungen zur Absicherung gegen Währungsrisiken ein.
- Anleger erhalten in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“ Informationen über die Risiken von Anlagen auf dem chinesischen Festland, Risiken beim Einsatz von Derivaten und das Risikomanagement des Fonds zu Derivaten, die in der RMP-Beschreibung enthalten sind.

Profil eines typischen Anlegers

- Der Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die bereit sind, die Risiken von Anlagen im Anleihenmarkt der Volksrepublik China in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten in Kauf zu nehmen. Die Anleger sollten bereit sein, Zeiträume hoher Marktvolatilität zu akzeptieren, da der Teilfonds in Wertpapiere chinesischer Emittenten investieren kann.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für die Anteilseigner	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	1,30 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	1,80 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	0,85 %	0,20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5, X	0,00 %	0,65 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	1,30 %	0,20 %	0,80 %
P	5,00 %	0,62 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,80 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	0,95 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag (CDSC)

Für die unten aufgeführten Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag entsprechend der Tabelle zu zahlen. Der zu zahlende Satz hängt vom Zeitraum ab der seit der Emission der zurückgenommenen Anteile vergangen ist, und wird für den Betrag des Nettoinventarwerts pro Anteil am entsprechenden Handelstag berechnet an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet wurden, oder (ii) zurückgenommen wurden. Ein etwaiger bedingter Rücknahmeabschlag ist an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investment-Manager zu entrichten:

Anteilklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365 – 729	730 – 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2 %	1 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie im Abschnitt "Gebühren und Kosten" des Verkaufsprospekts.

Die Direktoren des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was geeignet sein könnte, die Bedeutung dieser Informationen zu beeinflussen. Die Direktoren übernehmen hierfür die Verantwortung.

NEUBERGER BERMAN INVESTMENT FUNDS PLC

(Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds nach irischem Recht gegründet und von der Central Bank of Ireland gemäß den Vorschriften von 2011 zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011“) zugelassen wurde)

CHINA ANLAGE

22. SEPTEMBER 2017

Dieses Dokument ist Bestandteil des Verkaufsprospekts vom 30. Juni 2017 in seiner aktuellen Fassung (das „Verkaufsprospekt“) der Neuberger Berman Investment Funds plc (der „Fonds“) und sollte im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt gelesen werden. Im vorliegenden Dokument sind Informationen zu den folgenden Teilfonds zu finden, die jeweils ein separates Teilvermögen des Fonds darstellen:

NEUBERGER BERMAN CHINA EQUITY FUND
(der „Teilfonds“)

INHALTSVERZEICHNIS

Definitionen..... 158

Der Sub-Investment-Manager..... 158

Anlagerisiken..... 160

Ausschüttungspolitik..... 170

Zeichnungen..... 171

Neuberger Berman China Equity Fund..... 172

DEFINITIONEN

In der vorliegenden Anlage haben die nachfolgenden Begriffe und Ausdrücke die folgenden Bedeutungen:

ChinaClear	China Securities Depository and Clearing Corporation Limited;
Geschäftstag	in Bezug auf diesen Teilfonds einen Tag (mit Ausnahme von Samstag oder Sonntag), an dem die maßgeblichen Finanzmärkte in London, Hongkong, Shanghai und Shenzhen geschäftsoffen sind;
Handelsschluss	für diesen Teilfonds 15:00 Uhr (irischer Zeit). Unter außergewöhnlichen Umständen darf ein Direktor die Annahme eines Zeichnungs – oder Rücknahmeantrages bis 16:30 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag genehmigen;
Handelstag	jeder Geschäftstag oder ein anderer Tag, den die Direktoren bestimmen können und der Verwaltungsstelle sowie den Anteilhabern im Voraus mitteilen, vorausgesetzt es gibt in jedem Monat für den Teilfonds mindestens zwei (2) Handelstage;
HKSCC	Hong Kong Securities Clearing Company Limited;
SEHK	die Stock Exchange of Hong Kong;
Shanghai Stock Connect	das Shanghai-Hongkong-Stock Connect-Programm;
Shenzhen Stock Connect	das Shenzhen-Hongkong-Stock Connect-Programm;
SSE	die Shanghai Stock Exchange;
Stock Connect-Programme	das Shanghai-Stock Connect – und das Shenzhen-Stock Connect-Programm;
Sub-Investment Manager	Green Court Capital Management Limited (die unten im Einzelnen beschrieben wird) oder eine andere zum gegebenen Zeitpunkt vom Investment-Manager bezüglich des Teilfonds mit vorheriger Genehmigung durch den Fonds und die Zentralbank beauftragte Gesellschaft;
SZSE	die Shenzhen Stock Exchange;
Teilfonds	bezeichnet den Neuberger Berman China Equity Fund; und
Zeit der Berechnung des Nettoinventarwerts	22:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag oder einem anderen Zeitpunkt, den die Direktoren für einen Teilfonds festlegen können.

DER SUB-INVESTMENT-MANAGER

Gemäß einem zwischen dem Investment-Manager und Green Court Capital Management Limited geschlossenen Unteranlageverwaltungsvertrag vom 28. April 2017 (der „**Unteranlageverwaltungsvertrag**“) in der jeweils geltenden Fassung hat der Investment-Manager Green Court Capital Management Limited als Sub-Investment-Manager für den Teilfonds beauftragt.

Green Court Capital Management Limited ist von der Hong Kong Securities and Futures Commission zugelassen und wird von dieser reguliert.

Gemäß des Unteranlageverwaltungsvertrages haften weder der Sub-Investment-Manager noch dessen Direktoren, Führungskräfte, Mitarbeiter oder Vertreter für Verluste oder Schäden, die sich mittelbar oder unmittelbar aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Pflichten des Sub-Investment-Managers durch diesen ergeben, außer wenn sich besagte Verluste oder Schäden aus oder in Verbindung mit Fahrlässigkeit, vorsätzlichen Unterlassung, Betrug oder bösgläubigem Verhalten des Sub-Investment-Managers bei der Erfüllung seiner Pflichten ergeben. Der Sub-Investment-Manager haftet unter keinen Umständen für besondere, indirekte oder Folgeschäden, für entgangene Gewinne oder Geschäfte, die sich aus der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Pflichten ergeben. Darüber hinaus hat sich der Investment-Manager verpflichtet, den Sub-Investment-Manager (und alle seine Gesellschafter, Direktoren, Führungskräfte, Mitarbeiter und Vertreter) zu entschädigen und von der Haftung freizustellen. Dies gilt für sämtliche Klagen, Gerichtsverfahren, Ansprüche, Forderungen, Verluste, Schäden, Kosten und Auslagen (einschließlich Rechts – und Beratungskosten sowie sich daraus ergebender oder beiläufig entstandener Kosten), die gegen den Sub-

Investment-Manager (oder dessen Direktoren, Führungskräfte, Mitarbeiter oder Vertreter) geltend gemacht werden oder diesem mittelbar oder unmittelbar infolge oder in Verbindung mit der Ausübung seiner Pflichten gemäß diesem Vertrag entstehen, sofern dies nicht auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, Betrug oder bösgläubiges Verhalten des Sub-Investment-Managers bei der Ausübung seiner vertragsgemäßen oder anderweitig vorgeschriebenen gesetzlichen Pflichten zurückzuführen ist.

Nach dem Ablauf der zweijährigen Sperrfrist ab dem Beginn des Unteranlageverwaltungsvertrages hat jede Partei das Recht, den Vertrag jederzeit mit neunzig (90) Tagen Frist schriftlich gegenüber der anderen Partei zu kündigen. Der Investment-Manager darf den Unteranlageverwaltungsvertrag außerdem jederzeit mit neunzig (90) Tagen Frist schriftlich gegenüber dem Sub-Investment-Manager kündigen, falls die Direktoren dem Investment-Manager ihren Beschluss mitteilen, dass die Kündigung des Unteranlageverwaltungsvertrags im besten Interesse der Anteilinhaber liegt. Darüber hinaus haben der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager das Recht, den Unteranlageverwaltungsvertrag schriftlich gegenüber der anderen Partei zu kündigen, falls ein Ereignis von höherer Gewalt (im Sinne der Definition in Klausel 12 des Unteranlageverwaltungsvertrags) länger als vierzehn (14) Tage andauert, oder die Bedingungen des Unteranlageverwaltungsvertrags es anderweitig erlauben.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds birgt gewisse Risiken, die im Folgenden sowie detaillierter im Abschnitt "Anlagerisiken" im Verkaufsprospekt beschrieben werden. **Die Beschreibung dieser Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diesen Anhang sowie den Verkaufsprospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen.**

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

VOLKSWIRTSCHAFTEN VON SCHWELLENLÄNDERN

Sämtliche Anlage – und Handelsaktivitäten in Verbindung mit Wertpapieren umfassen das Risiko eines Kapitalverlustes. Obwohl der Investmentmanager versucht, diese Risiken zu mindern, gibt es keine Garantie dafür, dass die Anlage – und Handelsaktivitäten des Fonds zum Erfolg führen oder dass Anlegern keine beträchtlichen Verluste entstehen. Anlagen in Schwellenländern können erhöhte (potenziell beträchtliche) Risiken in sich bergen und Besonderheiten aufweisen, die normalerweise nicht mit Anlagen in anderen, etablierteren Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkten assoziiert werden. Derartige Risiken beinhalten, sind jedoch nicht beschränkt auf: (a) erhöhte soziale, ökonomische und politische Unsicherheit, einschließlich Krieg; (b) stärkere Exportabhängigkeit und daraus resultierende Bedeutung internationalen Handels; (c) erhöhtes Inflationsrisiko; (d) erhöhte Wahrscheinlichkeit staatlicher Wirtschaftsinvolvierung und -kontrolle; (e) staatliche Entscheidungen zur Einstellung der Unterstützung wirtschaftlicher Reformprogramme oder zur Einführung zentraler Planwirtschaften; und (f) bestimmte Erwägungen im Zusammenhang mit der Haltung von Fondswertpapieren und Fondsbarmitteln bei nicht US-amerikanischen Maklern und Wertpapierverwahrstellen. Davon abgesehen können die Spannen zwischen Geld – und Briefkursen für Wertpapiere beträchtlich sein, so dass dem Fonds erhebliche Handelskosten entstehen können. Der folgende Abschnitt legt weitere Risiken in Verbindung mit Anlagen in Wertpapieren von Schwellenländern dar:

Allgemeine Wirtschafts – und Marktbedingungen

Der Erfolg der Aktivitäten eines Teilfonds wird durch allgemeine Wirtschafts – und Marktbedingungen beeinflusst, z.B. Zinssätze, Kreditverfügbarkeit, Inflationsraten, wirtschaftliche Unsicherheit, Gesetzesänderungen, Handelsschranken, Devisenkontrollen und nationale und internationale politische Umstände. Diese Faktoren können sich auf das Niveau und die Volatilität der Wertpapierpreise und die Liquidität der Anlagen des Teilfonds auswirken. Volatilität oder Illiquidität könnten die Rentabilität des Teilfonds beeinträchtigen oder zu Verlusten führen.

Die Volkswirtschaften einzelner Schwellenländer können sich im Hinblick auf das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts, der Inflationsrate, Währungsabwertungen, Kapitalreinvestitionen, Ressourcenunabhängigkeit und Zahlungsbilanz in günstiger oder ungünstiger Weise von entwickelten Volkswirtschaften unterscheiden. Des Weiteren sind die Volkswirtschaften von Schwellenländern in der Regel stark von internationalem Handel abhängig und waren dementsprechend in der Vergangenheit und sind möglicherweise auch zukünftig negativ von Handelsschranken, Devisenkontrollen, gesteuerten Berichtigungen relativer Währungswerte und anderen protektionistischen Maßnahmen, die von den Ländern, in denen sie aktiv sind, auferlegt oder ausgehandelt werden, betroffen. Außerdem waren diese Volkswirtschaften in der Vergangenheit und sind möglicherweise auch zukünftig negativ von den Wirtschaftsbedingungen in den Ländern, in denen sie aktiv sind, betroffen. Die Volkswirtschaften einiger dieser Länder können auf einigen wenigen Industrien basieren und höhere Verschuldungs – oder Inflationsraten aufweisen.

In bestimmten Ländern kann es zu Verstaatlichungen, Enteignungen, konfiskatorischen Besteuerungen, der Auferlegung von Quellen – oder anderen Steuern auf Ausschüttungen, Zinsen, Kapitalgewinne oder anderes Einkommen, Beschränkungen beim Abführen von Geldern oder anderen Vermögensgegenständen des Teilfonds, politischen Veränderungen, staatlichen Regulierungen, sozialer Instabilität oder diplomatischen Entwicklungen (einschließlich Krieg) kommen, was sich negativ auf die Volkswirtschaften solcher Länder oder den Wert der Anlagen des Teilfonds in diesen Ländern auswirken könnte.

Wenn das Teilfondsvermögen in eng definierten Märkten oder Branchen einer bestimmten Volkswirtschaft investiert wird, steigt das Risiko durch die fehlende Möglichkeit, Anlagen breit zu diversifizieren, wodurch der Teilfonds in höherem Maße potenziell nachteiligen Entwicklungen innerhalb dieser Märkte oder Branchen ausgesetzt ist.

Volatilität

Bei Schwellenländern sind Phasen extremer Volatilität wahrscheinlicher als in entwickelten Märkten. Beispielsweise büßten zahlreiche Aktien aus Schwellenländern 1998 mehr als 80 Prozent ein, nachdem sie im Vorjahr um mehr als 100 Prozent gestiegen waren. Eine derartige Volatilität könnte für den Teilfonds zu erheblichen Verlusten führen.

Wertpapiermärkte

Wertpapiermärkte in Schwellenländern können ein wesentlich geringeres Handelsvolumen aufweisen und sind in der Regel volatiler als Wertpapiermärkte entwickelter Länder. Diese Märkte können in bestimmten Phasen von geringer Liquidität geprägt sein. Schwellenländer weisen oft eine geringere Regulierung von Börsen, Maklern und notierten Unternehmen auf als die Märkte entwickelter Länder. Handelsprovisionen an Börsen von Schwellenländern sind in der Regel höher als an Börsen entwickelter Länder. Darüber hinaus geht die Abwicklung von Börsengeschäften auf einigen nicht US-amerikanischen Märkten erheblich langsamer vonstatten und hat eine höhere Scheiterrate als auf US-amerikanischen Märkten. Ferner sind einige der Anlagen des Teilfonds gegebenenfalls nicht an einer Börse notiert.

Wechselkursschwankungen, Währungsaspekte

Die Vermögensgegenstände von Teilfonds, die in Schwellenländern investieren, werden in der Regel in nicht auf US-Dollar lautenden Wertpapieren angelegt, und das Einkommen oder Kapital eines solchen Teilfonds aus diesen Anlagen lautet auf die lokale Währung der Anlage, während die Anteile des Teilfonds auf US-Dollar, Euro, Pfund Sterling und/oder Schweizer Franken lauten. Dementsprechend können sich Wechselkursveränderungen (sofern nur teilweise oder voll ungesichert) zwischen der Währung des entsprechenden Schwellenlandes und der Währung, auf die eine Anteilsklasse lautet, auf den Wert der Anteile auswirken. Da die Devisenkurse von Schwellenländern in der Regel volatiler sind als die von entwickelten Märkten, können Veränderungen bei den Devisenkursen drastischere Auswirkungen auf den Wert von Anteilen innerhalb eines in Schwellenländern anlegenden Teilfonds haben als bei einem Fonds, der Anlagen in entwickelten Märkten tätigt.

Des Weiteren nimmt der Teilfonds auf US-Dollar, Euro bzw. Pfund Sterling lautende Zeichnungen entgegen und zahlt Ausschüttungen und Rücknahmeerlöse in diesen Währungen, während er jedoch in lokaler Währung anlegt. Demzufolge fallen dem Teilfonds in Verbindung mit Währungsumrechnungen zwischen verschiedenen Währungen Kosten an. Der von Devisenhändlern erzielte Gewinn basiert auf dem Unterschied zwischen den Preisen zu denen sie verschiedene Währungen kaufen und verkaufen. Demzufolge bietet ein Händler dem Fonds in der Regel Währungen zu einem bestimmten Wechselkurs zum Kauf an, während er einen geringeren Wechselkurs anbietet, wenn der Fonds die Währung sofort an den Händler weiterverkaufen möchte. Aufgrund der relativ geringen Größe der Devisenmärkte von Schwellenländern kann die Spanne zwischen den Verkaufs – und Angebotskursen derartiger Währungen eines Händlers höher sein als die von Währungen entwickelter Volkswirtschaften, was für Teilfonds, die in Schwellenländern investieren, zu relativ höheren Devisenkosten führen kann. Der Fonds wickelt seine Devisengeschäfte entweder als Kassageschäfte (d.h. bar) zu dem auf dem Devisenmarkt geltenden Kassapreis, oder durch den Abschluss von Termin – oder Optionskontrakten über den Kauf oder Verkauf von nicht US-amerikanischen Währungen ab. Der Großteil der Devisentransaktionen der Teilfonds erfolgt voraussichtlich zum Zeitpunkt des Erwerbs von Wertpapieren und wird von dem im Auftrag des Teilfonds agierenden Makler oder der in seinem Auftrag agierenden Depotbank abgewickelt. Der Großteil der Devisentransaktionen des Teilfonds erfolgt voraussichtlich zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere und wird vom lokalen Broker oder der lokalen Depotbank, die im Auftrag des Teilfonds agieren, abgewickelt.

Risiko von Fehlern und Informationslücken

Unternehmen in Schwellenländern unterliegen allgemein weniger strengen und einheitlichen Bilanzierungs-, Prüfungs – und Finanzberichterstattungsstandards, Praktiken und Offenlegungsanforderungen als Unternehmen in entwickelten Ländern. Demzufolge gibt es für gewöhnlich auch weniger öffentlich zugängliche Informationen über ein Unternehmen in einem Schwellenland als über ein Unternehmen in einem Industriestaat. Außerdem weist die Qualität und Verlässlichkeit offizieller von Regierungen oder Börsen in Schwellenländern publizierter Daten unter Umständen nicht denselben Standard auf wie in entwickelten Volkswirtschaften.

Anlage – und Kapitalrückführungsbeschränkungen

In einigen Schwellenländern existieren Gesetze und Vorschriften, die derzeit direkte ausländische Investitionen in den Wertpapieren ihrer Unternehmen ausschließen. Indirekte ausländische Investitionen in den Wertpapieren von Unternehmen, die an den Börsen dieser Länder notiert sind und dort gehandelt werden, sind in bestimmten Schwellenländern durch speziell zugelassene Anlagefonds erlaubt. In diese Anlagefonds kann der Fonds anlegen. Wenn

der Teilfonds Anlagen in derartige Anlagefonds tätigt, tragen die Anleger nicht nur die Kosten des Teilfonds, sondern auch indirekt ähnliche Kosten der zu Grunde liegenden Anlagefonds.

Zusätzlich zu den vorstehenden Anlagebeschränkungen unterliegen ausländische Anlagen in manchen Schwellenländern unter Umständen der vorherigen Zustimmung der Regierung, oder der Umfang ausländischer Investitionen kann Beschränkungen unterliegen. Ausländisches Eigentum kann außerdem durch die Satzungen einzelner Unternehmen in Schwellenländern beschränkt sein. Aus diesen und anderen Gründen stehen dem Fonds manche attraktive Wertpapiere unter Umständen nicht zur Verfügung.

Die Rückführung von Anlageerträgen, Vermögensgegenständen und Verkaufserlösen ausländischer Anleger kann in einigen Schwellenländern einer staatlichen Registrierung und/oder Zulassung unterliegen. Der Fonds kann durch die Verzögerung oder Verweigerung einer erforderlichen staatlichen Registrierung einer derartigen Rückführung oder durch in Schwellenländern geltende Quellensteuern auf Zinsen oder Ausschüttungen auf Wertpapiere im Bestand der Fonds oder Gewinne aus der Veräußerung derartiger Wertpapiere beeinträchtigt werden.

Rechtliches Risiko

Viele Gesetze, die private und ausländische Investitionen, Wertpapiertransaktionen und andere vertragliche Beziehungen in Schwellenländern regeln, sind neu und weitgehend ungeprüft. Der Fonds kann deshalb etlichen ungewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein, unter anderem unzureichendem Anlegerschutz, widersprüchlichen Gesetzen, unvollständigen, unklaren und sich ändernden Gesetzen, Unkenntnis oder Verstößen gegen Vorschriften durch andere Marktteilnehmer, fehlenden etablierten oder effektiven Rechtshilfeoptionen, fehlenden Standardverfahren oder Vertraulichkeitsgepflogenheiten entwickelter Märkte sowie mangelnder Durchsetzung bestehender Vorschriften. In bestimmten Schwellenländern, in denen der Fonds Vermögensgegenstände angelegt hat, kann es außerdem schwierig sein, ein Rechtsurteil zu erhalten und zu vollstrecken. Es gibt keine Garantie dafür, dass diese Schwierigkeit beim Schutz und der Durchsetzung von Rechten keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Fonds und seinen Betrieb hat. Darüber hinaus unterliegen die Erträge und Gewinne des Fonds möglicherweise ausländischen Quellensteuern, für die die Anteilhaber unter Umständen keine vollständige Auslandssteuergutschrift erhalten.

Die regulatorischen Kontrollen und Corporate-Governance-Richtlinien von Unternehmen in Schwellenländern bieten Minderheitsgesellschaftern in der Regel nur wenig Schutz. Gesetze zur Bekämpfung von Betrug und Insiderhandel sind oft rudimentär. Auch das Konzept der Treuepflicht von Mitarbeitern und Direktoren gegenüber Anteilseignern ist verglichen zu den Gepflogenheiten in entwickelten Märkten beschränkt. Geschäftsleitungen können in bestimmten Fällen ohne die Zustimmung der Anteilseigner wichtige Maßnahmen ergreifen, und auch die Kapitalverwässerungsschutzbestimmungen können beschränkt sein.

VERWAHRISIKEN

Da der Fonds in Märkten, einschließlich der Schwellenmärkte, investieren kann, in denen die Verwahr – und/oder Abwicklungssysteme nicht vollständig entwickelt sind, können die Vermögenswerte des Fonds, die in diesen Märkten gehandelt werden und Unter-Verwahrstellen anvertraut wurden, da dies erforderlich war, Risiken ausgesetzt sein, für die die Verwahrstelle nicht haftet. Mit Ausnahme von Wertpapierverwahrstellen wie Clearstream, Euroclear oder DTC, bei denen die Verwahrstelle direkt beteiligt ist, werden alle Vermögenswerte des Teilfonds bei Unter-Verwahrstellen im weltweiten Netzwerk der Depotbank verwahrt. Eine Bestellung eines Agenten oder einer Unter-Verwahrstelle in einem derartigen Markt befreit die Verwahrstelle nicht von ihrer Haftung als Auftraggeber für die Taten oder Auslassungen des Agenten.

Bei einer Clearing-Stelle, bei der Einschüsse in Verbindung mit Termin – und Optionskontrakten oder anderen Absicherungskontrakten hinterlegt sind, darf es sich nicht um eine Unter-Depotbank oder einen zu diesem Zweck bestellten Vertreter der Verwahrstelle handeln. Die Verwahrstelle haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen oder Verluste, die direkt oder indirekt durch den Transfer oder die Hinterlegung derartiger Einschüsse bei diesen Clearing-Stellen entstanden sind, vorausgesetzt, die Verwahrstelle hat entsprechend den im Verwahrungsvertrag in Verbindung mit derartigen Übertragungen festgelegten korrekten Anweisungen gehandelt. Zu diesem Zweck umfasst der Begriff „Einschüsse“ Barmittel oder andere Vermögensgegenstände des Teilfonds, die einer derartigen Clearing-Stelle, zur Begleichung eines zum Zeitpunkt der Übertragung fälligen Betrags, übertragen werden, oder andere Beträge, die bei derartigen Clearing-Stellen hinterlegt und für den Handel des Teilfonds mit derartigen Termin – und Optionskontrakten eingesetzt werden.

INVESTITIONEN IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA UND IN DER REGION GREATER CHINA

Der Teilfonds tätigt Investitionen, die wirtschaftlich an Emittenten der Volksrepublik China („VRC“) gebunden sind, oder an andere Emittenten, die mit der Region Greater China verbunden sind, zum Beispiel Hongkong, Macau oder Taiwan. Außerdem investiert der Teilfonds in Emittenten die an anerkannten Märkten oder Freiverkehrsmärkten innerhalb oder außerhalb der Region Greater China, zum Beispiel im Vereinigten Königreich, in Singapur, Japan oder den Vereinigten Staaten von Amerika, notiert sind oder gehandelt werden.

Investitionen in Wertpapiere mit Bezug zur VRC bringen bestimmte Risiken mit sich und erfordern spezielle Erwägungen, die nicht typischerweise mit angelsächsischen Märkten (d.h. Australien, Kanada, Neuseeland, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten) assoziiert werden. Beispiele hierfür sind eine stärkere staatliche Wirtschaftskontrolle, politische und rechtliche Unwägbarkeiten, durch Behörden der VRC auferlegte Devisenkontrollen und Währungskurskontrollen (welche die Geschäftstätigkeit und das Finanzergebnis der Unternehmen aus der VRC beeinflussen können), beschlagnehmende Besteuerungen, das Risiko, dass die Regierung der VRC sich entscheidet, wirtschaftliche Reformprogramme nicht fortzuführen, das Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögen, das Fehlen einheitlicher Wirtschaftsprüfungs – und Buchführungsstandards, weniger öffentlich verfügbare Finanzinformationen sowie Informationen anderer Art, möglicherweise Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vertraglicher Ansprüche und währungsbedingte Begrenzungen der Möglichkeiten zur Dividendenausschüttung, wodurch die Gefahr eines Verlusts der bevorzugten Steuerbehandlung entstehen kann. Folglich können die Anlagen des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren mit Bezug zur VRC von einer höheren Kursvolatilität betroffen sein als Wertpapiere aus dem englischsprachigen Raum. Diese Kursschwankungen können sich aus größeren Zinsschwankungen, der Marktwahrnehmung der Bonität des Emittenten und der allgemeinen Marktliquidität ergeben. Des Weiteren schränken diese Risikofaktoren (insbesondere hinsichtlich der Entscheidungsprozesse der Regierung der VRC und der Möglichkeit zur Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten) die Möglichkeiten des Investment-Managers und des Sub-Investment-Managers ein, Zinsbewegungen vorauszusehen. Dies kann den Wert des entsprechenden Teilfonds beeinträchtigen.

Die SSE und die SZSE können im Vergleich zu Börsen in entwickelten Märkten niedrigere Handelsvolumina aufweisen, und die Marktkapitalisierung zahlreicher börsennotierter Unternehmen ist gering im Vergleich zur Marktkapitalisierung von Unternehmen, die in entwickelten Ländern notiert sind. Die notierten Eigenkapitalpapiere zahlreicher Unternehmen der VRC, zum Beispiel chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien, sind dementsprechend weniger liquide und können größeren Schwankungen unterworfen sein als in entwickelteren OECD-Ländern. Bei chinesischen A-Aktien handelt es sich um Aktien von in der VRC gegründeten Unternehmen, die an der SSE oder an der SZSE notiert sind und von Investoren aus der VRC sowie von ausländischen Investoren mit dem Status eines qualifizierten ausländischen institutionellen Investors (Qualified Foreign Institutional Investor; „QFII“) oder eines in Renminbi qualifizierten ausländischen institutionellen Investors (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor; „RQFII“) oder über die nachstehend beschriebenen Stock Connect-Programme (auch Chinese Yuan Common Stock genannt) gezeichnet und in chinesischen Yuan Renminbi gehandelt werden dürfen. Bei chinesischen B-Aktien handelt es sich um Aktien von in der VRC gegründeten Unternehmen, die an der SSE oder an der SZSE notiert sind, und durch ausländische Investoren gezeichnet und in ausländischen Währungen gehandelt werden dürfen (auch Chinese Yuan Special Shares genannt).

Die staatliche Aufsicht und Regulierung des Wertpapiermarkts der VRC und der notierten Unternehmen ist ebenfalls weniger entwickelt als in vielen OECD-Ländern. Die Börse der VRC hat in der Vergangenheit bereits extreme Kursschwankungen erlebt und es ist nicht auszuschließen, dass eine derartige Volatilität in Zukunft wieder auftritt. Die vorgenannten Faktoren könnten das Kapitalwachstum und die Wertentwicklung solcher Anlagen negativ beeinflussen, aber auch den Nettoinventarwert des Teilfonds sowie die Fähigkeit zur Rücknahme von Anteilen des Teilfonds und den Kurs zu dem diese Anteile eventuell zurückgekommen werden. Der Eigentumsnachweis für börsennotierte Wertpapiere in der VRC besteht lediglich aus elektronischen Einträgen in den Büchern, der mit der Börse verbundenen Verwahrstelle und/oder der Registerstelle. Diese Einrichtungen der Verwahrstellen und Registerstellen sind neu und nicht vollumfänglich auf Effizienz, Exaktheit und Sicherheit geprüft.

Diese Risiken können am A-Aktien-Markt größer sein als an den Wertpapiermärkten der VRC allgemein, weil der A-Aktien-Markt stärkeren staatlichen Restriktionen und Kontrollen unterliegt. Hinzu kommt, dass die über Unternehmen der VRC verfügbaren Informationen möglicherweise nicht so vollständig, akkurat oder aktuell sind wie Informationen über börsennotierte Unternehmen aus dem angelsächsischen Raum. Nach den derzeitigen Vorschriften der VRC können ausländische Investoren nur über Institutionen mit QFII – oder RQFII-Status oder über die Stock Connect-Programme direkt am chinesischen A-Aktien-Markt investieren. Der Investment-Manager hat derzeit den QFII-Status (zur Klarstellung: jedoch keinen RQFII-Status); voraussichtlich wird der Teilfonds sein Engagement am chinesischen A-Aktien-Markt jedoch über Anlagen in von Finanzinstituten mit QFII – oder RQFII-Status emittierte und eigenkapitalgebundene Produkt, oder über die Stock Connect-Programme aufbauen. Anlagen an diesem Markt über eine QFII – oder RQFII-Lizenz sind nicht vorgesehen.

Der Teilfonds behält sich vor über die Nutzung bestehender oder künftiger „Zugangs“-Produkte oder -Programme ein Engagement bei bestimmten Emittenten der Region Greater China aufzubauen. So könnte der Teilfonds beispielsweise an den Stock Connect-Programmen von Chinas Wertpapieraufsicht (China Securities Regulatory Commission; CSRC) und der Hongkonger Wertpapieraufsicht (Securities and Futures Commission of Hong Kong) genehmigten Programmen teilnehmen, welche einen gegenseitigen Börsenzugang für die VRC und Hongkong zum Ziel haben. Bei den Stock Connect-Programmen handelt es sich um Programme für Wertpapierhandel und Clearing, die von der SEHK, der SSE, der SZSE und ChinaClear entwickelt wurden.

Sofern der Teilfonds an den Stock Connect-Programmen oder anderen innovativen, neuen oder derzeit entwickelten Zugangsprogrammen teilnimmt, unterliegt er möglicherweise neuen, unsicheren oder noch nicht erprobten Regeln und Vorschriften der jeweiligen Aufsichtsbehörden. Außerdem könnten aktuelle, für die Anlagen des Teilfonds in Unternehmen der VRC geltende Vorschriften, geändert werden, und es gibt somit keine Garantie für das Fortbestehen der Stock Connect-Programme oder anderer Anlageprogramme. Solche Änderungen können negative Folgen für den Teilfonds haben.

ANTEILSKLASSENRISIKO

Innerhalb eines Teilfonds gibt es keine rechtliche Trennung der Verbindlichkeiten zwischen einzelnen Anteilsklassen. Unter gewissen Umständen, z.B. wenn eine oder mehrere abgesicherte Anteilsklassen wesentliche Verluste erleiden, wirken sich somit die Verbindlichkeiten einer Klasse auf den Nettoinventarwert anderer Klassen aus.

MIT DEN SHANGHAI-HONGKONG – UND SHENZHEN-HONGKONG-STOCK CONNECT-PROGRAMMEN VERBUNDENE RISIKEN

Der Teilfonds kann über das Shanghai-Stock Connect-Programm in bestimmte zulässige und an der SSE notierte Aktien („SSE-Wertpapiere“), und über das Shenzhen-Stock Connect-Programm, in bestimmte zulässige und an der SZSE notierte Aktien („SZSE-Wertpapiere“, und zusammen mit den SSE-Wertpapieren „zulässige Wertpapiere“), investieren. Dadurch wird der Teilfonds weiteren Risiken ausgesetzt, wie unter anderem den folgenden Risiken:

Kontingentbeschränkungen

Die Stock Connect-Programme unterliegen Kontingentbeschränkungen. Der Handel im Rahmen der Stock Connect-Programme unterliegt täglichen Kontingenten („tägliches Kontingent“). Das Northbound-Trading und das Southbound-Trading unterliegen jeweils separaten täglichen Kontingenten. Das tägliche Kontingent für das Northbound-Trading beschränkt den maximalen Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen der Stock Connect-Programme an jedem Handelstag. Insbesondere werden neue Kauforders für den Rest des Tages zurückgewiesen, wenn der Restbestand des täglichen Kontingents für das Northbound-Trading auf null sinkt oder das Kontingent für das Northbound-Trading im fortlaufenden Handel oder bei der Markteröffnung überschritten wird (es ist den Anlegern jedoch gestattet, ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom Restkontingent zu verkaufen). Die Behörde ist ermächtigt, das tägliche Kontingent zu ändern oder gelegentlich andere Kontingente aufzuerlegen. Daher können Kontingentbeschränkungen die Fähigkeit des Teilfonds zur zeitnahen Anlage in chinesischen A-Aktien über die Stock Connect-Programme beschränken, und der Teilfonds ist eventuell nicht in der Lage, seine Anlagestrategien effektiv zu verfolgen.

Aussetzungsrisiko

Es ist vorgesehen, dass die SEHK, die SSE und die SZSE sich das Recht vorbehalten, den Handel im Northbound – und/oder Southbound-Trading der jeweiligen Stock Connect-Programme auszusetzen, wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und fairen Marktes und eines umsichtigen Risikomanagements erforderlich ist. Vor einer Aussetzung muss die Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde eingeholt werden. Die zuständige Behörde in der VRC kann außerdem sogenannte „Schutzschalter“ und sonstige Maßnahmen zur Einstellung oder Aussetzung des Northbound-Tradings auferlegen. Bei einer Aussetzung im Northbound-Trading über die Stock Connect-Programme sind die Zugangsmöglichkeiten des Teilfonds zum Markt der VRC beeinträchtigt.

Unterschiedliche Handelstage

Die Stock Connect-Programme sind nur an Tagen in Betrieb, an denen sowohl der Markt der VRC als auch der Markt Hongkongs für den Handel geöffnet sind. Des Weiteren müssen die Banken in den beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sein, und deshalb kann es Vorkommen, dass Hongkong-Anleger und sonstige

ausländische Anleger (wie der Teilfonds) an einem normalen Handelstag des Marktes der VRC nicht mit chinesischen A-Aktien handeln können. Infolgedessen kann der Teilfonds während des Zeitraums, in dem über die Stock Connect-Programme kein Handel erfolgt, dem Kursschwankungsrisiko von chinesischen A-Aktien ausgesetzt sein.

Operatives Risiko

Die Stock Connect-Programme bieten einen Weg für Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland zum unmittelbaren Zugang zu den Aktienmärkten der VRC.

Die Stock Connect-Programme stützen sich auf die Funktionstüchtigkeit der betrieblichen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen in puncto Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstigen Faktoren erfüllen. Diese werden von den jeweiligen Börsen und/oder der jeweiligen Clearingstelle festgelegt. Es ist zu beachten, dass erhebliche Unterschiede zwischen den Wertpapierregeln und den Rechtssystemen der Märkte von Hongkong und der VRC bestehen. Um den Betrieb des Programmes zu gewährleisten, könnte es erforderlich werden, dass die Marktteilnehmer aus diesen Unterschieden entstehende Probleme weiter im laufenden Betrieb beheben müssen.

Des Weiteren erfordert die „Konnektivität“ der Stock Connect-Programme ein grenzüberschreitendes Order-Routing. Dies verlangt die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme seitens der SEHK und der Börsenteilnehmer (d. h. die SEHK muss ein neues Order-Routing-System einrichten, an das sich die Börsenteilnehmer anschließen müssen). Es gibt keine Garantie dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren bzw. weiterhin an Änderungen und Entwicklungen in den beiden Märkten angepasst werden. Wenn bei den betreffenden Systemen eine Funktionsstörung eintritt, könnte der Handel über die Stock Connect-Programme an beiden Märkten unterbrochen werden, und wenn die Systeme nicht wie vorstehend umrissen ordnungsgemäß funktionieren, könnte die Möglichkeit des Zugangs des Teilfonds zum chinesischen A-Aktien-Markt (und damit zur Umsetzung der Anlagestrategie) dadurch beeinträchtigt werden.

Verkaufsbeschränkungen durch Front-End-Monitoring

Die Vorschriften der VRC verlangen, dass vor dem Aktienverkauf durch einen Anleger eine ausreichende Aktienanzahl auf seinem Konto vorhanden sein muss, andernfalls weist die jeweilige Börse in der VRC die betreffende Verkaufsofferte zurück. Die SEHK führt für Verkaufsofferten ihrer Teilnehmer (d.h. der Broker), die chinesische A-Aktien betreffen, im Vorfeld eine Orderprüfung durch, um zu gewährleisten, dass nicht mehr Wertpapiere verkauft werden als vorhanden sind.

Wenn der Teilfonds bestimmte von ihm gehaltene chinesische A-Aktien verkaufen möchte, verlangt die SEHK eine Bestätigung des am Verkauf der chinesischen A-Aktien beteiligten Brokers darüber, dass der Teilfonds vor der Markteröffnung am Verkaufstag („Handelstag“) eine ausreichende Anzahl der betreffenden chinesischen A-Aktien hält. Kann der Broker dies nicht vor der Markteröffnung bestätigen, kann der Verkauf dieser chinesischen A-Aktien im Auftrag des Teilfonds an diesem Handelstag nicht ausgeführt werden. Aufgrund dieser Anforderung müssen Teilfonds diese Brokerbestätigung ermöglichen, um Bestände an chinesischen A-Aktien zeitgerecht verkaufen zu können. Einige lokale Depotbanken bieten Lösungen an, die die Anleger bei der Erfüllung dieser Anforderung – ohne Übertragung der Aktien an den Broker vor dem Handelsdatum – unterstützen. So offerieren verschiedene lokale Depotbanken ein sogenanntes integriertes Broker/Depotbank-Modell („integrated brokerage/custodian model“), bei dem die lokale Depotbank als Unter-Depotbank des Teilfonds bestellt wird. Anschließend werden der Brokerage-Einheit der lokalen Depotbank ausreichende Nachweise darüber unterbreitet, dass ausreichende Aktien von dem Teilfonds gehalten werden, um es dem Broker zu gestatten, den Verkauf der betreffenden chinesischen A-Aktien vorzunehmen. Mit diesem Modell kann der Teilfonds sicherstellen, dass alle Aktien jederzeit bei der Depotbank verbleiben. Unabhängig davon hat die SEHK ein Modell zur erweiterten Prüfung vor der Auftragsfreigabe eingeführt, so dass die Anleger Aktien nicht mehr vorab an Broker ausliefern müssen. Die Depotbanken müssen für die Anleger bei CCASS (dem Central Clearing and Settlement System, das die HKSCC für das Clearing von an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapieren betreibt) ein spezielles gesondertes Konto („special segregated account“) eröffnen. Dabei wird eine eindeutige Anleger-ID generiert. Das CCASS erstellt eine Bestandsaufnahme der Wertpapierbestände auf dem betreffenden Konto zur Unterstützung der vorgeschriebenen Überprüfungen vor der Ausführung eines Handelsgeschäfts. Bei der Ausführung von Verkaufsaufträgen für Anleger, die sich für die Verwendung des erweiterten Modells entscheiden, müssen Broker zur Identifizierung die Anleger-ID angeben. Das Ziel des erweiterten Modells besteht darin, den Anlegern mehr Flexibilität zum Einsatz mehrerer Broker zu bieten. Die SEHK wird außerdem mit der Einführung eines zusätzlichen über Nacht laufenden Renminbi-Interbankenmassenabwicklungsprozesses eine zusätzliche Erweiterung vornehmen. Diese zusätzliche Erweiterung wird die vollständige Bestätigung der Renminbi-Barabrechnung am selben Tag ermöglichen, so dass eine echte Auslieferung gegen Zahlung möglich wird. Der Fonds hat für den Teilfonds derzeit das integrierte

Broker/Depotbank-Modell gewählt, er prüft jedoch auch die vorgenannten Erweiterungen. Der Fonds beabsichtigt, in Bezug auf die Teilfonds, das Modell zur erweiterten Prüfung vor der Auftragsfreigabe zu wählen und die erweiterte Renminbi-Interbankenmassenabrechnung zu nutzen, wenn alle damit verbundenen operativen und Umsetzungsprobleme gelöst sind. Bitte beachten Sie jedoch, dass keine Garantie dafür besteht, dass ein solches Vorhaben (weiterhin) umgesetzt und nicht widerrufen wird, wie effektiv es zur Erfüllung der Anforderung sein wird, oder welche Kosten damit verbunden sein werden.

Gewinnabführungspflicht (Short Swing Profit Rule)

Gemäß dem Wertpapierrecht der VRC muss ein Aktionär, der 5 % oder mehr der gesamten ausgegebenen Aktien eines in der VRC börsennotierten Unternehmens hält (ein „Großaktionär“), alle durch den Kauf und Verkauf von Aktien dieses in der VRC börsennotierten Unternehmens erzielten Gewinne an dieses börsennotierte Unternehmen zurückzahlen, falls die beiden Transaktionen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten stattgefunden haben. Wenn der Teilfonds durch Anlagen in chinesischen A-Aktien über die Stock Connect-Programme oder Marktzugangsprodukte Großaktionär eines in der VRC börsennotierten Unternehmens wird, können die durch solche Anlagen erzielten Gewinne des Teilfonds eingeschränkt werden und dies beeinträchtigt möglicherweise die Wertentwicklung des Teilfonds.

Daytrading-Restriktion

Turnaround – bzw. Daytrading ist am chinesischen A-Aktien-Markt unzulässig. Anleger können dieselben Wertpapiere nicht am selben Handelstag über die Stock Connect-Programme kaufen und verkaufen. Dies kann die Möglichkeit des Teilfonds beschränken über die Stock Connect-Programme in chinesische A-Aktien zu investieren und zeitgerecht ein Handelsgeschäft einzugehen oder aufzulösen.

Widerruf der Zulässigkeit von Aktien

Wenn eine Aktie aus dem Kreis der für den Handel über die Stock Connect-Programme zulässigen Aktien herausgenommen wird, kann sie nur noch verkauft werden, jedoch nicht mehr gekauft. Dies kann das Anlageportfolio oder Strategien des Teilfonds beeinträchtigen, zum Beispiel wenn der Investment-Manager eine Aktie kaufen möchte, deren Zulässigkeit widerrufen wurde.

Clearing – und Abrechnungsrisiko

HKSCC, eine 100%-Tochter der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited, und ChinaClear haben die Verbindungen für das Clearing hergestellt und sind gegenseitige Beteiligungen eingegangen, um das Clearing und die Abrechnung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte zu erleichtern. Bei einem in einem Markt eingeleiteten grenzüberschreitenden Handelsgeschäft führt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abrechnung mit den eigenen Clearing-Partnern durch, und sie sorgt andererseits für die Erfüllung der Clearing – und Abrechnungspflichten der Clearingpartner mit der Clearingstelle der Gegenpartei.

Sollte das unwahrscheinliche Ereignis eines Zahlungsausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können, haftet HKSCC im Rahmen der Marktverträge mit Clearingpartnern der Northbound-Handelsverbindung nur insoweit, als dass diese Clearingpartner bei der Durchsetzung ihrer Forderungen gegenüber ChinaClear unterstützt werden. HKSCC wird nach Treu und Glauben darauf hinwirken die ausstehenden Wertpapiere und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren Rechtswege bzw. durch eine Liquidation von ChinaClear einzutreiben. In diesem Fall kann der Teilfonds seine Verluste aus Geschäften mit ChinaClear möglicherweise nur verspätet oder nicht vollständig eintreiben.

Beteiligung an Unternehmensmaßnahmen und Aktionärsversammlungen

HKSCC informiert CCASS-Teilnehmer über die Unternehmensmaßnahmen zulässiger Wertpapiere. Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich des Teilfonds) müssen von den jeweiligen Brokern oder Depotbanken (d.h. CCASS-Teilnehmern) vorgegebene Vereinbarungen und Fristen einhalten. Bei einigen Arten von Unternehmensmaßnahmen von zulässigen Wertpapieren bleibt ihnen unter Umständen nur ein Geschäftstag um tätig zu werden. Deshalb kann sich der Teilfonds möglicherweise nicht an allen Unternehmensmaßnahmen zeitgerecht beteiligen.

Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich des Teilfonds) halten über die Stock Connect-Programme gehandelte zulässige Wertpapiere durch ihre Broker oder Depotbanken. Derzeit ist in der VRC keine Mehrfachvertretung

möglich. Deshalb kann der Teilfonds nicht als Stimmrechtsbevollmächtigter persönlich an Versammlungen in Bezug auf die zulässigen Wertpapiere teilnehmen.

Kein Schutz durch den Investor Compensation Fund

Anlagen über die Stock Connect-Programme erfolgen über die Broker und unterliegen daher einem Ausfallrisiko hinsichtlich der Verpflichtungen dieser Broker.

Für Anlagen des Teilfonds über das Northbound-Trading im Rahmen der Stock Connect-Programme besteht kein Schutz durch den Investor Compensation Fund in Hongkong oder den Securities Investor Protection Fund in China. Somit unterliegt der Teilfonds dem Ausfallrisiko des/der Broker, den/die er für den Handel von chinesischen A-Aktien über die Stock Connect-Programme auswählt.

Staatliche Eingriffe

Die chinesischen Aktienmärkte können aufgrund von staatlichen Eingriffen volatiler und weniger stabil sein. Die chinesische Regierung hat in der Vergangenheit auf eine Weise in die chinesischen Wertpapiermärkte eingegriffen, die einen erheblichen Einfluss auf den Marktpreis und die Liquidität haben kann. Staatliche Eingriffe wie z.B. Beschränkungen des Verkaufs von Aktien und des Handels mit Indexfutures, die Abwertung des RMB und die Umleitung von Kapital in Aktien können Aktienkursschwankungen verstärken. Dies kann Unsicherheit auf den Aktienmärkten verursachen was sich wiederum erheblich auf die Anlagen des Teilfonds auswirken kann.

Währungsrisiko

Eine weitere Abwertung des RMB kann die Anlagen des Teilfonds erheblich beeinträchtigen. Es kann nicht zugesichert werden, dass der RMB nicht abgewertet wird. Anteilseigner sollten außerdem das mit dem RMB verbundene Verlustrisiko beachten. Eine Abwertung des RMB könnte die Anlagen des Teilfonds beeinträchtigen, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass der Teilfonds den Schwerpunkt auf Unternehmen aus dem Großraum China und auf Unternehmen mit erheblichem Engagement in China legen möchte.

Regulatorisches Risiko

Die Stock Connect-Programme sind eine neue Struktur und unterliegen den Vorschriften der Regulierungsbehörden sowie den Umsetzungsrichtlinien der Börsen in der VRC und in Hongkong. Außerdem können die Regulierungsbehörden von Zeit zu Zeit neue Vorschriften im Zusammenhang mit den operativen Abläufen und der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung bezüglich grenzüberschreitender Geschäfte im Rahmen der Stock Connect-Programme bekannt geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Erfahrungswerte für diese Vorschriften gibt und damit keine Gewissheit darüber, wie diese angewandt werden. Außerdem können die derzeitigen Vorschriften geändert werden. Zudem gibt es keine Garantie für das Fortbestehen der Stock Connect-Programme. Solche Änderungen können den Teilfonds, der über die Stock Connect-Programme an den Märkten der VRC investieren kann, beeinträchtigen.

Steuerrisiko

Die Steuerbehörden der VRC haben vorübergehende Steuerbefreiungen für Kapitalerträge angekündigt, die von Anlegern von außerhalb der VRC beim Handel mit zulässigen Wertpapieren im Rahmen der Stock Connect-Programme erzielt werden. Es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass diese vorübergehenden Steuerbefreiungen gewährt werden oder weiterhin gelten, dass sie nicht rückwirkend widerrufen oder wieder auferlegt werden, oder dass in Bezug auf die Stock Connect-Programme keine neuen Steuervorschriften erlassen werden bzw. keine neue Praxis beschlossen wird. Wenn er über die Stock Connect-Programme investiert, kann der Teilfonds in Bezug auf seine Steuerverbindlichkeiten in der VRC Ungewissheiten ausgesetzt sein.

Risiken in Verbindung mit dem Small and Medium Enterprise Board und/oder dem ChiNext Market

Der Teilfonds kann über das Shenzhen Stock Connect-Programm am Small and Medium Enterprise („SME“) Board und/oder am ChiNext Market der SZSE investieren. Anlagen am SME Board und/oder am ChiNext Market können dem Teilfonds und seinen Anlegern erhebliche Verluste verursachen. Es gelten die folgenden zusätzlichen Risiken:

Stärkere Schwankungen der Aktienkurse: Am SME Board und/oder am ChiNext Market notierte Unternehmen befinden sich gewöhnlich in der Entwicklung und sie haben eine weniger umfangreiche Geschäftstätigkeit. Daher schwanken ihre Aktienkurse und Liquidität stärker und sie sind höheren Risiken ausgesetzt und weisen höhere Umschlagsraten auf als am Hauptmarkt der SZSE notierte Unternehmen.

Überbewertungsrisiko: Am SME Board und/oder am ChiNext Market notierte Aktien können überbewertet sein, und solche außergewöhnlich hohen Bewertungen sind eventuell nicht nachhaltig. Die Aktienkurse können eventuell leichter manipuliert werden, da diese Unternehmen eine relativ geringere Anzahl von Aktien im Umlauf haben.

Unterschiedliche Regulierung: Für die am ChiNext Market notierten Unternehmen gelten weniger strikte Vorschriften in Bezug auf ihre Rentabilität und ihr Grundkapital als für diejenigen, die am Hauptmarkt und am SME Board notiert sind.

Risiko der Aufhebung der Börsennotierung: Bei am SME Board und/oder am ChiNext notierten Unternehmen kann es häufiger und schneller vorkommen, dass sie ihre Börsennotierung aufheben lassen. Wenn Unternehmen, in die der Teilfonds investiert hat, ihre Börsennotierung aufheben lassen, kann dies negative Auswirkungen für den Teilfonds haben.

BESTEUERUNG IN DER VRC

Die direkte Anlage des Teilfonds in chinesische A-Aktien (über die Stock Connect-Programme) und in chinesische B-Aktien unterliegen dem Steuerrecht der VRC. Bei den betreffenden QFIIs oder RQFIIs, Emittenten oder Sponsoren erhobene Steuern können zudem indirekt die Anlagen des Teilfonds in eigenkapitalgebundene Produkte betreffen. Die für die Stock Connect-Programme, QFIIs sowie RQFIIs und für an QFII – oder RQFII-Quoten gebundene Anlagen geltenden Steuerregeln der VRC bergen gewisse Unsicherheiten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Position des Teilfonds und seiner Gewinne und Erträge aus solchen Anlagen hinsichtlich der Besteuerung der VRC in einigen Punkten unsicher bleibt.

Die Steuervorschriften der VRC können sich – möglicherweise auch rückwirkend – ändern. Änderungen der Steuervorschriften der VRC wirken sich unter Umständen in erheblichem Maße negativ auf den Teilfonds und seine Anlagen aus, beispielsweise in Form einer Verringerung der Erlöse, einer Verringerung des Wertes der Anlagen des Teilfonds, sowie möglicherweise einer Schmälerung des vom Teilfonds investierten Kapitals.

Körperschaftsteuerrecht in der VRC (Enterprise Income Tax; „EIT“)

Obwohl die Körperschaftsteuervorschriften das Ziel haben, die Anwendung bestimmter Regeln des Körperschaftsteuerrechts klarer zu regeln, bleiben wesentliche Unsicherheiten bestehen. Solche Unsicherheiten können verhindern, dass der Teilfonds bestimmte Steuerergebnisse erzielt, die bei der Strukturierung der Anlagen in der VRC angestrebt wurden. Gemäß dem gemeinsam vom Finanzministerium der VRC, der Steuerverwaltung und der Wertpapieraufsicht CSRC am 14. November 2014 herausgegebenen Caishui-Rundschreiben Nr. 79 [2014] („Rundschreiben Nr. 79“), das am 17. November 2014 in Kraft trat, sind QFIIs und RQFIIs vorübergehend von der EIT auf Kapitalgewinne aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien und anderen Eigenkapitalanlagen in der VRC ausgenommen. Für vor dem 17. November 2014 erzielte Kapitalgewinne unterliegen QFIIs und RQFIIs gemäß den Gesetzen jedoch der EIT. Gemäß den vom Finanzministerium, von der Steuerverwaltung und von der Wertpapieraufsicht CSRC gemeinsam herausgegebenen Caishui-Rundschreiben Nr. 81 [2014] („Rundschreiben 81“) und Nr. 127 [2016] („Rundschreiben 127“) sind Kapitalerträge, die ausländische Anleger mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien über das Shanghai-Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Stock Connect-Programm erzielen, vorübergehend in der VRC von der Quellensteuer befreit. Es ist unsicher, wie lange diese vorübergehenden Ausnahmen gelten, ob sie wieder außer Kraft gesetzt werden und ob rückwirkend noch eine Steuer auferlegt wird.

Infolge der Veröffentlichung des Rundschreibens Nr. 79 hat der Teilfonds: (i) seit dem 17. November 2014 aufgehört Steuerrückstellung in Höhe von 10 % der realisierten und nicht realisierten Gewinne aus Anlagen im Zusammenhang mit chinesischen A-Aktien und anderen Eigenkapitalanlagen in der VRC zu bilden, da ab dem 17. November 2014 alle realisierten Gewinne vorübergehend von der EIT ausgenommen sind; (ii) die als Steuerrückstellung für nicht realisierte Gewinne der Anlagen des Teilfonds im Zusammenhang mit chinesischen A-Aktien und anderen Eigenkapitalanlagen in der VRC vom Teilfonds bis zum 17. November 2014 zurückgestellte Betrag zugunsten des Teilfonds aufgelöst; und (iii) die bis zum 17. November 2014 als Steuerrückstellung für realisierte Gewinne aus Anlagen im Zusammenhang mit chinesischen A-Aktien und anderen Eigenkapitalanlagen in der VRC zurückgestellte Betrag zur Begleichung der maßgeblichen Steuerverbindlichkeiten in der VRC verwendet und den eventuellen Restbetrag als sonstigen Ertrag wieder an den Teilfonds freigegeben. Der Teilfonds wird auch künftig eine Quellensteuerrückstellung in Höhe von 10% auf die von investierten Unternehmen in der VRC ausgeschütteten Dividenden bilden.

In Bezug auf die Stock Connect-Programme bildet der Teilfonds aufgrund der Rundschreiben 81 und 127 keine Rückstellungen für die Ertrags – oder Geschäftssteuer der VRC auf realisierte und nicht realisierte Erträge aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien im Rahmen der Stock Connect-Programme, bis eine neue Leitlinie der Steuerbehörden der VRC eine Steuerrückstellung erforderlich macht. Letzteres könnte beträchtliche negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds haben. Falls eine entsprechende Befreiung nicht gewährt oder widerrufen wird, kann der Investmentmanager in seinem Ermessen zusätzliche Steuerrückstellungen auf die jeweiligen Kapitalerträge oder Erträge bilden, sowie Steuern auf Rechnung des Teilfonds einbehalten.

Mehrwertsteuer in der VRC

Gemäß dem Caishui-Rundschreiben Nr. 36 [2016] („Rundschreiben 36“) wurde das Pilotprogramm zur Einziehung von Mehrwertsteuer („MwSt.“) anstatt von Geschäftssteuer in der VRC zum 1. Mai 2016 landesweit umfassend eingeführt, und alle Steuerzahler, die der Geschäftssteuer unterliegen, wurden in Bezug auf die Zahlung von MwSt. anstatt von Geschäftssteuer in den Anwendungsbereich des Pilotprogramms einbezogen. Gewinne aus dem Handel mit marktgängigen Wertpapieren unterliegen in der VRC allgemein der MwSt. in Höhe von 6 % der Nettogewinne (d. h. der Gewinne abzüglich der Verluste). Rundschreiben 36, Caishui-Rundschreiben Nr. 70 [2016] und Rundschreiben 127 regeln jedoch ausdrücklich, dass Kapitalerträge, die (a) QFIIs, die inländische Unternehmen mit der Führung von Wertpapiertransaktionen in der VRC betrauen, oder (b) ausländische Anleger (einschließlich von natürlichen und juristischen Personen) mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien über die Stock Connect-Programme erzielen, von der MwSt. befreit sind.

Wenn keine spezifische Befreiung besteht, unterliegen ausländische Unternehmen in Bezug auf Kapitalerträge aus dem Handel mit marktgängigen Wertpapieren wie chinesischen A-Aktien und chinesischen B-Aktien in der VRC der Geschäftssteuer in Höhe von 5 %.

Kapitalerträge, die QFIIs/RQFIIs mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien erzielen, sind gemäß Caishui-Rundschreiben Nr. 155 [2005] von der Geschäftssteuer befreit. Daher geht der Sub-Investmentmanager nicht davon aus, dass Anlagen des Teilfonds in der VRC der Geschäftssteuer unterliegen werden.

Das derzeitige Geschäftssteuergesetz befreit von Nichtfinanzinstituten erzielte Zinsen nicht ausdrücklich von der Geschäftssteuer. Daher sollten Zinsen auf Staats – und Unternehmensanleihen theoretisch einer Geschäftssteuer in Höhe von 5 % unterliegen. Daher kann eine Geschäftssteuer in Höhe von 5 % auf Zinserträge aus Investitionen in Anleihen anfallen.

In der VRC erzielte Dividendenerträge oder Gewinnausschüttungen aus Aktienanlagen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Geschäftssteuer.

Wenn die Geschäftssteuer anfällt bestehen außerdem weitere Aufschläge (einschließlich der Stadtbausteuer, des Bildungszuschlags und des lokalen Bildungszuschlags), die bis zu 12 % der fälligen Geschäftssteuer ausmachen können.

Änderung der Steuerpolitik oder -vorschriften

Es gibt keine Garantie, dass die im Vorangehenden beschriebene vorübergehende Steuerbefreiung für QFII, RQFII und die Stock Connect-Programme sowie die Regelung zur Quellensteuerbefreiung für chinesische B-Aktien und außerhalb der VRC notierte Unternehmen der VRC weiterhin gilt, nicht wieder außer Kraft gesetzt wird, rückwirkend wieder auferlegt wird, oder dass künftig in der VRC keine neuen Steuervorschriften und Praktiken für QFII, RQFII und die Stock Connect-Programme eingeführt werden. Diese Unsicherheiten können für die Aktionäre vor – oder nachteilige Auswirkungen haben, und einen Anstieg oder einen Rückgang des Nettoinventarwerts des Teilfonds auslösen.

Weitere Informationen über die mit einer Anlage in den Teilfonds verbundenen Risiken finden Anleger im Abschnitt „Anlagerisiken“ des Verkaufsprospekts. Die Risikoangaben in Bezug auf Anlagen in der VRC und die vorstehend dargelegten mit den Stock Connect-Programmen verbundenen Risiken sollten zusammen mit den damit verbundenen im Verkaufsprospekt dargelegten Risiken gelesen werden. Bei Abweichungen zwischen den Risikoangaben im Verkaufsprospekt und denen in dieser Anlage haben die Angaben in dieser Anlage Vorrang.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Unter normalen Umständen beabsichtigen die Direktoren, dass Dividenden:

- der (Wöchentlich) Ausschüttenden Klassen des Teilfonds am oder vor dem letzten Geschäftstag jeder Woche festgesetzt und gezahlt werden;
- der (Monatlich) Ausschüttenden Klassen des Teilfonds am oder vor dem letzten Geschäftstag jedes Monats festgesetzt und anschließend innerhalb von drei Geschäftstagen gezahlt werden;
- der (CG) Ausschüttenden Klassen des Teilfonds halbjährlich festgesetzt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festsetzung gezahlt werden; und
- aller anderen Ausschüttenden Klassen des Teilfonds jährlich festgesetzt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festsetzung auf Basis des Nettoertrags der ausschüttenden Klassen für das am vorhergehenden 31. Dezember abgelaufene Geschäftsjahr gezahlt werden.

ZEICHNUNGEN

Zeichnungen für Anteile aller Klassen die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Anlage noch nicht aufgelegt wurden, werden während der Erstangebotsfrist berücksichtigt, sobald ein vollständiger Zeichnungsantrag und die Zeichnungsgelder, so wie im Abschnitt „Zeichnungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben, bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind. Diese Anteile werden am letzten Tag der Erstangebotsfrist zum Erstangebotspreis ausgegeben.

Die Erstangebotsfrist läuft vom 25. September 2017, 9:00 Uhr, bis zum 23. März 2018, 17:00 Uhr, oder einem früheren oder späteren Zeitpunkt, der von den Direktoren festgelegt werden kann, und der den Zeichnern und der Zentralbank mitzuteilen ist.

Der Erstangebotspreis für die Anteilklassen lautet wie folgt:

AUD Klassen: AUD 10	DKK Klassen: DKK 50	NOK Klassen: NOK 100
BRL Klassen: BRL 20	EUR Klassen: EUR 10	NZD Klassen: NZD 10
CAD Klassen: CAD 10	GBP Klassen: GBP 10	SEK Klassen: SEK 100
CHF Klassen: CHF 10	HKD Klassen: HKD 10	SGD Klassen: SGD 20
CLP Klassen: CLP 5,000	ILS Klassen: ILS 30	USD Klassen: USD 10
CNY Klassen: CNY 100	JPY Klassen: JPY 1,000	ZAR Klassen: ZAR 100

Danach werden die Anteile genau wie die Anteile aller Klassen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Anlage bereits aufgelegt waren, an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil emittiert, vorbehaltlich der Abzüge für Gebühren und Auslagen hinsichtlich der Anteilsemission, und gerundet, wie in der Satzung vorgesehen.

Für die Anteile aller Klassen wurde die Zulassung zur Notierung in der Official List und zum Handel am Main Securities Market der irischen Börse beantragt. Mit einer Zulassung zur Notierung wird am oder um den 23. März 2018 gerechnet.

Neuberger Berman China Equity Fund

Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Der Teilfonds wird Derivate weder in großem Umfang noch vorwiegend zu Anlagezwecken einsetzen.

Anlageziel	Aus dem Aktienmarkt Großchinas einen attraktiven Grad an Gesamtertrag zu erzielen (Ausschüttungen zuzüglich Wertzuwachs).
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird hauptsächlich in Eigenkapitalwertpapiere und eigenkapitalverwandte Wertpapiere investieren, die an Anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden und die von Unternehmen emittiert werden, die: • nach den Gesetzen der VR China, der Sonderverwaltungszone (SAR) Hongkong, der Sonderverwaltungszone (SAR) Macau oder Taiwan (die „Region Großchina“) gegründet wurden oder nach diesen Gesetzen organisiert sind oder, die einen Hauptsitz in dieser Region haben); • einen Großteil ihres Gesamtumsatzes oder -gewinns grundsätzlich aus (a) Waren, die in Großchina hergestellt oder verkauft werden, (b) Investments, die in Großchina getätigt werden, oder (c) Dienstleistungen, die in Großchina erbracht werden, generieren, oder; • grundsätzlich die Mehrheit ihres Vermögens im Großchina halten (jeweils ein „großchinesisches Unternehmen“). Der Teilfonds kann auch in hybride Wertpapiere und mit Eigenkapital verbundene Wertpapiere, wie z.B. Wandelschuldverschreibungen, wandelbare Vorzugsaktien, Optionsanleihen, einschließlich Derivate, investieren, die von großchinesischen Unternehmen ausgegeben werden oder eine Beteiligung an der Performance großchinesischer Unternehmen ermöglichen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Teilfonds in Wertpapiere investieren kann, wie sie hier beschrieben sind und die von großchinesischen Unternehmen emittiert werden oder die Performance solcher Unternehmen aussetzen, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, die sich außerhalb der Region Großchina befinden. Dies beinhaltet unter anderem die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich, Singapur und Japan. Der Teilfonds wird hauptsächlich in Unternehmen mit mittlerer und großer Kapitalisierung investieren. Der Sub-Investmentmanager wendet einen Research-intensiven, grundsatzgetriebenen, Bottom-up-Ansatz an. Durch laufende Beurteilung der makroökonomischen Faktoren und Marktfaktoren wird die Einzeltitelauswahl verbessert. Die Anlagestrategie ist grundsätzlich ermessensbestimmt und ist entwickelt worden um verschiedene Triebfaktoren und Investmentstrategien über verschiedene Zeithorizonte hinweg zu berücksichtigen. Der Teilfonds ist hauptsächlich durch die Einnahme von über – und untergewichteten Positionen gegenüber der Markt-Benchmark gestaltet. Die Entscheidung darüber ob eine Position in Bezug auf die Markt-Benchmark unter – oder übergewichtet wird, wird hauptsächlich durch Bewertungen, Qualität der Bewertungsergebnisse und makroökonomischen Faktoren, einschließlich solcher Faktoren wie Wachstumsmöglichkeiten, Wettbewerbsvorteile und Risikocharakteristika über kurz-, mittel und langfristige Anlagehorizonte, getrieben. Die Anforderungen der Zentralbank in Bezug auf Konzentrationsgrenzen, wie im Abschnitt „Anlagegrenzen“ dargelegt, werden die hier genannten Faktoren, wenn einschlägig, verdrängen. Zum 31. März 2017 beträgt das Engagement des Teilfonds in chinesischen A-Aktien und chinesischen B-Aktien ca. 28 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Bis bezüglich der steuerlichen Situation in China (eine detailliertere Beschreibung enthalten die Abschnitte „Investitionen in der Volksrepublik China und der Region Greater China“ und „Besteuerung in der VRC“ des Kapitels „Anlagerisiken“) eine neue Leitlinie vorliegt, wird der Teilfonds alle Zeichnungs – und Rücknahmeanträge auf der Grundlage von Berechnungen des Nettoinventarwerts bearbeiten, und die Rückstellungen für die Quellensteuer in Höhe von 10 % auf alle Dividendenerträge berücksichtigen. Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik oder Portfolioverwaltungsmethoden eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen oder erwarten lassen.

Benchmark	Der MSCI China Index (USD Net Total Return) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index bei dem sich die Anzahl der Aktien, aus denen er sich zusammensetzt, variieren kann. Er ist entwickelt worden, um die Performance der Marktwirtschaft der VR China auf großer Bandbreite messen zu können. Dies geschieht durch die Messung von Änderungen im akkumulierten Wert der größten Aktientitel der größten Branchen. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds nicht beabsichtigt diesen Index nachzubilden (zu tracken). Er ist hier lediglich zu auf Leistung bezogenen Vergleichszwecken angeführt.
Basiswährung	US-Dollar (USD).
Instrumente / Anlageklassen	Der Teilfonds wird in Eigenkapitalwertpapiere und eigenkapitalverwandte Wertpapiere investieren, die an Anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, und kann, vorbehaltlich einer Obergrenze von 10 % seines Nettoinventarwertes, in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren, die ein Engagement in der Region Großchina ermöglichen. Ferner kann der Teilfonds, bis zu einer Grenze von 33 % des Nettoinventarwertes, in hybride Wertpapiere, eigenkapitalverwandte Wertpapiere, wie Wandelschuldverschreibungen, wandelbare Vorzugsaktien und Schuldtitel mit angehängten Optionsrechten, einschließlich Derivaten, investieren. Jedes dieser Schuldinstrumente kann von Unternehmen oder von Regierungen emittiert, kann gerated oder nicht gerated sein (wobei nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwertes in Schuldtitel investiert werden, die unterhalb von Investment Grade eingestuft wurden) und können fest oder variable Zinssätze haben. Dies kann auch Barmittel oder Barmitteln gleichwertige (einschließlich unter anderem Schatzbriefe) sowie kurzfristige Schuldverschreibungen umfassen. Der Teilfonds kann, je nach den Bedingungen und Begrenzungen, die von der Zentralbank auferlegt sind und wie in dieser Anlage angegeben, Derivate zu Absicherungszwecken und für effizientes Portfoliomanagement nutzen, einschließlich von, unter anderem: • Futures-Kontrakten zur Absicherung gegen das Marktrisiko oder zwecks Positionenbildung in einem zugrunde liegenden Markt; • Terminkontrakte, um sich abzusichern oder um an einer Steigerung des Wertes eines Vermögensgegenstandes, einer Währung oder einer Einlage verstärkt teilzunehmen; • Optionen anstelle physischer Wertpapiere zur Absicherung oder zwecks Positionenbildung an einem bestimmten Markt; • Swaps (einschließlich „Swaptions“), sowohl zur Gewinnerzielung, als auch zur Absicherung von existierenden Long Positionen. Da der Teilfonds zum Kauf von Derivaten normalerweise nur einen Bruchteil des Vermögens verwendet das zum direkten Kauf der entsprechenden Wertpapiere erforderlich wäre, kann das restliche dem Sub-Investmentmanager zur Verfügung stehende Vermögen in die anderen oben aufgeführten Wertpapierarten angelegt werden. Aus diesem Grund kann der Sub-Investmentmanager versuchen, höhere Renditen durch den Kauf derivativer Instrumente zu erzielen und durch die Anlage der verbleibenden Vermögenswerte in die genannten anderen Arten von Wertpapieren eine Überschussrendite zu erzielen. Der Teilfonds kann durch seine Investments in FDI gehebelt sein (Leveraged), ein solcher Hebel wird allerdings zu keinem Zeitpunkt den Nettoinventarwert des Teilfonds übersteigen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Der Teilfonds setzt keine Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein.
Stock Connect-Programme	Die chinesische Wertpapieraufsicht China Securities Regulatory Commission und die Hongkonger Wertpapieraufsicht Securities and Futures Commission of Hong Kong haben Programme vereinbart, die einen gegenseitigen Börsenzugang für die VRC und Hongkong etablieren: die Stock Connect-Programme. Der Sub-Investmentmanager kann zur Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds über die Stock Connect-Programme direkt in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien investieren. Beim Shanghai-Stock Connect handelt es sich um ein Programm für Wertpapierhandel und Clearing, das von der SEHK, der SSE und ChinaClear entwickelt wurde und einen gegenseitigen Börsenzugang zwischen der SEHK und der SSE zum Ziel hat. Beim Shenzhen-Stock Connect handelt es sich um ein Programm für Wertpapierhandel und Clearing, das von der SEHK, der SZSE und ChinaClear entwickelt wurde und einen gegenseitigen Börsenzugang zwischen der SEHK und der SZSE zum Ziel hat.

Das Shanghai-Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Stock Connect-Programm bestehen aus einem Northbound Trading Link und einem Southbound Trading Link. Über den Northbound Trading Link können Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich des Teilfonds) über ihre Broker in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandelsdienstleistungsgesellschaft durch Order-Routing an die SSE und die SZSE zulässige Aktien handeln, die an der SSE bzw. der SZSE notiert sind.

Zulässige Wertpapiere

Als zulässige Wertpapiere für den Northbound Trading Link des Shanghai-Stock Connect-Programms gelten alle gegebenenfalls im SSE 180-Index und im SSE 380-Index enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien, die nicht Bestandteile des jeweiligen Indexes sind, jedoch über entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien verfügen, mit folgenden Ausnahmen:

- an der SSE notierte Aktien, die nicht in CNY gehandelt werden; und
- an der SSE notierte Aktien, die auf dem „Risk Alert Board“ erscheinen.

Als zulässige Wertpapiere für den Northbound Trading Link des Shenzhen-Stock Connect-Programms gelten alle Komponenten des SZSE Component Index und des SZSE Small/Mid Cap Innovation Index mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Mrd. CNY, sowie alle an der SZSE notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl chinesische A-Aktien als auch chinesische H-Aktien begeben haben. In der Anfangsphase des Northbound Trading Link des Shenzhen-Stock Connect-Programms ist der Handel mit Aktien, die am ChiNext Board der SZSE notiert sind, im Rahmen des Northbound Trading Link auf professionelle institutionelle Anleger gemäß der Definition in den maßgeblichen Rechtsvorschriften in Hongkong beschränkt.

Die Liste der zulässigen Wertpapiere wird vermutlich von Zeit zu Zeit überprüft und möglicherweise geändert.

Wenn ein zulässiges Wertpapier nicht mehr als solches eingestuft wird, ist es Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich des Teilfonds) gestattet, diese Wertpapiere zu verkaufen, sie dürfen jedoch keine weiteren derartigen zulässigen Wertpapiere kaufen.

Handelstag

Anleger (einschließlich des Teilfonds) können nur an Tagen über die Stock Connect-Programme handeln, an denen beide Märkte (d. h. sowohl die SEHK und die SSE für den Handel über das Shanghai-Stock Connect-Programm) zum Handel, sowie die Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen, geöffnet sind.

Handelskontingente

Der Handel im Rahmen der Stock Connect-Programme unterliegt den täglichen Kontingenten. Das Northbound-Trading im Rahmen jedes Stock Connect-Programms unterliegt jeweils separaten täglichen Kontingenten. Das tägliche Kontingent beschränkt den maximalen Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen des Stock Connect-Programms pro Tag. Das tägliche Kontingent für das Northbound-Trading ist für jedes Stock Connect-Programm derzeit auf 13 Mrd. CNY festgelegt.

Die SEHK überwacht die Kontingente und veröffentlicht den Restsaldo des täglichen Kontingents für das Northbound-Trading zu festen Zeiten auf der Website der SEHK. Das tägliche Kontingent kann sich von Zeit zu Zeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Anleger finden aktuelle Angaben auf der Website der SEHK sowie in anderen von der SEHK publizierten Informationen.

Abrechnung und Verwahrung

HKSCC ist für das Clearing, die Abrechnung und die Bereitstellung von Verwahrstellen-, Nominee – und verwandten Dienstleistungen im Zusammenhang mit den von Marktteilnehmern und Anlegern aus Hongkong durchgeführten Handelsgeschäften zuständig.

Über die Stock Connect-Programme gehandelte chinesische A-Aktien werden nur in papierloser Form ausgegeben, d.h. der Anleger hält die chinesischen A-Aktien nicht als effektive Stücke. Anleger aus Hongkong oder aus dem Ausland, die im Rahmen des Northbound-Trading zulässige Wertpapiere erworben haben, sollten die zulässigen Wertpapiere in den Konten ihrer Broker oder Depotbanken bei CCASS halten.

Unternehmensmaßnahmen und Aktionärsversammlungen

HKSCC erhebt keine Eigentumsansprüche an den zulässigen Wertpapieren die in seinem kollektiven Wertpapierkonto (Omnibus StockAccount) bei ChinaClear gehalten werde. Nichtsdestotrotz behandelt ChinaClear als Registerstelle für die an der SSE und der SZSE notierten Unternehmen HKSCC bei der Abwicklung von Unternehmensmaßnahmen im

Zusammenhang mit diesen zulässigen Wertpapieren als Aktionär.

HKSCC führt ein Monitoring der Unternehmensmaßnahmen durch, die zulässige Wertpapiere betreffen, und informiert die betreffenden am CCASS teilnehmenden Broker und Depotbanken („CCASS-Teilnehmer“) fortlaufend über alle Unternehmensmaßnahmen, bei denen die CCASS-Teilnehmer Schritte unternehmen müssen, um teilnehmen zu können.

Normalerweise kündigen an der SSE und an der SZSE notierte Unternehmen ihre Jahreshauptversammlungen/Außerordentlichen Hauptversammlungen ca. einen Monat im Voraus an. Für alle Beschlüsse wird eine Abstimmung aller Stimmberechtigter durchgeführt. HKSCC informiert die CCASS-Teilnehmer über sämtliche Details der Hauptversammlungen wie Termin, Zeit, Ort und Anzahl der Beschlüsse.

Beschränkungen für ausländischen Aktienbesitz

Gemäß den CSRC-Anforderungen unterliegen Anleger aus Hongkong und dem Ausland, die über die Stock Connect-Programme chinesische A-Aktien halten, folgenden Beschränkungen für den Aktienbesitz:

- Der Aktienbesitz eines einzelnen Anlegers aus Hongkong oder dem Ausland an einem als chinesische A-Aktie notierten Unternehmen darf nicht mehr als 10 % der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien betragen; und
- die Gesamtheit des Aktienbesitzes von Anlegern aus Hongkong oder dem Ausland an einem als chinesische A-Aktie notierten Unternehmen darf nicht mehr als 30 % der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien betragen.

Wenn der Aktienbesitz eines einzelnen Anlegers an einem als chinesische A-Aktie notierten Unternehmen die obige Grenze überschreitet, wird der Anleger aufgefordert, die überschüssige Position seines Besitzes nach dem Last-In-First-Out-Verfahren innerhalb eines bestimmten Zeitraums abzuwickeln. Sobald sich der prozentuale Anteil der Gesamtheit des Aktienbesitzes der Obergrenze nähert, veröffentlichen die SSE, die SZSE und die SEHK Warnungen, beziehungsweise schränken sie die Kauforders für die betreffenden chinesischen A-Aktien ein.

Währung

Anleger aus Hongkong und dem Ausland können zulässige Wertpapiere nur in CNY handeln und abrechnen. Deshalb muss der Teilfonds für den Handel und die Abrechnung von zulässigen Wertpapieren CNY einsetzen.

Weitere Informationen zu den Stock Connect-Programmen sind auf folgender Website erhältlich: <http://www.hkex.com.hk/chinaconnect>

Anlagebeschränkungen

- Der Teilfonds investiert wie im Vorangehenden beschrieben direkt über die Stock Connect-Programme in den Markt für chinesische A-Aktien. Außerdem investiert er indirekt, und zwar hauptsächlich über Anlagen in eigenkapitalgebundene Produkte die von internationalen Investmentbanken begeben werden, sowie über Wertpapiere, welche von verbundenen Unternehmen des Investment-Managers verwaltet werden. Der Teilfonds darf direkt am Markt für chinesische B-Aktien investieren.
- Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens in chinesische A-, B – oder H-Aktien, Red Chips oder sonstige, an einem anerkannten Markt notierte oder gehandelte Wertpapiere von Unternehmen, die generell den Hauptteil ihrer Gesamteinnahmen oder Gewinne (a) aus Gütern erzielen, die in China produziert oder verkauft werden, (b) aus in China getätigten Anlagen erzielen, oder (c) aus Dienstleistungen in China erzielen, oder im Allgemeinen den überwiegenden Teil ihrer Aktiva in China haben.
- Der Teilfonds kann ferner bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren die gegebenenfalls vom Sub-Investment-Manager oder dessen verbundenen Unternehmen verwaltet werden und die sowohl dem Abschnitt „Anlagegrenzen“ des Verkaufsprospektes als auch den OGAW-Vorschriften entsprechen.
- Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in von einzelnen, souveränen Emittenten herausgegebenen oder garantierten Wertpapiere anlegen, die unterhalb der Kategorie Investment Grade eingestuft wurden.

Risiko

- Der Teilfonds kann infolge seiner Anlagen in Derivate gehebelt sein, dieser Hebel beträgt jedoch zu keinem Zeitpunkt mehr als 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, gemessen auf Basis des Commitment-Ansatzes.
- Der Investment-Manager und Sub-Investment-Manager folgen bei Anlagen für den Teilfonds einem disziplinierten Ansatz. Ihr Ziel ist ein auf Emittenten-, Branchen –

und Laufzeitebene diversifiziertes Portfolio. Der Investment-Manager setzt Terminkontrakte auf Fremdwährungen zur Absicherung gegen Währungsrisiken ein.

- Informationen über die mit Anlagen in der VRC verbundenen Risiken und über die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken finden Anleger in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“ des Verkaufsprospekts. Informationen über die Risikomanagementstrategie der Gesellschaft in Bezug auf Derivate sind im Bericht zum Risikomanagementverfahren enthalten.
- Informationen über die mit einer Anlage in der VRC und der Region Greater China sowie den Stock Connect-Programmen verbundenen Risiken finden Anleger im Abschnitt „Anlagerisiken“ dieser Anlage.

Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die bereit sind, die Risiken von Anlagen in der Region Großchina in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten in Kauf zu nehmen.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr	Ausgabegebühr
A	5,00 %	1,85 %	0,20 %	0,00 %
B, C2	0,00 %	1,80 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	1,35 %	0,20 %	1,00 %
C1	0,00 %	1,85 %	0,20 %	1,00 %
E	0,00 %	1,80 %	0,20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5, X	0,00 %	1,10 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	1,85 %	0,20 %	1,00 %
P	5,00 %	1,05 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,80 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	1,45 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für folgende Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag (Contingent Deferred Sales Charge) entsprechend der unten angegebenen Sätze zu bezahlen. Dieser hängt von der Haltedauer der zurückzunehmenden Anteile ab und wird je nachdem welcher Wert niedriger ist, entweder auf den Nettoinventarwert je Anteil des Handelstags der (i) ursprünglichen Zeichnung oder (ii) der Rücknahme angewandt. Der bedingte Rücknahmeabschlag wird an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investment-Manager gezahlt:

Anteilklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365 – 729	730 – 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4%	3%	2%	1%	0%
C, C1	1%	0%	0%	0%	0%
C2	2%	1%	0%	0%	0%
E	3%	2%	1%	0%	0%

Die Direktoren des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was geeignet sein könnte, die Bedeutung dieser Informationen zu beeinflussen. Die Direktoren übernehmen hierfür die Verantwortung.

NEUBERGER BERMAN INVESTMENT FUNDS PLC

(Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds nach irischem Recht gegründet und von der Central Bank of Ireland gemäß den Vorschriften von

2011 zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011“) zugelassen wurde)

EMERGING MARKET DEBT ANLAGE

22. SEPTEMBER 2017

Dieses Dokument ist Bestandteil des Verkaufsprospekts vom 30. Juni 2017, in seiner jeweils geltenden Fassung (der „Verkaufsprospekt“) der Neuberger Berman Investment Funds plc (der „Fonds“) und sollte im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt gelesen werden. Im vorliegenden Dokument sind Informationen zu den folgenden Teilfonds zu finden, die allesamt ein separates Teilvermögen des Fonds darstellen:

NEUBERGER BERMAN EMERGING MARKET DEBT - LOCAL CURRENCY FUND

NEUBERGER BERMAN EMERGING MARKET DEBT - HARD CURRENCY FUND

NEUBERGER BERMAN EMERGING MARKET CORPORATE DEBT FUND

NEUBERGER BERMAN SHORT DURATION EMERGING MARKET DEBT FUND

NEUBERGER BERMAN EMERGING MARKET DEBT BLEND FUND

NEUBERGER BERMAN EMERGING MARKET DEBT BLEND INVESTMENT GRADE FUND

NEUBERGER BERMAN ASIAN DEBT - HARD CURRENCY FUND

(die „Teilfonds“)

INHALTSVERZEICHNIS

Definitionen	179
Anlagerisiken	179
Ausschüttungspolitik	188
Zeichnungen	189
Neuberger Berman Emerging Market Debt – Local Currency Fund	190
Neuberger Berman Emerging Market Debt – Hard Currency Fund	195
Neuberger Berman Emerging Market Corporate Debt Fund	200
Neuberger Berman Short Duration Emerging Market Debt Fund	205
Neuberger Berman Emerging Market Debt Blend Fund	210
Neuberger Berman Emerging Market Debt Blend Investment Grade Fund	215
Neuberger Berman Asian Debt – Hard Currency Fund	221

DEFINITIONEN

In dieser Anlage haben die nachfolgenden Begriffe und Ausdrücke die im folgenden aufgeführten Bedeutungen:

Geschäftstag	für die Teilfonds (mit Ausnahme des Neuberger Berman Asian Debt – Hard Currency Fund), ein Tag (mit Ausnahme von Samstag oder Sonntag), an dem die maßgeblichen Finanzmärkte in London und New York geschäftsoffen sind; für den Neuberger Berman Asian Debt – Hard Currency Fund, ein Tag (mit Ausnahme von Samstag oder Sonntag), an dem die maßgeblichen Finanzmärkte in Singapur, London und New York geschäftsoffen sind;
Handelsschluss	für die Teilfonds (mit Ausnahme des Neuberger Berman Asian Debt – Hard Currency Fund) 15:00 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag. Unter besonderen Umständen darf ein Direktor es genehmigen einen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag bis 16:30 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag anzunehmen; für den Neuberger Berman Asian Debt – Hard Currency Fund 15:00 Uhr (irischer Zeit) am Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag eines Portfolios. Unter außergewöhnlichen Umständen kann ein Direktor die Annahme eines Zeichnungs- oder Rücknahmeantrages bis 16:30 Uhr (irischer Zeit) am jeweiligen Handelstag autorisieren;
Handelstag	jeden Geschäftstag bzw. andere Tage welche die Direktoren bestimmen können und der Verwaltungsstelle und den Anteilseignern im Voraus mitteilen, unter der Voraussetzung, dass mindestens zwei (2) Handelstage pro Monat für einen Fonds stattfinden müssen;
Sub-Investment Manager	Neuberger Berman Investment Advisers LLC, Neuberger Berman Singapore Pte. Limited oder andere Unternehmen, die der Investment-Manager für ein bestimmtes Portfolio mit vorheriger Genehmigung durch das Unternehmen und die Zentralbank bestellt hat;
Teilfonds	der Neuberger Berman Emerging Market Debt – Local Currency Fund; der Neuberger Berman Emerging Market Debt – Hard Currency Fund; der Neuberger Berman Emerging Market Corporate Debt Fund; der Neuberger Berman Emerging Market Debt Blend Fund; der Neuberger Berman Short Duration Emerging Market Debt Fund, der Neuberger Berman Emerging Market Debt Blend Investment Grade Fund und der Neuberger Berman Asian Debt – Hard Currency Fund; und
Zeit der Berechnung des Nettoinventarwertes	um 22:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag oder zu einer anderen Zeit, welche die Direktoren für einen Teilfonds festlegen können.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in die Teilfonds birgt gewisse Risiken, die im Folgenden sowie detaillierter im Abschnitt "Anlagerisiken" im Verkaufsprospekt beschrieben werden. **Die Beschreibung dieser Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diesen Anhang sowie den Verkaufsprospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen.**

Es kann nicht garantiert werden, dass die Teilfonds sein Anlageziel erreichen werden. Einige der unten beschriebenen Risiken gelten möglicherweise für mehrere oder alle Teilfonds, während andere Risiken nur für bestimmte Teilfonds charakteristisch sind.

FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko, dass der Emittent unter Umständen seinen Tilgungs- und Zinszahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann (Kreditrisiko). Ferner können sie aufgrund von Faktoren wie Zinsschwankungen, der Marktwahrnehmung der Bonität des Emittenten und der allgemeinen Marktliquidität

Kursschwankungen ausgesetzt sein (Marktrisiken). Ein Teilfonds kann in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die stark auf Änderungen der Zinssätze reagieren. Eine Erhöhung der Zinssätze mindert im Allgemeinen den Wert festverzinslicher Wertpapiere, während sinkende Zinssätze ihren Wert erhöhen. Entsprechend hängt die Performance solcher Teilfonds teilweise von der Fähigkeit ab, diese Schwankungen der Marktzinsen vorherzusehen und darauf zu reagieren, sowie vom Einsatz geeigneter Strategien zur Renditemaximierung bei gleichzeitiger Verringerung der damit verbundenen Risiken für das investierte Kapital. Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen ebenfalls dem Risiko, dass ihr eigenes oder das Kreditrating ihres Emittenten herabgestuft wird. Dies kann einen erheblichen Wertverfall der betroffenen Wertpapiere verursachen. Im Falle einer solchen Herabstufung kann der Wert eines Teilfonds beeinträchtigt werden. Der Investment-Manager oder der Sub-Investment-Manager ist nicht unbedingt in der Lage, die Schuldtitel von den herabgestuften Emittenten zu veräußern.

WERTPAPIERE MIT NIEDRIGEM RATING

Bei Teilfonds, die in Wertpapieren mit niedrigerem oder ohne Rating (d.h. Non-Investment Grade oder High Yield) anlegen dürfen, ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass diese Wertpapiere auf Entwicklungen, die das Markt- und das Kreditrisiko beeinflussen, reagieren, während Wertpapiere mit höherem Rating vorwiegend auf die allgemeine Zinsentwicklung reagieren. Anleger sollten die Risiken einer Anlage in Wertpapieren mit hoher Rendite sorgfältig abwägen und sich darüber im Klaren sein, dass diese Wertpapiere im Allgemeinen nicht für kurzfristige Anlagen vorgesehen sind.

Das Verlustrisiko aufgrund der Zahlungsunfähigkeit dieser Emittenten ist wesentlich höher, da Wertpapiere mit niedrigem Rating und ohne Rating vergleichbarer Qualität normalerweise ungesichert sind und häufig gegenüber der Zahlung vorrangig zu bedienenden Schulden nachrangig behandelt werden. Darüber hinaus sind hochverzinsliche Wertpapiere für die Teilfonds möglicherweise schwieriger zu veräußern oder können nur zu einem geringeren Preis veräußert werden als wenn sie rege gehandelt würden. Ferner können solchen Teilfonds Schwierigkeiten bei der Bewertung bestimmter Wertpapiere zu bestimmten Zeiten gegenüberstehen. Die beim Verkauf dieser Wertpapiere mit niedrigerem Rating oder ohne Rating erzielten Erlöse können unter diesen Umständen unter den Preisen liegen, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zugrunde gelegt wurden. Festverzinsliche Schuldtitel mit niedrigerem oder ohne Rating beinhalten ferner Risiken aufgrund der Zahlungserwartungen. Zahlt der Emittent die Schuldtitel vorzeitig zurück, muss der Teilfonds das Wertpapier möglicherweise durch ein Wertpapier mit geringerer Rendite ersetzen, so dass die Anleger einen geringeren Ertrag erwirtschaften. Gehen unerwartet Rücknahmeanträge beim entsprechenden Teilfonds ein, so ist er möglicherweise zum Verkauf seiner höher bewerteten Wertpapiere gezwungen, so dass die Gesamtkreditqualität seines Vermögens sinkt und der Teilfonds in stärkerem Maße den Risiken der hochverzinslichen Wertpapiere ausgesetzt ist.

VOLKSWIRTSCHAFTEN VON SCHWELLENLÄNDERN

Sämtliche Anlage- und Handelsaktivitäten in Verbindung mit Wertpapieren umfassen das Risiko eines Kapitalverlustes. Obwohl der Investmentmanager versucht, diese Risiken zu mindern, gibt es keine Garantie dafür, dass die Anlage- und Handelsaktivitäten des Fonds zum Erfolg führen oder dass Anlegern keine beträchtlichen Verluste entstehen. Anlagen in Schwellenländern können erhöhte (potenziell beträchtliche) Risiken in sich bergen und Besonderheiten aufweisen, die normalerweise nicht mit Anlagen in anderen, etablierteren Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkten assoziiert werden. Derartige Risiken beinhalten, sind jedoch nicht beschränkt auf: (a) erhöhte soziale, ökonomische und politische Unsicherheit, einschließlich Krieg; (b) stärkere Exportabhängigkeit und daraus resultierende Bedeutung internationalen Handels; (c) erhöhtes Inflationsrisiko; (d) erhöhte Wahrscheinlichkeit staatlicher Wirtschaftsinvolvierung und -kontrolle; (e) staatliche Entscheidungen zur Einstellung der Unterstützung wirtschaftlicher Reformprogramme oder zur Einführung zentraler Planwirtschaften; und (f) bestimmte Erwägungen im Zusammenhang mit der Haltung von Fondswertpapieren und -Barmitteln bei nicht US-amerikanischen Maklern und Wertpapierverwahrungsstellen. Davon abgesehen können die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen für Wertpapiere beträchtlich sein, so dass dem Fonds erhebliche Handelskosten entstehen können. Informationen über die mit Anlagen in Schwellenländern verbundenen Risiken, den Einsatz von Derivaten und das Risikomanagement des Fonds in Bezug auf Derivate erhalten Anleger in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“.

SCHULDITITEL VON SCHWELLENLÄNDERN

Ein wesentlicher Teil des Teilfondsvermögens wird in Schuldtitel von Schwellenländern, einschließlich kurzfristiger und langfristiger, auf verschiedene Währungen lautender Wertpapiere investiert, die dabei ohne oder mit Rating in den schlechteren Ratingklassen durch verschiedenen Ratingagenturen versehen sein können. Zusätzlich zu dem Risiko, das generell mit Investitionen in Schwellenländern verbunden ist, können Schuldtitel von Schwellenländern im Vergleich zu

Schuldtiteln die von Emittenten in Industrieländern emittiert werden, einem höheren Risiko des Kapital- und Zinsverlustes unterliegen, und sie können, mit Blick auf die Fähigkeit des Emittenten die Zinsen zu zahlen oder das Kapital zurückzuerstatten, als überwiegend spekulativ angesehen werden. Darüber hinaus können sie im Vergleich zu Wertpapieren, die von Emittenten in Industriestaaten emittiert werden, im Falle einer Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, einem größeren Risiko unterliegen. Darüber hinaus kann die Abschätzung des Kreditrisikos von Schuldtiteln aus Schwellenländern größere Unsicherheiten beinhalten, da Unternehmen in Schwellenländern im Allgemeinen weniger stringenten und weniger einheitlichen Standards in Sachen Buchhaltung, Wirtschaftsprüfung, Finanzberichterstattung, Praktiken und Offenlegungspflichten unterliegen als die, die für Unternehmen in Industriestaaten gelten. Demzufolge gibt es für gewöhnlich auch weniger öffentlich zugängliche Informationen über ein Unternehmen in einem Schwellenland als über ein Unternehmen in einem Industriestaat. Außerdem weist die Qualität und Verlässlichkeit offizieller, von Regierungen oder Börsen in Schwellenländern publizierter Daten, unter Umständen nicht denselben Standard auf wie in entwickelten Volkswirtschaften. Aufgrund der allgemeinen Wahrnehmung der Investoren von Schuldtiteln aus Schwellenländern, mit denen größere Risiken verbunden sind, tendieren die Preise und die Renditen dieser Titel in einem größeren Ausmaß zu schwanken, als Schuldtitel die von Emittenten in Industriestaaten emittiert werden. Der Markt für Schuldtitel von Schwellenländern ist möglicherweise weniger entwickelt und weniger aktiv als der Markt für Schuldtitel in Industriestaaten, was die Kurse zu denen Schuldtitel von Schwellenländern verkauft werden, negativ beeinflussen kann. Die ablehnende Haltung und die angesprochenen generellen Wahrnehmungen von Investoren gegenüber Schwellenländern, ganz gleich ob sie auf einer Tiefenanalyse basieren oder nicht, können ein weiterer Einflussfaktor sein, der den Wert und die Liquidität dieser Wertpapiere schmälert. In Anbetracht der Tatsache, dass der Teilfonds in Sukuk-Strukturen investieren kann, sollte den Anlegern bewusst sein, dass solche Anlagen im Vergleich zu anderen festverzinslichen Wertpapieren eine geringere Liquidität bei einer größeren Volatilität mit sich führen, sowie höheren Handelskosten unterliegen können und von anerkannten Rating-Agenturen eventuell nicht geratet sind.

KREDITRISIKO

Ein Teilfonds unterliegt einem Kreditrisiko im Hinblick auf die Emittenten von Schuldtiteln, in denen er anlegt. Dieses Risiko variiert mit dem Wert der Wertpapiere und hängt von der Fähigkeit des Emittenten ab, Kapital- und Zinszahlungen aus seinen Verpflichtungen nachzukommen, bzw. davon, wie die Märkte diese Fähigkeit wahrnehmen. Weiterhin besitzen nicht alle der von souveränen Staaten oder politischen Institutionen, Regierungsagenturen oder ausführenden Organen ausbegebenen Wertpapiere, in welche der Teilfonds nichtsdestotrotz investieren könnte, das ausdrückliche volle Vertrauen und Kreditversicherungen der jeweiligen Regierung. Sollte eine Regierung den Verpflichtungen von politischen Unterabteilungen, Regierungsagenturen oder ausführenden Organen nicht nachkommen, kann dies nachteilige Folgen für den Teilfonds haben, sowie den Nettoinventarwert pro Anteil eines solchen Teilfonds negativ beeinträchtigen.

Kreditratings von anerkannten Rating-Agenturen sind relativ und subjektiv. Sie stellen keinen absoluten Qualitätsstandard dar. Obwohl solche Ratings ein allererstes Kriterium für die Auswahl von Anlagen sind, dürfen die Investment- und/oder die Sub-Investment-Manager ebenfalls eigene Bewertungen von Wertpapieren und Emittenten vornehmen. Zu den hierzu zu Rate gezogenen Faktoren zählen allgemeine wirtschaftliche Trends sowie die langfristige Fähigkeit des Emittenten, Kapitalertrag und Zinsen zahlen zu können.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DER VOLKSREPUBLIK CHINA/RQFII

Der Teilfonds darf Anlagen tätigen, die wirtschaftlich mit Emittenten aus der Volksrepublik China in Verbindung stehen. Dieses Engagement auf dem chinesischen Anleihenmarkt kann indirekt mittels anderer kollektiver Kapitalanlagen erfolgen, die sich als OGAW qualifizieren und die durch den Sub-Investment-Manager verwaltet werden (ein „**Sonstiger OGA**“). Die Sonstigen OGA erhalten Zugang zu Anlagen der in Renminbi qualifizierten ausländischen institutionellen Investoren (*Renminbi Qualified Foreign Institutional Investors*, nachfolgend „**RQFII**“), jeweils innerhalb bestimmter Anlagequoten, die den aufsichtsrechtlichen chinesischen Anforderungen entsprechen und den entsprechenden Vorschriften unterstehen. Dem Sub-Investmentmanager wurde eine RQFII-Lizenz erteilt sowie eine solche Quote zugewiesen. Der Teilfonds wird an RQFII-Anlagen mittels Anlagen in Sonstige OGA teilhaben, denen der Sub-Investmentmanager ein Kontingent zugeteilt hat. Die Erläuterungen im Folgenden spiegeln die Risiken wider, denen der Teil des Teilfonds aufgrund seiner Anlagen mittels Sonstiger OGA indirekt ausgesetzt ist. Es dürfen nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in andere kollektive Kapitalanlagen investiert werden, einschließlich Sonstiger OGA, denen ein Teil der RQFII-Quote des Sub-Investmentmanagers zugewiesen wird.

Aufsichtsrechtliche Risiken in Verbindung mit RQFII

Anlagen in der Volksrepublik China durch ausländische Institutionen können durch oder mittels Träger einer RQFII-Lizenz erfolgen. Diese Lizenz findet innerhalb bestimmter Anlagequoten Anwendung, die gemäß geltender chinesischer Verordnungen sowie aufsichtsrechtlicher Anforderungen gestattet werden (die „**RQFII-Verordnungen**“). Die RQFII-Verordnungen werden von Behörden der Volksrepublik China gestaltet, unter anderem von der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (*China Securities Regulatory Commission*, „**CSRC**“), dem Staatlichen Chinesischen Devisenamt (*State Administration of Foreign Exchange*, „**SAFE**“) und der chinesischen Zentralbank (*People's Bank of China*, „**PBoC**“).

Dem Sub-Investmentmanager (Neuberger Berman Singapore Pte. Limited) wurde durch die CSRC eine RQFII-Lizenz (die „RQFII-Lizenz“) erteilt, sowie durch das SAFE eine Quote zugewiesen. Entsprechend der Verwaltungspolitik des SAFE hinsichtlich der RQFII-Quoten, kann der Sub-Investmentmanager seine RQFII-Quote unter verschiedenen Produkten aufteilen, einschließlich sonstiger OGA sowie anderer Teilfonds des Fonds, oder, vorbehaltlich der Genehmigung durch das SAFE, gegebenenfalls Produkten zuteilen, die Publikumsfonds entsprechen und/oder anderen Produkten und/oder nicht öffentlich zugänglichen Fonds. Daher ist eine ausschließliche Nutzung der RQFII-Quote des Sub-Investmentmanagers durch den Sonstigen OGA unter Umständen nicht möglich. Die maßgeblichen Vorschriften und Beschränken gemäß der RQFII-Verordnungen gelten jedoch für den Sub-Investmentmanager (als Träger der RQFII-Lizenz), sowie für die RQFII-Quote als Ganzes, das heißt nicht nur für Anlagen, die der sonstige OGA tätigt. Anteilseigner sollten beachten, dass Verstöße gegen RQFII-Verordnungen aufgrund von Aktivitäten, die mit den jeweiligen Anteilen der RQFII-Quote in Verbindung stehen und die nicht vom sonstigen OGA genutzt werden, zur Aufhebung oder zu einer anderen aufsichtsrechtlichen Handlung in Bezug auf die RQFII-Quote des Sub-Investmentmanagers im Ganzen führen kann, einschließlich des Teils der Quote, der vom sonstigen OGA genutzt wird. Als Konsequenz hieraus kann die Möglichkeit des sonstigen OGA zur Tätigkeit von Anlagen und/oder zur Rückführung von Geldern gemäß der entsprechenden RQFII-Quote durch Anlagen oder die Performance anderer Anleger, welche die RQFII-Quote des Sub-Investmentmanagers nutzen, nachteilig beeinflusst werden.

Da die RQFII-Verordnungen noch relativ neu sind und da es für ihre Anwendung und Auslegung noch relativ wenige Praxisbeispiele gibt, ist es unsicher, in welcher Art und Weise sie von den Behörden der Volksrepublik China angewendet und ausgelegt werden, bzw. wie die Aufsichtsbehörden ihren durch diese Verordnungen großen Ermessensspielraum nutzen werden. Sämtliche Änderungen der maßgeblichen Regelungen können einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Sonstigen OGA und somit indirekt auf die Anlagen der Anleger des Teilfonds nehmen.

Risiken in Verbindung mit der RQFII-Quote

Sobald seine RQFII-Quote komplett ausgeschöpft ist, kann der Sub-Investment-Manager eine Erhöhung der Quote beantragen. Es kann allerdings nicht garantiert werden, dass dem Sub-Investment-Manager in diesem Fall eine zusätzliche RQFII-Quote genehmigt wird. Die Direktoren können, ohne vorherige Benachrichtigung und nach eigenem Ermessen, Zeichnungen für Anteile vollständig oder teilweise ablehnen, und können diese Befugnis ebenfalls ausüben, wenn der einem Sonstigen OGA zugewiesene Teil der RQFII-Quote vollständig aufgebraucht ist.

In Fällen, in denen dem Sub-Investment-Manager eine zusätzliche RQFII-Quote genehmigt wird, kann nicht zugesichert werden, dass die Quote ausreicht, um vollständig den bevorzugten Allokationsentscheidungen des Sub-Investment-Managers für den Sonstigen OGA nachzukommen bzw. um es dem Sub-Investment-Mmanager zu ermöglichen, dem Sonstigen OGA einen ausreichenden Teil der RQFII-Quote zuzuteilen, um sämtlichen Zeichnungsanträgen für den Sonstigen OGA nachkommen zu können.

Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass es nicht garantiert werden kann, dass die RQFII-Lizenz des Sub-Investment-Managers nicht ausgesetzt oder zurückgezogen wird. In solchen Fällen kann es für den Sonstigen OGA erforderlich sein, seine Anlagen zu veräußern, was seine Performance möglicherweise stark beeinträchtigt. Falls der Sub-Investment-Manager seine RQFII-Quote innerhalb eines Jahres ab Erteilung nicht ausschöpft, kann es nicht garantiert werden, dass die maßgeblichen chinesischen Behörden den Umfang der dem Sub-Investment-Manager zugestandenen RQFII-Quote nicht reduzieren oder sie annullieren. Es können ebenfalls aufsichtsrechtliche Sanktionen erhoben werden, falls gegen die RQFII-Verordnungen verstoßen wird. Diese Sanktionen können zur Annullierung der RQFII-Quote führen oder die Höhe des für Anlagen des Sub-Investmentmanagers zur Verfügung stehenden Kontingents reduzieren. Dies wiederum könnte zur Folge haben, dass der Sonstige OGA daran gehindert wird, direkt in der Volksrepublik China zu investieren oder seine Anlagen aus dem inländischen Wertpapiermarkt der Volksrepublik China veräußern muss, was seine Performance beeinträchtigen oder zu erheblichen Verlusten führen könnte.

Risiko von Vermögensrückführungen in Verbindung mit RQFII

Rückführungen von Geldern aus der Volksrepublik China durch den Sub-Investmentmanager hinsichtlich der sonstigen OGA, die derzeit vom SAFE überwacht werden, können von Einschränkungen auf Grundlage der RQFII-Verordnungen beeinträchtigt werden und einen nachteiligen Effekt auf die Performance und/oder Liquidität des sonstigen OGA haben, sowie die Befähigung des sonstigen OGA beeinträchtigen, Rücknahmeanträge der Anteilseigner zu erfüllen. Rückführungen erfolgen derzeit täglich und unterliegen keinerlei Rückführungsbeschränkungen oder vorherigen Genehmigungen. Es sollte jedoch beachtet werden, dass die Zeit, die für eine Rückführung notwendig ist, nicht vom Sub-Investmentmanager und dem Investmentmanager festgelegt werden kann. Anteilseigner sollten darüber hinaus berücksichtigen, dass die RQFII-Verordnungen geändert werden und in der Zukunft Rückführungsbeschränkungen auferlegt werden könnten. Derartige Beschränkungen könnten dazu führen, dass der Fonds verpflichtet ist, den Handel der sonstigen OGA vorübergehend auszusetzen, gemäß dem Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung des Handels“ im Verkaufsprospekt der sonstigen OGA entsprechend, sodass es einem zurückgebenden Anteilseigner unter Umständen nicht möglich ist, seine Anteile, am von ihm ausgewählten Handelstag, zurückzugeben oder, dass er die Rücknahmeerlöse erst verspätet erhält.

Unter extremen Bedingungen kann der Sonstige OGA erhebliche Verluste aufgrund von einer eingeschränkten Befähigung zur Tätigkeit von Anlagen erleiden, bzw. nicht in der Lage sein, aufgrund von Anlagebeschränkungen für RQFII, einer Illiquidität des Wertpapiermarktes der Volksrepublik China, sowie durch Verspätungen oder Störungen in der Ausführung von Trades oder in der Abwicklung von Trades, seine Anlageziele oder –strategie vollständig zu implementieren oder diese zu verfolgen.

Verwahrungsrisiken in Verbindung mit RQFII

Gemäß Vorschriften der Volksrepublik China werden auf dem Interbankenmarkt für Anleihen und durch die RQFII-Quote auf den Börsen der Volksrepublik China gehandelte Rentenpapiere durch eine lokale Depotstelle (eine „RQFII-Depotstelle“) mittels Wertpapierdepots bei der *China Securities Depository and Clearing Corporation Limited*, der *China Central Depository & Clearing Co. Ltd* und/oder der *Shanghai Clearing House Co. Ltd*. verwahrt. Barmittel verbleiben auf dem Geldkonto der RQFII-Depotstelle.

Die Verwahrungsstelle sollte sicherstellen, dass die RQFII-Depotstelle über angemessene Verfahren verfügt um die Verwahrung der Vermögensgegenstände des Sonstigen OGA ordnungsgemäß durchführen zu können. Dies beinhaltet die Führung von Aufzeichnungen, dass die Vermögenswerte des Sonstigen OGA unter dem Namen des Sonstigen OGA geführt werden, sowie dass sie von den anderen Vermögenswerten der RQFII-Depotstelle getrennt verwahrt werden. Gemäß der RQFII-Verordnungen werden sämtliche Wertpapiere des Sonstigen OGA im Bestand des Sub-Investment-Managers auf den gemeinsamen Namen des Sub-Investment-Managers und des Sonstigen OGA ausschließlich zugunsten und für den Gebrauch des Sonstigen OGA verwahrt. Es ist jedoch möglich, dass die rechtssprechenden und aufsichtsrechtlichen Behörden in China dies so auslegen, dass der Sub-Investment-Manager bezüglich der Wertpapiere aus dem Wertpapierdepot anspruchsberechtigt ist. Es besteht somit das Risiko, dass die Wertpapiere von einem Insolvenzverwalter des Sub-Investmentmanagers beansprucht zu werden. Die Wertpapiere unterstehen unter Umständen somit nicht den selben Schutz, als wenn sie nur auf Namen des Sonstigen OGA registriert wären. Insbesondere könnten die Gläubiger des Sub-Investment-Managers versuchen, Kontrolle über die Vermögenswerte des Sonstigen OGA zu erlangen, um Verpflichtungen nachzukommen, die der Sub-Investment-Manager diesen Gläubigern gegenüber zu erfüllen hat.

Anleger sollten ebenfalls beachten, dass Barmittel, die auf dem Girokonto des sonstigen OGA bei der RQFII-Depotstelle hinterlegt sind, nicht getrennt verwahrt werden, sondern eine Geldschuld der RQFII-Depotstelle gegenüber dem sonstigen OGA als Depotinhaber darstellen. Diese Barmittel können mit Barmitteln vermischt werden, die anderen Kunden der RQFII-Depotstelle gehören. Im Falle einer Insolvenz oder einer Liquidierung der RQFII-Depotstelle, wird der sonstige OGA ein unbesicherter Gläubiger sein, gleichrangig mit allen anderen unbesicherten Gläubigern, sowie ohne Eigentumsvorrechte auf die hinterlegten Barmittel. Der sonstige OGA ist dann möglicherweise nicht in der Lage, die entsprechenden Barmittel vollständig oder generell abzurufen. In diesen Fällen würde der sonstige OGA Verluste erleiden. Dem sonstigen OGA könnten ebenfalls aufgrund von Handlungen oder Auslassungen, seitens der RQFII-Depotstelle, bei der Ausführung oder der Abwicklung von Transaktionen bzw. der Übertragung von Wertpapieren, Verluste entstehen.

Risiko der Nichterteilung einer Genehmigung durch die PBOC

Es ist für den Sub-Investment-Manager erforderlich, eine Genehmigung von der PBOC zu erhalten, bevor er für den Sonstigen OGA in Anleihen der Volksrepublik China investieren kann. Es gibt keine Garantie, dass eine derartige Genehmigung erteilt wird oder, falls sie erlangt wird, dass eine solche Genehmigung nicht zurückgenommen wird. Die

dem Sonstigen OGA zur Verfügung stehenden Anlageoptionen würden nachteilig beeinträchtigt und eingeschränkt werden, falls die erforderliche Genehmigung der PBOC nicht erteilt oder zurückgezogen wird. Dies kann die Performance des Sonstigen OGA negativ beeinflussen.

RMB-Währungsrisiko

Der RMB ist derzeit keine Währung, die frei umtauschbar ist und unterliegt Devisenkontrollen und –beschränkungen. Der Sonstige OGA investiert in erster Linie in Wertpapiere, die auf RMB lauten, das Nettovermögen wird allerdings in Fremdwährungen ausgewiesen. Dementsprechend können die Anlagen des Sonstigen OGA nachteilig durch die Wechselkursschwankungen zwischen dem RMB und anderen Währungen beeinträchtigt werden. Es kann außerdem nicht zugesichert werden, dass der RMB Wechselkurs in Zukunft keinen großen Schwankungen gegenüber dem US-Dollar oder einer anderen Währung unterliegen wird. Abwertungen des RMB hätten einen Wertrückgang der auf RMB lautenden Anlagen zur Folge, was sich wiederum auf die Performance des Sonstigen OGA negativ auswirken könnte.

Informations- und Veröffentlichungspflichten

Anforderungen zur Offenlegung von Interessen in der Volksrepublik China gelten generell bei Anlagen in Aktien börsennotierter chinesischer Unternehmen. Etwaige Wandelanleihen im Bestand eines Investors die in Anteile an einem börsennotierten Unternehmen umgewandelt werden können fallen möglicherweise auch unter diese Regelung. Außerdem kann der Sonstige OGA, der durch die RQFII-Quote des Sub-Investment-Managers in die entsprechenden Wertpapiere investiert, so eingestuft werden, als handle er auf gemeinsame Rechnung mit anderen Fonds oder Teilfonds die vom Sub-Investment-Manager verwaltet werden. So kann das Risiko entstehen, dass die Anlagen des Sonstigen OGA gemeinsam mit den Beständen anderer Fonds oder Teilfonds konsolidiert berichtet werden müssen, sollten die sich im gemeinsamen Bestand befindlichen Wertpapiere die Berichterstattungsschwelle laut den Gesetzen der Volksrepublik China auslösen. Diese beträgt aktuell 5 % aller emittierten Anteile des entsprechenden chinesischen Unternehmens. Bestimmte Anlagen des Sonstigen OGA können hierdurch öffentlich werden und die Performance des Sonstigen OGA negativ beeinträchtigen.

BESTEuerung IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

Die Steuerverordnungen in der Volksrepublik China können Änderungen unterliegen, unter Umständen auch rückwirkend. Änderungen der Steuerverordnungen der Volksrepublik China könnten einen erheblichen nachteiligen Effekt auf die Sonstigen OGA und deren Anlagen nehmen, einschließlich einer Verringerung der Erträge, einer Verringerung des Werts der Anlagen des Sonstigen OGA, sowie einer möglichen Behinderung der durch den Sonstigen OGA investierten Kapitalbeträge.

Besteuerung von RQFII

Die Volksrepublik China hat keine Leitlinien in Bezug auf den Besitz von Wertpapieren herausgegeben, die sich aus steuerlicher Perspektive im Bestand von Intermediären befinden. Darüber hinaus existiert generell ein Mangel an Leitlinien zur Anwendbarkeit der Steuergesetze der Volksrepublik China hinsichtlich Steuern in Situationen in denen sich Vermögenswerte rechtlich im Besitz eines Intermediärs im Namen des wirtschaftlichen Eigentümers dieser Vermögenswerte befinden. Auf Grundlage der derzeitigen Verwaltungspraxis der Volksrepublik China, wird ein Intermediär, in dessen Bestand sich Vermögenswerte aus der Volksrepublik China befinden, im Allgemeinen als hierfür steuerpflichtig behandelt, ungeachtet der Tatsache, dass sich die Vermögenswerte im wirtschaftlichen Besitz einer anderen Rechtspersönlichkeit befinden. Obwohl der Sonstige OGA der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere im Bestand des Sub-Investment-Managers (als Inhaber einer RQFII-Lizenz) sein wird, wird daher davon ausgegangen, dass der Sub-Investment-Manager die steuerliche Verantwortung zur Zahlung von Steuern in Verbindung mit dem Wertpapierhandel im Sinne der Steuerlichkeit in der Volksrepublik China trägt. Falls die Behörden der Volksrepublik China eine Leitlinie im Hinblick auf die Anwendung von Steuern in Situationen veröffentlichen, in denen der rechtliche Vermögensbesitz durch einen Intermediär im Namen eines wirtschaftlichen Eigentümers behandelt werden, kann sich die erwartete, oben beschriebene steuerliche Behandlung ändern, möglicherweise auch rückwirkend.

Rückstellungen für die Quellensteuer ("WIT") und die Kapitalertragssteuer

Sofern, gemäß geltendem Steuerrecht und geltenden Steuerverordnungen der Volksrepublik China oder gemäß einschlägigen steuerlichen Abkommen, keine spezielle Ausnahmeregelung oder eine Reduzierung möglich ist, fällt für Unternehmen ohne Steuerpflicht und ohne Geschäftssitz („PE“) in der Volksrepublik China eine Quellensteuer an. Der Satz hierfür liegt allgemein bei 10 %, abhängig vom Umfang der direkt aus Quellen in der Volksrepublik China erzielten

passiven Einnahmen. Passive Einnahmen aus Quellen in der Volksrepublik China (wie beispielsweise Dividenden- oder Zinserträge) können bei Anlagen in Wertpapiere der Volksrepublik China entstehen. Dementsprechend können für einen Sonstigen OGA Quellensteuern und/oder anderen Steuern auf Dividenden, Ausschüttungen und Zinsen Anwendung finden, die dieser OGA aus Anlagen in Wertpapiere aus der Volksrepublik China erzielt. Es obliegt der ausschüttenden Institution, derartige Steuern einzubehalten. Auf der anderen Seite sind Zinsen aus Staatsanleihen, die vom zuständigen Finanzbüro des Staatsrates der Volksrepublik China begeben werden und/oder aus lokalen öffentlichen Anleihen, die vom Staatsrat zugelassen sind, gemäß den Steuerverordnungen der Volksrepublik China von der Einkommenssteuer der Volksrepublik China befreit. Der sonstige OGA tätigt eine Rückstellung für die Quellensteuer in Höhe von 10% für die Berechnung des sonstigen OGA auf Dividenden und Zinsen, falls die Quellensteuer nicht bereits an ihrem Ursprung einbehalten werden sollte.

Besondere Regeln, die Steuern auf RQFII-Kapitalerträge festlegen, die aus dem Handel mit Schuldtiteln der Volksrepublik China stammen, existieren noch nicht. In Abwesenheit derartiger Regelungen, wird die steuerliche Behandlung der Einkommenssteuer in der Volksrepublik China von den allgemeinen Steuervorschriften des Gesetzes zur Körperschaftssteuer der Volksrepublik China geregelt. Es ist möglich, dass ein ausländisches Unternehmen, das keinen steuerlich relevanten Unternehmenssitz sowie keine permanente Niederlassung in der Volksrepublik China unterhält, eventuell einer Quellensteuer in Höhe von 10 % in der Volksrepublik China auf seine, aus China stammenden Kapitalerträge unterliegt. Es sei denn, man ist nach den derzeitigen Gesetzen und Verordnungen bzw. einschlägiger steuerlicher Abkommen hiervon befreit oder hat nur einen reduzierten Satz zu zahlen. Die derzeitige zeitweilige Befreiung, die gemäß dem Caishui-Rundschreiben no. 79 gewährt wird, das vom Finanzministerium, der Steuerverwaltung und der CSRC am 14. November 2014 gemeinsam herausgegeben wurde, bezieht sich NICHT auf den Handel mit Staatsanleihen durch RQFIIs. Trotz eines Seminars, das am 26. Februar 2015 von der *Asset Management Association of China* in Peking organisiert wurde, ist die Position der Steuerbehörden zu Kapitalerträgen aus dem Handel mit Anleihen der Volksrepublik China (mit Ausnahme von Wandelanleihen, die vor einer Übertragung umgewandelt wurden) durch RQFIIs, die der Quellenbesteuerung in der Volksrepublik China unterliegen, nicht zweifelsfrei festzustellen.

Es bleibt daher unklar, ob Erträge aus der Veräußerung von Schuldtiteln quellenbesteuert werden und demzufolge der Quellensteuer in der Volksrepublik China unterliegen. In der Praxis haben die Steuerbehörden der Volksrepublik China allerdings keine Quellensteuern in Bezug auf Erträge von Unternehmen ohne steuerlich maßgeblichen Sitz in der Volksrepublik China geltend gemacht, die aus dem Handel von Schuldtiteln stammen, die von Unternehmen mit steuerlichem Sitz in der Volksrepublik China begeben wurden.

In Anbetracht der Unsicherheit, was die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen angeht, sowie um die mögliche Steuerschuld für Kapitalerträge begleichen zu können, behält sich der sonstige OGA das Recht vor, Rückstellungen für die Quellensteuer auf derartige Erträge für seine Berechnung zu treffen. Derzeit werden Rückstellungen in Höhe von 10 % (oder in einer Höhe, die der entsprechende Steuerberater anräth) für sämtliche Steuern getroffen, die der sonstige OGA auf die realisierten und nicht realisierten Bruttokapitalerträge zu zahlen hat, die aus der Veräußerung von Onshore-Schuldtiteln stammen, die von Unternehmen begeben werden, die ihren steuerlichen Sitz in der Volksrepublik China haben. Anleger sollten beachten, dass diese Bestimmungen überzogen oder nicht angemessen sein könnten, um die tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten in der Volksrepublik China auf Anlagen durch den sonstigen OGA zu erfüllen. Es ist allerdings im Bereich des möglichen, dass die Steuerbehörden der Volksrepublik China die derzeitigen Steuerregeln nicht implementiert, ändert oder Steuern rückwirkend erhebt. Aus diesem Grunde können Rückstellungen, die mit dem Treuhänder abgesprochen sind, überzogen oder nicht angemessen sein, um die tatsächlichen Steuerverbindlichkeit in der Volksrepublik China für Anlagen durch den sonstigen OGA auf eigene Rechnung in der Volksrepublik China zu erfüllen. Der Wert sowie die Profitabilität des sonstigen OGA können dementsprechend beeinträchtigt werden. Bei Erhalt eines endgültigen Steuerbescheides oder der Publikation von Ankündigungen bzw. Verordnungen durch die zuständigen Behörden, die maßgebliche Steuerbemessungsregeln veröffentlichen, werden sämtliche zurückbehaltenen Beträge, welche die zu entrichtende Steuerschuld übersteigen bzw. welche die erwartete Steuerschuld durch den sonstigen OGA darstellen, freigegeben und auf das Konto des sonstigen OGA überwiesen werden, das einen Teil des Vermögens des sonstigen OGA darstellt.

Alle etwaigen Rückstellungen orientieren sich am Nettoinventarwert des Sonstigen OGA zum Zeitpunkt der Wertstellung bzw. der Freigabe der Rückstellung. Folglich haben die Rückstellungen nur auf die Anteile einen Einfluss, die im Sonstigen OGA zum Zeitpunkt der Wertstellung, bzw. der Freigabe der Rückstellung, beim Sonstigen OGA verbleiben. Anteile, die vor Wertstellung der Rückstellung zurückgenommen werden, werden aufgrund der Unzulänglichkeit der Steuerrückstellung hiervon nicht beeinträchtigt. Sollte sichergestellt sein (basierend auf der steuerlichen Beratung), dass ein Teil der steuerlichen Rückstellungen nicht erforderlich ist, wird der Sonstige OGA es mit der Depotbank organisieren, dass die Rückstellungen zurück zum Sonstigen OGA fließen.

Anlegern können Vor- oder Nachteile daraus entstehen, wie die Kapitalerträge im Endeffekt besteuert werden, und es ist abhängig davon, wann sie die Anteile des Sonstigen OGA gezeichnet oder zurückgegeben haben. Anleger sollten beachten, dass Anteilseigner die ihre Anteile am Sonstigen OGA vor der Freigabe einer überschüssigen Steuerrückstellung zurückgegeben haben, berechtigt sind, einen Teil der steuerlichen Rückstellungen bzw. der einbehaltenen Erträge die an den Sonstigen OGA zurückgeführt wurden und deren Betrag sich im Wert der Anteile widerspiegelt, zu beanspruchen, gleich in welcher Form. Anleger sollten eigenmächtig eine steuerliche Beratung hinsichtlich ihrer steuerlichen Lage in Bezug auf Anlagen in den Sonstigen OGA in Anspruch nehmen.

Gewerbesteuer

Mangels konkreter Freistellungsoptionen, fällt für ausländische Unternehmen eine Gewerbesteuer in Höhe von 5% auf Gewinne an, die aus dem Handel von börsengängiger Wertpapieren in China stammen.

Das aktuelle Gewerbesteuergesetz schließt eine Gewerbesteuer auf Zinsen, die Nicht-Finanzinstitute verdienen, nicht explizit aus. Folglich unterliegen Staats- und Unternehmensanleihen theoretisch einer Gewerbesteuer in Höhe von 5%. Demzufolge kann ebenfalls eine Gewerbesteuer in Höhe von 5 % auf Zinseinnahmen aus Anlagen in Anleihen anfallen.

Sollte eine Gewerbesteuer anfallen, folgen hierauf Zusatzsteuern (einschließlich einer Steuer zur Stadtentwicklung, Bildungsabgaben sowie lokalen Bildungsabgaben), in Höhe von bis zu 12 % der zu zahlenden Gewerbesteuer.

Potenzielle Änderungen der Steuerpolitik bzw. der Steuerverordnungen in der Volksrepublik China

Es kann nicht garantiert werden, dass es keine neuen Steuerverordnungen und keine neuartige Steuerpraxis in China geben wird, insbesondere in Zukunft in Bezug auf RQFII. Derartige Unsicherheiten können sich zum Vorteil oder zum Nachteil der Anteilseigner auswirken, sowie zu einem Zuwachs oder einer Abnahme des Gesamtwertes des sonstigen OGA führen. In dem Ausmaß, in dem die Steuerbehörde der Volksrepublik China beispielsweise rückwirkend Steuern auf, den sonstigen OGA, mittels RQFII realisierte Kapitalerträge, erhebt, wäre der Gesamtwert des sonstigen OGA negativ beeinträchtigt, wohingegen zuvor an einen Anteilseigner gezahlte Beträge nicht angepasst werden würden. Die aufgrund solcher Änderungen erlittenen Einbußen wären in diesem Fall von den verbleibenden Anteilseignern zu tragen.

MARKTRISIKEN IN BEZUG AUF SCHULDTITEL AUS DER VOLKSREPUBLIK CHINA

Abwicklungsrisiko

Anlagen in Schuldtitel mittels Sonstiger OGA setzen den Teilfonds den Risiken des Ausfalls einer Gegenpartei aus. Börsengehandelte Schuldtitel können einem Gegenparteirisiko unterliegen, wenngleich dieses Risiko durch ein zentralisiertes Clearingsystem reduziert werden kann. Anleger können im Interbankenmarkt für Anleihen unter Umständen einem höheren Gegenparteirisiko unterliegen. Der Interbankenmarkt für Anleihen ist ein außerbörsliches Notierungssystem bei den Deals zwischen zwei Gegenparteien über ein Handelssystem ausgehandelt werden. Die Gegenpartei, die mit dem Sonstigen OGA eine Transaktion getätigt hat, kann möglicherweise ihre Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion nicht erfüllen. Es gibt auf dem Interbankenmarkt für Anleihen verschiedene Methoden zur Abwicklung von Transaktionen, zum Beispiel, die Aushändigung einer Sicherheitsleistung durch die Gegenpartei nach Erhalt der Zahlung vom Sonstigen OGA, oder der Zahlung durch den Sonstigen OGA nach Aushändigung einer Sicherheitsleistung durch den Kontrahenten; oder eine gleichzeitige Aushändigung der Sicherheitsleistung bzw der Zahlung durch die jeweilige Partei. Obwohl der Sub-Investment-Manager bestrebt ist, Bedingungen auszuhandeln, die dem Sonstigen OGA zu Gute kommen, gibt es keine Garantie dafür, dass das Abwicklungsrisiko auf null reduziert werden kann. Wenn die zugehörige Gegenpartei seinen Verpflichtungen aus einer Transaktion nicht nachkommt, werden der Sonstige OGA und damit der Teilfonds Verluste erleiden.

Liquiditätsrisiko

Der Markt für auf RMB lautende Schuldtitel befindet sich noch in der Entwicklungsphase. Seine Marktkapitalisierung und sein Handelsvolumen sind unter Umständen geringer als die bzw. das auf entwickelteren Märkten. Die Marktvolatilität und der potenzielle Mangel an Liquidität aufgrund eines niedrigen Handelsvolumens auf dem Markt für auf RMB lautende Schuldtitel kann zu erheblichen Schwankungen der Kurse, der auf diesen Märkten gehandelten Schuldtitel, führen und so Einfluss auf die Volatilität des Nettoinventarwertes des sonstigen OGA nehmen.

Die Schuldtitel, in die der sonstige OGA investiert, sind möglicherweise nicht an einer Börse notiert bzw. an einem Wertpapiermarkt geführt, an der bzw. an dem regelmäßig gehandelt wird. Selbst wenn die Schuldtitel börsennotiert sind oder an einem Wertpapiermarkt geführt werden, kann es sein, dass der Markt für diese Schuldtitel inaktiv und das

Handelsvolumen gering ist. Da kein aktiver Sekundärmarkt existiert, kann es für den sonstigen OGA erforderlich sein, dass er die Schuldtitel bis zu ihrer Fälligkeit hält. Falls beträchtliche Rücknahmeanträge eingehen, kann es für den sonstigen OGA erforderlich sein, seine Anlagen zu einem erheblichen Abschlag zu liquidieren, um die Anträge zu erfüllen und der sonstige OGA erleidet, durch den Handel mit diesen Titeln, Verluste.

Der Kurs zu dem die Schuldtitel gehandelt werden, kann aufgrund mehrerer Faktoren, wie zum Beispiel den Leitzinssätzen, den Erstzeichnungspreis über- oder unterschreiten. Darüber hinaus gibt es hohe Spannen zwischen An- und Verkaufskursen von Schuldtiteln, in die der sonstige OGA investiert. Dem sonstigen OGA können daher erhebliche Handelskosten oder sogar Verluste drohen, wenn die entsprechenden Anlagen verkauft werden.

Risiken in Verbindung mit Kreditratings

Sonstige OGA können in Wertpapiere investieren, denen Kreditratings von den lokalen chinesischen Ratingagenturen zugeteilt wurden. Die Kriterien und Methoden, die für diese Ratings verwendet wurden, können von denen der meisten etablierten internationalen Ratingagenturen abweichen. Aus diesem Grunde bietet dieses Ratingsystem unter Umständen keine gleichwertige Vergleichsgrundlage mit Wertpapieren, die von internationalen Ratingagenturen bewertet wurden.

Sollten Einschätzungen auf Grundlage lokaler chinesischer Kreditratings nicht die Bonität und die Risiken eines Wertpapiers widerspiegeln, können Anleger Verluste entstehen, die unter Umständen größer als erwartet ausfallen.

Marktrisiko von Schuldtiteln aus der Volksrepublik China

Anlagen in Schuldtitel der Volksrepublik China unterliegen unter Umständen einer höheren Volatilität sowie stärkeren Kursschwankungen als Anlagen in Schuldtitel entwickelterer Märkte.

Kreditrisiko hinsichtlich der Kontrahenten von RMB lautenden Schuldtiteln

Der Finanzmarkt der Volksrepublik China ist in der Entwicklung. Daher sollten Anleger beachten, dass die meisten der auf RMB lautenden Schuldtitel über kein Rating verfügen und verfügen werden. Auf RMB lautende Schuldtitel können von einer Reihe von Emittenten begeben werden, zu denen unter anderem Banken, staatliche Banken und Unternehmen zählen. Diese Emittenten haben unterschiedliche Risikoprofile. Ihre Bonität kann variieren. Außerdem sind auf RMB lautende Schuldtitel im Allgemeinen unbesicherte Schuldtitel, die nicht von einer Sicherheit untermauert werden. Der sonstige OGA kann als nicht bevorzogter Gläubiger vollständig dem Kredit-/ Insolvenzzisiko der Kontrahenten ausgesetzt sein.

ANTEILSKLASSENRISIKO

Innerhalb eines Teilfonds gibt es keine rechtliche Trennung der Verbindlichkeiten zwischen einzelnen Anteilsklassen. Unter gewissen Umständen, z.B. wenn eine oder mehrere Abgesicherte Anteilsklassen wesentliche Verluste erleiden, wirken sich somit die Verbindlichkeiten einer Klasse auf den Nettoinventarwert anderer Klassen aus.

Anleger werden auf den Abschnitt "Anlagerisiken" des Verkaufsprospekts hingewiesen, der weitere Informationen zu den mit einer Anlage in den Teilfonds verbundenen Risiken enthält.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Unter normalen Umständen, beabsichtigen die Direktoren, die Dividenden wie folgt zu zahlen:

- Etwaige Dividenden für (Wöchentlich) Ausschüttende Klassen in allen Teilfonds werden am oder vor dem letzten Geschäftstag einer jeden Woche festgesetzt und gezahlt;
- Etwaige Dividenden für (Monatlich) Ausschüttende Klassen in allen Teilfonds werden am oder vor dem letzten Geschäftstag eines jeden Monats festgesetzt und innerhalb von drei Geschäftstagen nach Festsetzung gezahlt;
- Etwaige Dividenden für (CG) Ausschüttende Klassen werden in allen Teilfonds halbjährlich festgesetzt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festsetzung gezahlt;
- Etwaige Dividenden für andere Ausschüttende Klassen der Teilfonds werden quartalsweise festgesetzt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festsetzung gezahlt; und
- Etwaige Dividenden der anderen Ausschüttenden Klassen Neuberger Berman Asian Debt – Hard Currency Fund werden jährlich festgesetzt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festsetzung in Bezug auf den Nettoertrag der Ausschüttende Klasse für das Kalenderjahr gezahlt, das am vergangenen 31. Dezember endete.

ZEICHNUNGEN

Zeichnungen für Anteile aller Klassen, die zum Datum dieser Anlage noch nicht aufgelegt wurden, werden während der Erstangebotsfrist bearbeitet, vorbehaltlich die Verwaltungsstelle erhält, dem Abschnitt „Zeichnungen“ im Verkaufsprospekt entsprechend, vollständige Zeichnungsanträge sowie die Zeichnungsgelder. Die entsprechenden Anteile werden zum Erstangebotspreis am letzten Tag der Erstangebotsfrist emittiert.

Die Erstangebotsfrist läuft vom 25. September 2017, 9:00 Uhr, bis zum 23. März 2018, 17:00 Uhr, bzw. bis zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt, den die Direktoren nach ihrem Ermessen festlegen können und der Zentralbank sowie den Zeichnern mitteilen.

Der Erstangebotspreis der Anteilsklassen lautet wie folgt:

AUD-Klassen: 10 AUD	DKK-Klassen: 50 DKK	NOK-Klassen: 100 NOK
BRL-Klassen: 20 BRL	EUR-Klassen: 10 EUR	NZD-Klassen: 10 NZD
CAD-Klassen: 10 CAD	GBP-Klassen: 10 GBP	SEK-Klassen: 100 SEK
CHF-Klassen: 10 CHF	HKD-Klassen: 10 HKD	SGD-Klassen: 20 SGD
CLP-Klassen: 5.000 CLP	ILS-Klassen: 30 ILS	USD-Klassen: 10 USD
CNY-Klassen: 100 CNY	JPY-Klassen: 1.000 JPY	ZAR-Klassen: 100 ZAR

Im Anschluss hieran sowie im Fall von Anteilsklassen, die bereits aufgelegt wurden, werden Anteile ab dem Datum dieser Anlage zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil emittiert, vorbehaltlich eines Abzuges für Abgaben und Gebühren für die Anteilsemission sowie entsprechend der Satzung zu jedem Handelstag gerundet.

Es wurde beantragt, die Anteile in jeder Klasse zur Notierung in der Official List und zum Handel am Main Securities Market der Irish Stock Exchange zuzulassen. Mit einer Notierung wird am oder um den 23. März 2018 gerechnet.

Neuberger Berman Emerging Market Debt – Local Currency Fund

Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel	Eine attraktive, risikoangepasste Gesamtrendite (Ausschüttungen zuzüglich Wertzuwachs) aus lokalen Währungen und lokalen Zinssätzen von Schwellenländern zu erzielen.
Anlagepolitik	Der Teilfonds investiert vorwiegend in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente, die von Regierungen in Schwellenländern, staatlichen Einrichtungen in Schwellenländern oder Unternehmen emittiert werden, die ihren Hauptgeschäftssitz in einem Schwellenland haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in Schwellenländern ausüben, und die auf Währungen solcher Schwellenländer lauten oder dem Risiko dieser Währungen ausgesetzt sind. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumenten, die nicht börsennotiert sind, werden alle durch den Teilfonds investierten Wertpapiere an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt, ohne hierbei einen besonderen Fokus auf eine bestimmte Branche oder Region zu legen. Bitte beachten Sie, dass wie in dem nachfolgenden Unterpunkt "Risiko" beschrieben, Anlagen in Wertpapiere, die durch Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern oder Regierungen bzw. staatliche Einrichtungen von Schwellenländern begeben werden, im Verhältnis zu höher entwickelten Volkswirtschaften mit zusätzlichen Risiken verbunden sein können. Unter normalen Marktbedingungen werden der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager mindestens zwei Drittel des Nettoinventarwertes des Teilfonds in Schuldtitel, Geldmarktinstrumente und Derivate investieren, um an der Entwicklung von Zinsen und/oder Währungen von Schwellenländern teilzuhaben. Bis zu einem Maximum von einem Drittel des Nettoinventarwertes des Teilfonds darf in Geldmarktinstrumente und Schuldtitel, die von öffentlichen oder privaten Emittenten in OECD-Ländern begeben werden, und/oder Schuldtitel, die von öffentlichen oder privaten Emittenten in Schwellenländern begeben werden und die auf Hartwährungen lauten, investiert werden (im Rahmen des Portfolios werden unter Hartwährung US Dollar, Euro, Sterling, Japanischer Yen und Schweizer Franken verstanden). Aufgrund des Umtausches von wandelbaren Schuldtiteln oder der Umschuldung der Schuldtitel darf der Teilfonds zusätzlich eigenkapitalbezogene Wertpapiere, wie zum Beispiel Aktien, von öffentlichen oder privaten Emittenten in Schwellenländern halten. Zusätzlich hierzu darf der Investment Manager und/oder der Sub-Investment-Manager Termingeschäfte, Optionen, Bezugsrechtsscheine und/oder Swaps (inklusive Credit Default Swaps und Swaptions) auf Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente, Indizes und Zinssätze einsetzen, um Investitionen in solche Instrumente abzusichern. Anleger sollten beachten, dass die vollkommene Absicherung der Positionenbildung des Portfolios in solche Instrumente unter Umständen nicht möglich oder nicht praktikabel ist, und dass der Investment Manager und/oder der Sub-Investment-Manager da, wo es angemessen erscheint, Absicherungspositionen hinsichtlich anderer Instrumente einnehmen können, die sie stattdessen für die Anlage des Portfolios als geeignet halten. Der Investment- und der Sub-Investment-Manager verwenden einen systematischen und disziplinierten Ansatz, um Schuldtitel aus öffentlicher Hand und von Unternehmensemittenten, die auf lokale Währung oder Hartwährung lauten, zu analysieren. Die Entscheidungen darüber, wie das Teilfondsvermögen zwischen öffentlichen Emittenten und Unternehmensemittenten sowie zwischen auf lokale oder Hartwährung lautenden Schuldtiteln aus Schwellenländern, Geldmarktinstrumenten und Derivaten aufgeteilt wird, hängt von der Prognose der Investment- und Sub-Investment-Manager hinsichtlich dieser Wertpapiere ab. Diese Perspektive ist auf das globale Marktgeschehen, das ökonomische Umfeld der jeweiligen Schwellenländer, die Attraktivität der Bewertungen, die in den Anlageklassen verfügbar sind, und ihre Liquidität, gerichtet. Abhängig von dieser Prognose bestimmen der Investment- und Sub-Investment-Manager wie viel Risiko der Teilfonds eingehen soll und teilen das Vermögen auf die einzelnen Wertpapierarten auf. Der Investment- und Sub-Investment-Manager sind überzeugt, dass ihre weltweite Präsenz eine lokale Perspektive auf Makro- und Mikroereignisse ermöglicht, die die gesamte Recherche des Teams befruchtet.

Der Investment- und der Sub-Investment-Manager werden sich darum bemühen, Rendite, Kursdifferenzen und Währungsentwicklungen vorausszusehen als Reaktion auf Veränderungen in:

- volkswirtschaftlichen Voraussetzungen;
- regionen-, landes- und branchenspezifischen Grundsätzen; und
- emittentenspezifischen Finanzergebnissen und anderer emittentenspezifischen Faktoren.

Der Investment- und der Sub-Investment Manager werden Grundsatzanalysen über die Emittenten durchführen, die sie unternehmen, um unterbewertete und überbewertete Wertpapiere zu identifizieren und Investitionsmöglichkeiten zu nutzen. Die Analyse für die Auswahl von Regierungs-, oder mit Regierungen in Verbindung stehenden Emittenten, berücksichtigt quantitative makroökonomische Daten sowie qualitative Aspekte wie politische Stabilität und Strukturreformen. Die Analyse zur Auswahl geeigneter privater Emittenten beinhaltet quantitative Faktoren die auf die Einschätzung der Finanzlage des Emittenten zielen. Dazu zählen „Einnahmen/EBITDA“ („Gewinn vor Zinsaufwand, Steuern und Abschreibungen“) Wachstum, Cashflow Wachstum und Kapitalaufwendungen, anhand derer die finanzielle Performance eines Emittenten bewertet werden soll. Qualitative Faktoren sollen die Bewertung der Kreditwürdigkeit der Unternehmen vervollständigen. Zu ihnen zählen Faktoren wie die Unternehmensführung, Ertragsqualität und die Schuldenstruktur.

Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik oder Portfolioverwaltungsmethoden eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen oder erwarten lassen.

Benchmark	Der JPMorgan GBI Emerging Markets Global Diversified (USD Unhedged Total Return vor Gebühren), der die Wertentwicklung an Kapitalmärkten von Schwellenländern, in lokalen Währungen ausgedrückt, misst. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds nicht beabsichtigt, diesen Index nachzubilden (zu tracken). Er ist hier lediglich zum Vergleich der Performance angeführt.
Basiswährung	US-Dollar (USD)
Instrumente/ Anlageklassen	Der Teilfonds wird hauptsächlich in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investieren, die von Regierungen, Regierungsagenturen und Unternehmensemittenten in Schwellenländern begeben werden. Solche Schuldtitel können Anleihen, Schuldtitel und Schuldscheine (einschließlich frei übertragbarer und nicht abgesicherter strukturierter Schuldscheine und frei übertragbarer Schuldtitel) umfassen, sowie: • Fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere; • Schuldtitel mit Tilgungsaufschub, mit Bezug auf die bei Endfälligkeit geleistete Tilgungszahlung, oder Faktoren Schuldtitel, mit Bezug auf die geleistete Tilgungszahlung nach Maßgabe eines festgelegten Zeitplans, die auch festlegen können, dass bestimmte Zinszahlungen zu der Tilgungszahlung anstelle einer Barzahlung hinzugefügt werden können; • Mit Investment Grade bewertete, hochverzinsliche und nicht bewertete Schuldtitel; • strukturierte Produkte wie Credit-Linked Notes, die den indirekten Zugang zu bestimmten Märkten oder Wertpapieren ermöglichen; • ergänzend, privat begebene Asset-Backed Securities (ABS), einschließlich durch Forderungen aus Hypothekendarlehen unterlegte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities, MBS) wie Beteiligungspapiere (Pass-Through Certificates), besicherte Hypothekenschuldtitel (Collateralized Mortgage Obligations) und separierte Zins- und Kapitalbestandteile von MBS, deren Zins- und Tilgungszahlungen von spezifizierten Vermögenswerten (wie beispielsweise Wohnbau- und gewerbliche Hypotheken, Kreditkartenforderungen und Pools anderer Forderungsarten) Zins- und Tilgungszahlungen abgeleitet werden; und Geldmarktinstrumente die Bankguthaben, Instrumente mit fester oder variabler Verzinsung (inklusive Commercial Papers), variable verzinsliche Schuldtitel, Bankakzepte, verbriefte Bankeinlagen, Wandelschuldverschreibungen und kurzfristige Staats- oder Industrianleihen, liquide Mittel und Zahlungsmitteläquivalente (inklusive Schatzwechsel), die von einer anerkannten Ratingagentur mit Investment Grade oder niedriger bewertet werden oder die nicht bewertet sind, umfassen können. Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten (einschließlich Ländern, Regierungen und sämtlichen öffentlichen oder lokalen Behörden dieses Landes) begeben oder garantiert

werden und die schlechter als mit Investment Grade bewertet wurden. Der Investment- und der Sub-Investment-Manager sind der Überzeugung, dass es zum Erreichen des Anlagezieles des Teilfonds notwendig ist, sich die Flexibilität zu bewahren, mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in Wertpapiere zu investieren, die von einzelnen staatlichen Emittenten begeben oder garantiert werden. Zum Datum dieser Anlage erwartet der Teilfonds, dass zu den einzelnen staatlichen Emittenten mit einem Kreditrating unterhalb von Investment Grade, bei denen mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds investiert ist, Ungarn und Brasilien zählen könnten.

Bei Anlagen mit Investment Grade handelt es sich um hoch bewertete Wertpapiere, die im Allgemeinen über ein Rating von Baa3, BBB- oder höher verfügen, das ihnen von einer oder mehreren anerkannten Ratingagenturen verliehen wurde. Wertpapiere mit hoher Rendite sind mittel oder niedrig bewertete Wertpapiere, die im Allgemeinen über ein Rating unterhalb von Investment Grade verfügen und die gelegentlich als „Ramschanleihen“ bezeichnet werden.

Zusätzlich darf der Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die selbst Investitionen ausgesetzt werden, welche den anderen Investitionen des Portfolios ähneln. Diese OGA können vom Investment-Manager und/oder dem Sub-Investment-Manager oder deren verbundenen Unternehmen verwaltet werden und werden den Vorschriften der OGAW-Verordnungen hinsichtlich solcher Anlagen entsprechen.

Darüber hinaus dürfen folgende Derivate zur effizienten Portfolioverwaltung, für Anlagezwecke und/ oder zur Absicherung unter Einhaltung der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen, wie im Verkaufsprospekt dargelegt, genutzt werden:

- Termingeschäfte, Optionen, Bezugsrechtsscheine, Swaps und Swaptions auf Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente, Indizes und Zinssätze, die zur Erzielung eines Gewinns durch Positionenbildung in einem Wertanstieg solcher Wertpapiere, Indizes und Zinssätze, sowie zur Absicherung bestehender Kaufpositionen eingesetzt werden können;
- Credit Default Swaps auf einzelne Emittenten, Indizes und/ oder Wertpapierkörbe, welche zur Absicherung oder Einnahme von Kauf- oder Verkaufspositionen von Krediten benutzt werden können, um charakteristische Anlageziele zu erreichen. Es wird erwartet, das Short Credit Positionen hauptsächlich zur Absicherung genommen werden, aber sie können auch da für Anlagezwecke benutzt werden, wo die Investment Manager oder die Sub-Investment Manager attraktive Anlagemöglichkeiten ermitteln; und
- Devisenterminkontrakte und nicht lieferbare Devisenterminkontrakte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Währungsoptionen und Währungs Swaps, die zur Erzielung eines Gewinns durch Positionenbildung in einem Wertanstieg von Währungen sowie zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt werden können.

Da der Teilfonds generell in Derivate investieren darf und den Erwerb nur mit einem Bruchteil des Vermögens realisieren kann, den er benötigen würde, um die Wertpapiere direkt zu kaufen, kann der verbleibende Rest an Vermögenswerten, die dem Investment-Manager zur Verfügung stehen, in die sonstigen, oben aufgeführten Wertpapiere investiert werden. Aus diesem Grund können der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager versuchen, durch eine Investition in die Leistung solcher Wertpapiere mittels des Kaufs von Derivaten, welche ihnen Investitionen geben statt die Wertpapiere selbst zu kaufen, höhere Renditen zu erzielen und durch die Anlage der verbleibenden Vermögenswerte in die genannten anderen Arten von Wertpapieren eine Überschussrendite zu erzielen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Es können maximal 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt werden. Voraussichtlich wird 1 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt.

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein.

Die voraussichtlichen prozentualen Anteile sind keine Obergrenzen und die tatsächlichen prozentualen Anteile können im Laufe der Zeit variieren, beispielsweise aufgrund der Marktlage.

Anlagebeschränkungen

- Maximal 10 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds dürfen in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente, die von öffentlichen oder privaten Emittenten in Schwellenländern emittiert werden und die auf eine Hartwährung lauten, investiert werden.

- Maximal 25 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds dürfen in Schuldtitel investiert werden, die von Emittenten in einem einzelnen Land emittiert werden.
- Maximal 20 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds dürfen in Schuldtitel investiert werden, die von nichtstaatlichen oder nicht staatsnahen Emittenten begeben werden, wobei auf einen einzelnen Emittenten maximal 4 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds entfallen dürfen.
- Anlagen in:
 - Optionsrechten auf Wertpapiere sind auf 10 % des Nettoinventarwertes des Portfolios begrenzt;
 - Verbriefen Forderungen (ABS) sind auf 20% des Nettoinventarwertes des Portfolios begrenzt; und
 - Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwertes des Portfolios begrenzt.

Risiko

- Es wird erwartet, dass der Teilfonds durch den Gebrauch von Derivaten bis zu 450 % seines Nettoinventarwerts gehebelt ist, wenngleich Anlegern bewusst sein sollte, dass noch höhere Hebelungsniveaus eingegangen werden können. Die erwartete Prozentzahl der Hebelung wird durch die Summe der Nennwerte der Derivate berechnet, entsprechend der Anforderungen der Zentralbank. Der Gebrauch dieser Methode spiegelt kein Netting oder Absicherungsgeschäfte wider, die der Teilfonds in Kraft haben kann.
- Das Gesamtrisiko des Teilfonds ist Gegenstand eines hochentwickelten Risikomanagementprozesses, welcher, in Übereinstimmung mit den OGAW-Richtlinien, sicherstellen soll, dass der relative VaR des Teilfonds nicht mehr als den zweifachen relativen VaR des JPMorgan GBI Emerging Markets Global Diversified Index beträgt. Der VaR ist eine tägliche Schätzung des größtmöglichen Verlustes den der Teilfonds über einen 20-tägigen Horizont erleiden kann, und wird durch quantitative Simulationen mit einem 99 %-igen, einseitigen Konfidenzintervall unter Heranziehung eines Beobachtungszeitraums in der Vergangenheit von mindestens 250 Geschäftstagen ermittelt. Dieser Prozess wird im Detail in der Erklärung zu den Risikomanagement-Prozessen des Fonds und dessen Anhang in Bezug auf den Teilfonds beschrieben. Der Teilfonds bevorzugt, sein Gesamtrisiko mittels des VaR-Ansatzes statt mit dem Commitment-Ansatz zu messen und zu überwachen. Berechnet mit dem Commitment-Ansatz wird erwartet, dass die Hebelung des Teilfonds aufgrund der Nutzung von Derivaten 250 % seines Nettoinventarwertes beträgt, wenngleich Anlegern bewusst sein sollte, dass höhere Hebelungsniveaus erfahren werden können.
- Der Investment-Manager und/ oder der Sub-Investment-Manager können Devisenterminkontrakte und nicht lieferbarer Devisenterminkontrakte, Währungsterminkontrakte und Geschäfte, Währungsoptionen und Währungs Swaps auf Basis von Ermessenserwägungen zur Absicherung gegen Währungsrisiken einsetzen. Der Einsatz dieser Absicherungstechniken kann das Risikoprofil des Teilfonds erhöhen.
- Informationen über die mit Anlagen in Schwellenländern verbundenen Risiken, den Einsatz von Derivaten und das Risikomanagement des Fonds in Bezug auf Derivate erhalten Anleger in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“. Weitere Informationen zu den derivatsbezogenen Risikomanagementstrategien des Fonds sind in der RMP-Beschreibung enthalten.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage im Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die bereit sind, die allgemeinen Risiken von Anlagen in Schwellenländern und die Risiken der Anleihenmärkte mittel- bis langfristig zu tragen, sowie ein mittleres bis hohes Volatilitätsniveau aufgrund der Anlagepolitik oder der Portfolioverwaltungsmethoden des Teilfonds in Kauf nehmen können.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für die Anteilseigner	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	1,50 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	1,80 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	1,00 %	0,20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5, X	0,00 %	0,75 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	1,50 %	0,20 %	0,80 %
P	5,00 %	0,71 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,80 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	1,10 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für die unten aufgeführten Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag entsprechend der Tabelle zu zahlen. Der zu zahlende Satz hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der zurückgenommenen Anteile vergangen ist und wird für den Betrag des Nettoinventarwerts pro Anteile am entsprechenden Handelstag berechnet, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet wurden, oder (ii) zurückgenommen wurden. Ein etwaig bedingter Rücknahmeabschlag ist an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investment-Manager zu entrichten.

Anteilklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365 - 729	730 - 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2 %	1 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Minimaler Ausgabeaufschlag

Ungeachtet der Information aus Anhang II des Verkaufsprospekts sind die Klassen der Kategorie SEK I und all Klassen der Kategorie I5 Gegenstand eines minimalen Ausgabeaufschlags in Höhe von 50.000.000.

Neuberger Berman Emerging Market Debt – Hard Currency Fund

Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel	Aus auf Hartwährung lautenden, in Schwellenländern begebenen Schuldtiteln eine möglichst hohe risikobereinigte Gesamtrendite (Ausschüttung zuzüglich Wertzuwachs) zu erzielen.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird vorwiegend in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investieren, die von öffentlichen oder privaten Emittenten in Schwellenländern begeben werden und auf Hartwährung lauten. Hartwährungen umfassen im Sinne des Teilfonds folgende Währungen: US-Dollar, Euro, britisches Pfund, japanischer Yen und Schweizer Franken. Anleger sollten beachten, dass öffentliche Emittenten auch Unternehmen sein können, die direkt oder indirekt zu 100 % in staatlicher Hand sind. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumenten, die nicht börsennotiert sind, werden alle durch den Teilfonds investierten Wertpapiere an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt, ohne hierbei einen besonderen Fokus auf eine bestimmte Branche oder Region zu legen. Bitte beachten Sie, dass wie in dem nachfolgenden Unterpunkt "Risiko" beschrieben, Anlagen in Wertpapiere, die durch Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern oder Regierungen bzw. staatliche Einrichtungen von Schwellenländern begeben werden, im Verhältnis zu höher entwickelten Volkswirtschaften mit zusätzlichen Risiken verbunden sein können. Unter normalen Marktbedingungen werden der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager mindestens zwei Drittel des Nettoinventarwertes des Teilfonds in auf Hartwährung lautende Schuldtitel und Geldmarktinstrumente, die von öffentlichen oder privaten Emittenten in Schwellenländern begeben werden, investieren. Bis zu einem Maximum von einem Drittel des Nettoinventarwertes des Teilfonds darf dann in Geldmarktinstrumente und Schuldtitel, die von öffentlichen oder privaten Emittenten in OECD-Ländern emittiert werden, und/oder Schuldtitel und Geldmarktinstrumenten, die von öffentlichen oder privaten Emittenten in Schwellenländern emittiert werden und die jeweils auf die lokale Währung des betreffenden Schwellenlandes lauten, investiert werden. Aufgrund des Umtausches von wandelbaren Schuldtitel oder der Umschuldung der Schuldtitel darf der Teilfonds zusätzlich eigenkapitalbezogene Wertpapiere von öffentlichen oder privaten Emittenten aus Schwellenländern, wie zum Beispiel Aktien, halten. Der Investment- und der Sub-Investment-Manager verwenden einen systematischen und disziplinierten Ansatz um Schuldtitel aus öffentlicher Hand und von Unternehmensemittenten die auf lokale Währung oder Hartwährung lauten, zu analysieren. Entscheidungen darüber, wie man das Teilfondsvermögen unter Schuldtiteln, Geldmarktinstrumenten und Derivaten aufteilt, die von Unternehmen oder der öffentlichen Hand emittiert werden und auf lokale Währungen oder Hartwährung lauten, hängen von der Prognose des Investment-Managers und des Sub-Investment-Managers für solche Wertpapiere ab. Diese Prognose ist auf das globale Marktgeschehen, das ökonomische Umfeld der jeweiligen Schwellenländer, die Attraktivität der Bewertungen, die in den Anlageklassen verfügbar sind, und ihre Liquidität, gerichtet. Abhängig von dieser Prognose bestimmen der Investment und Sub-Investment-Manager wie viel Risiko der Teilfonds eingehen soll und teilen das Vermögen auf die einzelnen Wertpapierarten auf. Der Investment- und der Sub-Investment-Manager sind überzeugt, dass ihre weltweite Präsenz eine lokale Perspektive auf Makro- und Mikroereignisse ermöglicht, welche die gesamte Recherche des Teams befruchtet. Der Investment-Manager und der Sub-Investment Manager werden sich darum bemühen, Rendite, Kursdifferenzen und Währungsentwicklungen vorauszusehen als Reaktion auf Veränderungen der: • volkswirtschaftlichen Voraussetzungen; • regionen-, landes- und branchenspezifischen Grundsätzen; und • emittentenspezifischen Finanzergebnissen sowie anderer emittentenspezifischen Faktoren.

Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager werden Grundsatzanalysen über die Emittenten durchführen, die sie unternehmen, um unterbewertete und überbewertete Wertpapiere zu identifizieren und Investitionsmöglichkeiten zu nutzen. Die Analyse für die Auswahl von Regierungs-, oder mit Regierungen in Verbindung stehenden Emittenten, berücksichtigt quantitative makroökonomische Daten sowie qualitative Aspekte wie politische Stabilität und Strukturreformen. Die Analyse zur Auswahl geeigneter privater Emittenten beinhaltet quantitative Faktoren, die auf die Einschätzung der Finanzlage des Emittenten zielen. Dazu zählen „Einnahmen/EBITDA“ („Gewinn vor Zinsaufwand, Steuern und Abschreibungen“) Wachstum, CashFlow Wachstum und Kapitalaufwendungen, anhand derer die finanzielle Performance eines Emittenten bewertet werden soll. Qualitative Faktoren sollen die Bewertung der Kreditwürdigkeit der Unternehmen vervollständigen. Zu ihnen zählen Faktoren wie die Unternehmensführung, Ertragsqualität und die Schuldenstruktur.

Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik oder Portfolioverwaltungsmethoden eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen oder erwarten lassen.

Benchmark

JP Morgan EMBI Global Diversified (USD Total Return Gross) welcher die Performance von Anleihenmärkten in Schwellenländern in USD misst. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds nicht beabsichtigt, diesen Index nachzubilden (zu tracken). Er ist hier lediglich zum Vergleich der Performance angeführt.

Basiswährung

US-Dollar (USD)

Instrumente/ Anlageklassen

Der Teilfonds wird vorwiegend in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investieren, die von Emittenten in Schwellenländern emittiert werden.

Diese Schuldtitel können Anleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Anleihen aus der Umstrukturierung von Konsortialkrediten oder Bankdarlehen (z.B. Brady-Anleihen), nachrangige Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen und Schuldscheine (einschließlich frei übertragbarer und nicht abgesicherter strukturierter Schuldscheine und frei übertragbarer Schuldverschreibungen) umfassen, wozu folgende Instrumente gehören können:

- Fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere;
- Schuldtitel mit Tilgungsaufschub, mit Bezug auf die bei Endfälligkeit geleistete Tilgungszahlung, oder Faktoren Schuldtitel, mit Bezug auf die geleistete Tilgungszahlung nach Maßgabe eines festgelegten Zeitplans, die auch festlegen können, dass bestimmte Zinszahlungen zu der Tilgungszahlung anstelle einer Barzahlung hinzugefügt werden können;
- strukturierte Finanzprodukte, beispielsweise credit-linked notes, die indirekten Zugang zu bestimmten Märkten oder Wertpapieren schaffen;
- Investment Grade bewertete, hochverzinsliche und nicht bewertete Schuldtitel; und
- Sukuk Strukturen - islamische Finanzinstrumente - welche einen proportionalen Anteil am wirtschaftlichen Eigentum eines Vermögens oder eines Vermögenpools darstellen. Für einen bestimmten Zeitraum gehört die Rendite, die mit den durch die Vermögenswerte generierten Cash-Flows einhergeht, den Sukuk-Inhabern. Die Eigenschaften eines Sukuks sind daher ähnlich zu denen eines herkömmlichen Schuldtitels, mit dem Unterschied, dass Sukuks im Allgemeinen vermögensbasiert oder durch Vermögenswerte abgesichert sind und keine Zinssätze aufweisen, sondern die Renditen, die aus den zugrundeliegenden Vermögenswerten stammen, an den Sukuk Halter weitergeleitet werden.

Geldmarktinstrumente können Bankguthaben, Instrumente mit fester oder variabler Verzinsung (inklusive Commercial Papers), variable verzinsliche Schuldtitel, Bankakzepte, verbriefte Bankeinlagen, Wandelschuldverschreibungen und kurzfristige Staats- oder Industrianleihen, liquide Mittel und Zahlungsmitteläquivalente (inklusive Schatzwechsel), die von einer anerkannten Ratingagentur mit Investment Grade oder niedriger bewertet werden oder die nicht bewertet sind, umfassen.

Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten (einschließlich Ländern, Regierungen und sämtlichen öffentlichen oder lokalen Behörden dieses Landes) begeben oder garantiert werden und die schlechter als mit investment grade bewertet wurden. Der Investment- und der Sub-Investment-Manager sind der Überzeugung, dass es zum Erreichen des Anlagezieles des Teilfonds notwendig ist, sich die Flexibilität zu bewahren, mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in Wertpapiere zu investieren, die von einzelnen staatlichen Emittenten begeben oder garantiert werden. Zum Datum dieser Anlage

erwartet der Teilfonds, dass zu den einzelnen staatlichen Emittenten mit einem Kreditrating unterhalb von Investment Grade, bei denen mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds investiert ist, Argentinien, Brasilien und Russland zählen könnten.

Bei Anlagen mit Investment Grade handelt es sich um hoch bewertete Wertpapiere, die im Allgemeinen über ein Rating von Baa3, BBB- oder höher verfügen, das ihnen von einer oder mehreren anerkannten Ratingagenturen verliehen wurde. Wertpapiere mit hoher Rendite sind mittel oder niedrig bewertete Wertpapiere, die im Allgemeinen über ein Rating unterhalb von Investment Grade verfügen und die gelegentlich als „Ramschanleihen“ bezeichnet werden.

Zusätzlich darf der Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die selbst Investitionen ausgesetzt werden, welche den anderen Investitionen des Portfolios ähneln. Diese OGA können vom Investment-Manager und/oder dem Sub-Investment-Manager oder deren verbundenen Unternehmen verwaltet werden und werden den Vorschriften der OGAW-Verordnungen hinsichtlich solcher Anlagen entsprechen.

Darüber hinaus dürfen die folgenden Derivate zur Absicherung, effizienten Portfolioverwaltung und/ oder für Anlagezwecke unter Einhaltung der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen, wie im Verkaufsprospekt dargelegt, eingesetzt werden:

- Termingeschäfte, Optionen, Bezugsrechtsscheine, Swaps und Swaptions auf Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente, Indizes und Zinssätze, die zur Erzielung eines Gewinns durch Positionenbildung in einem Wertanstieg solcher Wertpapiere, Indizes und Zinssätze, sowie zur Absicherung bestehender Kaufpositionen eingesetzt werden können;
- Credit Default Swaps (CDS) auf einzelne Emittenten, Indizes und/ oder Wertpapierkörbe, welche zur Absicherung oder Einnahme von Kauf- oder Verkaufspositionen von Krediten benutzt werden können, um charakteristische Anlageziele zu erreichen. Es wird erwartet, dass Short Credit Positionen hauptsächlich zur Absicherung genommen werden, aber sie können auch da für Anlagezwecke benutzt werden, wo die Investment Manager oder die Sub-Investment Manager attraktive Anlagemöglichkeiten ermitteln; und
- Devisenterminkontrakte und nicht lieferbare Devisenterminkontrakte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Währungsoptionen und Währungs-Swaps, die zur Erzielung eines Gewinns durch Positionenbildung in einem Wertanstieg von Währungen sowie zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt werden können.

Da der Teilfonds generell in Derivate investieren darf und den Erwerb nur mit einem Bruchteil des Vermögens realisieren kann, den er benötigen würde, um die Wertpapiere direkt zu kaufen, kann der verbleibende Rest an Vermögenswerten, die dem Investment-Manager zur Verfügung stehen, in die sonstigen, oben aufgeführten Wertpapiere investiert werden. Aus diesem Grund können der Investment Manager und/oder der Sub-Investment Manager versuchen, durch eine Investition in die Leistung solcher Wertpapiere mittels des Kaufs von Derivaten, welche ihnen Investitionen geben statt die Wertpapiere selbst zu kaufen, höhere Renditen zu erzielen und durch die Anlage der verbleibenden Vermögenswerte in die genannten anderen Arten von Wertpapieren eine Überschussrendite zu erzielen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Es können maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt werden. Voraussichtlich wird 1 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt.

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein.

Die voraussichtlichen prozentualen Anteile sind keine Obergrenzen und die tatsächlichen prozentualen Anteile können im Laufe der Zeit variieren, beispielsweise aufgrund der Marktlage.

Anlagebeschränkungen

- Maximal 25 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds dürfen in Schuldtitel, die von Emittenten in einem einzelnen Land emittiert werden, investiert werden.
- Maximal 20 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds dürfen in Schuldtitel investiert werden, die von privaten Unternehmensemittenten begeben werden, wobei auf einen einzelnen Emittenten maximal 4 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds entfallen dürfen.
- Anlagen in:

-
- Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten, die von öffentlichen oder privaten Emittenten aus Schwellenländern begeben wurden, die auf die lokale Währung des jeweiligen Schwellenlandes lauten;
 - Optionsrechten auf übertragbare Wertpapiere; und
 - Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds begrenzt.
-

Risiko

- Es wird erwartet, dass der Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten bis zu 150 % seines Nettoinventarwertes gehebelt sein kann, wenngleich Anlegern bewusst sein sollte, dass noch höhere Hebelungsniveaus eingegangen werden können. Die erwartete Prozentzahl der Hebelung wird durch die Summe der Nennwerte der Derivate berechnet, entsprechend der Anforderungen der Zentralbank. Der Gebrauch dieser Methode spiegelt kein Netting oder Absicherungsgeschäfte wider, die der Teilfonds in Kraft haben kann.
- Das Gesamtrisiko des Teilfonds ist Gegenstand eines hochentwickelten Risikomanagementprozesses, welcher, in Übereinstimmung mit den OGAW-Richtlinien, sicherstellen soll, dass der relative VaR des Teilfonds nicht mehr als den zweifachen VaR des JPMorgan EMBI Global Diversified Index beträgt. Der VaR ist eine tägliche Schätzung des größtmöglichen Verlustes, den der Teilfonds über einen 20-tägigen Horizont erleiden kann und wird durch quantitative Simulationen mit einem 99 %-igen, einseitigen Konfidenzintervall unter Heranziehung eines Beobachtungszeitraums in der Vergangenheit von mindestens 250 Geschäftstagen ermittelt. Dieser Prozess wird im Detail in der Erklärung zu den Risikomanagement-Prozessen des Fonds und dessen Anhang in Bezug auf den Teilfonds beschrieben. Der Teilfonds bevorzugt sein Gesamtrisiko mittels des VaR-Ansatzes statt mit dem Commitment-Ansatz zu messen und zu überwachen. Berechnet mit dem Commitment-Ansatz wird erwartet, dass die Hebelung des Teilfonds aufgrund der Nutzung von Derivaten 100% seines Nettoinventarwertes beträgt, wenngleich Anlegern bewusst sein sollte, dass höhere Hebelungsniveaus erfahren werden können.
- Der Investment-Manager und/ oder Sub-Investment-Manager können Devisenterminkontrakte und nicht lieferbare Devisenterminkontrakte, Währungsterminkontrakte und Geschäfte, Währungsoptionen und Währungs-Swaps auf Basis von Ermessenserwägungen zur Absicherung gegen Währungsrisiken einsetzen. Zusätzlich hierzu darf der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager Termingeschäfte, Optionen, Bezugsrechtsscheine, Swaps (inklusive Credit Default Swaps und Swaptions) auf Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente, Indizes und Zinssätze einsetzen, um Investitionen in solche Instrumente abzusichern. Anleger sollten beachten, dass die vollkommene Absicherung der Positionenbildung des Portfolios in solche Instrumente unter Umständen nicht möglich oder nicht praktikabel ist, und dass der Investment-Manager und/ oder der Sub-Investment-Manager da wo es angemessen erscheint, Absicherungspositionen hinsichtlich anderer Instrumente einnehmen können, die sie stattdessen als für die Anlage des Portfolios geeignet halten. Der Einsatz dieser Absicherungstechniken kann das Risikoprofil des Teilfonds erhöhen.
- Informationen über die mit Anlagen in Schwellenländern verbundenen Risiken, den Einsatz von Derivaten und das Risikomanagement des Fonds in Bezug auf Derivate erhalten Anleger in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“. Weitere Informationen zu den derivatsbezogenen Risikomanagementstrategien des Fonds sind in der RMP-Beschreibung enthalten.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage im Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die bereit sind, die allgemeinen Risiken von Anlagen in Schwellenländern und die Risiken der Anleihenmärkte mittel- bis langfristig zu tragen, sowie ein mittleres bis hohes Volatilitätsniveau aufgrund der Anlagepolitik oder der Portfolioverwaltungsmethoden des Teilfonds in Kauf nehmen können.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für die Anteilseigner	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	1,40 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	1,80 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	0,95 %	0,20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5, X	0,00 %	0,70 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	1,40 %	0,20 %	0,80 %
P	5,00 %	0,67 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,80 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	1,05 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für die unten aufgeführten Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag entsprechend der Tabelle zu zahlen. Der zu zahlende Satz hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der zurückgenommenen Anteile vergangen ist und wird für den Betrag des Nettoinventarwerts pro Anteile am entsprechenden Handelstag berechnet, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet wurden, oder (ii) zurückgenommen wurden. Ein etwaig bedingter Rücknahmeabschlag ist an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investment-Manager zu entrichten.

Anteilklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365 - 729	730 - 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2 %	1 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Minimaler Ausgabeaufschlag

Ungeachtet der Information aus Anhang II des Verkaufsprospekts sind die Klassen der Kategorie SEK I und all Klassen der Kategorie I5 Gegenstand eines minimalen Ausgabeaufschlags in Höhe von 50.000.000.

Neuberger Berman Emerging Market Corporate Debt Fund

Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel	Durch in Schwellenländern emittierte Schuldtitel eine attraktive, risikoangepasste Gesamtrendite (Ausschüttungen zuzüglich Wertzuwachs) zu erzielen.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird hauptsächlich in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investieren, die von Unternehmen emittiert werden, die ihren Hauptsitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in Schwellenländern haben und die auf eine Hartwährung oder auf Währungen solcher Schwellenländer lauten dürfen. Im Rahmen des Teilfonds bezeichnet Hartwährung den US Dollar, den Euro, das Pfund Sterling, den Japanischen Yen und den Schweizer Franken. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumenten, die nicht börsennotiert sind, werden alle durch den Teilfonds investierten Wertpapiere an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt, ohne hierbei einen besonderen Fokus auf eine bestimmte Branche oder Region zu legen. Bitte beachten Sie, dass wie in dem nachfolgenden Unterpunkt "Anlagerisiko" beschrieben, im Verhältnis zu höher entwickelten Volkswirtschaften, Anlagen in Wertpapiere, die durch Unternehmen in Schwellenländern emittiert werden, mit zusätzlichen Risiken verbunden sein können. Unter normalen Marktbedingungen wird der Sub-Investment-Manager mindestens zwei-Drittel des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investieren, die durch Unternehmen in Schwellenländern emittiert werden und die auf eine Hartwährung lauten. Bis zu ein Drittel des Nettoinventarwertes des Teilfonds kann dann in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investiert werden, die von Emittenten begeben werden, die kein Unternehmen sind und auf Hartwährung lauten bzw. die auf die lokale Währung des entsprechenden Schwellenlandes lauten. Aufgrund des Umtausches von Wandelschuldverschreibungen oder der Umschuldung der Schuldtitel darf der Teilfonds zusätzlich von privaten oder öffentlichen Emittenten aus Schwellenländern emittierte eigenkapitalbezogene Wertpapiere, wie zum Beispiel Aktien, halten. Der Investment- und der Sub-Investment-Manager verwenden einen systematischen und disziplinierten Ansatz, um Schuldtitel aus öffentlicher Hand und von Unternehmensemittenten, die auf lokale Währung oder Hartwährung lauten, zu analysieren. Entscheidungen darüber, wie man das Teilfondsvermögen unter Schuldtiteln, Geldmarktinstrumenten und Derivaten aufteilt, die von Unternehmen oder der öffentlichen Hand emittiert werden, auf lokale Währungen oder Hartwährung lauten, hängen von der Prognose des Investment-Managers und des Sub-Investment-Managers für solche Wertpapiere ab. Diese Perspektive ist auf das globale Marktgeschehen, das ökonomische Umfeld der jeweiligen Schwellenländer, die Attraktivität der Bewertungen, die in den Anlageklassen verfügbar sind, und ihre Liquidität, gerichtet. Abhängig von dieser Prognose bestimmen der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager wie viel Risiko der Teilfonds eingehen soll und teilen das Vermögen auf die einzelnen Wertpapierarten auf. Der Investment- und der Sub-Investment-Manager sind überzeugt, dass ihre weltweite Präsenz sowohl auf Makro- als auch auf Mikroereignisse eine lokale Perspektive ermöglicht, die in die Gesamt Recherche des Teams miteinfließt. Die Sub-Investment Manager werden sich darum bemühen, Rendite, Kursdifferenzen und Währungsentwicklungen vorauszusehen, als Reaktion auf Veränderungen in: • volkswirtschaftlichen Voraussetzungen; • regionen-, landes- und branchenspezifischen Grundsätzen; und • emittentenspezifischen Finanzergebnissen sowie anderer emittentenspezifischen Faktoren. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager werden Grundsatzanalysen über die Emittenten durchführen, die sie unternehmen, um unterbewertete und überbewertete Wertpapiere zu identifizieren und Investitionsmöglichkeiten zu nutzen. Die Analyse für die Auswahl von Regierungs-, oder mit Regierungen in Verbindung stehenden Emittenten, berücksichtigt quantitative makroökonomische Daten sowie

	qualitative Aspekte wie politische Stabilität und Strukturreformen. Die Analyse für die Auswahl von Unternehmensemittenten beinhaltet quantitative Faktoren, die darauf abzielen, die finanzielle Performance des Emittenten zu bewerten, wie zum Beispiel das Wachstum des Verhältnisses von Einnahmen zu EBITDA (Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen), Wachstum des Cashflows und Kapitalaufwendungen. Qualitative Faktoren sollen die Bewertung der Kreditwürdigkeit der Unternehmen vervollständigen. Zu ihnen zählen Faktoren wie die Unternehmensführung, Ertragsqualität und die Schuldenstruktur. Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik oder Portfolioverwaltungsmethoden eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen oder erwarten lassen.
Benchmark	Der JPMorgan CEMBI Diversified (USD Total Return vor Gebühren), welcher die Performance unternehmensbezogener Schuldenmärkte von Schwellenländern misst. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds nicht beabsichtigt, diesen Index nachzubilden (zu tracken). Er ist hier lediglich zum Vergleich der Performance angeführt.
Basiswährung	US-Dollar (USD)
Instrumente/ Anlageklassen	Der Teilfonds wird vorwiegend in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investieren, welche von Unternehmen oder nicht von Unternehmen in Schwellenländern emittiert werden. Diese Schuldtitel können Anleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Anleihen aus der Umstrukturierung von Konsortialkrediten oder Bankdarlehen (z.B. Brady-Anleihen), nachrangige Schuldtitel, Schuldtitel und Schuldscheine (einschließlich frei übertragbarer und nicht abgesicherter strukturierter Schuldscheine und frei übertragbarer Schuldtitel) umfassen, wozu folgende Instrumente gehören können: • Fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere; • strukturierte Produkte wie Credit-Linked Notes, die einen indirekten Zugang zu bestimmten Märkten oder Wertpapieren ermöglichen; • Schuldtitel mit Tilgungsaufschub, mit Bezug auf die bei Endfälligkeit geleistete Tilgungszahlung, oder Faktoren-Schuldtitel, mit Bezug auf die geleistete Tilgungszahlung nach Maßgabe eines festgelegten Zeitplans, die auch festlegen können, dass bestimmte Zinszahlungen zu der Tilgungszahlung anstelle einer Barzahlung hinzugefügt werden können; • Mit Investment Grade bewertete, hochverzinsliche und nicht bewertete Schuldtitel; und • Sukuk Strukturen - islamische Finanzinstrumente - welche einen proportionalen Anteil am wirtschaftlichen Eigentum eines Vermögens oder eines Vermögenspools darstellen. Für einen bestimmten Zeitraum gehört die Rendite, die mit den durch die Vermögenswerte generierten Cash-Flows einhergeht, den Sukuk-Inhabern. Die Eigenschaften eines Sukuks sind daher ähnlich zu denen eines herkömmlichen Schuldtitels, mit dem Unterschied, dass Sukuks im Allgemeinen vermögensbasiert oder durch Vermögenswerte abgesichert sind und keine Zinssätze aufweisen, sondern die Renditen, die aus den zugrundeliegenden Vermögenswerten stammen, an den Sukuk Halter weitergeleitet werden. Geldmarktinstrumente können Bankguthaben, Instrumente mit fester oder variabler Verzinsung (inklusive Commercial Papers), variable verzinsliche Schuldtitel, Bankakzepte, verbriefte Bankeinlagen, Wandelschuldverschreibungen und kurzfristige Staats- oder Industrieanleihen, liquide Mittel und Zahlungsmitteläquivalente (inklusive Schatzwechsel), die von einer anerkannten Ratingagentur mit Investment Grade oder niedriger bewertet werden oder die nicht bewertet sind, umfassen. Der Teilfonds investiert nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in von einzelnen, souveränen Emittenten (einschließlich einzelner Länder, Staatsregierungen und öffentlicher oder kommunaler Behörden derselben Länder) begebene oder garantierte Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade. Bei Anlagen mit Investment Grade handelt es sich um hoch bewertete Wertpapiere, die im Allgemeinen über ein Rating von Baa3, BBB- oder höher verfügen, das ihnen von einer oder mehreren anerkannten Ratingagenturen verliehen wurde. Wertpapiere mit hoher Rendite sind mittel oder niedrig bewertete Wertpapiere, die im Allgemeinen über ein Rating unterhalb von Investment Grade verfügen und die gelegentlich als „Ramschanleihen“ bezeichnet werden. Zusätzlich darf der Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die

selbst Investitionen ausgesetzt werden, welche den anderen Investitionen des Portfolios ähneln. Solche Organismen für gemeinsame Anlagen können vom Investment- oder Sub-Investment-Manager oder ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden, und werden die Bestimmungen der OGAW-Vorschriften in Bezug auf solche Investitionen einhalten.

Darüber hinaus dürfen die folgenden Derivate zur Absicherung, effizienten Portfolioverwaltung und/oder für Anlagezwecke unter Einhaltung der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen, wie in diesem Verkaufsprospekt dargelegt, eingesetzt werden:

- Termingeschäfte, Optionen, Bezugsrechtsscheine, Swaps und Swaptions auf Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente, Indizes und Zinssätze, die zur Erzielung eines Gewinns durch Positionenbildung in einem Wertanstieg solcher Wertpapiere, Indizes und Zinssätze, sowie zur Absicherung bestehender Kaufpositionen eingesetzt werden können;
- Credit Default Swaps (CDS) auf einzelne Emittenten, Indizes und/ oder Wertpapierkörbe, welche zur Absicherung oder Einnahme von Kauf- oder Verkaufspositionen von Krediten benutzt werden können, um charakteristische Anlageziele zu erreichen. Es wird erwartet, dass Short Credit Positionen hauptsächlich zur Absicherung genommen werden, aber sie können auch da für Anlagezwecke benutzt werden, wo die Investment Manager oder die Sub-Investment Manager attraktive Anlagemöglichkeiten ermitteln; und

- Devisenterminkontrakte und nicht lieferbare Devisenterminkontrakte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Währungsoptionen und Währungsswaps, die zur Erzielung eines Gewinns durch Positionenbildung in einem Wertanstieg von Währungen sowie zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt werden können.

Da der Teilfonds generell in Derivate investieren darf und den Erwerb nur mit einem Bruchteil des Vermögens realisieren kann, den er benötigen würde, um die Wertpapiere direkt zu kaufen, kann der verbleibende Rest an Vermögenswerten, die dem Investment-Manager zur Verfügung stehen, in die sonstigen, oben aufgeführten Wertpapiere investiert werden. Aus diesem Grund können der Investment Manager und/oder der Sub-Investment Manager versuchen, durch eine Investition in die Leistung solcher Wertpapiere mittels des Kaufs von Derivaten, welche ihnen Investitionen geben statt die Wertpapiere selbst zu kaufen, höhere Renditen zu erzielen und durch die Anlage der verbleibenden Vermögenswerte in die genannten anderen Arten von Wertpapieren eine Überschussrendite zu erzielen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Es können maximal 15% des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt werden. Voraussichtlich wird 1% des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt.

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein.

Die voraussichtlichen prozentualen Anteile sind keine Obergrenzen und die tatsächlichen prozentualen Anteile können im Laufe der Zeit variieren, beispielsweise aufgrund der Marktlage.

Anlagebeschränkungen

- Maximal ein Drittel des Nettoinventarwertes des Teilfonds darf in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investiert werden, die nicht von Unternehmen emittiert werden und auf Hartwährung lauten.
- Maximal ein Drittel des Nettoinventarwertes des Teilfonds darf in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente, die auf die lokale Währung des entsprechenden Schwellenlandes lauten, investiert werden.
- Maximal 25% des Nettoinventarwertes des Teilfonds dürfen in Wertpapiere von Emittenten aus einem Land investiert werden.
- Maximal 5% des Nettoinventarwertes des Teilfonds können in Wertpapiere eines einzelnen, beliebigen Unternehmens investiert werden.
- Anlagen in:
 - Anderen Wertpapieren, inklusive Optionsrechte auf Wertpapiere, sind auf ein Maximum von 10% des Nettoinventarwertes des Teilfonds begrenzt;
 - Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10% des Nettoinventarwertes des Teilfonds begrenzt.

Risiko

- Es wird erwartet, dass der Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten bis zu 150% seines Nettoinventarwerts gehebelt sein kann, wenngleich Anlegern bewusst sein sollte, dass noch höhere Hebelungsniveaus eingegangen werden können. Die erwartete Prozentzahl der Hebelung wird durch die Summe der Nennwerte der Derivate berechnet, entsprechend der Anforderungen der Zentralbank. Der Gebrauch dieser Methode spiegelt kein Netting oder Absicherungsgeschäfte wider, die der Teilfonds in Kraft haben kann.
- Das Gesamtrisiko des Teilfonds ist Gegenstand eines hochentwickelten Risikomanagementprozesses, welcher in Übereinstimmung mit den OGAW-Richtlinien, sicherstellen soll, dass der relative VaR des Teilfonds nicht mehr als den zweifachen VaR des JPMorgan CEMBI Diversified beträgt. Der VaR ist eine tägliche Schätzung des größtmöglichen Verlustes, den der Teilfonds über einen 20-tägigen Horizont erleiden kann und wird durch quantitative Simulationen mit einem 99 %-igen, einseitigen Konfidenzintervall unter Heranziehung eines Beobachtungszeitraums in der Vergangenheit von mindestens 250 Geschäftstagen ermittelt. Dieser Prozess wird im Detail in der Erklärung zu den Risikomanagement-Prozessen des Fonds und dessen Anhang in Bezug auf den Teilfonds beschrieben. Der Teilfonds bevorzugt, sein Gesamtrisiko mittels des VaR-Ansatzes statt mit dem Commitment-Ansatz zu messen und zu überwachen. Berechnet mit dem Commitment-Ansatz wird erwartet, dass die Hebelung des Teilfonds aufgrund der Nutzung von Derivaten 100 % seines Nettoinventarwertes beträgt, wenngleich Anlegern bewusst sein sollte, dass höhere Hebelungsniveaus erfahren werden können.
- Der Investment-Manager und/ oder Sub-Investment-Manager können Devisenterminkontrakte und nicht lieferbarer Devisenterminkontrakte, Währungsterminkontrakte und Geschäfte, Währungsoptionen und Währungs-Swaps auf Basis von Ermessenserwägungen zur Absicherung gegen Währungsrisiken einsetzen. Zusätzlich hierzu darf der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager Termingeschäfte, Optionen, Bezugsrechtsscheine, Swaps (inklusive Credit Default Swaps und Swaptions) auf Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente, Indizes und Zinssätze einsetzen, um Investitionen in solche Instrumente abzusichern. Anleger sollten beachten, dass die vollkommene Absicherung der Positionenbildung des Portfolios in solche Instrumente unter Umständen nicht möglich oder nicht praktikabel ist, und dass der Investment Manager und/ oder der Sub-Investment Manager da, wo es angemessen erscheint, Absicherungspositionen hinsichtlich anderer Instrumente einnehmen können, die sie stattdessen als für die Anlage des Portfolios geeignet halten. Der Einsatz dieser Absicherungstechniken kann das Risikoprofil des Teilfonds erhöhen.
- Informationen über die mit Anlagen in Schwellenländern verbundenen Risiken, den Einsatz von Derivaten und das Risikomanagement des Fonds in Bezug auf Derivate erhalten Anleger in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“. Weitere Informationen zu den derivatsbezogenen Risikomanagementstrategien des Fonds sind in der RMP-Beschreibung enthalten.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage im Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die bereit sind, die allgemeinen Risiken von Anlagen in Schwellenländern und die Risiken der Anleihenmärkte mittel- bis langfristig zu tragen, sowie ein mittleres bis hohes Volatilitätsniveau aufgrund der Anlagepolitik oder der Portfolioverwaltungsmethoden des Teilfonds in Kauf nehmen wollen.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für die Anteilseigner	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	1,60 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	1,80 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	1,05 %	0,20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5, X	0,00 %	0,80 %	0,20 %	0,00 %

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für die Anteilseigner	Vertriebsgebühr
M	2,00 %	1,60 %	0,20 %	0,80 %
P	5,00 %	0,76 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,80 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	1,20 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für die unten aufgeführten Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag entsprechend der Tabelle zu zahlen. Der zu zahlende Satz hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der zurückgenommenen Anteile vergangen ist und wird für den Betrag des Nettoinventarwerts pro Anteile am entsprechenden Handelstag berechnet, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet wurden, oder (ii) zurückgenommen wurden. Ein etwaig bedingter Rücknahmeabschlag ist an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investment-Manager zu entrichten.

Anteilklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365 - 729	730 - 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2 %	1 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Neuberger Berman Short Duration Emerging Market Debt Fund

Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Eine Anlage in den Teilfonds entspricht ihrer Art nach nicht einer Einlage auf einem Bankkonto und wird nicht durch ein staatliches, behördliches oder sonstiges Bürgschaftsprogramm geschützt, wie es möglicherweise zum Schutz von Inhabern einer Einlage auf einem Bankkonto zur Verfügung steht. Der Wert der Anteile kann Schwankungen unterliegen. Anleger erhalten unter Umständen ihren angelegten Betrag nicht zurück. Der Teilfonds wird Derivate weder in großem Umfang noch vorwiegend zu Anlagezwecken einsetzen.

Anlageziel	Die Erzielung stabiler Einkünfte sowie einer stabilen Rendite, indem in eine breite diversifizierte Auswahl an kurzfristigen öffentlichen Schuldtiteln und Unternehmensschuldtiteln investiert wird, die auf Hartwährungen laufen und die in Schwellenländern herausgegeben werden.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird in erster Linie in kurzfristige Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investieren, die von öffentlichen Emittenten oder Unternehmensemittenten herausgegeben werden, die ihren Hauptsitz in einem Schwellenland haben oder deren wirtschaftliche Aktivitäten sich überwiegend in einem Schwellenland abspielen und auf Hartwährungen lauten. Als Hartwährungen im Sinne der Teilfonds werden folgende Währungen definiert: US-Dollar, Euro, britisches Pfund, japanischer Yen und Schweizer Franken. Anleger sollten auch beachten, dass Unternehmen, die direkt oder indirekt zu 100 % in staatlicher Hand sind, als öffentliche Emittenten betrachtet werden. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumenten, die nicht börsennotiert sind, werden alle durch den Teilfonds investierten Wertpapiere an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt, ohne hierbei einen besonderen Fokus auf eine bestimmte Branche oder Region zu legen. Bitte beachten Sie, dass wie in dem nachfolgenden Unterpunkt "Risiko" beschrieben, Anlagen in Wertpapiere, die durch Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern oder Regierungen bzw. staatliche Einrichtungen von Schwellenländern begeben werden, im Verhältnis zu höher entwickelten Volkswirtschaften mit zusätzlichen Risiken verbunden sein können. Unter normalen Marktbedingungen werden der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager danach streben, mindestens 80 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds in auf harte Währung lautenden Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten anzulegen, deren Emittenten Staaten oder Unternehmen aus Schwellenländern sind. Darüber hinaus dürfen bis zu einem Maximum von 20% des Nettoinventarwertes des Teilfonds Investitionen in Geldmarktinstrumente und Schuldtitel erfolgen, die von öffentlichen Emittenten oder Unternehmen in OECD Ländern begeben werden. Ergänzend darf der Teilfonds Wertpapiere halten, deren Emittenten Staaten oder Unternehmen aus Schwellenländern sind, wie beispielsweise Aktien und Optionsscheine, als Ergebnis der Umwandlung von Wandelschuldverschreibungen oder der Restrukturierung von Schuldtiteln. Der Investment-Manager und Sub-Investment-Manager werden den Teilfonds so aufstellen und verwalten, dass er die Suche nach Rendite mit eingeschränkter Volatilität kombiniert, während darauf abgezielt wird, das Risiko eines Kursrückgangs sowie das Ausfallrisiko der Emittenten der Wertpapiere, in die angelegt wird, mittels einer Analyse der Fundamentaldaten zu reduzieren. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager implementieren systematische und disziplinierte Rahmenbedingungen, um auf Hartwährungen lautende öffentliche Schuldtitel sowie Schuldtitel von Unternehmensemittenten zu analysieren. Die Entscheidungen darüber, wie das Teilfondsvermögen zwischen Schuldtiteln öffentlicher Emittenten und von Unternehmen emittierten Schuldtiteln (die jeweils auf Hartwährungen lauten) zu verteilen ist, hängen von der Prognose des Investment- und Sub-Investment-Managers im Hinblick auf diese Wertpapiere ab. Diese Perspektive ist auf das globale Marktgeschehen, das ökonomische Umfeld der jeweiligen Schwellenländer, der Attraktivität der Bewertungen die in den Anlageklassen verfügbar sind, und ihre Liquidität, gerichtet. Abhängig von dieser Prognose bestimmen der Investment- und Sub-Investment-Manager wie viel Risiko der Teilfonds eingehen soll und teilen das Vermögen auf die einzelnen Wertpapierarten auf. Der Investment- und der Sub-Investment-Manager sind überzeugt, dass ihre weltweite Präsenz eine lokale Perspektive auf Makro- und Mikroereignisse ermöglicht, die die gesamte Recherche des Teams befruchtet.

Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager werden sich darum bemühen, Rendite, Kursdifferenzen und Währungsentwicklungen vorausszusehen als Reaktion auf Veränderungen in:

- weltweiten volkswirtschaftlichen Bedingungen;
- Fundamentaldaten über die jeweilige Region, das jeweilige Land und die jeweiligen Branchen; und
- emittentenspezifischen Finanzergebnissen sowie anderer emittentenspezifischen Faktoren.

Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager werden Fundamentalanalysen bezüglich der Emittenten durchführen, um unterbewertete wie auch überbewertete Wertpapiere zu identifizieren und Anlagemöglichkeiten hieraus auszunutzen, in erster Linie, indem Kaufpositionen hinsichtlich unterbewerteter Wertpapiere eingegangen werden. Die Fundamentalanalyse, die für die Auswahl von Regierungs-, oder regierungsnahen, Emittenten angewandt wird, beinhaltet quantitative makroökonomische Daten sowie qualitative Aspekte, wie zum Beispiel politische Stabilität und Strukturreformen. Die Analyse für die Auswahl von Unternehmensemittenten beinhaltet quantitative Faktoren, die darauf abzielen, die finanzielle Performance des Emittenten zu bewerten, wie zum Beispiel das Wachstum des Verhältnisses von Einnahmen zu EBITDA (Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen), Wachstum des Cashflows und Kapitalaufwendungen. Qualitative Faktoren sollen die Bewertung der Kreditwürdigkeit der Unternehmen vervollständigen. Zu ihnen zählen Faktoren wie die Unternehmensführung, Ertragsqualität und die Schuldenstruktur.

Zusätzlich beabsichtigen der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager in einem normalen Marktumfeld, Währungsrisiken hinsichtlich der Basiswährung systematisch abzusichern. Details hierzu sind im Abschnitt "Instrumente/Anlageklassen" weiter unten enthalten.

Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik oder Portfolioverwaltungsmethoden eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen oder erwarten lassen. Unter normalen Marktbedingungen gehen der Investment-Manager und Sub-Investment-Manager jedoch davon aus, dass der Schwerpunkt des Teilfonds auf kurzfristigen Schuldtiteln und Schuldtiteln mit hohem Rating liegen wird, um die Volatilität zu mindern.

Benchmark	k.A.
Basiswährung	US-Dollar (USD)
Instrumente/ Anlageklassen	Der Teilfonds wird vorrangig in kurzfristige Schuldtitel und Geldmarktinstrumente anlegen, die von Emittenten aus den Schwellenländern emittiert wurden. Diese Schuldtitel können Anleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Anleihen aus der Umstrukturierung von Konsortialkrediten oder Bankdarlehen (z.B. Brady- Anleihen), nachrangige Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen und Schuldscheine (einschließlich frei übertragbarer und nicht abgesicherter strukturierter Schuldscheine und frei übertragbarer Schuldverschreibungen) umfassen, wozu folgende Instrumente gehören können: • Fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere; • Schuldtitel mit Tilgungsaufschub, mit Bezug auf die bei Endfälligkeit geleistete Tilgungszahlung, oder Faktoren Schuldverschreibungen, mit Bezug auf die geleistete Tilgungszahlung nach Maßgabe eines festgelegten Zeitplans, die auch festlegen können, dass bestimmte Zinszahlungen zu der Tilgungszahlung anstelle einer Barzahlung hinzugefügt werden können; • Investment Grade bewertete, hochverzinsliche und nicht bewertete Schuldtitel; und • Sukuk Strukturen - islamische Finanzinstrumente - welche einen proportionalen Anteil am wirtschaftlichen Eigentum eines Vermögens oder eines Vermögenpools darstellen. Für einen bestimmten Zeitraum gehört die Rendite, die mit den durch die Vermögenswerte generierten Cash-Flows einhergeht, den Sukuk-Inhabern. Die Eigenschaften eines Sukuks sind daher ähnlich zu denen eines herkömmlichen Schuldtitels, mit dem Unterschied, dass Sukuks im Allgemeinen vermögensbasiert oder durch Vermögenswerte abgesichert sind und keine Zinssätze aufweisen, sondern die Renditen, die aus den zugrundeliegenden Vermögenswerten stammen, an den Sukuk Halter weitergeleitet werden. Geldmarktinstrumente können Bankguthaben, Instrumente mit fester oder variabler Verzinsung (inklusive Commercial Papers), variable verzinsliche

Schuldverschreibungen, Bankakzepte, verbriefte Bankeinlagen, Wandelschuldverschreibungen und kurzfristige Staats- oder Industriefinanzen, liquide Mittel und Zahlungsmitteläquivalente (inklusive Schatzwechsel), die von einer anerkannten Ratingagentur mit Investment Grade oder niedriger bewertet werden oder die nicht bewertet sind, umfassen.

Der Teilfonds investiert nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in von einzelnen, souveränen Emittenten (einschließlich einzelner Länder, Staatsregierungen und öffentlicher oder kommunaler Behörden derselben Länder) herausgegebenen oder garantierten Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade.

Bei Anlagen mit Investment Grade handelt es sich um hoch bewertete Wertpapiere, die im Allgemeinen über ein Rating von Baa3, BBB- oder höher verfügen, das ihnen von einer oder mehreren anerkannten Ratingagenturen verliehen wurde. Wertpapiere mit hoher Rendite sind mittel oder niedrig bewertete Wertpapiere, die im Allgemeinen über ein Rating unterhalb von Investment Grade verfügen und die gelegentlich als „Ramschanleihen“ bezeichnet werden. Obwohl es keine explizite Einschränkung bezüglich des Prozentsatzes des Nettoinventarwerts existiert, der in Wertpapiere angelegt werden darf, die ein Rating unterhalb von Investment Grade haben, wird die Anlage in derartige Wertpapiere dadurch limitiert, dass das durchschnittliche, von einer oder mehreren anerkannten Ratingagenturen erstellte Kreditrating von Wertpapieren im Besitz des Teilfonds unter normalen Marktbedingungen Baa3, BBB- oder höher sein sollte.

Zusätzlich darf der Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die selbst Investitionen ausgesetzt werden, welche den anderen Investitionen des Portfolios ähneln. Diese OGA können vom Investment-Manager und/oder dem Sub-Investment-Manager oder deren verbundenen Unternehmen verwaltet werden und werden den Vorschriften der OGAW-Verordnungen hinsichtlich solcher Anlagen entsprechen.

Darüber hinaus werden unter normalen Marktbedingungen die folgenden Derivate verwendet, um Währungsrisiken in Bezug auf die Basiswährung des Teilfonds abzusichern (vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der Zentralbank und des Verkaufsprospekts):

- Terminkontrakte und nicht lieferbare Währungsterminkontrakte;
- Währungsfutures und -transaktionen; und
- Währungsswaps.

Es wird erwartet, dass der Teilfonds aufgrund seiner Anlagen in Derivate gehebelt ist. Die Hebelung, gemessen durch den Commitment-Ansatz, wird jedoch zu keiner Zeit 100 % des Nettoinventarwerts übersteigen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds setzt keine Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein.

Anlagebeschränkungen

- Unter normalen Marktbedingungen:
 - gehen der Investment und Sub-Investment-Manager davon aus, dass die durchschnittliche Dauer der Anlagen des Teilfonds zwei Jahre mit einer Spanne von +/- 0,75 beträgt; und
 - beabsichtigen der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager die Vermögenswerte des Teilfonds auf eine Art und Weise anzulegen, dass das durchschnittliche Kreditrating der gehaltenen Schuldtitel, die von einer oder mehreren anerkannten Ratingagenturen bewertet sind, Baa3, BBB- oder besser ist. Sofern für einen Schuldtitel kein Rating von einer anerkannten Ratingagentur zu diesem Zweck verfügbar ist, wird der Investment-Manager bzw. der Sub-Investment-Manager das Rating einer anerkannten Ratingagentur für den Emittenten oder den Garantiegeber des Wertpapiers oder für ein anderes von der Muttergesellschaft des Emittenten begebenes Wertpapier (sofern verfügbar) verwenden.

Der Eindeutigkeit halber dürfen unbewertete Wertpapiere, die nicht in die Berechnung der durchschnittlichen Bewertung einbezogen werden können, höchstens 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.

- Maximal 25 % des Nettoinventarwertes des Portfolios dürfen in Schuldtitel, die von Emittenten in einem einzelnen Land emittiert werden, investiert werden.
- Höchstens 7% des Nettoinventarwertes des Teilfonds darf in Schuldtitel angelegt werden, deren Emittent irgendein Unternehmen ist, das mit Investment Grade bewertet ist.

- Höchstens 5% des Nettoinventarwertes des Teilfonds darf in Schuldtitel angelegt werden, deren Emittent irgendein Unternehmen ist, das schlechter als Investment Grade bewertet ist.
- Anlagen in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente, deren Emittenten der Staat oder Unternehmen aus OECD Ländern sind, sind insgesamt auf höchstens 20% des Nettoinventarwertes des Teilfonds begrenzt.
- sind Anlagen in Anteile anderer OGA auf 10% des Nettoinventarwertes des Teilfonds begrenzt

Risiko

- Der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager werden Terminkontrakte und nicht lieferbare Währungsterminkontrakte, Währungsfutures und –transaktionen sowie Währungsswaps verwenden, um sich gegenüber Währungsrisiko abzusichern.
- Informationen über die mit Anlagen in Schwellenländern verbundenen Risiken, den Einsatz von Derivaten und das Risikomanagement des Fonds in Bezug auf Derivate erhalten Anleger in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“. Weitere Informationen zu den derivatsbezogenen Risikomanagementstrategien des Fonds sind in der RMP-Beschreibung enthalten.
- Aufgrund der Nutzung von Derivaten kann der Teilfonds gehebelt sein. Die Hebelung, gemessen durch den Commitment-Ansatz, wird jedoch zu keiner Zeit 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage im Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die bereit sind, die allgemeinen Risiken von Anlagen in Schwellenländern und die Risiken der Anleihenmärkte mittel- bis langfristig zu tragen, sowie ein mittleres bis hohes Volatilitätsniveau aufgrund der Anlagepolitik oder der Portfolioverwaltungsmethoden des Teilfonds in Kauf zu nehmen. Unter normalen Marktbedingungen gehen der Investment-Manager und Sub-Investment-Manager davon aus, dass der Schwerpunkt des Teilfonds auf kurzfristigen Schuldtiteln und Schuldtiteln mit hohem Rating liegen wird, um die Volatilität zu mindern.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für die Anteilseigner	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	1,00 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	1,40 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	0,65 %	0,20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5 X	0,00 %	0,50 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	1,00 %	0,20 %	0,60 %
P	5,00 %	0,48 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,40 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	0,75 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für die unten aufgeführten Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag entsprechend der Tabelle zu zahlen. Der zu zahlende Satz hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der zurückgenommenen Anteile vergangen ist und wird für den Betrag des Nettoinventarwerts pro Anteile am entsprechenden Handelstag berechnet, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet wurden, oder (ii) zurückgenommen wurden. Ein etwaig bedingter Rücknahmeabschlag ist an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investment-Manager zu entrichten.

Anteilklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365 - 729	730 - 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2 %	1 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Neuberger Berman Emerging Market Debt Blend Fund

Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel	Ziel ist es eine attraktive Gesamtrendite durch eine Mischung von Schuldtiteln, die in Schwellenländern emittiert werden und auf Hartwährungen lauten, mit Schuldtiteln aus Schwellenländern, die auf lokale Währungen lauten, sowie mit Schuldtiteln von Unternehmensemittenten aus Schwellenländern, zu erzielen.
Anlagepolitik	Der Teilfonds legt in erster Linie in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente an, die von Regierungen und/oder Regierungsagenturen aus Schwellenländern emittiert werden sowie in Schuldtiteln von Unternehmensemittenten, die ihren Hauptsitz in einem Schwellenland haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeiten dort ausüben und die darüber hinaus entweder auf die Währungen der jeweiligen Schwellenländer („lokale Währung“) oder auf Hartwährungen lauten. Im Rahmen des Teilfonds bezeichnet Hartwährung den US Dollar, den Euro, das Pfund Sterling, den Japanischen Yen und den Schweizer Franken. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumenten die nicht börsennotiert sind, werden alle durch den Teilfonds investierten Wertpapiere an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt, ohne hierbei einen besonderen Fokus auf eine bestimmte Branche oder Region zu legen. Bitte beachten Sie, dass wie in dem nachfolgenden Unterpunkt „Risiko“ beschrieben, Anlagen in Wertpapiere, die durch Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern oder Regierungen bzw. staatliche Einrichtungen von Schwellenländern begeben werden, im Verhältnis zu höher entwickelten Volkswirtschaften mit zusätzlichen Risiken verbunden sein können. Unter normalen Marktbedingungen werden der Investment- und Sub-Investment-Manager mindestens zwei Drittel des Nettoinventarwerts des Teilfonds in einen Mix aus Forderungswertpapieren investieren, die von öffentlichen oder privaten Emittenten aus Schwellenländern stammen und sowohl auf Hartwährung als auch auf lokale Währungen lauten. Der Teilfonds versucht, dieses Ziel zu erreichen, indem er das Engagement in den einzelnen, in den Schwellenländern emittierten Titeln, die auf Hartwährungen lauten, in Bezug auf lokale Währungen und hinsichtlich Unternehmensanleihen variiert, die in Schwellenländern begeben werden. Dies geschieht entsprechend der Analyse des Investment- und/oder Sub-Investment-Managers und des hinsichtlich des Anlageziels des Teilfonds begutachteten Marktumfelds. Der Teilfonds investiert hauptsächlich in lateinamerikanische, mitteleuropäische und osteuropäische, aus dem mittleren Osten stammende, asiatische und afrikanische Forderungswertpapiere. Bis zu ein Drittel des Nettoinventarwerts des Teilfonds darf dann in Geldmarktinstrumente und Schuldtitel von öffentlichen oder privaten Emittenten in OECD-Ländern investiert werden. Ergänzend kann der Teilfonds, als Konsequenz der Umwandlung von Wandelschuldverschreibungen oder der Restrukturierung von Schuldtiteln Eigenkapitalwertpapiere halten, die von öffentlichen oder privaten Emittenten in Schwellenländern begeben werden. Der Investment- und Sub-Investment-Manager verwenden einen systematischen und disziplinierten Ansatz um Schuldtitel aus öffentlicher Hand und von Unternehmensemittenten, die auf lokale Währung oder Hartwährung lauten, zu analysieren. Die Entscheidungen darüber wie das Teilfondsvermögen zwischen öffentlichen Emittenten und Unternehmensemittenten, sowie zwischen auf lokale oder Hartwährung lautenden Schuldtitel aus Schwellenländern, Geldmarktinstrumenten und Derivaten aufgeteilt wird, hängt von der Prognose des Investment- und Sub-Investment-Managers hinsichtlich dieser Wertpapiere ab. Diese Perspektive ist auf das globale Marktgeschehen, das ökonomische Umfeld der jeweiligen Schwellenländer, die Attraktivität der Bewertungen, die in den Anlageklassen verfügbar sind, und ihre Liquidität, gerichtet. Abhängig von dieser Prognose bestimmen der Investment- und Sub-Investment-Manager wie viel Risiko der Teilfonds eingehen soll und teilen das Vermögen dementsprechend auf die einzelnen Wertpapierarten auf. Der Investment- und der Sub-Investment-Manager sind überzeugt, dass ihre weltweite Präsenz eine lokale Perspektive auf Makro- und Mikroereignisse ermöglicht, die die gesamte Recherche des Teams befruchtet.

Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager werden sich darum bemühen, Rendite, Kursdifferenzen und Währungsentwicklungen vorauszusehen als Reaktion auf Veränderungen der:

- volkswirtschaftlichen Voraussetzungen;
- regionen-, landes- und branchenspezifischen Grundsätzen; und
- emittentenspezifischen Finanzergebnissen und anderer emittentenspezifischen Faktoren vorauszuhaken.

Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager werden eine Analyse der Fundamentaldaten ausgewählter Emittenten durchführen, um unter- und überbewertete Wertpapiere zu identifizieren und Anlagechancen auszunutzen. Die Analyse für die Auswahl von Regierungs-, oder mit Regierungen in Verbindung stehenden Emittenten, berücksichtigt quantitative makroökonomische Daten sowie qualitative Aspekte wie politische Stabilität und Strukturreformen. Die Analyse für die Auswahl von Unternehmensemittenten beinhaltet quantitative Faktoren, die darauf abzielen, die finanzielle Performance des Emittenten zu bewerten, wie zum Beispiel das Wachstum des Verhältnisses von Einnahmen zu EBITDA (Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen), Wachstum des Cashflows und Kapitalaufwendungen. Qualitative Faktoren sollen die Bewertung der Kreditwürdigkeit der Unternehmen vervollständigen. Zu ihnen zählen Faktoren wie die Unternehmensführung, Ertragsqualität und die Schuldenstruktur.

Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik oder Portfolioverwaltungsmethoden eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen oder erwarten lassen.

Benchmark

Gemischt:

- 50%-Gewichtung: Der JPMorgan GBI Emerging Markets Global Diversified (USD Unhedged Total Return vor Gebühren), der die Wertentwicklung an Kapitalmärkten von Schwellenländern, in lokalen Währungen ausgedrückt, misst;
- 25%-Gewichtung: Der JP Morgan EMBI Global Diversified (USD Total Return), der die Performance von Schuldmärkten von Schwellenländern, ausgedrückt in USD, misst; und
- 25%-Gewichtung: Der JP Morgan CEMBI Diversified (USD Total Return), der die Performance von Unternehmensforderungsmärkten von Schwellenländern misst.

Anlegern sollte bewusst sein, dass der Teilfonds nicht beabsichtigt, diese Indizes abzubilden; sie werden ausschließlich als Maßstab für die Performance verwendet.

Basiswährung

US-Dollar (USD)

Instrumente/ Anlageklassen

Der Teilfonds wird hauptsächlich in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investieren, die von Regierungen, Regierungsagenturen und Unternehmensemittenten in Schwellenländern herausgegeben werden.

Diese Schuldtitel können Anleihen, Schuldverschreibungen und -scheine (einschließlich frei übertragbarer Schuldscheindarlehen, Anleihen in Verbindung mit Optionsrechten und Wandelanleihen) umfassen und folgendes beinhalten:

- Fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere;
- Schuldtitel mit Tilgungsaufschub, mit Bezug auf die bei Endfälligkeit geleistete Tilgungszahlung, oder Faktoren Schuldverschreibungen, mit Bezug auf die geleistete Tilgungszahlung nach Maßgabe eines festgelegten Zeitplans, die auch festlegen können, dass bestimmte Zinszahlungen zu der Tilgungszahlung anstelle einer Barzahlung hinzugefügt werden können;
- Mit Investment Grade bewertete, hochverzinsliche und nicht bewertete Schuldtitel;
- strukturierte Finanzprodukte, beispielsweise Credit-Linked Notes, die indirekten Zugang zu bestimmten Märkten oder Wertpapieren schaffen.
- ergänzend privat begebene Asset-Backed Securities (ABS), einschließlich durch Forderungen aus Hypothekendarlehen unterlegte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities, MBS) wie Pass-Through Certificates (Beteiligungspapiere), besicherte Hypothekenschuldtitel (Collateralized Mortgage Obligations) und separierte Zins- und Kapitalbestandteile von MBS, deren Zins- und Tilgungszahlungen von spezifizierten Vermögenswerten (wie beispielsweise Wohnbau- und gewerbliche Hypotheken, Kreditkartenforderungen und Pools anderer Forderungsarten) Zins- und Tilgungszahlungen abgeleitet werden; und

- Sukuk Strukturen - islamische Finanzinstrumente - welche einen proportionalen Anteil am wirtschaftlichen Eigentum eines Vermögens oder eines Vermögenpools

darstellen. Für einen bestimmten Zeitraum gehört die Rendite, die mit den durch die Vermögenswerte generierten Cash-Flows einhergeht, den Sukuk-Inhabern. Die Eigenschaften eines Sukuks sind daher ähnlich zu denen eines herkömmlichen Schuldtitels, mit dem Unterschied, dass Sukuks im Allgemeinen vermögensbasiert oder durch Vermögenswerte abgesichert sind und keine Zinssätze aufweisen, sondern die Renditen, die aus den zugrundeliegenden Vermögenswerten stammen, an den Sukuk Halter weitergeleitet werden.

Geldmarktinstrumente können Bankguthaben, Instrumente mit fester oder variabler Verzinsung (inklusive Commercial Papers), variable verzinsliche Schuldverschreibungen, Bankakzepte, verbriefte Bankeinlagen, Wandelschuldverschreibungen und kurzfristige Staats- oder Industriefinanzen, liquide Mittel und Zahlungsmitteläquivalente (inklusive Schatzwechsel), die von einer anerkannten Ratingagentur mit Investment Grade oder niedriger bewertet werden oder die nicht bewertet sind, umfassen.

Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten (einschließlich Ländern, Regierungen und sämtlichen öffentlichen oder lokalen Behörden dieses Landes) begeben oder garantiert werden und die schlechter als mit Investment Grade bewertet wurden. Der Investment- und der Sub-Investment-Manager sind der Überzeugung, dass es zum Erreichen des Anlagezieles des Teilfonds notwendig ist, sich die Flexibilität zu bewahren, mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in Wertpapiere zu investieren, die von einzelnen staatlichen Emittenten begeben oder garantiert werden. Zum Datum dieser Anlage erwartet der Teilfonds, dass zu den einzelnen staatlichen Emittenten mit einem Kreditrating unterhalb von Investment Grade, bei denen mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds investiert ist, Argentinien, Brasilien, Ungarn und Russland zählen könnten.

Bei Anlagen mit Investment Grade handelt es sich um hoch bewertete Wertpapiere, die im Allgemeinen über ein Rating von Baa3, BBB- oder höher verfügen, das ihnen von einer oder mehreren anerkannten Ratingagenturen verliehen wurde. Wertpapiere mit hoher Rendite sind mittel oder niedrig bewertete Wertpapiere, die im Allgemeinen über ein Rating unterhalb von Investment Grade verfügen und die gelegentlich als „Ramschanleihen“ bezeichnet werden.

Zusätzlich darf der Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die selbst Investitionen ausgesetzt werden, welche den anderen Investitionen des Portfolios ähneln. Diese OGA können vom Investment-Manager und/oder dem Sub-Investment-Manager oder deren verbundenen Unternehmen verwaltet werden und werden den Vorschriften der OGAW-Verordnungen hinsichtlich solcher Anlagen entsprechen.

Darüber hinaus dürfen folgende Derivate zur effizienten Portfolioverwaltung, für Anlagezwecke und/ oder zur Absicherung unter Einhaltung der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen, wie im Verkaufsprospekt dargelegt, genutzt werden:

- Futures, Optionen, Bezugsrechtsscheine, Swaps und Swaptions auf Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente, Indizes und Zinssätze, die zur Erzielung eines Gewinns durch Positionenbildung in einem Wertanstieg solcher Wertpapiere, Indizes und Zinssätze, sowie zur Absicherung bestehender Kaufpositionen eingesetzt werden können;
- Credit Default Swaps (CDS) auf einzelne Emittenten, Indizes und/ oder Wertpapierkörbe, welche zur Absicherung oder Einnahme von Kauf- oder Verkaufspositionen von Krediten benutzt werden können, um charakteristische Anlageziele zu erreichen. Es wird erwartet, dass Short Credit Positionen hauptsächlich zur Absicherung genommen werden, aber sie können auch da für Anlagezwecke benutzt werden, wo die Investment Manager oder die Sub-Investment Manager attraktive Anlagemöglichkeiten ermitteln; und
- Devisenterminkontrakte und nicht lieferbare Devisenterminkontrakte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Währungsoptionen und Währungs-Swaps, die zur Erzielung eines Gewinns durch Positionenbildung in einem Wertanstieg von Währungen sowie zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt werden können.

Da der Teilfonds generell in Derivate investieren darf und den Erwerb erzielen kann indem er nur ein Bruchteil des Vermögens nutzt um die Wertpapiere direkt zu kaufen, kann der verbleibende Rest an Vermögenswerten, die dem Investment-Manager zur Verfügung stehen, in die sonstigen, oben aufgeführten Wertpapiere investiert werden. Aus diesem Grund können der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-

	Manager versuchen, durch eine Investition in die Leistung solcher Wertpapiere mittels des Kaufs von Derivaten, welche ihnen Investitionen in diese Wertpapiere ermöglichen ohne die Wertpapiere selbst gekauft werden, höhere Renditen zu erzielen, und durch die Anlage der verbleibenden Vermögenswerte in die genannten anderen Arten von Wertpapieren eine Überschussrendite zu erzielen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Es können maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt werden. Voraussichtlich wird 1 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt. Der Teilfonds setzt keine Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein. Die voraussichtlichen prozentualen Anteile sind keine Obergrenzen und die tatsächlichen prozentualen Anteile können im Laufe der Zeit variieren, beispielsweise aufgrund der Marktlage.
Anlagebeschränkungen	• Maximal 25 % des Nettoinventarwertes des Portfolios dürfen in Schuldtitel, die von Emittenten in einem einzelnen Land emittiert werden, investiert werden. • Anlagen in: – Optionsrechten auf übertragbare Wertpapiere sind auf maximal 10% des Nettoinventarwertes des Teilfonds begrenzt; – verbrieften Forderungen (ABS) sind auf 20% des Nettoinventarwertes des Teilfonds begrenzt; und – Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds begrenzt.
Risiko	• Es wird erwartet, dass der Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten bis zu 400% seines Nettoinventarwerts gehebelt sein kann, wenngleich Anlegern bewusst sein sollte, dass noch höhere Hebelungsniveaus eingegangen werden können. Die erwartete Prozentzahl der Hebelung wird durch die Summe der Nennwerte der Derivate berechnet, entsprechend der Anforderungen der Zentralbank. Der Gebrauch dieser Methode spiegelt kein Netting oder Absicherungsgeschäfte wider, die der Teilfonds in Kraft haben kann. • Das Gesamtrisiko des Teilfonds ist Gegenstand eines hochentwickelten Risikomanagementprozesses, welcher, in Übereinstimmung mit den OGAW-Richtlinien, sicherstellen soll, dass der relative VaR des Teilfonds nicht mehr als den zweifachen relative VaR des JP Morgan GBI Emerging Markets Global Diversified, des JP Morgan EMBI Global Diversified und des JP Morgan CEMBI Diversified Index (gemischt) beträgt. Der VaR ist eine tägliche Schätzung des größtmöglichen Verlustes, den der Teilfonds über einen 20-tägigen Horizont erleiden kann und wird durch quantitative Simulationen mit einem 99 %-igen, einseitigen Konfidenzintervall unter Heranziehung eines Beobachtungszeitraums in der Vergangenheit von mindestens 250 Geschäftstagen ermittelt. Dieser Prozess wird im Detail in der Erklärung zu den Risikomanagement-Prozessen des Fonds und dessen Anhang in Bezug auf den Teilfonds beschrieben. Der Teilfonds bevorzugt sein Gesamtrisiko mittels des VaR-Ansatzes statt mit dem Commitment-Ansatz zu messen und zu überwachen. Berechnet mit dem Commitment-Ansatz wird erwartet, dass die Hebelung des Teilfonds aufgrund der Nutzung von Derivaten 200 % seines Nettoinventarwertes beträgt, wenngleich Anlegern bewusst sein sollte, dass höhere Hebelungsniveaus erfahren werden können. • Der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager dürfen Terminkontrakte sowie nicht lieferbare Währungsterminkontrakte, Währungsfutures und –transaktionen, Währungsoptionen, und Währungsswaps verwenden, um nach Ermessensspielraum sich gegenüber dem Währungsrisiko abzusichern. Darüber hinaus können der Investment-Manager und/ oder Sub-Investment-Manager Futures, Optionen, Optionsscheine, Swaps und Swaptions auf Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente, OGAW-kompatible Indizes und Zinssätze gebrauchen, um die Anlagen in im ersten Satz dieses Punkts genannten Instrumente abzusichern. Anleger sollten beachten, dass die vollkommene Absicherung der Positionenbildung des Portfolios in solche Instrumente unter Umständen nicht möglich oder nicht praktikabel ist, und dass der Investment-Manager und/ oder der Sub-Investment-Manager da wo es angemessen erscheint, Absicherungspositionen hinsichtlich anderer Instrumente einnehmen können, die sie stattdessen als für die Anlage des Portfolios geeignet halten. Der Einsatz dieser Absicherungstechniken kann das Risikoprofil des Teilfonds erhöhen.

- Informationen über die mit Anlagen in Schwellenländern verbundenen Risiken, den Einsatz von Derivaten und das Risikomanagement des Fonds in Bezug auf Derivate erhalten Anleger in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“. Weitere Informationen zu den derivatsbezogenen Risikomanagementstrategien des Fonds sind in der RMP-Beschreibung enthalten.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage im Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die bereit sind, die allgemeinen Risiken von Anlagen in Schwellenländern und die Risiken der Anleihenmärkte mittel- bis langfristig zu tragen, sowie ein mittleres bis hohes Volatilitätsniveau aufgrund der Anlagepolitik oder der Portfolioverwaltungsmethoden des Teilfonds in Kauf nehmen.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für die Anteilseigner	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	1,40 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	1,80 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	0,95 %	0,20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5, X	0,00 %	0,70 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	1,40 %	0,20 %	0,80 %
P	5,00 %	0,68 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,80 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	1,05 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für die unten aufgeführten Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag entsprechend der Tabelle zu zahlen. Der zu zahlende Satz hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der zurückgenommenen Anteile vergangen ist und wird für den Betrag des Nettoinventarwerts pro Anteile am entsprechenden Handelstag berechnet, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet wurden, oder (ii) zurückgenommen wurden. Ein etwaig bedingter Rücknahmeabschlag ist an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investment-Manager zu entrichten.

Anteilklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365 - 729	730 - 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2 %	1 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Minimaler Ausgabeaufschlag

Ungeachtet der Information aus Anhang II des Verkaufsprospekts sind die Klassen der Kategorie SEK I und all Klassen der Kategorie I5 Gegenstand eines minimalen Ausgabeaufschlags in Höhe von 50.000.000.

Neuberger Berman Emerging Market Debt Blend Investment Grade Fund

Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel	Eine attraktive Gesamtrendite aus gemischten mit Investment-Grade bewerteten, auf harte Währungen und lokale Währungen von Schwellenländern lautenden Staatsanleihen, Quasi-Staatsanleihen, Anleihen von unterstaatlichen Emittenten und Unternehmensanleihen aus Schwellenländern, zu erzielen.
Anlagepolitik	Der Teilfonds investiert vorwiegend in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente die von Regierungen und staatlichen Stellen in Schwellenländern oder von Unternehmen, die ihren Hauptsitz in Schwellenländern haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenländern ausüben, emittiert werden und die auf eine Hartwährung oder Währungen dieser Schwellenländer („lokale Währung“) lauten, bzw. dem Währungsrisiko der letzteren Währungen unterliegen. Für die Zwecke des Teilfonds bezieht sich der Begriff „harte Währung“ auf US-Dollar, Euro, Sterling, japanische Yen und Schweizer Franken. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumenten die nicht börsennotiert sind, werden alle durch den Teilfonds investierten Wertpapiere an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt, ohne hierbei einen besonderen Fokus auf eine bestimmte Branche oder Region zu legen. Bitte beachten Sie, dass wie in dem nachfolgenden Unterpunkt „Risiko“ beschrieben, Anlagen in Wertpapiere, die durch Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern oder Regierungen bzw. staatliche Einrichtungen von Schwellenländern begeben werden, im Verhältnis zu höher entwickelten Volkswirtschaften mit zusätzlichen Risiken verbunden sein können. Der Teilfonds investiert vorwiegend in Schuldtitel aus Lateinamerika, Mittel- und Osteuropa, dem Mittleren Osten, Asien und Afrika. Unter normalen Marktbedingungen werden der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager mindestens zwei Drittel des Nettoinventarwerts des Teilfonds in einen Mix aus Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten investieren, die von öffentlichen oder privaten Emittenten in Schwellenländern emittiert wurden und auf harte Währungen und lokale Währungen lauten. Bis zu einem Maximum von einem Drittel des Nettoinventarwertes des Teilfonds darf in Geldmarktinstrumente und Schuldverschreibungen, die von öffentlichen oder privaten Emittenten in OECD-Ländern begeben werden, investiert werden. Aufgrund des Umtausches von wandelbaren Schuldverschreibungen oder der Umschuldung der Schuldverschreibungen darf der Teilfonds zusätzlich eigenkapitalbezogene Wertpapiere von öffentlichen oder privaten Emittenten in Schwellenländern halten. Der Teilfonds versucht diesen Mix herzustellen, indem er das Engagement in den einzelnen auf harte Währungen bzw. auf lokale Währungen lautenden in Schwellenländern emittierten Schuldtiteln und Unternehmensanleihen auf Basis der Analyse der vorherrschenden Marktbedingungen durch den Investment-Manager bzw. den Sub-Investment-Manager im Hinblick auf das Anlageziel des Teilfonds variiert. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager werden Fundamentalanalysen über die Emittenten durchführen um unterbewertete und überbewertete Wertpapiere zu identifizieren und Investitionsmöglichkeiten zu nutzen. Die Analyse für die Auswahl von Regierungs-, oder mit Regierungen in Verbindung stehenden Emittenten, berücksichtigt quantitative makroökonomische Daten sowie qualitative Aspekte wie politische Stabilität, Strukturreformen und ESG-Metriken (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung, „ESG“). Die Fundamentalanalyse für die Auswahl von Unternehmensemittenten beinhaltet quantitative Faktoren die darauf abzielen, die finanzielle Performance des Emittenten zu bewerten, wie zum Beispiel das Wachstum des Verhältnisses von Einnahmen zu EBITDA (Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen), Wachstum des Cashflows und Kapitalaufwendungen. Qualitative Faktoren sollen die Bewertung der Kreditwürdigkeit der Unternehmen vervollständigen. Zu ihnen zählen Faktoren wie die Unternehmensführung, Ertragsqualität, Schuldenstruktur und ESG-Metriken. Für die Emittenten aus Schwellenländern von Interesse werden die Kreditspreads und Zinsen im Verhältnis zu Staatsanleihen von Industrieländern verglichen sowie die voraussichtlichen Ausfallquoten. Vergleichsgrundlage sind die vorherrschenden Marktkurse. Diese Analyse wird als Grundlage für die Bewertung der jeweiligen Anlage verwendet – letztendlich ist diese jedoch ermessensabhängig.

Des Weiteren wird der Investment-Manager eine flexible Anlagepolitik anwenden, die in taktischer Weise entweder direkt oder indirekt über den Einsatz von Derivaten in Schuldtitel aus Schwellenländern (d. h. Staatsanleihen von Schwellenländern, Unternehmensanleihen aus Schwellenländern und Staatsanleihen in lokalen Währungen aus Schwellenländern mit unterschiedlichen Kreditratings) investiert, um sich an die wechselnden Marktbedingungen anzupassen. Berücksichtigt wird auch die Attraktivität der einzelnen Sektoren im Verhältnis zueinander durch den Vergleich der Gesamtprämien für Schuldtitel in den einzelnen Sektoren.

Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager implementieren außerdem ein systematisches, diszipliniertes Rahmenwerk für die Analyse von Staatsanleihen und Unternehmensschuldtiteln in harten Währungen und lokalen Währungen. Entscheidungen über die Streuung des Vermögens des Teilfonds auf Staats- und Unternehmensanleihen in harten Währungen und in lokalen Währungen aus Schwellenländern, Geldmarktinstrumente und Derivate hängen davon ab, wie der Investment-Manager und Sub-Investment-Manager jeweils die Aussichten dieser Wertpapiere beurteilen. Diese Aussichten berücksichtigen insbesondere das globale Marktumfeld, das volkswirtschaftliche Umfeld der jeweiligen Schwellenländer, die Attraktivität der in den Anlageklassen verfügbaren Bewertungen, sowie der Bewertungen der Anlageklassen im Verhältnis zueinander, welche sich in den Gesamtprämien und der Liquidität der Anlageklassen niederschlagen. Ausgehend von diesen Aussichten ermitteln der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager das quantifizierte Risiko, das sie für den Teilfonds einzugehen bereit sind, und streuen die Anlagen entsprechend auf verschiedene Wertpapierarten.

Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager werden sich darum bemühen, Rendite, Kursdifferenzen und Währungsentwicklungen vorauszusehen, mit denen die Märkte auf Veränderungen:

- der volkswirtschaftlichen Voraussetzungen;
- der regionen-, länder- und sektorspezifischen Fundamentaldaten; und
- des emittentenspezifischen Finanzergebnissen sowie anderer emittentenspezifischer Faktoren reagieren.

Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager sind der Überzeugung, dass ihre globale Präsenz eine lokale Perspektive auf Makro- und Mikroereignisse ermöglicht, welche in die allgemeine Recherche des Teams mit einfließt.

Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik oder Portfolioverwaltungsmethoden eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen oder erwarten lassen.

Darüber hinaus darf der Investment-Manager bzw. der Sub-Investment-Manager Futures, Optionen, Optionsscheine, Swaps (einschließlich Credit Default Swaps und Swaptions) auf Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente, Indizes und Zinsen zur Absicherung seiner Anlagen in besagten Instrumenten einsetzen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass es unter Umständen nicht möglich oder nicht durchführbar ist, die Risiken des Teilfonds vollkommen abzusichern, und dass der Investment-Manager bzw. der Sub-Investment-Manager Absicherungspositionen in Bezug auf andere Instrumente eingehen können, wenn ihnen diese als Stellvertreter für die Anlagen des Teilfonds geeignet erscheinen und sie dies für angemessen halten.

Benchmark	Ein Mix aus: • einer 1/3-Gewichtung für den JP Morgan GBI Emerging Markets Global Diversified Investment Grade 15 % Cap Index (USD Unhedged Total Return), der die Performance der auf lokalen Währungen lautenden Kapitalmärkte von Schwellenländern misst; und • einer 2/3-Gewichtung für den JP Morgan EMBI Global Diversified Investment Grade Index (USD Total Return), der die Performance der auf USD lautenden Kapitalmärkte von Schwellenländern misst. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds nicht beabsichtigt, diese Indizes abzubilden; er wird hier ausschließlich als Maßstab für die Performance verwendet.
Basiswährung	US-Dollar (USD)
Instrumente/ Anlageklassen	Der Teilfonds wird hauptsächlich in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Investment Grade investieren, die von Regierungen, Regierungsagenturen und Unternehmensemittenten in Schwellenländern begeben werden. Solche Schuldtitel können Anleihen, Schuldverschreibungen und Schuldscheine (einschließlich frei übertragbarer und nicht abgesicherter strukturierter Schuldscheine und frei übertragbarer Schuldverschreibungen) umfassen, sowie:

- Fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere;
- Schuldtitel mit Tilgungsaufschub, mit Bezug auf die bei Endfälligkeit geleistete Tilgungszahlung, oder Faktoren Schuldverschreibungen, mit Bezug auf die geleistete Tilgungszahlung nach Maßgabe eines festgelegten Zeitplans, die auch festlegen können, dass bestimmte Zinszahlungen zu der Tilgungszahlung anstelle einer Barzahlung hinzugefügt werden können;
- strukturierte Produkte wie Credit-Linked Notes und strukturierte Schuldverschreibungen, die ein indirektes Engagement auf bestimmten Märkten oder in bestimmten Wertpapieren bedeuten;
- ergänzend privat begebene Asset-Backed Securities (ABS), einschließlich durch Forderungen aus Hypothekendarlehen unterlegte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities, MBS) wie Pass-Through Certificates (Beteiligungspapiere), besicherte Hypothekenschuldtitel (Collateralized Mortgage Obligations) und separierte Zins- und Kapitalbestandteile von MBS, deren Zins- und Tilgungszahlungen von spezifizierten Vermögenswerten (wie beispielsweise Wohnbau- und gewerbliche Hypotheken, Kreditkartenforderungen und Pools anderer Forderungsarten) Zins- und Tilgungszahlungen abgeleitet werden; und
- Sukuk-Strukturen - islamische Finanzinstrumente - welche einen proportionalen Anteil am wirtschaftlichen Eigentum eines Vermögens oder eines Vermögenspools darstellen. Für einen bestimmten Zeitraum gehört die Rendite, die mit den durch die Vermögenswerte generierten Cash-Flows einhergeht, den Sukuk-Inhabern. Die Eigenschaften eines Sukuks sind daher ähnlich zu denen eines herkömmlichen Schuldtitels, mit dem Unterschied, dass Sukuks im Allgemeinen vermögensbasiert oder durch Vermögenswerte abgesichert sind und keine Zinssätze aufweisen, sondern die Renditen, die aus den zugrundeliegenden Vermögenswerten stammen, an den Sukuk Halter weitergeleitet werden.

Geldmarktinstrumente können Bankguthaben, Instrumente mit fester oder variabler Verzinsung (inklusive Commercial Papers), variable verzinsliche Schuldverschreibungen, Bankakzepte, verbriefte Bankeinlagen, Wandelschuldverschreibungen und kurzfristige Staats- oder Industrielanleihen, liquide Mittel und Zahlungsmitteläquivalente (inklusive Schatzwechsel), die von einer anerkannten Ratingagentur mit Investment Grade oder niedriger bewertet werden oder die nicht bewertet sind, umfassen.

Bei Anlagen mit Investment Grade handelt es sich um hoch bewertete Wertpapiere, die im Allgemeinen über ein Rating von Baa3, BBB- oder höher verfügen, das ihnen von einer oder mehreren Anerkannten Ratingagenturen verliehen wurde. Wertpapiere mit hoher Rendite sind mittel oder niedrig bewertete Wertpapiere, die im Allgemeinen über ein Rating unterhalb von Investment Grade verfügen und die gelegentlich als „Ramschanleihen“ bezeichnet werden. Der Teilfonds wird nur in Wertpapieren anlegen, die von einer anerkannten Ratingagentur mit Investment Grade bewertet werden. Sollte jedoch das Kreditrating eines Wertpapiers im Bestand des Teilfonds nach dessen Ankauf durch den Teilfonds auf eine Bewertung unter Investment Grade herabgestuft werden, so wird der Teilfonds dieses innerhalb von sechzig Tagen ab der Herabstufung veräußern, sofern das Kreditrating nicht vor Ablauf dieser Frist wieder auf Investment Grade hochgestuft wird. Der Teilfonds kann außerdem in unbewertete Wertpapiere investieren, wenn die unbewerteten Wertpapiere der eigenen Kreditrisikobewertung des Investment-Managers oder des Sub-Investment-Managers unterzogen und dabei als mit Investment Grade zu bewerten eingeschätzt wurden.

Der Teilfonds wird keine einzelnen, von souveränen Emittenten begebenen oder garantierten Wertpapiere ankaufen, die unterhalb von Investment Grade eingestuft wurden.

Zusätzlich darf der Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die selbst Investitionen ausgesetzt werden, welche den anderen Investitionen des Portfolios ähneln. Diese OGA können vom Investment-Manager und/oder dem Sub-Investment-Manager oder deren verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Diese werden den Vorschriften der OGAW-Verordnungen hinsichtlich solcher Anlagen entsprechen.

Darüber hinaus dürfen folgende Derivate zur effizienten Portfolioverwaltung, für Anlagezwecke und/ oder zur Absicherung unter Einhaltung der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen, wie im Verkaufsprospekt dargelegt, genutzt werden. Über die folgenden Derivate ist ein Engagement in allen oder einigen der nachfolgend aufgeführten Anlageklassen möglich:

- Futures, Optionen, Bezugsrechtsscheine, Swaps (einschließlich Total Return Swaps) und Swaptions auf Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente, Indizes und Zinssätze, die zur Erzielung eines Gewinns durch Positionenbildung in

einem Wertanstieg solcher Wertpapiere, Indizes und Zinssätze, sowie zur Absicherung bestehender Kaufpositionen eingesetzt werden können;

- Credit Default Swaps (CDS) auf einzelne Emittenten, Indizes und/ oder Wertpapierkörbe, welche zur Absicherung oder Einnahme von Kauf- oder Verkaufspositionen von Krediten benutzt werden können, um charakteristische Anlageziele zu erreichen. Es wird erwartet, dass Short Credit Positionen hauptsächlich zur Absicherung genommen werden, aber sie können auch da für Anlagezwecke benutzt werden, wo die Investment Manager oder die Sub-Investment Manager attraktive Anlagemöglichkeiten ermitteln; und
- Devisenterminkontrakte und nicht lieferbare Devisenterminkontrakte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Währungsoptionen und Währungsswaps, die zur Erzielung eines Gewinns durch Positionenbildung in einem Wertanstieg von Währungen sowie zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt werden können.

Da der Teilfonds generell in Derivate investieren darf und den Erwerb nur mit einem Bruchteil des Vermögens realisieren kann, das er benötigen würde, um die Wertpapiere direkt zu kaufen, kann der verbleibende Rest der Vermögenswerte die dem Investment-Manager zur Verfügung stehen, in die sonstigen, oben aufgeführten Wertpapiere investiert werden. Aus diesem Grund können der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager versuchen, durch eine Investition in die Leistung solcher Wertpapiere mittels des Kaufs von Derivaten, welche es ihnen erlaubt in die Wertpapiere zu investieren ohne sie selbst zu kaufen, höhere Renditen zu erzielen und durch die Anlage der verbleibenden Vermögenswerte in die genannten anderen Arten von Wertpapieren eine Überschussrendite zu erzielen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Es können maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt werden. Voraussichtlich wird 1 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt.

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein.

Die voraussichtlichen prozentualen Anteile sind keine Obergrenzen und die tatsächlichen prozentualen Anteile können im Laufe der Zeit variieren, beispielsweise aufgrund der Marktlage.

Anlagebeschränkungen

- Maximal 25 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds dürfen in Wertpapiere, die von Emittenten in einem einzelnen Land emittiert werden, investiert werden.
- Maximal 15 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds dürfen in Wertpapiere investiert werden, die von nichtstaatlichen oder nicht staatsnahen Emittenten begeben werden, wobei auf einen einzelnen Emittenten maximal 4 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds entfallen dürfen.
- Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) einhalten wird, wie unter „VAG-Vorschriften“ im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben, sofern die VAG-Vorschriften strenger sind als die für den Teilfonds in dieser Anlage ausgewiesenen Anlagebeschränkungen.
- Anlagen in:
 - Optionsrechten auf übertragbare Wertpapiere sind auf maximal 10 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds begrenzt;
 - verbrieften Forderungen (ABS) sind auf 20 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds begrenzt; und
 - Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf 10 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds begrenzt.

Risiko

- Es wird erwartet, dass der Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten bis zu 400% seines Nettoinventarwerts gehebelt sein kann, wenngleich Anlegern bewusst sein sollte, dass noch höhere Hebelungsniveaus eingegangen werden können. Die erwartete Prozentzahl der Hebelung wird durch die Summe der Nennwerte der Derivate berechnet, entsprechend der Anforderungen der Zentralbank. Der Gebrauch dieser Methode spiegelt kein Netting oder Absicherungsgeschäfte wider, die der Teilfonds in Kraft haben kann.
- Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird einem hochentwickelten Risikomanagement-Prozess unterzogen, der darauf abzielt, sicherzustellen, dass gemäß den OGAW-Vorschriften der relative Value-at-Risk (VaR) des Teilfonds an keinem Tag höher ist als

das Zweifache des VaR von einem Mix aus dem JP Morgan GBI Emerging Markets Investment Grade (USD Unhedged Total Return) Index und dem JP Morgan EMBI Global Diversified Investment Grade (USD Total Return) Index. Der VaR ist eine tägliche Schätzung des größtmöglichen Verlustes den der Teilfonds über einen ein-Tages-Horizont erleiden kann, und wird durch quantitative Simulationen mit einem 99 %-igen, einseitigen Konfidenzintervall unter Heranziehung eines Beobachtungszeitraums in der Vergangenheit von mindestens 250 Geschäftstagen ermittelt. Dieser Prozess wird im Detail in der Erklärung zu den Risikomanagement-Prozessen des Fonds und dessen Anhang in Bezug auf den Teilfonds beschrieben. Der Teilfonds bevorzugt sein Gesamtrisiko mittels des VaR-Ansatzes statt mit dem Commitment-Ansatz zu messen und zu überwachen. Berechnet mit dem Commitment-Ansatz wird erwartet, dass die Hebelung des Teilfonds aufgrund der Nutzung von Derivaten 200 % seines Nettoinventarwertes beträgt, wenngleich Anlegern bewusst sein sollte, dass höhere Hebelungsniveaus erfahren werden können.

- Der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager dürfen Terminkontrakte sowie nicht lieferbare Währungsterminkontrakte, Währungsfutures und –transaktionen, Währungsoptionen, und Währungsswaps verwenden, um nach Ermessensspielraum sich gegenüber dem Währungsrisiko abzusichern. Darüber hinaus können der Investment-Manager und/ oder Sub-Investment-Manager Futures, Optionen, Optionsscheine, Swaps und Swaptions auf Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente, OGAW-kompatible Indizes und Zinssätze gebrauchen, um die Anlagen in im ersten Satz dieses Punkts genannten Instrumente abzusichern. Anleger sollten beachten, dass die vollkommene Absicherung der Positionenbildung des Portfolios in solche Instrumente unter Umständen nicht möglich oder nicht praktikabel ist, und dass der Investment-Manager und/ oder der Sub-Investment-Manager dort wo es angemessen erscheint, Absicherungspositionen hinsichtlich anderer Instrumente einnehmen können die sie stattdessen als für die Anlage des Portfolios geeignet halten. Der Einsatz dieser Absicherungstechniken kann das Risikoprofil des Teilfonds erhöhen.
- Informationen über die mit Anlagen in Schwellenländern verbundenen Risiken, den Einsatz von Derivaten und das Risikomanagement des Fonds in Bezug auf Derivate erhalten Anleger in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“. Weitere Informationen zu den derivatsbezogenen Risikomanagementstrategien des Fonds sind in der RMP-Beschreibung enthalten.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage im Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die bereit sind, die allgemeinen Risiken von Anlagen in Schwellenländern und die Risiken der Anleihenmärkte mittel- bis langfristig zu tragen, sowie ein mittleres bis hohes Volatilitätsniveau aufgrund der Anlagepolitik oder der Portfolioverwaltungsmethoden des Teilfonds in Kauf nehmen.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für die Anteilsinhaber	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	1,20 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	1,80 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	0,80 %	0,20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5, X	0,00 %	0,60 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	1,20%	0,20 %	0,80 %
P	5,00 %	0,57 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,80 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	0,90 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für die unten aufgeführten Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag entsprechend der Tabelle zu zahlen. Der zu zahlende Satz hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der zurückgenommenen Anteile vergangen ist und wird für den Betrag des Nettoinventarwerts pro Anteile am entsprechenden Handelstag berechnet, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet wurden, oder (ii) zurückgenommen wurden. Ein etwaig bedingter Rücknahmeabschlag ist an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investment-Manager zu entrichten.

Anteilklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365 - 729	730 - 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2 %	1 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Neuberger Berman Asian Debt – Hard Currency Fund

Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel	Die Generierung einer attraktiven, risikoangepassten Gesamtrendite (Erträge plus Kapitalaufwertung) aus auf Hartwährung lautenden Schuldtiteln, die in asiatischen Ländern herausgegeben werden.
Anlagepolitik	Der Teilfonds investiert in erster Linie in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente die von asiatischen Staaten, staatlichen Stellen dieser Staaten, oder von Unternehmensemittenten begeben werden, die ihren Hauptsitz in Asien haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Asien ausüben sowie die auf Hartwährungen lauten. Hartwährung ist für diesen Teilfonds als US-Dollar, Euro, Britisches Pfund, Japanischer Yen und Schweizer Franken definiert. Anleger sollten für diesen Teilfonds beachten, dass zu öffentlichen Emittenten ebenfalls Unternehmensemittenten zählen, die sich entweder direkt oder indirekt zu 100 % in Staatsbesitz befinden. Mit Ausnahme von nicht börsennotierten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, sind sämtliche Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, an einer Börse notiert und werden dort oder an einem anerkannten Markt weltweit gehandelt, ohne dass hierbei ein Fokus auf einer bestimmten Branche liegt. Unter normalen Marktbedingungen investieren der Investment- und der SubInvestment-Manager mindestens zwei Drittel des Nettoinventarwertes des Teilfonds in auf Hartwährungen lautende Schuldtitel und Geldmarktinstrumente (entsprechend der Ausführungen unter „<i>Instrumente/ Anlageklassen</i>“ weiter unten), die von öffentlichen oder privaten Emittenten in Asien begeben werden. Bis zu einem Drittel des Nettoinventarwertes des Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente und Schuldtitel investiert werden, die von öffentlichen oder privaten Emittenten in nicht-asiatischen OECD-Staaten oder in nicht-asiatischen Schwellenländern begeben werden und die auf die lokale Währung des entsprechenden Landes bzw. auf Hartwährung lauten. Bis zu einem Drittel des Nettoinventarwertes des Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente und Schuldtitel investiert werden, die von öffentlichen oder privaten Emittenten (a) in asiatischen Ländern begeben werden und auf die lokale Währung des jeweiligen asiatischen Landes lauten. Ergänzend kann der Teilfonds Eigenkapitalwertpapiere in seinem Bestand haben, die von öffentlichen oder privaten Emittenten in asiatischen Staaten emittiert werden. Hierzu zählen zum Beispiel Aktien die als Konsequenz einer Umwandlung von Wandelschuldverschreibungen oder von Restrukturierungen von Schuldtiteln gehalten werden. Der Investment- und der Sub-Investment-Manager legen einen systematischen und disziplinierten Rahmen für die Analyse öffentlicher Schuldtitel, Schuldtitel von Unternehmensemittenten sowie auf Hartwährung und lokale Währung lautende Schuldtitel aus asiatischen Staaten fest. Allokationsentscheidungen zwischen öffentlichen Schuldtiteln sowie von Unternehmen begebenen Schuldtiteln, auf lokalen Währungen und Hartwährungen lautenden Schuldtiteln, Geldmarktinstrumenten und Derivaten hängen von der Prognose des Investment- und des Sub-Investment-Managers zu diesen Wertpapieren ab. Die Prognose des Investment- und/oder des Sub-Investment-Managers konzentriert sich auf das globale Marktumfeld, die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen der jeweiligen asiatischen Staaten, die Attraktivität der vorhandenen Bewertungen in den jeweiligen Anlageklassen und die ihrer Liquidität. Aus dieser Perspektive heraus legen der Investment- und der Sub-Investment-Manager das Risiko fest, das der Teilfonds eingehen soll und verteilen das Vermögen entsprechend über die verschiedenen Wertpapierarten. Der Investment- und der Sub-Investment-Manager sind überzeugt, dass ihre weltweite Präsenz eine lokale Perspektive sowohl auf das Makro- als auch auf das Mikrogeschehen bietet, welche die gesamte Recherche des Teams befruchtet. Der Investment Manager und der Sub-Investment Manager werden sich darum bemühen, Rendite, Kursdifferenzen und Währungsentwicklungen als Reaktion auf Veränderungen der: • volkswirtschaftlichen Voraussetzungen; • regionen-, landes- und branchenspezifischen Grundsätzen; und

- emittentenspezifischen Finanzergebnissen und anderer emittentenspezifischer Faktoren zu antizipieren.

Der Investment- und der Sub-Investment Manager werden eine Analyse der Fundamentaldaten der Emittenten durchführen um unterbewertete und überbewertete Wertpapiere zu identifizieren und Anlagechancen zu nutzen. Die Analyse für die Auswahl von staatlichen, oder mit dem Staat in Verbindung stehenden Emittenten, berücksichtigt quantitative makroökonomische Daten sowie qualitative Aspekte wie politische Stabilität und Strukturreformen. Die Analyse für die Auswahl von Unternehmensemittenten beinhaltet quantitative Faktoren die darauf abzielen, die finanzielle Performance des Emittenten zu bewerten, wie zum Beispiel das Wachstum des Verhältnisses von Einnahmen zu EBITDA (Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen), Wachstum des Cashflows und Kapitalaufwendungen. Qualitative Faktoren sollen die Bewertung der Kreditwürdigkeit der Unternehmen vervollständigen. Zu ihnen zählen Faktoren wie die Unternehmensführung, Ertragsqualität und die Schuldenstruktur.

Benchmark	Der JP Morgan Asian Credit Index. Dieser Index trackt die Performance der Gesamtrendite aktiv gehandelter, auf USD-Dollar lautender Schuldinstrumente in der Region Asien (ohne Japan). Anlegern sollte bewusst sein, dass der Teilfonds nicht beabsichtigt, diesen Index abzubilden; er wird hier ausschließlich als Maßstab für die Performance angeführt.
Basiswährung	US-Dollar (USD)
Instrumente/ Anlageklassen	Der Teilfonds wird hauptsächlich in Schudtitel und Geldmarktinstrumente investieren, die von Staaten, staatlichen Stellen und Unternehmensemittenten in Schwellenländern herausgegeben werden. Diese Schudtitel können Anleihen, Schudtitel und Schudscheine (einschließlich frei übertragbarer und nicht abgesicherter strukturierter Schudscheine und frei übertragbarer Schudtitel) umfassen, sowie: • Fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere; • Schudtitel mit Tilgungsaufschub, mit Bezug auf die bei Endfälligkeit geleistete Tilgungszahlung, oder Faktoren Schudtitel, mit Bezug auf die geleistete Tilgungszahlung nach Maßgabe eines festgelegten Zeitplans, die auch festlegen können, dass bestimmte Zinszahlungen zu der Tilgungszahlung anstelle einer Barzahlung hinzugefügt werden können; • Mit Investment Grade bewertete, hochverzinsliche und nicht bewertete Schudtitel; • Schulverschreibungen mit Tilgungsaufschub, mit Bezug auf die bei Endfälligkeit geleistete Tilgungszahlung, oder Faktoren Schudtitel, mit Bezug auf die geleistete Tilgungszahlung nach Maßgabe eines festgelegten Zeitplans, die auch festlegen können, dass bestimmte Zinszahlungen zu der Tilgungszahlung anstelle einer Barzahlung hinzugefügt werden können; • ergänzend privat begebene Asset-Backed Securities (ABS), einschließlich durch Forderungen aus Hypothekendarlehen unterlegte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities, MBS) wie Pass-Through Certificates (Beteiligungspapiere), besicherte Hypothekenschudtitel (Collateralized Mortgage Obligations) und separierte Zins- und Kapitalbestandteile von MBS, deren Zins- und Tilgungszahlungen von spezifizierten Vermögenswerten (wie beispielsweise Wohnbau- und gewerbliche Hypotheken, Kreditkartenforderungen und Pools anderer Forderungsarten) Zins- und Tilgungszahlungen abgeleitet werden; und • Sukuk-Strukturen - islamische Finanzinstrumente - welche einen proportionalen Anteil am wirtschaftlichen Eigentum eines Vermögens oder eines Vermögenpools darstellen. Für einen bestimmten Zeitraum gehört die Rendite, die mit den durch die Vermögenswerte generierten Cash-Flows einhergeht, den Sukuk-Inhabern. Die Eigenschaften eines Sukuks sind daher ähnlich zu denen eines herkömmlichen Schudtitels, mit dem Unterschied, dass Sukuks im Allgemeinen vermögensbasiert oder durch Vermögenswerte abgesichert sind und keine Zinssätze aufweisen, sondern die Renditen, die aus den zugrundeliegenden Vermögenswerten stammen, an den Sukuk Halter weitergeleitet werden. Geldmarktinstrumente können Bankguthaben, Instrumente mit fester oder variabler Verzinsung (inklusive Commercial Papers), variable verzinsliche Schudtitel, Bankakzepte, verbriefte Bankeinlagen, Wandelschuldverschreibungen und kurzfristige Staats- oder Industrieanleihen, liquide Mittel und Zahlungsmitteläquivalente (inklusive Schatzwechsel), die von einer anerkannten Ratingagentur mit Investment Grade oder niedriger bewertet werden oder die nicht bewertet sind, umfassen.

Bei Anlagen mit Investment Grade handelt es sich um hoch bewertete Wertpapiere, die im Allgemeinen über ein Rating von Baa3, BBB- oder höher verfügen, das ihnen von einer oder mehreren anerkannten Ratingagenturen verliehen wurde. Wertpapiere mit hoher Rendite sind mittel oder niedrig bewertete Wertpapiere, die im Allgemeinen über ein Rating unterhalb von Investment Grade verfügen und die gelegentlich als „Ramschanleihen“ bezeichnet werden.

Zusätzlich darf der Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die selbst Investitionen ausgesetzt werden, welche den anderen Investitionen des Portfolios ähneln. Diese OGA können vom Investment-Manager und/oder dem Sub-Investment-Manager oder deren verbundenen Unternehmen verwaltet werden und werden den Vorschriften der OGAW-Verordnungen hinsichtlich solcher Anlagen entsprechen.

Darüber hinaus dürfen folgende Derivate zur effizienten Portfolioverwaltung, für Anlagezwecke und/ oder zur Absicherung unter Einhaltung der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen, wie in diesem Verkaufsprospekt dargelegt, genutzt werden:

- Termingeschäfte, Optionen, Bezugsrechtsscheine, Swaps und Swaptions auf Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente, Indizes und Zinssätze, die zur Erzielung eines Gewinns durch Positionenbildung in einem Wertanstieg solcher Wertpapiere, Indizes und Zinssätze, sowie zur Absicherung bestehender Kaufpositionen eingesetzt werden können;
- Kreditausfallswaps auf einzelne Emittenten, Indizes und/ oder Wertpapierkörbe, welche zur Absicherung oder Einnahme von Kauf- oder Verkaufspositionen von Krediten benutzt werden können, um charakteristische Anlageziele zu erreichen. Es wird erwartet, das Short Credit Positionen hauptsächlich zur Absicherung genommen werden, aber sie können auch da für Anlagezwecke benutzt werden, wo die Investment Manager oder die Sub-Investment Manager attraktive Anlagemöglichkeiten ermitteln; und
- Devisenterminkontrakte und nicht lieferbare Devisenterminkontrakte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Währungsoptionen und Währungs-Swaps, die zur Erzielung eines Gewinns durch Positionenbildung in einem Wertanstieg von Währungen sowie zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt werden können.

Da der Teilfonds generell in Derivate investieren darf und den Erwerb nur mit einem Bruchteil des Vermögens realisieren kann, das er benötigen würde, um die Wertpapiere direkt zu kaufen, kann der verbleibende Rest an Vermögenswerten, die dem Investment-Manager zur Verfügung stehen, in die sonstigen, oben aufgeführten Wertpapiere investiert werden. Aus diesem Grund können der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager versuchen, durch eine Investition in die Leistung solcher Wertpapiere mittels des Kaufs von Derivaten, welche es ihnen erlauben in die Wertpapiere zu investieren ohne diese zu kaufen, höhere Renditen zu erzielen und durch die Anlage der verbleibenden Vermögenswerte in die genannten anderen Arten von Wertpapieren eine Überschussrendite zu erzielen.

Wertpapierfinanzierungs-geschäfte

Es können maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt werden. Voraussichtlich wird 1 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt.

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein.

Die voraussichtlichen prozentualen Anteile sind keine Obergrenzen und die tatsächlichen prozentualen Anteile können im Laufe der Zeit variieren, beispielsweise aufgrund der Marktlage.

Anlagebeschränkungen

- Maximal ein Drittel des Nettoinventarwerts des Teilfonds darf in Geldmarktinstrumente und Schuldtitel investiert werden, die von öffentlichen oder privaten Emittenten in von nicht asiatischen OECD-Staaten oder von Schwellenländern außerhalb Asiens begeben werden und die auf die lokalen Währungen des jeweiligen Schwellenlandes oder auf Hartwährung lauten.
- Maximal ein Drittel des Nettoinventarwerts des Teilfonds darf in Geldmarktinstrumente und Schuldtitel investiert werden die von öffentlichen oder privaten Emittenten in asiatischen Ländern herausgegeben werden und die auf die lokale Währung des entsprechenden asiatischen Landes lauten.
- Maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darf in Titel investiert werden, die von einem einzelnen Emittenten herausgegeben werden.

- Maximal 40 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darf in Wertpapiere investiert werden, die über ein Rating unterhalb von *Investment Grade* verfügen.
- Anlagen in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen sind jeweils auf maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds begrenzt.

Risiko

- Es wird erwartet, dass der Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten bis zu 250 % seines Nettoinventarwerts gehebelt sein kann, wenngleich Anlegern bewusst sein sollte, dass noch höhere Hebelungsniveaus eingegangen werden können. Die erwartete Prozentzahl der Hebelung wird durch die Summe der Nennwerte der Derivate berechnet, entsprechend der Anforderungen der Zentralbank. Der Gebrauch dieser Methode spiegelt kein Netting oder Absicherungsgeschäfte wider, die der Teilfonds in Kraft haben kann. Das Gesamtrisiko des Teilfonds ist Gegenstand eines hochentwickelten Risikomanagementprozesses welcher, in Übereinstimmung mit den OGAW-Richtlinien, sicherstellen soll, dass der relative VaR des Teilfonds nicht mehr als den zweifachen relativen VaR der Benchmark beträgt. Der VaR ist eine tägliche Schätzung des größtmöglichen Verlustes, den der Teilfonds über einen 20-tägigen Horizont erleiden kann und wird durch quantitative Simulationen mit einem 99 %-igen, einseitigen Konfidenzintervall unter Heranziehung eines Beobachtungszeitraums in der Vergangenheit von mindestens 250 Geschäftstagen ermittelt. Dieser Prozess wird im Detail in der Erklärung zu den Risikomanagement-Prozessen des Fonds und dessen Anhang in Bezug auf den Teilfonds beschrieben. Der Teilfonds bevorzugt sein Gesamtrisiko mittels des VaR-Ansatzes statt mit dem Commitment-Ansatz zu messen und zu überwachen. Berechnet mit dem Commitment-Ansatz wird erwartet, dass die Hebelung des Teilfonds aufgrund der Nutzung von Derivaten 150 % seines Nettoinventarwertes beträgt, wenngleich Anlegern bewusst sein sollte, dass höhere Hebelungsniveaus erfahren werden können.
- Der Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager können Devisenterminkontrakte und nicht lieferbarer Devisenterminkontrakte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Währungsoptionen und Währungsswaps auf Basis von Ermessenserwägungen zur Absicherung gegen Währungsrisiken einsetzen. Der Gebrauch dieser Absicherungstechniken kann das Risikoprofil des Teilfonds erhöhen. Darüber hinaus können der Investment- und der Sub-Investment-Manager von Futures, Optionen, Optionsanleihen, Swaps (einschließlich Kreditausfallswaps sowie Swaptionen) auf Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente, Indizes und Zinssätze Gebrauch machen, um Anlagen in diese Instrumente abzusichern. Anleger sollten beachten, dass es nicht möglich oder praktikabel sein kann, das Risiko des Teilfonds in Bezug auf derartige Instrumente vollkommen abzusichern sowie dass der Investment- und/oder der Sub-Investment-Manager auf Ermessensbasis Absicherungspositionen für sonstige Instrumente einnehmen können, die sie stattdessen als für die Anlage des Portfolios geeignet halten.
- Informationen über die mit Anlagen in Schwellenländern verbundenen Risiken, den Einsatz von Derivaten und das Risikomanagement des Fonds in Bezug auf Derivate erhalten Anleger in den Abschnitten „*Anlagebeschränkungen*“ und „*Anlagerisiken*“. Weitere Informationen zu den derivatsbezogenen Risikomanagementstrategien des Fonds sind in der RMP-Beschreibung enthalten.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage im Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die bereit sind, die allgemeinen Risiken von Anlagen in Schwellenländern Asiens und außerhalb Asiens und die Risiken der Anleihenmärkte mittel- bis langfristig zu tragen, sowie ein mittleres bis hohes Volatilitätsniveau aufgrund der Anlagepolitik oder der Portfolioverwaltungsmethoden des Teilfonds in Kauf nehmen.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für die Anteilseigner	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	1,20 %	0.20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	1,80 %	0.20 %	1,00 %
C	0,00 %	0,80 %	0.20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5, X	0,00 %	0,60 %	0.20 %	0,00 %
M	2,00 %	1,20 %	0.20 %	0,60 %
P	5,00 %	0,57 %	0.20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,80 %	0.20 %	0,00 %
U	3,00 %	0,90 %	0.20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0.20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für die unten aufgeführten Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag entsprechend der Tabelle zu zahlen. Der zu zahlende Satz hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der zurückgenommenen Anteile vergangen ist und wird für den Betrag des Nettoinventarwerts pro Anteile am entsprechenden Handelstag berechnet, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet wurden, oder (ii) zurückgenommen wurden. Ein etwaig bedingter Rücknahmeabschlag ist an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investment-Manager zu entrichten:

Anteilklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365 - 729	730 - 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2 %	1 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Weitere Informationen zu den Gebühren finden sich im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Verkaufsprospekts.

Die Direktoren des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was geeignet sein könnte, die Bedeutung dieser Informationen zu beeinflussen. Die Direktoren übernehmen hierfür die Verantwortung.

NEUBERGER BERMAN INVESTMENT FUNDS PLC

(Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds nach irischem Recht gegründet und von der Central Bank of Ireland gemäß den Vorschriften von 2011 zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011“) zugelassen wurde

FIXED INCOME ANLAGE

30. JUNI 2017

Dieses Dokument ist Bestandteil des Verkaufsprospekts vom 30. Juni 2017 in seiner aktuellen Fassung (der „Verkaufsprospekt“) der Neuberger Berman Investment Funds plc (der „Fonds“) und sollte im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt gelesen werden. Im vorliegenden Dokument sind Informationen zu den folgenden Teilfonds zu finden, die jeweils ein separates Teilvermögen des Fonds darstellen:

NEUBERGER BERMAN GLOBAL BOND FUND

NEUBERGER BERMAN US STRATEGIC INCOME FUND

NEUBERGER BERMAN GLOBAL BOND ABSOLUTE RETURN FUND

NEUBERGER BERMAN CORPORATE HYBRID BOND FUND

NEUBERGER BERMAN GLOBAL OPPORTUNISTIC BOND FUND

(die „Teilfonds“)

NHALTSVERZEICHNIS

Definitionen.....	228
Anlagerisiken.....	228
Ausschüttungspolitik.....	232
Zeichnungen.....	233
Neuberger Berman Global Bond Fund.....	234
Neuberger Berman Us Strategic Income Fund.....	238
Neuberger Berman Global Bond Absolute Return Fund.....	242
Neuberger Berman Corporate Hybrid Bond Fund.....	247
Neuberger Berman Global Opportunistic Bond Fund.....	253

DEFINITIONEN

In dieser Anlage haben die nachfolgenden Begriffe und Ausdrücke die im Folgenden aufgeführten Bedeutungen:

Geschäftstag	in Bezug auf den Neuberger Berman Corporate Hybrid Bond Fund ein Tag (mit Ausnahme von Samstag oder Sonntag), an dem die maßgeblichen Finanzmärkte in London und Dublin geschäftsoffen sind und in Bezug auf jeden anderen Teilfonds ein Tag (mit Ausnahme von Samstag oder Sonntag), an dem die maßgeblichen Finanzmärkte in London und New York geschäftsoffen sind;
Handelsschluss	für diese Teilfonds 15:00 Uhr (irischer Zeit). Unter besonderen Umständen darf ein Direktor es genehmigen, einen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag bis 16:30 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag anzunehmen;
Handelstag	jeder Geschäftstag bzw. andere Tage, die die Direktoren bestimmen können und der Verwaltungsstelle und den Anteilseignern im Voraus mitteilen, unter der Voraussetzung, dass mindestens zwei (2) Handelstage pro Monat für einen Fonds stattfinden müssen;
Sub-Investment-Manager	In Bezug auf alle Teilfonds: Neuberger Berman Investment Advisers LLC, bzw. andere Unternehmen, die der Investment-Manager für einen bestimmten Teilfonds mit vorheriger Genehmigung durch den Fonds und die Zentralbank bestellt hat; In Bezug auf den Neuberger Berman Global Opportunistic Bond Fund: Neuberger Berman Singapore Pte. Limited, bzw. andere Unternehmen, die der Investment-Manager für einen bestimmten Teilfonds mit vorheriger Genehmigung durch den Fonds und die Zentralbank bestellt hat;
Teilfonds	der Neuberger Berman Global Bond Fund, der Neuberger Berman US Strategic Income Fund, der Neuberger Berman Global Bond Absolute Return Fund, der Neuberger Berman Corporate Hybrid Bond Fund und der Neuberger Berman Global Opportunistic Bond Fund; und
Zeit der Berechnung des Nettoinventarwerts	um 22:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag oder zu einer anderen Zeit, die die Direktoren für einen Teilfonds festlegen können.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in die Teilfonds birgt gewisse Risiken, die im Folgenden sowie detaillierter im Abschnitt „Anlagerisiken“ im Verkaufsprospekt beschrieben werden. **Die Beschreibung dieser Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Anlage sowie den Verkaufsprospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen.**

Es kann nicht garantiert werden, dass die Teilfonds ihre jeweiligen Anlageziele erreichen werden. Einige der unten beschriebenen Risiken gelten möglicherweise für mehrere oder alle Teilfonds, während andere Risiken nur für bestimmte Teilfonds charakteristisch sind.

FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko, dass der Emittent unter Umständen seinen Tilgungs- und Zinszahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann (Kreditrisiko); ferner können sie aufgrund von Faktoren wie Zinsschwankungen, der Marktwahrnehmung der Bonität des Emittenten und der allgemeinen Marktliquidität Kursschwankungen ausgesetzt sein (Marktrisiken). Ein Teilfonds kann in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, die stark auf Änderungen der Zinssätze reagieren. Eine Erhöhung der Zinssätze mindert im Allgemeinen den Wert festverzinslicher Wertpapiere, während sinkende Zinssätze ihren Wert erhöhen. Entsprechend hängt die Performance solcher Teilfonds teilweise von der Fähigkeit ab, diese Schwankungen der Marktzinsen vorherzusehen und darauf zu reagieren, sowie vom Einsatz geeigneter Strategien zur Renditemaximierung bei gleichzeitiger Verringerung der damit verbundenen Risiken für das investierte Kapital. Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen ebenfalls dem Risiko, dass ihr eigenes oder das Kreditrating ihres Emittenten herabgestuft wird. Dies kann einen erheblichen Wertverfall der betroffenen Wertpapiere verursachen. Im Falle einer solchen Herabstufung kann der Wert eines Teilfonds beeinträchtigt

werden. Der Investment-Manager oder der Sub-Investment-Manager sind eventuell nicht in der Lage, die Schuldtitel von den herabgestuften Emittenten zu veräußern.

WERTPAPIERE MIT NIEDRIGEM RATING

Bei Teilfonds die in Wertpapiere mit niedrigerem oder ohne Rating (d.h. Non-Investment Grade oder mit hoher Rendite) anlegen dürfen, ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass diese Wertpapiere auf Entwicklungen reagieren, die das Markt- und das Kreditrisiko beeinflussen, während Wertpapiere mit höherem Rating vorwiegend auf die allgemeine Zinsentwicklung reagieren. Anleger sollten die Risiken einer Anlage in Wertpapieren mit hoher Rendite sorgfältig abwägen und sich darüber im Klaren sein, dass diese Wertpapiere im Allgemeinen nicht für kurzfristige Anlagen vorgesehen sind. Das Verlustrisiko aufgrund der Zahlungsunfähigkeit dieser Emittenten ist wesentlich höher da Wertpapiere mit niedrigem Rating und ohne Rating vergleichbarer Qualität normalerweise ungesichert sind und häufig gegenüber der Zahlung vorrangig zu bedienender Schulden nachrangig behandelt werden. Darüber hinaus sind hochverzinsliche Wertpapiere für die Teilfonds möglicherweise schwieriger zu veräußern oder können nur zu einem geringeren Preis veräußert werden als wenn sie rege gehandelt würden. Ferner können solche Teilfonds Schwierigkeiten bei der Bewertung bestimmter Wertpapiere zu bestimmten Zeiten gegenüberstehen. Die beim Verkauf dieser Wertpapiere mit niedrigerem Rating oder ohne Rating erzielten Erlöse können unter diesen Umständen unter den Preisen liegen, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zu Grunde gelegt wurden. Festverzinsliche Schuldtitel mit niedrigerem oder ohne Rating beinhalten ferner Risiken aufgrund der Zahlungserwartungen. Zahlt der Emittent die Schuldtitel vorzeitig zurück, muss der Teilfonds das Wertpapier möglicherweise durch ein Wertpapier mit geringerer Rendite ersetzen, sodass die Anleger einen geringeren Ertrag erwirtschaften. Gehen unerwartet Rücknahmeanträge beim entsprechenden Teilfonds ein, so ist er möglicherweise zum Verkauf seiner höher bewerteten Wertpapiere gezwungen, sodass die Gesamtkreditqualität seines Vermögens sinkt und der Teilfonds in stärkerem Maße den Risiken der hochverzinslichen Wertpapiere ausgesetzt ist.

VOLKSWIRTSCHAFTEN VON SCHWELLENLÄNDERN

Sämtliche Anlage- und Handelsaktivitäten in Verbindung mit Wertpapieren umfassen das Risiko eines Kapitalverlustes. Obwohl der Investment-Manager versucht, diese Risiken zu mindern, gibt es keine Garantie dafür, dass die Anlage- und Handelsaktivitäten des Fonds zum Erfolg führen oder dass Anlegern keine beträchtlichen Verluste entstehen. Anlagen in Schwellenländern können erhöhte (potenziell beträchtliche) Risiken in sich bergen und Besonderheiten aufweisen, die normalerweise nicht mit Anlagen in anderen, etablierteren Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkten assoziiert werden. Derartige Risiken beinhalten, sind jedoch nicht beschränkt auf: (a) erhöhte soziale, ökonomische und politische Unsicherheit, einschließlich Krieg; (b) stärkere Exportabhängigkeit und daraus resultierende Bedeutung internationalen Handels; (c) erhöhtes Inflationsrisiko; (d) erhöhte Wahrscheinlichkeit staatlicher Wirtschaftsinvolvierung und -kontrolle; (e) staatliche Entscheidungen zur Einstellung der Unterstützung wirtschaftlicher Reformprogramme oder zur Einführung zentraler Planwirtschaften; und (f) bestimmte Erwägungen im Zusammenhang mit der Haltung von Fondswertpapieren und -Barmitteln bei nicht US-amerikanischen Maklern und Wertpapierverwahrstellen. Davon abgesehen können die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen für Wertpapiere beträchtlich sein, sodass dem Fonds erhebliche Handelskosten entstehen können. Informationen über die mit Anlagen in Schwellenländern verbundenen Risiken, den Einsatz von Derivaten und das Risikomanagement des Fonds in Bezug auf Derivate erhalten Anleger in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“.

SCHULDITITEL AUS SCHWELLENLÄNDERN

Das gesamte Vermögen des Teilfonds oder ein wesentlicher Teil davon werden in Schuldtiteln aus Schwellenländern angelegt. Diese umfassen kurz- und langfristige Wertpapiere in verschiedenen Währungen, die von den diversen Ratingagenturen mit einem niedrigen Rating bewertet oder unbewertet sein können. Zusätzlich zu den allgemeinen Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern können Schuldtitel aus Schwellenländern ein höheres Kapital- und Zinsverlustrisiko bergen, als Schuldtitel von Schuldnern aus Industrieländern. Daher können Schuldtitel aus Schwellenländern als vorwiegend spekulativ im Hinblick auf die Fähigkeit des Emittenten zur Rückzahlung des Kapitals und zur Zahlung von Zinsen gelten. Diese Wertpapiere können bei einer Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage auch generell mit einem höheren Risiko verbunden sein, als Wertpapiere von Emittenten aus Industrieländern. Außerdem kann mit der Bewertung des Kreditrisikos für Schuldtitel aus Schwellenländern mehr Unsicherheit verbunden sein als, weil für Unternehmen aus Schwellenländern im Allgemeinen laxere und heterogenere Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Bilanzierungsstandards, -praktiken und Offenlegungsvorschriften gelten als für Unternehmen in Industrieländern. Folglich gibt es in der Regel weniger öffentlich zugängliche Informationen über Unternehmen aus Schwellenländern als über Unternehmen aus Industrieländern. Des Weiteren, entsprechen die Qualität und Zuverlässigkeit der von Regierungen und Börsen in Schwellenländern veröffentlichten amtlichen Daten, unter

Umständen, nicht demselben Standard, wie in entwickelteren Ländern. Anleger sind sich im Allgemeinen bewusst, dass mit Schuldtiteln aus Schwellenländern höhere Risiken verbunden sind. Daher können die Renditen oder Kurse solcher Wertpapiere tendenziell stärker schwanken als bei Wertpapieren von Emittenten aus Industrieländern. Der Markt für Schuldtitel aus Schwellenländern kann dünner und weniger aktiv sein, als der Markt für Schuldtitel von Emittenten aus Industrieländern. Dies könnte die Kurse beeinträchtigen, zu denen Wertpapiere aus Schwellenländern verkauft werden. Außerdem können negative Meldungen und eine negative Wahrnehmung der Anleger in Bezug auf Schuldtitel aus Schwellenländern und auf die Volkswirtschaften von Schwellenländern im Allgemeinen, unabhängig von den Fundamentaldaten, ebenfalls zu einem Verfall des Wertes und der Liquidität dieser Wertpapiere beitragen.

KREDITRISIKO

Ein Teilfonds unterliegt einem Kreditrisiko im Hinblick auf die Emittenten von Schuldtiteln, in denen er anlegt. Dieses Risiko variiert mit dem Wert der Wertpapiere. Dieser Wert hängt von der Fähigkeit des Emittenten ab, Kapital- und Zinszahlungen aus seinen Verpflichtungen nachzukommen, oder davon, wie die Märkte diese Fähigkeit wahrnehmen. Weiterhin besitzen nicht alle, die von souveränen Staaten oder politischen Institutionen, Regierungsagenturen oder ausführende Organe hiervon, begebenen Wertpapiere, in die ein Teilfonds anlegen darf, das ausdrückliche volle Vertrauen und Kreditversicherungen der jeweiligen Regierung. Sollte eine Regierung den Verpflichtungen von politischen Unterabteilungen, Regierungsagenturen oder ausführenden Organen nicht nachkommen, kann dies nachteilige Folgen für den Teilfonds haben sowie den Nettoinventarwert pro Anteil eines solchen Teilfonds negativ beeinträchtigen.

Kreditratings von anerkannten Rating-Agenturen sind relativ und subjektiv. Sie stellen keinen absoluten Qualitätsstandard dar. Obwohl solche Ratings ein allererstes Kriterium für die Auswahl von Anlagen sind, dürfen die Investmentmanager und/oder Sub-Investmentmanager ebenfalls eigene Bewertungen von Wertpapieren und Emittenten vornehmen. Zu den hierzu zu Rate gezogenen Faktoren zählen die langfristige Fähigkeit des Emittenten, Kapitalertrag und Zinsen zahlen zu können, sowie allgemeine wirtschaftliche Trends.

MIT BESICHERTEN UND/ODER VERBRIEFTEEN PRODUKTEN VERBUNDENE RISIKEN

Der Teilfonds darf in besicherte und/oder verbriefte Produkte investieren, wie zum Beispiel Anleihen, die sich aus der Umstrukturierung von Konsortialkrediten oder Bankkrediten ergeben, strukturierte Schuldscheine, forderungsbesicherte Wertpapiere und Kreditbeteiligungen, die verbrieft und frei übertragbar sind. Diese Wertpapiere können eine geringere Liquidität aufweisen als andere Schuldtitel und anfälliger für erhebliche Kursschwankungen sein. Diese Instrumente können allgemein ein höheres Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiko aufweisen als andere Schuldtitel. Sie sind häufig dem Ertragsausfallrisiko aufgrund von Verlängerungen oder einer vorzeitigen Rückzahlung ausgesetzt sowie dem Risiko, dass die Zahlungspflichten in Bezug auf die Basiswerte nicht erfüllt werden. Dies kann sich negativ auf die Rendite der Wertpapiere auswirken. Vom Teilfonds angenommene Sicherheiten in Bezug auf OTC-Derivate müssen die im Verkaufsprospekt genannten Kriterien erfüllen und werden gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Verkaufsprospekts bewertet.

RISIKEN VON ANLAGEN IN WANDELANLEIHEN

Wandelanleihen sind eine hybride Anlageform zwischen Schulden und Eigenkapital. Die Inhaber von Wandelanleihen haben die Möglichkeit die Anleihen zu einem bestimmten Termin in der Zukunft in Aktien des Unternehmens, das die Anleihen emittiert, umzuwandeln. Aufgrund dieser Beschaffenheit sind Wandelanleihen dem Kursrisiko ausgesetzt und weisen eine höhere Volatilität auf als Anlagen in herkömmlichen Anleihen. Zugleich sind sie jedoch auch denselben Risiken ausgesetzt wie Anlagen in herkömmlichen Anleihen, d.h. dem Zinsrisiko, dem Kreditrisiko, dem Liquiditätsrisiko und dem Ertragsausfallrisiko aufgrund vorzeitiger Rückzahlung.

RISIKEN VON ANLAGEN IN COCO-BONDS

Coco-Bonds sind Schuldtitel die bei Eintreten eines vorher bestimmten Ereignisses („auslösendes Ereignis“) in Aktien umgewandelt oder zur Kapitalabschreibung gezwungen werden können. Das auslösende Ereignis ist gewöhnlich an einen Rückgang der Kernkapitalquote des Emittenten für hartes Kapital (CET1) entweder unter einen Stand von 5,125 % oder von 7,0 % gebunden; dies wird jeweils zum Zeitpunkt der Emission im Verkaufsprospekt der Anleihe angegeben. Bei Coco-Bonds mit Kapitalabschreibung wird das Kapital der Anleihe bei Eintreten des auslösenden Ereignisses vollständig oder zum Teil abgeschrieben. Bei Coco-Bonds mit Umwandlung in Aktien könnte die Umwandlung zu einem bestimmten Aktienkurs erfolgen. Dadurch würde der Erlös bedeutend geringer ausfallen als zum Zeitpunkt der Emission oder des Ankaufs der Anleihe. Im Falle eines Coco-Bonds mit Kapitalabschreibung ist es möglich, dass der Inhaber im Gegensatz zur typischen Kapitalstrukturhierarchie eine Abschreibung vor den Aktieninhabern vornimmt. Geraten die

Märkte unter Druck, so kann sich das Liquiditätsprofil des Emittenten bedeutend verschlechtern. Dadurch kann es schwierig sein, einen bereitwilligen Käufer zu finden. Dies bedeutet, dass unter Umständen ein erheblicher Abschlag angeboten werden muss, um das Wertpapier verkaufen zu können. Coco-Bonds werden in der Regel als unkündbare Anleihen emittiert (d. h. als Anleihen ohne Laufzeitbegrenzung). Zwar haben diese Anleihen Kündigungstermine, aber es gibt keine Gewähr dafür, dass die Emission zum betreffenden Termin zur Einlösung aufgerufen wird. Es besteht die Möglichkeit, dass die Anleihe niemals zur Einlösung aufgerufen wird. Daraus ergibt sich ein Risiko des Totalverlusts des ursprünglich investierten Kapitals falls das auslösende Ereignis zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt eintreten sollte.

Des Weiteren können Kuponzahlungen dem Ermessen überlassen sein und jederzeit aus beliebigem Grund widerrufen werden. Folglich kann eine Anlage in Coco-Bonds mit höheren Risiken verbunden sein als eine Anlage in traditionellen Schuldtiteln/Wandelanleihen und (in bestimmten Fällen) Aktien. Volatilität und Verlustrisiko können erheblich sein. Coco-Bonds sind ein relativ neues Instrument und die auslösenden Ereignisse sind im Allgemeinen noch nicht erforscht. Daher ist es unsicher wie sich die Anlageklasse entwickelt wenn die Märkte unter Druck geraten, und das Kapitalverlustrisiko und die Volatilität könnten erheblich sein.

Im Allgemeinen bergen Coco-Bonds die mit festverzinslichen Wertpapieren und Aktien verbundenen Risiken, d. h. das Kredit-, Kurs- und Zinsrisiko.

ANTEILKLASSENRISIKO

In einem Portfolio gibt es keine rechtliche Trennung von Verbindlichkeiten zwischen Anteilklassen. Daher gibt es bestimmte begrenzte Umstände, z. B. Situationen, wenn eine oder mehrere Abgesicherte Anteilklassen erhebliche Verluste erleidet bzw. erleiden, in denen eine bestimmte Anteilklasse den Nettoinventarwert anderer Anteilklassen beeinflussen wird.

Anleger werden auf den Abschnitt "Anlagerisiken" des Verkaufsprospekts hingewiesen, der weitere Informationen zu den mit einer Anlage in die Teilfonds verbundenen Risiken enthält.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Unter normalen Umständen beabsichtigen die Direktoren, dass Dividenden:

- der (wöchentlich) ausschüttenden Klassen des Teilfonds am oder vor dem letzten Geschäftstag jeder Woche festgelegt und ausgezahlt werden;
- der (monatlich) ausschüttenden Klassen des Teilfonds am oder vor dem letzten Geschäftstag jedes Monats festgelegt und anschließend innerhalb von drei Geschäftstagen ausgezahlt werden;
- der (CG) ausschüttenden Klassen des Teilfonds halbjährlich festgelegt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festlegung ausgezahlt werden;
- aller anderen ausschüttenden Klassen des Teilfonds vierteljährlich festgelegt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festlegung ausgezahlt werden.

ZEICHNUNGEN

Zeichnungen für Anteile aller Klassen des Teilfonds, welche am Datum dieser Anlage noch nicht eingeführt worden sind, werden während der Erstangebotsfrist berücksichtigt, sobald ein vollständiger Zeichnungsantrag und Zeichnungsgelder, so wie im Abschnitt „Zeichnungen“ des Verkaufsprospekts beschrieben, bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind. Diese Anteile werden am letzten Tag der Erstangebotsfrist zum Erstangebotspreis emittiert.

Die Erstangebotsfrist läuft vom 3. Juli 2017, 9:00 Uhr, bis zum 2. Januar 2018, 17:00 Uhr, oder einem früheren oder späteren Zeitraum, der von den Direktoren festgelegt werden kann und der den Zeichnern und der Zentralbank mitzuteilen ist.

Der Erstangebotspreis für die Anteilklassen lautet wie folgt:

AUD Klassen: 10 AUD	DKK Klassen: 50 DKK	NOK Klassen: 100 NOK
BRL Klassen: 20 BRL	EUR Klassen: 10 EUR	NZD Klassen: 10 NZD
CAD Klassen: 10 BRL	GBP Klassen: 10 GBP	SEK Klassen: 100 SEK
CHF Klassen: 10 CHF	HKD Klassen: 10 HKD	SGD Klassen: 20 SGD
CLP Klassen: 5.000 CLP	ILS Klassen: 30 ILS	USD Klassen: 10 USD
CNY Klassen: 100 CNY	JPY Klassen: 1.000 JPY	ZAR Klassen: 100 ZAR

Danach, und für bereits eingeführte Anteilklassen, werden Anteile an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil emittiert, vorbehaltlich der Abzüge für Abgaben und Gebühren hinsichtlich der Anteilsemission und wie in der Satzung vorgesehen gerundet.

Für die Anteile aller Klassen wurde die Zulassung zur Notierung in der Official List und zum Handel am Main Securities Market der irischen Börse beantragt. Mit einer Zulassung zur Notierung wird am oder um den 2. Januar 2018 gerechnet

Neuberger Berman Global Bond Fund

Anlageziel	Erzielen eines attraktiven Renditeniveaus (Einkommen plus Kapitalwertsteigerung) in weltweiten Rentenmärkten.
Anlagepolitik	Der Teilfonds investiert vorwiegend in: • Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating, die von Regierungen und staatlichen Stellen in OECD- Ländern begeben werden; und • Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating, die von Unternehmen emittiert werden, welche ihren Hauptsitz in OECD-Ländern haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Alle Wertpapiere werden an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt, und es wird kein besonderer Schwerpunkt auf bestimmte Branchen gesetzt. Zusätzlich zum Währungs- und Zinssatzrisiko des Teilfonds, das inhärent mit den Anlagen des Teilfonds in Schuldtiteln einhergeht, kann der Teilfonds ebenfalls erheblichen Währungs- und Zinssatzrisiken durch den Einsatz von Derivaten ausgesetzt sein. Die Anlagestrategie basiert auf vier grundlegenden differenzierenden Faktoren: • Diversifizierung durch den Einsatz verschiedener, nicht korrelierender Alpha-Quellen • Aktives Währungsmanagement • Integriertes Global Macro Overlay • Hauseigene Risikomanagementsysteme Spezialisierte Anlageteams wenden in ihrem Entscheidungsprozess Branchen-analyse und -bewertungen an. Hierdurch wird ein Anlageausblick formuliert und die erwartete Rendite für jede Branche prognostiziert. Diese Anlageausblicke werden darüber hinaus von der makroökonomischen Prognose sowie der internen Analyse des Investment-Managers und Sub-Investment-Managers beeinflusst. Es wird ein Screening durchgeführt um eine „Buy“-Liste von attraktiven Anlagen zu erstellen, und dann werden diejenigen Wertpapiere ausgewählt, die die gewünschten Merkmale aufweisen. Entscheidungen bezüglich der Zinsstruktur der Anlagen des Teilfonds basieren auf dem Ausblick des Investment-Managers und Sub-Investment-Managers für die wirtschaftliche Entwicklung, einer disziplinierten Bewertung der Höhe und Richtung der Zinssätze, einem Vergleich der Inflationserwartungen die sich in den Anleiherenditen widerspiegeln, dem herrschenden Inflationsniveau, und den Einflüssen der prognostizierten Konjunkturentwicklungen auf die Inflationserwartungen. Globale Kredit-Analysen von Emittenten setzen den Schwerpunkt auf Cashflow-Generierung, Cashflow-Prognosesicherheit und die Analyse der Ereignisrisiken sowie auf die Überwachung der traditionellen Kreditstatistiken. Emittenten, die die besten Kandidaten für einen Kauf darstellen, werden einer rigorosen und disziplinierten Geschäfts- und Finanzanalyse unterzogen. Diese Analyse wird als Grundlage für eine Anlagebeurteilung verwendet. Darüber hinaus führt der Investment-Manager Datenanalysen durch und versucht, Chancen über verschiedene Zeithorizonte zu nutzen. Kern der Anlagephilosophie sind die qualitativen Beurteilungen des Investment-Managers und Sub-Investment-Managers, die in allen Phasen des Anlageprozesses durchgeführt werden. Dieser Ermessensspielraum gibt dem Investment-Manager die Möglichkeit, Informationen und Ereignisse zu berücksichtigen, die nicht ohne Weiteres quantifiziert werden können, so zum Beispiel politische Ereignisse, Veränderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen oder die Wirkung von Marktpositionierung und Absicherung. Das aktive Währungsengagement des Teilfonds wird durch Anlagen in den Neuberger Berman Diversified Currency Fund, einem Teilfonds des Fonds, verwaltet. Nähere Details zu diesem Teilfonds sind in der entsprechenden Anlage zu finden. Das Nettomarktrisiko des Teilfonds kann zeitlich und umfänglich von einer maximalen Netto-Long-Position von 150 % bis zu einer maximalen Netto-Short-Position von 0 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds variieren. Dies hängt jeweils von der Analyse des Sub-Investment-Managers und den vorherrschenden Marktbedingungen ab. Auch das Anlageziel des Teilfonds wird jeweils berücksichtigt.
Benchmark	Der Bloomberg Barclays Capital Global Aggregate Index (USD Unhedged Total Return Gross of fees), der die globalen Märkte für festverzinsliche Schuldtitel mit Investment-

	Grade-Rating abbildet. Anleger sollten beachten, dass das der Teilfonds nicht beabsichtigt, diesen Index nachzubilden. Er ist hier lediglich zu auf Leistung bezogenen Vergleichszwecken angeführt.
Basiswährung	US-Dollar (USD)
Instrumente/ Anlageklassen	Der Teilfonds investiert weltweit in erster Linie in festverzinsliche Wertpapiere, die ein Investment-Grade-Rating von einer anerkannten Ratingagentur haben: • fest und variabel verzinsliche Schuldtitel, wie z.B. Anleihen, die von Regierungen, und regierungsnahen Stellen sowie von Unternehmen in OECD-Ländern begeben werden und auf lokale Währungen lauten; • Unternehmensanleihen, kurz- und mittelfristige Schuldtitel (einschließlich frei übertragbarer und nicht abgesicherter strukturierter Schuldsscheine, bedingter Wandelschuldverschreibungen und frei übertragbarer Schuldverschreibungen); • privat begebene Mortgage-Backed Securities, Asset-Backed Securities, strukturierte Wertpapiere, deren Zins- und Tilgungszahlungen von spezifizierten Vermögenswerten oder Indizes abgeleitet werden (einschließlich Mortgage-Backed Securities wie Pass-Through-Certificates (Beteiligungspapiere), die dem Inhaber einen Anspruch auf Hypothekenzahlung verleihen), durch Hypothekenforderungen besicherte Hypothekenschuldtitel (Collateralised Mortgage Obligations) und separierte Zins- und Kapitalbestandteile von MBS) (einschließlich private und gewerbliche Hypothekendarlehen, Kreditkartenverbindlichkeiten und Pools aus anderen Darlehen); • CMO, PIK-Anleihen (Wertpapiere mit Zinszahlung in Form gleichwertiger Wertpapiere),Kreditbeteiligungen (die verbrieft und frei übertragbar sind); und • Wertpapiere mit aufgeschobener Zinszahlung (Wertpapiere, bei denen die Zinsen regelmäßig nach einem zuvor festgelegten Zeitpunkt gezahlt werden). Der Teilfonds kann in weitere Schuldpapiere investieren (dies umfasst unter anderen Geldmarktpapiere, verbrieft Bankeinlagen, Bankakzepte, variabel/festverzinsliche Schuldtitel und Anleihen), die von einer anerkannten Ratingagentur mit Investment-Grade bewertet werden. Im Rahmen der in diesem Verkaufsprospekt genannten Bedingungen und Beschränkungen der Zentralbank kann der Teilfonds zu Anlagezwecken Derivate einsetzen: • Swaps können Fremdwährungen, Zinsswaps und Total Return Swaps beinhalten, und sie können zur Erzielung eines Gewinns sowie zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt werden; • Futures-Kontrakte können verwendet werden, um den Wertanstieg eines Vermögenswerts (wie vorstehend beschrieben) oder einer Währung abzusichern bzw. um entsprechende Positionen einzugehen; und • Terminkontrakte können zur Erzielung eines Gewinns sowie zur Absicherung bestehender Long-Währungspositionen eingesetzt werden. Da der Teilfonds zum Kauf von Derivaten normalerweise nur einen Bruchteil des Vermögens verwendet das zum direkten Kauf der entsprechenden Wertpapiere erforderlich wäre, kann das restliche dem Investment-Manager und/oder dem Sub-Investment-Manager zur Verfügung stehende Vermögen in die anderen, oben aufgelisteten Arten von Wertpapieren angelegt werden.
	Aus diesem Grund können der Investmentmanager und/oder der Sub-Investmentmanager versuchen, höhere Renditen durch den Kauf derivativer Instrumente zu erzielen und durch die Anlage der verbleibenden Vermögenswerte in den genannten anderen Arten von Wertpapieren eine Überschussrendite zu erzielen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Es können maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt werden. Voraussichtlich werden 0 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt. Der Teilfonds setzt keine Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein. Die voraussichtlichen prozentualen Anteile sind keine Obergrenzen und die tatsächlichen prozentualen Anteile können im Laufe der Zeit variieren, beispielsweise aufgrund der Marktlage.
Anlagebeschränkungen	• Unter normalen Marktbedingungen sind der Investment-Manager und SubInvestment-Manager bestrebt, mindestens 90 % der verfügbaren Vermögenswerte des Teilfonds in festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating zu investieren.

- Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in von einzelnen, souveränen Emittenten begebene oder garantierte Wertpapiere anlegen, die unterhalb von Investment Grade eingestuft wurden.

Risiko

- Es wird erwartet, dass der Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten bis zu etwa 500% seines Nettoinventarwerts gehebelt wird, obgleich die Anleger beachten sollen, dass die Höhe des Leverage durchaus höher ausfallen kann. Die erwartete Prozentzahl der Hebelung wird durch die Summe der Nennwerte der Derivate berechnet, entsprechend der Anforderungen der Zentralbank. Der Gebrauch dieser Methode spiegelt kein Netting oder Absicherungsgeschäfte wider, die der Teilfonds in Kraft haben kann. Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird einem fortschrittlichen Risikomanagement-Prozess unterzogen, der darauf abzielt, sicherzustellen, dass gemäß den OGAW-Vorschriften der relative VaR des Teilfonds an keinem Tag höher ist als der doppelte VaR des Bloomberg Barclays Capital Global Aggregate Index. Der VaR des Teilfonds ist eine tägliche Schätzung des maximalen Verlustes, der dem Teilfonds über eine Haltedauer von 20 Geschäftstagen entstehen kann, und wird durch quantitative Simulationen mit einem einseitigen Konfidenzintervall von 99 % und unter Anwendung eines Beobachtungszeitraums in der Vergangenheit von mindestens 250 Geschäftstagen ermittelt. Dieser Prozess wird im Detail in der Erklärung zu den Risikomanagement-Prozessen des Fonds und dessen Anhang in Bezug auf den Teilfonds beschrieben. Während der Teilfonds sein Gesamtrisiko eher unter Verwendung des VaR-Ansatzes als durch den Gebrauch des Commitment-Ansatzes misst und überwacht, wird die Hebelung des Teilfonds als Konsequenz aus dem Gebrauch von Derivaten erwartungsgemäß 250% seines Nettoinventarwerts betragen, obgleich Anlegern bewusst sein sollte, das höhere Hebelungsniveaus erreicht werden können.
- Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager werden im Namen des Teilfonds einen disziplinierten Ansatz verfolgen und den Teilfonds kontinuierlich über den Zeitrahmen des Teilfonds über Emittenten, Industriesektoren und Laufzeiten hinweg diversifizieren.
- Der Sub-Investment-Manager wird bestrebt sein, Bewegungen des Spread (Spanne zwischen Kursen oder Zinssätzen) zu antizipieren, welche aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen, der Branchenfundamentaldaten, der finanziellen Performance spezifischer Emittenten und weiterer spezifischer Faktoren, entstehen. Anlageentscheidungen basieren auf einer Analyse der historischen Spreadverhältnisse, einer Breakeven-Renditespreadanalyse sowie auf Gesamttrendite-Projektionen.
- Der Investment-Manager und Sub-Investment-Manager setzen Terminkontrakte auf Fremdwährungen zur Absicherung gegen Währungsrisiken auf Ermessensbasis ein.
- Anleger erhalten in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“ Informationen über den Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken und das Risikomanagement des Fonds in Bezug auf Derivate, die in der RMP-Beschreibung enthalten sind.

Profil eines typischen Anlegers

Anlagen in den Teilfonds können für Anleger geeignet sein, die bereit sind, die mittel- bis langfristigen Risiken des globalen Anleihemarkts zu akzeptieren sowie die allgemein mit Fixed-Income-Fonds verbundene Volatilität in Kauf zu nehmen.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für Anteilseigner	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	0,80 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	1,40 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	0,50 %	0,20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5, X	0,00 %	0,40 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	0,80 %	0,20 %	0,60 %

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für Anteilseigner	Vertriebsgebühr
P	5,00 %	0,48 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,40 %	0,20 %	1,00 %
U	3,00 %	0,60 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

In Bezug auf die folgenden Anteilklassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag zahlbar. Die Gebühren sind wie nachfolgend aufgeführt und hängen vom Zeitraum ab, welcher seit der Ausgabe der eingezogenen Anteile vergangen ist, und werden auf Grundlage des niedrigeren Nettoinventarwerts pro Anteil am jeweiligen Handelstag berechnet, zu dem den jeweiligen Anteil (i) ursprünglich gezeichnet bzw. (ii) eingezogen wurden. Ein solch bedingter Rücknahmeabschlag wird an die jeweilige Vertriebsstelle oder an den Investment-Manager gezahlt:

Anteilklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365–730	730–1095	1095–1460	> 1460
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2 %	1 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Neuberger Berman US Strategic Income Fund

Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel	Die Gesamtertritte aus hohen laufenden Erträgen und langfristigem Kapitalzuwachs durch opportunistische Investitionen in einen diversifizierten Mix von variabel oder fest verzinslichen Schuldverschreibungen in unterschiedlichen Marktumfeldern zu maximieren.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird hauptsächlich in Schuldverschreibungen investieren, die von US-Unternehmen oder der US-Regierung sowie deren Einrichtungen herausgegeben werden. Die Wertpapiere sind an anerkannten Märkten weltweit gelistet und werden dort gehandelt, ohne dass ein besonderer Schwerpunkt auf eine bestimmte Branche gelegt wird. Die Wertpapiere können ein Investment-Grade oder niedrigeres Rating einer anerkannten Ratingagentur oder auch gar kein Rating haben. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager implementieren einen disziplinierten Anlageprozess, der in allen festverzinslichen Bereichen einheitlich angewandt wird, wobei ein konstanter Schwerpunkt auf dem Erkennen der attraktivsten Anlagemöglichkeiten im festverzinslichen Markt liegt. Die Entscheidungsfindung wird von Branchen- Analyse und -Bewertung durch spezialisierte Investmentteams bestimmt. Für jede Branche formulieren die Teams eine Anlagemeinung und berechnen die erwarteten Renditen, die vom makroökonomischen Ausblick des Teams beeinflusst werden und auf interner Analyse basieren. Für die Auswahl der Wertpapiere wird eine Sichtung der Gesamtheit möglicher Anlagen nach geeigneten Wertpapieren durchgeführt und aus den umsetzbaren Möglichkeiten eine Kauffliste erstellt, aus der dann die einzelnen Wertpapiere ausgewählt werden, die die vom Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager für attraktiv erachteten Merkmale aufweisen. Die Anlagestrategie und die Risikobudgetierung des Teilfonds sind essenziell um im Vergleich zum Markt, bei gleichzeitiger Risikoquantifizierung und Erreichung des Anlageziels des Teilfonds, höchstmögliche Renditen zu erzielen. Beim Portfolioaufbau wird das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds fortlaufend gemessen und gesteuert um möglichst sicherzustellen, dass das Anlageziel des Teilfonds erreicht wird. Obwohl das Portfolio seinen Investitionen in den USA konzentrieren wird, kann das Portfolio darüber hinaus bis zu ein Drittel seines Nettoinventarwerts auch in Schuldverschreibungen investieren, die von Nicht-US-Regierungen und deren Einrichtungen sowie weltweiten Unternehmen ausgegeben werden. Dies kann bedeuten, dass in Schuldverschreibungen investiert wird, die von Regierungen und staatlichen Einrichtungen von Schwellenländern oder von in Schwellenländern ansässigen Unternehmen begeben werden, die im Verhältnis zu Industrieländern mit zusätzlichen Risiken verbunden sein können. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt „Risiken“. Der Teilfonds wird aufgrund seiner Anlagepolitik oder Portfolioverwaltungsmethoden voraussichtlich eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen. Das Nettomarktrisiko des Teilfonds kann zeitlich und umfänglich von einer maximalen Netto-Long-Position von 150 % bis zu einer maximalen Netto-Short-Position von 0 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds variieren. Dies hängt jeweils von der Analyse des Sub-Investment-Managers und den vorherrschenden Marktbedingungen ab. Auch das Anlageziel des Teilfonds wird jeweils berücksichtigt.
Benchmark Basiswährung	Bloomberg Barclays Capital U.S. Aggregate Index (USD Total Return Gross of fees). Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds nicht beabsichtigt, diesen Index nachzubilden. Er ist hier lediglich als Maßstab für die Performance angeführt. US Dollar (USD)
Instrumente/ Anlageklassen	Der Teilfonds wird vorwiegend in Schuldverschreibungen investieren, zu denen folgende Instrumente zählen: • fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, einschließlich Anleihen, die von US- und Nicht-US-Regierungen, -staatlichen Einrichtungen und -Unternehmen begeben werden; • Unternehmensanleihen, kurz- und mittelfristige Schuldtitel (einschließlich frei übertragbarer und nicht abgesicherter strukturierter Schuldsscheine, bedingte Wandelschuldverschreibungen und frei übertragbarer Schuldverschreibungen);

- privat emittierte Asset-Backed Securities (einschließlich Mortgage-Backed Securities wie Pass-Through Certificates (Beteiligungspapiere), besicherte Hypothekenschuldtitel (Collateralised Mortgage Obligations) und separierte Zins- und Kapitalbestandteile von Mortgage-Backed Securities), die aus bestimmten Vermögenswerten (wie beispielsweise Wohnbau- und gewerbliche Hypotheken, Kreditkartenforderungen und Pools anderer Forderungsarten) Zins- und Tilgungszahlungen beziehen);
- PIK-Anleihen (Anleihen, die Zinsen in Form von zusätzlichen Anleihen derselben Art zahlen), Kreditbeteiligungen (die verbrieft und frei übertragbar sind);
- Wertpapiere mit aufgeschobener Zinszahlung (Wertpapiere, bei denen die Zinsen regelmäßig nach einem zuvor festgelegten Zeitpunkt gezahlt werden); und
- Schuldtitel der oben beschriebenen Typen, die von Emittenten in Schwellenländern begeben werden.

Der Teilfonds kann auch in Geldmarktinstrumente investieren, zu denen Bankguthaben, Instrumente mit fester oder variabler Verzinsung (inklusive Commercial Papers), variable verzinsliche Schuldverschreibungen, Bankakzepte, verbrieft Bankeinlagen, Wandelschuldverschreibungen und kurzfristige Staatsoder Unternehmensanleihen, liquide Mittel und Zahlungsmitteläquivalente (inklusive Schatzwechsel) gehören, die von einer oder mehreren anerkannten Ratingagenturen mit Investment-Grade bewertet sind.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in unterhalb von Investment-Grade bewertete Wertpapiere investieren, die von einem einzigen souveränen Emittenten ausgegeben bzw. garantiert werden.

Bei Anlagen mit Investment-Grade handelt es sich um hoch bewertete Wertpapiere, die im Allgemeinen über ein Rating von Baa3, BBB- oder höher verfügen, das ihnen von einer oder mehreren anerkannten Ratingagenturen verliehen wurde. Wertpapiere mit hoher Rendite sind Mittel oder niedrig bewertete Wertpapiere, die im Allgemeinen über ein Rating unterhalb von Investment-Grade verfügen und die gelegentlich als „Ramschanleihen“ bezeichnet werden.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Zusätzlich darf der Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die selbst Investitionen ausgesetzt werden, welche den anderen Investitionen des Portfolios ähneln. Solche Organismen für gemeinsame Anlagen können vom Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager oder ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden und werden den Anforderungen der für diese Anlagen geltenden OGAW-Richtlinien entsprechen.

Die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren darf, sind gemäß den Vorgaben der Zentralbank geeignet und können ihren Sitz in Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Chile, der Tschechischen Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Israel, Italien, Japan, Korea, Luxemburg, Mexiko, den Niederlanden, Neuseeland, Norwegen, Polen, Portugal, der Slowakischen Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, der Schweiz, der Türkei, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika haben. Sie können als OGAW oder nicht OGAW klassifiziert sein und werden von ihrer jeweiligen Regulierungsbehörde im Herkunftsland entsprechend reguliert.

Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investiert, können gehebelt sein, werden im Allgemeinen jedoch nicht (i) über 100% ihres Nettoinventarwertes gehebelt bzw. (ii) so gehebelt, dass ihr absoluter VaR an jedem Tag höher ist als 4,47% ihres Nettoinventarwertes über einen Zeithorizont von 250 Tagen mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) von 99 % oder (iii) so gehebelt, dass ihr relativer VaR (1 Monat) höher ist als der zweifache VaR eines vergleichbaren Benchmark-Portfolios über einen Zeithorizont von 250 Tagen mit einem Konfidenzniveau von 99 %, je nachdem, wie das Gesamtrisiko dieser OGA gemessen wird.

Es werden Derivate zur effizienten Portfolioverwaltung, für Anlagezwecke und/oder zur Absicherung unter Einhaltung der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen, wie in diesem Verkaufsprospekt dargelegt, eingesetzt:

- Swaps können Fremdwährungen, Zinsswaps, Credit Default Swaps und Total Return Swaps beinhalten und können zur Gewinnerzielung sowie zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt werden;
- Futures-Kontrakte können zur Absicherung oder Beteiligung am Wertanstieg von Wertpapieren der vorbeschriebenen Arten oder Währungen eingesetzt werden; und
- Terminkontrakte können zur Erzielung eines Gewinns sowie zur Absicherung bestehender Long-Währungspositionen eingesetzt werden.

	Da der Teilfonds generell in Derivate investieren darf und den Erwerb nur mit einem Bruchteil des Vermögens realisieren kann das benötigen würde, um die Wertpapiere direkt zu kaufen, kann der verbleibende Rest an Vermögenswerten, die dem Investment-Manager zur Verfügung stehen, in die sonstigen, oben aufgeführten Wertpapiere investiert werden. Aus diesem Grund können der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager versuchen, durch eine Investition in die Leistung solcher Wertpapiere mittels des Kaufs von Derivaten, welche es ihnen ermöglichen in Wertpapier zu investieren ohne Anteile an diesen zu kaufen, höhere Renditen zu erzielen und durch die Anlage der verbleibenden Vermögenswerte in die genannten anderen Arten von Wertpapieren eine Überschussrendite zu erzielen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Es können maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt werden. Voraussichtlich werden 0 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt. Der Teilfonds setzt keine Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein. Die voraussichtlichen prozentualen Anteile sind keine Obergrenzen und die tatsächlichen prozentualen Anteile können im Laufe der Zeit variieren, beispielsweise aufgrund der Marktlage.
Anlagebeschränkungen	Obwohl der Teilfonds in Bezug auf Ratings und Länderrisiko keinen Beschränkungen unterliegt, sind der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager bestrebt, ein in Bezug auf Rating und geografische Lage gut diversifiziertes Portfolio aufzubauen.
Risiko	Das globale Risiko des Portfolios wird einem fortschrittlichen Risikomanagementprozess unterzogen, der darauf abzielt, sicherzustellen, dass gemäß den OGAW- Vorschriften der relative VaR des Teilfonds an keinem Tag höher ist als das Zweifache des VaR des Bloomberg Barclays Capital U.S. Aggregate Index. Der VaR des Portfolios ist eine tägliche Schätzung des maximalen Verlustes, der dem Portfolio über eine Haltedauer von 20 Geschäftstagen entstehen kann, und wird durch quantitative Simulationen mit einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 % und unter Anwendung eines Beobachtungszeitraums in der Vergangenheit von mindestens 250 Geschäftstagen ermittelt. Dieser Prozess wird im Detail in der Erklärung zu den Risikomanagement-Prozessen des Fonds und dessen Anhang in Bezug auf den Teilfonds beschrieben. Während der Teilfonds sein globales Risiko mit Hilfe der VaR-Methode und nicht mit der Commitment-Methode misst und überwacht, wird nicht erwartet, dass das mit Hilfe der Commitment-Methode berechnete Leverage des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von derivativer Finanzinstrumente 100% seines Nettoinventarwerts überschreiten wird. Eine Messung des Leverage mit Hilfe der absoluten Summe der Nennwerte der eingesetzten Derivate, wie es von der Zentralbank verlangt wird, würde eine Leverage-Prozentzahl von ca. 200% des Nettoinventarwerts des Teilfonds ergeben, obwohl Anleger darauf hingewiesen werden, dass die Höhe des Leverage höher ausfallen kann. Der Gebrauch dieser Methode spiegelt kein Netting oder keine Absicherungsgeschäfte wider, die der Teilfonds in Kraft haben kann. • Der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager setzen Devisentermin- und Futures-Kontrakte ein, um Währungsrisiken auf Ermessensbasis abzusichern. Der Einsatz dieser Absicherungstechniken kann das Risikoprofil des Teilfonds erhöhen. • Allgemeine Informationen sowie Informationen im Zusammenhang mit den Risiken von Anlagen in Schwellenländern, der Nutzung von Derivaten sowie die in der RmP-Beschreibung enthaltene Risikomanagement-Strategie des Fonds für Derivate können Anleger den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“ entnehmen.
Profil eines typischen Anlegers	Eine Anlage im Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die in der Lage sind, die Risiken des globalen Anleihemarktes mittel- bis langfristig zu tragen, sowie ein mittleres bis hohes Volatilitätsniveau aufgrund der Anlagepolitik oder der Portfolioverwaltungsmethoden des Teilfonds in Kauf nehmen.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für Anteilinhaber	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	1,00 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	1,40 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	0,70 %	0,20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5, X	0,00 %	0,50 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	1,00 %	0,20 %	0,60 %
P	5,00 %	0,48 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,40 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	0,75 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für die unten aufgeführten Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag entsprechend der Tabelle zu zahlen. Der zu zahlende Satz hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der zurückgenommenen Anteile vergangen ist, und wird für den Betrag des Nettoinventarwerts pro Anteil am entsprechenden Handelstag berechnet, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet oder (ii) zurückgenommen wurden. Ein etwaiger Rücknahmeabschlag ist an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investment-Manager zu entrichten.

Anteilklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365–729	730–1094	1095–1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2 %	1 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Neuberger Berman Global Bond Absolute Return Fund

Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Eine Anlage in den Teilfonds entspricht ihrer Art nach keiner Einlage auf einem Bankkonto und wird nicht durch ein staatliches, behördliches oder sonstiges Bürgschaftsprogramm geschützt, wie es möglicherweise zum Schutz von Inhabern einer Einlage auf einem Bankkonto zur Verfügung steht. Der Wert der Anteile kann steigen und fallen. Anleger erhalten unter Umständen nicht die von ihnen angelegten Beträge zurück.

Anlageziel	Das Erzielen einer jährlichen Rendite von +4% über der Benchmark über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont bei moderatem Volatilitätsniveau durch den Einsatz einer nicht begrenzten Anlagestrategie, die Kauf- und synthetische Verkaufspositionen in einem diversifizierten Teilfonds mit Schuldtiteln kombiniert.
Anlagepolitik	Der Teilfonds investiert in Schuldtitel, die von Regierungen und ihren Einrichtungen sowie von Unternehmen weltweit herausgegeben werden. Die Wertpapiere werden an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt, und es wird kein besonderer Schwerpunkt auf bestimmte Branchen gesetzt. Die Wertpapiere können von einer anerkannten Ratingagentur mit Investment-Grade oder niedriger bewertet sein. Zusätzlich kann der Teilfonds Vorzugsaktien von öffentlichen oder privaten Emittenten halten. Angesichts des Vorzugscharakters der auf Vorzugsaktien zu zahlenden Dividende betrachten der Investment- und der Sub-Investment-Manager Vorzugsaktien als hybride Schuldtitel. Der Teilfonds kann ohne Beschränkung in Wertpapiere von Unternehmen investieren, die ihren Sitz in Schwellenländern haben sowie in staatliche Wertpapiere von Schwellenländern. Dies kann im Vergleich zu Anlagen in höher entwickelten Ländern mit einem zusätzlichen Risiko verbunden sein kann. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager wenden makroökonomische Untersuchungen und Sektorenanalyse sowie eine Wertpapierbewertung an, und formulieren auf dieser Basis eine Anlageeinschätzung und eine Prognose der erwarteten Rendite, um zu entscheiden, wie das Teilfondsvermögen auf die verschiedenen Branchen verteilt anzulegen ist, und ob in den jeweiligen Branchen in Kauf- oder synthetische Verkaufspositionen investiert werden soll. Eine positive Anlageeinschätzung führt zum Erwerb von Kaufpositionen für Wertpapiere innerhalb einer Branche um von der erwarteten Wertsteigerung dieser Wertpapiere zu profitieren, wohingegen eine negative Anlageeinschätzung zum Erwerb synthetischer Verkaufspositionen für Wertpapiere innerhalb einer Branche unter Einsatz von Derivaten führt, um vom erwarteten Wertverlust der Wertpapiere innerhalb einer Branche zu profitieren. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager sind der Auffassung, dass synthetische Verkaufspositionen bei negativer Beurteilung der Branche eine größere Flexibilität und Anpassungsfähigkeit ermöglichen, denn sie vergrößern die Chancen, eine absolute Rendite, d.h. eine positive Rendite bei allen Marktgegebenheiten zu erzielen. Das Nettomarktrisiko des Teilfonds kann zeitlich und umfänglich von einer maximalen Netto-Long-Position von 100% bis zu einer maximalen Netto-Short-Position von 100% des Nettoinventarwerts des Teilfonds variieren. Dies hängt jeweils von der Analyse des Sub-Investment-Managers und den vorherrschenden Marktbedingungen ab. Auch das Anlageziel des Teilfonds wird jeweils berücksichtigt. Es wird eine Sichtung durchgeführt, um eine „Buy“- und „Sell“-Liste von attraktiven Anlagen zu erstellen. Dann werden diejenigen Wertpapiere ausgewählt, die die gewünschten Merkmale aufweisen. Globale Kredit-Analysen von Emittenten setzen den Schwerpunkt auf CashflowGenerierung, Cashflow-Prognosesicherheit und die Analyse der Ereignisrisiken sowie auf die Überwachung der traditionellen Kreditstatistiken. Emittenten, die die besten Kandidaten für einen Kauf darstellen, werden einer rigorosen und disziplinierten Geschäfts- und Finanzanalyse unterzogen. Diese Analyse wird als Grundlage für eine Anlagebeurteilung verwendet. Entscheidungen bezüglich der Zinsstruktur der Anlagen des Teilfonds (d.h. die Arten und die Vielfalt der Zinssätze der Anlagen) basieren auf dem Ausblick des Investment-Managers und des Sub-Investment-Managers für die wirtschaftliche Entwicklung, einer disziplinierten Bewertung der Höhe und Richtung der Zinssätze, einem Vergleich der Inflationserwartungen die sich in den Anleiherenditen widerspiegeln, mit dem herrschenden Inflationsniveau, und den Einflüssen der prognostizierten Konjunkturentwicklungen auf die Inflationserwartungen.

Kern der Anlagephilosophie sind die qualitativen Beurteilungen des Investment-Managers und des Sub-Investment-Managers, die in allen Phasen des Anlageprozesses durchgeführt werden. Dieser Ermessensspielraum gibt ihnen die Möglichkeit, Informationen und Ereignisse zu berücksichtigen, die nicht ohne weiteres quantifiziert werden können, so zum Beispiel politische Ereignisse, Veränderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen oder die Wirkung von Marktpositionierung und Absicherung.

Um das Währungsrisiko des Teilfonds infolge der Anlage in Schuldtiteln weltweit zu verwalten, können der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager Kauf- und synthetische Verkaufspositionen durch Einsatz derivativer Finanzinstrumente auf der Basis eines grundsatzbetriebenen, relativen Wertansatzes erwerben, der durch einen quantitativen Rahmen von Indikatoren gestützt wird, den der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager zur Bewertung des relativen Wertes von Währungen einsetzen. Zu diesen Indikatoren gehören insbesondere Wirtschaftswachstum, Währungsstabilität, Ertrag, Geldpolitik, Kapitalbewegungen und Risikomerkmale über einen kurz-, mittel- und langfristigen Anlagehorizont. Der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager sind der Meinung, dass die Fähigkeit, das Währungsrisiko des Teilfonds zu steuern, im Kontext des Anlageziels ein bedeutender Faktor beim Management der mit den Anlagen des Teilfonds verbundenen Risiken ist.

Beim Portfolioaufbau wird das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds fortlaufend gemessen und gesteuert, um möglichst sicherzustellen, dass das Anlageziel des Teilfonds erreicht wird.

Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik oder Portfolioverwaltungsmethoden eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen oder erwarten lassen.

Benchmark

The Bank of America Merrill Lynch 3-month Treasury Bill Index (USD Total Return Gross of Fees) welcher sich aus einer einzelnen US-Schatzbrief-Emission zusammensetzt, die jeweils zu Beginn eines Monats erworben und dann für einen vollen Monat gehalten wird. Zu diesem Zeitpunkt wird die Emission dann verkauft und in eine neu ausgewählte Emission übergeleitet. Diese hat eine Laufzeit, die gerechnet vom Neubalancierungsdatum nahe an 90 Tagen liegt, jedoch nicht darüber hinausgeht. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds nicht beabsichtigt, diesen Index nachzubilden (zu tracken). Er ist hier lediglich als Maßstab für die Performance angeführt.

Basiswährung

US-Dollar (USD)

Instrumente / Anlageklassen

Der Teilfonds investiert vorwiegend in mit Investment-Grade und hochverzinsliche weltweite Rentenpapiere. Hierzu zählen:

- fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, einschließlich Anleihen, die von Staaten, staatsnahen Stellen und Unternehmen auf der ganzen Welt begeben werden und die auf lokale Währungen lauten;
- Unternehmensanleihen, kurz- und mittelfristige Schuldtitel (einschließlich frei übertragbarer und nicht abgesicherter strukturierter Schulscheine, bedingter Wandelschuldverschreibungen und frei übertragbarer Schuldverschreibungen);
- privat begebene Mortgage-Backed Securities (MBS), Asset-Backed Securities, strukturierte Wertpapiere, deren Zins- und Tilgungszahlungen von spezifizierten Vermögenswerten oder Indizes abgeleitet werden (einschließlich Mortgage-Backed Securities wie Pass-Through-Certificates (Beteiligungspapiere), die dem Inhaber einen Anspruch auf Hypothekenzahlung verleihen), durch Hypothekenforderungen besicherte Hypothekenschuldtitel (Collateralised Mortgage Obligations, CMO) und separierte Zins- und Kapitalbestandteile von MBS) (einschließlich private und gewerbliche Hypothekendarlehen, Kreditkartenverbindlichkeiten und Pools aus anderen Darlehen);
- CMO, PIK-Anleihen (Wertpapiere mit Zinszahlung in Form gleichwertiger Wertpapiere), Kreditbeteiligungen (die verbrieft und frei übertragbar sind);
- Wertpapiere mit aufgeschobener Zinszahlung (Wertpapiere, bei denen die Zinsen regelmäßig nach einem zuvor festgelegten Zeitpunkt gezahlt werden) und;
- Schuldtitel der oben beschriebenen Typen, die von Emittenten in Schwellenländern begeben werden; und
- ergänzend, Vorzugsaktien von öffentlichen oder privaten Emittenten.

Geldmarktinstrumente können Bankguthaben, Instrumente mit fester oder variabler Verzinsung (inklusive Commercial Papers), variable verzinsliche Schuldverschreibungen, Bankakzepte, verbriefte Bankeinlagen, Wandelschuldverschreibungen und kurzfristige Staats- oder Industrieanleihen, liquide Mittel und Zahlungsmitteläquivalente (inklusive

Schatzwechsel), die von einer anerkannten Ratingagentur mit Investment-Grade oder niedriger bewertet werden oder die nicht bewertet sind, umfassen.

Bei Anlagen mit Investment-Grade handelt es sich um hoch bewertete Wertpapiere, die im Allgemeinen über ein Rating von Baa3, BBB- oder höher verfügen, das ihnen von einer oder mehreren anerkannten Ratingagenturen verliehen wurde. Wertpapiere mit hoher Rendite sind mittel oder niedrig bewertete Wertpapiere, die im Allgemeinen über ein Rating unterhalb von Investment-Grade verfügen und die gelegentlich als „Ramschanleihen“ bezeichnet werden. Der Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der in Wertpapiere investiert werden darf, die unterhalb von Investment-Grade eingestuft werden, unterliegt keiner Beschränkung.

Zusätzlich darf der Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die selbst Investitionen ausgesetzt werden, welche den anderen Investitionen des Portfolios ähneln. Diese OGA können vom Investment-Manager und/oder dem Sub-Investment-Manager oder deren verbundenen Unternehmen verwaltet werden und werden den Vorschriften der OGAW-Verordnungen hinsichtlich solcher Anlagen entsprechen.

Es werden Derivate zur effizienten Portfolioverwaltung, für Anlagezwecke und/ oder zur Absicherung unter Einhaltung der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen, wie in diesem Verkaufsprospekt und dieser Anlage dargelegt, eingesetzt:

- Swaps können Währungs-, Zinsswaps, CDS und Total Return Swaps (für jede andere Anlageart, in die der Teilfonds investieren kann, wie in Abschnitt „Instrumente/Anlageklasse“ beschrieben) umfassen und können zur Erzielung eines Gewinns sowie zur Absicherung bestehender Kaufpositionen eingesetzt werden;
- Optionen auf festverzinsliche Wertpapiere und Währungen können zur Erzielung eines Gewinns sowie zur Absicherung bestehender Kaufpositionen eingesetzt werden;
- Zins- und Währungs-Futures können zur Erzielung eines Gewinns sowie zur Absicherung bestehender Kaufpositionen eingesetzt werden; und
- Terminkontrakte auf festverzinsliche Wertpapiere und Devisenterminkontrakte können zur Erzielung eines Gewinns sowie zur Absicherung bestehender Long-Währungspositionen eingesetzt werden.

Swaps, Optionen, Futures und Terminkontrakte können jeweils eingesetzt werden, um synthetische Verkaufspositionen zu Anlage- und Absicherungszwecken und für ein effizientes Teilfondsmanagement für die Wertpapiere aufzubauen, bei denen der Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager eine Wertminderung erwartet.

Da der Teilfonds zum Kauf von Derivaten normalerweise nur einen Bruchteil des Vermögens verwendet, das zum direkten Kauf der entsprechenden Wertpapiere erforderlich wäre, kann das restliche dem Investment-Manager und/oder dem Sub-Investment-Manager zur Verfügung stehende Vermögen in die anderen, oben aufgelisteten Arten von Wertpapieren angelegt werden. Aus diesem Grund können der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager versuchen, höhere Renditen durch den Kauf von Derivaten zu erzielen und durch die Anlage der verbleibenden Vermögenswerte in den genannten anderen Arten von Wertpapieren eine Überschussrendite zu erzielen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Es können maximal 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt werden. Voraussichtlich werden 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt.

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein.

Die voraussichtlichen prozentualen Anteile sind keine Obergrenzen und die tatsächlichen prozentualen Anteile können im Laufe der Zeit variieren, beispielsweise aufgrund der Marktlage.

Anlagebeschränkungen

- Obwohl der Teilfonds keinen Beschränkungen bezüglich der Kredit-Ratings oder des Länderengagements unterliegt, beabsichtigen der Investment- und der Sub-Investment-Manager ein gut nach Kredit-Ratings und geographischen Standorten diversifiziertes Portfolio aufzubauen.
- Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf maximal 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds beschränkt.

Risiko

- Der Teilfonds kann durch Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten bis zu 500% seines Nettoinventarwerts gehebelt werden, obgleich die Anleger beachten sollten, dass die Höhe des Leverage durchaus höher ausfallen kann. Die erwartete

Prozentzahl der Hebelung wird durch die Summe der Nennwerte der Derivate berechnet, entsprechend der Anforderungen der Zentralbank. Der Gebrauch dieser Methode spiegelt kein Netting oder Absicherungsgeschäfte wider, die der Teilfonds in Kraft haben kann. Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird einem fortschrittlichen Risikomanagement-Prozess unterzogen, der darauf abzielt, sicherzustellen, dass gemäß den OGAW-Vorschriften der absolute VaR des Teilfonds an keinem Tag höher ist als 4,47 % seines Nettoinventarwerts. Der VaR des Teilfonds ist eine tägliche Schätzung des maximalen Verlustes den der Teilfonds über eine Halteperiode von einem Tag erleiden könnte und wird durch die quantitative Simulation mit einem 99 % einseitigen Konfidenzniveau und der Verwendung einer historischen Betrachtungsperiode von mindestens 250 Geschäftstagen ermittelt. Dieser Prozess wird im Detail in der Erklärung zu den Risikomanagement-Prozessen des Fonds und dessen Anhang in Bezug auf den Teilfonds beschrieben. Während der Teilfonds sein globales Risiko mit Hilfe der VaR-Methode und nicht mit der Commitment-Methode misst und überwacht, wird nicht erwartet, dass das mit Hilfe der Commitment-Methode berechnete Leverage des Teilfonds aufgrund des Einsatzes von derivativer Finanzinstrumente 100% seines Nettoinventarwerts überschreiten wird. Eine Messung des Leverage mit Hilfe der absoluten Summe der Nennwerte der eingesetzten Derivate, wie es von der Zentralbank verlangt wird, würde eine Leverage-Prozentzahl von ca. 200% des Nettoinventarwerts des Teilfonds ergeben, obwohl Anleger darauf hingewiesen werden, dass die Höhe des Leverage höher ausfallen kann. Der Gebrauch dieser Methode spiegelt kein Netting oder keine Absicherungsgeschäfte wider, die der Teilfonds in Kraft haben kann.

- Der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager dürfen sich Währungsfutures und Währungsterminkontrakten bedienen, um gewisse Währungsrisiken auf Ermessensbasis abzusichern. Der Einsatz dieser Absicherungstechniken kann das Risikoprofil des Teilfonds erhöhen.

Allgemeine Informationen sowie Informationen im Zusammenhang mit den Risiken von Anlagen in Schwellenländern, von derivativen Instrumenten und die in der RmP-Beschreibung enthaltene Risikomanagement-Strategie des Fonds für Derivate können Anleger den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“ entnehmen.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage im Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die in der Lage sind, die Risiken des globalen Anleihemarktes mittel- bis langfristig zu tragen, sowie ein mittleres bis hohes Volatilitätsniveau aufgrund der Anlagepolitik oder der Portfolioverwaltungsmethoden des Teilfonds in Kauf nehmen.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für Anteilinhaber	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	1,00 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	1,40 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	0,65 %	0,20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5, X	0,00 %	0,50 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	1,00 %	0,20 %	0,60 %
P	5,00 %	0,48 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,40 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	0,75 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für die unten aufgeführten Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag entsprechend der Tabelle zu zahlen. Der zu zahlende Satz hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der zurückgenommenen Anteile vergangen ist, und wird für den Betrag des Nettoinventarwerts pro Anteil am entsprechenden Handelstag berechnet, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet oder (ii) zurückgenommen wurden. Ein etwaiger Rücknahmeabschlag ist an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investment-Manager zu entrichten.

Anteilklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365–729	730–1094	1095–1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2%	1%	0 %	0 %	0 %
E	3%	2%	1%	0 %	0 %

Neuberger Berman Corporate Hybrid Bond Fund

Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Der Teilfonds wird Derivate weder in großem Umfang noch vorwiegend zu Anlagezwecken einsetzen.

Anlageziel	Attraktive Rendite (Einkommen plus Kapitalwertsteigerung).
Anlagepolitik	Das Portfolio wird hauptsächlich in hybride Unternehmensanleihen mit Investment Grade und Sub-Investment-Grade investieren (wie im Abschnitt „Instrumente/ Anlageklassen“ genauer beschrieben). Der Teilfonds wird versuchen bei der Auswahl die Wertpapiere, in die investiert werden soll, grundlegende Bottom-up-Analyseprinzipien anzuwenden, d.h. dass sich die Analyse Investmentmanager und Sub-Investmentmanager im Gegensatz zu der Auswahl von Wertpapieren auf Grundlage von breiteren Merkmalen, wie Industriesektoren, auf die Stärken von einzelnen Wertpapieren konzentrieren wird. Die Analyse der Stärke eines Wertpapiers ist im Gegensatz zur Berücksichtigung breiterer Merkmale, wie Industriesektoren, für das jeweilige Wertpapier spezifisch. So wird z.B. die Kreditwürdigkeit eines Wertpapiers im Verhältnis zu seiner vorgeschlagenen Rendite analysiert. Der Teilfonds wird sich auf Wertpapiere konzentrieren, welche an anerkannten Märkten weltweit notiert und gehandelt werden und ist nicht auf eine Industrie oder Branche beschränkt. Der Teilfonds kann sein Risiko in Bezug auf geografische Regionen und Länder sowie zwischen Branchen und Emittenten auf der Grundlage von wirtschaftlichen oder regionalen Grundsätzen, wie z. B. die Bewertung jedes Wertpapiers im Verhältnis zu anderen ähnlichen Wertpapieren, rotieren. Der Teilfonds kann aufgrund seiner Investitionen in untergeordnete Schuldverschreibungen und/oder Wertpapiere mit Sub-Investment-Grade eine mittlere Volatilität aufweisen. Das globale Kreditforschungs-Team des Sub-Investmentmanagers ist für die gründliche Analyse der Emittenten (wie nachfolgend beschrieben), der Hybrid-Strukturen und die Bewertung der Wertpapiere zuständig. Seine Einschätzungen und Empfehlungen werden dann durch das Forschungs-Team an Teilfondsmanager durch regelmäßige formelle und informelle Gespräche und Besprechungen kommuniziert, um den Teilfondsmanagern die Bestimmung von optimalen Teilfonds-Komponenten und Merkmalen zu ermöglichen. Der Investment-Manager und Sub-Investmentmanager nutzen auf Forschungsergebnissen basierende qualitative und quantitative Methoden für die Auswahl von Wertpapieren, die die Generierung einer attraktiven Gesamtrendite zum Ziel hat. In Bezug auf die Auswahl von Wertpapieren werden der Investmentmanager und Sub-Investmentmanager die nachstehend ausführlicher beschriebene langfristige, grundlegende, auf der Relative-Value-Methode basierende Herangehensweise wählen, und sie werden mit Geduld an das Erzielen des Anlageergebnisses herangehen. Diese Methodik beruht auf der Überzeugung, dass Erträge aus liquiden Mitteln Veränderungen in grundlegenden Faktoren, wie etwa Änderungen in Cashflow und dem Grad der Fremdfinanzierung von Emittenten zugeschrieben werden können. Der Investmentmanager und Sub-Investmentmanager werden eine Kreditanalyse der Emittenten durchführen, welche sich auf die Cash-Generierung, Cashflow-Berechenbarkeit und Ereignis-Risikoanalyse (in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, dass bestimmte Ereignisse eintreten, z. B. der Emittent eine Couponzahlung verpasst oder sein Rating herabgestuft wird), konzentriert. Wertpapierspezifische Analysen konzentrieren sich hauptsächlich auf Nachrangigkeitsrisiken, Couponaufschubrisiken, Verlängerungsrisiken und Risiken in Bezug auf frühzeitiger Rückkäufe (von denen jedes im folgenden Abschnitt „Risiken“ näher erläutert wird). Emittenten und Ausgaben, die nach Auffassung des Investmentmanagers und Sub-Investmentmanagers die besten Kandidaten für einen Kauf darstellen, werden dann einer rigorosen und disziplinierten Geschäfts- und Finanzanalyse unterzogen (wie unter 1 nachfolgend genauer beschrieben). Diese Analyse wird in Verbindung mit einer Downside- und Relative-Value-Analyse (wie unter 2 und 3 nachfolgend genauer beschrieben) als Grundlage für eine Anlagebeurteilung verwendet. Zum Ausdruck der Relative-Value-Einschätzungen von hybriden Unternehmenswertpapieren unterteilen der Investmentmanager und Sub-Investmentmanager ihre Analysen in drei Hauptpunkte: 1. Berücksichtigung ihrer Ansichten in Bezug auf den Emittenten und die Entwicklung seines zukünftigen Kreditrisikos, einschließlich der strategischen Gründe für die

Emission unter Berücksichtigung von Faktoren wie:

- a. erwartete Tendenzen der Forderungen des Emittenten (z. B. Änderungen in der Fähigkeit des Emittenten in Zukunft weiterhin Zugang zu Kreditlinien zu haben);
 - b. Erwartete Entwicklung der Kreditspannen in Bezug auf vorrangige Schulden des Emittenten (z. B. die vom Emittenten in Bezug auf die vorrangigen Schulden zu zahlenden Zinssätze) bis zum ersten Kündigungstermin des hybriden Wertpapiers (siehe den nachfolgenden Abschnitt "Risiken" für weitere Einzelheiten);
 - c. die Wahrscheinlichkeit, dass ein hybrides Wertpapier dem Risiko einer Ratingherabstufung ausgesetzt ist, insbesondere von Investment Grade zu einer Stufe unterhalb von Investment Grade;
 - d. die wahrscheinliche Verwendung des Verkaufserlöses von hybriden Wertpapieren durch den Emittenten (z.B. das Anlegen einer Barmittelreserve in der Bilanz zum Einsatz für Betriebskosten oder Kapitalaufwand); und
 - e. die Bedeutung eines bestimmten hybriden Wertpapiers für die Bilanz des Emittenten.
2. Prüfung der Struktur des einzelnen Hybriden und des Potenzials den Wert des Hybriden negativ zu beeinflussen. Bei dieser Prüfung vereinen der Investmentmanager und/oder Sub-Investmentmanager ihre Ansichten in Bezug auf drei Risikoarten:
 - a. Verlängerungsrisiko: Die Wahrscheinlichkeit, dass das Instrument am ersten Abrufdatum abgerufen wird und die potenziellen Nachteile, wenn dies nicht geschieht, sowie die Faktoren, die das Management des Emittenten bei der Entscheidung über die Abberufung des Instruments wahrscheinlich berücksichtigt, wie die ausschließliche Berücksichtigung von wirtschaftlichen Faktoren;
 - b. Zusicherungsrisiko: Die Wahrscheinlichkeit, dass durch Faktoren wie ein Kontrollwechsel, eine Änderung der Bilanzierung, der Rating Agency oder steuerlichen Behandlung eine frühzeitige Kaufoption ausgelöst wird und die möglichen Nachteile im Falle einer frühzeitigen Abberufung;
 - c. Aufschub-Risiko: Die Wahrscheinlichkeit das Couponzahlungen aufgeschoben werden.
 3. Die Bewertung der Positionierung des relativen Wertes für jedes hybride Instrument im Vergleich zu anderen ähnlichen Instrumenten mit der gleichen Struktur und dem gleichen Risiko innerhalb:
 - a. des weiteren Hybrid-Universums; und
 - b. der Kapitalstruktur des Emittenten im Verhältnis zu den vorrangigen Anleihen des Emittenten.

Darüber hinaus berücksichtigen der Investmentmanager und Sub-Investment- Manager bei ihrer Wertpapierauswahl die Liquidität der einzelnen Wertpapiere und das generelle Liquiditätsprofil des Teilfonds, um sicherzustellen, dass der Teilfonds seinen Verpflichtungen in Bezug auf Rücknahmeanträge der Aktionäre nachkommen kann.

Ziel dieses Auswahlverfahrens ist die Schaffung eines Teilfonds welcher die erwarteten Erträge des Teilfonds für die erwartete Volatilität bei gleichzeitiger Einhaltung der in dieser Anlage dargelegten Anlagerichtlinien maximiert. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager werden einen disziplinierten Ansatz verfolgen und den Teilfonds im Rahmen der Zieldauer und –laufzeiten über Emittenten, Industriesektoren und Laufzeiten hinweg diversifizieren. Dieser Prozess der Wertpapierauswahl und Optimierung des Teilfonds wird kontinuierlich wiederholt, um sicherzustellen, dass der Teilfonds weiterhin die erwartete Rendite mit Blick auf die erwartete Volatilität maximieren kann. Infolgedessen werden der Investment-Manager und Sub-Investment- Manager, wenn sie der Ansicht sind, dass die erwarteten Investitionserlöse im Verhältnis zu den Investitionsrisiken unzureichend sind bzw. werden, entweder nicht in die in Betracht kommenden Wertpapiere investieren oder diese veräußern. Kern der Anlagephilosophie sind die qualitativen Beurteilungen des Investment-Managers und des Sub-Investment-Managers die in allen Phasen des Anlageprozesses durchgeführt werden. Dieser Ermessensspielraum gibt ihnen die Möglichkeit, Informationen und Ereignisse zu berücksichtigen, die nicht ohne weiteres quantifiziert werden können, so zum Beispiel politische Ereignisse, Veränderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen oder die Wirkung von Marktpositionierung und Absicherung.

Der Teilfonds wird den Großteil seines Nettoinventarwertes in auf Euro, GBP und/oder USD Wertpapiere investieren. Die Investitionen werden in seiner BasisWährung durch die Anwendung von Futures und Terminkontrakten, wie sie nachfolgend im Abschnitt "Instrumente/Anlageklassen" erläutert sind, vollständig abgesichert.

In Abhängigkeit von Bedingungen und Trends, wie Bewertungen und Volatilität an den Wertpapiermärkten und der Wirtschaft im Allgemeinen können unterschiedliche Strategien oder Anlagetechniken verfolgt oder eingesetzt werden. Zum Beispiel können der Investment-Manager und Sub-Investment-Manager in Ausnahmefällen eine defensive Position einnehmen, wenn ihrer Meinung nach die Märkte, Wertpapiere oder speziell die Unternehmens-Hybriden überbewertet sind und nicht angenommen wird, dass sie die entsprechende Marktbewertung widerspiegeln. In einem solchen Fall kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit vorübergehende oder defensive Positionen in Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten und anderen kurzfristigen Geldmarktpapieren einnehmen, um sich an solche Marktbedingungen anzupassen.

Unter normalen Marktbedingungen sind der Investment-Manager und Sub-Investment-Manager bestrebt, mindestens 50 der verfügbaren Vermögenswerte des Teilfonds in hybride Wertpapiere mit Investment-Grade Rating zu investieren. Der Investment-Manager und Sub-Investment-Manager werden nicht in Aktien, andere Kollektivanlagen oder in Wertpapiere von Schwellenländern, investieren.

Benchmark

Der BofA Merrill Lynch Global Hybrid Non-Financial Index (Hedged Total Return Gross of fees), welcher die Leistung von in wesentlichen Innen- und Eurobond-Märkten notierten nicht-finanziellen hybriden Unternehmenswertpapieren mit InvestmentGrade darstellt. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds nicht beabsichtigt, diesen Index zu verfolgen. Er ist hier nur zu Vergleichszwecken aufgeführt.

Basiswährung

Euro (EUR)

Instrumente / Anlageklassen

Der Teilfonds investiert in erster Linie in hybride Unternehmenswertpapiere, die ein Investment-Grade-Rating und Sub-Investment-Rating von einer Anerkannten Ratingagentur haben.

Hybride Unternehmenswertpapiere sind stark strukturierte Instrumente, die sowohl Eigenkapital und festverzinsliche Eigenschaften kombinieren. In der Regel stellen sie für Emittenten ein Mittel dar sich von Anlegern als Gegenleistung für Zinszahlungen Geld zu leihen. Solche ausgebenden Unternehmen können Hybrid-Forderungen aus verschiedenen Gründen nutzen, u.a. zur Stützung des Kapitalniveaus, zur Reduzierung ihrer gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten, zur Diversifizierung ihrer Finanzierungsquellen und zur Steuerung des Kreditratings. Obwohl die Geschäftsbedingungen zunehmend standardisiert werden, können die spezifischen Eigenschaften für jedes Instrument (wie z. B. Zahlungsbedingungen, das Verhältnis von Forderungen und aktienähnlichen Eigenschaften, Zeitrahmen und geltenden Preise) variieren.

Hybridkapital ist nur vorrangig vor Stammkapital. Daher ist die Rückgewinnungsrate für hybride Wertpapiere im Falle der Abwicklung oder einer ähnlichen finanziellen Belastung eines Emittenten wesentlich geringer als die für vorrangiges Kapital (d.h. wie alle anderen schuldtitlebezogenen Wertpapiere in der Kapitalstruktur des Emittenten). Die Instrumente werden mit der Prämisse ausgegeben, dass sie am ersten Abrufdatum abgerufen werden, die Endfälligkeit ist jedoch in der Regel langfristig. Darüber hinaus gestatten Hybride-Unternehmenswertpapiere einem Emittenten in der Regel den Aufschub von Zinszahlungen für einen bestimmten Zeitraum (in vielen Fällen für einen Zeitraum von fünf Jahren oder mehr), ohne dass es zu einem Zahlungsverzug kommt.

Der Teilfonds kann auch in andere festverzinsliche Wertpapiere, sowohl mit Investment-Grade also auch Sub-Investment-Grade, die von einer anerkannten Ratingagentur bewertet wurden, investieren, u.a. in:

- fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, einschließlich Anleihen, die von Staaten, staatsnahen Stellen und Unternehmen in OECD-Ländern begeben werden und die auf lokale Währungen lauten; und
- Unternehmensanleihen, kurz- und mittelfristige Schuldtitel (einschließlich frei übertragbarer und nicht abgesicherter strukturierter Schuldscheine und frei übertragbarer Schuldverschreibungen).

Der Teilfonds wird nicht in Coco-Anleihen investieren.

Der Teilfonds kann ebenso in andere Schuldverschreibungen (einschließlich, und ohne Beschränkung, Commercial Papers, verbrieft Bankeinlagen, Bankakzepte, Instrumente mit fester oder variabler Verzinsung und Anleihen) investieren, die von einer anerkannten Ratingagentur mit Investment Grade bewertet werden.

Das Portfolio kann auch in Geldmarktinstrumente, einschließlich Bankguthaben, Instrumente mit fester oder variabler Verzinsung (inklusive Commercial Papers), Schuldverschreibungen, kurzfristige Staats- oder Industrieanleihen, liquide Mittel und Zahlungsmitteläquivalente (inklusive Schatzwechsel) umfassen, die von einer anerkannten Ratingagentur mit Investment Grade oder niedriger bewertet werden oder die nicht bewertet sind.

Es werden die folgenden Derivate nur zur effizienten Portfolioverwaltung und/oder Anlagezwecke und unter Einhaltung der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen, wie in diesem Verkaufsprospekt und dieser Anlage dargelegt, eingesetzt:

- Swaps können Währungs-, Zinsswaps und Indexswaps (für jede andere Anlageart, in die der Teilfonds investieren kann, wie in Abschnitt „Instrumente/Anlageklasse“ beschrieben) umfassen und können zur Absicherung bestehender Kaufpositionen eingesetzt werden;
- Währungs-Futures und nicht-lieferbare Währungs-Futures können zur Erzielung eines Gewinns sowie zur Absicherung langfristiger Währungsrisiken eingesetzt werden; und
- Anleihe- und Zins-Futures können zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt werden.

Da der Teilfonds zum Kauf von Derivaten normalerweise nur einen Bruchteil des Vermögens verwendet, das zum direkten Kauf der entsprechenden Wertpapiere erforderlich wäre, kann das restliche zur Verfügung stehende Vermögen des Teilfonds in die anderen, oben aufgelisteten Arten von Wertpapieren angelegt werden. Aus diesem Grund können der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager versuchen, höhere Renditen durch den Kauf von Derivaten zu erzielen und durch die Anlage der verbleibenden Vermögenswerte in den genannten anderen Arten von Wertpapieren eine Überschussrendite zu erzielen.

Der Teilfonds kann durch Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten gehebelt werden. Dies wird jedoch, unter Anwendung des Commitment-Ansatzes, zu keinem Zeitpunkt 100 % seines Nettoinventarwerts überschreiten.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds setzt keine Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein.

Anlagebeschränkungen

Unter normalen Marktbedingungen sind der Investment- und der Sub-Investment-Manager bestrebt mindestens 50% der Vermögenswerte des Teilfonds in hybride Unternehmenswertpapiere mit Investment Grade zu investieren. Der Teilfonds darf jedoch auch mehr als 30% seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment Grade investieren. Anlagen in Wertpapieren, die von einer anerkannten Ratingagentur mit B- oder schlechter bewertet werden, sind dem Teilfonds jedoch unter keinen Umständen gestattet.

Der Teilfonds wird nicht in von einzelnen, souveränen Emittenten begebene oder garantierte Wertpapiere investieren, die unterhalb von Investment Grade eingestuft wurden.

Risiko

Hybride Unternehmenswertpapiere sind komplexe Instrumente, die eine Reihe von besonderen Risiken bergen, einschließlich jedoch nicht beschränkt auf die folgenden:

- **Coupon-Aufschubrisiko:** Zahlungen in Bezug auf Coupons können im Ermessen des ausgebenden Unternehmens aufgeschoben werden. Ein solches Ereignis löst keinen Zahlungsverzug aus. Diese aufgeschobenen Coupons können je nach der Struktur des jeweiligen Wertpapiers kumulativ oder nicht-kumulativ sein (obwohl der Investment-Manager und Sub-Investment-Manager erwarten, hauptsächlich in kumulative Unternehmens-Hybride zu investieren). Aufgrund der Coupon- Aufschub-Eigenschaft von hybriden Unternehmenswertpapieren kann der Marktpreis für solche Wertpapiere auf negative Änderungen der Finanzlage des Emittenten solcher hybriden Unternehmenswertpapiere (i) volatil und (ii) empfindlicher reagieren als der Marktpreis anderer Wertpapiere, deren ursprünglicher Ausgaberrabatt oder Zinszahlungen einem solchen Aufschub nicht unterliegen.
- **Verlängerungsrisiko:** Wertpapiere können zu bestimmten Terminen nach Wahl des Emittenten eingelöst werden. Dies bedeutet, dass die Anleger einem potentiellen Risiko ausgesetzt sind, dass diese nicht abgerufen werden. Hybriden werden im Allgemeinen auf der Prämisse ausgegeben, dass sie vom Emittenten abgerufen werden (d.h. der Emittent wird die hybriden Instrumente vom Anleger an deren ersten Abrufdatum zurückkaufen). Das Hauptziel ist, dass der Hybrid in einer nicht angespannten Situation abgerufen wird, in einer angespannten Situation jedoch bestehen bleibt (um eventuelle Verluste abzufangen). Darüber hinaus kann es sein, dass bestimmte hybride Unternehmenswertpapiere kein festgesetztes Laufzeitende haben, d.h. der Teilfonds wird nicht in der Lage sein, den Rückkauf solcher

Wertpapiere zu verlangen. Daher muss der Teilfonds unter Umständen das finanzielle Risiko einer Investition in solche Wertpapiere für einen unbefristeten und unbestimmten Zeitraum tragen: es ist ungewiss, wann (wenn überhaupt) der Teilfonds die Rückzahlung des Hauptbetrags solcher Wertpapiere erhalten wird.

- **Risiko eines vorzeitigen Rückkaufs:** Die meisten Hybriden haben eine Vertragsklausel, die es dem ausgebenden Unternehmen ermöglicht, das Wertpapier unter bestimmten Umständen vor dem Ablauf der Laufzeit zurückzukaufen (Änderungen in der Bilanzierung, Rating-Agentur-Methodik, Besteuerung usw.). Ein vorzeitiger Rückkauf durch den Emittenten ist daher immer dann wahrscheinlich, wenn die Kreditkosten des Emittenten niedriger sind als der Zinssatz für das ausgegebene hybride Wertpapier. Der Teilfonds ist in diesen Fällen unter Umständen nicht in der Lage, die aus der Rücknahme erzielten Erlöse zu einem effektiven Zinssatz, der so hoch ist wie der Zinssatz für die zurückzukaufenden Wertpapiere wieder zu investieren und wenn dann möglicherweise für eine wesentlich geringere Rendite.
- **Unterordnung:** Im Fall des Konkurses haben Inhaber von vorrangigen Anleihen den ersten Anspruch auf das Vermögen des Emittenten. Daher ist in solchen Situationen die Rückgewinnungsrate für Hybridgen wesentlich geringer als die für vorrangige Anleihen und kann dazu führen, dass der Teilfonds die Gesamtheit oder einen Teil seiner ursprünglichen Investitionen verliert. Hybridkapital ist nur vorrangig vor Stammkapital. Hybride Unternehmenswertpapiere umfassen in der Regel keine finanziellen Schutzzusicherungen und Emittenten von hybriden Unternehmenswertpapieren sind im Allgemeinen in Bezug auf die nachträgliche Ausgabe von Schuldverschreibungen, bzw. Aufnahme von Verbindlichkeiten, welche vorrangig sind oder einen gleichwertigen Rang wie die hybriden Hybride Unternehmenswertpapiere einnehmen, nicht beschränkt.
- **Liquidität und Markt-Merkmale:** Unter bestimmten Umständen sind hybride Unternehmenswertpapiere verhältnismäßig illiquide, was ihren Erwerb oder Abstoß zu an verschiedenen Börsen notierten Preisen erschweren kann. Die Fähigkeit des Teilfonds auf Marktbewegungen zu reagieren, kann daher beeinträchtigt sein und der Teilfonds kann bei der Liquidierung seiner Investitionen negative Preisbewegungen spüren.
- Der Investment-Manager und Sub-Investmentmanager werden nach freiem Ermessen zur Absicherung gegen das Währungsrisiko Devisentermingeschäfte einsetzen.
- Anleger erhalten in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“ Informationen über den Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken und das Risikomanagement der Gesellschaft in Bezug auf Derivate, die in der RMP-Beschreibung enthalten sind.

Typisches Anlegerprofil

Anlagen in den Teilfonds können für Anleger geeignet sein, die bereit sind, die mittel- bis langfristigen Risiken des untergeordneten Anleihemarkts zu akzeptieren sowie die allgemein mit High-Yield-Income Fonds verbundene Volatilität in Kauf zu nehmen.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für Anteilseigner	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	1,20 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	1,80 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	0,80 %	0,20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5, X	0,00 %	0,60 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	1,20 %	0,20 %	0,60 %
P	5,00 %	0,57 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,80 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	0,90 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

In Bezug auf die folgenden Anteilklassen sind bedingte Rücknahmeabschläge zahlbar. Die Gebühren sind wie nachfolgend aufgeführt und hängen vom Zeitraum ab, der seit der Ausgabe der eingezogenen Anteile vergangen ist, und werden auf Grundlage des niedrigeren Nettoinventarwerts pro Anteil am jeweiligen Handelstag berechnet, zu dem die jeweiligen Anteile (i) ursprünglich gezeichnet bzw. (ii) zurückgenommen wurden. Ein solch bedingter Rücknahmeabschlag wird an die jeweilige Vertriebsstelle oder an den Investmentmanager gezahlt:

Anteilklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365 - 729	730 - 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2 %	1 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Weitere Informationen zu Kosten finden Sie im Abschnitt "Gebühren und Kosten" des Verkaufsprospekts.

Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Eine Anlage im Teilfonds entspricht ihrem Wesen nach nicht einer Einlage auf einem Bankkonto und wird nicht durch ein staatliches, behördliches oder sonstiges Einlagensicherungsprogramm geschützt, wie es möglicherweise zum Schutz von Inhabern einer Einlage auf einem Bankkonto zur Verfügung steht. Der Wert der Anteile kann Schwankungen unterliegen. Anleger erhalten ihren angelegten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Anlageziel	Erzielung einer attraktiven Gesamtrendite (Erträge plus Kapitalzuwachs) durch opportunistische Anlagen in einem diversifizierten Mix aus festverzinslichen und variabel verzinslichen Schuldtiteln weltweit in variierenden Marktumgebungen.
Anlagepolitik	Der Teilfonds investiert weltweit in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente die von Regierungen und deren Behörden sowie von Unternehmen herausgegeben werden. Die Wertpapiere werden weltweit auf anerkannten Märkten notiert oder gehandelt. Dabei wird kein besonderer Schwerpunkt auf bestimmte Wirtschaftssektoren gelegt. Die Wertpapiere können von einer anerkannten Ratingagentur mit Investment Grade oder niedriger bewertet werden. Ergänzend kann der Teilfonds Vorzugsaktien öffentlicher Emittenten oder von Unternehmen in seinem Bestand haben. Aufgrund des Vorzugscharakters der Dividenden von Vorzugsaktien stufen der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager bestimmte Vorzugsaktien als hybride Schuldtitel ein (d.h. Wertpapiere, die mindestens zwei verschiedene Finanzinstrumente kombinieren; in der Regel werden Merkmale von Schuldtiteln und von Aktien miteinander kombiniert). Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager setzen einen flexiblen Investmentansatz ein, bei dem eine taktische Allokation entweder direkt oder indirekt durch den Einsatz von Derivaten auf festverzinsliche Sektoren (z.B. Treasury-Anleihen, globale Staatsanleihen, inflationsgeschützte Wertpapiere/inflationsindexierte Anleihen, von Regierungsstellen emittierte Anleihen oder Unternehmensanleihen mit oder ohne Investment Grade) die Anpassung an wechselnde Marktbedingungen gewährleisten soll. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager wenden einen auf Fundamentaldaten basierenden Investmentprozess an. Dabei werden wesentliche Fundamentalkennzahlen, die für die einzelnen festverzinslichen Sektoren spezifisch sind (z. B. Hebelung oder die erwartete Ausfallquote für Unternehmensanleihen mit Investment Grade und hochrentierliche Unternehmensanleihen oder die erwartete Inflation bei inflationsindexierten Schuldtiteln) und die sich ergebende Bewertung für einen festverzinslichen Sektor mit den vorherrschenden Marktkursen verglichen. Auf diese Weise kann der Investment-Manager bzw. der Sub-Investment-Manager die Attraktivität der jeweiligen festverzinslichen Sektoren im Verhältnis zueinander ermitteln. Dieser Investmentprozess wird durch eine ganze Reihe weiterer quantitativer Instrumente gestützt, die jeweils eigens vom Investment-Manager entwickelt wurden und bei der Kapitalverteilung und der Wertpapierauswahl angewandt werden. Hierzu gehört beispielsweise „The Torpedo Monitor“, ein Kreditüberwachungsmodell für die Ausgabe von Frühwarnungen über sich potenziell verschlechternde Kreditsituationen anhand von Börsenkursdaten. Die erwarteten Renditen und ein Konfidenzniveau der Renditeerwartung werden für die einzelnen Sektoren prognostiziert, um zu ermitteln, wie das Vermögen des Teilfonds auf die verschiedenen Sektoren verteilt werden soll. Innerhalb der einzelnen Sektoren wird anschließend anhand eines Screenings jeweils eine Liste mit „Ankaufgelegenheiten“ und eine Liste mit „Verkaufgelegenheiten“ erstellt. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager führen Kreditanalysen der Emittenten der ausgewählten Wertpapiere durch. Im Fokus dieser Analysen stehen die Cashflow-Generierung, die Vorhersehbarkeit des Cashflows und die Analyse der Ereignisrisiken (in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit des Eintretens bestimmter Ereignisse, wie zum Beispiel dass der Emittent einer Anleihe eine Coupon-Zahlung ausfallen lässt oder dass sein Rating herabgestuft wird), sowie die Überwachung traditioneller Kreditstatistiken (einschließlich Hebelung, Zinsdeckung oder die Generierung von frei verfügbarem Cashflow). Emittenten, die der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager als beste Ankaufkandidaten ermitteln, werden einer weiteren strikten,

gründlichen Geschäfts- und Finanzanalyse unterzogen. Diese schließt beispielsweise eine Bewertung der Wettbewerbsposition des Emittenten im Verhältnis zu seiner Konkurrenz und seine Preisgestaltungsmacht (d. h. seine Möglichkeit, die Preise im Laufe der Zeit zu erhöhen), eine Bewertung der Liquidität des Emittenten oder einen Stresstest der Rechnungsabschlüsse des Emittenten in Bezug auf eine ungünstige Geschäftslage ein. Diese Analyse wird als Grundlage für die Bewertung der Anlage verwendet.

Im Zuge des oben beschriebenen Prozesses bewertet der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager die Dauer der festverzinslichen Wertpapiere (d. h. die Kennzahl dafür, wie empfindlich der Wert eines Wertpapiers auf Zinsbewegungen reagiert), in die der Teilfonds investiert. Das Zinsniveau in den Zinsertragskurven wird jeweils durch eine Wirtschaftsanalyse ermittelt. Dabei werden unter anderem die vom Investment-Manager eigens entwickelten Bewertungsinstrumente zur Bewertung des Stands der verfügbaren realen Zinsen (d. h. der Zinsen abzüglich der Inflationsrate) und der Zinserwartungen sowie zur Prognose der Entwicklung der Tagesgeldsätze angewandt.

Positive oder negative Einschätzungen können sich im Einsatz von Derivaten niederschlagen. Sind der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager beispielsweise der Ansicht, dass die Renditeaufschläge für Unternehmensanleihen aus den USA (d. h. die Renditedifferenz zwischen einer US Treasury-Anleihe und einem Schuldtitel gleicher Laufzeit, aber von geringerer Qualität) unterbewertet sind, so könnten sie diese Erkenntnis durch den Ankauf von Unternehmensanleihen und durch Beseitigung des Durationsrisikos der Position mithilfe von Short-Positionen in US-Treasury-Futureskontrakten mit entsprechender Duration nutzen.

Die Einschätzung des Investment-Managers und des Sub-Investment-Managers ist von zentraler Bedeutung für die Anlagephilosophie. Sie kommt in jeder Phase des Investmentprozesses zum Tragen. Dies ermöglicht ihnen, Informationen und Ereignisse zu berücksichtigen, die möglicherweise nicht ohne weiteres quantifizierbar sind. Hierzu zählen beispielsweise politische Ereignisse, Veränderungen der regulatorischen Regelwerke oder die Auswirkungen der Marktpositionierung und Absicherung.

Um das Währungsrisiko des Teilfonds zu steuern, die sich aus Anlagen in Schuldtiteln aus aller Welt ergeben, können der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager Long-Positionen oder synthetische Short-Positionen (über Derivate) in Währungen eingehen. Die Basis hierfür bildet ein fundamentalorientierter Relative-Value-Ansatz, der sich auf einen Rahmen von Indikatoren stützt, die der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager zur Beurteilung des Relative-Value von Währungen nutzen. Der Teilfonds legt vorwiegend in globalen liquiden Währungen an (hierzu gehören insbesondere der australische Dollar, der kanadische Dollar, der Schweizer Franken, der Euro, das Pfund Sterling, der japanische Yen, die norwegische Krone, der neuseeländische Dollar, die schwedische Krone und der US-Dollar). Der vierstufige Investmentansatz der Währungsstrategie ist ermessensbasiert und so ausgelegt, dass ein diversifiziertes, hochgradig liquides Portfolio erzielt wird. Je nach den vorherrschenden Marktbedingungen kann dabei die Fundamentalanalyse mit einem eher quantitativen Ansatz kombiniert werden. Dabei können diverse Faktoren berücksichtigt werden, wie zum Beispiel die Wachstumschancen eines bestimmten Marktes, die Stabilität seiner Währung, die Geldpolitik, die Kapitalströme und die Risiken im Zusammenhang mit einer kurz-, mittel- oder langfristigen Anlage in der betreffenden Währung. Die erste Stufe des Prozesses ist der Aufbau des Portfolios. Hierbei kommt Stufe zwei zum Tragen: die Analyse der fundamentalen Faktoren, die auf Ermessensbasis Variablen wie Wachstumschancen, Währungsstabilität, Renditen, Geldpolitik, Kapitalströme und Risikomerkmale für kurz-, mittel- und langfristige Anlagehorizonte umfassen kann. Nach der Analyse und dem Portfolioaufbau kommen die Stufen drei und vier des Investmentprozesses: die Handelsumsetzung und das Risikomanagement; dieses wird vor, nach und während des Handels durchgeführt. Der Teilfonds kann Positionen in Währungen einnehmen, die entweder ein Long-Engagement oder (über Derivate) ein Short-Engagement gegenüber der Währung im Verhältnis zur Basiswährung darstellen können. Nach Überzeugung des Investment-Managers und/oder des Sub-Investment-Managers, ist die Möglichkeit, die Währungsexpositionen des Teilfonds aktiv zu managen, ein wesentlicher Faktor bei der Steuerung der Risiken, die mit den Anlagen des Teilfonds im Rahmen seines Anlageziels einhergehen.

	Beim Portfolioaufbauprozess wird das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds laufend gemessen und gesteuert, um die Erreichung des Anlageziels des Portfolios zu ermöglichen. Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik oder seiner Portfolioverwaltungsmethoden eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen oder erwarten lassen.
Benchmark	Der Barclays Capital Global Aggregate Index (USD Total Return Gross of fees, Hedged). Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds nicht beabsichtigt, diesen Index nachzubilden. Er ist hier lediglich als Maßstab für die Performance angeführt.
Basiswährung	US-Dollar (USD).
Instrumente/Anlageklassen	Der Teilfonds investiert vorwiegend weltweit in Wertpapiere mit Investment Grade und hochrentable festverzinsliche Wertpapiere, einschließlich: • fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel, darunter von Regierungen, Regierungsstellen und Unternehmen weltweit begebene und auf lokale Währungen lautende Anleihen; • Unternehmensanleihen, Schuldverschreibungen und Schuldscheine (einschließlich Coco-Bonds, d.h. Anleihen, die zu einem zuvor festgelegten Kurs und/oder bei Erfüllung bestimmter Kapitalbedingungen in Aktien umgewandelt werden, und frei übertragbare Schuldscheine); • privat begebene hypothekarisch besicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities, MBS), forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities, ABS), strukturierte Wertpapiere (u.a. MBS wie Pass-Through Certificates, deren Inhaber Anspruch auf den Erhalt der Hypothekenzahlungen hat, Collateralized Debt Obligations (CDOs) und separierte Zins- und Kapitalbestandteile von MBS), deren Zins- und Tilgungszahlungen von bestimmten Aktiva (einschließlich Wohn- und Gewerbehypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten und Pools anderer Arten von Forderungen, z. B. Kredite, Lizenzzahlungen u. a.) abgeleitet werden; • Collateralised Mortgage Obligations, PIK-Anleihen (Anleihen, deren Zinsen durch Andienung zusätzlicher Anleihen der gleichen Art bezahlt werden) und Kreditbeteiligungen (die verbrieft und frei übertragbar sind); • Deferred Payment Securities (Wertpapiere, bei denen ab einem späteren, zuvor festgelegten Zeitpunkt regelmäßig Zinsen gezahlt werden, oder bestimmte PIK-Anleihen, d. h. Anleihen, deren Anleger in Form zusätzlicher Wertpapiere bezahlt werden) sowie Nullkupon-Anleihen; • Geldmarktinstrumente, die Bankeinlagen, fest- oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Schuldverschreibungen und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel) umfassen, die jeweils von einer anerkannten Rating-Agentur mit Investment Grade oder niedriger bewertet wurden oder kein Rating haben; • ETFs, die Investmentfonds sind, deren Anteile an einer Wertpapierbörse angekauft und verkauft werden können. ETFs investieren in der Regel in ein Wertpapierportfolio, das die Wertentwicklung eines bestimmten Marktsegments oder eines Index nachbilden soll. Die ETFs befinden sich in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in den USA und sind gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen, oder es handelt sich um Alternative Investmentfonds, die für die Anlage durch den Teilfonds gemäß den Auflagen der Zentralbank zugelassen sind. Die ETFs stellen Anlagen dar, die mit den übrigen Anlagen des Teilfonds vergleichbar sind. Die ETFs sind nach dem Grundsatz der Risikostreuung geschäftlich tätig und dürfen nicht gehebelt sein; und • Ergänzend kann der Teilfonds Vorzugsaktien öffentlicher oder privater Emittenten in seinem Bestand haben. Investment-Grade Wertpapiere sind hoch bewertete Wertpapiere, die in der Regel ein Rating von Baa3, BBB– oder höher von einer der anerkannten Ratingagenturen haben, während hoch rentierliche Wertpapiere mittel bis niedrig bewertete Wertpapiere sind, die in der Regel ein Rating unter Investment Grade haben und gelegentlich als „Ramschanleihen“ bezeichnet werden. Neben den oben genannten ETFs kann der Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die ihrerseits in Anlagen investiert sind, die den anderen Anlage des Teilfonds ähneln. Diese Organismen für gemeinsame Anlagen

können vom Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager oder ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden und werden den Anforderungen der für diese Anlagen geltenden OGAW-Richtlinien entsprechen.

Derivate werden zur Absicherung, effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Anlagezwecken verwendet und unterliegen den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen, wie im Verkaufsprospekt und in dieser Anlage dargelegt:

- Swaps können Währungs-, Zins-, Index-, Volatilitäts-, Varianz-, Credit Default und Total Return Swaps umfassen (jeweils in Bezug auf alle anderen Arten von Vermögenswerten, in die der Teilfonds investieren kann, wie im Abschnitt „Instrumente/Anlagenklassen“ beschrieben) und zur Erzielung eines Gewinns sowie zum Absichern von bestehenden Long-Positionen und -Engagements verwendet werden;
- Optionen auf festverzinsliche Wertpapiere und Währungen können zur Erzielung eines Gewinns sowie zum Absichern von bestehenden Long-Positionen und Long-Engagements verwendet werden;
- Futures-Kontrakte, darunter Zinsfutures, Indexfutures, aktiengebundene Wertpapiere (ein hybrider Schuldtitel, der an die Aktienmärkte gebunden ist, beispielsweise eine an einen Aktienindex gebundene Schuldverschreibung (ein Instrument, dessen Rendite sich nach der Performance eines Aktienindex richtet)) und Währungsfutures, können zur Erzielung von Gewinnen oder zur Absicherung bestehender Long-Positionen und -Engagements eingesetzt werden;
- Terminkontrakte auf festverzinsliche Wertpapiere und Währungskontrakte können zur Erzielung eines Gewinns sowie zum Absichern von bestehenden Long-Positionen und -Engagements verwendet werden.

Volatilitätsswaps sind OTC-Derivate bei denen sich eine Partei verpflichtet der anderen Partei eine Rendite zu zahlen, welche auf der Volatilität eines Basiswerts basiert. Die andere Partei zahlt jener Partei hierfür eine Gebühr. Die Zahlung der Gebühr kann entweder regelmäßig oder im Voraus bei Abschluss des Swap-Vertrags erfolgen. Unter Volatilität wird eine statistische Kennzahl für die Verteilung von Renditen für ein bestimmtes Wertpapier oder einen Marktindex verstanden. In diesem Fall basiert der Swap auf der Volatilität des Basiswerts. Mit diesem Finanzinstrument kann der Anleger ausschließlich auf die Bewegung der Volatilität des Basiswerts spekulieren, unabhängig vom Kurs des Basiswerts.

Bei einem Varianz-Swap handelt ein Anleger die realisierte Volatilität eines Basiswerts (z. B. eines Rentenindex) gegen die vermutete Volatilität des betreffenden Basiswerts. Unter Varianz wird eine statistische Kennzahl für die Verteilung einer Menge von Renditen um ihren Mittelwert definiert. Im Rahmen eines typischen Varianz-Swaps vereinbaren die Parteien, bei Fälligkeit einen im Voraus vereinbarten Nennbetrag auszutauschen, der mit der Differenz zwischen der realisierten Varianz eines Rentenindex während der Laufzeit des Varianz-Swaps und dem zuvor festgesetzten Vergleichsstands multipliziert wird. Die realisierte Varianz ist mathematisch gesehen die realisierte Volatilität zum Quadrat, d.h. wenn die realisierte Volatilität des Index 5 % beträgt, beträgt die realisierte Varianz 25%. Der Referenzstand eines Varianz-Swaps wird zu Beginn des Swap-Vertrags festgesetzt und basiert auf der vermuteten Volatilität des betreffenden Rentenindex. Der Verkäufer des Varianz-Swaps (dieser ist der Inhaber der Short-Position des Varianz-Swaps) macht einen Gewinn, wenn die realisierte Volatilität über die Laufzeit des Swaps geringer ist als der Referenzstand. In diesem Fall macht der Käufer des Varianz-Swaps einen Verlust. Der Käufer des Varianz-Swaps (der als Inhaber der Long-Position des Varianz-Swaps bezeichnet wird) macht hingegen einen Gewinn, wenn die realisierte Volatilität höher ist als der Vergleichsstand. In diesem Fall macht der Verkäufer des Varianz-Swaps einen Verlust. Die realisierte Volatilität ist eine retrospektive Kennzahl des Betrags, um den die Renditen eines Basiswerts über einen Zeitraum tatsächlich variiert haben. Sie wird im Vergleich zu den Vortagsrenditen des betreffenden Basiswerts berechnet. Die implizite Volatilität ist ein vorwärts gerichtetes Maß, das die Markterwartung der künftigen Volatilität eines bestimmten Vermögenswerts über einen bestimmten Zeitraum darstellt.

Swaps, Optionen, Futures und Termingeschäfte können zum Aufbau synthetischer Short-Positionen zum Zwecke der Anlage, Absicherung oder effizienten Portfolioverwaltung in Bezug auf Wertpapiere verwendet werden, bei denen der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager eine Wertminderung erwartet. Bei der Absicherung über Futures-Kontrakte kann der Bestand eine

Position in Unternehmensanleihen enthalten, und das Zeitdauerisiko dieser Position kann gemindert werden, indem eine ausgleichende Short-Position in den betreffenden Treasury-Futures eingegangen wird, sodass die betreffende Absicherung voraussichtlich den Wert des Portfolios steigert, wenn die Zinsen steigen, und dadurch eine Wertminderung der Unternehmensanleihen in dem betreffenden Szenario ausgleichen würde. Bei der Absicherung über Optionskontrakte kann eine Position von langer Dauer durch den Kauf von Long-Put-Optionen auf die betreffenden Treasury-Futures gemindert werden, die voraussichtlich im Wert steigen würden, wenn die Zinsen steigen. Bei einer Absicherung über Termingeschäfte würde das Währungsrisiko aus auf Fremdwährungen lautenden Kassapapieren gemindert und ihre Renditen würden wieder in die Basiswährung abgesichert indem OTC-Devisentermingeschäfte in dem Ausgleichswährungspaar abgeschlossen würden, sodass der Wertzuwachs oder -verlust in den absichernden Termingeschäften Verluste oder Gewinne in den Basisanlagen ausgleichen würden, die durch Wechselkursschwankungen zwischen der Fremdwährung und der Basiswährung verursacht werden.

Da der Teilfonds zum Kauf von Derivaten normalerweise nur einen Bruchteil des Vermögens verwendet, das zum direkten Kauf der entsprechenden Wertpapiere erforderlich wäre, kann das restliche dem Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager zur Verfügung stehende Vermögen in den anderen oben im Abschnitt „Instrumente/Anlageklassen“ aufgeführten Wertpapierarten angelegt werden. Aus diesem Grund kann der Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager versuchen, höhere Renditen durch den Kauf derivativer Instrumente zu erzielen und durch die Anlage des verbleibenden Vermögens in die genannten anderen Arten von Wertpapieren eine Überschussrendite zu erzielen.

Die Gegenparteien der mit dem Teilfonds abgeschlossenen OTC-Derivate sind Institutionen (die nicht mit dem Investment-Manager oder dessen Bevollmächtigten verbunden sind) mit Rechtspersönlichkeit aus allen Ländern der Welt. Sie werden durch eine öffentliche Behörde laufend beaufsichtigt, haben ein Rating von einer anerkannten Ratingagentur, das mindestens den Anforderungen der Zentralbank entspricht, und verfügen über eine ausreichende Organisationsstruktur und ausreichende Ressourcen für die jeweilige Art der Transaktion.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Es können maximal 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt werden. Voraussichtlich wird 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt.

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein.

Die voraussichtlichen prozentualen Anteile sind keine Obergrenzen und die tatsächlichen prozentualen Anteile können im Laufe der Zeit variieren, beispielsweise aufgrund der Marktlage.

Risiko

- Der Teilfonds kann um bis zu 550 % seines Nettoinventarwerts durch die Verwendung von Derivaten hebeln. Anleger sollten jedoch beachten, dass die Hebelung unter bestimmten Umständen höher ausfallen kann, beispielsweise in Zeiten erhöhter Volatilität, in denen der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager Ausgleichsgeschäfte vornehmen kann, um die Risiken in Verbindung mit den bestehenden Geschäften zu mildern. Diese Hebelung wird anhand der Summe der Nennwerte der verwendeten Derivate berechnet, wie von der Zentralbank vorgeschrieben. Die Anwendung dieser Methode spiegelt weder Netting noch Hedgings wider, die der Teilfonds möglicherweise gegenwärtig besitzt. Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird einem hochentwickelten Risikomanagement-Prozess unterzogen, der darauf abzielt, sicherzustellen, dass gemäß den OGAW-Vorschriften der relative VaR des Teilfonds an keinem Tag höher ist als das Zweifache des VaR des Barclays Capital Global Aggregate Index. Der VaR-Wert des Teilfonds ist ein täglicher Schätzwert für den maximalen Verlust, den der Teilfonds in einer eintägigen Haltedauer erleiden kann. Er wird durch quantitative Simulationen mit einem 99%igen, einseitigen Konfidenzintervall und unter Verwendung eines historischen Beobachtungszeitraums von mindestens 250 Geschäftstagen berechnet. Dieser Prozess wird in der Erklärung zu den Risikomanagement-Prozessen des Fonds und dessen Anhang in Bezug auf den Teilfonds im Einzelnen beschrieben. Der Teilfonds bevorzugt, sein Gesamtrisiko mittels des VaR-Ansatzes statt mit dem Commitment-Ansatz zu messen und zu überwachen. Unter Berechnung nach dem Commitment-Ansatz wird erwartet dass die Hebelung des Teilfonds

aufgrund der Nutzung von Derivaten 250 % seines Nettoinventarwerts beträgt, wenngleich Anlegern bewusst sein sollte, dass höhere Hebelungsniveaus vorkommen können.

- Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen und Regierungen in Schwellenländern begeben werden, was im Vergleich zu besser entwickelten Volkswirtschaften zusätzliche Risiken bergen kann.
- Der Teilfonds kann gezielte synthetische Long- oder synthetische Short-Positionen in jeder der oben genannten Anlageklassen einnehmen. Die Anlagestrategien werden voraussichtlich eine Hebelung durch den Einsatz von Derivaten zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zum Zwecke einer effektiven Portfolioverwaltung mit einbeziehen, wie oben beschrieben. Das Nettomarktagagement des Teilfonds kann im Laufe der Zeit variieren und zwischen einer maximalen Netto-Long-Position von 200% bis zu einer Netto-Short-Position von 0% des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen.
- Der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager dürfen Devisenfutures und Devisenterminkontrakte jeweils auf Ermessensbasis zur Absicherung von Währungsrisiken, für eine effiziente Portfolioverwaltung und/oder zu Anlagezwecken verwenden. Die Verwendung solcher Absicherungstechniken kann das Risikoprofil des Teilfonds erhöhen.
- Anleger erhalten in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“ im Verkaufsprospekt Informationen über allgemeine Risiken und über die mit Anlagen in Schwellenländern verbundenen Risiken, den Einsatz von Derivaten und das Risikomanagement des Fonds in Bezug auf Derivate, die in der RMP-Beschreibung enthalten sind.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage im Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die in der Lage sind, die Risiken des globalen Anleihemarktes mittel- bis langfristig zu tragen, sowie ein mittleres bis hohes Volatilitätsniveau aufgrund der Möglichkeit des Teilfonds, in Wertpapieren aus Schwellenländern und/oder unter Investment Grade anzulegen, in Kauf zu nehmen.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für Anteilseigner	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	0,80 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	1,40 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	0,50 %	0,20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5, X	0,00 %	0,40 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	0,80 %	0,20 %	0,60 %
P	5,00 %	0,38 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,40 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	0,60 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für die unten aufgeführten Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag entsprechend der Tabelle zu zahlen. Der zu zahlende Satz hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der zurückgenommenen Anteile vergangen ist und wird für den Betrag des Nettoinventarwerts pro Anteil am entsprechenden Handelstag berechnet, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet wurden, oder (ii) zurückgenommen wurden. Ein etwaig bedingter Rücknahmeabschlag ist an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investment-Manager zu entrichten.

Anteilklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365–730	730–1095	1095–1460	> 1460
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2 %	1 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Weitere Informationen zu Gebühren finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Verkaufsprospekts.

Die Direktoren des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was geeignet sein könnte, die Bedeutung dieser Informationen zu beeinflussen. Die Direktoren übernehmen hierfür die Verantwortung.

NEUBERGER BERMAN INVESTMENT FUNDS PLC

(Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds nach irischem Recht gegründet und von der Central Bank of Ireland gemäß den Vorschriften von 2011 zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011“) zugelassen

GLOBAL EQUITY ANLAGE

30. JUNI 2017

Dieses Dokument ist Bestandteil des Verkaufsprospekts vom 30. Juni 2017 in seiner aktuellen Fassung (der „Verkaufsprospekt“) der Neuberger Berman Investment Funds plc (der „Fonds“) und sollte im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt gelesen werden. Im vorliegenden Dokument sind Informationen zu den folgenden Teilfonds zu finden, die jeweils ein separates Teilvermögen des Fonds darstellen:

NEUBERGER BERMAN EMERGING MARKETS EQUITY FUND

NEUBERGER BERMAN GLOBAL EQUITY FUND

NEUBERGER BERMAN SYSTEMATIC GLOBAL EQUITY FUND

NEUBERGER BERMAN ASIAN OPPORTUNITIES FUND

(die „Teilfonds“)

INHALTSVERZEICHNIS

Definitionen	262
Anlagerisiken	262
Ausschüttungspolitik	271
Zeichnungen	272
Neuberger Berman Emerging Markets Equity Fund	273
Neuberger Berman Global Equity Fund	279
Neuberger Berman Systematic Global Equity Fund	282
Neuberger Berman Asian Opportunities Fund	286

DEFINITIONEN

In dieser Anlage haben die nachfolgenden Begriffe und Ausdrücke die im folgenden aufgeführten Bedeutungen:

ChinaClear	China Securities Depository and Clearing Corporation Limited;
Geschäftstag	für die Teilfonds ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die maßgeblichen Finanzmärkte in London und New York geschäftsoffen sind;
Handelsschluss	für diese Teilfonds 15:00 Uhr (irischer Zeit). Unter besonderen Umständen darf ein Direktor es genehmigen, einen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag bis 16:30 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag anzunehmen;
Handelstag	jeder Geschäftstag bzw. andere Tage, welche die Direktoren bestimmen können und der Verwaltungsstelle und den Anteilhabern im Voraus mitteilen, unter der Voraussetzung dass mindestens zwei (2) Handelstage pro Monat für einen Fonds stattfinden müssen;
HKSCC	Hong Kong Securities Clearing Company Limited;
SEHK	die Stock Exchange of Hong Kong;
Shanghai Stock Connect	das Shanghai-Hongkong-Stock Connect-Programm;
Shenzhen Stock Connect	das Shenzhen-Hongkong-Stock Connect-Programm;
SSE	die Shanghai Stock Exchange;
Stock Connect-Programme	das Shanghai-Stock Connect- und das Shenzhen-Stock Connect-Programm;
Sub-Investment-Manager	Neuberger Berman Investment Advisers LLC, bzw. andere Unternehmen, die der Investmentmanager für einen bestimmten Teilfonds mit vorheriger Genehmigung durch den Fonds und die Zentralbank bestellt hat;
SZSE	die Shenzhen Stock Exchange;
Teilfonds	der Neuberger Berman Emerging Markets Equity Fund, der Neuberger Berman Global Equity Fund, der Neuberger Berman Systematic Global Equity Fund und der Neuberger Berman Asian Opportunities Fund; und
Zeit der Berechnung des Nettoinventarwertes	um 22:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag oder zu einer anderen Zeit, welche die Direktoren für einen Teilfonds festlegen können.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in die Teilfonds birgt gewisse Risiken, die im Folgenden sowie detaillierter im Abschnitt "Anlagerisiken" im Verkaufsprospekt beschrieben werden. **Die Beschreibung dieser Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Anlage sowie den Verkaufsprospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen.**

Es kann nicht garantiert werden, dass die Teilfonds ihr Anlageziel erreichen werden. Einige der unten beschriebenen Risiken gelten möglicherweise für mehrere oder alle Teilfonds, während andere Risiken nur für bestimmte Teilfonds charakteristisch sind.

BÖRSENFONDS ("ETFs")

ETFs sind Investmentgesellschaften deren Anteile an einer Börse gehandelt werden. ETFs investieren in einen Korb von Wertpapieren, welcher zusammengestellt wurde, um ein spezielles Marktsegment oder einen Index nachzubilden (zu „tracken“). ETFs entstehen, genauso wie (klassischen, offenen) Investmentfonds, im Zusammenhang mit ihrem Betrieb Kosten, einschließlich Beratungskosten. Wenn ein Teilfonds in einen ETF investiert, trägt er, zuzüglich zu den direkten Kosten, die er im Zusammenhang mit seinem eigenen Betrieb zu tragen hat, einen pro rata Anteil an den Kosten des

ETF. Die Kosten eines solchen ETF können dazu führen, dass es kostspieliger ist, Anteile an dem ETF zu halten, als direkt die Anteile an den Basiswerten. Das Risiko, das mit dem Besitz von Anteilen an einem ETF verbunden ist, entspricht grundsätzlich dem Risiko, das mit einem direkten Investment in die Basiswerte verbunden ist, welche der ETF nachbilden soll, gleichwohl kann ein Mangel an Liquidität in einem ETF dazu führen, dass sein Wert volatiler ist, als der Korb von Basiswerten.

VOLKSWIRTSCHAFTEN VON SCHWELLENLÄNDERN

Sämtliche Anlage- und Handelsaktivitäten in Verbindung mit Wertpapieren umfassen das Risiko eines Kapitalverlustes. Obwohl der Investmentmanager versucht, diese Risiken zu mindern, gibt es keine Garantie dafür, dass die Anlage- und Handelsaktivitäten des Fonds zum Erfolg führen oder dass Anlegern keine beträchtlichen Verluste entstehen.

Anlagen in Schwellenländern können erhöhte (potenziell beträchtliche) Risiken in sich bergen und Besonderheiten aufweisen, die normalerweise nicht mit Anlagen in anderen, etablierteren Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkten assoziiert werden. Derartige Risiken beinhalten, sind jedoch nicht beschränkt auf: (a) erhöhte soziale, ökonomische und politische Unsicherheit, einschließlich Krieg; (b) stärkere Exportabhängigkeit und daraus resultierende Bedeutung internationalen Handels; (c) erhöhtes Inflationsrisiko; (d) erhöhte Wahrscheinlichkeit staatlicher Wirtschaftsinvolvierung und -kontrolle; (e) staatliche Entscheidungen zur Einstellung der Unterstützung wirtschaftlicher Reformprogramme oder zur Einführung zentraler Planwirtschaften; und (f) bestimmte Erwägungen im Zusammenhang mit der Haltung von Fondswertpapieren und -Barmitteln bei nicht US-amerikanischen Maklern und Wertpapierverwahrstellen. Davon abgesehen können die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen für Wertpapiere beträchtlich sein, sodass dem Fonds erhebliche Handelskosten entstehen können. Informationen über die mit Anlagen in Schwellenländern verbundenen Risiken erhalten Anleger im Abschnitt „Anlagerisiken“ im Verkaufsprospekt.

ANTEILSKLASSENRISIKO

Innerhalb eines Teilfonds gibt es keine rechtliche Trennung der Verbindlichkeiten zwischen einzelnen Anteilsklassen. Unter gewissen Umständen, z.B. wenn eine oder mehrere abgesicherte Anteilsklassen wesentliche Verluste erleiden, wirken sich somit die Verbindlichkeiten einer Klasse auf den Nettoinventarwert anderer Klassen aus.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT VERWAHRSTELLEN

Ein Teilfonds kann auf Märkten investieren, deren Verwahrungs- und/oder Abwicklungssysteme möglicherweise nicht vollständig entwickelt sind, wie zum Beispiel in Schwellenländern. Die Vermögenswerte eines Teilfonds, die auf diesen Märkten gehandelt werden und, sofern die Umstände die Einbeziehung von Unterdepotbanken erforderlich machen, Unterdepotbanken anvertraut wurden, können daher Risiken ausgesetzt sein, für deren Umstände die Verwahrstelle nicht haftbar ist. Derzeit werden alle Vermögenswerte des Fonds innerhalb des globalen Netzwerks von Unterdepotbanken der Verwahrstelle aufbewahrt, mit Ausnahme von Wertpapierverwahrstellen wie Clearstream, Euroclear oder DTC, bei denen die Verwahrstelle als direkter Beteiligter dient. Die Beauftragung eines Agenten oder einer Unterdepotbank auf diesen Märkten entbindet die Verwahrstelle als Hauptauftragnehmer nicht von ihrer Haftung für die Handlungen oder Unterlassungen ihrer Agenten.

Ein Clearingbroker, bei dem Einschusswerte in Bezug auf Futures und Optionen oder andere Absicherungsgeschäfte hinterlegt werden, ist in diesem Sinne keine Unterdepotbank bzw. kein Agent der Verwahrstelle. Die Verwahrstelle haftet daher nicht für die Handlungen oder Unterlassungen oder für Verluste, die direkt oder indirekt durch Einschusswerte verursacht werden, welche an besagte Clearingbroker transferiert oder bei diesen platziert werden, vorausgesetzt, dass die Verwahrstelle die Anweisungen im Verwahrstellenvertrag in Bezug auf besagte Transfers ordnungsgemäß eingehalten hat. In diesem Sinne umfasst der Ausdruck „Einschusswerte“ Barmittel oder andere Vermögenswerte eines Teilfonds, die an besagte Clearingbroker zur Zahlung des Einschusses transferiert werden, der zum Zeitpunkt des Transfers fällig ist, oder für Beträge, die bei besagten Clearingbrokern platziert werden und für den Handel des jeweiligen Teilfonds mit besagten Futures und Optionen verwendet werden können.

ANLAGEN IN DER VR CHINA UND IN GROSSCHINA

Ein Teilfonds kann Anlagen tätigen, die wirtschaftlich an Emittenten aus der Volksrepublik China („VRC“) gebunden sind oder an andere Emittenten, die mit der Region Greater China verbunden sind, zum Beispiel Hongkong, Macau oder Taiwan. Diese Teilfonds können außerdem in Emittenten investieren, die auf anerkannten oder Over-the-Counter-Märkten innerhalb und außerhalb der VRC notiert bzw. gehandelt werden können, beispielsweise in Großbritannien, Singapur, Japan oder den USA.

Anlagen in Wertpapieren mit Bezug zur VRC sind mit bestimmten Risiken verbunden und erfordern besondere Erwägungen die normalerweise nicht mit den Märkten englischsprachiger Länder verbunden werden (d.h. Australien, Kanada, Neuseeland, Großbritannien und den USA). Hierzu gehören eine stärkere Kontrolle der Regierung über die Wirtschaft, politische und rechtliche Unsicherheit, von den Behörden der VRC auferlegte Kontrollen in Bezug auf Devisen und Devisenkursbewegungen (die sich auf die Geschäfte und die finanziellen Ergebnisse von Unternehmen in der VRC auswirken können), ruinöse Steuern, das Risiko, dass die Regierung der VRC beschließen kann, Wirtschaftsreformprogramme nicht weiter zu unterstützen, das Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten, das Fehlen einheitlicher Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards, weniger öffentlich zugängliche finanzielle oder sonstige Informationen, potenzielle Probleme bei der Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen, und Beschränkungen hinsichtlich der Möglichkeit zur Ausschüttung von Dividenden aufgrund von Währungsumrechnungsproblemen, was wiederum zum Risiko des Verlusts einer begünstigten steuerlichen Behandlung führen könnte. Folglich können die Anlagen eines Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren mit Bezug zur VRC von einer höheren Kursvolatilität betroffen sein als Wertpapiere aus dem englischsprachigen Raum. Diese Kursschwankungen können sich aus größeren Zinsschwankungen, der Marktwahrnehmung der Bonität des Emittenten und der allgemeinen Marktliquidität ergeben. Des Weiteren schränken diese Risikofaktoren (insbesondere hinsichtlich der Entscheidungsprozesse der Regierung der VRC und der Möglichkeit zur Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten) die Möglichkeiten des Investment-Managers und des Sub-Investment-Managers ein, Zinsbewegungen vorauszusehen. Dies kann den Wert des betreffenden Teilfonds beeinträchtigen.

Die SSE und die SZSE haben eventuell geringere Handelsvolumina im Vergleich zu Börsen in Industrieländern, und die Marktkapitalisierungen vieler notierter Unternehmen sind im Vergleich zu denen an Börsen in Industrieländern niedrig. Die notierten Aktienwerte vieler Unternehmen in der VRC wie chinesische A-Aktien und B-Aktien sind demzufolge weniger liquide und sie können einer stärkeren Volatilität ausgesetzt sein, als dies in weiter entwickelten OECD-Ländern der Fall ist. Chinesische A-Aktien sind Aktien von in der VRC konstituierten Unternehmen, die an der SSE und der SZSE notiert sind und die von Anlegern von innerhalb und außerhalb der VRC mit QFII-Status (Qualified Foreign Institutional Investors) oder RQFII-Status (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor) oder über die nachstehend beschriebenen Stock Connect-Programme in chinesischen Yuan Renminbi gezeichnet und gehandelt werden können (auch als „chinesische Yuan-Stammaktien“ bezeichnet). Chinesische B-Aktien sind Aktien von in der VRC konstituierten Unternehmen, die an der SSE und der SZSE notiert sind und die von Anlegern von außerhalb der VRC in Fremdwährungen gezeichnet und gehandelt werden können (auch als „chinesische Yuan-Sonderaktien“ bezeichnet).

Die Aufsicht der Regierung und die Regulierung des Wertpapiermarktes in der VRC sowie von börsennotierten Unternehmen sind außerdem weniger entwickelt als in vielen OECD-Ländern. Der Markt der VRC hat in der Vergangenheit erhebliche Kursschwankungen erlebt und es kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass derartige Schwankungen in der Zukunft ausgeschlossen werden können. Die oben genannten Faktoren könnten das Kapitalwachstum und die Wertentwicklung dieser Anlagen und den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen. Sie können sich außerdem negativ auf die Möglichkeit zur Rücknahme von Anteilen im jeweiligen Teilfonds und auf den Kurs, zu dem diese Anteile zurückgenommen werden, auswirken. Als Eigentumsnachweis für börsengehandelte Wertpapiere in der VRC gibt es nur die elektronischen Bucheinträge in der Verwahrstelle und/oder in der Registerstelle, die mit der Börse verbunden ist. Diese Vereinbarungen der Verwahrstellen und der Registerstellen sind neu und wurden in Bezug auf ihre Effizienz, Genauigkeit und Sicherheit noch nicht umfassend getestet.

Diese Risiken können am A-Aktien-Markt größer sein als an den Wertpapiermärkten der VRC allgemein, weil der A-Aktien-Markt stärkeren staatlichen Restriktionen und Kontrollen unterliegt. Hinzu kommt, dass die über Unternehmen der VRC verfügbaren Informationen möglicherweise nicht so vollständig, akkurat oder aktuell sind wie Informationen über börsennotierte Unternehmen aus dem angelsächsischen Raum. Nach den derzeitigen Vorschriften der VRC können ausländische Investoren nur über Institutionen mit QFII- oder RQFII-Status oder über die Stock Connect-Programme direkt am chinesischen A-Aktien-Markt investieren. Der Investment-Manager hat derzeit den QFII-Status (zur Klarstellung: jedoch keinen RQFII-Status). Voraussichtlich werden Teilfonds ihr Engagement am chinesischen A-Aktien-Markt jedoch über Anlagen in von Finanzinstituten mit QFII- oder RQFII-Status emittierte eigenkapitalgebundene Produkte oder über die Stock Connect-Programme aufbauen. Anlagen an diesem Markt über eine QFII- oder RQFII-Lizenz sind nicht vorgesehen.

Ein Teilfonds kann beschließen, über die Nutzung bestehender oder künftiger „Zugangs“-Produkte oder -Programme ein Engagement bei bestimmten Emittenten im Großraum China aufzubauen. So kann der Teilfonds beispielsweise an den Stock Connect-Programmen von Chinas Wertpapieraufsicht (China Securities Regulatory Commission; „CSRC“) und der Hongkonger Wertpapieraufsicht (Securities and Futures Commission of Hong Kong) teilnehmen, was einen gegenseitigen Börsenzugang für die VRC und Hongkong zum Ziel hat. Bei den Stock Connect-Programmen handelt es sich um Programme für Wertpapierhandel und Clearing, die von der SEHK, der SSE, der SZSE und ChinaClear entwickelt wurden.

Sofern ein Teilfonds an den Stock Connect-Programmen oder anderen innovativen, neuen oder derzeit entwickelten Zugangsprogrammen teilnimmt, unterliegt er möglicherweise neuen, unsicheren oder noch nicht erprobten Regeln und Vorschriften der jeweiligen Aufsichtsbehörden. Außerdem können aktuelle, für die Anlagen von Teilfonds in Unternehmen der VRC geltende Vorschriften geändert werden. Es gibt keine Garantie für das Fortbestehen der Stock Connect-Programme oder anderer Anlageprogramme; solche Änderungen können negative Folgen für Teilfonds haben.

ANLAGEN IN PERSONENGESELLSCHAFTEN UND IN GESELLSCHAFTEN VOR DEM BÖRSENGANG

Anlagen in Personengesellschaften, einschließlich in Gesellschaften, die noch keine Wertpapiere öffentlich in Form eines Börsengangs ausgegeben haben („Unternehmensbeteiligungen vor einem Börsengang“), sind mit größeren Risiken verbunden als Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen, die bereits seit längerer Zeit öffentlich an einer Börse gehandelt werden. Anlagen in diesen Unternehmen sind im Allgemeinen nicht so liquide wie Anlagen in Wertpapieren, die von Aktiengesellschaften ausgegeben werden, und ihre Bewertung kann für einen Teilfonds schwierig sein. Im Vergleich zu Aktiengesellschaften haben Personengesellschaften eine begrenztere Geschäftsleitung und weisen eine begrenztere Unternehmensgeschichte auf. Ihre Produktreihen sind kleiner und weniger etabliert und sie haben weniger Marktanteile. Dies kann sie schwächer gegenüber Maßnahmen von Konkurrenten, der Marktlage und der Verbraucherstimmung in Bezug auf ihre Produkte oder Dienstleistungen sowie bei allgemeinen Konjunkturrückgängen machen.

Darüber hinaus können Personengesellschaften über begrenzte finanzielle Mittel verfügen und sind möglicherweise nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen gemäß ihrer bestehenden Kreditfazilitäten nachzukommen (soweit besagte Fazilitäten bestehen). Dadurch besteht eine größere Wahrscheinlichkeit der Verwässerung oder der Nachrangigkeit der Anlagen eines Teilfonds in besagten Personengesellschaften.

Darüber hinaus sind möglicherweise weniger Informationen und weniger zuverlässige Informationen in Bezug auf die Geschäfte, das Management und das Ertragspotenzial von Personengesellschaften sowie sonstige Datenkriterien, anhand deren potenzielle Anlagen bewertet werden, verfügbar. Die Bilanzierungspflichten sind für Personengesellschaften nicht so streng wie für Aktiengesellschaften. Dementsprechend können die verfügbaren Informationen weniger zuverlässig sein und es kann schwierig sein, ein umfassendes Bild von den Rechten und Werten bestimmter Wertpapiere zu erlangen, die von Personengesellschaften ausgegeben werden.

Es besteht zwar die Möglichkeit eines Wertzuwachses von Unternehmensbeteiligungen vor einem Börsengang, wenn das betreffende Unternehmen an die Börse geht, aber Börsengänge sind riskant und volatil und können für einen Teilfonds zu Verlusten führen. Da von Personengesellschaften ausgegebene Wertpapiere im Allgemeinen nicht frei oder öffentlich handelbar sind, hat ein Teilfonds außerdem nicht unbedingt die Gelegenheit, diese Beteiligungen in den vom Teilfonds gewünschten Stückzahlen oder zu den gewünschten Kursen zu kaufen oder zu verkaufen. Es kann sein, dass die Personengesellschaften, in die ein Teilfonds investiert, niemals an die Börse gehen und dass sich folglich kein liquider Markt für die Unternehmensbeteiligungen vor einem Börsengang entwickelt. Dies kann den Kurs beeinträchtigen, zu dem der Teilfonds diese Beteiligungen verkaufen kann, und es kann den Verkauf dieser Beteiligungen erschweren. Das wiederum könnte sich auch negativ auf die Liquidität des Teilfonds auswirken.

MIT DEN SHANGHAI-HONGKONG- UND SHENZHEN-HONGKONG-STOCK CONNECT-PROGRAMMEN VERBUNDENE RISIKEN

Ein Teilfonds kann über das Shanghai-Stock Connect-Programm in bestimmte zulässige an der SSE notierte Aktien („SSE-Wertpapiere“) und über das Shenzhen-Stock Connect-Programm in bestimmte zulässige an der SZSE notierte Aktien („SZSE-Wertpapiere“, und zusammen mit den SSE-Wertpapieren „zulässige Wertpapiere“) investieren. Dadurch wird ein Teilfonds weiteren Risiken ausgesetzt, wie unter anderem den folgenden Risiken:

Kontingentbeschränkungen

Die Stock Connect-Programme unterliegen Kontingentbeschränkungen. Der Handel im Rahmen der Stock Connect-Programme unterliegt täglichen Kontingenten („tägliches Kontingent“). Das Northbound-Trading und das Southbound-Trading unterliegen jeweils separaten täglichen Kontingenten. Das tägliche Kontingent für das Northbound-Trading beschränkt den maximalen Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen der Stock Connect-Programme an jedem Handelstag. Insbesondere werden neue Kauforders für den Rest des Tages zurückgewiesen, wenn der Restbestand des täglichen Kontingents für das Northbound-Trading auf null sinkt oder das Kontingent für das Northbound-Trading im fortlaufenden Handel oder bei der Markteröffnung überschritten wird (es ist den Anlegern jedoch gestattet, ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom Restkontingent zu verkaufen). Die Behörde ist ermächtigt, das tägliche Kontingent zu ändern oder gelegentlich andere Kontingente aufzuerlegen. Daher können

Kontingentbeschränkungen die Fähigkeit eines Teilfonds zur zeitnahen Anlage in chinesischen A-Aktien über die Stock Connect-Programme beschränken, und der Teilfonds ist eventuell nicht in der Lage, seine Anlagestrategien effektiv zu verfolgen.

Aussetzungsrisiko

Es ist vorgesehen, dass die SEHK, die SSE und die SZSE sich das Recht vorbehalten, den Handel im Northbound- und/oder Southbound-Trading der jeweiligen Stock Connect-Programme auszusetzen, wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und fairen Marktes und eines umsichtigen Risikomanagements erforderlich ist. Vor einer Aussetzung muss die Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde eingeholt werden. Die zuständige Behörde in der VRC kann außerdem sogenannte „Schutzschalter“ und sonstige Maßnahmen zur Einstellung oder Aussetzung des Northbound-Tradings auferlegen. Bei einer Aussetzung im Northbound-Trading über die Stock Connect-Programme sind die Zugangsmöglichkeiten eines Teilfonds zum Markt der VRC beeinträchtigt.

Unterschiedliche Handelstage

Die Stock Connect-Programme sind nur an Tagen in Betrieb, an denen sowohl der Markt der VRC und als auch der Markt Hongkongs für den Handel, sowie die Banken in den beiden Märkten, an den jeweiligen Abrechnungsterminen, geöffnet sind. Deshalb kann es vorkommen, dass Anleger aus Hongkong und dem Ausland (wie ein teilnehmender Teilfonds) an einem normalen Handelstag des Marktes der VRC nicht mit chinesischen A-Aktien handeln können. Infolgedessen kann ein Teilfonds während des Zeitraums, in dem über die Stock Connect-Programme kein Handel erfolgt, dem Kursschwankungsrisiko von chinesischen A-Aktien ausgesetzt sein.

Operatives Risiko

Die Stock Connect-Programme bieten einen Kanal für Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland zum unmittelbaren Zugang zu den Aktienmärkten der VRC.

Die Stock Connect-Programme stützen sich auf die Funktionstüchtigkeit der betrieblichen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen in puncto Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstigen Faktoren erfüllen, die von den jeweiligen Börsen und/oder der jeweiligen Clearingstelle festgelegt werden.

Es ist zu beachten, dass erhebliche Unterschiede zwischen den Wertpapierregeln und den Rechtssystemen der Märkte von Hongkong und der VRC bestehen. Um den Betrieb des Programms zu gewährleisten kann es erforderlich sein, dass die Marktteilnehmer aus diesen Unterschieden entstehende Probleme weiter im laufenden Betrieb beheben müssen.

Des Weiteren erfordert die „Konnektivität“ der Stock Connect-Programme ein grenzüberschreitendes Order-Routing. Dies verlangte die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme seitens der SEHK und der Börsenteilnehmer (d.h. die SEHK muss ein neues Order-Routing-System einrichten, an das sich die Börsenteilnehmer anschließen müssen). Es gibt keine Garantie dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren bzw. weiterhin an Änderungen und Entwicklungen in den beiden Märkten angepasst werden. Wenn bei den betreffenden Systemen eine Funktionsstörung eintritt, könnte der Handel über die Stock Connect-Programme an beiden Märkten unterbrochen werden. Die Möglichkeit des Zugangs eines Teilfonds zum chinesischen A-Aktienmarkt (und damit zur Umsetzung seiner Anlagestrategie) würde dadurch beeinträchtigt, wenn Systeme nicht wie vorstehend umrissen ordnungsgemäß funktionieren.

Verkaufsbeschränkungen durch Front-End-Monitoring

Die Vorschriften der VRC verlangen, dass vor dem Aktienverkauf durch einen Anleger eine ausreichende Aktienanzahl auf seinem Konto vorhanden sein muss, andernfalls weist die jeweilige Börse in der VRC die betreffende Verkaufsother zurück. Die SEHK führt für Verkaufsothers ihrer Teilnehmer (d.h. der Broker), die chinesische A-Aktien betreffen, im Vorfeld eine Orderprüfung durch, um zu gewährleisten, dass nicht mehr Wertpapiere verkauft werden als vorhanden sind.

Wenn ein Teilfonds bestimmte von ihm gehaltene chinesische A-Aktien verkaufen möchte, verlangt die SEHK eine Bestätigung des am Verkauf der chinesischen A-Aktien beteiligten Brokers darüber, dass der Teilfonds vor der Markteröffnung am Verkaufstag („Handelstag“) eine ausreichende Anzahl der betreffenden chinesischen A-Aktien hält. Kann der Broker dies nicht vor der Markteröffnung bestätigen, kann der Verkauf dieser chinesischen A-Aktien im Auftrag eines Teilfonds an diesem Handelstag nicht ausgeführt werden. Aufgrund dieser Anforderung müssen Teilfonds diese

Brokerbestätigung ermöglichen, um Bestände an chinesischen A-Aktien zeitgerecht verkaufen zu können. Einige lokale Depotbanken bieten Lösungen an, die die Anleger bei der Erfüllung dieser Anforderung – ohne Übertragung der Aktien an den Broker vor dem Handelsdatum – unterstützen. So offerieren verschiedene lokale Depotbanken ein sogenanntes integriertes Broker/Depotbank-Modell („integrated brokerage/custodian model“), bei dem die lokale Depotbank als Unter-Depotbank eines Teilfonds bestellt wird. Anschließend werden der Brokerage-Einheit der lokalen Depotbank ausreichende Nachweise darüber unterbreitet, dass ausreichende Aktien von dem Teilfonds gehalten werden, um es dem Broker zu gestatten, den Verkauf der betreffenden chinesischen A-Aktien vorzunehmen. Mit diesem Modell kann ein Teilfonds sicherstellen, dass alle Aktien jederzeit bei der Depotbank verbleiben. Unabhängig davon hat die SEHK ein Modell zur erweiterten Prüfung vor der Auftragsfreigabe eingeführt, so dass die Anleger Aktien nicht mehr vorab an Broker ausliefern müssen. Die Depotbanken müssen für die Anleger bei CCASS (dem Central Clearing and Settlement System, das die HKSCC für das Clearing von an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapieren betreibt) ein spezielles gesondertes Konto („special segregated account“) eröffnen. Dabei wird eine eindeutige Anleger-ID generiert. Das CCASS erstellt eine Bestandsaufnahme der Wertpapierbestände auf dem betreffenden Konto zur Unterstützung der vorgeschriebenen Überprüfungen vor der Ausführung eines Handelsgeschäfts. Bei der Ausführung von Verkaufsaufträgen für Anleger, die sich für die Verwendung des erweiterten Modells entscheiden, müssen Broker zur Identifizierung die Anleger-ID angeben. Das Ziel des erweiterten Modells besteht darin, den Anlegern mehr Flexibilität zum Einsatz mehrerer Broker zu bieten. Die SEHK wird außerdem mit der Einführung eines zusätzlichen über Nacht laufenden Renminbi-Interbankenmassenabwicklungsprozesses eine zusätzliche Erweiterung vornehmen. Diese zusätzliche Erweiterung wird die vollständige Bestätigung der Renminbi-Barabrechnung am selben Tag ermöglichen, sodass eine echte Auslieferung gegen Zahlung möglich wird. Der Fonds hat für die Teilfonds, die die Stock Connect-Programme nutzen, derzeit das integrierte Broker/Depotbank-Modell gewählt, er prüft jedoch auch die vorgenannten Erweiterungen. Der Fonds beabsichtigt, in Bezug auf die Teilfonds das Modell zur erweiterten Prüfung vor der Auftragsfreigabe zu wählen und die erweiterte Renminbi-Interbankenmassenabrechnung zu nutzen, sofern alle damit verbundenen operativen und Umsetzungsprobleme gelöst sind. Bitte beachten Sie jedoch, dass keine Garantie dafür besteht, dass ein solches Vorhaben (weiterhin) umgesetzt und nicht widerrufen wird, wie effektiv es zur Erfüllung der Anforderung sein wird, oder welche Kosten damit verbunden sein werden.

Gewinnabführungspflicht (Short Swing Profit Rule)

Gemäß dem Wertpapierrecht der VRC muss ein Aktionär, der 5 % oder mehr der gesamten ausgegebenen Aktien eines in der VRC börsennotierten Unternehmens hält (ein „Großaktionär“), alle durch den Kauf und Verkauf von Aktien dieses in der VRC börsennotierten Unternehmens erzielten Gewinne an dieses börsennotierte Unternehmen zurückzahlen, falls die beiden Transaktionen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten stattgefunden haben. Wenn ein Teilfonds durch Anlagen in chinesischen A-Aktien über die Stock Connect-Programme oder Marktzugangsprodukte Großaktionär eines in der VRC börsennotierten Unternehmens wird, können die durch solche Anlagen erzielten Gewinne des Teilfonds eingeschränkt werden und dies beeinträchtigt möglicherweise die Wertentwicklung des Teilfonds.

Daytrading-Restriktion

Turnaround- bzw. Daytrading ist am chinesischen A-Aktien-Markt unzulässig. Anleger können dieselben Wertpapiere nicht am selben Handelstag über die Stock Connect-Programme kaufen und verkaufen. Dies kann die Möglichkeit eines Teilfonds, über die Stock Connect-Programme in chinesische A-Aktien zu investieren und zeitgerecht ein Handelsgeschäft einzugehen oder aufzulösen, beschränken.

Widerruf der Zulässigkeit von Aktien

Wenn eine Aktie aus dem Kreis der für den Handel über die Stock Connect-Programme zulässigen Aktien herausgenommen wird, kann sie nur noch verkauft werden, jedoch nicht mehr gekauft. Dies kann das Anlageportfolio oder Strategien eines teilnehmenden Teilfonds beeinträchtigen, zum Beispiel wenn der Investmentanleger eine Aktie kaufen möchte, deren Zulässigkeit widerrufen wurde.

Clearing- und Abrechnungsrisiko

HKSCC, eine 100%-Tochter von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited, und ChinaClear haben die Verbindungen für das Clearing hergestellt und sind gegenseitige Beteiligungen eingegangen, um das Clearing und die Abrechnung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte zu erleichtern. Bei einem in einem Markt eingeleiteten grenzüberschreitenden Handelsgeschäft führt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abrechnung mit den eigenen Clearing-Partnern durch, und sie sorgt andererseits für die Erfüllung der Clearing- und Abrechnungspflichten der Clearingpartner mit der Clearingstelle der Gegenpartei.

Sollte das unwahrscheinliche Ereignis eines Zahlungsausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können, haftet HKSCC im Rahmen der Marktverträge mit Clearingpartnern der Northbound-Handelsverbindung nur insoweit, dass diese Clearingpartner bei der Durchsetzung ihrer Forderungen gegenüber ChinaClear unterstützt werden. HKSCC wird nach Treu und Glauben darauf hinwirken, die ausstehenden Wertpapiere und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren Rechtswege bzw. durch eine Liquidation von ChinaClear einzutreiben. In diesem Fall kann ein Teilfonds seine Verluste aus Geschäften mit ChinaClear möglicherweise nur verspätet oder nicht vollständig eintreiben.

Teilnahme an Unternehmensmaßnahmen und Aktionärsversammlungen

HKSCC informiert CCASS-Teilnehmer über die Unternehmensmaßnahmen zulässiger Wertpapiere. Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich eines teilnehmenden Teilfonds) müssen von den jeweiligen Brokern oder Depotbanken (d.h. CCASS-Teilnehmern) vorgegebene Vereinbarungen und Fristen einhalten. Bei einigen Arten von Unternehmensmaßnahmen von zulässigen Wertpapieren bleibt ihnen unter Umständen nur ein Geschäftstag, um tätig zu werden. Deshalb kann sich ein teilnehmender Teilfonds möglicherweise nicht an allen Unternehmensmaßnahmen zeitgerecht beteiligen.

Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich eines teilnehmenden Teilfonds) halten über die Stock Connect-Programme gehandelte zulässige Wertpapiere durch ihre Broker oder Depotbanken. Derzeit ist in der VRC keine Mehrfachvertretung möglich. Deshalb kann ein teilnehmender Teilfonds nicht als Stimmrechtsbevollmächtigter persönlich an Versammlungen in Bezug auf die zulässigen Wertpapiere teilnehmen.

Keinen Schutz durch den Investor Compensation Fund

Anlagen über die Stock Connect-Programme erfolgen über Broker und unterliegen daher einem Ausfallrisiko hinsichtlich der Verpflichtungen dieser Broker.

Für Anlagen eines teilnehmenden Teilfonds über das Northbound-Trading im Rahmen der Stock Connect-Programme besteht kein Schutz durch den Investor Compensation Fund in Hongkong oder den Securities Investor Protection Fund in China. Somit unterliegt ein teilnehmender Teilfonds dem Ausfallrisiko des/der Broker, den/die er für den Handel mit chinesischen A-Aktien über die Stock Connect-Programme auswählt.

Staatliche Eingriffe

Die chinesischen Aktienmärkte können aufgrund von staatlichen Eingriffen volatiler und weniger stabil sein. Die chinesische Regierung hat in der Vergangenheit auf eine Weise in die chinesischen Wertpapiermärkte eingegriffen, die einen erheblichen Einfluss auf den Marktpreis und die Liquidität haben kann. Staatliche Eingriffe wie z.B. Beschränkungen des Verkaufs von Aktien und des Handels mit Indexfutures, die Abwertung des RMB und die Umleitung von Kapital in Aktien, können Aktienkursschwankungen verstärken und auf den Aktienmärkten Unsicherheit verursachen. Dies kann sich erheblich auf die Anlagen eines teilnehmenden Teilfonds auswirken.

Währungsrisiko

Eine weitere Abwertung des RMB kann die Anlagen eines teilnehmenden Teilfonds erheblich beeinträchtigen. Es kann nicht zugesichert werden, dass der RMB nicht abgewertet wird. Anteilsinhaber sollten außerdem das mit dem RMB verbundene Verlustrisiko beachten. Eine Abwertung des RMB könnte die Anlagen eines Teilfonds beeinträchtigen, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass ein teilnehmender Teilfonds den Schwerpunkt auf Unternehmen aus dem Großraum China und auf Unternehmen mit erheblichem Engagement in China legen möchte.

Regulatorisches Risiko

Die Stock Connect-Programme sind eine neue Struktur und unterliegen den Vorschriften der Regulierungsbehörden sowie den Umsetzungsrichtlinien der Börsen in der VRC und in Hongkong. Außerdem können die Regulierungsbehörden von Zeit zu Zeit neue Vorschriften im Zusammenhang mit den operativen Abläufen und der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung bezüglich grenzüberschreitender Geschäfte im Rahmen der Stock Connect-Programme bekannt geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Erfahrungswerte für diese Vorschriften gibt und damit keine Gewissheit darüber, wie diese angewandt werden. Außerdem können die derzeitigen Vorschriften geändert werden. Zudem gibt es

keine Garantie für das Fortbestehen der Stock Connect-Programme. Solche Änderungen können einen Teilfonds, die über die Stock Connect-Programme an den Märkten der VRC investieren kann, beeinträchtigen.

Besteuerungsrisiko

Die Steuerbehörden der VRC haben vorübergehende Steuerbefreiungen für Kapitalerträge angekündigt, die von Anlegern von außerhalb der VRC beim Handel mit zulässigen Wertpapieren im Rahmen der Stock Connect-Programme erzielt werden. Es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass diese vorübergehenden Steuerbefreiungen gewährt werden oder weiterhin gelten, dass sie nicht rückwirkend widerrufen oder wieder auferlegt werden oder dass in Bezug auf die Stock Connect-Programme keine neuen Steuervorschriften erlassen werden bzw. keine neue Praxis beschlossen wird. Ein teilnehmender Teilfonds, der über die Stock Connect-Programme investiert, kann in Bezug auf seine Steuerverbindlichkeiten in der VRC Ungewissheiten ausgesetzt sein.

Körperschaftsteuerrecht in der VRC

Gemäß den vom Finanzministerium der VRC, von der Steuerverwaltung und von der Wertpapieraufsicht CSRC gemeinsam herausgegebenen Caishui-Rundschreiben Nr. 81 [2014] („Rundschreiben 81“) und Nr. 127 [2016] („Rundschreiben 127“) sind Kapitalerträge, die ausländische Anleger mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien über das Shanghai-Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Stock Connect-Programm erzielen, vorübergehend in der VRC von der Quellensteuer befreit. Es ist unsicher, wie lange diese vorübergehenden Ausnahmen gelten, ob sie wieder außer Kraft gesetzt werden, oder ob rückwirkend noch eine Steuer auferlegt wird. Der teilnehmende Teilfonds bildet aufgrund der Rundschreiben 81 und 127 keine Rückstellungen für die Ertrags- oder Geschäftssteuer der VRC auf realisierte und nicht realisierte Erträge aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien im Rahmen der Stock Connect-Programme, bis eine neue Leitlinie der Steuerbehörden der VRC eine Steuerrückstellung erforderlich macht. Letzteres könnte beträchtliche negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des teilnehmenden Teilfonds haben. Daher geht der Sub-Investmentmanager nicht davon aus, dass Anlagen eines Teilfonds in der VRC der Geschäftssteuer unterliegen werden. Falls eine entsprechende Befreiung nicht gewährt oder widerrufen wird, kann der Investmentmanager in seinem Ermessen zusätzliche Steuerrückstellungen auf die jeweiligen Kapitalerträge oder Erträge bilden und Steuern auf Rechnung des teilnehmenden Teilfonds einbehalten.

Mehrwertsteuer in der VRC

Gemäß dem Caishui-Rundschreiben Nr. 36 [2016] („Rundschreiben 36“) wurde das Pilotprogramm zur Einziehung von Mehrwertsteuer („MwSt.“) anstatt von Geschäftssteuer in der VRC zum 1. Mai 2016 landesweit umfassend eingeführt, und alle Steuerzahler, die der Geschäftssteuer unterliegen, wurden in Bezug auf die Zahlung von MwSt. anstatt der Geschäftssteuer in den Anwendungsbereich des Pilotprogramms einbezogen. Gewinne aus dem Handel mit marktgängigen Wertpapieren unterliegen in der VRC allgemein der MwSt. in Höhe von 6 % der Nettogewinne (d.h. der Gewinne abzüglich der Verluste). Rundschreiben 36 und Rundschreiben 127 regeln jedoch ausdrücklich, dass Kapitalerträge, die ausländische Anleger (einschließlich von natürlichen und juristischen Personen) mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien über die Stock Connect-Programme erzielen, von der MwSt. befreit sind. Es ist ungewiss, wie lange diese Ausnahmen gelten, ob sie wieder außer Kraft gesetzt werden, oder ob rückwirkend noch eine Steuer auferlegt wird. Dies kann den teilnehmenden Teilfonds beeinträchtigen.

Risiken in Verbindung mit dem Small and Medium Enterprise Board und/oder dem ChiNext Market

Ein Teilfonds kann über das Shenzhen-Stock Connect-Programm am Small and Medium Enterprise („SME“) Board und/oder am ChiNext Market der SZSE investieren. Anlagen am SME Board und/oder am ChiNext Market können einem Teilfonds und seinen Anlegern erhebliche Verluste verursachen. Es gelten die folgenden zusätzlichen Risiken:

Stärkere Schwankungen der Aktienkurse: Am SME Board und/oder am ChiNext Market notierte Unternehmen befinden sich gewöhnlich in der Entwicklung und sie haben eine weniger umfangreiche Geschäftstätigkeit. Daher schwanken ihre Aktienkurse und Liquidität stärker und sie sind höheren Risiken ausgesetzt und weisen höhere Umschlagsraten auf als am Hauptmarkt der SZSE notierte Unternehmen.

Überbewertungsrisiko: Am SME Board und/oder am ChiNext Market notierte Aktien können überbewertet sein, und solche außergewöhnlich hohen Bewertungen sind eventuell nicht nachhaltig. Die Aktienkurse können eventuell leichter manipuliert werden, da diese Unternehmen eine relativ geringere Anzahl von Aktien im Umlauf haben.

Unterschiedliche Regulierung: Für die am ChiNext Market notierten Unternehmen gelten weniger strikte Vorschriften in Bezug auf ihre Rentabilität und ihr Grundkapital als für diejenigen, die am Hauptmarkt und am SME Board notiert sind.

Risiko der Aufhebung der Börsennotierung: Bei am SME Board und/oder am ChiNext Market notierten Unternehmen kann es häufiger und schneller vorkommen, dass sie ihre Börsennotierung aufheben lassen. Wenn Unternehmen, in die ein Teilfonds investiert hat, ihre Börsennotierung aufheben lassen, kann dies negative Auswirkungen für einen Teilfonds haben.

AUSSETZUNGSRISIKO

Börsennotierte Wertpapiere können vom Handel ausgesetzt werden – entweder durch den Emittenten selbst, die Börsen oder staatliche Behörden. Die Wahrscheinlichkeit einer Aussetzung ist bei Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern oder Ländern mit weniger entwickelten Märkten möglicherweise höher als in Ländern mit entwickelteren Märkten. Handelsaussetzungen können von Zeit zu Zeit aus emittentenspezifischen Gründen für den Handel der Wertpapiere eines einzelnen Emittenten erfolgen oder durch die Börsen oder staatlichen Behörden aufgrund von Marktereignissen weitreichend veranlasst werden. Aussetzungen können unter Umständen erhebliche Zeiträume in Anspruch nehmen, in denen der Handel mit den Wertpapieren und Instrumenten, auf die sich die Wertpapiere beziehen, z.B. Genussscheine (P-Notes) oder andere Derivate, blockiert ist. Wenn ein Teilfonds erhebliche Positionen in ausgesetzten Wertpapieren oder Instrumenten hält, kann seine Fähigkeit, seine Positionen glattzustellen oder Anlegern Liquidität zur Verfügung zu stellen, gefährdet sein, und der Teilfonds erleidet möglicherweise größere Verluste.

Anleger werden auf den Abschnitt „Anlagerisiken“ des Verkaufsprospekts hingewiesen, der weitere Informationen zu den mit einer Anlage in einen Teilfonds verbundenen Risiken enthält. Die Risikoangaben in Bezug auf Anlagen in der VRC und die vorstehend dargelegten mit den Stock Connect-Programmen verbundenen Risiken sollten zusammen mit den damit verbundenen im Verkaufsprospekt dargelegten Risiken gelesen werden. Bei Abweichungen zwischen den Risikoangaben im Verkaufsprospekt und denen in dieser Anlage haben die Angaben in dieser Anlage Vorrang.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Unter normalen Umständen beabsichtigen die Direktoren, dass Dividenden

- der (wöchentlich) ausschüttenden Klassen der Teilfonds am oder vor dem letzten Geschäftstag jeder Woche festgelegt und gezahlt werden;
- der (monatlich) ausschüttenden Klassen der Teilfonds am oder vor dem letzten Geschäftstag jedes Monats festgelegt und anschließend innerhalb von drei Geschäftstagen gezahlt werden;
- der (CG) ausschüttenden Klassen der Teilfonds halbjährlich festgelegt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festlegung gezahlt werden;
- der anderen ausschüttenden Klassen des Neuberger Berman Asian Opportunities Fund vierteljährlich festgelegt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festsetzung in Bezug auf die Nettoerträge der ausschüttenden Klassen für vorherige Quartal gezahlt werden; und
- aller anderen ausschüttenden Klassen der anderen Teilfonds jährlich festgelegt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festsetzung auf Basis des Nettoertrags der ausschüttenden Klassen für das am vorhergehenden 31. Dezember abgelaufene Geschäftsjahr gezahlt werden.

ZEICHNUNGEN

Zeichnungen für Anteile aller Klassen jedes Teilfonds, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Anlage noch nicht aufgelegt wurden, werden während der Erstangebotsfrist berücksichtigt, sobald ein vollständiger Zeichnungsantrag und die Zeichnungsgelder, so wie im Abschnitt „*Zeichnungen*“ des Verkaufsprospekts beschrieben, bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind. Diese Anteile werden am letzten Tag der Erstangebotsfrist zum Erstangebotspreis ausgegeben.

Die Erstangebotsfrist läuft vom 3. Juli 2017, 9:00 Uhr, bis zum 2. Januar 2018, 17:00 Uhr, oder einem früheren oder späteren Zeitpunkt, der von den Direktoren festgelegt werden kann und der den Zeichnern und der Zentralbank mitzuteilen ist.

Der Erstangebotspreis für die Anteilklassen lautet wie folgt:

AUD-Klassen: 10 AUD	DKK-Klassen: 50 DKK	NOK-Klassen: 100 NOK
BRL-Klassen: 20 BRL	EUR-Klassen: 10 EUR	NZD-Klassen: 10 NZD
CAD-Klassen: 10 CAD	GBP-Klassen: 10 GBP	SEK-Klassen: 100 SEK
CHF-Klassen: 10 CHF	HKD-Klassen: 10 HKD	SGD-Klassen: 20 SGD
CLP-Klassen: 5.000 CLP	ILS-Klassen: 30 ILS	USD-Klassen: 10 USD
CNY-Klassen: 100 CNY	JPY-Klassen: 1.000 JPY	ZAR-Klassen: 100 ZAR

Danach werden die Anteile genau wie die Anteile aller Klassen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Anlage bereits aufgelegt waren, an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil emittiert, vorbehaltlich der Abzüge für Gebühren und Auslagen hinsichtlich der Anteilsemission und, wie in der Satzung vorgesehen, gerundet.

Für die Anteile aller Klassen wurde die Zulassung zur Notierung in der Official List und zum Handel am Main Securities Market der irischen Börse beantragt. Mit einer Zulassung zur Notierung wird am oder um den 2. Januar 2018 gerechnet.

Neuberger Berman Emerging Markets Equity Fund

Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Der Teilfonds wird Derivate weder in großem Umfang noch vorwiegend zu Anlagezwecken einsetzen.

Anlageziel	Langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird primär in Eigenkapitalwertpapiere und Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter investieren, welche weltweit an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt werden und von Unternehmen emittiert werden, die (1) hauptsächlich an einer anerkannten Börse in Schwellenländern handeln; (2) nach dem Recht eines Schwellenlandes gegründet wurden und dort einen Hauptsitz unterhalten; oder (3) 50% oder mehr ihres Gesamtumsatzes aus Schwellenländern, und/oder 50% oder mehr ihrer Gesamtaktiva aus dort hergestellten Waren, getätigten Verkäufen, erzeugten Gewinnen oder erbrachten Dienstleistungen beziehen. Der Teilfonds kann ferner bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine Exposition in solchen Wertpapieren bieten. Der Sub-Investmentmanager wendet einen grundsätzlichen Bottom-up-Ansatz, Forschungs-getriebenen Ansatz zur Titelauswahl an und ist auf Geschäfte mit hoher Rendite ausgerichtet unter Einbezug von wirtschaftlichen, legislativen und geschäftlichen Entwicklungen, um Länder und Wirtschaftssektoren zu ermitteln (wie z.B. Energie, Finanzen, Gesundheitswesen, Telekommunikation und Versorgung), die er als besonders attraktiv erachtet. Der Sub-Investmentmanager ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, von denen er glaubt, dass sie über nachhaltiges Wachstum des freien Cashflows verfügen und zu attraktiven Bewertungen gehandelt werden Der Sub-Investmentmanager ist der Meinung, dass gründliche, strategische und finanzielle Nachforschungen der Schlüssel zur Ermittlung unterbewerteter Unternehmen sind und versucht, Unternehmen mit den folgenden Merkmalen zu ermitteln: • Unterbewertete Aktienkurse angesichts von langfristigem Wachstumspotenzial des Cash Flow; • Führungsposition innerhalb einer Industrie; • Potenzial für signifikante Verbesserungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens; • Solide finanzielle Verhältnisse; • Solide Unternehmensführung (Corporate Governance); und • Erfolgreicher Managementkurs (track record). Der Teilfonds ist bestrebt, eine Reduzierung des Risikos durch Diversifizierung unter zahlreichen Branchen in den ermittelten Ländern und Wirtschaftssektoren zu bewirken. Obwohl er über die Flexibilität verfügt, einen wesentlichen Teil seines Vermögens in ein Land oder eine Region zu investieren, strebt er grundsätzlich an, die Verteilung über verschiedene Länder und geographische Regionen beizubehalten. Der Sub-Investmentmanager verfolgt eine disziplinierte Verkaufsstrategie und kann eine Aktie verkaufen, wenn sie einen Zielpreis erreicht hat, wenn die Geschäftstätigkeit des Unternehmens nicht die Erwartungen erfüllt oder wenn andere Möglichkeiten attraktiver erscheinen. Der Teilfonds kann in Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren und kann eine weiter gehende geographische Ausdehnung haben als die Länder, die in dem Index unter „Benchmark“ aufgelistet werden.
Benchmark	Der MSCI EM Index (USD Net Total Return). Hierbei handelt es sich um einen Index mit Gewichtung nach Marktkapitalisierung, der 23 Länder umfasst (Ägypten, Brasilien, Chile, China, Griechenland, Indien, Indonesien, Kolumbien, Korea, Malaysia, Marokko, Mexiko, Peru, Philippinen, Polen, Russland, Südafrika, Taiwan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und die Vereinigten Arabischen Emirate). Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds nicht beabsichtigt, diesen Index nachzubilden (zu tracken). Er ist hier lediglich als Maßstab für die Performance angeführt.
Basiswährung	US-Dollar (USD).

**Instrumente /
Anlageklassen**

Der Teilfonds darf in folgende Finanzprodukte investieren:

- **Eigenkapitalwertpapiere- und auf Eigenkapital bezogene Wertpapiere.** Hierzu gehören unter anderem Stammaktien, Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen, wandelbare Vorzugsaktien und amerikanische, europäische und globale Depository Receipts, also Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut emittiert werden und die Beweis über Anteilsrechte an einem Wertpapier oder einem Pool von Wertpapieren verkörpern, welche bei diesem Finanzinstitut verwahrt werden.
- **Börsenfonds (ETFs)** ETFs sind Investmentgesellschaften, deren Anteile an einer Börse gehandelt werden. ETFs investieren in einen Korb von Wertpapieren, welcher zusammengestellt wurde, um ein spezielles Marktsegment oder einen Index nachzubilden (zu „tracken“). In diesem Fall handelt es sich um Schwellenlandaktienmärkte. Die ETFs werden sich in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in den Vereinigten Staaten befinden und werden nach der OGAW-Richtlinie registriert oder nicht OGAW-konform sein. In nicht OGAW-konforme ETFs kann der Teilfonds im Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank investieren. Die ETFs stellen den anderen Anlagen des Teilfonds ähnliche Anlagen dar. Die ETFs sind nach dem Grundsatz der Risikostreuung tätig und werden nicht gehebelt.
- **Wertpapiere von Immobilienaktiengesellschaften (Real Estate Investment Trusts „REITs“)** REITs sind Unternehmen oder Trusts, welche die Gelder der Anleger poolen und hauptsächlich in Einkünfte erzeugende Immobilien investieren, obgleich zu berücksichtigen ist, dass der Teilfonds keine Immobilien direkt erwerben wird. REITs können in verschiedene Arten von Immobilieneigentum investieren oder sich auf einen bestimmten Bereich von Immobilien spezialisieren. Der Teilfonds wird in REITs investieren, welche den größten Teil ihres Vermögens direkt in Immobilien investieren und ihre Einkünfte aus Mieterträgen und Kapitalgewinnen aus infolge von Immobilienverkäufen erzielten Wertsteigerungen beziehen.
- **Teilnahmescheine (Participatory Notes),** bei denen es sich um von Banken oder Kursmaklern emittierte, frei übertragbare Wertpapiere handelt, die dazu bestimmt sind, die Wertentwicklung bestimmter Emittenten und Märkte nachzubilden, indem sie die Wertentwicklung bestimmter Aktien darstellen, in welche der Teilfonds aufgrund lokaler bestandschützender Beschränkungen nicht direkt investieren kann.

Alle Schuldtitel, in die investiert wird, können von Unternehmen oder staatlichen Institutionen emittiert werden, sie können bewertet oder unbewertet sein (obgleich nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts in Schuldtitel investiert wird, die als unterhalb von Investment Grade bewertet wurden) und feste oder fließende Zinssätze haben.

Der Teilfonds kann im Rahmen der in dieser Anlage dargelegten, von der Zentralbank vorgegebenen Bedingungen und Grenzen Derivate einsetzen – einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Warrants, Wandelschuldanleihen und wandelbare Vorzugsaktien, die zu Anlage- oder Absicherungszwecken oder zum Aufbau einer Exposition in einem bestimmten Wertpapier genutzt werden können. Wandelschuldverschreibungen ermöglichen es den Inhabern, ihre Investments in Schuldverschreibungen zu einem im Voraus vereinbarten Verhältnis in Stammaktien des Emittenten umzuwandeln und wandelbare Vorzugsaktien ermöglichen es den Inhabern, ihre Investments in Vorzugsaktien zu einem im Voraus vereinbarten Verhältnis in Stammaktien des Emittenten umzuwandeln.

Der Teilfonds ist infolge seiner Anlagen in Derivate gehebelt. Dieser Hebel beträgt zu keinem Zeitpunkt mehr als 100% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, gemessen auf Basis des Commitment-Ansatzes.

**Wertpapierfinanzierungs-
geschäfte**

Der Teilfonds setzt keine Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein.

**Stock Connect-
Programme**

Die chinesische Wertpapieraufsicht China Securities Regulatory Commission und die Hongkonger Wertpapieraufsicht Securities and Futures Commission of Hong Kong haben Programme vereinbart, die einen gegenseitigen Börsenzugang für die VRC und Hongkong etablieren: die Stock Connect-Programme. Der Sub-Investmentmanager kann zur Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds über die Stock Connect-Programme direkt in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien investieren.

Beim Shanghai-Stock Connect handelt es sich um ein Programm für Wertpapierhandel und Clearing, das von der SEHK, der SSE und ChinaClear entwickelt wurde und einen gegenseitigen Börsenzugang zwischen der SEHK und der SSE zum Ziel hat. Beim Shenzhen-Stock Connect handelt es sich um ein Programm für Wertpapierhandel und Clearing, das von der SEHK, der SZSE und ChinaClear entwickelt wurde und einen gegenseitigen Börsenzugang zwischen der SEHK und der SZSE zum Ziel hat.

Das Shanghai-Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Stock Connect-Programm bestehen aus einem Northbound Trading Link und einem Southbound Trading Link. Über den Northbound Trading Link können Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich des Teilfonds) über ihre Broker in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandelsdienstleistungsgesellschaft durch Order-Routing an die SSE und die SZSE zulässige Aktien handeln, die an der SSE bzw. der SZSE notiert sind.

Zulässige Wertpapiere

Als zulässige Wertpapiere für den Northbound Trading Link des Shanghai-Stock Connect-Programms gelten alle gegebenenfalls im SSE 180-Index und im SSE 380-Index enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien, die nicht Bestandteile des jeweiligen Indexes sind, jedoch über entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien verfügen, mit folgenden Ausnahmen:

- an der SSE notierte Aktien, die nicht in CNY gehandelt werden; und
- an der SSE notierte Aktien, die auf dem „Risk Alert Board“ erscheinen.

Als zulässige Wertpapiere für den Northbound Trading Link des Shenzhen-Stock Connect-Programms gelten alle Komponenten des SZSE Component Index und des SZSE Small/Mid Cap Innovation Index mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Mrd. CNY sowie alle an der SZSE notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl chinesische A-Aktien als auch chinesische H-Aktien begeben haben. In der Anfangsphase des Northbound Trading Link des Shenzhen-Stock Connect-Programms ist der Handel mit Aktien, die am ChiNext Board der SZSE notiert sind, im Rahmen des Northbound Trading Link auf professionelle institutionelle Anleger gemäß der Definition in den maßgeblichen Rechtsvorschriften in Hongkong beschränkt.

Die Liste der zulässigen Wertpapiere wird vermutlich von Zeit zu Zeit überprüft und möglicherweise geändert.

Wenn ein zulässiges Wertpapier nicht mehr als solches eingestuft wird, ist es Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich des Teilfonds) gestattet, diese Wertpapiere zu verkaufen, sie dürfen jedoch keine weiteren derartigen zulässigen Wertpapiere kaufen.

Handelstag

Anleger (einschließlich des Teilfonds) können nur an Tagen über die Stock Connect-Programme handeln, an denen beide Märkte (d. h. sowohl die SEHK und die SSE für den Handel über das Shanghai-Stock Connect-Programm) zum Handel, sowie die Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen, geöffnet sind.

Handelskontingente

Der Handel im Rahmen der Stock Connect-Programme unterliegt den täglichen Kontingenten. Das Northbound-Trading im Rahmen jedes Stock Connect-Programms unterliegt jeweils separaten täglichen Kontingenten. Das tägliche Kontingent beschränkt den maximalen Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen des Stock Connect-Programms pro Tag. Das tägliche Kontingent für das Northbound-Trading ist für jedes Stock Connect-Programm derzeit auf 13 Mrd. CNY festgelegt.

Die SEHK überwacht die Kontingente und veröffentlicht den Restsaldo des täglichen Kontingents für das Northbound-Trading zu festen Zeiten auf der Website der SEHK. Das tägliche Kontingent kann sich von Zeit zu Zeit ohne vorherige Ankündigung ändern; Anleger finden aktuelle Angaben auf der Website der SEHK sowie in anderen von der SEHK publizierten Informationen.

Abrechnung und Verwahrung

HKSCC ist für das Clearing, die Abrechnung und die Bereitstellung von Verwahrstellen-, Nominee- und verwandten Dienstleistungen im Zusammenhang mit den von Marktteilnehmern und Anlegern aus Hongkong durchgeführten Handelsgeschäften zuständig.

Über die Stock Connect-Programme gehandelte chinesische A-Aktien werden nur in papierloser Form ausgegeben, das heißt der Anleger hält die chinesischen A-Aktien nicht als effektive Stücke. Anleger aus Hongkong oder aus dem Ausland, die im Rahmen des Northbound-Trading zulässige Wertpapiere erworben haben, sollten die zulässigen Wertpapiere in den Konten ihrer Broker oder Depotbanken bei CCASS halten.

Unternehmensmaßnahmen und Aktionärsversammlungen

Unbeachtet der Tatsache, dass HKSCC keine Eigentumsansprüche an den zulässigen Wertpapieren, die in seinem kollektiven Wertpapierkonto (Omnibus Stock Account) bei ChinaClear gehalten werden, erhebt, behandelt ChinaClear, als Registerstelle für an der SSE und der SZSE notierte Unternehmen, HKSCC bei der Abwicklung von Unternehmensmaßnahmen und im Zusammenhang mit diesen zulässigen Wertpapieren, als Aktionär.

HKSCC führt ein Monitoring der Unternehmensmaßnahmen durch, die zulässige Wertpapiere betreffen und informiert die betreffenden am CCASS teilnehmenden Broker und Depotbanken („CCASS-Teilnehmer“) fortlaufend über alle Unternehmensmaßnahmen, bei denen die CCASS-Teilnehmer Schritte unternehmen müssen, um teilnehmen zu können.

Normalerweise kündigen an der SSE und an der SZSE notierte Unternehmen ihre Jahreshauptversammlungen/Außerordentlichen Hauptversammlungen ca. einen Monat im Voraus an. Für alle Beschlüsse wird eine Abstimmung aller Stimmberechtigter durchgeführt. HKSCC informiert die CCASS-Teilnehmer über sämtliche Details der Hauptversammlungen wie Termin, Zeit, Ort und Anzahl der Beschlüsse.

Beschränkungen für ausländischen Aktienbesitz

Gemäß den CSRC-Anforderungen unterliegen Anleger aus Hongkong und dem Ausland, die über die Stock Connect-Programme chinesische A-Aktien halten, folgenden Beschränkungen für den Aktienbesitz:

- Der Aktienbesitz eines einzelnen Anlegers aus Hongkong oder dem Ausland an einem als chinesische A-Aktie notierten Unternehmen darf nicht mehr als 10 % der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien betragen; und
- die Gesamtheit des Aktienbesitzes von Anlegern aus Hongkong oder dem Ausland an einem als chinesische A-Aktie notierten Unternehmen darf nicht mehr als 30 % der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien betragen.

Wenn der Aktienbesitz eines einzelnen Anlegers an einem als chinesische A-Aktie notierten Unternehmen die obige Grenze überschreitet, wird der Anleger aufgefordert, die überschüssige Position seines Besitzes nach dem Last-In-First-Out-Verfahren innerhalb eines bestimmten Zeitraums abzuwickeln. Sobald sich der prozentuale Anteil der Gesamtheit des Aktienbesitzes der Obergrenze nähert, veröffentlichen die SSE, die SZSE und die SEHK Warnungen beziehungsweise sie schränken die Kauforders für die betreffenden chinesischen A-Aktien ein.

Währung

Anleger aus Hongkong und dem Ausland können zulässige Wertpapiere nur in CNY handeln und abrechnen. Deshalb muss der Teilfonds für den Handel und die Abrechnung von zulässigen Wertpapieren CNY einsetzen.

Weitere Informationen zu den Stock Connect-Programmen sind auf folgender Website erhältlich: <http://www.hkex.com.hk/chinaconnect>

Anlagebeschränkungen

- Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien oder chinesische B-Aktien investieren. Der Teilfonds kann wie im Vorangehenden beschrieben direkt über die Stock Connect-Programme in den Markt für chinesische A-Aktien investieren. Außerdem kann er indirekt, und zwar hauptsächlich über Anlagen, in eigenkapitalgebundene Produkte investieren, die von Finanzinstituten wie QFIIs herausgegeben werden, sowie über Wertpapiere, welche von verbundenen Unternehmen des Investmentmanagers verwaltet werden. Der Teilfonds darf direkt am Markt für chinesische B-Aktien investieren.
- Der Teilfonds darf bis zu 10% seines Nettovermögens in von einzelnen, souveränen Emittenten herausgegebene oder garantierte Wertpapiere anlegen, die unterhalb der Kategorie Investment Grade eingestuft wurden.
- Anlagen in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen sind bis zu einer Höhe von 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds zulässig.

Risiko

- Aufgrund der Nutzung von Derivaten kann der Teilfonds gehebelt sein. Die Hebelung, gemessen durch den Commitment-Ansatz, wird jedoch zu keiner Zeit 100% des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen.
- Der Teilfonds strebt eine Risikoreduzierung durch Diversifizierung in Wertpapieren aus einer großen Bandbreite an Ländern, Sektoren und Industriezweigen an.
- Der Sub-Investmentmanager kann an Investments in bestimmten Schwellenländern aufgrund von lokalen Beschränkungen für ausländische Investments oder Registrierungserfordernissen für ausländische Investoren, wie den Teilfonds, gehindert werden oder es kann dabei zu Verzögerungen kommen.
- Der Sub-Investmentmanager setzt Terminkontrakte auf Fremdwährungen zur Absicherung gegen Währungsrisiken ein.
- Informationen über die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken finden Anleger in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“ des Verkaufsprospekts. Informationen über die Risikomanagementstrategie der Gesellschaft in Bezug auf Derivate sind im Bericht zum Risikomanagementverfahren enthalten.
- Informationen über mit den Stock Connect-Programmen verbundene Risiken finden Anleger im Abschnitt „Anlagerisiken“ dieser Anlage.
- Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik oder Portfolioverwaltungsmethoden eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen oder erwarten lassen.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in den Teilfonds kann sich für Anleger eignen, die ein Engagement in Aktien von Schwellenländern mittels eines nach Branchen, Ländern und Regionen diversifizierten Anlageansatz anstreben.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für Anteilseigner	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	2,00 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	2,00 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	1,30 %	0,20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5, X	0,00 %	1,00%	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	2,00 %	0,20 %	1,00 %
P	5,00 %	0,95 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	2,00 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	1,50 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00%	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für folgende Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag (Contingent Deferred Sales Charge) entsprechend der unten angegebenen Sätze zu bezahlen. Sie hängt von der Haltedauer der zurückzunehmenden Anteile ab. Der bedingte Rücknahmeabschlag wird an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investmentmanager gezahlt:

	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
Anteilklasse	< 365	365 - 729	730 - 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2 %	1 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Neuberger Berman Global Equity Fund

Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds sein Anlageziel durch Anlagen in Derivaten erreichen kann, wie nachstehend beschrieben. Der Teilfonds wird Derivate weder in großem Umfang noch vorwiegend zu Anlagezwecken einsetzen.

Anlageziel	Die Erzielung von langfristigem Kapitalwachstum.
Anlagepolitik	Der Teilfonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem vorwiegend in Eigenkapitalwertpapiere investiert wird, die weltweit an anerkannten Märkten notiert sind und gehandelt werden (hierzu können auch Schwellenländer zählen), sowie die von Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung und aus allen Branchen emittiert werden. Der Teilfonds darf mehr als 20% seines Nettoinventarwerts in Eigenkapitalwertpapiere von Unternehmen investieren, die ihren Sitz in Schwellenländern haben. Der Teilfonds ist bestrebt, eine Reduzierung des Risikos mittels einer Diversifizierung über zahlreiche Branchen in den ausgewählten Ländern und Branchen zu bewirken. Obwohl er über die Flexibilität verfügt, einen wesentlichen Teil seines Vermögens in ein Land oder eine Region zu investieren, strebt er grundsätzlich an, die Verteilung über verschiedene Länder und geographische Regionen beizubehalten. Der Sub-Investmentmanager führt eine Sichtung von Eigenkapitalwertpapieren mit einer hohen Eigenkapital- oder Anlagerendite durch, ehe ein Bottom-Up-Ansatz angewandt wird, durch den einzelne Unternehmen mittels Eigenrecherche sowie gründlichen Treffen vor Ort mit Unternehmensleitungen weltweit gefunden werden. Bei der Identifikation potenzieller Anlagen beachtet der Sub-Investmentmanager eine Reihe von Faktoren, zu denen unter anderem die folgenden zählen: • Ein Bottom-Up-Ansatz zur Wertpapierauswahl mit dem Schwerpunkt abgezinster freier Cashflow (Discounted Free Cashflow); • Attraktive Branchen-/Industriedynamiken; und • Attraktive Bewertungen. Die Engagements erfolgen durch direkte Investitionen und/oder durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder Derivate und/oder oben beschriebene Barmittel.
Benchmark	Der MSCI ACWI (All Country World Index) (USD Net Total Return) ist ein Free-Float-bereinigter Index mit gewichteter Marktkapitalisierung ist, der die Performance der Aktienmärkte von Industrie- und Schwellenländern misst. Zum 30. September 2016 umfasste der Index 46 Länderindizes, davon 23 Indizes für Industrieländer und 23 Indizes für Schwellenländer. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds nicht beabsichtigt, diesen Index nachzubilden (zu tracken). Er ist hier lediglich als Maßstab für die Performance angeführt.
Basiswährung	US Dollars (USD).
Instrumente/ Anlageklassen	Der Teilfonds investiert vorwiegend in Eigenkapitalwertpapiere weltweit und aus allen Branchen. Die Wertpapiere können Aktien und Vorzugsaktien, Vorkaufsrechte und Optionsscheine zum Erwerb von Aktien, Hinterlegungsscheine, Erstemissionen, Angebote auf dem Sekundärmarkt und REITs umfassen, die weltweit an anerkannten Märkten notiert sind oder dort gehandelt werden. Angebote auf dem Sekundärmarkt bezeichnen ein registriertes Anbieten eines Blocks von Wertpapieren, die zuvor öffentlich emittiert wurden. Ergänzend darf der Teilfonds ebenfalls in Barmittel und Barmitteläquivalente investieren, einschließlich Einlagezertifikate und Schatzwechsel. Zusätzlich darf der Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen mit solchen Investitionsschemata investieren, die den anderen Investitionen des Teilfonds in Eigenkapitalwertpapiere ähneln, vorausgesetzt der Teilfonds investiert nicht in andere Organismen für gemeinsame Anlagen, die ihrerseits mehr als 10 % in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Diese Organismen für gemeinsame Anlagen können vom Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager oder ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden oder auch nicht, und werden den Anforderungen der für diese Anlagen geltenden OGAW- Richtlinien entsprechen.

Die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren darf, sind entsprechend der Regeln der Zentralbank zulässige OGA und können ihren Sitz in Mitgliedstaaten des EWR oder in den USA haben und sich als OGAW oder Nicht-OGAW qualifizieren. Dementsprechend werden sie durch die Aufsichtsbehörde in ihrem Sitzland reguliert.

Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investiert, können gehebelt sein, werden im Allgemeinen jedoch nicht (i) über 100 % ihres Nettoinventarwertes gehebelt bzw. (ii) so gehebelt, dass ihr absoluter VaR an jedem Tag höher ist als 4,47% ihres Nettoinventarwertes über einen Zeithorizont von 250 Tagen mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit (Vertrauensniveau) von 99% oder (ii) so gehebelt, dass ihr VaR (1 Monat) höher ist als der zweifache VaR eines vergleichbaren Benchmark-Portfolios über einen Zeithorizont von 250 Tagen mit einem Konfidenzniveau von 99%, je nachdem, wie das Gesamtrisiko des OGA gemessen wird.

Es werden Derivate zur effizienten Portfolioverwaltung, für Anlagezwecke und/oder zur Absicherung unter Einhaltung der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen, wie in diesem Verkaufsprospekt dargelegt, eingesetzt:

- Futures-Kontrakte auf Eigenkapitalwertpapiere, Zinssätze und Währungen können zur Absicherung oder Beteiligung am Wertansteig von Wertpapieren der vorbeschriebenen Arten bzw. Währungen eingesetzt werden;
- Optionen auf Eigenkapitalwertpapiere können sowohl zur Gewinnerzielung als auch zur Absicherung bestehender Long-Positionen verwendet werden;
- Eigenkapitalswaps können sowohl zur Gewinnerzielung als auch zur Absicherung bestehender Long-Positionen verwendet werden; und
- Terminkontrakte können zur Erzielung eines Gewinns als auch zur Absicherung bestehender Long-Währungspositionen eingesetzt werden.

Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Nettovermögens in Terminkontrakten anlegen, um ein Engagement hinsichtlich der Wertsteigerung eines Wertpapiers, einer Währung oder Einlage einzugehen, um vorübergehende Anpassungen auf Grund von Zeichnungs- oder Rücknahmegegeschäften vorzunehmen, Liquidität zur Verfügung zu stellen und/oder Währungsrisiken abzusichern.

Da der Teilfonds zum Kauf von Derivaten normalerweise nur einen Bruchteil des Vermögens verwendet, das zum direkten Kauf der entsprechenden Wertpapiere erforderlich wäre, kann das restliche dem Sub-Investmentmanager zur Verfügung stehende Vermögen in die anderen oben aufgeführten Wertpapierarten angelegt werden. Der Teilfonds darf daher versuchen, höhere Renditen einzufahren, indem er sich durch den Kauf von Derivaten, die ihn an die Performance der Basiswerte binden, von der Performance dieser Wertpapiere abhängig macht, statt die Wertpapiere zu kaufen und die bleibenden Vermögenswerte in andere derartige Wertpapiere zu investieren, um eine zusätzliche Rendite zu erzielen.

Der Teilfonds kann infolge seiner Anlagen in Derivate gehebelt sein. Dieser Hebel beträgt zu keinem Zeitpunkt mehr als 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, gemessen auf Basis des Commitment-Ansatzes.

Wertpapierfinanzierungs-geschäfte

Der Teilfonds setzt keine Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein.

Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds kann sich mit insgesamt bis zu 10% seines Nettoinventarwertes an der Wertentwicklung anderer Organismen für gemeinsame Anlagen beteiligen, die sowohl die im Verkaufsprospekt aufgeführten „Anlagebeschränkungen“ als auch die OGAW-Vorschriften erfüllen.

Risiko

- Der Investmentmanager darf Währungsfutures verwenden, um gewisse Währungsrisiken abzusichern.
- Informationen über die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken finden Anleger in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“ des Verkaufsprospekts. Informationen über die Risikomanagementstrategie der Gesellschaft in Bezug auf Derivate sind im Bericht zum Risikomanagementverfahren enthalten.
- Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik oder Portfolioverwaltungsmethoden eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen oder erwarten lassen.
- Aufgrund der Nutzung von Derivaten kann der Teilfonds gehebelt sein. Die Hebelung, gemessen durch den Commitment-Ansatz, wird jedoch zu keiner Zeit 100% des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds kann sich für Anleger eignen, die einen langfristigen Kapitalzuwachs über einen mittelfristigen Zeithorizont, in der Regel von drei Jahren oder länger, anstreben. Ein Anleger sollte bereit sein, bei der Verfolgung langfristiger Ziele Phasen von Marktvolatilität und die Risiken des Aktienmarktes in Kauf zu nehmen, da der Teilfonds in Wertpapiere investiert, die in Schwellenländern begeben werden.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für Anteilseigner	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	1,50 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	1,80 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	1,00 %	0,20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5, X	0,00 %	0,75 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	1,50 %	0,20 %	0,80 %
P	5,00 %	0,71 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,80 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	1,10 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für folgende Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag (Contingent Deferred Sales Charge) entsprechend der unten angegebenen Sätze zu bezahlen. Dieser hängt von der Haltedauer der zurückzunehmenden Anteile ab und wird je nachdem, welcher Wert niedriger ist, entweder auf den Nettoinventarwert je Anteil des Handelstags der (i) ursprünglichen Zeichnung oder (ii) der Rücknahme angewandt. Der bedingte Rücknahmeabschlag wird an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investmentmanager gezahlt:

Anteilklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365 - 729	730 - 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2 %	1 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Neuberger Berman Systematic Global Equity Fund

Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds sein Anlageziel durch Anlagen in Derivate erreichen kann, wie nachstehend beschrieben. Der Teilfonds wird Derivate weder in großem Umfang noch vorwiegend zu Anlagezwecken einsetzen.

Anlageziel	Die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums.
Anlagepolitik	Der Teilfonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem vorwiegend in Eigenkapitalwertpapiere investiert wird, die weltweit an anerkannten Märkten notiert sind und gehandelt werden (hierzu können auch Schwellenländer zählen). Der Teilfonds ist bestrebt, eine Reduzierung des Risikos durch Diversifizierung unter zahlreichen Branchen in den ermittelten Ländern und Wirtschaftssektoren zu bewirken. Obwohl er über die Flexibilität verfügt, einen wesentlichen Teil seines Vermögens in ein Land oder eine Region zu investieren, strebt er grundsätzlich an, die Verteilung über verschiedene Länder und geographische Regionen beizubehalten. Der Teilfonds darf mehr als 20% seines Nettoinventarwerts in Eigenkapitalwertpapiere von Unternehmen investieren, die ihren Sitz in Schwellenländern haben. Der Anlageprozess besteht aus fünf Phasen: der Entwicklung von Anlagethemen, das Verstehen der gegenwärtigen Marktordnung, der Prognose der erwarteten Rendite sowie der Risiken für einzelne Aktien und der Entwicklung von unabhängigen Perspektiven hinsichtlich der Länderverteilung und des Anlageportfolioaufbaus. Der Sub-Investmentmanager führt eine Recherche durch, um Anlagethemen zu identifizieren (z.B. Eigenschaften von Aktien, von denen er überzeugt ist, dass sie systematisch an der Generierung einer überdurchschnittlichen Rendite beteiligt sind). Nach Abschluss dieser Recherche hat der Sub-Investmentmanager Themen identifiziert, welche die Aktienausswahl steuern werden. Anlagethemen, die zur Bewertung der Eigenschaften von Wertpapieremittenten und der Steuerung der Auswahl einzelner Aktien verwendet werden, beinhalten (ohne darauf beschränkt zu sein) die Bewertung, die Ertragsqualität, Kursdynamiken und die Stimmung bei einer Emission. Der Sub-Investmentmanager prognostiziert, wie diese Themen im derzeitigen Marktumfeld abschneiden könnten. Auf Grundlage dieser Analyse verteilt der Sub-Investmentmanager sämtliche potentielle Anlagen sowie deren erwartete Rendite. Die Aktien mit der höchsten erwarteten Rendite kommen in die engere Auswahl für Anlagen des Teilfonds. Die Auswahl der Länder und die angestrebte Zusammensetzung des Anlagevermögens im Hinblick auf einzelne Länder werden von einer gesonderten Bewertung der jeweiligen Charakteristika der Eigenkapitalmärkte eines Landes bestimmt. Hierzu zählen unter anderem ihre Bewertungsniveaus im Vergleich mit anderen Ländern, die letzten Ertragsveränderungen, die Stärke der Währung und die relativen Kursdynamiken. Der Sub-Investmentmanager kann zwischen Wertpapieren auswählen, die von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz in Ländern haben, die im mSCI ACWI (All Country World Index) (USD Total Return, netto vor Gebühren) abgebildet sind. Das Anlageportfolio wird unter Bezugnahme auf die Zuordnung nach Zielländern und den besten Aktien in jeder Region strukturiert, jeweils nach Einschätzung des Sub-Investmentmanagers zu den zu erwartenden Renditen. Dabei werden die Rendite- und Risikoeinschätzungen jeder Aktie berücksichtigt. Der Sub-Investment-Manager kann eine Auswahl aus Wertpapieren treffen, die von Unternehmen mit Sitz in Ländern ausgegeben werden, welche im MSCI ACWI (All Country World Index) (USD Net Total Return) vertreten sind. Das Anlageportfolio wird monatlich neu bewertet, um neuen Informationen sofort Rechnung zu tragen. Sollten die Marktbedingungen es erfordern, wird das Anlageportfolio auch öfter neu bewertet. Die Anlagen des Teilfonds werden täglich überwacht. Aufgrund von wesentlichen Änderungen im Geschäftsumfeld darf der Sub-Investmentmanager einzelne Aktienwerte verkaufen. Neuerwerbungen erfolgen auf Grundlage der monatlichen Neubewertung des Anlageuniversums. Dabei wird auf den oben beschriebenen Anlageprozess zurückgegriffen.

	Engagements erfolgen, wie weiter unten beschrieben, durch Direktanlagen und/oder mittels Anlagen in OGA und/oder Derivate.
Benchmark	Der MSCI ACWI (All Country World Index) (USD Net Total Return) ist ein Free-Float-bereinigter Index mit gewichteter Marktkapitalisierung, der die Performance der Aktienmärkte von Industrie- und Schwellenländern misst. Zum 30. September 2016 umfasste der Index 46 Länderindizes, davon 23 Indizes für Industrieländer und 23 Indizes für Schwellenländer. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds nicht beabsichtigt, diesen Index nachzubilden (zu tracken). Er ist hier lediglich als Maßstab für die Performance angeführt.
Basiswährung	US-Dollar (USD).
Instrumente/ Anlageklassen	Der Teilfonds wird primär in Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter in Unternehmen aller Branchen weltweit anlegen. Diese Titel können Stammaktien, Vorzugsaktien, Bezugsrechte oder Optionsscheine zum Erwerb von Stammaktien, Hinterlegungsscheine, Immobilienfonds („REITs“), Börsenfonds (ETFs) und OGAW-fähige Geschäftsanteile sein, die weltweit auf anerkannten Märkten begeben werden, notiert sind oder auf ihnen gehandelt werden. Geschäftsanteile von Kapitalgesellschaften sind im Prinzip Aktien ebenbürtig, werden allerdings von einem Emittenten begeben, dessen Rechtsform die einer Kapitalgesellschaft statt einer anderen Gesellschaft ist. Zudem darf der Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen mit solchen Investitionsschemata investieren, die den anderen Investitionen des Teilfonds in Eigenkapitalwertpapiere ähneln, die weiter oben beschrieben sind. Dies geschieht unter der Voraussetzung, dass der Teilfonds nicht in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, die ihrerseits mehr als 10% in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Solche Organismen für gemeinsame Anlagen können vom Investment-manager und/oder Sub-Investmentmanager oder möglicherweise von ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden, und werden den Anforderungen der für diese Anlagen geltenden OGAW- Richtlinien entsprechen. Die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren darf, sind gemäß den Vorgaben der Zentralbank geeignete Organismen für gemeinsame Anlagen und können ihren Sitz in den Mitgliedsstaaten des EWR oder den Vereinigten Staaten von Amerika haben, sich als OGAW oder Nicht-OGAW qualifizieren und werden in ihrem Herkunftsland von der zuständigen Regulierungsbehörde entsprechend reguliert. Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investiert, können gehebelt sein, werden im Allgemeinen jedoch nicht (i) über 100% ihres Nettoinventarwertes gehebelt bzw. (ii) so gehebelt, dass ihr absoluter VaR an jedem Tag höher ist als 4,47% ihres Nettoinventarwertes über einen Zeithorizont von 250 Tagen mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) von 99% oder (iii) so gehebelt, dass ihr VaR (1 Monat) höher ist als der zweifache VaR eines vergleichbaren Benchmark-Portfolios über einen Zeithorizont von 250 Tagen mit einem Konfidenzniveau von 99%, je nachdem, wie das Gesamtrisiko von den OGA gemessen wird. Terminkontrakte können zur Erzielung eines Gewinns sowie zur Absicherung bestehender Long Währungspositionen eingesetzt werden. Ihr Einsatz erfolgt vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen, die die Zentralbank vorsieht und die in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Da der Teilfonds zum Kauf von Derivaten normalerweise nur einen Bruchteil des Vermögens verwendet, das zum direkten Kauf der entsprechenden Wertpapiere erforderlich wäre, kann das restliche dem Sub-Investmentmanager zur Verfügung stehende Vermögen in die anderen oben aufgeführten Wertpapierarten angelegt werden. Der Teilfonds darf daher versuchen, höhere Renditen einzufahren, indem er sich durch den Kauf von Derivaten, die ihn an die Performance der Basiswerte binden, von der Performance dieser Wertpapiere abhängig macht, statt die Wertpapiere zu kaufen und die bleibenden Vermögenswerte in andere derartige Wertpapiere zu investieren, um eine zusätzliche Rendite zu erzielen. Der Teilfonds kann infolge seiner Anlagen in Derivate gehebelt sein; dieser Hebel beträgt zu keinem Zeitpunkt mehr als 100% des Nettoinventarwertes des Teilfonds, gemessen auf Basis des Commitment-Ansatzes.
Wertpapierfinanzierungs- geschäfte	Der Teilfonds setzt keine Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein.
Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds kann sich mit insgesamt bis zu 10% seines Nettoinventarwertes an der Wertentwicklung anderer Organismen für gemeinsame Anlagen beteiligen, die sowohl

die in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten „Anlagebeschränkungen“ als auch die OGAW-Vorschriften erfüllen.

Risiko

- Aufgrund der Nutzung von Derivaten kann der Teilfonds gehebelt sein. Die Hebelung, gemessen durch den Commitment-Ansatz, wird jedoch zu keiner Zeit 100% des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen.
- Der Investment-Manager kann Devisenterminkontrakte zur Absicherung gegen Währungsrisiken einsetzen.
- Informationen über die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken finden Anleger in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“ des Verkaufsprospekts. Informationen über die Risikomanagementstrategie der Gesellschaft in Bezug auf Derivate sind im Bericht zum Risikomanagementverfahren enthalten.
- Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik oder Portfolioverwaltungsmethoden eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen oder erwarten lassen.
- Aufgrund der Nutzung von Derivaten kann der Teilfonds gehebelt sein. Die Hebelung, gemessen durch den Commitment-Ansatz, wird jedoch zu keiner Zeit 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds kann sich für Anleger eignen, die einen langfristigen Kapitalzuwachs über einen mittel- bis langfristigen Zeithorizont, in der Regel von drei Jahren oder länger, anstreben. In Anbetracht der Anlagen des Teilfonds in Wertpapiere, die von Schwellenländern begeben werden, sollten Anleger bereit sein, bei der Verfolgung langfristiger Ziele Phasen von Marktvolatilität und die Risiken des Aktienmarktes in Kauf zu nehmen.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für Anteilseigner	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	1,30 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	1,80 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	0,85 %	0,20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5, X	0,00 %	0,65 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	1,30 %	0,20 %	0,80 %
P	5,00 %	0,62 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,80 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	0,95 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für folgende Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag (Contingent Deferred Sales Charge) entsprechend der unten angegebenen Sätze zu bezahlen. Dieser hängt von der Haltedauer der zurückzunehmenden Anteile ab und wird je nachdem, welcher Wert niedriger ist, entweder auf den Nettoinventarwert je Anteil des Handelstags der (i) ursprünglichen Zeichnung oder (ii) der Rücknahme angewandt. Der bedingte Rücknahmeabschlag wird an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investmentmanager gezahlt:

	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
Anteilklasse	< 365	365 - 729	730 - 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2 %	1 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Neuberger Berman Asian Opportunities Fund

Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Der Teilfonds wird Derivate weder in großem Umfang noch vorwiegend zu Anlagezwecken einsetzen.

Anlageziel	Der Teilfonds strebt die Generierung langfristigen Kapitalwachstums an.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird vorwiegend in Aktien und aktiengebundene Wertpapiere investieren, die auf anerkannten Märkten weltweit notiert sind bzw. gehandelt werden und von Unternehmen ausgegeben werden, die: (1) vorwiegend an einer anerkannten Börse in Asien gehandelt werden; (2) nach dem Recht eines asiatischen Landes konstituiert sind und einen Hauptgeschäftssitz in Asien haben; oder (3) mindestens 50 % ihrer gesamten Umsatzerlöse aus in Asien hergestellten Produkten, getätigten Verkäufen, erwirtschafteten Gewinnen oder erbrachten Dienstleistungen beziehen oder mindestens 50 % ihres Vermögens in asiatischen Ländern besitzen. Der Teilfonds kann außerdem bis zu 3% seines Nettoinventarwerts in nicht börsennotierte Dividendenpapiere von Emittenten investieren, die der Beschreibung oben unter den Punkten 1 bis 3 entsprechen, sofern der Emittent zum Zeitpunkt der Anlage beabsichtigt, eine Notierung oder die Zulassung zum Handel auf einem oder mehreren anerkannten Märkten zu beantragen. Der Sub-Investment-Manager wendet bei der Wertpapierauswahl einen fundamentaldatenbasierten Bottom-up Ansatz auf der Basis von Forschung an. Er investiert schwerpunktmäßig in Unternehmen mit hoher Rendite, berücksichtigt bei der Auswahl jedoch auch die wirtschaftliche, gesetzgeberische und geschäftliche Entwicklung, um Länder und Branchen zu identifizieren, die seiner Ansicht nach besonders attraktiv sind (z.B. Energiesektor, Finanzsektor, Gesundheitswesen/Pharmabranche, Telekommunikation und Versorger). Der Sub-Investment-Manager strebt Investitionen in Unternehmen an, die seiner Einschätzung nach ein nachhaltiges Wachstum des frei verfügbaren Cashflows aufweisen und die zu attraktiven Bewertungen gehandelt werden. Der Sub-Investment-Manager ist der Ansicht, dass gründliche, strategische und finanzielle Forschung der Schlüssel zur Identifizierung unterbewerteter Unternehmen ist, und ist bestrebt, Unternehmen mit den folgenden Merkmalen zu identifizieren: • Aktienkurse im Verhältnis zum langfristigen Cashflow-Wachstumspotenzial unterbewertet; • führend in ihrer Branche; • Potenzial für bedeutende geschäftliche Verbesserungen des Unternehmens; • starke finanzielle Merkmale; • starke Corporate-Governance-Praktiken; und • Erfolgsbilanz der Geschäftsleitung. Der Sub-Investment-Manager ist bestrebt, Risiken durch die Streuung auf viele Branchen innerhalb der identifizierten Länder und Wirtschaftssektoren zu mindern. Obwohl er die Freiheit hat, einen erheblichen Anteil des verwalteten Vermögens in einem einzigen Land oder einer Region zu investieren, beabsichtigt er in der Regel, die Anlagen auf verschiedene Länder und geografische Regionen zu streuen. Der Sub-Investment-Manager folgt einer disziplinierten Verkaufsstrategie und kann eine Aktie verkaufen, wenn diese einen Zielkurs erreicht, wenn das Geschäft des Unternehmens nicht die erwartete Performance aufweist oder wenn andere Chancen attraktiver erscheinen. Der Teilfonds darf in Unternehmen beliebiger Marktkapitalisierung investieren und eine breitere geografische Streuung umsetzen als auf die im unten unter „Benchmark“ aufgeführten Index enthaltenen Länder.
Benchmark	Der MSCI All Country Asia ex-Japan Index (Net Total Return). Dabei handelt es sich um einen nach Marktkapitalisierung gewichteten Index, der zum Datum dieser Anlage 10 asiatische Länder umfasst (China, Hongkong, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, Philippinen, Singapur, Taiwan und Thailand). Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds nicht beabsichtigt, diesen Index nachzubilden (zu tracken). Er ist hier lediglich als Maßstab für die Performance angeführt.

Basiswährung

US Dollar (USD)

**Instrumente/
Anlageklassen**

Der Teilfonds darf in folgende Anlagen investieren:

- **Aktien und aktiengebundene Wertpapiere.** Diese können unter anderem Stammaktien, Vorzugsaktien, Wandelanleihen, Vorzugsaktien mit Umtauschrecht, Erstemissionen, Zweitplatzierungen, chinesische Onshore-Wertpapiere (d.h. A- und B-Anteile) und amerikanische, europäische und globale Hinterlegungszertifikate umfassen. Hinterlegungszertifikate sind von einem Finanzinstitut begebene Wertpapiere, die Beteiligungsrechte an einem bei dem Finanzinstitut hinterlegten Wertpapier oder Wertpapierpool nachweisen.
- **Exchange-Traded Funds (ETFs).** ETFs sind Investmentfonds, deren Anteile an einer Börse gekauft und verkauft werden. ETFs investieren in ein Wertpapierportfolio, mit dem ein bestimmtes Marktsegment oder ein Index nachgebildet werden soll, wie beispielsweise die Aktienmärkte in Schwellenländern. Die ETFs sind jeweils in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) ansässig und müssen im Rahmen der OGAW-Richtlinie zugelassen sein, sofern es sich um OGAW handelt. ETFs, die keine OGAW sind, müssen die Vorschriften der Zentralbank für eine Anlage durch den Teilfonds erfüllen. Die ETFs stellen Anlagen dar, die mit den übrigen Anlagen des Teilfonds vergleichbar sind. Die ETFs sind nach dem Grundsatz der Risikostreuung geschäftlich tätig und dürfen nicht gehebelt sein.
- **Wertpapiere von Immobilienaktiengesellschaften („REITs“)** REITs sind Unternehmen oder Trusts, welche die Gelder der Anleger poolen und hauptsächlich in Einkünfte erzeugende Immobilien investieren, obgleich zu berücksichtigen ist, dass der Teilfonds keine Immobilien direkt erwerben wird. REITs können in verschiedene Arten von Immobilieneigentum investieren oder sich auf einen bestimmten Bereich von Immobilien spezialisieren. Der Teilfonds wird in REITs aus allen Ländern investieren, wird sein Engagement jedoch vorwiegend auf REITs konzentrieren, deren Immobilien sich in Schwellenländern befinden. Der Teilfonds wird in REITs investieren, welche den größten Teil ihres Vermögens direkt in Immobilien investieren und ihre Einkünfte aus Mieterträgen und Kapitalgewinnen aus infolge von Immobilienverkäufen erzielten Wertsteigerungen beziehen.
- **Teilnahmescheine (Participatory Notes)** sind von Banken oder Kursmaklern emittierte, frei übertragbare Wertpapiere, die dazu bestimmt sind, die Wertentwicklung bestimmter Emittenten und Märkte nachzubilden, indem sie die Wertentwicklung bestimmter Aktien darstellen, in welche der Teilfonds aufgrund lokaler bestandschützender Beschränkungen nicht direkt investieren kann.
- **Schuldtitel**, die von Unternehmen oder staatlichen Institutionen emittiert werden können; diese können bewertet oder unbewertet sein und fest oder variabel verzinslich sein.

Der Teilfonds darf in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren (einschließlich ETFs), die sich ihrerseits in Anlagen engagieren, welche mit den übrigen Anlagen des Teilfonds vergleichbar sind. Diese Organismen für gemeinsame Anlagen können vom Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager oder ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden und werden den Anforderungen der für diese Anlagen geltenden OGAW-Richtlinien entsprechen.

Die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren darf, sind gemäß den Vorgaben der Zentralbank geeignete Organismen für gemeinsame Anlagen und können ihren Sitz in Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Slowakischen Republik, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, in Ungarn, im Vereinigten Königreich oder in den Vereinigten Staaten von Amerika haben sowie sich als OGAW oder Nicht-OGAW qualifizieren und werden von der zuständigen Regulierungsbehörde in ihrem Herkunftsland entsprechend reguliert.

Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investiert, können gehebelt sein, werden im Allgemeinen jedoch nicht (i) über 100% ihres Nettoinventarwerts gehebelt bzw. (ii) so gehebelt, dass ihr absoluter VaR an jedem Tag höher ist als 4,47% ihres Nettoinventarwerts über einen Zeithorizont von 250 Tagen mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) von 99% oder (iii) so gehebelt, dass ihr VaR (1 Monat) höher ist als der zweifache VaR eines vergleichbaren Benchmark-Teilfonds über einen Zeithorizont von 250 Tagen mit einem Konfidenzniveau von 99%, je nachdem,

wie das Gesamtrisiko dieser OGA gemessen wird.

Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager können die folgenden Derivate zur Absicherung, zur effizienten Portfolioverwaltung und/oder für Anlagezwecke unter Einhaltung der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen, wie in diesem Anhang dargelegt, einsetzen:

- Optionsscheine, Wandelanleihen und Vorzugsaktien mit Umtauschrecht können zu Anlagezwecken und für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden, einschließlich zur Absicherung oder zur Erzielung eines Engagements bei einem bestimmten Wertpapier. Wandelanleihen geben dem Inhaber die Möglichkeit, seine Anlage in den Anleihen zu einem zuvor vereinbarten Preis in Stammaktien des Emittenten umzuwandeln. Bei Vorzugsaktien mit Umtauschrecht hat der Inhaber die Möglichkeit, seine Anlage in die Vorzugsaktien zu einem zuvor vereinbarten Satz in Stammaktien des Emittenten umzuwandeln;
- Aktien-Swaps können zur Gewinnerzielung sowie zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt werden;
- Terminkontrakte auf Währungen können zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt werden.

Da der Teilfonds in Derivate investieren darf und den Erwerb generell mit nur einem Bruchteil des Vermögens realisieren kann, das er für einen direkten Kauf benötigen würde, kann der verbleibende Rest des Vermögens, das dem Investmentmanager zur Verfügung steht, in die oben aufgeführten anderen Wertpapierarten investiert werden. Aus diesem Grund können der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager versuchen, höhere Renditen zu erzielen, indem sie anstatt die Wertpapiere selbst zu kaufen über den Kauf von entsprechenden Derivaten eine Exposition zur Wertentwicklung dieser Wertpapiere aufbauen und das verbleibende Vermögen in andere Arten von Wertpapieren investieren, um eine Mehrrendite zu erhalten.

Der Teilfonds wird infolge seiner Anlagen in Derivate gehebelt sein; dieser Hebel beträgt zu keinem Zeitpunkt mehr als 100% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, gemessen auf Basis des Commitment-Ansatzes.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds setzt keine Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein.

Stock Connect-Programme in Shanghai und Hongkong

Die chinesische Wertpapieraufsicht China Securities Regulatory Commission und die Hongkonger Wertpapieraufsicht Securities and Futures Commission of Hong Kong haben Programme vereinbart, die einen gegenseitigen Börsenzugang für die VRC und Hongkong etablieren: die Stock Connect-Programme. Der Sub-Investmentmanager kann zur Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds über die Stock Connect-Programme direkt in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien investieren.

Beim Shanghai-Stock Connect handelt es sich um ein Programm für Wertpapierhandel und Clearing, das von der SEHK, der SSE und ChinaClear entwickelt wurde und einen gegenseitigen Börsenzugang zwischen der SEHK und der SSE zum Ziel hat. Beim Shenzhen-Stock Connect handelt es sich um ein Programm für Wertpapierhandel und Clearing, das von der SEHK, der SZSE und ChinaClear entwickelt wurde und einen gegenseitigen Börsenzugang zwischen der SEHK und der SZSE zum Ziel hat.

Das Shanghai-Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Stock Connect-Programm bestehen aus einem Northbound Trading Link und einem Southbound Trading Link. Über den Northbound Trading Link können Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich des Teilfonds) über ihre Broker in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandelsdienstleistungsgesellschaft durch Order-Routing an die SSE und die SZSE zulässige Aktien handeln, die an der SSE bzw. der SZSE notiert sind.

Zulässige Wertpapiere

Anleger aus Hongkong und dem Ausland können mit bestimmten SSE-Wertpapieren handeln. Als zulässige Wertpapiere für den Northbound Trading Link des Shanghai-Stock Connect-Programms gelten alle gegebenenfalls im SSE 180-Index und im SSE 380-Index enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien, die nicht Bestandteile des jeweiligen Indexes sind, jedoch über entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien verfügen, mit folgenden Ausnahmen:

- an der SSE notierte Aktien, die nicht in CNY gehandelt werden; und
- an der SSE notierte Aktien, die auf dem „Risk Alert Board“ erscheinen.

Als zulässige Wertpapiere für den Northbound Trading Link des Shenzhen-Stock Connect-Programms gelten alle Komponenten des SZSE Component Index und des

SZSE Small/Mid Cap Innovation Index mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Mrd. CNY, sowie alle an der SZSE notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl chinesische A-Aktien als auch chinesische H-Aktien begeben haben. In der Anfangsphase des Northbound Trading Link des Shenzhen-Stock Connect-Programms ist der Handel mit Aktien, die am ChiNext Board der SZSE notiert sind, im Rahmen des Northbound Trading Link auf professionelle institutionelle Anleger gemäß der Definition in den maßgeblichen Rechtsvorschriften in Hongkong beschränkt.

Die Liste der zulässigen Wertpapiere wird vermutlich von Zeit zu Zeit überprüft und möglicherweise geändert.

Wenn ein zulässiges Wertpapier nicht mehr als solches eingestuft wird, ist es Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich des Teilfonds) nur gestattet, diese Wertpapiere zu verkaufen, sie dürfen jedoch keine weiteren derartigen zulässigen Wertpapiere kaufen.

Handelstag

Anleger (einschließlich des Teilfonds) können nur an Tagen über die Stock Connect-Programme handeln, an denen beide Märkte (d. h. sowohl die SEHK und die SSE für den Handel über das Shanghai-Stock Connect-Programm) zum Handel geöffnet sind und die Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind.

Handelskontingente

Der Handel im Rahmen der Stock Connect-Programme unterliegt den täglichen Kontingenten. Das Northbound-Trading im Rahmen jedes Stock Connect-Programms unterliegt jeweils separaten täglichen Kontingenten. Das tägliche Kontingent beschränkt den maximalen Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen des Stock Connect-Programms pro Tag. Das tägliche Kontingent für das Northbound-Trading ist für jedes Stock Connect-Programm derzeit auf 13 Mrd. CNY festgelegt.

Die SEHK überwacht die Kontingente und veröffentlicht den Restsaldo des täglichen Kontingents für das Northbound-Trading zu festen Zeiten auf der Website der SEHK. Das tägliche Kontingent kann sich von Zeit zu Zeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Anleger finden aktuelle Angaben auf der Website der SEHK sowie in anderen von der SEHK publizierten Informationen.

Abrechnung und Verwahrung

HKSCC ist für das Clearing, die Abrechnung und die Bereitstellung von Verwahrstellen-, Nominee- und verwandten Dienstleistungen im Zusammenhang mit den von Marktteilnehmern und Anlegern aus Hongkong durchgeführten Handelsgeschäften zuständig.

Über die Stock Connect-Programme gehandelte chinesische A-Aktien werden nur in papierloser Form ausgegeben, das heißt der Anleger hält die chinesischen A-Aktien nicht als effektive Stücke. Anleger aus Hongkong oder aus dem Ausland, die im Rahmen des Northbound-Trading zulässige Wertpapiere erworben haben, sollten die zulässigen Wertpapiere in den Konten ihrer Broker oder Depotbanken bei CCASS halten.

Unternehmensmaßnahmen und Aktionärsversammlungen

Ungeachtet der Tatsache, dass HKSCC keine Eigentumsansprüche an den zulässigen Wertpapieren erhebt, die in seinem kollektiven Wertpapierkonto (Omnibus StockAccount) bei ChinaClear gehalten werden, behandelt ChinaClear, als Registerstelle für an der SSE und der SZSE notierte Unternehmen, HKSCC bei der Abwicklung von Unternehmensmaßnahmen, im Zusammenhang mit diesen zulässigen Wertpapieren, als Aktionär.

HKSCC führt ein Monitoring der Unternehmensmaßnahmen durch die zulässige Wertpapiere betreffen, und informiert die betreffenden am CCASS teilnehmenden Broker und Depotbanken („CCASS-Teilnehmer“) fortlaufend über alle Unternehmensmaßnahmen, bei denen die CCASS-Teilnehmer Schritte unternehmen müssen, um teilnehmen zu können.

Normalerweise kündigen an der SSE und an der SZSE notierte Unternehmen ihre Jahreshauptversammlungen/Außerordentlichen Hauptversammlungen ca. einen Monat im Voraus an. Für alle Beschlüsse wird eine Abstimmung aller Stimmberechtigter durchgeführt. HKSCC informiert die CCASS-Teilnehmer über sämtliche Details der Hauptversammlungen wie Termin, Zeit, Ort und Anzahl der Beschlüsse.

Beschränkungen für ausländischen Aktienbesitz

Gemäß den CSRC-Anforderungen unterliegen Anleger aus Hongkong und dem Ausland, die über die Stock Connect-Programme chinesische A-Aktien halten, folgenden Beschränkungen für den Aktienbesitz:

- Der Aktienbesitz eines einzelnen Anlegers aus Hongkong oder dem Ausland an chinesischen A-Aktien eines Unternehmens darf nicht mehr als 10 % der Gesamtzahl der emittierten Aktien betragen; und
- die Gesamtheit des Aktienbesitzes von Anlegern aus Hongkong oder dem Ausland an chinesischen A-Aktien eines Unternehmens darf nicht mehr als 30 % der Gesamtzahl der emittierten Aktien betragen.

Wenn der Aktienbesitz eines einzelnen Anlegers an chinesischen A-Aktien eines Unternehmens die obige Grenze überschreitet, wird der Anleger aufgefordert, die überschüssige Position seines Besitzes nach dem Last-In-First-Out-Verfahren innerhalb eines bestimmten Zeitraums abzuwickeln. Sobald sich der prozentuale Anteil der Gesamtheit des Aktienbesitzes der Obergrenze nähert, veröffentlichen die SSE, die SZSE und die SEHK Warnungen beziehungsweise sie schränken die Kauforders für die entsprechenden chinesischen A-Aktien ein.

Währung

Anleger aus Hongkong und dem Ausland können zulässige Wertpapiere nur in CNY handeln und abrechnen. Deshalb muss der Teilfonds für den Handel und die Abrechnung von zulässigen Wertpapieren CNY einsetzen.

Weitere Informationen zu den Stock Connect-Programmen sind auf folgender Website erhältlich: http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm.

Anlage- beschränkungen

- Anlagen in Anteilen von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich ETFs) sind auf höchstens 10% des Nettoinventarwertes des Teilfonds beschränkt.
- Der Teilfonds darf bis zu 10% seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien oder chinesische B-Aktien investieren. Der Teilfonds darf indirekt auf dem chinesischen A-Aktienmarkt investieren. Hierzu kann er hauptsächlich in von QFIIs emittierten aktiengebundenen Produkten anlegen sowie in übertragbaren Wertpapieren, die von Unternehmen begeben werden, welche von mit dem Investment-Manager verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Der Teilfonds darf direkt in den chinesischen B-Aktienmarkt investieren.
- Der Teilfonds darf bis zu 10% seines Nettovermögens in von einzelnen, souveränen Emittenten begebene oder garantierte Wertpapiere investieren, die unterhalb von Investment Grade eingestuft wurden.

Risiko

- Der Investment-Manager folgt bei Anlagen für den Teilfonds einem disziplinierten Ansatz. Ihr Ziel ist ein auf Emittenten-, Branchen- und Laufzeitebene diversifiziertes Portfolio.
- Der Investment- und/oder der Sub-Investment-Manager können Devisenterminkontrakte zur Absicherung gegen Währungsrisiken einsetzen. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass der Teilfonds dem Währungsrisiko ausgesetzt sein kann, weil die auf andere Währungen als den USD lautenden Basisanlagen möglicherweise nicht vollständig abgesichert sind.
- Anleger erhalten in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“ Informationen über die Risiken von Anlagen in Schwellenländern, Kontinentalchina, Währungsrisiken, Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten und das Risikomanagement der Gesellschaft in Bezug auf Derivate, die in der RMP-Beschreibung enthalten sind.
- Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik oder Portfolioverwaltungsmethoden eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen oder erwarten lassen.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage im Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die bereit sind, die Risiken von Anlagen in asiatischen Ländern und in Schwellenländern zusammen mit den Risiken beim Einsatz von Derivaten zu tragen.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für Anteilseigner	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	1,70 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	1,80 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	1,10 %	0,20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5, X	0,00 %	0,85 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	1,70 %	0,20 %	1,00 %
P	5,00 %	0,80 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,80 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	1,25 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für folgende Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag (CDSC, *contingent deferred sales charge*) entsprechend den unten angegebenen Sätzen zu bezahlen. Dieser hängt von der Haltedauer der zurückzunehmenden Anteile ab und wird, je nachdem welcher Wert niedriger ist, entweder auf den Nettoinventarwert je Anteil des Handelstags der (i) ursprünglichen Zeichnung oder (ii) der Rücknahme angewandt. Der bedingte Rücknahmeabschlag wird an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investmentmanager gezahlt:

Anteilklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365 - 729	730 - 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4%	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1%	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2%	1 %	0 %	0 %	0 %
E	3%	2 %	1 %	0 %	0 %

Weitere Informationen zu den Kosten finden sich im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Verkaufsprospekts.

Die Direktoren des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was geeignet sein könnte, die Bedeutung dieser Informationen zu beeinflussen. Die Direktoren übernehmen hierfür die Verantwortung.

NEUBERGER BERMAN INVESTMENT FUNDS PLC

(Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds nach irischem Recht gegründet und von der Central Bank of Ireland gemäß den Vorschriften von 2011 zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011“) zugelassen

HIGH YIELD ANLAGE

30. JUNI 2017

Dieses Dokument ist Bestandteil des Verkaufsprospekts vom 30. Juni 2017, in seiner jeweils geltenden Fassung (der „Verkaufsprospekt“) der Neuberger Berman Investment Funds plc (der „Fonds“) und sollte im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt gelesen werden. Im vorliegenden Dokument sind Informationen zu den folgenden Teilfonds zu finden, die allesamt ein separates Teilvermögen des Fonds darstellen:

NEUBERGER BERMAN HIGH YIELD BOND FUND

NEUBERGER BERMAN SHORT DURATION HIGH YIELD BOND FUND

NEUBERGER BERMAN EUROPEAN HIGH YIELD BOND FUND

NEUBERGER BERMAN GLOBAL HIGH YIELD BOND FUND

(die „Teilfonds“)

INHALTSVERZEICHNIS

Definitionen.....	294
Anlagerisiken.....	294
Ausschüttungspolitik.....	297
Zeichnungen.....	298
Neuberger Berman High Yield Bond Fund.....	299
Neuberger Berman Short Duration High Yield Bond Fund.....	302
Neuberger Berman European High Yield Bond Fund.....	305
Neuberger Berman Global High Yield Bond Fund.....	309

DEFINITIONEN

In dieser Anlage haben die nachfolgenden Begriffe und Ausdrücke die im folgenden aufgeführten Bedeutungen:

Geschäftstag	(a) für den Neuberger Berman High Yield Bond Fund, den Neuberger Berman Short Duration High Yield Bond Fund und den Neuberger Berman Global High Yield Bond Fund ein Tag (mit Ausnahme von Samstag oder Sonntag), an dem die maßgeblichen Finanzmärkte in London und New York geschäftsoffen sind; und (b) für den Neuberger Berman European High Yield Bond Fund ein Tag (mit Ausnahme von Samstag oder Sonntag), an dem die maßgeblichen Finanzmärkte in London und Dublin geschäftsoffen sind.
Handelsschluss	für diese Teilfonds 15:00 Uhr (irischer Zeit). Unter besonderen Umständen darf ein Direktor es genehmigen, einen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag bis 16:30 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag anzunehmen;
Handelstag	jeder Geschäftstag bzw. andere Tage, welche die Direktoren bestimmen können und der Verwaltungsstelle und den Anteilhabern im Voraus mitteilen, unter der Voraussetzung, dass mindestens zwei (2) Handelstage pro Monat für einen Fonds stattfinden müssen;
Sub-Investment-Manager	Für alle Teilfonds die Neuberger Berman Investment Advisers LLC bzw. andere Unternehmen, die der Investment-Manager für einen bestimmten Teilfonds mit vorheriger Genehmigung durch den Fonds und die Zentralbank bestellt hat; Für den Neuberger Berman Global High Yield Bond Fund die Neuberger Berman Singapore Pte. Limited bzw. andere Unternehmen, die der Investment-Manager für einen bestimmten Teilfonds mit vorheriger Genehmigung durch den Fonds und die Zentralbank bestellt hat;
Teilfonds	Der Neuberger Berman High Yield Bond Fund; der Neuberger Berman Short Duration High Yield Bond Fund, der Neuberger Berman European High Yield Bond Fund und der Neuberger Berman Global High Yield Bond Fund; und
Zeit der Berechnung des Nettoinventarwertes	um 22:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag oder zu einer anderen Zeit, welche die Direktoren für einen Teilfonds festlegen können.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in die Teilfonds birgt gewisse Risiken, die im Folgenden sowie detaillierter im Abschnitt "Anlagerisiken" im Verkaufsprospekt beschrieben werden. **Die Beschreibung dieser Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Anlage sowie den Verkaufsprospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen.**

Es kann nicht garantiert werden, dass die Teilfonds ihr Anlageziel erreichen werden. Einige der unten beschriebenen Risiken gelten möglicherweise für mehrere oder alle Teilfonds, während andere Risiken nur für bestimmte Teilfonds charakteristisch sind.

FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko, dass der Emittent unter Umständen seinen Tilgungs- und Zinszahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann (Kreditrisiko). Ferner können sie aufgrund von Faktoren wie Zinsschwankungen, der Marktwahrnehmung der Bonität des Emittenten und der allgemeinen Marktliquidität Kursschwankungen ausgesetzt sein (Marktrisiken). Ein Teilfonds kann in festverzinslichen Wertpapieren anlegen die stark auf Änderungen der Zinssätze reagieren. Eine Erhöhung der Zinssätze mindert im Allgemeinen den Wert festverzinslicher Wertpapiere, während sinkende Zinssätze ihren Wert erhöhen. Entsprechend hängt die Performance solcher Teilfonds teilweise von der Fähigkeit ab, diese Schwankungen der Marktzinsen vorherzusehen und darauf zu reagieren, sowie vom Einsatz geeigneter Strategien zur Renditemaximierung, bei gleichzeitiger Verringerung der damit verbundenen Risiken für das investierte Kapital. Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen ebenfalls dem Risiko, dass ihr

eigenes oder das Kreditrating ihres Emittenten herabgestuft wird. Dies kann einen erheblichen Wertverfall der betroffenen Wertpapiere verursachen. Im Falle einer solchen Herabstufung kann der Wert eines Teilfonds beeinträchtigt werden. Der Investment-Manager oder der Sub-Investment-Manager ist nicht immer in der Lage, die Schuldtitel von den herabgestuften Emittenten zu veräußern.

WERTPAPIERE MIT NIEDRIGEM RATING

Bei Teilfonds, die in Wertpapieren mit niedrigerem oder ohne Rating (d.h. Non-Investment Grade oder mit hoher Rendite) anlegen dürfen, ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass diese Wertpapiere auf Entwicklungen, die das Markt- und das Kreditrisiko beeinflussen, reagieren, während Wertpapiere mit höherem Rating vorwiegend auf die allgemeine Zinsentwicklung reagieren. Anleger sollten die Risiken einer Anlage in Wertpapieren mit hoher Rendite sorgfältig abwägen und sich darüber im Klaren sein, dass diese Wertpapiere im Allgemeinen nicht für kurzfristige Anlagen vorgesehen sind.

Das Verlustrisiko aufgrund der Zahlungsunfähigkeit dieser Emittenten ist wesentlich höher, da Wertpapiere mit niedrigem Rating und ohne Rating vergleichbarer Qualität normalerweise ungesichert sind, und häufig gegenüber der Zahlung vorrangig zu bedienender Schulden nachrangig behandelt werden. Darüber hinaus sind hochverzinsliche Wertpapiere für die Teilfonds möglicherweise schwieriger zu veräußern oder können nur zu einem geringeren Preis veräußert werden als wenn sie rege gehandelt würden. Ferner können solche Teilfonds Schwierigkeiten bei der Bewertung bestimmter Wertpapiere zu bestimmten Zeiten gegenüberstehen. Die beim Verkauf dieser Wertpapiere mit niedrigerem Rating oder ohne Rating erzielten Erlöse können unter diesen Umständen unter den Preisen liegen, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zugrunde gelegt wurden. Festverzinsliche Schuldtitel mit niedrigerem oder ohne Rating beinhalten ferner Risiken aufgrund der Zahlungserwartungen. Zahlt der Emittent die Schuldtitel vorzeitig zurück, muss der Teilfonds das Wertpapier möglicherweise durch ein Wertpapier mit geringerer Rendite ersetzen, sodass die Anleger einen geringeren Ertrag erwirtschaften. Gehen unerwartet Rücknahmeanträge beim entsprechenden Teilfonds ein, so ist er möglicherweise zum Verkauf seiner höher bewerteten Wertpapiere gezwungen, sodass die Gesamtkreditqualität seines Vermögens sinkt und der Teilfonds in stärkerem Maße den Risiken der hochverzinslichen Wertpapiere ausgesetzt ist.

VOLKSWIRTSCHAFTEN VON SCHWELLENLÄNDERN

Alle Anlage- und Handelstätigkeiten mit Wertpapieren bergen das Risiko eines Kapitalverlusts. Der Investment-Manager versucht diese Risiken zwar zu mindern, aber es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass die Anlage- und Handelsaktivitäten des Fonds erfolgreich sein werden oder dass die Anleger vor erheblichen Verlusten bewahrt bleiben. Mit einer Anlage in Schwellenländern können erhöhte Risiken verbunden sein (einige davon können erheblich sein). Daher sind in diesem Zusammenhang besondere Erwägungen erforderlich, die normalerweise nicht mit einer Anlage in etablierteren Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkten verbunden sind. Zu diesen Risiken gehören unter anderem: (a) größere soziale, ökonomische und politische Unsicherheit, einschließlich Krieg; (b) größere Abhängigkeit von Exporten und eine entsprechende Bedeutung des Außenhandels; (c) höheres Inflationsrisiko; (d) erhöhte Wahrscheinlichkeit staatlicher Eingriffe in und staatlicher Kontrolle über die Volkswirtschaft; (e) Entscheidungen seitens des Staates über die Einstellung der Unterstützung von Wirtschaftsreformprogrammen oder staatlich verordnete zentrale Planung der Wirtschaft; (f) bestimmte Erwägungen in Bezug auf die Aufbewahrung der Wertpapiere und Barmittel des Fonds bei Brokern und Wertpapierverwahrstellen außerhalb der USA. Davon abgesehen können die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen für Wertpapiere beträchtlich sein, sodass dem Fonds erhebliche Handelskosten entstehen können. Anleger werden auf den Abschnitt „Anlagerisiken“ des Verkaufsprospekts hingewiesen, der weitere Informationen zu den mit einer Anlage in Schwellenländern verbundenen Risiken enthält.

SCHULDITITEL AUS SCHWELLENLÄNDERN

Das gesamte Vermögen des Teilfonds oder ein wesentlicher Teil davon werden in Schuldtiteln aus Schwellenländern angelegt. Diese umfassen kurz- und langfristige Wertpapiere in verschiedenen Währungen, die von den diversen Ratingagenturen mit einem niedrigen Rating bewertet oder unbewertet sein können. Zusätzlich zu den allgemeinen Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern können Schuldtitel aus Schwellenländern ein höheres Kapital- und Zinsverlustrisiko bergen als Schuldtitel von Schuldern aus Industrieländern. Daher können Schuldtitel aus Schwellenländern als vorwiegend spekulativ im Hinblick auf die Fähigkeit des Emittenten zur Rückzahlung des Kapitals und zur Zahlung von Zinsen gelten. Diese Wertpapiere können bei einer Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage auch generell mit einem höheren Risiko verbunden sein als Wertpapiere von Emittenten aus Industrieländern. Da für Unternehmen aus Schwellenländern im Allgemeinen laxere und heterogenere Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Bilanzierungsstandards, -praktiken und Offenlegungsvorschriften gelten als für

Unternehmen in Industrieländern, kann mit der Bewertung des Kreditrisikos für Schuldtitel aus Schwellenländern mehr Unsicherheit verbunden sein. Folglich gibt es in der Regel weniger öffentlich zugängliche Informationen über Unternehmen aus Schwellenländern als über Unternehmen aus Industrieländern. Des Weiteren entsprechen die Qualität und Zuverlässigkeit der von Regierungen und Börsen in Schwellenländern veröffentlichten amtlichen Daten unter Umständen nicht demselben Standard wie in entwickelteren Ländern. Anleger sind sich im Allgemeinen bewusst, dass mit Schuldtiteln aus Schwellenländern höhere Risiken verbunden sind. Daher können die Renditen oder Kurse solcher Wertpapiere tendenziell stärker schwanken als bei Wertpapieren von Emittenten aus Industrieländern. Der Markt für Schuldtitel aus Schwellenländern kann dünner und weniger aktiv sein als der Markt für Schuldtitel von Emittenten aus Industrieländern. Dies kann die Kurse beeinträchtigen, zu denen Wertpapiere aus Schwellenländern verkauft werden. Außerdem können negative Nachrichten und eine negative Wahrnehmung der Anleger in Bezug auf Schuldtitel aus Schwellenländern, sowie über die Volkswirtschaften von Schwellenländern, selbst wenn vollkommen unabhängig von den Fundamentaldaten, ebenfalls zu einem Verfall des Wertes und der Liquidität dieser Wertpapiere beitragen.

KREDITRISIKO

Ein Teilfonds unterliegt einem Kreditrisiko im Hinblick auf die Emittenten von Schuldtiteln, in denen er anlegt. Dieses Risiko variiert mit dem Wert der Wertpapiere. Dieser Wert hängt von der Fähigkeit des Emittenten ab, Kapital- und Zinszahlungen aus seinen Verpflichtungen nachzukommen, oder davon, wie die Märkte diese Fähigkeit wahrnehmen. Weiterhin besitzen nicht alle, der von souveränen Staaten oder politischen Institutionen, Regierungsagenturen oder ausführende Organe hiervon, vergebene Wertpapiere, in die ein Teilfonds anlegen darf, das ausdrückliche volle Vertrauen und Kreditversicherungen der jeweiligen Regierung. Sollte eine Regierung den Verpflichtungen von politischen Unterabteilungen, Regierungsagenturen oder ausführenden Organen nicht nachkommen, kann dies nachteilige Folgen für den Teilfonds haben sowie den Nettoinventarwert pro Anteil eines solchen Teilfonds negativ beeinträchtigen.

Kreditratings von anerkannten Rating-Agenturen sind relativ und subjektiv. Sie stellen keinen absoluten Qualitätsstandard dar. Obwohl solche Ratings ein allererstes Kriterium für die Auswahl von Anlagen sind, dürfen der Investment- und der Sub-Investment-Manager ebenfalls eigene Bewertungen von Wertpapieren und Emittenten vornehmen. Zu den hierzu zu Rate gezogenen Faktoren zählen die langfristige Fähigkeit des Emittenten, Kapitalertrag und Zinsen zahlen zu können, sowie allgemeine wirtschaftliche Trends.

MIT BESICHERTEN UND/ODER VERBRIEFTEEN PRODUKTEN VERBUNDENE RISIKEN

Die Teilfonds dürfen in besicherte und/oder verbriefte Produkte investieren, wie zum Beispiel Anleihen, die sich aus der Umstrukturierung von Konsortialkrediten oder Bankkrediten ergeben, strukturierte Schuldscheine, durch Forderungen unterlegte Wertpapiere und Kreditbeteiligungen, die verbrieft und frei übertragbar sind. Diese Wertpapiere können eine geringere Liquidität aufweisen als andere Schuldtitel und anfälliger für erhebliche Kursschwankungen sein. Diese Instrumente können allgemein ein höheres Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiko aufweisen als andere Schuldtitel. Sie sind häufig dem Ertragsausfallrisiko aufgrund von Verlängerungen oder einer vorzeitigen Rückzahlung ausgesetzt sowie dem Risiko, dass die Zahlungspflichten in Bezug auf die Basiswerte nicht erfüllt werden. Dies kann sich negativ auf die Rendite der Wertpapiere auswirken.

RISIKEN VON ANLAGEN IN WANDELANLEIHEN

Wandelanleihen sind eine hybride Anlageform zwischen Schulden und Eigenkapital. Die Inhaber von Wandelanleihen haben die Möglichkeit, die Anleihen zu einem bestimmten Termin in der Zukunft in Aktien des Unternehmens, das die Anleihen emittiert, umzuwandeln. Aufgrund dieser Beschaffenheit sind Wandelanleihen dem Kursrisiko ausgesetzt und weisen eine höhere Volatilität auf als Anlagen in herkömmlichen Anleihen. Zugleich sind sie jedoch auch denselben Risiken ausgesetzt wie Anlagen in herkömmlichen Anleihen, d.h. dem Zinsrisiko, dem Kreditrisiko, dem Liquiditätsrisiko und dem Ertragsausfallrisiko aufgrund vorzeitiger Rückzahlung.

ANTEILSKLASSEN RISIKO

Innerhalb eines Teilfonds gibt es keine rechtliche Trennung der Verbindlichkeiten zwischen einzelnen Anteilsklassen. Unter gewissen Umständen, z.B. wenn eine oder mehrere Abgesicherte Anteilsklassen wesentliche Verluste erleiden, wirken sich somit die Verbindlichkeiten einer Klasse auf den Nettoinventarwert anderer Klassen aus.

Anleger werden auf den Abschnitt "Anlagerisiken" des Verkaufsprospekts hingewiesen, der weitere Informationen zu den mit einer Anlage in die Teilfonds verbundenen Risiken enthält.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Unter normalen Umständen, beabsichtigen die Direktoren, die Dividenden wie folgt zu zahlen:

- Etwaige Dividenden für (Wöchentlich) Ausschüttende Klassen in allen Teilfonds werden am oder vor dem letzten Geschäftstag einer jeden Woche festgelegt und gezahlt;
- Etwaige Dividenden für (Monatlich) Ausschüttende Klassen in allen Teilfonds werden am oder vor dem letzten Geschäftstag eines jeden Monats festgelegt und innerhalb von drei Geschäftstagen danach gezahlt;
- Etwaige Dividenden für (CG) Ausschüttende Klassen werden in allen Teilfonds halbjährlich festgelegt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festlegung gezahlt;
- Etwaige Dividenden für andere Ausschüttende Klassen des Teilfonds werden quartalsweise festgelegt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festlegung gezahlt.

ZEICHNUNGEN

Zeichnungen für Anteile aller Klassen, die zum Datum dieser Anlage noch nicht aufgelegt wurden, werden während der Erstangebotsfrist bearbeitet, sobald die Verwaltungsstelle, so wie in dem Abschnitt „Zeichnungen“ im Verkaufsprospekt beschrieben, eine vollständige Zeichnungsanträge sowie die Zeichnungsgelder erhalten hat. Die entsprechenden Anteile werden zum Erstangebotspreis am letzten Tag der Erstangebotsfrist emittiert.

Die Erstangebotsfrist läuft von 9:00 Uhr am 3. Juli 2017 bis 17:00 Uhr am 2. Januar 2018 bzw. bis zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt, den die Direktoren nach ihrem Ermessen festlegen können und der Zentralbank sowie den Zeichnern mitteilen.

Der Erstangebotspreis der Anteilsklassen lautet wie folgt:

AUD-Klassen: 10 AUD	DKK-Klassen: 50 DKK	NOK-Klassen: 100 NOK
BRL-Klassen: 20 BRL	EUR-Klassen: 10 EUR	NZD-Klassen: 10 NZD
CAD-Klassen: 10 CAD	GBP-Klassen: 10 GBP	SEK-Klassen: 100 SEK
CHF-Klassen: 10 CHF	HKD-Klassen: 10 HKD	SGD-Klassen: 20 SGD
CLP-Klassen: 5.000 CLP	ILS-Klassen: 30 ILS	USD-Klassen: 10 USD
CNY-Klassen: 100 CNY	JPY-Klassen: 1.000 JPY	ZAR-Klassen: 100 ZAR

Im Anschluss hieran sowie im Fall von Anteilsklassen, die bereits aufgelegt wurden, werden Anteile ab dem Datum dieser Anlage zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil emittiert, vorbehaltlich eines Abzuges für Abgaben und Gebühren für die Anteilsemission sowie entsprechend der Satzung zu jedem Handelstag gerundet.

Es wurde beantragt, die Anteile in jeder Klasse zur Notierung in der Official List und zum Handel am main Securities market der Irish Stock Exchange zuzulassen. mit einer Notierung wird am oder um den 2. Januar 2018 gerechnet.

Neuberger Berman High Yield Bond Fund

Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Der Teilfonds wird Derivate weder in großem Umfang noch vorwiegend zu Anlagezwecken einsetzen.

Anlageziel	Am Markt für hochverzinsliche Festzinsanlagen eine attraktive Gesamtrendite (Ausschüttungen zuzüglich Wertzuwachs) zu erzielen.
Anlagepolitik	Der Teilfonds investiert vorwiegend in: • Festverzinsliche Wertpapiere mit hoher Rendite, die von US- und ausländischen Unternehmen mit entweder Hauptgeschäftssitz oder überwiegender Geschäftstätigkeit in den USA; und • kurzfristige hochverzinsliche Festzinsanlagen, die von Regierungen und staatlichen Stellen in den USA emittiert werden und überwiegend auf US-Dollar lauten. Diese Anlagen sind an anerkannten Märkten notiert oder werden dort gehandelt. Darüber hinaus kann der Teilfonds, obwohl er seine Anlagen auf die USA konzentriert, auch in Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern sowie in Wertpapiere von Regierungen von Schwellenländern investieren. Dies kann im Vergleich zu Anlagen in höher entwickelten Volkswirtschaften mit zusätzlichen Risiken verbunden sein.
Benchmark	Der BofAML US HY Master II (USD Total Return vor Gebühren), welcher die Bandbreite der festverzinslichen, nicht mit Investment Grade bewerteten Schuldverschreibungen umfasst. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds nicht beabsichtigt, diesen Index nachzubilden (tracken). Er ist hier lediglich als Maßstab für die Performance angeführt.
Basiswährung	US-Dollar (USD)
Instrumente/ Anlageklassen	Der Teilfonds wird hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere mit hoher Rendite investieren, dies umfasst: • Fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere; • Unternehmensanleihen, Wandelanleihen, kurz- und mittelfristige Schuldtitel (einschließlich frei übertragbarer und nicht abgesicherter strukturierter Schuldscheine und frei übertragbarer Schuldverschreibungen); • Schuldtitel, die von Regierungen und Geschäftsbanken begeben werden; • privat herausgegebene, durch Forderungen aus Hypothekendarlehen unterlegte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities, MBS), Asset-Backed Securities (ABS), strukturierte Wertpapiere, deren Zins- und Tilgungszahlungen von spezifizierten Aktiva oder Indizes (u.a. MBS wie Pass-Through Certificates, besicherte Hypothekenschuldtitel (Collateralized Mortgage Obligations) und separierte Zins- und Kapitalbestandteile von MBS) abgeleitet werden); • CMO, PIK-Anleihen (Wertpapiere mit Zinszahlung in Form gleichwertiger Wertpapiere), Kreditbeteiligungen (die verbrieft und frei übertragbar sind); und • Wertpapiere mit aufgeschobener Zinszahlung (Wertpapiere, bei denen die Zinsen regelmäßig nach einem zuvor festgelegten Zeitpunkt gezahlt werden) und Nullkupon-Anleihen, die schlechter als Investment Grade bewertet sind (häufig als "Ramschanleihen" bezeichnet). Der Teilfonds kann in weitere Schuldtitel investieren (dies umfasst unter anderen Geldmarktpapiere, verbriefte Bankeinlagen, Bankakzepte, variabel-/festverzinsliche Schuldtitel und Anleihen, die mit Investment Grade von einer anerkannten Ratingagentur bewertet werden) und Aktien von US-Amerikanischen und anderen Emittenten, die an anerkannten Märkten notiert sind bzw. dort verkauft oder gehandelt werden. Derivate dürfen ausschließlich zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Ihr Einsatz erfolgt vorbehaltlich der Bedingungen und Grenzen der Zentralbank, die in diesem Verkaufsprospekt dargelegt sind: • Swaps dürfen Währungsswaps, Zinsswaps und Total Return-Swaps umfassen, um Engagements im weiteren Markt für festverzinsliche Wertpapiere einzugehen, im Rahmen von Anlagen in die oben beschriebenen Wertpapiere sowie um die bestehenden Long-Positionen abzusichern;

- Terminkontrakte, die auf Zinssätzen basieren sowie Anleihenindizes dürfen verwendet werden, um das Zinsrisiko und bestehende Long-Positionen abzusichern;
- Forwards dürfen verwendet werden, um Währungen abzusichern.

Da der Teilfonds in Derivate investieren darf und den Erwerb generell mit nur einem Bruchteil des Vermögens realisieren kann, das er für einen direkten Kauf benötigen würde, kann der verbleibende Rest des Vermögens, das dem Teilfonds zur Verfügung steht, in die anderen oben aufgeführten Wertpapiere investiert werden. Aus diesem Grund können der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager versuchen, höhere Renditen zu realisieren, indem sie Derivate kaufen und durch die Anlage des verbleibenden Vermögens in die genannten anderen Arten von Wertpapieren eine Überschussrendite erzielen.

Aufgrund der Nutzung von Derivaten kann der Teilfonds gehebelt sein. Die Hebelung, gemessen durch den Commitment-Ansatz, wird jedoch zu keiner Zeit 100% des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Es können maximal 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt werden. Voraussichtlich werden 0% des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt.

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein.

Die voraussichtlichen prozentualen Anteile sind keine Obergrenzen und die tatsächlichen prozentualen Anteile können im Laufe der Zeit variieren, beispielsweise aufgrund der Marktlage.

Anlagebeschränkungen

- Unter normalen Marktbedingungen sind der Investment- und der Sub-Investment-Manager bestrebt, mindestens 80% der verfügbaren Vermögenswerte des Teilfonds in festverzinsliche Wertpapiere mit hoher Rendite zu investieren. Festverzinsliche Wertpapiere mit hoher Rendite sind Wertpapiere, die über ein mittleres oder niedriges Rating von einer oder mehreren Anerkannten Ratingagenturen, in der Regel unterhalb von Investment Grade (Baa3, BBB- oder besser) verfügen. Sie werden gelegentlich als "Ramschanleihen" bezeichnet.
- Es gibt keine Beschränkungen für die durchschnittliche Laufzeit des Teilfonds oder die Laufzeit eines einzelnen Instruments. Die Laufzeiten können stark variieren. Die Einschätzung hierzu beruht auf dem Investment-Manager bzw. dessen Bewertung der Zinstrends sowie anderer volkswirtschaftlicher Faktoren und Gegebenheiten auf den Märkten
- Barmittel hält der Teilfonds nur als ergänzende Liquidität
- Dem Teilfonds ist es nicht gestattet, mehr als 10% seines Vermögens in Dividendenpapiere zu investieren
- Der Teilfonds darf bis zu 10% seines Nettovermögens in von einzelnen, souveränen Emittenten begebene oder garantierte Wertpapiere anlegen, die unterhalb von Investment Grade eingestuft wurden.

Risiko

- Der Investment- und der Sub-Investment-Manager werden im Namen des Teilfonds einen disziplinierten Ansatz verfolgen und den Teilfonds über Emittenten, Industriesektoren und Laufzeiten hinweg diversifizieren
- Der Investment- und der Sub-Investment-Manager sind bestrebt, Bewegungen des Spread (Spanne zwischen Kursen oder Zinssätzen) zu antizipieren, welche aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen, industrieller Grundwerte, der finanziellen Performance spezifischer Emittenten und weiterer spezifischer Faktoren entstehen. Anlageentscheidungen basieren auf einer Analyse der historischen Spreadverhältnisse, einer Breakeven-Renditespreadanalyse sowie auf Total Return-Projektionen
- Der Investment- und der Sub-Investment-Manager setzen Terminkontrakte auf Fremdwährungen zur Absicherung gegen Währungsrisiken ein
- Anleger werden auf die Abschnitte "Anlagebeschränkungen" und "Anlagerisiken" des Verkaufsprospektes hinsichtlich Informationen zu den Risiken verwiesen, die mit Anlagen in Schwellenländern in Verbindung stehen
- Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagen in Derivaten gehebelt sein. Die Hebelung, gemessen durch den Commitment-Ansatz, wird jedoch zu keiner Zeit 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die in der Lage sind, die Risiken des Anleihemarktes, bei höherem Volatilitätsniveau als bei Rentenfonds normalerweise üblich aufgrund der Anlagepolitik oder der Portfolioverwaltungsmethoden des Teilfonds, zu tragen.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für die Anteilseigner	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	1,20 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	1,80 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	0,80 %	0,20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5, X	0,00 %	0,60 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	1,20 %	0,20 %	0,60 %
P	5,00 %	0,57 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,80 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	0,90 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für die unten aufgeführten Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag entsprechend der Tabelle zu zahlen. Der zu zahlende Satz hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der zurückgenommenen Anteile vergangen ist und wird für den Betrag des Nettoinventarwerts pro Anteile am entsprechenden Handelstag berechnet, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet wurden, oder (ii) zurückgenommen wurden. Ein etwaig bedingter Rücknahmeabschlag ist an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investment-Manager zu entrichten.

Anteilklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365 - 729	730 - 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4%	3%	2%	1%	0 %
C, C1	1%	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2%	1%	0 %	0 %	0 %
E	3%	2%	1%	0 %	0 %

Neuberger Berman Short Duration High Yield Bond Fund

Ein Investment in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Der Teilfonds wird Derivate weder in großem Umfang noch vorwiegend zu Anlagezwecken einsetzen.

Anlageziel	Die Generierung eines hohen laufenden Ertrages durch Anlagen in kurzfristige hochverzinsliche Festzinsanlagen.
Anlagepolitik	Der Teilfonds investiert vorwiegend in: - hochverzinsliche Festzinsanlagen, die von Unternehmen in den USA und außerhalb der USA emittiert werden, die ihren Hauptsitz in den USA haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den USA ausüben; und - kurzfristige hochverzinsliche Festzinsanlagen, die von Regierungen und staatlichen Stellen in den USA emittiert werden und überwiegend auf US-Dollar lauten. Diese Anlagen werden an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt, und es wird kein besonderer Schwerpunkt auf bestimmte Branchen gesetzt. Darüber hinaus kann der Teilfonds, obwohl er seine Anlagen auf die USA und andere OECD-Mitgliedsländer konzentriert, auch in Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern sowie in Wertpapiere von Regierungen von Schwellenländern investieren. Dies kann im Vergleich zu Anlagen in höher entwickelten Volkswirtschaften mit zusätzlichen Risiken verbunden sein.
Benchmark	k. A.
Basiswährung	US-Dollar (USD)
Instrumente/Anlageklassen	Der Teilfonds investiert vorwiegend in kurzfristige hochverzinsliche Festzinsanlagen, wie z.B. - fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, die von Regierungen und Handelsbanken emittiert werden; - Unternehmensanleihen, Wandelanleihen, kurz- und mittelfristige Schuldtitel (einschließlich frei übertragbarer und nicht abgesicherter strukturierter Schuldscheine und frei übertragbarer Schuldverschreibungen); - privat begebene Mortgage-Backed Securities, Asset-Backed Securities, strukturierte Wertpapiere, deren Zins- und Tilgungszahlungen von spezifizierten Vermögenswerten oder Indizes abgeleitet werden (einschließlich Mortgage-Backed Securities wie Pass-Through-Certificates (Beteiligungspapiere), durch Hypothekenforderungen besicherte Hypothekenschuldtitel (Collateralised Mortgage Obligations) und separierte Zins- und Kapitalbestandteile von MBS) (einschließlich private und gewerbliche Hypothekendarlehen, Kreditkartenverbindlichkeiten und Pools aus anderen Darlehen); - CMO, PIK-Anleihen (Wertpapiere mit Zinszahlung in Form gleichwertiger Wertpapiere), Kreditbeteiligungen (die verbrieft und frei übertragbar sind); - Wertpapiere mit aufgeschobener Zinszahlung (Wertpapiere, bei denen die Zinsen regelmäßig nach einem zuvor festgelegten Zeitpunkt gezahlt werden) und Nullkupon-Anleihen, die schlechter als Investment Grade bewertet sind (häufig als Ramschanleihen bezeichnet). Hochverzinsliche Festzinsanlagen sind Wertpapiere, die über ein mittleres oder niedriges Rating von einer oder mehreren Anerkannten Ratingagenturen, in der Regel unterhalb von Investment Grade (Baa3, BBB- oder besser) verfügen. Sie werden gelegentlich als Ramschanleihen bezeichnet. Der Teilfonds kann in weitere Schuldpapiere investieren (dies umfasst unter anderen Geldmarktpapiere, verbrieft Bankeinlagen, Bankakzepte, variabel-festverzinsliche Schuldtitel und Anleihen, die mit Investment Grade von einer anerkannten Ratingagentur bewertet werden) und Aktien von US-Amerikanischen und anderen Emittenten, die in Anerkannten Märkten notiert, verkauft oder gehandelt werden. Im Rahmen der in diesem Verkaufsprospekt genannten Bedingungen und Beschränkungen der Zentralbank kann der Teilfonds zu Anlagezwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen:

- Swaps dürfen Devisenswaps, Zinsswaps, Indexswaps und Gesamtertragsswaps sein und eingesetzt werden, um Erträge zu generieren, Engagements im weiteren Markt für festverzinsliche Wertpapiere einzugehen im Rahmen von Anlagen in die oben beschriebenen Wertpapiere sowie um die bestehenden Long-Positionen abzusichern
- Terminkontrakte dürfen zur Absicherung verwendet werden oder um sich in einen Wertanstieg der Wertpapiere (siehe oben) oder Währungen abzusichern oder ein Engagement in diesen Wertpapieren oder Währungen einzugehen; und
- Terminkontrakte können verwendet werden, um Währungen abzusichern.

Da der Teilfonds zum Kauf von Derivaten normalerweise nur einen Bruchteil des Vermögens verwendet, das zum direkten Kauf der entsprechenden Wertpapiere erforderlich wäre, kann das restliche dem Investment-Manager zur Verfügung stehende Vermögen in die anderen, oben aufgelisteten Arten von Wertpapieren angelegt werden. Aus diesem Grund können der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager versuchen, höhere Renditen durch den Kauf derivativer Instrumente zu erzielen und durch die Anlage der verbleibenden Vermögenswerte in die genannten anderen Arten von Wertpapieren eine Überschussrendite zu erzielen.

Aufgrund der Nutzung von Derivaten kann der Teilfonds gehebelt sein. Die Hebelung, gemessen durch den Commitment-Ansatz, wird jedoch zu keiner Zeit 100% des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Es können maximal 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt werden. Voraussichtlich werden 0% des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt.

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein.

Die voraussichtlichen prozentualen Anteile sind keine Obergrenzen und die tatsächlichen prozentualen Anteile können im Laufe der Zeit variieren, beispielsweise aufgrund der Marktlage.

Anlagebeschränkungen

- Unter normalen Marktbedingungen sind der Investment- und der Sub-Investment-Manager bestrebt, mindestens 80% der verfügbaren Vermögenswerte des Teilfonds in hochverzinsliche Festzinsanlagen mit Ratings unter Investment Grade zu investieren.
- Der Investment- und der Sub-Investment-Manager gehen davon aus, dass die Laufzeit des Teilfonds maximal 3 Jahre betragen wird. Dies kann sich allerdings in Abhängigkeit von den Marktbedingungen ändern.
- Jegliche Barbestände des Teilfonds werden ausschließlich als untergeordnete Liquiditätsmittel gehalten.
- Dem Teilfonds ist es nicht gestattet, mehr als 10% seines Vermögens in Eigenkapitalwertpapiere zu investieren.
- Der Teilfonds darf bis zu 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren anlegen, die von einem einzelnen, souveränen Emittenten begeben oder garantiert werden und deren Rating unterhalb von Investment Grade liegt.

Risiko

- Der Investment-Manager und Sub-Investment-Manager folgen bei Anlagen für den Teilfonds einem disziplinierten Ansatz; ihr Ziel ist ein auf Emittenten-, Branchen- und Laufzeitebene diversifiziertes Portfolio
- Der Investment- und der Sub-Investment-Manager werden bestrebt sein, Bewegungen des Spread (Spanne zwischen Kursen oder Zinssätzen) zu antizipieren, welche aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen, der Branchenfundamentaldaten, der finanziellen Performance spezifischer Emittenten und weiterer spezifischer Faktoren entstehen. Anlageentscheidungen werden auf Grundlage der Analyse der historischen Spread-Beziehungen, Analysen der Renditespanne und Gesamtgewinnberechnungen getroffen.
- Der Investment- und der Sub-Investment-Manager setzen Terminkontrakte auf Fremdwährungen zur Absicherung gegen Währungsrisiken ein.
- Informationen über die Risiken des Einsatzes von Derivaten und die in der RMP-Beschreibung enthaltene Risikomanagement-Strategie des Fonds für Derivate können Anleger den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“ des Verkaufsprospekts entnehmen.
- Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagen in Derivaten gehebelt sein. Die Hebelung, gemessen durch den Commitment-Ansatz, wird jedoch zu keiner Zeit 100% des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds kann für Anleger mit mittel- bis langfristigem Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre) geeignet sein, die in der Lage sind, die Risiken des Anleihemarktes bei höherem Volatilitätsniveau als bei Rentenfonds normalerweise üblich, aufgrund der Anlagepolitik oder der Portfolioverwaltungsmethoden des Teilfonds, zu tragen.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für die Anteilseigner	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	1,20 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	1,80 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	0,80 %	0,20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5, X	0,00 %	0,60 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	1,20 %	0,20 %	0,60 %
P	5,00 %	0,57 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,80 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	0,90 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für die unten aufgeführten Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag entsprechend der Tabelle zu zahlen. Der zu zahlende Satz hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der zurückgenommenen Anteile vergangen ist und wird für den Betrag des Nettoinventarwerts pro Anteile am entsprechenden Handelstag berechnet, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet wurden, oder (ii) zurückgenommen wurden. Ein etwaiger bedingter Rücknahmeabschlag ist an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investment-Manager zu entrichten.

Anteilkategorie	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365 - 729	730 - 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2 %	1 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Neuberger Berman European High Yield Bond Fund

Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Der Teilfonds wird Derivate weder in großem Umfang noch vorwiegend zu Anlagezwecken einsetzen.

Anlageziel	Erzielung einer attraktiven Gesamrendite (Erträge plus Kapitalaufwertung) durch Anlagen am europäischen Markt für festverzinsliche Wertpapiere mit hoher Rendite.
Anlagepolitik	Der Teilfonds legt in erster Linie in festverzinsliche Wertpapiere mit hoher Rendite von Unternehmen an, die (i) auf eine europäische Währung lauten, oder (ii) von Unternehmen beliebiger Branchen emittiert oder garantiert werden, die ihren Sitz in einem europäischen Land haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben, und die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Der Teilfonds legt das Gros seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere an, die auf Euro und/oder GBP lauten. Die Anlagen des Teilfonds werden über den Einsatz von Terminkontrakten und Futures voll hinsichtlich der Basiswährung abgesichert, wie weiter unten im Abschnitt „Instrumente/Anlageklassen“ dargelegt. Ergänzend kann der Teilfonds in nicht an einer Börse notierte Geldmarktinstrumente von Unternehmensemittenten anlegen, die ihren Hauptsitz in Europa haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Diese Instrumente können auf eine europäische Währung lauten. Der Investment-Manager und Sub-Investment-Manager folgen bei Anlagen für den Teilfonds einem disziplinierten Ansatz. Ihr Ziel ist ein auf Emittenten-, Branchen- und Laufzeitebene diversifiziertes Portfolio. Der Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager nimmt die Wertpapierausswahl je nach Analyse der herrschenden Marktbedingungen und in Anbetracht des Anlageziels des Fonds vor. Bei der Auswahl der Wertpapiere für eine Anlage versuchen der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager: • Marktchancen in Segmenten des Marktes für Wertpapiere mit hoher Rendite zu nutzen, die aus ihrer Sicht unterbewertet sind; • Wertschöpfung durch (i) die Vermeidung von Bonitätsverschlechterungen - entweder infolge einer Ratingverschlechterung auf Basis des internen Researchs und/oder externer Ratingagenturen, oder die auftritt, wenn der Investment-Manager und Sub-Investment-Manager auf Basis von Research glauben, dass sich die Fundamentaldaten des Wertpapiers verschlechtern; (ii) Relative-Value-Analyse, d.h. Versuch, eine wahrgenommene Unter- oder Überbewertung von Aktiva zu nutzen (auf der Basis von Einschätzungen der Ratings, der Unternehmensfundamentaldaten, der Branche, uvm.), die im Rahmen der proprietären Forschung des Investment-Managers und Sub-Investment-Managers erstellt wird; (iii) Branchen- und Qualitätsrotation durch Verkauf eines Wertpapiers aus einer Branche oder Bonitätskategorie und Kauf eines Wertpapiers aus einer anderen Branche oder Bonitätskategorie, zu erzielen.
Benchmark	BofA Merrill Lynch European Currency Non-Financial High Yield 3 % Constrained Index; dieser Index misst die Wertentwicklung von durch Unternehmen außerhalb des Finanzsektors begebene Anleihen unterhalb von investment grade, die auf Euro und GBP lauten und die öffentlich auf dem Eurobond-Markt, dem nationalen Pfund Sterling-Markt oder den nationalen Euro-Märkten ausgegeben werden. Die Exposition je Emittent ist auf 3 % begrenzt. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds nicht beabsichtigt, diesen Index nachzubilden (tracken). Er ist hier lediglich als Maßstab für die Performance angeführt.
Basiswährung	Euro (EUR)
Instrumente/ Anlageklassen	Der Teilfonds wird hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere mit hoher Rendite investieren: • Unternehmensanleihen, Schuldverschreibungen und Notes auf Unternehmensanleihen (variabel verzinsliche und festverzinsliche Wertpapiere), z.B. Loan Participation Notes; • Privat begebene, durch Forderungen aus Hypothekendarlehen unterlegte, Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities, MBS), Asset-Backed Securities (ABS), strukturierte Wertpapiere, deren Zins- und Tilgungszahlungen von spezifizierten

Aktiva oder Indizes (u.a. MBS wie Pass-Through Certificates, besicherte Hypothekenschuldtitel (Collateralized Mortgage Obligations) und separierte Zins- und Kapitalbestandteile von MBS) abgeleitet werden);

- PIK-Anleihen (Anleihen, deren Zinsen durch Andienung zusätzlicher Anleihen der gleichen Art bezahlt werden), Deferred Payment Securities (Wertpapiere, bei denen ab einem späteren, zuvor festgelegten Zeitpunkt regelmäßig Zinsen gezahlt werden) sowie Nullkupon-Anleihen; und
- Participation Interests in Loans (die verbrieft und frei übertragbar sind).

Festverzinsliche Wertpapiere mit hoher Rendite sind Wertpapiere, die über ein mittleres oder niedrigeres Rating verfügen, üblicherweise werden sie von einer oder mehreren anerkannten Ratingagenturen unterhalb von Investment Grade (Baa3, BBB- oder besser) eingestuft.

Der Teilfonds kann auch in andere Schuldtitel anlegen einschließlich wandelbare Notes, Wandelanleihen und Eigenkapitalwertpapiere (wenn diese Position durch Wandlung einer Wandelanleihe zustande kam), die von europäischen oder anderen Unternehmensemittenten begeben wurden und an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds darf darüber hinaus in Geldmarktinstrumente investieren, zu denen Bankguthaben, Instrumente mit fester oder variabler Verzinsung (einschließlich Commercial Paper), variabel verzinsliche Schuldscheine, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Schuldverschreibungen, und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen, liquide Mittel und Zahlungsmitteläquivalente (inklusive Schatzanweisungen) zählen, die von anerkannten Ratingagenturen mit Investment Grade oder schlechter bewertet sind oder kein Rating besitzen.

Derivative Finanzinstrumente werden nur zwecks effizientem Portfoliomanagement genutzt, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der Zentralbank, die in diesem Verkaufsprospekt dargelegt werden:

- Swaps, einschließlich Währungsswaps, Zinsswaps, Indexswaps und Total Return Swaps dürfen für ein Engagement im weiteren europäischen Markt für festverzinsliche Anlagen im Rahmen der Anlagen in die oben beschriebenen Wertpapiere sowie zur Absicherung bestehender Kaufpositionen verwendet werden;
- Auf Zinsen oder Anleiheindizes basierende Futures dürfen zur Absicherung des Zinsrisikos und bestehender Kaufpositionen verwendet werden; und
- Terminkontrakte können verwendet werden, um Währungen abzusichern.

Da der Teilfonds in derivative Finanzinstrumente investieren darf und den Erwerb generell mit nur einem Bruchteil des Vermögens realisieren kann, das er für einen direkten Kauf benötigen würde, kann der verbleibende Rest des Vermögens, das dem Teilfonds zur Verfügung steht, in die anderen oben aufgeführten Wertpapiere investiert werden. Aus diesem Grund können der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager versuchen, höhere Renditen zu realisieren, indem sie Derivate kaufen und durch die Anlage des verbleibenden Vermögens in die genannten anderen Arten von Wertpapieren eine Überschussrendite erzielen.

Aufgrund der Nutzung von Derivaten kann der Teilfonds gehebelt sein. Die Hebelung, gemessen durch den Commitment-Ansatz, wird jedoch zu keiner Zeit 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Es können maximal 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt werden. Voraussichtlich werden 0% des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt.

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein.

Die voraussichtlichen prozentualen Anteile sind keine Obergrenzen und die tatsächlichen prozentualen Anteile können im Laufe der Zeit variieren, beispielsweise aufgrund der Marktlage.

Anlagebeschränkungen

- Unter normalen Marktbedingungen werden der Investment- und der Sub-Investment-Manager danach streben, mindestens 80% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in festverzinsliche Wertpapiere mit hoher Rendite zu investieren, die über kein Rating oder ein Rating unterhalb von Investment Grade verfügen.
- Es gibt keine Beschränkungen für die durchschnittliche Laufzeit des Teilfonds oder die Laufzeit eines einzelnen Instruments. Die Laufzeiten variieren stark je nach

	Beurteilung der Zinstrends sowie anderer Wirtschafts- und Marktfaktoren durch den Investment-Manager. • Barmittel hält der Teilfonds nur als ergänzende Liquidität. • Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in Eigenkapitalwertpapiere anlegen. • Die Anlagen des Teilfonds in Participation Interests in Loans sowie in nicht börsennotierte Loan Participation Notes dürfen maximal 10% des Nettoinventarwerts ausmachen. • Maximal 5% des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen auf einen einzelnen Emittenten entfallen. • Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere investieren, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten begeben oder garantiert werden und die über ein Rating unterhalb von investment grade verfügen.
Risiko	• Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager werden sich darum bemühen, Spreadbewegungen zu antizipieren, die als Reaktion auf Veränderungen der volkswirtschaftlichen Bedingungen, der Fundamentaldaten der Branche, der emittentenspezifischen Finanzergebnisse sowie anderer emittentenspezifischer Faktoren entstehen. Anlageentscheidungen basieren auf einer Analyse der historischen Spreadverhältnisse, einer Breakeven-Renditespreadanalyse sowie auf Total Return-Projektionen. • Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager werden Währungsterminkontrakte, Währungsswaps und Devisentermingeschäfte zur Absicherung des Währungsrisikos einsetzen. • Informationen über die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken erhalten Anleger in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“ des Verkaufsprospekts; Informationen über die Risikomanagementstrategie der Gesellschaft in Bezug auf Derivate sind im Bericht zum Risikomanagementverfahren enthalten. • Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagen in Derivaten gehebelt sein. Die Hebelung, gemessen durch den Commitment-Ansatz, wird jedoch zu keiner Zeit 100% des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen.
Profil eines typischen Anlegers	Der Teilfonds kann für Anleger mit mittel- bis langfristigem Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre) geeignet sein, die in der Lage sind, die Risiken des Anleihemarktes, bei höherem Volatilitätsniveau als bei Rentenfonds normalerweise üblich, aufgrund der Anlagepolitik oder der Portfolioverwaltungsmethoden des Teilfonds, zu tragen.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für die Anteilseigner	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	1,20 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	1,80 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	0,80 %	0,20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5, X	0,00 %	0,60 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	1,20 %	0,20 %	0,60 %
P	5,00 %	0,57 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,80 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	0,90 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für die unten aufgeführten Klassen ist ein Rücknahmeabschlag entsprechend der Tabelle zu zahlen. Der zu zahlende Satz hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der zurückgenommenen Anteile vergangen ist, und wird für den Betrag des Nettoinventarwerts pro Anteile am entsprechenden Handelstag berechnet, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet wurden, oder (ii) zurückgenommen wurden. Ein etwaiger bedingter Rücknahmeabschlag ist an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investment-Manager zu entrichten.

Anteilklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365 - 729	730 - 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2 %	1 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Neuberger Berman Global High Yield Bond Fund

Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Der Teilfonds wird Derivate weder in großem Umfang noch vorwiegend zu Anlagezwecken einsetzen.

Anlageziel	Die Generierung einer attraktiven Gesamrendite (Erträge zuzüglich Kapitalzuwachs) auf dem globalen Markt für festverzinsliche Wertpapiere mit hoher Rendite.
Anlagepolitik	Der Teilfonds investiert vorwiegend in: • auf US-Dollar und andere Währungen lautende festverzinsliche Wertpapiere mit hoher Rendite, die von Unternehmen beliebiger Branchen emittiert oder garantiert werden; und • kurzfristige festverzinsliche Wertpapiere mit hoher Rendite, die von Regierungen und Regierungsbehörden weltweit emittiert werden und vorwiegend auf US-Dollar lauten, die auf anerkannten Märkten notiert sind bzw. gehandelt werden. Der Teilfonds legt vorwiegend in Wertpapieren an, die auf die im BofA Merrill Lynch Global High Yield Constrained Index (USD Hedged Total Return, gross of fees) enthaltenen Währungen lauten. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts enthält der BofA Merrill Lynch Global High Yield Constrained Index (USD Hedged Total Return, gross of fees) die folgenden Währungen: USD, CAD, GBP und EUR. Die Anlagen des Teilfonds werden über den Einsatz von Terminkontrakten und Futures voll hinsichtlich der Basiswährung abgesichert, wie weiter unten im Abschnitt „Instrumente/Anlageklassen“ dargelegt. Ergänzend kann der Teilfonds in nicht an einer Börse notierten Geldmarktinstrumenten von Unternehmensemittenten aus allen Ländern der Welt und in Dividendenpapieren anlegen, wie weiter unten im Abschnitt „Instrumente/Anlageklassen“ dargelegt. Der Investment-Manager und Sub-Investment-Manager folgen bei Anlagen für den Teilfonds einem disziplinierten Ansatz. Ihr Ziel ist ein auf Emittenten-, Branchen- und Laufzeitebene diversifiziertes Portfolio. Der Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager nimmt die Wertpapierausswahl je nach Analyse der herrschenden Marktbedingungen und in Anbetracht des Anlageziels des Fonds vor. Bei der Auswahl der festverzinslichen Wertpapiere oder der Dividendenpapiere für eine Anlage versuchen der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager (soweit zutreffend): • Marktchancen in Segmenten des Marktes für Wertpapiere mit hoher Rendite zu nutzen, die aus ihrer Sicht unterbewertet sind; durch folgende Maßnahmen Mehrwert zu generieren; und/oder • Wertschöpfung zu erzielen durch: (i) die Vermeidung von Bonitätsverschlechterungen – entweder infolge einer Ratingverschlechterung auf Basis des internen Researchs und/oder externer Ratingagenturen, oder die auftritt, wenn der Investment-Manager und Sub-Investment-Manager auf Basis von Research Grund zu der Annahme haben, dass sich die Fundamentaldaten des Wertpapiers verschlechtern; (ii) Relative-Value-Analyse, d.h. Versuch, eine wahrgenommene Unter- oder Überbewertung von Aktiva zu nutzen (auf der Basis von Einschätzungen der Ratings, der Unternehmensfundamentaldaten und der Branche), die im Rahmen des proprietären Researchs des Investment-Managers und Sub-Investment-Managers erstellt wird; (iii) Branchen- und Qualitätsrotation durch Verkauf eines Wertpapiers aus einer Branche oder Bonitätskategorie und Kauf eines Wertpapiers aus einer anderen Branche oder Bonitätskategorie. Des Weiteren kann der Teilfonds in Wertpapieren von in Schwellenländern ansässigen Unternehmen und von Regierungen von Schwellenländern anlegen. Dies kann im Verhältnis zu Anlagen in entwickelteren Volkswirtschaften mit zusätzlichen Risiken verbunden sein.
Benchmark	Der BofA Merrill Lynch Global High Yield Constrained Index (USD Hedged Total Return, gross of fees) bildet die Wertentwicklung von Schuldtiteln von Unternehmen unter Investment Grade in USD, CAD, GBP und EUR ab, die öffentlich auf den wichtigsten nationalen Märkten oder auf dem Eurobond-Markt ausgegeben werden, wobei jeder in den Index aufgenommene Emittent höchstens 2% aller in den Index aufgenommenen Emittenten ausmacht. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds

	nicht beabsichtigt, diesen Index nachzubilden (zu tracken). Er ist hier lediglich als Maßstab für die Performance angeführt.
Basiswährung	US-Dollar (USD).
Instrumente/Anlageklassen	Der Teilfonds investiert hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere mit hoher Rendite, darunter: • fest und variabel verzinsliche Wertpapiere; • Unternehmensanleihen, Anleihen mit Optionsscheinen, Wandelanleihen, Anleihen, die sich aus der Umstrukturierung von Konsortial- oder Bankkrediten ergeben (z. B. „Brady“-Bonds), nachrangige Anleihen, Schuldverschreibungen und Schuldscheine (einschließlich frei übertragbarer und ungehebelter strukturierter Schuldscheine und frei übertragbarer Schuldscheine), Asset-Backed Securities (ABS); • Schuldtitel, die von Regierungen und Handelsbanken emittiert werden; • Wertpapiere mit aufgeschobener Zinszahlung (Wertpapiere, bei denen die Zinsen regelmäßig nach einem zuvor festgelegten Zeitpunkt gezahlt werden), Nullkupon-Wertpapiere, die über ein Rating unterhalb von Investment Grade verfügen (und die häufig als „Ramschanleihen“ bezeichnet werden), PIK-Anleihen (Anleihen, die Zinsen in Form von zusätzlichen Anleihen derselben Art zahlen) und Kreditbeteiligungen (die verbrieft und frei übertragbar sind). Ergänzend kann der Teilfonds außerdem in andere Schuldtitel investieren (insbesondere in Commercial Paper, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, schwankend/variabel verzinsliche Schuldscheine und Anleihen, die von einer anerkannten Ratingagentur mit Investment Grade bewertet sind), sowie in Dividendenpapiere (sowohl Stammaktien als auch Vorzugsaktien), die von Emittenten in den USA und anderen Emittenten ausgegeben werden und die auf anerkannten Märkten notiert sind bzw. gehandelt werden. Ergänzend kann der Teilfonds darüber hinaus in Geldmarktinstrumente investieren, zu denen Bankguthaben, Instrumente mit fester oder variabler Verzinsung (einschließlich Commercial Paper), variabel verzinsliche Schuldscheine, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Schuldverschreibungen, und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen, liquide Mittel und Zahlungsmitteläquivalente (inklusive Schatzanweisungen) zählen, die von anerkannten Ratingagenturen mit Investment Grade oder schlechter bewertet sind oder kein Rating besitzen. Mit Ausnahme von Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren mit eingebetteten Derivaten dürfen Derivate ausschließlich zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Ihr Einsatz erfolgt vorbehaltlich der Bedingungen und Grenzen der Zentralbank, die in diesem Verkaufsprospekt dargelegt sind: • Swaps dürfen Währungsswaps, Zinsswaps, Index-Swaps und Total Return Swaps umfassen, um Engagements im weiteren Markt für kurzfristige festverzinsliche Wertpapiere einzugehen, im Rahmen von Anlagen in den oben beschriebenen Wertpapieren sowie um die bestehenden Long-Positionen abzusichern; • Futures-Kontrakte, die auf Zinssätzen basieren, sowie Anleihenindizes dürfen verwendet werden, um das Zinsrisiko und bestehende Long-Positionen abzusichern; • Terminkontrakte dürfen verwendet werden, um Währungen abzusichern. Da der Teilfonds zum Kauf von Derivaten normalerweise nur einen Bruchteil des Vermögens verwenden darf, das zum direkten Kauf der entsprechenden Wertpapiere erforderlich wäre, kann das restliche dem Teilfonds zur Verfügung stehende Vermögen in den anderen oben aufgelisteten Wertpapierarten angelegt werden. Aus diesem Grund können der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager versuchen, höhere Renditen zu realisieren, indem sie Derivate kaufen und durch die Anlage des verbleibenden Vermögens in die genannten anderen Arten von Wertpapieren eine Überschussrendite erzielen. Aufgrund der Nutzung von Derivaten kann der Teilfonds gehebelt sein. Die Hebelung wird jedoch zu keiner Zeit 100% des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Es können maximal 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt werden. Voraussichtlich werden 0% des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt. Der Teilfonds setzt keine Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein.

Die voraussichtlichen prozentualen Anteile sind keine Obergrenzen und die tatsächlichen prozentualen Anteile können im Laufe der Zeit variieren, beispielsweise aufgrund der Marktlage.

Anlagebeschränkungen

- Unter normalen Marktbedingungen sind der Investment- und der Sub-Investment-Manager bestrebt, mindestens 80% der verfügbaren Vermögenswerte des Teilfonds in festverzinsliche Wertpapiere mit hoher Rendite zu investieren. Festverzinsliche Wertpapiere mit hoher Rendite sind Wertpapiere, die über ein mittleres oder niedriges Rating von einer oder mehreren anerkannten Ratingagenturen, in der Regel unterhalb von Investment Grade (Baa3, BBB– oder besser) verfügen. Sie werden gelegentlich als „Ramschanleihen“ bezeichnet.
- Es gibt keine Beschränkungen für die durchschnittliche Laufzeit des Teilfonds oder die Laufzeit eines einzelnen Instruments. Die Laufzeiten können stark variieren. Die Einschätzung hierzu beruht auf dem Investment-Manager bzw. dessen Bewertung der Zinstrends sowie anderer volkswirtschaftlicher Faktoren und Gegebenheiten auf den Märkten.
- Jegliche Barbestände des Teilfonds werden ausschließlich als untergeordnete Liquiditätsmittel gehalten.
- Dem Teilfonds ist es nicht gestattet, mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in Dividendenpapiere zu investieren.
- Der Teilfonds darf bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in von einzelnen, souveränen Emittenten begebene oder garantierte Wertpapiere investieren, die unterhalb von Investment Grade eingestuft wurden.
- Der Teilfonds darf mehr als 20% seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere von in Schwellenländern ansässigen Unternehmen und von Regierungen von Schwellenländern investieren.

Risiko

- Der Investment-Manager und Sub-Investment-Manager werden bestrebt sein, Bewegungen des Spread (Spanne zwischen Kursen oder Zinssätzen) vorherzusehen, welche aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen, der Branchenfundamentaldaten, der finanziellen Performance spezifischer Emittenten und weiterer spezifischer Faktoren entstehen. Anlageentscheidungen werden auf Grundlage der Analyse der historischen Spreadverhältnisse, einer Breakeven-Renditespreadanalyse sowie Gesamtrendite-Prognosen getroffen.
- Der Investment- und/oder der Sub-Investment-Manager setzen Devisenterminkontrakte zur Absicherung gegen Währungsrisiken ein.
- Anleger werden auf die Abschnitte „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“ hinsichtlich Informationen zu den Risiken verwiesen, die mit Anlagen in Schwellenländern in Verbindung stehen.
- Aufgrund der Nutzung von Derivaten kann der Teilfonds gehebelt sein. Die Hebelung, gemessen durch den Commitment-Ansatz, wird jedoch zu keiner Zeit 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds kann für Anleger mit mittel- bis langfristigem Anlagehorizont geeignet sein, die in der Lage sind, die Risiken des Anleihemarktes, bei höherem Volatilitätsniveau als bei Rentenfonds normalerweise üblich, aufgrund der Anlagepolitik oder der Portfolioverwaltungsmethoden des Teilfonds, zu tragen.

Gebühren und Kosten

Der Investment-Manager kann zum Bezug einer erfolgsabhängigen Gebühr berechtigt sein, die aus dem Vermögen des Teilfonds in Bezug auf die einzelnen PF-Klassen im Teilfonds zahlbar ist.

Ein „Berechnungszeitraum“ im Sinne dieses Abschnitts ist ein Zeitraum, der (a) an dem Geschäftstag beginnt, welcher unmittelbar auf das Ende der Erstangebotsfrist für die betreffende Anteilsklasse beginnt und (b) am letzten Geschäftstag des betreffenden Kalenderquartals endet. Als Beginn der nachfolgenden Berechnungszeiträume gilt jeweils der Geschäftstag, der unmittelbar auf den letzten Geschäftstag des vorhergehenden Kalenderquartals folgt.

Für jeden Berechnungszeitraum ist die in Bezug auf jede PF-Klasse zahlbare erfolgsabhängige Gebühr gleich 20% der die Wertentwicklung des BofA Merrill Lynch Global High Yield Constrained Index (USD Hedged Total Return, gross of fees) (die „Benchmark“) überschreitende Rendite und wird jeweils zum Ende eines jeden Berechnungszeitraums

berechnet. Zur Berechnung wird der „Benchmark-Stand“ vom „Schluss-NIW“ für den betreffenden Berechnungszeitraum abgezogen (unter Ausschluss eines am betreffenden Tag angewandten Swing-Faktors) (die „Überrendite“). Zum Zwecke dieser Berechnung ist der „Benchmark-Stand“ (a) für den ersten Berechnungszeitraum der Erstangebotspreis je Anteil der betreffenden Klasse und für jeden nachfolgenden Berechnungszeitraum der Nettoinventarwert je Anteil derselben Klasse zum Ende des vorhergehenden Berechnungszeitraums in bereinigter Form, um die Benchmark-Rendite widerzuspiegeln; oder (b) sofern am Ende des vorherigen Berechnungszeitraums keine erfolgsabhängige Gebühr anfiel, der Benchmark-Stand am Ende des vorhergehenden Berechnungszeitraums in bereinigter Form, um die Benchmark-Rendite widerzuspiegeln. Die „Benchmark-Rendite“ ist die gesamte rechnerische Rendite, die in dem betreffenden Berechnungszeitraum aufgelaufen wäre, wenn der betreffende Betrag zu Beginn des Berechnungszeitraums in der Währung, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, in die Benchmark investiert worden wäre. Der „Schluss-NIW“ ist der Nettoinventarwert je Anteil zum Ende des Berechnungszeitraums, zu dem die Berechnung durchgeführt wird, vor Abgrenzung der erfolgsabhängigen Gebühr und des Swing-Faktors. Die zahlbare erfolgsabhängige Gebühr ist gleich der Überrendite multipliziert mit der gewichteten durchschnittlichen Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile in der betreffenden Klasse während des betreffenden Berechnungszeitraums.

Ist die Wertentwicklung einer PF-Klasse in einem Berechnungszeitraum geringer als die Benchmark-Rendite, so ist keine erfolgsabhängige Gebühr in Bezug auf die betreffende PF-Klasse zahlbar, solange die kumulierte Unterrendite in Bezug auf die Benchmark-Rendite nicht ausgeglichen ist.

Eine erfolgsabhängige Gebühr wird erst gezahlt, wenn der Nettoinventarwert je Anteil den Benchmark-Stand überschreitet, und besagte Gebühr ist nur auf die Überrendite des Nettoinventarwerts je Anteil im Vergleich zum Benchmark-Stand zahlbar, wie oben beschrieben. Die erfolgsabhängige Gebühr ist für die Überrendite im Verhältnis zur Benchmark zahlbar. Darum werden die Anteilinhaber darauf hingewiesen, dass ihnen eine erfolgsabhängige Gebühr in Rechnung gestellt werden kann, obwohl der Nettoinventarwert ihrer Anteile gesunken ist, sofern der Rückgang des Nettoinventarwerts geringer ist als der Rückgang der Benchmark.

Ferner werden die Anteilinhaber darauf hingewiesen, dass die erfolgsabhängige Gebühr für die jeweilige Anteilsklasse berechnet wird und nicht für die Anteile einzelner Anteilinhaber. Daher kann den Anteilinhabern eine erfolgsabhängige Gebühr in Rechnung gestellt werden, obwohl der Nettoinventarwert ihrer Anteile stagniert oder gesunken ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Anteilinhaber Anteile nicht gleichzeitig mit dem Anfang oder dem Ende eines Berechnungszeitraums kaufen oder zurückgeben.

Die erfolgsabhängige Gebühr wird an jedem Handelstag im Nettoinventarwert abgegrenzt und ist normalerweise nachträglich innerhalb von 30 Geschäftstagen nach Ende eines jeden Berechnungszeitraums an den Investment-Manager zahlbar. Bei Rücknahme von Anteilen während eines Berechnungszeitraums ist die abgegrenzte erfolgsabhängige Gebühr in Bezug auf die betreffenden Anteile jedoch innerhalb von 30 Geschäftstagen nach dem Tag der Rücknahme an den Investment-Manager zu zahlen. Festgeschriebene erfolgsabhängige Gebühren verbleiben in der jeweiligen Anteilsklasse (sind jedoch nicht an nachfolgenden Gewinnen und Verlusten der jeweiligen Anteilsklasse beteiligt), bis sie an den Investment-Manager gezahlt werden, und dürfen nicht für die Erfüllung von Rücknahmen oder für die Begleichung von Kosten und Gebühren der betreffenden Anteilsklasse verwendet oder zur Verfügung gestellt werden.

Wird der Anlageverwaltungsvertrag vor dem Ende eines Berechnungszeitraums in einem Jahr gekündigt, so wird die erfolgsabhängige Gebühr in Bezug auf den dann laufenden Berechnungszeitraum berechnet und gezahlt, als ob der Kündigungstermin das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums wäre.

Die Verwahrstelle ist verpflichtet, die Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühr zu überprüfen.

Die Direktoren können die von einer Anteilsklasse zahlbare erfolgsabhängige Gebühr mit Einwilligung des Investment-Managers senken.

Erfolgsabhängige Gebühren werden für Anlageerträge, für realisierte und für unrealisierte Kapitalgewinne unter Berücksichtigung der realisierten und unrealisierten Verluste zum Ende des Berechnungszeitraums gezahlt. Folglich können erfolgsabhängige Gebühren für unrealisierte Gewinne gezahlt werden, die daraufhin möglicherweise nie realisiert werden.

Anteilklassen mit an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für Anteilseigner	Vertriebsgebühr
Z (PF)	0,00 %	0,10 %	0,20 %	0,00 %

Anteilklassen ohne an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren

Für die folgenden Anteilklassen werden die oben beschriebenen an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren nicht gezahlt; für diese gelten die folgenden Gebühren:

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für Anteilseigner	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	1,20 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00%	1,80 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00%	0,80 %	0,20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5, X	0,00%	0,60 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	1,20 %	0,20 %	0,60 %
P	5,00 %	0,57 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,80 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	0,90 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für die unten aufgeführten Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag entsprechend der Tabelle zu zahlen. Der zu zahlende Satz hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der zurückgenommenen Anteile vergangen ist und wird für den Betrag des Nettoinventarwerts pro Anteil am entsprechenden Handelstag berechnet, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet wurden, oder (ii) zurückgenommen wurden. Ein etwaig bedingter Rücknahmeabschlag ist an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investment-Manager zu entrichten.

Anteilklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365 - 729	730 - 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2 %	1 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Weitere Angaben zu Gebühren und Kosten sind dem Abschnitt „Gebühren und Kosten“ im Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Die Direktoren des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was geeignet sein könnte, die Bedeutung dieser Informationen zu beeinflussen. Die Direktoren übernehmen hierfür die Verantwortung.

NEUBERGER BERMAN INVESTMENT FUNDS PLC

(Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds nach irischem Recht gegründet und von der Central Bank of Ireland gemäß den Vorschriften von 2011 zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011“) zugelassen wurde

LIQUID ALTERNATIVES ANLAGE

22. SEPTEMBER 2017

Dieses Dokument ist Bestandteil des Verkaufsprospekts vom 30. Juni 2017, in seiner jeweils geltenden Fassung (der „Verkaufsprospekt“) der Neuberger Berman Investment Funds plc (der „Fonds“) und sollte im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt gelesen werden. Im vorliegenden Dokument sind Informationen zu den folgenden Teilfonds zu finden, die allesamt ein separates Teilvermögen des Fonds darstellen:

NEUBERGER BERMAN DIVERSIFIED CURRENCY FUND

NEUBERGER BERMAN US LONG SHORT EQUITY FUND

NEUBERGER BERMAN GLOBAL CREDIT LONG SHORT FUND

NEUBERGER BERMAN GLOBAL EQUITY INDEX PUTWRITE FUND

NEUBERGER BERMAN U.S. EQUITY INDEX PUTWRITE FUND

(die „Teilfonds“)

INHALT

Definitionen.....	316
Anlagerisiken.....	316
Ausschüttungspolitik.....	322
Zeichnungen.....	323
Neuberger Berman Diversified Currency Fund.....	324
Neuberger Berman Us Long Short Equity Fund.....	328
Neuberger Berman Global Credit Long Short Fund.....	335
Neuberger Berman Global Equity Index Putwrite Fund.....	342
Neuberger Berman U.S. Equity Index Putwrite Fund.....	349

DEFINITIONEN

In dieser Anlage haben die nachfolgenden Begriffe und Ausdrücke die im folgenden aufgeführten Bedeutungen:

Geschäftstag	Für jeden Teilfonds ein Tag (mit Ausnahme von Samstag oder Sonntag), an dem die maßgeblichen Finanzmärkte in London und New York geschäftsoffen sind;
Handelsschluss	Für den Neuberger Berman Diversified Currency Fund 14:00 Uhr (irischer Zeit) sowie 15:00 Uhr (irischer Zeit) für die anderen Teilfonds. Unter außergewöhnlichen Umständen dürfen die Direktoren die Annahme eines Zeichnungsoder Rücknahmeantrages bis 16:30 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag eines Teilfonds gestatten. Der Neuberger Berman Diversified Currency Fund ist von dieser Ausnahme ausgenommen;
Handelstag	Jeder Geschäftstag bzw. andere Tage, welche die Direktoren bestimmen können und der Verwaltungsstelle und den Anteilhabern im Voraus mitteilen, unter der Voraussetzung, dass mindestens zwei (2) Handelstage pro Monat für einen Fonds stattfinden müssen;
Sub-Investment-Manager	Neuberger Berman Investment Advisers LLC bzw. andere Unternehmen, die der Investment-Manager für einen bestimmten Teilfonds mit vorheriger Genehmigung durch den Fonds und die Zentralbank bestellt hat;
Teilfonds	Der Neuberger Berman Diversified Currency Fund, der Neuberger Berman US Long Short Equity Fund, der Neuberger Berman Global Credit Long Short Fund, der Neuberger Berman Global Equity Index Putwrite Fund und der Neuberger Berman U.S. Equity Index Putwrite Fund; und
Zeit der Berechnung des Nettoinventarwertes	16:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag für Neuberger Berman Diversified Currency Fund sowie 22:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag für die anderen Teilfonds bzw. zu einem anderen Zeitpunkt, den die Direktoren für einen Teilfonds festsetzen können;

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds birgt gewisse Risiken, die im Folgenden sowie detaillierter im Abschnitt "Anlagerisiken" im Verkaufsprospekt beschrieben werden. **Die Beschreibung dieser Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Anlage sowie den Verkaufsprospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen.**

Es kann nicht garantiert werden, dass die Teilfonds ihr Anlageziel erreichen werden. Einige der unten beschriebenen Risiken gelten möglicherweise für mehrere oder alle Teilfonds, während andere Risiken nur für bestimmte Teilfonds charakteristisch sind.

FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko, dass der Emittent unter Umständen seinen Tilgungs- und Zinszahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann (Kreditrisiko); ferner können sie aufgrund von Faktoren wie Zinsschwankungen, der Marktwahrnehmung der Bonität des Emittenten und der allgemeinen Marktliquidität Kursschwankungen ausgesetzt sein (Marktrisiken). Ein Teilfonds kann in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, die stark auf Änderungen der Zinssätze reagieren. Eine Erhöhung der Zinssätze mindert im Allgemeinen den Wert festverzinslicher Wertpapiere, während sinkende Zinssätze ihren Wert erhöhen. Entsprechend hängt die Performance solcher Teilfonds teilweise von der Fähigkeit ab, diese Schwankungen der Marktzinsen vorherzusehen und darauf zu reagieren, sowie vom Einsatz geeigneter Strategien zur Renditemaximierung bei gleichzeitiger Verringerung der damit verbundenen Risiken für das investierte Kapital. Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen ebenfalls dem Risiko, dass ihr eigenes oder das Kreditrating ihres Emittenten herabgestuft wird. Dies kann einen erheblichen Wertverfall der betroffenen Wertpapiere verursachen. Im Falle einer solchen Herabstufung kann der Wert eines Teilfonds beeinträchtigt werden. Der Investment-Manager oder der Sub-Investment-Manager ist nicht unbedingt in der Lage, die Schuldtitel von den herabgestuften Emittenten zu veräußern.

WERTPAPIERE MIT NIEDRIGEM RATING

Bei Teilfonds, die in Wertpapieren mit niedrigerem oder ohne Rating (d.h. Non-Investment Grade oder mit hoher Rendite) anlegen dürfen, ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass diese Wertpapiere auf Entwicklungen, die das Markt- und das Kreditrisiko beeinflussen, reagieren, während Wertpapiere mit höherem Rating vorwiegend auf die allgemeine Zinsentwicklung reagieren. Anleger sollten die Risiken einer Anlage in Wertpapieren mit hoher Rendite sorgfältig abwägen und sich darüber im Klaren sein, dass diese Wertpapiere im Allgemeinen nicht für kurzfristige Anlagen vorgesehen sind.

Das Verlustrisiko aufgrund der Zahlungsunfähigkeit dieser Emittenten ist wesentlich höher, da Wertpapiere mit niedrigem Rating und ohne Rating vergleichbarer Qualität normalerweise ungesichert sind und häufig gegenüber der Zahlung vorrangig zu bedienender Schulden nachrangig behandelt werden. Darüber hinaus sind hochverzinsliche Wertpapiere für die Teilfonds möglicherweise schwieriger zu veräußern oder können nur zu einem geringeren Preis veräußert werden als wenn sie rege gehandelt würden. Ferner können solche Teilfonds Schwierigkeiten bei der Bewertung bestimmter Wertpapiere zu bestimmten Zeiten gegenüberstehen. Die beim Verkauf dieser Wertpapiere mit niedrigerem Rating oder ohne Rating erzielten Erlöse können unter diesen Umständen unter den Preisen liegen, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zugrunde gelegt wurden. Festverzinsliche Schuldtitel mit niedrigerem oder ohne Rating beinhalten ferner Risiken aufgrund der Zahlungserwartungen. Zahlt der Emittent die Schuldtitel vorzeitig zurück, muss der Teilfonds das Wertpapier möglicherweise durch ein Wertpapier mit geringerer Rendite ersetzen, so dass die Anleger einen geringeren Ertrag erwirtschaften. Gehen unerwartet Rücknahmeanträge beim entsprechenden Teilfonds ein, so ist er möglicherweise zum Verkauf seiner höher bewerteten Wertpapiere gezwungen, so dass die Gesamtkreditqualität seines Vermögens sinkt und der Teilfonds in stärkerem Maße den Risiken der hochverzinslichen Wertpapiere ausgesetzt ist.

KREDITRISIKO

Ein Teilfonds unterliegt einem Kreditrisiko im Hinblick auf die Emittenten von Schuldtiteln, in denen er anlegt. Dieses Risiko variiert mit dem Wert der Wertpapiere. Dieser Wert hängt von der Fähigkeit des Emittenten ab, Kapital- und Zinszahlungen aus seinen Verpflichtungen nachzukommen, oder davon, wie die Märkte diese Fähigkeit wahrnehmen. Weiterhin besitzen nicht alle der von souveränen Staaten oder politischen Institutionen, Regierungsagenturen oder ausführende Organe hiervon, begebenen Wertpapiere, in die ein Teilfonds anlegen darf, das ausdrückliche volle Vertrauen und Kreditversicherungen der jeweiligen Regierung. Sollte eine Regierung den Verpflichtungen von politischen Unterabteilungen, Regierungsagenturen oder ausführenden Organen nicht nachkommen, kann dies nachteilige Folgen für den Teilfonds haben sowie den Nettoinventarwert pro Anteil eines solchen Teilfonds negativ beeinträchtigen.

Kreditratings von Anerkannten Rating-Agenturen sind relativ und subjektiv. Sie stellen keinen absoluten Qualitätsstandard dar. Obwohl solche Ratings ein allererstes Kriterium für die Auswahl von Anlagen sind, dürfen der Investment- und/oder der Sub-Investment-Manager ebenfalls eigene Bewertungen von Wertpapieren und Emittenten vornehmen. Zu den hierzu zu Rate gezogenen Faktoren zählen die langfristige Fähigkeit des Emittenten, Kapitalertrag und Zinsen zahlen zu können sowie allgemeine wirtschaftliche Trends.

VOLKSWIRTSCHAFTEN VON SCHWELLENLÄNDERN

Sämtliche Anlage- und Handelsaktivitäten in Verbindung mit Wertpapieren umfassen das Risiko eines Kapitalverlustes. Obwohl der Investmentmanager versucht, diese Risiken zu mindern, gibt es keine Garantie dafür, dass die Anlage- und Handelsaktivitäten des Teilfonds zum Erfolg führen oder dass Anlegern keine beträchtlichen Verluste entstehen. Anlagen in Schwellenländern können erhöhte (potenziell beträchtliche) Risiken in sich bergen und Besonderheiten aufweisen, die normalerweise nicht mit Anlagen in anderen, etablierteren Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkten assoziiert werden. Derartige Risiken beinhalten, sind jedoch nicht beschränkt auf: (a) soziale, ökonomische und politische Unsicherheit, einschließlich Krieg; (b) stärkere Exportabhängigkeit und daraus resultierende Bedeutung internationalen Handels; (c) erhöhtes Inflationsrisiko; (d) erhöhte Wahrscheinlichkeit staatlicher Wirtschaftsinvolvierung und -kontrolle; (e) staatliche Entscheidungen zur Einstellung der Unterstützung wirtschaftlicher Reformprogramme oder zur Einführung zentraler Planwirtschaften; und (f) bestimmte Erwägungen im Zusammenhang mit der Haltung von Wertpapieren des Teilfonds und -Barmitteln bei nicht-US-amerikanischen Maklern und Wertpapierverwahrstellern. Davon abgesehen können die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen für Wertpapiere beträchtlich sein, so dass dem Fonds erhebliche Handelskosten entstehen können. Anleger werden auf den Abschnitt "Anlagerisiken" des Verkaufsprospekts verwiesen, der weitere Informationen zu den mit einer Anlage in Schwellenländern verbundenen Risiken enthält.

SCHULDTITEL VON SCHWELLENLÄNDERN

Der Teilfonds kann in Schuldtitel aus Schwellenländern investieren. Dazu gehören Wertpapiere mit kurzer oder langer Laufzeit, die auf verschiedene Währungen lauten können und die möglicherweise über kein Rating verfügen oder von den Ratingagenturen in eine der niedrigeren Ratingkategorien eingestuft wurden. Zusätzlich zu dem Risiko, das generell mit Investitionen in Schwellenländern verbunden ist, können Schuldtitel von Schwellenländern im Vergleich zu Schuldtiteln, die von Schuldndern in Industrieländern emittiert werden, einem höheren Risiko des Kapital- und Zinsverlustes unterliegen, und sie können, mit Blick auf die Fähigkeit des Emittenten die Zinsen zu zahlen oder das Kapital zurückzuerstatten, als überwiegend spekulativ angesehen werden. Darüber hinaus können sie im Vergleich zu Wertpapieren, die von Schuldndern in Industriestaaten emittiert werden, im Falle einer Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, einem größeren Risiko unterliegen. Darüber hinaus kann die Abschätzung des Kreditrisikos von Schuldtiteln aus Schwellenländern größere Unsicherheiten beinhalten, da Unternehmen in Schwellenländern im Allgemeinen weniger stringenten und weniger einheitlichen Standards in Sachen Buchhaltung, Wirtschaftsprüfung, Finanzberichterstattung, Praktiken und Offenlegungspflichten unterliegen als die, die für Unternehmen in Industriestaaten gelten. Demzufolge gibt es für gewöhnlich auch weniger öffentlich zugängliche Informationen über ein Unternehmen in einem Schwellenland als über ein Unternehmen in einem Industriestaat. Außerdem weist die Qualität und Verlässlichkeit offizieller, von Regierungen oder Börsen in Schwellenländern publizierter Daten unter Umständen nicht denselben Standard auf wie in entwickelten Volkswirtschaften. Aufgrund der allgemeinen Wahrnehmung von Schuldtiteln von Schwellenländern durch Investoren, in der größere Risiken mit diesen Titeln verbunden sind, tendieren die Preise und die Rendite dieser Titel in einem größeren Ausmaß zu schwanken als Schuldtitel, die von Schuldndern in Industriestaaten emittiert werden. Der Markt für Schuldtitel von Schwellenländern kann weniger entwickelt und weniger aktiv sein als ein Markt für Schuldtitel, die von Schuldndern in Industriestaaten emittiert werden, was die Kurse, zu denen Schuldtitel von Schwellenländern verkauft werden, negativ beeinflussen kann. Die ablehnende Haltung und die angesprochene generelle Wahrnehmungen von Investoren gegenüber Schwellenländern, ganz gleich, ob sie auf einer Tiefenanalyse basieren oder nicht, können ein weiterer Einflussfaktor sein, der den Wert und die Liquidität dieser Wertpapiere schmälert.

VERWAHRUNGSRISIKEN

Der Teilfonds kann in Märkten investieren, einschließlich Märkte von Schwellenländern, in denen die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme nicht umfassend entwickelt sind. Da es unter Umständen erforderlich sein könnte, dass die auf diesen Märkten gehandelten Vermögenswerte des Teilfonds Unter-Depotbanken anvertraut werden, können diese Vermögenswerte Risiken ausgesetzt sein, bezüglich derer die Verwahrstelle nicht haftet. Mit Ausnahme von Wertpapierverwahrstellen wie Clearstream, Euroclear oder DTC, bei denen die Verwahrstelle direkt beteiligt ist, werden alle Vermögenswerte des Teilfonds bei Unter-Depotbanken im weltweiten Netzwerk der Verwahrstelle verwahrt. Die Bestellung eines Vertreters oder einer Unter-Depotbank in einem derartigen Markt befreit die Verwahrstelle nicht von ihrer Haftung als Auftraggeber für die Handlungen oder Unterlassungen seitens des Vertreters.

Bei einer Clearingstelle, bei der Margin Vermögenswerte in Verbindung mit Termin- und Optionskontrakten oder anderen Absicherungskontrakten hinterlegt sind, darf es sich nicht um eine Unter-Depotbank oder einen zu diesem Zweck bestellten Vertreter der Verwahrstelle handeln, und die Verwahrstelle haftet nicht für Handlungen und Unterlassungen oder Verluste, die direkt oder indirekt durch die Übertragung oder die Hinterlegung derartiger Einschüsse bei diesen Clearing-Stellen entstanden sind, vorausgesetzt, die Verwahrstelle hat entsprechend den im für solche Übertragungen geltenden Verwahrungsvertrag festgelegten ordnungsgemäßen Anweisungen gehandelt.

Zu diesem Zweck umfasst der Begriff „Margin Vermögenswerte“ (margin assets) Barmittel oder andere Vermögensgegenstände des Teilfonds, die einer derartigen Clearingstelle zur Begleichung eines zum Zeitpunkt der Übertragung fälligen Betrags übertragen werden, oder andere Beträge, die bei derartigen Clearingstellen hinterlegt und für den Handel eines Teilfonds mit derartigen Termin- und Optionskontrakten eingesetzt werden.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTEN

Der Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte durchführen. Dies bringt das Risiko mit sich, dass die Entleiher der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere insolvent werden können, dass sie aus anderen Gründen ihrer Pflicht zur Rückgabe gleichartiger Wertpapiere nicht nachkommen oder dass sie sich weigern, diese Pflicht zu erfüllen. In einem solchen Fall erhält der Teilfonds die Wertpapiere gegebenenfalls später als geplant zurück und muss eventuell Kapitalverluste hinnehmen. Außerdem besteht das Risiko, dass die verliehenen Wertpapiere dem Teilfonds nicht zeitnah zur Verfügung gestellt werden und er sie deshalb zu keinem attraktiven Kurs verkaufen kann.

Wenn ein Kontrahent eines Wertpapierleihgeschäfts seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und keine gleichartigen Wertpapiere zurückgibt, kann der Teilfonds einen Verlust erleiden, der der Differenz zwischen dem Wert der verwerteten Sicherheit und dem Marktwert der jeweiligen Papiere entspricht. Sofern ein Wertpapierleihgeschäft nicht in vollem Umfang gesichert ist (z.B., weil Sicherheiten mit einer zeitlichen Verzögerung gestellt werden), besteht für den Teilfonds ein Kreditrisiko gegenüber dem Kontrahenten eines Wertpapierleihgeschäfts. Außerdem muss der Teilfonds eventuell Verluste hinnehmen, wenn der Wert der Sicherheiten zurückgeht. Derartige Ereignisse können ungünstige steuerliche Folgen für den Teilfonds haben.

Wertpapierleihgeschäfte können darüber hinaus negative Auswirkungen auf die Liquidität des Teilfonds haben. Sie werden vom Investment-Manager und vom Sub-Investment-Manager beim Liquiditätsrisiko-Management des Teilfonds berücksichtigt.

Der Fonds setzt ein angemessenes Verfahren für das Liquiditätsrisiko-Management ein, bei dem eventuelle Wertpapierleihgeschäfte des Teilfonds berücksichtigt werden. So wird sichergestellt, dass der Teilfonds seinen zugesagten Rücknahmeverpflichtungen nachkommen kann. Allerdings kann es unter den oben beschriebenen Umständen dazu kommen, dass der Teilfonds nicht genügend Vermögenswerte veräußern kann, um allen eingehenden Rücknahmeanträgen nachzukommen, oder dass der Fonds entscheidet, dass die Erfüllung einiger oder aller Rücknahmeanträge unter den gegebenen Umständen nicht im Interesse der Anteilinhaber insgesamt sei. Unter diesen Umständen kann der Fonds die Beschränkungen zur vorübergehenden Aussetzung von Rücknahmen („redemption gate“) in Kraft setzen, die unter der Überschrift „Rücknahmespezifische Informationen“ im Abschnitt „Zeichnungen & Rücknahmen“ des Verkaufsprospekts zu finden sind, oder den Handel im jeweiligen Teilfonds gemäß dem Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung des Handels“ im Verkaufsprospekt aussetzen.

RISIKEN VON REPO- UND REVERSE-REPO-GESCHÄFTEN

Der Teilfonds geht gegenüber Kontrahenten von Repo- und/oder Reverse-Repo-Geschäften (**Repo-Geschäft**) ein Kreditrisiko ein. Wenn der Verkäufer insolvent wird, entscheidet das Insolvenzgericht möglicherweise, dass die Wertpapiere nicht dem Teilfonds gehören, und ordnet einen Verkauf der Wertpapiere an, um die Verbindlichkeiten des Verkäufers zu begleichen. Der Teilfonds kann während des Zeitraums, in dem er seine Rechte an den zugrundeliegenden Wertpapieren durchsetzt, die zugrundeliegenden Wertpapiere möglicherweise nur mit zeitlicher Verzögerung veräußern und muss gegebenenfalls Verluste hinnehmen. Darunter fallen z.B. niedrigere Erträge während dieses Durchsetzungszeitraums oder Aufwendungen zur Durchsetzung seiner Rechte. Wenn außerdem der Verkäufer eines Repo-Geschäfts seiner Pflicht zum Rückkauf des Wertpapiers, gemäß der Repo-Vereinbarung, nicht nachkommt, kann der Teilfonds insofern einen Verlust erleiden, als das der Erlös aus der Veräußerung der Wertpapiere, möglicherweise, unter dem Rückkaufpreis liegt.

Reverse-Repo-Geschäfte bringen das Risiko mit sich, dass der Teilfonds die Wertpapiere, gemäß den in der Reverse-Repo-Vereinbarung niedergelegten Bestimmungen, zurückkaufen muss, auch wenn der Marktwert der vom Teilfonds verkauften Papiere, eventuell, unter den vereinbarten Rückkaufpreis fällt.

Wenn der Käufer von Wertpapieren im Rahmen eines Reverse-Repo-Geschäfts einen Konkursantrag stellt oder insolvent wird, kann die Verwendung der Erlöse aus dem Geschäft durch den Teilfonds so lange Einschränkungen unterliegen, bis die andere Partei bzw. Ihr Treuhänder oder der Zwangsverwalter entscheidet, ob die Pflicht zum Rückkauf der Wertpapiere gerichtlich durchgesetzt wird.

Die Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass es ungünstige Auswirkungen auf den Teilfonds haben kann, wenn die Kontrahenten, mit denen der Teilfonds Repo-Geschäfte abgeschlossen hat, ihre Positionen in Repo- Geschäften reduzieren.

EINSATZ VON DERIVATEN

ALLGEMEINES

In Bezug auf den Einsatz von Derivaten gelten bestimmte Anlagerisiken. Der Teilfonds kann Derivate als billigere oder liquider Alternative zu anderen Anlagen einsetzen, oder um zu versuchen, das Gesamtrisiko aller seiner Anlagen abzusichern oder zu senken, sowie im Rahmen der Anlagepolitik und der Anlagestrategien zur Verfolgung seiner Anlageziele. Die Fähigkeit des Teilfonds, diese Strategien zu nutzen, wird möglicherweise durch Marktbedingungen, regulatorische Begrenzungen und steuerliche Überlegungen eingeschränkt. Anlagen in Derivate unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen typischerweise mit der Anlage in Wertpapiere verbundenen Risiken. Darüber hinaus

ist der Einsatz von Derivaten mit besonderen Risiken verbunden, die sich von den mit herkömmlicheren Anlagen verbundenen Risiken unterscheiden und in bestimmten Fällen größer sind als diese, darunter:

- die Abhängigkeit von der Fähigkeit des Investment-Managers und des Sub-Investment-Managers, Kursschwankungen des Basiswerts korrekt vorherzusagen, und die Tatsache, dass die für den Einsatz dieser Strategien erforderlichen Kompetenzen von denen abweichen, die für die Auswahl von Portfoliowertpapieren erforderlich sind;
- eine unvollkommene Korrelation zwischen den Schwankungen von Wertpapieren oder Währungen, auf denen ein Derivat basiert, und den Schwankungen der Wertpapiere oder Währungen im Teilfonds;
- das Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt, welches die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen kann, ein Derivat zu einem günstigen Preis zu veräußern; und
- mögliche Hindernisse für ein effizientes Portfoliomanagement oder die Fähigkeit zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen oder sonstigen kurzfristigen Verpflichtungen, da ein bestimmter Prozentsatz des Vermögens des Teilfonds zur Deckung seiner Verpflichtungen getrennt gehalten werden kann.

Falls sich die Erwartungen des Investment-Managers und Sub-Investment-Managers beim Einsatz dieser Techniken und Instrumente als unzutreffend oder ineffektiv erweisen sollten, kann dem Teilfonds ein erheblicher Verlust entstehen, was den Nettoinventarwert beeinträchtigt. Derartige Strategien können außerdem aufgrund der Marktbedingungen erfolglos sein und dem Teilfonds Verluste verursachen.

Der Einsatz von Derivaten bedeutet außerdem, dass der Nettoinventarwert eines Teilfonds zeitweise volatil sein kann. Der Investment-Manager verwendet ein Risikomanagementverfahren, das es ihm ermöglicht, die verschiedenen mit Derivaten verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern.

BÖRSENGEHADELTE FUTURES KONTRAKTE

Ein besonderes mit dieser Art von Kontrakten verbundenes Risiko ist die Art und Weise, auf die Futureskontrakte beendet werden müssen. Ein Futureskontrakt kann nur durch abschließen einer Ausgleichstransaktion beendet werden. Dies erfordert einen liquiden Sekundärmarkt an der Börse, an der die ursprüngliche Position eröffnet wurde. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass für einen bestimmten Kontrakt zu irgendeinem Zeitpunkt ein solcher Markt besteht. In diesem Fall ist es eventuell nicht möglich, eine Position aufzubauen oder zu schließen. Darüber hinaus könnte das Korrelationsrisiko erheblich sein und dem Teilfonds Verluste verursachen, da der Basiswert eines vom Teilfonds gehandelten Futureskontrakts häufig von dem Instrument oder Markt abweicht, gegenüber dem eine Absicherung oder ein Engagement erzielt werden soll. Der Einsatz von Futures ist mit einem Basisrisiko verbunden – dem Risiko, dass sich Wertschwankungen des Basiswerts nicht vollständig auf den Wert des Futureskontrakts niederschlagen. Die Liquidität eines Sekundärmarktes für Futureskontrakte ist außerdem mit dem Risiko verbunden, dass der Handel gestoppt oder ausgesetzt wird, dass die Anlagen von Börsen oder Clearingstellen ausfallen, dass staatliche Eingriffe erfolgen, dass eine Brokerfirma, eine Clearingstelle oder eine Börse insolvent wird oder dass die gewöhnliche Handelstätigkeit auf sonstige Weise gestört wird. Jede Börse hat normalerweise das Recht, den Handel mit allen dort notierten Wertpapieren auszusetzen oder einzuschränken. Eine derartige Aussetzung würde es für den Teilfonds unmöglich machen, Positionen aufzulösen, und könnte den Teilfonds somit Verlusten aussetzen, was seine Fähigkeit zur Rücknahme von Anteilen beeinträchtigen könnte. Mit dem Futureshandel ist außerdem eine gewisse inhärente Hebelung verbunden (d. h. die normalerweise beim Futureshandel erforderlichen Darlehensmargeneinschüsse bedeuten, dass dieser Handel stark gehebelt sein kann). Daher kann eine relativ geringfügige Kursschwankung bei einem Futures-Kontrakt zu einem unmittelbaren und erheblichen Verlust für den Teilfonds führen.

OPTIONEN

Der Teilfonds wird Optionskontrakte abschließen. Diese Kontrakte verleihen das Recht, jedoch nicht die Verpflichtung, einen Basiswert oder ein Instrument bis zu einem bestimmten Datum zu einem bestimmten Ausübungspreis zu kaufen oder zu verkaufen.

Eine Put-Option verleiht dem Inhaber das Recht zum Verkauf der Basiswerte an den Schreiber der Option zu einem vereinbarten Preis, während eine Call-Option dem Inhaber das Recht verleiht, die Basiswerte zu einem vereinbarten Preis vom Schreiber der Option zu kaufen. Der Teilfonds wird Put-Optionen in Bezug auf Wertpapiere verkaufen und kann Call-Optionen verkaufen, um zusätzliche Erträge zu erwirtschaften, indem er Ausübungspreise festlegt, zu denen diese Wertpapiere zukünftig ge- oder verkauft werden können. Dies schafft ein Exposure für den Teilfonds, da er die Basiswerte eventuell ausliefern muss, was bei ungünstigen Marktbewegungen einen Verlust verursachen kann. Der

maximale Verlust für den Schreiber einer Put-Option entspricht dem Ausübungspreis abzüglich der erhaltenen Prämie. Der maximale Verlust für den Schreiber einer Call-Option ist potenziell unbegrenzt, wenn der Schreiber den physischen Vermögenswert, der ausgeliefert werden muss, nicht hält. Bei einer geschriebenen Option oder einem Future wird der Basiswert bei der Ausübung nicht ausgeliefert, da der Kontrakt bar abgerechnet wird. Die finanzielle Verpflichtung des Teilfonds hängt daher vom Marktwert der nominellen Basiswerte ab.

Die vom Teilfonds eingesetzte Strategie des Schreibens von Optionen ist mit den vorstehend ausgeführten Risiken verbunden. Diese Strategie des Schreibens von Optionen kann außerdem das Potenzial für einen Kapitalzuwachs beschränken und das Risiko erhöhen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds hinter den globalen Aktienmärkten zurückbleibt.

DEVISENTERMINKONTRAKTE

Terminkontrakte werden nicht an Börsen gehandelt, sind nicht standardisiert und alle Transaktionen werden tendenziell individuell ausgehandelt. Der Terminhandel ist im Wesentlichen nicht reguliert.

Die Eigenhändler, die mit Terminkontrakten handeln, sind nicht verpflichtet, weiterhin Märkte in den Währungen zu unterhalten, in denen sie handeln, und diese Märkte können manchmal über erhebliche Zeiträume hinweg illiquide werden. Auf sämtlichen Märkten, auf denen der Teilfonds handelt, kann es aufgrund von außergewöhnlich hohen Handelsvolumina, politischen Eingriffen oder sonstigen Faktoren zu Störungen kommen. In Bezug auf solche Geschäfte unterliegt der Teilfonds dem Risiko des Ausfalls der Gegenpartei oder dem Risiko, dass die Gegenpartei nicht Willens oder in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Illiquidität eines Marktes oder eine Marktstörung könnte dem Teilfonds größere Verluste verursachen.

ETF-RISIKO

Börsengehandelte Fonds (ETFs), bei denen es sich um Anlagegesellschaften handelt, können auf dem Sekundärmarkt zu einem Preis gehandelt werden, der unter dem Wert des jeweiligen zugrundeliegenden Portfolios liegt, und sie sind eventuell nicht liquide. Die Performance eines aktiv verwalteten ETFs hängt von der Fähigkeit seines Beraters ab, Anlageentscheidungen zu treffen, die dem Erreichen der Anlageziele des ETFs förderlich sind. Ein passiv verwalteter ETF erzielt eventuell nicht dieselbe Wertentwicklung wie der Index, den er nachbilden soll.

ANTEILSKLASSEN RISIKO

Innerhalb eines Teilfonds gibt es keine rechtliche Trennung der Verbindlichkeiten zwischen einzelnen Anteilsklassen. Unter gewissen Umständen, z.B., wenn eine oder mehrere Abgesicherte Anteilsklassen wesentliche Verluste erleiden, wirken sich somit die Verbindlichkeiten einer Klasse auf den Nettoinventarwert anderer Klassen aus.

Anleger werden auf den Abschnitt „Anlagerisiken“ des Verkaufsprospekts hingewiesen, der weitere Informationen zu den mit einer Anlage in den Teilfonds verbundenen Risiken enthält.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Unter normalen Umständen beabsichtigen die Direktoren, dass Dividenden

- Etwaige Dividenden für (wöchentlich) ausschüttende Klassen in allen Teilfonds werden am oder vor dem letzten Geschäftstag einer jeden Woche festgelegt und gezahlt.
- Etwaige Dividenden für (monatlich) ausschüttende Klassen in allen Teilfonds werden am oder vor dem letzten Geschäftstag eines jeden Monats festgelegt und innerhalb von drei Geschäftstagen danach gezahlt.
- Etwaige Dividenden für (CG) ausschüttende Klassen werden in allen Teilfonds halbjährlich festgelegt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festlegung gezahlt;
- Etwaige Dividenden für den Neuberger Berman US Long Short Equity Fund werden halbjährlich festgelegt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festlegung gezahlt;
- Etwaige Dividenden der anderen ausschüttenden Klassen der Teilfonds werden jährlich festgelegt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festlegung in Bezug auf den Nettoertrag der ausschüttende Klasse für das Kalenderjahr gezahlt werden, das am vergangenen 31. Dezember endete.

ZEICHNUNGEN

Zeichnungen für Anteile aller Klassen, die zum Datum dieser Anlage noch nicht aufgelegt wurden, werden während der Erstangebotsfrist bearbeitet, vorbehaltlich die Verwaltungsstelle erhält, dem Abschnitt „Zeichnungen“ im Verkaufsprospekt entsprechend, vollständige Zeichnungsanträge sowie die Zeichnungsgelder. Die entsprechenden Anteile werden zum Erstangebotspreis am letzten Tag der Erstangebotsfrist emittiert.

Die Erstangebotsfrist läuft von 9:00 Uhr am 25. September 2017 bis 17:00 Uhr am 23. März 2018 bzw. bis zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt, den die Direktoren nach ihrem Ermessen festlegen können und der Zentralbank sowie den Zeichnern mitteilen.

Der Erstangebotspreis der Anteilsklassen lautet wie folgt:

AUD-Klassen: 10AUD	DKK-Klassen: 50 DKK	NOK Klasse: 100 NOK
BRL-Klassen: 20 BRL	EUR-Klassen: 10 EUR	NZD-Klassen: 10 NZD
CAD-Klassen: 10 CAD	GBP-Klassen: 10 GBP	SEK-Klassen: 100 SEK
CHF-Klassen: 10 CHF	HKD-Klassen: 10 HKD	SGD-Klassen: 20 SGD
CLP-Klassen: 5.000 CLP	ILS-Klassen: 30 ILS	USD-Klassen: 10 USD
CNY-Klassen: 100 CNY	JPY-Klassen: 1.000 JPY	ZAR-Klassen: 10 ZAR

Im Anschluss hieran sowie im Fall von Anteilsklassen, die bereits aufgelegt wurden, werden Anteile ab dem Datum dieser Anlage zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil emittiert, vorbehaltlich eines Abzuges für Abgaben und Gebühren für die Anteilsemission sowie entsprechend der Satzung zu jedem Handelstag gerundet.

Es wurde beantragt, die Anteile in jeder Klasse zur Notierung in der Official List und zum Handel am Main Securities Market der Irish Stock Exchange zuzulassen. Mit einer Notierung wird am oder um den 23. März 2018 gerechnet.

Neuberger Berman Diversified Currency Fund

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds sein Anlageziel grundsätzlich durch Investments in Derivate, wie im Folgenden beschrieben, zu erreichen versuchen kann, die komplexer und anspruchsvoller Natur sein können.

Anlageziel	Einen möglichst hohen Kapitalzuwachs über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont bei gleichzeitig moderater Volatilität zu generieren.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird vorwiegend in liquide Währungen weltweit (einschließlich insbesondere in Australischen Dollar, Kanadischen Dollar, Schweizer Franken, Euro, Pfund Sterling, Japanischen Yen, Norwegischen Kronen, Neuseeland-Dollar, Schwedischen Kronen und US-Dollar) bei einem fundamentalen, relativen Wertansatz investieren. Die vierstufige Anlagestrategie ist grundsätzlich ermessensgeprägt und so ausgestaltet, dass ein diversifiziertes, hochliquides Portfolio erreicht wird. Die Anlagestrategie kann, je nach vorherrschendem Marktumfeld, Grundsatzanalysen mit einem eher quantitativen Ansatz kombinieren, der so ausgestaltet ist, dass er zahlreiche Einflussfaktoren und Handelsstrategien über verschiedene Zeithorizonte berücksichtigen kann. Die erste Stufe des Prozesses ist die Konstruktion des Anlageportfolios. Diese beinhaltet sogleich die zweite Stufe, nämlich die Analyse grundlegender Faktoren, die, auf Basis von Ermessenserwägungen, solcher Gesichtspunkte, wie Wachstumsmöglichkeiten, Währungsstabilität, Renditen, Geldpolitik, Kapitalflüsse und Risikocharakteristika, jeweils gesehen über kurz-, mittel und langfristige Anlagehorizonte, einbeziehen kann. Die auf die Analyse und Konstruktionsphasen folgenden Stufen drei und vier des Anlageprozesses sind die Implementierung des Handels und das Risikomanagement, welche jeweils auf Vorhandels-, Nachhandels-, und laufender Basis durchgeführt werden. Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, können weltweit auf Anerkannten Märkten notiert sein. Der Teilfonds kann Handelspositionen in Währungen eingehen, bei denen es sich entweder um eine Long-Position oder, unter Einsatz von Derivaten, um eine Short-Position in Währungen in Bezug auf die Basiswährung handelt. Das Nettomarktrisiko des Teilfonds kann zeitlich und umfänglich von einer maximalen Netto-Long-Position von 100 % bis zu einer maximalen Netto-Short-Position von 0 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds variieren. Dies hängt jeweils von der Analyse des Sub-Investment-Managers und den vorherrschenden Marktbedingungen ab. Auch das Anlageziel des Teilfonds wird jeweils berücksichtigt.
Benchmark	Der Bank of America Merrill Lynch 3-Monats Treasury Bill Index (USD Total Return vor Gebühren), welcher sich aus einer einzelnen US-Schatzbrief-Emission zusammensetzt, die jeweils zu Beginn eines Monats erworben und dann für einen vollen Monat gehalten wird. Zu diesem Zeitpunkt wird die Emission dann verkauft und in eine neu ausgewählte Emission übergeleitet. Diese hat eine Laufzeit, die gerechnet vom Neubalancierungsdatum an 90 Tage heranreicht, jedoch nicht darüber hinausgeht. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds nicht beabsichtigt, diesen Index nachzubilden (zu tracken). Er ist hier lediglich als Maßstab für die Performance angeführt.
Basiswährung	US-Dollar (USD)
Instrumente/Anlageklassen	Der Teilfonds darf in die folgenden Produkte investieren: • Derivate (unter anderem Kassageschäfte und Devisenterminkontrakte, Währungs-Swaps, nicht-lieferbare Devisentermingeschäfte, Währungsoptionen und Währungs-Futures); • Kassainstrumente und liquide Werte (wie etwa Repo-Geschäfte zu Zwecken der effizienten Verwaltung des Teilfonds und gemäß den Bedingungen und Beschränkungen der OGAW-Vorschriften); • erstklassige und liquide Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit (mit einem Rating von wenigstens BBB oder dem entsprechenden Rating einer anerkannten Ratingagentur), wie beispielsweise Bankguthaben, Instrumente mit fester oder

	variabler Verzinsung (wie etwa Commercial Papers), variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Einlagenzertifikate, kurzfristige Schuldtitel, forderungsbesicherte Wertpapiere und Regierungs- oder Industrieanleihen sowie liquide Mittel (wie etwa Schatzwechsel); und • Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA). • Im Rahmen der in dieser Anlage genannten Bedingungen und Beschränkungen der Zentralbank kann der Teilfonds zu Anlagezwecken Derivate einsetzen. • Swaps können Fremdwährungen und Zinsswaps beinhalten, und sie können zur Erzielung eines Gewinns sowie zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt werden; • Futures-Kontrakte können zur Absicherung gegen das Marktrisiko oder zwecks Positionenbildung in einem zugrundeliegenden Markt eingesetzt werden; • Terminkontrakte können verwendet werden, um den Wertanstieg eines Vermögenswerts, einer Währung oder einer Einlage abzusichern bzw. um entsprechende Positionen einzugehen. Die Terminkontrakte, in die der Teilfonds anlegt, werden im Allgemeinen kurzfristige Fälligkeitsdaten haben; und • Optionen können anstelle physischer Wertpapiere zur Absicherung oder zwecks Positionenbildung an einem bestimmten Markt eingesetzt werden. Da der Teilfonds generell in Derivate investieren darf und den Erwerb nur mit einem Bruchteil des Vermögens realisieren kann, den er benötigen würde, um die Wertpapiere direkt zu kaufen, kann der verbleibende Rest an Vermögenswerten, die dem Investmentmanager zur Verfügung stehen, in die sonstigen, oben aufgeführten Wertpapiere, investiert werden. Aus diesem Grund können der Investmentmanager und/oder der Sub-Investmentmanager versuchen, höhere Renditen durch den Kauf derivativer Instrumente zu erzielen und durch die Anlage der verbleibenden Vermögenswerte in den genannten anderen Arten von Wertpapieren eine Überschussrendite zu erzielen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Der Teilfonds setzt keine Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein.
Anlagebeschränkungen	Um sicherzustellen, dass der Teilfonds die Vorschriften zum Kontrahentenrisiko nicht verletzt, die unter „Anlagebeschränkungen“ im Verkaufsprospekt dargelegt sind, muss der Teilfonds verlangen, dass die Vertragsparteien das Risiko des Teilfonds, wo nötig, aus den Swaps absichern, sodass das Kontrahentenrisiko schließlich stets weniger als 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt, wenn die Vertragspartei ein maßgebliches Institut ist, bzw. weniger als 5 % des Nettoinventarwerts, wenn die Vertragspartei kein maßgebliches Institut ist. Entsprechend der Vorgaben der Zentralbank müssen die Vertragsparteien das Eigentum an allen Sicherheiten auf den Teilfonds übertragen und die Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder deren Vertreter in einem gesonderten Konto verwahrt. • Die Bewertung der Sicherheiten erfolgt täglich nach dem Marked-to-Market-Prinzip. Kommt es bei einer Vertragspartei zu einem Zahlungsausfall, hat der Teilfonds sofortigen Zugriff auf die jeweiligen Sicherheiten, ohne auf die Vertragspartei zurückgreifen zu müssen; und • Die Sicherheiten werden auf Risiko der Vertragspartei gehalten, und der Teilfonds besitzt ein vorrangiges Sicherungsrecht an den als Sicherheiten gestellten Wertpapieren. Der Investmentmanager wird die Sicherheiten für den Teilfonds überwachen, um sicherzustellen, dass die als Sicherheit gestellten Wertpapiere zu jedem Zeitpunkt in die von der Zentralbank zugelassenen Kategorien fallen und in Übereinstimmung mit den in diesem Verkaufsprospekt unter „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Anforderungen hinreichend diversifiziert sind. Der Teilfonds wird nicht in von einem einzelnen, souveränen Emittenten begebene oder garantierte Wertpapiere anlegen, deren Rating unterhalb von Investment Grade liegt.
Risiko	• Der Teilfonds kann durch den Einsatz von Derivaten bis zu etwa 700 % seines Nettoinventarwerts hebeln, wenngleich Anlegern bewusst sein sollte, dass höhere Hebelniveaus möglich sind. Die erwartete Prozentzahl der Hebelung wird durch die Summe der Nennwerte der Derivate berechnet, entsprechend der Anforderungen der Zentralbank. Der Gebrauch dieser Methode spiegelt kein

Netting oder Absicherungsgeschäft wider, die der Teilfonds in Kraft haben kann. Das Gesamtrisiko des Teilfonds unterliegt einem fortschrittlichen Riskomanagementprozess, der in Übereinstimmung mit den OGAW-Verordnungen versucht, dass der absolute VaR des Teilfonds an einem Tag nicht mehr als 4,47 % seines Nettoinventarwerts beträgt, gleich in welchem Monat. Der VaR des Teilfonds ist ein Risikomaß, bei dem täglich der maximale Verlust berechnet wird, der dem Teilfonds während einer Haltedauer von einem Tag entstehen kann und wird durch quantitative Simulationen mit einem 99%igen einseitigen Sicherheitsintervall sowie durch Rückgriff auf einen in der Vergangenheit liegenden Beobachtungszeitraum von mindestens 250 Geschäftstagen festgestellt. Dieser Prozess wird im Detail in der Erklärung zu den Riskomanagement-Prozessen des Fonds und dessen Anhang in Bezug auf den Teilfonds beschrieben. Der Teilfonds bevorzugt, sein Gesamtrisiko mittels des VaR-Ansatzes statt mit dem Commitment-Ansatz zu messen und zu überwachen. Berechnet mit dem Commitment-Ansatz, wird erwartet, dass die Hebelung des Teilfonds aufgrund der Nutzung von Derivaten 350 % seines Nettoinventarwertes beträgt, wenngleich Anlegern bewusst sein sollte, dass höhere Hebelungsniveaus erfahren werden können.

- Der Investment-Manager setzt Terminkontrakte auf Fremdwährungen zur Absicherung gegen Währungsrisiken ein.
- Informationen über die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken erhalten Anleger in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“; Informationen über die Riskomanagementstrategie der Gesellschaft in Bezug auf Derivate sind im Bericht zum Riskomanagementverfahren enthalten.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die bereit sind, die Risiken des Devisenmarktes in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten in Kauf zu nehmen.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für die Anteilseigner	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	1,00 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	1,40 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	0,65 %	0,20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5, X	0,00 %	0,50 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	1,00 %	0,20 %	0,60 %
P	5,00 %	0,48 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,40 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	0,75 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für die unten aufgeführten Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag entsprechend der Tabelle zu zahlen. Der zu zahlende Satz hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der zurückgenommenen Anteile vergangen ist und wird für den Betrag des Nettoinventarwerts pro Anteile am entsprechenden Handelstag berechnet, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet wurden, oder (ii) zurückgenommen wurden. Ein etwaiger bedingter Rücknahmeabschlag ist an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investmentmanager zu entrichten.

Anteilklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365 - 729	730 - 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2 %	1 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Neuberger Berman US Long Short Equity Fund

Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel Die Anvisierung einer langfristigen Kapitalaufwertung mit dem Sekundärziel, den Kapitalwert zu erhalten.

Anlagepolitik Zum Erreichen seines Anlageziels geht der Teilfonds Kauf- und synthetische Verkaufspositionen auf Aktien und mit Eigenkapital in Verbindung stehende Wertpapiere ein, darunter auch Börsenfonds (ETFs), die an den US-Aktienmärkten notiert sind oder dort gehandelt werden. Der Teilfonds kann außerdem, wenn auch in geringerem Umfang, Kauf- und synthetische Verkaufspositionen auf Aktien, mit Eigenkapital in Verbindung stehende Wertpapiere und ETFs eingehen, die in Ländern, die dem MSCI ACWI (All Country World Index) angehören, (dazu können auch Schwellenländer gehören) an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden und die im Abschnitt „Instrumente/ Anlageklassen“ beschrieben sind.

Allgemein investiert der Teilfonds in Aktien von Unternehmen aus allen Branchen, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt der ersten Investition des Teilfonds in das entsprechende Unternehmen mindestens 250 Millionen US-Dollar beträgt. Der Teilfonds kann eine bestehende Position auch dann weiter halten oder ausbauen, wenn der Marktwert des Unternehmens unter 250 Millionen US-Dollar fällt.

Das Nettomarktengagement (die Summe der Kauf- und synthetischen Verkaufspositionen) des Teilfonds ist in der Regel positiv. Dies bedeutet, dass die Kaufpositionen in der Regel höher sind als die synthetischen Verkaufspositionen. Allerdings kann das Nettomarktengagement des Teilfonds im Zeitablauf schwanken und zwischen einer maximalen Nettokaufposition von 150 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds und einer maximalen Nettoverkaufsposition von 20 % des Nettoinventarwerts liegen. Dies hängt davon ab, wie der Sub-Investment-Manager die aktuelle Marktsituation mit Blick auf das Anlageziel des Teilfonds einschätzt.

Bei Investitionen des Teilfonds in Kaufpositionen auf Aktien legt der Sub-Investment-Manager in der Regel in Unternehmen an, die er als unterbewertet einstuft und die eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften aufweisen: (i) eine starke Wettbewerbsposition in einem Sektor mit attraktiven Wachstumschancen; (ii) die Fähigkeit, nachhaltige Cashflows zu generieren, die langfristig moderat ansteigen; (iii) einen Marktpreis, der nach Auffassung des Sub-Investment-Managers unter dem intrinsischen Wert des Unternehmens liegt; und (iv) die Möglichkeit, dass ein Katalysator in Form einer Fusion, einer Liquidierung, einer Übernahme oder einem Austausch des Managements eintritt. Der vom Sub-Investment-Manager geschätzte intrinsische Wert eines Unternehmens gibt an, wie der Sub-Investment-Manager den wahren, langfristigen wirtschaftlichen Wert des Unternehmens (einschließlich seiner materiellen und immateriellen Aktiva) einstuft. Dieser Wert kann aktuell durch Marktineffizienzen verzerrt sein.

Wie oben erläutert, kann der Teilfonds versuchen sein Anlageziel durch das Eingehen synthetischer Verkaufspositionen zu erreichen. Bei synthetischen Verkaufspositionen handelt es sich in der Regel um Investitionen in Derivate, die der Sub-Investment-Manager zur Absicherung von Risiken oder zur Steigerung von Renditen vornimmt, weil er damit rechnet, dass der zugrundeliegende Vermögenswert bzw. das zugrundeliegende Wertpapier an Wert verlieren. Die synthetischen Verkaufspositionen des Teilfonds können unter anderem Folgendes umfassen: (i) synthetische Leerverkäufe von ETFs, die Märkte, Sektoren, Länder oder Regionen abbilden, in denen das makroökonomische Umfeld schwierig ist; (ii) synthetische Leerverkäufe von Aktien von Unternehmen, bei denen der Sub-Investment-Manager mit Kursrückgängen, einem Rückgang des wirtschaftlichen Werts oder einem allgemein unterdurchschnittlichen Abschneiden rechnet; oder (iii) synthetische Leerverkäufe, die zyklische, Währungs- oder länderspezifische Risiken kompensieren sollen, darunter auch synthetische Leerverkäufe von Aktienindexfutures und Wertpapieroptionen.

Der Teilfonds kann solche Positionen durch Investitionen in Derivate wie z.B. Differenzkontrakte, Optionen und sonstige Derivate eingehen (vgl. den Abschnitt „Instrumente/Anlageklassen“).

Der Teilfonds kann außerdem – allerdings in der Regel in geringerem Umfang – Kaufpositionen auf Rentenpapiere von US- und Nicht-US-Unternehmen eingehen, einschließlich Wertpapieren, die über kein Investment-Grade-Rating verfügen (so genannte „Ramschanleihen“).

Dabei wird kein besonderes Gewicht auf einen bestimmten Sektor gelegt. Der Teilfonds geht in der Regel keine synthetischen Verkaufspositionen auf Rentenpapiere ein, kann aber synthetische Verkaufspositionen auf ETFs eingehen, die ihrerseits in Rentenpapiere investieren. Bei der Auswahl von Rentenpapieren konzentriert sich der Sub-Investment-Manager in der Regel auf Papiere von Unternehmen, die über ein starkes Management und attraktive Bewertungen verfügen. Dabei analysiert der Sub-Investment-Manager unter anderem die folgenden Faktoren: die Fähigkeit, freien Cashflow zu generieren; die Bereitschaft, diesen Cashflow zum Abbau bestehender Schulden zu verwenden; und die Verbesserung des Kreditprofils. Dementsprechend konzentriert sich der Sub-Investment-Manager auf Papiere, die von Unternehmen begeben wurden, die nach seiner Auffassung ihre Verschuldungs- und Deckungsquoten verbessert haben, die durch ihre bestehenden Finanzierungsvereinbarungen nicht unangemessen eingeschränkt werden und bei denen die Zeitpläne für die Rückzahlung tragbar sind.

Der Teilfonds konzentriert sich bei seinen Investitionen auf Wertpapiere, die von in Nordamerika ansässigen Unternehmen, von nordamerikanischen Staaten oder von nordamerikanischen staatlichen Institutionen begeben wurden, ohne dabei einen besonderen Schwerpunkt auf eine bestimmte Region oder einen bestimmten Sektor zu legen. Er kann jedoch auch in Papiere von in Schwellenländern ansässigen Emittenten und/oder in Papiere investieren, die über kein Investment-Grade-Rating verfügen. Dies kann im Vergleich zu Investitionen in weiter entwickelten Ländern und/oder in Wertpapiere mit einem Investment-Grade-Rating zusätzliche Risiken mit sich bringen.

Benchmark	k.A.
Basiswährung	US-Dollar (USD)
Instrumente/Anlageklassen	Der Teilfonds investiert vor allem in die folgenden Wertpapiere, die weltweit an Anerkannten Märkten begeben wurden und dort notiert sind oder gehandelt werden: • Aktien von Emittenten aus allen Sektoren, darunter Stamm- und Vorzugsaktien, Bezugsrechte und Optionen auf den Kauf von Stammaktien, Hinterlegungsscheine (Depositary Receipts), Immobilienfonds (REITs), ETFs und Anteile an Personengesellschaften, die die Kriterien der OGAW-Richtlinie erfüllen. Anteile an Personengesellschaften sind faktisch mit Aktien vergleichbar, werden jedoch von einem Emittenten begeben, bei dem es sich um eine Personen- und nicht um eine Kapitalgesellschaft handelt; • sowohl festverzinsliche Schuldtitel als auch Schuldtitel mit variablem Zinssatz, einschließlich Anleihen, Wandelanleihen, Schuldverschreibungen und -scheinen (einschließlich frei übertragbarer Schuldscheine und frei übertragbarer Schuldscheindarlehen) die von Regierungen, Regierungsagenturen sowie kommerziellen juristischen Personen begeben werden. Schuldtitel können mit Investment Grade bewertet sein, hochverzinslich sein oder kein Rating besitzen; und • Wertpapiere mit aufgeschobener Zinszahlung (Wertpapiere, bei denen die Zinsen regelmäßig nach einem zuvor festgelegten Zeitpunkt gezahlt werden) und Nullkuponpapiere. Der Teilfonds darf darüber hinaus in Geldmarktinstrumente investieren, zu denen Bankguthaben, Instrumente mit fester oder variabler Verzinsung (einschließlich Commercial Paper), variabel verzinsliche Schuldscheine, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Schuldverschreibungen, und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen, liquide Mittel und Zahlungsmitteläquivalente (inklusive Schatzanweisungen) zählen, die von Anerkannten Ratingagenturen mit Investment Grade oder schlechter bewertet sind oder kein Rating besitzen. Bei Anlagen mit Investment Grade handelt es sich um hoch bewertete Wertpapiere, die im Allgemeinen über ein Rating von Baa3, BBB- oder höher verfügen, das ihnen von einer oder mehreren Anerkannten Ratingagenturen verliehen wurde. Wertpapiere mit hoher Rendite sind mittel oder niedrig bewertete Wertpapiere, die im Allgemeinen über ein Rating unterhalb von Investment Grade verfügen und die gelegentlich als „Ramschanleihen“ bezeichnet werden. Zusätzlich darf der Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, welche Anlagen verfolgen, die denen des Teilfonds ähneln. Voraussetzung hierfür ist,

dass der Teilfonds nicht mehr als 10% der Vermögenswerte in andere Organismen für gemeinsame Anlagen anlegt, die ihrerseits in andere Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Diese Organismen für gemeinsame Anlagen können vom Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager oder ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden oder auch nicht, und werden den Anforderungen der für diese Anlagen geltenden OGAW-Richtlinien entsprechen.

Die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren darf, sind gemäß den Vorgaben der Zentralbank geeignete Organismen für gemeinsame Anlagen und können ihren Sitz in Australien, Österreich, Belgien, Bermuda, den Britische Jungferninseln, in Kanada, auf den Cayman Inseln, auf Zypern, in Chile, der Tschechischen Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Israel, Italien, Japan, Korea, Luxemburg, Mexiko, den Niederlanden, in Neuseeland, Norwegen, Polen, Portugal, der Slowakischen Republik, in Slowenien, Spanien, Schweden, der Schweiz, der Türkei, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika haben sowie sich als OGAW oder Nicht-OGAW qualifizieren und der jeweiligen Regulierungsbehörde in ihrem Herkunftsland entsprechend reguliert werden.

Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investiert, können gehebelt sein, werden im Allgemeinen jedoch nicht (i) über 100% ihres Nettoinventarwertes gehebelt bzw. (ii) so gehebelt, dass ihr absoluter VaR an jedem Tag höher ist als 4,47% ihres Nettoinventarwertes über einen Zeithorizont von 250 Tagen mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) von 99% oder (iii) so gehebelt, dass ihr VaR (1 Monat) höher ist als der zweifache VaR eines vergleichbaren BenchmarkPortfolios über einen Zeithorizont von 250 Tagen mit einem Konfidenzniveau von 99 %, je nachdem, wie das Gesamtrisiko dieser OGA gemessen wird.

Der Investmentmanager und/oder der Sub-Investmentmanager dürfen die folgenden Derivate zwecks Absicherung von synthetischen Leerverkäufen, Risiken oder einem effizienten Portfoliomanagement und/oder zu Anlagezwecken verwenden, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der Zentralbank, die in dieser Anlage dargelegt werden:

- Auf Zinssätzen und Währungen beruhende Futures, die sowohl zur Profiterzielung als auch zur Absicherung bestehender Kaufpositionen verwendet werden können;
- Optionen auf Beteiligungspapiere und Indizes (die den Anforderungen der Zentralbank hinsichtlich der Verwendung von OGAWs entsprechen und von ihr verrechnet wurden) und festverzinsliche Wertpapiere können zur Gewinnerzielung sowie zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt werden;
- Swaps, einschließlich Differenzkontrakte (CFDs), Zinsswaps und Total Return Swaps dürfen sowohl zur Profiterzielung als auch zur Absicherung bestehender Kaufpositionen verwendet werden;
- Terminkontrakte auf Währungen können zur Gewinnerzielung und zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt werden; und
- Optionsscheine können sowohl verwendet werden, um einen Gewinn zu erzielen als auch um bestehende Kaufpositionen abzusichern.

Da der Teilfonds zum Kauf von Derivaten normalerweise nur einen Bruchteil des Vermögens verwendet, das zum direkten Kauf der entsprechenden Wertpapiere erforderlich wäre, kann das restliche dem Sub-Investmentmanager zur Verfügung stehende Vermögen in die anderen oben aufgeführten Wertpapierarten angelegt werden. Der Teilfonds darf daher versuchen, höhere Renditen einzufahren, indem er sich durch den Kauf von Derivaten, die ihn an die Performance der Basiswerte binden, von der Performance dieser Wertpapiere abhängig macht, statt die Wertpapiere zu kaufen und die bleibenden Vermögenswerte in andere derartige Wertpapiere zu investieren, um eine zusätzliche Rendite zu erzielen.

Wertpapierfinanzierungs-geschäfte

Es können maximal 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt werden. Voraussichtlich wird 45 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt.

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein.

Die voraussichtlichen prozentualen Anteile sind keine Obergrenzen und die tatsächlichen prozentualen Anteile können im Laufe der Zeit variieren, beispielsweise aufgrund der Marktlage.

Anlagebeschränkungen

- Unter normalen Marktbedingungen wird der Sub-Investment-Manager wie folgt anlegen:
 - mindestens 75% des Bruttogesamtengagements des Teilfonds wird in Wertpapieren erfolgen, die von nordamerikanischen Unternehmen, Regierungen und regierungsnahen Stellen emittiert werden. Nord-Amerika ist in diesem Zusammenhang als die USA, Kanada und Mexiko definiert;
 - nicht mehr als 30% des Bruttogesamtengagements des Teilfonds wird in festverzinslichen Wertpapieren erfolgen, die von US-amerikanischen und nicht-US-amerikanischen Unternehmen oder Regierungen und regierungsnahen Stellen emittiert werden;
 - nicht mehr als 20% des Bruttogesamtengagements des Teilfonds wird in Wertpapieren erfolgen, die von Unternehmen oder Regierungen und regierungsnahen Stellen in Schwellenländern emittiert werden.
- Der Teilfonds darf nicht in Aktien von Unternehmen investieren, deren Marktkapitalisierung unterhalb von 250 Millionen USD liegt. Die Marktkapitalisierung wird zu dem Zeitpunkt gemessen, zu dem der Teilfonds das erste Mal in ein Unternehmen investiert. Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in Anteilen anderer OGA investieren, einschließlich Börsenfonds.

Risiko

- Das Gesamtrisiko des Teilfonds unterliegt einem fortschrittlichen Riskomanagementprozess, der in Übereinstimmung mit den OGAW-Verordnungen versucht, dass der absolute VaR des Teilfonds nicht mehr als 4,47 % seines Nettoinventarwerts (oder maximal 20 % ein Monat 99 % Konfidenzniveau VaR) beträgt, gleich an welchem Tag. Der VaR des Teilfonds ist eine tägliche Schätzung des maximalen Verlustes, dass der Teilfonds über eine Halteperiode von einem Tag erleiden könnte und wird durch die quantitative Simulation mit einem 99% einseitigen Konfidenzintervall und der Verwendung einer historischen Betrachtungsperiode von mindestens 250 Geschäftstagen erreicht. Dieser Prozess wird im Detail in der Erklärung zu den Risikomanagement-Prozessen des Fonds und dessen Anhang in Bezug auf den Teilfonds beschrieben. Der Teilfonds wendet einen VaR-Ansatz an, keinen Commitment-Ansatz, um sein Gesamtrisiko zu messen und zu überwachen. Die anhand des Commitment-Ansatzes berechnete Hebelung des Portfolios wird aufgrund des Einsatzes von Derivaten voraussichtlich 100% des Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Wenn die Hebelung gemäß den Anforderungen der Zentralbank anhand der absoluten Summe der Nennwerte der eingesetzten Derivate berechnet wird, ergibt sich eine Hebelung in Höhe von rund 200% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Allerdings sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass es zu einer höheren Hebelung kommen kann. Diese Methode spiegelt Aufrechnungen oder Absicherungen des Teilfonds nicht wider.
- Der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager dürfen sich Währungsfutures und Währungsterminkontrakten bedienen, um gewisse Währungsrisiken auf Ermessensbasis abzusichern. Der Einsatz dieser Absicherungstechniken kann das Risikoprofil des Teilfonds erhöhen.
- Anleger erhalten in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“ Informationen über die mit Anlagen in Schwellenländern verbundenen Risiken, den Einsatz derivativer Finanzinstrumente und das Risikomanagement der Gesellschaft in Bezug auf Derivate, die in der RmP-Beschreibung enthalten sind.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in diesen Teilfonds kann für Anleger geeignet sein die bereit sind, die Risiken eines diversifizierten Teilfonds in Kauf zu nehmen, dessen Vermögen in erster Linie in US Eigenkapitalwertpapiere durch die Einnahme von Kauf- und synthetischen Verkaufspositionen angelegt wird. Dies umfasst die Anlage in globalen Aktien- und Anleihemärkten mit der Möglichkeit der Zuteilung in Wertpapieren aus Schwellenländern und/oder in Wertpapieren, die über ein Rating unterhalb von Investment Grade verfügen, zusammen mit den mittleren bis höheren Graden an Volatilität auf Grund Anlagepolitik oder der Portfolioverwaltungsmethoden des Teilfonds.

Gebühren und Kosten

Für die Anteilklassen, die mit "PF" markiert sind, ist der Investmentmanager zum Erhalt einer Performance-Gebühr berechtigt.

Die Performance-Gebühr wird zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und fällig. Die Performance-Gebühr wird jeweils für ein Geschäftsjahr (den „Berechnungszeitraum“) anhand des nicht modifizierten Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet.

Der erste Berechnungszeitraum wird für alle Klassen jedoch mit dem Geschäftstag beginnen, der direkt auf das Ende der Erstangebotsfrist für eine Klasse folgt und mit dem 31. Dezember in diesem Jahr endet. Der erste Wert, der zur Bestimmung der ersten Performance-Gebühr verwendet wird, ist der Erstangebotspreis.

Für jeden Berechnungszeitraum beträgt die zu zahlende Performance-Gebühr 15 % der Netto-Outperformance des Nettoinventarwerts pro Anteil der High Water Mark.

Die "Netto-Outperformance" ist als Rendite auf den Nettoinventarwert pro Anteil definiert, die ab dem Beginn des Berechnungszeitraums erwirtschaftet wurde.

Die High Watermark ist der zuvorige höchste Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Klasse zum Ende eines vorherigen Berechnungszeitraumes dieser Klasse, für die eine Performance-Gebühr gezahlt wurde. Zur Berechnung der ersten Performance-Gebühr ist der Erstangebotspreis Ausgangspunkt für den Nettoinventarwert pro Anteil. Es wird keine Performance-Gebühr gezahlt, ehe der Nettoinventarwert pro Anteil die High Water Mark bzw. den Erstangebotspreis übersteigt. Die Performance-Gebühr ist nur auf die Netto-Outperformance des Nettoinventarwertes pro Anteil über der High Water Mark zu zahlen, im Sinne der obigen Beschreibung.

Da die Berechnung der Performance-Gebühr auf Anteilsklassenebene und nicht für einen einzelnen Anteilinhaber individuell berechnet wird, sollten Anteilinhaber beachten, dass ihnen eine Performance-Gebühr berechnet werden kann, selbst wenn der Nettoinventarwert ihrer Anteile gleich geblieben ist oder gefallen ist. Dies kann zum Beispiel vorkommen, wenn Anteilinhaber Anteile zu anderen Zeitpunkten als zu Beginn oder zu Ende eines Berechnungszeitraumes zeichnen oder einlösen.

Die Performance-Gebühr wird für gewöhnlich nachschüssig innerhalb von 30 Geschäftstagen ab Ende eines Berechnungszeitraumes an den Investmentmanager gezahlt. Falls jedoch Anteile während eines Berechnungszeitraumes eingelöst werden, ist die fällige Performance-Gebühr für diese Anteile innerhalb von 30 Geschäftstagen ab dem Rücknahmedatum zahlbar. Aufgelaufene Performance-Gebühren ("Crystallized Performance Fees") verbleiben bei der jeweiligen Klasse (ohne an Folgegewinnen und – Verlusten dieser Klasse teilzuhaben), bis sie an den Investmentmanager gezahlt wurden und werden nicht dazu verwendet oder bereit gestellt, Rücknahmeansprüchen nachzukommen oder Gebühren und Kosten der entsprechenden Klasse zu begleichen.

Falls der Investment-Management-Vertrag vor dem 31. Dezember eines Jahres beendet wird, wird die Performance-Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum so berechnet und ausgezahlt, als wäre das Datum, zu dem der Vertrag beendet wurde, das Ende des Berechnungszeitraumes.

Die Verwahrstelle prüft die Berechnung der Performance-Gebühr.

Die Direktoren dürfen mit Zustimmung des Investmentmanagers die für eine Anteilsklasse zu zahlende Performance-Gebühr reduzieren.

Die Performance-Gebühr ist auf Anlageerträge und realisierte sowie nicht-realisierte Kapitalgewinne zahlbar, unter Berücksichtigung der realisierten und nicht-realisierten Verluste am Ende des Berechnungszeitraumes. Dementsprechend kann eine Performance-Gebühr auf nicht realisierte Gewinne zahlbar werden, die später nie realisiert werden.

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für die Anteilseigner	Vertriebsgebühr
A	5,00%	2,25%	0,20%	0,00%
A1	5,00%	2,00%	0,20%	0,00%
B, C2, E	0,00 %	2,20 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	1,70 %	0,20 %	1,00 %

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für die Anteilseigner	Vertriebsgebühr
C1	0,00 %	2,25 %	0,20 %	1,00 %
D	0,00 %	1,35 %	0,20 %	0,00 %
I, I2, I3, I4, I5, X	0,00 %	1,35 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	2,25 %	0,20 %	0,80 %
P	0,00 %	1,28 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	2,20 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	1,80 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für die Anteilseigner	Vertriebsgebühr
A (PF)	5,00 %	1,70 %	0,20 %	0,00 %
B (PF), C1 (PF), C2 (PF), E (PF)	0,00 %	2,00 %	0,20 %	1,00 %
C (PF)	0,00 %	1,25 %	0,20 %	1,00 %
D (PF), I (PF), I2 (PF), I3 (PF), I4 (PF), I5 (PF), X (PF)	0,00 %	1,00 %	0,20 %	0,00 %
M (PF)	2,00 %	1,70 %	0,20 %	1,00 %
P (PF)	0,00 %	0,95 %	0,20 %	0,00 %
T (PF)	5,00 %	2,00 %	0,20 %	0,00 %
U (PF)	3,00 %	1,35 %	0,20 %	0,00 %
Z (PF)	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Anteilklassen

Mit Wirkung zum 6. Februar 2015, wurden die USD A thesaurierenden Anteile und die SGD A thesaurierenden Anteile in "USD A1 thesaurierende Anteile" und in "SGD A1 thesaurierende Anteile" umbenannt. Alle anderen Eigenschaften dieser Klassen, einschließlich Gebühren, Mindesterstzeichnungsbeträge und Mindestbestände, bleiben unverändert.

A1-Anteilsklassen stehen für den Teilfonds in den folgenden Währungen zur Verfügung, vorbehaltlich der ebenfalls aufgeführten Mindesterstzeichnungsbeträge und Mindestbeständen:

Anteilklasse	Währung	Mindesterstzeichnungsbetrag	Mindestbestand
A1	AUD	1.000	1.000
	BRL	2.500	2.500
	CAD	1.000	1.000
	CHF	1.000	1.000
	CLP	500.000	500.000
	CNY	10.000	10.000
	DKK	5.000	5.000

Anteilklasse	Währung	Mindesterstzeichnungsbetrag	Mindestbestand
	EUR	1.000	1.000
	GBP	1.000	1.000
	HKD	10.000	10.000
	ILS	5.000	5.000
	JPY	100.000	100.000
	NZD	1.000	1.000
	SEK	5.000	5.000
	SGD	1.000	1.000
	USD	1.000	1.000
	ZAR	10.000	10.000

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für die unten aufgeführten Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag entsprechend der Tabelle zu zahlen. Der zu zahlende Satz hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der zurückgenommenen Anteile vergangen ist, und wird für den Betrag des Nettoinventarwerts pro Anteile am entsprechenden Handelstag berechnet, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet wurden oder (ii) zurückgenommen wurden. Ein etwaiger bedingter Rücknahmeabschlag ist an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investmentmanager zu entrichten.

Anteilklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365 - 729	730 - 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2 %	1 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Eine Anlage im Teilfonds entspricht ihrer Art nach keiner Einlage auf einem Bankkonto und wird nicht durch ein staatliches, behördliches oder anderes Bürgschaftsprogramm geschützt, wie es möglicherweise zum Schutz von Inhabern einer Einlage auf einem Bankkonto zur Verfügung steht. Das investierte Kapital kann Schwankungen unterliegen. Der Wert der Anteile kann sowohl fallen als auch steigen. Anleger erhalten unter Umständen ihren angelegten Betrag nicht zurück. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds in erster Linie versucht, sein Anlageziel durch Anlagen in komplexe und raffinierte Derivate zu erreichen, die weiter unten beschrieben werden.

Anlageziel	Erträge und Kapitalzuwachs zu erzielen.
Anlagepolitik	Der Teilfonds legt in festverzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten an, die von Regierungen, Regierungsbehörden und staatlichen Unternehmen weltweit emittiert werden. Zusätzlich kann der Teilfonds Vorzugsaktien halten, die von öffentlichen oder privaten Emittenten ausgegeben werden, und Engagements in Rohstoffen eingehen, wie nachfolgend beschrieben. Angesichts der Tatsache, dass die in Bezug auf Vorzugsaktien zu zahlenden Dividenden vorrangig gezahlt werden, betrachten der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager Vorzugsaktien als hybride Schuldtitel. (Diese können eingebettete Derivate und/oder Hebelungen enthalten.) Die Wertpapiere müssen auf anerkannten Märkten notiert sein bzw. gehandelt werden. Es besteht jedoch kein besonderer Schwerpunkt auf einer bestimmten Branche. Die Wertpapiere können von einer anerkannten Ratingagentur mit Investment Grade oder niedriger bewertet sein. Der Teilfonds kann ohne Einschränkungen in Wertpapieren von in Schwellenländern ansässigen Unternehmen und von Regierungen von Schwellenländern anlegen. Dies kann im Verhältnis zu Anlagen in entwickelteren Volkswirtschaften mit zusätzlichen Risiken verbunden sein. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager setzen eine an Fundamentaldaten orientierte globale Long-/Short-Kreditstrategie ein, die einem multidisziplinären Ansatz folgt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Bottom-up-Analysen, jedoch wird das makroökonomische Umfeld ebenfalls berücksichtigt. Der vom Teilfonds angewandte multidisziplinäre Ansatz umfasst die folgenden Einzelstrategien: (i) Core-Credit-Strategie; (ii) Alpha-orientierte Long/Short-Strategie; (iii) opportunistische Strategie. Bei der Core-Credit-Strategie liegt der Schwerpunkt auf der Einnahme von Long-Positionen in kurzfristigen Schuldtiteln von Emittenten, die nach Einschätzung des Investment-Managers und des Sub-Investment-Managers aufgrund von deren Marktresearch mit hoher Wahrscheinlichkeit ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachkommen werden. Die voraussichtliche durchschnittliche Laufzeit der im Rahmen der Core-Credit-Strategie gehaltenen Wertpapiere wird höchstens drei (3) Jahre betragen. Alpha ist eine Performance-Kennzahl auf risikobereinigter Basis. Es bezeichnet die überschüssige Rendite aus einem Vermögenswert im Verhältnis zur Rendite eines Referenzwerts (Benchmark) mit vergleichbarem Risiko. Ein positives Alpha bedeutet folglich, dass die Performance höher war als die erwartete Performance einer Anlage mit vergleichbarem Risikoprofil. Bei der Alpha-orientierten Long/Short-Strategie werden gezielte Long- und synthetische Short-Positionen in Wertpapieren eingenommen. Zusätzlich werden Investmentchancen aufgrund des relativen Wertes (Relative Value) und der Kapitalstruktur-Arbitrage wahrgenommen. Beim Relative-Value-Investment wird die Nutzung von Gewinnchancen angestrebt, die sich aus dem wechselnden Kursverhältnis zwischen den Wertpapieren verschiedener Emittenten ergeben. Das Kapitalstruktur-Arbitrage-Investment strebt ebenfalls Gewinne aus Kursdifferenzen an, nimmt hierzu jedoch Long- und synthetische Short-Positionen in verschiedenen Wertpapieren innerhalb der Kapitalstruktur eines einzelnen Unternehmens ein. Bei der opportunistischen Strategie wird aktiver und häufiger mit festverzinslichen Wertpapieren gehandelt. Der Schwerpunkt liegt auf der Ermittlung dessen, was nach Ansicht des Investment-Managers und des Sub-Investment-Managers attraktive Tradingchancen sind. Bei der Verfolgung der oben beschriebenen globalen Long-/Short-Kreditstrategie kann der Teilfonds auch (wenn auch in der Regel in geringerem Umfang) sowohl Long- als auch synthetische Short-Positionen in Dividendenpapieren und in Stamm- und Vorzugsaktien von öffentlichen und privaten Emittenten anlegen. Das Nettomarktrisiko des Teilfonds kann zeitlich und umfänglich von einer maximalen Netto-Long-Position von 200% bis zu einer maximalen Netto-Short-Position von 0 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds variieren. Dies hängt jeweils von der Analyse des Sub-Investment-Managers und den vorherrschenden

	Marktbedingungen ab. Auch das Anlageziel des Teilfonds wird jeweils berücksichtigt. Das Engagement in Rohstoffen wird über ein Engagement in Rohstoffindizes erzielt, die vorher von der Zentralbank zur Verwendung durch OGAW zugelassen wurden. Beim Portfolioaufbauprozess wird das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds laufend gemessen und gesteuert, um die Erreichung des Anlageziels des Portfolios zu ermöglichen. Der Teilfonds kann auf Grund der Anlagen des Teilfonds in Wertpapiere aus Schwellenländern und/oder in Wertpapiere unterhalb Investment Grade einen mittleren Grad an Volatilität aufweisen.
Benchmark	k.A.
Basiswährung	US-Dollar (USD).
Instrumente/ Anlageklassen	Der Teilfonds investiert vorwiegend weltweit in Wertpapiere mit Investment Grade und hochrentierliche festverzinsliche Wertpapieren sowie in weitere Instrumente, die das Engagement auf den globalen Kreditmärkten ermöglichen, einschließlich: • sowohl festverzinsliche als auch variabel verzinsliche Schuldtitel, einschließlich von Staaten, staatsbezogenen und Unternehmen weltweit emittierten Anleihen in lokalen Währungen; • Unternehmensanleihen mit Optionsscheinen, Wandelanleihen, Coco-Anleihen, Anleihen, die sich aus der Umstrukturierung von Konsortial- oder Bankkrediten ergeben (z. B. „Brady“-Bonds), nachrangige Anleihen, Schuldverschreibungen und Schuldscheine (einschließlich frei übertragbarer und ungehebelter strukturierter Schuldscheine und frei übertragbarer Schuldscheine). Wandelanleihen und Coco-Anleihen können eingebettete Derivate und/oder Hebelungen enthalten; • Schuldverschreibungen und Schuldscheine (einschließlich frei übertragbarer und ungehebelter strukturierter Schuldscheine und frei übertragbarer Schuldscheine); • privat emittierte durch Hypotheken unterlegte Wertpapiere, durch Forderungen unterlegte Wertpapiere und strukturierte Wertpapiere (einschließlich durch Hypotheken unterlegter Wertpapiere wie Pass-Through Certificates [Beteiligungspapiere], die den Inhaber zum Bezug von Hypothekenzahlungen berechtigen, Collateralised Mortgage Obligations [besicherte Hypothekenschuldtitel] und separierter Zins- und Tilgungsbestandteile von durch Hypotheken unterlegten Wertpapieren), die aus bestimmten Vermögenswerten Zins- und Tilgungszahlungen beziehen, wie unter anderem aus privaten und gewerblichen Hypotheken, Kreditkartenschulden und Pools anderer Forderungsarten wie Darlehen, Lizenzgebühren oder sonstigen Erträgen. durch Hypotheken unterlegte Wertpapiere, durch Forderungen unterlegte Wertpapiere und strukturierte Wertpapiere können eingebettete Derivate und/oder Hebelungen enthalten; • Collateralised Mortgage Obligations (besicherte Hypothekenschuldtitel), Collateralised Debt Obligations (durch ein Kreditportfolio besicherte Wertpapiere), PIK-Anleihen (Anleihen, die Zinsen in Form von zusätzlichen Anleihen derselben Art zahlen) und Kreditbeteiligungen (die verbrieft und frei übertragbar sind). Collateralised Mortgage Obligations und Collateralised Debt Obligations können eingebettete Derivate und/oder Hebelungen enthalten. • Wertpapiere mit aufgeschobener Zinszahlung (Wertpapiere, bei denen die Zinsen regelmäßig nach einem zuvor festgelegten Zeitpunkt gezahlt werden); • von Emittenten in Schwellenländern ausgegebene Schuldtitel der oben beschriebenen Arten; und • ergänzend Vorzugsaktien von öffentlichen und privaten Emittenten. Als Geldmarktinstrumente kommen folgende in Frage: Bankguthaben, Instrumente mit fester oder variabler Verzinsung (einschließlich Commercial Paper), variabel verzinsliche Schuldscheine, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Schuldverschreibungen, und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen, liquide Mittel und Zahlungsmitteläquivalente (inklusive Schatzanweisungen), die von anerkannten Ratingagenturen mit Investment Grade oder schlechter bewertet sind oder kein Rating besitzen. Bei Anlagen mit Investment Grade handelt es sich um hoch bewertete Wertpapiere, die im Allgemeinen über ein Rating von Baa3, BBB oder höher verfügen, das ihnen von einer oder mehreren anerkannten Ratingagenturen verliehen wurde. Wertpapiere mit hoher Rendite sind mittel oder niedrig bewertete Wertpapiere, die im Allgemeinen über ein Rating unterhalb von Investment Grade verfügen und die gelegentlich als „Ramschanleihen“ bezeichnet werden. Hinsichtlich des prozentualen Anteils am Nettoinventarwert des Portfolios, der in Wertpapiere unterhalb Investment Grade angelegt werden darf, bestehen keine Beschränkungen. Darüber hinaus darf der Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen

investieren, die sich ihrerseits in Anlagen engagieren, welche mit den übrigen Anlagen des Teilfonds vergleichbar sind.

Diese Organismen für gemeinsame Anlagen können vom Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager oder ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden und werden den Anforderungen der für diese Anlagen geltenden OGAW-Richtlinien entsprechen. Zur Absicherung (einschließlich der Absicherung von synthetischen Short-Positionen), zur effizienten Portfolioverwaltung und/oder für Anlagezwecke unter Einhaltung der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen werden Derivate eingesetzt, wie im Verkaufsprospekt und in diesem Anhang dargelegt:

- Swaps: Diese können Währungs-, Zins- oder Index-Swaps, Credit Default Swaps und Total Return Swaps sowie Swaptions umfassen (in Bezug auf die einzelnen anderen Arten von Anlagen, in welche der Teilfonds investieren darf und die in diesem Abschnitt „Instrumente/Anlageklassen“ beschrieben sind) und können zur Gewinnerzielung sowie zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt werden.
- Optionen auf festverzinsliche Wertpapiere, Anleihenindizes, Rohstoffindizes, Aktienoptionen und Aktienindizes sowie Währungen können zur Gewinnerzielung sowie zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt werden.
- Futures: Zinsfutures sowie Terminkontrakte auf Anleihenindizes, Rohstoffindizes und Währungen können zur Gewinnerzielung sowie zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt werden.
- Terminkontrakte auf festverzinsliche Wertpapiere und Währungsterminkontrakte können zur Gewinnerzielung sowie zur Absicherung bestehender Währungs-Long-Positionen eingesetzt werden.

Swaps, Optionen, Swaptions, Futures und Terminkontrakte können jeweils zur Generierung synthetischer Short-Positionen für Anlage- oder Absicherungszwecke oder für eine effiziente Portfolioverwaltung bezüglich jeglicher im Abschnitt „Instrumente/Anlageklassen“ aufgeführter Wertpapiere eingesetzt werden, für die der Investment-Manager einen Rückgang des Wertes erwartet.

Da der Teilfonds zum Kauf von Derivaten normalerweise nur einen Bruchteil des Vermögens verwendet, das zum direkten Kauf der entsprechenden Wertpapiere erforderlich wäre, kann das restliche dem Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager zur Verfügung stehende Vermögen in den anderen oben aufgeführten Wertpapierarten angelegt werden. Aus diesem Grund kann der Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager versuchen, höhere Renditen durch den Kauf derivativer Instrumente zu erzielen und durch die Anlage des verbleibenden Vermögens in die genannten anderen Arten von Wertpapieren eine Überschussrendite zu erzielen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Es können maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt werden. Voraussichtlich wird 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt.

Es können maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Wertpapierleihgeschäfte eingesetzt werden. Voraussichtlich werden 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Wertpapierleihgeschäfte eingesetzt.

Es können maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Repo-Geschäfte und unechte Repo-Geschäfte eingesetzt werden. Voraussichtlich werden 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Repo-Geschäfte und unechte Repo-Geschäfte eingesetzt.

Der Teilfonds wird keine Margin-Kredite einsetzen.

Die voraussichtlichen prozentualen Anteile sind keine Obergrenzen und die tatsächlichen prozentualen Anteile können im Laufe der Zeit variieren, beispielsweise aufgrund der Marktlage.

Anlagebeschränkungen

- Obwohl der Teilfonds in Bezug auf Kreditrating und Länderexponierung keinen Beschränkungen unterliegt, beabsichtigen der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager die Aufstellung eines gut diversifizierten, auf verschiedene Kreditratings und Länder gestreuten Portfolios.
- Anlagen in Anteilen von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf höchstens 10 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds beschränkt.
- Das Engagement des Teilfonds in Rohstoffen über Indizes oder andere Instrumente wird 5 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten.

Wertpapierleihe- und Repo-Geschäfte

Der Teilfonds darf nach dem Ermessen des Investment-Managers und/oder des Sub-Investment Managers Wertpapierleihverträge und Repo-Geschäfte abschließen. Dabei ist er

an die in den OGAW-Mitteilungen festgesetzten Bedingungen und Beschränkungen gebunden. Die besagten Wertpapierleihverträge oder Repo-Geschäfte können zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden.

Im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts leiht der Teilfonds Wertpapiere aus seinem Bestand an einen Entleiher aus und der Entleiher verpflichtet sich seinerseits, dem Teilfonds gleichwertige Wertpapiere innerhalb einer vereinbarten Frist zurückzugeben. Der Entleiher zahlt dem Teilfonds eine Gebühr für die Verwendung der Wertpapiere während der Laufzeit der Ausleihe.

Bei einem Repo-Geschäft kauft der Teilfonds Wertpapiere von einem relevanten Institut. Das relevante Institut verpflichtet sich beim Abschluss des Geschäfts zum Rückkauf der Wertpapiere zu einem vereinbarten Datum und Preis und legt somit die Rendite des Geschäfts für den Teilfonds während der Vertragslaufzeit fest. Der Rückverkaufspreis entspricht dem Kaufpreis zuzüglich eines vereinbarten Marktzinssatzes, der vom gekauften Wertpapier unabhängig ist. Der Teilfonds kann außerdem Reverse-Repo-Geschäfte eingehen. Bei diesen Geschäften verkauft der Teilfonds Wertpapiere und verpflichtet sich, diese zum vereinbarten Datum und Preis zurückzukaufen.

Der Teilfonds geht Wertpapierleih- und Repo-Geschäfte nur ein, wenn gewährleistet ist, dass der Teilfonds (i) jedes ausgeliehene oder verkaufte Wertpapier zurückrufen und jegliche ausgezahlten Barmittel zurückfordern kann oder (ii) die abgeschlossenen Verträge oder Repo-Geschäfte jederzeit kündigen kann.

Der Teilfonds kann Wertpapiere an Broker, Händler und andere Finanzinstitute ausleihen, die an einer Entleiherung von Wertpapieren für den Abschluss von Geschäften und zu anderen Zwecken interessiert sind. Die Ausleihe kann über ein Wertpapierleihprogramm bei einem hierzu bestellten Wertpapierleihagenten erfolgen, der vom Investment-Manager und/oder Sub-Investment Manager ausgewählt wird. Besagter Agent darf jedoch kein verbundenes Unternehmen des Investment-Managers oder der Verwahrstelle sein. Gemäß den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierleihvertrags hat der bestellte Wertpapierleihagent das Recht, einen Teil der Umsatzerlöse der Wertpapierleihe zur Deckung der mit der Wertpapierleihfähigkeit verbundenen Gebühren und Kosten einzubehalten. Dies schließt die Gebühren und Kosten für die Übergabe des Leihgegenstandes, die Verwaltung von Sicherheiten und die Schadloshaltung für die Wertpapierleihe. Besagte Gebühren und Kosten werden zu handelsüblichen Sätzen gezahlt.

Sämtliche Umsatzerlöse aus Wertpapierleih- und Repo-Geschäften werden abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten an den Teilfonds und gegebenenfalls an den Wertpapierleihagenten zurückgezahlt. Die vollständigen Angaben zu Umsatzerlösen und zu den aufgewendeten direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte und den Einsatz von Repo-Geschäften für den Teilfonds, einschließlich zu an Wertpapierleihagenten gezahlten oder zahlbaren Gebühren, werden im Jahresabschluss des Fonds ausgewiesen.

Der Teilfonds geht Wertpapierleih- und Repo-Geschäfte nur mit Kontrahenten ein, die die unter dem Thema „Einsatz von Derivaten“ im Abschnitt „Portfolio-Anlagemethoden“ des Verkaufsprospekt beschriebenen Kriterien für Kontrahenten für außerbörslich gehandelte Derivate (OTC-Derivate) erfüllen. Es wird nicht erwartet, dass besagte Kontrahenten mit dem Investment-Manager oder der Verwahrstelle verbunden sind. Sämtliche von Kontrahenten angenommenen Sicherheiten müssen die unter dem Thema „Einsatz von Derivaten“ im Abschnitt „Portfolio-Anlagemethoden“ des Verkaufsprospekt beschriebenen Anforderungen erfüllen und unterliegen den darin aufgeführten Beschränkungen. Anleger sollten außerdem die Warnhinweise zu „Risiken der Wertpapierleihe“ und „Risiken von Repo- und Reverse-Repo-Geschäften“ im Abschnitt „Anlagerisiken“ lesen.

Risiko

- Der Teilfonds kann durch den Einsatz von Derivaten bis zu etwa 450% seines Nettoinventarwerts gehebelt werden, obgleich die Anleger beachten sollten, dass die Höhe des Hebels durchaus höher ausfallen kann. Die erwartete Prozentzahl der Hebelung wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank durch die Summe der Nennwerte der Derivate berechnet. Die Anwendung dieser Methode spiegelt weder Netting noch Hedgings wider, die der Teilfonds möglicherweise gegenwärtig besitzt. Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird einem hochentwickelten Risikomanagement-Prozess unterzogen, der darauf abzielt, sicherzustellen, dass gemäß den OGAW-Vorschriften der absolute VaR des Teilfonds an keinem Tag höher ist als 4,47 % seines Nettoinventarwerts (oder maximal ein VaR von 20 % in einem Monat bei einem Konfidenzniveau von 99 %). Der VaR ist eine tägliche Schätzung des größtmöglichen Verlustes, den der Teilfonds über einen Ein-Tages-Horizont erleiden kann. Er wird über quantitative Simulationen mit einem 99%igen einseitigen Konfidenzintervall und einem Beobachtungszeitraum in der Vergangenheit von mindestens 250 Geschäftstagen

berechnet. Dieser Prozess wird in der Erklärung zu den Risikomanagement-Prozessen des Fonds und dessen Anhang in Bezug auf den Teilfonds im Einzelnen beschrieben. Der Teilfonds bevorzugt, sein Gesamtrisiko mittels des VaR-Ansatzes statt mit dem Commitment-Ansatz zu messen und zu überwachen. Unter Berechnung nach dem Commitment-Ansatz wird erwartet, dass die Hebelung des Teilfonds aufgrund der Nutzung von Derivaten 200 % seines Nettoinventarwerts beträgt, wenngleich Anlegern bewusst sein sollte, dass höhere Hebelungsniveaus vorkommen können.

- Der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager dürfen sich Währungs-Futures und Währungsterminkontrakten bedienen, um Währungsrisiken auf Ermessensbasis abzusichern. Der Einsatz dieser Absicherungstechniken kann das Risikoprofil des Teilfonds erhöhen.
- Anleger erhalten in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“ Informationen über allgemeine Risiken und über die mit Anlagen in Schwellenländern verbundenen Risiken, den Einsatz von Derivaten und das Risikomanagement des Fonds in Bezug auf Derivate, die in der RMP-Beschreibung enthalten sind.

Profil eines typischen Anleger

Eine Anlage im Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die in der Lage sind, die mittel- bis langfristigen Risiken des globalen Anleihemarktes zu tragen, sowie ein mittleres bis hohes Volatilitätsniveau aufgrund der Anlagepolitik oder der Portfolioverwaltungsmethoden des Teilfonds.

Gebühren und Kosten

Der Investment-Manager kann für jede PF-Anteilklasse des Teilfonds Anspruch auf eine Performance-Gebühr (die „Performance-Gebühr“) haben, die aus dem Vermögen des Teilfonds zu entrichten ist.

- **Berechnungszeitraum.** Die Performance-Gebühr wird jeweils für ein Geschäftsjahr (den „Berechnungszeitraum“) berechnet. Für jede PF-Anteilklasse entspricht der erste Berechnungszeitraum dem Zeitraum ab dem Geschäftstag, der unmittelbar auf das Ende der ursprünglichen Zeichnungsfrist für diese PF-Anteilklasse folgt, bis zum 31. Dezember desselben Jahres. Als erster Wert zur Berechnung der ersten Performance-Gebühr dient der Zeichnungspreis.
- **NIW der PF-Anteilklasse.** Der NIW der PF-Anteilklasse für die Zwecke der Berechnung der Performance-Gebühr wird an jedem Handelstag als der nicht modifizierte Nettoinventarwert der jeweiligen PF-Anteilklasse berechnet.
- **Benchmark.** Die „Benchmark“, an der die Performance des Fonds gemessen wird, ist der 3-Monats-LIBOR (Intercontinental Exchange London Interbank Offered Rate). Die jeweilige LIBOR-Währung für die jeweilige PF-Anteilklasse ist die Klassenwährung der PF-Anteilklasse. Wenn für die Klassenwährung einer PF-Anteilklasse kein LIBOR-Satz verfügbar ist, wird der USD-LIBOR verwendet. In diesem Fall beinhaltet die Berechnung der aufgelaufenen Performance-Gebühr Wechselkursschwankungen zwischen dem USD und der Währung der PF-Anteilklasse und positive Wechselkursschwankungen könnten zu einer höheren Performance-Gebühr führen.
- **Referenzrendite.** Die „Referenzrendite“ wird an jedem Handelstag als der NIW der PF-Anteilklasse zum Ende des letzten Berechnungszeitraums berechnet, für den eine Performance-Gebühr gezahlt wurde, wobei dieser angepasst wird, um der täglich kumulierten Rendite der Benchmark bis zum jeweiligen Handelstag Rechnung zu tragen. Wenn für eine PF-Anteilklasse noch keine Performance-Gebühr gezahlt wurde, dann wird der Erstangebotspreis der jeweiligen PF-Anteilklasse angepasst, um der täglich kumulierten Rendite der Benchmark bis zum jeweiligen Handelstag Rechnung zu tragen.
- **Netto- Outperformance.** Die „Netto-Outperformance“ wird an jedem Handelstag berechnet und es handelt sich um die Differenz zwischen dem NIW der PF-Anteilklasse und der Referenzrendite. Wenn der NIW der PF-Anteilklasse an einem Handelstag unter der Referenzrendite liegt, beträgt die Netto-Outperformance null.

Methode zur Berechnung der Performance-Gebühr

Die Performance-Gebühr wird an jedem Handelstag berechnet und beträgt 15 % der Netto-Outperformance der jeweiligen PF-Anteilklasse. Die Performance-Gebühr wird an jedem Handelstag abgegrenzt und geht gegebenenfalls in den Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen PF-Anteilklasse ein. Jede Abgrenzung einer Performance-Gebühr an einem Handelstag wird bis zum letzten Handelstag des Berechnungszeitraums durch an darauffolgenden Handelstagen vorgenommene Abgrenzungen abgelöst.

Eine Performance-Gebühr ist für eine PF-Anteilklasse nur dann zu entrichten, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden PF-Anteilklasse im Berechnungszeitraum gestiegen ist. Außerdem ist so lange keine Performance-Gebühr zu entrichten, bis der Nettoinventarwert pro Anteil über dem Niveau liegt, bei dem zuletzt eine Performance-Gebühr entrichtet wurde.

Die Anteilseigner werden darauf hingewiesen, dass die Performance-Gebühr auf der Ebene der PF-Anteilklasse und nicht auf der Ebene des einzelnen Anlegers entrichtet wird. Daher wird ihnen gegebenenfalls auch dann eine Performance-Gebühr in Rechnung gestellt, wenn der Nettoinventarwert ihrer Anteile gleichgeblieben oder gesunken ist, z.B., weil die Anteilinhaber zu einem anderen Zeitpunkt als zum Beginn oder Ende des Berechnungszeitraums Anteile erworben oder zurückgegeben haben.

Die Performance-Gebühr ist in der Regel rückwirkend innerhalb von 30 Geschäftstagen nach dem Ende jedes Berechnungszeitraums an den Investment-Manager zu zahlen. Wenn jedoch PF-Anteile in einem Berechnungszeitraum zurückgegeben werden, ist die aufgelaufene Performance-Gebühr für diese PF-Anteile innerhalb von 30 Geschäftstagen nach dem Rückgabedatum zu entrichten. Einmal festgeschriebene Performance-Gebühren verbleiben in der jeweiligen PF-Anteilklasse (ohne allerdings an nachfolgenden Gewinnen bzw. Verlusten der entsprechenden Anteilklasse teilzuhaben), bis sie an den Investment-Manager ausgezahlt werden. Sie dürfen nicht zur Finanzierung von Rücknahmen oder Gebühren und Aufwendungen der entsprechenden PF-Anteilklasse verwendet oder dafür zur Verfügung gestellt werden.

Wenn der Investment-Management-Vertrag vor dem 31. Dezember eines Jahres gekündigt wird, wird die Performance-Gebühr für den laufenden Berechnungszeitraum so berechnet und entrichtet, als ob es sich bei dem Kündigungsdatum um das Enddatum des entsprechenden Berechnungszeitraums handelte.

Die Verwahrstelle prüft die Berechnung der Performance-Gebühr.

Die Direktoren dürfen mit Zustimmung des Investment-Managers die von einer PF-Anteilklasse zu entrichtende Performance-Gebühr reduzieren.

Performance-Gebühren sind auf Anlageerträge und realisierte sowie nicht realisierte Kapitalgewinne unter Berücksichtigung realisierter und nicht realisierter Verluste zum Ende des Berechnungszeitraums zu entrichten. Dementsprechend können Performance-Gebühren auch für nicht realisierte Gewinne anfallen, die in der Folge nicht realisiert werden.

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für die Anteilseigner	Vertriebsgebühr
A (PF)	5,00 %	1,70 %	0,20 %	0,00 %
B (PF), C1 (PF), C2 (PF), E (PF)	0,00 %	2,00 %	0,20 %	1,00 %
C (PF)	0,00 %	1,25 %	0,20 %	1,00 %
D (PF), I (PF), I2 (PF), I3 (PF), I4 (PF), I5 (PF), X (PF)	0,00 %	1,00 %	0,20 %	0,00 %
M (PF)	2,00 %	1,70 %	0,20 %	1,00 %
P (PF)	5,00 %	0,95 %	0,20 %	0,00 %
T (PF)	5,00 %	2,00 %	0,20 %	0,00 %
U (PF)	3,00 %	1,35 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Anteilklassen

Die Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass in den folgenden Kategorien des Teilfonds zusätzlich abgesicherte und nicht abgesicherte Anteilklassen in JPY verfügbar sind. Für diese Anteilklassen fällt keine Performance-Gebühr an; die folgenden Gebühren fallen an.

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für Anteilseigner	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	2,25 %	0,20 %	0,00 %
A1	5,00 %	2,00 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	2,20 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	1,70 %	0,20 %	1,00 %
D	0,00 %	1,35 %	0,20 %	0,00 %
I, I2, I3, I4, I5, X	0,00 %	1,35 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	2,25 %	0,20 %	0,80 %
P	0,00 %	1,28 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	2,20 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	1,80 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Diese Klassen stehen nur Anlegern zur Verfügung, die in Japan ansässig sind.

In jeder anderen Hinsicht weisen diese Klassen dieselben Eigenschaften auf wie die Anteilklassen der entsprechenden Kategorie; diese sind oben bzw. in Anhang II des Verkaufsprospekts beschrieben.

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für die unten aufgeführten Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag entsprechend der Tabelle zu zahlen. Der zu zahlende Satz hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der zurückgenommenen Anteile vergangen ist und wird für den Betrag des Nettoinventarwerts pro Anteile am entsprechenden Handelstag berechnet, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet wurden, oder (ii) zurückgenommen wurden. Ein etwaiger bedingter Rücknahmeabschlag ist an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investmentmanager zu entrichten.

Anteilklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365 - 729	730 - 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2 %	1 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Weitere Informationen zu den Kosten finden sich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts.

Neuberger Berman Global Equity Index Putwrite Fund

Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Der Teilfonds ist nicht mit einer Einlage vergleichbar. Der Wert der Anteile kann Schwankungen unterliegen. Anleger erhalten ihren angelegten Betrag möglicherweise nicht zurück. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds sein Anlageziel durch Anlagen vorwiegend in Derivaten erreichen kann, wie nachstehend beschrieben. Diese Derivate können eine komplexe und schwierig nachzuvollziehende Struktur haben.

Anlageziel	Langfristiger Kapitalzuwachs und die Erzielung von Erträgen.
Anlagepolitik	Der Teilfonds verfolgt sein Ziel überwiegend über eine Strategie des Schreibens von gesicherten Put-Optionen auf globale Aktienindizes und börsengehandelte Fonds (Exchanged Traded Funds, „ETFs“), die ein Engagement in US-amerikanischen, europäischen, asiatischen und Schwellenmarkt-Aktienindizes wie dem S&P 500, dem EuroStoxx, dem MSCI EAFE und dem MSCI EM bieten. Die Put-Optionen werden an anerkannten Märkten gehandelt. Die Strategie soll über den Erhalt von Optionsprämien Renditen erzielen, und dies soll wiederum die Volatilität im Vergleich zum Halten des zugrundeliegenden Aktienindexes oder ETFs reduzieren, auf den die Optionen geschrieben werden. Die Volatilität sollte niedriger sein, da das über die Optionen erzeugte Indexengagement im Allgemeinen eine geringere Sensitivität gegenüber dem zugrundeliegenden Aktienindex aufweist als ein unmittelbares Engagement in den zugrundeliegenden Aktienwerten. Der Teilfonds erhält Prämien auf geschriebene Put-Optionen und führt gleichzeitig ein Portfolio mit Sicherheiten, bei denen es sich überwiegend um Rentenwerte mit beliebiger Duration einschließlich von US-amerikanischen Staatsanleihen, sonstigen Staatsanleihen, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, von der US-Regierung und ihren Behörden begebene Wertpapiere, Einlagezertifikate, hypothekarisch besicherte Wertpapiere, forderungsbesicherte Wertpapiere, Unternehmensanleihen und Geldmarktfonds sowie ETFs handelt (wobei diese Geldmarktfonds und ETFs als „zugrundeliegende Fonds“ bezeichnet werden), wie im Abschnitt „Instrumente/Anlageklassen“ näher beschrieben. Da der Teilfonds Derivate einsetzt, um ein Engagement in den Aktienmärkten aufzubauen, und da der Teilfonds bei Derivaten eventuell nicht den gesamten Nennwert der Anlage einzahlen muss, kann der Teilfonds einen erheblichen Teil seines Vermögens in Sicherheitsinstrumente investieren. Bei den vom Teilfonds gehaltenen Sicherheitsinstrumenten wird es sich überwiegend um Rentenwerte mit Investmentqualität handeln. Anlagen werden ausgewählt, um Liquidität zu bieten und das Kapital zu erhalten, während sie gleichzeitig als Sicherheiten für die vom Teilfonds geschriebenen Put-Optionen dienen. Bei der Auswahl von Anlagen berücksichtigen der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager relevante Faktoren für den Aufbau eines diversifizierten Portfolios mit kurzlaufenden Anleihen einschließlich der Laufzeit der jeweiligen Anlage sowie des Kreditratings des Emittenten und ob der Teilfonds bereits von diesem Emittenten begebene Anlagen hält. Der Teilfonds kann in eingeschränktem Umfang direkt Aktienwerte oder ETFs kaufen, wie im Abschnitt „Instrumente/Anlageklassen“ näher ausgeführt, die ein Engagement bieten, das mit den globalen Aktienindexengagements des Teilfonds konform ist. Der Teilfonds kann dies tun, um Aktienengagements aufrecht zu erhalten, die (sowohl in Bezug auf ihre Performance als auch in Bezug auf ihre Gewichtung) mit den breit angelegten globalen Aktienindizes konform sind. <i>Schreiben von Put-Optionen</i> Bei einer Strategie, die auf dem Schreiben von Put-Optionen basiert, erhält der Teilfonds (als Verkäufer der Option) vom Käufer der Option Prämien im Austausch dafür, dass er dem Käufer das Recht verleiht, das zugrundeliegende Instrument zu einem bestimmten Preis (d. h. dem Ausübungspreis) an den Teilfonds zu verkaufen. Wenn der Marktpreis des der Option zugrundeliegenden Instruments über dem Ausübungspreis liegt, ist damit zu rechnen, dass die Option nicht ausgeübt wird und der Teilfonds beim Ablauf der Option die volle Prämie erzielt oder bei einer vorzeitigen Kündigung der Option einen Teil der Prämie. Wenn der Marktpreis des der Option zugrundeliegenden Instruments unter den Ausübungspreis fällt, ist damit zu rechnen,

dass die Option ausgeübt wird und der Teilfonds den Unterschied zwischen dem Marktwert des zugrundeliegenden Instruments und dem Ausübungspreis an den Käufer der Option zahlen muss.

Das Ablaufdatum ist der letzte Tag, an dem der Inhaber die Option im Einklang mit ihren Bedingungen ausüben kann. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager werden börsengehandelte Optionskontrakte verwenden. Börsengehandelte Optionskontrakte laufen normalerweise gemäß einem vorab festgelegten Terminplan ab. Der Ausübungspreis einer Put-Option ist der Festpreis, zu dem der Eigentümer der Option den Basiswert verkaufen kann.

Die Erlöse, die der Teilfonds mit dem Schreiben von Put-Optionen erzielt, werden in die vorstehend (und nachstehend im Abschnitt „Instrumente/Anlageklassen“) beschriebenen Rentenwerte, Geldmarktfonds und ETFs investiert, um sämtliche Verbindlichkeiten zu erfüllen, die dem Teilfonds eventuell beim Schreiben von Put-Optionen entstehen (z. B. wenn der Teilfonds die Differenz zwischen dem Marktwert des zugrundeliegenden Instruments und dem Ausübungspreis der Option an den Käufer einer Option zahlen muss).

Durch das Schreiben von Optionen auf die vorstehend beschriebenen indexbasierten Basiswerte ist der Teilfonds denselben Marktrisiken ausgesetzt wie beim Halten der Basiswerte, wenn der Marktpreis dieser Wertpapiere fällt.

Portfoliomanagement

Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager wählen Optionsanlagen auf der Grundlage ihrer Einschätzung der Marktvolatilität, der Bewertungen der Basisinstrumente und der Marktrisiken aus. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager stützen sich bei diesen Einschätzungen auf die Ressourcen ihrer internen Analystenteams sowie auf externe Marktdatenquellen. Darüber hinaus beurteilen der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager bei der Bestimmung der bevorzugten Optionskontraktbedingungen wie der Ausübungspreise und der Ablaufdaten die relativen Optionsprämien.

Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager werden darauf abzielen, nominelle Optionsengagements aufrecht zu erhalten, die mit breit angelegten globalen Aktienindizes konform sind (d. h. sie werden Optionen schreiben, deren zugrundeliegende Engagements damit konform sind). Die Allokation zu spezifischen Indizes kann sich im Laufe der Zeit aufgrund der aktuellen und voraussichtlichen Prämien und Indexvolatilität ändern. Daher ist es nicht praktikabel, die konkreten Indizes in dieser Anlage aufzuführen, und nähere Informationen sind auf Anfrage vom Investment-Manager erhältlich. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager stützen sich bei der Beurteilung der voraussichtlichen Optionsprämien und Indexvolatilität auf die Ressourcen ihrer internen Analystenteams sowie auf externe Marktdatenquellen.

Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager werden die Optionsengagements mithilfe der folgenden Methoden diversifizieren:

1. Einsatz diversifizierter Aktienindexoptionen wie zum Beispiel unter anderem auf den S&P 500, den EuroStoxx, den FTSE, den Nikkei, den S&P ASX, den MSCI EAFE und den MSCI EM.
2. Staffelung der Optionsengagements über verschiedene Laufzeiten hinweg. Börsengehandelte Optionskontrakte laufen normalerweise gemäß einem festen Terminplan ab. Eine Staffelung über Ablaufdaten hinweg bedeutet, dass nicht alle Optionen gleichzeitig ablaufen und ihr Ablauf auf mehrere Ablaufdaten verteilt wird. Um den Ablauf der Optionen zu steuern, werden der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager wenn möglich Optionen des europäischen Typs verwenden, die nur zum Ablaufdatum ausgeübt werden können. Optionen des amerikanischen Typs können dagegen jederzeit bis zum Ablaufdatum ausgeübt werden.
3. Diversifizierung über die Ausübungspreise von Optionen hinweg. Börsengehandelte Optionskontrakte haben normalerweise einen vorab festgelegten Ausübungspreis. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager werden nach Optionskontrakten mit unterschiedlichen Ausübungspreisen suchen, um sicherzustellen, dass im Falle der Ausübung nicht alle Optionen gleichzeitig ausgeübt werden, wenn der zugrundeliegende Index oder das zugrundeliegende Wertpapier ein bestimmtes Niveau erreicht.
4. Rollieren von Optionen zu verschiedenen Zeitpunkten. Nicht ausgeübte Optionspositionen können „rolliert“ werden. Dabei werden diese glattgestellt und durch eine Option ersetzt, die das Laufzeitstrukturengagement des Teilfonds über

verschiedene Ablaufdaten hinweg aufrecht erhält. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager werden darauf abzielen, sicherzustellen, dass nicht alle Optionspositionen gleichzeitig rolliert werden und dass die Kosten des Rollierens von Optionen die Vorteile nicht überschreiten.

Gewinne können vor dem Ablauf mitgenommen werden, indem eine bestehende Position beglichen und eine neue Put-Option geschrieben wird, die der bestehenden Position entspricht, jedoch mit einem neuen Ausübungspreis auf einem konservativeren Niveau. Die Erlöse aus dem Verkauf der neuen Option stellen eine zusätzliche Prämie zu der ursprünglich vereinnahmten Prämie dar.

Risikomanagement

Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager verfolgen einen systematischen Risikomanagementprozess, der darauf abzielt, riskante Positionen glattzustellen, um das Verlustrisiko in Bezug auf die zugrundeliegenden Aktienindizes einzuschränken. Diese Disziplin zielt darauf ab, Optionspositionen, die im Geld sind, zu beglichen und auf neue Optionspositionen zu rollieren. Dies wird durch mehrere Faktoren bestimmt einschließlich der Korrelation der Optionen mit den zugrundeliegenden Positionen, der Restlaufzeit bis zum Ablauf (und deren Auswirkung auf den Wert) und der nominellen Engagements (des Volumens der Position). Mit der Begleichung der Positionen zielt die Strategie darauf ab, das Verlustrisiko in Bezug auf den zugrundeliegenden Index zu reduzieren und die Strategie auf ein Engagement mit einem geringeren Risiko zu verlagern, indem neue Optionen mit anderen Ausübungspreisen geschrieben und zusätzliche Optionsprämien vereinnahmt werden. Darüber hinaus werden der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager außerdem Optionen beglichen, die ihrer Ansicht nach kein oder kaum mehr ein verbleibendes Risikoengagement haben (d. h. Optionen, die aus dem Geld sind), um das Engagement in dem zugrundeliegenden Index bzw. den zugrundeliegenden Indizes neu zu gewichten, und sie rollieren die Positionen auf neue Positionen, um zusätzliche Prämien zu vereinnahmen und damit das Renditepotenzial des Teilfonds zu erhöhen.

Der Teilfonds wird bar abgerechnete Indexoptionen verwenden, um die Auslieferung des zugrundeliegenden Indexes oder Wertpapiers zu vermeiden. Wenn dem Teilfonds bei der Ausübung einer Option jedoch eine Position in dem Basiswert ausgeliefert wird, löst der Teilfonds die sich daraus ergebende Long-Position auf und er baut erneut ein Optionsengagement auf.

Die Prozesse des Investment-Managers und des Sub-Investment-Managers sind darauf ausgelegt, ein Gleichgewicht aufrecht zu erhalten zwischen dem Festsetzen der Ausübungspreise von Optionen nahe am derzeitigen Wert des Basiswerts, während gleichzeitig die Auswirkungen kurzfristiger Trendwenden bei den zugrundeliegenden Indexpreisen, die zu einer Ausübung führen könnten, eingeschränkt werden sollen.

Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager rollieren Optionspositionen auf eine systematische Weise, die darauf abzielt, ein Gleichgewicht zwischen den Risiken kurzfristiger Trendwenden, die dazu führen, dass der zugrundeliegende Index oder das zugrundeliegende Wertpapier kurzfristig an Wert verliert, und dem Verlustrisiko aufgrund von anhaltenden Marktrückgängen aufrecht zu erhalten.

Bei Positionen, die in den Tagen vor ihren Ausübungspreisen rolliert werden, versuchen der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager, die Positionen zu rollieren, die einen verbleibenden eingeschränkten Zeitwert haben. Das Rollieren eines Teils des Portfolios in den Tagen vor dem Ablaufdatum kann die Diversifizierung der Ausübungspreise und Volatilitätsniveaus verbessern.

Sicherheitsmanagement

Die Rentenwerte des Teilfonds werden überwiegend Investmentqualität haben und sollen Liquidität bieten und das Kapital erhalten, während sie gleichzeitig als Sicherheiten für die Anlagen des Teilfonds in Optionen dienen. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager gehen bei Rentenwerten von Investmentqualität aus, wenn sie zum Zeitpunkt der Investition von mindestens einer unabhängigen Kreditratingagentur, in eine der vier höchsten Kategorien eingestuft wurden, oder wenn kein Rating vorliegt, wenn der Investment-Manager oder der Sub-Investment-Manager bestimmt, dass sie von vergleichbarer Qualität sind. Da der Teilfonds Optionen einsetzt, um ein Engagement in den Aktienmärkten aufzubauen, und da der Teilfonds bei Optionen nicht den gesamten Nennwert der Anlage einzahlen muss, wird der Teilfonds einen erheblichen Teil seines gesamten Vermögens in

	Rentenwerte, Geldmarktfonds und ETFs investieren. Seine Anlagen in Optionen werden im Allgemeinen keinen erheblichen Teil seines Gesamtvermögens ausmachen, das gesamte Anlageengagement seiner Anlagen in Optionen wird wie vorstehend erörtert jedoch 100 % seines Gesamtvermögens nicht überschreiten.
Benchmark	50 % CBOE S&P 500 PutWrite Index, 25 % MSCI ACWI ex-U.S. Index, 25 % BofA Merrill Lynch 0-3-Month U.S. Treasury Bill Index. Der CBOE S&P 500 PutWrite Index bildet die Wertentwicklung von (durch auf einem Geldmarktkonto gehaltene Barrücklagen besicherten) Put-Optionen nach, die auf den S&P 500 geschrieben werden. Der MSCI ACWI ex-U.S. Index bildet die Wertentwicklung von Large und Mid Cap-Aktien aus Industrie- und Schwellenländern mit Ausnahme der USA nach. Der BofA Merrill Lynch 0-3-Month U.S. Treasury Bill Index bildet die Wertentwicklung von US-amerikanischen Schatzanweisungen mit einer Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten nach. Der CBOE S&P 500 PutWrite Index enthält eine eingebettete Hebelung, die bei der Berechnung der Hebelung des Teilfonds berücksichtigt wird, wie im nachstehenden Abschnitt „Risiko“ beschrieben.
Basiswährung	US-Dollar (USD).
Instrumente/Anlageklassen	Wie vorstehend dargelegt wird der Teilfonds in erster Linie Put-Optionen schreiben sowie ein Portfolio mit Sicherheiten führen. Das Sicherheitenportfolio des Teilfonds wird in die folgenden Anlagearten investiert, die an anerkannten Märkten gehandelt werden: • Fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel, darunter von staatlichen, staatsnahen und privaten Emittenten aus aller Welt begebene und auf lokale Währungen lautende Anleihen. Schuldtitel werden keine eingebetteten Derivate und/oder Hebelungen enthalten. • Unternehmensanleihen mit Optionsscheinen, Wandelanleihen, Coco-Bonds, Anleihen, die sich aus der Umstrukturierung von Konsortial- oder Bankkrediten ergeben (z. B. „Brady“-Bonds), nachrangige Anleihen, Schuldverschreibungen und Schuldscheine (einschließlich frei übertragbarer und ungehebelter strukturierter Schuldverschreibungen, börsengehandelter Schuldverschreibungen und frei übertragbarer Schuldscheine). Wandelanleihen und Coco-Bonds können eingebettete Derivate und/oder Hebelungen enthalten. • Privat begebene hypothekengesicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities, MBS), forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities, ABS), strukturierte Wertpapiere, börsengehandelte Zertifikate und Schuldverschreibungen (u.a. MBS wie Pass-Through Certificates, deren Inhaber Anspruch auf den Erhalt der Hypothekenzahlungen hat, und separierte Zins- und Kapitalbestandteile von MBS), deren Zins- und Tilgungszahlungen von bestimmten Aktiva (einschließlich Wohn- und Gewerbehypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten und Pools anderer Arten von Forderungen, z. B. Kredite, Lizenzzahlungen u. a.) abgeleitet werden. Hypothekengesicherte Wertpapiere, forderungsbesicherte Wertpapiere und strukturierte Wertpapiere können eingebettete Derivate und/oder Hebelungen enthalten. • Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, einschließlich unter anderem von Stammaktien, Vorzugsaktien, wandelbaren Vorzugsaktien, American, European und Global Depositary Receipts (von einem Finanzinstitut begebene Wertpapiere, die Eigentumsbeteiligungen an einem bei dem Finanzinstitut hinterlegten Wertpapier oder Wertpapierpool verbriefen), Anteilen an Real Estate Investment Trusts (REITs) (Anlagevehikel, die ertragsgenerierende Immobilienanlagen halten, betreiben oder finanzieren), Anteilen an Master Limited Partnerships (MLPs) (ein MLP ist eine US-amerikanische Personengesellschaftsform, deren Cashflows in erster Linie aus Immobilien, Bodenschätzen und Rohstoffen stammen und die öffentlich gehandelte Anteile begibt, wobei diese Anteile letztendlich Gesellschaftsanteilen entsprechen) und Anteilen an Business Development Companies (BDCs) (US-Unternehmen, die öffentlich gehandelte Anteile begeben und die eingerichtet werden, um Investitionen in Kleinunternehmen in ihrer Gründungsphase zu erzielen). Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere werden keine eingebetteten Derivate und/oder Hebelungen enthalten; • ETFs, die Investmentfonds sind, deren Anteile an einer Wertpapierbörse angekauft und verkauft werden können. ETFs investieren in der Regel in ein Wertpapierportfolio, das die Wertentwicklung eines bestimmten Marktsegments oder eines Index nachbilden soll. Die ETFs befinden sich in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in den USA und sind gemäß der OGAW-

Richtlinie zugelassen, oder es handelt sich um alternative Investmentfonds, die für die Anlage durch den Teilfonds gemäß den Auflagen der Zentralbank zugelassen sind. Die ETFs stellen Anlagen dar, die mit den übrigen Anlagen des Teilfonds vergleichbar sind. Die ETFs sind nach dem Grundsatz der Risikosteuerung geschäftlich tätig und dürfen nicht gehebelt sein; und

- Geldmarktinstrumente, die Bankeinlagen, fest- oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Schuldverschreibungen und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel) umfassen, die von einer anerkannten Rating-Agentur mit Investment Grade oder niedriger bewertet wurden oder kein Rating haben. Geldmarktinstrumente werden keine eingebetteten Derivate und/oder Hebelungen enthalten.

Zusätzlich kann der Teilfonds in zugrundeliegende Fonds investieren, welche Anlagen verfolgen, die denen des Teilfonds ähnlich sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der Teilfonds nicht mehr als 5 % der Vermögenswerte in zugrundeliegende Fonds investiert. Diese zugrundeliegenden Fonds können vom Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager oder deren verbundenen Unternehmen verwaltet werden oder auch nicht, und werden den Anforderungen der für diese Anlagen geltenden OGAW- Richtlinien entsprechen.

Die zugrundeliegenden Fonds, in die der Teilfonds investieren darf, sind gemäß den Bestimmungen der Zentralbank zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen und können ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum oder in den USA haben, und es handelt sich um OGAW oder alternative Investmentfonds, die von den Aufsichtsbehörden in ihren Herkunftsländern entsprechend reguliert werden.

Die zugrundeliegenden Fonds, in die der Teilfonds investiert, können gehebelt sein, die Hebelung dieser Organismen für gemeinsame Anlagen ist jedoch in der Regel wie folgt begrenzt: (i) auf 100 % ihres Nettoinventarwerts; oder (ii) so dass ihr 1-tägiger absoluter VaR 4,47 % ihres Nettoinventarwerts über einen Horizont von 250 Tagen mit einem Konfidenzintervall von 99 % nicht überschreitet; oder (iii) so dass ihr 1-monatiger relativer VaR das Doppelte des VaR eines Vergleichsportfolios über einen Horizont von 250 Tagen mit einem Konfidenzintervall von 99 % nicht überschreitet, je nachdem, wie diese zugrundeliegenden Fonds ihr Gesamtrisiko messen.

Derivate werden zur Absicherung, effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Anlagezwecken verwendet und unterliegen den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen, wie im Verkaufsprospekt und in dieser Anlage dargelegt:

- Optionen auf festverzinsliche Wertpapiere, OGAW-konforme Anleihenindizes, Aktienwerte und Aktienindizes sowie Währungen können zur Erzielung eines Gewinns sowie zum Absichern von bestehenden Long-Positionen verwendet werden;
- Futures-Kontrakte auf der Basis von Zinssätzen, OGAW-konformen Anleihenindizes und Währungen können zur Erzielung eines Gewinns sowie zum Absichern von bestehenden Long-Positionen verwendet werden; und
- Terminkontrakte auf festverzinsliche Wertpapiere und Währungskontrakte können zur Erzielung eines Gewinns sowie zum Absichern von bestehenden Long-Positionen verwendet werden.

Da der Teilfonds zum Kauf von Derivaten normalerweise nur einen Bruchteil des Vermögens verwendet, das zum direkten Kauf der entsprechenden Wertpapiere erforderlich wäre, kann das restliche dem Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager zur Verfügung stehende Vermögen in den anderen oben aufgeführten Wertpapierarten angelegt werden. Aus diesem Grund kann der Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager versuchen, höhere Renditen durch den Kauf derivativer Instrumente zu erzielen und durch die Anlage des verbleibenden Vermögens in die genannten anderen Arten von Wertpapieren eine Überschussrendite zu erzielen.

Die Kontrahenten der mit dem Teilfonds abgeschlossenen OTC-Derivate sind Institutionen (die nicht mit dem Investment-Manager oder dessen Bevollmächtigten verbunden sind) mit Rechtspersönlichkeit aus allen Ländern der Welt. Sie werden durch eine öffentliche Behörde laufend beaufsichtigt und verfügen über eine ausreichende Organisationsstruktur und ausreichende Ressourcen für die jeweilige Art der Transaktion. Diese werden einer Bonitätsbeurteilung unterzogen und wenn für den Kontrahenten ein Kreditrating von einer anerkannten Ratingagentur vorliegt, wird dieses Rating bei der Bonitätsbeurteilung berücksichtigt. Wird ein Kontrahent von

	einer solchen anerkannten Ratingagentur auf ein Rating von A2 oder niedriger (oder ein vergleichbares Rating) heruntergestuft, so wird unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Kontrahenten durchgeführt. Vom Teilfonds in Verbindung mit Derivatetransaktionen erhaltene Sicherheiten werden täglich zum Marktwert bewertet und ihre Bewertung erfolgt im Einklang mit den im Prospekt unter „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ dargelegten Bestimmungen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Der Teilfonds setzt keine Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein.
Anlagebeschränkungen	• Unter normalen Marktbedingungen sind der Investment- und der Sub-Investment-Manager bestrebt, höchstens 30 % der verfügbaren Vermögenswerte des Teilfonds in festverzinsliche Wertpapiere ohne Investment Grade zu investieren. • Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager beabsichtigen, maximal 20 % des verfügbaren Vermögens des Teilfonds in Schwellenländern zu investieren. • Unter normalen Marktbedingungen sind der Investment- und der Sub-Investment-Manager bestrebt, eine geringe Barallokation beizubehalten, sie können diese Allokation jedoch zu bestimmten Zeiten zu vorübergehenden defensiven Zwecken oder bei einer sehr hohen Volatilität, oder wenn ungünstige Marktbedingungen dies ihrer Ansicht nach erfordern, auf bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöhen.
Risiko	• Der Teilfonds kann durch den Einsatz von Derivaten und aufgrund der eventuell mit einem Index, in dem der Teilfonds eventuell engagiert ist, verbundenen Hebelung bis zu etwa 200 % seines Nettoinventarwerts gehebelt werden, obgleich die Anleger beachten sollten, dass die Höhe des Hebels durchaus höher ausfallen kann. Die erwartete Prozentzahl der Hebelung wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank durch die Summe der Nennwerte der Derivate berechnet. Die Anwendung dieser Methode spiegelt weder Netting noch Hedgings wider, die der Teilfonds möglicherweise gegenwärtig besitzt. Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird einem hochentwickelten Risikomanagement-Prozess unterzogen, der darauf abzielt, sicherzustellen, dass gemäß den OGAW-Vorschriften der absolute VaR des Teilfonds an keinem Tag höher ist als 4,47 % seines Nettoinventarwerts (oder maximal ein VaR von 20 % in einem Monat bei einem Konfidenzniveau von 99 %). Der VaR-Wert des Teilfonds ist ein täglicher Schätzwert für den maximalen Verlust, den der Teilfonds in einer eintägigen Haltedauer erleiden kann. Er wird durch quantitative Simulationen mit einem 99%-igen, einseitigen Konfidenzintervall und unter Verwendung eines historischen Beobachtungszeitraums von mindestens 250 Geschäftstagen berechnet. Dieser Prozess wird in der Erklärung zu den Risikomanagement-Prozessen des Fonds und dessen Anhang in Bezug auf den Teilfonds im Einzelnen beschrieben. Der Teilfonds bevorzugt, sein Gesamtrisiko mittels des VaR-Ansatzes statt mit dem Commitment-Ansatz zu messen und zu überwachen. Unter Berechnung nach dem Commitment-Ansatz wird erwartet, dass die Hebelung des Teilfonds aufgrund der Nutzung von Derivaten und etwaiger inhärenter Hebelungen eines Index, in dem der Teilfonds ein Exposure hat, 180 % seines Nettoinventarwerts beträgt, wenngleich Anlegern bewusst sein sollte, dass höhere Hebelungsniveaus vorkommen können. • Der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager dürfen Devisenfutures und Devisenterminkontrakte verwenden, um Währungsrisiken auf Ermessensbasis abzusichern. Die Verwendung solcher Absicherungstechniken kann das Risikoprofil des Teilfonds erhöhen. • Anleger erhalten in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“ Informationen über allgemeine und mit Schwellenländern und mit dem Einsatz von Derivaten verbundene Risiken und das Risikomanagement des Fonds in Bezug auf Derivate, die in der RMP-Beschreibung enthalten sind.
Profil eines typischen Anlegers	Der Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die Erträge und einen Kapitalzuwachs über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont anstreben. Der Anleger sollte bereit sein, bei der Verfolgung langfristiger Ziele volatile Marktphasen und die mit den Kapitalmärkten verbundenen Risiken in Kauf zu nehmen.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für Anteilseigner	Vertriebsgebühr
A, X	5,00 %	1,30 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	1,80 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	0,85 %	0,20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5	0,00 %	0,65 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	1,30 %	0,20 %	0,80 %
P	5,00 %	0,62 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,80 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	0,95 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für die unten aufgeführten Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag entsprechend der Tabelle zu zahlen. Der zu zahlende Satz hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der zurückgenommenen Anteile vergangen ist und wird für den Betrag des Nettoinventarwerts pro Anteil am entsprechenden Handelstag berechnet, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet wurden, oder (ii) zurückgenommen wurden. Ein etwaiger bedingter Rücknahmeabschlag ist an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investment-Manager zu entrichten.

Klasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365 - 729	730 - 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2 %	1 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Weitere Informationen zu Gebühren finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Verkaufsprospekts.

Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Der Teilfonds ist nicht mit einer Einlage vergleichbar. Der Wert der Anteile kann Schwankungen unterliegen. Anleger erhalten ihren angelegten Betrag möglicherweise nicht zurück. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds sein Anlageziel durch Anlagen vorwiegend in Derivaten erreichen kann, wie nachstehend beschrieben. Diese Derivate können eine komplexe und schwierig nachzuvollziehende Struktur haben.

Anlageziel	Langfristiger Kapitalzuwachs und die Erzielung von Erträgen.
Anlagepolitik	Der Teilfonds verfolgt sein Ziel überwiegend über eine Strategie des Schreibens von gesicherten Put-Optionen auf globale Aktienindizes und börsengehandelte Fonds (Exchanged Traded Funds, „ETFs“), die ein Engagement in US-amerikanischen Aktienindizes wie dem S&P 500 und dem Russell 2000 bieten. Die Put-Optionen werden an anerkannten Märkten gehandelt werden. Die Strategie soll über den Erhalt von Optionsprämien Renditen erzielen, und dies soll wiederum die Volatilität im Vergleich zum Halten des zugrundeliegenden Aktienindex oder ETFs reduzieren, auf den die Optionen geschrieben werden. Die Volatilität sollte niedriger sein, da das über die Optionen erzeugte Indexengagement im Allgemeinen eine geringere Sensitivität gegenüber dem zugrundeliegenden Aktienindex aufweist als ein unmittelbares Engagement in den zugrundeliegenden Aktienwerten. Der Teilfonds erhält Prämien auf geschriebene Put-Optionen und führt gleichzeitig ein Portfolio mit Sicherheiten, bei denen es sich überwiegend um Rentenwerte mit beliebiger Duration einschließlich von US-amerikanischen Staatsanleihen, sonstigen Staatsanleihen, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, von der US-Regierung und ihren Behörden begebene Wertpapiere, Einlagezertifikate, hypothekarisch besicherte Wertpapiere, forderungsbesicherte Wertpapiere, Unternehmensanleihen und Geldmarktfonds sowie ETFs handelt (wobei diese Geldmarktfonds und ETFs als „zugrundeliegende Fonds“ bezeichnet werden), wie im Abschnitt „Instrumente/Anlageklassen“ näher beschrieben. Da der Teilfonds Derivate einsetzt, um ein Engagement in den Aktienmärkten aufzubauen, und da der Teilfonds bei Derivaten eventuell nicht den gesamten Nennwert der Anlage einzahlen muss, kann der Teilfonds einen erheblichen Teil seines Vermögens in Sicherheitsinstrumenten investieren. Bei den vom Teilfonds gehaltenen Sicherheitsinstrumenten wird es sich überwiegend um Rentenwerte mit Investmentqualität handeln. Anlagen werden ausgewählt, um Liquidität zu bieten und das Kapital zu erhalten, während sie gleichzeitig als Sicherheiten für die vom Teilfonds geschriebenen Put-Optionen dienen. Bei der Auswahl von Anlagen berücksichtigen der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager relevante Faktoren für den Aufbau eines diversifizierten Portfolios mit kurzlaufenden Anleihen einschließlich der Laufzeit der jeweiligen Anlage sowie des Kreditratings des Emittenten und ob der Teilfonds bereits von diesem Emittenten begebene Anlagen hält. Der Teilfonds kann in eingeschränktem Umfang direkt Aktienwerte oder ETFs kaufen, wie im Abschnitt „Instrumente/Anlageklassen“ näher ausgeführt, die ein Engagement bieten, das mit den US-Aktienindexengagements des Teilfonds konform ist. Der Teilfonds kann dies tun, um Aktienengagements aufrecht zu erhalten, die (sowohl in Bezug auf ihre Performance als auch in Bezug auf ihre Gewichtung) mit der strategischen Benchmark des Teilfonds (wie nachstehend unter „Benchmark“ angegeben) und dem Anlageziel konform sind. <i>Schreiben von Put-Optionen</i> Bei einer Strategie, die auf dem Schreiben von Put-Optionen basiert, erhält der Teilfonds (als Verkäufer der Option) vom Käufer der Option Prämien im Austausch dafür, dass er dem Käufer das Recht verleiht, das zugrundeliegende Instrument zu einem bestimmten Preis (d. h. dem Ausübungspreis) an den Teilfonds zu verkaufen. Wenn der Marktpreis des der Option zugrundeliegenden Instruments über dem Ausübungspreis liegt, ist damit zu rechnen, dass die Option nicht ausgeübt wird und der Teilfonds beim Ablauf der Option die volle Prämie erzielt oder bei einer vorzeitigen Kündigung der Option einen Teil der Prämie. Wenn der Marktpreis des der Option zugrundeliegenden Instruments unter den Ausübungspreis fällt, ist damit zu rechnen, dass die Option ausgeübt wird und der Teilfonds den Unterschied zwischen dem

Marktwert des zugrundeliegenden Instruments und dem Ausübungspreis an den Käufer der Option zahlen muss.

Das Ablaufdatum ist der letzte Tag, an dem der Inhaber die Option im Einklang mit ihren Bedingungen ausüben kann. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager werden börsengehandelte Optionskontrakte verwenden. Börsengehandelte Optionskontrakte laufen normalerweise gemäß einem vorab festgelegten Terminplan ab. Der Ausübungspreis einer Put-Option ist der Festpreis, zu dem der Eigentümer der Option den Basiswert verkaufen kann.

Die Erlöse, die der Teilfonds mit dem Schreiben von Put-Optionen erzielt, werden in die vorstehend (und nachstehend im Abschnitt „Instrumente/Anlageklassen“) beschriebenen Rentenwerte, Geldmarktfonds und ETFs investiert, um sämtliche Verbindlichkeiten zu erfüllen, die dem Teilfonds eventuell beim Schreiben von Put-Optionen entstehen (z. B. wenn der Teilfonds die Differenz zwischen dem Marktwert des zugrundeliegenden Instruments und dem Ausübungspreis der Option an den Käufer einer Option zahlen muss).

Durch das Schreiben von Optionen auf die vorstehend beschriebenen indexbasierten Basiswerte ist der Teilfonds denselben Marktrisiken ausgesetzt wie beim Halten der Basiswerte, wenn der Marktpreis dieser Wertpapiere fällt.

Portfoliomanagement

Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager wählen Optionsanlagen auf der Grundlage ihrer Einschätzung der Marktvolatilität, der Bewertungen der Basisinstrumente und der Marktrisiken aus. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager stützen sich bei diesen Einschätzungen auf die Ressourcen ihrer internen Analystenteams sowie auf externe Marktdatenquellen. Darüber hinaus beurteilen der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager, bei der Bestimmung der bevorzugten Optionskontraktbedingungen, wie der Ausübungspreise und der Ablaufdaten die relativen Optionsprämien.

Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager werden darauf abzielen, nominelle Optionsengagements aufrecht zu erhalten, die mit den regionalen Engagements der im Abschnitt „Benchmark“ angegebenen Benchmark konform sind (d. h. sie werden Optionen schreiben, deren zugrundeliegende Engagements damit konform sind). Die Allokation zu spezifischen Indizes kann sich im Laufe der Zeit aufgrund der aktuellen und voraussichtlichen Prämien und Indexvolatilität ändern. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager stützen sich bei der Beurteilung der voraussichtlichen Optionsprämien und Indexvolatilität auf die Ressourcen ihrer internen Analystenteams sowie auf externe Marktdatenquellen.

Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager werden die Optionsengagements mithilfe der folgenden Methoden diversifizieren:

1. Einsatz diversifizierter Aktienindexoptionen wie zum Beispiel unter anderem auf den S&P 500 und den Russell 2000.
2. Staffelung der Optionsengagements über verschiedene Laufzeiten hinweg. Börsengehandelte Optionskontrakte laufen normalerweise gemäß einem festen Terminplan ab. Eine Staffelung über Ablaufdaten hinweg bedeutet, dass nicht alle Optionen gleichzeitig ablaufen und ihr Ablauf auf mehrere Ablaufdaten verteilt wird. Um den Ablauf der Optionen zu steuern, werden der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager, wenn möglich Optionen des europäischen Typs verwenden, die nur zum Ablaufdatum ausgeübt werden können. Optionen des amerikanischen Typs können dagegen jederzeit bis zum Ablaufdatum ausgeübt werden.
3. Diversifizierung über die Ausübungspreise von Optionen hinweg. Börsengehandelte Optionskontrakte haben normalerweise einen vorab festgelegten Ausübungspreis. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager werden nach Optionskontrakten mit unterschiedlichen Ausübungspreisen suchen, um sicherzustellen, dass im Falle der Ausübung nicht alle Optionen gleichzeitig ausgeübt werden, wenn der zugrundeliegende Index oder das zugrundeliegende Wertpapier ein bestimmtes Niveau erreicht.
4. Rollieren von Optionen zu verschiedenen Zeitpunkten. Nicht ausgeübte Optionspositionen können „rolliert“ werden. Dabei werden diese glattgestellt und durch eine Option ersetzt, die das Laufzeitstrukturengagement des Teilfonds über verschiedene Ablaufdaten hinweg aufrechterhält. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager werden darauf abzielen, sicherzustellen, dass nicht alle Optionspositionen gleichzeitig rolliert werden

und dass die Kosten des Rollierens von Optionen die Vorteile nicht überschreiten.

Gewinne können vor dem Ablauf mitgenommen werden, indem eine bestehende Position beglichen und eine neue Put-Option geschrieben wird, die der bestehenden Position entspricht, jedoch mit einem neuen Ausübungspreis auf einem konservativeren Niveau. Die Erlöse aus dem Verkauf der neuen Option stellen eine zusätzliche Prämie zu der ursprünglich vereinnahmten Prämie dar.

Risikomanagement

Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager verfolgen einen systematischen Risikomanagementprozess, der darauf abzielt, riskante Positionen zu begleichen, um das Verlustrisiko in Bezug auf die zugrundeliegenden Aktienindizes einzuschränken. Diese Disziplin zielt darauf ab, Optionspositionen, die im Geld sind, zu begleichen und auf neue Optionspositionen zu rollieren. Dies wird durch mehrere Faktoren bestimmt einschließlich der Korrelation der Optionen mit den zugrundeliegenden Positionen, der Restlaufzeit bis zum Ablauf (und deren Auswirkung auf den Wert) und der nominellen Engagements (des Volumens der Position). Mit der Begleichung der Positionen zielt die Strategie darauf ab, das Verlustrisiko in Bezug auf den zugrundeliegenden Index zu reduzieren und die Strategie auf ein Engagement mit einem geringeren Risiko zu verlagern, indem neue Optionen mit anderen Ausübungspreisen geschrieben und zusätzliche Optionsprämien vereinnahmt werden. Darüber hinaus werden der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager außerdem Optionen glattstellen, die ihrer Ansicht nach kein oder kaum mehr ein verbleibendes Risikoengagement haben (d. h. Optionen, die aus dem Geld sind), um das Engagement in dem zugrundeliegenden Index bzw. den zugrundeliegenden Indizes neu zu gewichten, und sie rollieren die Positionen auf neue Positionen, um zusätzliche Prämien zu vereinnahmen und damit das Renditepotenzial des Teilfonds zu erhöhen.

Der Teilfonds wird bar abgerechnete Indexoptionen verwenden, um die Auslieferung des zugrundeliegenden Indexes oder Wertpapiers zu vermeiden. Wenn dem Teilfonds bei der Ausübung einer Option jedoch eine Position in dem Basiswert ausgeliefert wird, löst der Teilfonds die sich daraus ergebende Long-Position auf und er baut erneut ein Optionsengagement auf.

Die Prozesse des Investment-Managers und des Sub-Investment-Managers sind darauf ausgelegt, ein Gleichgewicht aufrecht zu erhalten zwischen dem Festsetzen der Ausübungspreise von Optionen nahe am derzeitigen Wert des Basiswerts, während gleichzeitig die Auswirkungen kurzfristiger Trendwenden bei den zugrundeliegenden Indexpreisen, die zu einer Ausübung führen könnten, eingeschränkt werden sollen.

Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager rollieren Optionspositionen auf eine systematische Weise, die darauf abzielt, ein Gleichgewicht zwischen den Risiken kurzfristiger Trendwenden, die dazu führen, dass der zugrundeliegende Index oder das zugrundeliegende Wertpapier kurzfristig an Wert verliert, und dem Verlustrisiko aufgrund von anhaltenden Marktrückgängen aufrecht zu erhalten.

Bei Positionen, die in den Tagen vor ihren Ausübungspreisen rolliert werden, versuchen der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager, die Positionen zu rollieren, die einen verbleibenden eingeschränkten Zeitwert haben. Das Rollieren eines Teils des Portfolios in den Tagen vor dem Ablaufdatum kann die Diversifizierung der Ausübungspreise und Volatilitätsniveaus verbessern.

Sicherheitsmanagement

Die Rentenwerte des Teilfonds werden überwiegend Investmentqualität haben und sollen Liquidität bieten und das Kapital erhalten, während sie gleichzeitig als Sicherheiten für die Anlagen des Teilfonds in Optionen dienen. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager gehen bei Rentenwerten von Investmentqualität aus, wenn sie zum Zeitpunkt der Investition von mindestens einer unabhängigen Kreditratingagentur in eine der vier höchsten Kategorien eingestuft wurden, oder wenn kein Rating vorliegt, wenn der Investment-Manager oder der Sub-Investment-Manager bestimmt, dass sie von vergleichbarer Qualität sind. Da der Teilfonds Optionen einsetzt, um ein Engagement in den Aktienmärkten aufzubauen, und da der Teilfonds bei Optionen nicht den gesamten Nennwert der Anlage einzahlen muss, wird der Teilfonds einen erheblichen Teil seines gesamten Vermögens in Rentenwerte, Geldmarktfonds und ETFs investieren. Seine Anlagen in Optionen werden im Allgemeinen keinen erheblichen Teil seines Gesamtvermögens

	ausmachen, das gesamte Anlageengagement seiner Anlagen in Optionen wird wie vorstehend erörtert, jedoch 100 % seines Gesamtvermögens nicht überschreiten.
Benchmark	85 % CBOE S&P 500 PutWrite Index und 15 % CBOE Russell 2000 PutWrite Index. Der CBOE S&P 500 PutWrite Index bildet die Wertentwicklung von (durch auf einem Geldmarktkonto gehaltene Barrücklagen besicherten) Put-Optionen nach, die auf den S&P 500 geschrieben werden. Der CBOE Russell 2000 PutWrite Index bildet die Wertentwicklung von (durch einmonatige US-Schatzwechsel besicherten) Put-Optionen nach, die auf den Russell 2000 Index geschrieben werden. Jeder Index enthält eine eingebettete Hebelung, die bei der Berechnung der Hebelung des Teilfonds berücksichtigt wird, wie im nachstehenden Abschnitt „Risiko“ beschrieben.
Basiswährung	US-Dollar (USD).
Instrumente/Anlageklassen	Wie vorstehend dargelegt wird der Teilfonds in erster Linie Put-Optionen schreiben sowie ein Portfolio mit Sicherheiten führen. Das Sicherheitenportfolio des Teilfonds wird in die folgenden Anlagearten investiert: • Fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel, darunter von staatlichen, staatsnahen und privaten Emittenten aus aller Welt begebene und auf lokale Währungen lautende Anleihen. Schuldtitel werden keine eingebetteten Derivate und/oder Hebelungen enthalten. • Unternehmensanleihen mit Optionsscheinen, Wandelanleihen, Coco-Bonds, Anleihen, die sich aus der Umstrukturierung von Konsortial- oder Bankkrediten ergeben (z. B. „Brady“-Bonds), nachrangige Anleihen, Schuldverschreibungen und Schuldscheine (einschließlich frei übertragbarer und ungehebelter strukturierter Schuldverschreibungen, börsengehandelter Schuldverschreibungen und frei übertragbarer Schuldscheine). Wandelanleihen und Coco-Bonds können eingebettete Derivate und/oder Hebelungen enthalten. • Privat gegebene hypothekengesicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities, MBS), forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities, ABS), strukturierte Wertpapiere, börsengehandelte Zertifikate und Schuldverschreibungen (u.a. MBS wie Pass-Through Certificates, deren Inhaber Anspruch auf den Erhalt der Hypothekenzahlungen hat, und separierte Zins- und Kapitalbestandteile von MBS), deren Zins- und Tilgungszahlungen von bestimmten Aktiva (einschließlich Wohn- und Gewerbehypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten und Pools anderer Arten von Forderungen, z. B. Kredite, Lizenzzahlungen u. a.) abgeleitet werden. Hypothekengesicherte Wertpapiere, forderungsbesicherte Wertpapiere und strukturierte Wertpapiere können eingebettete Derivate und/oder Hebelungen enthalten. • Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, einschließlich unter anderem von Stammaktien, Vorzugsaktien, wandelbaren Vorzugsaktien, American, European und Global Depository Receipts (von einem Finanzinstitut begebene Wertpapiere, die Eigentumsbeteiligungen an einem bei dem Finanzinstitut hinterlegten Wertpapier oder Wertpapierpool verbriefen), Anteilen an Real Estate Investment Trusts (REITs) (Anlagevehikel, die ertragsgenerierende Immobilienanlagen halten, betreiben oder finanzieren), Anteilen an Master Limited Partnerships (MLPs) (ein MLP ist eine US-amerikanische Personengesellschaftsform, deren Cashflows in erster Linie aus Immobilien, Bodenschätzen und Rohstoffen stammen und die öffentlich gehandelte Anteile begibt, wobei diese Anteile letztendlich Gesellschaftsanteilen entsprechen) und Anteilen an Business Development Companies (BDCs) (US-Unternehmen, die öffentlich gehandelte Anteile begeben und die eingerichtet werden, um Investitionen in Kleinunternehmen in ihrer Gründungsphase zu erzielen). Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere werden keine eingebetteten Derivate und/oder Hebelungen enthalten; • ETFs, die Investmentfonds sind, deren Anteile an einer Wertpapierbörse angekauft und verkauft werden können. ETFs investieren in der Regel in ein Wertpapierportfolio, das die Wertentwicklung eines bestimmten Marktsegments oder eines Index nachbilden soll. Die ETFs befinden sich in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in den USA und sind gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen, oder es handelt sich um alternative Investmentfonds, die für die Anlage durch den Teilfonds gemäß den Auflagen der Zentralbank zugelassen sind. Die ETFs stellen Anlagen dar, die mit den übrigen Anlagen des Teilfonds vergleichbar sind. Die ETFs sind nach dem Grundsatz der Risikostreuung geschäftlich tätig und dürfen nicht gehebelt sein; und

- Geldmarktinstrumente, die Bankeinlagen, fest- oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Schuldverschreibungen und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel) umfassen, die von einer anerkannten Rating-Agentur mit Investment Grade oder niedriger bewertet wurden oder kein Rating haben. Geldmarktinstrumente werden keine eingebetteten Derivate und/oder Hebelungen enthalten.

Zusätzlich kann der Teilfonds in zugrundeliegende Fonds investieren, welche Anlagen verfolgen, die denen des Teilfonds ähnlich sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der Teilfonds nicht mehr als 5 % der Vermögenswerte in zugrundeliegende Fonds investiert. Diese zugrundeliegenden Fonds können vom Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager oder deren verbundenen Unternehmen verwaltet werden oder auch nicht, und werden den Anforderungen der für diese Anlagen geltenden OGAW- Richtlinien entsprechen.

Die zugrundeliegenden Fonds, in die der Teilfonds investieren darf, sind gemäß den Bestimmungen der Zentralbank zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen und können ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum oder in den USA haben, und es handelt sich um OGAW oder alternative Investmentfonds, die von den Aufsichtsbehörden in ihren Herkunftsländern entsprechend reguliert werden.

Die zugrundeliegenden Fonds, in die der Teilfonds investiert, können gehebelt sein, die Hebelung dieser Organismen für gemeinsame Anlagen ist jedoch in der Regel wie folgt begrenzt: (i) auf 100 % ihres Nettoinventarwerts; oder (ii) so dass ihr 1-tägiger absoluter VaR 4,47 % ihres Nettoinventarwerts über einen Horizont von 250 Tagen mit einem Konfidenzintervall von 99 % nicht überschreitet; oder (iii) so dass ihr 1-monatiger relativer VaR das Doppelte des VaR eines Vergleichsportfolios über einen Horizont von 250 Tagen mit einem Konfidenzintervall von 99 % nicht überschreitet, je nachdem, wie diese zugrundeliegenden Fonds ihr Gesamtrisiko messen.

Derivate werden zur Absicherung, effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Anlagezwecken verwendet und unterliegen den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen, wie im Verkaufsprospekt und in dieser Anlage dargelegt:

- Optionen auf festverzinsliche Wertpapiere, OGAW-konforme Anleihenindizes, Aktienwerte und Aktienindizes sowie Währungen können zur Erzielung eines Gewinns sowie zum Absichern von bestehenden Long-Positionen verwendet werden;
- Futures-Kontrakte auf der Basis von Zinssätzen, OGAW-konformen Anleihenindizes und Währungen können zur Erzielung eines Gewinns sowie zum Absichern von bestehenden Long-Positionen verwendet werden; und
- Terminkontrakte auf festverzinsliche Wertpapiere und Währungskontrakte können zur Erzielung eines Gewinns sowie zum Absichern von bestehenden Long-Positionen verwendet werden.

Da der Teilfonds zum Kauf von Derivaten, normalerweise, nur einen Bruchteil des Vermögens verwendet, das zum direkten Kauf der entsprechenden Wertpapiere erforderlich wäre, kann das restliche dem Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager zur Verfügung stehende Vermögen in den anderen oben aufgeführten Wertpapierarten angelegt werden. Aus diesem Grund kann der Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager versuchen, höhere Renditen durch den Kauf derivativer Instrumente zu erzielen und durch die Anlage des verbleibenden Vermögens in die genannten anderen Arten von Wertpapieren eine Überschussrendite zu erzielen.

Die Kontrahenten der mit dem Teilfonds abgeschlossenen OTC-Derivate sind Institutionen (die nicht mit dem Investment-Manager oder dessen Bevollmächtigten verbunden sind) mit Rechtspersönlichkeit aus allen Ländern der Welt. Sie werden durch eine öffentliche Behörde laufend beaufsichtigt und verfügen über eine ausreichende Organisationsstruktur und ausreichende Ressourcen für die jeweilige Art der Transaktion. Diese werden einer Bonitätsbeurteilung unterzogen und wenn für den Kontrahenten ein Kreditrating von einer anerkannten Ratingagentur vorliegt, wird dieses Rating bei der Bonitätsbeurteilung berücksichtigt. Wird ein Kontrahent von einer solchen anerkannten Ratingagentur auf ein Rating von A2 oder niedriger (oder ein vergleichbares Rating) heruntergestuft, so wird unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Kontrahenten durchgeführt. Vom Teilfonds in Verbindung mit Derivatetransaktionen erhaltene Sicherheiten werden täglich zum Marktwert bewertet und ihre Bewertung erfolgt im Einklang mit den im Prospekt unter „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ dargelegten Bestimmungen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Der Teilfonds setzt keine Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein.
Anlagebeschränkungen	• Unter normalen Marktbedingungen sind der Investment- und der Sub-Investment-Manager bestrebt, höchstens 30 % der verfügbaren Vermögenswerte des Teilfonds in festverzinsliche Wertpapiere ohne Investment Grade zu investieren. • Unter normalen Marktbedingungen sind der Investment- und der Sub-Investment-Manager bestrebt, eine geringe Barallokation beizubehalten, sie können diese Allokation jedoch zu bestimmten Zeiten zu vorübergehenden defensiven Zwecken oder bei einer sehr hohen Volatilität, oder wenn ungünstige Marktbedingungen dies ihrer Ansicht nach erfordern, auf bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhöhen.
Risiko	• Der Teilfonds kann durch den Einsatz von Derivaten und aufgrund der eventuell mit einem Index, in dem der Teilfonds eventuell engagiert ist, verbundenen Hebelung bis zu etwa 200 % seines Nettoinventarwerts gehebelt werden, obgleich die Anleger beachten sollten, dass die Höhe des Hebels durchaus höher ausfallen kann. Die erwartete Prozentzahl der Hebelung wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank durch die Summe der Nennwerte der Derivate berechnet. Die Anwendung dieser Methode spiegelt weder Netting noch Hedgings wider, die der Teilfonds möglicherweise gegenwärtig besitzt. Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird einem hochentwickelten Risikomanagement-Prozess unterzogen, der darauf abzielt, sicherzustellen, dass gemäß den OGAW-Vorschriften der absolute VaR des Teilfonds an keinem Tag höher ist als 4,47 % seines Nettoinventarwerts (oder maximal ein VaR von 20 % in einem Monat bei einem Konfidenzniveau von 99 %). Der VaR-Wert des Teilfonds ist ein täglicher Schätzwert für den maximalen Verlust, den der Teilfonds in einer eintägigen Haltedauer erleiden kann. Er wird durch quantitative Simulationen mit einem 99%igen, einseitigen Konfidenzintervall und unter Verwendung eines historischen Beobachtungszeitraums von mindestens 250 Geschäftstagen berechnet. Dieser Prozess wird in der Erklärung zu den Risikomanagement-Prozessen des Fonds und dessen Anhang in Bezug auf den Teilfonds im Einzelnen beschrieben. Der Teilfonds bevorzugt, sein Gesamtrisiko mittels des VaR-Ansatzes statt mit dem Commitment-Ansatz zu messen und zu überwachen. Unter Berechnung nach dem Commitment-Ansatz wird erwartet, dass die Hebelung des Teilfonds aufgrund der Nutzung von Derivaten und etwaiger inhärenter Hebelungen eines Index, in dem der Teilfonds ein Exposure hat, 180 % seines Nettoinventarwerts beträgt, wenngleich Anlegern bewusst sein sollte, dass höhere Hebelungsniveaus vorkommen können. • Der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager dürfen Devisenfutures und Devisenterminkontrakte verwenden, um Währungsrisiken auf Ermessensbasis abzusichern. Die Verwendung solcher Absicherungstechniken kann das Risikoprofil des Teilfonds erhöhen. • Anleger erhalten in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“ Informationen über allgemeine und mit dem Einsatz von Derivaten verbundene Risiken und das Risikomanagement des Fonds in Bezug auf Derivate, die in der RMP-Beschreibung enthalten sind.
Profil eines typischen Anlegers	Der Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die Erträge und einen Kapitalzuwachs über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont anstreben. Der Anleger sollte bereit sein, bei der Verfolgung langfristiger Ziele volatile Marktphasen und die mit den Kapitalmärkten verbundenen Risiken in Kauf zu nehmen.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für Anteilseigner	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	1,20 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	1,80 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	0,80 %	0,20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5, X	0,00 %	0,60 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	1,20 %	0,20 %	0,80 %
P	5,00 %	0,57 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,80 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	0,90 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für die unten aufgeführten Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag entsprechend der Tabelle zu zahlen. Der zu zahlende Satz hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der zurückgenommenen Anteile vergangen ist und wird für den Betrag des Nettoinventarwerts pro Anteil am entsprechenden Handelstag berechnet, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet wurden, oder (ii) zurückgenommen wurden. Ein etwaiger bedingter Rücknahmeabschlag ist an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investment-Manager zu entrichten.

Klasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365 - 729	730 - 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2 %	1 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Weitere Informationen zu Gebühren finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Verkaufsprospekts.

Die Direktoren des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was geeignet sein könnte, die Bedeutung dieser Informationen zu beeinflussen. Die Direktoren übernehmen hierfür die Verantwortung.

NEUBERGER BERMAN INVESTMENT FUNDS PLC

(Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds nach irischem Recht gegründet und von der Central Bank of Ireland gemäß den Vorschriften von 2011 zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011“) zugelassen wurde)

MULTI STRATEGY ANLAGE

24. AUGUST 2017

Dieses Dokument ist Bestandteil des Verkaufsprospekts vom 30. Juni 2017 in seiner jeweils geltenden Fassung (der „Verkaufsprospekt“) der Neuberger Berman Investment Funds plc (der „Fonds“) und sollte im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt gelesen werden. Im vorliegenden Dokument sind Informationen zu den folgenden Teilfonds zu finden, die allesamt ein separates Teilvermögen des Fonds darstellen:

NEUBERGER BERMAN ABSOLUTE RETURN MULTI STRATEGY FUND

NEUBERGER BERMAN UNCORRELATED STRATEGIES FUND

(die „Teilfonds“)

INHALT	
Definitionen.....	358
Anlagerisiken.....	358
Ausschüttungspolitik.....	363
Zeichnungen.....	364
Teilfonds.....	365
Neuberger Berman Absolute Return Multi Strategy Fund.....	365
Neuberger Berman Uncorrelated Strategies Fund.....	375

Definitionen

In dieser Anlage haben die nachfolgenden Begriffe und Ausdrücke die unten aufgeführten Bedeutungen:

Geschäftstag	Für jeden Teilfonds ein Tag (mit Ausnahme von Samstag oder Sonntag), an dem die maßgeblichen Finanzmärkte in London und New York geschäftsoffen sind;
Handelsschluss	15:00 Uhr (irischer Zeit) für alle Teilfonds. Unter außergewöhnlichen Umständen dürfen die Direktoren die Annahme eines Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags bis spätestens 16:30 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag eines Teilfonds gestatten;
Handelstag	Jeder Geschäftstag bzw. andere Tage, welche die Direktoren bestimmen können und der Verwaltungsstelle und den Anteilhabern im Voraus mitteilen, unter der Voraussetzung, dass mindestens zwei (2) Handelstage pro Monat für einen Teilfonds in regelmäßigen Abständen stattfinden müssen;
Sub-Investment-Manager	Neuberger Berman Investment Advisers LLC bzw. andere Unternehmen, die der Investment-Manager für einen bestimmten Teilfonds mit vorheriger Genehmigung durch den Fonds und die Zentralbank bestellt hat;
Teilfonds	Der Neuberger Berman Absolute Return Multi Strategy Fund und der Neuberger Berman Uncorrelated Strategies Fund;
Unkorreliert	In Bezug auf jede im Abschnitt „Anlagepolitik“ der Anlage beschriebene Strategie sind hiermit Strategien gemeint, die nach Erwartung des Investment-Managers und des Sub-Investment-Managers über einen vollen Anlagezyklus eine geringe Korrelation mit traditionellen Anlageklassen aufweisen (z. B. globale Aktienmärkte und globale Rentenmärkte); und
Zeit der Berechnung des Nettoinventarwerts	22:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag für jeden Teilfonds bzw. zu einem anderen Zeitpunkt, den die Direktoren für einen Teilfonds festsetzen können.

Anlagerisiken

Eine Anlage im Teilfonds birgt gewisse Risiken, die im Folgenden sowie detaillierter im Abschnitt „Anlagerisiken“ im Verkaufsprospekt beschrieben werden. **Die Beschreibung dieser Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Anlage sowie den Verkaufsprospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen.**

Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko, dass der Emittent unter Umständen seinen Tilgungs- und Zinszahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann (Kreditrisiko); ferner können sie aufgrund von Faktoren wie Zinsschwankungen, der Marktwahrnehmung der Bonität des Emittenten und der allgemeinen Marktliquidität Kursschwankungen ausgesetzt sein (Marktrisiken). Der Teilfonds kann in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, die stark auf Änderungen der Zinssätze reagieren. Eine Erhöhung der Zinssätze mindert im Allgemeinen den Wert festverzinslicher Wertpapiere, während sinkende Zinssätze ihren Wert erhöhen. Entsprechend hängt die Performance des Teilfonds teilweise von der Fähigkeit ab, diese Schwankungen der Marktzinsen vorherzusehen und darauf zu reagieren, sowie vom Einsatz geeigneter Strategien zur Renditemaximierung bei gleichzeitiger Verringerung der damit verbundenen Risiken für das investierte Kapital. Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen ebenfalls dem Risiko, dass ihr eigenes oder das Kreditrating ihres Emittenten herabgestuft wird. Dies kann einen erheblichen Wertverfall der betroffenen Wertpapiere verursachen. Im Falle einer solchen Herabstufung kann der Wert des Teilfonds beeinträchtigt werden. Der Investment-Manager oder der Sub-Investment-Manager ist nicht unbedingt in der Lage, die Schuldtitel von den herabgestuften Emittenten zu veräußern.

WERTPAPIERE MIT NIEDRIGEM RATING

Bei Teilfonds, die in Wertpapiere mit niedrigerem oder ohne Rating (d.h. Non-Investment Grade oder mit hoher Rendite) anlegen dürfen, ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass diese Wertpapiere auf Entwicklungen, die das Markt- und das Kreditrisiko beeinflussen, reagieren, während Wertpapiere mit höherem Rating vorwiegend auf die allgemeine Zinsentwicklung reagieren. Anleger sollten die Risiken einer Anlage in Wertpapieren mit hoher Rendite sorgfältig abwägen und sich darüber im Klaren sein, dass diese Wertpapiere im Allgemeinen nicht für kurzfristige Anlagen vorgesehen sind.

Das Verlustrisiko aufgrund der Zahlungsunfähigkeit dieser Emittenten ist wesentlich höher, da Wertpapiere mit niedrigem Rating und ohne Rating vergleichbarer Qualität normalerweise ungesichert sind und häufig gegenüber der Zahlung vorrangig zu bedienender Schulden nachrangig behandelt werden. Darüber hinaus sind hochverzinsliche Wertpapiere für die Teilfonds möglicherweise schwieriger zu veräußern oder können nur zu einem geringeren Preis veräußert werden, als wenn sie rege gehandelt würden. Ferner kann sich die Bewertung bestimmter Wertpapiere zu bestimmten Zeiten für diese Teilfonds als schwierig erweisen. Die beim Verkauf dieser Wertpapiere mit niedrigerem Rating oder ohne Rating erzielten Erlöse können, unter diesen Umständen, unter den Preisen liegen, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zugrundegelegt wurden. Festverzinsliche Schuldtitel mit niedrigerem oder ohne Rating beinhalten ferner Risiken aufgrund der Zahlungserwartungen. Zahlt der Emittent die Schuldtitel vorzeitig zurück, muss der Teilfonds das Wertpapier möglicherweise durch ein Wertpapier mit geringerer Rendite ersetzen, so dass die Anleger einen geringeren Ertrag erwirtschaften. Gehen unerwartet Rücknahmeanträge beim entsprechenden Teilfonds ein, so ist er möglicherweise zum Verkauf seiner höher bewerteten Wertpapiere gezwungen, so dass die Gesamtkreditqualität seines Vermögens sinkt und der Teilfonds in stärkerem Maße den Risiken der hochverzinslichen Wertpapiere ausgesetzt ist.

KREDITRISIKO

Ein Teilfonds unterliegt einem Kreditrisiko im Hinblick auf die Emittenten von Schuldtiteln, in denen er anlegt. Dieses Risiko variiert mit dem Wert der Wertpapiere. Dieser Wert hängt von der Fähigkeit des Emittenten ab, Kapital- und Zinszahlungen aus seinen Verpflichtungen nachzukommen, oder davon, wie die Märkte diese Fähigkeit wahrnehmen. Weiterhin besitzen nicht alle von souveränen Staaten oder politischen Institutionen, Regierungsagenturen oder deren ausführenden Organen begebenen Wertpapiere, in denen ein Teilfonds anlegen darf, das ausdrückliche volle Vertrauen und Kreditversicherungen der jeweiligen Regierung. Sollte eine Regierung den Verpflichtungen von politischen Unterabteilungen, Regierungsagenturen oder ausführenden Organen nicht nachkommen, kann dies nachteilige Folgen für den Teilfonds haben sowie den Nettoinventarwert pro Anteil eines solchen Teilfonds negativ beeinträchtigen.

Kreditratings von anerkannten Rating-Agenturen sind relativ und subjektiv. Sie stellen keinen absoluten Qualitätsstandard dar. Obwohl solche Ratings ein allererstes Kriterium für die Auswahl von Anlagen sind, dürfen der Investment- und/oder der Sub-Investment-Manager ebenfalls eigene Bewertungen von Wertpapieren und Emittenten vornehmen. Zu den hierzu zu Rate gezogenen Faktoren zählen die langfristige Fähigkeit des Emittenten, Kapitalertrag und Zinsen zahlen zu können, sowie allgemeine wirtschaftliche Trends.

VOLKSWIRTSCHAFTEN VON SCHWELLENLÄNDERN

Alle Anlage- und Handelstätigkeiten mit Wertpapieren bergen das Risiko eines Kapitalverlusts. Der Investment-Manager versucht diese Risiken zwar zu mindern, aber es gibt keine Gewähr dafür, dass die Anlage- und Handelsaktivitäten des Fonds erfolgreich sein werden oder dass die Anleger vor erheblichen Verlusten bewahrt bleiben. Mit einer Anlage in Schwellenländern können erhöhte (teils erhebliche) Risiken verbunden sein. Daher sind in diesem Zusammenhang besondere Erwägungen erforderlich, wie sie mit einer Anlage in etablierteren Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkten normalerweise nicht verbunden sind. Zu diesen Risiken gehören unter anderem: (a) eine unsicherere gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Lage einschließlich Krieg; (b) eine stärkere Exportabhängigkeit und die daraus resultierende Bedeutung des internationalen Handels; (c) ein erhöhtes Inflationsrisiko; (d) eine erhöhte Wahrscheinlichkeit staatlicher Beteiligung an und Kontrolle über die Wirtschaft; (e) Regierungsbeschlüsse zur Beendigung der Unterstützung von wirtschaftlichen Reformprogrammen oder zur Einführung einer zentralen Planwirtschaft; und (f) bestimmte Erwägungen im Zusammenhang mit dem Halten von Fondswertpapieren und -barmitteln bei Maklern und Wertpapierverwahrstellen mit Sitz außerhalb der USA. Im folgenden Abschnitt werden weitere Risiken in Verbindung mit Anlagen in Wertpapieren von Schwellenländern dargelegt:

EINSATZ VON DERIVATEN

ALLGEMEINES

In Bezug auf den Einsatz von Derivaten gelten bestimmte Anlagerisiken. Der Teilfonds kann Derivate als kostengünstigere oder liquidere Alternative zu anderen Anlagen einsetzen, um das Gesamtrisiko seiner Anlagen möglichst abzusichern oder zu mindern, oder im Rahmen der zur Verfolgung seines Anlageziels angewandten Anlagepolitik und -strategie. Die Fähigkeit des Teilfonds zum Einsatz dieser Strategien kann durch die Marktlage, regulatorische Einschränkungen und steuerliche Überlegungen eingeschränkt sein. Anlagen in Derivaten unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die allen Anlagen in Wertpapieren inhärent sind. Überdies ist der Einsatz von Derivaten mit besonderen Risiken verbunden. Diese Risiken unterscheiden sich von den Risiken eher traditioneller Anlagen und können in bestimmten Fällen größer sein als die Risiken dieser Anlagen. Hierzu gehören:

- Abhängigkeit von der Fähigkeit des Investment-Managers, Kursbewegungen des zugrundeliegenden Wertpapiers genau vorherzusagen, und die Tatsache, dass für den Einsatz dieser Strategien andere Fähigkeiten notwendig sind, als für die Wertpapierausswahl des Portfolios;
- unvollkommene Korrelation zwischen den Entwicklungen von Wertpapieren oder Währungen, auf denen ein Derivatgeschäft basiert, und den Entwicklungen der Wertpapiere oder Währungen im Teilfonds;
- das Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt, was die Fähigkeit des Teilfonds, zur Liquidation eines Derivats zu einem vorteilhaften Preis beeinträchtigen kann; und
- mögliche Hindernisse für eine effiziente Portfolioverwaltung oder für die Fähigkeit, Rückkaufpflichten oder andere kurzfristige Verpflichtungen zu erfüllen, weil ein bestimmter Anteil des Teilfondsvermögens zur Deckung seiner Verpflichtungen getrennt sein kann.

Sollten sich die Erwartungen des Investment-Managers beim Einsatz besagter Techniken und Instrumente als falsch oder unwirksam erweisen, so kann dem Teilfonds ein erheblicher Verlust entstehen. Dies würde sich negativ auf den Nettoinventarwert auswirken. Besagte Strategien könnten auch aufgrund der Marktlage ohne Erfolg sein und Verluste für den Teilfonds zur Folge haben.

Der Einsatz von Derivaten bedeutet außerdem, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds gelegentlich volatil sein kann. Der Investment-Manager setzt einen Risikomanagementprozess ein, um die diversen Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Derivaten innerhalb des Teilfonds genau zu messen, zu überwachen und zu steuern.

GESAMT- UND ÜBERSCHUSSRENDITE-SWAPS

Der Teilfonds kann Gesamrendite-Swaps (Total Return (TR) Swaps) oder Überschussrendite-Swaps (Excess Return (ER) Swaps) einsetzen. Ein TR-Swap ist eine Swap-Vereinbarung, bei der die Gesamrendite eines Wertpapiers gegen einen anderen Cashflow getauscht wird; dieser ist in der Regel an den LIBOR oder an ein anderes Darlehen oder kreditsensitives Wertpapier bzw. an einen ebensolchen Markt gebunden. TR- und ER-Swaps unterliegen dem Zinsrisiko. Dabei bergen sie zusätzlich das Risiko, dass sich das zugrundeliegende Wertpapier bzw. der Markt nicht so entwickelt, wie dies zu dem Zeitpunkt, als die Position eingegangen wurde, erwartet wurde. Ungünstige Entwicklungen würden für den Teilfonds in jedem Fall zu Verlusten führen. TR-Swaps unterliegen außerdem dem Kontrahenten Kreditrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass die andere Partei des Swap-Kontrakts (der Kontrahent) ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Zur Minimierung dieses Kontrahenten Kreditrisikos werden Besicherungsvereinbarungen geschlossen. Vom Teilfonds angenommene Sicherheiten in Bezug auf OTC-Derivate müssen die im Verkaufsprospekt genannten Kriterien erfüllen und werden gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Verkaufsprospekts bewertet.

BÖRSENGEHANDELTE FUTURES-KONTRAKTE

Ein besonderes Risiko im Zusammenhang mit Geschäften dieser Art liegt in der Art und Weise, wie der Futures-Kontrakt beendet werden muss. Ein Futures-Kontrakt kann nur durch Eingehen eines Kompensationsgeschäfts beendet werden. Hierzu ist ein liquider Sekundärmarkt an der Börse notwendig, an der die ursprüngliche Position eingegangen wurde. Allerdings kann es keine Gewähr dafür geben, dass besagter Markt für einen bestimmten Kontrakt zu einem bestimmten Zeitpunkt existiert. Daher ist es unter Umständen nicht möglich, eine Position einzugehen oder zu liquidieren. Hinzu kommt, dass das Instrument, das einem vom Teilfonds gehandelten Futures-Kontrakt zugrunde liegt, oft von dem Instrument oder Markt verschieden ist, das bzw. der abgesichert wird oder bei dem ein Engagement angestrebt wird. Daher könnte das Korrelationsrisiko erheblich sein und Verluste für den Teilfonds zur Folge haben. Der Einsatz von

Futures ist mit dem Basis-Risiko verbunden: dem Risiko, dass sich Wertveränderungen des zugrundeliegenden Instruments nicht vollständig im Wert des Futures-Kontrakts niederschlagen. Die Liquidität eines Sekundärmarktes in Futures-Kontrakten unterliegt außerdem dem Risiko, dass der Handel eingestellt oder ausgesetzt wird, dass die technischen Anlagen der Börse oder der Clearingstelle ausfallen, sowie dem Risiko von Interventionen der Regierung, Insolvenz einer Brokerfirma, Clearingstelle oder Börse oder anderer Störungen der normalen Handelsaktivität. Jede Wertpapierbörse hat in der Regel das Recht, den Handel für alle an der betreffenden Börse notierten Wertpapiere auszusetzen oder einzuschränken. Durch eine solche Aussetzung würde es für den Teilfonds unmöglich, die Positionen zu liquidieren. Hierdurch würde der Teilfonds Verluste erleiden, was sich wiederum potenziell negativ auf dessen Möglichkeit zur Rücknahme von Anteilen auswirken könnte. Der Futures-Handel birgt zudem einen inhärenten Hebelungsgrad (d. h. die normalerweise für den Futures-Handel erforderlichen Darlehenseinschüsseinzahlungen bedeuten, dass dieser Handel eine hohe Hebelung aufweisen kann). Dementsprechend kann eine relativ geringe Kursbewegung in einem Futures-Kontrakt zu einem sofortigen und erheblichen Verlust für den Teilfonds führen.

OPTIONEN

Das Portfolio kann Optionskontrakte eingehen. Diese Kontrakte berechtigen den Teilfonds zum Kauf bzw. Verkauf eines zugrundeliegenden Werts oder Instruments zu einem bestimmten Ausübungspreis an oder bis zu einem bestimmten Datum, verpflichten ihn jedoch nicht dazu. Im Freiverkehr gehandelte Optionen bieten zwar eine größere Flexibilität, können aber auch ein größeres Kreditrisiko bergen als börsengehandelte Optionen, weil sie unter Umständen nicht durch eine Clearingstelle abgesichert sind. Somit besteht das Risiko, dass der Verkäufer die Abwicklung nicht in der vereinbarten Weise durchführt.

Der Teilfonds kann gezielt Call- und Put-Optionen in Bezug auf Wertpapiere verkaufen, um zusätzliche Erträge zu erzielen, und festsetzen, bei welchem Zielausübungspreis diese Wertpapiere in der Zukunft jeweils verkauft bzw. gekauft werden können. Hierdurch entsteht ein Risiko für den Teilfonds, da dieser die zugrundeliegenden Wertpapiere unter Umständen liefern müsste, was bei einer ungünstigen Entwicklung des Marktes zu einem Verlust führen könnte. Der maximale Verlust für den Verkäufer einer Put-Option ist gleich dem Ausübungspreis abzüglich der erhaltenen Prämie. Der maximale Verlust für den Verkäufer einer Call-Option ist potenziell unbegrenzt, wenn der Verkäufer den zu liefernden physischen Wert nicht selbst besitzt. Im Falle einer verkauften Option oder eines Futures wird das zugrundeliegende Wertpapier bei Ausübung nicht geliefert, da das Geschäft per Barausgleich abgewickelt wird. Die finanzielle Verbindlichkeit des Teilfonds ist daher an den Marktwert der fiktiven zugrundeliegenden Anlagen gebunden.

Die vom Teilfonds angewandte Optionsverkaufsstrategie birgt die oben genannten Risiken insoweit, als eine verkaufte Call-Option auf ein Wertpapier, das sich nicht im Bestand des Teilfonds befindet, unbegrenzte Verluste verursachen kann. Diese Optionsverkaufsstrategie kann außerdem das Potenzial für Kapitalwachstum einschränken und das Risiko erhöhen, dass sich der Nettoinventarwert des Teilfonds schlechter entwickelt als die globalen Aktienmärkte.

DEVISENTERMINKONTRAKTE

Terminkontrakte werden nicht an Börsen gehandelt, sind nicht standardisiert und jede Transaktion wird tendenziell einzeln ausgehandelt. Der Terminhandel ist im Wesentlichen unreguliert.

Es ist nicht vorgeschrieben, dass die auf dem Terminmarkt handelnden Prinzipale Kurse weiterhin in den Währungen festsetzen müssen, in denen sie handeln. Diese Märkte können Perioden der Illiquidität erfahren, welche von beträchtlicher Dauer sein können. Auf jedem Markt, auf dem der Teilfonds handelt, können Störungen durch ungewöhnlich hohes Handelsvolumen, politische Interventionen oder andere Faktoren auftreten. In Bezug auf solche Geschäfte unterliegt der Teilfonds dem Risiko des Ausfalls der Gegenpartei oder dem Risiko, dass die Gegenpartei nicht fähig oder nicht gewillt ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Illiquidität eines Marktes oder eine Marktstörung könnte dem Teilfonds größere Verluste verursachen.

SHORT-POSITIONEN

Eine Short-Position besteht, wenn der Teilfonds ein Wertpapier verkauft, das er selbst nicht physisch besitzt. Dies wird auch als Leerverkauf bezeichnet. Short-Positionen werden eingegangen, wenn ein Kursrückgang für das betreffende Wertpapier erwartet wird, so dass dieses erst verkauft und dann später zu einem niedrigeren Kurs wieder angekauft und hierdurch ein Gewinn erzielt werden kann. Der ungedeckte Verkauf von Wertpapieren ist gemäß den OGAW-Vorschriften verboten. Die Schaffung synthetischer Short-Positionen mittels eines Derivats ist jedoch zulässig, solange das dadurch entstehende Risiko durch das Vermögen des Teilfonds gedeckt ist. Eine Short-Position in einem Wertpapier

könnte größere Risiken hervorrufen als eine Long-Position, zum Beispiel die Möglichkeit eines unbegrenzten Verlustes aufgrund potenziell unbegrenzter Preisanstiege der betroffenen Wertpapiere.

MIT BESICHERTEN UND/ODER VERBRIEFTEN PRODUKTEN VERBUNDENE RISIKEN

Der Teilfonds darf in gesicherte und/oder verbriefte Produkte investieren, wie zum Beispiel Anleihen, die sich aus der Umstrukturierung von Konsortialkrediten oder Bankkrediten ergeben, strukturierte Schuldscheine, forderungsbesicherte Wertpapiere und Kreditbeteiligungen, die verbrieft und frei übertragbar sind. Diese Wertpapiere können eine geringere Liquidität aufweisen als andere Schuldtitel und anfälliger für erhebliche Kursschwankungen sein. Diese Instrumente können allgemein ein höheres Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiko aufweisen als andere Schuldtitel. Sie sind häufig dem Ertragsausfallrisiko aufgrund von Verlängerungen oder einer vorzeitigen Rückzahlung ausgesetzt sowie dem Risiko, dass die Zahlungspflichten in Bezug auf die Basiswerte nicht erfüllt werden. Dies kann sich negativ auf die Rendite der Wertpapiere auswirken.

RISIKEN VON ANLAGEN IN WANDELANLEIHEN

Wandelanleihen sind eine hybride Anlageform zwischen Schulden und Eigenkapital. Die Inhaber von Wandelanleihen haben die Möglichkeit, die Anleihen zu einem bestimmten Termin in der Zukunft in Aktien des Unternehmens, das die Anleihen emittiert, umzuwandeln. Aufgrund dieser Beschaffenheit sind Wandelanleihen dem Kursrisiko ausgesetzt und weisen eine höhere Volatilität auf als Anlagen in herkömmlichen Anleihen. Zugleich sind sie jedoch auch denselben Risiken ausgesetzt wie Anlagen in herkömmlichen Anleihen, d. h. dem Zinsrisiko, dem Kreditrisiko, dem Liquiditätsrisiko und dem Ertragsausfallrisiko aufgrund vorzeitiger Rückzahlung.

RISIKEN VON RÜCKKAUF- UND UMGEKEHRTEN RÜCKKAUFVEREINBARUNGEN

Der Teilfonds ist für jede Rückkauf- und umgekehrte Rückkaufvereinbarung („Pensionsgeschäft“) einem Kreditrisiko in Bezug auf die Gegenpartei ausgesetzt. Geht der Verkäufer in die Insolvenz, so kann ein Konkursgericht entscheiden, dass die Wertpapiere nicht dem Teilfonds gehören, und den Verkauf der Wertpapiere zur Begleichung der Schulden des Verkäufers anordnen. Der Teilfonds kann sowohl Verzögerungen bei der Liquidation der zugrundeliegenden Wertpapiere als auch Verluste während des Zeitraums erleben, in dem er seine Rechte an den zugrundeliegenden Wertpapieren durchzusetzen versucht. Solange das entsprechende Verfahren zur Durchsetzung seiner Rechte läuft, muss der Teilfonds unter Umständen Ertragseinbußen und Kosten für die Durchsetzung seiner Rechte hinnehmen. Kommt der Verkäufer eines Pensionsgeschäfts außerdem seiner Verpflichtung zum Rückkauf des Wertpapiers gemäß den Vertragsbedingungen nicht nach, so kann dem Teilfonds ein Verlust entstehen, wenn der aus dem Verkauf des Wertpapiers erzielte Erlös geringer ist als der Rückkaufpreis.

Umgekehrte Rückkaufvereinbarungen bergen ein Risiko dadurch, dass der Teilfonds zum Rückkauf der Wertpapiere vertraglich verpflichtet ist, auch wenn der Marktwert dieser vom Teilfonds verkauften Wertpapiere unter den vereinbarten Rückkaufpreis sinkt. Falls der Käufer der Wertpapiere einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung Konkurs beantragt oder sich als zahlungsunfähig erweist, kann der Teilfonds über den Erlös aus dem Vertrag unter Umständen nur begrenzt verfügen, je nachdem, wie die andere Partei bzw. ihr Treuhänder oder Konkursverwalter über die Durchsetzung der Verpflichtung zum Rückkauf der Wertpapiere entscheidet.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen von Kontrahenten von Pensionsgeschäften des Teilfonds zur Reduzierung ihrer Positionen in Pensionsgeschäften negative Auswirkungen auf den Teilfonds haben können.

ANTEILSKLASSENRISIKO

Eine gesetzliche Trennung der Verbindlichkeiten zwischen einzelnen Anteilsklassen eines bestimmten Teilfonds besteht nicht. Infolgedessen gibt es gewisse Umstände, in denen die Verbindlichkeiten einer bestimmten Anteilsklasse den Nettoinventarwert einer anderen Anteilsklasse beeinflussen. Hierzu zählen beispielsweise Situationen, in denen eine oder mehrere abgesicherte Klassen erhebliche Verluste erleiden.

Anleger werden auf den Abschnitt „Anlagerisiken“ des Verkaufsprospekts hingewiesen, der weitere Informationen zu den mit einer Anlage im Teilfonds verbundenen Risiken enthält.

Ausschüttungspolitik

Unter normalen Umständen beabsichtigen die Direktoren, die Dividenden wie folgt zu zahlen:

- Etwaige Dividenden für (wöchentlich) ausschüttende Klassen im Teilfonds werden spätestens am letzten Geschäftstag der jeweiligen Woche festgelegt und gezahlt.
- Etwaige Dividenden für (monatlich) ausschüttende Klassen im Teilfonds werden spätestens am letzten Geschäftstag des jeweiligen Monats festgelegt und innerhalb von drei Geschäftstagen danach gezahlt.
- Etwaige Dividenden für (CG) ausschüttende Klassen werden im Teilfonds halbjährlich festgelegt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festlegung gezahlt.
- Etwaige Dividenden für ausschüttende Klassen des Neuberger Berman Absolute Return Multi Strategy Fund, die als vierteljährlich ausschüttende Klassen designiert wurden, werden vierteljährlich festgelegt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festlegung gezahlt.
- Etwaige Dividenden für andere ausschüttende Klassen des Neuberger Berman Absolute Return Multi Strategy Fund werden halbjährlich festgelegt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festlegung gezahlt.

Zeichnungen

Zeichnungen für Anteile aller Klassen, die zum Datum dieser Anlage noch nicht aufgelegt wurden, werden während der Erstangebotsfrist mit dem Eingang der vollständigen Zeichnungsanträge und Zeichnungsgelder bei der Verwaltungsstelle gemäß dem Abschnitt „Zeichnungen“ im Verkaufsprospekt bearbeitet. Die entsprechenden Anteile werden zum Erstangebotspreis am letzten Tag der Erstangebotsfrist emittiert.

Die Erstangebotsfrist läuft vom 21. August 2017 um 9:00 Uhr bis zum 20. Februar 2018 um 17:00 Uhr bzw. bis zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt, den die Direktoren nach ihrem Ermessen festlegen können und der Zentralbank sowie den Zeichnern mitteilen.

Der Erstangebotspreis der Anteilsklassen lautet wie folgt:

AUD-Klassen: 10 AUD	DKK-Klassen: 50 DKK	NZD-Klassen: 10 NZD
BRL-Klassen: 20 BRL	EUR-Klassen: 10 EUR	SEK-Klassen: 100 SEK
CAD-Klassen: 10 CAD	GBP-Klassen: 10 GBP	SGD-Klassen: 20 SGD
CHF-Klassen: 10 CHF	HKD-Klassen: 10 HKD	USD-Klassen: 10 USD
CLP-Klassen: 5.000 CLP	ILS-Klassen: 30 ILS	ZAR-Klassen: 100 ZAR
CNY-Klassen: 100 CNY	JPY-Klassen: 1.000 JPY	

Im Anschluss hieran sowie im Fall von Anteilsklassen, die bereits aufgelegt wurden, werden Anteile ab dem Datum dieser Anlage zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil emittiert, vorbehaltlich eines Abzuges für Abgaben und Gebühren für die Anteilsemission sowie entsprechend der Satzung zu jedem Handelstag gerundet.

Es wurde beantragt, die Anteile in jeder Klasse zur Notierung in der Official List und zum Handel am Main Securities Market der Irish Stock Exchange zuzulassen. Mit einer Notierung wird am oder um den 20. Februar 2018 gerechnet.

Teilfonds

Neuberger Berman Absolute Return Multi Strategy Fund

Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Eine Anlage im Teilfonds entspricht ihrem Wesen nach nicht einer Einlage auf einem Bankkonto und wird nicht durch ein staatliches, behördliches oder sonstiges Bürgschaftsprogramm geschützt, wie es möglicherweise zum Schutz von Inhabern einer Einlage auf einem Bankkonto zur Verfügung steht. Der Wert der Anteile kann Schwankungen unterliegen. Anleger erhalten ihren angelegten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Anlageziel	Der Teilfonds strebt Kapitalzuwachs mit Schwerpunkt auf absoluten Renditen aus einem diversifizierten Portfolio mit unterschiedlichen Anlagestrategien an.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird seine Vermögenswerte vollständig oder teilweise mehreren unabhängigen Investmentberatern zuteilen, die eine Vielzahl von Anlagestrategien verwenden und die weltweit ohne Fokus auf einen bestimmten Wirtschaftssektor anlegen. Der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager sind verantwortlich für die Auswahl der jeweiligen Berater, auf die die Vermögenswerte verteilt werden, für die Festlegung des Volumens an Vermögenswerten, das den einzelnen Beratern zugewiesen wird, sowie für die Verwaltung des keinem Berater zugewiesenen Teils des Vermögens des Teilfonds. Sofern nichts Anderes angegeben ist, bezieht sich der Begriff „Berater“ in dieser Anlage entweder auf einen vom Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager bestellten externen Berater wie vorstehend beschrieben (ein „externer Berater“), oder auf den Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager, der wie vorstehend beschrieben in Bezug auf einen Teil des Vermögens des Teilfonds als Berater fungiert. Der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager werden die Vermögenswerte des Teilfonds denjenigen Beratern zuteilen, deren Strategien nach Einschätzung des Investment-Managers und/oder des Sub-Investment-Managers in der Kombination als Portfolio langfristig attraktive risikobereinigte Renditen erzielen können. Der Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager wird bei der Festlegung oder Überprüfung der Zuteilung an die Berater eine Reihe qualitativer und quantitativer Faktoren überprüfen. Zu diesen Faktoren gehören der Anlagestil jedes Beraters und seine bisherige Performance sowie die Bestände der dem Berater zugewiesenen Vermögenswerte. Der Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager wird die Performance der einzelnen Berater überwachen und kann nach seinem uneingeschränkten Ermessen die Zuteilung von Vermögenswerten an alle oder einige Berater jederzeit nach deren Ernennung beenden. Die Berater werden jeweils in dem Land im Hinblick auf Investment-Management reguliert, in dem sie ihren Geschäftssitz haben, und wurden von der Zentralbank als unabhängige Investment-Manager für irische Organismen für gemeinsame Anlagen zugelassen. Der Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager beabsichtigt, die Vermögenswerte des Teilfonds auf die folgenden Strategien zu verteilen, von denen sie annehmen, dass sie für den Teilfonds angemessen sind und zur Erfüllung der Anlageziele beitragen. Durch die Ausführung dieser Strategien wird der jeweilige Berater die Vermögenswerte, die er im Auftrag des Teilfonds kauft, auf Grundlage seiner Erfahrungen mit der Anwendung der jeweiligen Strategie, den aktuellen Marktbedingungen und den Anlagezielen des Teilfonds auswählen. Die Vermögenswerte des Teilfonds werden über die einzelnen Strategien diversifiziert, sodass zu keinem Zeitpunkt mehr als 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds einer einzelnen Strategie zugeteilt sind. Zudem werden niemals mehr als 25 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds einem einzelnen Berater zugeteilt. Keine der Strategien wird als Hauptstrategie des Teilfonds betrachtet. • Long/Short Equity: Diese Strategie umfasst Long- und synthetische Short-Positionen in Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter (wie unten beschrieben), die auf anerkannten Märkten weltweit gelistet sind oder gehandelt werden und von Unternehmen mit beliebiger Marktkapitalisierung und aus jedem beliebigen Wirtschaftssektor emittiert wurden, jeweils basierend auf der Einschätzung des Beraters, ob die Wertpapiere in ihrem Wert eher steigen oder fallen. Das Nettomarktrisiko (die Summe aus Long- und synthetischen Short-Positionen)

dieser Strategie wird normalerweise positiv sein, d.h. Long-Positionen werden im Allgemeinen in größeren Anteilen als synthetische Short-Positionen vorhanden sein, jedoch kann diese Strategie bis zu 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds short sein. Dies ist abhängig von der Analyse des Beraters der herrschenden Marktbedingungen, die im Licht des Anlageziels des Teilfonds betrachtet werden.

- **Event-Driven:** Diese Strategie beruht auf angekündigten oder antizipierten Ereignissen, beziehungsweise einer Serie von Ereignissen sowie der Anlage in Wertpapieren und/oder Schuldtiteln von Unternehmen mit beliebigen Marktkapitalisierungen und aus beliebigen Wirtschaftssektoren, die vom Eintreten solcher Ereignisse berührt sein könnten. Die Arten der Event-Driven-Strategien, denen der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager Vermögenswerte zuordnen könnte, sind:
 - **Stressed und Distressed Debt:** Diese Strategie beinhaltet die Anlage in Schuldverschreibungen von Unternehmen, die sich in finanziellen oder betrieblichen Schwierigkeiten befinden, die häufig zu Insolvenzen oder zu Neuorganisationen der Unternehmen führen. Diese Strategie kann entweder in angespannten oder in notleidenden Schuldtiteln anlegen - ohne eine vorher festgelegte Verteilung zwischen den beiden Arten. Berater werden entweder in angespannten oder in notleidenden Schuldtiteln anlegen, abhängig von der Analyse der bestehenden Marktbedingungen durch den Berater, die im Licht der Investmentziele des Teilfonds analysiert werden. Aus Liquiditätserwägungen wird erwartet, dass die Allokation auf angespannte Schuldtitel die Allokation auf notleidende Schuldtitel normalerweise überwiegt.
 - **Merger (Risk) Arbitrage:** Diese Strategie besteht darin, Anlagen zu tätigen, von denen der Berater erwartet, dass sie von der erfolgreichen Durchführung einer Fusion oder Übernahme profitieren werden.
 - **Equity Restructuring:** Bei dieser Strategie werden Unternehmen auf die Aussicht einer Reihe von möglichen Umstrukturierungen geprüft. Typische Umstrukturierungen sind:
 - *Holding Company Arbitrage* (d.h. der Versuch, einen Vorteil aus den offensichtlichen Unterschieden zwischen den Kursen der Papiere einer Holdinggesellschaft und den Kursen der Papiere börsennotierter Unternehmen zu ziehen, die die Holding hält);
 - *Spin-offs* (d.h. Unternehmen, die darauf abzielen, ihr Geschäft zu optimieren, können weniger produktive oder nicht verwandte Tochtergesellschaften abspalten und veräußern, wobei erwartet wird, dass die ausgegliederten Unternehmen als unabhängige juristische Person mehr wert sind, als wenn sie Teil eines größeren Konzerns sind);
 - *Stub Trades* (d.h. in Anteilen anlegen, die in Folge der Umwandlung von Unternehmensanleihen gebildet wurden);
 - Rekapitalisierungen (d.h. die Umstrukturierung des Verhältnisses von Fremd- zu Eigenkapital eines Unternehmens, meistens mit dem Ziel, die Kapitalstruktur eines Unternehmens stabiler zu gestalten. Im Wesentlichen beinhaltet der Prozess den Tausch einer Finanzierungsform gegen eine andere. Es werden beispielsweise Vorzugsaktien aus der Kapitalstruktur des Unternehmens entfernt und durch Anleihen ersetzt);
 - *Aktienrückkäufe* (d.h. ein Prozess, bei dem ein Unternehmen seine eigenen Aktien vom Markt zurückkauft und somit die Anzahl seiner in Umlauf befindlichen Aktien reduziert. Ein Aktienrückkauf ist für gewöhnlich ein Indikator dafür, dass das Management des Unternehmens seine Anteile für unterbewertet hält. Das Unternehmen kann entweder die Anteile direkt über den Markt kaufen oder seinen Anteilinhabern die Option anbieten, die Anteile dem Unternehmen direkt zu einem Fixpreis anzubieten).
- **Kapitalstruktur-Arbitrage:** Die Strategie beinhaltet den Aufbau von Long- und/oder synthetischen Short-Positionen in verschiedenen Schuldtiteln und Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter, die vom gleichen Unternehmen emittiert wurden. Diese Art von Handel beruht auf der Feststellung des Beraters, dass der Markt die unterschiedlichen Wertpapierklassen im Verhältnis zueinander fehlerhaft bewertet und dass der Aufbau einer synthetischen Short-Position im Wertpapier als überbewertet gilt und eine Long-Position im Wertpapier als unterbewertet gilt.

- **Credit Long/Short:** Diese Strategie beinhaltet Long- und synthetische Short-Positionen in auf US-Dollar lautenden festverzinslichen Wertpapieren eines Unternehmens, die unterhalb von Investment-Grade bewertet sind oder über kein Rating verfügen.
- **Durch einen Forderungspool hinterlegte Wertpapiere (ABS):** Diese Strategie beinhaltet Long- und/oder synthetische Short-Positionen in forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset-Backed Securities), einschließlich Wertpapieren mit einem Rating unter Investment-Grade, darunter auch vorwiegend forderungsbesicherte Wertpapiere, die durch gewerbliche und private Hypotheken gesichert sind; ein erheblicher Anteil sind mit Hypotheken gesicherte Wertpapiere, die nicht von einer US-amerikanischen Regierungsbehörde emittiert wurden. Diese Strategie kann auch in durch Vermögenswerte besicherten Wertpapieren anlegen, die durch Autokredite, Kreditkartenforderungen, Studienkredite, Unternehmenskredite und andere Sicherheiten besichert sind.
- **Managed Futures:** Diese Strategie setzt quantitative Algorithmen ein, um Long- und synthetische Short-Anlagemöglichkeiten zu identifizieren, welche auf den Trends der globalen Finanzmärkte basieren und die Anlage in einem breiten Sortiment an Derivaten und Wertpapieren umfassen, um in ein breites Spektrum von Anlageklassen zu investieren. Das Ziel sind absolute Renditen bei begrenzter Korrelation zum breiten Aktienmarkt.
- **Global Macro Investing:** Diese Strategie beinhaltet einen weltweiten Top-down-Investmentansatz. Der Berater wird typischerweise Long- und synthetische Short-Positionen in verschiedenen US-amerikanischen und ausländischen Märkten, einschließlich Rohstoffindizes, in Industriesektoren sowie in Unternehmen eingehen, um von den Anlagen zu profitieren, die nach Überzeugung des Beraters die höchste Erfolgswahrscheinlichkeit (Long-Positionen) beziehungsweise die höchste Verlustwahrscheinlichkeit (synthetische Short-Positionen) besitzen. Der Berater versucht, solche Möglichkeiten unter Anwendung fundamentaler makroökonomischer Theorien zur Berücksichtigung und Analyse des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes in Ländern und/oder Regionen weltweit zu identifizieren. Im Besonderen wird der Berater Faktoren wie beispielsweise das Zinsniveau, die Geld- und Fiskalpolitik, die Fremdwährungskurse, die Arbeitslosenraten, das BIP sowie geopolitische Ereignisse und deren Auswirkung auf die Wirtschaft des Landes, der Region oder der Welt berücksichtigen.
- **Equity Market Neutral:** Diese Strategie hält Long- und synthetische Short-Positionen in Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter mit dem Versuch, absolute Renditen unter Beibehaltung eines niedrigen Nettoanlagenrisikos zu erreichen. Der Berater wird bei der Auswahl von Long- und synthetischen Short-Positionen entweder einen fundamentalen Ansatz verwenden, der auf Gewinnen und anderen Finanzdaten beruht, oder einen modellgesteuerten Ansatz, bei dem Long- und synthetische Short-Positionen anhand von fachlichen Faktoren (d.h. Marktpreisbewegungen) und Fundamentaldaten ausgewählt werden. Die Haltedauer für die Positionen unterscheidet sich je nach Berater und kann unter Umständen nur einen Tag umfassen, was wiederum eine hohe Fluktuation bei den Vermögenswerten zur Folge haben kann, auf die diese Strategie angewendet wird.

Unter außergewöhnlichen Umständen, wenn der Investment-Manager, Sub-Investment-Manager und/oder ein Berater ungünstige Marktbedingungen oder ungünstige wirtschaftliche, politische oder sonstige Bedingungen erwarten, kann der Teilfonds vorrangig in Geldmarktinstrumenten oder deren Äquivalenten anlegen oder zum Schutz des Vermögens auf eine Anlage eines wesentlichen Teils seiner Vermögenswerte verzichten. Der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager darf zudem Derivate für defensive Zwecke verwenden, wie beispielsweise Put-Optionen, einschließlich des Kaufs von Put-Optionen auf Indizes und Put-Spreads auf Indizes (d.h. Kauf und Verkauf einer gleichen Anzahl an Puts auf denselben Index mit unterschiedlichen Ausübungspreisen oder Fälligkeitsdaten) und Terminkontrakte, die auf Indizes beruhen. Auf diese Weise könnte der Teilfonds Verluste vermeiden, allerdings kann dies auch bedeuten, dass bestimmte Gelegenheiten ausgelassen werden.

Zu jeder Zeit behalten sich der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager das Recht vor, die Vermögenswerte des Teilfonds direkt anzulegen, einschließlich für den Fall, dass einem Berater gekündigt wird.

Obwohl sich die Anlagen des Teilfonds auf die USA oder andere OECD-Länder konzentrieren werden, kann der Teilfonds auch in Wertpapiere von Unternehmen in

	Schwellenländern sowie in Anleihen von Staaten investieren, die zu den Schwellenländern gehören. Dies kann im Verhältnis zu Anlagen in entwickelteren Volkswirtschaften mit zusätzlichen Risiken verbunden sein. Das Nettomarktrisiko des Teilfonds kann zeitlich und umfänglich von einer maximalen Netto-Long-Position von 300 % bis zu einer maximalen Netto-Short-Position von 0 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds variieren. Dies hängt jeweils von der Analyse des Investment-Managers und/oder des Sub-Investment-Managers und den vorherrschenden Marktbedingungen ab. Auch das Anlageziel des Teilfonds wird jeweils berücksichtigt.
Benchmark	k.A.
Basiswährung	US-Dollar (USD)
Instrumente/ Anlageklassen	Der Teilfonds wird mittels der Berater vorwiegend in die folgenden Wertpapiere investieren, die auf anerkannten Märkten weltweit emittiert und gelistet oder gehandelt werden: • Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter jeglicher Marktkapitalisierung und aus jeglichem Industriesektor, die zudem Vorzugs- und Stammaktien, Rechte und Garantien zum Kauf von Stammaktien, Depotscheine, Immobilienfonds („REITs“), börsennotierte Indexfonds („ETFs“) und Geschäftsanteile beinhalten können; • Schuldtitel mit festem und variablem Zinssatz, einschließlich Anleihen, Wandelanleihen, Schuldverschreibungen und Schuldscheine (einschließlich frei übertragbarer und nicht abgesicherter strukturierter Schuldscheine und frei übertragbarer Schuldscheine), die von Staaten, staatlichen Einrichtungen und Unternehmensgesellschaften emittiert wurden. Schuldtitel können mit Investment Grade bewertet sein, hochverzinslich sein oder kein Rating besitzen; • Forderungsgesicherte Wertpapiere, die von nicht-behördlichen Emittenten der OECD emittiert wurden, (einschließlich hypotheckenbesicherter Wertpapiere wie Pass-Through Certificates (Beteiligungspapiere), Collateralized Mortgage Obligations (besicherte Hypothekenschuldtitel) und separierter Zins- und Tilgungsbestandteile von hypotheckenbesicherten Wertpapieren, die aus bestimmten Vermögenswerten (wie beispielsweise behördlichen und/oder nicht behördlichen privaten und gewerblichen Hypotheken, Kreditkartenforderungen und Pools anderer Forderungsarten) Zins- und Tilgungszahlungen beziehen); • PIK-Anleihen (Anleihen, die Zinsen in Form von zusätzlichen Anleihen derselben Art zahlen), Kreditbeteiligungen (die verbrieft und frei übertragbar sind); • Wertpapiere mit aufgeschobener Zinszahlung (Wertpapiere, bei denen die Zinsen regelmäßig nach einem zuvor festgelegten Zeitpunkt gezahlt werden) und Nullkuponpapiere. Der Teilfonds darf darüber hinaus in Geldmarktinstrumente investieren, zu denen Bankguthaben, Instrumente mit fester oder variabler Verzinsung (einschließlich Commercial Paper), variabel verzinsliche Schuldscheine, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Schuldverschreibungen, und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen, liquide Mittel und Zahlungsmitteläquivalente (inklusive Schatzanweisungen) zählen, die von anerkannten Ratingagenturen mit Investment Grade oder schlechter bewertet sind oder kein Rating besitzen. Bei Anlagen mit Investment Grade handelt es sich um hoch bewertete Wertpapiere, die im Allgemeinen über ein Rating von Baa3, BBB- oder höher verfügen, das ihnen von einer oder mehreren anerkannten Ratingagenturen verliehen wurde. Wertpapiere mit hoher Rendite sind mittel oder niedrig bewertete Wertpapiere, die im Allgemeinen über ein Rating unterhalb von Investment Grade verfügen und die gelegentlich als „Ramschanleihen“ bezeichnet werden. Der Teilfonds kann in Swap-Vereinbarungen, Terminkontrakte, Optionen auf Terminkontrakte und strukturierte Schuldscheine sowie an Rohstoffindizes gekoppelte Schuldscheine investieren (diese können börsennotiert sein oder außerbörslich gehandelt werden und Derivate einschließen), einschließlich Swap-Vereinbarungen, Futures und Optionen. Diese Produkte ermöglichen es dem Teilfonds, an Indizes und Sub-Indizes teilzuhaben, die auf Rohstoffe verweisen (insbesondere auf Indizes innerhalb der Dow Jones-UBS Rohstoffindexfamilie), die die Voraussetzungen der Zentralbank erfüllen und von der Zentralbank zur Verwendung durch OGAW zugelassen wurden. Einzelheiten zu den spezifischen Indizes, die vom Teilfonds verwendet werden, und den Rohstoffen, auf die sie sich beziehen, werden vom Investment-Manager/Sub-Investment-Manager auf Anfrage

zur Verfügung gestellt und sind im Jahresbericht enthalten, der für den Teilfonds erstellt wird. Diese Derivate ermöglichen die Nutzung von Anlagerenditen der Rohstoffmärkte, ohne direkt in die physischen Rohstoffe zu investieren. Der Teilfonds kann auch in Stamm- und Vorzugsaktien sowie in Wandelanleihen von Emittenten investieren, die im Zusammenhang mit Rohstoffindustrien stehen. Jeder Index, in den der Teilfonds investiert, wird monatlich oder weniger häufig angepasst, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Anpassung kann zu einem Kostenanstieg des Teilfonds führen.

Falls die Marktbewegungen bei den Indexwerten dazu führen, dass der Index bezüglich einer oder mehrerer seiner Konstituenten zu hoch konzentriert ist, sodass der Index nicht länger mit den entsprechenden OGAW-Diversifizierungsvoraussetzungen übereinstimmt, wird der zuständige Berater gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Investment-Manager bzw. Sub-Investment-Manager das Risiko des Teilfonds in Bezug auf einen solchen Index überprüfen und kann dieses Engagement bis zu dem Zeitpunkt beenden, zu dem der Index erneut den OGAW-Diversifizierungsvoraussetzungen entspricht.

Zusätzlich darf der Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, welche Anlagen verfolgen, die denen des Teilfonds ähnlich sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der Teilfonds nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte in andere Organismen für gemeinsame Anlagen anlegt, die ihrerseits in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Diese Organismen für gemeinsame Anlagen können vom Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager oder ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden oder auch nicht, und werden den Anforderungen der für diese Anlagen geltenden OGAW-Richtlinien entsprechen.

Die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren darf, sind gemäß den Vorgaben der Zentralbank geeignete Organismen für gemeinsame Anlagen und können ihren Sitz in Australien, Belgien, Bermuda, den Britischen Jungferninseln, auf den Cayman Inseln, in Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, in Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Slowakischen Republik, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, in Ungarn, im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika oder auf Zypern haben sowie sich als OGAW oder Nicht-OGAW qualifizieren und werden von der zuständigen Regulierungsbehörde in ihrem Herkunftsland entsprechend reguliert.

Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investiert, können gehebelt sein. Sie werden im Allgemeinen jedoch nicht (i) über 200 % ihres Nettoinventarwerts gehebelt bzw. (ii) so gehebelt, dass ihr absoluter VaR an jedem Tag höher ist als 4,47 % ihres Nettoinventarwerts über einen Zeithorizont von 250 Tagen mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) von 99 % oder (iii) so gehebelt, dass ihr VaR (1 Monat) höher ist als der zweifache VaR eines vergleichbaren Benchmark-Teilfonds über einen Zeithorizont von 250 Tagen mit einem Konfidenzniveau von 99 %, je nachdem, wie das Gesamtrisiko dieser OGA gemessen wird.

Die folgenden Derivate werden zur Absicherung, zur effizienten Portfolioverwaltung und/ oder für Anlagezwecke unter Einhaltung der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen, wie in diesem Verkaufsprospekt dargelegt, eingesetzt:

- Futures auf die oben beschriebenen Wertpapierarten, auf Aktienindizes (welche die Anforderungen der Zentralbank erfüllen und durch sie zur Verwendung durch OGAW zugelassen wurden), auf Zinssätze und Währungen können zur Gewinnerzielung sowie zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt werden;
- Optionen auf Wertpapiere und Indizes (die die Voraussetzungen der Zentralbank erfüllen und von der Zentralbank zur Verwendung durch OGAW zugelassen wurden) und Währungen können zur Gewinnerzielung sowie zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt werden;
- Swaps, einschließlich Differenzkontraktswaps, Zinsswaps, Volatilitätsswaps, Varianzswaps, Kreditausfallswaps, Total Return Swaps und Währungsswaps, können zur Gewinnerzielung sowie zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt werden;
- Terminkontrakte auf die oben beschriebenen Wertpapierarten, auf Aktienindizes (welche die Anforderungen der Zentralbank erfüllen und durch sie zur

Verwendung durch OGAW zugelassen wurden), auf Zinssätze und Währungen können zur Gewinnerzielung sowie zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt werden;

- Schuldscheine (einschließlich strukturierter Schuldscheine und indexierter Schuldscheine) können zur Gewinnerzielung sowie zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt werden;
- Optionsscheine können zur Gewinnerzielung sowie zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt werden.

Da der Teilfonds zum Kauf von Derivaten normalerweise nur einen Bruchteil des Vermögens verwenden darf, das zum direkten Kauf der entsprechenden Wertpapiere erforderlich wäre, kann das restliche dem Berater zur Verfügung stehende Vermögen in den anderen oben aufgelisteten Wertpapierarten angelegt werden. Der Berater kann daher versuchen, durch den Kauf von Derivaten in die Performance solcher Wertpapiere zu investieren, anstatt die Wertpapiere selbst zu kaufen, und so höhere Renditen zu erzielen sowie durch die Anlage der verbleibenden Vermögenswerte in den genannten anderen Wertpapierarten eine Überschussrendite zu erzielen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Es können maximal 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt werden. Voraussichtlich werden 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt.

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein.

Die voraussichtlichen prozentualen Anteile sind keine Obergrenzen und die tatsächlichen prozentualen Anteile können im Laufe der Zeit variieren, beispielsweise aufgrund der Marktlage.

Anlagebeschränkungen

- Obwohl der Teilfonds in Bezug auf Rating und Länderrisiko keinen Beschränkungen unterliegt, werden der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager zugunsten des Teilfonds einer disziplinierten Anlagepolitik wählen mit der Absicht, ein im Hinblick auf Strategien, Emittenten, Industriesektoren und im Rahmen des Anlageziels typisch diversifiziertes Portfolio des Teilfonds beizubehalten.
- Zu keiner Zeit werden mehr als 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds einer einzelnen Strategie zugeteilt.
- Zu keiner Zeit werden mehr als 25% des Nettoinventarwerts des Teilfonds einem einzelnen Berater zugeteilt.

Risiko

- Der Teilfonds kann durch den Einsatz von Derivaten bis zu etwa 500% seines Nettoinventarwerts gehebelt werden, obgleich die Anleger beachten sollten, dass die Höhe des Hebels durchaus höher ausfallen kann. Die erwartete Prozentzahl der Hebelung wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank durch die Summe der Nennwerte der Derivate berechnet. Die Anwendung dieser Methode spiegelt weder Netting noch Hedgings wider, die der Teilfonds möglicherweise gegenwärtig besitzt. Mit Ausnahme der Strategien Global Macro und Managed Futures wird erwartet, dass die Strategien des Teilfonds im Allgemeinen bei einer bedeutend niedrigeren Hebelung funktionieren werden und dass der Teilfonds, mit Ausnahme der Strategien Global Macro und Managed Futures, durch seinen Einsatz von Derivaten erwartungsgemäß bis zu 200 % seines Nettoinventarwerts hebeln wird. Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird einem hochentwickelten Risikomanagement-Prozess unterzogen, der darauf abzielt, sicherzustellen, dass gemäß den OGAW-Vorschriften der absolute VaR des Teilfonds an keinem Tag höher ist als 4,47 % seines Nettoinventarwerts. Der VaR ist eine tägliche Schätzung des größtmöglichen Verlustes, den der Teilfonds über einen Ein-Tages-Horizont erleiden kann. Er wird über quantitative Simulationen mit einem 99%-igen einseitigen Konfidenzintervall und einem Beobachtungszeitraum in der Vergangenheit von mindestens 250 Geschäftstagen berechnet. Dieser Prozess wird in der Erklärung zu den Risikomanagement-Prozessen des Fonds und dessen Anhang in Bezug auf den Teilfonds im Einzelnen beschrieben. Der Teilfonds bevorzugt, sein Gesamtrisiko mittels des VaR-Ansatzes statt mit dem Commitment-Ansatz zu messen und zu überwachen. Unter Berechnung nach dem Commitment-Ansatz wird erwartet, dass die Hebelung des Teilfonds aufgrund der Nutzung von Derivaten 350% seines Nettoinventarwerts beträgt, wenngleich Anlegern bewusst sein sollte, dass höhere Hebelungsniveaus vorkommen können.

-
- Der Teilfonds kann synthetische Long- oder synthetische Short-Positionen einnehmen. Die Anlagestrategien werden voraussichtlich eine Hebelung durch den Einsatz von Derivaten zu Anlage- und Absicherungszwecken mit einbeziehen, wie oben beschrieben. Das Nettomarktrisiko des Teilfonds kann zeitlich und umfänglich von einer maximalen Netto-Long-Position von 300 % bis zu einer maximalen Netto-Short-Position von 0 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds variieren. Dies hängt jeweils von der Analyse des Sub-Investment-Managers und den vorherrschenden Marktbedingungen ab. Auch das Anlageziel des Teilfonds wird jeweils berücksichtigt.
 - Der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager dürfen Währungs-Futures und Währungsterminkontrakten benutzen, um gewisse Währungsrisiken auf Ermessensbasis abzusichern. Der Einsatz dieser Absicherungstechniken kann das Risikoprofil des Teilfonds erhöhen.
 - Anleger erhalten in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“ Informationen über die mit Anlagen in Schwellenländern verbundenen Risiken, den Einsatz derivativer Finanzinstrumente und das Risikomanagement der Gesellschaft in Bezug auf Derivate, die in der RMP-Beschreibung enthalten sind.
 - Die Rendite des Teilfonds kann stärker als andere Fonds, bei denen die absolute Rendite nicht im Mittelpunkt steht, von der allgemeinen Marktrendite abweichen. Somit kann der Teilfonds möglicherweise von Phasen mit starker Markt-Performance weniger profitieren als Teilvermögen, die anderen Strategien folgen. Zudem kann der Einsatz von eventuellen Absicherungsstrategien zwecks Risikoverringerung dazu führen, dass die Renditen des Teilfonds niedriger ausfallen, als wenn auf die Absicherung verzichtet würde.
 - Die Performance des Teilfonds ist abhängig von der erfolgreichen Umsetzung der Anlagestrategie des Teilfonds zur Zielerreichung durch den Investment-Manager, den Sub-Investment-Manager und den Berater. Die Performance des Teilfonds hängt wesentlich vom Erfolg der vom Investment- und Sub-Investment-Manager verfolgten Methode zur Allokation des Teilfondsvermögens an den Berater sowie der Auswahl und der Überwachung der Berater ab. Die Anlagestile der Berater ergänzen sich möglicherweise nicht immer und dies könnte sich nachteilig auf die Performance des Teilfonds auswirken. Einige Berater haben wenig Erfahrung mit der Verwaltung von Anlagefonds, die, im Gegensatz zu Hedgefonds, die die Berater bereits verwaltet haben, einen täglichen Zu- und Abfluss von Anlegergeldern verzeichnen und deren Investitionen und Geschäfte bestimmten gesetzlichen und steuerlichen Beschränkungen unterliegen.
 - Hinsichtlich der Event-Driven-Strategien tragen Anlagen in Unternehmen in Erwartung eines Ereignisses das Risiko, dass dieses Ereignis nicht eintritt, dass eine lange Zeit vergeht, bis das Ereignis eintritt, dass es in abgeänderter Form oder bedingt eintritt oder dass der Markt anders als erwartet auf das Ereignis reagiert. In diesem Fall kann der Teilfonds Verluste erleiden. Bestimmte Ereignisse, wie beispielsweise Unternehmen, die aus einer Insolvenz hervorgehen oder sich infolge einer Insolvenz in der Restrukturierung befinden, bergen zusätzliche Risiken aufgrund der finanziellen Instabilität des Emittenten und aufgrund der Wahrscheinlichkeit, dass sein Management nur wenig Erfahrung mit Insolvenzen besitzt und dass die Wertpapiere solcher Unternehmen mit größerer Wahrscheinlichkeit an Wert verlieren als Wertpapiere von finanziell stabilen Unternehmen. Generell können Event-Driven-Strategien scheitern, wenn der Berater nicht in der Lage ist, ausreichende Informationen über das Ereignis zu beschaffen, oder die zur Verfügung stehenden Informationen nicht sachgerecht analysiert. Die Handlungen anderer Marktteilnehmer stören möglicherweise die Ereignisse, auf denen die Anlagestrategie des Teilfonds aufbaut.
 - Der Teilfonds kann in Arbitrage-Strategien anlegen, die das Risiko mit sich bringen, dass die zugrundeliegenden Verhältnisse zwischen den Wertpapieren, in denen die Anlagepositionen gehalten werden, sich auf eine nachteilige Art und Weise verändern oder auf eine Art und Weise verändern, die nicht vom Berater vorhergesehen wurde. In diesem Fall kann der Teilfonds Verluste erleben.
 - Der Teilfonds kann in Strategien anlegen, die aktives und regelmäßiges Handeln vorsehen und daher über eine höhere Umschlaghäufigkeit (Portfolio Turnover Rate) verfügen. Dies kann die Transaktionskosten des Teilfonds erhöhen und sich, verglichen mit Strategien mit einem geringen Portfolioumsatz, nachteilig auf die Performance des Teilfonds auswirken.
-

- Strategien zum Management von Futures-Anlagen können quantitative Algorithmen nutzen, die sich stark auf den Einsatz von proprietären und nicht-proprietären Daten, Software und geistigem Eigentum stützen, das durch verschiedene Quellen lizenziert sein kann. Die Qualität der Anlageauswahl im Rahmen des Portfoliostrukturierungsprozesses hängt von diversen Faktoren ab. Hierzu zählen die Genauigkeit der Datenmassen, die in die quantitativen Modelle im Rahmen des Anlageprozesses eingespeist werden, die mathematische und analytische Basis der Codierung, die Genauigkeit der Übertragung der Analytik in einen Programmcode, die Geschwindigkeit, mit der sich Marktbedingungen ändern, sowie die erfolgreiche Integration der verschiedenen quantitativen Modelle in den Auswahlprozess eines Anlageportfolios. Die Performance einer Strategie, die auf quantitative Anlagetechniken setzt, hängt in einem erheblichen Umfang davon ab, wie erfolgreich es gelingt, die Anlagemodelle zu implementieren und zu verwalten, welche die Verteilung des Teilfondsvermögens (das einer solche Strategie zugeteilt ist) unterstützen. Modelle, die auf Grundlage von Marktdaten aus der Vergangenheit entwickelt wurden, können künftige Kursbewegungen nicht voraussagen. Modelle sind unter Umständen nicht zuverlässig, wenn ungewöhnliche oder störende Ereignisse die Charakteristik oder Größe von Märkten ändern, die nicht zur Performance dieser einzelnen Märkte in der Vergangenheit, ihrer Beziehung untereinander oder zu anderen makroökonomischen Ereignissen passen. Modelle sind möglicherweise voreingenommen oder stehen in Verbindung mit weitgehenden strukturellen oder stimmungsbasierten Bewegungen. Falls tatsächliche Ereignisse nicht mit den einem Modell zugrundeliegenden Annahmen vereinbar sind, können Verluste entstehen. Jeder Bestandteil des Anlageprozesses beinhaltet Elemente, die gegenüber menschlichem Versagen nicht immun sind. Da sich die Finanzmärkte kontinuierlich weiterentwickeln, erfordern die meisten Tradingsysteme und Modelle eine fortlaufende Überwachung und Erweiterungen. Es kann nicht garantiert werden, dass Erweiterungen für quantitative Modelle erkannt, zeitnah implementiert werden oder erfolgreich sind. Die Nutzung eines ineffizienten Tradingsystems oder kann zu jeder Zeit einen wesentlichen nachteiligen Effekt auf die Performance des Teilfonds haben. Die erfolgreiche Durchführung der Portfoliostrukturierung könnte durch unvorhersehbare Software- oder Hardwarefehler sowie andere technische Fehler, Stromausfälle, Bugs in der Software, Malware wie „Würmer“, Viren oder Abstürze des Systems oder diverse andere Ereignisse oder Umstände innerhalb oder außerhalb der Kontrolle des jeweiligen Beraters verhindert werden. Quantitative Anlagetechniken führen auch das Risiko mit sich, dass Fehler auftreten können und sie in diesem Fall extrem schwierig zu finden sind. In manchen Fällen kann ein Fehler über lange Zeit unentdeckt bleiben. In vielen Fällen ist es nicht möglich, den Einfluss eines Fehlers vollständig zu quantifizieren. Dies liegt an der dynamischen Natur der quantitativen Modelle sowie der sich verändernden Märkte. Analytische Fehler, Softwarefehler, Entwicklungsfehler und Implementierungsfehler sowie Datenfehler sind diesem Ansatz innewohnende Risiken. Quantitative Anlagetechniken erfordern oftmals die rechtzeitige und effiziente Ausführung von Transaktionen. Eine ineffiziente Ausführung von Trades kann die Fähigkeit zur Nutzung von Preisunterschieden verhindern, auf welche die Strategie abzielt.

Berater

Der Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager wird Berater mit der Erbringung von Anlagedienstleistungen beauftragen. Jeder Berater trifft Anlageentscheidungen hinsichtlich der ihm zur Verwaltung zugeteilten Vermögenswerte des Teilfonds und wird dabei durch den Investment-Manager und den Sub-Investment-Manager allgemein beaufsichtigt. Der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager überwacht die Berater hinsichtlich der Einhaltung der Anlageziele, der Anlagepolitik, der Strategien (wie oben unter „Anlagepolitik“ dargelegt) sowie der Beschränkungen des Teilfonds und kontrollieren die Einhaltung des Anlagestils jedes Beraters. Einzelheiten zu den vom Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager bestellten externen Beratern finden sich im Folgenden:

- Cramer Rosenthal McGlynn, LLC („Cramer Rosenthal McGlynn“), ansässig in 520 Madison Avenue, 20th Floor, New York, NY 10022, USA. Zum 31. Dezember 2012 verwaltete Cramer Rosenthal McGlynn Gesamtvermögenswerte mit einem Wert von schätzungsweise 13,4 Milliarden USD.
- Levin Capital Strategies, LP („Levin Capital Strategies“), ansässig in 595 Madison Avenue, 17th Floor, New York, NY 10022, USA. Zum 31. Dezember 2012

verwaltete Levin Capital Strategies Gesamtvermögenswerte mit einem Wert von schätzungsweise 6,6 Milliarden USD.

- Sound Point Capital Management, L.P. („Sound Point Capital“), ansässig in 1185 Avenue of the Americas, 36th Floor, New York, NY 10036, USA. Zum 31. Dezember 2012 verwaltete Sound Point Capital Gesamtvermögenswerte mit einem Wert von schätzungsweise 1,06 Milliarden USD.
- Good Hill Partners LP („Good Hill“), ansässig in 1599 Post Road East, Westport, CT 06880, USA. Zum 31. Dezember 2012 verwaltete Good Hill Gesamtvermögenswerte mit einem Wert von schätzungsweise 786 Millionen USD.
- GAMCO Asset Management Inc. („Gabelli“) ansässig in One Corporate Center, Rye, NY 1058. Zum 31. Dezember 2012 verwaltete Gabelli ein Gesamtvermögen von schätzungsweise 36,4 Milliarden USD.
- TPH Asset Management LLC („Tudor Pickering“), ansässig in 1111 Bagby Street, Suites 4900/4920, Houston, TX 77002, USA. Zum 17. April 2015 verwaltete Tudor Pickering ein Gesamtvermögen von schätzungsweise 907,4 Millionen USD.
- Portland Hill Asset Management Limited („Portland Hill“), ansässig in 21 Knightsbridge, London, SW1X 7LY. Zum 1. Januar 2017 verwaltete Portland Hill ein Gesamtvermögen von schätzungsweise 661 Millionen GBP.
- P/E Global LLC („P/E Global“), ansässig in 75 State Street, 31st Floor, Boston, MA 02109, USA. Zum 1. Juni 2016 verwaltete P/E Global ein Gesamtvermögen von schätzungsweise 3,757 Milliarden USD.
- BH-DG Systematic Trading LLP („BH-DG“), ansässig in 3rd Floor, 10 Grosvenor Street, London, W1K 4QB. Zum 31. Mai 2016 verwaltete BH-DG ein Gesamtvermögen von schätzungsweise 871 Millionen USD

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage im Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die bereit sind, die mittel- bis langfristigen Risiken einer auf absolute Renditen ausgerichteten Anlagepolitik in verschiedenen Vermögensarten in Kauf zu nehmen. Dies umfasst die Anlage in globalen Aktien- und Anleihemärkten mit der Möglichkeit der Zuteilung in Wertpapiere aus Schwellenländern und/oder in Wertpapieren, die über ein Rating unterhalb von Investment Grade verfügen, zusammen mit den mittleren bis höheren Graden an Volatilität auf Grund Anlagepolitik oder der Portfolioverwaltungsmethoden des Teilfonds.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für Anteilseigner	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	1,50 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	1,80 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	1,00 %	0,20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5, X	0,00 %	0,75 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	1,50 %	0,20 %	0,80 %
P	5,00 %	0,71 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,80 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	1,10 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für die unten aufgeführten Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag entsprechend der Tabelle zu zahlen. Der zu zahlende Satz hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der zurückgenommenen Anteile vergangen ist und wird für den Betrag des Nettoinventarwerts pro Anteil am entsprechenden Handelstag berechnet, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet wurden, oder (ii) zurückgenommen wurden. Ein etwaiger bedingter Rücknahmeabschlag ist an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investment-Manager zu entrichten.

Anteilklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365–729	730–1094	1095–1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2 %	1 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Beratergebühren

Externe Berater erhalten für ihre Leistungen für den Teilfonds eine Gebühr aus dem Vermögen des Teilfonds („Beratergebühren“), die insgesamt nicht mehr als 1,50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen. Zur Klarstellung sei jedoch darauf hingewiesen, dass in Bezug auf Teile des Vermögens des Teilfonds, die vom Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager in einer Beraterfunktion verwaltet werden, keine Beratergebühren an den Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager gezahlt werden.

Neuberger Berman Uncorrelated Strategies Fund

Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen kann, indem er vorwiegend in Derivate investiert, wie weiter unten beschrieben, was ein komplexer und anspruchsvoller Vorgang sein kann.

Eine Anlage im Teilfonds entspricht ihrem Wesen nach nicht einer Einlage auf einem Bankkonto und wird nicht durch ein staatliches, behördliches oder sonstiges Einlagensicherungsprogramm geschützt, wie es möglicherweise zum Schutz von Inhabern einer Einlage auf einem Bankkonto zur Verfügung steht. Der Wert der Anteile kann Schwankungen unterliegen. Anleger erhalten ihren angelegten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Anlageziel	Der Teilfonds strebt Kapitalzuwachs mit Schwerpunkt auf absoluten Renditen aus einem diversifizierten Portfolio mit unkorrelierten Anlagestrategien an.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird seine Vermögenswerte mehreren vollkommen unabhängigen Investmentberatern zuteilen, wie in der Untersektion „Externe Berater“ angegeben ist. Diese werden eine Vielzahl von Anlagestrategien anwenden und weltweit ohne Fokus auf einen bestimmten industriellen Sektor anlegen. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager sind verantwortlich für die Auswahl der jeweiligen Berater, auf die die Vermögenswerte verteilt werden, für die Festlegung des Volumens an Vermögenswerten, das den einzelnen Beratern zugeteilt wird, sowie für die Verwaltung des keinem Berater zugeteilten Teils des Teilfondsvermögens. Sofern nichts anderes angegeben ist, bezieht sich der Begriff „Berater“ in dieser Anlage entweder auf einen vom Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager beauftragten externen Berater, wie oben beschrieben, (ein „<i>externer Berater</i>“) oder auf den Investment-Manager und Sub-Investment-Manager in ihrer Funktion als Berater, wie oben beschrieben, in Bezug auf einen Teil des Teilfondsvermögens. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager werden die Vermögenswerte des Teilfonds denjenigen Beratern zuteilen, deren Strategien nach Einschätzung des Investment-Managers und des Sub-Investment-Managers in der Kombination als Portfolio attraktive risikobereinigte Renditen in Übereinstimmung mit dem Anlageziel des Teilfonds erzielen können. Der Teilfonds kann Engagements in einem bestimmten Land oder einer Region mittels Anlagen in Unternehmen oder Instrumenten eingehen, die an Börsen oder auf Märkten weltweit gehandelt werden. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager werden bei der Festlegung oder Überprüfung der Zuteilung an die Berater eine Reihe qualitativer und quantitativer Faktoren überprüfen. Zu diesen Faktoren gehören der Anlagestil der einzelnen Berater und ihre bisherige Performance, sowie die Bestände der den einzelnen Beratern zugeteilten Vermögenswerte. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager werden normalerweise Berater mit unkorrelierten Anlagestrategien beauftragen. Ziel dabei ist der Aufbau eines Gesamtportfolios aus Strategien, die über einen vollständigen Anlagezyklus eine geringe Korrelation mit den globalen Aktien- und Rentenmärkten aufweisen. Der Teilfonds wird in Strategien anlegen, die der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager für ausreichend liquide befinden, um den täglichen Handelszyklus des Teilfonds zu ermöglichen, und deren genaue Preise täglich ermittelt werden können. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager werden die Performance der einzelnen Berater überwachen und können nach ihrem uneingeschränkten Ermessen die Zuteilung von Vermögenswerten an alle oder einige Berater jederzeit nach deren Ernennung beenden und anpassen. Unter anderem wird dabei berücksichtigt, ob die von den Beratern verfolgten Strategien nach Ansicht des Investment-Managers und des Sub-Investment-Managers weiterhin mit dem Anlageziel des Teilfonds übereinstimmen. Die Berater werden jeweils in dem Land im Hinblick auf die Anlageverwaltung reguliert, in dem sie ihren Geschäftssitz haben, und wurden von der Zentralbank als unabhängige Investment-Manager für irische Investmentfonds zugelassen. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager beabsichtigen, die Vermögenswerte des Teilfonds auf eine Auswahl der folgenden Strategien zu verteilen, von denen sie annehmen, dass sie für den Teilfonds angemessen sind und zur Erfüllung der Anlageziele beitragen, wie oben beschrieben. Gemäß den mit dem Investment-Manager und dem Sub-Investment-Manager aufgestellten Risikoparametern, die mit den

nachfolgend in Bezug auf den Teilfonds beschriebenen Parametern übereinstimmen (insbesondere den unten im Abschnitt „Risiko“ ausgewiesenen Beschränkungen bezüglich des VaR und der Hebelung), übt der jeweilige Berater diese einzelnen Strategien ganz nach eigenem Ermessen aus, um die Vermögenswerte auszuwählen, die er im Auftrag für den Teilfonds ankauft. Dabei stützt er seine Entscheidungen auf seine Erfahrung in der Umsetzung der betreffenden Strategie, auf die aktuelle Marktlage und auf das Anlageziel des Teilfonds. Die Vermögenswerte des Teilfonds werden über die einzelnen Strategien diversifiziert, sodass zu keinem Zeitpunkt mehr als 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds einer einzelnen Strategie zugeteilt sind. Zudem werden niemals mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds einem einzelnen Berater zugeteilt. Bei der Zuteilung von Vermögenswerten zu den Beratern werden der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager die voraussichtliche Volatilität der Renditen des dem jeweiligen Berater zugewiesenen Teils des Vermögens (diese wird auf der erwarteten Volatilität der Strategie basieren, welche der Berater anwenden wird) im Vergleich zu den übrigen beauftragten Beratern einerseits und zu den herkömmlichen Anlageklassen andererseits (z. B. globale Aktien- und globale Rentenmärkte) berücksichtigen. Keine der Strategien wird als Hauptstrategie des Teilfonds betrachtet werden. Sofern nichts Anderes angegeben ist, kann jede der Strategien in die unten im Abschnitt „Instrumente/Anlageklassen“ genannten Anlageklassen oder Instrumente investieren bzw. diese einsetzen.

- **Trend Following:**

Diese Strategie setzt proprietäre quantitative Algorithmen des Beraters ein, um Long- und synthetische Short-Anlagemöglichkeiten zu identifizieren, welche auf den Trends der globalen Finanzmärkte basieren und die Anlage in einem breiten Sortiment an Derivaten und Wertpapieren umfassen, um in ein breites Spektrum von Anlageklassen zu investieren. Das Ziel sind absolute Renditen bei begrenzter Korrelation mit dem breiten Aktien- und Rentenmarkt. Die Strategie zielt darauf ab, Preistrends zu identifizieren, die sich über Handelszeithorizonte ergeben, welche typischerweise mittel- bis langfristig sind. Hierunter wird ein Anlagehorizont für einen Zeitraum von mehreren Wochen bis mehreren Monaten verstanden.

- **Short Term Futures Trading:**

Diese Strategie setzt eine Reihe von proprietären quantitativen Algorithmen des Beraters ein, um Long- und synthetische Short-Anlagemöglichkeiten zu identifizieren, welche auf den kurzfristigen Preismustern auf den globalen Finanzmärkten basieren und den Einsatz von Futures-Kontrakten in Bezug auf Aktien-, Anleihen-, Devisen- und Zinsmärkte sowie von Devisentermingeschäften und Wertpapieren umfassen, um in ein breites Spektrum von Anlageklassen zu investieren. Ziel sind absolute Renditen bei begrenzter Korrelation mit den breiten Aktien- und Rentenmärkten. Die Handelszeithorizonte werden typischerweise kurzfristig sein. Hierunter werden Anlagehorizonte für einen Zeitraum von unter einem Tag bis zu mehreren Wochen verstanden.

- **Global Macro Investing:**

Diese Strategie beinhaltet einen weltweiten Top-down-Investmentansatz. Der Berater wird typischerweise Long- und synthetische Short-Positionen in Aktien und festverzinslichen Wertpapieren sowie Derivate mit Bezug auf Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere eingehen, um von den Anlagen zu profitieren, die nach Überzeugung des Beraters die höchste Wertzuwachswahrscheinlichkeit (Long-Positionen) beziehungsweise die höchste Wertverlustwahrscheinlichkeit (synthetische Short-Positionen) besitzen. Der Berater versucht, solche Möglichkeiten unter Anwendung fundamentaler makroökonomischer Theorien zur Berücksichtigung und Analyse diverser Faktoren, z. B. des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes in Ländern und/oder Regionen weltweit, zu identifizieren. Im Besonderen wird der Berater Faktoren wie beispielsweise das Zinsniveau, die Geld- und Fiskalpolitik, die Fremdwährungskurse, die Arbeitslosenraten, das BIP sowie geopolitische Ereignisse und deren Auswirkung auf die Wirtschaft des Landes, der Region oder der Welt berücksichtigen.

- **Quantitative Equity Market Neutral:**

Diese Strategie geht Long- und synthetische Short-Positionen in Dividendenpapieren und Derivaten mit Bezug zu Dividendenpapieren ein. Grundlage ist dabei die Bewertung der Wahrscheinlichkeit, mit welcher die Wertpapiere im Wert steigen oder fallen, aufgrund eines statistischen Ansatzes. Ziel ist die Generierung einer absoluten Rendite. Die vom Berater bei diesen Bewertungen angewandten proprietären Modelle versuchen, den Wert der Wertpapiere aufgrund der Analyse bestimmter Informationen zu ermitteln. Zu diesen Informationen gehören unter anderem Finanzdaten von Unternehmen (Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen und Cashflow-Rechnungen), Daten aus öffentlichen

Berichten und Erklärungen der Führungsteams von Unternehmen, von externen Sell-Side-Analysten ausgegebene Ertragsschätzungen zu Dividendenpapieren und Preisentwicklungen der analysierten Wertpapiere. Die proprietären Modelle werden diese Daten verwenden, um Ratings zuzuweisen. Ziel ist dabei die Erstellung eines Wertpapier-Rankings nach dem empfundenen Wert. Anschließend werden Long-Positionen in Wertpapieren mit hohem Rating eingegangen und synthetische Short-Positionen in Wertpapieren mit niedrigem Rating. Bei dieser Strategie wird typischerweise ein neutrales Nettomarkengagement (Summe der Long- und synthetischen Short-Positionen) angestrebt. Das bedeutet, dass Long-Positionen im Allgemeinen ein ähnliches Markengagement aufweisen werden wie synthetische Short-Positionen.

- **Discretionary Equity Market Neutral:**

Diese Strategie geht Long- und synthetische Short-Positionen in Dividendenpapieren und Derivaten mit Bezug zu Dividendenpapieren ein. Grundlage ist dabei die Bewertung der Wahrscheinlichkeit, mit welcher die Wertpapiere nach Ansicht des Beraters jeweils im Wert steigen oder fallen werden. Bei dieser Strategie wird typischerweise ein neutrales Nettomarkengagement (Summe der Long- und synthetischen Short-Positionen) angestrebt. Das bedeutet, dass Long-Positionen im Allgemeinen ein ähnliches Markengagement aufweisen werden wie synthetische Short-Positionen. Der Berater wird keinen statistischen Ansatz bei der Auswahl der Long- und synthetischen Short-Positionen anwenden, sondern nach seinem Ermessen über eine Über- oder Unterbewertung entscheiden. Dabei wird er unter anderem folgende Faktoren bewerten: die Aussichten für die Branche eines Unternehmens, die Managementstrategie eines Unternehmens, die Wettbewerbsposition eines Unternehmens im Vergleich zur Konkurrenz, Stand und Trends von Umsätzen, Cashflow, Erträgen und Margen im Verhältnis zum Aktienkurs des Unternehmens sowie weitere Informationen aus den Rechnungsabschlüssen des Unternehmens und den Berichten des Managements.

- **Statistical Arbitrage:**

Diese Strategie geht Long- und synthetische Short-Positionen in Dividendenpapieren und Derivaten mit Bezug zu Dividendenpapieren ein. Ziel ist die Generierung einer absoluten Rendite bei gleichzeitig geringem Netto-Exposure gegenüber der allgemeinen Richtung des Marktes (d. h. fallend oder steigend). Der Berater wird einen modellbasierten Ansatz verfolgen. Dieser wird auf der Analyse des Preisverhaltens der verschiedenen Wertpapiere und Derivate basieren sowie auf dem Verhältnis zwischen diesem Preisverhalten und dem der übrigen Wertpapiere oder Derivate, die voraussichtlich ein korreliertes Verhalten aufweisen werden („gleichläufig tendierende Wertpapiere“). Ziel ist die Identifizierung von Preisbeziehungen oder -bereichen zwischen Wertpapieren und gleichläufig tendierenden Wertpapieren. Hierdurch soll auf Basis der historischen Handelspreise von Wertpapieren nachvollzogen werden, wann ein Wertpapier im Verhältnis zu den gleichläufig tendierenden Wertpapieren über- oder unterbewertet ist. Auf der Grundlage dieses Modells werden synthetische Short-Positionen in Wertpapieren eingegangen, für die ein Wertverlust im Verhältnis zu gleichläufig tendierenden Wertpapieren erwartet wird, bzw. Long-Positionen in Wertpapieren, für die ein Wertanstieg im Verhältnis zu gleichläufig tendierenden Wertpapieren erwartet wird.

- **Options Arbitrage:**

Diese Strategie geht Long- und synthetische Short-Positionen in Dividendenpapieren und festverzinslichen Wertpapieren sowie Optionen mit Bezug zu Dividendenpapieren und festverzinslichen Wertpapieren ein. Ziel ist die Generierung einer absoluten Rendite bei gleichzeitig geringem Netto-Exposure gegenüber der allgemeinen Richtung des Marktes (d. h. fallend oder steigend). Der Berater wird schwerpunktmäßig verschiedene Optionsmärkte analysieren, um möglichst Fehlbewertungen innerhalb von Optionskontrakten zu identifizieren. Dabei werden auf Fundamentaldaten basierende und/oder statistische Methoden angewandt. Auf Fundamentaldaten basierende Methoden werden eine ermessensbasierte Analyse des einer Option zugrundeliegenden Wertpapiers oder Marktes umfassen. Dadurch soll eine Einschätzung darüber erreicht werden, mit welcher Wahrscheinlichkeit der Wert des betreffenden Wertpapiers bzw. Marktes steigen oder fallen wird. Bei statistischen Methoden werden quantitative Modelle auf Daten zu Optionspreisen angewandt. Dadurch sollen Optionskontrakte identifiziert werden, die über- oder unterbewertet sind.

- **Versicherung/Rückversicherung:**

Diese Strategie geht Long- und synthetische Short-Positionen in Katastrophen-Anleihen (auch als „Cat-Bonds“ bezeichnet) ein, die an speziell definierte Schadensfälle geknüpft sind, welche durch Naturkatastrophen (z. B. Erdbeben, Tornado o. ä.) verursacht werden. Das Kapital einer gegebenen Katastrophen-Anleihe ist bei Eintreten eines versicherten

Schadensfalls, an den die Anleihe vertraglich geknüpft ist, potenziell auslösbar (und dem Risiko des Teil- oder Totalverlustes ausgesetzt). Sollte jedoch kein versicherter Schadensfall eintreten, so zahlt die Katastrophen-Anleihe einen zuvor vereinbarten Zinssatz aus, der voraussichtlich keine Korrelation mit den globalen Aktien- und Rentenmärkten aufweist. Ziel dieser Strategie ist der Aufbau eines diversifizierten Portfolios aus gezielten Wertpapieren und Derivaten, um die darin eingebetteten Risikoprämien zu kassieren (d. h. die höheren Renditen, die entsprechend dem mit diesen Wertpapieren verbundenen Risiko aus Anlagen in diesen Wertpapieren erzielt werden können). Die Berater nehmen Positionen aufgrund ihrer Bewertung darüber ein, ob das betreffende Derivat oder die betreffende Katastrophen-Anleihe im Verhältnis zum Verlustrisiko über- oder unterbewertet ist.

- **Sonstige Strategien:**

Der Teilfonds kann von Zeit zu Zeit in andere Anlagestrategien investieren, wenn der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager der Ansicht sind, dass diese Strategien im Einklang mit dem Anlageziel des Teilfonds und der allgemeinen Anlagepolitik stehen und nicht mit herkömmlichen Anlageklassen wie den globalen Aktien- und Rentenmärkten korrelieren. Unter diesen Umständen werden die Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds vor der Umsetzung dieser anderen Strategien aktualisiert.

Derzeit gehen der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager nicht davon aus, dass die oben genannten Strategien korreliert sein werden (d.h., dass sie über einen vollständigen Anlagezyklus eine hohe Korrelation mit den globalen Aktien- und Rentenmärkten aufweisen werden). Sollte dieser Fall jedoch eintreten, so werden der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager darüber befinden, ob die betreffende Strategie fortgesetzt werden soll. Strategien, die über einen vollständigen Anlagezyklus eine anhaltende Korrelation mit den globalen Aktien- und Rentenmärkten aufweisen, werden ausgeschlossen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager zwar davon ausgehen, dass weder der Teilfonds in seiner Gesamtheit noch die oben beschriebenen Strategien über einen vollständigen Anlagezyklus eine Korrelation mit herkömmlichen Anlageklassen entwickeln werden, dass aber durchaus das Risiko besteht, dass der Teilfonds in seiner Gesamtheit oder bestimmte Strategien, in die dieser investiert, über kurze Zeiträume Korrelationen zu herkömmlichen Anlageklassen aufweisen können.

Der Teilfonds kann Strategien anwenden, die mit dem Einsatz einer hohen Zahl von Derivaten verbunden sind (eine umfassendere Beschreibung hierzu ist dem Abschnitt „Instrumente/Anlageklassen“ unten zu entnehmen), insbesondere von Futures. Daher kann der Teilfonds einen wesentlichen Anteil seines Vermögens in Kassa- oder Geldmarktinstrumenten halten, um eine ausreichende Deckung der mit besagten Anlagen verbundenen Mindesteinschüsse zu gewährleisten. Unter außergewöhnlichen Umständen, wenn der Investment-Manager, der Sub-Investment-Manager und/oder ein Berater ungünstige Marktbedingungen oder ungünstige wirtschaftliche, politische oder sonstige Bedingungen erwarten, kann der Teilfonds außerdem vorrangig in Kassa- oder Geldmarktinstrumenten anlegen oder zum Schutz des Nettoinventarwerts des Teilfondsvermögens auf eine Anlage eines wesentlichen Teils seiner Vermögenswerte verzichten. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager dürfen zudem Derivate für defensive Zwecke einsetzen, wie beispielsweise Put-Optionen, einschließlich des Kaufs von OGAW-geeigneten Put-Optionen auf Indizes und Put-Spreads auf Indizes (d. h. Kauf und Verkauf einer gleichen Anzahl an Puts auf denselben Index mit unterschiedlichen Ausübungspreisen oder Fälligkeitsdaten) und Futures-Kontrakte, die auf Indizes beruhen. Hierzu können Rohstoffindizes gehören, die vorher von der Zentralbank zur Verwendung durch OGAW zugelassen wurden. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager werden dies tun, wenn sich dadurch das Engagement des Teilfonds in einem bestimmten Wertpapier, Sektor, einer Region, auf einem Markt oder in einer Anlageklasse vermindern würde. Ziel ist dabei die Verhinderung von Verlusten. Bewegen sich die Märkte jedoch gegenläufig zur Analyse des Investment-Managers und des Sub-Investment-Managers, so könnten dem Teilfonds hierdurch Anlagechancen entgehen.

Zu jeder Zeit behalten sich der Investment- und der Sub-Investment-Manager das Recht vor, die Vermögenswerte des Teilfonds direkt anzulegen, einschließlich für den Fall, dass einem Berater gekündigt wird.

Obwohl sich die Anlagen des Teilfonds auf die USA oder andere OECD-Länder konzentrieren werden, kann der Teilfonds auch in Wertpapiere von Unternehmen in Schwellenländern, sowie in Anleihen von Staaten investieren, die zu den Schwellenländern gehören. Dies kann im Verhältnis zu Anlagen in entwickelteren Volkswirtschaften mit zusätzlichen Risiken verbunden sein.

Benchmark	k.A.
Basiswährung	US-Dollar (USD).
Instrumente/ Anlageklassen	Der Teilfonds wird mittels der Berater, des Investment-Managers und des Sub-Investment-Managers vorwiegend in die folgenden auf anerkannten Märkten weltweit emittierten, gelisteten oder gehandelten Werte investieren oder ein Engagement in diesen Werten eingehen: • Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter jeglicher Marktkapitalisierung und aus jeglichem Industriesektor, die zudem Vorzugs- und Stammaktien, Rechte und Garantien zum Kauf von Stammaktien, Depotscheine, Immobilienfonds („REITs“), börsennotierte Indexfonds („ETFs“) und Geschäftsanteile beinhalten können; • Schuldtitel mit festem und variablem Zinssatz, einschließlich Anleihen, Wandelanleihen (einschließlich mit eingebetteten Derivaten und/oder eingebetteter Hebelung), Schuldverschreibungen und Schuldscheine (einschließlich frei übertragbarer und nicht abgesicherter strukturierter Schuldscheine und frei übertragbarer Schuldscheine), die von Staaten, staatlichen Einrichtungen und Unternehmensgesellschaften emittiert wurden. Schuldtitel können mit Investment Grade bewertet sein, hochverzinslich sein oder kein Rating besitzen; • Geldmarktinstrumente, die Bankeinlagen, fest- oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Schuldverschreibungen und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel) umfassen, die von einer anerkannten Rating-Agentur mit Investment Grade oder niedriger bewertet wurden oder kein Rating haben; Geldmarktinstrumente ohne eingebettete Derivate und/oder Hebelung; • forderungsbesicherte Wertpapiere, die von nicht-behördlichen Emittenten der OECD emittiert wurden (einschließlich hypothekenbesicherter Wertpapiere wie Pass-Through Certificates (Beteiligungspapiere), Collateralized Mortgage Obligations (besicherte Hypothekenschuldtitel) und separierter Zins- und Tilgungsbestandteile von hypothekenbesicherten Wertpapieren), die aus bestimmten Vermögenswerten (wie beispielsweise behördlichen und/oder nicht behördlichen privaten und gewerblichen Hypotheken, Kreditkartenforderungen und Pools anderer Forderungsarten) Zins- und Tilgungszahlungen beziehen und bei denen Derivate und/oder eine Hebelung eingebettet sein können; • globale liquide Währungen (insbesondere der australische Dollar, der kanadische Dollar, der Schweizer Franken, der Euro, das Pfund Sterling, der japanische Yen, die norwegische Krone, der neuseeländische Dollar, die schwedische Krone und der US-Dollar); • PIK-Anleihen (Anleihen, die Zinsen in Form von zusätzlichen Anleihen derselben Art zahlen) und Kreditbeteiligungen (die verbrieft und frei übertragbar sind); • Wertpapiere mit aufgeschobener Zinszahlung (Wertpapiere, bei denen die Zinsen regelmäßig nach einem zuvor festgelegten Zeitpunkt gezahlt werden). Investment-Grade-Wertpapiere sind hoch bewertete Wertpapiere, die in der Regel ein Rating von Baa3, BBB- oder höher von einer der anerkannten Rating-Agenturen haben, während hoch rentierliche Wertpapiere mittel bis niedrig bewertete Wertpapiere sind, die in der Regel ein Rating unter Investment Grade haben und gelegentlich als „Ramschanleihen“ bezeichnet werden. Der Teilfonds kann in Swap-Vereinbarungen, Futures-Kontrakte, Optionen auf Futures und strukturierte Schuldscheine sowie an Rohstoffindizes gekoppelte Schuldscheine investieren (diese können börsennotiert sein oder außerbörslich gehandelt werden und Derivate einschließen), einschließlich Swap-Vereinbarungen, Futures oder Optionen. Diese Produkte ermöglichen es dem Teilfonds, an Indizes und Sub-Indizes teilzuhaben, die auf Rohstoffe verweisen (insbesondere auf Indizes innerhalb der Dow Jones-UBS Rohstoffindexfamilie), die die Voraussetzungen der Zentralbank erfüllen und von der Zentralbank zur Verwendung durch OGAW zugelassen wurden. Einzelheiten zu den spezifischen Indizes, die vom Teilfonds verwendet werden, und den Rohstoffen, auf die sie sich beziehen, werden vom Investment-Manager/Sub-Investment-Manager auf Anfrage zur Verfügung gestellt und sind im Jahresbericht enthalten, der für den Teilfonds erstellt wird. Diese Derivate ermöglichen die Nutzung von Anlagerenditen der Rohstoffmärkte, ohne direkt in die physischen Rohstoffe zu investieren. Der Teilfonds kann auch in Stamm- und Vorzugsaktien sowie in Wandelanleihen von Emittenten investieren, die im Zusammenhang mit Rohstoffindustrien stehen. Jeder Index, in den

der Teilfonds investiert, wird monatlich oder weniger häufig angepasst, aber mindestens einmal jährlich. Die Anpassung kann zu einem Kostenanstieg des Teilfonds führen.

Falls die Marktbewegungen bei den Indexwerten dazu führen, dass der Index bezüglich einer oder mehrerer seiner Konstituenten zu hoch konzentriert ist, sodass der Index nicht länger mit den entsprechenden OGAW-Diversifizierungsvoraussetzungen übereinstimmt, wird der zuständige Berater in Zusammenarbeit mit dem Investment-Manager bzw. Sub-Investment-Manager das Risiko des Teilfonds in Bezug auf einen solchen Index überprüfen und kann dieses Engagement bis zu dem Zeitpunkt beenden, zu dem der Index erneut den OGAW-Diversifizierungsvoraussetzungen entspricht.

Zusätzlich darf der Teilfonds in Investmentfonds anlegen, welche Anlagen verfolgen, die denen des Teilfonds ähnlich sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der Teilfonds nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte in anderen Investmentfonds anlegt, die ihrerseits in anderen Investmentfonds anlegen. Diese Investmentfonds können vom Investment-Manager und vom Sub-Investment-Manager oder ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden oder auch nicht und werden den Anforderungen der für diese Anlagen geltenden OGAW-Richtlinien entsprechen.

Die sonstigen Investmentfonds, in die der Teilfonds investieren darf, sind gemäß den Vorgaben der Zentralbank geeignete Investmentfonds, können ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) haben, erfüllen die Voraussetzungen für OGAW oder Alternative Investmentfonds (AIFs) und werden von der Regulierungsbehörde in ihrem jeweiligen Staat bzw. Bundesstaat als solche reguliert.

Investmentfonds, in die der Teilfonds investiert, können gehebelt sein, werden im Allgemeinen jedoch (i) nicht über 200 % ihres Nettoinventarwerts gehebelt bzw. (ii) so gehebelt, dass ihr absoluter VaR an jedem Tag höher ist als 4,47 % ihres Nettoinventarwerts über einen Zeithorizont von 250 Tagen mit einem Konfidenzniveau von 99 % oder (iii) so gehebelt, dass ihr VaR (1 Monat) höher ist als der zweifache VaR eines vergleichbaren Benchmark-Portfolios über einen Zeithorizont von 250 Tagen mit einem Konfidenzniveau von 99 %, je nachdem, wie das Gesamtrisiko dieser Investmentfonds gemessen wird.

Die folgenden Derivate werden zur Absicherung, zur effizienten Portfolioverwaltung und/oder für Anlagezwecke unter Einhaltung der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen, wie in diesem Verkaufsprospekt dargelegt, eingesetzt: Über die folgenden Derivate ist ein Engagement in allen oder einigen der nachfolgend aufgeführten Anlageklassen möglich:

- Futures auf die oben beschriebenen Wertpapierarten, auf Aktienindizes (welche die Anforderungen der Zentralbank erfüllen und durch sie zur Verwendung durch OGAW zugelassen wurden), auf Zinssätze und Währungen können zur Gewinnerzielung sowie zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt werden;
- Optionen auf Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter und Aktienindizes (die die Voraussetzungen der Zentralbank erfüllen und von der Zentralbank zur Verwendung durch OGAW zugelassen wurden), festverzinsliche Wertpapiere und Währungen können zur Gewinnerzielung sowie zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt werden;
- Swaps, einschließlich Differenzkontrakte, Zins-, Volatilitäts-, Varianz-Swaps sowie Credit Default Swaps und Total Return Swaps (in Bezug auf alle anderen Arten von Vermögenswerten, in die der Teilfonds investieren kann, wie im Abschnitt „Instrumente/Anlagenklassen“ beschrieben), können zur Gewinnerzielung sowie zur Absicherung von bestehenden Long-Positionen eingesetzt werden;
- Terminkontrakte auf die oben beschriebenen Wertpapierarten, auf Aktienindizes (welche die Anforderungen der Zentralbank erfüllen und durch sie zur Verwendung durch OGAW zugelassen wurden), auf Zinssätze und Währungen können zur Gewinnerzielung sowie zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt werden;
- Schuldscheine (einschließlich strukturierter Schuldscheine und indexierter Schuldscheine) können zur Gewinnerzielung sowie zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt werden;
- Optionsscheine können zur Gewinnerzielung sowie zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt werden.

Da der Teilfonds zum Kauf von Derivaten normalerweise nur einen Bruchteil des Vermögens verwenden darf, das zum direkten Kauf der entsprechenden Wertpapiere erforderlich wäre, kann das restliche dem Berater zur Verfügung stehende Vermögen in

	den anderen oben aufgelisteten Wertpapierarten angelegt werden. Der Berater kann daher versuchen, durch den Kauf von Derivaten in die Performance solcher Wertpapiere zu investieren, anstatt die Wertpapiere selbst zu kaufen, und so höhere Renditen zu erzielen sowie durch die Anlage der verbleibenden Vermögenswerte in den genannten anderen Wertpapierarten eine Überschussrendite zu erzielen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Es können maximal 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt werden. Voraussichtlich werden 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt. Es können maximal 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Pensionsgeschäfte und unechte Pensionsgeschäfte eingesetzt werden. Voraussichtlich werden 0 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Pensionsgeschäfte und unechte Pensionsgeschäfte eingesetzt. Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte oder Margin-Kredite verwenden. Die voraussichtlichen prozentualen Anteile sind keine Obergrenzen und die tatsächlichen prozentualen Anteile können im Laufe der Zeit variieren, beispielsweise aufgrund der Marktlage.
Anlagebeschränkungen	• Obwohl der Teilfonds in Bezug auf Rating und Länderrisiko keinen Beschränkungen unterliegt, werden der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager und die Berater zugunsten des Teilfonds einen disziplinierten Ansatz wählen mit der Absicht, ein im Hinblick auf Strategien, Emittenten, Industriesektoren, Branchen und im Rahmen des Anlageziels typisch diversifiziertes Portfolio des Teilfonds beizubehalten. • Zu keiner Zeit werden mehr als 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds einer einzelnen Strategie zugeteilt. • Zu keiner Zeit werden mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds einem einzelnen Berater zugeteilt.
Pensionsgeschäfte	Der Teilfonds darf nach dem Ermessen des Investment-Managers und des Sub-Investment-Managers Pensionsgeschäfte abschließen. Dabei ist er an die in den OGAW-Richtlinien der Zentralbank festgesetzten Bedingungen und Beschränkungen gebunden. Die besagten Pensionsgeschäfte können zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Bei einer Rückkaufvereinbarung kauft der Teilfonds Wertpapiere von einem relevanten Finanzinstitut. Das relevante Finanzinstitut verpflichtet sich beim Abschluss des Geschäfts zum Rückkauf der Wertpapiere zu einem vereinbarten Datum und Preis und legt somit die Rendite des Geschäfts für den Teilfonds während der Vertragslaufzeit fest. Der Rückverkaufspreis entspricht dem Kaufpreis zuzüglich eines vereinbarten Marktzinssatzes, der vom gekauften Wertpapier unabhängig ist. Der Teilfonds kann außerdem umgekehrte Rückkaufvereinbarungen eingehen. Bei diesen Geschäften verkauft der Teilfonds Wertpapiere und verpflichtet sich, diese zum vereinbarten Datum und Preis zurückzukaufen. Der Teilfonds geht Pensionsgeschäfte nur ein, wenn gewährleistet ist, dass der Teilfonds (i) jedes ausgeliehene oder verkaufte Wertpapier zurückrufen und jegliche ausgezahlten Barmittel zurückfordern kann oder (ii) die abgeschlossenen Verträge oder Pensionsgeschäfte jederzeit kündigen kann. Sämtliche Umsatzerlöse aus Pensionsgeschäften werden abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten an den Teilfonds zurückgezahlt. Die vollständigen Angaben zu Umsatzerlösen und zu den aufgewendeten direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren in Bezug auf den Einsatz von Pensionsgeschäften für den Teilfonds werden im Jahresabschluss des Fonds ausgewiesen. Der Teilfonds geht Pensionsgeschäfte nur mit Kontrahenten ein, die die unter dem Thema „Einsatz von Derivaten“ im Abschnitt „Portfolio-Anlagemethoden“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Kriterien für Kontrahenten für im Freiverkehr gehandelte Derivate (OTC-Derivate) erfüllen. Es wird nicht erwartet, dass besagte Kontrahenten mit dem Investment-Manager, dem Sub-Investment-Manager oder der Verwahrstelle verbunden sind. Sämtliche von Kontrahenten angenommenen Sicherheiten müssen die unter dem Thema „Einsatz von Derivaten“ im Abschnitt „Portfolio-Anlagemethoden“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Anforderungen erfüllen und unterliegen den darin aufgeführten Beschränkungen. Anleger sollten außerdem die Warnhinweise zu „Risiken von Rückkauf- und umgekehrten Rückkaufvereinbarungen“ im Abschnitt „Anlagerisiken“ lesen.
Risiko	• Der Teilfonds kann durch den Einsatz von Derivaten bis zu etwa 750 % seines Nettoinventarwerts gehebelt werden, obgleich die Anleger beachten sollten, dass die Höhe des Hebels durchaus höher ausfallen kann. Die Prozentzahl der Hebelung wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank durch die Summe der Nennwerte der

Derivate berechnet. Die Anwendung dieser Methode spiegelt weder Netting noch Hedgings wider, die der Teilfonds möglicherweise gegenwärtig besitzt. Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird einem hochentwickelten Risikomanagement-Prozess unterzogen, der darauf abzielt, sicherzustellen, dass gemäß den OGAW-Vorschriften der absolute VaR des Teilfonds an keinem Tag höher ist als 4,47 % seines Nettoinventarwerts. Der VaR des Portfolios ist eine tägliche Schätzung des größtmöglichen Verlustes, den der Teilfonds über einen Ein-Tages-Horizont erleiden kann. Er wird über quantitative Simulationen mit einem 99%igen einseitigen Konfidenzintervall und einem Beobachtungszeitraum in der Vergangenheit von mindestens 250 Geschäftstagen berechnet. Dieser Prozess wird in der Erklärung zu den Risikomanagement-Prozessen des Fonds und dessen Anhang in Bezug auf den Teilfonds im Einzelnen beschrieben. Der Teilfonds bevorzugt, sein Gesamtrisiko mittels des VaR-Ansatzes statt mit dem Commitment-Ansatz zu messen und zu überwachen. Unter Berechnung nach dem Commitment-Ansatz wird erwartet, dass die Hebelung des Teilfonds aufgrund der Nutzung von Derivaten 500 % seines Nettoinventarwerts beträgt, wenngleich Anlegern bewusst sein sollte, dass höhere Hebelungsniveaus vorkommen können.

- Der Teilfonds kann synthetische Long- oder synthetische Short-Positionen einnehmen. Die Anlagestrategien werden voraussichtlich eine Hebelung durch den Einsatz von Derivaten zu Anlage- und Absicherungszwecken mit einbeziehen, wie oben beschrieben. Das Netto-Marktengagement des Teilfonds kann im Laufe der Zeit variieren und zwischen einer maximalen erwarteten Netto-Long-Position von 175 % und einer maximalen erwarteten Netto-Short-Position von -175 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen. Dies hängt jeweils von der Analyse der vorherrschenden Marktbedingungen durch den Investment-Manager, den Sub-Investment-Manager und/oder den betreffenden Berater ab. Auch das Anlageziel des Teilfonds wird jeweils berücksichtigt.
- Total Return Swaps und Pensionsgeschäfte können aufgrund ihres Engagement in den zugrundeliegenden Wertpapieren mit einer Hebelung verbunden sein. Daher sollten die oben dargelegten Obergrenzen für das Engagement in Total Return Swaps und Pensionsgeschäften zusammen mit den übrigen Offenlegungen zur Hebelung weiter oben in diesem Abschnitt „Risiko“ betrachtet werden.
- Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager und/oder die Berater dürfen sich Währungs-Futures und Währungsterminkontrakten bedienen, um gewisse Währungsrisiken auf Ermessensbasis abzusichern. Der Einsatz dieser Absicherungstechniken kann das Risikoprofil des Teilfonds erhöhen.
- Anleger erhalten in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“ Informationen über die mit Anlagen in Schwellenländern verbundenen Risiken, den Einsatz derivativer Finanzinstrumente und das Risikomanagement der Gesellschaft in Bezug auf Derivate, die in der RMP-Beschreibung enthalten sind.
- Die Rendite des Teilfonds kann stärker als andere Fonds, bei denen die absolute Rendite nicht im Mittelpunkt steht, von der allgemeinen Marktrendite abweichen. Somit kann der Teilfonds möglicherweise von Phasen mit starker Markt-Performance weniger profitieren als Teilvermögen, die anderen Strategien folgen. Zudem kann der Einsatz von eventuellen Absicherungsstrategien zwecks Risikoverringerung dazu führen, dass die Renditen des Teilfonds niedriger ausfallen, als wenn auf die Absicherung verzichtet würde.
- Die Performance des Teilfonds ist abhängig von der erfolgreichen Umsetzung der Anlagestrategie des Teilfonds zur Zielerreichung durch den Investment-Manager, den Sub-Investment-Manager und den Berater. Die Performance des Teilfonds hängt wesentlich vom Erfolg der vom Investment-Manager und vom Sub-Investment-Manager verfolgten Methode zur Allokation des Teilfondsvermögens an den Berater sowie von der Auswahl und der Überwachung der Berater ab. Die Anlagestile der Berater ergänzen sich möglicherweise nicht immer und dies könnte sich nachteilig auf die Performance des Teilfonds auswirken. Einige Berater haben wenig Erfahrung mit der Verwaltung von Anlagefonds, die im Gegensatz zu von den Beratern bereits verwalteten Hedgefonds einen täglichen Zu- und Abfluss von Anlegergeldern verzeichnen und deren Investitionen und Geschäfte bestimmten gesetzlichen und steuerlichen Beschränkungen unterliegen.
- Der Teilfonds kann in Arbitrage-Strategien anlegen, die das Risiko mit sich bringen, dass die zugrundeliegenden Verhältnisse zwischen den Wertpapieren, in denen die Anlagepositionen gehalten werden, sich auf eine nachteilige oder vom Berater nicht vorhergesehene Art und Weise verändern. In diesem Fall kann der Teilfonds Verluste erleben.
- Der Teilfonds kann in Strategien anlegen, die aktives und regelmäßiges Handeln

vorsehen und daher über eine höhere Umschlaghäufigkeit (Portfolio Turnover Rate) verfügen. Dies kann die Transaktionskosten des Teilfonds erhöhen und sich, verglichen mit Strategien mit einem geringen Portfolioumsatz, nachteilig auf die Performance des Teilfonds auswirken.

- Auf dem Handel mit Futures basierende Strategien können quantitative Algorithmen nutzen, die sich stark auf den Einsatz von proprietären und nicht-proprietären Daten, Software und geistigem Eigentum stützen, das durch verschiedene Quellen lizenziert sein kann. Die Qualität der Anlageauswahl im Rahmen des Portfoliostrukturierungsprozesses hängt von diversen Faktoren ab. Hierzu zählen die Genauigkeit der Datenmassen, die in die quantitativen Modelle im Rahmen des Anlageprozesses eingespeist werden, die mathematische und analytische Basis der Codierung, die Genauigkeit der Übertragung der Analytik in einen Programmcode, das Tempo, mit dem sich Marktbedingungen ändern, sowie die erfolgreiche Integration der verschiedenen quantitativen Modelle in den Auswahlprozess eines Anlageportfolios. Die Performance einer Strategie, die auf quantitative Anlagetechniken setzt, hängt in einem erheblichen Umfang davon ab, wie erfolgreich es gelingt, die Anlagemodelle zu implementieren und zu verwalten, welche die Verteilung des Teilfondsvermögens (das einer solche Strategie zugeteilt ist) unterstützen. Modelle, die auf Grundlage von Marktdaten aus der Vergangenheit entwickelt wurden, können künftige Kursbewegungen nicht voraussagen. Modelle sind unter Umständen nicht zuverlässig, wenn ungewöhnliche oder störende Ereignisse die Charakteristik oder Größe von Märkten ändern, die nicht zur Performance dieser einzelnen Märkte in der Vergangenheit, ihrer Beziehung untereinander oder zu anderen makroökonomischen Ereignissen passen. Modelle sind möglicherweise voreingenommen oder stehen in Verbindung mit weitgehenden strukturellen oder stimmungsbasierten Bewegungen. Falls tatsächliche Ereignisse nicht mit den einem Modell zugrundeliegenden Annahmen vereinbar sind, können Verluste entstehen. Jeder Bestandteil des Anlageprozesses beinhaltet Elemente, die gegenüber menschlichem Versagen nicht immun sind. Da sich die Finanzmärkte kontinuierlich weiterentwickeln, erfordern die meisten Tradingsysteme und Modelle eine fortlaufende Überwachung und Erweiterungen. Es kann nicht garantiert werden, dass Erweiterungen für quantitative Modelle erkannt und zeitnah implementiert werden oder erfolgreich sind. Die Nutzung eines ineffizienten Tradingsystems oder -modells kann zu jeder Zeit einen wesentlichen nachteiligen Effekt auf die Performance des Teilfonds haben. Die erfolgreiche Durchführung der Portfoliostrukturierung könnte durch unvorhersehbare Software- oder Hardwarefehler sowie andere technische Fehler, Stromausfälle, Bugs in der Software, Malware wie „Würmer“, Viren oder Abstürze des Systems oder diverse andere Ereignisse oder Umstände innerhalb oder außerhalb der Kontrolle des jeweiligen Beraters verhindert werden. Quantitative Anlagetechniken führen auch das Risiko mit sich, dass Fehler auftreten können und sie in diesem Fall extrem schwierig zu finden sind. In manchen Fällen kann ein Fehler über lange Zeit unentdeckt bleiben. In vielen Fällen ist es nicht möglich, den Einfluss eines Fehlers vollständig zu quantifizieren. Dies liegt an der dynamischen Natur der quantitativen Modelle sowie der sich verändernden Märkte. Analytische Fehler, Softwarefehler, Entwicklungsfehler und Implementierungsfehler sowie Datenfehler sind diesem Ansatz innewohnende Risiken. Quantitative Anlagetechniken erfordern oftmals die rechtzeitige und effiziente Ausführung von Transaktionen. Eine ineffiziente Ausführung von Trades kann die Fähigkeit zur Nutzung von Preisunterschieden verhindern, auf welche die Strategie abzielt.
- Die Bonusvereinbarungen für den Teilfonds umfassen die Zahlung von erfolgsabhängigen Gebühren an Berater und könnten einen Anreiz für die Berater darstellen, riskantere oder spekulativere Handelsgeschäfte auszuwählen, als wenn keine entsprechende Vereinbarung gegeben wäre. Die Zahlung der erfolgsabhängigen Gebühr basiert auf der Wertentwicklung zum Ende eines jeden Berechnungszeitraums. Bei der Berechnung können sowohl realisierte als auch nicht realisierte Nettogewinne und -verluste berücksichtigt werden. Folglich können erfolgsabhängige Gebühren für unrealisierte Gewinne gezahlt werden, die daraufhin möglicherweise nie realisiert werden.
- Die vom Fonds angewandte Methode zur Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühren in Bezug auf den Teilfonds kann zu Ungleichheiten zwischen Anteilhabern bezüglich der Zahlung von erfolgsabhängigen Gebühren führen (d. h. dass einige Anleger unter bestimmten Umständen überproportional hohe oder unterproportional niedrige erfolgsabhängige Gebühren zahlen). Außerdem kann sie dazu führen, dass das Kapital von bestimmten Anteilhabern zu einem gegebenen Zeitpunkt einem höheren Risiko ausgesetzt ist als das von anderen.

Externe Berater

Der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager wird Berater mit der Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen beauftragen. Jeder Berater trifft Anlageentscheidungen hinsichtlich der ihm zur Verwaltung zugeteilten Vermögenswerte des Teilfonds und wird dabei durch den Investment-Manager und den Sub-Investment-Manager allgemein beaufsichtigt. Der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager überwacht die Berater hinsichtlich der Einhaltung der Anlageziele, der Anlagepolitik, der Strategien (wie oben unter „Anlagepolitik“ dargelegt) sowie der Beschränkungen des Teilfonds und kontrolliert die Einhaltung des Anlagestils jedes Beraters. Einzelheiten zu den vom Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager beauftragten externen Beratern finden sich im Folgenden:

- Academy Investment Management LLC („**Academy**“), ansässig in 529 Fifth Avenue, 8th Floor, New York, N.Y. 10017, USA. Zum 1. Februar 2017 verwaltete Academy ein Gesamtvermögen von schätzungsweise 260 Millionen USD.
- Altq LLP („**Altq**“), ansässig in 29 Farm Street, London W1J 5RL, United Kingdom. Zum November 2016 verwaltete Altq ein Gesamtvermögen von schätzungsweise 155 Millionen USD.
- BH-DG Systematic Trading LLP („**BH-DG**“), ansässig in 3rd Floor, 10 Grosvenor Street, London, W1K 4QB, Vereinigtes Königreich. Zum 31. Mai 2016 verwaltete BH-DG ein Gesamtvermögen von schätzungsweise 781 Millionen USD.
- P/E Global LLC („**P/E Global**“), ansässig in 75 State Street, 31st Floor, Boston, MA 02109, USA. Zum 1. Januar 2017 verwaltete P/E Global ein Gesamtvermögen von schätzungsweise 5 Milliarden USD.
- Sabre Fund Management Limited („**Sabre**“), ansässig in 46-48 Grosvenor Gardens, London SW1W 0EB, Vereinigtes Königreich. Zum November 2016 verwaltete Sabre ein Gesamtvermögen von schätzungsweise 189 Millionen USD.

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage im Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die bereit sind, die mittel- bis langfristigen Risiken einer auf absolute Renditen ausgerichteten Anlagepolitik in verschiedenen Vermögensarten in Kauf zu nehmen. Dies umfasst die Anlage in globalen Aktien- und Anleihemärkten mit der Möglichkeit der Zuteilung in Wertpapieren aus Schwellenländern und/oder in Wertpapieren, die über ein Rating unterhalb von Investment Grade verfügen, zusammen mit den mittleren bis höheren Graden an Volatilität auf Grund Anlagepolitik oder der Portfolioverwaltungsmethoden des Teilfonds.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für Anteilseigner	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	1,50 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	1,80 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	1,00 %	0,20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5, X	0,00 %	0,75 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	1,50 %	0,20 %	0,80 %
P	5,00 %	0,71 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,80 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	1,10 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für die unten aufgeführten Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag entsprechend der Tabelle zu zahlen. Der zu zahlende Satz hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der zurückgenommenen Anteile vergangen ist und wird für den Betrag des Nettoinventarwerts pro Anteil am entsprechenden Handelstag berechnet, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet wurden, oder (ii) zurückgenommen wurden. Ein etwaiger bedingter Rücknahmeabschlag ist an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investment-Manager zu entrichten.

Anteilklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365–729	730–1094	1095–1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2 %	1 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Beratergebühren

Ein externer Berater kann zum Bezug einer erfolgsabhängigen Gebühr (die „**Performancegebühr**“) berechtigt sein, die aus dem Vermögen des Teilfonds zu zahlen ist. Diese wird nachfolgend näher beschrieben. Klarstellend wird festgehalten, dass jedoch keine Performancegebühren an den Investment-Manager und Sub-Investment-Manager für einen Teil des Teilfondsvermögens gezahlt wird, der vom Investment-Manager und Sub-Investment-Manager in ihrer Funktion als Berater verwaltet wird. Alle Klassen im Teilfonds sind PF-Klassen.

Eine Performancegebühr ist an einen externen Berater nur in Bezug auf den Teil des Teilfonds zahlbar, für den der betreffende externe Berater zuständig ist (der „**zugeteilte Anteil**“), und nur ab dem Zeitpunkt, zu dem der Investment-Manager oder der Sub-Investment Manager den betreffenden externen Berater mit der Verwaltung des zugeteilten Anteils beauftragt, bis gegebenenfalls zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verwaltung des zugeteilten Anteils durch den externen Berater endet (die „**Mandatsdauer**“).

Die Performancegebühr wird täglich zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und abgegrenzt. Die Performancegebühr wird in Bezug auf einen jährlichen Performancezeitraum berechnet (bzw. auf den Teil dieses Zeitraums, für den der externe Berater beauftragt wurde) (ein „**Berechnungszeitraum**“). Berechnungsgrundlage ist der nicht angepasste Nettoinventarwert des dem externen Berater zugeteilten Anteils (weitere Informationen über „Swing-Pricing“ sind dem Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts - Bewertungsanpassungen und Swing-Pricing“ des Verkaufsprospekts zu entnehmen). Der erste Berechnungszeitraum für einen zugeteilten Anteil beginnt jedoch am ersten Tag des Mandats des betreffenden externen Beraters (dies ist der Geschäftstag unmittelbar nach dem Ende der Erstangebotsfrist, ab dem der externe Berater beauftragt wird, oder vor dem Ende der Erstangebotsfrist) und endet am letzten Tag des betreffenden Jahres. Wird die Beauftragung eines externen Beraters vor dem Ende eines Berechnungszeitraums gekündigt, so wird die Performancegebühr in Bezug auf den dann laufenden Berechnungszeitraum berechnet und gezahlt, als ob der Kündigungstermin das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums wäre.

Die Performancegebühr für den jeweiligen Berechnungszeitraum ist gleich dem Anstieg des Nettoinventarwerts des dem externen Berater zugeteilten Anteils über die High Water Mark hinaus, multipliziert mit dem Prozentsatz der Performancegebühr für den betreffenden externen Berater gemäß der mit dem Investment-Manager und dem Sub-Investment-Manager getroffenen Vereinbarung. Der Performancegebührensatz darf höchstens 20 % betragen. Die „**High Water Mark**“ ist entweder der Wert, den der zuteilte Anteil am letzten Tag des jüngsten Berechnungszeitraums, für den die aufgelaufene Performancegebühr gezahlt wurde, erreicht hat, bereinigt um die Zeichnungen und/oder Rücknahmen, die den zugeteilten Anteil betreffen, oder, sofern keine aufgelaufene Performancegebühr für einen vorangegangenen Berechnungszeitraum an einen externen Berater gezahlt wurde, der Nettoinventarwert des dem Berater zugeteilten Anteils zu Beginn des jeweiligen Mandats. Klarstellend wird festgehalten, dass eine Performancegebühr nur dann an einen externen Berater zahlbar ist, wenn der Nettoinventarwert des zugeteilten Anteils die anwendbare High Water Mark überschreitet.

Der bei der Festsetzung der Performancegebühr in Bezug auf den ersten Berechnungszeitraum angewandte Wert in Bezug auf die einzelnen externen Berater ist der Nettoinventarwert des zugeteilten Anteils des betreffenden externen Beraters zu Beginn des jeweiligen Mandats.

Die Performancegebühr ist normalerweise rückwirkend innerhalb von 30 Geschäftstagen zum 31. Dezember eines jeden Jahres an einen externen Berater zu zahlen. Endet das Mandat eines externen Beraters hingegen vor dem 31. Dezember eines Jahres, so wird die Performancegebühr in Bezug auf den zugeteilten Anteil dieses externen Beraters zum Ende des Mandats des externen Beraters für dessen zugeteilten Anteil berechnet und ausgezahlt. Des Weiteren ist im Falle von Rücknahmen aus dem zugeteilten Anteil eines externen Beraters während eines Berechnungszeitraums die aufgelaufene Performancegebühr in Bezug auf die entsprechenden Rücknahmebeträge innerhalb von 30 Geschäftstagen ab dem Ende des Kalenderquartals zahlbar, in dem die Rücknahme ausgeführt wurde. Festgeschriebene Performancegebühren verbleiben bis zur Auszahlung an den externen Berater in den Gelddispositionskonten des Fonds und dürfen nicht an nachfolgenden Gewinnen und Verlusten des zugeteilten Anteils beteiligt werden. Festgeschriebene Performancegebühren dürfen nicht verwendet oder zur Verfügung gestellt werden, um Rücknahmen zu erfüllen oder um Gebühren und Kosten des betreffenden zugeteilten Anteils, des Teilfonds oder des Fonds zu begleichen (ausgenommen die an den externen Berater zahlbaren Gebühren).

Die Berechnung von Performancegebühren ist von der Verwahrstelle zu überprüfen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass es angesichts der Tatsache, dass die Performancegebühr in Bezug auf die Performance des zugeteilten Anteils eines externen Beraters und nicht auf die Performance des Teilfonds in seiner Gesamtheit berechnet wird und zahlbar ist, unter Umständen möglich ist, dass der Teilfonds eine Performancegebühr an einen externen Berater zahlt, obwohl die Gesamtpomformance des Teilfonds in seiner Gesamtheit negativ ist. Dieser Fall könnte eintreten, wenn beispielsweise während eines Berechnungszeitraums der zugeteilte Anteil eines externen Beraters eine gute Performance aufweist, während die zugeteilten Anteile der übrigen externen Berater eine negative Performance erzielen und die negative Performance in der Summe höher ist als die positive Performance des externen Beraters, der die Performancegebühr erhält.

Performancegebühren sind unter Berücksichtigung realisierter und nicht realisierter Verluste am Ende des Berechnungszeitraums auf realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne zu zahlen, einschließlich auf Anlageerträge. Folglich können Performancegebühren für nicht realisierte Gewinne anfallen, die auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht realisiert werden.

Managementgebühr

Je nach den Vereinbarungen mit dem betreffenden Berater kann an einen Berater in Bezug auf seinen zugeteilten Anteil auch eine Managementgebühr gezahlt werden. Der Investment-Manager zahlt die an einen Berater zahlbare Managementgebühr aus den vom Fonds an den Investment-Manager zahlbaren Gebühren.

Weitere Informationen zu Gebühren finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Verkaufsprospekts.

Die Direktoren des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was geeignet sein könnte, die Bedeutung dieser Informationen zu beeinflussen. Die Direktoren übernehmen hierfür die Verantwortung.

NEUBERGER BERMAN INVESTMENT FUNDS PLC

(Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds nach irischem Recht gegründet und von der Central Bank of Ireland gemäß den Vorschriften von 2011 zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011“) zugelassen wurde)

QUANTITATIVE AND MULTI ASSET CLASS ANLAGE

22. SEPTEMBER 2017

Dieses Dokument ist Bestandteil des Verkaufsprospekts vom 30. Juni 2017 in seiner aktuellen Fassung (der „Verkaufsprospekt“) von Neuberger Berman Investment Funds plc (der „Fonds“) und sollte im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt gelesen werden. Im vorliegenden Dokument sind Informationen zu den folgenden Teilfonds zu finden, die jeweils separate Teilfonds des Fonds darstellen.

NEUBERGER BERMAN GLOBAL DYNAMIC ASSET ALLOCATOR FUND

NEUBERGER BERMAN MULTI-ASSET RISK PREMIA FUND

NEUBERGER BERMAN MULTI-ASSET CLASS INCOME FUND

(die „Teilfonds“)

INHALTSVERZEICHNIS	
Definitionen.....	389
Anlagerisiken.....	389
Ausschüttungspolitik.....	400
Zeichnungen.....	401
Neuberger Berman Global Dynamic Asset Allocator Fund.....	402
Neuberger Berman Multi-Asset Risk Premia Fund.....	409
Neuberger Berman Multi-Asset Class Income Fund.....	417

Definitionen

In dieser Anlage haben die nachfolgenden Begriffe und Ausdrücke die unten aufgeführten Bedeutungen:

Geschäftstag	(a) In Bezug auf den den Neuberger Berman Global Dynamic Asset Allocator Fund und den Neuberger Berman Multi-Asset Class Income Fund: ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die für den Teilfonds maßgeblichen Finanzmärkte in London und New York für den Kundenverkehr geöffnet sind. (b) In Bezug auf den Neuberger Berman Multi-Asset Risk Premia Fund: ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem einige oder alle der zugrundeliegenden Märkte, auf denen der Index (wie nachstehend definiert) investiert, für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, wie im Handelskalender für den Teilfonds näher ausgeführt, der unter http://www.nb.com/documents/public/global/emea/nbif_fund_holidays.pdf erhältlich ist.
Handelsschluss	(a) In Bezug auf den Neuberger Berman Global Dynamic Asset Allocator Fund und den Neuberger Berman Multi-Asset Class Income Fund: 15:00 Uhr (irischer Zeit). (b) In Bezug auf den Neuberger Berman Multi-Asset Risk Premia Fund: 11.00 Uhr (irischer Zeit) am dem jeweiligen Handelstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag. In Ausnahmefällen kann ein Direktor die Annahme eines Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags bis 16:30 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag erlauben;
Handelstag	Jeder Geschäftstag bzw. andere Tage, welche die Direktoren bestimmen können und der Verwaltungsstelle und den Anteilhabern im Voraus mitteilen, unter der Voraussetzung, dass mindestens zwei (2) Handelstage pro Monat für einen Teilfonds stattfinden müssen;
Index	Der Credit Suisse Neuberger Berman Multi-Asset Risk Premia Index (oder ein sonstiger Index, in Bezug auf den der Verwaltungsrat gelegentlich feststellt, dass er im Wesentlichen denselben Markt nachbilden kann wie der Index und der nach Ansicht des Verwaltungsrats im Einklang mit dem Prospekt ein zur Nachbildung durch den Fonds geeigneter Index ist);
Sub-Investment-Manager	Neuberger Berman Investment Advisers LLC und etwaige andere Gesellschaften, die der Investment-Manager von Zeit zu Zeit für den Teilfonds mit vorheriger Genehmigung durch den Fonds und die Zentralbank ernannt hat;
Teilfonds	Der Neuberger Berman Global Dynamic Asset Allocator Fund, der Neuberger Berman Multi-Asset Class Income Fund und der Neuberger Berman Multi-Asset Risk Premia Fund; und.
Zeit der Berechnung des Nettoinventarwerts	22:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag oder ein anderer Zeitpunkt, den die Direktoren für den jeweiligen Teilfonds möglicherweise festlegen.

Anlagerisiken

Eine Anlage in den Teilfonds birgt gewisse Risiken, die nachfolgend sowie detaillierter im Abschnitt „Anlagerisiken“ im Verkaufsprospekt beschrieben sind. Die Beschreibung dieser Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Anlage sowie den Verkaufsprospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Teilfonds ihr Anlageziel erreichen werden. Einige der unten beschriebenen Risiken gelten möglicherweise für mehrere oder alle Teilfonds, während andere Risiken nur für bestimmte Teilfonds charakteristisch sind.

FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko, dass der Emittent nicht in der Lage ist, Tilgungs- und Zinszahlungen auf die Verbindlichkeit zu leisten (Kreditrisiko), und können ferner Kursschwankungen unterliegen, die von solchen Faktoren wie Zinssensibilität, Bewertung der Kreditwürdigkeit des Emittenten am Markt und Liquidität des Gesamtmarktes (Marktrisiko) beeinflusst werden. Die Teilfonds können in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die zinssensitiv sind. Im Allgemeinen gilt: Wenn die Zinssätze steigen, sinkt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren, wenn die Zinssätze fallen, steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren. Die Leistung der Teilfonds hängt daher zum Teil von der Fähigkeit ab, solche Marktzinsschwankungen vorauszusehen und darauf zu reagieren, sowie von der Fähigkeit, angemessene Strategien einzusetzen, um die Erträge zu maximieren und gleichzeitig die damit verbundenen Risiken für das Anlagekapital zu minimieren. Festverzinsliche Wertpapiere sind darüber hinaus dem Risiko einer möglichen Herabstufung des Kreditratings ihrer Emittenten ausgesetzt, was zu einem erheblichen Rückgang des Wertes dieser Wertpapiere führen kann.

WERTPAPIERE MIT NIEDRIGEREM RATING

Die Teilfonds können in niedrige oder gar nicht bewertete (d. h. Non-Investment-Grade- oder Hochzins-) Wertpapiere investieren. Solche Wertpapiere werden mit höherer Wahrscheinlichkeit auf Entwicklungen reagieren, die das Markt- und Kreditrisiko beeinflussen, als Wertpapiere mit höherem Rating, die hauptsächlich auf Bewegungen des allgemeinen Zinsniveaus reagieren. Anleger sollten die relativen Risiken von Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren gründlich abwägen und sich darüber im Klaren sein, dass sich diese Wertpapiere in der Regel nicht für kurzfristige Anlagen eignen.

Das Verlustrisiko aufgrund der Zahlungsunfähigkeit dieser Emittenten ist wesentlich höher, da Wertpapiere mit niedrigem Rating und ohne Rating vergleichbarer Qualität normalerweise ungesichert sind und häufig gegenüber der Zahlung vorrangig zu bedienender Schulden nachrangig behandelt werden. Zudem kann es sich für die Teilfonds als schwieriger erweisen, Hochzins-Wertpapiere zu verkaufen, oder sie müssen die Wertpapiere zu einem niedrigeren Kurs verkaufen, als dies bei vielerorts gehandelten Wertpapieren der Fall wäre. Des Weiteren können die Teilfonds Schwierigkeiten dabei haben, bestimmte Wertpapiere zu bestimmten Zeiten zu bewerten. Die beim Verkauf von niedrig oder gar nicht bewerteten Wertpapieren realisierten Kurse können unter diesen Umständen unter den Kursen liegen, die zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil der Teilfonds herangezogen wurden. Festverzinsliche Verpflichtungen mit niedrigem oder gar keinem Rating gehen auch mit Risiken in Bezug auf die erwarteten Zahlungen einher. Zahlt der Emittent die Schuldtitel vorzeitig zurück, muss der Teilfonds das Wertpapier möglicherweise durch ein Wertpapier mit geringerer Rendite ersetzen, so dass die Anleger einen geringeren Ertrag erwirtschaften. Wenn ein Teilfonds unerwartete Nettorücknahmen hat, kann er gezwungen sein, seine höher bewerteten Wertpapiere zu verkaufen, was zu einem Rückgang der Kreditqualität seiner Vermögenswerte insgesamt führt und den Teilfonds stärker den Risiken dieser Hochzins-Wertpapiere aussetzt.

BÖRSENGEHANDELTE FONDS („ETFs“)

ETFs sind Investmentfonds, deren Anteile an einer Börse gekauft und verkauft werden. ETFs investieren in ein Wertpapierportfolio, mit dem ein bestimmtes Marktsegment oder ein Index nachgebildet werden soll. Wie bei anderen Investmentfonds ist die Geschäftstätigkeit von ETFs mit Kosten verbunden, einschließlich Beraterhonoraren. Wenn der Teilfonds in einen ETF investiert, muss er zusätzlich zu den direkt mit seiner eigenen Geschäftstätigkeit verbundenen Kosten, auch einen Anteil an den Kosten des ETF tragen. Aufgrund dieser Kosten des ETF kann der Besitz von Anteilen des ETF teurer sein, als der direkte Besitz der Basiswerte. Die Risiken eines Besitzes von Anteilen an einem ETF spiegeln, in der Regel, die Risiken eines Besitzes der Basiswerte wieder, die der ETF abbilden soll. Allerdings könnte ein Liquiditätsmangel in einem ETF dazu führen, dass sein Wert volatil ist als der Wert des zugrundeliegenden Wertpapierportfolios.

BESONDERE RISIKEN VON DERIVATEN

Der Investment-Manager setzt Derivate im Rahmen des Anlageprogramms der Teilfonds ein. Bestimmte Swaps, Optionen und andere Derivate können verschiedenen Risiken wie dem Markt-, Liquiditäts- und Gegenparteirisiko sowie rechtlichen und operativen Risiken unterliegen. Darüber hinaus können Swaps und andere Derivate eine erhebliche Hebelwirkung und in manchen Fällen beträchtliche Verlustrisiken beinhalten. Die Teilfonds erzielen eine gewisse Hebelwirkung durch den Einsatz von Derivaten zu Anlagezwecken. Der betreffende Teilfonds verfolgt dabei den Value-at-Risk-Ansatz, um die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken zu verwalten, und wird durch den Einsatz von Derivaten ein gehebeltes Engagement (netto) von mehr als 100 % seines Nettoinventarwerts haben. Die

Verwendung von Fremdkapitalaufnahme bietet die Möglichkeit zur Erzielung höherer Erträge und einer größeren Gesamtrendite, erzeugt gleichzeitig aber besondere Risiken und kann das Anlagerisiko eines Teilfonds erheblich steigern, was wiederum zu einem beträchtlichen oder Totalverlust des betreffenden Teilfonds führen kann.

Teilnehmer an den OTC-Märkten schließen in der Regel nur mit Gegenparteien Geschäfte ab, die sie für ausreichend kreditwürdig halten, es sei denn, die Gegenpartei stellt Bareinschüsse, Sicherheiten, Akkreditive oder andere Kreditverbesserungen zur Verfügung. Wenngleich der Investment-Manager glaubt, dass die Teilfonds in der Lage sein werden, die erforderlichen Geschäftsbeziehungen mit Gegenparteien aufzubauen, um ihnen die Möglichkeit zu bieten, Transaktionen in den OTC-Märkten, darunter auch die Swapmärkte, durchzuführen, kann nicht zugesichert werden, dass dies tatsächlich gelingt. Die Unfähigkeit, solche Beziehungen aufzubauen, würde die Aktivitäten der Teilfonds beschränken und könnte dazu führen, dass sie den größeren Teil ihrer Geschäfte an den Futures-Märkten abwickeln müssten. Darüber hinaus sind die Gegenparteien, mit denen der Investment-Manager die Begründung derartiger Beziehungen beabsichtigt, nicht dazu verpflichtet, die den Teilfonds gewährten Kreditlinien aufrechtzuerhalten. Es liegt im Ermessen dieser Gegenparteien, solche Kreditlinien zu reduzieren oder zu kündigen.

Im Allgemeinen werden die Geschäfte in den OTC-Märkten von staatlicher Seite weniger stark reguliert und beaufsichtigt, als Geschäfte an organisierten Börsen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass viele der Schutzmaßnahmen, die einige Teilnehmer an organisierten Börsen genießen, darunter die Durchführungsgarantie einer Clearingstelle, bei Geschäften mit OTC-Derivaten nicht zur Verfügung stehen. Auch wenn eine Gegenpartei, mit der ein Teilfonds OTC-Derivatgeschäfte tätigt, von einer anerkannten Rating-Agentur mindestens gemäß den Anforderungen der Zentralbank bewertet wird und der Teilfonds sein Risiko in Bezug auf die Gegenpartei durch den Einsatz von Sicherheiten weiter reduzieren kann, ist der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Wenn die Gegenpartei nicht willens oder in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, kann dies begrenzte, aber schädliche Auswirkungen auf den betreffenden Teilfonds haben.

Es kann sich auch nachteilig auf die Teilfonds auswirken, wenn sich die entsprechenden Steuergesetze oder -praktiken bezüglich der OTC-Derivate, in die der betreffende Teilfonds investiert hat, ändern und daraufhin eine unvorhergesehene Steuerpflicht vom Teilfonds zu tragen ist. Es besteht zudem das Risiko eines Verlusts aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift.

Im Gegensatz zu börsengehandelten Optionen, die hinsichtlich des zugrundeliegenden Instruments, der Fälligkeit, der Kontraktgröße oder des Ausübungspreises standardisiert sind, werden die Bedingungen von OTC-Derivaten im Allgemeinen mit der anderen Partei des Instruments ausgehandelt. Während diese Art von Vereinbarung einem Teilfonds eine größere Flexibilität ermöglicht, um das Instrument an seine Anforderungen anzupassen, können OTC-Derivate größere rechtliche Risiken bergen als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko bestehen kann, falls OTC-Derivate als nicht rechtlich durchsetzbar angesehen werden oder nicht ordnungsgemäß dokumentiert sind. Es kann zudem das rechtliche oder Dokumentationsrisiko bestehen, dass die Parteien der OTC-Derivate über die korrekte Auslegung ihrer Bedingungen nicht einig sind. Wenn ein solcher Konflikt eintritt, veranlassen die Kosten und die Unwägbarkeit eines Rechtsstreits für die Durchsetzung seiner vertraglichen Rechte den betreffenden Teilfonds eventuell dazu, sich gegen eine Durchsetzung der Ansprüche aus OTC-Derivaten zu entscheiden. Die Teilfonds gehen daher das Risiko ein, dass ihre aus OTC-Vereinbarungen geschuldeten Zahlungen ausfallen, dass diese Zahlungen verspätet oder erst erfolgen, nachdem der Teilfonds bereits Prozesskosten erlitten hat.

OTC-Derivate müssen von der Gegenpartei mindestens täglich bewertet werden, wobei die Bewertung mindestens wöchentlich vom Investment-Manager oder einer anderen unabhängigen Partei (die von der Gegenpartei unabhängig ist und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wird) zu überprüfen ist, oder sie müssen anhand einer anderen Bewertungsmethode bewertet werden. Wenn eine alternative Bewertung verwendet wird, hält sich der Fonds an die internationalen Best Practices und an die Bewertungsgrundsätze für OTC-Instrumente, die von Organen wie der IOSCO und AIMA festgelegt wurden. Falls sich der Fonds entscheidet, eine alternative Bewertung zu verwenden, wendet sich der Fonds an eine von den Direktoren ernannte kompetente Person, die für diesen Zweck von den Direktoren und der Verwahrstelle genehmigt worden ist, oder er wendet eine andere von der Verwahrstelle genehmigte Methode an, und diese alternative Bewertung wird auf einer monatlichen Basis mit der Bewertung der Gegenpartei abgestimmt. Alle wesentlichen Differenzen bezogen auf die Bewertung der Gegenpartei werden umgehend untersucht und geklärt. Anleger sollten beachten, dass es häufig keinen einzelnen Marktwert für Instrumente wie z. B. OTC-Derivate gibt. Die Abweichungen zwischen Geld- und Briefkursen für OTC-Derivate erklären sich teilweise aus verschiedenen Schätzungen ihrer Preisbestimmungsparameter. Der Fonds hat Verfahren eingeführt, um Bewertungsunterschiede zwischen den Gegenparteien sowie Preisbestimmungsanomalien abzustimmen.

Auch wenn Anteilseigner nach Einschätzung des Investment-Managers durch ein Engagement in Basiswerten über den Einsatz von Derivaten unter bestimmten Umständen profitieren können, da eine Anlage in Derivaten zu einer

Verringerung der Betriebskosten und zu anderen Effizienten führen kann, besteht das Risiko, dass die Leistung eines Teilfonds nicht vollständig mit der Leistung korreliert, die durch eine direkte Anlage in den Basiswerten erzielt würde.

EINSATZ VON DERIVATEN

ALLGEMEINES

In Bezug auf den Einsatz von Derivaten gelten bestimmte Anlagerisiken. Der Teilfonds kann Derivate als billigere oder liquidiere Alternative zu anderen Anlagen einsetzen, oder um zu versuchen, das Gesamtrisiko aller seiner Anlagen abzusichern oder zu senken, sowie im Rahmen der Anlagepolitik und der Anlagestrategien zur Verfolgung seiner Anlageziele. Die Fähigkeit des Teilfonds, diese Strategien zu nutzen, wird möglicherweise durch Marktbedingungen, regulatorische Begrenzungen und steuerliche Überlegungen eingeschränkt. Anlagen in Derivate unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen typischerweise mit der Anlage in Wertpapiere verbundenen Risiken. Darüber hinaus ist der Einsatz von Derivaten mit besonderen Risiken verbunden, die sich von den mit herkömmlicheren Anlagen verbundenen Risiken unterscheiden und in bestimmten Fällen größer sind als diese, eingeschlossen:

- die Abhängigkeit von der Fähigkeit des Investment-Managers, Kursschwankungen des Basiswerts korrekt vorherzusagen, und die Tatsache, dass die für den Einsatz dieser Strategien erforderlichen Kompetenzen von denen abweichen, die für die Auswahl von Portfoliowertpapieren erforderlich sind;
- eine unvollkommene Korrelation zwischen den Schwankungen von Wertpapieren oder Währungen, auf denen ein Derivat basiert, und den Schwankungen der Wertpapiere oder Währungen im Teilfonds;
- das Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt, was die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen kann, ein Derivat zu einem günstigen Preis zu veräußern;
- mögliche Hindernisse für ein effizientes Portfoliomanagement oder die Fähigkeit zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen oder sonstigen kurzfristigen Verpflichtungen, da ein bestimmter Prozentsatz des Vermögens des Teilfonds zur Deckung seiner Verpflichtungen getrennt gehalten werden kann.

Falls sich die Erwartungen des Investment-Managers beim Einsatz dieser Techniken und Instrumente als unzutreffend oder ineffektiv erweisen sollten, kann dem Teilfonds ein erheblicher Verlust entstehen, was den Nettoinventarwert beeinträchtigt. Derartige Strategien können außerdem, aufgrund der Marktbedingungen, erfolglos sein und der Teilfonds kann Verluste erleiden.

Der Einsatz von Derivaten bedeutet außerdem, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds zeitweise volatil sein kann. Der Investment-Manager verwendet ein Risikomanagementverfahren zur Überwachung und Steuerung des Derivateengagements im Teilfonds.

TOTAL UND EXCESS RETURN SWAPS

Der Teilfonds kann Total Return (TR) oder Excess Return (ER) Swaps verwenden. Ein TR Swap ist eine Swapvereinbarung, bei der die Gesamterträge eines Wertpapiers gegen einen anderen Cashflow ausgetauscht wird, der gewöhnlich an den LIBOR oder ein Darlehen oder einen Schuldtitel/einen Kreditmarkt gebunden ist. TR- und ER-Swaps unterliegen dem Zinssatzrisiko mit einem zusätzlichen Risiko, dass Basiswert- oder Marktschwankungen von den Ausgangserwartungen abweichen. Durch ungünstige Schwankungen würden die Teilfonds mögliche Verluste erleiden. TR Swaps unterliegen außerdem dem Gegenpartei Kreditrisiko. Dabei handelt es sich um die Möglichkeit, dass die andere an dem Swap beteiligte Partei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt. Es werden Sicherungsvorkehrungen getroffen, um dieses Gegenpartei Kreditrisiko zu minimieren. Vom Teilfonds angenommene Sicherheiten in Bezug auf OTC-Derivate müssen die im Verkaufsprospekt genannten Kriterien erfüllen und werden gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Verkaufsprospekts bewertet.

BÖRSENGEHANDELTE FUTURES KONTRAKTE

Ein besonderes mit dieser Art von Kontrakten verbundenes Risiko ist die Art und Weise, auf die Futureskontrakte beendet werden müssen. Ein Futureskontrakt kann nur durch abschließen einer Ausgleichstransaktion beendet werden. Dies erfordert einen liquiden Sekundärmarkt an der Börse, an der die ursprüngliche Position eröffnet wurde. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass für einen bestimmten Kontrakt, zu irgendeinem Zeitpunkt, ein solcher Markt besteht. In diesem Fall ist es eventuell nicht möglich, eine Position aufzubauen oder zu schließen. Darüber hinaus könnte das Korrelationsrisiko erheblich sein und dem Teilfonds Verluste verursachen, da der Basiswert eines vom

Teilfonds gehandelten Futureskontrakts häufig von dem Instrument oder Markt abweicht, gegenüber dem eine Absicherung oder ein Engagement erzielt werden soll. Der Einsatz von Futures ist mit einem Basisrisiko verbunden – dem Risiko, dass sich Wertschwankungen des Basiswerts nicht vollständig auf den Wert des Futureskontrakts niederschlagen. Die Liquidität eines Sekundärmarktes für Futureskontrakte ist außerdem mit dem Risiko verbunden, dass der Handel gestoppt oder ausgesetzt wird, dass die Anlagen von Börsen oder Clearingstellen ausfallen, dass staatliche Eingriffe erfolgen, dass eine Brokerfirma, eine Clearingstelle oder eine Börse insolvent wird oder dass die gewöhnliche Handelstätigkeit auf sonstige Weise gestört wird. Jede Börse hat normalerweise das Recht, den Handel mit allen dort notierten Wertpapieren auszusetzen oder einzuschränken. Eine derartige Aussetzung würde es für den Teilfonds unmöglich machen, Positionen aufzulösen, und den Teilfonds somit Verlusten aussetzen, was seine Fähigkeit zur Rücknahme von Anteilen beeinträchtigen könnte. Mit dem Futureshandel ist außerdem eine gewisse inhärente Hebelung verbunden (d. h. die normalerweise beim Futureshandel erforderlichen Darlehensmargeneinschüsse bedeuten, dass dieser Handel stark gehebelt sein kann). Daher kann eine relativ geringfügige Kursschwankung bei einem Futures-Kontrakt zu einem unmittelbaren und erheblichen Verlust für den Teilfonds führen.

OPTIONEN

Der Teilfonds kann Optionskontrakte abschließen. Diese Kontrakte verleihen das Recht, jedoch nicht die Verpflichtung, einen Basiswert oder ein Instrument bis zu einem bestimmten Datum zu einem bestimmten Ausübungspreis zu kaufen oder zu verkaufen. Außerbörsliche Optionen bieten zwar eine größere Flexibilität, sie sind jedoch mit einem höheren Ausfallrisiko verbunden als börsengehandelte Optionen, da sie eventuell nicht von einer Clearingorganisation garantiert werden und somit ein größeres Risiko besteht, dass der Verkäufer diese nicht, wie vereinbart, begleicht.

Der Teilfonds kann selektiv Call- und Put-Optionen in Bezug auf Wertpapiere verkaufen, um zusätzliche Erträge zu erwirtschaften, indem er Ausübungspreise festlegt, zu denen diese Wertpapiere zukünftig ge- oder verkauft werden können. Dies schafft eine offene Position für den Teilfonds, da er die Basiswerte eventuell ausliefern muss, was bei ungünstigen Marktbewegungen einen Verlust verursachen kann. Der maximale Verlust für den Schreiber einer Put-Option entspricht dem Ausübungspreis abzüglich der erhaltenen Prämie. Der maximale Verlust für den Schreiber einer Call-Option ist potenziell unbegrenzt, wenn der Schreiber den physischen Vermögenswert, der ausgeliefert werden muss, nicht hält. Bei einer geschriebenen Option oder einem Future wird der Basiswert bei der Ausübung nicht ausgeliefert, da der Kontrakt bar abgerechnet wird. Die finanzielle Verpflichtung des Teilfonds hängt daher vom Marktwert der nominellen Basiswerte ab.

Die vom Teilfonds verwendete Strategie des Schreibens von Optionen ist mit den vorstehend ausgeführten Risiken verbunden, da eine Call-Option, die in Bezug auf ein nicht im Teilfonds gehaltenes Wertpapier verkauft wird, unbegrenzte Verluste verursachen kann. Diese Strategie des Schreibens von Optionen kann außerdem das Potenzial für einen Kapitalzuwachs beschränken und das Risiko erhöhen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds hinter den globalen Aktienmärkten zurückbleibt.

DEVISENTERMINKONTRAKTE

Terminkontrakte werden nicht an Börsen gehandelt, sind nicht standardisiert und alle Transaktionen werden tendenziell individuell ausgehandelt. Der Terminhandel ist im Wesentlichen nicht reguliert.

Die Eigenhändler, die mit Terminkontrakten handeln, sind nicht verpflichtet, weiterhin Märkte in den Währungen zu unterhalten, in denen sie handeln, und diese Märkte können manchmal über erhebliche Zeiträume hinweg illiquide werden. Auf sämtlichen Märkten, auf denen der Teilfonds handelt, kann es aufgrund von außergewöhnlich hohen Handelsvolumina, politischen Eingriffen oder sonstigen Faktoren zu Störungen kommen. In Bezug auf solche Geschäfte unterliegt der Teilfonds dem Risiko des Ausfalls der Gegenpartei oder dem Risiko, dass die Gegenpartei nicht Willens oder in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Illiquidität eines Marktes oder eine Marktstörung könnte dem Teilfonds größere Verluste verursachen.

SHORT-POSITIONEN

Eine Short-Position liegt vor, wenn ein vom Teilfonds nicht physisch gehaltenes Wertpapier verkauft wird. Dies geschieht, wenn mit einem Kursrückgang dieses Wertpapiers gerechnet wird, so dass es zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigeren Preis gekauft und ein Gewinn erzielt werden kann. Der Leerverkauf von Wertpapieren ist gemäß den OGAW-Vorschriften verboten, der Aufbau synthetischer Short-Positionen über den Einsatz von Derivate ist jedoch zulässig, sofern das geschaffene Exposure durch das Vermögen des Teilfonds gedeckt ist. Short-Positionen in Wertpapieren könnten größere Risiken verursachen, als dies bei Long-Positionen der Fall wäre. Dazu gehört die

Möglichkeit eines unbegrenzten Verlustes aufgrund von potenziell unbegrenzten Kursanstiegen der betroffenen Wertpapiere.

RISIKEN VON ANLAGEN IN COCO-BONDS

Coco-Bonds sind Schuldtitel, die bei Eintreten eines vorher bestimmten Ereignisses („auslösendes Ereignis“) in Aktien umgewandelt oder zur Kapitalabschreibung gezwungen werden können. Das auslösende Ereignis hängt normalerweise mit der finanziellen Lage des Emittenten zusammen und die Umwandlung erfolgt daher wahrscheinlich aufgrund einer Verschlechterung der relativen Kapitalstärke des Basiswerts. Daher ist es wahrscheinlich, dass die Umwandlung in Aktien zu einem Aktienkurs erfolgt, der niedriger ist als zum Zeitpunkt der Emission oder des Kaufs der Anleihe. Im Falle eines Coco-Bonds mit Kapitalabschreibung ist es möglich, dass der Inhaber im Gegensatz zur typischen Kapitalstrukturhierarchie eine Abschreibung vor den Aktieninhabern vornimmt. Geraten die Märkte unter Druck, so kann sich das Liquiditätsprofil des Emittenten bedeutend verschlechtern. Dadurch kann es schwierig sein, einen bereitwilligen Käufer zu finden. Dies bedeutet, dass unter Umständen ein erheblicher Abschlag angeboten werden muss, um das Wertpapier verkaufen zu können. Coco-Bonds können auch als unkündbare Anleihen emittiert werden (d. h. als Anleihen ohne Laufzeitbegrenzung). Zwar haben diese Anleihen Kündigungstermine, aber es gibt keine Gewähr dafür, dass die Emission zum betreffenden Termin zur Einlösung aufgerufen wird. Es besteht die Möglichkeit, dass die Anleihe niemals zur Einlösung aufgerufen wird, was zu einem Totalverlust des ursprünglich investierten Kapitals führt.

Des Weiteren können Kuponzahlungen dem Ermessen überlassen sein und jederzeit aus beliebigen Gründen widerrufen werden. Folglich kann eine Anlage in Coco-Bonds mit höheren Risiken verbunden sein, als eine Anlage in traditionellen Schuldtiteln/Wandelanleihen und (in bestimmten Fällen) Aktien. Volatilität und Verlustrisiko können erheblich sein. Coco-Bonds sind ein relativ neues Instrument und die auslösenden Ereignisse sind im Allgemeinen noch nicht erforscht. Daher ist es unklar, wie sich die Anlageklasse entwickelt, wenn die Märkte unter Druck geraten. Das Kapitalverlustrisiko und die Volatilität könnten erheblich sein.

Im Allgemeinen bergen Coco-Bonds die mit festverzinslichen Wertpapieren und Aktien verbundenen Risiken, d. h. das Kredit-, Kurs- und Zinsrisiko.

VOLKSWIRTSCHAFTEN VON SCHWELLENLÄNDERN

Alle Anlage- und Handelstätigkeiten mit Wertpapieren bergen das Risiko eines Kapitalverlusts. Obwohl der Investment-Manager versucht, diese Risiken zu mindern, gibt es keine Garantie dafür, dass die Anlage- und Handelsaktivitäten der Teilfonds zum Erfolg führen oder, dass für Anleger keine beträchtlichen Verluste entstehen. Mit einer Anlage in Schwellenländern können erhöhte Risiken verbunden sein (einige davon können erheblich sein). Daher sind in diesem Zusammenhang besondere Erwägungen erforderlich, die normalerweise nicht mit einer Anlage in etablierten Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkten verbunden sind. Zu diesen Risiken gehören unter anderem: (a) eine erhöhte soziale, ökonomische und politische Unsicherheit einschließlich Krieg; (b) eine stärkere Exportabhängigkeit und die daraus resultierende Bedeutung des internationalen Handels; (c) ein erhöhtes Inflationsrisiko; (d) eine erhöhte Wahrscheinlichkeit staatlicher Beteiligung an und Kontrolle über die Wirtschaft; (e) Regierungsbeschlüsse zur Beendigung der Unterstützung von wirtschaftlichen Reformprogrammen oder zur Einführung einer zentralen Planwirtschaft; und (f) bestimmte Erwägungen im Zusammenhang mit dem Halten von Teilfondswertpapieren und -Barmitteln bei nicht in den USA ansässigen Maklern und Wertpapierverwahrstellen. Anleger werden auf den Abschnitt „Anlagerisiken“ des Verkaufsprospekts hingewiesen, der weitere Informationen zu den mit einer Anlage in Schwellenländern verbundenen Risiken enthält.

KREDITRISIKO

Die Teilfonds haben ein Kreditrisiko in Bezug auf die Emittenten von Schuldtiteln, in die sie investieren. Dieses Risiko variiert entsprechend des Werts der Wertpapiere, der wiederum von der Fähigkeit oder vom Markt wahrgenommenen Fähigkeit des Emittenten abhängt, die dafür fälligen Kapital- und Zinszahlungen zu leisten. Außerdem haben nicht alle von Regierungen, staatlichen Behörden, Organen oder Einrichtungen begebenen Wertpapiere, in die die Teilfonds möglicherweise investieren, die volle Kreditwürdigkeit der entsprechenden Regierung. Wenn eine solche Regierung nicht die Verpflichtungen solcher staatlichen Behörden, Organe oder Einrichtungen erfüllt, kann dies negative Folgen für die Teilfonds haben und den Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds beeinträchtigen.

Kreditratings von anerkannten Rating-Agenturen sind relativ und subjektiv und stellen keinen verbindlichen Qualitätsstandard dar. Auch wenn diese Ratings die anfänglichen Kriterien für die Auswahl von Anlagen sind, kann der Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager eigene Bewertungen dieser Wertpapiere und Emittenten

vornehmen. Zu den berücksichtigten Faktoren gehören die langfristige Fähigkeit der Emittenten zur Zahlung von Kapital und Zinsen, sowie die allgemeinen wirtschaftlichen Trends.

SCHULDITITEL AUS SCHWELLENLÄNDERN

Das gesamte Vermögen des Teilfonds oder ein wesentlicher Teil davon wird in Schuldtiteln aus Schwellenländern angelegt. Diese umfassen kurz- und langfristige Wertpapiere in verschiedenen Währungen, die von den diversen Ratingagenturen mit einem niedrigen Rating bewertet oder nicht bewertet sein können. Zusätzlich zu den allgemeinen Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern können Schuldtitel aus Schwellenländern ein höheres Kapital- und Zinsverlustrisiko bergen als Schuldtitel von Schuldner aus Industrieländern. Daher können Schuldtitel aus Schwellenländern als vorwiegend spekulativ, im Hinblick auf die Fähigkeit des Emittenten zur Rückzahlung des Kapitals und zur Zahlung von Zinsen, gelten. Diese Wertpapiere können bei einer Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage auch generell mit einem höheren Risiko verbunden sein als Wertpapiere von Emittenten aus Industrieländern. Außerdem kann mit der Bewertung des Kreditrisikos für Schuldtitel aus Schwellenländern mehr Unsicherheit verbunden sein, da es für Unternehmen aus Schwellenländern im Allgemeinen lockere und weniger einheitliche Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Bilanzierungsstandards, -praktiken und Offenlegungsvorschriften gelten, als für Unternehmen in Industrieländern. Folglich gibt es in der Regel weniger öffentlich zugängliche Informationen über Unternehmen aus Schwellenländern als über Unternehmen aus mehr entwickelten Ländern. Zusätzlich entsprechen die Qualität und Zuverlässigkeit der von Regierungen und Börsen in Schwellenländern veröffentlichten amtlichen Daten, unter Umständen, nicht demselben Standard wie in Industrieländern. Anleger sind sich im Allgemeinen bewusst, dass mit Schuldtiteln aus Schwellenländern höhere Risiken verbunden sind. Daher können die Renditen oder Kurse solcher Wertpapiere tendenziell stärker schwanken als bei Wertpapieren von Emittenten aus Industrieländern. Der Markt für Schuldtitel aus Schwellenländern kann dünner und weniger aktiv sein als der Markt für Schuldtitel von Emittenten aus Industrieländern. Dies könnte die Kurse beeinträchtigen, zu denen Wertpapiere aus Schwellenländern verkauft werden. Außerdem können negative Meldungen und eine negative Wahrnehmung der Anleger in Bezug auf Schuldtitel aus Schwellenländern und auf die Volkswirtschaften von Schwellenländern im Allgemeinen unabhängig von den Fundamentaldaten ebenfalls zu einem Verfall des Wertes und der Liquidität dieser Wertpapiere beitragen.

AUFBEWAHRUNGSRISIKO

Der Teilfonds kann auf Märkten investieren, deren Verwahrungs- und/oder Abwicklungssysteme möglicherweise nicht vollständig ausgebildet sind, wie zum Beispiel in Schwellenländern. Die Vermögenswerte des Teilfonds, die auf diesen Märkten gehandelt werden und die Unterdepotbanken anvertraut wurden, sofern diese notwendig sind, können daher unter bestimmten begrenzten Umständen (beispielsweise bei Verlust von Vermögenswerten infolge eines äußeren Ereignisses, das sich der angemessenen Kontrolle der Unterdepotbank entzieht) Risiken ausgesetzt sein, für deren Umstände die Depotbank nicht haftbar ist. Derzeit werden alle Vermögenswerte des Fonds innerhalb des globalen Netzwerks von Unterdepotbanken der Depotbank aufbewahrt, mit Ausnahme von Wertpapierverwahrstellen wie Clearstream, Euroclear oder DTC, bei denen die Depotbank als direkter Beteiligter fungiert. Die Beauftragung eines Agenten oder einer Unterdepotbank auf diesen Märkten, entbindet die Depotbank als Hauptauftragnehmer nicht von ihrer Haftung für die Handlungen oder Unterlassungen ihrer Agenten.

Ein Clearingbroker, bei dem Margin Vermögenswerte (margin assets) in Bezug auf Futures und Optionen oder andere Absicherungsgeschäfte hinterlegt werden, ist in diesem Sinne keine Unterdepotbank bzw. kein Agent der Depotbank. Die Depotbank haftet daher nicht für die Handlungen oder Unterlassungen oder für Verluste, die direkt oder indirekt durch Einschusswerte verursacht werden, welche an besagte Clearingbroker transferiert oder bei diesen platziert werden, vorausgesetzt, dass die Depotbank die Anweisungen im Depotbankvertrag in Bezug auf besagte Transfers ordnungsgemäß eingehalten hat. In diesem Sinne umfasst der Ausdruck „Margin Vermögenswerte“ Barmittel oder andere Vermögenswerte des Teilfonds, die an besagte Clearingbroker zur Zahlung des Einschusses transferiert werden, der zum Zeitpunkt des Transfers fällig ist, oder für Beträge, die bei besagten Clearingbrokern platziert werden und für den Handel des Teilfonds mit besagten Futures und Optionen verwendet werden können.

RISIKO VON ANLAGEN IN RUSSLAND

Anleger sollten beachten, dass Anlagen in Russland mit erheblichen Risiken verbunden sind. Diese Risiken umfassen:

- Verzögerungen bei der Abwicklung von Transaktionen und Verluste aufgrund des in Russland bestehenden Systems der Wertpapierregistrierung und -verwahrung;

- das Fehlen von Bestimmungen zur Unternehmensführung, wenig entwickelte oder nicht existente Vorschriften bezüglich der Pflichten des Managements gegenüber Anteilseignern und das Fehlen allgemeiner Vorschriften oder Verordnungen bezüglich des Anlegerschutzes oder bezüglich Anlagen;
- Verbreitung von Korruption, Insiderhandel und Verbrechen im russischen Wirtschaftssystem;
- Schwierigkeiten beim Erhalt genauer Marktbewertungen vieler russischer Wertpapiere, was zum Teil mit öffentlich nur begrenzt verfügbaren Informationen zusammenhängt;
- die Erhebung willkürlicher oder hoher Steuern durch unklare und nicht eindeutige Steuervorschriften;
- die allgemeine Finanzlage russischer Unternehmen, die besonders hohe Verschuldungen zwischen Unternehmen umfassen können;
- Banken und andere Finanzsysteme sind nicht gut entwickelt oder reguliert, daher tendenziell nicht geprüft und weisen niedrige Kreditratings auf;
- fehlende lokale Gesetze und Vorschriften, die wesentliche Veränderungen der Gesellschaftsstruktur durch die Verwaltung einer Gesellschaft ohne die Zustimmung der Anteilinhaber verhindern oder beschränken;
- Schwierigkeiten, beim Verstoß gegen lokale Gesetze, Vorschriften oder Verträge Gerichtsverfahren anzustrengen, willkürliche oder uneinheitliche Anwendung von Gesetzen und Vorschriften durch Gerichte;
- weitere wirtschaftliche und politische Sanktionen gegen Russland, russische Emittenten von Wertpapieren oder einzelne Personen in Russland können die Fähigkeit eines Teilfonds einschränken, seine Anlageziele zu verfolgen, oder können den Wert russischer Anlagen, die der betreffende Teilfonds hält, beeinträchtigen; und
- das Risiko, dass die russische Regierung oder andere Organe der Exekutive oder Legislative möglicherweise beschließen, die seit der Auflösung der Sowjetunion implementierten wirtschaftlichen Reformprogramme nicht mehr zu unterstützen.

Wertpapiere werden in Russland nur in Form einer Buchung ausgegeben und Eigentümerregister werden von Registerstellen geführt, die im Auftrag der Emittenten handeln. Die Aktienbuchführer sind keine Bevollmächtigten der Verwahrstelle oder ihrer örtlichen Vertretungen in Russland und sind diesen nicht rechenschaftspflichtig. Übertragungsempfänger von Wertpapieren haben so lange keine Eigentumsrechte an den Wertpapieren, bis ihr Name im Inhaberregister der Wertpapiere des Emittenten eingetragen ist. Das Recht und die Praktiken bezüglich der Registrierung von Inhabern der Wertpapiere sind in Russland nicht gut entwickelt und die Registrierung von Wertpapieren kann verspätet oder gar nicht stattfinden. Auch wenn russische Unter-Depotbanken Kopien der Aufzeichnungen der Registerstelle („Auszüge“) in ihren Geschäftsräumen aufbewahren, sind diese Auszüge zur Begründung des Eigentums an Wertpapieren rechtlich möglicherweise nicht ausreichend. Darüber hinaus befindet sich eine Menge an gefälschten oder anderweitig betrügerischen Wertpapieren, Auszügen oder anderen Dokumenten auf den russischen Märkten. Daher besteht ein Risiko, dass Käufe eines Teilfonds mit solchen gefälschten oder betrügerischen Wertpapieren abgewickelt werden. Wie bei anderen Schwellenmärkten hat Russland keine zentrale Quelle für die Ausgabe oder Veröffentlichung von Informationen zu Kapitalmaßnahmen. Die Verwahrstelle kann daher nicht die Vollständigkeit oder Aktualität der Verteilung von Mitteilungen über Kapitalmaßnahmen garantieren.

Anlagen in Wertpapieren, die in Russland notieren oder gehandelt werden, erfolgen nur in Wertpapieren, die an der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt werden.

ANLAGEN IN DER VR CHINA UND IN GROSSCHINA

Ein Teilfonds kann Investitionen tätigen, die wirtschaftlich an Emittenten der Volksrepublik China („VRC“) gebunden sind oder an andere Emittenten, die mit der Region Greater China verbunden sind, zum Beispiel Hongkong, Macau oder Taiwan. Außerdem kann ein Teilfonds in Emittenten investieren, die an anerkannten Märkten oder Freiverkehrsmärkten innerhalb oder außerhalb der Region Greater China, zum Beispiel im Vereinigten Königreich, in Singapur, Japan oder den Vereinigten Staaten von Amerika, notiert sind oder gehandelt werden.

Investitionen in Unternehmen der VRC bringen bestimmte Risiken mit sich und erfordern spezielle Erwägungen, die nicht typischerweise mit angelsächsischen Märkten (d.h. Australien, Kanada, Neuseeland, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten) assoziiert werden. Beispiele hierfür sind eine stärkere staatliche Wirtschaftskontrolle, politische und rechtliche Unwägbarkeiten, durch Behörden der VRC auferlegte Devisenkontrollen und Währungskurskontrollen (welche die Geschäftstätigkeit und das Finanzergebnis der Unternehmen aus der VRC beeinflussen können),

beschlagnehmende Besteuerungen, das Risiko, dass die Regierung der VRC sich entscheidet, wirtschaftliche Reformprogramme nicht fortzuführen, das Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögen, das Fehlen einheitlicher Wirtschaftsprüfungs- und Buchführungsstandards, weniger öffentlich verfügbare Finanzinformationen sowie Informationen anderer Art, möglicherweise Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vertraglicher Ansprüche und währungsbedingte Begrenzungen der Möglichkeiten zur Dividendenausschüttung, wodurch die Gefahr eines Verlusts der bevorzugten Steuerbehandlung entstehen kann. Folglich können die Anlagen eines Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren mit Bezug zur VRC von einer höheren Kursvolatilität betroffen sein als Wertpapiere aus dem englischsprachigen Raum. Diese Kursschwankungen können sich aus größeren Zinsschwankungen, der Marktwahrnehmung der Bonität des Emittenten und der allgemeinen Marktliquidität ergeben. Des Weiteren schränken diese Risikofaktoren (insbesondere hinsichtlich der Entscheidungsprozesse der Regierung der VRC und der Möglichkeit zur Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten) die Möglichkeiten des Investment-Managers und des Sub-Investment-Managers ein, Zinsbewegungen vorauszusehen. Dies kann den Wert des betreffenden Teilfonds beeinträchtigen.

Die Börse von Shanghai (Shanghai Stock Exchange) und die Börse von Shenzhen (Shenzhen Stock Exchange) können im Vergleich zu Börsen in entwickelten Märkten niedrigere Handelsvolumina aufweisen, und die Marktkapitalisierung zahlreicher börsennotierter Unternehmen ist gering im Vergleich zur Marktkapitalisierung von Unternehmen, die in entwickelten Ländern notiert sind. Die notierten Eigenkapitalpapiere zahlreicher Unternehmen der VRC, zum Beispiel chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien, sind dementsprechend weniger liquide und können größeren Schwankungen unterworfen sein als in weiterentwickelten OECD-Ländern. Bei chinesischen A-Aktien handelt es sich um Aktien von in der VRC gegründeten Unternehmen, die an der Börse von Shanghai oder an der Börse von Shenzhen notiert sind und von Investoren aus der VRC sowie von ausländischen Investoren mit dem Status eines qualifizierten ausländischen institutionellen Investors (Qualified Foreign Institutional Investor; „QFII“) oder eines in Renminbi qualifizierten ausländischen institutionellen Investors (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor; „RQFII“) (auch Chinese Yuan Common Stock genannt) gezeichnet und in chinesischen Yuan Renminbi gehandelt werden dürfen. Bei chinesischen B-Aktien handelt es sich um Aktien von in der VRC gegründeten Unternehmen, die an der Börse von Shanghai oder an der Börse von Shenzhen notiert sind und durch ausländische Investoren gezeichnet und in ausländischen Währungen gehandelt werden dürfen (auch Chinese Yuan Special Shares genannt).

Die Aufsicht der Regierung und die Regulierung des Wertpapiermarktes in der VRC sowie von börsennotierten Unternehmen sind außerdem weniger entwickelt als in vielen OECD-Ländern. Der Aktienmarkt der VRC hat in der Vergangenheit bereits extreme Kursschwankungen erlebt, und es ist nicht auszuschließen, dass eine derartige Volatilität in Zukunft wieder auftritt. Die vorgenannten Faktoren könnten das Kapitalwachstum und die Wertentwicklung solcher Anlagen negativ beeinflussen, aber auch den Nettoinventarwert eines Teilfonds sowie die Fähigkeit zur Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds und den Kurs, zu dem Anteile eventuell zurückgekommen werden. Als Eigentumsnachweis für börsengehandelte Wertpapiere in der VRC gibt es nur die elektronischen Bucheinträge in der Verwahrstelle und/oder in der Registerstelle, die mit der Börse verbunden ist. Diese Vereinbarungen der Verwahrstellen und der Registerstellen sind neu und wurden in Bezug auf ihre Effizienz, Genauigkeit und Sicherheit noch nicht umfassend getestet.

Diese Risiken können am A-Aktien-Markt größer sein als an den Wertpapiermärkten der VRC allgemein, weil der A-Aktien-Markt stärkeren staatlichen Restriktionen und Kontrollen unterliegt. Die über Unternehmen in der VRC verfügbaren Informationen sind außerdem unter Umständen nicht so vollständig, genau oder aktuell, wie Informationen über börsennotierte Unternehmen aus dem englischsprachigen Raum. Nach den derzeitigen Vorschriften der VRC können ausländische Investoren nur über Institutionen mit QFII- oder RQFII-Status direkt am chinesischen A-Aktien-Markt investieren. Obwohl der Investment-Manager derzeit den QFII-Status hat, wird erwartet, dass der betreffende Teilfonds ein Engagement im chinesischen A-Aktien-Markt durch Anlagen in Total Return Swaps und aktiengebundenen Wertpapieren erlangt, die von Finanzinstituten vergeben werden, wie im Abschnitt „Instrumente/Anlageklassen“ der Anlagepolitik weiter unten beschrieben. Der Teilfonds wird nicht über eine QFII- oder RQFII-Lizenz in diesen Markt investieren.

BESTEUERUNG IN DER VRC

Bei den betreffenden QFIIs oder RQFIIs erhobene Steuern können indirekt die Anlagen des Teilfonds in aktiengebundenen Wertpapieren betreffen. Die für QFIIs sowie RQFIIs und für an QFII- oder RQFII-Quoten gebundene Anlagen geltenden Steuerregeln der VRC bergen gewisse Unsicherheiten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Position des betreffenden Teilfonds und seiner Gewinne und Erträge aus solchen Anlagen, hinsichtlich der Besteuerung der VRC, in einigen Punkten unsicher bleibt.

Die Steuervorschriften der VRC können sich – möglicherweise auch rückwirkend – ändern. Änderungen der Steuervorschriften der VRC wirken sich unter Umständen in erheblichem Maße negativ auf den betreffenden Teilfonds

und seine Anlagen aus; beispielsweise in Form einer Verringerung der Erlöse, einer Verringerung des Wertes der Anlagen des Teilfonds sowie möglicherweise einer Schmälerung des vom Teilfonds investierten Kapitals.

Körperschaftsteuerrecht in der VRC (Enterprise Income Tax; „EIT“)

Obwohl die Körperschaftsteuervorschriften das Ziel haben, die Anwendung bestimmter Regeln des Körperschaftsteuerrechts klarer zu regeln, bleiben wesentliche Unsicherheiten bestehen. Solche Unsicherheiten können verhindern, dass der betreffende Teilfonds bestimmte Steuerergebnisse erzielt, die der Fonds bei der Strukturierung der Teilfonds-Anlagen in der VRC anstrebt. Gemäß dem gemeinsam vom Finanzministerium, der Steuerverwaltung und der Wertpapieraufsicht CSRC am 14. November 2014 herausgegebenen Caishui-Rundschreiben [2014] Nr. 79 („Rundschreiben Nr. 79“), das am 17. November 2014 in Kraft trat, sind QFIIs und RQFIIs vorübergehend von der EIT auf Kapitalgewinne aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien und anderen Eigenkapitalanlagen in der VRC ausgenommen; für vor dem 17. November 2014 erzielte Kapitalgewinne unterliegen QFIIs und RQFIIs gemäß den Gesetzen jedoch der EIT. Es ist unsicher, wie lange die vorübergehende Ausnahme gilt, ob sie wieder außer Kraft gesetzt wird und ob rückwirkend noch eine Steuer auferlegt wird. Außerdem besteht Unsicherheit darüber, wie die Steuerbehörde die Umsetzung in der Praxis plant und welche Steuerzahlungen die Steuerbehörden letztlich fordern werden.

Aufgrund der Veröffentlichung von Rundschreiben Nr. 79 (i) wird der Fonds keine 10 % der realisierten und nicht realisierten Gewinne auf seine Anlagen in chinesischen A-Aktien und anderen VRC-Aktienbeteiligungen als Steuerrückstellung einbehalten. Dies geschieht auf der Grundlage, dass realisierte Gewinne vorübergehend von der EIT befreit sind. Hingegen (ii) wird der Teilfonds eine Rückstellung für Quellensteuer in Höhe von 10 % auf alle Dividendenerträge vornehmen, die von in der VRC investierten Unternehmen stammen. Wenn die Umsetzung präzisiert und abgeschlossen ist, können dem Teilfonds von ihm zu tragende Steuerverbindlichkeiten und/oder in Verbindung mit Kapitalerträgen erhobene Beträge belastet werden, welche er über QFIIs oder RQFIIs erzielt hat.

Änderung der Steuerpolitik oder -vorschriften

Es gibt keine Garantie, dass die im Vorangehenden beschriebene vorübergehende Steuerbefreiung für QFII und RQFII, sowie die Regelung zur Quellensteuerbefreiung für chinesische B-Aktien und außerhalb der VRC notierte Unternehmen der VRC weiterhin gilt, nicht wieder außer Kraft gesetzt wird oder rückwirkend wieder auferlegt wird, oder dass künftig in der VRC keine neuen Steuervorschriften und Praktiken für QFII und RQFII eingeführt werden. Diese Unsicherheiten können für die Aktionäre vor- oder nachteilige Auswirkungen haben und einen Anstieg oder einen Rückgang des Nettoinventarwerts eines Teilfonds auslösen.

ANTEILSKLASSENRISIKO

Eine gesetzliche Trennung der Verbindlichkeiten zwischen einzelnen Anteilsklassen eines bestimmten Teilfonds besteht nicht. Infolgedessen gibt es gewisse Umstände, in denen die Verbindlichkeiten einer bestimmten Anteilsklasse den Nettoinventarwert einer anderen Anteilsklasse beeinflussen. Hierzu zählen beispielsweise Situationen, in denen eine oder mehrere abgesicherte Klassen erhebliche Verluste erleiden.

SPEZIELL MIT DEM NEUBERGER BERMAN MULTI-ASSET RISK PREMIA FUND VERBUNDENE RISIKEN

INDEXRISIKO

Die Fähigkeit eines Index-Nachbildungsfonds, eine erhebliche Korrelation zwischen der Wertentwicklung des Fonds und der Entwicklung des Index zu erzielen, kann durch Veränderungen auf den Wertpapiermärkten, Veränderungen in der Zusammensetzung des betreffenden Index, Zahlungsflüsse in den Fonds und aus dem Fonds sowie die Gebühren und Kosten des Fonds beeinträchtigt werden. Der Teilfonds strebt an, die Indexrenditen unabhängig von der gegenwärtigen oder prognostizierten Entwicklung des Index oder von der Wertentwicklung der im Index enthaltenen Wertpapiere abzubilden. Des Weiteren verkauft der Teilfonds ein im Index enthaltenes Wertpapier im Allgemeinen nicht, solange das betreffende Wertpapier Teil des Index ist. Dies gilt unabhängig davon, ob das Wertpapier plötzlich oder wesentlich an Wert verliert oder ein wesentlicher Wertverlust des Wertpapiers vorhersehbar ist, selbst wenn der Investment-Manager/Sub-Investment-Manager für andere Konten oder Teilfonds, die das betreffende Wertpapier halten, möglicherweise eine andere Anlageentscheidung trifft. Folglich kann die Wertentwicklung des Teilfonds ungünstiger sein als bei einem mit einer aktiven Anlagestrategie verwalteten Teilfonds. Der Aufbau und die Zusammensetzung des Index, einschließlich der mit dem Index verbundenen Transaktionskosten, die die Handelskosten nachbilden sollen, die ein Anleger, der die von dem Index abgebildeten Engagements eingehen möchte, zu tragen hätte, wirken sich auf die

Entwicklung, Volatilität und das Risiko des Index aus (sowohl absolut als auch im Vergleich zu anderen Indizes). Folglich wirken sie sich auch auf die Wertentwicklung, Volatilität und das Risiko des Teilfonds aus. Dem Teilfonds gelingt es unter Umständen nicht, ein Anlageportfolio auszuwählen, das eine eng mit der Indexrendite korrelierende Rendite ergibt. Die Anwendung der besagten Auswahlkriterien oder Methoden kann zu einer Anlageperformance führen, die niedriger ist als die Leistung des Index, und die vom Teilfonds erwarteten Ergebnisse werden unter Umständen verfehlt. Anleger sollten die Indexregeln und die Risikoangaben sowie die darin enthaltenen Haftungsbeschränkungen vor der Anlage in den Teilfonds überprüfen.

INDEXLIZENZRISIKO

Falls zu irgendeinem Zeitpunkt die Indexlizenz, die dem Teilfonds oder dem Investment-Manager (oder den mit ihm verbundenen Personen) in Bezug auf den Index gewährt wurde (sofern erforderlich), um den Index für die Zwecke eines Index-Nachbildungsteilfonds nachzubilden oder anderweitig zu verwenden, oder wird die betreffende Lizenz (aus jedweden Grund) anderweitig bestritten, eingeschränkt oder eingestellt, so können die Direktoren gezwungen sein, den Index durch einen anderen von ihnen bestimmten, für die Nachbildungszwecke des Teilfonds für angemessen erachteten Index zu ersetzen, um im Wesentlichen den gleichen Markt nachzubilden wie der fragliche Index. Dieser Ersatz oder eine etwaige Verzögerung bei diesem Ersatz kann sich negativ auf den Teilfonds auswirken. Falls die Direktoren nicht in der Lage sind, einen geeigneten Ersatz für den Index zu finden, sind sie unter Umständen gezwungen, den Teilfonds zu schließen.

INDEXNACHBILDUNGSRISIKO

Es gibt keine Gewähr dafür, dass das Anlageziel des Teilfonds erreicht wird. Insbesondere ist kein Finanzinstrument in der Lage, die Renditen eines Index exakt zu reproduzieren oder nachzubilden, und durch den Einsatz von Portfoliooptimierungsmethoden durch einen Fonds anstelle der kompletten Replikation kann das Risiko der Abweichung der Wertentwicklung vom Referenzindex steigen. Veränderungen in den Anlagen des Teilfonds und Umschichtungen des Index können diverse Transaktionskosten (einschließlich in Bezug auf die Abrechnung von Transaktionen in Fremdwährungen), Betriebskosten oder Effizienzmängel verursachen. Diese können die Leistung des Index und die Nachbildung des Index durch den Teilfonds beeinträchtigen. Des Weiteren wird die Gesamtkapitalrendite der Anteile durch bestimmte Kosten gemindert, die bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt werden, wie z. B. die nachstehend dargelegten vom Teilfonds zu tragenden Handelskosten, Gebühren und Aufwendungen. Im Falle der vorübergehenden Aussetzung oder Unterbrechung des Handels mit den im Index enthaltenen Anlagen oder bei Marktunterbrechungen ist eine Neugewichtung des Anlageportfolios des Teilfonds unter Umständen nicht möglich, was zu Abweichungen von der Indexrendite führen kann.

Anleger sollten den Abschnitt „Anlagerisiken“ des Verkaufsprospekts lesen, der weitere Informationen in Bezug auf die Risiken enthält, die mit Anlagen in den Teilfonds verbunden sind.

Ausschüttungspolitik

Unter normalen Umständen beabsichtigen die Direktoren, die Dividenden wie folgt festzusetzen und zu zahlen:

- Dividenden für die (wöchentlich) ausschüttenden Klassen der Teilfonds werden spätestens zum letzten Geschäftstag jeder Woche festgesetzt und gezahlt.
- Dividenden für die (monatlich) ausschüttenden Klassen der Teilfonds werden spätestens zum letzten Geschäftstag jedes Monats festgelegt und anschließend innerhalb von drei Geschäftstagen gezahlt.
- Dividenden für die (CG) ausschüttenden Klassen der Teilfonds werden halbjährlich festgelegt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festlegung gezahlt.
- In Bezug auf den Neuberger Berman Multi-Asset Risk Premia Fund werden Dividenden für alle übrigen ausschüttenden Klassen vierteljährlich festgelegt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festlegung gezahlt.
- In Bezug auf den Neuberger Berman Multi-Asset Class Income Fund werden Dividenden für alle übrigen ausschüttenden Klassen vierteljährlich festgelegt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festlegung auf Basis des Nettoertrags der ausschüttenden Klassen für das am vorhergehenden 31. Dezember abgelaufene Geschäftsjahr gezahlt.
- In Bezug auf den Neuberger Berman Global Dynamic Asset Allocator Fund werden Dividenden für alle anderen ausschüttenden Klassen jährlich festgelegt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festsetzung auf Basis des Nettoertrags der ausschüttenden Klassen für das am vorhergehenden 31. Dezember abgelaufene Geschäftsjahr gezahlt.

Zeichnungen

Zeichnungen von Anteilen in allen verfügbaren Klassen der Teilfonds, die zum Datum dieser Anlage bereits aufgelegt wurden, werden während der Erstangebotsfrist berücksichtigt, nachdem das ausgefüllte Antragsformular und die Zeichnungsbeträge, wie im Abschnitt „Zeichnungen“ des Verkaufsprospekts angegeben, bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind. Diese Anteile werden am letzten Tag der Erstangebotsfrist zum Erstangebotspreis ausgegeben.

Die Erstangebotsfrist läuft von 9:00 Uhr am auf das Datum dieser Anlage folgenden Geschäftstag bis 17:00 Uhr am 23. März 2018 oder bis zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt, der im Ermessen der Direktoren festgelegt und der Zentralbank und den Anteilszeichnern bekannt gegeben wird.

Der Erstangebotspreis für die Anteilsklassen lautet wie folgt:

AUD-Klassen: 10 AUD	DKK-Klassen: 50 DKK	NZD-Klassen: 10 NZD
BRL-Klassen: 20 BRL	EUR-Klassen: 10 EUR	SEK-Klassen: 100 SEK
CAD-Klassen: 10 CAD	GBP-Klassen: 10 GBP	SGD-Klassen: 20 SGD
CHF-Klassen: 10 CHF	HKD-Klassen: 10 HKD	USD-Klassen: 10 USD
CLP-Klassen: 5.000 CLP	ILS-Klassen: 30 ILS	ZAR-Klassen: 100 ZAR
CNY-Klassen: 100 CNY	JPY-Klassen: 1.000 JPY	
	NOK-Klassen: 100 NOK	

Danach werden bei Klassen, die zum Datum dieser Anlage bereits aufgelegt wurden, Anteile zu ihrem Nettovermögenswert je Anteil ausgegeben, vorbehaltlich der Steuern und Abgaben im Hinblick auf die Ausgabe von Anteilen und der Rundung an jedem Handelstag, wie in der Satzung vorgesehen.

Für die Anteile aller Klassen wurde die Zulassung zur Notierung in der Official List und zum Handel am Main Securities Market der irischen Börse beantragt. Mit einer Zulassung zur Notierung wird am oder um den 23. März 2018 gerechnet.

Neuberger Berman Global Dynamic Asset Allocator Fund

Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Eine Anlage im Teilfonds entspricht ihrem Wesen nach nicht einer Einlage auf einem Bankkonto und wird nicht durch ein staatliches, behördliches oder sonstiges Einlagensicherungsprogramm geschützt, wie es möglicherweise zum Schutz von Inhabern einer Einlage auf einem Bankkonto zur Verfügung steht. Der Wert der Anteile kann Schwankungen unterliegen. Anleger erhalten ihren angelegten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Anlageziel	Der Teilfonds strebt Erträge und einen Kapitalzuwachs an.
Anlagepolitik	Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds sein Vermögen gemäß einer aus zwei separaten Komponenten bestehenden Anlagestrategie. Diese Komponenten – die „Multi-Strategy“-Strategie (die „Multi-Strategy-Strategie“) und die „Global Tactical Asset Allocation“-Strategie (die „GTAA-Strategie“) – werden unabhängig voneinander gemanagt und sind im Folgenden ausführlich beschrieben. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager können bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechend jeder der Komponenten, d.h. der Multi-Strategy-Strategie und der GTAA-Strategie, investieren. Es wird jedoch erwartet, dass etwa 90 % der über Zeichnungen beim Teilfonds eingehenden Barmittel der Multi-Strategy-Strategie und 10 % der GTAA-Strategie zugeteilt werden. Über den Einsatz von Derivaten, wie unten beschrieben, kann der Teilfonds im Rahmen beider Strategien gehebelte Long-Positionen und synthetische Short-Positionen eingehen. Long-Positionen sind in der Regel Anlagen, die der Investment-Manager oder Sub-Investment-Manager in Erwartung eines Wertanstiegs des maßgeblichen Vermögenswerts tätigt. Gehebelte Long-Positionen nutzen für gewöhnlich Derivate, um dem Teilfonds ein Engagement in der Wertentwicklung des maßgeblichen Vermögenswerts (positiv oder negativ) zu ermöglichen, das den vom Teilfonds investierten Betrag übersteigt. Im Gegenzug handelt es sich bei synthetischen Short-Positionen um Anlagen in Derivaten, die der Investment-Manager oder Sub-Investment-Manager in der Regel tätigt, wenn er eine Wertminderung des Vermögenswerts erwartet. Der Teilfonds kann abhängig von der Analyse der vorherrschenden Marktbedingungen durch den Sub-Investment-Manager und unter Berücksichtigung seines Anlageziels jederzeit ein Engagement in seinen zugrundeliegenden Anlagen haben, das entweder netto-long (d. h. die Long-Positionen machen einen größeren Anteil aus als die synthetischen Short-Positionen) oder netto-short (d. h. die synthetischen Short-Positionen machen einen größeren Anteil aus als die Long-Positionen) ist. Wie weiter unten beschrieben, geht der Investment-Manager je nach Art und Anzahl der vom Sub-Investment-Manager identifizierten Anlagegelegenheiten Short- und Long-Positionen ein. Die Multi-Investment-Strategie Richtlinie kann eine nominale Brutto-Exposition (nominaler Wert der Long-Exposition und der synthetischen Short-Exposition) von bis zu 400 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds generieren. Die GTAA-Strategie kann eine nominale Brutto-Exposition (nominaler Wert der Long-Exposition und der synthetischen Short-Exposition) von bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds generieren. Der Teilfonds investiert in Wertpapiere, die an anerkannten Märkten notiert sind bzw. dort gehandelt werden; es gibt keine Ausrichtung auf eine bestimmte Branche. Ihr Rating durch eine anerkannte Ratingagentur kann Investmentgrade oder niedriger sein. Der Teilfonds darf unbegrenzt in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen bzw. Staaten aus Schwellenländern begeben wurden. Im Vergleich zu Wertpapieren von Emittenten aus mehr entwickelten Volkswirtschaften kann dies ein zusätzliches Risiko mit sich bringen. Aufgrund seiner Anlagen in Wertpapieren aus Schwellenländern und/oder in Wertpapieren, die unterhalb der Kategorie Investment Grade eingestuft sind, kann der Teilfonds ein mittleres Volatilitätsniveau haben. <i>Multi-Investment Strategie Richtlinie</i> Im Rahmen der Multi-Investment-Strategie Richtlinie geht der Teilfonds Long-Positionen und synthetische Short-Positionen bei bzw. bezogen auf Schuldtitel und Geldmarktinstrumente ein, die von Staaten, staatlichen Stellen und Unternehmen aus aller Welt emittiert wurden. Ergänzend kann der Teilfonds Vorzugsaktien öffentlicher oder privater Emittenten in seinem Bestand haben. Aufgrund des Vorzugscharakters der Dividenden von Vorzugsaktien stufen der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager Vorzugsaktien als hybride Schuldtitel ein.

Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager berücksichtigen für ihre Anlageeinschätzung und für die Ertragsprognose gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Recherche sowie Wertpapierbewertungen. Auf dieser Basis wird die Zuweisung der Aktiva des Teilfonds auf die einzelnen Branchen festgelegt und entschieden, ob in der jeweiligen Branche eine Long-Position oder eine synthetische Short-Position aufgebaut wird. Wenn eine positive Anlageeinschätzung vorliegt, geht der Teilfonds bei Wertpapieren aus der betreffenden Branche Long-Positionen ein mit dem Ziel, vom erwarteten Wertanstieg der Papiere zu profitieren. Wenn eine negative Anlageeinschätzung vorliegt, baut der Teilfonds hingegen über Derivate eine synthetische Short-Position in Papieren dieser Branche auf, um sich den erwarteten Wertrückgang der Papiere der Branche zunutze zu machen. Nach Überzeugung des Investment-Managers und des Sub-Investment-Managers wird der Teilfonds durch die Umsetzung negativer Anlageeinschätzungen über synthetische Short-Positionen flexibler und anpassungsfähiger, da das Spektrum der Chancen zur Generierung einer absoluten Rendite, d.h. eines positiven Ertrags in allen Marktsituationen, vergrößert wird.

Anhand eines Screenings wird eine „Kauf“- und „Verkauf“-Liste von Anlagechancen erstellt, auf deren Basis in jeder Branche die Wertpapiere ausgewählt werden, die die gewünschten Merkmale aufweisen.

Die allgemeine Bonitätsanalyse der Emittenten konzentriert sich auf die Cash-Generierung, die Vorhersehbarkeit des Cashflows und die Analyse der Ereignisrisiken sowie das Monitoring traditioneller Bonitätskenngrößen. Die vielversprechendsten Emittenten werden einer strengen, gründlichen Geschäfts- und Finanzanalyse unterzogen. Auf Basis dieser Analyse wird das Anlageurteil gebildet.

Entscheidungen, die die Zinsstruktur der Anlagen des Teilfonds (d.h. angestrebte Arten und Diversität der Zinssätze der Anlagen) betreffen, beruhen auf den Konjunkturerwartungen des Investment-Managers und des Sub-Investment-Managers, einer ausführlichen Beurteilung des Zinsniveaus und der Zinsrichtung, einem Abgleich der in den Anleiherenditen enthaltenen Inflationserwartungen und der tatsächlichen Inflation sowie den Auswirkungen der prognostizierten realen Wirtschaftstätigkeit auf die Inflationserwartungen.

Ein zentrales Element der Anlagephilosophie ist das Ermessen des Investment-Managers und des Sub-Investment-Managers, das auf allen Stufen des Anlageprozesses zum Tragen kommt. Aufgrund des Ermessensspielraums können sie Informationen und Ereignisse berücksichtigen, die nicht klar quantifizierbar sind, z.B. politische Ereignisse, Veränderungen bei Rechtsvorschriften oder die Auswirkungen von Marktpositionierungen und Absicherungen.

Um die Währungsexpositionen des Teilfonds zu steuern, die sich aus Anlagen in Schuldtiteln aus aller Welt ergeben, können der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager Long-Positionen oder synthetische Short-Positionen (über Derivate wie unten beschrieben) in Währungen eingehen. Die Basis hierfür bildet ein fundamentalorientierter Relative-Value-Ansatz, der sich auf einen quantitativen Rahmen von Indikatoren stützt, die der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager zur Beurteilung des Relative-Value von Währungen nutzen. Zu den herangezogenen Indikatoren gehören unter anderem Wirtschaftswachstum, Währungsstabilität, Rendite, Geldpolitik, Kapitalflüsse und Risikomerkmale über kurze, mittlere und lange Anlagehorizonte. Nach Überzeugung des Investment-Managers und/oder des Sub-Investment-Managers ist die Möglichkeit, die Währungsexpositionen des Teilfonds aktiv zu managen, ein wesentlicher Faktor bei der Steuerung der Risiken, die mit den Anlagen des Teilfonds im Rahmen seines Anlageziels einhergehen.

GTAA-Strategie

Zur Umsetzung der GTAA-Strategie geht der Teilfonds Long-Positionen und synthetische Short-Positionen bei einer Auswahl von Wertpapieren ein. Diese Wertpapiere stammen aus einem umfassenden Anlageuniversum aus ca. 70 einzelnen, historisch liquiden Finanzinstrumenten und decken fünf verschiedene OGAW-zulässige Anlageklassen ab: Derivate, wie weiter unten beschrieben, in Bezug auf Aktienindizes, Festzins-Indizes, Rohstoffindizes, Währungen und Volatilitätsinstrumente. Die einzelnen Instrumente, aus denen dieses Universum besteht, werden vom Investment-Manager und Sub-Investment-Manager in deren eigenem Ermessen für diese fünf Klassen ausgewählt. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager haben Themen identifiziert, die die Titelauswahl maßgeblich bestimmen, darunter folgende: (i) Liquidität; (ii) Handelbarkeit (Handelshemmnisse, z.B. Vorschriften oder ein geringer Bestand, können beispielsweise die Aufnahme in das Universum verhindern; Diese Hürden werden überwacht und wenn diese Hürden nicht mehr oder nur noch in geringem Maße bestehen, können die entsprechenden Wertpapiere ins Universum aufgenommen

werden.); (iii) Kosten (beispielsweise, wenn ein Wertpapier eine kostengünstige Methode für den Handel der zugrunde liegenden Aktien in einem entsprechenden Sektor bietet); und (iv) mit den Instrumenten verbundene aufsichtsrechtliche Fragen.

Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager nutzen wegen des liquiden, transparenten und kapitaleffizienten Charakters grundsätzlich Futures und Swaps, um die vorgenannten Expositionen zu erreichen. Der Fonds kann die für die GTAA-Strategie angestrebten Expositionen von Zeit zu Zeit jedoch auch durch den Einsatz von Börsenfonds (ETF) oder anderer Wertpapiere, wie im Abschnitt „Instrumente/Anlageklassen“ beschrieben, die ebenfalls diese Merkmale aufweisen, aufbauen. Im Hinblick auf die Volatilität kann der Teilfonds Positionen vor dem Hintergrund des vom Markt eingeschätzten künftigen Niveaus der Kursvolatilität in Bezug auf Aktien-, Festzins-, Rohstoff- und Devisenmärkte über verschiedene Zeiträume hinweg aufnehmen, indem er Long- und Short-Positionen in Bezug auf Indexswaps über Volatilitätsindizes eingeht, die ein Engagement in der impliziten Volatilität dieser Märkte bieten. Die implizite Volatilität ist ein vorwärts gerichtetes Maß, das die Markterwartung der künftigen Volatilität eines bestimmten Markts oder Vermögenswerts über einen bestimmten Zeitraum darstellt, und spiegelt sich im Niveau der Volatilitätsindizes in Bezug auf diese Märkte oder Vermögenswerte.

Bei der Wertpapierauswahl für die GTAA-Strategie sowie bei der Optimierung der Allokation des Vermögens des Teilfonds auf die ausgewählten Wertpapiere greifen der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager auf eine recherchebasierte, quantitative Methodik zurück, um eine absolute Rendite, d.h. einen positiven Ertrag in allen Marktsituationen, zu generieren. Die Methode basiert auf der Annahme, dass Renditen aus liquiden Vermögenswerten Änderungen der makroökonomischen fundamentalen Faktoren und der technischen Muster bei Angebot und Nachfrage von Wertpapieren sowie den für die Inkaufnahme von finanziellen Risiken gezahlten Aufschlägen zugeschrieben werden können. Risikoaufschläge sind die zusätzlichen Renditen, von denen für gewöhnlich Anleger profitieren, die eine Vielzahl an erhöhten finanziellen Risiken bei der Anlage eingehen, z. B. das Risiko der Anlage in kleineren oder unterbewerteten Unternehmen und in Wertpapieren, deren Kurse kürzlich gestiegen sind. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager glauben, dass eine Anlagestrategie zur Erzielung von übermäßigen Renditen, die nicht mit einfachen Marktrenditen korrelieren, diese drei Quellen für übermäßige Renditen dynamisch anvisieren und verschiedene geografische Regionen und Anlagenklassen abdecken muss.

Indikatoren makroökonomischer Fundamentaldaten sind unter anderem BIP-Wachstumsdaten, Zahlungsbilanzdaten, Beschäftigungszahlen, Aktienmarktbewertungen, erwartete Unternehmensgewinne und Kreditspreads. Speziell bei den Rohstoffmärkten gehören hierzu auch Indikatoren wie die Förderprognosen der OPEC, Berichte zur Raffinerienachfrage und Berichte zum Absatz von Neufahrzeugen. Indikatoren technischer Muster sind unter anderem in Marktpreisbewegungen enthaltene Signale, die Marktpositionierung in entsprechenden Wertpapieren und Änderungen der Handelsvolumina von entsprechenden Wertpapieren.

Die Methodik identifiziert zunächst, welche der über 7.000 Indikatoren für die makroökonomischen Rahmenbedingungen und der über 2.000 Indikatoren für die technischen Muster für Kursänderungen in den fünf Anlageklassen, in denen die GTAA-Strategie eine Exposition aufbaut, vermutlich am maßgeblichsten sind. Es werden zwischen fünf und zehn dieser Indikatoren von der Methode ausgewählt, um die Preisänderungen jedes einzelnen der 70 im Universum enthaltenen Wertpapiere im kommenden Monat zu prognostizieren, d. h. ob und um wie viel der Preis steigen oder fallen wird.

Die Methode stellt dann ein Portfolio aus Long- und Short-Positionen aus diesen 70 Wertpapieren zusammen, das auf dieser einmonatigen erwarteten Rendite, der beobachteten historischen Volatilität der Wertpapiere, der beobachteten historischen Korrelation der Wertpapiere miteinander, der Kosten für den Handel mit sowie der Liquidität der zugrundeliegenden Instrumente basiert. Da die Verteilung der Renditen auf Portfolios aus Finanzwerten eine „Schiefe“ (eine höhere Inzidenz monatlicher Renditen, die höher oder niedriger als die durchschnittliche Rendite sind) und eine „Kurtosis“ (eine höher als normale Inzidenz außergewöhnlich hoher oder niedriger monatlicher Renditen und eine niedriger als normale Inzidenz der Renditen rund um den Mittelwert) aufweisen kann, wird bei der Zusammenstellung auch die Höhe der für das in Kauf nehmen finanzieller Risiken gezahlten Risikoaufschläge analysiert, um das Risiko eines Engagements des Teilfonds in diesen gelegentlichen Vorkommnissen außergewöhnlich negativer monatlicher Renditen zu verringern.

Das Ziel dieses Zusammenstellungsprozesses ist es, ein Portfolio zu erzeugen, das den Betrag der erwarteten Rendite für jede Einheit unerwarteter Volatilität im Verlauf des kommenden Monats maximiert. Dieses Portfolio wird dann vom Investment-Manager und vom Sub-Investment-Manager geprüft und kann von diesen vor der Umsetzung geändert werden, wenn sie dies für angebracht halten, um dem oben beschriebenen Anlageziel und der Anlagepolitik besser zu entsprechen. Dieser Prozess der Titelauswahl und Portfoliooptimierung wird jeden Monat wiederholt, um ein neues Portfolio zu erzeugen.

Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager sind außerdem der Auffassung, dass das Downside-Risiko-Management tendenziell nicht nur eine höhere Stabilität in der Anlagenentwicklung eines Portfolios erzeugt, sondern auch eine wichtige Quelle für Renditen ist. Deshalb ist in der Anlagestrategie ein aktives Risikosteuerungsverfahren integriert, um das Risiko einer Stimmungsänderung am Markt zwischen den monatlichen Anpassungsterminen der GTAA-Strategie zu erfassen. Ein Risikomodell wird an jedem Geschäftstag ausgeführt, um zu ermitteln, ob eine Anlage verkauft werden sollte, wenn die Analyse auf eine mögliche Verschiebung der Marktstimmung hindeutet, z. B. aufgrund von politischen Ereignissen, Änderungen aufsichtsrechtlicher Regelungen oder den Auswirkungen der Marktpositionierung. Das Stimmungsrisiko ist das Risiko negativer Marktstimmung, wobei die Marktstimmung ein Maß dafür ist, wie Anleger ein Wertpapier oder eine Gruppe von Wertpapieren beurteilen. Das Stimmungsrisiko ist das primäre Risikosignal des Teilfonds, das täglich auf der Grundlage von Marktinformationen generiert wird, z. B. „Schiefe“ des Aktienmarktes (wie weiter oben beschrieben), Veränderung des Kreditspreads (d. h., der Unterschied zwischen der Rendite zwischen zwei Anleihen unterschiedlicher Bonität) und das Verhältnis zwischen Long-Positionen und Short-Positionen (die im Futures-Markt für Vermögenswerte wie z. B. Aktien eingegangen wurden). Eine starke Bewegung dieser breitgefächerten Indikatoren über einen vorab festgelegten Schwellenwert können auf ein Stimmungsrisiko im Markt hinweisen. In diesem Fall sichert der Teilfonds das Risiko auf diskretionärer Basis bis zur nächsten monatlichen Umschichtung ab.

Benchmark	entfällt
Basiswährung	US-Dollar (USD).
Instrumente/ Anlageklassen	Der Teilfonds investiert in die folgenden Arten von Vermögenswerten: • Fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel, darunter von Regierungen, Behörden und Unternehmen begebene und auf lokale Währungen lautende Anleihen; • Unternehmensanleihen, Debentures und Schuldverschreibungen (einschließlich frei übertragbare und nicht gehebelte strukturierte Schuldverschreibungen sowie frei übertragbare Promissory Notes); • Privat begebene, durch Forderungen aus Hypothekendarlehen unterlegte Wertpapiere (mortgage-backed securities, MBS), Asset-Backed Securities (ABS), strukturierte Wertpapiere (u.a. MBS wie Pass-Through Certificates, deren Inhaber Anspruch auf den Erhalt der Hypothekenzahlungen hat, besicherte Hypothekenschuldtitel (collateralized mortgage obligations, CMO) und separierte Zins- und Kapitalbestandteile von MBS), deren Zins- und Tilgungszahlungen von spezifizierten Aktiva (einschließlich Wohn- und gewerblichen Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten und Pools anderer Arten von Forderungen, z.B. Kredite, Lizenzzahlungen u.a.) abgeleitet werden. • Besicherte Hypothekenschuldtitel, PIK-Anleihen (Anleihen, deren Zinsen durch Andienung zusätzlicher Anleihen der gleichen Art bezahlt werden) und Participation Interests in Loans (die verbrieft und frei übertragbar sind). • Wertpapiere mit aufgeschobener Zinszahlung (Wertpapiere, bei denen die Zinsen regelmäßig nach einem zuvor festgelegten Zeitpunkt gezahlt werden). • Geldmarktinstrumente, die Bankeinlagen, fest- oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Schuldverschreibungen und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel) umfassen, die von einer anerkannten Rating-Agentur mit Investment Grade oder niedriger bewertet wurden oder kein Rating haben; • ETF, die Anlagefonds sind, deren Anteile an einer Wertpapierbörse ge- und verkauft werden können. ETF investieren in der Regel in ein Wertpapierportfolio, das die Wertentwicklung eines bestimmten Marktsegments oder eines Index nachbilden soll. Die ETF befinden sich in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums

oder in den USA und sind gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen, oder es handelt sich um Nicht-OGAW, die für die Anlage durch den Teilfonds gemäß den Auflagen der Zentralbank zugelassen sind. Die ETFs stellen Anlagen dar, die mit den übrigen Anlagen des Teilfonds vergleichbar sind. Sie sind nach dem Prinzip der Risikostreuung zu verwalten und dürfen nicht gehebelt werden; und

- Aktien und aktiengebundene Wertpapiere, darunter Stammaktien, Vorzugsaktien, Wandelanleihen, wandelbare Vorzugsaktien und American, European und Global Depository Receipts, bei denen es sich um von einem Finanzinstitut ausgegebene Wertpapiere handelt, die das Eigentumsrecht an einem Wertpapier oder Wertpapierpool verbriefen, das bzw. der bei diesem Finanzinstitut hinterlegt ist.

Bei Anlagen mit Investment Grade handelt es sich um hoch bewertete Wertpapiere, die im Allgemeinen über ein Rating von Baa3, BBB oder höher verfügen, das ihnen von einer oder mehreren anerkannten Ratingagenturen verliehen wurde. Wertpapiere mit hoher Rendite sind mittel oder niedrig bewertete Wertpapiere, die im Allgemeinen über ein Rating unterhalb von Investment Grade verfügen und die gelegentlich als „Ramschanleihen“ bezeichnet werden. Die Investitionen des Teilfonds in Wertpapiere unter Investmentgrade sind nicht auf einen bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds begrenzt.

Darüber hinaus kann der Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die ihrerseits in Anlagen investiert sind, die den anderen Anlagen des Teilfonds ähneln. Diese Organismen für gemeinsame Anlagen können vom Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager oder ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden und werden den Anforderungen der für diese Anlagen geltenden OGAW-Richtlinien entsprechen.

Derivate werden zur Absicherung, effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Anlagezwecken verwendet und unterliegen den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen, wie im Verkaufsprospekt und in dieser Anlage dargelegt:

- Swaps können Währungs-, Zins-, Index-, Volatilitäts-, Varianz-, Credit Default und Total Return Swaps umfassen (in Bezug auf alle anderen Arten von Vermögenswerten, in die der Teilfonds investieren kann, wie im Abschnitt „Instrumente/Anlagenklassen“ beschrieben) und zur Erzielung eines Gewinns sowie zum Absichern von bestehenden Long-Positionen verwendet werden;
- Optionen auf festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und Währungen können zur Erzielung eines Gewinns sowie zum Absichern von bestehenden Long-Positionen verwendet werden;
- Futures-Kontrakte auf Basis von Zinssätzen, Indizes, Aktien und Währungen können zur Erzielung eines Gewinns sowie zum Absichern von bestehenden Long-Positionen verwendet werden; und
- Forwards auf festverzinsliche Wertpapiere und Währungskontrakte können zur Erzielung eines Gewinns sowie zum Absichern von bestehenden Long-Positionen verwendet werden.

Swaps, Optionen, Futures und Forwards können zur Generierung synthetischer Short-Positionen zum Zwecke der Anlage, Absicherung oder effizienten Portfolioverwaltung in Bezug auf Wertpapiere verwendet werden, bei denen der Investment-Manager eine Wertminderung erwartet.

Da der Teilfonds zum Kauf von Derivaten normalerweise nur einen Bruchteil des Vermögens verwendet, das zum direkten Kauf der entsprechenden Wertpapiere erforderlich wäre, kann das restliche dem Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager zur Verfügung stehende Vermögen in den anderen oben aufgeführten Wertpapierarten angelegt werden. Aus diesem Grund kann der Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager versuchen, höhere Renditen durch den Kauf derivativer Instrumente zu erzielen und durch die Anlage des verbleibenden Vermögens in die genannten anderen Arten von Wertpapieren eine Überschussrendite zu erzielen.

Wertpapierfinanzierungs- geschäfte

Es können maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt werden. Voraussichtlich wird 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt.

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte, unechten Pensionsgeschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein.

Die voraussichtlichen prozentualen Anteile sind keine Obergrenzen und die tatsächlichen prozentualen Anteile können im Laufe der Zeit variieren, beispielsweise aufgrund der Marktlage.

Anlagebeschränkungen

- Obwohl der Teilfonds in Bezug auf Kreditrating und Länderrisiko keinen Beschränkungen unterliegt, beabsichtigen der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager die Aufstellung eines gut diversifizierten, auf verschiedene Kreditratings und Länder gestreuten Portfolios.
- Anlagen in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf ein Maximum von 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds begrenzt.

Risiko

- Der Teilfonds wird aufgrund des Einsatzes von Derivaten vermutlich einen Hebel von bis zu 700 % des Nettoinventarwerts haben, wobei Anleger darauf hingewiesen werden, dass auch ein höherer Hebel möglich ist. Der erwartete Hebel wurde entsprechend den Anforderungen der Zentralbank über die Summe der Nominalwerte der eingesetzten Derivate ermittelt. Die Anwendung dieser Methode spiegelt weder Netting noch Hedgings wider, die der Teilfonds möglicherweise gegenwärtig besitzt. Das Gesamtrisiko des Teilfonds unterliegt einem fortschrittlichen Risikomanagementverfahren, das gemäß den OGAW-Richtlinien versucht sicherzustellen, dass der absolute VaR des Teilfonds nicht mehr als 4,47 % seines Nettoinventarwerts beträgt. Der VaR des Teilfonds ist ein täglicher Schätzwert für den maximalen Verlust, den der Teilfonds in einer eintägigen Haltedauer erleiden kann. Er wird durch quantitative Simulationen mit einem 99%-igen, einseitigen Konfidenzintervall und unter Verwendung eines historischen Beobachtungszeitraums von mindestens 250 Geschäftstagen berechnet. Dieser Prozess wird in der Erklärung zu den Risikomanagement-Prozessen des Fonds und dessen Anhang in Bezug auf den Teilfonds im Einzelnen beschrieben. Der Teilfonds bevorzugt, sein Gesamtrisiko mittels des VaR-Ansatzes statt mit dem Commitment-Ansatz zu messen und zu überwachen. Unter Berechnung nach dem Commitment-Ansatz wird erwartet, dass die Hebelung des Teilfonds aufgrund der Nutzung von Derivaten 300 % seines Nettoinventarwerts beträgt, wenngleich Anlegern bewusst sein sollte, dass höhere Hebelungsniveaus vorkommen können.
- Der Teilfonds kann synthetische Long- oder synthetische Short-Positionen einnehmen. Die Anlagestrategien werden voraussichtlich eine Hebelung durch den Einsatz von Derivaten zu Anlage- und Absicherungszwecken mit einbeziehen, wie oben beschrieben. Das Nettomarktrisiko des Teilfonds kann zeitlich und umfänglich von einer maximalen Netto-Long-Position von 200 % bis zu einer maximalen Netto-Short-Position von 0 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds variieren. Dies hängt jeweils von der Analyse des Sub-Investment-Managers und den vorherrschenden Marktbedingungen ab. Auch das Anlageziel des Teilfonds wird jeweils berücksichtigt.
- Der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager dürfen sich Währungs-Futures und Währungsterminkontrakten bedienen, um Währungsrisiken auf Ermessensbasis abzusichern. Die Verwendung solcher Absicherungstechniken kann das Risikoprofil des Teilfonds erhöhen.
- Anleger sollten die Abschnitte „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“ in dieser Anlage und im Verkaufsprospekt lesen, um mehr zu den Risiken zu erfahren, die mit einer Anlage in Schwellenländern und mit der Nutzung von Derivaten verbunden sind. Weitere Informationen zu den Risikomanagementrichtlinien des Fonds im Hinblick auf Derivate sind in der Erklärung zum Risikomanagementverfahren enthalten.

Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die einen langfristigen Kapitalzuwachs über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont anstreben. Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik oder Portfolioverwaltungsmethoden ein mittleres bis hohes Volatilitätsniveau aufweisen.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für Anteilseigner	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	1,30 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	1,80 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	0,85 %	0,20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5, X	0,00 %	0,65 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	1,30 %	0,20 %	0,80 %
P	5,00 %	0,62 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,80 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	0,95 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für die unten aufgeführten Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag entsprechend der Tabelle zu zahlen. Der zu zahlende Satz hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der zurückgenommenen Anteile vergangen ist und wird für den Betrag des Nettoinventarwerts pro Anteil am entsprechenden Handelstag berechnet, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet wurden, oder (ii) zurückgenommen wurden. Ein etwaiger bedingter Rücknahmeabschlag ist an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investmentmanager zu entrichten.

Anteilklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365–729	730–1094	1095–1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2 %	1 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Weitere Informationen zu Gebühren finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Verkaufsprospekts.

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen kann, indem er vorwiegend in derivative Finanzinstrumente investiert, wie weiter unten beschrieben, was ein komplexer und anspruchsvoller Vorgang sein kann. Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Eine Anlage im Teilfonds sollte für einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont gedacht sein.

Anlageziel	Der Teilfonds strebt mittel- bis langfristig eine positive risikobereinigte Rendite ohne Berücksichtigung der Marktbedingungen an.
-------------------	--

Anlagepolitik	Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch die möglichst genaue Nachbildung der Wertentwicklung des Index (oder eines zu gegebener Zeit von den Direktoren bestimmten anderen Index, der im Wesentlichen den gleichen Markt wie der Index nachbilden kann und der von den Direktoren für die Nachbildung durch den Teilfonds gemäß dem Verkaufsprospekt als geeignet befunden wird). Dabei werden Kursbewegungen des Index nicht berücksichtigt. Der Teilfonds strebt jedoch an, den Nachbildungsfehler zwischen der Leistung des Teilfonds und des Index so weit wie möglich zu minimieren. Entscheiden die Direktoren zu irgendeinem Zeitpunkt, dass der Teilfonds einen anderen Index nachbilden soll, so sind sie verpflichtet, den Anteilseignern dies in angemessener Weise anzuzeigen und diesen die Gelegenheit zu geben, ihre Anteile vor dem Vollzug der besagten Änderung und der entsprechenden Aktualisierung dieser Anlage zurückzugeben.
----------------------	--

Der Index bietet ein variables synthetisches Exposure in einem diversifizierten Spektrum aus 13 zugrundeliegenden Risikoprämien gemäß nachstehender Beschreibung in Bezug auf die folgenden globalen Anlageklassen: Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Devisen und Rohstoffe. Der Index legt keinen Schwerpunkt auf eine bestimmte Art von Risikoprämie, Basisanlageklasse, ein bestimmtes Land oder eine bestimmte Region. Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen bietet der Index ein Exposure in Anlagen, die weltweit (einschließlich in Schwellenländern) auf regulierten Märkten notiert sind und gehandelt werden, sowie in festverzinslichen Wertpapieren, die über ein Rating unter Investment Grade verfügen. Der Index ist als „Überschussrendite“-Index konzipiert. Dies bedeutet, dass seine Performance ausschließlich von seinem Engagement in den Risikoprämien herrührt und keine Bareinlagensatzrendite umfasst. Weitere Einzelheiten zu den Indexrisiken, den Regeln und der Methodik in Bezug auf den Index einschließlich von Einzelheiten zu den mit dem Index verbundenen Transaktionskosten, die die Handelskosten nachbilden sollen, die ein Anleger, der die von dem Index abgebildeten Engagements eingehen möchte, zu tragen hätte, entnehmen Sie bitte den Indexregeln und Risikoangaben. Alle Indexregeln und Risikoangaben sind vom Sponsor des Index, Credit Suisse Securities (Europe) Limited, und von der Berechnungsstelle, Credit Suisse International, auf Anfrage erhältlich, und sie sind auf der Website https://plus.credit-suisse.com/p/CSEANB1E_webrulebook.pdf verfügbar. Die Zusammensetzung und die relativen Gewichtungen der Risikoprämien im Index sowie der Marktwert des Index sind ebenfalls unter der folgenden Adresse abrufbar: https://plus.credit-suisse.com/p/CSEANB1E_webrulebook.pdf.

Risikoprämien

Die im Index enthaltenen „Risikoprämien“ sind regelbasierte, streng festgelegte, systematische Indizes, die so gestaltet sind, dass sie die Renditen oder Prämien bei Übernahme bekannter Risiken erfassen. Hierzu zählt beispielsweise die Investition in kleinere Emittenten, höher rentierliche Wertpapiere oder Wertpapiere mit geringerer Liquidität. Eine nähere Beschreibung hierzu findet sich weiter unten. Diese Risikoprämien werden durch die folgenden Merkmale definiert:

- Sie sind durch wissenschaftliche Forschung gestützt und durch Praktiker und Akademiker umfassend belegt.
- Sie sind wirtschaftlich intuitiv, d. h. es besteht ein klarer Grund (risiko-, verhaltens- oder strukturbasiert, wie beschrieben) für ihre Existenz.
- Sie sind beständig, d. h. sie haben seit mindestens 10 Jahren positive Renditen verzeichnet, die mit den weiteren Märkten, Anlageklassen, Konjunkturzyklen und geografischen Regionen überwiegend un-korreliert sind.

- Sie sind handelbar und einfach zugänglich.

Risikoprämien können aus diversen Gründen Renditen liefern. Zu den häufigsten Gründen gehören folgende:

- Risikobasiert: Die relativ überdurchschnittliche Performance von Aktien kleinerer Emittenten gegenüber Aktien von größeren Emittenten kann den Gewinnen zugerechnet werden, die sich aus der Übernahme des höheren Risikos ergeben, das mit einer Anlage in kleineren Emittenten verbunden ist.
- Verhaltensbasiert: Wenn Anleger bisher bevorzugt Anlagen gekauft haben, die in der Vergangenheit eine gute Performance aufgewiesen haben, kann dies zu einem Momentum-Effekt führen. Dieser kann dazu führen, dass dieselben Anlagen auch weiterhin eine gute Performance aufweisen.
- Strukturbasiert: Die Präferenzen der Anleger, Regulierungsvorschriften und andere Beschränkungen können zu Chancen führen, beispielsweise zu Gewinnen durch Kreditaufnahmen in Währungen mit niedrigen Zinsen und die Investition dieser Gelder in Währungen mit höheren Zinsen.

Die im Index enthaltene Risikoprämien tragen mindestens einem der vorgenannten Merkmale Rechnung und sind nach vier Stilen gegliedert:

- Value. Diese Risikoprämien versuchen Renditen aus der Tatsache zu erzielen, dass Anlagen mit relativ niedrigem Kurs tendenziell eine höhere Performance erzielen als Anlagen mit höherem Kurs. Beispiele hierfür sind ein (positives) Long-Exposure in einem Aktienwertindex und ein (negatives) synthetisches Short-Exposure in einem Aktienwachstumsindex, die den gleichen Wert aufweisen. Der Aktienwertindex besteht aus Unternehmen, deren Bewertung vom Anbieter des Index als relativ günstig eingeschätzt wird, während der Aktienwachstumsindex aus Unternehmen besteht, die vom Anbieter des Index als relativ teuer bewertet eingeschätzt werden. Das Exposure in beiden Indizes ergibt eine breite neutrale Marktposition (d. h. allgemeine Marktbewegungen dürften darauf keine Auswirkungen haben). Zugleich bietet es jedoch auch ein Exposure in dem gewünschten Value-Faktor, da ein Wertanstieg des Index im Verhältnis zum Wachstumsindex (der angesichts der oben genannten Tendenz zu erwarten ist) zu einem Gewinn führen dürfte.
- Momentum. Diese Risikoprämien versuchen Renditen aus der Tendenz von Anlagen zu erzielen, die in jüngster Zeit eine gute bzw. schlechte Performance gezeigt haben und die sich in derselben Richtung weiterentwickeln. Hierunter fällt beispielsweise ein Long-Exposure in festverzinslichen Wertpapieren, die in den letzten sechs Monaten oder noch länger eine positive Performance aufgewiesen haben, oder ein synthetisches Short-Exposure in Wertpapieren mit negativer Performance in demselben Zeitraum in der Erwartung, dass diese Trends weiter andauern.
- Carry. Diese Risikoprämien versuchen Renditen aus der Tendenz von Anlagen zu erzielen, die höher rentierbar sind (z. B. Zinszahlungen oder Dividenden) und dadurch eine höhere Performance aufweisen als niedriger rentierliche Anlagen. Ein Beispiel wäre ein Long-Exposure in einer Währung mit höheren Zinsen und ein synthetisches Short-Exposure in Währungen mit niedrigeren Zinsen in der Erwartung, dass die Währung mit den höheren Zinsen im Verhältnis zu den Währungen mit niedrigeren Zinsen im Wert steigen wird.
- Liquidität. Diese Risikoprämien versuchen Renditen aus der Tendenz zu erzielen, dass weniger liquide Anlagen (d. h. Anlagen, die weniger aktiv gehandelt werden) eine höhere Performance erzielen als liquidere Anlagen. Dies wäre beispielsweise ein Long-Exposure in einem Index, der sich aus Wertpapieren von Emittenten mit geringerer Marktkapitalisierung zusammensetzt (z. B. mit weniger umlaufenden Aktien), und ein synthetisches Short-Exposure in einem Index, der sich aus Wertpapieren von Emittenten mit größerer Marktkapitalisierung zusammensetzt, in der Erwartung, dass die Aktien mit der geringeren Marktkapitalisierung weniger liquide sein werden als die Aktien mit größerer Marktkapitalisierung und somit gemäß der oben beschriebenen Tendenz eine höhere Performance aufweisen.

Der Begriff „synthetisches Short-Exposure“ bezieht sich hierin auf Anlagen in Derivaten, die auf bestimmte Basisanlagen verweisen, in der Erwartung, dass der Wert dieser Basisanlagen zurückgeht. Geht der Wert dieser Basisanlagen tatsächlich zurück, so wird hierdurch eine Rendite erzielt.

Verteilt auf diese vier Risikoprämien-Stile wird der Index ein Exposure in 13 einzelnen Risikoprämien bieten, die ihrerseits ein Exposure in den folgenden Anlageklassen bieten: Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Devisen und Rohstoffe weltweit. So

ergibt sich ein diversifiziertes Anlageportfolio. Diese Risikoprämien sind: Aktien-Value, Festverzinslich-Value, Devisen-Value, Aktien-Momentum, Festverzinslich-Momentum, Devisen-Momentum, Rohstoffe-Momentum, Aktien-Carry, Festverzinslich-Carry, Devisen-Carry, Rohstoffe-Carry, Aktien-Liquidität und Rohstoffe-Liquidität. Die Risikoprämien sind so gestaltet, dass sie ein Exposure bieten, ohne zusätzliche Marktrisiken zu generieren.

Gemäß den Regeln des Index können einzelne Risikoprämien im Laufe der Zeit hinzugefügt, entfernt und/oder ausgewechselt werden. Folglich bietet der Index nicht unbedingt jederzeit ein Exposure in allen Anlageklassen oder Risikoprämien zugleich. Die Anleger werden über Änderungen der Risikoprämien, in denen sich der Teilfonds durch sein Exposure im Index engagiert, in Kenntnis gesetzt, und jegliche Änderung erfolgt unter Einhaltung der OGAW-Richtlinien.

Indexhebelung

Das vom Index gebotene Exposure in den Risikoprämien kann um bis zu 400 % gehebelt werden. Hierdurch kann sich die Volatilität der Performance eines Exposures im Index erhöhen. Die Risikoprämien nutzen ihrerseits Derivate, um ein Exposure auf den Basismärkten zu erzielen. Wie im Abschnitt „Risiko“ unten beschrieben wird, erhöht sich hierdurch die maximale Hebelung des Portfolios auf 950 %. Für nähere Informationen über die Hebelung des Teilfonds (einschließlich durch dessen Exposure im Index) wird auf den Abschnitt „Risiko“ unten verwiesen.

Neugewichtung des Index

Der Index wird von Neuberger Berman Europe Limited als Indexneugewichtungsstelle gemäß den Indexregeln monatlich neu gewichtet. Dabei wird ein quantitativer Portfolioaufbauprozess angewandt, um zu ermitteln, welche Gewichtung den einzelnen Risikoprämien im Index zukommt.

Der erste Schritt in diesem Neugewichtungsprozess ist die Zuweisung eines Zielrisikoniveaus zu jedem der vier Risikoprämien-Stile (Value, Momentum, Carry, Liquidität) und anschließend zu den einzelnen Risikoprämien in jedem Stil gemäß der Indexregeln. Der Index nutzt eine „Risikogewichtungsmethodik“, deren Ziel die Gewichtung des Risiko-Exposures im Index über die vier Stile sowie über die einzelnen Risikoprämien innerhalb eines jeden Stils ist.

Nachdem die Zielrisikoniveaus zugewiesen wurden, sehen die Indexregeln vor, dass das erwartete Risiko für jede Risikoprämie ermittelt wird. Das erwartete Risiko wird auf der Basis historischer monatlicher Renditedaten für jede Risikoprämie ab dem Jahr 2000 bis zum Ende des vorhergehenden Kalendermonats berechnet. Die Daten werden so gewichtet, dass die Performance der letzten 12 Monate eine höhere Gewichtung erfährt als die älteren Daten. Dieser Prozess wird als exponentielle Gewichtung für einen wachsenden Datensatz bezeichnet und ist wichtig, denn er trägt dazu bei, dass die Allokation des Index den wechselnden Marktbedingungen Rechnung trägt. Ferner wird die Robustheit der Risikoberechnungen optimiert, indem abweichende Schätzungen von Korrelationen im Kontext ihrer langfristigen Mittelwerte betrachtet werden. Dieser Schritt trägt dazu bei, robuste Risikoschätzungen für die einzelnen Risikoprämien und Stile zu gewinnen, die auch extreme Marktbewegungen aus der Vergangenheit berücksichtigen.

Der letzte Schritt besteht darin, auf der Grundlage des vorher festgesetzten Zielrisikoniveaus und des erwarteten Risikos die Zielgewichtungen für die einzelnen Risikoprämien im Index abzuleiten. Es wird erwartet, dass die innerhalb einer Stilcategory als weniger riskant bewerteten Risikoprämien höhere Gewichtungen im Index aufweisen und dass als riskanter bewertete Risikoprämien im Index niedrigere Gewichtungen erhalten. Die Neugewichtung des Index kann diverse Transaktionskosten (einschließlich in Bezug auf die Abrechnung von Transaktionen in Fremdwährungen), Betriebskosten oder Effizienzmängel verursachen. Diese können die Nachbildung des Index durch den Teilfonds beeinträchtigen.

Umsetzung

Der Teilfonds wird sein Exposure gegenüber der Performance des Index vorwiegend durch den Einsatz von Excess Return Swaps erzielen.

Zwar wird beabsichtigt, dass der Teilfonds ein Exposure gegenüber der Performance des Index durch den Einsatz von Excess Return Swaps in Bezug auf den Index gewinnt, wie im nachstehenden Abschnitt „Instrumente/Anlageklassen“ dargelegt, aber der Teilfonds kann alternativ auch eine direkte Nachbildung der Performance des Index anstreben. Hierzu kann der Teilfonds mit einem der Gewichtung im Index möglichst nahekommenden Verhältnis in eine Kombination von Wertpapieren und synthetischen Exposures in Wertpapieren der unten beschriebenen Arten investieren

sowie in Risikoprämien und synthetische Exposures durch den Einsatz von Derivaten auf Bestandteile des Index, die nicht direkt von OGAW gehalten werden dürfen.

Die Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass ergänzende Barmittel im Teilfonds in Geldmarktinstrumenten der nachfolgend beschriebenen Arten angelegt werden können, wobei der Schwerpunkt auf dem Kapitalerhalt liegt.

Der Teilfonds verwendet Swaps oder Direktinvestitionen, um die Rendite des Index nach Abzug der unten und im Verkaufsprospekt beschriebenen Gebühren und Aufwendungen so genau wie möglich nachzubilden. Informationen zu den mit der Nachbildung von Indizes verbundenen Problemen sind dem Unterabschnitt „Indexnachbildungsrisiko“ im Abschnitt „Anlagerisiken“ dieser Anlage zu entnehmen. Derzeit wird erwartet, dass der Nachbildungsfehler des Teilfonds unter normalen Marktbedingungen bei etwa 10 Basispunkten liegen wird. Als Ursachen für einen Nachbildungsfehler sind unter anderem folgende zu nennen: der Wertpapierbestand oder die Größe des Teilfonds, seine Cashflows, wie beispielsweise Verzögerungen bei der Anlage der Zeichnungserlöse des Teilfonds oder die Realisierung von Anlagen zur Erfüllung von Rücknahmen, Gebühren bzw. Kosten und gegebenenfalls Währungsabsicherungsgeschäfte, die Performance von Barinstrumenten im Teilfonds und die Häufigkeit der Neugewichtung im Verhältnis zum Index.

Veränderungen der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Bestandteile des Index können es für den Teilfonds zu gegebener Zeit erforderlich machen, die entsprechenden Anpassungen oder Neugewichtungen seiner Anlagen durchzuführen, um den Index nachzubilden. Der Investment-Manager und Sub-Investment-Manager können, soweit praktikabel und möglich, eine entsprechende Neugewichtung der Zusammensetzung und/oder der Gewichtung der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen anstreben, um den betreffenden Veränderungen im Index Rechnung zu tragen. Unter Umständen sind der Investment-Manager und Sub-Investment-Manager jedoch nicht in der Lage, die Veränderungen in der Zusammensetzung des Index entsprechend umzusetzen. Dies kann der Fall sein, wenn besagte Veränderungen dazu führen würden, dass der Teilfonds die Anlagebeschränkungen gemäß OGAW-Richtlinien nicht mehr erfüllt, oder wenn Indexbestandteile nicht erhältlich, illiquide oder anderweitig nicht zum Marktwert zugänglich sind. Folglich kann es vorkommen, dass der Teilfonds zeitweise nur eine bestimmte Teilmenge der Bestandteile des Index hält. Der Teilfonds kann außerdem Anlagen halten, die keine Bestandteile des Index sind, soweit besagte Anlagen ein vergleichbares Exposure (mit vergleichbaren Risikoprofilen) gegenüber bestimmten Bestandteilen des Index bieten. Anlagen, die keine Bestandteile des Index sind, werden aufgrund der Tatsache ausgewählt, dass sie im Wesentlichen das gleiche Exposure bieten und ein vergleichbares Risikoprofil und Liquiditätsprofil wie bestimmte Bestandteile des Index aufweisen.

Der Indexsponsor und seine verbundenen Unternehmen können im Rahmen der Indexregeln eine Reihe von Funktionen in Bezug auf den Teilfonds wahrnehmen, einschließlich der der Berechnungsstelle, und sie können auch als Kontrahenten an den vorstehend beschriebenen Swaps beteiligt sein. Weitere Einzelheiten zu den potenziellen Interessenskonflikten, die aufgrund dieser verschiedenen Funktionen entstehen könnten, entnehmen Sie bitte den Indexregeln und Risikoangaben auf der vorstehend angegebenen Website des Indexsponsors.

Benchmark	LIBOR USD 3 Monate
Basiswährung	US-Dollar (USD).
Instrumente/Anlageklassen	Der Teilfonds tätigt Anlagen oder engagiert sich in den folgenden Arten von Vermögenswerten: • fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel, darunter von Regierungen, Behörden und Unternehmen begebene und auf lokale Währungen lautende Anleihen; • Unternehmensanleihen, Obligationen und Schuldverschreibungen (einschließlich frei übertragbare und nicht gehebelte strukturierte Schuldverschreibungen sowie frei übertragbare Schuldscheine); • Geldmarktinstrumente, die Bankeinlagen, fest- oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Schuldverschreibungen und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel) umfassen, die von einer anerkannten Rating-Agentur mit Investment Grade oder niedriger bewertet wurden oder kein Rating haben;

- ETFs, die Anlagefonds sind, deren Anteile an einer Wertpapierbörse ge- und verkauft werden können. ETFs investieren in der Regel in ein Wertpapierportfolio, das die Wertentwicklung eines bestimmten Marktsegments oder eines Index nachbilden soll. Die ETFs befinden sich in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in den USA und sind gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen, oder es handelt sich um alternative Investmentfonds, die für die Anlage durch den Teilfonds gemäß den Auflagen der Zentralbank zugelassen sind. Die ETFs stellen Anlagen dar, die mit den übrigen Anlagen des Teilfonds vergleichbar sind. Die ETFs sind nach dem Grundsatz der Risikostreuung geschäftlich tätig und dürfen nicht gehebelt sein;
- Aktien und aktiengebundene Wertpapiere, darunter Stammaktien, Vorzugsaktien und American, European und Global Depositary Receipts, bei denen es sich um von einem Finanzinstitut ausgegebene Wertpapiere handelt, die das Eigentumsrecht an einem Wertpapier oder Wertpapierpool verbriefen, das bzw. der bei diesem Finanzinstitut hinterlegt ist;
- Rohstoffindizes, die vorher von der Zentralbank zur Verwendung durch OGAW zugelassen wurden.

Bei Anlagen mit Investment Grade handelt es sich um hoch bewertete Wertpapiere, die im Allgemeinen über ein Rating von Baa3, BBB- oder höher verfügen, das ihnen von einer oder mehreren anerkannten Ratingagenturen verliehen wurde. Wertpapiere mit hoher Rendite sind mittel oder niedrig bewertete Wertpapiere, die im Allgemeinen über ein Rating unterhalb von Investment Grade verfügen und die gelegentlich als „Ramschanleihen“ bezeichnet werden.

Darüber hinaus kann der Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die ihrerseits in Anlagen investiert sind, die den anderen Anlagen des Teilfonds ähneln. Diese Organismen für gemeinsame Anlagen können vom Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager oder ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden und werden den Anforderungen der für diese Anlagen geltenden OGAW-Richtlinien entsprechen.

Derivate werden zur Absicherung, effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Anlagezwecken verwendet und unterliegen den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen, wie im Verkaufsprospekt und in dieser Anlage dargelegt:

- Swaps können Währungs-, Zins-, Index-, Volatilitäts-, Varianz-, Credit Default Swaps, Excess Return Swaps und Total Return Swaps umfassen (in Bezug auf alle anderen Arten von Vermögenswerten, in die der Teilfonds investieren kann, wie im Abschnitt „Instrumente/Anlagenklassen“ beschrieben) und zur Erzielung eines Gewinns sowie zum Absichern von bestehenden Long-Positionen verwendet werden.
- Optionen auf festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und Währungen können zur Erzielung eines Gewinns sowie zum Absichern von bestehenden Long-Positionen verwendet werden;
- Futures-Kontrakte auf Basis von Zinssätzen, Aktien- und Anleiheindizes, Aktien und Währungen können zur Erzielung eines Gewinns sowie zum Absichern von bestehenden Long-Positionen verwendet werden;
- Terminkontrakte auf festverzinsliche Wertpapiere und Währungskontrakte können zur Erzielung eines Gewinns sowie zum Absichern von bestehenden Long-Positionen verwendet werden.

Excess Return Swaps sind OTC-Derivate, bei der sich eine Partei verpflichtet, der anderen die Rendite eines Basiswerts (in diesem Fall des Index) zu zahlen, und die andere Partei sich verpflichtet, der erstgenannten Partei entweder in regelmäßigen Abständen oder vorab beim Abschluss des Swaps einen Spread zu zahlen (wobei der Spread ein mit dem Abschluss dieser Transaktionen verbundener Betrag zur Deckung der Broker-, Handels- und sonstigen aufgrund des Abschlusses der Transaktion entstandenen Kosten der Partei ist). Der Spread, den der Teilfonds an den Kontrahenten des Excess Return Swaps zahlt, entspricht marktüblichen Sätzen und kann abhängig von den Marktbedingungen schwanken. Ein Excess Return Swap unterscheidet sich von einem Total Return Swap dadurch, dass die Zahlung, die die Gegenpartei erhält, ausschließlich auf der Performance des Basiswerts basiert. Bei einem Total Return Swap hingegen zahlt eine Partei der anderen hingegen zusätzlich eine Komponente, die der Rendite Rechnung trägt, welche mit einer Barmitteleinlage in Höhe des Nennwertes des Swaps erwirtschaftet worden wäre.

Volatilitätsswaps sind OTC-Derivate, bei denen sich eine Partei verpflichtet, der anderen Partei eine Rendite zu zahlen, welche auf der Volatilität eines Basiswerts

basiert. Die andere Partei zahlt jener Partei hierfür eine Gebühr. Die Zahlung der Gebühr kann entweder regelmäßig oder im Voraus bei Abschluss des Swap-Vertrags erfolgen. In diesem Fall basiert der Swap auf der Volatilität des Basiswerts. Mit diesem Finanzinstrument kann der Anleger ausschließlich auf die Bewegung der Volatilität des Basiswerts spekulieren, unabhängig vom Kurs des Basiswerts.

Bei einem Varianz-Swap handelt ein Anleger die realisierte Volatilität eines Basiswerts (z. B. eines Aktienindex) gegen die vermutete Volatilität des betreffenden Basiswerts. Im Rahmen eines typischen Varianz-Swaps vereinbaren die Parteien, bei Fälligkeit einen im Voraus vereinbarten Nennbetrag auszutauschen, der mit der Differenz zwischen der realisierten Varianz eines Aktienindex während der Laufzeit des Varianz-Swaps und mit dem zuvor festgesetzten Vergleichsstand multipliziert wird. Die realisierte Varianz ist mathematisch gesehen die realisierte Volatilität zum Quadrat, d. h. wenn die realisierte Volatilität des Index 5 % beträgt, beträgt die realisierte Varianz 25 %. Der Referenzstand eines Varianz-Swaps wird zu Beginn des Swap-Vertrags festgesetzt und basiert auf der vermuteten Volatilität des betreffenden Aktienindex. Der Verkäufer des Varianz-Swaps (dieser ist der Inhaber der Short-Position des Varianz-Swaps) macht einen Gewinn, wenn die realisierte Volatilität über die Laufzeit des Swaps geringer ist als der Referenzstand. In diesem Fall macht der Käufer des Varianz-Swaps einen Verlust. Der Käufer des Varianz-Swaps (der als Inhaber der Long-Position des Varianz-Swaps bezeichnet wird) macht hingegen einen Gewinn, wenn die realisierte Volatilität höher ist als der Vergleichsstand. In diesem Fall macht der Verkäufer des Varianz-Swaps einen Verlust. Die realisierte Volatilität ist eine retrospektive Kennzahl des Betrags, um den die Renditen eines Basiswerts über einen Zeitraum tatsächlich variiert haben. Sie wird im Vergleich zu den Vortagsrenditen des betreffenden Basiswerts berechnet. Die implizite Volatilität ist ein vorwärts gerichtetes Maß, das die Markterwartung der künftigen Volatilität eines bestimmten Vermögenswerts über einen bestimmten Zeitraum darstellt.

Swaps, Optionen, Futures und Terminkontrakte können zur Generierung synthetischer Short-Positionen zum Zwecke der Anlage zur Nachbildung einer im Index enthaltenen Short-Position oder zur Absicherung oder effizienten Portfolioverwaltung in Bezug auf Wertpapiere verwendet werden, bei denen der Investment-Manager eine Wertminderung erwartet.

Da der Teilfonds zum Kauf von Derivaten normalerweise nur einen Bruchteil des Vermögens verwendet, das zum direkten Kauf der entsprechenden Wertpapiere erforderlich wäre, kann das restliche dem Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager zur Verfügung stehende Vermögen in den anderen oben aufgeführten Wertpapierarten angelegt werden. Aus diesem Grund kann der Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager versuchen, höhere Renditen durch den Kauf derivativer Instrumente zu erzielen und durch die Anlage des verbleibenden Vermögens in die genannten anderen Arten von Wertpapieren eine Überschussrendite zu erzielen.

Die Kontrahenten der mit dem Teilfonds abgeschlossenen OTC-Derivate sind Institutionen (die nicht mit dem Investment-Manager oder dessen Bevollmächtigten verbunden sind) mit Rechtspersönlichkeit aus allen Ländern der Welt. Sie werden durch eine öffentliche Behörde laufend beaufsichtigt, haben ein Rating von einer anerkannten Ratingagentur, das mindestens den Anforderungen der Zentralbank entspricht, und verfügen über eine ausreichende Organisationsstruktur und ausreichende Ressourcen für die jeweilige Art der Transaktion.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Es können maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt werden. Voraussichtlich werden 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt.

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein.

Die voraussichtlichen prozentualen Anteile sind keine Obergrenzen und die tatsächlichen prozentualen Anteile können im Laufe der Zeit variieren, beispielsweise aufgrund der Marktlage.

Anlagebeschränkungen

- Anlagen in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen sind auf ein Maximum von 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds begrenzt.
- Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere investieren, die von einer anerkannten Rating-Agentur unter Investment Grade bewertet wurden.

- Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in russische Wertpapiere investieren, die dem im Abschnitt „Instrumente/Anlagenklassen“ beschriebenen Typ entsprechen.
- Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds die Anforderungen des VAG erfüllen wird, die unter der Überschrift „VAG-Anforderungen“ im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts dargelegt sind.

Risiko

- Die Hebelung des Teilfonds aufgrund seines Einsatzes von Derivaten und seines Exposures im Index (einschließlich der oben beschriebenen inhärenten Hebelung des Index) wird voraussichtlich 950 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass unter bestimmten Umständen eine höhere Hebelung auftreten kann. Zu diesen Umständen gehören beispielsweise Zeiten mit erhöhter Volatilität. Unter solchen Umständen können der Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager Ausgleichshandelsgeschäfte tätigen, um die mit den bestehenden Handelsgeschäften verbundenen Risiken zu steuern. Beispielsweise könnten sie ein synthetisches Short-Exposure im S&P 500 einnehmen, um ein bereits vorhandenes Long-Exposure in US-Aktien auszugleichen. Die erwartete Hebelung wird anhand der Summe der Nennwerte der verwendeten Derivate berechnet, wie von der Zentralbank vorgeschrieben. Die Anwendung dieser Methode spiegelt weder Netting noch Hedgings wider, die der Teilfonds möglicherweise gegenwärtig besitzt. Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird einem hochentwickelten Risikomanagement-Prozess unterzogen, der darauf abzielt, sicherzustellen, dass gemäß den OGAW-Vorschriften der absolute VaR des Teilfonds an keinem Tag höher ist als 4,47 % seines Nettoinventarwerts. Der VaR ist eine tägliche Schätzung des größtmöglichen Verlustes, den der Teilfonds über einen Ein-Tages-Horizont erleiden kann. Er wird über quantitative Simulationen mit einem 99%-igen einseitigen Konfidenzintervall und einem Beobachtungszeitraum in der Vergangenheit von mindestens 250 Geschäftstagen berechnet. Dieser Prozess wird in der Erklärung zu den Risikomanagement-Prozessen des Fonds und dessen Anhang in Bezug auf den Teilfonds im Einzelnen beschrieben. Der Teilfonds bevorzugt, sein Gesamtrisiko mittels des VaR-Ansatzes statt mit dem Commitment-Ansatz zu messen und zu überwachen. Unter Berechnung nach dem Commitment-Ansatz wird erwartet, dass die Hebelung des Teilfonds aufgrund der Nutzung von Derivaten und etwaiger inhärenter Hebelungen eines Index, in dem der Teilfonds ein Exposure hat, 500 % seines Nettoinventarwerts beträgt, wenngleich Anlegern bewusst sein sollte, dass höhere Hebelungsniveaus vorkommen können.
- Aufgrund von Faktoren wie dem Nachbildungsfehler des Teilfonds und den Kosten für die Nachbildung des Index einschließlich des Spreads, der an den Kontrahenten des Excess Return Swaps zu zahlen ist, bedeutet das vom Teilfonds im Index eingenommene gehebelte Exposure gemäß der Beschreibung oben, dass die Performance des Teilfonds je nach der Höhe des gehebelten Exposures, das der Teilfonds im Index einnimmt, mittel- bis langfristig erheblich von einem Mehrfachen der Indexperformance abweichen kann.
- Der Teilfonds kann synthetische Long- oder synthetische Short-Positionen einnehmen. Die Anlagestrategien werden voraussichtlich eine erhebliche Hebelung durch den Einsatz von Derivaten zu Anlage- und Absicherungszwecken mit einbeziehen, wie oben beschrieben. Die Long-Positionen des Teilfonds werden voraussichtlich 750 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten, und die Short-Positionen des Teilfonds werden voraussichtlich höchstens 450 % seines Nettoinventarwerts betragen.
- Der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager dürfen Devisenfutures und Devisenterminkontrakte verwenden, um Währungsrisiken auf Ermessensbasis abzusichern. Der Einsatz dieser Absicherungstechniken kann das Risikoprofil des Teilfonds erhöhen.
- Anleger sollten die Abschnitte „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“ in dieser Anlage und im Verkaufsprospekt lesen, um mehr zu den Risiken zu erfahren, die mit einer Anlage in Schwellenmarktländern und mit der Nutzung von Derivaten verbunden sind. Weitere Informationen zu den Risikomanagementrichtlinien des Fonds im Hinblick auf Derivate sind in der Erklärung zum Risikomanagementverfahren enthalten.

Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die einen langfristigen Kapitalzuwachs über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont anstreben. Aufgrund seiner Anlagen in Wertpapieren aus Schwellenländern und/oder in Wertpapieren, die unterhalb der Kategorie Investment Grade eingestuft sind, kann der Teilfonds ein mittleres bis hohes Volatilitätsniveau haben.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für Anteilseigner	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	0,80 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	1,40 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	0,55 %	0,20 %	1,00 %
D	0,00 %	0,40 %	0,20 %	0,00 %
I, I2, I3, I4,I5, X	0,00 %	0,40 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	0,80 %	0,20 %	0,80 %
P	5,00 %	0,38 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,40 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	0,60 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für die unten aufgeführten Klassen ist ein Rücknahmeabschlag entsprechend der Tabelle zu zahlen. Der zu zahlende Satz hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der zurückgenommenen Anteile vergangen ist und wird für den Betrag des Nettoinventarwerts pro Anteil am entsprechenden Handelstag berechnet, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet wurden, oder (ii) zurückgenommen wurden. Ein etwaiger bedingter Rücknahmeabschlag ist an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investment-Manager zu entrichten.

Anteilklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365–730	730–1095	1095–1460	> 1460
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2 %	1 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Weitere Informationen zu Gebühren finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Verkaufsprospekts.

Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Der Wert der Anteile kann Schwankungen unterliegen. Anleger erhalten ihren angelegten Betrag möglicherweise nicht zurück. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds sein Anlageziel durch Anlagen vorwiegend in Derivaten erreichen kann, wie nachstehend beschrieben. Diese Derivate können eine komplexe und schwierig nachzuvollziehende Struktur haben.

Anlageziel	Erwirtschaften von Erträgen und Kapitalzuwachs.
Anlagepolitik	Der Investmentmanager und der Sub-Investment-Manager investieren das Vermögen des Teilfonds in mehrere Anlageklassen. Sie investieren in Strategien, die über den Einsatz von globalen Aktien und Schuldtiteln, Währungen und OGAW-konformen Rohstoffengagements Erträge für den Teilfonds erwirtschaften sollen, wie im nachstehenden Abschnitt „Instrumente/Anlageklassen“ näher beschrieben. Der Teilfonds kann über Direktanlagen in solche Wertpapiere (außer im Fall von Rohstoffen), Anlagen in börsengehandelte Schuldverschreibungen und Zertifikate oder andere zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen („zugrundeliegende Fonds“) einschließlich von börsengehandelten Fonds („ETFs“), die ihrerseits in solchen Anlagen engagiert sind, oder über den Einsatz von Derivaten wie nachstehend näher ausgeführt ein Exposure in diesen Anlageklassen aufbauen. Das Engagement in Rohstoffen wird über ein Engagement in Rohstoffindizes erzielt, die vorher von der Zentralbank zur Verwendung durch OGAW zugelassen wurden. Wertpapiere, in der Teilfonds investiert ist, notieren an anerkannten Märkten weltweit oder werden an solchen gehandelt, wobei kein spezieller Fokus auf einen Branchensektor gelegt wird, und sie können im Fall von Schuldtiteln von einer anerkannten Rating-Agentur mit Investment Grade oder niedriger bewertet sein. Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen und Regierungen in Schwellenländern begeben werden, was im Vergleich zu besser entwickelten Volkswirtschaften zusätzliche Risiken bergen kann. Der Teilfonds verfolgt die Erwirtschaftung von Erträgen und Kapitalzuwachs in erster Linie über Anlagen in einen Korb mit auf die Erwirtschaftung von Erträgen aus herkömmlichen und alternativen Ertragsquellen ausgerichteten Strategien und über die Einbeziehung taktischer Vermögensaufteilungspositionen zur Ausnutzung von Änderungen der Wirtschafts- und Marktbedingungen, wobei die kollektiven Anlagekompetenzen des Investment-Managers und des Sub-Investment-Managers genutzt werden. Bei der Zusammenstellung des Korbes mit auf die Erwirtschaftung von Erträgen ausgerichteten Strategien nutzen der Investmentmanager und der Sub-Investment-Manager die kollektiven Erkenntnisse der allgemeinen Anlageteams von Neuberger Berman, um die überzeugendsten Gelegenheiten zur Erwirtschaftung von Erträgen und Kapitalzuwachs herauszuarbeiten. Wenn Ertragsgelegenheiten identifiziert wurden, werden sie auf der Grundlage ihres voraussichtlichen Beitrags zu Rendite, Risikosenkung, Korrelation und sonstigen Risikofaktoren beurteilt, um eine diversifizierte Strategiepalette zusammenzustellen, die nicht stark miteinander korrelieren, um das Anlageziel des Teilfonds zu verfolgen. Zusätzlich zur Zusammenstellung eines Portfolios mit auf die Erwirtschaftung von Erträgen ausgerichteten Strategien und Absolute Return-Strategien setzen der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager außerdem ihre strategischen und taktischen Vermögensaufteilungspositionen im Teilfonds um. Der Vermögensaufteilungsprozess ist zukunftsorientiert und dynamisch und kann auf unterschiedliche Weise zum Ausdruck gebracht werden. Die Portfoliomanagementteams des Investment-Managers und des Sub-Investment-Managers treten regelmäßig zusammen, um Anlagegelegenheiten aus verschiedenen Anlageklassen und Märkten zu besprechen und herauszuarbeiten. Das Team trifft seine Entscheidungen auf der Grundlage interner Research und Analysen wie den Anlageklassenprognosen des Vermögensaufteilungsausschusses von Neuberger Berman (in dem Vertreter des Investment-Managers und des Sub-Investment-Managers sitzen) sowie auf der Grundlage anderer Aspekte wie z. B. makroökonomischer Faktoren (z. B. BIP-Wachstum, Arbeitslosenquoten, Inflation) und fundamentaler Marktannahmen (d. h. der Erwartungen der Märkte in Bezug auf die Anlagenpreise).

Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager nutzen diese zukunftsorientierte Analyse zur Zusammenstellung eines strategischen Gesamtanlageportfolios für den Teilfonds, das herkömmliche ertragsorientierte Anlagen wie Rentenwerte sowie Kapitalzuwachsstrategien wie die nachstehend beschriebenen Aktien- und alternativen Strategien umfasst. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager kombinieren diese Strategien zur Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds.

Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager können die Vermögensaufteilung des Teilfonds und die Wertpapierauswahl in Reaktion auf die Veröffentlichung von Marktstatistiken wie Inflationsprognosen, geldpolitischen Maßnahmen der Zentralbanken oder Wirtschaftswachstumsprognosen oder in deren Erwartung taktisch anpassen. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager können die Vermögensaufteilung und Strategieauswahl auch in Reaktion auf ihre eigene Analyse historischer und projizierter relativer Renditen, Wirtschaftsfaktoren, Branchenzyklen, Volatilitätsprognosen und politischer Trends sowie sonstiger Faktoren, die sich auf die globalen Finanzmärkte auswirken, taktisch anpassen.

Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager beginnen mit herkömmlichen Ertragsquellen wie globalen Aktien, die höhere Dividenden zahlen, und höher verzinslichen privaten oder staatlichen Rentenwerten. Zur Auswahl von globalen Aktien, die höhere Dividenden zahlen, suchen der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager nach Aktienwerten mit einer hohen Dividendenrendite und einem ihrer Ansicht nach attraktiven Preis im Vergleich zu ihrer Einschätzung von deren wirtschaftlichem Wert. Zur Auswahl höher verzinslicher privater oder staatlicher Rentenwerte suchen der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager nach ihrer Ansicht nach unterbewerteten Wertpapieren mit einer attraktiven Rendite. Der Investment-Manager und der Sub-Investment-Manager beziehen außerdem die folgenden zusätzlichen Ertrags- und Kapitalzuwachsquellen mit ein: Absolute-Return-Strategien, die ein Exposure in Risikoprämien bieten (wie unmittelbar nachstehend erläutert), eine Strategie des Schreibens von Optionen und eine Währungsstrategie.

Risikoprämien

Risikoprämien sind regelbasierte, nicht diskretionäre, systematische alternative Strategien (die dem Investment-Manager spezifisch sind), die darauf ausgelegt sind, Renditen oder Prämien zu erzielen, indem bekannte Risiken wie die Anlage in kleinere Emittenten, höher verzinsliche Wertpapiere oder weniger liquide Wertpapiere wie nachstehend näher beschrieben und Verhaltensmuster auf den Finanzmärkten ausgenutzt werden, um Renditen zu erzielen, die eine geringe Korrelation mit den Renditen herkömmlicher Märkte wie der allgemeinen Aktienmärkte aufweisen. Es folgt eine Aufstellung von Beispielen für Risikoprämien, in denen der Teilfonds ein Exposure aufbauen kann, und diese werden eines oder eine Kombination der vorstehend genannten Merkmale aufweisen:

- Value. Diese Risikoprämien versuchen Renditen aus der Tatsache zu erzielen, dass Anlagen mit relativ niedrigem Kurs tendenziell eine höhere Performance erzielen als Anlagen mit höherem Kurs. Beispiele hierfür sind ein (positives) Long-Exposure in einem Aktienwertindex und ein (negatives) synthetisches Short-Exposure in einem Aktienwachstumsindex, die den gleichen Wert aufweisen. Der Aktienwertindex besteht aus Unternehmen, deren Bewertung vom Anbieter des Index als relativ günstig eingeschätzt wird, während der Aktienwachstumsindex aus Unternehmen besteht, die vom Anbieter des Index als relativ teuer bewertet eingeschätzt werden. Das Exposure in beiden Indizes ergibt eine breite neutrale Marktposition (d. h. allgemeine Marktbewegungen dürften darauf keine Auswirkungen haben). Zugleich bietet es jedoch auch ein Exposure in dem gewünschten Value-Faktor, da ein Wertanstieg des Index im Verhältnis zum Wachstumsindex (der angesichts der oben genannten Tendenz zu erwarten ist) zu einem Gewinn führen dürfte.
- Momentum. Diese Risikoprämien versuchen Renditen aus der Tendenz von Anlagen zu erzielen, die in jüngster Zeit eine gute bzw. schlechte Performance gezeigt haben und die sich in derselben Richtung weiterentwickeln. Hierunter fällt beispielsweise ein Long-Exposure in festverzinslichen Wertpapieren, die in den letzten sechs Monaten oder noch länger eine positive Performance aufgewiesen haben, oder ein synthetisches Short-Exposure in Wertpapieren mit negativer Performance in demselben Zeitraum in der Erwartung, dass diese Trends weiter andauern.
- Carry. Diese Risikoprämien versuchen Renditen aus der Tendenz von Anlagen zu

erzielen, die höher rentierlich sind (z. B. Zinszahlungen oder Dividenden) und dadurch eine höhere Performance aufweisen als niedriger rentierliche Anlagen. Ein Beispiel wäre ein Long-Exposure in einer Währung mit höheren Zinsen und ein synthetisches Short-Exposure in Währungen mit niedrigeren Zinsen in der Erwartung, dass die Währung mit den höheren Zinsen im Verhältnis zu den Währungen mit niedrigeren Zinsen im Wert steigen wird.

- Liquidität. Diese Risikoprämien versuchen Renditen aus der Tendenz zu erzielen, dass weniger liquide Anlagen (d. h. Anlagen, die weniger aktiv gehandelt werden) eine höhere Performance erzielen als liquide Anlagen. Dies wäre beispielsweise ein Long-Exposure in einem Index, der sich aus Wertpapieren von Emittenten mit geringerer Marktkapitalisierung zusammensetzt (z. B. mit weniger umlaufenden Aktien), und ein synthetisches Short-Exposure in einem Index, der sich aus Wertpapieren von Emittenten mit größerer Marktkapitalisierung zusammensetzt, in der Erwartung, dass die Aktien mit der geringeren Marktkapitalisierung weniger liquide sein werden als die Aktien mit größerer Marktkapitalisierung und somit gemäß der oben beschriebenen Tendenz eine höhere Performance aufweisen.

Der Begriff „synthetisches Short-Exposure“ bezieht sich hierin auf Anlagen in Derivaten, die auf bestimmte Basisanlagen verweisen, in der Erwartung, dass der Wert dieser Basisanlagen zurückgeht. Geht der Wert dieser Basisanlagen tatsächlich zurück, so wird hierdurch eine Rendite erzielt.

Der Teilfonds kann versuchen, Risikoprämien über ein global diversifiziertes Spektrum von Aktien, staatlichen und privaten Rentenwerten, Rohstoffen und Währungen hinweg zu nutzen, um absolute Renditen zu erwirtschaften. Zur Verfolgung seines Anlageziels verfolgt der Teilfonds in Bezug auf das Anlageengagement einen flexiblen Ansatz. Dies kann gelegentlich dazu führen, dass der Teilfonds kein Exposure in einer bestimmten Anlageklasse hat.

Der Teilfonds kann sein Exposure in Risikoprämien über Excess Return Swaps in Bezug auf breit angelegte OGAW-konforme Indizes aufbauen, die ein variables synthetisches Exposure in einem diversifizierten Spektrum der vorstehend beschriebenen Risikoprämien in den vorstehend beschriebenen Anlageklassen bieten, oder über eine Kombination aus Direktanlagen in Wertpapiere des im nachstehenden Abschnitt „Instrumente/Anlageklassen“ beschriebenen Typs und synthetischen Exposures über Derivate in Anlagen und insbesondere Rohstoffen, die von OGAW nicht unmittelbar gehalten werden dürfen.

Optionshandelsstrategie

Der Investment-Manager kann selektiv Call- und Put-Optionen auf Finanzindizes verkaufen, um zusätzliche Erträge für den Teilfonds zu erwirtschaften. Der Investment-Manager wird eine Optionshandelsstrategie, die sog. „Index Strangle-Strategie“ umsetzen, bei der Call- und Put-Optionen in Bezug auf Finanzindizes verkauft und Ausübungspreise festgelegt werden, zu denen die Käufer dieser Optionen ein Exposure in diesen Indizes zukünftig kaufen oder verkaufen können.

Call-Optionen verleihen dem Käufer das Recht, jedoch keine Verpflichtung, bestimmte Vermögenswerte während eines bestimmten Zeitraums oder zu einem bestimmten Datum zu einem vorab vereinbarten Preis zu kaufen. Put-Optionen verleihen dem Käufer das Recht, jedoch keine Verpflichtung, bestimmte Vermögenswerte während eines bestimmten Zeitraums oder zu einem bestimmten Datum zu einem vorab vereinbarten Preis zu verkaufen. Die Index Strangle-Strategie konzentriert sich auf Finanzindizes, die Wertpapiermärkte in den USA (z. B. S&P 500 Index), Europa (z. B. EuroStoxx 50 Index, DAX Index oder FTSE 100 Index) und/oder Japan (z. B. Nikkei 225 Index) abbilden, sowie auf sonstige Finanzindizes. Der Ausübungspreis einer Option ist der Festpreis, zu dem der Eigentümer der Option den zugrundeliegenden Finanzindex kaufen (bei einer Call-Option) oder verkaufen (bei einer Put-Option) kann. Die Anteilseigner erhalten Angaben zu den Finanzindizes, in denen der Fonds ein Exposure aufbaut, in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen des Fonds.

Zur Umsetzung der sog. Index-Strangle-Strategie verkauft der Investment-Manager sowohl Call- als auch Put-Optionen auf denselben Index mit verschiedenen Ausübungspreisen, jedoch mit demselben Fälligkeitsdatum (die Kombination dieser Transaktionen wird als „Strangle“ bezeichnet). Der Teilfonds erwirtschaftet mit dem Verkauf der Optionen Prämien. Put-Optionen werden von ihren Käufern nur ausgeübt, wenn die Preise der zugrundeliegenden Finanzindizes unter den Ausübungspreis fallen, und Call-Optionen werden von ihren Käufern nur ausgeübt, wenn die Preise der zugrundeliegenden Finanzindizes über dem Ausübungspreis

liegen. Die Index Strangle-Strategie erzielt einen Gewinn, wenn die Preise der zugrundeliegenden Finanzindizes über den Ausübungspreisen der Put-Option abzüglich der Summe der erhaltenen Prämien („unterer Break-Even-Punkt“) und unter den Ausübungspreisen der Call-Option zuzüglich der Summe der erhaltenen Prämien („oberer Break-Even-Punkt“) bleiben. Die Index Strangle-Strategie erzielt im Gegensatz dazu einen Verlust, wenn die Preise der zugrundeliegenden Finanzindizes unter den unteren Break-Even-Punkt fallen oder den oberen Break-Even-Punkt überschreiten. Wenn die Preise der zugrundeliegenden Finanzindizes unter den unteren Break-Even-Punkt fallen, ist der potenzielle Verlust der Index Strangle-Strategie auf den Unterschied zwischen dem Ausübungspreis und dem Abrechnungspreis der Indizes abzüglich der erhaltenen Prämien beschränkt. Wenn der Preis eines zugrundeliegenden Indexes jedoch den oberen Break-Even-Punkt eines Strangles überschreitet, kann der potenzielle Verlust unbegrenzt sein, da der Preis des Indexes theoretisch um einen unbegrenzten Betrag steigen könnte und die Verluste durch die Differenz zwischen dem Preis des Indexes am Ausübungsdatum der Option und dem Ausübungspreis abzüglich der vom Teilfonds erhaltenen Prämien bestimmt werden.

Währungsstrategie

Der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager kann außerdem aktiv in globale liquide Währungen investieren, um absolute Renditen mit einer niedrigeren Volatilität und einer niedrigeren Korrelation zu den übrigen Strategien im Teilfonds zu erzielen. Der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager kann über den Einsatz von Derivaten wie nachstehend beschrieben auf der Grundlage der Einschätzung der Stärke von Währungen und ihrer wahrscheinlichen Wertentwicklung im Verhältnis zueinander durch den Investment-Manager und/oder den Sub-Investment-Manager Long- und synthetische Short-Positionen in Bezug auf diese Währungen aufbauen. Diese Einschätzung wird durch Indikatoren unterstützt, die der Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager zur Beurteilung des relativen Wertes heranzieht. Zu den herangezogenen Indikatoren gehören Wirtschaftswachstum, Stabilität, Rendite, Geldpolitik, Kapitalflüsse und Risikomerkmale, die sich auf die Emittenten der Währung auswirken, über kurze, mittlere und lange Anlagehorizonte. Nach Überzeugung des Investment-Managers und/oder des Sub-Investment-Managers ist die Möglichkeit, die Währungsexpositionen des Teilfonds aktiv zu managen, ein wesentlicher Faktor bei der Steuerung der Risiken, die mit den Anlagen des Teilfonds im Rahmen seines Anlageziels einhergehen.

Risikoüberwachung

Das Risiko des Teilfonds wird täglich durch ein unabhängiges Risikomanagementteam beim Investment-Manager und Sub-Investment-Manager überwacht, um sicherzustellen, dass die mit den Anlagen des Teilfonds verbundenen Risiken den vom Investment-Manager oder Sub-Investment-Manager festgelegten Gesamtrisikovorgaben entsprechen. Das unabhängige Risikomanagementteam verwendet ein anlageklassenübergreifendes Risikomanagementsystem eines externen Anbieters zum Risikomanagement und zur Risikoüberwachung sowie seine eigenen Analysen.

Das Risikomanagementsystem ermöglicht Echtzeiteinblicke in die Komponenten des Teilfonds über alle verwendeten Anlageklassen hinweg und es ermöglicht außerdem maßgeschneiderte Berichte, die darauf basieren, wie die Portfoliomanagementteams beim Investment-Manager und beim Sub-Investment-Manager das Risiko sehen.

Basiswährung

US-Dollar (USD).

Instrumente/Anlageklassen

Der Teilfonds tätigt Anlagen oder engagiert sich in den folgenden Arten von Vermögenswerten:

- fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel, darunter von staatlichen, staatsnahen und privaten Emittenten aus aller Welt begebene und auf lokale Währungen lautende Anleihen;
- Unternehmensanleihen mit Optionsscheinen, Wandelanleihen, Coco-Bonds (d. h. Anleihen, die zu einem vorab festgelegten Preis und/oder beim Eintreten bestimmter Kapitalbedingungen in Aktien umgewandelt werden), Anleihen, die sich aus der Umstrukturierung von Konsortial- oder Bankkrediten ergeben (z. B. „Brady“-Bonds), nachrangige Anleihen, Schuldverschreibungen und Schuldscheine (einschließlich frei übertragbarer und nicht-gehebelter strukturierter Schuldverschreibungen, börsengehandelter Schuldverschreibungen

und frei übertragbarer Schuldscheine);

- privat begebene hypothekarisch besicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities, MBS), forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities, ABS), strukturierte Wertpapiere (u.a. MBS wie Pass-Through Certificates, deren Inhaber Anspruch auf den Erhalt der Hypothekenzahlungen hat, und separierte Zins- und Kapitalbestandteile von MBS), börsengehandelte Zertifikate und Schuldverschreibungen, deren Zins- und Tilgungszahlungen von bestimmten Aktiva (einschließlich Wohn- und Gewerbehypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten und Pools anderer Arten von Forderungen, z. B. Kredite, Lizenzzahlungen u. a.) abgeleitet werden;
- Collateralised Mortgage Obligations, Collateralised Loan Obligations und PIK-Anleihen (Anleihen, deren Zinsen durch Andienung zusätzlicher Anleihen der gleichen Art bezahlt werden);
- Wertpapiere mit aufgeschobener Zinszahlung (Wertpapiere, bei denen nach einem zuvor festgelegten Zeitpunkt regelmäßig Zinsen gezahlt werden) und Nullkuponwertpapiere;
- Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, einschließlich unter anderem von Stammaktien, Vorzugsaktien, wandelbaren Vorzugsaktien, American, European und Global Depository Receipts (von einem Finanzinstitut begebene Wertpapiere, die Eigentumsbeteiligungen an einem bei dem Finanzinstitut hinterlegten Wertpapier oder Wertpapierpool verbriefen), Anteilen an Real Estate Investment Trusts (REITs) (Anlagevehikel, die ertragsgenerierende Immobilienanlagen halten, betreiben oder finanzieren), Anteilen an Master Limited Partnerships (MLPs) (ein MLP ist eine US-amerikanische Personengesellschaftsform, deren Cashflows in erster Linie aus Immobilien, Bodenschätzen und Rohstoffen stammen und die öffentlich gehandelte Anteile begibt, wobei diese Anteile letztendlich Gesellschaftsanteilen entsprechen) und Anteilen an Business Development Companies (BDCs) (US-Unternehmen, die öffentlich gehandelte Anteile begeben und die eingerichtet werden, um Investitionen in Kleinunternehmen in ihrer Gründungsphase zu erzielen - diese Unternehmen operieren ähnlich wie Venture-Capital-Fonds); und
- ETFs, die Investmentfonds sind, deren Anteile an einer Wertpapierbörse angekauft und verkauft werden können. ETFs investieren in der Regel in ein Wertpapierportfolio, das die Wertentwicklung eines bestimmten Marktsegments oder eines Index nachbilden soll. Die ETFs befinden sich in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in den USA und sind gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen, oder es handelt sich um alternative Investmentfonds, die für die Anlage durch den Teilfonds gemäß den Auflagen der Zentralbank zugelassen sind. Die ETFs stellen Anlagen dar, die mit den übrigen Anlagen des Teilfonds vergleichbar sind. Die ETFs sind nach dem Grundsatz der Risikostreuung geschäftlich tätig und dürfen nicht gehebelt sein.

Als Geldmarktinstrumente kommen folgende in Frage: Bankguthaben, Instrumente mit fester oder variabler Verzinsung (einschließlich Commercial Paper), variabel verzinsliche Schuldscheine, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Schuldverschreibungen, und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen, liquide Mittel und Zahlungsmitteläquivalente (inklusive Schatzanweisungen), die von anerkannten Ratingagenturen mit Investment Grade oder schlechter bewertet sind oder kein Rating besitzen.

Investment-Grade-Wertpapiere sind hoch bewertete Wertpapiere, die in der Regel ein Rating von Baa3, BBB– oder höher von einer der anerkannten Rating-Agenturen haben, während hoch rentierliche Wertpapiere mittel bis niedrig bewertete Wertpapiere sind, die in der Regel ein Rating unter Investment Grade haben und gelegentlich als „Ramschanleihen“ bezeichnet werden.

Zusätzlich kann der Teilfonds in zugrundeliegende Fonds investieren, welche Anlagen verfolgen, die denen des Teilfonds ähnlich sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der Teilfonds nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte in zugrundeliegende Fonds investiert, die ihrerseits in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Diese zugrundeliegenden Fonds können vom Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager oder ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden oder auch nicht, und werden den Anforderungen der für diese Anlagen geltenden OGAW- Richtlinien entsprechen.

Die zugrundeliegenden Fonds, in die der Teilfonds investieren darf, sind gemäß den Bestimmungen der Zentralbank zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen und

können ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum oder in den USA haben, und es handelt sich um OGAW oder alternative Investmentfonds, die von den Aufsichtsbehörden in ihren Herkunftsländern entsprechend reguliert werden.

Die zugrundeliegenden Fonds, in die der Teilfonds investiert, können gehebelt sein, die Hebelung dieser Organismen für gemeinsame Anlagen ist jedoch in der Regel wie folgt begrenzt: (i) auf 100 % ihres Nettoinventarwerts; oder (ii) so dass ihr 1-tägiger absoluter VaR 4,47 % ihres Nettoinventarwerts über einen Horizont von 250 Tagen mit einem Konfidenzintervall von 99 % nicht überschreitet; oder (iii) so dass ihr 1-monatiger relativer VaR das Doppelte des VaR eines Vergleichsportfolios über einen Horizont von 250 Tagen mit einem Konfidenzintervall von 99 % nicht überschreitet, je nachdem, wie diese zugrundeliegenden Fonds ihr Gesamtrisiko messen.

Derivate werden zur Absicherung (einschließlich der Absicherung von synthetischen Short-Positionen), zur effizienten Portfolioverwaltung und/oder zu Anlagezwecken verwendet und unterliegen den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen, wie im Verkaufsprospekt und in dieser Anlage dargelegt:

- Swaps können Währungs-, Zins-, Index-, Volatilitäts-, Varianz-, Credit Default Swaps, Excess Return Swaps und Total Return Swaps umfassen (in Bezug auf alle anderen Arten von Vermögenswerten, in die der Teilfonds investieren kann, wie im Abschnitt „Instrumente/Anlagenklassen“ beschrieben) und zur Erzielung eines Gewinns sowie zum Absichern von bestehenden Long-Positionen verwendet werden; Excess Return Swaps sind OTC-Derivate, bei denen sich eine Partei verpflichtet, der anderen Partei die Rendite eines Basiswerts, in diesem Fall des Indizes, zu zahlen. Die andere Partei zahlt jener Partei hierfür eine Gebühr. Die Zahlung der Gebühr kann entweder regelmäßig oder im Voraus bei Abschluss des Swap-Vertrags erfolgen. Ein Excess Return Swap unterscheidet sich von einem Total Return Swap dadurch, dass die Zahlung, die die Gegenpartei erhält, ausschließlich auf der Performance des Basiswerts basiert. Bei einem Total Return Swap hingegen zahlt eine Partei der anderen hingegen zusätzlich eine Komponente, die der Rendite Rechnung trägt, welche mit einer Barmitteleinlage in Höhe des Nennwertes des Swaps erwirtschaftet worden wäre;
- Optionen auf festverzinsliche Wertpapiere, OGAW-konforme Anleihen Indizes, Aktienwerte und Aktienindizes sowie Währungen können zur Erzielung eines Gewinns sowie zum Absichern von bestehenden Long-Positionen verwendet werden;
- Futures-Kontrakte auf der Basis von Zinssätzen, OGAW-konformen Anleihen Indizes und Währungen können zur Erzielung eines Gewinns sowie zum Absichern von bestehenden Long-Positionen verwendet werden; und
- Terminkontrakte auf festverzinsliche Wertpapiere und Währungskontrakte können zur Erzielung eines Gewinns sowie zum Absichern von bestehenden Long-Positionen verwendet werden.

Volatilitätsswaps sind OTC-Derivate, bei denen sich eine Partei verpflichtet, der anderen Partei eine Rendite zu zahlen, welche auf der Volatilität eines Basiswerts basiert. Die andere Partei zahlt jener Partei hierfür eine Gebühr. Die Zahlung der Gebühr kann entweder regelmäßig oder im Voraus bei Abschluss des Swap-Vertrags erfolgen. In diesem Fall basiert der Swap auf der Volatilität des Basiswerts. Mit diesem Finanzinstrument kann der Anleger ausschließlich auf die Bewegung der Volatilität des Basiswerts spekulieren, unabhängig vom Kurs des Basiswerts.

Bei einem Varianz-Swap handelt ein Anleger die realisierte Volatilität eines Basiswerts (z. B. eines Aktienindex) gegen die vermutete Volatilität des betreffenden Basiswerts. Im Rahmen eines typischen Varianz-Swaps vereinbaren die Parteien, bei Fälligkeit einen im Voraus vereinbarten Nennbetrag auszutauschen, der mit der Differenz zwischen der realisierten Varianz eines Aktienindex während der Laufzeit des Varianz-Swaps und mit dem zuvor festgesetzten Vergleichsstand multipliziert wird. Die realisierte Varianz ist mathematisch gesehen die realisierte Volatilität zum Quadrat, d. h. wenn die realisierte Volatilität des Index 5 % beträgt, beträgt die realisierte Varianz 25 %. Der Referenzstand eines Varianz-Swaps wird zu Beginn des Swap-Vertrags festgesetzt und basiert auf der vermuteten Volatilität des betreffenden Aktienindex. Der Verkäufer des Varianz-Swaps (dieser ist der Inhaber der Short-Position des Varianz-Swaps) macht einen Gewinn, wenn die realisierte Volatilität über die Laufzeit des Swaps geringer ist als der Referenzstand. In diesem Fall macht der Käufer des Varianz-Swaps einen Verlust. Der Käufer des Varianz-Swaps (der als Inhaber der Long-Position des Varianz-Swaps bezeichnet wird) macht hingegen einen Gewinn, wenn die realisierte Volatilität höher ist als der Vergleichsstand. In

diesem Fall macht der Verkäufer des Varianz-Swaps einen Verlust. Die realisierte Volatilität ist eine retrospektive Kennzahl des Betrags, um den die Renditen eines Basiswerts über einen Zeitraum tatsächlich variiert haben. Sie wird im Vergleich zu den Vortagsrenditen des betreffenden Basiswerts berechnet. Die implizite Volatilität ist ein vorwärts gerichtetes Maß, das die Markterwartung der künftigen Volatilität eines bestimmten Vermögenswerts über einen bestimmten Zeitraum darstellt.

Swaps, Optionen, Futures und Forwards können zur Generierung synthetischer Short-Positionen zum Zwecke der Anlage, Absicherung oder effizienten Portfolioverwaltung in Bezug auf Wertpapiere verwendet werden, bei denen der Investment-Manager eine Wertminderung erwartet.

Da der Teilfonds zum Kauf von Derivaten normalerweise nur einen Bruchteil des Vermögens verwendet, das zum direkten Kauf der entsprechenden Wertpapiere erforderlich wäre, kann das restliche dem Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager zur Verfügung stehende Vermögen in den anderen oben aufgeführten Wertpapierarten angelegt werden. Aus diesem Grund kann der Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager versuchen, höhere Renditen durch den Kauf derivativer Instrumente zu erzielen und durch die Anlage des verbleibenden Vermögens in die genannten anderen Arten von Wertpapieren eine Überschussrendite zu erzielen.

Die Kontrahenten der mit dem Teilfonds abgeschlossenen OTC-Derivate sind Institutionen (die nicht mit dem Investment-Manager oder dessen Bevollmächtigten verbunden sind) mit Rechtspersönlichkeit aus allen Ländern der Welt. Sie werden durch eine öffentliche Behörde laufend beaufsichtigt, haben ein Rating von einer anerkannten Ratingagentur, das mindestens den Anforderungen der Zentralbank entspricht, und verfügen über eine ausreichende Organisationsstruktur und ausreichende Ressourcen für die jeweilige Art der Transaktion.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Es können maximal 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt werden. Voraussichtlich werden 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Total Return Swaps eingesetzt.

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein.

Die voraussichtlichen prozentualen Anteile sind keine Obergrenzen und die tatsächlichen prozentualen Anteile können im Laufe der Zeit variieren, beispielsweise aufgrund der Marktlage.

Anlagebeschränkungen

- Unter normalen Marktbedingungen sind der Investment- und der Sub-Investment-Manager bestrebt, höchstens 30 % der verfügbaren Vermögenswerte des Teilfonds in festverzinsliche Wertpapiere ohne Investment Grade zu investieren.
- Unter normalen Marktbedingungen sind der Investment- und der Sub-Investment-Manager bestrebt, eine geringe Barallokation beizubehalten, sie können diese Allokation jedoch zu bestimmten Zeiten zu vorübergehenden defensiven Zwecken oder bei einer sehr hohen Volatilität, oder wenn ungünstige Marktbedingungen dies erfordern, auf bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts erhöhen.
- Bis zu 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds können in Wertpapiere aus Schwellenländern investiert werden.
- Der Teilfonds wird nicht mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in zugrundeliegende Fonds investieren, die keine börsengehandelten Fonds sind, und insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in zugrundeliegende Fonds..

Risiko

Der Teilfonds kann durch den Einsatz von Derivaten und aufgrund der eventuell mit einem Index, in dem der Teilfonds eventuell engagiert ist, verbundenen Hebelung bis zu etwa 200 % seines Nettoinventarwerts gehebelt werden, obgleich die Anleger beachten sollten, dass die Höhe des Hebels durchaus höher ausfallen kann. Die erwartete Prozentzahl der Hebelung wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank durch die Summe der Nennwerte der Derivate berechnet. Die Anwendung dieser Methode spiegelt weder Netting noch Hedgings wider, die der Teilfonds möglicherweise gegenwärtig besitzt. Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird einem hochentwickelten Risikomanagement-Prozess unterzogen, der darauf abzielt, sicherzustellen, dass gemäß den OGAW-Vorschriften der absolute VaR des Teilfonds an keinem Tag höher ist als 4,47 % seines Nettoinventarwerts (oder maximal ein VaR von 20 % in einem Monat bei einem Konfidenzniveau von 99 %). Der VaR-Wert des Teilfonds ist ein täglicher Schätzwert für den maximalen Verlust, den der Teilfonds in einer eintägigen Haltedauer erleiden kann. Er wird durch quantitative Simulationen

mit einem 99%igen, einseitigen Konfidenzintervall und unter Verwendung eines historischen Beobachtungszeitraums von mindestens 250 Geschäftstagen berechnet. Dieser Prozess wird in der Erklärung zu den Risikomanagement-Prozessen des Fonds und dessen Anhang in Bezug auf den Teilfonds im Einzelnen beschrieben. Der Teilfonds bevorzugt, sein Gesamtrisiko mittels des VaR-Ansatzes statt mit dem Commitment-Ansatz zu messen und zu überwachen. Unter Berechnung nach dem Commitment-Ansatz wird erwartet, dass die Hebelung des Teilfonds aufgrund der Nutzung von Derivaten und etwaiger inhärenter Hebelungen eines Index, in dem der Teilfonds ein Exposure hat, 300 % seines Nettoinventarwerts beträgt, wenngleich Anlegern bewusst sein sollte, dass höhere Hebelungsniveaus vorkommen können.

Der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager dürfen Devisenfutures und Devisenterminkontrakte verwenden, um Währungsrisiken auf Ermessensbasis abzusichern. Die Verwendung solcher Absicherungstechniken kann das Risikoprofil des Teilfonds erhöhen.

Anleger erhalten in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“ Informationen über allgemeine Risiken und über die mit Anlagen in Schwellenländern verbundenen Risiken, den Einsatz von Derivaten und das Risikomanagement des Fonds in Bezug auf Derivate, die in der RMP-Beschreibung enthalten sind.

Der Teilfonds kann synthetische Long- oder synthetische Short-Positionen einnehmen. Die Anlagestrategien werden voraussichtlich eine erhebliche Hebelung durch den Einsatz von Derivaten zu Anlage- und Absicherungszwecken mit einbeziehen, wie oben beschrieben. Die Long-Positionen des Teilfonds werden voraussichtlich 250 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten, und die Short-Positionen des Teilfonds werden voraussichtlich höchstens 150 % seines Nettoinventarwerts betragen.

Bestimmte geschriebene Derivate verleihen das Recht zur möglichen Ausübung an einen Dritten. Dies schafft ein Exposure für den Teilfonds, da er die Basiswerte eventuell ausliefern muss, was bei ungünstigen Marktbewegungen einen Verlust verursachen kann. Der maximale Verlust für den Schreiber einer Put-Option entspricht dem Ausübungspreis abzüglich der erhaltenen Prämie. Der maximale Verlust für den Schreiber einer ungedeckten Call-Option ist unbegrenzt. Bei einer geschriebenen Option oder einem Future wird der nominelle Basiswert bei der Ausübung nicht ausgeliefert, da der Kontrakt bar abgerechnet wird. Die finanzielle Verpflichtung des Teilfonds hängt daher vom Marktwert der nominellen Basiswerte ab.

Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die Erträge und einen Kapitalzuwachs über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont anstreben. Der Anleger sollte bereit sein, bei der Verfolgung langfristiger Ziele volatile Marktphasen und die mit den Kapitalmärkten verbundenen Risiken in Kauf zu nehmen, da der Teilfonds in Wertpapiere aus Schwellenländern und/oder in Wertpapiere ohne Investment Grade investieren kann.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für Anteilseigner	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	1,30 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	1,80 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	0,85 %	0,20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5, X	0,00 %	0,65 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	1,30 %	0,20 %	0,80 %
P	5,00 %	0,62 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,80 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	0,95 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für die unten aufgeführten Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag entsprechend der Tabelle zu zahlen. Der zu zahlende Satz hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der zurückgenommenen Anteile vergangen ist und wird für den Betrag des Nettoinventarwerts pro Anteil am entsprechenden Handelstag berechnet, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet wurden, oder (ii) zurückgenommen wurden. Ein etwaiger bedingter Rücknahmeabschlag ist an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investment-Manager zu entrichten.

	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
Anteilklasse	< 365	365–730	730–1095	1095–1460	> 1460
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2 %	1 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Weitere Informationen zu Gebühren finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Verkaufsprospekts.

Die Direktoren des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was geeignet sein könnte, die Bedeutung dieser Informationen zu beeinflussen. Die Direktoren übernehmen hierfür die Verantwortung.

NEUBERGER BERMAN INVESTMENT FUNDS PLC

(Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds nach irischem Recht gegründet und von der Central Bank of Ireland gemäß den Vorschriften von 2011 zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011“) zugelassen wurde)

REAL ESTATE SECURITIES ANLAGE

30. JUNI 2017

Dieses Dokument ist Bestandteil des Verkaufsprospekts vom 30. Juni 2017 in seiner aktuellen Fassung (der „Verkaufsprospekt“) der Neuberger Berman Investment Funds plc (der „Fonds“) und sollte im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt gelesen werden. Im vorliegenden Dokument sind Informationen zu den folgenden Teilfonds zu finden, die jeweils ein separates Teilvermögen des Fonds darstellen:

NEUBERGER BERMAN US REAL ESTATE SECURITIES FUND

NEUBERGER BERMAN GLOBAL REAL ESTATE SECURITIES FUND

(die „Teilfonds“)

INHALT	
Definitionen.....	428
Anlagenrisiken.....	428
Ausschüttungspolitik.....	436
Zeichnungen.....	437
Neuberger Berman US Real Estate Securities Fund.....	438
Neuberger Berman Global Real Estate Securities Fund.....	441

DEFINITIONEN

In dieser Anlage haben die nachfolgenden Begriffe und Ausdrücke die im folgenden aufgeführten Bedeutungen:

ChinaClear	China Securities Depository and Clearing Corporation Limited;
Geschäftstag	für jeden Teilfonds ein Tag (mit Ausnahme von Samstag oder Sonntag), an dem die maßgeblichen Finanzmärkte in London und New York geschäftsoffen sind;
Handelsschluss	für diese Teilfonds 15:00 Uhr (irischer Zeit). Unter besonderen Umständen darf ein Direktor es genehmigen, einen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag bis 16:30 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag anzunehmen;
Handelstag	jeder Geschäftstag bzw. andere Tage, welche die Direktoren bestimmen können und der Verwaltungsstelle und den Anteilhabern im Voraus mitteilen, unter der Voraussetzung, dass mindestens zwei (2) Handelstage pro Monat für einen Fonds stattfinden müssen;
HKSCC	Hong Kong Securities Clearing Company Limited;
SEHK	die Stock Exchange of Hong Kong;
Shanghai Stock Connect	das Shanghai-Hongkong-Stock Connect-Programm;
Shenzhen Stock Connect	das Shenzhen-Hongkong-Stock Connect-Programm;
SSE	die Shanghai Stock Exchange;
Stock Connect-Programme	das Shanghai-Stock Connect- und das Shenzhen-Stock Connect-Programm;
Sub-Investment-manager	für beide Teilfonds Neuberger Berman Investment Advisers LLC bzw. andere Unternehmen, die der Investmentmanager für einen bestimmten Teilfonds mit vorheriger Genehmigung durch den Fonds und die Zentralbank bestellt hat Für den Neuberger Berman Global Real Estate Securities Fund, Neuberger Berman Asia Limited, bzw. andere Unternehmen, die der Investmentmanager für diesen Teilfonds mit vorheriger Genehmigung durch den Fonds und die Zentralbank bestellt hat;
SZSE	die Shenzhen Stock Exchange;
Teilfonds	der Neuberger Berman US Real Estate Securities Fund und der Neuberger Berman Global Real Estate Securities Fund; und
Zeit der Berechnung des Nettoinventarwertes	22:00 Uhr (irische Zeit) am betreffenden Handelstag. In Ausnahmefällen kann ein Direktor die Annahme eines Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags am jeweiligen Handelstag noch bis 16:30 Uhr (irische Zeit) erlauben.

ANLAGENRISIKEN

Eine Anlage in die Teilfonds birgt gewisse Risiken, die im Folgenden, sowie detaillierter im Abschnitt „Anlagerisiken“ im Verkaufsprospekt, beschrieben werden. **Die Beschreibung dieser Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Anlage sowie den Verkaufsprospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen.**

Es kann nicht garantiert werden, dass die Teilfonds ihr Anlageziel erreichen werden. Einige der unten beschriebenen Risiken gelten möglicherweise für mehrere oder alle Teilfonds, während andere Risiken nur für bestimmte Teilfonds charakteristisch sind.

REITS

In Bezug auf Teilfonds, die in Wertpapiere von US-Immobilienfonds (Immobilienaktiengesellschaften, Real Estate Investment Trust Securities („REITs“)) anlegen dürfen, wobei es sich um gepoolte Anlageinstrumente handelt, die vorrangig in Immobilien oder Immobiliendarlehen investieren, ist zu bedenken, dass mit dem unmittelbaren Immobilieneigentum der REITs bestimmte Risiken verbunden sind. Zum Beispiel kann der Wert von Immobilien infolge

allgemeiner oder lokaler wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, eines Immobilienüberangebots und verschärften Wettbewerbs, von Erhöhungen von Grund- und Vermögenssteuern und Betriebskosten, Änderungen im Bau- und Planungsrecht, Verlusten durch Unglücksfälle oder Enteignungen, gesetzlicher Mietbeschränkungen, von Wertveränderungen aufgrund der Immobilienlage, Änderungen des Vermietungspotenzials und Zinserhöhungen schwanken. Neben Wertveränderungen des zugrundeliegenden Immobilieneigentums kann der Wert von REITs auch durch Zahlungsausfälle von Kreditnehmern oder Mietern beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus hängen REITs von einer kompetenten Verwaltung ab. Einige REITs sind nur begrenzt diversifiziert und können den mit der Finanzierung einer begrenzten Anzahl von Objekten verbundenen Risiken unterliegen. Allgemein hängen REITs von ihrer Fähigkeit ab, Cashflow für Ausschüttungen an Aktionäre oder Anteilseignern zu erwirtschaften, sie können auch Zahlungsausfällen von Kreditnehmern und der Liquidation unterliegen. Weiterhin kann die Performance von REITs beeinträchtigt werden, wenn sie keine Steuerbefreiung ihrer Erträge nach dem US-Steuergesetz erlangen oder wenn sie den Status der Freistellung von der Registrierung nach dem Gesetz von 1940 nicht aufrechterhalten können.

Anleger werden auf den Abschnitt „Anlagerisiken“ des Verkaufsprospekts hingewiesen, der weitere Informationen zu den mit einer Anlage in die Teilfonds verbundenen Risiken enthält.

FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko, dass der Emittent unter Umständen seinen Tilgungs- und Zinszahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann (Kreditrisiko); ferner können sie aufgrund von Faktoren wie Zinsschwankungen, der Marktwahrnehmung der Bonität des Emittenten und der allgemeinen Marktliquidität Kursschwankungen ausgesetzt sein (Marktrisiken). Ein Teilfonds kann in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, die stark auf Änderungen der Zinssätze reagieren. Eine Erhöhung der Zinssätze mindert im Allgemeinen den Wert festverzinslicher Wertpapiere, während sinkende Zinssätze ihren Wert erhöhen. Entsprechend hängt die Performance solcher Teilfonds teilweise von der Fähigkeit ab, diese Schwankungen der Marktzinsen vorherzusehen und darauf zu reagieren, sowie vom Einsatz geeigneter Strategien zur Renditemaximierung bei gleichzeitiger Verringerung der damit verbundenen Risiken für das investierte Kapital. Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen ebenfalls dem Risiko, dass ihr eigenes oder das Kreditrating ihres Emittenten herabgestuft wird. Dies kann einen erheblichen Wertverfall der betroffenen Wertpapiere verursachen. Im Falle einer solchen Herabstufung kann der Wert eines Teilfonds beeinträchtigt werden. Der Investment-Manager oder der Sub-Investment-Manager ist nicht unbedingt in der Lage, die Schuldtitel von den herabgestuften Emittenten zu veräußern.

VOLKSWIRTSCHAFTEN VON SCHWELLENLÄNDERN

Sämtliche Anlage- und Handelsaktivitäten in Verbindung mit Wertpapieren bergen das Risiko eines Kapitalverlustes. Obwohl der Investmentmanager versucht, diese Risiken zu mindern, gibt es keine Garantie dafür, dass die Anlage- und Handelsaktivitäten des Fonds zum Erfolg führen oder dass Anlegern keine beträchtlichen Verluste entstehen. Anlagen in Schwellenländern können erhöhte (in einigen Fällen beträchtliche) Risiken bergen und besondere Erwägungen erfordern, die normalerweise nicht mit Anlagen in anderen, etablierten Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkten assoziiert werden. Derartige Risiken umfassen Folgendes, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein: (a) erhöhte soziale, ökonomische und politische Unsicherheit, einschließlich Krieg; (b) stärkere Exportabhängigkeit und die daraus resultierende Bedeutung des internationalen Handels; (c) erhöhtes Inflationsrisiko; (d) eine erhöhte Wahrscheinlichkeit staatlicher Eingriffe in die und Kontrolle der Wirtschaft; (e) staatliche Entscheidungen zur Einstellung der Unterstützung wirtschaftlicher Reformprogramme oder zur Einführung zentraler Planwirtschaften; und (f) bestimmte Erwägungen im Zusammenhang mit dem Halten von Wertpapieren und Barmitteln des Fonds bei Maklern und Verwahrstellen außerhalb der USA. Davon abgesehen, können die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen für Wertpapiere beträchtlich sein, sodass dem Fonds erhebliche Handelskosten entstehen können. Weitere Informationen über die mit einer Anlage in Schwellenländern verbundenen Risiken finden Anleger im Abschnitt „Anlagerisiken“ des Verkaufsprospekts.

WERTPAPIERE MIT NIEDRIGEM RATING

Bei Teilfonds, die in Wertpapieren mit niedrigerem oder ohne Rating (d.h. Non-Investment Grade oder mit hoher Rendite) anlegen dürfen, ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass diese Wertpapiere auf Entwicklungen, die das Markt- und das Kreditrisiko beeinflussen, reagieren, während Wertpapiere mit höherem Rating vorwiegend auf die allgemeine Zinsentwicklung reagieren. Anleger sollten die Risiken einer Anlage in Wertpapieren mit hoher Rendite sorgfältig abwägen und sich darüber im Klaren sein, dass diese Wertpapiere im Allgemeinen nicht für kurzfristige Anlagen vorgesehen sind.

Das Verlustrisiko aufgrund der Zahlungsunfähigkeit dieser Emittenten ist wesentlich höher, da Wertpapiere mit niedrigerem Rating und ohne Rating vergleichbarer Qualität normalerweise ungesichert sind und häufig gegenüber der Zahlung vorrangig zu bedienender Schulden nachrangig behandelt werden. Darüber hinaus sind hochverzinsliche Wertpapiere für die Teilfonds möglicherweise schwieriger zu veräußern oder können nur zu einem geringeren Preis veräußert werden, als wenn sie rege gehandelt würden. Ferner können solche Teilfonds Schwierigkeiten bei der Bewertung bestimmter Wertpapiere zu bestimmten Zeiten gegenüberstehen. Die beim Verkauf dieser Wertpapiere mit niedrigerem Rating oder ohne Rating erzielten Erlöse können unter diesen Umständen unter den Preisen liegen, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zugrunde gelegt wurden. Festverzinsliche Schuldtitel mit niedrigerem oder ohne Rating beinhalten ferner Risiken aufgrund der Zahlungserwartungen. Zahlt der Emittent die Schuldtitel vorzeitig zurück, muss der Teilfonds das Wertpapier möglicherweise durch ein Wertpapier mit geringerer Rendite ersetzen, sodass die Anleger einen geringeren Ertrag erwirtschaften. Gehen unerwartet Rücknahmeanträge beim entsprechenden Teilfonds ein, so ist er möglicherweise zum Verkauf seiner höher bewerteten Wertpapiere gezwungen, sodass die Gesamtkreditqualität seines Vermögens sinkt und der Teilfonds in stärkerem Maße den Risiken der hochverzinslichen Wertpapiere ausgesetzt ist.

KREDITRISIKO

Ein Teilfonds unterliegt einem Kreditrisiko im Hinblick auf die Emittenten von Schuldtiteln, in denen er anlegt. Dieses Risiko variiert mit dem Wert der Wertpapiere. Dieser Wert hängt von der Fähigkeit des Emittenten ab, Kapital- und Zinszahlungen aus seinen Verpflichtungen nachzukommen, oder davon, wie die Märkte diese Fähigkeit wahrnehmen. Weiterhin besitzen nicht alle der von souveränen Staaten oder politischen Institutionen, Regierungsagenturen oder ausführende Organe hiervon, begebenen Wertpapiere, in die ein Teilfonds anlegen darf, das ausdrückliche volle Vertrauen und Kreditversicherungen der jeweiligen Regierung. Sollte eine Regierung den Verpflichtungen von politischen Unterabteilungen, Regierungsagenturen oder ausführenden Organen nicht nachkommen, kann dies nachteilige Folgen für den Teilfonds haben sowie den Nettoinventarwert pro Anteil eines solchen Teilfonds negativ beeinträchtigen.

Kreditratings von anerkannten Rating-Agenturen sind relativ und subjektiv. Sie stellen keinen absoluten Qualitätsstandard dar. Obwohl solche Ratings ein allererstes Kriterium für die Auswahl von Anlagen sind, dürfen die Sub-Investmentmanager ebenfalls eigene Bewertungen von Wertpapieren und Emittenten vornehmen. Zu den hierzu zu Rate gezogenen Faktoren zählen die langfristige Fähigkeit des Emittenten, Kapitalertrag und Zinsen zahlen zu können, sowie allgemeine wirtschaftliche Trends.

ANTEILSKLASSENRISIKO

Innerhalb eines Teilfonds gibt es keine rechtliche Trennung der Verbindlichkeiten zwischen einzelnen Anteilsklassen. Unter gewissen Umständen z.B., wenn eine oder mehrere abgesicherte Anteilsklassen wesentliche Verluste erleiden, wirken sich somit die Verbindlichkeiten einer Klasse auf den Nettoinventarwert anderer Klassen aus.

MIT DEN SHANGHAI-HONGKONG- UND SHENZHEN-HONGKONG-STOCK CONNECT-PROGRAMMEN VERBUNDENE RISIKEN

Ein Teilfonds kann über das Shanghai-Stock Connect-Programm in bestimmte zulässige an der SSE notierte Aktien („SSE-Wertpapiere“) und über das Shenzhen-Stock Connect-Programm in bestimmte zulässige an der SZSE notierte Aktien („SZSE-Wertpapiere“, und zusammen mit den SSE-Wertpapieren „zulässige Wertpapiere“) investieren. Dadurch wird ein Teilfonds weiteren Risiken ausgesetzt, wie unter anderem den folgenden Risiken.

Kontingentbeschränkungen

Die Stock Connect-Programme unterliegen Kontingentbeschränkungen. Der Handel im Rahmen der Stock Connect-Programme unterliegt täglichen Kontingenten („tägliches Kontingent“). Das Northbound-Trading und das Southbound-Trading unterliegen jeweils separaten täglichen Kontingenten. Das tägliche Kontingent für das Northbound-Trading beschränkt den maximalen Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen der Stock Connect-Programme an jedem Handelstag.

Insbesondere werden neue Kauforders für den Rest des Tages zurückgewiesen, wenn der Restbestand des täglichen Kontingents für das Northbound-Trading auf null sinkt oder das Kontingent für das Northbound-Trading im fortlaufenden Handel oder bei der Markteröffnung überschritten wird (es ist den Anlegern jedoch gestattet, ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom Restkontingent zu verkaufen). Die Behörde ist ermächtigt, das tägliche Kontingent zu

ändern oder gelegentlich andere Kontingente aufzuerlegen. Daher können Kontingentbeschränkungen die Fähigkeit eines Teilfonds zur zeitnahen Anlage in chinesischen A-Aktien über die Stock Connect-Programme beschränken, und der Teilfonds ist eventuell nicht in der Lage, seine Anlagestrategien effektiv zu verfolgen.

Aussetzungsrisiko

Es ist vorgesehen, dass die SEHK, die SSE und die SZSE sich das Recht vorbehalten, den Handel im Northbound- und/oder Southbound-Trading der jeweiligen Stock Connect-Programme auszusetzen, wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und fairen Marktes und eines umsichtigen Risikomanagements erforderlich ist. Vor einer Aussetzung muss die Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde eingeholt werden. Die zuständige Behörde in der VRC kann außerdem sog. „Schutzschalter“ und sonstige Maßnahmen zur Einstellung oder Aussetzung des Northbound-Tradings auferlegen. Bei einer Aussetzung im Northbound-Trading über die Stock Connect-Programme sind die Zugangsmöglichkeiten eines Teilfonds zum Markt der VRC beeinträchtigt.

Unterschiedliche Handelstage

Die Stock Connect-Programme sind nur an Tagen in Betrieb, an denen sowohl der Markt der VRC als auch der Markt Hongkongs für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken in den beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Deshalb kann es vorkommen, dass Anleger aus Hongkong und dem Ausland (wie ein teilnehmender Teilfonds) an einem normalen Handelstag des Marktes der VRC nicht mit chinesischen A-Aktien handeln können. Infolgedessen kann ein Teilfonds, während des Zeitraums, in dem über die Stock Connect-Programme kein Handel erfolgt, dem Kursschwankungsrisiko von chinesischen A-Aktien ausgesetzt sein.

Operatives Risiko

Die Stock Connect-Programme bieten einen Kanal für Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland zum unmittelbaren Zugang zu den Aktienmärkten der VRC.

Die Stock Connect-Programme stützen sich auf die Funktionstüchtigkeit der betrieblichen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen in puncto Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstigen Faktoren erfüllen, die von der jeweiligen Börse und/oder der jeweiligen Clearingstelle festgelegt werden.

Es ist zu beachten, dass erhebliche Unterschiede zwischen den Wertpapierregeln und den Rechtssystemen der Märkte von Hongkong und der VRC bestehen; um den Betrieb des Programms zu gewährleisten, kann es erforderlich sein, dass die Marktteilnehmer aus diesen Unterschieden entstehende Probleme weiter im laufenden Betrieb beheben müssen.

Des Weiteren erfordert die „Konnektivität“ der Stock Connect-Programme ein grenzüberschreitendes Order-Routing. Dies verlangt die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme seitens der SEHK und der Börsenteilnehmer (d. h. die SEHK muss ein neues Order-Routing-System einrichten, an das sich die Börsenteilnehmer anschließen müssen). Es gibt keine Garantie dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren bzw. weiterhin an Änderungen und Entwicklungen in den beiden Märkten angepasst werden. Wenn bei den betreffenden Systemen eine Funktionsstörung eintritt, könnte der Handel über die Stock Connect-Programme an beiden Märkten unterbrochen werden. Die Möglichkeit des Zugangs eines Teilfonds zum chinesischen A-Aktien-Markt (und damit zur Umsetzung seiner Anlagestrategie) würde dadurch beeinträchtigt, wenn Systeme nicht, wie vorstehend erläutert, ordnungsgemäß funktionieren.

Verkaufsbeschränkungen durch Front-End-Monitoring

Die Vorschriften der VRC verlangen, dass vor dem Aktienverkauf durch einen Anleger eine ausreichende Aktienanzahl auf seinem Konto vorhanden sein muss, andernfalls weist die jeweilige Börse in der VRC die betreffende Verkaufsother zurück. Die SEHK führt für Verkaufsothers ihrer Teilnehmer (d.h. der Broker), die chinesische A-Aktien betreffen, im Vorfeld eine Orderprüfung durch, um zu gewährleisten, dass nicht mehr Wertpapiere verkauft werden als vorhanden sind.

Wenn ein Teilfonds bestimmte von ihm gehaltene chinesische A-Aktien verkaufen möchte, verlangt die SEHK eine Bestätigung des am Verkauf der chinesischen A-Aktien beteiligten Brokers darüber, dass der Teilfonds vor der Markteröffnung am Verkaufstag („Handelstag“) eine ausreichende Anzahl der betreffenden chinesischen A-Aktien hält. Kann der Broker dies nicht vor der Markteröffnung bestätigen, kann der Verkauf dieser chinesischen A-Aktien im Auftrag eines Teilfonds an diesem Handelstag nicht ausgeführt werden. Aufgrund dieser Anforderung müssen Teilfonds diese

Brokerbestätigung ermöglichen, um Bestände an chinesischen A-Aktien zeitgerecht verkaufen zu können. Einige lokale Depotbanken bieten Lösungen an, die die Anleger bei der Erfüllung dieser Anforderung – ohne Übertragung der Aktien an den Broker vor dem Handelsdatum – unterstützen. So offerieren verschiedene lokale Depotbanken ein sogenanntes integriertes Broker/Depotbank-Modell („integrated brokerage/custodian model“), bei dem die lokale Depotbank als Unter-Depotbank eines Teilfonds bestellt wird. Anschließend werden der Brokerage-Einheit der lokalen Depotbank ausreichende Nachweise darüber unterbreitet, dass ausreichende Aktien von dem Teilfonds gehalten werden, um es dem Broker zu gestatten, den Verkauf der betreffenden chinesischen A-Aktien vorzunehmen.

Mit diesem Modell kann ein Teilfonds sicherstellen, dass alle Aktien jederzeit bei der Depotbank verbleiben. Unabhängig davon hat die SEHK ein Modell zur erweiterten Prüfung vor der Auftragsfreigabe eingeführt, so dass die Anleger Aktien nicht mehr vorab an Broker ausliefern müssen. Die Depotbanken müssen für die Anleger bei CCASS (dem Central Clearing and Settlement System, das die HKSCC für das Clearing von an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapieren betreibt) ein spezielles gesondertes Konto („special segregated account“) eröffnen. Dabei wird eine eindeutige Anleger-ID generiert. Das CCASS erstellt eine Bestandsaufnahme der Wertpapierbestände auf dem betreffenden Konto zur Unterstützung der vorgeschriebenen Überprüfungen vor der Ausführung eines Handelsgeschäfts. Bei der Ausführung von Verkaufsaufträgen für Anleger, die sich für die Verwendung des erweiterten Modells entscheiden, müssen Broker zur Identifizierung die Anleger-ID angeben. Das Ziel des erweiterten Modells besteht darin, den Anlegern mehr Flexibilität zum Einsatz mehrerer Broker zu bieten. Die SEHK wird außerdem mit der Einführung eines zusätzlichen über Nacht laufenden Renminbi-Interbankenmassenabwicklungsprozesses eine zusätzliche Erweiterung vornehmen. Diese zusätzliche Erweiterung wird die vollständige Bestätigung der Renminbi-Barabrechnung am selben Tag ermöglichen, sodass eine echte Auslieferung gegen Zahlung möglich wird. Der Fonds hat für die Teilfonds, die die Stock Connect-Programme nutzen, derzeit das integrierte Broker/Depotbank-Modell gewählt, er prüft jedoch auch die vorgenannten Erweiterungen. Der Fonds beabsichtigt, in Bezug auf die Teilfonds das Modell zur erweiterten Prüfung vor der Auftragsfreigabe zu wählen und die erweiterte Renminbi-Interbankenmassenabrechnung zu nutzen, wenn alle damit verbundenen operativen und Umsetzungsprobleme gelöst sind. Bitte beachten Sie jedoch, dass keine Garantie dafür besteht, dass ein solches Vorhaben (weiterhin) umgesetzt und nicht widerrufen wird, wie effektiv es zur Erfüllung der Anforderung sein wird oder welche Kosten damit verbunden sein werden.

Gewinnabführungspflicht (Short Swing Profit Rule)

Gemäß des Wertpapierrechts der VRC muss ein Aktionär, der 5 % oder mehr der gesamten ausgegebenen Aktien eines in der VRC börsennotierten Unternehmens hält (ein „Großaktionär“), alle durch den Kauf und Verkauf von Aktien dieses in der VRC börsennotierten Unternehmens erzielten Gewinne an dieses börsennotierte Unternehmen zurückzahlen, falls die beiden Transaktionen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten stattgefunden haben. Wenn ein Teilfonds durch Anlagen in chinesischen A-Aktien über die Stock Connect-Programme oder Marktzugangsprodukte Großaktionär eines in der VRC börsennotierten Unternehmens wird, können die durch solche Anlagen erzielten Gewinne des Teilfonds eingeschränkt werden und dies beeinträchtigt möglicherweise die Wertentwicklung des Teilfonds.

Daytrading-Restriktion

Turnaround- bzw. Daytrading ist am chinesischen A-Aktien-Markt unzulässig. Anleger können dieselben Wertpapiere nicht am selben Handelstag über die Stock Connect-Programme kaufen und verkaufen. Dies kann die Möglichkeit der Teilfonds, über die Stock Connect-Programme in chinesische A-Aktien zu investieren und zeitgerecht ein Handelsgeschäft einzugehen oder aufzulösen, beschränken.

Widerruf der Zulässigkeit von Aktien

Wenn eine Aktie aus dem Kreis der für den Handel über die Stock Connect-Programme zulässigen Aktien herausgenommen wird, kann sie nur noch verkauft werden, jedoch nicht mehr gekauft. Dies kann das Anlageportfolio oder Strategien eines teilnehmenden Teilfonds beeinträchtigen, wenn der Investmentmanager beispielsweise eine Aktie kaufen möchte, deren Zulässigkeit widerrufen wurde.

Clearing- und Abrechnungsrisiko

HKSCC, eine 100%-Tochter von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited, und ChinaClear haben die Verbindungen für das Clearing hergestellt und sind gegenseitige Beteiligungen eingegangen, um das Clearing und die Abrechnung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte zu erleichtern. Bei einem in einem Markt eingeleiteten grenzüberschreitenden Handelsgeschäft führt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abrechnung mit den eigenen

Clearing-Partnern durch, und sie sorgt andererseits für die Erfüllung der Clearing- und Abrechnungspflichten der Clearingpartner mit der Clearingstelle der Gegenpartei.

Sollte das unwahrscheinliche Ereignis eines Zahlungsausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können, haftet HKSCC im Rahmen der Marktverträge mit Clearingpartnern der Northbound-Handelsverbindung nur insoweit, dass diese Clearingpartner bei der Durchsetzung ihrer Forderungen gegenüber ChinaClear unterstützt werden. HKSCC wird nach Treu und Glauben darauf hinwirken, die ausstehenden Wertpapiere und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren Rechtswege bzw. durch eine Liquidation von ChinaClear einzutreiben. In diesem Fall kann ein Teilfonds seine Verluste aus Geschäften mit ChinaClear möglicherweise nur verspätet oder nicht vollständig eintreiben.

Teilnahme an Unternehmensmaßnahmen und Aktionärsversammlungen

HKSCC informiert CCASS-Teilnehmer über die Unternehmensmaßnahmen zulässiger Wertpapiere. Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich eines teilnehmenden Teilfonds) müssen von den jeweiligen Brokern oder Depotbanken (d.h. CCASS-Teilnehmern) vorgegebene Vereinbarungen und Fristen einhalten. Bei einigen Arten von Unternehmensmaßnahmen von zulässigen Wertpapieren bleibt ihnen unter Umständen nur ein Geschäftstag, um tätig zu werden. Deshalb kann sich ein teilnehmender Teilfonds möglicherweise nicht an allen Unternehmensmaßnahmen zeitgerecht beteiligen.

Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich eines teilnehmenden Teilfonds) halten über die Stock Connect-Programme gehandelte zulässige Wertpapiere durch ihre Broker oder Depotbanken. Derzeit ist in der VRC keine Mehrfachvertretung möglich. Deshalb kann ein teilnehmender Teilfonds nicht als Stimmrechtsbevollmächtigter persönlich an Versammlungen in Bezug auf die zulässigen Wertpapiere teilnehmen.

Keinen Schutz durch den Investor Compensation Fund

Anlagen über die Stock Connect-Programme erfolgen über Broker und unterliegen daher einem Ausfallrisiko hinsichtlich der Verpflichtungen dieser Broker.

Für Anlagen eines teilnehmenden Teilfonds über das Northbound-Trading im Rahmen der Stock Connect-Programme besteht kein Schutz durch den Investor Compensation Fund in Hongkong oder den Securities Investor Protection Fund in China. Somit unterliegt ein teilnehmender Teilfonds dem Ausfallrisiko des/der Broker, den/die er für den Handel mit chinesischen A-Aktien über die Stock Connect-Programme auswählt.

Staatliche Eingriffe

Die chinesischen Aktienmärkte können aufgrund von staatlichen Eingriffen volatiler und weniger stabil sein. Die chinesische Regierung hat in der Vergangenheit auf eine Weise in die chinesischen Wertpapiermärkte eingegriffen, die einen erheblichen Einfluss auf den Marktpreis und die Liquidität haben kann. Staatliche Eingriffe wie z. B. Beschränkungen des Verkaufs von Aktien und des Handels mit Indexfutures, die Abwertung des RMB und die Umleitung von Kapital in Aktien können Aktienkursschwankungen verstärken und auf den Aktienmärkten Unsicherheit verursachen, und dies kann sich erheblich auf die Anlagen eines teilnehmenden Teilfonds auswirken.

Währungsrisiko

Eine weitere Abwertung des RMB kann die Anlagen eines teilnehmenden Teilfonds erheblich beeinträchtigen. Es kann nicht zugesichert werden, dass der RMB nicht abgewertet wird. Anteilseigner sollten außerdem das mit dem RMB verbundene Verlustrisiko beachten. Eine Abwertung des RMB könnte die Anlagen eines Teilfonds beeinträchtigen, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass ein teilnehmender Teilfonds den Schwerpunkt auf Unternehmen aus dem Großraum China und auf Unternehmen mit erheblichem Engagement in China legen möchte.

Regulatorisches Risiko

Die Stock Connect-Programme sind eine neue Struktur und unterliegen den Vorschriften der Regulierungsbehörden sowie den Umsetzungsrichtlinien der Börsen in der VRC und in Hongkong. Außerdem können die Regulierungsbehörden von Zeit zu Zeit neue Vorschriften im Zusammenhang mit den operativen Abläufen und der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung bezüglich grenzüberschreitender Geschäfte im Rahmen der Stock Connect-Programme bekannt geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Erfahrungswerte für diese Vorschriften gibt und damit keine Gewissheit darüber, wie diese angewandt werden. Außerdem können die derzeitigen Vorschriften geändert werden. Zudem gibt es keine Garantie für das Fortbestehen der Stock Connect-Programme. Solche Änderungen können einen Teilfonds, der über die Stock Connect-Programme an den Märkten der VRC investieren kann, beeinträchtigen.

Besteuerungsrisiko

Die Steuerbehörden der VRC haben vorübergehende Steuerbefreiungen für Kapitalerträge angekündigt, die von Anlegern von außerhalb der VRC beim Handel mit zulässigen Wertpapieren im Rahmen der Stock Connect-Programme erzielt werden. Es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass diese vorübergehenden Steuerbefreiungen gewährt werden oder weiterhin gelten, dass sie nicht rückwirkend widerrufen oder wieder auferlegt werden oder dass in Bezug auf die Stock Connect-Programme keine neuen Steuervorschriften erlassen werden bzw. keine neue Praxis beschlossen wird. Ein teilnehmender Teilfonds, der über die Stock Connect-Programme investiert, kann in Bezug auf seine Steuerverbindlichkeiten in der VRC Ungewissheiten ausgesetzt sein.

Körperschaftsteuerrecht in der VRC

Gemäß den vom Finanzministerium der VRC, von der Steuerverwaltung und von der Wertpapieraufsicht („CSRC“) gemeinsam herausgegebenen Caishui-Rundschreiben Nr. 81 [2014] („Rundschreiben 81“) und Nr. 127 [2016] („Rundschreiben 127“) sind Kapitalerträge, die ausländische Anleger mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien über das Shanghai-Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Stock Connect-Programm erzielen, vorübergehend in der VRC von der Quellensteuer befreit. Es ist ungewiss, wie lange diese vorübergehenden Ausnahmen gelten, ob sie wieder außer Kraft gesetzt werden und ob rückwirkend noch eine Steuer auferlegt wird. Der teilnehmende Teilfonds bildet aufgrund der Rundschreiben 81 und 127 keine Rückstellungen für die Ertrags- oder Geschäftssteuer der VRC auf realisierte und nicht realisierte Erträge aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien im Rahmen der Stock Connect-Programme, bis eine neue Richtlinie der Steuerbehörden der VRC eine Steuerrückstellung erforderlich macht; letzteres könnte beträchtliche negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des teilnehmenden Teilfonds haben. Daher geht der Sub-Investmentmanager nicht davon aus, dass Anlagen eines Teilfonds in der VRC der Geschäftssteuer unterliegen werden. Falls eine entsprechende Befreiung nicht gewährt oder widerrufen wird, kann der Investmentmanager in seinem Ermessen zusätzliche Steuerrückstellungen auf die jeweiligen Kapitalerträge oder Erträge bilden und Steuern auf Rechnung des teilnehmenden Teilfonds einbehalten.

Mehrwertsteuer in der VRC

Gemäß dem Caishui-Rundschreiben Nr. 36 [2016] („Rundschreiben 36“) wurde das Pilotprogramm zur Einziehung von Mehrwertsteuer („MwSt.“) anstatt von Geschäftssteuer in der VRC zum 1. Mai 2016 landesweit umfassend eingeführt, und alle Steuerzahler, die der Geschäftssteuer unterliegen, wurden in Bezug auf die Zahlung von MwSt. anstatt von Geschäftssteuer in den Anwendungsbereich des Pilotprogramms einbezogen. Gewinne aus dem Handel mit marktgängigen Wertpapieren unterliegen in der VRC allgemein der MwSt. in Höhe von 6 % der Nettogewinne (d. h. der Gewinne abzüglich der Verluste). Rundschreiben 36 und Rundschreiben 127 regeln jedoch ausdrücklich, dass Kapitalerträge, die ausländische Anleger (einschließlich von natürlichen und juristischen Personen) mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien über die Stock Connect-Programme erzielen, von der MwSt. befreit sind. Es ist ungewiss, wie lange diese Ausnahmen gelten, ob sie wieder außer Kraft gesetzt werden und ob rückwirkend noch eine Steuer auferlegt wird, und dies kann den teilnehmenden Teilfonds beeinträchtigen.

Risiken in Verbindung mit dem Small and Medium Enterprise Board und/oder dem ChiNext Market

Ein Teilfonds kann über das Shenzhen-Stock Connect-Programm am Small and Medium Enterprise („SME“) Board und/oder am ChiNext Market der SZSE investieren. Anlagen am SME Board und/oder am ChiNext Market können einem Teilfonds und seinen Anlegern erhebliche Verluste verursachen. Es gelten die folgenden zusätzlichen Risiken:

Stärkere Schwankungen der Aktienkurse: Am SME Board und/oder am ChiNext Market notierte Unternehmen befinden sich gewöhnlich in der Entwicklung und sie haben eine weniger umfangreiche Geschäftstätigkeit. Daher schwanken ihre Aktienkurse und Liquidität stärker und sie sind höheren Risiken ausgesetzt und weisen höhere Umschlagsraten auf als am Hauptmarkt der SZSE notierte Unternehmen.

Überbewertungsrisiko: Am SME Board und/oder am ChiNext Market notierte Aktien können überbewertet sein, und solche außergewöhnlich hohen Bewertungen sind eventuell nicht nachhaltig. Die Aktienkurse können eventuell leichter manipuliert werden, da diese Unternehmen eine relativ geringere Anzahl von Aktien im Umlauf haben.

Unterschiedliche Regulierung. Für die am ChiNext Market notierten Unternehmen gelten weniger strikte Vorschriften in Bezug auf ihre Rentabilität und ihr Grundkapital als für diejenigen, die am Hauptmarkt und am SME Board notiert sind.

Risiko der Aufhebung der Börsennotierung: Bei am SME Board und/oder am ChiNext Market notierten Unternehmen kann es häufiger und schneller vorkommen, dass sie ihre Börsennotierung aufheben lassen. Wenn Unternehmen, in die ein Teilfonds investiert hat, ihre Börsennotierung aufheben lassen, kann dies negative Auswirkungen für einen Teilfonds haben.

Weitere Informationen über die mit einer Anlage in die Teilfonds verbundenen Risiken finden Anleger im Abschnitt **„Anlagerisiken“** des Verkaufsprospekts. **Die Risikoangaben in Bezug auf Anlagen in der VRC und die vorstehend dargelegten mit den Stock Connect-Programmen verbundenen Risiken sollten zusammen mit den damit verbundenen im Verkaufsprospekt dargelegten Risiken gelesen werden. Bei Abweichungen zwischen den Risikoangaben im Verkaufsprospekt und denen in dieser Anlage haben die Angaben in dieser Anlage Vorrang.**

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Unter normalen Umständen beabsichtigen die Direktoren, dass Dividenden

- der (wöchentlich) ausschüttenden Klassen der Teilfonds am oder vor dem letzten Geschäftstag jeder Woche festgelegt und gezahlt werden;
- der (monatlich) ausschüttenden Klassen der Teilfonds am oder vor dem letzten Geschäftstag jedes Monats festgelegt und anschließend innerhalb von drei Geschäftstagen gezahlt werden;
- der (CG) ausschüttenden Klassen der Teilfonds halbjährlich festgelegt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festlegung gezahlt werden;
- aller anderen ausschüttenden Klassen des Neuberger Berman Global Real Estate Securities Fund vierteljährlich festgelegt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festlegung gezahlt werden; und
- aller anderen ausschüttenden Klassen des Neuberger Berman US Real Estate Securities Fund vierteljährlich festgelegt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festlegung auf Basis des Nettoergebnisses der ausschüttenden Klassen im Vorquartal gezahlt werden.

ZEICHNUNGEN

Zeichnungen für Anteile aller Klassen jedes Teilfonds, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Anlage noch nicht aufgelegt wurden, werden während der Erstangebotsfrist berücksichtigt, sobald ein vollständiger Zeichnungsantrag und die Zeichnungsgelder so, wie im Abschnitt „*Zeichnungen*“ des Verkaufsprospekts beschrieben, bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind. Diese Anteile werden am letzten Tag der Erstangebotsfrist zum Erstangebotspreis ausgegeben.

Die Erstangebotsfrist läuft vom 3. Juli 2017, 9:00 Uhr, bis zum 2. Januar 2018, 17:00 Uhr, 17:00 Uhr, oder einem früheren oder späteren Zeitpunkt, der von den Direktoren festgelegt werden kann und der den Zeichnern und der Zentralbank mitzuteilen ist.

Der Erstangebotspreis für die Anteilklassen lautet wie folgt:

AUD Klassen: AUD 10	DKK Klassen: DKK 50	NOK Klassen: NOK 100
BRL Klassen: BRL 20	EUR Klassen: EUR 10	NZD Klassen: NZD 10
CAD Klassen: CAD 10	GBP Klassen: GBP 10	SEK Klassen: SEK 100
CHF Klassen: CHF 10	HKD Klassen: HKD 10	SGD Klassen: SGD 20
CLP Klassen: CLP 5.000	ILS Klassen: ILS 30	USD Klassen: USD 10
CNY Klassen: CNY 100	JPY Klassen: JPY 1.000	ZAR Klassen: ZAR 100

Danach sowie bei allen Klassen, die zum Zeitpunkt dieser Anlage bereits aufgelegt waren, werden die Anteile an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil emittiert, vorbehaltlich der Abzüge für Gebühren und Auslagen hinsichtlich der Anteilsemission und gerundet, wie in der Satzung vorgesehen.

Für die Anteile aller Klassen wurde die Zulassung zur Notierung in der Official List und zum Handel am Main Securities Market der irischen Börse beantragt. Mit einer Zulassung zur Notierung wird am oder um den 2. Januar 2018 gerechnet.

Neuberger Berman US Real Estate Securities Fund

Der Teilfonds wird Derivate weder in großem Umfang noch vorwiegend zu Anlagezwecken einsetzen.

Anlageziel	Der Teilfonds wird Derivate weder in großem Umfang noch vorwiegend zu Anlagezwecken einsetzen. Das Anlageziel des Neuberger Berman Real Estate Securities Fund ist die Erzielung einer Gesamtrendite insbesondere durch Kapitalzuwachs sowie aus laufenden Erträgen aus der Anlage in Immobilienwertpapiere.
Anlagepolitik	Zur Erreichung seines Anlageziels legt der US Real Estate Securities Fund breit gestreut hauptsächlich in Wertpapiere (einschließlich Wandelanleihen) an, die von US-amerikanischen Immobilienaktiengesellschaften (Real Estate Investment Trusts („REITs“)) emittiert werden). Es sollte beachtet werden, dass der Teilfonds keinerlei Immobilien direkt erwirbt. REITs sind an maßgeblichen Börsenmärkten in den USA, einschließlich der New York Stock Exchange, notiert und werden dort regelmäßig gehandelt. Bei REITs handelt es sich um Unternehmen oder Trusts (Treuhandstrukturen), die Anlegergelder sammeln und die hauptsächlich in Einnahmen generierende Immobilien investieren. REITs können in eine große Bandbreite von Immobilien investieren oder sie spezialisieren sich auf eine bestimmte Art von Eigentum, zum Beispiel, Büro- und Industrie-Immobilien, Einkaufscenter usw.
Benchmark	Der FTSE All NAREIT Equity REITs Index (USD Total Return vor Gebühren, nach Steuern), wobei es sich um einen Index von öffentlich gehandelten REITs handelt, die gewerbliche Immobilien besitzen. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds nicht beabsichtigt, diesen Index nachzubilden (zu tracken). Er ist hier lediglich als Maßstab für die Leistung angeführt.
Basiswährung	US-Dollar (USD).
Instrumente/ Anlageklassen	Der Teilfonds kann in die folgenden Produkte investieren: • Eigenkapital-REITs, die den Hauptanteil ihres Vermögens direkt in Grundeigentum investieren und die ihr Einkommen aus den Mieten und Kapitalerträgen aus dem Wertzuwachs durch den Verkauf von Immobilien erzielen; • Hypotheken-REITs (Mortgage-REITs), die den Hauptteil ihres Vermögens in Hypotheken investieren und ihr Einkommen aus Zinszahlungen beziehen; • Hybride REITs, die die Merkmale von Eigenkapital und Hypotheken-REITs kombinieren; und • Schuldtitel, einschließlich Schuldverschreibungen und Anleihen, die sowohl von US-amerikanischen privat- als auch öffentlichen Emittenten begeben werden (einschließlich jeglicher politischer Unterabteilungen, Agenturen oder Einrichtungen der US-Regierung), die an anerkannten Märkten notiert sind. Schuldtitel können fest oder variabel verzinst sein und entweder mit Investment Grade bewertet sein oder unterhalb von Investment Grade, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass sie zum Zeitpunkt des Erwerbs von einer Anerkannten Ratingagentur zumindest mit B oder, wenn sie von keiner solchen Agentur bewertet worden sind, vom Investment- oder Sub-Investmentmanager als von vergleichbarer Qualität bewertet werden. Investment-Grade-Wertpapiere sind Wertpapiere, die durch eine anerkannte Ratingagentur mit einer der vier höchsten Rating-Kategorien bewertet wurden (ungeachtet der Einzelabstufungen) oder deren Bonität von dem Investmentmanager als ebenbürtig eingestuft worden ist. Der Teilfonds ist berechtigt, Wertpapiere weiterhin zu halten, auch wenn diese nach dem Erwerb auf unter Investment Grade herabgestuft worden sind. Wenn der Investmentmanager zu der Einschätzung kommt, dass dies einen Zusatznutzen bringt, kann der Teilfonds auch in Wertpapiere investieren, die unterhalb von Investment Grade eingestuft sind oder gar keinem Rating unterzogen wurden. Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Vermögens in REITs und Schuldtiteln investieren, die als illiquide gelten. Illiquide Wertpapiere sind Wertpapiere, von denen nicht angenommen werden kann, dass sie innerhalb von sieben (7) Tagen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zu ungefähr dem Wert verkauft werden können, zu dem der Teilfonds sie bewertet hat. Dies kann nicht-gelistete oder andere limitierte Wertpapiere umfassen, wie zum Beispiel Wertpapiere aus Privatplatzierungen, welche die Voraussetzungen gemäß Rule 144A der Verordnungen der Securities Exchange Commission erfüllen, oder Wertpapiere nach Regulation S; die jederzeit mit den Anforderungen der Zentralbank übereinstimmen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Der Teilfonds setzt keine Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte, unechten Pensionsgeschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein.
Anlagebeschränkungen	• Der Teilfonds kann bis zu insgesamt 10 % seines Vermögens in Hypotheken-REITs und hybride REITs investieren. • Der Teilfonds wird zu allen Zeiten zumindest 80 % seines Vermögens in REITs und REIT-ähnliche Einheiten investieren. REIT-ähnliche Einheiten sind solche, mit ähnlichen Charakteristika wie REITs, die jedoch grundsätzlich keine Dividenden an die Anleger auszahlen und deshalb nicht geeignet sind, um für die Zwecke der US-Amerikanischen Steuer als REITs klassifiziert zu werden. Die verbleibenden 20 % des Vermögens können in Schuldtitel investiert werden. • Nicht mehr als 20 % des Teilfonds können in Wertpapiere investiert werden, die von anerkannten Rating Agenturen unterhalb von Investment Grade eingestuft worden sind oder in Wertpapiere, die nach ihrem Erwerb auf unter Investment Grade herabgestuft worden sind.
	• Der Teilfonds kann einen Teil seines Vermögens in REITs und Schuldtitel investieren, die nicht an anerkannten Märkten notiert sind bzw. dort gehandelt werden, vorbehaltlich der von den OGAW Vorschriften festgelegten Grenzen und der Erläuterungen des Verkaufsprospekts. • Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in von einzelnen, souveränen Emittenten begebene oder garantierte Wertpapiere anlegen, die unterhalb von Investment Grade eingestuft wurden.
Risiko	• Der Teilfonds kann infolge seiner Anlagen in Derivate gehebelt sein; dieser Hebel beträgt zu keinem Zeitpunkt mehr als 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, gemessen auf Basis des Commitment-Ansatzes. • Wenn der Investmentmanager ungünstige Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder ungünstige politische oder andere Bedingungen erwartet, kann er zeitweise von dem Anlageziel des Teilfonds abweichen und maßgeblich in hochqualitative, kurzfristige Anlagen investieren. • Es kann für den Teilfonds schwierig sein, illiquide Wertpapiere zu bewerten oder abzustoßen, da es keinen aktiven Markt in diesen Papieren gibt. Demzufolge können illiquide Wertpapiere die Leistung des Teilfonds negativ beeinträchtigen. • Weitere Informationen über die Merkmale von REITs finden Anleger im Abschnitt „Anlagerisiken“ des Verkaufsprospekts. • Der Investmentmanager setzt Terminkontrakte auf Fremdwährungen zur Absicherung gegen Währungsrisiken ein. • Informationen über die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken finden Anleger in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“ des Verkaufsprospekts; Informationen über die Risikomanagementstrategie der Gesellschaft in Bezug auf Derivate sind im Bericht zum Risikomanagementverfahren enthalten. • Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik oder Portfolioverwaltungsmethoden eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen oder erwarten lassen.
Profil eines typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds kann sich für Anleger eignen, die einen langfristigen Kapitalzuwachs mit laufendem Ertrag durch eine breit gestreute Anlage vorwiegend in Wertpapieren (einschließlich Wandelanleihen), die von REITs in den USA emittiert werden, anstreben.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für die Anteilinhaber	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	1,30 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	1,80 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	1,00 %	0,20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5, X	0,00 %	0,75 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	1,50 %	0,20 %	1,00 %
P	5,00 %	0,71 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,80 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	1,10 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für folgende Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag (Contingent Deferred Sales Charge) entsprechend der unten angegebenen Sätze zu bezahlen; dieser hängt von der Haltedauer der zurückzunehmenden Anteile ab und wird je nachdem, welcher Wert niedriger ist, entweder auf den Nettoinventarwert je Anteil des Handelstages der (i) ursprünglichen Zeichnung oder (ii) der Rücknahme angewandt. Der bedingte Rücknahmeabschlag wird an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investmentmanager gezahlt:

Anteilklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365 - 729	730 - 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4%	3%	2%	1%	0 %
C, C1	1%	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2%	1%	0 %	0 %	0 %
E	3%	2%	1%	0 %	0 %

Neuberger Berman Global Real Estate Securities Fund

Eine Anlage in diesen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Der Teilfonds wird Derivate weder in großem Umfang noch vorwiegend zu Anlagezwecken einsetzen.

Anlageziel	Der Teilfonds möchte durch Anlagen in Wertpapiere von Immobilienunternehmen weltweit eine Gesamtrendite erzielen, die sowohl auf Kapitalaufwertung als auch auf laufende Einnahmen abzielt.
Anlagepolitik	Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds mindestens 80 % seines Nettovermögens in Eigenkapitalwertpapiere in den USA und außerhalb der USA, die von Immobilienfonds (<i>Real Estate Investment Trusts</i>, REITs) begeben wurden sowie in Stammaktien und weitere Wertpapiere, die von Immobilienunternehmen begeben werden. Ein REIT ist ein Unternehmen, dessen Ziel der Besitz und für gewöhnlich der Betrieb von einnahmengenerierenden Immobilien ist, oder das Immobilien finanziert. Für den Teilfonds ist ein Immobilienunternehmen so definiert, dass es mindestens 50 % seiner Einnahmen aus Immobilien bestreitet oder mindestens 50 % seines Vermögens in Form von Immobilien hält. Unter normalen Marktbedingungen wird der Teilfonds mindestens 40 % seines Nettoinventarwertes in REITs und Immobilienunternehmen investieren, die außerhalb der USA gegründet wurden oder außerhalb der USA ihren Sitz haben bzw. die einen wesentlichen Anteil ihrer Geschäftstätigkeit außerhalb der USA ausüben. Sollten der Investment- und/oder der Sub-Investmentmanager die Marktbedingungen als ungünstig erachten, wird der Teilfonds mindestens 30 % seines Nettoinventarwertes in REITs und Immobilienunternehmen investieren, die außerhalb der USA gegründet wurden oder außerhalb der USA ihren Sitz haben bzw. die einen wesentlichen Anteil ihrer Geschäftstätigkeit außerhalb der USA ausüben. Als ein Unternehmen, das einen wesentlichen Teil seiner Geschäftstätigkeit außerhalb der USA ausübt, betrachten der Investmentmanager und der Sub-Investmentmanager Unternehmen, die mindestens 50 % ihrer Einnahmen aus Geschäften außerhalb der USA erwirtschaften oder dessen Vermögen sich mindestens zu 50 % außerhalb der USA befindet oder das einen wesentlichen Teil seiner Geschäftstätigkeit außerhalb der USA ausübt. Der Teilfonds teilt sein Anlagevermögen zwischen verschiedenen Regionen und Ländern auf, einschließlich der Vereinigten Staaten. Es ist jedoch zu jeder Zeit in mindestens drei unterschiedlichen Ländern investiert. Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwertes in immobilienbezogene Eigenkapitalwertpapiere investieren, die von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz in einem Schwellenland haben. Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwertes in Schuldtitel von Immobilienunternehmen investieren. Der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager treffen ihre Anlageentscheidungen auf der Grundlage einer Fundamentalanalyse der Unternehmen. Die finanzielle Lage eines Unternehmens, der Immobilienbestand sowie die betriebswirtschaftliche Situation und das Marktumfeld werden vom Investmentmanager und/oder dem Sub-Investmentmanager überprüft. Hierdurch werden das Wachstumspotenzial eines Unternehmens, Ertragsschätzungen und die Qualität des Managements sowie weitere Faktoren bewertet. Es ist zu beachten, dass der Teilfonds keinerlei Immobilien direkt erwirbt.
Benchmark	The FTSE EPRA/NAREIT Developed Real Estate Index (USD Total Return Gross of fees, net of tax), ein Index, der entwickelt wurde, um die Leistung von börsennotierten Immobilienunternehmen und REITs auf der ganzen Welt nachzubilden. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds nicht beabsichtigt, diesen Index nachzubilden. Er ist hier lediglich zu Vergleichszwecken hinsichtlich der Leistung angeführt.
Basiswährung	US-Dollar (USD).
Instrumente / Anlageklassen	Der Teilfonds kann in die folgenden Produkte investieren: • Eigenkapital-REITs, Stammaktien und sonstige Wertpapiere, die von anderen Immobilienunternehmen begeben werden, die ihr Vermögen mehrheitlich direkt in Immobilienbesitz investieren und ihre Einnahmen aus Mieten beziehen, sowie

	Kapitalaufwertungen durch Immobilienverkäufe erzielen. Von anderen Immobilienunternehmen emittierte Vorzugsaktien haben ähnliche Eigenschaften wie REITs, sind jedoch nicht verpflichtet, einem Anleger eine Dividende zu zahlen und können daher in den USA sowie international steuerlich nicht als REITs eingestuft werden;
	• Hypotheken-REITs (Mortgage-REITs), die den Hauptteil ihres Vermögens in Hypotheken investieren und ihr Einkommen Zinszahlungen beziehen; • Hybrid-REITs, die die Merkmale von Eigenkapital und Pfand-REITs kombinieren; und • Schuldpapiere, einschließlich Anleihen und Schuldverschreibungen, die sowohl von US-amerikanischen privat- als auch öffentlichen Emittenten begeben werden (einschließlich jeglicher politischer Unterabteilungen, Agenturen oder Einrichtungen der US-Regierung), die an anerkannten Märkten notiert sind. Schuldpapiere können fest oder variabel verzinst sein und entweder mit Investment Grade bewertet sein oder unterhalb von Investment Grade, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass sie zum Zeitpunkt des Erwerbs von einer anerkannten Ratingagentur zumindest mit B oder, wenn sie von keiner solchen Agentur bewertet wurden, von dem Investmentmanager oder dem Sub-Investmentmanager als von vergleichbarer Qualität bewertet wurden. Bei Anlagen mit Investment Grade handelt es sich um hoch bewertete Wertpapiere, die im Allgemeinen über ein Rating von Baa3, BBB- oder höher verfügen, das ihnen von einer oder mehreren anerkannten Rating-Agenturen verliehen wurde. Wertpapiere mit hoher Rendite sind mittel oder niedrig bewertete Wertpapiere, die im Allgemeinen über ein Rating unterhalb von Investment Grade verfügen und die gelegentlich als „Ramschanleihen“ bezeichnet werden. Der Teilfonds ist berechtigt, Wertpapiere weiterhin zu halten, auch wenn diese nach dem Erwerb auf unter Investment Grade herabgestuft worden sind. Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Vermögens in Immobilienfonds (REITs) und Schuldpapiere investieren, die als illiquide gelten. Illiquide Wertpapiere sind Wertpapiere, von denen nicht angenommen werden kann, dass sie innerhalb von sieben (7) Tagen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zu ungefähr dem Wert verkauft werden können, zu dem der Teilfonds sie bewertet hat. Dies kann nicht börsennotierte oder andere limitierte Wertpapiere umfassen, wie zum Beispiel Wertpapiere aus Privatplatzierungen, die die Voraussetzungen gemäß Rule 144A der Verordnungen der Securities Exchange Commission erfüllen, oder Wertpapiere nach Regulation S; diese müssen jederzeit den Anforderungen der Zentralbank genügen. Der Investment-Manager und der Sub-Investmentmanager können Währungsterminkontrakte zur Absicherung des Währungsrisikos einsetzen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Der Teilfonds setzt keine Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte, unechten Pensionsgeschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein.
Stock Connect-Programme	Die chinesische Wertpapieraufsicht China Securities Regulatory Commission und die Hongkonger Wertpapieraufsicht Securities and Futures Commission of Hong Kong haben Programme vereinbart, die einen gegenseitigen Börsenzugang für die VRC und Hongkong etablieren: die Stock Connect-Programme. Der Sub-Investmentmanager kann zur Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds über die Stock Connect-Programme direkt in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien investieren. Beim Shanghai-Stock Connect handelt es sich um ein Programm für Wertpapierhandel und Clearing, das von der SEHK, der SSE und ChinaClear entwickelt wurde und einen gegenseitigen Börsenzugang zwischen der SEHK und der SSE zum Ziel hat. Beim Shenzhen-Stock Connect handelt es sich um ein Programm für Wertpapierhandel und Clearing, das von der SEHK, der SZSE und ChinaClear entwickelt wurde und einen gegenseitigen Börsenzugang zwischen der SEHK und der SZSE zum Ziel hat. Das Shanghai-Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Stock Connect-Programm bestehen aus einem Northbound Trading Link und einem Southbound Trading Link. Über den Northbound Trading Link können Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich des Teilfonds) über ihre Broker in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandelsdienstleistungsgesellschaft durch Order-Routing an die SSE und die SZSE zulässige Aktien handeln, die an der SSE bzw. der SZSE notiert sind. <u>Zulässige Wertpapiere</u> Als zulässige Wertpapiere für den Northbound Trading Link des Shanghai-Stock Connect-Programms gelten alle gegebenenfalls im SSE 180-Index und im SSE 380-Index

enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien, die nicht Bestandteile des jeweiligen Indexes sind, jedoch über entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien verfügen, mit folgenden Ausnahmen:

- an der SSE notierte Aktien, die nicht in CNY gehandelt werden; und
- an der SSE notierte Aktien, die auf dem „Risk Alert Board“ erscheinen.

Als zulässige Wertpapiere für den Northbound Trading Link des Shenzhen-Stock Connect-Programms gelten alle Komponenten des SZSE Component Index und des SZSE Small/Mid Cap Innovation Index mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Mrd. CNY sowie alle an der SZSE notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl chinesische A-Aktien als auch chinesische H-Aktien begeben haben. In der Anfangsphase des Northbound Trading Link des Shenzhen-Stock Connect-Programms ist der Handel mit Aktien, die am ChiNext Board der SZSE notiert sind, im Rahmen des Northbound Trading Link auf professionelle institutionelle Anleger, gemäß der Definition, in den maßgeblichen Rechtsvorschriften in Hongkong beschränkt.

Die Liste der zulässigen Wertpapiere wird vermutlich von Zeit zu Zeit überprüft und möglicherweise geändert.

Wenn ein zulässiges Wertpapier nicht mehr als solches eingestuft wird, ist es Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich des Teilfonds) gestattet, diese Wertpapiere zu verkaufen, sie dürfen jedoch keine weiteren derartigen zulässigen Wertpapiere kaufen.

Handelstag

Anleger (einschließlich des Teilfonds) können nur an Tagen über die Stock Connect-Programme handeln, an denen beide Märkte (d. h. sowohl die SEHK und die SSE für den Handel über das Shanghai-Stock Connect-Programm) zum Handel geöffnet sind und die Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind.

Handelskontingente

Der Handel im Rahmen der Stock Connect-Programme unterliegt den täglichen Kontingenten. Das Northbound-Trading im Rahmen jedes Stock Connect-Programms unterliegt jeweils separaten täglichen Kontingenten. Das tägliche Kontingent beschränkt den maximalen Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen des Stock Connect-Programms pro Tag. Das tägliche Kontingent für das Northbound-Trading ist für jedes Stock Connect-Programm derzeit auf 13 Milliarden CNY festgelegt.

Die SEHK überwacht die Kontingente und veröffentlicht den Restsaldo des täglichen Kontingents für das Northbound-Trading zu festen Zeiten auf der Website der SEHK. Das tägliche Kontingent kann sich von Zeit zu Zeit ohne vorherige Ankündigung ändern; Anleger finden aktuelle Angaben auf der Website der SEHK sowie in anderen von der SEHK publizierten Informationen.

Abrechnung und Verwahrung

HKSCC ist für das Clearing, die Abrechnung und die Bereitstellung von Verwahrstellen-, Nominee- und verwandten Dienstleistungen im Zusammenhang mit den von Marktteilnehmern und Anlegern aus Hongkong durchgeführten Handelsgeschäften zuständig.

Über die Stock Connect-Programme gehandelte chinesische A-Aktien werden nur in papierloser Form ausgegeben, das heißt der Anleger hält die chinesischen A-Aktien nicht als effektive Stücke. Anleger aus Hongkong oder aus dem Ausland, die im Rahmen des Northbound-Trading zulässige Wertpapiere erworben haben, sollten die zulässigen Wertpapiere in den Konten ihrer Broker oder Depotbanken bei CCASS halten.

Unternehmensmaßnahmen und Aktionärsversammlungen

Unbeschadet der Tatsache, dass HKSCC keine Eigentumsansprüche an den zulässigen Wertpapieren erhebt, die in seinem kollektiven Wertpapierkonto (Omnibus StockAccount) bei ChinaClear gehalten werden, behandelt ChinaClear als Registerstelle für an der SSE und der SZSE notierte Unternehmen HKSCC bei der Abwicklung von Unternehmensmaßnahmen im Zusammenhang mit diesen zulässigen Wertpapieren als Aktionär.

HKSCC führt ein Monitoring der Unternehmensmaßnahmen durch, die zulässige Wertpapiere betreffen, und informiert die betreffenden am CCASS teilnehmenden Broker und Depotbanken („CCASS-Teilnehmer“) fortlaufend über alle Unternehmensmaßnahmen, bei denen die CCASS-Teilnehmer Schritte unternehmen müssen, um teilnehmen zu können.

Normalerweise kündigen an der SEE und an der SZSE notierte Unternehmen ihre Jahreshauptversammlungen/ Außerordentlichen Hauptversammlungen ca. einen Monat im Voraus an. Für alle Beschlüsse wird eine Abstimmung aller Stimmberechtigter durchgeführt. HKSCC informiert die CCASS-Teilnehmer über sämtliche Details der Hauptversammlungen

wie Termin, Zeit, Ort und Anzahl der Beschlüsse.

Beschränkungen für ausländischen Aktienbesitz

Gemäß den CSRC-Anforderungen unterliegen Anleger aus Hongkong und dem Ausland, die über die Stock Connect-Programme chinesische A-Aktien halten, folgenden Beschränkungen für den Aktienbesitz:

- Der Aktienbesitz eines einzelnen Anlegers aus Hongkong oder dem Ausland an einem als chinesische A-Aktie notierten Unternehmen darf nicht mehr als 10 % der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien betragen; und
- die Gesamtheit des Aktienbesitzes von Anlegern aus Hongkong oder dem Ausland an einem als chinesische A-Aktie notierten Unternehmen darf nicht mehr als 30 % der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien betragen.

Wenn der Aktienbesitz eines einzelnen Anlegers, an einem als chinesische A-Aktie notierten Unternehmen, die obige Grenze überschreitet, wird der Anleger aufgefordert, die überschüssige Position seines Besitzes nach dem Last-In-First-Out-Verfahren innerhalb eines bestimmten Zeitraums abzuwickeln. Sobald sich der prozentuale Anteil der Gesamtheit des Aktienbesitzes der Obergrenze nähert, veröffentlichen die SSE, die SZSE und die SEHK Warnungen beziehungsweise sie schränken die Kauforders für die betreffenden chinesischen A-Aktien ein.

Währung

Anleger aus Hongkong und dem Ausland können zulässige Wertpapiere nur in CNY handeln und abrechnen. Deshalb muss der Teilfonds für den Handel und die Abrechnung von zulässigen Wertpapieren CNY einsetzen.

Weitere Informationen zu den Stock Connect-Programmen sind auf folgender Website erhältlich: <http://www.hkex.com.hk/chinaconnect>.

Anlagebeschränkungen

- Der Teilfonds kann bis zu insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts in Hypotheken-REITs und hybride REITs investieren.
- Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien investieren. Der Teilfonds kann wie im Vorangehenden beschrieben direkt über die Stock Connect-Programme in den Markt für chinesische A-Aktien investieren; außerdem kann er indirekt investieren, und zwar hauptsächlich über Anlagen in eigenkapitalgebundene Produkte, die von QFIIs begeben werden, sowie über Wertpapiere, welche von verbundenen Unternehmen des Investmentmanagers verwaltet werden.
- Der Teilfonds investiert jederzeit mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in REITs und Stammaktien, die von anderen Immobilienunternehmen begeben wurden.
- Bis zu 20 % des Nettoinventarwerts können in Immobilien-Eigenkapitalpapiere investiert werden, die von in den Schwellenländern ansässigen Unternehmen emittiert wurden.
- Bis zu 20 % des Nettoinventarwerts können in Schuldtitel von Immobilienunternehmen investiert werden.
- Maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds können in Wertpapiere investiert werden, die von einer anerkannten Rating-Agentur schlechter als Investment Grade eingestuft worden sind, oder in Wertpapiere, die nach ihrem Erwerb auf unter Investmentgrade herabgestuft worden sind.
- Vorbehaltlich der im Verkaufsprospekt dargelegten Beschränkungen durch die OGAW-Vorschriften kann der Teilfonds einen Teil seines Vermögens in REITs, in von REITs begebene Wertpapiere und in Schuldtitel investieren, die nicht an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.
- Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in von einzelnen, souveränen Emittenten begebene oder garantierte Wertpapiere anlegen, die schlechter als Investment Grade eingestuft wurden.

Risiko

- Der Teilfonds kann infolge seiner Anlagen in Derivate gehebelt sein; dieser Hebel beträgt zu keinem Zeitpunkt mehr als 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, gemessen auf Basis des Commitment-Ansatzes.
- Wenn der Investmentmanager extrem ungünstige Markt- oder Wirtschaftsbedingungen oder extrem ungünstige politische oder andere Bedingungen erwartet, kann er vorübergehend vom Anlageziel des Teilfonds abweichen und in erheblichem Umfang in qualitativ hochwertige, kurzfristige Anlagen investieren.
- Es kann für den Teilfonds schwierig sein, illiquide Wertpapiere zu bewerten oder abzustoßen, da es keinen aktiven Markt für diese Papiere gibt. Demzufolge können illiquide Wertpapiere die Wertentwicklung des Teilfonds negativ beeinträchtigen.
- Der Investment-Manager und/oder der Sub-Investment-Manager können Währungsterminkontrakte zur Absicherung des Währungsrisikos einsetzen.
- Real Estate Investment Trust Securities („REITs“) sind gepoolte Anlage-Vehikel, die in erster Linie entweder in Immobilien oder in immobilienbezogene Darlehen investieren. Mit dem Direktbesitz von Immobilien durch REITs gehen besondere Risiken einher. Der Wert von Immobilien kann aufgrund verschiedener Faktoren schwanken, hierzu zählen: die allgemeinen oder lokalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, ein Immobilienüberangebot mit verschärftem Wettbewerb, Erhöhung der Grundbesitzsteuer oder der Betriebskosten, Änderungen im Bau- und Planungsrecht, Verluste durch Unglücksfälle oder Enteignungen, gesetzliche Mietbeschränkungen, Wertveränderungen aufgrund der Immobilienlage, Änderungen des Vermietungspotenzials, kulturelle Entwicklungen und Zinsanhebungen. Neben der Änderung des Werts der zugrundeliegenden Immobilien kann auch ein Zahlungsausfall der Kreditnehmer oder Mieter den Wert von REITs beeinträchtigen. Darüber hinaus hängen REITs von einer kompetenten Verwaltung ab. Einige REITs sind nur begrenzt diversifiziert, sie unterliegen möglicherweise den mit der Finanzierung einer begrenzten Anzahl von Objekten verbundenen Risiken. Allgemein hängen REITs von ihrer Fähigkeit ab, Cashflow für Ausschüttungen an Aktionäre oder Anteilseigner zu erwirtschaften; sie können Zahlungsausfällen von Kreditnehmern und der Selbstliquidation unterliegen.
- Informationen über die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken finden Anleger in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“ des Verkaufsprospekts; Informationen über die Risikomanagementstrategie der Gesellschaft in Bezug auf Derivate sind im Bericht zum Risikomanagementverfahren enthalten.
- Information über mit den Stock Connect-Programmen verbundene Risiken finden Anleger im Abschnitt „Anlagerisiken“ dieser Anlage.
- Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik oder Portfolioverwaltungsmethoden eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen oder erwarten lassen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die eine Gesamtrendite durch Anlagen in Wertpapiere von Immobilienunternehmen weltweit verfolgen, die sowohl Kapitalaufwertung auch laufende Einnahmen betonen. Ein Anleger sollte vorbereitet sein, zusätzliche Risiken in Kauf zu nehmen, die mit Anlagen in Schwellenländern einhergehen (siehe Risikofaktoren).

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für die Anteilseigner	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	1,50 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	1,80 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	1,00 %	0,20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5, X	0,00 %	0,75 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	1,50 %	0,20 %	1,00 %
P	5,00 %	0,71 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,80 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	1,10 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für folgende Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag (Contingent Deferred Sales Charge) entsprechend der unten angegebenen Sätze zu bezahlen; dieser hängt von der Haltedauer der zurückzunehmenden Anteile ab und wird je nachdem, welcher Wert niedriger ist, entweder auf den Nettoinventarwert je Anteil des Handelstags der (i) ursprünglichen Zeichnung oder (ii) der Rücknahme angewandt. Der bedingte Rücknahmeabschlag wird an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investment-Manager gezahlt:

Anteilklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365 - 729	730 - 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4%	3%	2%	1%	0 %
C, C1	1%	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2%	1%	0 %	0 %	0 %
E	3%	2%	1%	0 %	0 %

Weitere Informationen zu den Kosten finden sich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts

Die Direktoren des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was geeignet sein könnte, die Bedeutung dieser Informationen zu beeinflussen. Die Direktoren übernehmen hierfür die Verantwortung.

NEUBERGER BERMAN INVESTMENT FUNDS PLC

(Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds nach irischem Recht gegründet und von der Central Bank of Ireland gemäß den Vorschriften von 2011 zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011“) zugelassen wurde)

US EQUITY ANLAGE

22. SEPTEMBER 2017

Dieses Dokument ist Bestandteil des Verkaufsprospekts vom 30. Juni 2017 in seiner aktuellen Fassung (der „Verkaufsprospekt“) der Neuberger Berman Investment Funds plc (der „Fonds“) und sollte im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt gelesen werden. Im vorliegenden Dokument sind Informationen zu den folgenden Teilfonds zu finden, die ein separates Teilvermögen des Fonds darstellen:

NEUBERGER BERMAN US SMALL CAP FUND

NEUBERGER BERMAN US MULTI CAP OPPORTUNITIES FUND

NEUBERGER BERMAN US SMALL CAP INTRINSIC VALUE FUND

(die „Teilfonds“)

INHALTSVERZEICHNIS

Definitionen.....	449
Anlagerisiken.....	449
Ausschüttungspolitik.....	451
Zeichnungen.....	452
Neuberger Berman Us Small Cap Fund.....	453
Neuberger Berman Us Multi Cap Opportunities Fund	456
Neuberger Berman Us Small Cap Intrinsic Value Fund.....	458

DEFINITIONEN

In dieser Anlage haben die nachfolgenden Begriffe und Ausdrücke die im Folgenden aufgeführten Bedeutungen:

Geschäftstag	für die Teilfonds ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die maßgeblichen Finanzmärkte in London und New York geschäftsoffen sind;
Handelsschluss	für diese Teilfonds 15:00 Uhr (irischer Zeit). Unter besonderen Umständen darf ein Direktor es genehmigen, einen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag bis 16:30 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag anzunehmen;
Handelstag	jeder Geschäftstag bzw. andere Tage, welche die Direktoren bestimmen können und der Verwaltungsstelle und den Anteilseignern im Voraus mitteilen, unter der Voraussetzung dass mindestens zwei (2) Handelstage pro Monat pro Teilfonds stattfinden müssen;
Sub-Investment-Manager	Neuberger Berman Investment Advisers LLC, bzw. andere Unternehmen, die der Investment-Manager für einen Teilfonds mit vorheriger Genehmigung durch den Fonds und die Zentralbank bestellt hat;
Teilfonds	der Neuberger Berman US Small Cap Fund; der Neuberger Berman US Multi Cap Opportunities Fund und der Neuberger Berman US Small Cap Intrinsic Value Fund; und
Zeit der Berechnung des Nettoinventarwertes	um 22:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag oder zu einer anderen Zeit, welche die Direktoren für einen Teilfonds festlegen können.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in die Teilfonds birgt gewisse Risiken, die im Folgenden sowie detaillierter im Abschnitt "Anlagerisiken" im Verkaufsprospekt beschrieben werden. **Die Beschreibung dieser Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Anlage sowie den Verkaufsprospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen.**

Es kann nicht garantiert werden, dass die Teilfonds ihr Anlageziel erreichen werden. Obwohl im unteren Abschnitt einige Risiken beschrieben werden, die einige oder sämtliche Teilfonds betreffen, kann es vorkommen, dass bestimmte Risikoaspekte nur auf bestimmte Teilfonds zutreffen.

EIGENKAPITALWERTPAPIERE

Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter stellen Eigentumsanteile an Gesellschaften oder Unternehmen dar und umfassen Stammaktien, Vorzugsaktien sowie Optionsanleihen und andere Rechte, derartige Instrumente zu erwerben. Anlagen in Eigenkapitalwertpapiere unterliegen generell Marktrisiken, die über die Zeit zu Schwankungen der Kurse bzw. Preise dieser Papiere führen können. Der Wert von wandelbaren Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter wird ebenfalls durch die maßgeblichen Zinssätze, die Emittentenbonität sowie Rückstellungen für Auslösungen beeinflusst. Schwankungen im Wert der Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter, in die der Teilfonds investiert, führen zu Schwankungen des Nettoinventarwertes des Teilfonds.

RISIKO IN VERBINDUNG MIT GERINGER MARKTKAPITALISIERUNG

Manche Teilfonds können in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung investieren. Die mit derartigen Anlagen verbundenen Risiken sind für gewöhnlich höher als bei größeren, etablierteren Unternehmen aufgrund höherer Geschäftsrisiken in Verbindung mit einer geringen Größe, begrenzter Märkte und finanzieller Ressourcen, kleinerer Produktpaletten sowie oftmals einem Mangel an fundierter Verwaltung. Die Wertpapiere von kleinen oder mittelgroßen Unternehmen werden oftmals außerbörslich gehandelt und unter Umständen nicht in Volumina, die für an einer nationalen Wertpapierbörse gehandelten Wertpapiere kennzeichnend sind. Die Wertpapiere kleinerer Unternehmen verfügen dementsprechend über eine begrenzte Marktstabilität und können abrupteren oder unregelmäßigeren Marktbewegungen ausgesetzt sein, als Wertpapiere größerer, etablierterer Unternehmen oder des Marktdurchschnitts.

im Allgemeinen. Der Verkauf dieser Titel zu einem für den Teilfonds vorteilhaften Preis kann sich in einem abnehmenden Markt als schwierig erweisen.

ANTEILSKLASSENRISIKO

Es existiert keine rechtliche Trennung der Haftung zwischen Klassen eines Teilfonds. Daher können die Verbindlichkeiten einer bestimmten Klasse den Nettovermögenswert anderer Klassen in bestimmten Fällen beeinträchtigen, beispielsweise wenn eine Abgesicherte Klasse oder mehrere Abgesicherte Klassen erhebliche Verluste erleiden.

Weitere Informationen über die mit einer Anlage in die Teilfonds verbundenen Risiken finden Anleger im Abschnitt „Anlagerisiken“ des Verkaufsprospekts.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Unter normalen Umständen beabsichtigen die Direktoren, dass Dividenden

der (wöchentlich) ausschüttenden Klassen der Teilfonds am oder vor dem letzten Geschäftstag jeder Woche, festgelegt und gezahlt werden;

der (monatlich) ausschüttenden Klassen der Teilfonds am oder vor dem letzten Geschäftstag jedes Monats, festgelegt und anschließend innerhalb von drei Geschäftstagen gezahlt werden;

der (CG) ausschüttenden Klassen der Teilfonds halbjährlich festgelegt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festlegung gezahlt werden;

allen anderen ausschüttenden Klassen im Neuberger Berman US Large Cap Growth Fund und im Neuberger Berman US Multi Cap Opportunities Fund jährlich festgelegt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festlegung gezahlt werden;

allen anderen ausschüttenden Klassen des Teilfonds vierteljährlich festgelegt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festlegung auf Basis des Nettoergebnisses der ausschüttenden Klassen im Vorquartal gezahlt werden;

ZEICHNUNGEN

Zeichnungen für Anteile aller Klassen jedes Teilfonds, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Anlage noch nicht aufgelegt wurden, werden während der Erstangebotsfrist berücksichtigt, sobald ein vollständiger Zeichnungsantrag und die Zeichnungsgelder so, wie im Abschnitt „*Zeichnungen*“ des Verkaufsprospekts beschrieben, bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind. Diese Anteile werden am letzten Tag der Erstangebotsfrist zum Erstangebotspreis ausgegeben.

Die Erstangebotsfrist läuft von 9:00 Uhr am 25. September 2017 bis 17:00 Uhr am 23. März 2018, oder einem früheren oder späteren Zeitpunkt, der von den Direktoren festgelegt werden kann und der den Zeichnern und der Zentralbank mitzuteilen ist.

Der Erstangebotspreis für die Anteilklassen lautet wie folgt:

AUD-Klassen: AUD 10	DKK-Klassen: DKK 50	NOK-Klassen: NOK 100
BRL-Klassen: BRL 20	EUR-Klassen: EUR 10	NZD-Klassen: NZD 10 SEK-Klassen:
CAD-Klassen: CAD 10	GBP-Klassen: GBP 10	SEK 100 SGD-Klassen: SGD 20
CHF-Klassen: CHF 10	HKD-Klassen: HKD 10	USD-Klassen: USD 10 ZAR-Klassen:
CLP-Klassen: CLP 5.000	ILS-Klassen: ILS 30	ZAR 100
CNY-Klassen: CNY 100	JPY-Klassen: JPY 1.000	

Danach werden die Anteile genau wie die Anteile aller Klassen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Anlage bereits aufgelegt waren, an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil emittiert, vorbehaltlich der Abzüge für Gebühren und Auslagen hinsichtlich der Anteilsemission und gerundet, wie in der Satzung vorgesehen.

Für die Anteile aller Klassen wurde die Zulassung zur Notierung in der Official List und zum Handel am Main Securities Market der irischen Börse beantragt. Mit einer Zulassung zur Notierung wird am oder um den 23. März 2018 gerechnet.

Der Teilfonds wird Derivate (FDI) weder in großem Umfang noch vorwiegend zu Anlagezwecken einsetzen.

Anlageziel Kapitalzuwachs durch die Anlageauswahl mittels einer Analyse der Schlüsselindikatoren von Unternehmen sowie makroökonomischer Faktoren zu erzielen.

Anlageansatz Der Teilfonds wird vorwiegend in Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter investieren, die von Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung emittiert werden und die ihren Hauptsitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in den USA haben und die auf anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds ist bestrebt, unterbewertete Unternehmen zu ermitteln, deren aktueller Marktanteil und Bilanzstatus stark sind und deren finanzielle Stärke größtenteils auf etablierten Geschäftsbereichen und nicht auf projiziertem Wachstum beruht. Zu den Faktoren bei der Ermittlung dieser Unternehmen gehören:

- eine überdurchschnittliche Rendite;
- die Etablierung in einer Marktnische;
- Umstände, die neuen Wettbewerbern den Einstieg in den Markt erschweren;
- die Fähigkeit, ihr eigenes Wachstum zu finanzieren; und
- solide zukünftige Geschäftsaussichten.

Dieser Ansatz dient dazu, den Teilfonds an potenziellen Kurssteigerungen bei Aktien partizipieren zu lassen und gleichzeitig die Risiken zu mindern, die typischerweise mit Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung einhergehen.

Der Teilfonds folgt einer strikten Verkaufsdisziplin und erwägt den Verkauf eines Investments, wenn:

- Der Aktienkurs des Unternehmens ein Kursziel erreicht hat;
- Das Geschäft des Unternehmens nichtwie erwartet performt; oder
- wenn andere Anlagechancen eine attraktivere Rendite bieten.

Benchmark Der Russell 2000 Index (USD Total Return Gross of fees), bei dem es sich um einen Index handelt, der nicht verwaltet wird und der sich aus den Aktienkursen von 2000 kleinen US-Unternehmen zusammensetzt und so den Markt von US-Aktien mit kleinerer Kapitalisierung misst. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds nicht beabsichtigt, diesen Index nachzubilden. Er ist hier lediglich als Maßstab für die Leistung angeführt.

Basiswährung US Dollar (USD).

Instrumente / Anlageklassen Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Teilfonds vorwiegend in Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter (einschließlich Stammaktien und Vorzugsaktien, etc.) von Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung investieren, die ihren Hauptsitz in den USA haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den USA ausüben und an anerkannten Märkten notiert sind oder dort gehandelt werden. Des Weiteren kann der Teilfonds auch in folgende Papiere/Instrumente investieren:

- Von Nicht-US-Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung emittierte Eigenkapitalwertpapiere, wobei diese Anlagen in der Regel 10 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen;

- Geeignete Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich Börsenfonds (ETFs), wobei diese Anlagen in der Regel 5 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen. ETFs sind Investmentgesellschaften, deren Anteile an einer Börse gehandelt werden. ETFs investieren in ein Wertpapierportfolio, das ein bestimmtes Marktsegment oder einen bestimmten Index, in diesem Fall Aktienmärkte, abbilden soll. Die ETFs werden in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in den Vereinigten Staaten ansässig und notiert sein, wo diese Fonds nach dem Gesetz von 1940 registriert werden. Die ETFs und anderen Organismen für gemeinsame Anlagen werden überwiegend repräsentativ für Anlagen sein, die den sonstigen Anlagen des Fonds ähneln. Die ETFs sind nach dem Grundsatz der Risikostreuung tätig und werden nicht gehebelt;

- Barmittel und Barmitteläquivalente, einschließlich Einlagenzertifikaten und Treasury-Einlagen, wobei diese Anlagen in der Regel 10 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Teilfonds setzt keine Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein.

Anlage-beschränkungen

Der Sub-Investment-Manager versteht unter gering kapitalisierten Unternehmen solche, mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 3 Milliarden USD zum Zeitpunkt des ersten Aktienerwerbs oder Unternehmen, deren Aktien im Russell 2000 Aktienindex beziehungsweise in einem anderen Index vertreten sind, den der Sub-Investment-Manager zum Zeitpunkt des Ersterwerbs für angemessen hält.

Der Teilfonds kann jedoch eine Position in Unternehmen weiter halten bzw. aufstocken, auch wenn ihre Marktkapitalisierung das Niveau von 3 Milliarden USD überschreitet oder wenn diese Aktien nicht mehr im Russel 2000 Index bzw. einem anderen Index, den der Sub-Investment- Manager zu gegebener Zeit für angemessen hält, enthalten sind.

Der Teilfonds wird nicht in von einem einzelnen staatlichen Emittenten begebene oder garantierte Wertpapiere anlegen, deren Rating unterhalb von Investment Grade liegt.

Risiko

Aufgrund seiner Anlagen in Derivate kann der Teilfonds gehebelt sein. Die Hebelung, gemessen durch den Commitment-Ansatz, wird jedoch zu keiner Zeit 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen.

Der Investment-Manager setzt Terminkontrakte auf Fremdwährungen zur Absicherung gegen Währungsrisiken ein.

Der Teilfonds versucht Risiken abzumindern, indem er seine Anlagen über mehrere Unternehmen und Branchen diversifiziert sowie sich stellenweise auf bestimmte Branchen konzentriert, die von möglichen Aktienkurssteigerungen profitieren könnten.

Informationen über die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken erhalten Anleger in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“ des Verkaufsprospekts; Informationen über die Risikomanagementstrategie der Gesellschaft in Bezug auf Derivate sind im Bericht zum Risikomanagementverfahren enthalten.

Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik oder Portfolioverwaltungsmethoden eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen oder erwarten lassen.

Profile eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds kann sich für Anleger eignen, die bereit sind, die Risiken von Anlagen in Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung (Small Caps), die ihren Hauptsitz in den USA haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den USA ausüben, in Kauf zu nehmen.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für Anteilseigner	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	1,70 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	1,80 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	1,10 %	0,20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5, X	0,00 %	0,85 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	1,70 %	0,20 %	1,00 %
P	5,00 %	0,81 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,80 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	1,25 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für die unten aufgeführten Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag entsprechend der Tabelle zu zahlen. Der zu zahlende Satz hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der zurückgenommenen Anteile vergangen ist und wird für den Betrag des Nettoinventarwerts pro Anteil am entsprechenden Handelstag berechnet, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet wurden, oder (ii) zurückgenommen wurden. Ein etwaiger bedingter Rücknahmeabschlag ist an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investment-Manager zu entrichten.

Anteilkategorie	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365 – 729	730 – 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2 %	1 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Neuberger Berman US Multi Cap Opportunities Fund

Der Teilfonds wird Derivate (FDI) weder in großem Umfang noch vorwiegend zu Anlagezwecken einsetzen.

Anlageziel	Die Erzielung von Kapitalzuwachs durch die Auswahl von Anlagen durch systematische, fortlaufende Nachforschungen.
Anlagepolitik	Zur Ermittlung möglicher Anlagen verwendet der Sub-Investment-Manager systematische, fortlaufende Nachforschungen sowie eine disziplinierte Bewertungsanalyse. Die Auswahl der Anlagen ist das Ergebnis sowohl quantitativer als auch qualitativer Analysen im Bestreben, Unternehmen zu ermitteln, die das Potenzial für Wertsteigerungen haben. Dieses Potenzial kann auf viele Arten realisiert werden, u. a. durch: Generierung freier Cashflows, Produkt- oder Verfahrensverbesserungen, Margesteigerung und ein verbessertes Kapitalstrukturmanagement.
Benchmark	Der S&P 500 Index (USD Total Return Gross of fees), bei dem es sich um einen kapitalmarktwertgewichteten Index von 500 Aktien handelt, der entwickelt wurde, um die Leistung der Gesamtwirtschaft der USA durch Messung der Änderungen in dem kumulierten Marktwert von 500 Aktien, die alle wichtigen Industriebereiche umfassen, nachzuvollziehen. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds nicht beabsichtigt, diesen Index nachzubilden. Er ist hier lediglich als Maßstab für die Leistung angeführt.
Basiswährung	US Dollar (USD).
Instrumente/ Anlageklassen	Der Teilfonds wird den Großteil seines Vermögens in Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter investieren, die von US-amerikanischen Firmen emittiert werden, die an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt werden und von denen sich die Mehrzahl in den USA befindet.
Wertpapierfinanzierungs- geschäfte	Der Teilfonds setzt keine Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein.
Anlagebeschränkungen	Der Sub-Investment-Manager untersucht zahlreiche Unternehmen in jeder Branche. Der Sub-Investment-Manager verfolgt in der Regel einen Anlagehorizont von drei bis fünf Jahren. Er folgt einer strikten Verkaufsdisziplin und kann eine Aktie verkaufen, wenn sie sich nicht wie erwartet entwickelt oder wenn sich günstigere Anlagechancen bieten. Der Teilfonds wird nicht in von einem einzelnen staatlichen Emittenten begebene oder garantierte Wertpapiere anlegen, deren Rating unterhalb von Investment Grade liegt.
Risiko	Aufgrund seiner Anlagen in Derivate kann der Teilfonds gehebelt sein. Die Hebelung, gemessen durch den Commitment-Ansatz, wird jedoch zu keiner Zeit 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen. Der Investment-Manager setzt Terminkontrakte auf Fremdwährungen zur Absicherung gegen Währungsrisiken ein. Der Teilfonds ist bestrebt das Risiko durch Diversifizierung auf viele Unternehmen und Branchen zu reduzieren. Informationen über die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken erhalten Anleger in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Anlagerisiken“ des Verkaufsprospekts; Informationen über die Risikomanagementstrategie der Gesellschaft in Bezug auf Derivate sind im Bericht zum Risikomanagementverfahren enthalten. Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik oder Portfolioverwaltungsmethoden eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen oder erwarten lassen.
Profil eines typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds kann sich für Anleger eignen, die einen langfristigen Kapitalzuwachs über einen mittel- bis langfristigen Zeithorizont anstreben. Der Anleger sollte bereit sein, bei der Verfolgung langfristiger Ziele Phasen von Marktvolatilität und die Risiken des Aktienmarktes in Kauf zu nehmen.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für Anteilseigner	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	1,70 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	1,80 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	1,10 %	0,20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5, X	0,00 %	0,85 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	1,70 %	0,20 %	1,10 %
P	5,00 %	0,81 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,80 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	1,25 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für die unten aufgeführten Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag entsprechend der Tabelle zu zahlen. Der zu zahlende Satz hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der zurückgenommenen Anteile vergangen ist und wird für den Betrag des Nettoinventarwerts pro Anteil am entsprechenden Handelstag berechnet, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet wurden, oder (ii) zurückgenommen wurden. Ein etwaiger bedingter Rücknahmeabschlag ist an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investment-Manager zu entrichten.

Anteilklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365 – 729	730 – 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2 %	1 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Neuberger Berman US Small Cap Intrinsic Value Fund

Der Teilfonds wird Derivate weder in großem Umfang noch vorwiegend zu Anlagezwecken einsetzen.

Anlageziel	Die Erzielung von langfristigem Kapitalzuwachs.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird in erster Linie in Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter investieren, die von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung emittiert werden und die ihren Sitz in den USA haben oder einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeiten in den USA ausüben und die an Anerkannten Märkten in den USA notiert sind bzw. dort gehandelt werden. Die Anlagen des Teilfonds in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung unterliegen bezüglich Sektoren oder Branchen keinerlei Einschränkungen. Der Sub-Investment-Manager beabsichtigt, unterbewertete Wertpapiere zu identifizieren, von denen er denkt, dass sie zu einem erheblichen Abschlag verkauft werden, verglichen mit ihrem eigentlichen Wert, und in Bezug auf die Katalysatoren das Kurs-Wert-Verhältnis einengen könnten (d.h. bei denen ein bestimmter Katalysator zu einem Preisanstieg dieses Wertpapiers führen könnte, sodass der eigentliche, vom Sub-Investment-Manager als solches eingeschätzte Wert des Wertpapiers eher reflektiert wird (d.h. der eigentliche Wert, im Unterscheid zum derzeitigen Marktkurs) und hierdurch über die Zeit zu einer nachhaltigen Wertschöpfung führt. Derartige Katalysatoren können folgendes umfassen: - Restrukturierungen, wie zum Beispiel Umstrukturierungen im Managementpersonal und operativen Personal sowie den Systemen, Umschuldungen sowie die eine Reorganisation auf Finanzseite, wie beispielsweise die Auflegung neuer Aktien, der Rückkauf von Aktien im Umlauf oder die Emission von Aktien an der Börse; - Bedeutende Änderungen im Management und/oder der Struktur des Managements; - Aufspaltungen/Ausgliederungen von Geschäftstätigkeiten, Abteilungen, Einheiten oder Zweigstellen des Unternehmens; - Aktienrückkäufe und Vermögensveräußerungen; - Kapitalverlagerungen; - eine strategische Neuausrichtung, einschließlich der Analyse und nachfolgender Neubestimmung der Geschäftsziele eines Unternehmens, von Strategien, Prozessen und Arbeitsabläufen; und - in der Zukunft andere Geschäftsaussichten, von denen der Sub-Investment-Manager denkt, dass sie zum Erreichen des Anlageziels des Teilfonds führen können. Unter Anwendung der oben aufgeführten Kriterien für Katalysatoren identifiziert der Sub-Investment-Manager eine Reihe möglicher Anlagen und analysiert die Bedeutung von relevanten oder möglichen Katalysatoren, indem ihr potenzieller Einfluss auf das Wachstum des jeweiligen Unternehmens quantifiziert wird. Der Teilfonds folgt einer disziplinierten Verkaufsstrategie und zieht es in Betracht, Anlagen zu veräußern, wenn - das Verhältnis vom Aktienpreis des Unternehmens zum Wert sich erheblich verengt; - es zu einer Änderung eines Strategieplans oder einer intrinsischen Wertbewertung kommt; oder - eine Portfoliodiversifikation notwendig ist. Der Teilfonds kann ebenfalls bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter investieren, die von Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung in und außerhalb der USA emittiert werden. Die Anlagen des Teilfonds in Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung sind nicht auf einen Sektor oder eine Branche beschränkt.
Benchmark	Der Russell 2000 Value Index (USD Total Return Gross of fees), ein unverwalteter Index, der aus den Aktienpreisen im Segment geringe Marktkapitalisierung des US-Aktienuniversums besteht und den Markt von US-Aktien mit geringer Marktkapitalisierung misst. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds nicht beabsichtigt, diesen Index zu tracken. Er wird hier lediglich zum Vergleich der Leistung angeführt.
Basiswährung	US Dollar (USD).

**Instrumente /
Anlageklassen**

Der Teilfonds investiert vorwiegend in Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter, einschließlich Stammaktien und Vorzugsaktien, die von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung begeben werden, die ihren Sitz in den USA haben oder dort den Großteil ihrer Geschäftsaktivitäten ausüben und die an Anerkannten Märkten notiert oder gehandelt werden.

Zusätzlich kann der Teilfonds ebenfalls in Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter investieren, die von Nicht-US-Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung (einschließlich derartiger Unternehmen aus Schwellenländern) investieren. Allerdings werden derartige Anlagen im Allgemeinen 10 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Die Gesamtanlage in Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter, die in Schwellenländern durch Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung begeben werden, wird 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Der Teilfonds kann ergänzend ebenfalls in Barmittel und Barmitteläquivalente investieren. Hierzu zählen Einalgeld und Schatzwechsel. Allerdings übersteigen derartige Anlagen im Allgemeinen nicht 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Zusätzlich kann der Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren (einschließlich offener Börsenfonds), die ihrerseits Anlagen tätigen, die den oben beschriebenen Anlagen des Teilfonds in Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter ähneln. Dies steht unter der Voraussetzung, dass der Teilfonds nicht in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren darf, die ihrerseits mehr als 10 % in Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren darf, sind entsprechend den Regeln der Zentralbank zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen. Sie können ihren Sitz in Mitgliedsstaaten des EWR oder den USA haben und sich als OGAW oder Nicht-OGAW qualifizieren. Dementsprechend werden sie durch die Aufsichtsbehörde ihres Sitzlandes reguliert. Diese Organismen für gemeinsame Anlagen müssen nicht zwangsläufig vom Investment-Manager und/oder dem Sub-Investment-Manager bzw. ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden und entsprechen den Vorschriften der OGAW-Verordnungen bezüglich derartiger Anlagen.

Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investiert, können gehebelt sein, allerdings im Allgemeinen (i) nicht mit mehr als 100 % ihres Nettoinventarwerts; oder (ii) sodass ihr eintägiger absoluter VaR 4,47 % ihres Nettoinventarwerts über einen Zeithorizont von 250 Tagen mit einem 99-prozentigen Konfidenzniveau nicht überschreitet; oder (iii) dass ihr einmonatiger relativer VaR den zweifachen VaR eines Benchmarkportfolios über einen Zeithorizont von 250 Tagen bei einem 99-prozentigen Konfidenzniveau nicht überschreitet, je nachdem wie derartige Organismen für gemeinsame Anlagen ihr Gesamtrisiko messen. Es können Devisenterminkontrakte eingesetzt werden, um bestehende langfristige Währungsengagements abzusichern.

**Wertpapierfinanzierungs-
geschäfte**

Der Teilfonds setzt keine Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte oder Margin-Kreditgeschäfte ein.

Anlage-beschränkungen

Im Allgemeinen sieht der Sub-Investment-Manager Unternehmen mit Marktkapitalisierungen unterhalb von 5 Milliarden USD zum Zeitpunkt des Erstkaufs als Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung an bzw. Unternehmen, deren Aktien im Aktienuniversum des Russell 2000 Value Index oder einem anderen Index enthalten sind, die der Sub-Investment-Manager von Zeit zu Zeit als angemessen ansieht, zum Zeitpunkt des Erstkaufs.

Der Teilfonds darf Positionen von Unternehmen in seinem Bestand haben, selbst nachdem ihre Marktkapitalisierungen 5 Milliarden USD überschreiten oder wenn die entsprechenden Aktien nicht mehr im Russell 2000 Index oder einem anderen Index enthalten sind, den der Sub-Investment-Manager von Zeit zu Zeit als angemessen betrachtet.

Der Sub-Investment-Manager kann auch bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter investieren, die von US- und Nicht-US-Unternehmen (einschließlich Schwellenländern) mit mittlerer Marktkapitalisierung emittiert werden. Im Allgemeinen sieht der Sub-Investment-Manager Unternehmen mit Marktkapitalisierungen zwischen 5 Milliarden USD und 20 Milliarden USD zum Zeitpunkt des Erstkaufs als Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung an. Der Teilfonds kann Positionen von Unternehmen in seinem Bestand haben, nachdem deren Marktkapitalisierung 20 Milliarden USD übersteigt, wie es der Sub-Investment-Manager für angemessen hält.

Risiko

Der Teilfonds kann als Konsequenz seiner Anlagen in Derivate gehebelt sein. Dieser

Hebel, gemessen mit dem Commitment-Ansatz, wird zu keiner Zeit 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen.

Der Investment-Manager und/oder Sub-Investment-Manager verwenden Forwards auf Devisen, um das Währungsrisiko abzusichern.

Der Teilfonds beabsichtigt, das Risiko zu reduzieren, indem er zwischen Unternehmen und Branchen diversifiziert und zu den entsprechenden Zeiten den Fokus auf bestimmte Sektoren legt, die von möglichen Aktienkurssteigerungen profitieren könnten.

Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik oder Portfolioverwaltungsmethoden eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen oder erwarten lassen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die einen langfristigen Kapitalzuwachs über einen mittleren bis langfristigen Horizont anstreben. Anleger sollten darauf vorbereitet sein, die Risiken von Anlagen in Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter zu akzeptieren, die von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung begeben werden, die ihren Hauptsitz in den USA haben oder einen Großteil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten dort ausüben sowie ein mittleres bis hohes Volatilitätsniveau aufgrund der Anlagepolitik oder der Portfolioverwaltungsmethoden des Teilfonds hinzunehmen.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Max. Verwaltungsgebühr für Anteilinhaber	Vertriebsgebühr
A	5,00 %	1,70 %	0,20 %	0,00 %
B, C1, C2, E	0,00 %	1,80 %	0,20 %	1,00 %
C	0,00 %	1,10 %	0,20 %	1,00 %
D, I, I2, I3, I4, I5, X	0,00 %	0,85 %	0,20 %	0,00 %
M	2,00 %	1,70 %	0,20 %	1,00 %
P	5,00 %	0,81 %	0,20 %	0,00 %
T	5,00 %	1,80 %	0,20 %	0,00 %
U	3,00 %	1,25 %	0,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für die unten aufgeführten Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag entsprechend der Tabelle zu zahlen. Der zu zahlende Satz hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der zurückgenommenen Anteile vergangen ist und wird für den Betrag des Nettoinventarwerts pro Anteil am entsprechenden Handelstag berechnet, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet wurden, oder (ii) zurückgenommen wurden. Ein etwaiger bedingter Rücknahmeabschlag ist an die jeweilige Vertriebsstelle oder den Investment-Manager zu entrichten.

Anteilkategorie	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365 – 729	730 – 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
C2	2 %	1 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %